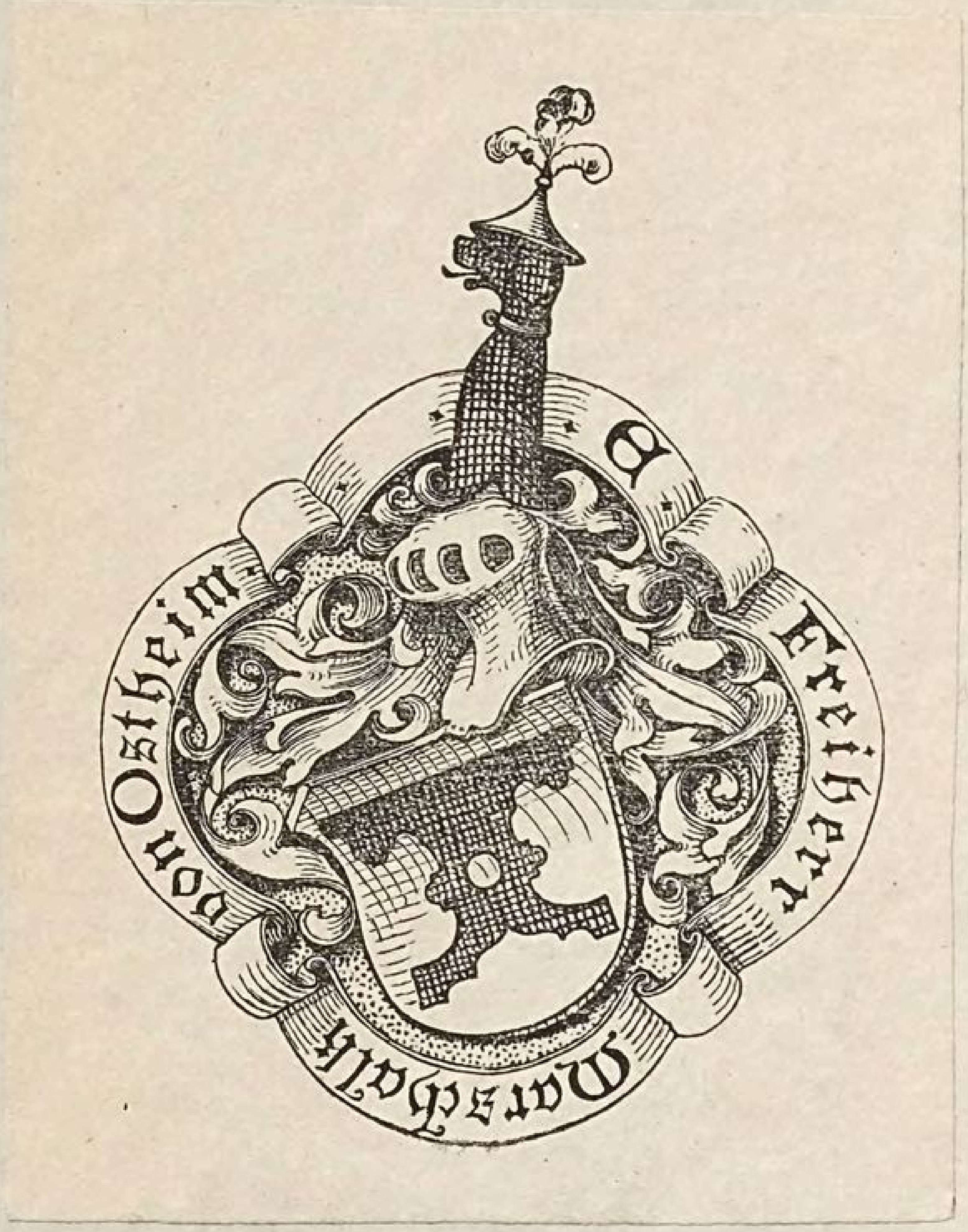

M. v. O.
Mem.
o. 54/2.

Mem. o. 30a/2

Denkwürdigkeiten

des Herzogs

Carl von Braunschweig.

Mit authentiſchen Aktenſtücken.

Zweiter Band:

Aktenſtücke.

Caſſel,

Verlag und Druck von Heinrich Hotop.

1844.

Nro. 1. A.

Naturaliſations=Akte Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunſchweig=Lüneburg.

Des Königs Mejeſtät, die Gott erhalten wolle, hat zur allgemeinen und ungetheilten Freude und Zufriedenheit Ihrer Völker und im Intereſſe der proteſtantiſchen Religion in Europa, Ihre älteſte Schweſter, die Prinzeſſin Auguſte von England K. H. welche mit den vortrefflichſten Tugenden und allen Vollkommenheiten geſchmückt iſt, Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge Carl von Braunſch. ig=Lüneburg zur Ehe gegeben, der durch die heldenmüthigſten Eigenſchaften ausgezeichnet iſt, die ihn ſeit ſeiner früheſten Jug. nd in ganz Europa berühmt und ſeinem Volke theurer gemacht haben.

Da nun dieſes Reich Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog Carl von Braunſchweig=Lüneburg kein ſprechenderes Zeichen ſeiner Achtung und Zuneigung geben kann, als durch eine Akte der Naturaliſation, wodurch derſelbe aller Rechte und Freiheiten theilhaftig wird, welche in dieſem Reiche alle getreuen Unterthanen genießen; ſo bitten wir, die gehorſamſten und ergebenſten Unterthanen Sr. Majeſtät, die geiſtlichen und weltlichen Lords, wie auch die im Parlament verſammelten Gemeinen, Se. Majeſtät ganz unterthänigſt, daß Sie befehle und durch die allervortrefflichſte Majeſtät des Königs durch und mit dem Rath und der Zuſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Lords und der in dieſem gegenwärtigen Parlament verſammelten Gemeinen und durch ihre gemeinſchaftlichen Behörden befehlen laſſe, daß Se. Durchlaucht der Herr Herzog Carl von Braunſchweig=Lüneburg unter allen und jeden Umſtänden als ein Unterthan dieſes Reiches aufgenommen und betrachtet werde, gleich als ob er wirklich ein Prinz

dieſes Königreiches ſei, ungeachtet aller dagegen ſprechenden Geſetze und Rechtsverhandlungen, welche ſie auch ſein mögen. So geſchehen im vierten Jahre der Regierung Georgs III.

(Folgen die Unterſchriften.)

B.

Geſchrieben von der Hand J. K. H. der Frau Prinzeſſin Charlotte von England in eine Geſchichte von England, welche Hochdieſelbe Ihrem Vetter, dem Herzoge Carl von Braunſchweig, ſchenkte.

Dem Prinzen Carl an ſeinem Geburtstage, dem 30. Oktober 1812, geſchenkt, damit es ihm zur Belehrung und Unterhaltung diene und er daraus die Geſetze, Gebräuche und Sitten dieſes Landes kennen lerne, über welches er vielleicht einſt zu herrſchen berufen ſei, deſſen Freiheit und Ruhm er ſich, wie ich hoffe, widmen, und wofür er kämpfen und ſich auszeichnen wird, wie es ſeine großen Vorfahren gethan haben. Dies ſind die innigſten Wünſche ſeiner ihm wohlgeneigten Freundin und Couſine.

(Unterzeichnet) Charlotte.

Nro. 2.

Durchmarſch- und Etappenkonvenzion, gegenſeitig abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Hannover, vom 6. Dezember 1816; ratifizirt am 18. Dezember deſſelben Jahres.

(Supplément au Recueil des Traités, etc. de Martens, t. VIII., p. 321.)

Nachdem S. M. der König von Preußen und S. M. der König von Großbritannien und Hannover in dem unterm 29. Mai 1815 abgeſchloſſenen Traktaten beliebt haben, gegenſeitig den Durchmarſch ihrer Truppen durch die reſpektiven Lande zu geſtatten, und rückſichtlich der Einrichtung der Militärſtraßen die nöthigen Verabredungen gemeinſchaftlich treffen zu laſſen;

So iſt deshalb, unter Vorbehalt Höchſter Ratifikazion, von den zu dieſem Geſchäfte ſpeziell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich Preußiſchen Generalmajor, Ritter des Königlichen Preußiſchen

Ordens pour le mérite, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annenordens 1. Klaſſe, des Großherzoglich Weimarſchen weißen Falkenordens 1. Klaſſe, Kommandeur des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen St. Leopoldordens und Ritter des Königlich Baierſchen Militair. Max-Joſeph-Ordens, und dem Freiherrn von Ompteda, Königlich Großbritanniſch-Hannoverſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter, Kommandeur des Königlich Großbritanniſch-Hannoverſchen Guelphenordens, Nachſtehendes auf das Verbindlichſte verabredet und abgeſchloſſen worden:

Nr. 3.

I. Feſtſtellung der Linie der beiden Königlich Preußiſchen Militairſtraßen und der Königlich Hannoverſchen Militairſtraßen, der Etappenhauptörter und Konſtituirung der Etappenbezirke.

Die Linie von der Militairſtraße, welche über Halberſtadt und Hildesheim führt, berührt in den Königlich Hannoverſchen Landen folgende Etappenhauptorte mit den dazu gelegten Etappenbezirken:

Von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde 3½ Meile, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So geſchehen Berlin, den 6. Dezember 1816.

Ludwig von Wolzogen.

Ludwig Konrad Georg von Ompteda.

Nro. 4.

Durchmarſch- und Etappenkonvenzion wegen der durch die Herzoglich Braunſchweigſchen Lande führenden Militairſtraße für die Königlich Preußiſchen Truppen.

In Gemäßheit des Wunſches Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Prinz Regenten des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, wie auch des Königreichs Hannover, in Ihrer Eigenſchaft als Vormund Sr.

Durchlaucht des minorennen Herzogs Carl Friedrich Auguſt Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg, diejenigen Beſtimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Herzogthums Braunſchweig führenden Militairſtraße für die Königlich Preußiſchen Truppen nöthig macht, vermittelſt gemeinſchaftlicher Verabredungen feſtſetzen zu laſſen, iſt unter Vorbehalt Höchſter Ratifikazion von den, zu dieſem Geſchäfte ſpeziell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich:

dem Freiherrn von Wolzogen,

Königlich Preußiſcher Generalmajor, Ritter des Königlich Preußiſchen Ordens pour le mérite, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annenordens 1. Klaſſe, des Großherzoglich Weimarſchen weißen Falkenordens 1. Klaſſe, Kommandeur des Kaiſerlich Oeſterreichſchen St. Leopoldordens und Ritter des Königlich Baierſchen Max-Joſeph-Ordens, und

dem Freiherrn von Ompteda,

Königlich Großbritann. Hannov. Geheimenrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen Hofe, Ritter des Königl. Preußiſchen großen rothen Adlerordens und Kommandeur des Königl. Großbritann. Hannov. Guelphenordens;

Nachſtehendes auf das Verbindlichſte verabredet und abgeſchloſſen worden:

§. 1. Die Linie der Militairſtraße, welche über Halberſtadt und Hildesheim führt, berührt in den Herzoglich Braunſchweigſchen Landen den Haupt-Etappenort Wolfenbüttel, mit den unter folgenden Beſtimmungen dazu gelegten Etappenbezirken:

1) Für kleinere Durchmärſche unter dem Beſtande eines ganzen Bataillons oder Eskadrons werden der Etappe zu Wolfenbüttel folgende Ortſchaften zugelegt, nämlich:

Linden, Wendeſſen, Groß-Stöckheim, Thinde, Fümmelſe, Atzum und Ahlum.

2) Für Durchmärſche eines oder mehrerer Bataillons und Eskadrons werden außerdem noch hinzugefügt die Ortſchaften:

Groß-Denkte, Klein-Denkte, Apelnſtedt, Neindorf, Leinde, Immendorf, Adersheim, Drütte, Beddingen, Geitelde, Steterburg und Nortenhof, Bleckenſtedt, Sauingen und Ueſingen.

Die Entfernung beträgt:

Von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde 3½ Meile;

Von Wolfenbüttel nach Dardersheim 4 Meilen.

§. 2. Die durchmarſchirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements bis 50 Mann (welche in Baracken oder Ordonnanzhäuſer kommen, ſobald dieſelben eingerichtet ſind), ſind gehalten, nach jedem, als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewieſen wird, es ſei denn, daß dieſelben Artillerie-, Munizions- oder andere bedeutende Transporte mit ſich führen. Dieſen Transporten nebſt der zur Bewachung erforderlichen Mannſchaft müſſen ſtets ſolche Ortſchaften angewieſen werden, welche hart an der Militairſtraße liegen. Andere Ortſchaften, als die eben erwähnten dürfen den Truppen nicht angewieſen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in ſtarken échelons marſchiren. In ſolchen Fällen werden ſich die mit der Dislokazion beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 3. Die durchmarſchirenden Truppen können blos Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt finden nicht Statt.

§. 4. Sämmtliche durch die Herzoglich Braunſchweigſchen Lande marſchirende Truppen müſſen auf der genannten Militairſtraße mit genauer Berückſichtigung des nunmehr feſtgeſtellten Etappenhauptorts inſtradirt ſein, indem ſie ſonſt weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anſpruch machen können. Sollten etwa in der Folge abweichende Beſtimmungen nothwendig werden, ſo kann nur in Gefolge einer Vereinbarung beider kontrahirenden hoher Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

§. 5. Was die Einrichtung der Marſchrouten betrifft, ſo können die Marſchrouten für die Königlich Preußiſchen Truppen, welche durch die Herzoglich Braunſchweigſchen Lande marſchiren, nur von dem Königlich Preußiſchen Kriegsminiſterio und dem Generalkommando in Sachſen und Weſtphalen, mit Gültigkeit ausgeſtellt werden. In den von den oben erwähnten Behörden auszuſtellenden Marſchrouten iſt die Zahl der Mannſchaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu beſtimmen.

§. 6. Insbeſondere iſt darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärſchen frühzeitig genug in Kenntniß geſetzt werden, und es wird in dieſer Hinſicht Folgendes beſtimmt:

Die Detachements unter 20 Mann können nur den 1. und

den 15. eines jeden Monats von dem letzten Preußiſchen Haupt-Etappenorte abgehen (widrigenfalls ſie weder Quartier noch Verpflegung erhalten), ſollen aber nie ohne einen Vorgeſetzten marſchiren.

Den Detachements bis zu 50 Mann iſt Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuſchicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron muß die Etappenbehörde wenigſtens drei Tage vorher benachrichtigt werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons, oder mehrere Truppen gleichzeitig marſchiren, ſo muß nicht allein die Etappenbehörde wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, ſondern es ſoll auch die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung wenigſtens acht Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem ſoll, wenn eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarſchiren, dem Korps ein kommandirter Offizier wenigſtens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokazion, Verpflegung der Truppen, Geſtellung der Transportmittel u. ſ. w., mit der die Direkzion über die Militairſtraße führenden Behörde gemeinſchaftlich die nöthigen Vorbereitungen am Etappenhauptorte für das ganze Korps zu treffen. Dieſer kommandirte Offizier muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft, u. ſ. w., ſehr genau inſtruirt ſein.

§. 7. Einzelnen Beurlaubten und ſonſt nicht im Dienſt befindlichen Militairperſonen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt ſind, erhalten ſolche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken oder Ordonnanzhäuſern, deren Anlage der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung überlaſſen bleiben. Die Utenſilien in den Baracken oder Ordonnanzhäuſern beſtehen für den Unteroffizier und Gemeinen im Lagerſtroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat iſt gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken oder Ordonnanzhäuſern zufrieden zu ſein, ſobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt iſt.

§. 8. Die durchmarſchirenden Truppen, welche, der Marſchroute gemäß, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten, auf die Anweiſung der Etappenbehörde und gegen auszuſtellende

Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden ſoll.

Als allgemeine Regel wird in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt, daß der Offizier ſowohl, als der Soldat, mit dem Tiſche ſeines Wirthes zufrieden ſein muß.

Um jedoch ſchlechter Beköſtigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes beſtimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörige Perſon, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, ſei es bei dem Einwohner oder in den Baracken (Ordonnanzhäuſern) verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ½ Pfund Fleiſch und Zugemüſe, ſo viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühſtück kann der Soldat weiter nichts verlangen, ſo wenig er berechtigt iſt, von dem Wirthe Bier, Branntwein, oder gar Kaffee zu fordern; dagegen ſollen die Ortsobrigkeiten dafür ſorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden iſt, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain exclusive, erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüſe und ½ Pfund Fleiſch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird; Morgens zum Frühſtück Kaffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9. Für dieſe Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidazion von dem Königlich Preußiſchen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	4	Sgr. Gold.
„ „ Unteroffizier	4	„ „
„ „ Subalternoffizier	12	„ „
„ „ Kapitain	16	„ „

Stabsoffiziere, Obriſten und Generale beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern; in ſolchen Orten, wo dieſes nicht thunlich ſein ſollte, bezahlt der Stabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obriſt und General 1 Rthlr. 12 Sgr., wogegen der Quartierträger für anſtändige und reichliche Koſt ſorgen muß.

Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Stabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

§. 10. Weiber und Kinder ſollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten.

Sollte jedoch ausnahmsweiſe dieſes nicht vermieden werden können, ſo iſt dieſe Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in den Marſchrouten beſonders zu bemerken, und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anſpruch machen.

§. 11. Sollten hin und wieder durchmarſchirende Soldaten unterwegs krank werden, dergeſtalt, daß ſie nicht füglich gleich weiter transportirt werden könnten, ſo ſollen dieſelben auf Koſten des Königlich Preußiſchen Gouvernements in einem dazu geeigneten Hoſpitale untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden, worüber man ſich mit dem Königlich Preußiſchen Etappeninſpektor zu Hildesheim berechnen wird.

§. 12. Die Etappenbehörde und Ortsobrigkeiten müſſen gehörig dafür ſorgen, daß den Pferden ſtets möglichſt gute, reinliche Stallung angewieſen wird.

Iſt der Einquartierte mit der ſeinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, ſo hat er ſeine Beſchwerde bei der Ortsobrigkeit vorzubringen; dagegen iſt es bei nachdrücklicher Strafe zu unterſagen, daß die Militairperſonen, welchen Rang ſie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen laſſen.

§. 13. Die Fourragerationen werden auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem im Etappenhauptorte zu etablirenden Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entſtehenden Streitigkeiten werden von der Etappenbehörde ſofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage ſelbſt ausgeben, welches ihnen jederzeit freiſteht, oder machen es die Umſtände, in den zum Etappenbezirke gehörenden bequartierten Ortſchaften nothwendig, daß, weil die Fourrage aus den Etappenmagazinen nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte ſelbſt geliefert werden müſſen, ſo hat ebenfalls ein Kommandirter des Detachements die Fourrage zur weitern Diſtribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu

nehmen. Von den Quartierwirthen ſelbſt darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourrage gefordert werden.

§. 14. Die Lieferung der Rationen ſoll in einem von dem Königlich Preußiſchen Etappeninſpektor zu Hildesheim zu beſtimmenden Zeitraume in deſſelben oder ſeines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Herzoglich Braunſchweigſche Behörde lizitirt und den Mindeſtfordernden übertragen werden.

Der Königlich Preußiſche Etappeninſpektor kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preiſe zu hoch ſcheinen, welches ihm Herzoglich Braunſchweigſche Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourrage nicht aus dem Magazine genommen, ſondern beſonderer Umſtände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert iſt, erhält dieſe denſelben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fourragirt wäre.

§. 15. Die durch die Fourragelieferung, wie auch die übrigen, durch die Mundverpflegung und Geſtellung des Vorſpanns entſtehenden Koſten, werden vierteljährlich berechnet und von dem Königlich Preußiſchen Gouvernement baar berichtigt. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenſeitigen Behörden werden ſich über die Form des Rechnungsweſens noch weiter verſtändigen und einigen.

§. 16. Die Transportmittel werden den durchmarſchirenden Truppen auf Anweiſung der Etappenbehörde und gegen Quittung nur in ſofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marſchrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairperſonen, welche unterwegs erkrankt ſind, können außerdem, und zwar gegen Quittung und nachdem die Unfähigkeit zu marſchiren durch das Atteſt eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen worden, auf Transportmittel, zur Fortſchaffung in das nächſte Etappenhoſpital, Anſpruch machen.

§. 17. Wenn bei Durchmärſchen ſtarker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht beſtimmt angegeben werden, und demnach dieſe Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, ſo iſt der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf ſeine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieſes muß aber durch eine ſchriftliche, an die Obrigkeit des Ortes gerichtete Requiſition

geſchehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Geſtellung ſogleich zu ertheilende Quittung, ſorgen wird.

Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weiſe Wagen oder Reitpferde für ſich requiriren, es ſei denn, daß ſie ſich durch eine ſchriftliche Ordre des Regimentskommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 18. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, das heißt von dem Etappenbezirke bis zum nächſten geſtellt, und die Art der Geſtellung bleibt den Herzoglich Braunſchweigſchen Behörden gänzlich überlaſſen.

Die durchmarſchirenden Truppen ſind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort zu entlaſſen; dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt werden, daß es an den nöthigen friſchen Transportmitteln nicht fehle und ſolche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 19. Die durchmarſchirenden Truppen oder einzeln reiſende Militairperſonen, welche auf der Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geſchafft. Sie können nur dann verlangen, denſelben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müſſen ſie, wenn ſie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Koſten Extrapoſtpferde nehmen.

§. 20. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur beſondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Perſonen erſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgeſetzt ſind.

§. 21. Als Vergütung für den Vorſpann wird von dem Königlich Preußiſchen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inclusive des Wagens, wenn ein ſolcher erforderlich iſt, die Summe von 6 Ggr. Gold bezahlt.

§. 22. Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappenhauptorts, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleichgerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anſpannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 23. Die Fußboten und Wegweiſer dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden; ſondern es ſind ſolche von den Obrigkeiten des

Ortes, worin das Nachtquartier iſt, oder wodurch der Weg geht, ſchriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber ſofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidazion, welche jedesmal dem Königlich Preußiſchen Etappeninſpektor in Hildesheim vorzulegen iſt, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu atteſtiren, ſoll das Botenlohn für jede Meile mit 4 Sgr. Gold vergütet werden; wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 24. Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, iſt in Hildesheim ein Königlich Preußiſcher Etappeninſpektor angeſtellt worden, deſſen Beſtimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidazionen Sorge zu tragen und etwaigen Beſchwerden, ſo viel wie möglich, abzuhelfen.

Beſagter Etappeninſpektor wird auch die Etappe Wolfenbüttel unter ſeiner Inſpekzion haben. Er hat aber keine Auktorität über die Herzoglich Braunſchweigſchen Unterthanen. Dem Etappeninſpektor wird die Portofreiheit bei Dienſtſiegel und Kontraſignatur der Briefe zugeſtanden.

§. 25. Sollten hin und wieder Differenzen zwiſchen den Bequartierten und den Soldaten entſtehen, ſo werden dieſelben von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem Etappeninſpektor, gemeinſchaftlich beſeitigt.

Die Etappenbehörde iſt berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher ſich thätliche Mißhandlungen ſeines Wirthes oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Unterſuchung und Beſtrafung abzuliefern.

§. 26. Der Herzoglich Braunſchweigſchen Etappenbehörde wird es noch zur beſondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege ſtets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt hat dieſelbe ihre ſtete Sorgſamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarſchirenden Truppen an nichts fehle, was dieſelben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenſtand der Königlich Preußiſche Etappeninſpektor zu Hildesheim gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beſchwerde führen kann.

§. 27. Die kommandirenden Königlich Preußiſchen Offiziere ſowohl, wie die Etappenbehörde zu Wolfenbüttel, ſind anzuweiſen, ſtets mit Eifer und Ernſt dahin zu trachten, daß zwiſchen den

Bequartierten und den Soldaten ein guter Geiſt der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutſchen Brüder willig diejenigen Laſten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten ſehr gemildert werden können.

§. 28. Die vorſtehende Etappenkonvenzion wird von dem 1. Januar 1817 an gerechnet, und ſoll auf 10 Jahre von beſagtem Dato als gültig abgeſchloſſen ſein.

Es wird dabei feſtgeſetzt, daß für den Fall eines in dieſer Periode eintretenden Krieges, den Umſtänden nach, die etwa nothwendigen abändernden Beſtimmungen durch eine beſondere Uebereinkunft regulirt werden ſollen.

§. 29. Uebrigens ſind die beiden hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wegen der Liquidation während der Zeit des Aufenthalts der Okkupazionsarmee in Frankreich, ſo wie auch bei dem dereinſtigen Rückmarſche der aus Frankreich zurückkehrenden Armeekorps, dieſelben Stipulationen eintreten zu laſſen, welche dieſerhalb zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Großbritanniſch-Hannoverſchen Regierung durch gegenſeitige Uebereinkunft ſind feſtgeſetzt worden.

Zur Urkund deſſen iſt dieſes Durchmarſchreglement in duplo ausgefertigt und unter Vorbehalt Höchſter Ratifikazion vollzogen und gegen einander ausgewechſelt worden.

So geſchehen Berlin, den 23. Dezember 1817.

Ludwig, Freiherr von Wolzogen.

Ludwig Konrad Georg, Freiherr von Ompteda.

Und Wir ſolche in Unſerer Eigenſchaft, als Vormund des minorennen Herzogs Carl Friedrich Auguſt Wilhelm zu Braunſchweig-Lüneburg in allen Punkten genehmigt haben; ſo approbiren und beſtätigen Wir ſolche hiemit und Kraft dieſes, und wollen, daß derſelben getreulich nachgekommen und darüber gehalten werden ſolle.

Zur Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige Ratifikazion eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Inſiegel belegen laſſen.

Gegeben Carlton-House, den 27. Februar 1818.

George, P. R.

E. Graf von Münſter.

Nro. 5.

Auszug aus dem, am 29. Mai 1815 zwiſchen den Königlich Preußiſchen und Hannoverſchen Regierungen zu Wien abgeſchloſſenen Separat-Vertrage.

Da Se. Majeſtät, der König von Preußen, einige Gebietseintauſchungen mit Sr. Durchlaucht, dem Herzoge von Braunſchweig, vorzunehmen wünſcht, um Ihre reſpektiven Lande frei zu machen, ſo verpflichten ſich Se. Majeſtät, der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, wie auch König von Hannover, alles, was von Ihm abhängt, zu thun, um Se. Durchlaucht zu dieſen Einrichtungen geneigt zu machen, ſo wie auch, um dieſelben zu erleichtern, und willigt im Voraus in die Abtretungen, über welche ſich beide Theile vereinigen werden. Der gegenwärtige Artikel bezieht ſich beſonders auf Kalvörde und Walkenried, ohne jedoch auf dieſe beiden Oerter durchaus beſchränkt zu ſein.

Für die Richtigkeit des Auszugs
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Rath.

Nro. 6.

Wir zur Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgſchen Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion Verordnete beſcheinigen hiermit, auf den Grund der vorliegenden betreffenden General-Kaſſenrechnungen und der zu ſolchem Behuf in beglaubigter Abſchrift beigefügten Belege, daß der vormalige Herzogliche Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck bei dem Eintritt der vormundſchaftlichen Regierung im Jahre 1815 eine Beſoldung von 2500 Thalern jährlich, oder 208⅓ Thlr. monatlich (ſ. Nro. 7. 1.) bezog, daß ſolche vom Monat Oktober deſſelben Jahres an auf 4000 Thlr. jährlich, oder 333⅓ monatlich, und wiederum vom 1. Januar 1821 an, auf 5000 Thlr. jährlich, oder 416⅔ Thlr. monatlich (ſ. Nro. 7. 2.) erhöht wurde, und daß ſonach während der Zeit jener Regierung eine vollſtän-

dige Verdoppellung des Gehaltes des beſagten Geheimenrathes Statt gefunden hat.

Braunſchweig, den 16. November 1827.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgſche Rechnungs-Reviſions-Kommiſſion.
Boſſe. Schmid.

Nr. 7.

1. Daß mir der Gehalt für den Monat Oktober d. J. aus Fürſtlicher Generalkaſſe dato mit 208 Thalern 8 Ggr. richtig ausgezahlt worden, beſcheinige ich hierdurch.

Braunſchweig, den 1. November 1815.

J. von Schmidt-Phiſeldeck.

2. Daß mir der Gehalt vom Monat Auguſt d. J. dato mit 416 Thalern 16 Ggr. aus Fürſtlicher Generalkaſſe richtig ausgezahlt worden, beſcheinige ich hierdurch.

Braunſchweig, den 4. September 1821.

J. von Schmidt-Phiſeldeck.

Daß mir der durch die Höchſte Verfügung vom 23. November dieſes Jahres reducirte Gehalt für die Monate November und Dezember dieſes Jahrs à 166²/₃ mit dreihundert drei und dreißig Thalern 8 Ggr. dato aus Herzoglicher Generalkaſſe bezahlt worden, beſcheinige ich hierdurch.

Braunſchweig, am 23. Dezember 1826.

J. von Schmidt-Phiſeldeck.

Daß mir der durch die Höchſte Verfügung vom 23. November vorigen Jahrs einſtweilen reducirte Gehalt für den Monat Januar dieſes Jahrs mit Einhundert ſechs und ſechzig Thalern ſechzehn gute Groſchen aus Herzoglicher Generalkaſſe richtig ausgezahlt worden, beſcheinige ich hierdurch.

Braunſchweig, am 2. Februar 1827.

J. von Schmidt-Phiſeldeck.

Daß mir der durch die Höchſte Verfügung vom 23. November vorigen Jahres einſtweilen reducirte Gehalt für den Monat

Februar dieſes Jahrs mit Einhundert ſechs und ſechzig Thalern ſechzehn Ggr. aus Herzoglicher Generelkaſſe dato richtig ausgezahlt worden, beſcheinige ich hiedurch.

Braunſchweig, am 2. März 1827.

J. von Schmidt-Phiſeldeck.

Daß mir der durch die Höchſte Verfügung vom 23. November vorigen Jahres einſtweilen reducirte Gehalt für den Monat März dieſes Jahrs dato mit Einhundert ſechs und ſechzig Thalern ſechzehn Ggr. aus Herzogl. Generalkaſſe richtig ausgezahlt worden, beſcheinige ich hiedurch.

Braunſchweig, am 3. April 1827.

J. von Schmidt-Phiſeldeck.

Die genaue Uebereinſtimmung der vorſtehenden Abſchriften mit den Originalquittungen bezeugt.

Braunſchweig, den 12. Mai 1827.

Herzogliche Generalkaſſe,
C. J. W. Steinacker.

Nro. 8.

Fragmente.

I. Beſondere Liebhaberei.

1. Abraham de Wicquefort, bekannt durch ſein Werk: „L'ambassadeur et ses fauctions," war Churfürſtlich Brandenburgiſcher Reſident zu Paris, befolgte aber die, in ſeinem Werke gegebenen Regeln ſelbſt ſo ſchlecht, daß er von dem großen Churfürſten Friedrich Wilhelm den Abſchied erhielt. Als er mehrere Jahre in Paris privatiſirt hatte, ging er 1675 in ſein Vaterland Holland zurück, wurde hier der Landesverrätherei beſchuldigt und incarcerirt. Nach vier Jahren — 1679 — entfloh derſelbe in den Kleidern ſeiner Tochter aus dem Gefängniſſe, ging nach Celle und der Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg-Celle machte ihn — zum Geheimen Rath.

2. Der Geheime Rath Stiſſer von Wendhauſen führte die Geſchäfte ſeiner Herren, der Herzöge Rudolph Auguſt und

Anton Ulrich, auf dem Reichstage zu Regensburg, beſonders die, die neunte Churwürde betreffend, ſo unverantwortlich ſchlecht, daß derſelbe von Regensburg zurückberufen und eine Unterſuchung gegen ihn angeſtellt wurde. Während dieſer Unterſuchung entfloh Stiſſer von Wendhauſen aus Braunſchweig, retirirte ſich nach Celle und wurde hier — zum Geheimen Rath ernannt.

(Aller guten Dinge ſind drei.

3. (Omne trinum perfectum.) Der p. von Schmidt gen. Phiſeldeck ꝛc. ꝛc.

II. Mönſter jetzt Münſter.

1. Der Hannoverſche Miniſter Graf v. M. iſt von dem Churfürſten von Baiern, als Reichsvicarius, den 27. Juni 1792 gegen Erlegung von 1500 leichten Gulden in den Grafenſtand erhoben, zugleich mit den Kindern ſeines älteſten Bruders, und mit ſeinem ältern Bruder Georg Werner Auguſt Dietrich von Mönſter-Meinhövel. Sie nahmen den Namen Münſter an.

2. Schlözer in ſeinem Briefwechſel, oder in ſeinen Staatsanzeigen, erzählt einen beſondern Vorfall, der dieſem letztgenannten von Mönſter einſt begegnete. Er hatte zu Münſter gelebt, ſich dort gegen eine hohe Perſon Ungebührlichkeiten erlaubt — ein Familienfehler — und deshalb Münſter plötzlich verlaſſen müſſen. Dem Herrn von Münſter wurden einige Officiers nachgeſchickt, die den Reiſenden in einem Wirthshauſe unweit Münſter antrafen, demſelben eine Züchtigung geben ließen, worüber er quittiren mußte und ihm dann erlaubten, mit ſeinem mürben ****, die Reiſe weiter fortzuſetzen.

Nro. 9.

Einem Wunſche meines Bruders, des regierenden Herrn Herzogs von Braunſchweig zufolge, fühle ich mich bewogen, Demſelben zu bezeugen, daß der Kammerherr von Linſingen ſich nicht zu einem Gouverneur, am wenigſten aber zum Erzieher eines regierenden Herrn gepaßt habe.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Siegels.

Braunſchweig, den 8. November 1827.

(L. S.) Wilhelm,
Prinz von Braunſchweig,
Herzog von Oels.

Nro. 10.

Auf Befehl meines allergnädigſten Landesherrn ſoll ich mich darüber pflichtmäßig äußern, wie ich während Höchſtdeſſen Aufenthaltes zu Lauſanne, das Benehmen Höchſtdeſſen damaligen Führers, des Herrn von Linſingen, gegen Seine Herzogliche Durchlaucht beobachtet und beurtheilt habe. Indem ich dieſer Höchſten Auflage hiermit ſchuldigſt Folge leiſte, fühle ich mich zuvörderſt zu dem aufrichtigen Geſtändniſſe gedrungen, daß ich weit entfernt bin, mir von meinem Standpunkte aus über einen ſo hochwichtigen Gegenſtand, als die Leitung eines zum ſouverainen Regenten beſtimmten Prinzen gewiß iſt, nur im Geringſten ein kompetentes Urtheil anzumaßen, und daß daher meine nachfolgenden Aeußerungen lediglich als ein Ausſpruch meiner damaligen individuellen Anſichten und Gefühle anzuſehen ſind, wobei ich vorläufig bemerke, daß ich während des gedachten Aufenthalts zu Lauſanne, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchſtdeſſen Gefolge zwei Jahre lang daſſelbe Haus bewohnt, und das Glück genoſſen habe, vielfältig um Sr. Durchlaucht höchſte Perſon gegenwärtig geweſen zu ſein.

Die Sache ſelbſt anlangend, ſo muß ich bekennen, daß mir das Verfahren des Herrn von Linſingen in ſeinem Oberhofmeiſteramte keineswegs richtig und den Verhältniſſen angemeſſen erſchienen iſt, indem derſelbe zuvörderſt im Allgemeinen auf den erlauchten Stand und die künftige hohe Beſtimmung des Durchlauchtigſten Herzogs und Höchſtdeſſen Durchlauchtigſten Bruders, des Prinzen Wilhelm, meiner unmaßgeblichen Anſicht nach, wenigſtens oft die gehörige Rückſicht nicht genommen, und hin und wieder vielleicht kaum die Anſtandsregeln beobachtet hat, welche jedem Erzieher von Privaten zur Richtſchnur dienen; daß derſelbe ferner in ſeinem Verfahren gegen die erlauchten Zöglinge, dem

allgemeinen Karakter nach, eine nicht ſelten drückend erſcheinende Strenge und Beſchränkung des Urtheils und Willens an Seiten der Durchlauchtigſten Prinzen ausübte, die, wenn ich nicht irre, bei Höchſtdenſelben einen hohen Grad von Verſchloſſenheit und ſelbſt Mißtrauen gegen Höchſt deren Führer und deren Anſichten zu Wege brachte, während ich perſönlich mehrmals beobachtet habe, daß die erlauchten Herren das natürliche Bedürfniß der Mittheilung oft ſehr lebhaft empfanden, und dadurch zum Anſchließen an dritte Perſonen geneigt wurden. Als einige Erläuterung dieſer meiner Anſichten möge folgende kurze Erzählung einiger Thatumſtände dienen. Wenn zu Lauſanne, was, ſo viel ich weiß, häufig der Fall war, benachbarte Honorazioren zur Tafel geladen wurden, ſo geſchah die Wahl der Gäſte meiſt ohne alle vorherige Kommunikazion darüber mit den Durchlauchtigſten Prinzen. Höchſtdieſelben wurden damit etwa erſt beim Eintreten in das Verſammlungszimmer durch Vorſtellung bekannt gemacht, und wenn hiervon alsdann eine zuweilen nicht unnatürliche Folge war, daß die erlauchten Herren, in dem drückenden Gefühle des Unbekanntſeins mit den Geladenen, Sich ſtill auf Sich ſelbſt zurückzogen, ſo veranlaßte dies von Seiten des Oberhofmeiſters von Linſingen nachher empfindliche und oft heftige Aeußerungen der Mißbilligung. Eben ſo erfuhren die Durchlauchtigſten Prinzen die an Höchſtſie ergangenen Einladungen der benachbarten Honorazioren ſehr oft an dem zum Beſuche beſtimmten Tage, und ſo mußte jenes Beſuchnehmen und Geben jedem Unbefangenen mehr wie ein Zwang, als eine für die Durchlauchtigſten Prinzen angeordnete Unterhaltung erſcheinen. Kurz, in der ganzen Behandlung der erlauchten Prinzen wurde, meiner Ueberzeugung nach, die Belebung der Selbſtändigkeit ganz hintenangeſetzt, und kein Unterſchied zwiſchen mehr und mehr heranwachſenden Jünglingen und unerfahrenen Knaben gemacht.

Nach der wahrhaftigſten Ueberzeugung von

Von Hünersdorff, Stallmeiſter.

Braunſchweig, den 1. Dezember 1827.

Nro. 11. a.

Demnach wir Endesunterzeichneten während des Aufenthalts Seiner des jetzt regierenden Herrn Herzogs von Braunſchweig Durchlaucht, zu Lauſanne ſo wie auf Reiſen, häufig Gelegenheit gehabt, das Benehmen des Kammerherrn von Linſingen gegen unſern Allergnädigſten Herrn zu beobachten, ſo bezeugen wir hiemit der reinſten Wahrheit gemäß, daß der Kammerherr von Linſingen regelmäßig gegen Seine Herzogliche Durchlaucht auffahrend rauh geweſen und gegen Allerhöchſtdieſelben ganz rückſichtslos zu Werke gegangen ſei, ſo, daß wir nach unſern Begriffen dieſes Verfahren grob und ungeſchliffen nennen würden.

Urkundlich unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Petſchafts.

Braunſchweig den 25. November 1827.

Carl Völker, Kammerdiener, Joſeph Meyer, id. Chriſtian Kaſten, Mundſchenk. Chriſtian Bethke, Pedell. Carl Gerloff, Kutſcher. Ludwig Baake, Reitknecht. Joſeph Freytag, ehemaliger Diener des Herrn v. Linſingen zu Lauſanne ꝛc. Heinrich Lampe, Reitknecht. Ferdinand Müller, Reitſchmidt.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Nro. 11. b.

Die Unterzeichneten bezeugen hiedurch der ſtrengen Wahrheit gemäß, daß Ihre Durchlauchten, der jetzt regierende Herr Herzog von Braunſchweig und der Prinz Wilhelm von Braunſchweig, während Deroſelben Minderjährigkeit, auf Reiſen, in Begleitung der beiden Gouverneurs, des Kammerherrn von Linſingen und des Hofrathes Eigner, die Rückſitze im Wagen haben einnehmen müſſen. Nicht minder iſt es auch der Wahrheit vollkommen gemäß, daß der Kammerherr von Linſingen zu Lauſanne eine ganze Etage für ſich allein verbrauchte, während den beiden Prinzen nur ein enges und nothdürftiges Stübchen übrig gelaſſen war,

wobei zugleich noch die unangenehme Nachbarſchaft des Hofraths Eigner in der nämlichen Etage beengte.

Braunſchweig, den 25. November 1827.

Unterzeichnet: Carl Völker, Kammerdiener, Joſeph Meyer, id. Chriſtian Kaſten, Hofkellner. Joſeph Freytag, ehemaliger Diener des Herrn Kammerherrn v. Linſingen. Chriſtian Bethke, Kutſcher. Carl Gerloff, id. Ludwig Baake, Reitknecht. Heinrich Lampe, id. Ferdinand Müller, Reitſchmidt.

Für die Treue der Abſchrift
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Nro. 11. c.

Ich bezeuge durch das Gegenwärtige, daß der Kammerherr von Linſingen, mit welchem ich um dieſelbe Zeit in Lauſanne und auch ſpäter bei des jetzt regierenden Herzogs von Braunſchweig Durchlaucht angeſtellt zu ſein die Ehre hatte, es mir zu verſchiedenen Malen unter Androhung ſofortiger Entlaſſung aus den Herzoglichen Dienſten verwieſen und verboten hat, für meinen allergnädigſten Herrn Conditorwaaren, als z. B. Gefrorenes und dergl. zu beſtellen oder zu holen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Pettſchafts.

Braunſchweig, den 1. Juni 1828.

(L. S.) Joſeph Meyer,
Kammerdiener.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Nro. 12.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Herr.

Konſiſtorialpräſident Hurlebuſch
bei Einſendung der Kommiſſionsacten gegen Eigner.

In Gemäßheit des höchſten mir geſtern Abend zugegangenen Reſcripts vom vorgeſtrigen Dato habe ich den Oberbibliothekar Eigner heute vernommen, und verfehle nicht, das in beikommenden Kommiſſionsacten befindliche Protocoll ehrerbietigſt einzureichen.

Deſſen ad 7 und 10 vorgetragene Bitten empfehle ich zu gnädigſter Gewährung; rechne auch auf höchſte Genehmigung, daß ich die ad 14 und 15 erwähnte Fragen, deren jene überall keine Thatſachen enthält, dem Eigner nicht vorgelegt habe.

Ueber den Punct ad 9 müſſen in der dortigen Regiſtratur nothwendig Acten vorhanden ſein.

Ich verharre in tiefſter Devotion Ew. Durchlaucht
unterthänigſt treu gehorſamſter Diener
Hurlebuſch.

Wolfenbüttel, den 23. April 1828.

Carl, Herzog ꝛc. ꝛc. Da Wir Uns von allem demjenigen möglichſt genau zu unterrichten verlangen, was ſich auf die unwürdige und ſchlechte Behandlung bezieht, die Wir während Unſerer Minderjährigkeit von Unſern Gouverneurs erleiden mußten, und da Wir insbeſondere die Urſachen und die Werkzeuge in allen Beziehungen kennen lernen wollen, welche die ungeſetzliche Verlängerung der Vormundſchaft über Uns veranlaßt und Unſer Benehmen und Unſere Geſinnungen bei Unſerm Königlichen Vormunde verläumdet haben; ſo fanden Wir Uns neuerdings bewogen, durch Unſern Staatsrath Boſſe mit dem zur Zeit Unſerer Minderjährigkeit bei Uns als Lehrer angeſtellt geweſenen Hofrathe, jetzigen Oberbibliothekar Eigner, in Bezug auf obigen Gegenſtand diejenigen Verhandlungen pflegen zu laſſen, welche aus der in Abſchrift von Nro. 1 bis einſchließlich 4 angebogenen Correſpondenz zu erſehen ſind.

Da dieſe Verhandlungen indeſſen zu keinem für Uns genügenden Reſultate geführt haben, ſo weiſen Wir Sie hiemit an, ſich ohne Zeitverluſt mit einem Schreiber zu dem ꝛc. Eigner in deſſen Wohnung zu begeben, ihn nach der gleichfalls sub 5 angebogenen Inſtruction auf ſeinen Dienſteid ausführlich zu Protocoll zu vernehmen und ſolche Vernehmlaſſung mit einem offiziellen Verweiſe wegen des unehrerbietigen Eingangs, welchen ſich der ꝛc. ꝛc. Eigner in der Anlage Nro. 4 erlaubt hat, zu eröffnen.

Nicht minder haben Sie, daß dieſe Verweiſung geſchehen, im Protocolle aufnehmen zu laſſen und letzteres mit Bericht demnächſt an Uns einzuſenden.

Braunſchweig, den 21. April 1828.

Carl H.

Commissorium
für Unſern Konſiſtorialpräſidenten Hurlebuſch
zu Wolfenbüttel.

Inſtruction

für den Konſiſtorialpräſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel, Behuf der, mittelſt Allerhöchſten Commiſſarii vom heutigen Dato ihm aufgetragenen Vernehmlaſſung des Oberbibliothekars Eigner daſelbſt.

Der Oberbibliothekar Eigner iſt über die nachfolgenden Puncte zu befragen, wie folgt:

1) Wie und auf welche Weiſe und durch welche Connectionen er zuerſt Lehrer und ſodann Gouverneur der Braunſchweigſchen Prinzen geworden?

2) Ob er keine officielle Inſtructionen, ſchriftlich oder mündlich von Seiten der Vormundſchaft oder von ſonſt irgend Jemand Behuf der Erziehung der beſagten beiden Prinzen erhalten habe?

3) Ob er nicht eine dergleichen geheime Inſtruction in Bezug auf dieſen Gegenſtand mündlich oder ſchriftlich von irgend Jemand empfangen habe?

4) Ob der ꝛc. ꝛc. Münſter oder der ꝛc. ꝛc. Schmidt, oder ſonſt irgend Jemand, insbeſondere ſchriftliche oder mündliche Communicationen in Bezug auf ſeine Stelle, mit ihm gepflogen?

5) Ob von den Gouverneurs der Durchlauchtigſten Prinzen, mithin auch von ihm, ein Gutachten darüber verlangt und abgegeben ſei: ob Seine Hochfürſtliche Durchlaucht der jetzt regierende Herr Herzog, mit dem 18. Jahre für regierungsfähig zu erachten, und ob ihm, dem ꝛc. ꝛc. Eigner, vielleicht bewußt ſei, daß von dem von Linſingen ein ſolches Gutachten einſeitig abgegeben worden?

6) Welche nahmhafte Thatſachen er anführen könne, die die beunruhigenden Neigungen zu rechtfertigen im Stande wären, die der ꝛc. ꝛc. Münſter in ſeiner rohen und ſchmutzigen Broſchüre Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht zur Laſt legt, und was das für Befürchtungen ſeien, und was der tiefe Schmerz zu bedeuten habe, von dem er ſelbſt in ſeiner mit dem Staatsrathe Boſſe gepflogenen und ihm vorzuhaltenden Correſpondenz ſpreche?

7) Ob er nicht auf ſein Gewiſſen bekennen müſſe, daß das ihm vorzulegende und sub Lit. A. angebogene lithographirte Zeugniß des Durchlauchtigſten Herrn Herzogs von Oels über den ꝛc. Linſingen durchaus und in allen Stücken der ſtrengſten Wahrheit gemäß ſei?

8) Was er gegen die Wahrheit der, dieſer Inſtruction sub B. beiliegenden Erzählung eines von ihm wider Seine Hochfürſtliche Durchlaucht im Theater zu Wien begangenen Exceſſes einzuwenden, und wer ihm eingegeben habe, ein ſo unſchickliches Benehmen gegen Allerhöchſtdieſelben zu beobachten?

9) Ob er auch noch jetzt, vor dem Commiſſair, leugnen wolle, daß er den Herzog zu Bruchſal gebeten habe, ihn nicht fortzuſchicken, und ob ihm von Jemand und von wem aufgegeben ſei, ſich Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht ferner aufzudringen?

10) Ob er nicht gleichfalls eingeſtehen müſſe, daß das ihm gleichfalls vorzulegende und sub C. angebogene Zeugniß des Stallmeiſters v. Hünersdorff vollkommen wahr und gegründet ſei?

11) Ob die in der sub D. dieſer Inſtruction beiliegenden Erzählung angeführten Thatſachen, betreffend das unverſchämte Benehmen des v. Linſingen gegen Seine Hochfürſtliche Durchlaucht im Theater zu Marſeille nicht wahr ſei?

12) Ob die sub E. anliegende Erzählung: das ebenfalls brutale Benehmen des v. Linſingen, in Gegenwart des ꝛc. Eigner betreffend, unwahr ſei?

13) Ob der v. Linſingen ihm, dem Eigner, die auf deſſen

Berichte nach London von dorther zurückgekommenen Antworten mitgetheilt, und was dieſelben enthalten hätten?

14) Warum er, Eigner, als Erzieher des jetzt regierenden Herrn Herzogs, Allerhöchſtdenſelben ſo tiranniſch, ſchlecht und pedantiſch behandelt habe?

15) Ob er ſelbſt, der ꝛc. Eigner, ſich die Qualitäten zutraue, die zu einem Prinzen-Erzieher erforderlich ſind?

Der Inquirent hat den ꝛc. Eigner über alle vorſtehenden Puncte ausführlich und ſtreng zu vernehmen, und was insbeſondere den ſechſten Punct anlangt, denſelben entweder zur Angabe poſitiver Thatſachen oder zu dem Geſtändniſſe zu bringen, daß er den Herzog bößlich verläumdet habe.

Auch iſt der Eigner genau über die von den vormaligen Erziehern über Seine Hochfürſtliche Durchlaucht abgeſtatteten Berichte, worüber er ſich in der mehrgedachten, dem Commiſſario beigefügten Correſpondenz höchſt ungenügend ausgelaſſen, zu vernehmen.

Uebrigens hat der Inquirent die Vernehmlaſſung wo möglich in den Abendſtunden vorzunehmen, und wird von ihm erwartet, daß dieſes mit derjenigen Gewandheit und erſchöpfenden Umſicht geſchehe, wodurch ſich derſelbe bei dergleichen Amtsgeſchäften ſtets rühmlich ausgezeichnet hat.

Braunſchweig, den 22. April 1828.

Anlage Nro. 1.

Dem Herrn Bibliothekar Eigner zu Wolfenbüttel.

Der Unterzeichnete hat den Befehl von Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht, dem Herrn Bibliothekar Eigner die nachſtehenden Fragen zur ſchriftlichen Beantwortung auf deſſen Dienſteid vorzutragen:

1) Iſt es dem Herrn Bibliothekar Eigner bewußt, daß außer den drei die Erziehung Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht betreffenden, hiebei ihm abſchriftlich zugehenden Berichten, welche mit der Antwort auf Gegenwärtiges zurückerwartet werden, noch andere dergleichen Berichte über denſelben Gegenſtand von den vormaligen Erziehern des Herzogs angefertigt und, ſei es nach London oder nach Braunſchweig abgeſtattet worden ſind?

2) Hat der Herr Bibliothekar Eigner bei der Abfaſſung dieſer Berichte concurrirt, oder ſind dieſelben vielmehr allein von dem v. Linſingen verfaßt und abgeſchickt worden?

3) Was überhaupt erinnert ſich der Herr Bibliothekar Eigner aus dieſen Berichten, und was iſt insbeſondere darin enthalten, um die beunruhigenden Neigungen zu rechtfertigen, welche Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht in dem Münſterſchen Libelle zur Laſt gelegt werden?

4) Enthält das Tagebuch des Herrn Bibliothekars Eigner, welches derſelbe zu der Zeit führte, da er die Stelle eines Erziehers Sr. Herzoglichen Durchlaucht bekleidete, Bemerkungen oder Notizen, welche ſich auf die Allerhöchſte Perſon des Durchlauchtigſten Herzogs beziehen, und iſt dieſes Tagebuch noch gegenwärtig vorhanden?

Um auf die obigen Fragen die Allerhöchſten Orts verlangte Auskunft nach Pflicht und Gewiſſen zu geben, hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Aufforderung an den Herrn Bibliothekar gelangen laſſen.

Braunſchweig, den 8. April 1828.

Der Staatsrath.
(gez.) Boſſe.

Anlage Nro. 2.

Auf die nach Serenissimi Befehl mir vorgelegten Fragen habe ich die Ehre, Folgendes zu erwiedern:

1) Solche Berichte nach Braunſchweig, als die mir mitgetheilten, wurden anfangs vierteljährlich eingeſchickt und ich war mit Hrn. v. Linſingen übereingekommen, daß wir ſie abwechſelnd abfaſſen wollten. Späterhin habe ich mich dieſem Geſchäfte entzogen.

2) Die drei mir mitgetheilten Berichte ſind von mir abgefaßt. Die nach London geſchickten hat Herr von Linſingen beſorgt.

3) Ueber den Inhalt dieſer Berichte kann ich nur ſagen, daß ſo viel ich mich erinnere, ſowohl die Hoffnungen, als die Befürchtungen, welche von den Erziehern der Prinzen gehegt wurden, darin ausgeſprochen waren, wie es die Pflicht derſelben erforderte. Des Einzelnen wegen kann ich mich auf mein Gedächtniß nicht verlaſſen.

4) Mein Tagebuch ſtand in keiner Beziehung zu meinen Geſchäften, ſondern war das eines Reiſenden, weshalb es theils

meinen Freunden gegeben, theils nach dem Gebrauche vernachläſſigt und verloren wurde.

Gandersheim, den 12. April 1828.

(gez.) G. Eigner.

Anlage Nro. 3.

An den Herrn Oberbibliothekar Eigner zu Wolfenbüttel.

Ihre Antwort vom 12. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt, und kann ich nicht umhin, Ihnen bemerklich zu machen, daß ſie der Erwartung nicht entſpricht, und nicht bündig und vollſtändig genug, ſondern eher unbeſtimmt und ſelbſt ausweichend erſcheint. Ich muß daher um ausführlichere und erſchöpfendere Aeußerungen erſuchen, und zu dem Ende fragen:

1) Warum Sie ſich ſpäterhin der Berichtserſtattung über den Durchlauchtigſten Herzog entzogen, die Sie anfangs gemeinſchaftlich mit v. Linſingen beſorgten? Ihre Theilnahme an der Berichterſtattung war den Verhältniſſen angemeſſen, war eingeführt, und konnte unter den gegebenen Umſtänden bedeutende Folgen haben. Es iſt alſo wichtig, die Gründe zu erfahren, aus welchen von der eingeführten Geſchäftsordnung abgegangen wurde.

2) Es fragt ſich ferner, ob Sie keinen der nach London geſandten Berichte entworfen oder geſehen haben? und wenn Sie dieſelben geleſen, ob der Inhalt mit Ihrer Ueberzeugung und mit Ihren Anſichten übereinſtimmend geweſen iſt?

Ganz unbekannt mit dem Inhalte können Sie nicht geweſen ſein, denn Sie erwähnen ausdrücklich in Ihrem Schreiben, daß von Befürchtungen berichtet ſei.

3) Worin beſtehen dieſe Befürchtungen, deren Sie gedenken, und die ja ſchon nach dem früheren Allerhöchſten Befehle zu articuliren waren?

Braunſchweig, den 16. April 1828.

Der Staatsrath.
(gez.) Boſſe.

Anlage Nro. 4.

Wenn meine Antworten auf die von dem Herrn Staatsrath Boſſe mir vorgelegten Fragen ungenügend erſcheinen, ſo kann dies

nur in der Eile ſeinen Grund haben, mit der ich ſie gab und die noch durch den Gegenſtand vermehrt wurde, bei dem ich, ohne tiefen Schmerz nicht verweilen kann und ihn daher gern, ſo bald als möglich, verlaſſe. Auf die mir neuerdings zugekommenen habe ich Folgendes zu erwiedern:

1) Die Berichte nach Braunſchweig, die von dem Herrn v. Linſingen und mir unterſchrieben wurden, faßte ich, nach des Erſtern Wunſche, allein ab und er überſandte ſie. Ich ſetzte ſie nicht fort, weil vor unſerm Abgange von Lauſanne Herr v. Linſingen erkrankte, weil während des Aufenthalts bei der Frau Markgräfin niemand ſie von mir forderte und weil nachmals, als ich, nach dem eigenen Willen Sr. Durchlaucht des Herzogs, bei demſelben blieb, mein Verhältniß dadurch mir ein anderes und die Verpflichtung zu jenen Berichten aufgehoben ſchien.

2) An den Berichten nach London hatte ich nie den mindeſten Antheil. Wie viel ich davon gewußt habe, iſt mir nach ſieben Jahren zu ſagen völlig unmöglich. Nur des Umſtandes erinnere ich mich genau, daß ich Herrn v. Linſingen einmal rieth, ſeinen Bericht, ehe er ihn abſende, den Prinzen vorzulegen, damit ſie ſähen, daß derſelbe mit ſeinen mündlichen Vorſtellungen an ſie übereinſtimme.

3) Die Befürchtungen, deren ich erwähnt habe, gingen aus der Lage der Sache hervor. Wenn das Vertrauen der Prinzen zu ihren Erziehern geſtört war, ſo konnten dieſe nicht mehr zu ihrem Beſten wirken, und es ließ ſich nicht beſtimmen, wie ſehr dieſes darunter leiden würde. Dieß mußte für mich traurig ſein, da ich mir bewußt war, nie etwas anderes als dieſes Beſte gewollt zu haben und mir bei meinen redlichen Abſichten auch ſchmeichelte, dieſe von den Prinzen anerkannt zu wiſſen.

Wolfenbüttel, den 18. April 1828.

(gez.) G. Eigner.

Anlage D.

(Enthält die Erzählung des Vorfalls im Theater zu Marſeille.
S. I. Band S. 33.)

Anlage E.

Der Kammerherr v. Linſingen, der zu Lauſanne abwechſelnd mit dem ꝛc. ꝛc. Eigner bei den Unterrichtsſtunden gegenwärtig war, hatte es den Prinzen namentlich unterſagt, mit einander in den Fechtſtunden zu fechten. Als der jetzt regierende Herr Herzog eines Morgens den Prinzen Wilhelm auf den Abend in der Fechtſtunde dazu einlud, entgegnete der Prinz, daß es beſſer ſei, dies zu unterlaſſen, da der ꝛc. ꝛc. von Linſingen ſonſt in gewohnter Weiſe vor dem Fechtmeiſter auffahren und ſich in deſſen Gegenwart allerlei unangenehmer Phraſen bedienen werde. Deſſen ungeachtet griff der jetzt regierende Herr Herzog den Prinzen Wilhelm am Abend in der Fechtſtunde mit einem Rapiere an. Sogleich ließ ſich der ꝛc. v. Linſingen darüber zankend aus, und der Prinz Wilhelm ſagte mit Bezug auf die Morgenunterredung zu Allerhöchſt Seinem Hrn. Bruder: Siehſt Du Lieschen! Hiermit ſchien die Sache abgemacht. Doch am andern Morgen während einer Lehrſtunde bei dem ꝛc. ꝛc. Eigner erſchien der ꝛc. ꝛc. v. Linſingen mit der Mütze auf dem Kopfe und einer Reitpeitſche in der Hand, vor den Prinzen, und mit den Worten: „Siehſt Du Lieschen, haben Sie geſagt!“ ſchlug er dem ꝛc. ꝛc. Eigner gerade gegenüber auf den Tiſch, an dem dieſer mit den Prinzen ſaß, und ſchalt darauf in dem ihm eigenthümlichen Tone fort.

In Gegenwart des Herrn Conſiſtorial-Präſidenten Hurlebuſch, des unterzeichneten Conſiſtorial-Secretairs.

Actum coram Commissione, Wolfenbüttel, den 23. April 1828, in der Wohnung des Herrn Oberbibliothekars Eigner.

Der ergangenen Aufforderung gemäß, ſiſtirte ſich Herr Oberbibliothekar Gebhard Eigner, 51 Jahre alt.

Dominus Commissarius legitimirte ſich zuvörderſt durch das Höchſte Reſcript vom 21. dieſes Monats und eröffnete darauf dem Comparenten:

Es liege Serenissimo daran, die Urſachen und die Werkzeuge kennen zu lernen, welche die Verlängerung der Vormundſchaft für Se. Durchlaucht veranlaßt hätten; — Comparent werde alſo auf Höchſtgedacht Sr. Durchlaucht Befehle hiermit aufgefor-

dert, dasjenige, was ihm hierüber bekannt geworden ſei, zu Protokoll zu geben. Man vertraue dabei zu ihm, daß er — wie es dem Manne gebühre — offen und ohne Rückhalt, Alles, was ihm hiervon wiſſend ſei, getreulich und ſolchergeſtalt angeben werde, wie er es auf ſeinen Dienſteid, auf welchen er hiemit ausdrücklich verwieſen werde, zu verſichern ſich getraue.

Ille.

Er ſei gern bereit, Alles, was über den gedoppelten Gegenſtand, nähmlich die Urſachen und die Werkzeuge der Verlängerung der Vormundſchaft, irgend bekannt ſei, durchaus ohne Rückhalt und auf ſeinen geleiſteten Dienſteid anzugeben.

Es beſtehe ſolches aber nur im Folgenden:

Bis zur Reiſe der Prinzen nach Lauſanne ſei über den Zeitpunct der Majorennität des Herzogs weder mit ihm, noch in ſeiner Gegenwart, irgend Etwas vorgefallen. Kurz vor der Abreiſe nach Lauſanne habe er dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck den Studienplan für die Prinzen eingereicht; und da er nicht anders gewußt habe, als daß die Majorennität mit dem Eintritte in das 19. Jahr anhebe, die Minderjährigkeit alſo mit vollendetem 18. Jahre ſich endige, ſo habe er ſolchen Studienplan nur bis zum 18. Jahre Sr. jetzt regierenden Durchlaucht eingerichtet, worauf der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck ihm eröffnet habe, es ſei noch ungewiß, ob die Vormundſchaft mit dem Schluſſe des 18. Jahres ſich endige, indem das Herkommen darüber noch nicht feſtſtehe. Inzwiſchen ſei ihm der Studienplan unverändert zurückgegeben. Der Geheimerath von Schmidt habe außer dem angegebenen Grunde weiter keinen Grund angeführt, namentlich keine factiſchen Gründe; daher habe auch er, Comparent, bekannter Maßen nicht Rechtsgelehrter, hierauf nichts erwiedern können.

Er ſei nun mit den beiden Durchlauchtigſten Prinzen, ſo wie mit dem Herrn von Linſingen nach Lauſanne gereiſt, und wären ſie ſämmtlich, während der Anweſenheit Sr. Majeſtät des Königs, von da nach Hannover gereiſt. Als nun einſtens der Herr v. Linſingen mit den beiden Durchlauchtigſten Prinzen bei dem Könige zur Audienz geweſen, habe derſelbe bei ſeiner Rückkunft ihm, Comparenten, erzählt, daß der König den Prinzen eröffnet habe, daß, den beſtehenden Geſetzen nach, die Minderjährigkeit mit zurückgelegtem 18. Jahre ſich **nicht** endige. Weitere Gründe, als die Bezugnahme auf die Geſetze, namentlich factiſche Gründe,

habe der v. Linſingen nicht erwähnt; er, Comparent, habe ſich dabei beruhiget, weil er ſich weder berufen, noch im Stande gefühlt habe, auf die juriſtiſchen Gründe einzugehen. Uebrigens bemerke er noch, daß die nach London abgeſandten Berichte jedesmal vom Herrn von Linſingen allein abgefaßt wären, und er ſolche niemals geleſen habe. Zwar habe der v. Linſingen über den Inhalt der Berichte bisweilen (aber nicht jederzeit) mit ihm geſprochen, und ſei er, Comparent, ſodann mit dem ihm angegebenen Inhalte des Berichtes einverſtanden geweſen. Ob jedoch die Berichte, in Gemäßheit dieſer Verabredung, entworfen ſeien, könne er nicht wiſſen, da er keinen einzigen Bericht geleſen, alſo auch nicht unterſchrieben habe. Bei dem geſtörten Vertrauen zwiſchen den Durchlauchtigſten Prinzen und ihren Erziehern, namentlich dem Herrn von Linſingen, und bei dem Bemühen der Prinzen, ihre Handlungen der Mitwiſſenſchaft ihrer Erzieher zu entziehen, hätten Letztere allerdings ſehr beunruhigt werden müſſen, weil ihre Verantwortung drückender geworden wäre. Dies ſei mit ſeiner Zuſtimmung berichtet; ein Mehreres aber, wenigſtens mit ſeiner Zuſtimmung, durchaus nicht, es ſei alſo auch nichts von Neigungen der Prinzen geſagt, die Anlaß zu Beunruhigungen geben könnten. Und da gerade der Umſtand, daß die Durchlauchtigſten Prinzen zu ihren Erziehern kein Vertrauen gehabt hätten, die Letztern außer Stand geſetzt habe, ſo viel zu wirken, als unter andern Umſtänden möglich geweſen, ſo ſei allerdings zu befürchten geweſen, daß dies geſpannte Verhältniß für die Erziehung der Prinzen nachtheilig ausfallen werde, und habe er nur dieſes, und ein Mehreres nicht verſtanden, wenn er in ſeiner Antwort vom 12. d. M. Nro. 3 von Befürchtungen geredet habe, welche in dem Berichte der Erzieher ausgeſprochen wären. Der tiefe Schmerz, welchen er in ſeiner Antwort vom 18. d. M. ausgedrückt habe, beziehe ſich nicht auf die Perſon der Prinzen, und auf die Verhältniſſe, worin er mit ihnen geſtanden hätte, ſondern einzig auf dasjenige, was nachher in den gewechſelten Schriften über und wider ihn geäußert ſei.

Bei dieſer Gelegenheit ward demſelben, dem Höchſten Reſcripte gemäß, wegen des unehrerbietigen Eingangs, welchen er ſich in der Anlage Nro. 4 erlaubt habe, der officielle Verweis ertheilt; worauf er betheuerte, es ſei ihm nie in den Sinn gekommen, ſich gegen Sereniſſimi Höchſte Perſon, oder gegen einen auf Höchſtdeſſen Befehl handelnden Staatsdiener unehrerbietig zu be-

tragen. Da ihm jedoch geſchienen, daß die Antwort des Herrn Staatsraths Boſſe vom 16. April weder officiell noch im Auftrage Serenissimi erſtattet ſei, ſolche ohnehin mit einem Privatſiegel verſiegelt worden: ſo habe er geglaubt, für dasmal nur mit dem Herrn Staatsrath Boſſe für ſeine Perſon zu thun zu haben, und ſich in ſeiner Antwort nach dem Tone des erhaltenen Schreibens richten zu können.

Dies vorausgeſchickt ward das Verhör nach Anleitung der Inſtruction in Folgendem fortgeſetzt.

Ad 1. Comparent producirte ein Schreiben des Hannöverſchen Lit. A. Grafen Ernſt Münſter im Originale, woraus zu erſehen ſei, auf welche Weiſe er zum Lehrer der Prinzen beſtellt ſei, nachher habe gedachter Graf Münſter ihm noch mündlich die Sorge für die Erziehung der Prinzen aufgetragen.

Ad 2 und 3. Von dem Grafen Münſter habe er überall weiter keine Inſtruction erhalten.

Ad 4. Keinesweges.

Ad 5. Von ihm ſei ein ſolches Gutachten weder mündlich noch ſchriftlich verlangt; auch wiſſe er nicht, daß es von dem von Linſingen gefordert ſei.

Ad 6. Wenn in den nach London erſtatteten Berichten von „Neigungen,“ welche des Herzogs Durchlaucht an den Tag gelegt hätten und welche des Königs Majeſtät hätten beunruhigen können, die Rede ſein ſolle: ſo müſſe er auf das Beſtimmteſte erklären, daß er hieran keinen Theil habe. Da inzwiſchen es ſichtlich geweſen ſei, daß die Prinzen ihm, und vielleicht in noch höherem Maaße dem v. Linſingen ihr Vertrauen entzogen hätten; ſie Beide alſo auf die Erziehung der Prinzen nicht in dem Maaße hätten wirken können, als außerdem thunlich geweſen wäre: ſo habe dies ihn allerdings beunruhiget; und nur dieſes ſei mit ſeiner Zuſtimmung an den König berichtet. Er alſo ſei durch jene Thatſachen beunruhiget; keinesweges aber wären mit ſeiner Zuſtimmung Nachrichten „über Neigungen der Prinzen,“ die den König hätten beunruhigen können, nach London berichtet.

Was unter den Befürchtungen und dem tiefen Schmerze verſtanden ſei, habe er bereits vorhin angeführt und wiſſe er dem nichts weiter hinzuzuſetzen.

Ad 7.*) Er halte es dem Reſpecte, welchen er Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oels ſchuldig ſei, zuwider, über ein von demſelben ausgeſprochenes Urtheil ſich, ſei es beifällig oder mißfällig, zu äußern; und er hoffe, daß des Regierenden Herzogs Durchlaucht ihm die Beantwortung dieſer Frage gern erlaſſen werden; ſo wie er den Herrn Commiſſarium erſuche, bis dahin, daß anderweiter beſtimmter Befehl deshalb von Sr. Durchlaucht eingehen werde, ihn mit Beantwortung dieſer Frage zu überſehen.

Ad 8.**) Er erinnere ſich dieſer Thatſache durchaus nicht, ſei jedoch auch nicht gemeint, den Herrn von Hohnhorſt einer Unwahrheit zu beſchuldigen. Wäre die Sache ſo, wie der von Hohnhorſt erzähle, vorgegangen, ſo müßte der Wunſch, Sr. Durchlaucht ein unangenehmes Aufſehen zu vermeiden, ihn zu einem Ausdrucke verleitet haben, den er unter andern Umſtänden ſich nicht erlaubt haben würde. Uebrigens habe Niemand ihm dieſe Worte eingegeben.

Ad 9. Er müſſe durchaus läugnen, daß er ſich des Herzogs Durchlaucht habe aufdrängen wollen; ſo wie ihm auch ſolches von Niemand weder aufgegeben, noch gerathen ſei. Auch habe er ſolches um ſo weniger nöthig gehabt, da aus den beiden Schreiben des Grafen Münſter und dem Reſcripte Sr. Majeſtät, ſämmtlich vom 30. Juli 1822, erhelle, daß man in Braunſchweig beabſichtiget habe, ihn unter Beibehalt ſeines ganzen bisherigen Gehalts nach Braunſchweig zurückzurufen. Er läugne inzwiſchen nicht, daß er es vorgezogen habe, bei des Herzogs Durchlaucht zu bleiben, inſofern Höchſtderſelbe gegen ihn nichts zu erinnern haben ſollte. Dieſes habe er auch des Herzogs Durchlaucht erklärt.

Lit. B. C. D.

Er producirte übrigens dieſe oben erwähnten drei Anlagen, mit Bitte, ihm ſolche, ſo wie das ad 1 erwähnte Schreiben Serenissimi defuncti, nach davon zurückbehaltenen Abſchriften, zurückzugeben.

Ad 10. Er bäte, daß Serenissimus ihn diſpenſiren möchte, ſowohl über den von Linſingen, als über das Urtheil des Stallmeiſters von Hünersdorf urtheilen zu müſſen; und hoffe er die Gewährung dieſer Bitte um ſo mehr, da er nicht glaube, daß durch ſein Urtheil für Se. Durchlaucht Etwas gewonnen oder

---

*) Se. Durchlaucht wollen die von dem ꝛc. ꝛc. Eigner auf dieſen Punct gegebene Antwort als ein Zugeſtändniß annehmen.

**) Iſt ein vollſtändiges Zugeſtändniß.

verloren werden könne. Er wiederhole daher dem Herrn Herrn Commiſſario die vorhin ad 7 vorgetragene Bitte.

Ad 11. Die Thatſachen ſelbſt wären richtig, auch ſei es richtig, daß der v. Linſingen Sr. Durchlaucht bei der Zuhauſekunft noch Vorwürfe gemacht habe. Ob inzwiſchen die in der Loge vorgefallen ſein ſollende Unterredungen zwiſchen Sr. Durchlaucht und dem v. Linſingen Statt gefunden hätten, ſo wie auch, ob das Parterre in ein Ziſchen ausgebrochen ſei, darüber könne er nicht Auskunft geben, theils weil er ganz hinten geſeſſen habe, alſo nicht Alles habe hören und bemerken können, theils weil er damals geglaubt habe, der Wunſch des v. Linſingen gehe nur dahin, daß des Herzogs Durchlaucht den Ihnen gebührenden Ehrenplatz, welcher zufällig anfangs von Ihnen nicht eingenommen ſei, erhalten und behalten ſollten.

Ad 12. Die Thatſache ſei richtig, doch ſei der v. Linſingen nicht in Scheltwörter ausgebrochen, wie die letzte Zeile zu bezeichnen ſchiene, ſondern habe ſich nur auf Vorwürfe beſchränkt, die er wegen des geſtrigen Vorfalls gemacht habe.

Ad 13. Antworten von London habe ihm der v. Linſingen nie mitgetheilt, er wiſſe alſo durchaus nicht, was dieſelben enthalten haben möchten.

Nach geſchehener Vorleſung genehmigte Comparent vorſtehendes Protokoll und unterſchrieb

G. Eigner.

Hurlebuſch.

in fidem
L. Haſſel,
Conſiſt.-Secret.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die sub Lit. A. B. C. D. producirten Originale, nachdem fidemirte Abſchriften davon zurückbehalten und dieſem Protokolle beigelegt worden, dem Herrn Comparenten retradirt ſind.

in fidem
L. Haſſel.

Nro. 13. A.

Fünf Berichte von Linſingen und Eigner.

An Hochfürſtl. Geheimerathscollegium.

Gehorſamſtes Pro memoria.

Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren haben wir die Ehre gehorſamſt zu melden, daß Ihre Durchl. der Herzog und Prinz Wilhelm nach einer ſehr glücklichen und von den Umſtänden begünſtigten Reiſe am 6. d. M. geſund und wohlbehalten hier angekommen ſind. Die Lage und Beſchaffenheit der Wohnung gefällt Höchſtdenſelben außerordentlich und iſt wirklich ſchön, obwohl zu dem gegenwärtigen Gebrauche derſelben noch verſchiedene unentbehrliche Einrichtungen gemacht werden müſſen. Nachdem die Ankunft dem regierenden Landammann des Kantons angezeigt war, erhielten die Prinzen geſtern den Beſuch deſſelben, wobei er verſicherte, daß die Regierung bereit ſei, allen ihren Wünſchen entgegen zu kommen. Heute iſt dieſer Beſuch erwiedert und, dem Vernehmen nach, ſind dieſe nicht von Allen in ähnlicher Lage bewieſenen Aufmerkſamkeiten mit ungemeiner Zufriedenheit aufgenommen. Man beweiſet den Prinzen überall die ausgezeichneteſte Artigkeit und dies um ſo mehr, da ſehr viele Perſonen den Höchſtſeeligen Herzog bei Höchſtdeſſen Aufenthalte hieſelbſt gekannt haben und ſich zugleich des Hrn. Grafen von der Schulenburg und Hrn. Langer mit Theilnahme erinnern. Der Ton der Geſellſchaft, die wir bis jetzt geſehen haben, iſt ſehr fein und von Politik darin um ſo weniger die Rede, da dieſelbe Menſchen aus den verſchiedenſten Ländern zuſammenbringt. Wir ſind beſchäftigt, den Unterricht der Prinzen zu ordnen, möchten uns aber mit der Wahl der Lehrer nicht übereilen, um nicht zu Rückſchritten genöthigt zu ſein. Inzwiſchen iſt alles, was wir zu entfernen wünſchen, nur die Ungeſchicklichkeit und der Zeitverluſt, da wir entſchieden ſind, keine Lehr- und Uebungsſtunden anders, als in unſerer Gegenwart halten zu laſſen. Mit dem Beiſtande unterrichteter und äußerſt gefälliger Männer, die wir anzutreffen das Glück hatten, hoffen wir die Schwierigkeiten, welche ſich zeigen dürften, zu bemeiſtern und für der Prinzen Durchlaucht von dem

hieſigen Aufenthalte den erwarteten Gewinn unverkümmert zu erhalten.

Lauſanne, den 10. Julius 1820.

gez. Fr. Linſingen. G. Eigner.

Für die Treue der Abſchrift
H. Wolpers,
H. V. L. Rath.

Anlage 13. B.

An Fürſtl. Geheime-Raths-Collegium.

Pro memoria.

Nach einer Erfahrung von nunmehr drittehalb Monaten ſcheint es, daß der Aufenthalt in Lauſanne den Prinzen vortheilhaft und ihrer Ausbildung günſtig iſt. Die Luft, obwohl veränderlich und bisweilen ſehr ſtrenge, iſt geſund und ihr gutes Befinden iſt noch keinen Augenblick durch einen namenswerthen Anſtoß unterbrochen, ſo daß auch beide merklich zu wachſen fortfahren. Ihre Unterrichtsſtunden ſind im vollen Gange. Außer den früher erwähnten Lehrern iſt auch ſchon längſt ein ſolcher für Geſchichte, Erd- und Staatenkunde eingetreten und man darf mit allen vollkommen zufrieden ſein. Der Mangel eines öffentlichen Lehrers, welcher Naturrecht und Römiſche Alterthümer übernehmen könnte, wird im nächſten Monate mit der Ernennung eines ſolchen durch die Regierung aufhören und dieſem Bedürfniſſe alsdann auch abgeholfen ſein, ſo wie für den Winter ebenfalls der Unterricht in der Naturkunde ſeinen Anfang nehmen wird. Die Prinzen machen Fortſchritte und wurde bisher der ältere zu Zeiten durch das mindere Alter des Bruders aufgehalten, ſo rückt dieſer dagegen nunmehr ſehr bedeutend vor und es läßt ſich hoffen, daß dies für beide gleich erwünſchten Erfolg haben werde. Was die Geſellſchaften betrifft, welche die Prinzen ſehen, ſo haben ſie an denſelben bisher nur ſparſam Theil genommen, woran theils der Sommer und die durch denſelben veranlaßte Zerſtreuung der Familien, theils der Wunſch, ſich über dieſe vorläufig zu unterrichten, ſchuld waren. Sie ſind nur bei ſolchen geweſen, wo ſie auch ihre Tante, die Frau Erbgroßherzoginn von Darmſtadt fanden und da die verſchiedenen Cirkel hier ſich von einander entfernt zu halten ſcheinen, ſo dürften ſie auch nach der Abreiſe der Prinzeſſinn nur dieſe und ähnliche zu beſuchen fortfahren. In denſelben herrſcht

im allgemeinen ſehr viel Bildung und es iſt nicht zu verſchweigen, daß die Prinzen darin immer mit vorzüglicher Auszeichnung aufgenommen werden, welches ſie nöthigen müßte, eine angemeſſene Haltung zu beobachten, ſelbſt wenn ſie dazu weniger Anlage beſäßen, als es glücklicher Weiſe der Fall iſt.

Lauſanne, den 29. September 1820.

gez. Fr. Linſingen. G. Eigner.

Für die Treue der Abſchrift
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Anlage 13. C.

An Fürſtl. Geheime-Raths-Collegium.

Pro memoria.

In Rückſicht auf das verfloſſene Vierteljahr können die Unterzeichneten mit der vollkommenſten Ueberzeugung verſichern, daß J. J. D. D. die Prinzen in der Ausbildung ihres Körpers und Geiſtes merkliche Fortſchritte gemacht haben. Körperlich haben ſie ſich mehr und vortheilhaft entwickelt, ohne daß ihre Geſundheit den mindeſten Anſtoß erlitten hätte. Ihre Geiſteskräfte ordnen ſich beſſer zu der Anwendung für beſtimmte Zwecke, ſie bekommen mehr Ueberſicht und Ausdauer und ſind in allen Theilen ihres Unterrichts vorgerückt. Zu den früher in dieſen aufgenommenen Gegenſtänden iſt nachmals auch das Naturrecht gekommen, mit deſſen Vortrage man ſehr zufrieden ſein darf, und auf welches derſelbe Lehrer die römiſchen Alterthümer, beſonders in Bezug auf das Recht, wird folgen laſſen. Eben ſo wird unverzüglich ein Curſus der Experimentalphyſik ſeinen Anfang nehmen, womit weniger geeilt iſt, damit die Sprache nicht Schwierigkeiten veranlaſſe und weil man einen beſonders tüchtigen und ſehr empfohlenen Mann, der aber nicht eigentlich für dieſe Wiſſenſchaft öffentlich angeſtellt iſt, zum Unterrichte in derſelben zu gewinnen wünſchte. Das Benehmen der Prinzen in allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen iſt, wie man wünſchen muß und verfehlt nicht, ihnen allgemeinen Beifall zu erwerben. Die Regierung und alle öffentlichen Behörden beweiſen ihnen die zuvorkommendſte Aufmerkſamkeit, wovon ſie noch in dieſen Tagen einen hier ſehr auffallenden Beweis erhalten haben, da man ihnen für das zu eröffnende Schauſpiel eine beſondere Loge eingeräumt hat, die ſie mit J. K. H.

dem Herzoge von Würtemberg und dem Prinzen von Heſſen beſuchen werden, was früher hier nie geduldet iſt. So vereinigt ſich alles, den Zweck ihres hieſigen Aufenthaltes zu fördern, deſſen Erreichung mit Sicherheit zu erwarten ſteht.

Lauſanne, den 29. Decbr. 1820.

gez. Fr. Linſingen. G. Eigner.

Für die Treue der Abſchrift

H. Wolpers, H. B. L. Rath.

Anlage 13. D.

An Fürſtl. Geheime-Raths-Collegium.

Pro memoria.

Auch im verfloſſenen Vierteljahre haben die Prinzen unverkennbare Fortſchritte gemacht. Ungeachtet beide merklich wachſen, iſt daraus für ihre Geſundheit nie der mindeſte Nachtheil entſtanden. Die Leibesübungen haben heilſam auf ſie gewirkt, ſie ſind körperlich ſtärker geworden und haben in ihrem Aeußern überhaupt gewonnen. Ihre geiſtigen Kräfte ſind ebenfalls in ununterbrochener Uebung geblieben und wenn ſie für keinen Gegenſtand eine vorherrſchende Neigung verrathen, ſo iſt ihnen dagegen auch keiner unwillkommen und jedes Vermögen bleibt bei ihnen mit den übrigen in einem vortheilhaften Gleichgewichte. Ihr Unterricht iſt auf dem früher bezeichneten Wege fortgeſetzt, nur noch ſeit dem Anfange des Jahres durch zwei wöchentliche Stunden in der Naturlehre erweitert, von denen eine dem zuſammenhängenden Vortrage, die andere den erklärenden Verſuchen gewidmet iſt. Wir dürfen eben ſo zufrieden mit dem Lehrer, als mit den Hülfsmitteln ſein, deren Benutzung die Regierung ihm für die Prinzen geſtattet. In Betreff aller übrigen Verhältniſſe haben wir das Benehmen der hieſigen Einwohner gegen die Prinzen durch alle Klaſſen auf das höchſte zu rühmen. In den Geſellſchaften finden ſie nur zuvorkommende Artigkeit und gefallen ſich darin je länger je mehr, ſo daß die glückliche Folge davon Bildung ihrer Sitten und Erhaltung der Offenheit ihres Characters ſein wird.

Lauſanne, den 27. März 1821.

gez. Fr. Linſingen. G. Eigner.

Für die Treue der Abſchrift

H. Wolpers, H. B. L. Rath.

Anlage 13. E.

An Fürſtl. Geheime-Raths-Collegium.

Pro memoria.

Auch in dem verfloſſenen Vierteljahre ſind J. J. D. D. die Prinzen in jeder Art von Bildung merklich weiter gekommen. Prinz Karl ſcheint manche Hinderniſſe, welche ſeine phyſiſche Entwickelung verurſachte, immer glücklicher zu bemeiſtern und in dem Maaße, wie ſein Körper feſter wird, auch an Stärke und Freiheit des Geiſtes zu gewinnen. Seinem guten Willen gebührt dabei, wie immer, vorzügliches Lob. Prinz Wilhelm iſt ſeit Kurzem ſehr bedeutend gewachſen, ohne daß er dadurch in ſeinem Befinden geſtört wäre, für welches außerdem ſein blühendes Ausſehen die ſicherſte Bürgſchaft leiſtet.

Die Reiſe in das ſüdliche Frankreich iſt beiden nicht nur körperlich heilſam geweſen, ſondern hat ihre Aufmerkſamkeit auch durch Gegenſtände beſchäftigt, die ihnen jetzt lehrreiche Unterhaltung und in der Folge durch Vergleichungen mit dem ſpäter Geſehenen vielfachen Nutzen gewähren müſſen. Freude macht es, zu bemerken, daß ſie nach jener Zerſtreuung mit größerem Ernſte und vermehrter Arbeitsfähigkeit in ihr gewohntes Leben zurückgekehrt ſind und daß in dieſem ſich Alles immer mehr in das rechte Verhältniß fügt. Ihre Lehrſtunden und Uebungen dauern den Sommer mit etwas veränderter Zeiteintheilung fort und wir entbehren nur außer denſelben die häufigeren Veranlaſſungen franzöſiſch zu ſprechen, welche die Geſellſchaften im Winter herbeiführten. So viel als möglich werden indeß auch dazu die Gelegenheiten benutzt.

Lauſanne, den 2. Julius 1821.

gez. Fr. Linſingen. G. Eigner.

Für die Treue der Abſchrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Nro. 14.

Ueber die Rangverhältniſſe zwiſchen den beiden regierenden Linien des Durchlauchtigſten Hauſes Braunſchweig-Lüneburg.

Die alten Familienverträge über dieſen Gegenſtand beziehen

ſich auf die, aus dem Lehnsverbande und dem damals beſtehenden Reichs= und Kreis=Verbande hervorgehenden Verhältniſſe, werden daher jetzt keine Anwendung mehr finden.

Es war nämlich der ganze Umfang der welfiſchen Beſitzungen anno 1235 in Ein Lehn verwandelt und ward alſo darüber nur Ein Lehnbrief ausgefertigt und die jedesmalige Lehnserneuerung, ohne Berückſichtigung der im Braunſchweig. Hauſe geſchehenen Ländertheilungen, in Eins gefaßt. Eine nothwendige Folge hiervon war, daß die Grundſätze des gemeinen Lehnrechts, nach welchen der Aelteſte der Vaſallenfamilie als Lehnsträger betrachtet zu werden pflegt, ohne Rückſicht auf ſeinen Naturalbeſitz des Lehngutes, auch bei der Belehnung mit dem Herzogthume Braunſchweig-Lüneburg in Anwendung kamen.

Der älteſte Fürſt des Hauſes ward als Lehnsträger (Pro vasallus) betrachtet und mußte zugleich für ſeine Verwandten (Agnaten) die Lehns=Erneuerung beim Kaiſer ſuchen und empfangen, und daſſelbe ward hinſichtlich derjenigen Lehne betrachtet, welche nicht von den einzelnen Landestheilen, ſondern vom Geſammtlande, dem Herzogthume Braunſchweig=Lüneburg zu Lehn gingen, und welche demgemäß von dem zeitigen Familienälteſten den Vaſallen des Hauſes verliehen wurden.

Die Verträge über das Familien=Seniorat betreffen nun zunächſt dieſe Verhältniſſe, beſtimmen jedoch nach gleichen Grundſätzen die Ausübung der Gerechtſame, welche dem Durchl. Hauſe im Ganzen oder in Hinſicht auf das Geſammtherzogthum zugeſtanden haben, nämlich die Concurrenz bei Reichsdeputationen, das Condirectorium im Niederſächſiſchen Kreiſe und die Ordnung, nach welcher beim Reichstage die mehrere im Fürſten=Collegium dem Hauſe zugeſtandenen Stimmen aufzurufen waren. Der für dieſen Zweck dem Geſchlechtsälteſten eingeräumte Vortritt ward auch bei Zuſammenkünften und Verhandlungen in Hausangelegenheiten zur Norm angenommen.

Als die jüngere, hannoverſche Linie die Churwürde erhielt, erhoben ſich Rangſtreitigkeiten, welche durch einen Vergleich von 1706 beigelegt wurden. Hierin räumte die Herzogl. Linie der Churlinie den Vorrang, nach der Standeserhöhung der letztern zwar ein, jedoch mit dem Vorbehalt der aus dem Seniorat entſpringenden Rechte; das waren die oben aufgezählten Rechte aus dem Reichs=, Kreis= und Lehns=Verband und der Vorrang nach

dem Alter der jedesmaligen Regenten bei Verhandlungen in Angelegenheiten des Geſammthauſes.

Jetzt ſcheint nur die letzte Beziehung noch aus jenen Familien-Verträgen zu entſcheiden zu ſein, ſo wie die Befugniß zur Verleihung der Geſammtlehen des Hauſes, die Eigenſchaft eines Pro Dominus. Denn mit Auflöſung des Reichs iſt die Lehnbarkeit des Herzogthums erloſchen und die Verhältniſſe bei den Reichs- und Kreistagen kommen nicht mehr zur Sprache; wogegen die Beziehungen beim Bundestage und die übrigen Bundes-Verhältniſſe ihre Beſtimmung durch die Bundes-Acte und neuere Vereinbarungen finden.

Der Vertrag vom $\frac{26.\ \text{Oktbr.}}{6.\ \text{Novbr.}}$ 1739 betrifft die von Hannover neu erworbenen Herzogthümer Bremen und Verden und die darüber zu empfangende Belehnung, ſichert die Erbfolge in ſelbige den ältern Haus-Verträgen u. a. vom 10. Decbr. 1636, gemäß, der Herzogl. Linie zu, bezieht ſich aber nicht auf Rang-Verhältniſſe.

Von einem Familienchef kann in rechtlicher Beziehung keine Rede ſein, denn das Anſchließen des Kleinern an den Mächtigen iſt Sache der Politik und alſo wie dieſe wandelbar nach den Zeit-Verhältniſſen.

Braunſchweig, den 23. Mai 1828.

G. P. v. Bülow.

Nr. 15.

Auszug eines Schreibens Sr. Majeſtät des Königs an die Durchlauchtigſten Prinzen Carl und Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg.

d. d. 25. Januar 1822.

Ich halte es Recht, mit Ihnen Beiden von einem andern Punkte zu ſprechen, der für Sie und Ihr Vaterland gleich wichtig iſt. Ich meine die Dauer Ihrer Minderjährigkeit, und folglich meiner Vormundſchaft. Ich habe eine ſorgfältige Unterſuchung über die Frage angeordnet, zu welcher Zeit Sie nach den Geſetzen und Verträgen unſers Hauſes als volljährig zu betrachten ſind. Was mich anbetrifft, ſo kann ich kein anderes Intereſſe bei der Frage haben, als die aufrichtige Theilnahme, die ich an Ihrer

und der Braunſchweigiſchen Lande Wohlfahrt nehme. Dieſe Lande verdanken großentheils ihre Erhaltung meinem Schutze, und Sie werden ſpäterhin finden, daß dieſelben unter meiner Verwaltung glücklich geweſen, und daß Ihr Privatvermögen ſich anſehnlich verbeſſert hat. Keine ehrgeizige Abſicht kann mich leiten, die hierauf verwandte Sorge irgend länger fortzuſetzen, als es meine Pflicht erfordert, und ich verkürze daher das Reſultat der Nachforſchungen, welche mir vorgelegt ſind. Die Theorie, daß in der Herzoglichen Linie unſers Hauſes das achtzehnte Jahr als das Ende der Minderjährigkeit angeſehen werden muß, ſcheint den Familien-Verträgen und Deutſchen Geſetzen nicht gemäß zu ſein. Wie lange die Minderjährigkeit nach dem 18. Jahre noch fortgeſetzt worden ſei, iſt in dem hiſtoriſchen Geſichtspunkte nicht völlig klar gemacht. Ich wünſche indeß, Ihre Minderjährigkeit auf den kürzeſten Zeitraum zu beſchränken, der in den Deutſchen Fürſtenfamilien beſteht, und ich nehme dafür das vollendete ein und zwanzigſte Jahr an. Dieſes beſtimmen auch die Großbritanniſchen Geſetze für meine Königliche Linie, und dieſes ſcheint Ihr verewigter Vater in Seinem letzten Willen berückſichtigt zu haben. Ich ſchmeichle mir, daß Ihre Aufführung bis zu dieſem Zeitraume mein Dafürhalten dann rechtfertigen möge, daß Sie Andere zu regieren und Ihr Vermögen zu verwalten geeignet ſeien, u. ſ. w.

Für die Richtigkeit des Auszugs
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 16. a.

Höfliches Verweigerungsſchreiben des Grafen v. Alvensleben, dem Herzoge das Teſtament Seines Vaters zu behändigen.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Herzog und Herr!

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht gnädiges Schreiben vom 2. d. M. habe ich geſtern Abend bei meiner Ankunft zu erhalten die Ehre gehabt.

Es iſt in Braunſchweig, von wo ich am 18. d. M. abgereiſet bin, erſt nachher eingegangen und mit andern Briefen hieher mir nachgeſchickt worden. Zu meinem großen Bedauern muß ich bei dieſem unangenehmen Zuſammentreffen der Umſtände Ew. Durchlaucht um gnädige Entſchuldigung nicht nur meiner verzögerten Antwort, ſondern auch, daß ich darin, wie Höchſtdieſelben zu ermeſſen geruhen, dem höchſtverehrlichen Auftrage noch nicht genügen kann, unterthänig bitten. Ich werde nur etwa vierzehn Tage hier bleiben und alſo in drei Wochen ſpäteſtens wieder zurück in Braunſchweig ſein. Dort wird es mein erſtes Geſchäft ſein, Höchſtdero gnädigem Vertrauen zu entſprechen und Ew. Durchlaucht unterthänig Bericht zu erſtatten.

Ich bin erſt ſeit zwölf Stunden hier und habe daher noch niemand hier geſehen. Berlin iſt jetzt durch das Carneval recht lebhaft, welches vor einigen Tagen angefangen hat. Von fremden Höchſten Herrſchaften ſind jedoch nur Ihro Königl. Hoheiten, der Großherzog und die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz hier.

Ich empfehle mich unterthänig der Fortdauer Höchſtdero gnädigen Wohlwollens und habe die Ehre mit größter Verehrung zu ſein

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht
unterth. gehorſamſter
G. v. Alvensleben.

Berlin, den 26. Jan. 1822.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Rath.

Nro. 16. b.

Auszug aus einem Codicil des Teſtamentes S. D. des ſouverainen Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunſchweig, niedergelegt zu Belmont-Houſe den 16. Juli 1812.

Wenn es die politiſchen Verhältniſſe erlauben, daß meine Kinder nach Deutſchland gehen, wenn einmal ihre Erziehung vollendet iſt, womit ich meine, daß ſie das Alter von ſechszehn bis zwanzig Jahr erreicht haben, ſo wünſche ich, daß meine hochver-

ehrte Schwiegermutter, J. K. H. die Frau Markgräfin von Baden-Baden, es ausſchließlich übernehmen möge, ſie in den Sitten, Gebräuchen, Intereſſen und Rechten Deutſchlands im Allgemeinen, wie auch über ihre Rechte als Prinzen eines ſouverainen Hauſes ins Beſondere unterrichten zu laſſen ꝛc.

Nr. 17.

Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hauſe Braunſchweig.

Vom Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel, v. J. 1820.

§. 1. Bei den alten Deutſchen, ſo lange ſie, außer Waffen und einem geringen Hausgeräthe nichts, ihnen ausſchließlich gehöriges, hatten, bedurfte es einer Vormundſchaft nicht, weil nichts zu verwalten vorhanden war[1]; es konnte alſo auch von dem Zeitpunkte einer, zum Zweck der Verwaltung ſeines Vermögens eintretenden Volljährigkeit nicht die Rede ſein.

Als ſie mit der Zeit Privat-Eigenthum erwarben, mußte nun zwar eine vormundſchaftliche Verwaltung eintreten; doch hing ihre Endſchaft Anfangs lediglich von dem Ermeſſen des Vormundes ab, der, weil er während derſelben die Güter des Minderjährigen, ohne Rechnung abzulegen, benutzte, die Herausgabe derſelben möglichſt zu verzögern pflegte, und darüber mit dem oft ungeduldigen Pupillen nicht ſelten in Streit gerieth.

Dieß gab in der Folge Veranlaſſung, den Zeitpunkt der Volljährigkeit geſetzlich zu beſtimmen; und ward ſolche anfangs, jedoch nur für die Söhne, von gewiſſen körperlichen Kennzeichen, nachher aber für beide Geſchlechter, von beſtimmten Jahren abhängig gemacht, wozu (im Ganzen genommen und einzelne Verſchiedenheiten abgerechnet) im ſüdlichen Deutſchlande das zurückgelegte 18., in Sachſen und dem übrigen nördlichen Deutſchlande aber das zurückgelegte 21. Jahr gewählt ward, bis endlich, mit Aufnahme des Römiſchen Rechts, in den Landen, ſowohl des Schwäbiſchen oder Fränkiſchen Rechts, als in denjenigen, wo das Sachſenrecht

---

[1]) Man ſehe über dieſe Materie Leyser spec. 327. m. 4—7. Runde Grundſ. des Deutſchen Privat-Rechts, §. 294 u. fg. Danz Handbuch des Deutſchen Privat-Rechts, §. 294 fg.

ſein Anſehen verlor, auch die in dem Römiſchen Rechte geordnete Volljährigkeit angenommen ward.

§. 2. Daß dieſe Volljährigkeit nicht bloß bei Privatperſonen, ſondern auch, in ſo fern Ausnahmen nicht nachgewieſen werden können, bei den zur Regierung Deutſcher Lande beſtimmten Prinzen zur Anwendung kommen müſſe, ſcheint erheblichen Zweifeln nicht unterworfen zu ſein. Zwar iſt in der güldenen Bulle[1]) die Majorennität der Kurfürſten auf das zurückgelegte 18te Jahr geſetzt; auch fehlt es an Gründen nicht, dieſe Dispoſition auf ſämmtliche Deutſche Prinzen zu erſtrecken[2]), dennoch ſcheint die verneinende Meinung die richtigere[3]); auch hat noch in neuern Zeiten der Reichshofrath das 25ſte Jahr als die „Reichsgeſetzmäßige Zeit der Volljährigkeit" angenommen[4]).

Doch giebt es davon mehrere Ausnahmen, welche auf Familienverträgen, Kaiſerl. Privilegien und Obſervanzen beruhen[5]). Daß unter dieſe Ausnahmen auch das Herzogl. Haus Braunſchweig gehöre, hoffe ich im Folgenden überzeugend darzuthun.

§. 3. Ich übergehe, daß in frühern Zeiten der Termin des Antritts der Landesregierung in dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig verſchieden geweſen iſt; — daß Heinrich der Löwe[1]) (geboren im Jahre 1129) die Regierung ſchon im Jahre 1146[2]),

---

[1]) Tit. 7. §. 4.

[2]) Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle, Tit. 7, §. 4, Litt. l. und m. (im 1ſten Thle. S. 734.) Ribbentrop's Beiträge zur Kenntniß der Verfaſſung des Herzogthums Braunſchweig-Lüneburg. Theil 1. S. 115.

[3]) Leyser, additt. XV. ad Wismanni diss. de feudis Brunsw. Moſer's Staatsrecht, Theil 18. S. 424 folg. 432. Leiſt Staatsrecht, §. 49.

[4]) Reuß Staats-Canzlei, Theil 3. S. 307. add. Theil 7. S. 210.

[5]) Moſer am angef. Orte, S. 383 folg. Häberlin's Repertorium des Deutſchen Staats- und Lehnrechts, Theil 3. S. 373. §. 8.

[1]) Ich kann dieſe Gelegenheit nicht vorbei laſſen, ohne auf einige bemerkenswerthe Aehnlichkeiten zwiſchen Heinrich dem Löwen und Carl Wilhelm Ferdinand aufmerkſam gemacht zu haben. Beide Fürſten waren gleich groß, vom Unglücke verfolgt, und ihrer Lande, woraus ſie flüchten mußten, beraubt; beide waren mit Engliſchen Prinzeſſinnen vermählt, hatten jeder vier Söhne, von welchen drei ſie überlebten und der jüngſte, Namens Wilhelm, den Stamm fortpflanzt, aber nur kurze Zeit regierte, und ſeinen Regierungs-Nachfolger in dem Alter von 10 Jahren zurückließ.

Wenn übrigens die Geſchichte Heinrich des Löwen Enkel und Wilhelms Sohn: Otto, als einen vortrefflichen Regenten ſchildert, wenn auf ihm der Geiſt ſeines Großvaters ruhete, wenn Scheid (Orig. Guelf., Tom. IV. p. 8. not. h.) von ihm ſagt: Gesta ejus ostendunt, dignum omnino esse, qui apud posteritatem Otto Augustus potius, quam alio quovis modo cognominetur, zu was für großen Erwartungen muß nicht der Enkel des Löwen neuerer Zeit, der Sohn Friedrich Wilhelms berechtigen? —

[2]) Rehtmeyer's Chronik, Theil 1. S. 310. Note d, und S. 312.

— daß ſein Enkel, Otto das Kind (geb. 1204), ungeachtet ſeiner Abhängigkeit von ſeinem Oheime und Vormunde, dem Pfalzgrafen Heinrich [3]), ſie ſchon im Jahre 1223 [4]) — und daß deſſen Sohn Albrecht (geb. 1236) ſie gleich nach ſeines Vaters, im J. 1252 erfolgten Tode, antrat [5]); — daß ſogar im Jahre 1292 die beiden Herzöge, Otto und Albrecht, verordneten: daß die Vormundſchaft über ihre Söhne nur bis zu deren zwölften Jahre dauern ſolle [6]); — daß nachher, im Jahre 1370, Herzog Magnus mit der Kette, in ſeinem Teſtamente die Vormundſchaft über ſeine Söhne zwar bis auf das 20ſte Jahr erſtreckte [7]); — daß hingegen ſeine Söhne Bernhard und Heinrich ſie im Vertrage vom Jahre 1415 nur bis auf das vollendete 18te Jahr beſchränkten [8]); — daß ſogar ſein einer Enkel, Wilhelm der Siegreiche, als er ſeinem Vater, Heinrich, dem Stifter des mittlern Hauſes Braunſchweig, in der Regierung folgte, erſt 16 Jahr alt war, gleichwohl von einer Vormundſchaft nichts conſtirt [9]); auch ſein anderer Enkel, Heinrich, frühzeitig zur Regierung gekommen iſt [10]); — daß endlich ein dritter Enkel von ihm, Friedrich der Fromme, im Jahre 1477 in ſeinem Teſtamente die Majorennität ſeines Enkels, Heinrichs des Mittlern, auf das zurückgelegte 18te Jahr beſtimmt hat [11])! — dieß

---

[3]) Oeſterley Geſchichte Herzogs Otto des Kindes, S. 17.

[4]) Rehtmeyer's Chronik, Th. 1. S. 462. Th. 3. S. 1824. Koch's pragmatiſche Geſchichte des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg, S. 83.

[5]) Rehtmeyer, Th. 1 S. 491. Vorrede zu Scheid's Cod. diplomat., S. XXVII.

[6]) Gruber's Zeit- und Geſchichtbeſchreibung der Stadt Göttingen, Th. 1. S. 66. (Orig. Guelf., Tom. IV. praef. p. 20.) Erath von den Braunſch. Lüneb. Erbtheilungen, S. 10. Note 27. und S. 126. Note 102.

[7]) Orig. Guelf. Tom. IV. praef. p. 50 Merkwürdig iſt es, daß die ernannten Vormünder in ihren Reverſalen von 25 Jahren ſprechen. (Orig. Guelf., l. c. p. 51.) Wahrſcheinlich durch dieſe Abweichung iſt Koch am angef. Orte verleitet, 25 Jahre anzunehmen; er ſetzt aber hinzu, daß dieſer Verordnung nicht nachgegangen ſei.

[8]) Koch, S. 277. Venturini Handbuch der vaterländiſchen Geſchichte, Th. 2. S. 507.

[9]) Erath, am angef. Orte, S. 34. Note 5. Koch, am angef. Orte, S. 282. Venturini, S. 514.

[10]) Erath, S. 80, Note 56.

[11]) Rehtmeyer, Th. 2. S. 1318. Pfeffinger's Hiſtorie des Braunſchw. Lüneb. Hauſes, Th. 2. S. 72. Moſer's Staatsrecht, Th. 17. S. 358. Leyser ad Wismann l. c. Koch, S. 384. Rudloff's Geſchichte der Kur- und Fürſtl. Häuſer, Th. 1, S. 93. 206. Daß das Teſtament vom Kaiſer beſtätigt ſei, ſagt Selchow in der Geſchichte des Hauſes Braunſchw. Lüneb., §. 257.

Alles ſage ich, übergehe ich, als zur Antiquität gehörig, mit Stillſchweigen, und gehe ſogleich zu dem Vertrage vom 16ten November 1535 über [12]), welcher als noch gültiges Landes-Grundgeſetz zu betrachten, und worin die Sache klar entſchieden iſt.

§. 4. Es iſt derſelbe errichtet zwiſchen Heinrichs des Aeltern Söhnen: Heinrich dem Jüngern und Wilhelm, und iſt dadurch das Recht der Erſtgeburt eingeführt und die Mündigkeit der Herzöge auf das zurückgelegte 18te Jahr geſetzt [1]). Ueber jenes Recht, als welches überall nicht bezweifelt wird, iſt hier nicht zu reden; was aber den Zeitpunkt der Mündigkeit betrifft, ſo ſind, wie ich höre, die Meinungen des Publicums, das ſich jetzt viel mit dieſer Frage beſchäftigen ſoll, darüber getheilt, und möchte alſo die öffentliche Beantwortung derſelben vielleicht ein Wort, zu ſeiner Zeit geredet, ſein.

Ich bitte meine Leſer, zuvörderſt die hieher gehörige Stelle des Vertrags in der Note [2]) nachzuleſen, und ſodann Folgendes in Erwägung zu ziehen.

Wenn geſagt wird:

„Wenn unſere unmündigen Erben ihre vollkommene Jahre und Alter, als achtzehn Jahr, erlangen;"

---

[12]) Er ſteht beim Hortleder, von den Urſachen des Deutſchen Krieges, Th. 1. Buch 4. Cap. 31. Rehtmeyer, Th. 2. S. 881. Ribbentrop's Sammlung der Landtags-Abſchiede, Bd. 1. S. 25.

[1]) Pfeffinger, am angef. Orte, Th. 1. S. 649. v. Selchow, §. 221. Steffen's Geſchichte des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg, §. 139.

[2]) „Gefügte ſich alſo, daß in Zeit, wenn uns Herzog Wilhelm und unſern Erben die Erneuerung dieſes Vertrags gebührte, unſere Erben unmündig wären, alsdann ſollen deren Vormünder und Räthe ſich verſchreiben und verbürgen, daß ſie dieſen erblichen Vertrag, in Zeit unſerer Erben Minderjährigkeit ſtraks verfolgen; auch davor ſein wollen und ſollen, wenn unſere unmündige Erben ihre vollkommenen Jahre und Alter, als achtzehn Jahr, erlangen, daß alsdann dieſelben dieſen Vertrag vollziehen, erneuern, beveſtigen, beſtätigen und halten ſollen und wollen. Und wenn das von ihnen alſo geſchehen, dann und nicht eher ſollen der Vormünder und Räthe Gelübde, Zuſage, Brief, Siegel und Bürgſchaft todt, ab und gefallen ſein."

„Im Fall aber, wenn in Zeit dieſer Verträge-Erneuerung unſer, Herzog Wilhelms Erben mündig, und unſer, Herzog Heinrichs Erben unmündig wären, alsdenn ſoll unſern, Herzog Heinrichs Erben nichts deſtoweniger die Erneuerung von uns, Herzog Wilhelm und unſern Erben geſchehen; aber herwieder ſollen des Unmündigen Vormünder und Räthe ſich verſchreiben und verbinden, daß der Unmündige, wenn er achtzehn Jahr erreicht, uns und unſern Erben ſeine Erneuerung dieſes Vertrags zuſtellen, und darin geloben ſoll, daß er alles, was ihm dieſer Vertrag auflegt, gegen uns und unſere Erben leiſten und halten wolle. Und wenn in Zeit ſeines, des Unmündigen, rechten Alters, ſolche Erneuerung von ihm geſchehen iſt, dann ſollen der Vormünder oder Räthe Verſchreibung und Briefſchaften, ſo ſie uns und unſern Erben gethan haben, auch kraftlos, nichtig und unbündig ſeyn." Ribbentrop's Landtags-Abſchiede, S. 32. 33. Rehtmeyer, Th. 2. S. 884.

und wenn gleich darauf die von einem Unmündigen, wenn er achtzehn Jahre erreicht, geſchehene Erneuerung dieſes Vertrages, für eine, in Zeit ſeines rechten Alters erfolgte, Erneuerung gehalten wird, ſo iſt ſchon hieraus klar genug, daß die Contrahenten das achtzehnte Jahr, als das vollkommene Alter und rechte Jahr, das iſt, als den Zeitpunkt der Volljährigkeit angenommen haben. Der Zuſammenhang wird dieß noch deutlicher ergeben.

Es war nämlich verabredet, daß dieſer Vertrag von Zeit zu Zeit erneuert werden ſolle; und es kam darauf an, zu beſtimmen, wie es zu halten ſei, wenn zu der Zeit, da die Erneuerung geſchehen mußte, die Erben des einen oder des andern der Contrahenten unmündig ſein ſollten. Darüber wird nun Folgendes feſtgeſetzt:

Würden Wilhelms Erben ſodann unmündig ſein, ſo ſollten ihre Vormünder und Räthe ſich verbürgen, daß ſie dieſen Vertrag während ſothaner Minderjährigkeit genau befolgen, auch dafür ſorgen wollten, daß wenn die unmündigen Erben ihre vollkommenen Jahre und Alter, als achtzehn Jahre, erlangen, alsdann dieſe Erben ſelbſt, den Vertrag vollziehen, erneuern und halten ſollen; und wenn dieß von ihnen alſo geſchehen, ſo ſollten die Gelübde und Zuſage der Vormünder und Räthe todt, ab, und gefallen ſein.

Wären hingegen Heinrichs Erben zu ſolcher Zeit unmündig, ſo ſollte die Erneuerung zwar von Wilhelms Erben geſchehen; es ſollten aber des Unmündigen Vormünder und Räthe ſich verſchreiben und verbinden, daß der Unmündige, wenn er achtzehn Jahre erreicht, die Erneuerung des Vertrags auch ſeiner Seits den Erben Wilhelms zuſtellen und darin geloben ſolle, Alles, was ihm dieſer Vertrag auflegt, zu leiſten und zu halten; und ſollte, wenn ſolches in Zeit ſeines rechten Alters geſchehen, die Verſchreibung der Vormünder oder Räthe kraftlos, nichtig und unbündig ſein.

Wenn nun, wie ſchon geſagt, das achtzehnte Jahr das vollkommene Jahr und Alter, und bald nachher das rechte Alter genannt wird; — wenn ferner die Vormünder nur bis dahin, daß die unmündigen Erben dieß Alter erreicht haben, verbindlich ſein, von der Zeit an aber die Verbindlichkeit, den Vertrag zu halten und was er auflegt zu leiſten, einzig den Erben obliegen, die Verbindlichkeit der Vormünder aber todt,

abgefallen, kraftlos, nichtig und unbündig ſein, alſo die Vormundſchaft aufhören ſoll: wer fühlt dann nicht, daß hiedurch das achtzehnte Jahr als der Termin der Mündigkeit und des Regierungs=Antritts angenommen und feſtgeſetzt iſt!

Es war auch in der That ſehr gerathen, bei dieſer Gelegenheit den Zeitpunkt des Regierungs=Antritts, zumal bei der bisherigen Verſchiedenheit, für die Zukunft ein für allemal zu beſtimmen; damit nicht eines Theils der Erſtgeborne die Regierung zu früh, und ehe man ihm Einſicht und Ueberlegung genug zutrauen konnte, übernehmen, aber auch andern Theils die vormundſchaftliche Regierung nicht länger als nöthig dauern möge; — und ſcheint man dabei die neueſten Beſtimmungen, nämlich den Vertrag der Gebrüder Bernhard und Heinrich, desgleichen das Teſtament Friedrichs des Frommen (§. 3.) vor Augen gehabt zu haben.

§. 5. Soviel über den Inhalt des Vertrags; — es kommt jetzt noch darauf an, ob er zu Recht beſtändig, und, ob er nicht in der Folge aufgehoben iſt? Jenes ſoll hier, letzteres im folgenden §. erörtert werden.

Beide Gebrüder haben den Vertrag nicht blos für ihre Perſon, ſondern auch namentlich und ausdrücklich für ihre Erben, Erbnehmer und Nachkommen, geſchloſſen; wie ſolches ſchon aus dem, ſo eben erzählten Inhalte deſſelben erſichtlich iſt; — beide haben feierlichſt verſprochen und ſich an Eidesſtatt angelobt, ihn in allen ſeinen Artikeln, Clauſeln, Punkten und Meinungen feſt zu halten [1]; — haben ferner, „damit dieſer Erb=Vertrag deſto ſtattlicher von Uns und Unſern Erben gehalten und verfolgt werde," verabredet, bei dem Kaiſer um deſſen Confirmation und Ratification nachzuſuchen [2].

Nicht genug aber, daß ſie ihn unter ſich geſchloſſen haben; er iſt auch mit der geſammten Landſchaft des Fürſtenthums Braunſchweig abgeſchloſſen; letztere hat ihn aufzurichten gerathen, ihn für gut und nützlich gehalten, ihn feierlich bewilligt, angenommen und unterſchrieben; es iſt ihr ein Original davon geſtellt [3]), und von beiden Fürſten verſprochen, daß, nach erfolgter Kaiſerlicher Confirmation, ſie Beide und demnächſt ihre

---

[1]) Ribbentrop's Landtags=Abſchiede. S. 38. 39. 40.

[2]) Ribbentrop, am angef. Orte, S. 38.

[3]) Ribbentrop, S. 40. 42.

Erben, auch der Landſchaft an Eidesſtatt verſprechen wollten, alle Artikel dieſes Vertrags feſt zu halten[4]); — auch iſt nachher die Kaiſerliche Confirmation wirklich erfolgt, und der Vertrag vom Kaiſer Carl dem Fünften „mit allem ſeinem Inhalte, Stücken und Punkten, keines davon ausgeſchieden,“ beſtätigt[5]).

Es iſt alſo vorhanden:

1) ein Vertrag der beiden Fürſten unter ſich, und zwar ein ſehr deutlicher und feierlicher Vertrag!

2) ein Vertrag eben dieſer Fürſten auf der einen, und der geſammten Landſchaft des Fürſtenthums Braunſchweig auf der andern Seite. Solchergeſtalt haben nicht blos die Fürſten, ſondern auch die Unterthanen ein vollkommenes Recht erlangt, das einſeitig nicht aufgehoben und keinem der Contrahenten, ohne Zuſtimmung des andern Theils entzogen werden kann, — das Recht nämlich, die einen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Regierung anzutreten, die andern, nicht länger als bis zu ſolchem Zeitpunkte, unter vormundſchaftlicher Regierung zu ſtehen.

Dazu kommt

3) die Confirmation des Kaiſers, welche die volle Wirkung eines Kaiſerlichen Privilegiums hat. Niemand bezweifelt, daß das Recht, die Volljährigkeit früher, als zu dem, in den Geſetzen beſtimmten Zeitpunkte zu erlangen, durch Kaiſerliche Privilegien hat erworben werden können; eben ſo gut konnte das aber auch durch Beſtätigung ſolcher Verträge oder Hausgeſetze geſchehen, worin eine frühere Zeit der Volljährigkeit beſtimmt iſt[6]).

Hiezu kommt zum Ueberfluſſe noch

4) die Obſervanz, wovon ich hernach (§. 7 und 10) reden werde; auch

5) ein neuer Vertrag des Herzogs Carl mit der Landſchaft, in dem der letztern ausdrücklich verſprochen iſt:

„der gnädigſte Landesherr wollen von getreuen Ständen

---

[4]) Ribbentrop, S. 38.

[5]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 889.

[6]) Moſer's Staatsrecht, Thl. 18. S. 433. §. 10 am Ende. Gönner's Staatsrecht, §. 79. Nr. 5. Auch ward ehedem das Recht auf Appellations-Solemnien, nicht blos durch förmlich ausgefertigte Kaiſerl. Privilegien, ſondern auch durch statuta ab imperatore confirmata erworben. Ludolff, de jure camerali, Sect. II. §. 2. Nr. XI. Not. a. Pütter, proc. imperii. §. 192.

die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieſelben, wie über den punctum primogeniturae, alſo über das pactum Henrico-Wilhelminum hinlänglich aſſecurirt ſind" [7]).

Alſo nicht blos derjenige Theil des pacti, worin die primogenitur feſtgeſetzt iſt, ſoll gehalten werden, ſondern auch der ganze übrige Theil deſſelben, wie ſolches die Worte:

„wie über den punctum primogeniturae, alſo über das pactum u. ſ. w."

ſehr deutlich ergeben.

Urtheile nun, wer urtheilen kann, ob nicht das Recht der Erſtgeburt, ſo wie das Recht, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig zu werden, auf den ſtärkſten Gründen beruhe!

Recht abſichtlich verbinde ich beide Rechte mit einander, wenn gleich hier nur von dem letztern die Rede iſt; — denn es iſt klar genug, daß das eine nicht auf ſtärkern Gründen beruhet als das andere. Beide beruhen auf gleich ſtarken Gründen, und gewiß auf ſehr ſtarken.

§. 6. Dies ſei genug zur Antwort auf die erſte Frage! Es kann jetzt nur noch auf die zweite ankommen, ob nämlich dieſer Vertrag auf eine, zu Recht beſtändige Art, alſo mit Einwilligung Aller, quorum interest, wieder aufgehoben iſt?

Ehe ich jedoch dazu ſchreite, bemerke ich noch, daß der Oheim beider Contrahenten, Erich der ältere, in ſeinem Teſtamente verordnet hatte, daß ſein Sohn, Erich II., bis dahin, daß er zu ſeinen Jahren gekommen ſein würde, unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter bleiben ſolle [1]; daß aber derſelbe, kaum achtzehn Jahr alt, die Regierung im Jahre 1545 ſelbſt angetreten hat [2]). Wahrſcheinlich hat der erwähnte Vertrag dazu Veranlaſſung gegeben.

Was nun die oben erwähnte zweite Frage ſelbſt betrifft, ſo wird zum Beweiſe, daß der Vertrag wirklich aufgehoben ſei, das im Jahre 1582 errichtete Teſtament des Herzogs Julius, eines Sohnes des einen der Paciſcenten, Heinrich des Jüngern, angeführt. Es erregt ſchon kein günſtiges Vorurtheil, wenn man

---

[7]) Geſammter Landſchaft privilegia und Befugniſſe, vom Jahr 1770, Art. 9.

[1]) Venturini, Handb. der vaterl. Geſch. Thl. 3. S. 155.

[2]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 794. 798. Pfeffinger, Thl. 1. S. 570. 576. Venturini, S. 159.

zu glauben ſcheint, daß die Aufhebung eines, zwiſchen drei verſchiedenen Parteien ſo feierlich abgeſchloſſenen Vertrages blos durch eine ſo einſeitige Handlung, als ein Teſtament iſt, bewirkt werden könne; noch mehr aber wird die Bezugnahme auf dies Teſtament befremden, wenn man den Inhalt deſſelben erwogen hat. Zwar verordnet Herzog Julius darin, daß ſeine Gemahlin „ſo lange als unſer älteſter Sohn und verordneter Herzog Heinrich Julius ſein vollkommenes Alter, und zum wenigſten 25 Jahr [3]) erlangt und ſeine studia complirt haben wird, die ganze Fürſtliche Regierung haben und behalten ſolle" [4]); allein wenn man auch annehmen könnte und wollte, daß dieſer ſein Sohn ſchuldig geweſen ſei, die Regierung bis zum vollendeten 25ſten Jahre in den Händen ſeiner Mutter zu laſſen, und daß ſelbſt die Landſchaft die Dauer der vormundſchaftlichen Regierung ſich bis dahin hätte gefallen laſſen müſſen; ſo iſt doch ſo viel klar, daß der erwähnte Vertrag, wenigſtens in Anſehung der übrigen Regierungs-Nachfolger, durch das Teſtament weder hat aufgehoben werden können noch ſollen.

Das „nicht können" bedarf für den aufmerkſamen Leſer keines weitern Beweiſes; das „nicht ſollen" folgt daraus, weil Herzog Julius

1) den Zeitpunkt des Regierungs-Antritts, einzig für ſeinen älteſten Sohn, Heinrich Julius, keinesweges aber im Allgemeinen für ſämmtliche Prinzen des Hauſes [5]), nicht einmal für ſeine übrigen Söhne, die er doch, unmittelbar vorher, ſeinem älteſten Sohne auf den Todesfall ſubſtituirte [6]), beſtimmet; auch

2) gedachten Vertrag nicht nur in ſeinem Teſtamente ausdrücklich und in den ſtärkſten, feierlichen Ausdrücken als gültig anerkannt, ſondern auch durch den Kaiſer Rudolf beſtätigen laſſen hat [7]).

Wahrſcheinlich hat Herzog Julius beſondere Gründe gehabt, gerade ſeinen älteſten Sohn länger, wie gewöhnlich, von der

---

[3]) Zum wenigſten 25 Jahr?

[4]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1042. vers. „damit nun dieſes unſer statutum ꝛc."

[5]) Wie Scheid in den Anmerkungen zu Moſer's Braunſchw. Lüneb. Staatsrecht, S. 53., zu glauben ſcheint.

[6]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1042. vers. „Wo auch unſer jetziger älteſter Sohn ꝛc."

[7]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1032. 1035.

Regierung auszuſchließen. Letzterer hatte ſchon im Jahre 1578, auf vorher vom Kaiſer erhaltene veniam aetatis, die Regierung von Halberſtadt angetreten [8]), — vielleicht überzeugte den Vater die bisherige Erfahrung, daß ſein, zur Zeit der Errichtung des Teſtaments, bald achtzehnjähriger Sohn noch nicht fähig ſei, Land und Leute zu regieren; welches um ſo leichter der Fall ſein konnte, da derſelbe zwar ausgebreitete gelehrte Kenntniſſe beſaß, deſto weniger aber dasjenige wußte, das ihm als Regenten zu wiſſen nöthig war [9]). Vielleicht wollte er auch nur zeigen, wie wenig Rückſicht er auf eine Kaiſerliche veniam aetatis nehme. — Derſelbe hatte ſich bei jener Gelegenheit die Tonſur geben laſſen, welches, als einen päpſtlichen Gebrauch, die evangeliſchen Gottesgelehrten ſehr mißbilligten [10]); vielleicht fürchtete Herzog Julius gar für die evangeliſche Lehre, die ihm ſehr am Herzen lag; und wollte daher ſeinen Sohn ſo lange als möglich für übereilte Schritte bewahren. — Vielleicht ſtand überhaupt gerade das 25ſte Jahr bei ihm in Anſehen; weil er kurz vorher verordnet hatte, daß keiner ſeiner Söhne, und namentlich Heinrich Julius, ſich mit niemand in eine Heirath einlaſſen, viel weniger vollziehen ſollte, ſie haben denn „ihre vollkommene, verſtändige, männliche und zum wenigſten 25 Jahr, wo nicht älter, wie Wir ſelbſt zu Unſerer Verheirathung geweſen, erreichet" [11]).

Zwar muß man ſich hier mit einem „Vielleicht" behelfen, aber das genügt hier auch; denn daß Herzog Julius nur bloß die Zeit des Regierungs-Antritts ſeines älteſten Sohnes beſtimmt hat, iſt ſo klar, daß man ihn nicht mißverſtehen kann, wenn man gleich die Motive nicht weiß, die ihn dazu bewogen haben. Es iſt dieß um ſo klarer, da er bei dem Verbote einer Heirath aller ſeiner Söhne, hier aber namentlich und ausdrücklich nur des älteſten erwähnt hat.

§. 7. Merkwürdig iſt es übrigens, daß dieß Teſtament, ſelbſt von dem Sohne des Teſtators, nicht einmal befolgt iſt. Als nämlich Herzog Julius am 3ten Mai 1589 ſtarb, war ſein Sohn Heinrich Julius (geboren den 15ten October 1564)

---

[8]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1087. Pfeffinger, Thl. 1. S. 781.
[9]) Venturini, Thl. 3. S. 225.
[10]) v. Selchow, §. 237.
[11]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1039.

noch nicht 25 Jahr alt[1]), erklärte gleichwohl unmittelbar nach Verleſung des väterlichen Teſtaments, daß er die Regierung antreten wolle; womit auch die Landſchaft einverſtanden war[2]). Noch weniger haben ſich ſeine entfernteren Nachfolger darnach gerichtet. Sein Enkel, Friedrich Ulrich (geboren den 5ten April 1591), war bei dem, am 20ſten Julius 1613 erfolgten Abſterben ſeines Vaters, Heinrich Julius, ebenfalls noch nicht 25 Jahr alt, und hat dennoch die Regierung ſofort angetreten[3]). Ja, Herzog Auguſt, der Stifter der neuen Wolfenbüttelſchen Linie (geboren den 10ten April 1579), war bei dem, am 17ten Januar 1498 erfolgten, Abſterben ſeines Vaters Heinrich erſt 18 Jahr alt[4]); doch iſt eine Vormundſchaft für ihn nicht angeordnet, obgleich ſeine Mutter an ſeine Minderjährigkeit geglaubt zu haben ſcheint, und ihn, der damals in Tübingen ſtudirte, aufgefordert hat, ſich zu erklären, welchen von den Verwandten und Freunden er gern zum Curator haben wolle. In allen dieſen Fällen hat alſo nicht das Teſtament des Herzogs Julius, ſondern das pactum Henrico-Wilhelminum zur Richtſchnur gedient.

Als Herzog Auguſt im Jahr 1666 ſtarb, hatten ſeine Söhne, Rudolph Auguſt, Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht I. das 25ſte Lebensjahr längſt überſchritten; eben dies war, bei Anton Ulrichs Abſterben, der Fall bei ſeinen Söhnen, Auguſt Wilhelm und Ludwig Rudoph; und konnte alſo von einer Vormundſchaft nicht die Rede ſein. Hingegen hinterließ Auguſts dritter Sohn, Ferdinand Albrecht I. (der Großvater Herzogs Carl), bei ſeinem am 3ten April 1687 erfolgten Abſterben, ſechs Kinder, ſämmtlich weit unter 18 Jahren[5]), für welche alſo eine Vormundſchaft nöthig war, auch angeordnet iſt. Ueber die Dauer derſelben iſt aber überall nichts bekannt; und willkührlich vorausſetzen läßt ſich wohl nicht, daß ſie, jenem pacto und der bisherigen Obſervanz zuwider, ſich noch über das 18te Jahr hinaus erſtreckt habe; erwieſen werden kann es aber nicht, daß ſie bis zum 25ſten Jahre fortgeſetzt iſt. Zwar iſt die Beeidigung der Vormünder erſt im

---

[1]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1082. 1087.

[2]) Daſ. S. 1088.

[3]) Derſelbe, S. 1083. 1093. Scheid a. a. O.

[4]) Derſelbe, Thl. 3. 1381. 1382.

[5]) Die älteſte Tochter war geboren im Jahre 1674; der älteſte Sohn, Auguſt Ferdinand, im Jahre 1677.

October 1696, alſo zu einer Zeit geſchehen, wo die beiden älteſten Kinder, namentlich der älteſte Sohn, Auguſt Ferdinand, das 18te Lebensjahr bereits überſchritten hatten; und ſcheint es daher, daß die Vormundſchaft ſich noch über das 18te Jahr hinaus erſtreckt habe; aber es ſcheint auch nur ſo, und wird die folgende Erzählung ergeben, daß nach Lage der Sache das nicht nothwendig daraus folge.

Es war nämlich im Jahre 1688 dem Cammergerichte (damals zu Speyer) ganz im Allgemeinen angezeigt: daß die vom Herzog Ferdinand Albrecht hinterlaſſenen Kinder noch unmündig wären, und geſchah dabei weder ihres Namens, noch ihres Alters Erwähnung. Die bekannten damaligen Kriegsunruhen, wodurch auch das Cammergericht bedeutend litt, und welche nachher deſſen Verlegung nach Wetzlar bewirkten [6]), verzögerten die Beeidigung der Vormünder, und ſie konnte erſt im Jahre 1696 zu Wetzlar erfolgen. Daß in dieſer Zwiſchenzeit zwei Kinder bereits das 18te Jahr zurückgelegt hatten, war dem Cammergerichte von den Vormündern nicht angezeigt, wahrſcheinlich weil ſie ja, deſſen ungeachtet, würden haben beeidigt werden müſſen, indem noch vier Kinder unter 18 Jahren vorhanden waren, und weil ſie jede Gelegenheit zu etwaigem neuen Aufenthalte vermeiden wollten.

Das Cammergericht war alſo in gänzlicher Unwiſſenheit über das Alter der Kinder, und beeidigte daher die Vormünder nur ganz im Allgemeinen für die minorennen Kinder, ließ auch, ſo viel ich weiß, kein tutorium expediren, — offenbar alſo kann man nicht ſagen; daß es auch den Kindern, die das 18te Jahr bereits zurückgelegt hatten, alſo ſchon majorenn waren, Vormünder beſtellt habe, oder habe beſtellen wollen; — wie denn auch, wie ſchon geſagt, nicht nachgewieſen werden kann, daß ſich die Vormundſchaft über das 18te Jahr hinaus erſtreckt hat. Zu dieſen, damals noch minderjährigen, Kindern gehörte auch Ferdinand Albrecht II. (geb. 1680), welcher nach dem im Jahre 1735 erfolgten Abſterben Ludwig Rudolphs die Regierung hieſiger Lande antrat, aber ſchon am 3ten September deſſelben Jahrs mit Tode abging, und ſeinen älteſten Sohn und Nachfolger, Carl (geboren den 1ſten Auguſt 1713), im 23ſten

---

[6]) Pütter's hiſtoriſche Entwickelung der Staatsverfaſſung des Deutſchen Reichs, Thl. 2. S. 410.

Jahre ſeines Alters zurückließ. Von dieſem wird nun jetzt ausführlicher zu reden ſein.

§. 8. Da derſelbe gleich nach ſeines Vaters Tode die Regierung hieſiger Lande, ohne Vormundſchaft, antrat, ſo haben alle Schriftſteller, die dieſer Thatſache erwähnen, ſie als Beweis aufgeſtellt: daß ein 25jähriges Alter zur Majorennität nicht erforderlich ſei [1]; ohne Zweifel aber haben ſie nicht gewußt, daß Herzog Carl vom Kaiſer veniam aetatis erhalten hat; und eben dieſer Umſtand ſcheint meiner bisherigen Ausführung ſehr entgegen zu ſtehen. Doch der Schein trügt oft, und auch dießmal! Es hat mit der venia aetatis folgende Bewandtniß:

Als Herzog Ferdinand Albrecht ſtarb, war Herzog Carl abweſend und bei der Kaiſerlichen Armee am Rhein befindlich [2]. Die vormundſchaftliche Regierung, wenn es einer ſolchen bedurft hätte, würde nun, in Gemeinſchaft mit Herzog Carls Mutter, auf ſeinen Oheim, den Herzog Ernſt Ferdinand von Bevern, welcher auch wirklich Anſprüche darauf machte, gefallen ſein. Letzterer hatte aber mit dem regierenden Hauſe manche Differenzen; man fürchtete ihn überall, und am meiſten fürchtete ihn der damalige Braunſchweigiſche Premier-Miniſter von Münchhauſen, welcher in ſehr geſpannten Verhältniſſen mit ihm ſtand; und dieſer war es, der in größter Eile, und ſelbſt ohne Vorwiſſen des Herzogs Carl, veniam aetatis für ihn auswirkte. Er erklärt ſich ſelbſt darüber in einem Pro Memoria folgendergeſtalt: „Bei dem ſchmerzlich und unvermutheten Todesfall Serenissimi hat man billig darauf zu ſehen, daß alle Curatel verhütet werde. Der leichteſte Weg hiezu iſt nun freilich die veniam aetatis von Kaiſerl. Majeſtät zu erhalten, als wodurch alle Dispüten und Anſprüche gänzlich verhütet werden, welche des Herzogs Ernſt Durchlaucht als proximus agnatus machen wollen. Um nun ſogleich dieſes zu erhalten, habe ich ein Memorial übergeben, und verſichere, daß Ihro Kaiſerl. Majeſtät die allerhöchſte Gnade haben werden, dieſe veniam aetatis in ganz wenigen Tagen ausfertigen zu laſſen."

Das hier erwähnte, Namens des Herzogs Carl verfaßte Memorial, datirt „Wolfenbüttel, den 9ten September 1735," ward ſchon den 11ten deſſelben zu Wien übergeben und durch

---

[1]) Moſer's Braunſchw. Staatsrecht, S. 98. §. 7. Scheid's Anmerk. dazu, S. 53. §. 26. Rudloff, S. 206. Note f. Ribbentrop's Beiträge, S. 118.

[2]) v. Selchow, §. 341. Rudloff, §. 159.

Münchhauſens dringende Sollicitationen bewirkt, daß das Kaiſerl. Diplom ſchon unterm 13ten deſſelben Monats ausgefertigt iſt.

Der Reichshofrath ſagt in ſeinem, an den Kaiſer ſehr übereilt erſtatteten, Gutachten: es ſchiene allerdings, daß es bei dem Inhalte der Haus-Verträge und der Obſervanz des Hauſes, einer veniae aetatis nicht bedürfe, wie denn auch kein Herzog von Braunſchweig bei dem Kaiſer darum nachgeſucht habe, außer Otto cocles im Jahre 1398, welches aber zur Zeit der damaligen Unruhen geſchehen [3]). „Nachdem aber bei dem Allen,“ heißt es im Gutachten weiter, „auf das Kaiſerl. Reservatum concedendi veniam aetatis um da mehr zu ſehen iſt, als notorie ſogar von dem Kaiſerl. Cammergerichte dergleichen nicht ertheilt werden;“ da ferner die Majorennität mit dem 18ten Jahre nicht anders, als nach vorgängigem Kaiſerl. Privilegio oder Conceſſion anfange [4]); da endlich die Teſtamente der Herzöge Julius und Georg [5]) entgegen ſtänden; ſo ſei es „bei dieſer Bewandtniß, zu Vermeidung aller Streitigkeiten mit den Agnaten, am beſten, veniam aetatis zu ertheilen.“

Daß der Reichshofrath dieſe ihm dargebotene Gelegenheit, zur Ausübung eines, in hieſigen Landen noch nie ausgeübten Kaiſerl. Reſervat-Rechts, das für ihn um ſo mehr Werth hatte, da ſelbſt das Cammergericht dazu nicht berechtigt war, nicht aus den Händen laſſen würde, ließ ſich erwarten: und iſt die Neigung dazu um ſo weniger zu verkennen, als davon ſogar der erſte Entſcheidungsgrund hergenommen iſt. — Daß dieß Collegium ganz die Sprache des furchtſamen Premier-Miniſters rede, und ſich von demſelben habe inſpiriren laſſen, ergiebt der Schluß, woraus zugleich erhellet, daß es nicht die Abſicht gehabt habe, als Richter über die Gerechtſame des hieſigen Fürſtl. Hauſes zu erkennen, ſondern daß es nur, gleich einem Anwalte, einen Act der jurisprudentiae cautelaris habe ausüben, und unter dem Vorwande, daß das beſte Mittel zur Verhütung möglicher Strei-

[3]) Auch war derſelbe damals noch nicht 18 Jahre alt.

[4]) Aber eines Theils vertrat ja, wie ſchon geſagt, die Kaiſerl. Confirmation des oft erwähnten Vertrages die Stelle eines Privilegiums; andern Theils aber war bei dem zwiſchen Herrn und Ständen ſo feierlich abgeſchloſſenen Vertrage, ein Kaiſerl. Privilegium ganz entbehrlich.

[5]) Von jenem habe ich bereits vorhin (§. 6. 7.) geſprochen; von dieſem werde ich unten (§. 10.) reden.

tigkeiten mit den Agnaten gerade in ſeinen Händen ſei, ſeinen Einfluß auf das Haus Braunſchweig geltend machen wollen. — Daß endlich die Sache durchaus übereilt, und weder reiflich erwogen iſt, noch wegen Kürze der Zeit hat erwogen werden können, ergiebt das Ganze; — und folgt aus dieſem Allen von ſelbſt: daß die Rechte des Fürſtl. Hauſes und der Unterthanen, durch das Geſuch ſelbſt, wobei ſie wohl nicht ſo, wie unter andern Umſtänden geſchehen ſein würde, berückſichtiget ſind, — ſo wie dadurch, daß der Reichshofrath ſein Geſuch nicht zurückgewieſen, ſondern: „weil es zu Vermeidung aller Streitigkeiten mit den Agnaten am beſten ſei, veniam aetatis zu ertheilen," demſelben Statt gegeben hat; es folgt, ſage ich, aus Obigem von ſelbſt, daß dadurch die Rechte des Hauſes und der Unterthanen weder geſchmälert ſind, noch haben geſchmälert werden können oder ſollen. Es iſt auch dieſer voreilige Schritt nachher von dem Herzog Carl ausdrücklich gemißbilligt[6]). Wenn derſelbe bei dieſer Gelegenheit anführt, daß der Kaiſerl. Hof das Geſuch nicht wieder habe zurückgeben wollen, ſo ließ ſich wohl erwarten, daß das nicht geſchehen, und alle Mühe vergeblich ſein werde. Kein Collegium retradirt Geſuche, worauf ſchon verfügt iſt; und am wenigſten würde der Reichshofrath ein ſolches, für ihn ſo intereſſantes Geſuch zurückgegeben haben.

Nachher kam noch eine, von Ferdinand Albrecht ſelbſt verfaßte und eigenhändig geſchriebene Scriptur vom 12ten Februar 1735 zum Vorſchein, worin er erklärt: daß weil ſein älteſter Sohn, Prinz Carl, vor geraumer Zeit das 18te Jahr ſeines Alters erreicht, mithin nach der, im Fürſtl. Hauſe in verſchiedenen Fällen ſich zeigenden Gewohnheit,

---

[6]) In folgendem **Pro Memoria**: „Da einliegendes **Diploma** wegen **veniae aetatis** für des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchl. nach dem Ableben Dero Höchſtſel. Herrn Vaters Durchl. ohne Dero Vorwiſſen, und während Dero Abweſenheit, da Se. Durchl. in Campagne bei der Kaiſerl. Armee am Rhein geſtanden, von Dero gleichfalls Höchſtſel. Frau Mutter Durchl. und dem verſtorbenen Premier-Miniſter von Münchhauſen um ſo mehr wider Dero Willen in Wien geſucht worden, weil Se. Durchl. damals bereits majorenn geweſen; man auch hiernächſt, obgleich vergeblich, ſich alle Mühe gegeben, die **Acta**, vermittelſt welcher die **venia aetatis** geſucht worden, von dem Kaiſerl. Hofe wieder habhaft zu werden; dem Hochfürſtl. Hauſe aber dennoch keine Präjudiz daraus wird erwachſen können, als haben Se. Herzogl. Durchl. darüber gegenwärtiges **Pro Memoria** zur künftigen Nachricht aufſetzen laſſen, und ſolches eigenhändig unterſchrieben. Braunſchweig, den 13ten October 1765.

Carl, Herz. zu Braunſchw. Lüneb."

ſeine Vogtbarkeit erlanget, derſelbe aller künftigen Vormundſchaft enthoben werden ſolle. Seltſamer Weiſe wird zwar hinzugeſetzt: daß, wenn bei ſeinem (Ferdinand Albrechts) Abſterben, Prinz Carl ſein 25ſtes Jahr noch nicht ſollte erreicht haben, derſelbe dennoch ſofort und ohne Beſtellung einer Curatel ſeine Sachen ſelbſt beſorgen, und zu dem Ende vom Kaiſer veniam aetatis ſuchen ſolle; — offenbar aber kann man hieraus nichts weiter folgern, als daß Herzog Ferdinand Albrecht über die Folgen und Wirkung der Vogtbarkeit im Irrthume verſirt habe.

Bemerkenswerth iſt übrigens der directe Widerſpruch, worin die, dem Herzog Carl ertheilte venia aetatis mit demjenigen Verfahren ſteht, das wenig Wochen nachher der Reichshofrath gegen die Geſchwiſter des Herzogs beobachtet hat. Zu gleicher Zeit nämlich mit dem Geſuche um veniam aetatis, ward bei dem Kaiſer darauf angetragen, für beſagte Geſchwiſter des Herzogs die Mutter derſelben zur Vormünderin zu beſtellen. Dieß geſchah auch vom Reichshofrathe am 14ten October 1735; aber ſie ward, beſage tutorii (das doch nach ausdrücklichem Inhalte des Reichshofraths-Concluſi vom 7. October für ſämmtliche minderjährige Prinzen und Prinzeſſinnen ausgefertigt werden ſollte),[7]) nur für diejenigen ihrer Kinder dazu beſtellet, die noch unter achtzehn Jahren waren; für die hingegen, welche ſolches Alter überſchritten hatten, Anton Ulrich (geboren den 28. Auguſt 1714) und Eliſabeth Chriſtine (geboren den 8. Nov. 1715), obgleich beide jünger als Herzog Carl, iſt eine Vormundſchaft nicht angeordnet; eben dadurch aber ihre Volljährigkeit auf das deutlichſte anerkannt; — vermuthlich weil man entweder in der Zwiſchenzeit ſich eines beſſern belehrt hatte, oder weil man hier nicht von einem furchtſamen Miniſter gedrängt ward.

Mögte nun auch allenfalls, ſo viel die Prinzeſſinn Eliſabeth Chriſtine betrifft, der Grund der unterbliebenen Bevormundung in ihrer, damals bereits vollzogen geweſenen Vermählung liegen; bei Anton Ulrich wenigſtens fällt jeder andere Grund weg, denn auch ſeine Vermählung mit Anna, nachheriger Regentin des Ruſſiſchen Reichs, erfolgte erſt mehrere Jahre ſpäter.

§. 9. Es bleibt jetzt noch übrig, über die, nach dem im Jahre 1746 erfolgten Tode des vorhin erwähnten Herzogs von

---

[7]) Moſer's Deutſches Staatsrecht, Thl. 17. S. 363. §. 94.

Bevern, Ernſt Ferdinand, eingetretenen Ereigniſſe ein Paar Worte zu ſagen. Herzog Carl ſchrieb nämlich nach deſſen Tode, unterm 26ſten September deſſelben Jahrs, an deſſen älteſten Prinzen, Auguſt Wilhelm (geb. den 10. Oct. 1715): er wünſche, daß derſelbe und ſeine Mutter die Vormundſchaft über die minderjährigen Geſchwiſter übernehmen möge. Auguſt Wilhelm erwiederte darauf, unterm 13ten Oct.: in dem väterlichen Teſtamente ſei ſeine Mutter allein zur Vormünderin conſtituirt; auch ſei Niemand mehr minorenn, als ſein Bruder Friedrich Carl Ferdinand, „welcher doch künftigen Monat April ſein 18tes Jahr und, nach der Obſervanz des hieſigen Fürſt. Hauſes, die Majorennität erreicht,“ und ſeine Schweſter Anne Marie.

In dem erwähnten väterlichen Teſtamente vom 10ten Mai 1738 hatte nun Ernſt Ferdinand ſeine Gemahlin zur alleinigen Vormünderin ſeiner Kinder, und zwar der Söhne, bis ſie das 18te Jahr zurückgelegt haben würden, beſtellt; und erklärte nunmehr Herzog Carl, daß er es bei dem Inhalte des Teſtaments gern laſſen wolle.

§. 10. Wer nun dasjenige, was ich bisher vorgetragen habe, sine ira et studio erwägt, dem muß, dünkt mich, die lebendige Ueberzeugung ſich aufdringen, daß, alle übrigen Gründe abgerechnet, ſich auch die Obſervanz (wozu bekanntlich ſchon ein einziger Fall genügt, und die Mehrheit der Fälle ſo wenig, als der Ablauf einer beſtimmten Zeit erforderlich iſt)[1], wenigſtens in der Braunſchweigiſchen Linie, gebildet habe, daß zur Volljährigkeit und zum Regierungs-Antritt es eines 25jährigen Alters nicht bedürfe, vielmehr das 18jährige hinreiche; auch wird ſich kein Beiſpiel finden laſſen, daß ein Regierungs-Nachfolger, wenn er bei dem Tode ſeines Vorgängers noch nicht 25 Jahr alt geweſen, bis zu deſſen Ablauf gewartet hat.

Solchergeſtalt ſind alle die Gründe, welche ſchon einzeln genommen den frühern Eintritt der Majorennität bewirken, nämlich Hausverträge, Kaiſerl. Privilegien und Obſervanz, hier vereinigt vorhanden; ſie greifen in einander, unterſtützen einer den andern kräftig, und es giebt vielleicht kein anderes Deutſches

---

[1]) Meurer's juriſtiſche Abhandl. und Beob. Thl. 1. Nr. 6. §. 5. 8. Schnaubert's Beiträge zum Deutſchen Staats- und Kirchenr. Thl. 1. Nr. 6. §. 3. Häberlin's Handbuch des Deutſchen Staatsrechts, Theil 1. §. 45. 7. Gönner's Staatsrecht, §. 27. Nr. 3. 4. Hofacker princ. jur. civ. Tom. I. §. 127.

Fürſtenhaus, worin die frühere Volljährigkeit auf ſo zuſammentreffenden Gründen beruhet.

Beinahe eben ſo feſt ſtehet auch die Obſervanz der Lüneburgiſchen Linie, wiewohl darauf nicht einmal etwas ankommt. Zwar haben, nach Herzogs Ernſt des Bekenners im J. 1546 erfolgten Tode, die Landräthe und die Stände, denen bei der Minderjährigkeit ſeines Sohnes Franz Otto (geb. den 20. Junius 1530) die Regierung übertragen war, ſolche demſelben erſt im Jahre 1555 übergeben [2]; es iſt aber die Urſache dieſer Verzögerung leicht einzuſehen. Als nämlich die Landſtände denſelben am 29ſten März 1555 (alſo noch vor zurückgelegtem 25ſten Jahre) auf einem Landtage inſtändig erſuchten, daß er nunmehro die Regierung übernehmen möge, wollte er ſich anfangs dazu nicht verſtehen, weil das Land durch verſchiedene, von ſeinem Großvater geführte Kriege, und beſonders die Hildesheimiſche Fehde ſehr verſchuldet, auch durch den Harburgſchen Antheil geſchwächt war; — und entſchloß ſich endlich nur, ſie vorerſt eine Zeitlang auf die Probe anzutreten [3]. Es iſt alſo leicht zu erachten, daß er ſie noch weniger habe früher antreten wollen; daß alſo die Vormünder ſich in der Nothwendigkeit befunden haben, ſie länger wie gewöhnlich fortzuführen. Auch ergeben gleichzeitige und nachfolgende Beiſpiele ganz andere Reſultate.

Als Herzog Otto der Aeltere von Harburg am 14ten Auguſt 1549 ſtarb, folgte ihm ſein Sohn Otto der Jüngere (geb. den 15ten Sept. 1528), ohne daß eine Vormundſchaft angeordnet ward, in der Regierung [4]. Als der eben erwähnte Franz Otto am 29ſten April 1559 ohne Kinder ſtarb, folgten ihm in der Regierung ſeine beiden Brüder, Heinrich und Wilhelm, und trat auch Letzterer, obgleich geboren den 4ten Julius 1535, alſo erſt im 24ſten Jahre, ſofort ohne Vormund und als ſelbſtſtändiger Regent auf [5]; muß alſo wohl einen Vormund nicht mehr gehabt haben. Als endlich eben dieſer Wilhelm im Jahre 1590, wegen Leibesſchwachheit, der Regierung allein nicht vorſtehen konnte, mußten, auf Erſuchen der Landſchaft, ſeine Söhne, Ernſt und Chriſtian, die Regierung mit verwalten,

---

[2]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1371. 1372.

[3]) Scheid, Vorrede zu ſeinem codex diplomat. S. 73.

[4]) Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1337. 1338.

[5]) Derſ. Thl. 3. S. 1375. 1377. 1378. 1612.

obgleich Letzterer erſt am 19ten Nov. 1566 geboren, alſo noch nicht 25 Jahr alt war[6]).

Wenn übrigens Herzog Georg von Lüneburg in ſeinem, am 20ſten März 1641 errichteten Teſtamente[7]) ſagt: daß ſeine junge Herrſchaft ihr völliges vogtbares Alter noch nicht allerdings erreicht, ja theils noch in ihrer erſten Kindheit begriffen ſei, ſo hat er Recht; denn nur der Aelteſte allein hatte es damals erreicht. Daß er aber dieſen älteſten (Chriſtian Ludwig, geb. den 25ſten Febr. 1622) ſchon für majorenn hielt, erhellet daraus, daß er ihm, ob er ihn gleich ausdrücklich zu ſeinem Nachfolger ernannte, dennoch keine Vormünder beſtimmte, und ihn nur lediglich an den Rath ſeiner Mutter und ſeiner Räthe, ſo wie an die Aſſiſtenz ſeiner Verwandten verwies[8]); auch hat derſelbe ſofort nach dem, am 11ten April 1641 erfolgten Tode ſeines Vaters die Regierung angetreten[9]).

Die erwähnte Aſſiſtenz der Verwandten ſollte nun zwar bis zum 25ſten Jahre dauern[10]); allein das iſt von den Söhnen nicht befolgt. Denn zu dem, zwiſchen den beiden älteſten Söhnen unterm 10ten Junius 1646 aufgerichteten Receſſe iſt von Seiten des ältern, ob er gleich noch nicht 25 Jahre alt war, überall kein Aſſiſtent zugezogen; und wenn gleich der jüngere

> „damit wegen Validität deſſen, was jetzt gehandelt, um da weniger einiger Zweifel entſtehen möge"

die Aſſiſtenz ſeiner Mutter und ſeines Vetters, des Landgrafen Johann, erbeten hat; ſo iſt das nicht in Rückſicht des väterlichen Teſtaments, ſondern blos in der Rückſicht geſchehen:

> „weil Wir Herzog Georg Wilhelm noch zur Zeit zu keiner Regierung gelanget, noch mit Regierungs-Räthen gefaſſet;[11])

alſo weil er Niemanden gehabt hat, der ihm hätte a consilii ſein können.

Wie übrigens in gedachtem Receſſe zugleich verabredet iſt: „daß die Nachkommen an der Regierung ſowohl, als die Nichtregierenden, nach erreichtem 18ten Jahre ihres Alters

---

[6]) Rehtmeyer Thl. 3. S. 1624. 1635.
[7]) Derſ. Thl. 3. S. 1659.
[8]) Scheid Anmerk. zu Moſer's Braunſch. Staatsrecht. S. 52.
[9]) Rehtmeyer, Thl. 3. S. 1660. 1663.
[10]) Derſ. Thl. 3. S. 1660. §. 34.
[11]) Derſ. Thl. 3. S. 3. 1666.

ſchwören ſollen, daß ſie dieſer Erbvereinigung getreulich nachleben wollen, und ehe ſolches geſchehen, zu keiner Regierung verſtattet werden ſollen[12]; ſo iſt dadurch die Befugniß der Nachfolger, nach erreichtem 18ten Jahre ihres Alters die Regierung anzutreten, deutlich genug anerkannt.

Wenn endlich, als der vorhin gedachte Wilhelm ſeit dem Jahre 1581 in eine ſchwere Gemüthskrankheit verfiel, die vormundſchaftliche Regierung nicht ſeinem Sohne Ernſt, ſondern ſeinem Vetter, dem Herzog Philipp von Grubenhagen, übertragen ward[13], ſo gehört ein ſolcher Fall nicht hieher.

Ernſt (geb. den 31ſten Dec. 1564)[14] war damals erſt im 17ten Jahre; mithin, wenn man es auch unbedenklich gefunden haben ſollte, die vormundſchaftliche Regierung dem Sohne zu übertragen, doch nicht in dem Alter, ſie übernehmen zu können. Daß alſo ein Dritter ſie übernehmen mußte, iſt einleuchtend; offenbar aber war es nicht rathſam, dieſen Dritten, nach kurzer Friſt, wieder zu entfernen, und einen neuen Regenten zu beſtellen; zumal da ſich nicht vorausſehen ließ, ob nicht der Vater bald geneſen würde, mithin der Sohn ebenfalls nach einer kurzen Friſt würde wieder zurücktreten müſſen.

Wenigſtens läßt ſich daraus, daß man den Sohn nicht zum Vormunde des Vaters beſtellete, offenbar nicht ſchließen, daß wenn der Vater nach zurückgelegtem 18ten Jahre des Sohnes geſtorben wäre, es noch einer vormundſchaftlichen Regierung für den Sohn bedurft hätte.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

---

[12]) Rehtmeyer, Thl. 3. S. 1672. §. 25.
[13]) v. Selchow, §. 289.
[14]) Rehtmeyer, Thl. 3. S. 1624.

Nro. 18.

Sereniſſimi Assecuratio Juris Primogeniturae, d. d. Braunſchweig, den 9ten April 1770.

Von Gottes Gnaden, Wir, Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Für Uns, Unſere Fürſtl. Erben und Nachkommen an der Landes-Regierung; Urkunden und bekennen hiermit, und ertheilen den geſammten Landſtänden Unſers Herzogthums Braunſchweig, Wolfenbüttelſchen Theils, von Praelaten, Ritterſchaft und Städten, hiedurch die gnädigſte Verſicherung, daß Wir die denſelben zuſtehende wohl hergebrachte Freiheiten und privilegia, Landes-Reversalen, die vorhandenen Landtags-Abſchiede, Assecuration, Receſſe, Landes-Constitutiones, ſo viel ſelbige die gemeine Landſchaft betreffen, und übrige durch ein zu Recht beſtändiges Herkommen wohl hergebrachte gute Gewohnheiten, inſonderheit die Verordnung und Disposition des Juris Primogeniturae und Succession Unſers älteſten Herrn Sohnes, und Sohnes-Sohn, als einzigen Landes-Fürſten, immaßen der 1535 errichtete Vertrag, und Weyl. Herzogs Julii Chriſtmilden Andenkens von Kaiſerlicher Majeſtät confirmirtes Teſtament in dieſem und dem limitirten der Cammer-Güter Alienations-Fall, mit mehrern ausweiſet, gänzlich und unverbrüchlich halten, ſie dabei unbetrübet und unbehindert laſſen, und ſo viel an Uns darob ſeyn wollen, daß gedachte Unſere getreue Landſtände und ihre Nachkommen dabei ſamt und ſonders geſchützet und gehandhabet werden ſollen, alles getreulich und ohne Gefärde.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſen Verſicherungs-Brief eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Fürſtl. Geheimen Canzlei-Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen in Unſerer Stadt und Veſtung Braunſchweig, den neunten des Monats Aprilis, Ein tauſend ſieben hundert und ſiebenzig.

Carl,
Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg.

H. B. v. Schlieſtedt.

Für die Richtigkeit der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Nro. 19.

Auszug aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunſchweig, Heinrich des Jüngern und Wilhelm, vom 16ten November 1535, confirmirt von Kaiſer Carl V., d. d. Toledo, den 12ten Juni 1539, und vom Kaiſer Matthias, d. d. Wien, den 22ten April 1615.

(Die Worte ſind, unbeſchadet des Inhalts, nach dem jetzigen Sprachgebrauche verändert.)

Wir von Gottes Gnaden, Heinrich der Jüngere und Wilhelm, Gebrüder, Herzöge zu Braunſchweig und Lüneburg, bekennen für Uns und Unſere Erben hiemit. Wie Wir Uns nach dem Abſterben Unſers vielgeliebten Herrn Vaters, Herzogs Heinrich des Aeltern, freundlich und brüderlich vereinigt, und mit einander Vertrag gemacht haben, — ſo haben Wir Uns auf das Neue zu einem fortdauernden, auch von Unſern beiderſeitigen Nachfolgern zu haltenden Vertrage vereinigt und bekräftigen dieſes durch gegenwärtige Urkunde.

Wenn Unſere, des Herzogs Wilhelm, Erben zur Zeit der erforderlichen Beſtätigung dieſes Vertrages noch unmündig ſein ſollten, ſo ſollen die Vormünder und Räthe derſelben, auf Unſer, des Herzogs Heinrich, oder Unſerer Erben Verlangen eidlich und ſchriftlich ſich verbürgen, daß ſie dieſem Erbvertrage während der Vormundſchaft unverzügliche Folge leiſten, und auch dafür ſorgen wollen, daß die Erben ſelbſt dieſen Vertrag beſtätigen und halten, wenn dieſelben ihr Mündigkeits-Alter von achtzehn Jahren erlangt haben. Nicht eher, als bis dieſes geſchehen, ſollen die Vormünder und Räthe ihrer Bürgſchaft erledigt ſein. —

Wenn Einer von Uns oder Unſeren Erben mit irgend Jemanden von ſeinen Verwandten oder von ſeinen Dienern und Unterthanen, es ſei von welchem Stande es wolle, Uneinigkeit, Irrungen und Unwillen haben wird, ſo will der Andere, und ſollen deſſen Erben, ihnen zuwider, denſelben nicht halten, viel weniger ſchützen und ſchirmen, noch in Dienſt nehmen, oder es verſprechen, ſondern denſelben keineswegs unter keinem Vorwande dulden (hauſen und hegen).

Wir wollen, und Unſere Erben ſollen unter

einander nicht Feinde werden und weder Aufruhr noch Krieg erregen, auch einander ſonſt nicht durch widerrechtliche That angreifen und beſchädigen laſſen, und nicht geſtatten, daß es aus irgend einer Urſache von Unſern Anverwandten, oder Unſern Dienern und Unterthanen geſchehe.

Es ſoll kein Theil wiſſentlich den Feinden und Geächteten des andern Theils Beiſtand, Vorſchub, Verbergung, Unterhalt und Obdach gewähren, oder in ſeinem Lande weder mittelbar noch unmittelbar, weder öffentlich noch heimlich etwas geſchehen laſſen, wodurch der andere Theil früher oder ſpäter beſchwert, angegriffen und beſchädigt werden möchte. Auf geſchehene Anzeige über einen Schadenſtifter ſoll der klagende Theil ſofort zu ſeinem Recht verholfen werden. — —

Und wir Mitglieder der Landſchaft des Fürſtenthums Braunſchweig urkunden und bekennen hiemit, Namens derſelben, daß wir obigen Erbvertrag zwiſchen unſern gnädigen Herren, dem Herzog Heinrich und Herzog Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg, abzuſchließen gerathen, ihn für beide Fürſten und ihre Erben, wie für uns und unſere Nachkommen, nützlich und gut erachtet, und um Vollziehung deſſelben gebeten haben. Da hierauf die beiden Herren Herzöge dieſen Erbvertrag genehmigt und angenommen haben, ſo nehmen wir denſelben gleichfalls an, und geloben hiemit, daß wir und unſere Nachkommen, nach dem Abſterben des Herzogs Heinrich, unſers gnädigen Herrn, keinem andern regierenden Fürſten huldigen werden, als ſeinem älteſten Sohne, und wem dann weiter, nach dem Erſtgeburtsrechte, laut dieſes Vertrags die Regierung gebühren wird, wenn er zuvor auf dem Landtage mit Hand und Mund verſprochen hat, dieſen Erbvertrag in allen Stücken zu halten, und auch ſeiner Seits anzuordnen, daß bei ſeinem Ableben der Aelteſte ſeiner Söhne, oder in ihrer Ermangelung ſein nächſter Vetter von den Nachkommen des Herrn Herzogs Heinrich, oder in deren Ermangelung, der dann, kraft dieſes Erbvertrages, zur Erbfolge Berufene, regierender Fürſt werde.

Wir verpflichten uns auch, daß wir allein dem Erſtgebornen, welchem nach dieſem Erbvertrage die Regierung gebührt, und Niemanden anders für unſern Landesfürſten halten, und als getreue Unterthanen gehorſam ſein wollen. Wir verpflichten uns und

die Landſchaft ferner, daß jederzeit, wenn von Seiten der regierenden Fürſten dieſer Erbvertrag wegen eintretender Erbfolge oder anderer Fälle beſtätigt werden muß, von Seiten der Landſchaft, ohne weitern Befehl, die oben übernommene Verpflichtung und der ganze Erbvertrag unverändert und unbedingt beſtätigt und vollzogen werden ſoll.

Urkundlich der den Herzogl. Siegeln von Uns, den genannten Prälaten, den von der Ritterſchaft und den von den Städten beigefügten Siegeln.

Den 16ten November 1535.

(Unterſchrift.)

Herzog Heinrich zu Braunſchweig und Lüneburg. Diß mein Hand.

Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig.

(L. S.)

Für die Treue des Auszuges
H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 20.

Ueberſetzung eines Auszuges aus der goldenen Bulle.

Cap. VII. Von der Erbfolge der Fürſten.

§. 4. Und ſolche Erbfolge bei den oben angeführten Erſtgebornen und Erben derſelben Fürſten in Recht, Stimme und Gewalt ſoll auf fortwährende Zeiten beobachtet werden. Doch mit dieſer Bedingung und Weiſe, daß, wenn ſich der Todesfall eines Kurfürſten, oder ſeines Erſtgebornen oder älteſten Sohnes weltlichen Standes mit Hinterlaſſung der männlichen rechtmäßigen Erben weltlichen Standes im unmündigen Alter ereignete, ſodann der älteſte Bruder jenes Erſtgebornen ihr Vormund und der Landesverweſer ſein ſolle, bis der Aelteſte von ihnen das geſetzmäßige Alter erreicht haben wird, welches Wir bei den Kurfürſten auf das vollendete achtzehnte Jahr beſtimmen wollen, und auch auf immer zu halten verordnen: Sobald er dieſes erreicht hat, ſoll der Vormund verpflichtet ſein, ihm Recht, Stimme, Gewalt und alle Zubehör vollſtändig mit dem Amte ſofort zu überweiſen.

Für die Richtigkeit des Auszuges
H. Wolpers, Herzogl. Braunſch. Lüneb. Rath.

Nr. 21.

Brief des Herzogs Carl an König Georg IV.

Carlsruhe, den 7. Juni 1822.

Sire,

Ich habe die Ehre gehabt, Ew. Maj. Schreiben, datirt Brighton vom 25. Janr., welches an meinen Bruder und mich zugleich gerichtet war, in Lauſanne zu erhalten. Bereits durch den Staatsminiſter Grafen von Alvensleben war mir Ew. Maj. unzweideutiger Vorſatz, die Vormundſchaft über meine Perſon und meine mir gehörigen Erbſtaaten über mein 18tes Jahr auf eine unbeſtimmte Zeit fortzuſetzen, bekannt gemacht.

Nur mit dem innigſten Bedauern habe ich die beſtimmte Wiederholung dieſes Vorſatzes in Ew. Majeſtät verehrlicher Zuſchrift vom 25. v. M. erſehen können.

So unzweifelhaft es auch iſt, daß mir das Recht zuſteht, mit meinem erlangten 18ten Jahre die Regierung meiner Erblande anzutreten, eben ſo ſehr leuchtet es mir wieder ein, daß ich der Macht Ew. Maj. nichts entgegenzuſetzen habe, als eben dieſes mein gutes und wohlbegründetes Recht. Die Aeußerung des Staatsminiſters Grafen von Alvensleben zu Hannover, daß ich bedenken mögte, wie Ew. Maj. im Falle einer Weigerung von meiner Seite im Guten einzuwilligen, ſtets die Macht haben würden, Ihren Beſchluß durchzuſetzen, iſt mir vollkommen genügend; doch kann ich nicht umhin, bei dieſer Gelegenheit förmlich mein gutes Recht zu verwahren und auf das poſitiveſte gegen jede Maßregel, ſei es moraliſcher oder phyſiſcher Zwang von Seiten Ew. Majeſtät gegen mich, um mich zu verhindern, mit 18 Jahren mündig zu werden, auf das Feierlichſte zu proteſtiren.

Zugleich beſchwöre ich jedoch Ew. Maj. zu berückſichtigen, daß ich noch eher mich dazu verſtehe, ſtillſchweigend die Verlängerung der Vormundſchaft meines Landes a n z u ſ e h e n, als die ſteten Verunglimpfungen der, mir von Ew. Maj. zugeordneten Gouverneurs in der Perſon des Oberhofmeiſters v. Linſingen und Hofraths Eigner zu ertragen. — Nur die Vormundſchaft über meine Perſon höre auf, wenn die über mein Land durchaus noch fortgeſetzt werden ſ o l l. Nochmals erſuche ich Ew. Maj. eben ſo

dringend als gehorſamſt, mich von den mir beigeordneten Herren nicht mehr wie ein Kind und einen Sclaven behandeln zu laſſen.

Ich habe die Ehre zu bleiben, mit aller nur möglichen Hochachtung

Sire
Ew. Maj.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Carl.

Nro. 22.

Auszug aus einem Schreiben des Grafen Münſter an den Fürſten Metternich.

Durchlauchtigſter Fürſt u. ſ. w.

Aus beifolgendem Bericht, den ich von dem Herzogl. Braunſchweigſchen Geheimenraths-Collegio habe kommen laſſen, können Ew. Durchlaucht die Stimmung der Beamten dieſes Staates kennen lernen.

Auszug aus einem Berichte des Herzogl. Braunſchw. Geheimerath-Collegii an den Grafen von Münſter.

Hochgeborner Graf u. ſ. w.

Als Antwort auf Ew. Excellenz gnädiges Schreiben vom 14. Auguſt habe ich die Ehre, ſowohl in meinem Namen, als in dem aller meiner Collegen und Untergebenen, zu verſichern, daß Se. brittiſche Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, von den möglichen Folgen eines unklugen Schrittes S. D. des Herzogs Carl von Braunſchweig nichts zu fürchten haben; denn wenn es der Letztere wagen ſollte, an unſerer Grenze zu erſcheinen, ſo ſind ſchon alle Maaßregeln getroffen, ihn zu arretiren und gleich dahin zurückzubringen, woher er gekommen iſt, oder wohin ſeine gnädigen Vormünder befehlen werden.

Nro. 23.

Schreiben des Grafen Münſter an die Frau Landgräfin von Heſſen-Homburg.

Es erübrigt mir nur noch, Ew. K. Hoheit die Urſachen dar-

zulegen, welche Se. Maj. verhindern, die Meinung der Frau Markgräfin von Baden über die Wahl eines Aufenthalts für den Herrn Herzog bis zu erreichtem Alter der Volljährigkeit zu theilen. — Ihre Königl. Hoheit würden den einer deutſchen Univerſität vorziehen. — Wien iſt eine, und ich zweifle, daß man im Stande wäre, eine Wiſſenſchaft zu bezeichnen, welche man daſelbſt nicht lehrte und für welche man dort nicht ausgezeichnete Lehrer fände.

Nur von dem guten Willen Sr. Durchlaucht wird es alſo abhängen, dieſelben zu benutzen. Aber es ſind nicht ſowohl die Wiſſenſchaften, welche den Hauptzweck der Erziehung eines Regenten ausmachen. Nein, er muß die Welt kennen lernen und die Pflichten eines Fürſten, welcher berufen iſt, zu regieren. Der Frau Markgräfin kann es nicht unbekannt geblieben ſein, daß man Ihre Enkel beſchuldigt, Neigung zur ſchlechten Geſellſchaft, und ſelbſt zur allerniedrigſten zu haben.

Dieſe Neigung könnte nur zu viel Nahrung an den meiſten deutſchen Univerſitäten finden. In Wien, woſelbſt der König die Theilnahme des Kaiſers und des Fürſten Metternich für ſeinen Neffen in Anſpruch genommen hat, vermögen die Pflichten, welche der Hof und die gute Geſellſchaft dem Herzoge auferlegen werden, nur gute Ausſichten darzubieten.

Er wird dort Fürſten kennen lernen, welche in allen Hinſichten ausgezeichnet ſind. Es wird Sr. Durchlaucht von Nutzen ſein, mit dem Erzherzoge in einer Stadt zu leben, welche Seiner Beobachtung größere Verhältniſſe darbietet, um ſeine eigene Stellung in der Welt danach zu beurtheilen u. ſ. w.

Ernſt Gr. v. Münſter.

Nro. 24.

Schreiben Georg's IV. an den Kaiſer von Oeſterreich.

Ew. Majeſtät kennen die Zweifel, welche ſich über die Dauer der Minderjährigkeit des Herzogs von Braunſchweig erhoben haben. Aus der Antwort des Hof- und Staatskanzlers Ew. Majeſtät, des Fürſten von Metternich an den Grafen von Münſter, habe ich mit Dank das freundſchaftlichſte Intereſſe erkannt, mit welchem Ew. Majeſtät ſo gütig geweſen ſind, Sich mit dieſer Frage zu

beſchäftigen. Eine Entſcheidung wird dringend nöthig, da der Herzog am nächſten 30. Oktober ſein achtzehntes Jahr vollendet. Sie iſt in mancher Hinſicht von größtem Intereſſe, beſonders weil ſie einen entſchiedenen Einfluß auf das Glück der Bewohner des Herzogthums Braunſchweig haben wird.

Ich habe den Grafen von Münſter beauftragt, dem Fürſten von Metternich darzulegen, welche Bemerkungen ich machen zu müſſen glaube, indem ich, in Uebereinſtimmung mit Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, gegen Ew. Majeſtät den Wunſch ausſpreche, die Entſcheidung der Frage gütigſt ſelbſt zu übernehmen, ob die Vormundſchaft über den Herzog von Braunſchweig und die Regentſchaft der Staaten, nachdem der Herzog ſein achtzehntes Jahr zurückgelegt haben wird, enden, oder bis zu ſeinem einundzwanzigſten Jahre fortgeſetzt werden müſſe.

Ich bin mit der größten Hochachtung und unabänderlichſten Freundſchaft

Carlton Houſe den 5. September 1822.

u. ſ. w. u. ſ. w.

(gez.) Georges.

Nro. 25.

Schreiben des Grafen von Münſter an den Fürſten Metternich.

Mit aufrichtigem Dank habe ich am 23. Auguſt durch den Baron von Neumann das Schreiben erhalten, mit welchem Ew. Durchlaucht mich als Antwort auf dasjenige beehrten, welches ich auf Befehl meines gnädigſten Königs und Herrn wegen der Zweifel an Sie richtete, die der Herr Herzog von Braunſchweig über das Ende ſeiner Minderjährigkeit erhoben hat. Ew. Durchlaucht werden unterdeſſen durch den Legationsrath von Rheinfelder die Copie der Antwort des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg über denſelben Gegenſtand erhalten haben.

Ich habe die erſte nach der Rückkehr des Königs aus Schottland ſich darbietende Gelegenheit benutzt, um Sr. Majeſtät die beiden Antworten mitzutheilen und Ihre Befehle einzuholen. Dem Könige war es äußerſt angenehm zu erfahren, daß J. J. M. M.

der Kaiſer von Oeſterreich und der König von Preußen, Seiner Handlungsweiſe Gerechtigkeit widerfahren laſſen und daß ſie ſo völlig über die Art der Löſung dieſer Frage übereinſtimmen.

Sr. Majeſtät haben mir demnach befohlen, Ew. Durchlaucht folgende Bemerkungen vorzulegen.

Wollte Se. Majeſtät nur Ihrer eignen Meinung folgen, ſo würde Sie unverzüglich auf die Vormundſchaft über den Herzog von Braunſchweig verzichten und ſich dadurch der Sorgen, welche ſie Ihr verurſacht und der Unannehmlichkeiten entledigen, die aus der Idee des Herzogs entſtehen können, daß er berechtigt ſei, vom nächſten 20ſten Oktober ab, wo er ſein achtzehntes Jahr vollendet haben wird, die Regierung ſeiner Staaten ſelbſt zu übernehmen. Der König hält ſich jedoch in der That verpflichtet, vor Allem das wahre Intereſſe des Herzogs ſelbſt und das ſeiner Staaten zu berückſichtigen. Se. Majeſtät fühlt vollkommen die Wichtigkeit der in Rede ſtehenden Frage. Die Antworten der beiden hohen Höfe ſtimmen darin überein, daß ſie beide Sr. Majeſtät rathen, den Verſuch zu machen, den Herzog über den Irrthum zu belehren, in welchem er ſich in Bezug auf ſein behauptetes Recht befindet; und im Fall, daß er ſich dabei nicht beruhigen ſollte, Sr. Herzoglichen Durchlaucht vorzuſchlagen, die Frage der Entſcheidung eines fremden Hofes zu unterwerfen. Der König von Preußen wünſcht, daß Se. M. der Kaiſer von Oeſterreich das Schiedsrichteramt übernehmen möge und Se. brittiſche Majeſtät könnte keine beſſere Wahl zu treffen wünſchen. Se. Majeſtät bemerkt indeſſen, daß die Mittel, den jungen Herzog über ſeinen Irrthum zu belehren, bereits erſchöpft worden ſind, und daß J. H. die verwittwete Frau Markgräfin von Baden, Großmutter des Herzogs und die Einzige, die Einfluß auf ihn hat, ſeine Meinung zu theilen ſcheint.

Die Denkſchrift des Staatsminiſters, Grafen von Alvensleben, welche die Frage über den Beginn der Volljährigkeit der Prinzen des Hauſes Braunſchweig behandelt, iſt dem Herzoge vorgelegt und erklärt worden, als Se. Herzogliche Durchlaucht ſich 1822 zum Letztenmal in Braunſchweig befanden. Die teſtamentariſchen Beſtimmungen des verſtorbenen Herzogs, ſeines Vaters, ſind ihm ebenfalls mitgetheilt worden.

Der König iſt weit entfernt, eine Frage ſelbſt entſcheiden zu wollen, bei welcher man (ſehr mit Unrecht) Ihm ein perſönliches Intereſſe unterlegen könnte. Er überläßt ihre Entſcheidung dem

Kaiſer und wünſcht denſelben durch beifolgendes Schreiben, welches ich Ew. Durchlaucht bitte Sr. K. Majeſtät vorzulegen, zu veranlaſſen, ſie zu übernehmen.

Se Majeſtät hat nur über die Art, wie dieſe Frage der Entſcheidung des Kaiſers überlaſſen werden ſoll, einige Zweifel.

Schlage Se. Majeſtät dem Herzoge dieſe Maaßregel vor, als ſei die Sache überhaupt zweifelhafter Natur, welche als ſolche einer Entſcheidung bedürfe, ſo würde Sie dadurch einräumen, daß der Herzog über Vorſchläge zu entſcheiden habe, die ſowohl für ihn, als für die Unterthanen des Herzogthums von der größten Wichtigkeit ſind. Geſteht man ihm einmal das Recht zu, einem ſolchen Vorſchlage ſeine Zuſtimmung zu geben, ſo würde man ihm auch das nicht ſtreitig machen können, dieſelbe zu verweigern, und die Frage, die bis dahin nur von ihm allein in Zweifel geſtellt erſcheint, würde dann als an und für ſich zweifelhaft erſcheinen müſſen. Es würde dann weit ſchwieriger werden, zu entſcheiden, was man thun ſoll.

Der König glaubt demnach die Entſcheidung der ganzen Sache dem Kaiſer ſogleich anheimſtellen zu müſſen, indem Er es Sr. Majeſtät überläßt, mit dem Herzoge auf eine Art und Weiſe zu reden, wie ſie Ihr am angemeſſenſten erſcheint und darauf zu erklären, ob nach der Meinung Sr. Kaiſerlichen Majeſtät die Vormundſchaft beibehalten werden, oder zur genannten Zeit, am nächſten 30. Oktober, endigen müſſe.

Se. Majeſtät hat nur zwei Bemerkungen hinzuzufügen:

1) Sie iſt der Meinung, daß der als Accommodement vorgeſchlagene Ausweg, die Mündigkeit des Herzogs mit neunzehn ein halb Jahr feſtzuſetzen, keinen wirklichen Vortheil bringen wird, da Sie überzeugt iſt, daß das Alter von einundzwanzig Jahren der früheſte Zeitpunkt iſt, an welchem der Herzog im Stande ſein wird, ſein Land zu regieren.

2) Daß Se. Majeſtät, wenn Sie es übernähme, die Vormundſchaft fortzuführen, es niemals zugeben könnte, daß Ihr dieſelbe durch ein unüberlegtes Unternehmen von Seiten des Herzogs entriſſen würde, ſondern daß Sie dann Ihre Rechte aufrecht zu erhalten wiſſen werde.

Der König muß ſehr wünſchen, bald eine entſcheidende Antwort zu erhalten, damit die Bewohner des Herzogthums Braunſchweig über eine Frage beruhigt werden, welche ſie ſo lebhaft intereſſirt.

Ich glaube Ew. Durchlaucht die Abſchrift beifolgenden Briefes an den Herzog von Braunſchweig beilegen zu müſſen, welchen der König bittet, ihm bei ſeiner Ankunft in Wien einhändigen zu wollen, wenn nämlich Se. Kaiſerliche Majeſtät darin willigt, die Entſcheidung zu übernehmen, um welche der König gebeten.

Mit der ausgezeichnetſten Hochachtung habe ich die Ehre zu ſein u. ſ. w.

London, den 5. September 1822.

(gez.) Graf von Münſter.

Nro. 26.

Hochgeborner ꝛc. ꝛc.

Mit wahrem Vergnügen habe ich mich beeilt, S. M. dem Kaiſer den in mannichfaltiger Beziehung höchſt wichtigen Gegenſtand vorzutragen, worüber Ew. Excellenz mit geehrteſter Zuſchrift vom 5ten d. M. mir vertrauliche ausführliche Mittheilungen zu machen die Güte hatten. Es iſt mir nunmehr der Auftrag zugegangen, Ew. Excellenz zu erſuchen, S. M. dem König, im Namen meines allergnädigſten Herrn, die dankvolle Anerkenntniß dieſes neuen Beweiſes höchſtſchätzbaren Vertrauens an den Tag zu legen, und zugleich als Reſultate der reiflichſten Würdigung und des lebhafteſten Intereſſes folgende hinſichtlich der Fortdauer der Regentſchaft in dem Herzogthume Braunſchweig in Anregung gekommene Frage, von S. M. dem Kaiſer aufgefaßten und in Entſprechung des geſchenkten Zutrauens mit aller Offenheit und Freimüthigkeit hier entwickelten Anſichten zur Kenntniß S. M. des Königs gefälligſt zu bringen.

Der Kaiſer glaubt in dieſer Angelegenheit für das wahre Intereſſe Seines erhabenen Bundes-Genoſſen nur einen Geſichtspunkt als vorherrſchend und alle übrigen Rückſichten demſelben untergeordnet betrachten zu müſſen, nämlich jenen, daß vor den Augen der Welt ſelbſt nur der entfernteſte Schein irgend einer Verletzung der Rechte und Anſprüche des jungen Herzogs Carl auf das Sorgfältigſte vermieden, und dadurch jeder Vorwurf irgend einer Willkühr oder Privat-Abſicht von Seiten der Hanöverſchen Vormundſchaft entkräftet werden möge.

Es bedarf wohl keiner nähern Ausführung, wie weſentlich in unſer ſo ſehr bewegten Zeit, wo der rege Parteigeiſt emſig

jeden ſchwachen Faden auffaßt, ſeine Klagen über die dermalige Ordnung der Dinge daran zu knüpfen, und Mißverſtändniſſe unter den Regierungen für ſeine ſträflichen Abſichten zu benutzen, Rückſichten dieſer Art geworden ſind, und wie wichtig es demnach für jedes Gouvernement iſt, vorzugsweiſe in Fällen, wo, wie in dem gegenwärtigen, Rechtstitel zu berückſichtigen ſind, ſich auf der möglichſt correcteſten Linie zu halten.

Dieſe Bemerkung, deren Richtigkeit S. M. der König gewiß anerkennen werden, als nothwendige Prämiſſe vorangeſtellt, — handelt es ſich nun darum, die Hauptmomente in nähere Betrachtung zu ziehen, welche einen entſcheidenden Einfluß auf die Löſung der Frage haben, ob der dermalen noch minderjährige Herzog Carl auf den Antritt der Regierung des Herzogthums Braunſchweig und des Fürſtenthums Blankenburg ſchon nach Vollendung ſeines 18ten Jahrs Anſpruch zu machen hat, oder ob die von S. M. dem Könige übernommene Vormundſchaft und Regentſchaft ſich bis zur Vollendung des 21ten Lebensjahres dieſes Prinzen erſtrecken kann.

Als Quellen für die Beurtheilung dieſer Frage ſtellen ſich nun die in der Autonomie des Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauſes gegründeten rechtsgültigen, über die Volljährigkeit ſeiner Glieder beſtehenden Haus-Geſetze, Familien-Verträge und die beobachtete Obſervanz, zugleich aber auch jene Anordnungen dar, welche der hochſelige letzte Herzog in Betreff der Vormundſchaft und der Behandlung ſeiner beiden Söhne feſtzuſetzen ſich veranlaßt geſehen hat, und es iſt nicht zu verkennen, daß die von Ew. Excellenz in dieſer Beziehung gefälligſt mitgetheilten Materialien und Notizen, wenn ſie einer ruhigen unbefangenen Prüfung unterzogen werden, kaum irgend einen Zweifel übrig laſſen, daß ungeachtet des Pacti Henrico-Wilhelmini, wo das 18te Jahr für die Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hauſe Braunſchweig beſtimmt wird, dennoch die Obſervanz den Regenten verſtattet, über die Dauer der Minderjährigkeit ihrer Kinder die ihnen gutdünkenden Dispoſitionen zu treffen, ſo wie auch, daß es wenigſtens in dem Sinn der von dem letzt verewigten Herzog hinſichtlich ſeiner beiden Söhne getroffenen Anordnungen liegt, daß dieſe erſt mit dem 21ſten Jahre als volljährig betrachtet werden ſollen.

Dieſe Anſicht wird jedoch wie Ew. Excellenz bemerken von dem jungen Herzoge nicht getheilt, und es entſteht dadurch eine Staatsrechtliche Controverſe, welche für die beiden hohen Inter-

eſſenten inſofern in gleichem Grade wichtig und delicat iſt, als eines Theils S. M. der König nicht wohl auf die Erfüllung einer übernommenen und bisher von ſo glücklichem Erfolge gekrönten Pflicht, vor Ablauf der nach höchſt Ihrer Ueberzeugung für die Leiſtung derſelben feſtgeſetzten Friſt verzichten können, andern Theils aber dem jungen Herzoge eine freiwillige Entſagung ſeines vermeintlichen guten Rechts, mit vollendetem 18ten Jahre die Regierung ſeiner angeerbten Lande anzutreten, nicht wohl zugemuthet werden kann.

Unter dieſen Umſtänden und bei der Betrachtung, daß ſelbſt auch nur ein Verſuch des jungen Herzogs, ſeine Anſprüche via facti geltend zu machen, in mancherlei Beziehung unangenehme Folgen herbei führen könnte, und allgemeines Aufſehen erregen müßte, dürfte es daher, nach der Anſicht Seiner Majeſtät des Kaiſers, am räthlichſten ſein, alle nur immerhin in dem Bereiche verwandſchaftlicher Verhältniſſe ſich darbietende Mittel und zu Gebote ſtehende Gelegenheiten zu benutzen, den jungen Herzog von der Nichtigkeit ſeines Anſpruchs und von dem wohlbegründeten Recht des Königs auf die Fortſetzung der Regentſchaft der Braunſchweigiſchen Lande zu überzeugen, und dadurch von jedem irrigen Schritt abzuhalten; ſollten aber Verſuche dieſer Art, wider alles Vermuthen fruchtlos bleiben, demſelben zu erklären, daß der König, als Beweis möglichſter Nachgiebigkeit, Sich herbeizulaſſen geneigt ſei, den für die Ausgleichung ſolcher Differenzien geeigneteſten Weg einzuſchlagen und die Frage der compromiſſoriſchen Entſcheidung irgend eines Hofes, unter Mittheilung aller zur vollſtändigen Beurtheilung nöthigen Befehle zu unterzeichnen, welche ſodann für beide Theile verbindliche Kraft haben müßte.

So befriedigend ein Vorſchlag dieſer Art für den jungen Herzog ſein würde, und ſo wenig derſelbe ſeine Beſtimmung hierzu verweigern kann; ſo vollkommen ruhig können Seine Majeſtät der König gewiß die Chancen eines ſolchen Ausſpruchs erwarten, zugleich aber auch dadurch den unverkennbarſten Beweis äußerſter Mäßigung und ſtrengſter Unparteilichkeit an den Tag legen, und auch dem leiſeſten Vorwurf begegnen.

Dieſer ganz confidentiellen Aeußerung habe ich übrigens nur die Ehre die erneuerte Verſicherung, ꝛc. ꝛc.

Ew. ꝛc.

Wien den 12ten Aug. 1822.

F. Metternich.

Nr. 27.

Schreiben des Fürſten Metternich vom 12. September 1822 an den Grafen von Münſter.

Hochgeborner Graf u. ſ. w.

Ich benutze die erſte ſich mir darbietende Couriergelegenheit, ſo ſpät ſie auch kommt, um mir die Ehre zu geben, Ihr eigenhändiges Schreiben vom letzten 5. Juli zu beantworten. Der neue Beweis von Vertrauen, den der König ſo gütig geweſen iſt mir dadurch zu geben, daß Er von mir die Auswahl eines Individuums verlangt, welches geeignet iſt, die Functionen eines Gouverneurs bei dem Herrn Herzoge von Braunſchweig während ſeiner Anweſenheit in Wien zu verſehen, kann mich nur mit dem höchſten Dank erfüllen. So ſchwierig auch die Wahl geweſen ſein würde und beſonders um die väterlichen Abſichten Sr. Majeſtät zu erfüllen, ſo würde ich mich dem unterzogen haben, was ich als eine Pflicht betrachtet hätte, wenn nicht die letzte Mittheilung, welche mir Ew. Excellenz durch den Herrn Grafen von Hardenberg machen ließen, mich aus der Verlegenheit gezogen hätte. Die Abſicht des Königs iſt erreicht und ich fühle mich einer ſchweren Verantwortlichkeit entledigt, die der Art iſt, daß ich gewiß Anſtand genommen haben würde, mir aufzubürden, wenn nicht die Wünſche des Königs für mich Befehle wären. Die in Herrn von Horel getroffene Wahl Sr. Majeſtät hat noch nicht realiſirt werden können. Dieſer Beamte, der jedes Zutrauens würdig iſt, war damals als ich Ihren Brief erhielt, in einem ſo beunruhigenden Geſundheitszuſtande, daß ich kaum geglaubt hätte, er könne die Führung eines jungen Prinzen übernehmen. Seit fünf Wochen iſt er im Bade zu Carlsbad und ſeine Geſundheit ſcheint ſich wieder herzuſtellen und ich fange an zu hoffen, daß ich ſeinen Verluſt nicht zu beklagen haben werde.

Der Kaiſer beabſichtigt der Perſon des Herzogs einen Officier von erprobtem Verdienſt und Moralität zu attachiren, dem es obliegen wird, dieſem jungen Prinzen in Wien die Honneurs zu machen. Hieraus kann der König abnehmen, wie ernſtlich Sr. Kaiſerlichen Majeſtät daran liegt, daß der Neffe Ihres Freundes und Verbündeten keinen verderblichen Einwirkungen preisgegeben werde. Dadurch daß Sie ihn mit ſichern Leuten umgiebt, wird

es Ihr gelingen, ihn auf einen Weg zu bringen, auf den ihn zu ſehn Sie ſehr glücklich machen wird. Ich glaube, daß Ew. Excellenz gut thun würden, den erwähnten Officier bei der mit der Führung des Prinzen beauftragten Perſon zu accreditiren. Den Namen des erwähnten Officiers kann ich noch nicht nennen, da der Kaiſer noch mit der Entſcheidung zögert, welcher von zwei Perſonen er den Vorzug geben ſoll.

Empfangen Sie u. ſ. w.

Wien, den 12. September 1822.

Fürſt Metternich.

Nro. 28.

Schreiben des Fürſten Metternich vom 21. September 1822 an den Grafen von Münſter.

Hochgeborner Graf u. ſ. w.

Ich habe mich beeilt, S. M. dem Kaiſer, meinem allergnädigſten Herrn, das Schreiben vorzulegen, in welchem Se. brittiſche Majeſtät den Wunſch ausdrückt, durch Vermittlung des Kaiſers die Differenzen ausgeglichen zu ſehen, die ſich über die Dauer der Vormundſchaft S. D. des Herzogs von Braunſchweig erhoben haben. Zu gleicher Zeit glaubte ich Sr. Majeſtät alle die Bemerkungen mittheilen zu müſſen, welche in dem Schreiben vom 5ten d. M. enthalten ſind, mit welchen Ew. Excellenz mich beehrten.

Es gereicht mir zum beſondern Vergnügen, Ihnen Herr Graf verſichern zu können, daß der Kaiſer, der dieſes Zeichen des Vertrauens ſeines hohen Verbündeten vollkommen zu würdigen weiß, vollkommen geneigt iſt, die in Rede ſtehende Frage mit dem Herrn Herzoge zu beſprechen und alles anzuwenden, was dieſen jungen Fürſten veranlaſſen könnte, ſeine unreifen Pläne aufzugeben, und den väterlichen Abſichten ſeines erhabenen Vormundes zu entſprechen.

Da aber Se. Majeſtät erſt nach einer perſönlichen Unterredung in den Stand geſetzt ſein würde, alle Chancen zu erwägen und dem Könige Ihre Meinung über die definitive Entſcheidung dieſer Angelegenheit mitzutheilen, ſo thut es mir ſehr leid, Ew. Excellenz anzeigen zu müſſen, daß der Herzog bis jetzt noch nicht in Wien angekommen iſt, was uns wenig Hoffnung giebt, uns

noch hier mit der Frage beſchäftigen zu können, da die Abreiſe S. Majeſtät des Kaiſers auf den 1ſten des nächſten Monats feſtgeſetzt iſt.

Andrerſeits rückt das Ende der Minderjährigkeit des Herzogs ſo nahe, daß wir fürchten, das Zögern nach Wien zu kommen, wo Se. Durchlaucht ſchon ſeit Langem angemeldet iſt, möge ein abſichtliches ſein.

Genehmigen Sie u. ſ. w.

Wien, den 21. September 1822.

Fürſt Metternich.

Nro. 29.

Berlin, den 31. Juli 1822.

Hochgeborner Graf ꝛc. ꝛc.

Ew. Excellenz geehrteſtes Schreiben vom 5. Juli habe ich erhalten und den Beweis Dero geneigten Vertrauens daraus mit lebhafter Dankbarkeit erſehen. Daß die Fortdauer der von Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien, Ihrem allergnädigſten Herrn, im Jahre 1815 übernommenen Vormundſchaft über den minderjährigen Herzog von Braunſchweig bisher eben ſo ſehr zum Beſten der Unterthanen der Braunſchweigiſchen Lande, als zur Emporbringung der Privat-Angelegenheiten des Herzogs und Seines Herrn Bruders gereicht hat, auch für die Erziehung beider Prinzen nützlich geweſen iſt, wird allgemein anerkannt, und daher iſt der Wunſch wohl eben ſo allgemein, die Vormundſchaft und Regentſchaft noch fortdauern zu ſehen, wenn auch die im Braunſchweigiſchen Hauſe darüber ſprechenden Haus-Verträge und Beſtimmungen zweifelhaft erſcheinen ſollten.

Nach dem Aufſatze des Herrn Staats-Miniſters Grafen von Alvensleben Excellenz, würde ich geneigt ſein anzunehmen:

Daß da, wo väterliche Diſpoſitionen über die Volljährigkeit etwas beſtimmen, dieſe die Richtſchnur geben, da aber, wo dieſe nichts deshalb feſtſetzen, das 18te Jahr die Regel ſey.

Herzog Wilhelm hat zwar wegen der Majorität in ſeinem in England niedergelegten Teſtamente nichts beſtimmt, jedoch ſcheint der ausgedrückte Wunſch: „daß Seine Söhne nach Vollendung ihrer erſten Erziehung, wohin er die Erlangung des 16ten und 20ſten Jahres rechne, nach Deutſchland geſchickt werden möchten,

um unter Aufſicht ihrer Frau Großmutter ihre Erziehung zu vollenden, —" die Erlangung der Volljährigkeit in einem ſpätern Termin, als dem 18ten Jahre, anzudeuten.

Se. Majeſtät der König, mein allergnädigſter Herr, höchſt welchem ich von der Sache Vortrag gemacht habe, ſind der Meinung, ob nicht, um unangenehme Auftritte zu verhüten, durch den Wiener Hof, wo der Herzog ſich jetzt aufhält, eine Einverſtändigung mit ihm zu verſuchen, am räthlichſten ſein möchte und glauben, daß S. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich Ihre Vermittelung eben ſo willig eintreten zu laſſen geneigt ſein werden, als S. Majeſtät dazu bereit ſein würden, wenn der Fall wäre, daß der Herzog ſich gerade in Berlin befände.

Mit der vorzüglichſten Verehrung ꝛc. ꝛc.

Ew. Excellenz ꝛc. ꝛc.

C. Fr. von Hardenberg.

Nro. 30.

Hannover, den 2ten October 1822.

Hochgeborener Herr Graf,

Hochzuverehrender Herr Staats-Miniſter!

Ew. Excellenz habe ich, der mir zugegangenen Anweiſung gemäß, hieneben den Bericht ſchuldigſt zu überreichen, welcher von dem dermaligen Geſchäftsträger in Wien, Legationsrath Rheinfelder, erſtattet iſt, nachdem ſolcher von mir ſelbſt au clair geſetzt worden.

Ich laſſe ihn, auf eine unſcheinbare Art per Eſtafette abgehen und freue mich dieſer Veranlaſſung, um Ew. Excellenz den Ausdruck der wahren Verehrung darbringen zu können, in welcher ich ſtets zu verharren die Ehre habe

Euer Excellenz

ganz gehorſamſter Diener

(gez.) Hinüber, Geh. Cab. Rath.

Für die Treue der Abſchrift

H. Wolpers, H. B. L. Rath.

Anmerk. Nur das Begleitungsſchreiben der Depeſche des Herrn von Rheinfelder iſt, wie dies in der Regiſtratur des Herrn von Bülow (Aktenſt. Nro. 39) gedacht, an des Grafen von Alvensleben Excellenz gerichtet; das eigentliche Schreiben indeſſen iſt ans Geheimeraths-Kollegium in Braunſchweig adreſſirt.

Nro. 31.

Wien, den 26. September 1822. praes. Han.
2. Octbr. 1822 Morgens 11 Uhr per Estaffette.

Hochwohlgeborene Herren!
Hochzuverehrende Herren Geheimen Räthe!

Euren Excellenzen iſt wie ich aus einem, mir aus Lon-
41081236392409862054319304231204694382 5
don zugegangenen, Reſcript erſehen habe, bekannt, daß Jhro
4039221254314006778942153467542633204 16
Majeſtät der König, in Betreff der Jrrigkeit der Anſicht des
68943254422356829431211042288904612158 8
Herrn Herzogs von Braunſchweig, als müßten Jhro Durch-
90411226354211094615158435221184954615 2
laucht, am 30. October d. J., nach vollendetem 18ten Jahre,
43922351426125534200534165322130436142 0
für majorenn erklärt werden, an Jhro Majeſtät den Kaiſer
04311643302093145320262514300494406893 6
von Oeſterreich geſchrieben und Allerhöchſtdieſelben erſucht
55215006493654114289772659843611492736 4
haben, die Behandlung, und, nöthigenfalls ſchiedsrichterliche
48891071632541982716690548172156804168 1
Entſcheidung dieſer Sache übernehmen zu wollen. — Des
39265411456915828945165488906723394421 6
Herrn Staats- und Cabinets-Miniſters Grafen von Münſter
49860536442911243695421890614372611224 4
Excel. haben mir aufgetragen, daß, ſobald ich von der, hier-
31406042688498164105462106541632148948 96
auf erwartet werdenden Antwort des Kaiſers, durch den Herrn
04863210809466351412884416394512881664 9
Fürſten von Metternich, in Kenntniß geſetzt worden ſei,
84360769884123451225104732094645902899 7
weshalb ich das Erſuchen bei demſelben habe machen müſſen,
76534111204273645890814379645320944212 2
ich Eure Excellenzen ſofort, über Hannover, von deren Jnhalt
74639041276473984123614973551269042884 0
eine vertrauliche Mittheilung machen ſolle. Jn deſſen ſchuldiger
69411245253663941284458800724369289036 4

Befolgung, gebe ich mir die Ehre Ew. Excellenzen zu berichten,
534028776412310094485687542310542370087
daß, wie mir der Herr Fürſt von Metternich, geſtern Abends
2145893420046531508812392715009841123 76
eröffnete, des Kaiſers Majeſtät, bis jetzt dieſes Schreiben,
641120243111008756342596432210400836194
wegen der nicht erfolgten Ankunft des Herrn Herzogs hätten un-
156789235844129596241245355488965423229
beantwortet laſſen müſſen, daß aber er, der Herr Hof- und
423125546892331161245843693125541198661
Staats-Canzler, des Herrn Staats- und Cabinets-Miniſters,
221453684452925362412210014369352436466
Grafen von Münſter Excellenz, unterm 21. d. M. geſchrie-
639450412362014362514598612042316895112
ben, und demſelben verſichert habe, daß Se. Majeſtät der
322468910044577221304586721256904088882
Kaiſer, in jenem Schreiben, mit beſonderm Vergnügen, das
143356720904221125459863140256243517418
freundſchaftliche Zutrauen, welches des Königs Majeſtät, in
204689742310096545298345976210483216424
Sie ſetzten, erſehen hätten, und auch ganz bereit wären, die
389562041876240309462102638421082867412
Vermittelung in einer Sache zu übernehmen, von der Sie
022694354218863742104631865284943672123
bereits die Gründe kennten; daß Höchſtdieſelben aber bisher,
526153198431220156733918432122080674394
durch die Nicht-Ankunft des Herrn Herzogs, für die auch,
120234051721839254882637210945113140459
jetzt, bei der ſo nahe bevorſtehenden Abreiſe des Kaiſers keine
236125450819266705394081932524563421908
Wahrſcheinlichkeit mehr ſei, außer Stand geſetzt worden
044125093880094122482103692568491254273
ſeien, dieſe Gründe, die näher erwogen werden
931204031128436330912446311143692250319
könnten, zu prüfen, und, nach erhaltener Ueber-
637152873250849307463543239232413728190
zeugung, Sr. Durchlaucht, von Ihren zu frühzeitigen An-
843135413622395514365482693115480074634
ſichten zurückzubringen, und mit dem gutgemeinten väterli-
123631509411323115031353412774686395074
chen Rath Ihres erlauchten Vormundes zu vereinigen. —
360046592321842318217743625093241250243
Der Herr Hof- und Staats-Canzler hat, wie ſehr natürlich,
75467015047943826472121125543433621453611410943272

die Meinung annehmen müſſen, daß Jhro Durchlaucht, der
374865 411 3253 6074 11312 5439 06794 2132 748878 402 323 55 64
Herr Herzog, Sich bisher, ganz abſichtlich, der Reiſe nach
435 89 65 70 211 0045 367 333 280 591 40 35 672 31 15 534 267 43 182
Wien entzogen, und Sich einen andern Plan entworfen
34 5398 17 231 174 55 32 104 8321 918 7644 511 03 98 73 11 94289 65
haben. — Da der Termin des, für Se. Durchlaucht, er=
43 28 76 16544 32 18 94 3 686 72 311 85 41 93 236 44 3689 42 247 664
ſtandenen Quartiers, mit dem 10. k. M. erloſchen iſt, ohne
37 551 3174123 31 344 048 765 7396 8747 9918 42 19 30 50 41 21232
daß ich deshalb, aus Bruchſal das Mindeſte gehört habe,
3413 4670 376 448 165 946 767 127801 43 3954 60 4311 10 12 14137
und der Stallmeiſter Hünersdorf, wenn ihm keine Antwort
64 84235 436 93 187 61 48 35987 620430 439 6725 51 02 839 4055 61
auf ſeine, nach Braunſchweig gemachten, Anfragen in dieſem
72 839 40 516 27 384 950 617 283 940 51 62 73849 506 1728 3940516
Monat noch zukömmt, mit den Pferden, nach Braunſchweig
273 849 5061 728 394 051 123 37 485 96071 82 934811 2738 495 061
zurückzugehen gedenkt; ſo ſetzet mich dieſes allerdings in ſehr
728 3943 65 03 75 039 764 210 20401 16 155 317 648 205 431 026879
große Verlegenheit, auch in Hinſicht der angenommenen Leu=
4521 080 76 421 08 736 52 149 0287 43 10 423 654 128 94 320 542 180
te, weshalb ich mir von Euern Excellenzen baldgefällige Aus=
67. 425 41 82 246 78 00 40 57 620 11 84 3681 53 64 78 32 1 04 326954
kunft ganz gehorſamſt erbitten muß.
1 2 8 9 6 3 4 1 5 7 6 0 4 2 1 0 3.

Ich verharre mit der vollkommenſten Verehrung
Eurer Excellenzen

unterthäniger
und ganz gehorſamſter Diener
Rheinfelder.

Für die Treue der Abſchrift
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

An
Herzogl. Braunſchweigiſches
Geheimeraths=Collegium.

Nro. 32.

Carlsbad den 24ſten Auguſt 1819.

Hochwohlgeborene Herren
Hochzuverehrende Herren Geheime-Räthe!

Ich habe mich in der Nothwendigkeit befunden, die Beantwortung des Schreibens zu verſchieben, mit dem Ew. Hochwohlgeboren unterm 20ſten Julius mir die Ehre erzeigt haben, das Project einer verbeſſerten Landtags-Ordnung für das Herzogthum Braunſchweig zugehen zu laſſen.

Bei den hieſigen Conferenzen, die hauptſächlich den in Deutſchland ſich regenden revolutionären Geiſt zum Gegenſtande haben, hat ſich die Frage wegen einer geſetzlichen Erklärung des 13ten Artikels um ſo natürlicher aufdringen müſſen, als nicht zu verkennen iſt, daß die unrichtige Auslegung deſſelben, ſowohl von Seiten der Süddeutſchen Regierungen als noch mehr von Seiten neuerungsſüchtiger Demagogen, den Hauptſtoff zu Unruhen vorbereitet hat. Statt deutſcher Landſtände hat man repräſentative Verfaſſungen vom Auslande erborgen wollen, bei welchen eine abſtracte Theorie alles berechnet hat, außer die Natur der Menſchen, auf welche ſie angewendet werden ſollen.

Bei der Ueberzeugung, daß bei Anwendung der neuerdings aufgeſtellten Theorien, weder einzelne Staaten beſtehen könnten, noch der deutſche Bund ſelbſt, haben die hier anweſenden Miniſter beſchloſſen, die Auslegung des 13ten Artikels in einer auf den November-Monat feſtgeſetzten Zuſammenkunft der Miniſter der bedeutendſten Deutſchen Höfe in Wien auszuſetzen; gleich jetzt aber den Bundestag zu veranlaſſen, einige Grundſätze auszuſprechen, die es verhindern mögten, daß das Uebel einer unrichtigen und dem Princip des Bundes widerſtreitenden Anwendung nicht weiter um ſich greife.

Unter dieſer Beſchränkung ſoll das Fortſchreiten in den Verfaſſungs-Arbeiten der einzelnen Staaten vor der Hand allein verſtattet ſein.

Im Herzogthum Braunſchweig iſt von einer neuen Verfaſſung zwar nicht die Rede. Beim Wiederaufleben und bei der erforderlichen Modification der alten, iſt es aber unumgängliche Pflicht der Regierung, den Satz auszuſprechen: 1) daß die Beſchlüſſe des Bundes in Bundesangelegenheiten die höchſte Autorität in

Deutſchland ſind; 2) daß vermöge der Bundesacte der Landesherr ſouverainer Fürſt iſt.

Die Erinnerung an den erſten Satz iſt um ſo richtiger, als neuerdings bei der Badenſchen Stände-Verſammlung der Satz aufgeſtellt und ſpäterhin von Gelehrten vertheidigt worden iſt, daß, da die Fürſten in ihren Staaten keine Geſetze ohne Zuſtimmung ihrer Stände geben dürften, ſie auch keine größere Befugniß in ihrer collectiven Eigenſchaft in den Bund bringen könnten, und daß mithin deſſen Beſchlüſſe bei der Anwendung auf einzelne Staaten der Zuſtimmung der Stände bedürften.

Dieſer Satz würde auf der einen Seite (wenn man eine wirkliche Theilung der geſetzgebenden Gewalt zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen zugeben könnte) eben ſo unleugbar feſtſtehen, als er auf der andern Seite mit dem Begriff des Bundes unverträglich ſein würde.

Ehemals entſchieden Reichsgerichte die Streitigkeiten zwiſchen Regenten und Volk.

Heut zu Tage iſt der Bund verpflichtet, die Ruhe im Inneren und einen Rechts-Zuſtand, den die Bundesacte verheißt, zu erhalten. Allein, wie auch das zu beſtellende Bundesgericht feſtgeſetzt werden mag, ſo wird es nie in obiger Beziehung ganz in die Stelle der Reichsgerichte treten können, — da es die Souverainität der Fürſten im Inneren anerkennen muß, die ſonſt bei Kaiſer und Reich war. Es muß alſo loco congruo dieſe Beſchränkung des Einwilligungsrechts der Stände bei neuen Geſetzen wenigſtens angedeutet werden. — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Ew. Hochwohlgeboren
gehorſamſter Diener
E. Graf von Münſter.

Für die Treue der Abſchrift
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Nro. 33.

Erlaß des Geheimeraths-Colegii.

Da Serenissimus bereits Höchſtſelbſt des Königs Majeſtät wegen des Antritts Ihrer Regierung geſchrieben haben, ſo wird dieß (nämlich das Königliche Schreiben) bis zu erfolgter Auseinanderſetzung mit des Prinzen Wilhelm Durchlaucht ad acta gehen können.

G. Alvensleben. Schmidt-Phiſeldeck. Von Schleinitz.

Nro. 34.

Abdruck des Eides.

In Serenissimi Höchſter Gegenwart und von Seiten des Fürſtlichen Geheimenraths-Collegii:

Des Herrn Staatsminiſters, Grafen von Alvensleben Excellenz,
" " Geheimeraths von Schmidt-Phiſeldeck,
" " Geheimeraths von Schleinitz,
" " Hofraths und Geheimenſekretärs von Bülow.

Geſchehen im Geheimenrathe, Braunſchweig, den 30ſten Oktober 1823.

Im heutigen Geheimenrathe wurde Serenissimo von des Herrn Staatsminiſters Grafen von Alvensleben Excellenz die anliegende Vollmacht überreicht, mittelſt welcher des Königs von Großbritannien und Hannover Majeſtät den gedachten Herrn Staatsminiſter autoriſirt, die von Sr. Majeſtät bis lang geführte vormundſchaftliche Regierung der hieſigen Lande in Allerhöchſtdero Namen niederzulegen und in die Hände Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl, als nunmehr regierendem Herrn, zu übergeben.

Nachdem der gedachte Herr Bevollmächtigte ſich dieſes Auftrages entledigt, haben ſämmtliche Mitglieder des Fürſtl. Geheimenraths-Collegii, mit Einſchluß des Unterzeichneten, folgenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue und Gehorſam dem Durchlauchtigſten Herzoge Carl, ſo wie deſſen Nachfolgern in der Regierung aus dem Durchlauchtigſten Hauſe Braun-

ſchweig; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!“

Serenissimo abgeleiſtet.

In fidem
Eſchenburg,
Hofrath und Geheimer-Sekretär.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem Original gleichlautend, beſcheinigt pflichtgemäß

von Wachholz
Obriſt und Geheimer-Sekretär.

Braunſchweig, den 31ſten Mai 1827.

Nro. 35.

Pro Memoria,

(des Herrn von Schmidt-Phiſeldeck vom 4ten Juni 1817) die Majorennität der Prinzen aus dem Durchl. Hauſe Braunſchweig-Lüneburg betreffend.

Die Volljährigkeit der Deutſchen Fürſten iſt durch kein allgemeines Geſetz beſtimmt; nur für die Kurfürſten ſetzt die goldene Bulle A. B. Cap. VII. §. 4. das zurückgelegte 18te Jahr feſt. Die Autonomie der Deutſchen Fürſten hat es ihnen von jeher erlaubt, durch Hausverträge ihre rechtlichen Verhältniſſe ſelbſt zu beſtimmen, und da außerdem das Römiſche Recht als allgemeines Privatrecht angenommen wird, ſo iſt daraus wohl die Regel entlehnt worden, daß da, wo nicht Hausgeſetze ein anderes beſtimmen, der Zeitpunkt der Volljährigkeit nach dem gemeinen Rechte beurtheilt werden müſſe (Pütter, Inst. jur. publ. §. 458. Ejusd. jus priv. princ. §. 77.); und dieſe Meinung, daß nämlich, der Regel nach, das 25ſte Jahr erſt die Minderjährigkeit ſchließe, iſt auch, wenigſtens in den neueſten Zeiten, in den Reichsgerichten, namentlich bei dem Reichshofrathe, angenommen geweſen, wie der auffallende Salm-Salmſche Fall vom Jahre 1783 beweiſet (Häberlin, Repert. des Deutſchen Staats- und Lehnrechts, Theil 3. S. 371).

Wenn man hiebei aber berückſichtigt, daß die Reichsgerichte, und namentlich der Reichshofrath, jede Gelegenheit nicht unbenutzt

ließen, um ihr Anſehen gegen die Deutſchen Fürſten geltend zu machen, und daß ſie in der Regel mit Richtern beſetzt waren, denen ihr erlerntes Römiſches Recht über alles ging, ſo muß man, ſobald es auf gründliche Erörterung ankommt, auch die ſogenannte Reichspraxis immer, ihrem Grunde nach, etwas näher unterſuchen, und dann wird man, nach der Natur der rechtlichen Verhältniſſe Deutſchlands, ſehr bald die Richtigkeit des Rundeſchen Satzes (Deutſches Privatrecht, §. 295) zugeben, daß in der Materie der Volljährigkeit das Römiſche Recht nur dann erſt die Regel macht, wenn Landesgeſetze oder beſonderes Herkommen nicht ein anderes beſtimmen. Theils liegt dieß ſchon in der Natur eines ſubſidiariſchen Rechts, welches nur in Ermangelung anderer Rechtsvorſchriften eintritt, theils in der Autonomie der Deutſchen Fürſten, und theils darin, daß den Deutſchen Staaten und deren Fürſten die geſetzgebende Gewalt zuſteht; und es wäre doch wohl eine große Anomalie, daß diejenigen, welche mit der geſetzgebenden Gewalt verſehen ſind, nur allein für ihre eigenen Familien das Perſonen-Recht nicht ſollten beſtimmen können; und eben ſo ſehr iſt es Grundſatz, daß rechtliches Herkommen auch den Beſtimmungen des ſubſidiariſchen Rechtes vorgehe.

Daß das 25ſte Jahr erſt aus dem Römiſchen Rechte als Termin der Volljährigkeit in Deutſchland entnommen ſei, leidet keinen Zweifel; nach Franken- und Schwabenrechte war es das 18te, nach Sachſenrechte das 21ſte Jahr (Runde a. a. O.). Kaiſer Carl IV. kannte vermuthlich nur das Recht des ſüdlichen Deutſchlands, und daher kam er wohl zu der Beſtimmung der goldenen Bulle, welche eine offenbare Anwendung des Schwabenrechts auf die Kurprinzen enthält; für die anderen Fürſten Deutſchlands iſt eine ſolche allgemeine Beſtimmung nicht vorhanden, und es dürfte daher, ehe man auf das Römiſche Recht zurückkommen darf, vor allen Dingen unterſucht werden, was in jedem Fürſtlichen Hauſe vertragsmäßig, oder durch das Herkommen feſtſtehe.

Um nun hierin, ſoviel das Durchl. Haus Braunſchweig betrifft, zu einem einigermaßen ſichern Reſultate zu gelangen, wird es nicht zweckwidrig ſein, die bekannten Fälle, wodurch Herkommen oder ſonſtige Beſtimmungen abgeleitet werden können, erſt in der Folgeordnung aufzuzählen, und ſodann daraus dasjenige abzuleiten, was als die ſicherſte Baſis zur Beurtheilung für künftig folge.

1) Otto der Strenge, von Lüneburg, und Albert der

Feiſte, von Göttingen, ſchloſſen 1292 einen Receß, worin es heißt: si vero is qui mortuus fuerit, heredem post se reliquerit, superstes talem heredem tamquam se ipsum in omni jure ac fide, usque ad annos suos *duodecim* legitimos pervenerit, gubernabit. Annis vero praefatis completis si talis heres per se sua possidere voluerit, suus provisor et tutor ferat municiones oppida homines et quidquid medio tempore ad talem heredem ex parte patris sui mortui fuerit devolutum bene ac absque ulla contradictione presentabit. (Erath, Erbtheil. pag. 126).

2) Herzog Otto der Einäugige muß zur Zeit des Abſterbens ſeines Vaters noch ſehr jung geweſen ſein, denn er ſtand 1395 unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Margarethe, und ſeines Vetters Friedrich von Grubenhagen (tamquam tutoris sui curatoris et gubernatoris electi), und erhielt 1398 vom Kaiſer Wenzel veniam aetatis (Rehtmeyers Chronik, Seite 618. Braunſchw. Hiſt. Händel, Thl. 1. 2te Abth. c. 2. p. 206.), wie alt er aber in dem einen oder andern Zeitpunkte geweſen, findet ſich nicht.

3) Derſelbe Herzog Friedrich war auch im Jahre 1393 Vormund ſeines Vetters Erich, Herzogs Albrecht von Salzderhelden Sohns (Erath, S. 126.), und da der Letztere circa 1384 verſtorben (Koch, Pragm. Geſchichte, Seite 146), ſo kann er damals wohl nicht ganz jung geweſen ſein, zumal wenn man erwägt, daß Herzogs Albrecht Vater Ernſt circa 1361 verſtorben, und Albrecht wohl nicht gar zu ſpät verheirathet ſein wird, und nur den einen Sohn nachgelaſſen hatte. Wie alt aber Erich war, als er unter Vormundſchaft ſtand, will ſich nicht finden.

4) In dem Erbvertrage von 1433 (zwiſchen Bernhard und Heinrich von Lüneburg) wird blos geſagt, daß einer der Nachkommen des andern Vormund ſein ſolle, bis ſie zu ihren Jahren kommen würden (Erath, S. 61), dieſe Jahre aber ſind nicht näher beſtimmt.

5) Der Erbvertrag von 1442 (Erath, S. 64) ſetzt gleichfalls nichts weiter feſt, als daß keiner in des andern Landen ſich etwas anmaßen dürfe, außer wenn er mit gutem Willen zur Vormundſchaft berufen würde.

6) Herzog Friedrich der Fromme von Lüneburg, nachdem ſeine beiden Söhne verſtorben, ſetzte in ſeinem Teſtamente, 1477, ſeinem Enkel, Heinrich dem Mittlern, von welchem beide

Linien des jetzt blühenden Hauſes abſtammen, die geiſtlichen und weltlichen Räthe des Landes Lüneburg und den Rath zu Lüneburg, und ſonſt niemand, zu Vormündern, und beſtimmte zugleich, daß er, wenn er 18 Jahr alt geworden, und nicht eher, die Regierung ſelbſt antreten ſolle. (Rehtmeyer, S. 1318).

7) Die Vormundſchaft über Herzog Ernſt des Bekenners (1546) Söhne, deren älteſter bei ſeinem Ableben ungefähr 16 Jahr alt war, wurde vom Kaiſer dem Kurfürſten von Cölln und Grafen zu Schaumburg übertragen, welche ſie durch nachgeſetzte Behörden führen ließen (Crath, S. 126., Rehtmeyer, S. 1371 seq.); wie lange aber ſelbige ferner über jeden feſtgeſetzt worden, iſt hier nicht hinreichend bekannt.

8) Inzwiſchen war in der mittlern Wolfenbüttelſchen Linie zwiſchen Herzog Heinrich d. Jüngern und ſeinem Bruder Wilhelm der berühmte Vertrag vom Jahre 1535 zu Stande gekommen, wodurch das Recht der Erſtgeburt unter andern feſtgeſtellt wurde. (Rehtmeyer, S. 881. Ribbentrop's Landtagsabſchiede, I. 25—43. spec. 33). In demſelben wird das Alter von 18 Jahren als das der Mündigkeit für beiderſeitige Nachkommen beſtimmt angedeutet mit den Worten:

> Wan vnſer vnmundig erben Ire volkomen Jare und Alter, als achtzehen Jar erlangen u. ſ. w.
>
> das der vnmundig, wenn er achtzehen Jar erreicht, vns vnd vnſern erben ſein vernewerung dieſes vertrags vnder ſeinem Inſiegel, namen vnd Handſchrift verfertigt zuſtellen u. ſ. w.

Dieſer Vertrag iſt von den Landſtänden mit vollzogen, und verſprochen, ihrer Seits in Anſehung der Huldigung u. ſ. w. darüber zu halten; auch von Kaiſer Carl V. und Rudolph II. 1539 und 1582 beſtätigt. (Rehtmeyer, S. 889. Duroi, Quellen, S. 59. 60).

9) Der Nachfolger Herzogs Heinrich d. J., Julius, errichtete 1582 ein vom Kaiſer Rudolph II. beſtätigtes Teſtament (Rehtmeyer, S. 1029. 1042.), in welchem er den Vertrag von 1532 (iſt derſelbe, wie der von 1535) in allen Punkten beſtätigt, jedoch verordnet, daß die vormundſchaftliche Regierung ſo lange dauern ſoll, bis ſein älteſter Sohn ſein vollkommenes Alter und wenigſtens 25 Jahr erlangt, und ſeine Studia compliret haben wird. Einen Einfluß auf die Regierung des Nachfolgers hatte

dies Teſtament nicht, weil derſelbe bei des Vaters Tode ungefähr 25 Jahr alt war.

10) Sein Enkel, Herzog Friedrich Ulrich, trat im Jahre 1613, als er ſelbſt 22 Jahr alt war, die Regierung der Fürſtenthümer Wolfenbüttel, Calenberg und Grubenhagen an, ohne bevormundet zu ſein, und ohne daß bekannt wäre, daß darüber, ob er eines Vormundes bedürfe, auch nur ein Zweifel erregt worden.

11) In Herzogs Georg von Lüneburg 1641 errichtetem Teſtamente (Rehtmeyer, 1653. 1659.) iſt beſtimmt, weil ſeine Kinder (der älteſte von 19 Jahr alt) noch nicht allerdings ihr völliges vogtbares Alter erreicht haben, ſo ſoll eine vormundſchaftliche Regierung bis zu deren 25ſten Jahre, jedoch unter des Regierenden Namen, Statt finden.

12) Herzog Auguſt, der Stammvater der jetzigen Herzogl. Linie, nachdem ihm das Fürſtenthum Wolfenbüttel angefallen war, gab im Jahre 1636 den Landſtänden Reverſalen (Ribbentrop, Landtags-Abſchied II. 99.), worin er die Gerechtſame beſtätigte, und auch inſonderheit „die Verordnung des Juris primogeniturae und Succeſſion Unſers älteſten Sohns, vndt Sohns Sohn ꝛc. als einziger Landes-Fürſten, Inmaßen der 1535 Jahriger Vertragk vndt Weilandt Herzogen Julii Hochſeeligen Angedenkens von Kayſerl. Maj. confirmirtes Teſtament in dieſen vndt den limitirten der Cammergüter Alienations-Fall mit mehrerm ausweiſet ꝛc.“

13) Herzog Carl trat, ohne daß über ſeine Volljährigkeit ein Zweifel entſtanden, im Jahre 1735 die Regierung an, obwohl er 1713 geboren, alſo erſt 22 Jahr alt war.

14) Herzog Carl Wilhelm Ferdinand beſtätigte zuletzt noch im Jahre 1780, ſo wie ſeine Vorfahren, die Landes-Verfaſſung, und namentlich den Vertrag von 1535, ſo wie das Teſtament des Herzogs Julius in der Formel, welche sub A. anliegt (accl. copia der Verſicherung des juris primogeniturae etc. v. 15ten Apr. 1780), wie denn auch in den landſchaftlichen Privilegien von 1770, Art. 9. feſtgeſetzt iſt, daß der Landesherr von den Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen wolle, bis dieſelben, wie über den punctum primogeniturae, alſo über das Pactum Henrico-Wilhelminum hinlänglich aſſecuriret worden.

Will man nun aus dieſen Vorgängen einen Schluß für das Fürſtl. Haus Braunſchweig, Wolfenbüttelſchen Theils, ziehen, ſo ſcheint daraus hervorzugehen, daß daſſelbe das vollendete 18te Jahr als den obſervanzmäßigen Termin der Minderjährigkeit dergeſtalt

angenommen habe, daß kein Fürſt vor vollendeten ſolchem Jahre die Regierung antreten kann, daß dieſer Termin auch durch anderweitige Dispoſitionen nicht verkürzt, wohl aber weiter hinausgeſetzt werden könne.

Zu dieſer Schlußfolge berechtigt Folgendes:

1) daß das 18te Jahr ein in Süd-Deutſchland gewöhnlicher Termin der Minderjährigkeit war, und darum auch gewiſſermaßen als eine bekannte Sache in die goldene Bulle gekommen iſt;

2) daß die alt-fürſtlichen Häuſer, und namentlich das Haus Braunſchweig, den Kurfürſten keinen weitern Vorzug, als den der Kaiſerwahl zugeſtanden haben (Ribbentrop, Beiträge, S. 116, ibique Germ. Princ. l. 4. §. 14.);

3) daß das Teſtament Herzogs Friedrich des Frommen, de 1477, hiermit in vollkommenem Einverſtändniß iſt;

4) daß der Vertrag von 1535 dieſe Anſicht gleichfalls vollſtändig unterſtützt, und das 18te Jahr zum Behuf der Volljährigkeit als bekannt vorausſetzt;

5) daß kein Fall vorgekommen, woraus das 25ſte Jahr als Erforderniß zur Volljährigkeit folge, vielmehr ein Paar Fälle vorhanden ſind, wo frühere Regierungs-Antritte ohne Vormundſchaft, als ſich von ſelbſt verſtehend, eingetreten ſind;

6) daß ſeit Herzog Auguſt das Pactum Henrico-Wilhelminum, auf welches ſich die Primogenitur gründet, beim Regierungs-Antritte beſtätigt worden, und anjetzt, ſeit 1770, jedesmal beſtätigt werden muß, alſo, obwohl in einer erloſchenen Linie errichtet, doch jener Beſtätigung und Landtags-Abſchieds halber als ein vertragsmäßiges Landesgeſetz angeſehen werden muß;

7) daß darin eine Dispoſition, wodurch das Alter der Volljährigkeit weiter hinausgerückt wird, nicht verboten iſt, und der Sohn eines der Paciscenten, nämlich Herzog Julius, unter kaiſerlicher Genehmigung ſogleich in ſeinem Teſtamente von dieſer Befugniß Gebrauch machte;

8) daß dieß Teſtament, in Anſehung des Regierungs-Antrittes, offenbar nur für die Kinder des Herzogs Julius, nicht für die Folgezeit gemacht worden, und alſo die frühere Obſervanz nicht für die Folgezeit abgeändert hat noch abändern wollte;

9) daß daher, wenn von den nachfolgenden Landesherren beide, das Pactum Henrico-Wilhelminum und das Teſtament des Herzogs Julius beſtätigt worden, dieſe Beſtätigung des Letztern nicht füglich auf die nur vorübergehende Beſtimmung wegen der Volljährigkeit ſeiner eignen Söhne, welche aber ſo wenig als das darin enthaltene Verbot der Verheirathung vor dem 25ſten Jahre auf die ſämmtlichen nachherigen Regierungs-Nachfolger erſtreckt werden mag, ſondern auf die übrigen, ſtets anwendlich bleibenden Beſtimmungen deſſelben, welche das allgemeine Beſte bezwecken, anwendlich iſt und gedeutet werden mag: als z. B. Untheilbarkeit des Landes, Vermeidung von Schulden, oder Alienation der herrſchaftlichen Güter, Erhaltung des guten Benehmens in der Fürſtl. Familie, und der Treue an den Kaiſer, Abfindung der Prinzeſſinnen u. ſ. w.;

10) daß, wenn beide nicht mit einander in Einklang zu ſetzen wären, ſodann das Pactum Henrico-Wilhelminum den Vorzug verdienen würde, weil der Landtags-Abſchied deſſen, und nicht des Teſtaments von Herzog Julius erwähnt. Eine teſtamentariſche Beſtimmung des Herzogs Friedrich Wilhelm über die Dauer der Minderjährigkeit Seiner Herren Söhne iſt nicht vorhanden; jedoch darf nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß in dem in England publicirten Teſtamente folgender Paſſus vorkommt:

„Sollten die politiſchen Verhältniſſe es dereinſt erlauben, daß meine Kinder, nach Vollendung ihrer erſten Erziehung, nach Deutſchland geſchickt werden könnten, wohin ich die Erlangung ihres 16ten bis 20ſten Jahres rechne, dann wünſche ich, daß ſie, um mit den Sitten, Gebräuchen, dem Intereſſe und Rechten ihres Deutſchen Vaterlandes und denen Rechten, die ihnen als Deutſchen Fürſten zuſtehen, bekannt gemacht werden, dort hingeſchickt, um unter der ausſchließlichen Aufſicht meiner Frau Schwiegermutter, der jetzt verwittweten Frau Markgräfin von Baden, Ihre Erziehung zu vollenden."

Die Anſichten der Rechtslehrer über dieſen Gegenſtand ſind folgende:

1) Pütter: Außer den Kurfürſten iſt auf die familiae illustres in subsidium das gemeine Recht anwendlich, wenn nicht

Familien=Verträge ein anderes ergeben. Inst. Jur. publ. und Jur. priv. Princ. l. c.

2) Häberlin, am angeführten Orte desgl., und ſcheint er noch ſtrenger als Pütter auf das gemeine Recht zu halten; der Aufſatz iſt aber in Anſehung deſſen, was darin gelegentlich von Braunſchweig vorkommt, ſehr oberflächlich.

3) Moſer, Br. Lüneb. Staatsrecht, S. 64. 89. 98. ſpricht ſich nicht aus.

4) Scheidt, in ſeinen Anmerkungen und Zuſätzen dazu, S. 53, führt blos einige der geſchichtlichen Umſtände an, die früher bemerklich gemacht worden, ohne daraus eine Schlußfolge zu ziehen.

5) Wismann, de feudis Brunsvic. No. 38., erklärt ſich beſtimmt für das 25ſte Jahr, ſein Praeses Leyſer aber widerlegt ihn, und erklärt ſich mehr für das 18te Jahr.

6) Ribbentrop, in ſeinen Beiträgen zur Kenntniß der Verfaſſung des Herzogthums Braunſchweig, S. 115 sq., ſtimmt für das 18te Jahr, und

7) der ehemalige Geheimerath v. Praun, in ſeinem geſchriebenen syntagma juris publici Brun. Luneb., nachdem er ſämmtliche bekannte und vorher erwähnte Fälle angeführt hat, ſchließt damit: „da dieſes Herkommen, daß mit dem 18ten Jahre und wohl noch früher Herren zur Regierung gekommen, mit vielen exemplis befeſtiget iſt, ſo hat auch jetzo noch das Haus dieſem Herkommen, ohne ſich die widrige dispositiones hindern zu laſſen, mit allem Fug Rechtens zu inhaeriren u. ſ. w.

Braunſchweig, den 4ten Juni 1817.

v. Schmidt=Phiſeldeck.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 36.

Bürgerrecht der Stadt Edinburgh, ertheilt S. D. dem ſouverainen Herzoge Carl von Braunſchweig.

Der ſehr ehrenwerthe Lord=Oberrichter, die Rathsherren und

der große Rath der Stadt Edinburgh, verſammelt am ſiebenten Tage des Monats September im Jahre 1825, erklären hierdurch, daß ſie S. D. den ſouverainen Herrn Herzog Carl von Braunſchweig-Lüneburg als Bürger dieſer Stadt angenommen haben, als Zeichen ihrer tiefen Ehrfurcht für die Perſon Sr. Durchlaucht und in Anerkennung der Ehre, welche der Stadt durch die Anweſenheit eines ſo hochgeſtellten Herrn widerfährt, der ein Repräſentant des älteſten Hauſes in Europa und ein ſo naher Anverwandter der brittiſchen Monarchen iſt u. ſ. w. u. ſ. w.

(Folgen die Unterſchriften.)

Nro. 37.

Abſchiedsgeſuch des ꝛc. ꝛc. von Schmidt-Phiſeldeck.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Herr!

Im Gefolge bereits vor mehreren Jahren erhaltener Zuſicherungen iſt gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen, wo ich als Mitglied in das Königlich Hannoverſche Geheimeraths-Collegium eintreten kann. Eine reifliche Erwägung aller in Betrachtung kommender Umſtände macht es mir ſehr wünſchenswerth, und legt mir in Hinſicht meines perſönlichen Intereſſes die Pflicht auf, dieſe Anſtellung anzunehmen. Deßhalb ſehe ich mich in der Nothwendigkeit, Ew. Durchlaucht hierdurch unterthänigſt zu bitten, mir die Entlaſſung aus Höchſtdero Dienſten in Gnaden gewähren, und mir den erforderlichen Abſchied huldreichſt zugehen laſſen zu wollen. Die baldigſte gnädigſte Gewährung dieſer unterthänigſten Bitte werde ich als eine mir erzeigte beſondere Gnade verehren, und darf um ſo mehr in Unterthänigkeit hoffen, da derſelben Rückſtände in meinen Amtsgeſchäften oder ſonſt kein mir bewußtes Hinderniß im Wege ſtehen.

Möge die göttliche Fürſehung Ew. Durchlaucht Regierung für Höchſtdieſelben und Höchſtdero Staaten ſtets geſegnet ſein laſſen, und mögen Ew. Durchlaucht auch geruhen, demnächſt noch Sich in Höchſten Gnaden eines langjährigen Dieners des Herzoglichen Hauſes zu erinnern, der mit der Ueberzeugung ſcheidet, daß keine Pflichtverletzung in ſeinen bisherigen Amtsverhältniſſen

ſein Bewußtſein drückt, und der auch künftig ſich freuen würde, wenn er in ſeiner anderweitigen Beſtimmung auf irgend eine Weiſe im Stande ſein ſollte, Ew. Durchlaucht oder Höchſtdero Staaten ohne Verletzung ſeiner künftigen Obliegenheiten nützlich werden zu können.

Geruhen Ew. Durchlaucht noch den Ausdruck der tiefſten Ehrfurcht gnädigſt anzunehmen, mit welcher ich ſtets beharre

Ew. Durchlaucht
unterthänigſter
J. von Schmidt-Phiſeldeck.

Braunſchweig, den 14ten Oktober 1826.

Zur Beglaubigung dieſer Abſchrift iſt ſolche mit dem Herzogl. Geheimenkanzlei-Siegel und meiner Unterſchrift verſehen.

Th. von Hantelmann,
als Secret. comissionis.

Nro. 38.

Antwortſchreiben Sr. Durchlaucht.

An Unſern Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck.

Auf Ihre Vorſtellung vom 14ten October d. J.

daß Sie vor mehreren Jahren Zuſicherungen zur Anſtellung in dem Königlich Hannoverſchen Staatsdienſte erhalten haben; daß Ihnen manche Rückſichten und Umſtände wünſchenswerth machen, dieſe Anſtellung annehmen zu können; daß Ihnen der Abſchied aus Unſerm Dienſte ertheilt werden möge; daß Sie Sich keines Hinderniſſes dawider bewußt ſeien, und daß Sie Uns auch ferner, ohnbeſchadet Ihrer neuen Obliegenheiten, nützlich ſein wollen; —

erwiedern Wir hiemit, daß Wir zwar ohne Ueberraſchung, aber mit Bedauern Ihr Geſtändniß vernehmen, daß Sie während Ihres hieſigen Dienſtes die Zuſicherung fremder Staatsdienſte ſich verſchafft und Jahrelang bewahrt haben, ohne es Uns genehmigen, wiſſen und ahnen zu laſſen.

Stimmt das nach Ihren Begriffen und Gefühlen überein

mit dem Vertrauen eines Geheimenrathes gegen ſeinen Fürſten? mit der Dienſttreue gegen den Staat, der ihm zur Verwaltung übergeben? mit der Liebe zu dem Vaterlande, worin ihm die Macht zum wohlthätigſten Wirken verliehen iſt?

Sie durften zwar von Uns mit Recht erwarten, daß Wir in den freundſchaftlichen Verhältniſſen mit Hannover, wegen Unſerer Familien-Verbindung und wegen des gleichartigen, tiefbegründeten Intereſſes beider Staaten verharren würden, aber Sie wußten auch, daß es zwiſchen beiden Staaten entgegengeſetzte und wichtigſte Intereſſen giebt, daß z. B. bei dem Erwerbe des Hildesheimiſchen von Hannover, auf dem Wiener Congreſſe, die diesſeitigen Anſprüche, die Hildesheimiſchen Zehnten und Ortſchaften in Unſerm Lande, der Handelsverkehr, der aus dem Hildesheimiſchen ſeinen Hauptſitz hier zu Braunſchweig hatte, und nun durch die Verbindung des Hildesheimiſchen mit Hannover ſo ſehr vermindert iſt, die kräftigſte und gewandteſte Verhandlung verdienten; daß ferner alles aufzubieten war, um zu Hannover, in der neuen Zollordnung, vor ihrer Einführung die möglichſte Schonung für den hieſigen Handel zu erlangen. Nun! haben Sie ſich nicht mehr zugetrauet, als Jemand von ſich erwarten darf, wenn Sie ſich zutraueten, in dieſen und allen übrigen Sachen mit Hannover, mit vollem Eifer und aller Kunſt zum Beſten meines Landes zu verfahren? aus allen Kräften darauf zu denken und dafür zu ſtreben? als Sie hier dienten, und dort zu dienen wünſchten? als Sie hier in Amt und Gehalt blieben, und ſich dort Amt und Gehalt verſichern ließen? als Sie Jahrelang fortfuhren, ſich beides zu verwahren?

Wenn Sie ſich das zutrauen, warum verſchwiegen Sie Uns Ihre Verbindung mit Hannover? Glaubten, oder zweifelten Sie, daß Wir nach einer ſolchen Mittheilung die Sachen Unſeres Landes Ihnen allein und eben ſo unbedenklich leiten laſſen würden, als einem unwandelbaren Diener Unſeres Hauſes, und als einem Manne, deſſen Herz und Seele an ſeinem Vaterlande hängt und für den noch, nach alter Sitte, Auswanderung und Elend gleichbedeutende Worte ſind?

Wir wollen nicht fragen, wann und wo, durch wen und von wem Sie die Zuſicherung erhalten haben, Wir wünſchen ſie zu vergeſſen, und werden auch Ihre Vorſtellung Unſerm Geheimenraths-Collegium, indem Wir von ihm Bericht über Ihre Verabſchiedung und die etwa zuvor oder nachmals erforderliche münd-

liche oder ſchriftliche Auskunft über Ihre Amtsführung verlangen werden, nicht mittheilen.

Carl, H.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 39.

I.

Bericht des 2c. 2c. von Schmidt-Phiſeldeck.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Herr!

Ew. Durchlaucht Höchſtem Befehle vom 16ten d. M., welchen ich am 17ten früh Morgens erhielt, habe ich ſogleich durch Aushändigung aller meiner Dienſtpapiere an den Kammerdirektor von Bülow II. die ſchuldigſte Folge geleiſtet. Da demnach meine hieſige Geſchäftsführung bereits beendigt iſt, ſo darf ich um ſo mehr anjetzt mein Geſuch, um gnädigſte Zufertigung des gebetenen und bereits mündlich mir gewährten Abſchiedes, in der tiefſten Unterthänigkeit wiederholen, mit welcher ich beharre,

Ew. Durchlaucht
unterthänigſter
J. von Schmidt-Phiſeldeck.

Braunſchweig, den 20ſten Oktober 1826.

Zur Beglaubigung der vorſtehenden Abſchrift iſt ſolche mit dem Herzogl. Geheimenkanzlei-Siegel und meiner Unterſchrift verſehen.

Th. von Hantelmann,
qua Secret. commissionis.

II.

Regiſtratur des Herrn Kammerdirektors von Bülow.

(Regiſtrirt den 30ſten März 1827.)

Da die Akten über den am 30ſten Oktober 1823 erfolgten

Regierungsantritt Sr. Durchlaucht des glorreichſt regierenden Herrn Herzog Carl unvollſtändig erſchienen, und ich es übernommen hatte, ſolcherhalb bei dem Herrn Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck Erkundigung einzuziehen, ſo ſtellte mir derſelbe ein Aktenconvolut zu, mit der Bemerkung:

Die über die Dauer der Minderjährigkeit Sr. Durchlaucht geführte Korreſpondenz habe nicht das geſammte Geheimeraths-Kollegium betroffen, und ſei vielmehr von Seiten des Herrn Miniſters Grafen von Münſter Excellenz mit ihm und auch dem damaligen Herrn Staatsminiſter Grafen von Alvensleben Excellenz verhandelt worden. Aus dieſem Grunde wäre dieſelbe nicht geeignet geweſen, zu den Akten der Geheimenkanzlei abgegeben zu werden, vielmehr hätte Graf Alvensleben die geſammelten Gutachten aufbewahrt, und ihm, dem Herrn Geheimenrathe, bei ſeiner Abreiſe zugeſtellt. Es ſei dieſes aber zugleich die Urſache, warum dieſe Skripturen nicht mit den eigentlichen Dienſtakten mir abgeliefert worden; und habe er dieſelben beſonders aufbewahrt, ſpäter daran gedacht und ſie mir gelegentlich zuſtellen wollen.

In dieſem mir ausgehändigten Convolute fand ſich nun, außer einigen zu der wirklichen Miniſterialkorreſpondenz über den Höchſten Regierungsantritt gehörigen, und daher zu erwähnten Akten von mir gelegten Stücken:

1) Ein Pro Memoria, die Majorennität der Prinzen aus dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig-Lüneburg betreffend, vom 4ten Juni 1817, vom Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck;

2) Ein Gutachten über denſelben Gegenſtand, unterſchrieben: Frankfurt, den 15ten Januar 1818. Martens.

3) Eine Abhandlung über denſelben Gegenſtand, ohne Namen des Verfaſſers, aber nach der Hand des Abſchreibers wahrſcheinich vom jetzigen Hofrathe Hettling entworfen;

4) Die bekannte Hurlebuſch'ſche Druckſchrift;

5) Bemerkungen, denſelben Gegenſtand betreffend, vom Grafen von Alvensleben, vom 10ten Mai 1820;

6) Nachtrag von demſelben, vom 20ſten Februar 1821;

7) Desgleichen vom 30ſten April 1822;

8) Eine an den genannten Miniſter gerichtete Mittheilung eines chiffrirten, aber durch Zwiſchenſchrift erklärten Berichts aus Wien, vom 26ſten September 1822, ungewiß wohin erſtattet, über die verzögerte Ankunft Sr. Durchlaucht des Herzogs in Wien.

9) Korreſpondenz zwiſchen Graf Münſter und Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck über die Volljährigkeit Sr. Durchlaucht des Herrn Prinzen Wilhelm.

Dieſe Stücke ſind von mir in dem Umſchlage, worin ich ſolche bekommen, zur Höchſten Dispoſizion Sr. Herzoglichen Durchlaucht geſtellt und abgegeben.

G. P. von Bülow.

Die Uebereinſtimmung dieſer Abſchrift mit dem Original wird durch die Beidrückung des Herzoglichen Geheimenkanzlei-Siegels und meiner Unterſchrift beglaubigt.

Th. von Hantelmann,
qua Secret. commissionis.

Nro. 40.

Comissorium
für Unſern Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel.

Carl, Herzog ꝛc. Da die, dem bisherigen Geheimen-Rathe von Schmidt-Phiſeldeck zur Laſt fallenden Pflichtwidrigkeiten, wohin insbeſondere deſſen Entweichung aus den hieſigen Landen zu rechnen, und die, gegen denſelben bereits getroffenen Maßregeln es erforderlich machen, daß eine rechtliche Unterſuchung dieſer Angelegenheit ohne Zeitverluſt eintrete, und Wir beſchloſſen haben, durch eine zu dieſem Ende zu ernennende, aus folgenden Perſonen:

1) dem Präſidenten Hurlebuſch, zu Wolfenbüttel, als Präſidenten,
2) dem Oberſten von Wachholz,
3) dem Cammerrathe Henneberg,
4) dem Dr. juris Fricke,
5) dem Cammer-Secretär von Hantelmann,

zuſammenzuſetzende Commiſſion, die dem gedachten Geheimenrathe zur Laſt fallenden Unrechtfertigkeiten bis zum Rechtsſpruche unterſuchen zu laſſen, ſo laſſen Wir Ihnen, dem Präſidenten Hurlebuſch, als ernanntem Mitgliede dieſer Commiſſion, in der erwähnten Eigenſchaft, ſolches hiemit unverhalten, und haben Sie ſich

dem Ihnen ſolchergeſtalt übertragenen Geſchäfte ohne Zeitverluſt zu unterziehen.

Braunſchweig, den 3ten Mai 1827.

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. G. P. von Bülow.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Nro. 41.

Bericht des Geheimenraths-Collegii an Se. Durchlaucht.

Ad Serenissimum.

Unterthänigſtes Pro Memoria.

Das unterzeichnete Geheimeraths-Collegium glaubt ſich verpflichtet und Serenissimi Höchſten Intenzion gemäß zu verfahren, indem es Höchſtdenenſelben den vorgeſtern eingegangenen verantwortlichen Bericht des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck durch eine Eſtafette im Original unterthänigſt überſendet, beſonders weil daraus zu erſehen iſt, daß derſelbe höchſt unerwarteter Weiſe ſich von hier entfernt und nach Hannover begeben hat, und haben die Unterſchriebenen in Gefolg deſſen nach obgedachter Anſicht vorſorglich ſofort geſtern die Arbeits- und Bücher-Zimmer des genannten Geheimenraths verſiegeln laſſen, in welchen deſſen zurückgelaſſene Papiere zu finden ſein müſſen.

Dem Vernehmen nach iſt die bis dahin ganz unbekannt geweſene Abreiſe des Geheimenraths und ſeiner Familie am 16ten d. M. in einem Miethwagen ohne Gepäck erfolgt, auch findet ſich in der Hannoverſchen Zeitung deſſen Ankunft zu Hannover an demſelben Tage angeführt.

Da die nächſte Veranlaſſung, die Urſachen, der Zweck und die Dauer dieſer Reiſe den Mitgliedern des Geheimenraths-Collegii bis jetzt noch unbekannt ſind, ſo wagen ſie auch nicht, ſchon gegenwärtig über den darin liegenden auffallenden Schritt zu urtheilen und ſolcherhalb vorläufig noch etwas zu unternehmen, oder ehrerbietigſt vorzuſchlagen, ſondern verſtellen die darüber weiter zu ergreifenden Maßregeln und zu treffenden Verfügungen lediglich zu Serenissimi Höchſteignen gnädigſten Entſchließungen und Befehlen.

Uebrigens muß das Geheimeraths-Collegium um die gnädigſte Erlaubniß bitten, ſich den fernern unterthänigſten Bericht über den Inhalt ſowohl der Verantwortung des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck, als des auf den Gegenſtand deſſelben ſich beziehenden Höchſten Reſkripts vom 16ten d. M. vorbehalten zu dürfen, und wird daſſelbe nicht ermangeln, ſelbigen nach Serenissimi Rückkehr ſofort in Unterthänigkeit abzuſtatten.

Braunſchweig, den 22ſten April 1827.

Herzogl. Braunſch. Lüneb. Geheimeraths-Collegium,
von Schleinitz. von Bülow.

Zur Beglaubigung dieſer Abſchrift iſt ſolche mit dem Herzogl. Geheimenkanzlei-Siegel und meiner Unterſchrift verſehen.

Th. von Hantelmann,
als Secret. commissionis.

Nro. 42. A.

An Unſer Herzogl. Geheime-Raths-Collegium.

Carl, Herzog ꝛc. ꝛc. Es iſt Unſer Wille, daß das hiebei erfolgende Schreiben in der gehörigen Form abgefaßt, an das Königlich Hannoverſche Staats-Miniſterium auf Unſern Special-Befehl von Ihnen unterſchrieben ſogleich noch heute nach Hannover erlaſſen werde.

Braunſchweig, den 21. Octbr 1826.

Carl, H.

Für die Treue der Abſchrift
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

B.

An das Königl. Hannoverſche Miniſterium.

Hoch- und Hochwohlgeboren ꝛc. ꝛc.

Auf Befehl Unſers allergnädigſten Herrn Herzogs verſäumen wir nicht, Ew. Excellenz anzuzeigen und davon in Kenntniß zu ſetzen, daß der ſeit dem 18ten d. M. ſeiner Dienſtverhältniſſe ent-

hobene Geh. Rath von Schmidt-Phiſeldeck bei Seiner Durchlaucht auf ſeine Dienſtentlaſſung angetragen hat unter dem Vorgeben, daß ihm ſchon ſeit mehreren Jahren im Königl. Hannoverſchen Miniſterio eine Anſtellung offen ſtehe.

Wir haben in Rückſicht Unſerer gegenſeitig ſo nahe verwandten und befreundeten Höfe und bei den freundnachbarlichen Verhältniſſen, die Wir mit Ew. Excellenz bei jeder Gelegenheit unterhalten und befördern ſollen und wollen, nicht vermuthen können, daß es die Abſicht des Königl. Hannoverſchen Cabinets ſei, den geweſenen Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck anzuſtellen, ohne zuvor die übliche vertrauliche Mittheilung hieher gelangen zu laſſen — ſo wie Wir, und gewiß ein jeder anderer Nachbarſtaat es im umgekehrten Falle gemacht haben würden, um von des Herzogs, Unſers allergnädigſten Herrn, Willensmeinung Kenntniß zu nehmen, indem es ſonſt allen nachbarlichen und verwandtſchaftlichen Verhältniſſen, die beide hohe Häuſer verbindet, entgegen ſein dürfte.

Es ſcheint in der That ein ſolcher Dienſtübertritt unter den obwaltenden Umſtänden vielfache Unannehmlichkeiten zu haben, das öffentliche Urtheil dürfte ſich im verſchiedenen Sinne darüber äußern, daß ein hier in Ungnaden ſeiner Dienſtverrichtungen enthobener Geheimerath, in Hannover ſogleich wieder Anſtellung fände, und der Leidenſchaftlichkeit könnte dadurch ſelbſt auch für Druckſchriften Stoff und Spielraum angeboten werden, welchen Ew. Excellenz ſo wie Wir zu beſeitigen wunſchen möchten.

Unter dieſen Umſtänden und bei einem vereinten und gleichen Staatsintereſſe dürfen Wir um ſo mehr hoffen, daß dem Wunſche des geweſenen Geh. Raths von Schmidt-Phiſeldeck nicht acceſſirt werden möge, am allerwenigſten aber in dem Falle, wenn derſelbe ohne Abſchied und Genehmigung von hier entwichen und flüchtig von hier in Hannover ankommen ſollte, da letzteres darauf hindeuten würde, daß der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck ein ſchlechtes Gewiſſen habe und ſich fürchte diejenige Rechenſchaft ſeinem Herrn abzulegen, die mit Recht von ihm verlangt und gefordert werden kann.

Braunſchweig, den 22. October 1826.

Für die Treue der Abſchrift
H. Wolpers, H. B. L. Rath.

Anm. Wir beſcheinigen hiermit, daß dieſes dasjenige Schreiben iſt, welches durch den [illegible]iegenden Befehl Sr. Herzogl. Durchlaucht, unſeres allergnädig-

ſten Herrn, bereits unter dem 21. October 1826 zum Unterzeichnen und ſofortigen Abſenden an das Königl. Cabinets-Miniſterium in Hannover ausgefertigt worden iſt. Nachdem wir jedoch gegen daſſelbe dringende Vorſtellungen uns erlaubt, wurde ein anderes in veränderter Faſſung dorthin erlaſſen, in welchem beſonders die Puncte, betreffend die Befürchtung, daß dadurch Druckſchriften veranlaßt werden möchten, ſo wie die Vorausſetzung einer heimlichen Entweichung des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck, als uns anſtößig ſcheinend, hinweggelaſſen worden ſind.

Braunſchweig, den 6. Mai 1828.

P. C. F. v. Schleinitz. G. P. v. Bülow.

Nro. 43.

An
das Herzogl. Braunſchweig. Geheimeraths-Collegium
zu Braunſchweig.

Wir beeilen Uns, auf das gefällige Schreiben, mit welchem Wir, unterm 23. d. M. von dem Herzogl. Geheimen Raths-Collegium beehrt ſind, Folgendes zu erwiedern:

Die Zuſicherung, welche der Herr Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck, in Beziehung auf deſſen Austritt aus dem Herzoglichen Dienſt, von Ihro Königl. Majeſtät erhalten hat, war auf die Ueberzeugung gegründet, daß Ihro Herzogl. Durchlaucht die Entlaſſung aus ſolchem, ihm zu ertheilen kein Bedenken haben würden.

Bis jetzt ſind auch, von dem Herzoglichen Geheimeraths-Collegio, keine Mittheilungen erfolgt, welche vermuthen laſſen konnten, daß Ihro Herzogl. Durchlaucht einem verdienten Staatsdiener ſolche zu verweigern beabſichtigen.

Wir werden daher diejenigen definitiven Entſchließungen nunmehro zu erwarten haben, welche Ihro Königl. Majeſtät in Beziehung auf die dem vom Schmidt-Phiſeldeck ertheilte Zuſage faſſen werden, und bei welchen Allerhöchſt Sie ſchon von Selbſt diejenigen nahen Beziehungen berückſichtigen werden, welche die beiden Staaten mit einander verbinden.

Wir überlaſſen dem Herzogl. Geheimenraths-Collegio von Unſerer gegenwärtigen Ewiederung den geneigten weitern Gebrauch zu machen, und benutzen dieſe Veranlaſſung übrigens auch

dazu, um die Bezeugung Unſerer ausgezeichnetſten Hochachtung zu erneuern.

Hannover, den 27. October 1826.

Königl. Großbrit. Hannoverſche zum Cabinets = Miniſterio verordnete General = Gouverneur und Geheime Räthe.

(gez.) F. Bremer.

(L. S.)

Für die Treue der Abſchrift.

W. Bitter.

H. Cabin: Regiſtrator.

Nro. 44.

An
das Königl. Großbritanniſch = Hannoverſche Cabinets = Miniſterium
zu Hannover.

Dem Königl. Großbritanniſch=Hannoverſchen Cabinets=Miniſterio haben Wir die Ehre auf Befehl Sr. Durchlaucht, Unſeres gnädigſten Herrn, die ganz ergebenſte Anzeige zu machen, daß der ſeit dem 18ten d. M. ſeiner Dienſtverrichtungen überhobene Geheimerath von Schmidt = Phiſeldeck bei Sr. Durchlaucht um ſeine Dienſtentlaſſung angetragen hat, unter dem Vorgeben, daß ihm ſchon ſeit mehreren Jahren im Königl. Hannoverſchen Cabinets-Miniſterio eine Anſtellung offen ſtehe.

Es habe nämlich um ſo mehr bedauert werden müſſen, daß die in Fällen dieſer Art unter ſo nahe verwandten und befreundeten Höfen ſonſt übliche vertrauliche Mittheilung dieſes Mal nicht vorhergegangen iſt, als ein ſolcher Dienſtübertritt immer bedenklich erſcheine und beſonders hier unangenehme Mißverhältniſſe herbeiführen könnte, wo der von genanntem Geheime Rathe gethane Schritt von Sr. Herzogl. Durchlaucht eine ſehr ungnädige Aufnahme gefunden hat.

Unter dieſen Umſtänden und bei den beide Staaten verknüpfenden engen Familienbanden und gleichem Staatsintereſſe, werde von Sr. Herzogl. Durchlaucht das Vertrauen gehegt, daß dem erwähnten Vorhaben des Geheimen Raths v. Schmidt-Phiſeldeck, ohne höchſt Ihre Genehmigung und am wenigſten ſodann, wenn

derſelbe etwa ohne den Abſchied zuvor erhalten zu haben, von hier abgehen ſollte, eine Folge nicht werde gegeben werden.

Wir ſehen einer gefälligen Erwiederung des Königl. Cabinets-Miniſteriums entgegen und benutzen dieſe Gelegenheit Hochdemſelben die Verſicherung Unſerer vollkommenſten Hochachtung und Dienſtgefliſſenheit zu erneuern.

Braunſchweig, den 23. October 1826.

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Geheime Raths-Collegium.
(gez.) von Schleinitz. v. Bülow.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) W. Bitter.
H. Cabinets-Regiſtrator.

Nro. 45.

An das Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig vom 29. April 1827.

Durch eine Requiſition der dortigen Herzoglichen Polizei-Direction an das hieſige Intelligenz-Comptoir, iſt daſſelbe erſucht worden, einen gegen den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck erlaſſenen Steckbrief in dem zunächſt erſcheinenden Intelligenzblatt aufzunehmen.

Dem Herzoglichen Geheimenraths-Collegio iſt nun aber bekannt, daß der genannte Geheimerath, der ſeit Kurzem ſich hier befindet, von Ihro Königl. Majeſtät ſchon früher eine Zuſage dahin erhalten hat, daß er in Allerhöchſt-Ihro Dienſten aufgenommen werden ſolle, ſobald die Fortdauer ſeiner Verhältniſſe in Braunſchweig ihm nicht weiter wünſchenswerth ſein würde.

Er nimmt die Erfüllung dieſer Zuſage nunmehr in Anſpruch, und Wir ſehen allernächſtens der Entſchließung entgegen, welche Allerhöchſt-Dieſelben in dieſer Beziehung zu faſſen geruhen werden.

Unter dieſen Umſtänden können Wir den verlangten Abdruck dieſes Steckbriefes nicht geſtatten, werden aber die desfallſige Requiſition Allerhöchſt-Denenſelben unverzüglich anzeigen, und alsdann zu erwarten haben, mit welcher Anweiſung Wir deshalb verſehen werden.

Wenn Wir uns daher jetzt den Antrag erlauben, daß dieſe Maßregel auch an andern Orten bis dahin Anſtaud gegeben

werde, bis dieſe Anweiſung uns zugegangen ſein wird, ſo dürfen Wir mit der Hoffnung Uns ſchmeicheln, daß das Herzogliche Geheimeraths-Collegium dieſen Aufſchub von des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht zu erwirken um ſo mehr geneigt ſein werde, als das beabſichtigte Verfahren gegen einen Staatsdiener, welchem Ihre Königliche Majeſtät, in Anerkennung der weſentlichen, während Allerhöchſt-Ihro vormundſchaftlichen Regierung, und mithin unter Allerhöchſt-Ihro Leitung und Anweiſung dem Herzogthume Braunſchweig geleiſteten erſprießlichen Dienſte, ein beſonderes Wohlwollen widmen, Ihro Majeſtät von Seiten eines ſo nahen Anverwandten höchſt empfindlich ſein würde.

Wir können daher, und da wir vorausſetzen dürfen, daß Ihro Majeſtät dem genannten Geheimenrathe Ihro kräftigen Schutz ſicher nicht verſagen werden, und Wir ihm denſelben daher ſchon jetzt angedeihen laſſen, nur ſehnlichſt wünſchen, daß die Veranlaſſung zu einer ſo unglücklichen Differenz vermieden werde, und da Wir überzeugt ſind, daß das Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimeraths-Collegium Unſere Anſichten wie Unſere Wünſche hierunter auf das Lebhafteſte theilen werde, ſo dürfen Wir daſſelbe dringend bitten, zur Beförderung derſelben, und zu Verhütung der, wie Wir beſorgen, unvermeidlichen Folgen, thätigſt mitwirken zu wollen.

Wir erſuchen Daſſelbe, von dem Erfolge der desfallſigen Bemühungen Uns baldgefälligſt in Kenntniß ſetzen zu wollen, und erneuern die Bezeugung Unſerer, Demſelben gewidmeten ausgezeichneteſten Hochachtung.

Hannover, den 29ſten April 1827.

Königlich Großbritanniſch-Hannoverſche, zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheimeräthe.

Bremer.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Nro. 46.

I.

Carl, Herzog ꝛc. ꝛc. Der von Uns niedergeſetzten Kommiſſion in der von Schmidt-Phiſeldeck'ſchen Sache bleibt hiermit unver-

halten, daß es Unſer Wille ſei, die ganze Amtsführung des beſagten Geheimenrathes und den legalen Charakter derſelben recherchiren zu laſſen. Wie jedoch mehrere Uns ſelbſt bekannt gewordene Unrechtfertigkeiten des ꝛc. ꝛc. von Schmidt ebenſalls einen Gegenſtand der von Uns befohlenen Unterſuchung bilden ſollen, ſo werden Wir dieſen Beſchwerdepunkt in möglichſt kurzer Friſt Unſerer Kommiſſion zugehen laſſen.

Braunſchweig, den 5ten Mai 1827.

Carl, H.

An Unſern Präſidenten Hurlebuſch
zu Wolfenbüttel.

Für die Treue der Abſchrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

II.

Die Königl. Großbritanniſch-Hannoverſche Juſtizkanzlei zu Hannover erſuchen Wir in Beziehung auf Unſer Schreiben vom 8ten d. M. ganz ergebenſt, auch anliegendes Schreiben dem dermalen dort ſich aufhaltenden Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck gefälligſt inſinuiren, und davon, wie ſolches geſchehen, Uns gefällige Nachricht geben zu wollen.

Braunſchweig, den 15ten Mai 1827.

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. zu dieſer Sache angeordnete Kommiſſion.
Hurlebuſch. V. Wachholtz. Henneberg. Fricke.

An die Königl. Großbr. Hannov. Juſtizkanzlei
zu Hannover.

Für die Treue der Abſchrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

III.

Dem Herrn Präſidenten Hurlebuſch übermitteln Wir hieneben das Dokument über die Inſinuazion eines von Seiten der zu Braunſchweig gebildeten Spezialkommiſſion für den gegenwärtig ſich hier aufhaltenden dortigen Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck beſtimmten Schreibens vom 15ten d. M.; müſſen jedoch,

wenn fernere Inſinuazionen in dieſer Angelegenheit an Uns befördert werden ſollten, die Beilegung von Kopieen zu den Inſinuazionsdokumenten erwarten.

Hannover, am 19ten Mai 1827.

Königl. Großbrit. Hannoverſche Juſtizkanzlei.

von Hinüber. Schröder.

An den Herrn Präſidenten Hurlebuſch
zu Wolfenbüttel.

Für die Treue der Abſchrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Nro. 47.

Schreiben des Geheimenraths-Collegii an den Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck zu Hannover.

Nachdem Serenissimus Ihre Entfernung von hier vernommen, haben Höchſtdieſelben Uns zu befehlen geruht, Ihnen aufzugeben, ſich ohne allen Aufſchub augenblicklich wieder allhier einzufinden, und durch den Ueberbringer dieſes ſofort zu antworten und zu erklären, ob Sie dieſer Auflage ungeſäumt Folge leiſten werden. Indem Wir Uns dieſes Höchſten Befehls hiedurch entledigen, ſehen Wir Ihrer Erwiederung darauf unverzüglich entgegen.

Braunſchweig, den 25ſten April 1827.

Herzogliches Geheimeraths-Collegium.

von Schleinitz. von Bülow.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 48.

An das Herzogl. Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig.

Ganz gehorſamſtes Pro Memoria.

Das mir ſo eben eingehändigte Hohe Reſcript vom heutigen Tage giebt mir, auf Serenissimi Höchſten Befehl, die Auflage,

mich ſofort wieder in Braunſchweig einzufinden. Da ich inzwiſchen ſchon ſehr lange mein unterthänigſtes Abſchiedsgeſuch eingereicht, und mir darauf ſämmtliche Geſchäfte und Acten abgenommen ſind, mithin ich der Wirklichkeit nach bereits außer Herzoglichem Dienſte befindlich bin, ſo bitte ich das Herzogliche Geheimeraths-Collegium, es Hochgeneigt bei Serenissimo entſchuldigen zu wollen, daß die vorkommenden Umſtände mir es unthunlich machen, der mir gemachten Auflage die befohlne augenblickliche Folge zu leiſten, und darf ich um ſo mehr deßhalb auf Hochgeneigte Entſchuldigung hoffen, als mir eine beſondere Veranlaſſung, welche meine augenblickliche Anweſenheit in Braunſchweig erfordere, nicht eröffnet worden.

Ganz gehorſamſt
J. von Schmidt-Phiſeldeck.

Für die Richtigkeit der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 49.

Vertrag mit Hannover, wegen Auslieferung der Verbrecher, v. J. 1798.

Seiner Königlichen Majeſtät von Großbritannien und Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Braunſchweig-Lüneburg, Wir, zur Regierung Dero Deutſchen Lande verordnete wirkliche Geheimeräthe urkunden und bekennen hiemit: daß wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in dieſen und andern Criminalfällen mit den Herzoglich Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen wirklichen Herren Geheimenräthen, unter Vorbehalt der darüber beizubringenden Höchſten Landesherrlichen Ratificationen, nachfolgende Verabredung getroffen und feſtgeſetzt worden iſt:

1) Alle Perſonen, die während ihres Aufenthaltes in einem der beiderſeitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundſätzen der gemeinen in Deutſchland geltenden Rechte

eine peinliche Strafe nach ſich zieht, ſollen, wenn ſie vor erfolgter Beſtrafung in das anderſeitige Territorium ſich gewandt haben, an dasjenige Gericht ohnweigerlich ausgeliefert werden, in deſſen Jurisdictions-Bezirk das Verbrechen verübt worden iſt. Wofern jedoch die Delinquenten, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder des andern Landesherrn ſind, ſo ſoll die Bewilligung der Auslieferung derſelben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Fall zwiſchen den beiderſeitigen Miniſteriis zu treffenden Uebereinkunft hin verſtellt bleiben.

Nach der, in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Acciſe- und Contrebande-Verbrechen, wenn auch gleich in dem einen oder andern Lande darauf entweder überhaupt, oder nach den Zeitumſtänden, z. B. bei Fruchtſperren ꝛc., eine peinliche Strafe geſetzt ſein ſollte, nur in den Fällen Statt, wenn deßhalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwiſchen beiderſeitigen Miniſteriis eine Uebereinkunft getroffen werden ſollte.

2) Sollte, nach der Verfaſſung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden iſt, die Unterſuchung von einem andern judicio als demjenigen geführet werden, in deſſen Gerichtsbezirk das Verbrechen ſich zugetragen hat, ſo erfolgt die Auslieferung an den die Unterſuchung auf ſich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requiſition des die Unterſuchung führenden judicii vorhergehen. Mithin ſoll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches ſich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in beſondern Schreiben geſchehene Requiſition gründet, keiner Gerichtsſtelle der beiderſeitigen Lande die Annahme eines Delinquenten zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es ſich zu, daß um die Auslieferung eines Delinquenten zu einer Zeit nachgeſucht würde, wo ſelbiger ſchon wegen eines andern Verbrechens bei dem judice requisito in Unterſuchung befangen iſt, ſo ſoll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der judex requirens zu unterſuchen hat, nach den Grundſätzen der gemeinen in Deutſchland geltenden Rechte, eine größere Strafe nach ſich zieht.

5) Iſt es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach ſich ziehe, oder ſind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, ſo unterbleibt die Auslieferung, wofern

nicht in jedem einzelnen Fall durch wechſelſeitige Vernehmung der beiden Richter, oder der Landes-Juſtizcollegien ein anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem ſolchen Fall, wo der Verbrecher in beiden Landen delinquirt hat, ſo werden dem judici requirenti die von dem judice requisito geführten Acten und alle ſonſt erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilet, um darnach die auf beiden delictis beruhenden Strafen zu erkennen, und auch ſonſt in Anſehung der Entſchädigung oder anderer Umſtände darauf die nöthige Rückſicht nehmen zu können.

7) Wenn der Delinquent, um deſſen Auslieferung nachgeſucht wird, nicht bereits bei dem judicio requisito ſich in Haft befindet, ſo ſollen zur Captur deſſelben die ſchleunigſten Anſtalten getroffen werden.

8) Sobald der Delinquent, außer den vorhin im dritten Artikel bemerkten Fällen in Haft gezogen iſt, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieſer ſodann die ungeſäumte Abholung beſorge. Der judex requisitus hat demnach die eigene Abſchickung des Delinquenten nur alsdann zu veranſtalten, wenn beide Richter deßhalb einverſtanden ſind.

9) Auch in ſolchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Delinquenten, ſondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Perſonen, und um Mittheilung der Acten oder ſonſtiger Nachrichten angeſucht wird, ſollen die Gerichtsſtellen der beiderſeitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbſt die Siſtirung der Zeugen oder anderer Perſonen ſoll, wenn ſie der judex requirens unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn Behuf anzuſtellender Confrontationen die Siſtirung eines oder mehrerer Inquiſiten nöthig erachtet wird, ſo ſollen, auf vorgängige Communication der Landes-Juſtizcollegien, der- oder dieſelben nicht bloß bis auf die Gränze, ſondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anſtalten an das judicium requirens ſelbſt zu ſolchem Zweck verabfolget werden.

11) Mit der Bezahlung der Koſten ſoll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der ad judicium requirens ausgelieferte Delinquent hinreichendes eignes Vermögen beſitzt, ſo werden hieraus dem judicio requisito nicht allein alle baare Auslagen, ſondern auch

die ſämmtlichen, nach der bei dem judicio requisito üblichen Taxe, zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes eignes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des judicii requisiti durchgehends weg, und der judex requirens bezahlt alsdann dem judici requisito lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Captur und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung deſſelben veranlaßt worden ſind.

12) Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, ſondern nur auf die Abhörung oder Siſtirung von Zeugen oder andern Perſonen ankommt.

13) Zur Entſcheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren beſitze, oder nicht, ſoll in beiderſeitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsſtelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent ſeine weſentliche Wohnung hat.

Sollte derſelbe ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeit verbunden ſein, ſo wird es angeſehen, als ob derſelbe kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

14) Den bei Criminal-Unterſuchungen zu ſiſtirenden Zeugen und andern abzuhörenden Perſonen ſollen die Reiſe- und Zehrungs-Koſten, nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren vom judice requisito geſchehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklichen Siſtirung vom judice requirente, ſofort verabreichet werden. Und ſofern ſelbige deßwegen eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das judicium requisitum zwar die Auslage davon übernehmen, es ſoll ſelbige jedoch vom judicio requirente, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem judicio requisito ungeſäumt wieder erſtattet werden.

15) Wenn Verbrechen entweder auf unbeſtrittenem confinio, oder an ſolchen Orten, woſelbſt die Hoheitsgränze annoch zweifelhaft iſt, verübt worden, ſo ſoll die Prävention unter den beiderſeitigen Gerichten dergeſtalt Statt haben, daß die Unterſuchung und Beſtrafung demjenigen Gerichte, welches bei capturfähigen Verbrechern bereits zu der Real-Citation geſchritten, bei andern aber zu der Special-Inquiſition fortgeſchritten iſt, für dasmal verbleiben, wobei jedoch zur wechſelſeitigen Bedingung gemacht

wird, daß ſolche Fälle in Abſicht der Landeshoheit nicht für Beſitzhandlungen gelten, noch als ſolche jemals angezogen werden ſollen.

16) Endlich iſt wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderſeitige Lande annoch feſtgeſetzt, daß in den Fällen, wenn a) der Arreſtant kein Unterthan desjenigen Landesherrn, durch deſſen Lande die Durchführung geſchieht, b) die zur Wache mitgegebene Mannſchaft nicht vom Militär, auch c) nicht von beträchtlicher Anzahl, und nur höchſtens fünf Mann ſtark iſt, ſolche auf bloße Päſſe des judicis inquirentis, welche jedoch die obige Einſchränkung sub a) deutlich enthalten müſſen, von den Garniſonen und jeden Ortsobrigkeiten geſtattet, auch die nöthige Aſſiſtenz dabei geleiſtet, außer ſolchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correſpondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich ſein ſoll.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf dem reciproco gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Juſtizpflege lediglich gerichtet iſt, alſo werden in ſelbiger, Kur-Braunſchweigiſcher Seits alle Seiner Königlichen Majeſtät Deutſche Lande, und Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits alle von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Braunſchweig-Wolfenbüttel beſeſſen werdende Lande begriffen. Und ſoll dieſelbe, nach erfolgter beiderſeitiger Ratification, in den gedachten Landen beider Höchſten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen publiciret werden.

Hannover, den 8ten Januar 1798.

G. von Kielmansegge.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 50. A.

An
den Herrn Rath Wolpers hieſ. Wohlgeboren.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht bin ich veranlaßt, bei Eurer Wohlgeboren anzufragen, ob von jenem Allerhöchſten Erlaſſe, welcher dem Grafen Münſter aus dem hieſigen Zeughauſe einige Rüſtungen zum Geſchenk überweiſt, durch den Geheimerath Schmidt

ein Concept in der Geheimen Regiſtratur hinterlegt iſt. Sie werden zu dieſem Ende die zur gewiſſenhaften Beantwortung dieſer Frage erforderliche Recherche anſtellen, und von dem Reſultate derſelben mir baldige Kenntniß geben.

Empfangen Sie die Verſicherung meiner Hochachtung

Braunſchweig, den 29ten April 1828.

Der Oberſtaats-Rath
(L. S.) v. Münchhauſen.
Für die Richtigkeit der Abſchrift
W. Bitter,
H. Cabinets-Regiſtrator.

B.

Sr. Hochwohlgeboren
Dem Herrn Oberſtaats-Rathe, Freiherrn
v. Münchhauſen
unterthänig.

Hochwohlgeborner Freiherr,
Hochzuverehrender Herr Oberſtaats-Rath.

Ew. Hochwohlgeboren mir ertheiltem gnädigem Befehle vom $^{29}/_{30}$ten v. M. zu ſchuldiger Folge berichte ich hiedurch unterthänig, daß ſich in der mir anvertraueten Geheimen Regiſtratur über die dem Grafen Münſter aus dem hieſigen Zeughauſe zum Geſchenk überwieſenen Rüſtungen, der genaueſten Nachforſchung ungeachtet nichts gefunden hat, weder ein Befehl an die Zeughaus-Direction, noch ein Schreiben an den Grafen Münſter, womit die Rüſtungen überſandt wären. Auch iſt mir bei der neulichen Recherche der von Schmidt'ſchen Papiere nichts über dieſen Gegenſtand zu Augen gekommen.

Mit dem größten Reſpect habe ich die Ehre zu verharren
Ew. Hochwohlgeboren
unterthäniger Diener
H. Wolpers.

Braunſchweig, den 2. Mai 1828.

Für die Richtigkeit der Abſchrift
(L. S.) W. Bitter,
H. Cabinets-Regiſtrator.

Nro. 51.

Beim Durchleſen meiner Scripturen finde ich noch die anliegenden Wiener Actenſtücke, desgleichen das von London hierher geſchickte Buch, ich erſuche demnach, ſolche gefälligſt zur Regiſtratur nehmen zu wollen.

gehorſ.
Schmidt-Phiſeldeck.

in dorso:
Herrn
Rath Wolpers Wohlgeboren
nebſt 1 Packet.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Nro. 52.

Bekanntmachung.

Seine Durchlaucht der regierende Herzog von Braunſchweig hat es unter dem Schutze, den die Bundes-Acte allen deutſchen Fürſten gewährt, für angemeſſen gehalten, in einer von Ihnen Selbſt vollzogenen Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J. ſich über die Verbindlichkeit der während der vormundſchaftlichen Regierung Ihro Königlichen Majeſtät erlaſſenen Anordnungen und Vorſchriften auf eine Weiſe zu äußern, welche Ihro Majeſtät mit gerechten Unwillen erfüllt, — ein Gefühl, welches alle Höfe theilen werden, denen das wahre Sach-Verhältniß bekannt iſt.

In jener Bekanntmachung iſt die Rede von Beſchlüſſen und Verordnungen, durch welche über wohl erworbene Regierungs- und Eigenthums-Rechte disponiret ſein könnte; — ja, das letzte vormundſchaftliche Regierungs-Jahr des Königs wird für ungeſetzmäßig erklärt, wonach ſich von ſelbſt ergeben ſoll, daß alle Verordnungen und Inſtitutionen, welche in dem Zeitraume vom 30ten October 1822 bis dahin 1823 erlaſſen worden, zu ihrer Rechtsgültigkeit des Herzogs ſpecielle Anerkennung bedürfen würden.

Ihro Majeſtät haben, in Anſehung der Dauer der Vormund

ſchaft ſich nach der ſorgfältig erwogenen Anſicht der erſten Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdiener und bewährter Rechts-Lehrer gerichtet, und ganz in Uebereinſtimmung mit dem von Allerhöchſtdenſelben freundſchaftlich zu Rathe gezogenen Höfen von Oeſterreich und Preußen gehandelt.

Ihro Vormundſchaftliche Regierung iſt von den Braunſchweigiſchen Behörden und Unterthanen mit rührendem Danke anerkannt worden.

Ihro Majeſtät behalten ſich wegen der obigen Bekanntmachung die Schritte zu thun vor, die Ihro Würde erfordert.

Nach der von allerhöchſtdenenſelben erhaltenen ausdrücklichen Anweiſung wird das Vorſtehende hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Hannover, den 7. Junius 1827.

v. Bremer.

Nr. 53.

Antwort des Herzoglichen Staatsminiſteriums auf die Hannoverſche Bekanntmachung vom 7ten Juni 1827.

Die Bekanntmachung des Königl. Hannoverſchen Kabinetsminiſterii vom 7ten Juni dieſes Jahres, Nro. 46 der dießjährigen Hannoverſchen Anzeigen verpflichtet das unterzeichnete Herzogliche Staatsminiſterium, ſich ohne Zeitverluſt über den befremdenden Inhalt derſelben zu äußern.

Der Grundſatz, daß die vormundſchaftliche Gewalt regelmäßig nur Verwaltungsbefugniſſe produzire, iſt ohne Einſchränkung in Privat-, wie in ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen anerkannt. Das Patent Sr. Herzoglichen Durchlaucht vom 10ten Mai dieſes Jahres enthält für dieſen Gegenſtand nichts mehr und nichts weniger, als eine Wiederholung deſſen, was geſetzlich feſtſteht, und es iſt einleuchtend, daß, wenn die vorbehaltene, nur zum Wohle der Herzoglichen Landesunterthanen gereichende Prüfung ergeben möchte, daß während der vormundſchaftlichen Regierung Inſtituzionen ins Leben gerufen wären, durch welche über wohl erworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte diſponirt worden, zur Aufrechterhal-

tung derſelben keine ſtaatsrechtliche Verpflichtung vorhanden ſein würde.

Die für das Jahr vom 30ſten Oktober 1822 bis dahin 1823 beſtandene vormundſchaftliche Regierung für das Durchlauchtigſte Haus Braunſchweig verletzt ein bei jedem Regierungswechſel durch einen Vertrag zwiſchen Herrn und Ständen erneuertes, allgemein bekanntes Landesgrundgeſetz. Die bewährteſten Rechtslehrer, und namentlich der vormalige Königl. Hannoverſche Geſandte am Bundestage, v. Martens, haben ſeiner Zeit das Recht Sr. Herzoglichen Durchlaucht für die mit vollendetem 18ten Jahre eintretende Regierungs-Mündigkeit einſtimmig anerkannt. Zu bedauern iſt es, wenn Herzoglich Braunſchweigiſche Staatsdiener, um die entgegengeſetzte Meinung aufrecht zu erhalten, ſich mit ihrer Ueberzeugung in Widerſpruch geſetzt haben ſollten; zu bedauern iſt es ferner, daß die Durchlauchtigſten Höfe von Oeſterreich und Preußen mit dem wohlbegründeten Rechte Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht früher und vollſtändiger bekannt gemacht, weil ſonſt das Recht Sr. Durchlaucht in gleichem Maaße früher anerkannt ſein würde.

Die Braunſchweigiſchen Behörden und Unterthanen würden es mit viel rührenderm Danke erkannt haben, wenn das Prinzip des Rechts aufrecht erhalten und ihr Durchlauchtigſter Landesherr ihnen ein Jahr früher geſchenkt worden wäre. Die Schritte, welche die Regierung Sr. Großbritanniſchen Majeſtät rückſichtlich dieſes Gegenſtandes noch vorzunehmen für gut finden möchte, können um ſo ruhiger erwartet werden, als das auf Recht gegründete Bewußtſein den ſicherſten Schutz verleihet.

Nach der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht erhaltenen ausdrücklichen Anweiſung wird dieſes hiermit bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 14ten Juni 1827.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Staatsminiſterium.

von Bülow. von Münchhauſen.

Nro. 54.

An den Herzogl. Braunſchweig-Lüneburg. Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck, zu Hannover.

Ew. Hochwohlgeboren werden aus den in Abſchrift anliegenden, an mich, den Präſidenten, erlaſſenen höchſten Reſcripten vom

3ten und 5ten d. M. gefälligſt erſehen, was für eine Commiſſion auf uns zu erkennen Serenissimus geruht haben.

Wie nun zu deren Ausrichtung der 22ſte dieſes und die folgenden Tage beſtimmt ſind, ſo werden Ew. Hochwohlgeboren von Commiſſionswegen hiemit citirt, für unſere Perſon aber erſucht, ſodann Morgens um 10 Uhr vor Herzoglicher Commiſſion (auf der Domprobſtei hieſelbſt) in Perſon zu erſcheinen, und, daß in Gemäßheit der, Ihnen zuvor im Original vorzulegenden Commiſſorien verfahren werde, zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Nichterſcheinungs-Falle mit der committirten Unterſuchung in contumaciam verfahren werden ſolle.

Da auch, beſage der hieſigen Anzeigen, Steckbriefe gegen Sie erlaſſen ſind, ſo haben Wir es der Sache angemeſſen gehalten, bei Herzogl. Geheimenraths-Collegio darauf anzutragen, daß daſſelbe bei Serenissimo ſicheres Geleit für Sie bewirke, und Ihnen zeitig ante terminum zugehen laſſe.

Gegeben in commissione, Braunſchweig, den 8ten Mai 1827.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche, zu dieſer Sache verordnete Commiſſion.

Hurlebuſch. von Wachholtz. Henneberg. Fricke.

Das Original hievon habe ich dem Herzogl. Braunſchweig-Lüneburg. Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck inſinuirt.

Hannover, den 18ten Mai 1827.

C. Weſſel, Canzlei-Bote.

Daß obige Abſchrift mit dem Originale wörtlich übereinſtimme, wird hiedurch beglaubigt.

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Läneb. Rath.

Salvus conductus für den Geheimenrath v. Schmidt-Phiſeldeck.

Wir, Carl, von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. fügen hiedurch zu wiſſen:

daß Wir dem ſich anjetzt zu Hannover aufhaltenden Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck zu ſeinem Erſcheinen vor der wider ihn allhier angeordneten Unterſuchungs-Commiſſion ſicheres Geleit unter der Bedingung hieher

ertheilt haben, daß derſelbe ſich jedesmal auf die Vorladung gedachter Commiſſion ſtellen würde; thun ſolches auch damit, und ſoll der gedachte Geheimerath während der Unterſuchung und vor gefälltem Erkenntniſſe weder verhaftet, noch, wenn derſelbe von hier ſich wieder entfernen will, hier zurückgehalten, und eben ſo wenig ſonſt auf irgend eine Weiſe gefährdet werden.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 10ten Mai 1827.

Carl, Herzog. (L. S.)
von Bülow.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem Originale wörtlich übereinſtimme, wird hiedurch beglaubigt.

(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 55.

Atteſt des Secretarii commissionis.

Auf den Grund der Akten wird hierdurch die Beſcheinigung ausgeſtellt, daß der Herr Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck, der an ihn unter dem 8ten, inſinuirt den 18ten Mai d. J., erlaſſenen Vorladung ungeachtet, in dem auf den 22ſten Mai d. J. angeſetzten Termine, vor der zur Unterſuchung wider ihn höchſten Orts angeordneten Kommiſſion, nicht erſchienen iſt.

Braunſchweig, den 2ten Juni 1827.

Th. von Hantelmann,
Secret. commissionis.

Nro. 56.

An die Königlich Hannoverſche Juſtizkanzlei.

1.

Der von des Herrn Herzogs zu Braunſchweig Durchlaucht niedergeſetzten Kommiſſion, welche, mittelſt ihres Schreibens vom $^{23}/_{26}$ſten d. M., die Herren erſucht hat, die Inſinuazion einer Vorladung des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck zu verfügen, iſt es allem Anſcheine nach unbekannt geweſen, daß Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt geruht haben, den von Schmidt-Phiſeldeck zu Allerhöchſt Ihrem Geheimenrath zu ernennen.

Wenn Wir nun auch kein Bedenken dabei hegen, jene Vorladung nur als auf faktiſch nicht begründeter Vorausſetzung beruhend anzuſehen, und gern annehmen wollen, es werde die gedachte Kommiſſion Anſtand genommen haben, einen in Sr. Königl. Majeſtät Dienſten ſtehenden Geheimenrath vor ſich zu laden; ſo können Wir doch, allgemein ſtaatsrechtlichen Grundſätzen zufolge, es nicht geſtatten, daß die in Rede ſtehende Vorladung vom $^{23}/_{26}$ſten d. M. dem Königl. Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck inſinuirt werde.

Indem wir ſolches den Herren auf Ihre Anfrage vom 6ten d. eröffnen, laſſen Wir zugleich das eingeſandte Erſuchungsſchreiben eingeſchloſſen zurückgehen, und geben Ihnen auf, dieſem Reſkripte gemäß, die Requiſizion der Herzoglich Braunſchweigiſchen Kommiſſion völlig abzulehnen.

Wir, ꝛc.

Hannover, den 29ſten Mai 1827.

Königl. Großbritanniſch-Hannoverſche zum Kabinetsminiſterio verordnete Generalgouverneur u. Geheimeräthe.

Bremer.

Für die Treue der Abſchrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

2.

Dem Herrn Präſidenten Hurlebuſch theilen Wir, auf das von Seiten einer zu Braunſchweig unter Ihrem Vorſitze niedergeſetzten Spezialkommiſſion unterm 29ſten d. M. an Uns erlaſſene

Schreiben, die nach vorgängiger Kommunikazion mit hieſigem Königl. Kabinetsminiſterio von daher an Unſer Collegium gekommene Anweiſung in Abſchrift mit; und, wie dieſer gemäß, Wir die gewünſchte Inſinuazion an den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck nicht beſchaffen laſſen können, ſo erfolgt das Insinuandum im Originale anſchlüſſig zurück.

Hannover, am 31ſten Mai 1827.

Königl. Großbritanniſch-Hannöverſche Juſtizkanzlei.

von Hinüber.

An den Herrn Präſidenten Hurlebuſch
zu Wolfenbüttel.

Für die Treue der Abſchrift,
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Höchſtes Reſkript an die Unterſuchungskommiſſion in der von Schmidt-Phiſeldeckſchen Angelegenheit.

Carl, Herzog, ꝛc. Jedem Wir Ihnen die an Uns gerichteten Vorſtellungen des ꝛc. von Schmidt, in Betreff ſeiner Verabſchiedung mit den darauf ertheilten Erwiederungen in den hiebeikommenden Anlagen von Nro. 1 bis einſchließlich 12 zufertigen laſſen, bemerken Wir zuvörderſt im allgemeinen Behuf der wider ihn verfügten Unterſuchung, daß der ꝛc. von Schmidt das Vertrauen Unſers nun in Gott ruhenden Vaters in ſolchem Grade beſaß, daß er von dem Kongreſſe zu Wien zurückberufen wurde, um an die Spitze der Landesverwaltung zu treten; ferner daß er ſich in derſelben Stellung gegen Uns befand, von dem Anfang Unſerer Regierung an bis zu ſeiner Entfernung von den hieſigen Dienſtgeſchäften, und daß er zu beiden Zeiten die Landesverwaltung deſto ausſchließlicher leitete, je häufiger der zweite Geheimerath, als Präſident des Oberappellazionsgerichts und des Conſiſtorii von Braunſchweig abweſend war, und je entſcheidender die Stimme des erſten und des vorſitzenden Geheimenrathes in Ermangelung eines dritten Geheimenrathes ſein mußte; ſein Verwaltungseinfluß verminderte ſich auch nicht durch das von Zeit zu Zeit erfolgte Hinzutreten eines Staatsminiſters unter der vormundſchaftlichen Regierung, ſondern er blieb, wie aktenmäßig und notoriſch iſt, vorherrſchend, und der ꝛc. von Schmidt ſtand, nach ſeiner eignen Angabe in der hiebeigefügten Anlage Nro. 13, in perſönlichen

vertraulichen Mittheilungen mit England und dem Königlich Groß-britanniſch-Hannoverſchen Staatsminiſter Grafen von Münſter. — Wir überlaſſen Ihnen zu beurtheilen, in wiefern dieſe eigenthümliche Stellung des ꝛc. von Schmidt, und das ihm bewieſene beſondere Vertrauen bei der Unterſuchung ſeiner Handlungen und etwaigen Unterlaſſungsfehler zu berückſichtigen ſein wird.

Zugleich eröffnen Wir Ihnen in Bezug auf die einzelnen Gegenſtände der obwaltenden Unterſuchung Folgendes:

1.

Es hat der ꝛc. von Schmidt, nach ſeinem eigenen ſchriftlichen und mündlichen Geſtändniſſe, vor mehrern Jahren von Königlich Hannoverſcher Seite Dienſtverſprechungen erhalten und angenommen, ohne davon die mindeſte Anzeige zu machen. Er hat vielmehr gegen Uns Selbſt Stillſchweigen darüber beobachtet, bis er um ſeinen Abſchied nachgeſucht, wie deſſen als Anlage 1 beigefügtes eigenhändiges Abſchiedsgeſuch beweiſet. Dieſes heimliche Verfahren ſcheint nach den Uns darüber gemachten Vorträgen, offenbar einen Verrath des in den ꝛc. von Schmidt geſetzten landesherrlichen Vertrauens zu enthalten und die Vermuthung zu begründen, daß der ꝛc. von Schmidt bei ſeiner Dienſtführung hieſelbſt nicht in Unſerm, ſondern im Königlich Hannoverſchen Intereſſe gehandelt habe, und ſonach, daß ſein gedachtes heimliches Verfahren für ein Dienſtvergehen und eine grobe Pflichtwidrigkeit zu halten ſein werde, wenn es ſich auch in dem Laufe der Unterſuchung nicht als ein Verbrechen erkenntlich machen wird.

2.

Obgleich der ꝛc. von Schmidt genau mit den hieſigen Landes-Grundgeſetzen hat bekannt ſein müſſen, und obgleich in der erneuerten Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 des Primogenitur-Vertrages zwiſchen den Herzögen Heinrich und Wilhelm von Braunſchweig ausdrücklich erwähnt worden, ſo hat er dennoch abſichtlich Unſer Intereſſe in den Verhandlungen über Unſere Majorennität vernachläſſigt und demſelben entgegengehandelt. Nachdem der Präſident Hurlebuſch, der Königlich Hannoverſche Bundestagsgeſandte von Martens zu Frankfurt und der Königlich Preußiſche Geheime-Juſtizrath Schmeltzer zu Halle ſich einſtimmig dafür erklärt haben, daß Unſere Majorennität mit Unſerm vollendeten achtzehnten Jahre eintrete, ſo hat der ꝛc. von Schmidt von

dem jetzigen Hofrathe Hettling zu Wolfenbüttel ein für ſeine Anſicht ſprechendes Gutachten erwirkt, und dadurch in Uebereinſtimmung mit dem Königlich Großbrittaniſch-Hannoverſchen Staatsminiſter Grafen von Münſter veranlaßt, daß Unſere Minderjährigkeit auf eine ungeſetzmäßige Weiſe verlängert worden.

3.

a) Es hat ferner der ꝛc. von Schmidt auf eine höchſt zweideutige Weiſe das Intereſſe Unſers Hauſes auf dem Wiener Kongreſſe wahrgenommen und die darüber auf Unſerer Geheimkanzlei vorhandenen Akten führen die Vermuthung herbei, daß der ꝛc. von Schmidt ſchon damals im Königlich Hannoverſchen Intereſſe gehandelt haben werde. Er hat nämlich die zwiſchen dem ältern und dem jüngern Hauſe Braunſchweig beſtehenden Erbfolgeverträge, wonach bei dem Ausſterben des einen Hauſes deſſen ſämmtliche deutſche Lande, die neuerworbenen wie die alten, an das andere Haus fallen, dadurch für Uns und Unſere Nachfolger an der Regierung zweifelhaft geſtellt, daß er, ohne alle Autoriſazion, durch ſeine der Königlich Hannoverſchen Geſandtſchaft zu Wien übergebenen Noten in die von Königlich Hannoverſcher Seite neu erworbenen Lande Unſerm Hauſe die Erbfolge erſt zu bewilligen angetragen hat.

b) Er hat ferner nach denſelben Akten keinen Widerſpruch eingelegt, daß Unſer Land bei der Militärſtraße unbetheiligt bleibe, welche in dem Vertrage vom 29ſten Mai 1815 der Krone Preußen von der Krone Hannover zwiſchen Halberſtadt und Hildesheim zugeſtanden iſt, ſondern es iſt vielmehr nach den Akten über die Etappenkonvenzion mit ſeinem Zuthun, in Gefolge des gedachten Vertrags, Unſer Land mit einer völlig neuen Staatslaſt durch die Herbeiziehung zu jener Militärſtraße belegt.

4.

In der erneuerten Landſchaftsordnung vom Jahr 1820 ſind offenbar über wohl erworbene landesherrliche und Eigenthumsrechte Unſers Hauſes und zu deſſen Nachtheile Verfügungen, welche nun Gegenſtand der Unterſuchung werden müſſen, damit der Antheil klar werde, welchen er daran durch ihre Veranlaſſung oder ihre Zulaſſung genommen habe.

5.

Abgeſondert davon, daß die unter der Finanzverwaltung des ꝛc. von Schmidt bewilligte Unterſtützung des hieſigen National-

theaters einen nutzloſen, mehr als 100,000 Rthlr. betragenden Koſtenaufwand erfordert hat, womit Unſer Vermögen belaſtet worden, ſo ergeben die Akten Unſerer Geheimenkanzlei und Unſers Hofmarſchallamtes, daß der Abſchluß eines neuen Kontrakts mit dem Komité des Nationaltheaters in der Zeit vor Unſerm formellen Regierungsantritte genehmigt iſt, worin derſelbe dem ꝛc. von Schmidt ohne Zweifel ſchon bekannt geweſen iſt. Durch dieſe neuen Kontraktsbeſtimmungen iſt dem Theatercomité zur unentgeldlichen Benutzung und als Zuſchuß überwieſen und angewieſen worden:

a) Unſer Theatergebäude;

b) Das Recht der theatraliſchen Darſtellung;

c) Unſere Kapelle als Orcheſter;

d) Die Dekorazionen;

e) Die Garderobe;

f) Ein baarer Zuſchuß von jährlich 8000 Rthlrn.;

g) Entſchädigung, wenn wegen unverhoffter Fälle, als Landestrauer u. ſ. w. nicht geſpielt werden könne;

h) Miethgelder für Unſere Privatloge zu jährlich 500 Rthlr.;

i) Bei dem Ablauf der Kontraktszeit für Annahme der Garderobe und Utenſilien (alte unbrauchbare Dinge) eine Abfindungsſumme von circa 30,000 Rthlrn. Dieſe zu einer Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten, worin der ꝛc. von Schmidt wußte, daß Wir im Begriff waren, die Regierung zu übernehmen, enthielten zugleich die Verſicherung, daß das Theatercomité noch volle drei Jahre über Unſern Regierungsantritt hinaus in dem Beſitze und Genuſſe der ihm zugeſicherten bedeutenden Vortheile bleiben ſollte.

Es wird bei der Unterſuchung nicht ſchwer ſein, die Nachtheile zu eruiren, welche Uns, abgeſehen von der Uns entzogenen Verfügung über das Theater und Unſere Kapelle dadurch erwachſen ſind.

6.

Der auf Veranlaſſung des Königlich Hannoverſchen Staats-Miniſters Grafen von Münſter bei Uns angeſtellte, aber in Königl. Hannoverſchen Dienſten nach ſeiner ausdrücklichen Erklärung verbliebene Kammerherr von Linſingen, welcher bei gedachter Anſtellung überall kein Penſionsverſprechen erhalten, iſt, nachdem er kaum anderthalb Jahre bei Uns geweſen und ſich durch ſein unwürdiges Benehmen Unſer höchſtes Mißfallen zu-

gezogen hatte, mit 900 Rthlr. penſionirt worden, und zwar als Folge eines von ihm übergebenen Abſchiedsgeſuchs. Die deßfallſigen Akten laſſen erſehen, daß dieſe Penſionirung nicht urſprünglich von der vormundſchaftlichen Regierung ausgegangen, ſondern auf Anträge von hier bewilligt ſei. Die damaligen Mitglieder Unſers Geheimenraths-Collegii haben in dem Uns darüber abgeſtatteten, als Anlage 14 hiebeikommenden Berichte erklärt, daß in dieſer und andern noch wichtigern Sachen, Berichte von dem Geheimenraths-Collegio nicht erſtattet ſeien, dagegen aber perſönliche Korreſpondenz des ꝛc. von Schmidt nach London Statt gehabt habe; worüber derſelbe alſo allein verantwortlich und zur Verantwortung zu ziehen iſt.

7.

In den Akten, die Penſionirung des Kammerherrn von Linſingen betreffend, und in andern Regierungsakten, zum Beiſpiel über die Anſtellung des Geheimen-Legationsrathes von Breymann, als dieſſeitiger Geſchäftsführer bei der vormundſchaftlichen Regierung, über Sachen, bei denen es als gewiß anzunehmen iſt, daß der ꝛc. von Schmidt einſeitig nach London kommunizirt, fehlen entweder die von Braunſchweig aus erſtatteten Berichte, oder die von London aus erfolgten Entſcheidungen. Der ꝛc. von Schmidt erklärt in ſeinem als Anlage 13 hiebeigefügten Berichte vom 17. April d. J. an Unſer Geheimeraths-Collegium, auf deſſen Anfrage rückſichtlich fehlender Aktenſtücke, daß er die wegen Unſerer Majorennität und anderer ähnlicher Gegenſtände Statt gehabten Kommunikazionen für rein perſönlich und vertraulich gehalten, demnach für die Akten Unſers Geheimenraths-Collegii nicht beſtimmt und nicht aufgehoben, ſondern vernichtet habe.

8.

Unterm 20ſten Oktober 1826, nachdem der ꝛc. Schmidt ſeiner hieſigen Dienſtgeſchäfte enthoben worden, hat derſelbe nach Anlage 3 Uns angezeigt, daß er alle ſeine Dienſtpapiere an den Kammerdirektor von Bülow II. abgeliefert habe, und hat dadurch die Wiederholung ſeines Abſchiedsgeſuchs motivirt. Aber unterm 31ſten März d. J. hat ſich auf dringende Veranlaſſung ergeben, daß der ꝛc. von Schmidt im Widerſpruche mit ſeiner ebenerwähnten Uns ſchriftlich gegebenen Verſicherung, die ſämmtlichen Geheimenkanzlei-Akten, Unſere Majorennität betreffend, zurückbehalten

und den Beſitz derſelben verſchwiegen habe, welchen er damit entſchuldigt, daß er jene Akten für Privatverhandlungen gehalten.

9.

Der Gehalt des ꝛc. von Schmidt iſt unter der vormundſchaftlichen Regierung verdoppelt worden, und eine Unterſuchung der betreffenden Akten wird ergeben müſſen, ob in dieſer Hinſicht von dem ꝛc. von Schmidt legal oder illegal verfahren ſei.

10.

Der ꝛc. von Schmidt iſt noch die Antwort auf die Frage ſchuldig geblieben, ob und was von ihm zur gehörigen und rechten Zeit geſchehen, um die Nachtheile zu entfernen, welche nun durch die neue Hannoverſche Zolleinrichtung den hieſigen Landen zugefügt worden. Da jetzt aber von Königlich Hannoverſcher Seite die Bereitwilligkeit erklärt iſt, rückſichtlich jener Zolleinrichtung für Unſer Land günſtige Modifikazionen eintreten zu laſſen, ſo wird zu unterſuchen ſein, ob die Fahrläſſigkeit des ꝛc. von Schmidt in dieſer Sache erweislich ſei, ob ſie abſichtlich geweſen, und mit dem von ihm angenommenen Königlich Hannoverſchen Dienſtverſprechen in Verbindung ſtehe.

11.

Während Unſerer Regierung hat der ꝛc. von Schmidt die Uns ſchuldige Ehrerbietung aus den Augen geſetzt und verletzt, wovon ſich die Unterſuchung durch eine eigenhändige Angabe desſelben in den Akten, die Theaterverwaltung betreffend, belegen zu können ſcheint.

12.

Während der Anweſenheit des Grafen von Münſter im vorigen Jahre auf ſeinem Gute Derneburg, hat der ꝛc. von Schmidt auf Unſere Frage: ob er mit dem Grafen von Münſter korreſpondirt oder denſelben geſehen? auf das beſtimmteſte Nein geantwortet; wogegen der Erfolg und insbeſondere das darauf eingereichte Abſchiedsgeſuch des ꝛc. von Schmidt für das Gegentheil ſpricht.

13.

Wiewohl dem ꝛc. von Schmidt nie der Abſchied verweigert, ſondern nur zuvor von ihm Auskünfte begehrt worden, welche zu geben er verfaſſungsmäßig verbunden war; wiewohl derſelbe ferner in Wort und That, ſowie namentlich durch Annahme der ihm angewieſenen Wartegelder, das Fortbeſtehen ſeines Dienſtverbandes

und die Fortwirkung des von ihm geſchworenen Dienſteides anerkannt hat, ſo hat derſelbe dennoch, ohne die von ihm geforderte Rechenſchaft gegeben zu haben, den perſönlich Uns geſchworenen Dienſteid gebrochen, ſich auf flüchtigen Fuß geſetzt und iſt aus den hieſigen Landen heimlich entwichen.

Er hat ſich ſodann geweigert, der Aufforderung Unſeres Geheimenraths-Collegii und ſelbſt Unſerm beſtimmteſten Befehle Folge zu leiſten, hieher zurückzukehren und ſich zu rechtfertigen.

Es iſt alſo die Unterſuchung wider ihn auf das Verbrechen des verletzten Dienſteides und des erklärteſten Ungehorſams, zugleich aber der veranlaßten unangenehmen Verhandlung und Mißhelligkeit zwiſchen Uns und Unſerm nächſten und befreundeten Nachbarſtaate zu richten.

Wir vertrauen zu Ihnen, daß Sie dieſe Eröffnungen mit gebührender Unbefangenheit verfolgen, die ganze Unterſuchung aber mit erſchöpfender Gründlichkeit vollführen werden.

Braunſchweig, den 13ten Mai 1827.

Auf Höchſten Spezialbefehl,

von Münchhauſen,

Oberſtaatsrath.

Bericht der Herzoglichen Kommiſſion in Unterſuchungsſachen wider den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck.

Vom 17ten Juli 1827.

Durchlauchtigſter Herzog,

Gnädigſter Herzog und Herr!

Von dem, im höchſten Reſkripte vom 3ten Mai a. c. erwähnten gedoppelten Gegenſtande der uns aufgetragenen kommiſſoriſchen Unterſuchung haben wir über das Entweichen des Geheimenrathes von Schmidt-Phiſeldeck ein ſeparates volumen machen laſſen, und dieſen Punkt ſo weit inſtruirt, daß zu Abgabe eines Rechtsſpruchs nur wenig nachzuholen ſein wird. Wir glauben, daß dies Wenige von dem erkennenden Richter zweckgemäßiger als von uns zu verfügen ſei; ſchließen daher gedachtes volumen separatum ehrerbietigſt hierbei an, und erſterben in tiefſter Devozion

Ew. Durchlaucht, ꝛc.

Hurlebuſch. v. Wachholtz. Henneberg. Fricke.

Bericht der Herzoglichen Kommiſſion in Unterſuchungsſachen wider den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck.

Vom 30ſten November 1827.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Herzog und Herr!

In Beziehung auf unſern unterthänigſten Bericht vom 17ten Juli a. c., mit welchem wir das volumen separatum, das Entweichen des Geheimenrathes von Schmidt-Phiſeldeck betreffend, eingereicht haben, verfehlen wir nicht, auch über die andern Gegenſtände der Unterſuchung ehrerbietigſt hiemit zu berichten.

Zuvörderſt fühle ich, der Präſident, mich zu der Bemerkung verpflichtet, daß die Verſpätung dieſes, von der Kommiſſion längſt beſchloſſenen Berichts, einzig und allein mir, alſo niemanden der übrigen Mitglieder, zur Laſt fällt; — ich hörte nämlich, daß über dieſe Angelegenheit gütliche Unterhandlungen Statt fänden, und wünſchte alles zu verhüten, wodurch ſie vielleicht unterbrochen oder auch nur erſchwert werden könnten.

Wir haben übrigens bei unſeren Berathungen vorerſt bloß die, im höchſten Reſkripte vom 13ten Mai a. c. erwähnten Punkte vor Augen gehabt. Die unter den Buchſtaben A, B, C, D, dieſem Berichte beigefügten vier Gutachten, ſowie das, unter E und F angeſchloſſene Protokoll vom 28ſten Auguſt a. c., ſammt Anlage, ergeben, daß die meiſten Punkte von uns ſchon erörtert ſind; nämlich:

Litt. A, Nr. 1, 6, 7, 8, 13: über Nr. 13 ſpricht aus das volumen separatum. Litt. B, Nr. 3 b. Litt. C, Nr. 4. Litt. D, Nr. 5. Litt. E und F, Nr. 9 und 11. Es fehlt alſo unſer Gutachten nur noch über Nr. 2, 3 a. 10 und 12, — und verfehlen wir nicht, ſolches hiermit abzuſtatten.

Ad Nr. 2. Nach der eigenen Angabe des ꝛc. von Schmidt-Phiſeldeck iſt über den Zeitpunkt der Majorennität, vom vormaligen Geheimenraths-Collegio nicht, ſondern bloß von ihm und dem Grafen von Alvensleben berichtet. Wie dieſe Berichte ausgefallen ſind, iſt bei dem Inhalte der Erklärung des Königlich Hannoverſchen Kabinetsminiſterii vom 7ten Januar a. c. nicht zweifelhaft.

Nun aber iſt der Rechtspunkt ſo klar, daß kein kordater Rechtsgelehrter ihn verkennen kann; am wenigſten ein Miniſter,

dem der Gebrauch des Archives, des Braun'ſchen Syntagmatis und ſo viel anderer Hülfsmittel offen ſtand.

Er kann ſich alſo auch damit:

Daß er nach ſeiner Ueberzeugung gehandelt habe, nicht ſchützen; weil ſolche auf rechtlichen und vernünftigen Gründen nicht beruhen würde, ſondern ihren Grund lediglich im böſen Willen haben könnte.

Ad 3 a. Die Akten, den Wiener Kongreß betreffend, ſetzen zwar außer Zweifel, daß der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck nicht mit dem Schatze hiſtoriſcher Kenntniſſe ausgerüſtet war, die man bei einem Manne, der in einer ſo wichtigen Angelegenheit, als Geſandter ſeines Fürſten, mit Ehren auftreten will, mit Recht vorausſetzt, — daß er aber abſichtlich im Königlich Hannoverſchen Intereſſe gehandelt habe, ergeben ſie nicht, ob ſie gleich den Beweis davon, inſofern er auf andere Art ſollte geführt werden können, nicht ausſchließen. Denn auffallend bleibt es, daß Braunſchweig gar nicht bedacht, nicht einmal arrondirt iſt; obgleich andere Häuſer z. E. Oldenburg, Sachſen-Weimar, Meklenburg-Strelitz und andere, Zuwachs erhalten haben.

Vid. Schlußakte des Wiener Kongreſſes Art. 33, 37, 39, 49. — Klübers Ueberſicht, pag. 80—87. — Pölitz, Weltgeſchichte, Band 4, pag. 392, 496, 599. (der 4ten Aufl.).

Ad 10. Der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck hat wegen der neuen Hannoverſchen Zolleinrichtung, unterm 22ſten Juli 1825, an den Grafen von Münſter nach London geſchrieben; auch iſt um ſolche Zeit der Kammerrath von Arnsberg nach Hannover geſchickt.

Da das Schreiben des Kabinetsminiſterii an die Stände vom 9ten und deren Antwort vom 24ſten Mai datirt iſt, ſo hätten allerdings ſchon früher geeignete Maßregeln ergriffen werden müſſen, und iſt alſo eine begangene Fahrläſſigkeit nicht zu verkennen. Daß früher ergriffene Maßregeln gewirkt haben würden, läßt ſich zwar nicht beweiſen; — es kömmt aber auch nicht darauf an, ſondern einzig darauf:

Ob es nicht Pflicht war, ſchon früher zu handeln, und ob ꝛc. von Schmidt ſeine Pflicht erfüllt habe?

Sollten nun die, nachher eingetretenen günſtigen Modifikationen, nicht vielleicht ſchon früher vorbereitet, und als Folge jener Vorbereitung zu betrachten ſein, ſo würde der Umſtand, daß ſogar post vulneratam causam noch zu erlangen war, was re

integra nicht erlangt iſt, zu der Vermuthung führen, daß vorhin auch die rechten Maßregeln verfehlt ſind.

Läßt ſich nun aber gleich an einer dem von Schmidt zur Laſt fallenden Fahrläſſigkeit nicht zweifeln, ſo kann man doch bei dem ernſten Tone, worin er den Brief an den Grafen von Münſter geſchrieben hat, nicht annehmen, daß ſie mit dem Königlich Hannoverſchen Dienſtverſprechen in Verbindung ſteht.

Ad 12. Da eines Theils aus dem Abſchiedsgeſuche nicht erhellet, daß von Schmidt mit dem Grafen von Münſter, während deſſen Aufenthalts auf ſeinem Gute Derneburg korreſpondirt oder ihn geſehen habe, andern Theils, wenn von Schmidt läugnen ſollte, daß die Frage quest. ihm vorgelegt ſei, oder daß er ſie verneint habe, ſo geben wir ehrerbietigſt anheim, ob nicht dieſen Punkt fallen zu laſſen gefällig ſei.

Wir ſchließen, außer den vorhin erwähnten ſechs Anlagen, noch die vor uns ergangenen Akten, welche in 1 vol. und einem dazu gehörigen Faszikel Anlagen beſtehen, hierbei an, und erſterben in tiefſter Devozion.

Ew. Durchlaucht, ꝛc.

Hurlebuſch. von Wachholtz. Henneberg. Fricke.

Gutachten A.

in der von Schmidt-Phiſeldeck'ſchen Unterſuchungsſache, die Penſionirung des Kammerherrn von Linſingen, die Vernichtung von Aktenſtücken und die Zurückbehaltung der Majorennitätsakten betreffend.

Die Akten des vormaligen Geheimenraths-Collegii vom Jahre 1819 liefern den Beweis, daß der im Dienſt des Herzogs von Clarence geſtandene Kammerherr von Linſingen, nachdem deſſen Anſtellung im Herzoglich Braunſchweigiſchen Dienſte durch den Grafen von Münſter vorbereitet worden, durch ein Patent der vormundſchaftlichen Regierung vom 8ten Oktober 1819, als Oberhofmeiſter bei der Perſon Sr. Durchlaucht, des jetzt regierenden Herrn Herzogs, angeſtellt worden, unter folgenden Bedingungen:

1) daß er einen Gehalt von 1800 Rthlrn. jährlich beziehe;

2) daß er die Hannoverſche Hofuniform fortzutragen berechtigt, und

3) daß ihm der Rücktritt in Königlich Hannoverſche Dienſte freiſtehe.

Ein Reſkript des Prinzen Regenten vom Juli 1822, mit ausgelaſſenem *dato*, jedoch von der Hand des ꝛc. von Schmidt präſentirt am 8ten Auguſt 1822, erklärt ſich beifällig, rückſichtlich der Vorſchläge, welche für die Zurückberufung des Kammerherrn von Linſingen und Wiederbeſetzung dieſer Stelle durch den Obriſten von Dörnberg gemacht worden. Hierin möchte wohl zureichend der Beweis liegen, daß dem vormaligen Geheimenraths-Collegio, insbeſondere aber dem ꝛc. von Schmidt, das große Mißfallen bekannt geworden, welches ſich der Kammerherr von Linſingen von Seiten des Durchlauchtigſten Herzogs zugezogen. In den betreffenden Akten fehlt der über dieſen Gegenſtand nach London abgeſtattete Bericht, und bei den ſpäter zu berührenden Zugeſtändniſſen des von Schmidt, und den gleichfalls ſpäter zu berührenden Berichten des vormaligen Geheimenraths-Collegii, iſt mit vielem Grunde anzunehmen, daß jener fehlende Bericht von dem von Schmidt einſeitig abgeſtattet und hiernächſt von demſelben vernichtet worden ſei.

In einem Reſkripte der vormundſchaftlichen Regierung vom 17ten September 1822 an das vormalige Geheimeraths-Collegium hierſelbſt heißt es:

Wir halten es mit euch für billig, daß dem ꝛc. von Linſingen für den Eifer und die Redlichkeit, mit welcher er jenen Poſten mehrere Jahre bekleidet, bei ſeinem dermaligen Austritt aus Braunſchweigiſchem Dienſte eine angemeſſene Penſion auf Lebenszeit ausgeſetzt werde, und genehmigen Wir, der daſigen Uns mitgetheilten Anſicht gemäß, daß ſolche auf 900 Thlr. zu beſtimmen ſei.

In dieſem ſo eben allegirten Reſkripte findet ſich der nicht zu bezweifelnde Vollbeweis, daß nicht nur der Penſionsvorſchlag, ſondern auch die Schilderungen des Eifers und der Redlichkeit, mit welchem der ꝛc. von Linſingen ſein Amt verwaltet, von Braunſchweig ausgegangen. Der bei den Kommiſſionsakten sub 14 befindliche Bericht des vormaligen Geheimenraths-Collegii ad Serenissimum dokumentirt, daß für die Penſionirung des Kammerherrn von Linſingen und für andere wichtige Regierungsgegenſtände weder eine kollegialiſche Berathung im Miniſterio, noch eine Berichtserſtattung von Seiten deſſelben Statt gefunden, vielmehr, daß die deßfallſige Korreſpondenz einſeitig von dem Geheimenrathe von Schmidt geführt worden. Daß hier, nach kriminal-

rechtlichen Grundſätzen, ein Verbrechen des ꝛc. von Schmidt vorliege, da die Verwaltung der Landeseinkünfte speziell ſeiner Aufſicht anvertrauet, auch in Ermangelung einer Aufforderung der vormundſchaftlichen Regierung, überall kein Grund zur Penſionirung des ꝛc. von Linſingen vorhanden war, mithin der Vorſchlag des von Schmidt für einen Mißbrauch des guten Glaubens im Dienſte gehalten werden muß, iſt wohl einleuchtend, und es wird demnächſt bei Zuſammenſtellung der übrigen Vergehen zu erörtern ſein, unter welche Kategorie des Geſetzes dieſe dem ꝛc. von Schmidt zur Laſt fallende Thatſache gehöre. Von Seiten einiger Mitglieder der Kommiſſion ſind, nach Anleitung der in der Geheimenkanzlei geführten Journale, mehrere Regierungsakten über wichtigere Landesangelegenheiten genau durchgeſehen; indeſſen hat ſich nicht gefunden, daß in dieſen Akten weſentliche Papiere fehlen, und ſo ſcheint man die Ueberzeugung gewinnen zu müſſen, daß im vormaligen Geheimenraths-Collegio bei allen Gegenſtänden, welche im ſtrengeren Sinne das Land und die Unterthanen betroffen, kollegialiſch verfahren, daß aber in allen übrigen, die Perſon Sr. Herzoglichen Durchlaucht betreffenden Angelegenheiten, Höchſt deſſen Stellung zu der vormundſchaftlichen Regierung u. ſ. w., von Seiten des ꝛc. von Schmidt einſeitige Kommunikazion zwiſchen dem ꝛc. von Schmidt und dem Grafen von Münſter Statt gefunden. Daß dieſes in der von Linſing'ſchen Penſionsangelegenheit, bei der beabſichtigten Anſtellung des Legationsrathes von Breymann, als Herzoglich Braunſchweigiſcher Geſchäftsträger in London, bei der ungeſetzmäßig verlängerten Minorennität Sr. Durchlaucht und auch in andern wichtigen Regierungsſachen der Fall geweſen, davon liegt der volle und rechtliche Beweis in dem ſchon vorhin allegirten Berichte des vormaligen Geheimenraths-Collegii ad Serenissimum in Verbindung mit dem sub 13 bei den Kommiſſionsakten vorhandenen Berichte des ꝛc. von Schmidt an das Geheimeraths-Collegium hieſelbſt vom 17ten April d. J. Dieſer letztere enthält denn auch das unumwundene Geſtändniß des ꝛc. von Schmidt, daß derſelbe, angeblich um Mißbräuche zu verhüten, die von ihm gepflogene Privatkorreſpondenz vernichtet habe. Auch dieſe, durch unumwundenes Geſtändniß, zur rechtlichen Gewißheit erhobenen Thatſachen geſtalten ſich als Verbrechen, wenn man erwägt, daß der ꝛc. von Schmidt, der beſtandenen vormundſchaftlichen Regierung ungeachtet, immer Herzoglich Braunſchweigiſcher Staatsdiener blieb, daß nicht ihm perſönlich

der Auftrag geworden, das Intereſſe des Landes und der Landesherrſchaft wahrzunehmen, ſondern daß gerade für dieſen Zweck durch das Patent des Prinzen Regenten vom 18ten Juli 1815 das Geheimeraths-Collegium als oberſte Landesbehörde inſtituirt worden. Angenommen, und ohne alle Rückſicht auf die perſönliche Stellung des ꝛc. von Schmidt, als ſchon berufenen Hannoverſchen Staatsdieners, die vormundſchaftliche Regierung habe aus beſonderem Vertrauen zu ihm Berichte und Vorſchläge verlangt, ſo war es, wenn von Landesangelegenheiten die Rede, und zwar im weiteren Sinne des Wortes, wobei die Perſon Sr. Herzoglichen Durchlaucht beſonders intereſſirt war, für ihn unerläßliche Pflicht, die übrigen Mitglieder des Geheimenraths-Collegii davon in Kenntniß zu ſetzen, mit denſelben den zur Sprache kommenden Gegenſtand zu berathen, ganz insbeſondere aber die geführte Korreſpondenz zu konſerviren. Das geſtändliche Vernichten dieſer Korreſpondenz erſcheint um ſo ſtrafbarer, als es dem rechtmäßigen Landesherrn den Beſitz von Aktenſtücken und damit die Möglichkeit entzogen, über das legale Verfahren im Staatsdienſte eine Recherche anſtellen zu können. Dem ꝛc. von Schmidt kann der in ſeinem Berichte vom 17ten April d. J. gemachte Vorwand, daß er jene Kommunikazion für perſönlich und vertraulich gehalten, nicht zur Entſchuldigung gereichen, weil der erſte Geheimerath eines Landes, als unmittelbare Folge ſeiner hohen Geſchäftsſtellung, wiſſen muß, welche Papiere, wenn ſie auch in Form einer Privatkorreſpondenz erſcheinen, dem Lande und dem landesherrlichen Intereſſe angehören.

Nach Maßgabe des bei den Kommiſſionsakten befindlichen Berichts vom 20ſten Oktober 1826, und der gleichfalls bei den Akten vorhandenen Regiſtratur des Kammerdirektors von Bülow, iſt es als völlig erwieſen anzunehmen, daß der Geheimerath von Schmidt Sr. Herzoglichen Durchlaucht verſichert, alle und jede Dienſtpapiere und Akten dem Herzoglichen Geheimenraths-Collegio abgeliefert zu haben, daß aber dieſe Verſicherung auf Unwahrheit ſich gründet, indem die auf die Majorennität Serenissimi Bezug habenden Aktenſtücke und einige andere Regierungspapiere, erſt in Gefolge einer Offizialaufforderung nachgeliefert und bis dahin zurückbehalten worden. Es wird hier zu wiederholen ſein, daß der Geheimerath von Schmidt wiſſen mußte, daß jene wiſſentlich zurückbehaltenen Akten, wodurch ein wichtiger ſtaatsrechtlicher Punkt hat erörtert und entſchieden werden ſollen, nicht in die Ka-

thegorie von Privatpapieren gehörten, ſondern Eigenthum der Landesherrſchaft wären.

Die ſo eben dargeſtellte Thatſache erhält im rechtlichen Bezuge erſt dadurch ein großes Gewicht, wenn man ſie mit den früheren, in der gegenwärtigen Relazion entwickelten, unrechtfertigen Handlungen in Verbindung ſetzt. Sämmtliche Thatſachen aber, um den verbrecheriſchen Karakter derſelben richtig zu würdigen, müſſen wiederum mit dem Umſtande in Verbindung gebracht werden, daß der ꝛc. von Schmidt-Phiſeldeck, nach Ausweiſung ſeines Abſchiedsgeſuches vom 14ten Oktober 1826, von Hannoverſcher Seite resp. von der vormundſchaftlichen Regierung, Dienſtverſprechen erhalten und angenommen, ſich alſo als eventueller Hannoverſcher Staatsdiener betrachten konnte und mußte; ingleichen daß der ꝛc. von Schmidt wirklich in Hannoverſchen Staatsdienſt eingetreten.

1) In Erwägung nun, daß ſchon die unbedingte Annahme des Hannoverſchen Dienſtverſprechens, und das jahrelange Verſchweigen dieſes Verhältniſſes bei dem rechtmäßigen Landesherrn ſich als eine verbrecheriſche Handlung geſtaltet;

2) daß eine nur zu gegründete Vermuthung vorhanden, daß der ꝛc. von Schmidt, als ein für Hannover gewonnener Staatsdiener, in dem Intereſſe dieſes Staates, nicht aber in reinem Intereſſe Braunſchweigs gehandelt habe;

3) daß die Penſionirung des Kammerherrn von Linſingen allein dem ꝛc. von Schmidt zuzurechnen, daß zur Bewilligung derſelben überall kein Grund vorhanden, theils weil ein Penſionsverſprechen überall nicht geleiſtet, eine deßfallſige Aufforderung von der vormundſchaftlichen Regierung nicht vorhanden, theils aber, weil dem ꝛc. von Schmidt die ſchlechte Geſchäftsführung des ꝛc. von Linſingen und das Mißfallen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur Genüge bekannt; daß alſo dieſe dem Staate aufgebürdete Ausgabe, als eine unrechtfertige Verwendung vom Staatsvermögen zu betrachten;

4) daß das Fehlen von Aktenſtücken, insbeſondere aber die geſtändliche Vernichtung derjenigen Korreſpondenz, welche der ꝛc. von Schmidt in Regierungsangelegenheiten, nicht minder in Sachen, das perſönliche und Regierungsintereſſe Sr. Herzoglichen Durchlaucht betreffend, hinter dem Rücken der übrigen Mitglieder des Geheimenraths-Collegii mit der vormundſchaftlichen Regierung geführt, ſich um ſo mehr als verbrecheriſch darſtellt, weil dabei die

böſliche Abſicht, den Geſchäftsgang zu verheimlichen, nicht zu verkennen; auch der Geheimerath von Schmidt als ſolcher wiſſen mußte, daß ihm die über jene Papiere, als der Landesregierung gehörig, keine Dispoſizionsbefugniß zuſtand;

5) daß die Zurückbehaltung der auf die Majorennität Sr. Herzoglichen Durchlaucht Bezug habenden Aktenſtücke, das Verſchweigen dieſes Umſtandes und die nachherige Ablieferung derſelben, als Folge einer geſchehenen Offizialaufforderung, die Abſicht einer Verheimlichung des Statt gefundenen Geſchäftsganges klar zu Tage legt;

und unter Berückſichtigung des durch den Gerichtsgebrauch eingeführten Grundſatzes, daß Miniſter, welche ihr Amt aufgeben, und ſich zum Nachtheile ihres vormaligen Fürſten in eines andern Herrn Dienſte begeben, als quaſi Prävarikatoren und Falſarien beſtraft werden ſollen;

C. Quistorp, Peinliches Recht, 1ſter Th. §. 430.

Strecker, Diss. de Advocat. Praevaricat., Erfurt 1735.

ferner nach Anſicht der durch den Gerichtsgebrauch auf alle hohe Staatsbediente angewandten Beſtimmungen des 1ſten Tit. §. 19 der Reichshofraths-Ordnung Kaiſer Ferdinands des Dritten; daß Miniſter und Räthe als des criminis repetundarum ſchuldig erachtet werden ſollen, wenn ſie während ihres Dienſtes von andern Mächten, ohne Vorwiſſen ihres Herrn, Gehalte ziehen, resp. mit Dienſtpflichten oder dergleichen Beſtallungen fremden Mächten verwandt ſeien;

ferner, nach Anſicht der l. 16, §. 2, l. 27, §. 2, digest. ad l. Cornel. de fals. und des 170ſten Artikels der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiſer Karls des Fünften

iſt die Kommiſſion der Meinung:

daß der Geheimerath von Schmidt, abgeſehen von dem ihm zur Laſt fallenden Verbrechen der Entweichung und des gebrochenen Dienſteides, auch wegen der in der gegenwärtigen Relazion dargeſtellten Vergehen, peinlich zu beſtrafen ſei.

Gez. Hurlebuſch. F. Wachholtz. Henneberg. Fricke, Dr.

Für die Treue der Abſchrift.
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Gutachten B.,

die mit Preußen abgeſchloſſene Etappenkonvenzion betreffend.

Schon am 25ſten Juli 1814, alſo noch unter der Regierung Serenissimi p. d. wurde ein Schreiben an das Königlich Hannoverſche Miniſterium hieſiger Seits erlaſſen, und angefragt, ob, da der Frieden geſchloſſen ſei, bereits Einleitungen getroffen ſeien, oder ſolche zu treffen intendirt werde, um den ſtarken und läſtigen Einquartirungen der Preußiſchen Truppen Maaß und Ziel zu ſetzen, und hierüber etwas zu reguliren. Das Hannoverſche Miniſterium antwortete hierauf unter dem 8ten Auguſt, daß dieß erſt nach Beendigung der Durchmärſche der nach Hauſe rückkehrenden Armeen mit Erfolg geſchehen könne, und es uns dann die zu ergreifenden Maßregeln und Schritte gern mittheilen würde. — Indeß brach der letzte Freiheitskampf im Jahre 1815 aus, und verzögerte natürlich die Regulirung dieſer Angelegenheit.

Indeß ſchrieb unterm 27ſten Oktober 1815 das Hannoverſche Miniſterium hieher, daß es beabſichtige, um die Verſchiedenheit der Marſchrouten, welche die Preußiſchen Truppen nähmen, abzuſtellen, mit dem Preußiſchen Gouvernement dahin Abrede zu nehmen, daß nur eine Militairſtraße durch das Hannoverſche führe, nämlich über Hildesheim nach Wolfenbüttel, von wo aus die Truppen entweder über Heſſen nach Halberſtadt, oder über Schöningen und Helmſtädt nach Magdeburg zu dirigiren ſein würden. Hieſiger Seits wurde darauf geantwortet, daß, wenn nur eine Militairſtraße Statt finden und die Truppen von Hildesheim nach Halberſtadt marſchiren ſollten, der beſte Weg über Hornburg und Schladen führe, und hieſige Lande gar nicht berührt zu werden brauchten, auch halte man ſich überall nicht zu drei Etappen im hieſigen Lande verbunden.

Hierauf folgte wieder eine lange Pauſe.

Unter dem 7ten Oktober 1816 langte ein Schreiben des Preußiſchen Miniſteriums an, daß neue Militairſtraßen wegen der veränderten Dislokazion der Truppen hätten eingerichtet werden müſſen; daß es ſolche mit Hannover ſchon regulirt hätte; daß durch die neue Straße von Minden nach Halberſtadt das hieſige Land unumgänglich berührt und es nothwendig würde, die Etappe Braunſchweig nach Wolfenbüttel zu verlegen. Es ſtellte uns daher frei, entweder einen Kommiſſarius zu einer desfallſigen Verab-

redung nach Berlin zu ſchicken, oder auch nach Hannover, um vielleicht auf ähnliche Art wie dieß gethan, eine Konvenzion hierüber abzuſchließen.

Es wurde hierauf hieſiger Seits geantwortet, daß, ehe man ſich auf etwas einlaſſen könne, man erſt die Verabredung zu kennen wünſche und um vertrauliche Mittheilung derſelben bäte. Darauf ſchickte das Preußiſche Miniſterium, unter dem 27ſten Dezember 1816, die mit Hannover abgeſchloſſene, ratifizirte Konvenzion, und drückte den Wunſch aus, daß wir uns wegen der Berührung unſers Landes auf gleiche Weiſe mit ihm vereinigen möchten, und daß der König dem General von Wollzogen, der mit dieſen Geſchäften beſonders beauftragt ſei, befohlen habe, hieher zu gehen, um mit unſerm Bevollmächtigten das Erforderliche zu beabreden. In der mitgetheilten gedruckten Konvenzion war übrigens ſchon Hannoverſcher Seits Wolfenbüttel als Etappenort aufgeführt, ohne daß unſere Beiſtimmung zuvor verlangt worden wäre; eben ſo waren dem rayon Coppenbrügge die Braunſchweigiſchen Ortſchaften Beſſingen und Biſperode zugetheilt. — Zugleich kam ein Schreiben vom Grafen von Münſter mit der Nachricht, daß, da dem General von Wollzogen Braunſchweig zu ſehr aus dem Wege liege, es zu wünſchen ſtehe, daß wir unſre Konvenzion in Berlin abſchließen möchten, wozu er den Herrn von Ompteda vorſchlage. — Es wurde alſo hieſiger Seits hierauf an den Herrn von Ompteda geſchrieben und derſelbe erſucht, unter der Vorausſetzung, daß Wolfenbüttel nebſt einem kleinern und größern rayon die einzige Etappe im Lande ſein ſolle, außerhalb dieſer Etappe aber überall kein Durchmarſch oder Verquartirung Preußiſcher Truppen Statt finden dürfe, — für uns mit Herrn von Wollzogen auf ähnliche Art wie für Hannover abzuſchließen. Man wolle ſich ferner gern mit denſelben Vergütungsſätzen begnügen, doch könne für uns die in ſine der Hannoverſchen Konvenzion feſtgeſetzte Beſchränkung dieſer Sätze auf die Hälfte für die in Frankreich ſtehende Okkupazionsarmee nicht billig und anwendbar ſein, da wir keine Truppen in Frankreich hätten, und alſo für uns nicht wie für Hannover eine Reziprozität Statt finden könne (8ten März 1817). Herr von Ompteda antwortete (5ten April 1817), daß er mit dem General von Wollzogen deßhalb in Kommunikazion getreten ſei; daß man jedoch von der Bedingung der Ermäßigung der Vergütung für die Okkupazionsarmee in Frankreich und die Rückkehr der Truppen von dorther um ſo weniger

abgehen wolle, als auch in allen übrigen mit andern Regierungen abgeſchloſſenen Etappenkonvenzionen ſolche zugeſtanden worden, indem die noch beſtehende Okkupazion Frankreichs eine Europäiſche Maßregel ſei, die allen Staaten zu gleichem Nutzen gereiche, für Preußen aber eine Laſt ſei, ꝛc. — daher dieſer Artikel auch in dem Entwurfe für unſere Etappen-Konvenzion habe aufgenommer werden müſſen, den er zugleich mitſchickte und um Autoriſazion zur Abſchließung derſelben bat. — Hierauf wurde hieſiger Seits geſchrieben (23ſten März 1817), daß man im Allgemeinen mit den Beſtimmungen des Entwurfs einverſtanden ſei, inzwiſchen habe man vom Grafen Münſter in Erfahrung gebracht, daß dem §. 29 ein Vorbehalt hinzugefügt worden, wodurch in Hinſicht der Anzahl der Truppen, auf welche jene Beſchränkung Statt finden ſolle, eine Verwahrung getroffen, und hoffe und erwarte man, daß für uns ein gleicher Vorbehalt hinzugefügt werde, unter welcher Bedingung die Autoriſazion zum Abſchluſſe ertheilt werde.

Unterdeß war auch vom Hannoverſchen Miniſterio (21ſten März 1817) geſchrieben, daß Beſſingen und Biſperode wegen ihrer Lage zu dem rayon Coppenbrügge zugezogen worden wären, und zweifle man nicht, daß ſolches hieſiger Seits geſtattet werden würde; worauf hieſiger Seits geantwortet wurde (23ſten März 1817), daß dieſe Heranziehung nur auf einem Irrthum beruhen könne, und bitte man, die beiden Ortſchaften ferner nicht mehr von Coppenbrügge aus zu bequartiren, da ſolches nur gegen vollſtändige Entſchädigung der bequartirten Einwohner geſchehen könne, ꝛc. Herr von Ompteda ſchrieb unterm 22ſten November 1817, daß Preußen nicht nachgeben wolle, jedoch habe er erhalten, daß die jetzige Faſſung des §. 29 genehmigt worden, worauf hieſiger Seits (2ten Dezember 1817) die Autoriſazion zum Abſchluſſe in der Maſſe ertheilt wurde. — Herr von Ompteda überſandte hierauf (29ſten Dezember 1817) die sub spe rati abgeſchloſſene Konvenzion, worauf hieſiger Seits (6ten Januar 1818) bei dem Prinz Regent auf Ratifikazion, ſo wie darauf angetragen wurde, uns die für Hannover gemachten Stipulazionen mittheilen zu laſſen.

Unterm 27ſten Februar 1818 ertheilte der Prinz Regent die Ratifikazion, welche dem Herrn von Ompteda (9ten März 1818) zugeſandt wurde.

Es ſcheint aus dieſem aktenmäßig dargeſtellten Verfahren hervorzugehen, daß das Geheimeraths-Collegium alles gethan hat, was es in ſeinen Verhältniſſen, beſonders in Hinſicht ſeiner Ab-

hängigkeit von Sr. Majeſtät dem Könige von England, wegen Abwendung der Berührung der hieſigen Lande, thun konnte; — daß Hannover die Etappenkonvenzion mit Preußen ſchon abgeſchloſſen hatte, ehe noch hieſiger Seits ein Zugeſtändniß der Bewilligung des Etappenorts Wolfenbüttel geſchehen war; — daß der von dem Grafen Münſter erhaltenen Weiſung, die Unterhandlung durch Herrn von Ompteda zu Berlin zu beeilen, nicht wohl entgegen gehandelt werden konnte; — und daß endlich die hieſige Regierung alle dieſelben Vortheile erhalten habe, welche für Hannover ſtipulirt worden ſind. In wiefern nun Hannover vielleicht bei den früheren Verhandlungen über die gegenſeitig zugeſtandenen Länderabtretungen und Vergrößerungen ſchon im Voraus auf dieſes unvermeidliche Zugeſtändniß einer Etappenſtraße für Preußen Rückſicht genommen und zur indirekten Entſchädigung für das dadurch ihm aufgebürdete Onus Anſprüche auf einen bedeutenden Zuwachs am Lande begründet und durchgeführt hat, läßt ſich nicht entnehmen, und dürfte auch nicht auszumitteln ſein, in wiefern hierin hieſiger Seits, beſonders vom Geheimenrathe von Schmidt, etwas verſäumt worden; ſowie überhaupt bei den kollegialiſchen Verhältniſſen und dem frühern bei Herzoglichem Geheimenraths-Collegio Statt gefundenen Geſchäftsgange nicht auszumitteln ſteht, welchen Antheil der Geheimerath von Schmidt an jedem Beſchluſſe genommen hat.

Gutachten C.

in der Unterſuchungsſache wider den entwichenen Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck, die landſtändiſchen Verhältniſſe betreffend.

Se. Durchlaucht der Herzog Friedrich Wilhelm bezeigte im Jahre 1814 nicht große Neigung, die Landſchaft des Herzogthums Braunſchweig in früher beſtandener Maſſe zu reorganiſiren, vielmehr verſchob Höchſtderſelbe die deßfallſigen Verhandlungen bis auf günſtigere Zeitverhältniſſe, und nahm, mit Zuſtimmung der Mitglieder des früher beſtandenen landſchaftlichen Ausſchuſſes, das landſchaftliche Gebäude zu dem Sitze des Regierungs-Collegii. Erſt im April 1816 trugen die Schatzräthe der Landſchaft bei dem vormaligen Geheimeraths-Collegio darauf an, daß der Landtag zuſammen berufen werden möge, und ſie wiederholten dieſen An-

trag im Auguſt deſſelben Jahres. Das Geheimeraths-Collegium wich dieſem Antrage vorläufig aus, bemerkte jedoch, daß als Vorarbeit die Trennung des landſchaftlichen Archives von dem Kammerarchive verfügt worden.

Im Dezember 1816 ſchloſſen ſich dem landſchaftlichen Ausſchuſſe die übrigen Stände aus der Ritterſchaft an, mit Einſchluß Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Auguſt, wegen Süpplingenburg, und begehrten von neuem, daß ein Landtag ausgeſchrieben werden möge.

Auch auf dieſen Antrag der Stände erfolgte von Seiten des Geheimenraths-Collegii keine beſtimmte Erklärung. Als nun durch die Verordnung vom 31ſten März 1817 das Weſtphäliſche Grundſteuer-Syſtem aufgehoben und die alte Kontribuzion wieder eingeführt wurde, legten die Stände unterm 15ten April dagegen eine Proteſtazion ein, indem ſie auf Grundlage der ältern Landesverfaſſung anführten, daß ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Landſtände keine Veränderung in dem Steuerſyſteme vorgenommen werden dürfe, und zu gleicher Zeit wandten ſie ſich mit einer beſchwerenden Vorſtellung vom 6ten Juli 1817 an Se. Königliche Hoheit den Prinzen Regenten von England. Es erfolgte hierauf ein Reſkript der vormundſchaftlichen Regierung vom 15ten Auguſt 1817, wodurch dem Geheimenraths-Collegio aufgegeben wurde, ſich ſchleunigſt den Vorarbeiten zu unterziehen, welche die baldige Verſammlung der Landſtände erfordern möchten. Unterm 7ten Juli 1818 erfolgte ein anderweites Reſkript des Prinzen Regenten, wodurch das Geheimeraths-Collegium befehligt wurde, für den Zweck der landſchaftlichen Verſammlung die Vorarbeiten nicht länger zu verſchieben, mit dem Hinzufügen, daß den Ständen ihre wohlerworbenen Rechte nicht länger vorenthalten werden könnten. In einem andern Reſkripte der vormundſchaftlichen Regierung vom 1ſten Dezember 1818 heißt es:

„Die Verzögerung der Einberufung der Landſtände ſei verfaſſungswidrig, ſtehe mit den vom Prinzen Regenten gegebenen Zuſicherungen im Widerſpruche, und ſetze die Regierung Hochdeſſelben nicht allein gegen die Stände des Herzogthums, ſondern auch gegen den deutſchen Bund, bei welchem der Prinz Regent ſtets die Herſtellung ſtändiſcher Verfaſſungen zu befördern geſucht habe, in ein falſches Licht. Das Geheimeraths-Collegium werde daher alles Ernſtes befehligt, den rückſtändigen Bericht über dieſen Gegenſtand binnen acht Tagen ohnfehlbar einzuſenden."

Nach Ausweiſung der Akten hat der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck bis hieher überall nicht die Feder geführt, ſondern die Konzepte und Angaben ſind von dem Geheimenrathe von Schleinitz, oder aber von dem Geheimen-Juſtizrathe von Bülow. Gleichmäßig iſt der dem Prinzen Regenten abgeſtattete Bericht vom 15ten Dezember 1818, in welchem auseinandergeſetzt worden, wie die Landſchaft zu reorganiſiren, und welche Propoſizionen der Berathung zu ſubordiniren ſein möchten, von dem Geheimenrathe von Schleinitz verfaßt, jedoch zu gleicher Zeit von dem Grafen von der Schulenburg und dem Geheimenrathe von Schmidt ſignirt worden. Ein Reſkript des Prinzen Regenten vom 30ſten Januar 1819 entwickelt die Bedenken, welche es haben möchte, Veränderungen in der landſchaftlichen Verfaſſung vorzunehmen und dadurch den Rechten der Stände zu präjudiziren, und ein anderes Reſkript vom 11ten Mai 1819 beſtimmt, daß der Staatsminiſter Graf von Münſter im Namen der vormundſchaftlichen Regierung, den Landtag eröffnen ſolle. Mit einer von Karlsbad aus datirten Inſtrukzion des Grafen von Münſter, vom 24ſten Auguſt 1819, ſchließt ſich der 1ſte Band der von uns geprüften Geheimenraths-Akten.

Durch die Verordnung vom 6ten September 1819 wurden die Stände auf den 12ten Oktober ejusd. zuſammen berufen. In dieſer Verſammlung iſt, mit Genehmigung des Prinzen Regenten von England, den verſammelten Ständen der Entwurf einer revidirten Landſchaftsordnung für das Herzogthum Braunſchweig vorgelegt worden. Dieſes Projekt der neuen Landſchaftsordnung iſt ſowohl von dem Geheimenrathe von Schleinitz, als von dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck ausgearbeitet, wie die in den betreffenden Akten befindlichen Originalentwürfe dokumentiren. Die in jenen Akten enthaltenen einzelnen Bemerkungen, ſo wie auch die auf den Entwürfen ſelbſt befindlichen Originalnotizen, deuten auf eine kollegialiſche Berathung, und wenigſtens iſt ſo viel beſtimmt, daß der endliche Entwurf der neuen Landſchaftsordnung von den damaligen Mitgliedern des Geheimenraths-Collegii ſignirt worden. Bei der dadurch eingetretenen kollegialiſchen Verantwortlichkeit würde es an und für ſich zwecklos und auch nicht einmal ausführbar ſein, eruiren zu wollen, welche Ideen von dem Geheimenrathe von Schmidt und welche von dem Geheimenrathe von Schleinitz ausgegangen. Dieſe Bemerkung findet nur in ſo weit Platz, als von dem eigentlichen Rechtspunkte

die Rede, denn ſonſt iſt wohl mit Zuverſicht anzunehmen, daß ſämmtliche Grundideen von dem Geheimenrathe von Schmidt ausgegangen. Im November des Jahres 1820, und nachdem die erneuerte Landſchaftsordnung, von den Landſtänden genehmigt, unterm 25ſten April 1820 ins Leben gerufen war, traten die Landſtände anderweitig zuſammen. Die Verhandlungen über die neu zu erlaſſenden landesherrlichen Verordnungen, denn nur dieſes konnte noch Gegenſtand der Berathung ſein, währten bis zum Juni des Jahres 1822, als der Landtag auf unbeſtimmte Zeit vertagt wurde.

Hier iſt es nothwendig zu bemerken, daß, ſo weit ſolches die Akten darlegen, wiederum ſämmtliche Konzepte und Angaben von der Hand des Geheimenrathes von Schleinitz und der des Geheimen-Juſtizrathes von Bülow, nicht aber von der Hand des Geheimenrathes von Schmidt-Phiſeldeck ſind.

In dem dritten Bande der Akten des Miniſterii über die mit der Landſchaft gepflogenen Verhandlungen findet ſich ein umfaſſender Bericht des Geheimenrathes von Schmidt-Phiſeldeck an den König von England über alles dasjenige, was während der ganzen Dauer des Landtages berathen und resp. was zu den beabſichtigten Reſultaten geführt worden. Dieſer Bericht kann ſchon um deswillen nichts Verdächtiges enthalten, weil er eine bloße hiſtoriſche Darſtellung desjenigen iſt, was auf dem Landtage vorgekommen. Eine gleiche Bemerkung gilt von dem Entwurfe des Landtags-Abſchiedes, und wird hier nur im Vorbeigehen zu bemerken ſein, daß ein Entwurf von der Landſchaft ſelbſt beſorgt und eingeſandt worden, ein Entwurf von der Hand des von Schmidt-Phiſeldeck ſich vorfindet, der dritte Entwurf aber, welcher vom Grafen von Alvensleben und den Geheimenräthen von Schmidt und von Schleinitz ſignirt worden, von der Hand des Geheimen-Kanzleiſekretairs Petri iſt. Neben den Entwürfen zum Landtags-Abſchiede befinden ſich, von der Hand des ꝛc. von Schmidt, folgende Verordnungsentwürfe:

1) Verordnung, die Einrichtung des Juſtizweſens betreffend;

2) Verordnung, die Polizei- und Gemeindeverwaltung betreffend;

3) Verordnung, die Gemeinheiten betreffend;

4) Verordnung, die Unterſuchung der Kräfte der Meierhöfe betreffend;

5) Verordnung, die Banqueroutte betreffend;

6) Verordnung, die Aufbringung der Koſten zu Heizung der Schulſtuben auf dem Lande betreffend;

7) Verordnung, die Eingangs-Abgabe auf fremden Cichorien-Kaffee betreffend.

Die Verordnungen rückſichtlich der Schonung der mit Klee beſtellten Aecker, des Hütungstermins der einheuigen Wieſen und der ſtillſchweigenden und geſetzlichen Hypotheken ſind von dem Geheimen-Juſtizrathe von Bülow; die Verordnungen aber, wegen Herabſetzung des Chauſſeegeldes und Abtretungen von Grundſtücken für den Chauſſeebau, von dem Geheimen-Juſtizrathe Eſchenburg konzipirt.

Dieſes iſt der Inhalt ſämmtlicher genau durchgeſehener Akten, die Verhandlungen mit den Landſtänden des Herzogthums Braunſchweig betreffend.

Die Erſcheinung des Landtags-Abſchiedes im Jahre 1823 und die zu gleicher Zeit erlaſſenen Verordnungen, ſind allerdings dazu geeignet, Befremden zu erregen, wenn man erwägt, daß Se. Durchlaucht der jetzt regierende Herzog wenige Monate hierauf die Regierung der väterlichen Erblande ſelbſt übernommen, und es alſo wohl anſtändig und rechtlich geweſen wäre, die Erlaſſung jener landesgeſetzlichen Beſtimmungen bis dahin zu ſuſpendiren, und ſie dem Durchlauchtigſten Herzog zur Prüfung und höchſten Genehmigung vorzulegen. Der hieraus reſultirende Vorwurf trifft aber nur Se. Majeſtät den König von England; denn wenn das vormalige Geheimeraths-Collegium, damals unter den unmittelbaren Befehlen der, wenn gleich ungeſetzmäßig verlängerten, vormundſchaftlichen Regierung ſtehend, für verpflichtet erachtet werden muß, nach geſchloſſenen Berathungen mit der Landſchaft, dem Könige von England umſtändlichen Bericht zu erſtatten, ſo war und blieb es Sache der vormundſchaftlichen Regierung, unter Berückſichtigung der damaligen Verhältniſſe zu Sr. Durchlaucht dem jetzt regierenden Herrn Herzoge, über die Zeit zur Vollziehung des Landtags-Abſchiedes und des Erlaſſes der betreffenden Verordnungen zu diſponiren, wiewohl nicht zu leugnen iſt, daß das Geheimeraths-Collegium verbunden war, die vormundſchaftliche Regierung auf die eingetretene Majorennität Serenissimi aufmerkſam zu machen.

Auch abgeſehen von dem 32ſten §. der erneuerten Landſchaftsordnung, nach welchem jedes landesherrliche Reſkript als erſchlichen angeſehen werden ſoll, wenn demſelben die Kontraſignatur des

Miniſters fehlt, welcher Paragraph Sr. Herzoglichen Durchlauch weniger mißfällig geweſen, als derſelbe überflüſſig und zwecklos erſcheint, finden wir in allem Betracht die Behauptung gerechtfertigt, daß durch die neue Landſchaftsordnung den Rechten und Intereſſen Sr. Durchlaucht zu nahe getreten iſt.

Ob nun jener ſo eben ausgehobene Paragraph der erneuerten Landſchaftsordnung und die übrigen widerrechtlichen Diſpoſizionen derſelben, wodurch eine Veränderung der frühern landſchaftlichen Verhältniſſe eingetreten, dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck allein zuzurechnen, iſt wohl präſumtiv anzunehmen, wenn man ſich das frühere Perſonal des ehemaligen Geheimenraths-Collegii vergegenwärtigt.

Gutachten D.

über die Verhältniſſe des Theaters während der vormundſchaftlichen Zeit, und über die Frage, in wiefern der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck zur Verantwortung zu ziehen ſei, wegen der aus gedachten Verhältniſſen für Se. Durchlaucht hervorgegangenen Nachtheile.

Im Jahre 1813, bei Wiederherſtellung der Herzoglichen Regierung, beſtand in hieſiger Stadt eine private Theaterunternehmung unter Leitung der Schauſpieldirekzion Walter. — Deren Erhaltung erforderte von Seiten der Regierung nicht nur keinen Zuſchuß, ſondern die Wittwe Walter war ſelbſt kontraktmäßig verpflichtet, für die Benutzung des Schauſpielſaales für jede Meßzeit 200 Rthlr., und außer den Meſſen 10 Rthlr. wöchentlich an Miethe zu entrichten. Der Kontrakt mit der Wittwe Walter wurde unterm 12ten Dezember 1814 bis zur Wintermeſſe 1816 verlängert, und dabei der Wittwe Walter die wöchentliche Miethe von 10 Rthlrn. außer den Meſſen erlaſſen. Zu Anfang der vormundſchaftlichen Regierung bat die Wittwe Walter um Verlängerung des Kontrakts und um Erlaß der bis dahin noch entrichteten Abgabe von 200 Rthlrn. für jede Meſſe, und wurde vom Herzoglichen Geheimenraths-Collegio auf den Bericht des Hofmarſchallamts, welches ſich dringend für das Geſuch verwandte, auch dabei anführte, daß es ſchon Serenissimi pii defuncti Abſicht geweſen ſei, die Theaterunternehmung zu erleichtern, beides, und

zwar die Kontraktsverlängerung bis Ende März 1817, ſowie demnächſt fernerweit unter weſentlich gleichen Bedingungen bis zum 1ſten April 1818 zugeſtanden. Gegen die Zeit des Ablaufs dieſes erneuerten Kontrakts bildete ſich in hieſiger Stadt ein Verein mehrerer angeſehener, zum Theil aus reichen Kaufleuten beſtehender Einwohner, und bat, in der Meinung, daß in hieſiger Stadt ein ſtehendes deutſches Theater wohl fundirt werden könne, die Theaterunternehmung auf Akzien begründen zu dürfen und ſeiner Leitung anzuvertrauen. Das vormalige Herzogliche Geheimeraths-Collegium ging auf dieſes Geſuch ein, und hat von dieſem Zeitpunkt an die Theaterunternehmung, welche bis dahin der Regierung nichts koſtete, ſehr anſehnliche Geldopfer veranlaßt. Der erſte mit dem gedachten Verein abgeſchloſſene Kontrakt iſt datirt vom 13ten Mai 1818, und geht bis zum 1ſten April 1821. Schon nach demſelben wurden dem Vereine ſehr vortheilhafte, der Wittwe Walter früher nicht bewilligte Bedingungen zugeſtanden, wohin die Zuſicherung eines Zuſchuſſes von jährlich 2000 Rthlrn. aus der herrſchaftlichen Kaſſe, inſofern die jährlichen Einnahmen bei der Theaterunternehmung die Ausgaben nicht decken ſollten, ein Fall, der nur zu bald eintrat, und das Verſprechen, die angeſchaffte Garderobe nach der Taxe, die Muſikalien, Dekorazionen und Maſchinerien aber nach dem Einkaufspreiſe, jedoch nur bis zu der Geſammtſumme von 6000 Rthlrn., nach Ablauf des Kontrakts zu vergüten, gehören.

Während der Dauer dieſes Kontrakts blieb es indeſſen ſchon nicht bei den darin dem Theaterverein zugeſagten Unterſtützungen, ſondern, außer beträchtlichen Verwilligungen an Dekorazionen, Extraordinarien ꝛc., wurde ſchon im erſten Kontraktsjahre der verſprochene baare Zuſchuß aus der herrſchaftlichen Kaſſe auf 2600 Rthlr., und demnächſt unterm 5ten Januar 1820 auf 3600 Rthlr. erhöhet, auch von dem Verein unterm 22ſten Juli und 24ſten Oktober 1820 ein Betrag von angeſchafften Theatereffekten zu den Summen von 6874, und 782 Rthlrn. zum herrſchaftlichen Theaterinventario übernommen. Nach dem Ablaufe dieſer erſten Kontraktszeit wurde aber dem Verein die Unternehmung auf fernere zwei Jahre überlaſſen und der jährliche Zuſchuß dabei auf 8000 Rthlr., die Garantie für die nach Beendigung der Theaterentrepriſe zu übernehmenden Theatereffekten aber bis auf die Summe von 16,000 Rthlrn. erhöht, ein beſonderer Kontrakt indeſſen überall nicht abgeſchloſſen. Unterm 14ten Mai 1822 wurde

endlich eben dieſem Verein die Theaterentrepriſe noch bis zum 1ſten April 1826 übertragen, und dem Verein an neuen Vortheilen, zu den bisherigen Bewilligungen, völlig freie Muſik, die Uebernahme des ſämmtlichen Theaterinventariums, ſoweit daſſelbe von dem Verein beſchafft worden, für Rechnung der Regierung in dem Maße, daß dabei die Garderobenſtücke, anſtatt der Taxe gegen 40 pro cent Rabatt, die Bücher, Muſikalien, Requiſiten ꝛc., aber für den vollen Anſchaffungspreis paſſiren, das Ganze auch der Unternehmung zu unentgeltlich freiem Gebrauche verbleiben, die früher ſpeciell garantirten 16,000 Rthlr. aber auf dieſe Weiſe mit zur Ausgleichung gezogen werden ſollten, zugeſtanden; auch wurden auf letztgedachte 16,000 Rthlr. ſofort Zahlungen geleiſtet. Ueber dieſe neue Ueberlaſſung des Theaters erfolgte aber wiederum kein förmlicher Kontraktsabſchluß, wenn gleich das Herzogliche Geheimeraths-Collegium dem Hofmarſchallamte deſſen Abfaſſung und Vollziehung um ſo dringender aufgab, dafür die vorhergegangene Kontraktszeit ebenfalls die Aufſtellung eines Kontrakts unterlaſſen war, und geſchah dieſe letzte Ueberlaſſung der Theaterunternehmung an den Verein zu einer Zeit, wo es wenigſtens in Zweifel war, wann der Zeitpunkt des Regierungsantritts Sr. Durchlaucht erfolgen würde, wo aber die Wahrſcheinlichkeit vorhanden war, daß Se. Durchlaucht mit dem 30ſten Oktober 1822 zur Höchſteigenen Regierung gelangen würden, wie denn bewährte Rechtsgelehrte damals dafür hielten, daß ſolches den Rechten nach geſchehen müßte. Es weiſen die ergangenen Akten aber nach, daß die Verfügungen des vormaligen Herzoglichen Geheimenraths-Collegii über die früher mit der Wittwe Walter und ſpäterhin mit dem hieſigen Theaterverein getroffenen Arrangements nicht einſeitig von einem Mitgliede deſſelben erlaſſen, ſondern jederzeit nach gemeinſchaftlicher, ordnungsmäßiger Berathung im gewohnten Gange erfolgt ſind; es läßt ſich daraus aber nicht erſehen, ob über die ſo anſehnlichen, dem Theaterverein zugeſtandenen Bewilligungen Sr. Majeſtät dem Könige von England, als dem Vormunde Sr. Durchlaucht, berichtet und Allerhöchſtdeſſen Zuſtimmung zu dieſen Ausgaben vorgängig eingeholt ſei. —

Aus dieſer aktenmäßigen Darſtellung geht nun hervor:

1) daß die Theaterentrepriſe, ſo lange ſie in der Wittwe Walter Händen ſich befand, in keine Weiſe die herrſchaftliche Kaſſe beläſtigte; daß dagegen

2) von dem Zeitpunkte an, wo der Theaterverein dieſelbe

übernommen, Ausgaben dafür aus herrſchaftlicher Kaſſe Statt gefunden haben, welche man wohl um ſo mehr als verſchwenderiſch bezeichnen kann, da ſie im grellen Widerſpruche mit der kurz vorangegangenen Zeit ſind, und

3) daß mit eben dieſem Verein das Herzogliche Geheimeraths-Collegium eine Verbindlichkeit eingegangen iſt, über den mit einiger Gewißheit anzunehmenden Zeitpunkt des Regierungsantritts Sr. Durchlaucht, und daß daſſelbe dadurch, bei Entziehung der Verfügung über Höchſt Ihr Theater und Kapelle, Sr. Durchlaucht über die Zeit Höchſt Ihrer Volljährigkeit hinaus zu anſehnlichen Koſten verpflichtet hat.

Unterzeichnete müſſen nun pflichtmäßig erachten, daß das vormalige Herzogliche Geheimeraths-Collegium in Hinſicht ſeines Verfahrens wegen der Punkte sub 2 und 3 allerdings zu tadeln ſei.

Sparſamkeit gehört zu den erſten Pflichten eines Vormundes, und durften ſo anſehnliche Verwilligungen, als behuf der Theaterunternehmung geſchehen, um ſo weniger paſſiren, da ſie außer allem Verhältniß mit der kurz vorangegangenen Verwaltung des Theaters ſich fanden und nicht in dem gewohnten Gange der Adminiſtration lagen. Eine Verpflichtung der Regierung über die vormundſchaftliche Zeit hinaus war aber um ſo unpaſſender, da ſie ein Unternehmen betraf, welches ſo bedeutende Zuſchüſſe aus der herrſchaftlichen Kaſſe erforderte, und Theater und Kapelle zum Gegenſtande hatte, über welches Beide die Regenten ſich gewöhnlich die Dispoſizion Höchſtſelbſt vorbehalten.

Was aber in specie das Verhalten des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck hiebei betrifft, ſo ſteht es feſt, daß derſelb, wegen der Nachtheile, die für Se. Durchlaucht aus dem Verfahren in den Theaterangelegenheiten erwachſen ſind, eben ſo gute wie die übrigen Mitglieder des ehemaligen Geheimenraths-Collegiums, zur ſchuldigen Rechenſchaft gezogen werden könne, da die Akten ausweiſen, daß das vormalige Herzogliche Geheimeraths-Collegium bei gedachten Angelegenheiten in Uebereinſtimmung mit ihm gehandelt hat.

Gutachten E.

Actum in commiſſione, die Unterſuchung wider den Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck betreffend.

Braunſchweig, den 28ſten Auguſt 1827.

Praesentes:
Herr Präſident Hurlebuſch,
„ Obriſt von Wachholz,
„ Staatsrath Henneberg,
„ Hofrath und Juſtizrath Fricke,
Ego, der unterſchriebene Kammerſekretair.

Die heutige Sitzung wurde mit dem Vortrage, welchen der Herr Hofrath und Juſtizrath Fricke über die Penſionirung des Kammerherrn von Linſingen, die Vernichtung von Aktenſtücken und die Zurückbehaltung der Majorennitätsakten hielt, eröffnet. Nachdem die übrigen Mitglieder der Kommiſſion dem in dieſer Relazion ausgeſprochenen Gutachten beigetreten waren, und ſolche zu dem Ende unterſchrieben hatten, wurden dieſelben zu den Akten genommen. Sodann machte der Staatsrath Henneberg in Betreff des neunten der von Serenissimo der Kommiſſion, mittelſt Höchſten Reſkripts vom 13ten Mai d. J., bemerklich gemachten Beſchwerdepunkts, daß nämlich der Gehalt des ꝛc. ꝛc. von Schmidt-Phiſeldeck unter der vormundſchaftlichen Regierung verdoppelt und eine Unterſuchung der betreffenden Akten ergeben müſſe, ob in dieſer Hinſicht von dem ꝛc. ꝛc. von Schmidt legal oder illegal verfahren ſei, — Vortrag; und ging der Beſchluß der Kommiſſion dahin, daß da, wie die Akten der Herzoglichen Geheimenkanzlei, die Auszahlung des Gehalts des Staatsminiſters Grafen von der Schulenburg und die erhöheten Beſoldungen der Geheimenräthe betreffend, das Nähere ergäben, bei Gelegenheit, daß der Gehalt des Staatsminiſters Grafen von der Schulenburg regulirt ſei, von Seiten des Grafen von Münſter bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten auch auf Erhöhung der demſelben zu gering geſchienenen Gehalte der Geheimenräthe, Antrag gemacht, und in Folge derſelben dieſe Gehalte auf 5000 Rthlr. beſtimmt ſeien, nach dem Dafürhalten der Kommiſſion dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck bei dieſer Gehaltserhöhung eine Schuld zur Laſt falle.

Der Herr Staatsrath Henneberg referirte ferner über den

11ten Beſchwerdepunkt, daß nämlich der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck die Sr. Durchlaucht ſchuldige Ehrerbietung während Höchſtderen Regierung aus den Augen geſetzt und verletzt habe, woran ſich die Unterſuchung durch eine eigenhändige Angabe desſelben in den Akten, die Theaterverwaltung betreffend, belegen zu können ſcheine.

Der Beſchluß ging dahin:

Daß bei der in der Anlage abſchriftlich enthaltenen eigenhändigen Angabe des ꝛc. ꝛc. von Schmidt, worauf das darunter befindliche Reſkript an das Hofmarſchallamt expedirt worden, dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck, nach dem Dafürhalten der Kommiſſion, das allerdings zum Vorwurfe gereichen dürfte, daß er durch eine ohne Zweck und Nutzen weitläufige Angabe, das Reſultat der mit Serenissimo gehabten Konferenz zu den Akten und dadurch zur Kenntniß des übrigen bei Herzoglicher Geheimenkanzlei angeſtellten Perſonals gebracht habe, welches auf keine Weiſe zartfühlend, und inſofern allerdings wohl eine Verletzung der Sr. Durchlaucht ſchuldigen Ehrerbietung geweſen ſei.

In fidem

von Hantelmann.

Für die Treue der Abſchrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Einige Worte über das Hoftheater zu Braunſchweig, vom Generaldirektor Dr. Auguſt Klingemann.

Es hatte vor dem Jahre 1818 in Braunſchweig überhaupt kein ſtehendes deutſches Theater Statt gefunden, da die Höchſtſeligen Durchlauchtigſten Herren Herzöge Carl und Carl Wilhelm Ferdinand wohl abwechſelnd Italieniſche und Franzöſiſche Hoftheater-Geſellſchaften gehalten, die Entrepriſe deutſcher Bühnen aber immer Privatunternehmern überlaſſen hatten, welche vorzüglich in den beiden Meſſen, hin und wieder aber auch auf längere Zeit, nach ihnen ertheilter Erlaubniß, hier ihre Vorſtellungen im Lokal des Herzoglichen Schauſpielhauſes gaben. Der letzte dieſer Unternehmer war der Schauſpieldirektor Friedrich Walter aus Hannover, in deſſen Platz, nach ſeinem erfolgten Tode, die hinterlaſſene Wittwe eintrat, und, in artiſtiſcher Verbindung mit mir,

der Privatunternehmung eine Solidität zu verſchaffen wußte, um deretwillen der Höchſtſelige Herr Herzog Friedrich Wilhelm ihr auch mehrere bis dahin noch nicht genoſſene Vortheile angedeihen zu laſſen geruhte.

Als man, dadurch aufmerkſam gemacht, zu der Ueberzeugung kam, daß unter zuſammentretenden günſtigen Umſtänden ſehr wohl ein ſtehendes deutſches Theater in Braunſchweig fundirt werden könne, vereinigten ſich die reichſten Einwohner dieſer Stadt zu einem Akzienverbande, und es wurde, während der Minderjährigkeit unſeres jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht, durch ein Reſkript der vormundſchaftlichen Landesregierung d. d. 6ten Juli 1817, die hieſige Bühne vom 1ſten April 1818 an, auf eine gewiſſe Reihe von Jahren, welche höchſten Falles bis zum Regierungsantritte des damals noch minderjährigen Landesherrn ausgedehnt werden konnte, dieſem Akzienverbande unter, früher nicht bewilligten, vortheilhaften Bedingungen zugeſtanden. Zu dieſen gehörten, außer dem ganz freien Gebrauche des Herzoglichen Schauſpielhauſes, ein jährlicher baarer Zuſchuß von mehreren Tauſend (zuletzt 8000) Reichsthalern; freie Kapelle, freie Benutzung der Dekorazionen, welche von einem aus der Herzoglichen Kaſſe beſoldeten Maler angefertigt wurden; billige Unterſtützung, wenn unverſchuldete Umſtände (z. B. Landestrauer, große Kälte, ꝛc. ꝛc.) einen Stillſtand der Vorſtellungen veranlaſſen ſollten; und endlich eine demnächſtige Vergütung des angeſchafften Inventariums (Garderobe, Bibliothek, Requiſiten ꝛc. ꝛc.) bis zu dem Maximum einer garantirten Summe von 16,000 Reichsthalern.

Nach dieſem erfolgten Reſkripte brachte der Verein einen Akzienfond von 24,950 Rthlrn. zuſammen, womit die Organiſazion des neuen Theaters beſchafft wurde; indeß die Unternehmer erklärten, daſſelbe, außerdem daß es zur Ehre der Stadt und zu ihrem eigenen Vergnügen gereichen ſolle, vorzüglich zu einem künftigen Hoftheater vorzubereiten, um daſſelbe demnächſt in möglichſt würdigem Stande bei erfolgtem Regierungsantritte dem künftigen Regenten zu überliefern; welcher übrigens, ſonderbar genug, von dieſer Abſicht und allen vorhergegangenen Verhandlungen nicht das Mindeſte erfuhr, und auch gar keines Genuſſes von der aus Seiner Kaſſe reich unterſtützten Unternehmung ſich erfreuen konnte, da Allerhöchſtderſelbe in Braunſchweig nicht zugegen war, ſondern ſich zu jener Zeit, anfangs in der Schweiz, weiterhin aber in Wien aufhielt, und das für ihn fundirte Theater

erſt dann eigentlich kennen lernte, als es ſchon zum zweitenmale, und zwar ohne Höchſt Seinen Willen und gegen Seine jetzt eingetretene Gerechtſame, wieder vergeben worden war.

Lag der allgemein ausgeſprochene Hauptzweck der neuen, den früheren Privatunternehmern entzogenen Anſtalt, nämlich vorzüglich darin, dem künftig regierenden Herrn eine möglichſt würdige Hofbühne vorzubereiten, ſo mußte ein geziemender Antrag in dieſer Hinſicht ohne Zweifel vor dem 30ſten Oktober 1822, als dem geſetzlich deſignirten Zeitpunkte Allerhöchſtdeſſen eintretender Majorennität, erfolgen. Auf eine völlig unerklärbare Weiſe aber wurde dieſer Moment ganz umgangen und gar nicht berückſichtigt, da unmittelbar vor demſelben der bisher beſtandene Akzienverband von der proviſoriſchen Landesregierung die kontraktliche Verſicherung erhielt, daß demſelben noch bis zum 1ſten April 1826, alſo mehr als drei Jahre über den Regierungsantritt Sr. Durchlaucht hinaus, das Herzogliche Theater, unter noch vortheilhafteren, als den bisherigen Bedingungen, überlaſſen werden ſolle.

Die weſentlichſten, in der neuen Punktazion der Unternehmung zugeſtandenen Vortheile waren aber folgende:

a) freie Benutzung des Theatergebäudes, ꝛc. ꝛc.;

b) Achttauſend Thaler jährlicher Zuſchuß;

c) freie Kapelle und Muſik;

d) freie Benutzung der Dekorazionen und Maſchinerien;

e) Uebernahme des ſämmtlichen Theaterinventariums, ſoweit daſſelbe bis jetzt von dem Vereine beſchafft worden, für Rechnung der Regierung, und zwar in dem Maße, daß die Garderobe mit einem Rabatt von 40 p. c., die Bücher, Muſikalien, Requiſiten, ꝛc. ꝛc. aber dagegen für den vollen Anſchaffungspreis, paſſirten, das Ganze demnächſt aber der Unternehmung zu unentgeltlich freiem Gebrauche verbliebe. Die früher ſpeziell garantirten 16,000 Rthlr. werden auf dieſe Weiſe mit zur allgemeinen Ausgleichung gezogen;

f) freie polizeiliche und ſonſtige Sicherheitsaufſicht;

g) Nachſchuß der ausfallenden Einnahmen bei unverſchuldeter Hemmung der Vorſtellungen, ꝛc. ꝛc.

Daß den, indeß geſetzlich majorenn gewordenen und in Seine Reſidenz zurückgekehrten Landesherrn, welcher an ſich über die früheren Verhältniſſe des ausdrücklich für Höchſt Ihn vorbereiteten Theaters nicht geziemend in Kenntniß geſetzt worden war, das ohne Seine Mitwiſſenſchaft und Genehmigung eingeleitete neue

kontraktliche Verhältniß unter den obwaltenden Umſtänden wohl zu dem gerechten Unwillen hätte aufregen können, es, als illegal, gänzlich zu verwerfen, iſt um ſo unbezweifelter für Jeden, welcher mit dem, der Regierungsmündigkeit Sr. Durchlaucht zum Grunde liegenden, geſetzlichen Motiven, die nicht nur durch die öffentlich dargelegten Anſichten des Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel, ſondern auch nach dem abgeſtatteten Gutachten des vormaligen Königlich Hannoverſchen Geſandten am Bundestage, von Martens, völlig ins Klare gebracht ſind, in nähere Kenntniß geſetzt wurde.

Ganz abgeſehen nämlich davon, daß nach einem bekannten deutſchen Reichsgeſetze, der goldenen Bulle, die Regierungsmündigkeit für die Prinzen Kurfürſtlicher Häuſer mit vollendetem achtzehnten Jahre eintreten ſollte und eintrat; daß kein razioneller Grund vorhanden ſein möchte, weßhalb die Altherzoglichen Häuſer für Majorennität und Sukzeſſion, nach aufgelöſetem Reichsverbande, nicht gleiche Grundſätze hätten adoptiren ſollen, ſo exiſtirt in den hieſigen Staaten ein Landes-Grundgeſetz, nach welchem die Regierungsmündigkeit des Landesfürſten mit vollendetem achtzehnten Jahre, über allen Zweifel erhoben iſt. Es iſt dieſes der, mit Zuziehung der damals geſetzlichen Repräſentanten der hieſigen Lande, zwiſchen den Durchlauchtigſten Herzögen Heinrich und Wilhelm abgeſchloſſene, mit Kaiſerlicher Beſtätigung verſehene Sukzeſſionsvertrag vom Jahre 1535, in welchem es für ewige Zeiten feſtgeſetzt worden, daß in den hieſigen Staaten der Landesfürſt, mit achtzehn Jahren, als volljährig die Landesregierung übernehme.

Gegen die Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit dieſes Landes-Grundgeſetzes läßt ſich mit Grunde nicht anführen, daß, ſeit dem Vorhandenſein deſſelben, in einzelnen Fällen der Landesherr nach längſt zurückgelegtem achtzehnten Jahre, für regierungsmündig erklärt worden; denn ganz abgeſehen davon, daß hier die, mit Willkür verbundene Auktorität und Gewalt des Vormundes und Zwiſchenregenten in Betracht kommen dürfte, daß die letztwilligen Verordnungen einzelner Herzöge nicht im Stande waren, in den weſentlichen Theilen eines Landes-Grundgeſetzes Etwas zu verändern, daß überdieß einzelne Fälle nicht dazu geeignet ſind, ein Herkommen im rechtlichen Sinne des Wortes zu bilden, ſo iſt es ein, im Staatsrechte wie im Privatrechte, anerkannter Grundſatz, daß eine Ausnahme von der Regel die Regel ſelbſt nicht nur nicht aufhebt, ſondern dieſelbe bekräftiget. Iſt es, nach dem bis-

her Geſagten, aber als rechtlich gewiß anzunehmen, daß der Durchlauchtigſte Herzog mit vollendetem achtzehnten Jahre, alſo am 30ſten Oktober des Jahres 1822 regierungsmündig geworden, und zwar ipso jure, und ohne daß es dieſes Gegenſtandes wegen einer Erklärung der Allerhöchſten Vormundſchaft bedurft hätte, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß Handlungen und Beſtimmungen der vormundſchaftlichen Regierung, welche in dem Zeitraume vom 30ſten Oktober 1822 bis zum 30ſten Oktober 1823, als dem formellen Regierungsantritte Sr. Durchlaucht, ihre rechtliche Exiſtenz erhalten, für den Herzog unverbindlich ſind, und nur durch eine ſpezielle Anerkennung Höchſtdeſſelben eine bleibende Rechtsgültigkeit erhalten können. Unter dieſe Kategorie gehörte nun aber der zwiſchen der proviſoriſchen Regierung und dem Theatervereine vor dem Ablaufe des bis zum 1ſten April 1823 beſtehenden Kontraktes abgeſchloſſene und bis zum 1ſten April 1826 geſtellte neue Vertrag; man mag nun hiebei ganz nach Willkür annehmen, derſelbe ſei zur Zeit der Minderjährigkeit Sr. Durchlaucht, oder aber während der materiellen Mündigkeit Höchſtdeſſelben abgeſchloſſen worden.

Im letzteren Falle bedurfte jener Vertrag zu ſeiner Rechtsgültigkeit auf jeden Fall der Agnizion Sr. Durchlaucht, weil ſowohl in privat- als ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, jedes für einen Volljährigen ohne deſſen Vollmacht abgeſchloſſene Rechtsgeſchäft auf keine andere Weiſe rechtlich verbindend zu werden vermag. Im erſteren Falle aber ſtellt ſich derſelbe deßhalb als unverbindlich dar, weil in ihm eine nicht unbedeutende Läſion enthalten war, wogegen ſchon in privatrechtlichen Verhältniſſen die Reſtituzion auf den Grund der Minderjährigkeit zugelaſſen werden müßte. Die durch den Vertrag erfolgte Dispoſizion über das Herzogliche Schauſpielhaus, das Recht der theatraliſchen Darſtellungen, die Herzogliche Kapelle, über das baare Vermögen Sr. Durchlaucht, durch den für drei neue Jahre verwilligten Zuſchuß von 24,000 Rthlrn., und durch die Feſtſtellung der Verbindlichkeit, nach dem Ablaufe des Kontraktes, Garderobe, Bibliothek und andere Theaterutenſilien, die erſtere mit 40 p. c. Rabatt, alles Uebrige aber für den vollen Anſchaffungspreis übernehmen zu müſſen, involvirt ſo bedeutende Veräußerungen von Eigenthum und Eigenthumsrechten Sr. Durchlaucht, daß außer dem Falle einer, hier nicht vorhandenen, unabwendbaren Nothwendigkeit, keine Verwaltungsbehörde ſich dafür berechtigt halten konnte. Beſonders drückend

war die Uebernahme des Theaterinventariums, welches ſchon bis zum 1ſten April 1823 die Summe von 33,868 Rthlrn. in Anſpruch nahm, indeß die, nach Abzug der 40 p. c. Rabatt zu 15,945 Rthlr. zu akquirirende Garderobe, als größtentheils abgenützt und ausſchüſſig, ganz aus dem Preisverhältniſſe fiel (wie es denn weit vortheilhafter geweſen wäre, die Garderobe Stück für Stück neu anzuſchaffen, was weniger gekoſtet und ihr ein beſſeres Anſehen verſchafft haben würde); die übrigen Gegenſtände aber, welche für volle Zahlung angenommen werden mußten, ſtatt neu zu ſein, ebenfalls durch den Gebrauch gelitten hatten; ja, längſt gedruckte (zu ihrer Zeit als Manuſkripte honorirte) Schauſpiele, welche man jetzt für 8 bis 12 ggr. in jedem Buchladen erhalten konnte, bei dem kontraktlich feſtgeſetzten, vollen Ankaufspreiſe, mit eben ſo viel Dukaten oder Louisd'oren übernommen werden mußten.

Wenn Sr. Durchlaucht, wohlbekannt mit allen dieſen Verhältniſſen, jenen in Allerhöchſt Ihre Regierungsperiode eingreifenden Kontrakt, wie Sie es doch gekonnt hätten, nicht nur nicht kaſſirten, ſondern ihn ſtillſchweigend fortlaufen ließen, ja ſogar einen namhaften Miethzins für Ihre eigene Loge im Theater bezahlen; ſo iſt der Grund davon doch wohl, nach Allem was in dieſer Sache vorangegangen, einzig und allein in der gnädigſten Berückſichtigung aufzuſuchen, daß die mit jenen Verhältniſſen unbekannten Akzionaire, welche ſich bona fide zu einem guten Zweck vereinigt hatten, über den, aus der Sache ſelbſt hervorgehenden, Verluſt hinſichtlich ihrer Akzien (welcher ſich beim Schluſſe auf 66⅔ p. c. auswies) nicht noch weiter gefährdet, ſchlimmere Unannehmlichkeiten für die näher betheiligten Perſonen aber überhaupt abgewendet werden ſollten.

Hört man übrigens noch jetzt hin und wieder die Bemerkung machen, daß das vorausgegangene Nazionaltheater für Seine Durchlaucht Selbſt von bedeutendem Vortheil geweſen ſei, ſo iſt dieß um ſo unbegreiflicher, als der Herzog bei ſeiner Rückkehr wohl Verdruß, früher aber, hier nicht anweſend, gar keinen Genuß von einer Unternehmung gehabt hat, welche während der acht Jahre ihrer Exiſtenz aus Höchſt Seiner Kaſſe einen weit über 100,000 Rthlr. ſich belaufenden Zuſchuß ſchöpfte; für welche, in der That namhafte Summe, das Herzogliche Hoftheater nichts als ein in der Hauptſache abgenutztes, nicht zureichendes Inven-

tarium, (wozu die Dekorazionen gar nicht mitgehören) akquirirt, und die Reiſegelder für die beibehaltenen, wenigen Mitglieder der vorigen Bühne erſpart hat. —

Nro. 57.

Sereniſſimi Patent, die Rechts-Verbindlichkeit der von der für die hieſigen Lande beſtandenen vormundſchaftlichen Regierung erlaſſenen Verordnungen und gemachten Inſtitutionen betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog
zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc.
Thun hiemit kund und zu wiſſen;

Demnach Wir bei Erlaſſung unſers Patents vom 30ſten Oktober 1823 die Frage unberührt gelaſſen, in wiefern die Anordnungen, Vorſchriften und Inſtitutionen der für Unſere Lande beſtandenen vormundſchaftlichen Gewalt, als rechtsverbindlich für Uns und Unſere getreuen Unterthanen von Uns anerkannt würden; gegenwärtig aber erhebliche Gründe vorhanden ſind, dieſen wichtigen Gegenſtand zu ordnen, und es dann eben ſo wenig bezweifelt werden mag, daß die während Unſerer Minderjährigkeit gefaßten Regierungsbeſchlüſſe und erlaſſenen Verordnungen nur inſofern für Uns eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermögen, als nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthums-Rechte diſponirt worden, als daß Wir landesgrundgeſetzlich und namentlich nach dem Succeſſions-Vertrage der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunſchweig vom Jahre 1535, mit Unſerm 18ten Lebensjahre Regierungsmündig geworden und kraft jenes Vertrags die Regierung Unſerer Erblande überkommen, wodurch dann von ſelbſt ſich ergiebt, daß alle Verordnungen und Inſtitutionen, welche in dem Zeitraume vom 30ſten Oktober 1822 bis dahin 1823 gemacht und von der ungeſetzmäßig verlängerten Regierung erlaſſen worden, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit Unſerer ſpeciellen Anerkennung bedürfen: ſo machen Wir in dieſem Maße Unſern landesherrlichen und landesväterlichen Willen Unſern getreuen Unterthanen hiermit kund, und wenn Wir gleich befohlen haben, und befehlen, daß alle und jede

Verordnungen und Beſtimmungen der für die hieſigen Lande beſtandenen vormundſchaftlichen Regierung ohne Rückſicht auf die Zeitperiode, in welche ihre Erlaſſung fällt, proviſoriſch fernerweit in den hiezu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden; ſo behalten Wir es Uns doch ausdrücklich hiemit vor, nach ſorgfältiger Prüfung und mit beſonderer Berückſichtigung desjenigen, was das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen erheiſchen dürfte, über die Anwendbarkeit und Rechtsgültigkeit der von der beſtandenen vormundſchaftlichen Regierung erlaſſenen Verordnungen und gemachten Inſtitutionen die desfalls erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen zu treffen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 10ten Mai 1827.

Carl, H.

(L. S.)

v. Schleinitz.

Nro. 58.

Hannoverſche Nachrichten vom 5ten Mai 1827. Nro. 36.

Der durch einen Steckbrief verfolgte Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck befindet ſich ſeit dem 16ten April hier, öffentlich und unter Königlichem Schutze; ſein hieſiger Aufenthalt iſt auch der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung nicht unbekannt geblieben, ſondern von gedachtem Geheimenrathe ſelbſt unterm 17ten April zu deren Kenntniß gebracht, und kann demnach die Beurtheilung des unter ſolchen Umſtänden erlaſſenen Steckbriefs jedem Unbefangenen füglich überlaſſen werden.

Hannoverſche Nachrichten vom 26ſten Mai 1827. Nro. 42.

Hannover, den 25ſten Mai.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 11ten d. M. allergnädigſt geruhet, den — — und den bisher in Herzoglich Braunſchweigiſchen Dienſten geſtandenen Geheimenrath von Schmidt-

Phiſeldeck zu Allerhöchſt Ihren Geheimenräthen zu ernennen; und iſt der letztere in dieſer Eigenſchaft heute im Königlichen Kabinetsminiſterio verpflichtet worden.

Nro. 59.

Antwort auf die Hannoverſche Erklärung.

Um einem jeden Unbefangenen die Beurtheilung der Umſtände zu erleichtern, welche zu der Erlaſſung von Steckbriefen gegen den flüchtigen meineidigen braunſchweigiſchen Geheimen Rath von Schmidt-Phiſeldeck geführt hat, mag es für diesmal hinreichend ſein, in Erwiederung auf den gelinde geſagt ſinnloſen Erlaß in den hannoverſchen Nachrichten vom 5ten Mai d. J. zu erklären: daß der ꝛc. von Schmidt-Phiſeldeck in der doppelten Eigenſchaft als Herzogl. Staats-Beamter, anderer Seits aber auch als Privat-Diener des Herrn Herzogs, mit deſſen deutſchen Privatvermögen dieſer Schmidt entwichen — wieder habhaft gemacht werden ſollte, und das Verlangen eine Erlaſſung von Steckbriefen durch hieſige Herzogl. Polizei-Direction, wie geſchehen, ſelbſt einem Privatmanne gegen deſſen flüchtigen Kaſſen-Diener nicht verweigert werden könnte, deſto unzweifelhafter aber dem allerhöchſten Landesherrn zuſteht.

Braunſchweig, den 8. Mai 1827.

Herzogl. Braunſchw. Lüneburg. Staats-Miniſterium.

von Bülow. von Münchhauſen.

Nr. 60.

V. Prauns, v. Martens und Schmelzers
Gedanken
über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Braunſchweigiſchen Prinzen.

Herausgegeben vom
Konſiſtorialpräſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel.

Die Frage: über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Braunſchweigiſchen Prinzen, iſt kürzlich von neuem öffentlich zur Sprache

gekommen; wie unter andern aus Nro. 47 der dieſjährigen Hannoverſchen Anzeigen erſichtlich iſt.

Wenn in der daſelbſt abgedruckten Bekanntmachung vom 7ten Juni das Königl. Großbritt. Hann. Kabinetsminiſterium ſagt: daß des Königs Majeſtät, in Anſehung der Dauer der Vormundſchaft, Sich nach der Anſicht der erſten Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdiener und bewährter Rechtsgelehrter gerichtet haben, ſo wird eine Nachweiſung, wie in älteren und neueren Zeiten, unintereſſirte, nicht bloß Braunſchweigſche, ſondern ſelbſt Hannoverſche Staatsdiener und Gelehrte darüber geurtheilt haben, dazu beitragen, die Anſicht jener, bei Verlängerung der Vormundſchaft ſo ſehr intereſſirten „erſten Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdiener" gehörig zu würdigen.

Wolfenbüttel im Juli 1827.

§. 1.

Auszug

Aus dem im Mſkpt. vorhandenen Syntagma juris pub. Brunsvico-Luneburgensis, Th. 1. Bch. 4, Kap. XI., S. 529 u. folgende*).

§. 5. In der Braunſchweigiſchen Linie, als per pactum von 1535 die Primogenitur eingeführt worden, werden den unmündigen Erben 18 Jahre determinirt, mit welchen ſie ihre vollkommenen Jahre und Alter erreicht haben ſollen.

§. 7. Ob nun gleich das Teſtament des Herzogs Julius de 1582 von 25 Jahren redet, ſo ſcheint doch, daß die, im vorhergehenden pacto de 1535 geſetzten 18 Jahre ferner obtinirt haben; denn Herzog Friedrich Ulrich hat in ſeinem 22ſten Jahre die Regierung ſelbſt, ſofort nach ſeines Vaters Abſterben angetreten.

§. 8. In der Lüneburgiſchen Linie hat Herzog Wilhelm der ältere, mit welchem nachmals Herzog Bernhard das Land Braunſchweig a. 1428 umgetauſcht, ſeinem a. 1416 verſtorbenen Vater

*) Der Verfaſſer iſt der längſt verſtorbene Herzogl. Braunſchweigiſche Geheimerath von Praun (der ältere), Verfaſſer der bekannten Bibliotheca Brunsvico-Luneburg.

Da er in dieſer allgemein bekannten und geſchätzten Bibliotheca nicht nur unter Nro. 1109, von dem Syntagmate Nachricht giebt, ſondern auch S. 211 bemerkt, daß in deſſen 4ten Buche auch von „der majorennitate" gehandelt werde, das Syntagma ſelbſt aber in der geheimen Kanzlei zu Braunſchweig aufbewahrt wird: ſo konnten die hier abgedruckten Stellen den „erſten Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdienern", nach deren Anſicht des Königs Majeſtät Sich gerichtet haben, durchaus nicht entgehen.

Anmerk. des Hrn. Hurlebuſch.

Heinrich im 16ten Jahre ſeines Alters ſukzedirt. In dem Teſtament, ſo jetzt gedachten Herzogs Bernhard Sohn, Friedrich der Fromme, a. 1477 gemacht, wird verordnet, daß ſeines verſtorbenen Sohnes Sohn, Heinrich, nicht eher, als bis er 18 Jahr alt geworden, die Regierung annehmen ſolle.

§. 11. In den jüngern Zeiten hat die Majorennität der regierenden Herren auf das 25ſte Jahr geſetzt werden wollen. Gleichwie aber ein und andere Pertikular-Diſpoſizion, ſo ein regierender Herr unter ſeinen Söhnen allein macht, ultra casum nicht extendirt, oder dadurch dem Herkommen im Hauſe auf alle Zeit nicht derogirt werden mag; dieſes Herkommen aber, daß mit dem 18ten Jahre und wohl noch früher, Herren zur Regierung gekommen, mit viel Exempeln befeſtigt iſt: ſo hat auch jetzt noch das Haus dieſem Herkommen, ohne ſich die widrigen Diſpozionen hindern zu laſſen, mit allem Fug Rechtens zu inhäriren. Zu geſchweigen, daß, ſo viel die Fürſtliche Wolfenbüttelſche Linie inſonderheit betrifft, dieſelbe weder von H. Julius, noch von H. Georg poſterirt, mithin die von ihnen gemachten Diſpoſizionen nicht zu attendiren hat; da hingegen ſie ſich an das Teſtament von H. Friedrich, von welchem ſie deſcendirt, lediglich hält, worin 18 Jahr determinirt werden. H. Julii Teſtament übrigens, welches ſich durchaus auf den Vertrag von 1535 bezieht, ſagt auch nicht, daß dieſer, ſo viel die Majorennität betrifft, geändert ſein ſolle. Da nun aber dieſer von 18 und jenes von 25 Jahren redet, iſt ſolches nicht anders mit einander zu konziliiren, als daß H. Julius vor dasmal, ſeinen Söhnen allein, die geſetzten Jahre vorzuſchreiben gemeinet geweſen; wie er denn auch, vor 25 Jahren ſich zu verheirathen, ihnen dabei zugleich mit unterſagt.

§. 2.

Gutachten,

das Alter der Volljährigkeit in dem Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgſchen Hauſe betreffend.

Wenn man auch mit Recht den von Ludewig in der Erläuterung der Güldenen Bulle aufgeſtellten Satz, daß alle deutſche Fürſten mit dem vollendeten 18ten Jahre die Volljährigkeit erreichten, nicht annimmt, vielmehr ſich überzeugt, daß, nach Einführung des römiſchen Rechts, die in dieſem enthaltene Beſtimmung des

vollendeten 25ſten Jahres auch für diejenigen Fürſten eintreten müſſe, in deren Landen durch rechtsbeſtändige Obſervanz oder ausdrückliche Beſtimmung nichts davon Abweichendes eingeführt worden; ſo läßt ſich doch wohl nicht bezweifeln, daß zunächſt auf die Obſervanz und Geſetze eines jeden Landes zu ſehen ſein, und nur in deren Ermangelung das ohnehin nur ſubſidiariſche römiſche Recht angewendet werden könne.

Und eben ſo wenig ſcheint es zweifelhaft, daß der allgemeineren Obſervanz in einem Theile Deutſchlands die ſpeziellere Obſervanz und geſetzliche Diſpoſizion eines einzelnen Landes vorgezogen werden müſſe; daß man daher auf das vor Alters gegoltene Sachſenrecht, welches die Volljährigkeit auf das vollendete 21ſte Jahr ſetzt, in deſſen Bezirk Braunſchweig gelegen war, oder auf das Schwabenrecht, welches das vollendete 18te Jahr annimmt, und in alten Zeiten mehr als das Sachſenrecht im Braunſchweigiſchen beobachtet wurde, zwar wohl eher rekurriren könne, ehe man zu dem römiſchen ſeine Zuflucht nimmt; daß aber dieſe beiden Rechte, welche ſelbſt vor Alters nur als ein Obſervanzrecht zu betrachten waren, dem nachſtehen müſſen, was ſeitdem in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Landen Rechtens geworden.

Nun ſcheint mir aber aus den in dem Braunſchweigiſchen Pro memoria [1]) angeführten Geſetzen und Beiſpielen (deren Wiederholung ich hier um ſo mehr für überflüſſig halte, als ich bei dem faſt gänzlichen Mangel literariſcher Subſidien mich außer Stande ſehe, ſie einer näheren Prüfung zu unterwerfen, deren ſie auch kaum zu bedürfen ſcheinen) ſoviel bündig hervorzugehen, daß

1) inſonderheit auf den Grund des in der mittleren Herzoglichen Linie im Jahre 1535 zu Stande gekommenen Vertrags, worin das Alter von 18 Jahren, als das der Mündigkeit für beiderſeitige Nachkommen, als Regel beſtimmt worden, und welcher auch nach Abſterben dieſer Linie wiederum als verbindlich für die jetzt regierende angezogen worden, die Regel bis auf den heutigen Tag für das vollendete 18te Jahr ſtreite [2]); daß aber

---

[1]) Dies P. M. iſt mir nie zu Geſicht gekommen; auch jetzt nicht aufzufinden. Anmerk. des Hrn. Hurlebuſch.

[2]) Dies iſt in einem Braunſchweigiſchen P. M. bündig ausgeführt! — Wie kamen denn die erſten Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdiener auf einmal dazu, zu berichten: „daß der Zeitpunkt der Volljährigkeit nicht feſtſtehe?“ Cf. das Allerhöchſte Patent vom 6ten Juni 1823 in der Verordnungsſammlung Nro. 7, de 1823.

Anmerk. des Hrn. Hurlebuſch.

2) dieſe Regel nicht als dergeſtalt verbindlich angeſehen worden, daß nicht der jedesmalige Regent die Befugniß behalten habe, für ſeine Kinder oder nächſten Erben den Termin der Volljährigkeit weiter zu erſtrecken, welches auch mit jenem Vertrage nicht im Widerſpruch ſteht, als in welchem wohl hauptſächlich nur der Zweck war, theils den Termin feſtzuſetzen, vor welchem kein minderjähriger Fürſt zu Antretung der Regierung berechtigt ſei, theils zu beſtimmen, wie lange der Agnat als Vormund dieſe Vormundſchaft dann zu erſtrecken befugt ſei, wenn darüber von dem Erblaſſer nichts beſtimmt worden, nicht aber den Kindern ein abſolutes Recht zu geben, welches ihnen von ihrem Vater oder ſonſtigem nächſten Erblaſſer nicht beſchränkt werden könne.

Wenn daher auch Beiſpiele aufgeführt werden, in welchen der Regent ſich dieſes Rechts bedient hat, wie das von dem Herzoge Julius in ſeinem Teſtamente vom Jahre 1582, und vom Herzoge Georg zu Lüneburg in ſeinem Teſtamente von 1641, welche Beide für ihre Kinder die Volljährigkeit auf das 25ſte Jahr erſtreckt haben, ſo hat, wie in dem Braunſchweigiſchen Pro memoria wohl ſehr richtig angeführt wird, durch dieſe nur für einzelne Fälle gemachten Diſpoſizionen, die frühere geſetzliche Obſervanz für die Folgezeit weder abgeändert werden können, noch ſollen [3]); auch haben dieſe einzelnen Diſpoſizionen nicht unter der Beſtätigung begriffen werden können, welche die nachfolgenden Landesherren ſowohl dem Pacto Henrico-Wilhelmiano, als zugleich dem Teſtament des Herzogs Julius ertheilt haben, widrigenfalls in dieſer doppelten Beſtätigung ein Widerſpruch liegen würde, der aber ganz wegfällt, wenn man ſich überzeugt, daß der Vertrag von 1535 die Regel für die ganze Zukunft enthalten habe, das Teſtament aber dieſe Regel nicht aufgehoben, ſondern nur in einem einzelnen Falle eine Ausnahme verfügt habe, von deren Beſtätigung nach der Natur der Sache in der Folge nicht weiter die Rede ſein können, wie denn auch Herzog Friedrich Ulrich im 22ſten, Herzog Chriſtian Ludewig im 21ſten, und Herzog Carl im 22ſten Jahre die Regierung ohne Widerſpruch angetreten.

Wenn daher gleich Wißmann in ſeiner diss. de feudis Brunsvic.-Luneburgensibus den Satz aufgeſtellt hat: daß die

---

[3]) Auch das iſt in einem Braunſchweigiſchen P. M. angeführt! — und dennoch ſo, wie das allegirte Patent beſagt, von den erſten Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdienern berichtet!

Anmerk. des Hrn. Hurlebuſch.

Herzöge von Braunſchweig-Wolfenbüttel erſt mit vollendetem 25ſten Jahre volljährig würden, ſo hat der Präſes dieſer Diſputazion, der berühmte Leyſer, in dem Anhange zu derſelben ſehr nachdrücklich erwiedert: quod ais principes nostros Anno 25 majores fieri, in eo contradicunt tibi quotquot evolvi Scriptores atque ex singulari Beneficio Principes Brunsw. et Luneb. anno aetatis 18 liberam rerum suarum administrationem suscipere affirmant, quibus etiam adsentit Engelbrechtus noster, vir de jure patrio optime meritus, in compendio jurisprudentiae tit. de suspectis Tutoribus §. 23.

Moſer, in ſeinem perſönlichen Staatsrechte, Th. 1. S. 574, meint zwar bei dieſer Gelegenheit, daß da, wo es auf dem Herkommen beruhe, ſo gut wie man für daſſelbe die Beiſpiele pro majori aetate anführt, eben ſo auch das dem vorigen widrigen Herkommen durch Beiſpiele pro minori aetate dargethan werden könne, läßt jedoch dabei, wie gewöhnlich, den vorliegenden Fall unentſchieden.

Ich meinestheils glaube aber, daß hier nicht von bloßen Beweiſen durch Beiſpiele und Gegenbeiſpiele die Rede ſei, ſondern daß, da in ganz alten Zeiten (wie ſich inſonderheit in den Städten gezeigt hat, im Braunſchweigiſchen ſelbſt Privatperſonen nicht nach Sachſenrecht, ſondern nach Schwabenrecht mit 18 Jahren volljährig wurden, dieſes Alter für die Fürſten beibehalten worden, als es für Privatperſonen durch das römiſche Recht in 25 verwandelt wurde, daß daher das, was das Teſtament Friedrichs des Frommen von 1477 und der Vertrag von 1535 enthält, nur Wiederholung und Beſtätigung des althergebrachten Rechts war, und dieſes nicht durch ſpätere Fälle aufgehoben worden, ſondern nur Ausnahmen erlitten, die gar wohl mit der Regel beſtehen können, auf künftige Fälle aber nicht als Norm gelten, ſondern nur darthun, daß der jedesmalige regierende Herzog befugt geweſen ſei, wenn er gewollt, die Jahre der Volljährigkeit für ſeine Kinder zu erſtrecken.

Es ſcheint mir daher, daß der einzige Grund, aus welchem Zweifel erhoben werden können, ob der jetzige Herzog mit vollendetem 18ten Jahre oder erſt ſpäter volljährig werde, allein aus dem in England publizirten Teſtamente Seines Herrn Vaters geſchöpft werden müßte, in welchem dieſer die Vollendung der erſten Erziehung auf das erlangte 16te bis 20ſte Jahr ſetzt, und

ſeine Söhne dann noch unter die ausſchließliche Aufſicht ſeiner Frau Schwiegermutter, der verwittweten Frau Markgräfin von Baden, ſtellt.

Daß dieſer nicht angenommen habe, daß die Prinzen mit 18 Jahren ſchon volljährig würden und reif zur Antretung der Regierung ſeien, ſcheint allerdings daraus hervorzugehen; und wie leicht wäre es ihm geweſen, ſich deutlicher darüber zu erklären; da aber dieſes nicht geſchehen iſt, da das, was von der Frau Markgräfin von Baden geſagt worden, mehr eine perſönliche als eine Regierungsaufſicht andeutet, die ganze Stelle auch ſchwankend gefaßt und unter Umſtänden niedergeſchrieben worden, die ſich verändert haben, ſo ſcheint mir dieſe Stelle des Teſtaments nicht hinreichend, um den älteſten Prinzen zu verhindern, mit dem vollendeten 18ten Jahre die Regierung zu übernehmen; wohl aber könnte darin für dieſen ein Grund mehr liegen, um, wo nicht jetzt, doch gegen die Zeit ſeiner Volljährigkeit, des Prinzen Regenten Königliche Hoheit zu bitten, die vormundſchaftliche Regierung bis zum vollendeten 21ſten oder gar 25ſten Jahre des Herzogs fortzuführen, welches um ſo wünſchenswerther wäre, als für das Land die Vortheile einer länger fortgeſetzten vormundſchaftlichen Regierung, wie die gegenwärtige iſt, und eines bis zu gereifteren Jahren des Herzogs verſchobenen Regierungsantritts wohl unverkennbar groß ſind. Auf eine völlig verbindliche Weiſe würde dies freilich erſt von ihm geſchehen können, wenn er das geſetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben wird; da aber hierdurch der Hauptzweck verfehlt würde, einen Plan zu reiferer Vollendung ſeiner Erziehung zu entwerfen, ſo gebe ich anheim, ob es nicht thunlich befunden würde, ihn nach vollendetem 14ten Jahre zu einem freiwilligen Geſuch dieſer Art zu veranlaſſen, welches er doch wohl nachher zurückzunehmen Bedenken tragen würde, wie denn auch im ſchlimmſten Falle davon keine beſondere böſe Folge entſtehen würde, ſondern nur durch ſeine Schuld der angelegte Studienplan unvollendet bliebe, der bis zum 18ten Jahr auf keinen Fall vollſtändig angelegt werden kann.

Frankfurt, den 15ten Januar 1818.

Martens.

Schmelzers
Schreiben über eben dieſen Gegenſtand. [1])

Wohlgeborner,
beſonders Hochzuehrender Herr Doktor!

Schon am 21ſten vorigen Monats erhielt ich Ew. Wohlgeboren verehrliches Schreiben, mit der Anfrage: mit welchem Lebensjahre ein Thronfolger in dem Herzogthume Braunſchweig-Lüneburg, Wolfenbüttelſchen Theils, nach daſigem Staatsrechte, zur Selbſtregierung fähig werde?

Von jeher hatte ich öffentlich gelehrt und bewieſen, daß — abgeſehen von einem, beſondere Beſtimmungen enthaltenden, väterlichen Teſtamente, — deſſen Großjährigkeit mit dem 18ten Lebensjahre beginne; und gerieth bei Ihrer Aeußerung, daß dieſes in Braunſchweig von Vielen beſtritten werde, in einige Verlegenheit.

Geleſen hatte ich irgendwo, daß der Präſident Hurlebuſch dieſem Gegenſtande eine beſondere Abhandlung gewidmet habe; und kam auf den Gedanken, daß dieſe Abhandlung vielleicht den Stoff enthalten könne, dieſen Satz anzufechten. In keinem der hieſigen Buchläden war ſie zu haben, nicht einmal in Leipzig; ich ließ ſie alſo durch die Buchhandlung Hemmerde und Schwetſchke verſchreiben.

Nach langem Harren erhielt ich ſie ehegeſtern; und habe mich dieſer erſchöpfenden Ausführung des vorerwähnten Satzes herzlich gefreut. [2])

Alles Uebrige, was zu weiterer Beſtärkung und tieferer Begründung dieſes Satzes allenfalls hinzugefügt werden könnte, muß ich ſo lange für überflüſſig erklären, als mir nicht beſondere Umſtände bekannt werden, aus welchen ſich Zweifelsgründe ent-

---

[1]) Der Verfaſſer war ehedem, unter dem Karakter von Geheimer-Juſtizrath, Profeſſor zu Helmſtedt, und ward, nach Aufhebung der daſigen Univerſität, in gleicher Eigenſchaft nach Halle verſetzt. Sein Brief war an den Dr. Mumhard zu Helmſtedt gerichtet. Das Original iſt, durch gütige Mittheilung eines Freundes, in meinen Händen.

Anmerk. des Hrn. Hurlebuſch.

[2]) Ich benutze dieſe Gelegenheit, den Leſern zu ſagen, daß bei Ausarbeitung meiner Schrift ich das Teſtament des Herzogs Friedrich Wilhelm nicht kannte, das Daſein des Martensſchen Gutachtens nicht wußte, und das Praunſche Syntagma nicht einſehen durfte.

Anmerk. des Hrn. Hurlebuſch.

nehmen laſſen. Denn die bekannte Geſchichte mit der für den Herzog Carl nachgeſuchten venia aetatis hat Herr Hurlebuſch zur Genüge gewürdigt.

Ich beharre hochachtungsvoll

Ew. Wohlgeb.

gehorſamer Diener

Schmelzer.

Halle, den 19ten Februar 1822.

Schmelzers Schreiben an den Hof- und Juſtiz-Rath Fricke zu Braunſchweig.

Wohlgeborner,
Hochzuehrender Herr Hofrath!

Auf Ew. Wohlgeb. geehrtes Schreiben vom 12ten d. M. würde ich bereits am vorigen Poſttage geantwortet haben, wenn ich nicht unter meinen aufgehobenen Briefen bis heute vergebens nach demjenigen geſucht hätte, worin ich um meine Meinung, betreffend die Gelangung zur Großjährigkeit im Herzogl. Braunſchweigiſchen Hauſe, befragt wurde.

Daß im Jahre 1821 oder 1822 eine ſolche Anfrage an mich geſchah, erinnere ich mich zwar, weiß aber nicht mit Gewißheit, wer der Anfragende geweſen iſt. Nur wahrſcheinlich iſt es mir, daß es entweder der Herr Geh. Juſtiz-Rath Hurlebuſch, oder Herr D. Mumhard in Helmſtedt war.

Gewiß weiß ich aber:

1) daß ich kein förmliches, umſtändliches Gutachten in dieſer Sache erſtattet, ſondern meine Meinung in einer kurzgefaßten brieflichen Antwort ausgeſprochen habe;
2) daß ich in meinen zu Helmſtedt gehaltenen Vorträgen des Staatsrechts des Herzogthums Braunſchweig von jeher gelehrt habe:

> Die Prinzen des Hauſes Braunſchweig gelangen mit dem vollendeten achtzehnten Jahre zur Großjährigkeit.

Dieſen, auf ſtattlichen Rechtsgründen beruhenden Satz behauptete ich in meiner damaligen Antwort, und glaubte, daß

des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht mit dem Eintritte in das 19te Lebensjahr die Regierung antreten würden.

Ew. Wohlgeboren empfehle ich mich hochachtungsvoll und gehorſamſt.

Halle, den 19. Mai 1827.

Schmelzer.

Für die Treue der Abſchrift
H. Wolpers,
H. B. L. Rath.

Nro. 61.

Gutachten
des Kammer-Directors G. P. von Bülow II.

Bis in die neueſten Zeiten iſt, ſoviel mir bekannt geworden, der bekannte Heinrich-Wilhelmſche Vertrag von 1535 einſtimmig ſo verſtanden worden, daß darin 1) die Untheilbarkeit der zum Herzogthume Braunſchweig-Lüneburg, Wolfenbüttelſchen Theils gehörigen Lande, 2) die Succeſſion in deſſelben Regierung nach dem Rechte der Erſtgeburt, und 3) der Zeitpunkt der Volljährigkeit des regierenden Herrn auf die Zeit nach zurückgelegtem 18ten Jahre feſtgeſetzt und unter den damaligen Fürſtl. Intereſſenten, mit Hinzuziehung und Beiſtimmung der Landſtände, bedungen ſei. Alle hiſtoriſchen und ſtaatsrechtlichen Schriftſteller treffen darin zuſammen, und auf den öffentlichen Lehrſtühlen ward dieſes gelehrt und erklärt. Es bildete ſich hierdurch eine allgemeine Meinung, und Jedermann nahm gutgläubig, ohne Prüfung und Zweifel, dasjenige an, was Niemand beſtritt. Erſt bei Gelegenheit der letzten Ereigniſſe ward jener Grundſatz des hieſigen Staatsrechts zum Gegenſtande einer Unterſuchung gemacht, und zuerſt durch die Hurlebuſch'ſche Druckſchrift öffentlich controvertirt.

Die Hettling'ſche Erörterung ſtellt ſo erhebliche juridiſch-geſchichtliche Gründe gegen die alte allgemeine Anſicht auf, daß dieſe in ihrer Grundlage erſchüttert ward, und nothwendig Zweifel erregt, ja bei Vielen eine andere Ueberzeugung bewirkt werden

mußte. Allein eine nähere Würdigung der Sache hat mich in meiner frühern Meinung beſtätigt. Hier ſind die Gründe, wie ich dieſelben ohne literariſchen Schmuck (da ich weder Zeit, noch die Hülfsmittel habe, dergleichen anzubringen), kurz zuſammenſtellen kann.

Das wichtigſte und eigentlich einzige Argument der Gegner iſt: es ſei in jenem Vertrage von 1535, in Hinſicht auf die Volljährigkeit keine Beſtimmung der Zeit ihres Eintritts, ſondern nur eine Anführung nach den Zeitbeſtimmungen des damaligen Rechts enthalten, nur feſtgeſetzt worden, was geſchehen ſolle, wenn der Fürſtl. Erbe „ſeine vollkommene Jahre und Alter" erlangt haben würde, und bemerkt, daß ſolches mit achtzehn Jahren geſchehen ſei, nicht kraft einer ausdrücklichen Anordnung, vielmehr weil es das damalige allgemeine Ziel der Minderjährigkeit geweſen. Da nun der Vertrag über dieſes Ziel keine Beſtimmung enthalte, ſo ändere ſich ſolches nach den jederzeit beſtehenden Rechtsvorſchriften, und müſſe dafür nunmehr das 25ſte Jahr angenommen werden.

Die hier gemachte Auslegung des gedachten Vertrags ſcheint mir ſo richtig, als die daraus gezogene Folgerung irrig. Allerdings iſt nicht feſtgeſetzt worden, daß die landesfürſtl. Volljährigkeit mit dem Ende des 18ten Jahres eintreten ſolle, ſondern dieſes nur als ohnehin ausgemacht erwähnt worden. Allein dieſe Erwähnung, welche nicht blos auf die Beſtimmung des gemeinen Rechts hinweiſet, ſondern den Eintritt der Volljährigkeit nach der Zahl der Jahre ausdrückt, bildet einen Theil des Vertrages; und indem dieſer ſeitdem bei dem jedesmaligen Regierungsantritte der Herzöge, faſt drei Jahrhunderte hindurch erneuert worden, ſo iſt eben ſo oft einſchließlich ausgeſprochen worden, daß des Landesfürſten „vollkommene Jahre und Alter" mit dem 18ten Jahre erreicht ſein ſollten.

Mag alſo auch die alte Geſetzgebung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit abgeändert, das gemeine bürgerliche Recht zugleich für die Fürſten des Deutſchen Reichs in der Regel verbindlich geweſen ſein; ſo hat es hier, und für den vorliegenden Gegenſtand einer das alte Recht durch ſtete Erneuerung beſtätigenden Beſtimmung weichen müſſen. Und dieſe Beſtimmung iſt von denen ergangen, die über dieſen Punkt zu verfügen außer Zweifel berechtigt waren, ſelbſt nach den aus dem Reichsverbande hervor-

gehenden Verhältniſſen; wie denn nie bezweifelt worden iſt, daß jener Vertrag von 1535 die Untheilbarkeit und Primogenitur nicht ſollte auf eine, für alle Zeiten und ſämmtliche Stamms-Vettern verbindliche Weiſe feſtgeſetzt haben, und was von dieſen Punkten gilt, auch von jenem zugeſtanden werden muß.

Wären aber auch nicht die Jahre der Minderjährigkeit im Vertrage ausdrücklich angegeben, alſo nicht als bei jeder Erneuerung deſſelben zwiſchen Herrn und Ständen einſchließlich zugleich durch wiederholte Beſtimmung feſtgeſtellt anzuſehen, ſo würde ſchon die allgemeine Uebereinſtimmung der öffentlichen Meinung, beſonders der Schriftſteller und Rechtslehrer, die ſtillſchweigende Willensmeinung derjenigen nachweiſen, welche über die Frage zu entſcheiden, den erwähnten Vertrag wirkſam auszulegen und zu ergänzen die Befugniß gehabt haben.

Waren Fürſten und Stände, die Paciscenten bei jenem Vertrage und deſſen oftmaliger Erneuerung, nicht der allgemein ausgeſprochenen und angenommenen Meinung, ſo würden ſie nicht verfehlt haben, ſie zu berichtigen; am wenigſten würde geſtattet ſein, dieſelbe gar auf der Landes-Univerſität den jungen Staatsbürgern als feſtſtehenden Grundſatz des Braunſchweigiſchen Staatsrechts zu lehren.

Und was auf ſolche Weiſe durch Verträge zwiſchen Herrn und Ständen, wie durch ehrwürdiges Herkommen feſtgeſtellt iſt, muß auch den Seitenverwandten verbinden, der die Agnaten-Tutel zwar kraft Stammrechts anſprechen kann, ſie aber doch nur unter den im Lande beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ausüben mag; gleichwie der durch Erbſchaft in die Regierung eintretende Seitenverwandte an die übrigen Beſtimmungen des Heinrich-Wilhelmſchen Vertrags gebunden ſein würde.

Dieſe Schlußfolge ſcheint mir ſo bündig, daß die für die andere Meinung aufgeſtellten, mir freilich nur aus dem Gedächtniſſe vorliegenden Gründe, dagegen nicht vorhalten, weil ich von einer fortſchreitenden Erneuerung des alten Vertrags ausgehe, und annehmen zu können glaube, daß jede Erneuerung beim Regierungswechſel die Kraft eines neuen Vertrags, den alten mithin immer wie eben neueingegangen anzuſehen bewirkt hat, das Alterthum aber, nach der herkömmlichen Interpretation, die hier einer

authentiſchen gleich zu achten iſt, die Verbindlichkeit für die Nachfolger und Stammvettern begründet.

Braunſchweig, den 27ſten Mai 1827.

G. P. von Bülow.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
H. V. L. Rath.

Replik
zur Ergänzung ſeines Gutachtens über den Termin der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg, nebſt einem Anhange, den Uebertritt des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck aus dem Herzoglich Braunſchweigiſchen in den Königlich Hannoverſchen Staatsdienſt betreffend,

veranlaßt durch Hints on the Time of the coming of Age of the Dukes of Brunswick Luneburg, derived from original documents, by D. D. Keane, Esq. London 1828; und die, auf den Streit zwiſchen Braunſchweig und Hannover ſich beziehenden Aufſätze in der, zu Göttingen herauskommenden juriſtiſchen Zeitung, Nro. 7. S. 25—28 und Nro. 27. S. 105—107.

Vom Kammer-Director G. P. v. Bülow, zu Braunſchweig.

Die Streitigkeit, welche zu der Erörterung des Zeitpunkts der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunſchweig und der Rechtmäßigkeit des Uebertritts des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck in den Hannoverſchen Staatsdienſt, die Veranlaſſung gegeben hat, liegt jetzt zur Entſcheidung vor. Sie in ihrer Beziehung auf dieſen Fall nochmals zu behandeln, würde mithin zwecklos und zugleich wenigſtens hier am unrechten Orte ſein.

Verſchieden iſt aber von einer ſolchen Deduction die Unterſuchung der Sache in wiſſenſchaftlicher Hinſicht. Sie bleibt nicht nur zu jeder Zeit erlaubt, ſondern es findet ſich dazu die beſondere Veranlaſſung, daß das Gutachten, welches der Verfaſſer im Mai

vorigen Jahrs über den erſten Gegenſtand ausgeſtellt hatte, nicht für den Druck beſtimmt war, und unter Umſtänden entworfen worden iſt, welche eine ausführliche und vollſtändige Entwickelung nicht zuließen. Durch die öffentliche Bekanntmachung dieſes Gutachtens (in Wit, genannt von Dörring, Verſuch u. ſ. w. Anlage I., und Gehörige Würdigung u. ſ. w. Anlage No. 8.) wird der Verfaſſer gewiſſermaaßen genöthigt, das damals unwillkührlich Verſäumte nachzuholen. Auch macht die Wichtigkeit der aufgeworfenen und nachmals vielfältig beſtrittenen Frage für das Braunſchweigiſche Staatsrecht es wünſchenswerth, dieſelbe über jeden Zweifel erhoben zu ſehen; und die hier folgende Ergänzung des erwähnten Gutachtens mag als ein Verſuch gelten, dieſem Ziele näher zu kommen.

Wenn bei dieſer Erörterung vorzüglich die Volljährigkeit des regierenden Fürſten der Herzoglichen Linie zum Augenpunkte genommen wird, ſo geſchieht es, weil der Königlichen Linie, ſeit Erlangung der Kurwürde, die Beſtimmung der goldenen Bulle zur Norm dient, bei nachgebornen Prinzen aber, wie die Ausführung ergeben wird, nicht gleiche Rückſichten eintreten, obwohl auch bei denſelben ein Gleiches gelten mag. Uebrigens ſind die wenigen Urkunden, aus welchen für die vorliegende Erörterung wirklich Aufſchluß zu nehmen iſt, bereits mehrfach ganz oder im genügenden Auszuge abgedruckt worden, ſo daß es überflüſſig ſein würde, nach dem Wunſche in Keane, Introduction, alle diejenigen zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche dieſer Schriftſteller, mit literariſchem Luxus, wiewohl ohne dadurch ein neues Licht angezündet zu haben, beigebracht hat.

Der Anhang über die zweite Streitfrage iſt durch die Art, wie ſie in dem angeführten Aufſatze der Göttingenſchen juriſtiſchen Zeitung abgehandelt iſt, gleichſam provocirt worden. Die Unkenntniß der für Braunſchweig vorgebrachten Gründe, oder die einſeitige Auffaſſung derſelben, welche darin herrſchen, könnten das Publicum irreleiten, und das Gewicht vermehren, was dem Stärkern, ſchon als ſolchem, für ſeine Anſicht zur Seite ſteht. Eine Berichtigung der thatſächlichen Anführungen iſt alſo ebenfalls hier an ihrem Orte.

Braunſchweig, im Auguſt 1828.

Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg.

1.

Lange bevor das Welfiſche Haus durch den Erwerb der großen National-Herzogthümer Baiern und Sachſen zu dem damals mächtigſten Fürſtenhauſe Deutſchlands ſich empor geſchwungen, hatte es in Schwaben einen ausgebreiteten Landbeſitz erlangt. Als Schwäbiſchen Urſprungs betrachteten ſich daher die Fürſten dieſes Stammes noch ferner, und Heinrich der Löwe beſtritt aus dieſem Grunde die gegen ihn auf dem Reichstage zu Würzburg im Januar 1180 ausgeſprochene Acht, indem er auf Schwabenrecht und Ausſpruch eines, in ſeinem Vaterlande Schwaben gehegten Gerichts provocirte [1]). Da nun das Schwabenrecht die Dauer der Minderjährigkeit auf 18 Jahre beſchränkte, ſo erklärt dieſes, wie in Norddeutſchland, wo übrigens Sachſenrecht galt und, nach demſelben, die Volljährigkeit erſt mit Vollendung des 21ſten Jahrs eintrat, jene Zeitbeſtimmung eingeführt werden konnte. Als Welfiſches Familienrecht mag ſie in einzelne Statuten des Landes eingedrungen ſein, wird ſie aber auch im Herzoglichen Hauſe ſich erhalten haben. Wenigſtens können nicht wohl anders die vielen Beiſpiele erklärt werden, wo ohne Berückſichtigung des einheimiſchen gemeinen Rechts, welches freilich bei der beſtehenden Autonomie des hohen Deutſchen Adels dem regierenden Hauſe nicht zur Norm diente, auf jene Beſtimmung des Schwabenrechts Bezug genommen worden iſt.

2.

Werden die einzelnen Fälle erwogen, wo die Fürſten des Welfiſchen Hauſes in einem für die beſtrittene Frage bemerkenswerthen Alter zur Regierung gekommen ſind, ſo müßte eben dieſe ſo oft ſich erneuernde Berückſichtigung des 18ten Lebensjahrs als Ende der Minderjährigkeit, in einem Lande Sächſiſchen Rechts, unerklärlich erſcheinen, wenn jener Umſtand nicht die Sache erläuterte. Und ſchon in dieſer Hinſicht ſind die Beiſpiele von Beach-

---

[1]) Arnoldi Lubec. in supplemento Helmoldi Chron. Slavor. Lib. II. Cap. 24. §. ult. „Dux autem injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum et nullum proscriptione damnari posse, non convictum in terra nativitatis suae.“

tung des achtzehnjährigen Termins für die aufgeſtellte Behauptung von größerem Gewichte, als die entgegenſtehenden Fälle; indem bei jenen die Hinweiſung auf eine beſtandene geſetzliche Norm wahrzunehmen iſt, wogegen dieſe nur Abweichungen bezeichnen, die in beſondern Urſachen gegründet geweſen ſein können.

Um den Geſichtspunkt feſtzuſtellen, aus welchem die einzelnen Fälle dieſer Art beurtheilt werden müſſen, iſt nicht zu überſehen, daß in Deutſchland Teſtamente und andere einſeitige letzte Willensverordnungen bis zur Einführung des Römiſchen Rechts unbekannt waren [2]); daß bis dahin nur durch Verträge über das Lebensziel hinaus verfügt werden konnte, und daß alſo die vorhandenen Beſtimmungen der Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg, über die Vormundſchaft ihrer Nachfolger und deren Regierungsmündigkeit, nur als ſolche zu betrachten ſind, ſo lange nämlich bei uns allein die vaterländiſchen Rechte in Kraft waren. Auch muß erwogen werden, daß die Reichs- und Territorial-Verfaſſung Deutſchlands noch nicht ausgebildet, das Band zwiſchen König und Fürſten locker geknüpft, zwiſchen Fürſten und Ständen aber erſt zu knüpfen war; daß die Amtsverweſung der Herzöge mehr in Anführung der Heere, als in einer innern Regierung beſtand, und dieſe weniger erforderte als ſpäter; die Mannen der Herzöge alſo ſich auch um die Familien-Verhältniſſe ihrer Fürſten und deren perſönliche Eigenſchaften zu bekümmern, weniger Veranlaſſung fanden.

3.

Aus dieſem Geſichtspunkte ſollen nun die hieher gehörigen Fälle kürzlich erwogen werden [3]).

Der Vertrag von 1292, zwiſchen Herzog Otto zu Lüneburg und Herzog Albrecht pinguis zu Göttingen, beſtellt den Ueberlebenden zum Vormunde der Kinder des früher Verſtorbenen bis zu deren zwölftem Jahre. Erwägt man, daß die Vormundſchaft damals mit dem Nießbrauch verbunden war (tutela fructuaria),

---

[2]) Runde, Deutſches Recht, §. 678.

[3]) Eine vollſtändige Aufzählung aller hieher gezogenen Fälle iſt überflüſſig erachtet, da ſie aus den früher erſchienenen Schriften leicht zuſammengeſtellt werden kann. S. Hurlebuſch, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ꝛc. 1820, auch in Gehörige Würdigung ꝛc. S. 407. Die Gutachten von Graf von Alvensleben und Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck, abgedruckt in Wit's Verſuch ꝛc. Anlage G. und in Graf von Münſter Widerlegung ꝛc. S. 168, auch Bemerkungen ꝛc. von einem Ungenannten, in letzterwähntem Werke, S. 174 fg., endlich in dem Engliſchen Aufſatze von D. D. Keane.

nach alter Sitte auch die Söhne im 13ten Jahre für fähig gehalten wurden, am Heereszuge Theil zu nehmen[4]), ſo zeigt ſich hier nur eine Beſchränkung der Vormundſchaft zum Beſten der Kinder, und überdem nur eine Verfügung für einen beſondern Fall, mit welcher die Beachtung der Schwäbiſchen Volljährigkeit als Regel um ſo eher beſtehen kann, als kein aus dieſer Beſtimmung erworbenes Recht dadurch geſchmälert ward.

Der Vorfall von 1370[5]), wo Herzog Magnus Torquatus mit einigen ſeiner Ritterſchaft den Vertrag errichtet hat, von ſeinen vier Söhnen Einen zum Landesfürſten zu wählen, und bis zu deſſen 25ſten Lebensjahre die Vormundſchaft zu führen, iſt unerheblich, indem dieſe Verfügung gar nicht zur Ausführung gekommen iſt. Er beweiſet alſo überall nichts, und um ſo weniger, als hier von einem Vertrage zwiſchen Fürſten und Ständen, einer ſtaatsrechtlichen Beſtimmung[6]) überall nicht, am wenigſten für andere Fälle, als den angegebenen, die Rede war, die Söhne des Herzogs auch als dritte Perſonen ſich betrachtet, und in ihrem Erb- und Perſonen-Rechte dadurch ungebunden gehalten haben, alſo für ſich ein abweichendes Recht müſſen haben geltend machen können.

Der Vertrag von 1415, zwiſchen den Herzögen Bernhard von Braunſchweig und Heinrich von Lüneburg enthält eine Verordnung über künftige Fälle und hat die Natur eines Hausgeſetzes, indem er eine Primogenitur zu begründen bezweckt, und über die Vormundſchaft des zur Regierung berufenen Fürſten verfügt[7]). Er beſtimmt die Dauer derſelben bis zum Anfang des 19ten Jahrs, und beſtätigt die Anſicht von der Beachtung des Schwabenrechts in dieſer Beziehung, obwohl im übrigen auch dieſer Vereinbarung in der Folge nicht nachgelebt worden iſt.

Das Teſtament Herzog Friedrichs des Frommen zu Lüneburg, von 1477, geht von derſelben Anſicht aus, und läßt klar erſehen, daß das Alter von 18 Jahren, als der hergebrachte Termin der Großjährigkeit für die Herzogliche Familie betrachtet worden ſei[8]).

---

4) S. Koch, pragm. Geſchichte, S. 173.

5) Koch a. a. O. S. 213.

6) Wie Keane a. a. O. §. 2. durch ſeine „Winke" andeuten will; welche wenigſtens hier ſchielen, übrigens aber auch das Schwabenrecht mit dem Sächſiſchen verwechſeln, indem bekanntlich nur das letzte die Volljährigkeit von 21 Jahren kennt.

7) Koch, a. a. O. S. 277.

8) S. Rehtmeyer, Chronik, S. 1318 fg. Pfeffinger, Geſchichte ꝛc. Th. II. S. 70 fg. „Unde wann unſes Sones Son, Hertoge Hinrick, achteyn

4.

Hieran ſchließt ſich der Vertrag von 1535, das ſo oft angeführte Pactum Henrico-Wilhelminum, welches von der Volljährigkeit dieſelben Grundſätze ausſpricht, und zwar dergeſtalt, daß er des achtzehnjährigen Alters, als des bekannten Endpunkts der Minderjährigkeit der Braunſchweigiſchen Prinzen erwähnt, keinesweges aber dieſen Termin allererſt begründet. Der eigentliche Gegenſtand dieſes Vertrages war nämlich die Einführung der Untheilbarkeit der Herzoglichen Lande und der Erbfolge in der Landesregierung nach dem Rechte der Erſtgeburt, und der Volljährigkeit ward nur beziehungsweiſe gedacht, um die Zeit zu bezeichnen, wo der jedesmalige Nachfolger den Hausvertrag gegen die Landſtände beſtätigen ſollte. Aus dieſem Grunde enthält auch derjenige Theil der über dieſen Vertrag errichteten Urkunde [9]), welcher die von den Landſtänden als Mitpaciscenten eingegangene Verpflichtung ausſpricht, blos das Angelöbniß, nur den Erſtgebornen als Regenten anſehen, und allein ihm in ſolcher Eigenſchaft huldigen zu wollen, ohne daß dabei einer Beſtimmung der Volljährigkeit erwähnt worden wäre.

Ward alſo das 18jährige Alter als Termin der Volljährigkeit der Fürſten des Hauſes Braunſchweig nicht erſt durch dieſen Vertrag begründet, ſo ergiebt ſich doch hieraus ein entſcheidendes Zeugniß über dieſen Theil des Welfiſchen Familienrechts. Wäre nämlich das Ziel der Minderjährigkeit und, daß die „vollkommenen Jahre" der Herzöge mit dem Ende des achtzehnten Jahres erreicht würden, nicht außer Zweifel geweſen, ſo hätten Fürſten und Stände nicht ſo, wie hier geſchehen iſt, ſich ausdrücken können, in einem öffentlichen, vor Kaiſer und Reich errichteten Landesvertrage. Und dieſes Zeugniß ward, der hier dem achtzehnjährigen Alter beigelegten Wirkung wegen, eben durch das Einverſtändniß zwiſchen Landesfürſten und Ständen zu der Kraft eines ſolchen Vertrages, für die Zukunft erhoben. Der bloßen Eidesmündigkeit konnte nicht wohl unter der gebrauchten Bezeich-

---

Jar alt geworden iſt, denne und nich ehr willen wy ome dat Regiment unſer Lande und Lüte befelen, — Bünde ſik ok, — dat wy vor demſelven unſes Sones Son, ehe he to ſynen vorgeſcrevenen Jaren gekommen were, vom Dodes wegen affgingen, — Und wenn He dann achteyn Jar alt geworden were, ſcallen ſe om (die beſtellten Vormünder) to den vollen Regimente ſyner Lande und Lüte ſtaden und kommen laten" ꝛc. — Auch im Auszuge bei Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Th. III. S. 265.

[9]) Rehtmeyer, Chronik, S. 888. Ribbentrop, Landtagsabſch. ꝛc. Th. I. S. 42 fg.

nung „vollkommene Jahre“ gedacht werden ſollen [10]), zumal wenn man damit die frühern Diſpoſitionen von 1415 und 1477 (ſ. §. 3.) in Verbindung bringt; und wie letzterwähntes Teſtament Friedrichs des Frommen, ſo beweiſet auch der im Jahre 1545, alſo bald nach dem Pactum Henrico-Wilhelminum, mit dem 18ten Lebensjahre erfolgte Regierungsantritt Herzogs Erich II. von Calenberg, welcher bis dahin unter mütterlicher Vormundſchaft geſtanden hatte [11]), in welchem Sinne jene Zeitbeſtimmung nur erwähnt ſein kann.

Daß übrigens dieſer Vertrag „nie eine verbindliche Kraft gehabt, nie hat in Ausführung kommen können“, wie neulich behauptet worden iſt [12]), möchte dahin geſtellt bleiben, da es für den Zweck der gegenwärtigen Ausführung ohne Wichtigkeit iſt. Denn dieſe Uebereinkunft würde für den achtzehnjährigen Mündigkeitstermin auch dann zeugen, wenn gleich ſie übrigens nicht zur Ausführung gebracht ſein ſollte; der erwähnte Termin iſt überdem auf andere Weiſe begründet, und der Vertrag auch ſelbſt, abgeſehen von ſeiner urſprünglichen Gültigkeit, durch fortgeſetzte Erneuerung beſtätigt, wie ſich weiter unten zeigen wird. Es werden dennoch folgende Bemerkungen hier nicht überflüſſig ſein. Ob der Herzog Wilhelm ſpäter den Vertrag, als erzwungen, für ungültig erklärt, und deſſen Annullirung beim Kaiſer geſucht habe [13]), iſt gleichgültig, weil dieſer Kaiſerliche Ausſpruch nicht erfolgt iſt. Der Verſuch Herzogs Heinrich des Jüngern, die Nachfolge, mit Uebergehung ſeines Sohnes Julius, auf ſeinen natürlichen Sohn, Eitel Heinrich von Kirchberg, zu bringen, iſt vollends unerheblich, da dieſer vor ihm geſtorben, und Julius ihm gefolgt iſt, ohne daß irgend eine Verhandlung oder Erklärung über die Entkräftung jenes, nicht blos mit Herzog Wilhelm, ſondern zugleich mit den Landſtänden eingegangenen Vertrages Statt gefunden hat. Die Einrede des Zwanges ſtand überdem nur dem Herzoge Wilhelm zu, und erloſch mit ihm bei ſeinem kinderloſen Abſterben im Jahre 1557, und die That hat die genaue Beobachtung des Vertrages die ganze Folgezeit hindurch bewieſen,

---

10) Wie das Gutachten in der Anlage V. der Widerlegung ꝛc. §. 3. c. glauben machen möchte.

11) Spittler, Geſchichte von Hannover, Th. I. S. 238.

12) Gutachten, Anlage V. der Widerlegung u. ſ. w. §. 3. D. D. Keane a. a. O. §. 10.

13) Rehtmeyer, a. a. O. S. 890 fg.

da ohne erneuerte Ländertheilung ſeitdem der Erſtgeborne immer und allein zur Regierung gekommen iſt.

5.

Da bald nach Errichtung des Vertrages das fremde Recht, nämlich das Römiſche und das päpſtliche, welche ſchon früher ſich gleichſam eingeſchlichen hatten, in der Kammergerichts-Ordnung von 1495, §. 3, und dem Tridentiniſchem Concilium anerkannt worden war, und die Kraft eines gemeinen Rechts durch die Reichspolizei-Ordnung von 1548 erhielt, und in der, im Jahre 1556 vom Herzoge Heinrich dem Jüngern erlaſſenen Hofgerichts-Ordnung in den Herzoglichen Staaten als ein ſolches beſtätigt ward; ſo wird mit einigem Schein gefragt, wie jener aus dem Schwabenrechte erhaltene Mündigkeits-Termin mit der Geſetzeskraft jener Rechte habe fortbeſtehen können, und ob er nicht durch dieſelbe aufgehoben ſei? Allein von Alters her hatten die Fürſtlichen und Fürſtenmäßigen Häuſer Deutſchlands die Befugniß behauptet, und ohne Widerſpruch geübt, ihre Familien-Verhältniſſe durch Hausverträge und hausväterliche Anordnungen, unabhängig vom gemeinen Rechte, zu beſtimmen. Dieſe ſogenannte Autonomie iſt daher eine beſondere Quelle, wie des Deutſchen Rechts überhaupt, ſo auch des vaterländiſchen Fürſtenrechts geworden [14]), und in dieſer Eigenſchaft und Wirkung ſtets von der höchſten Staatsgewalt und den höchſten Gerichten des Reichs anerkannt worden. Gleichwie früher das, als allgemeines Recht in Nord-Deutſchland geltende Sachſenrecht die Braunſchweigiſchen Fürſten nicht hinderte, ihre Volljährigkeit nach einer abweichenden Norm zu beſtimmen; wie, während der verbindlichen Kraft des Sachſenrechts, der urſprünglich ſchwäbiſche Volljährigkeits-Termin von 18 Jahren ohne Anfechtung beſtanden hat; ſo verblieb demſelben auch ſeine Gültigkeit nach Einführung eines andern gemeinen Rechts. Die Fürſtliche Autonomie begründete die Ausnahme, und, ſo wenig es die alte Regel gethan, vermogte die neue, die einmal beſtehende Ausnahme aufzuheben [15]).

---

[14]) S. Pütter Inst. jur. publ. §. 217 et 224 ejusd. Jus priv. Princ. §. 77. Runde, Deutſch. R. §. 2. Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. III. S. 255.

[15]) Dieſe unbeſtrittenen Grundſätze des Deutſchen Staats- und Fürſtenrechts widerlegen alle Folgerungen, welche in Keane, a. a. O., durchgehends aus der Einführung des Römiſchen Rechts gezogen werden. Freilich mag der Zufall, der den Verfaſſer der Winke auf ſeiner Reiſe durch Nord-Deutſchland ſo reichlich mit, großentheils archivaliſchen, Nachrichten verſehen hat, weniger

6.

Iſt aber der Heinrich-Wilhelmſche Vertrag noch nach dem Ausgange des mittlern Hauſes Braunſchweig verbindlich, und nicht in dem Punkte, welcher die Volljährigkeit betrifft, durch das Teſtament Herzogs Julius aufgehoben? Dieſer Einwurf iſt zu oft gemacht, ein zu großes Gewicht noch neuerdings auf ihn gelegt [16]), als daß eine Würdigung deſſelben nicht auch hier verſucht werden müßte, obwohl eine ſolche ihm bereits geworden iſt [17]).

Daß die paciscirenden Herzöge zu einer jetzt erloſchenen Linie gehört haben, die jetzt regierende aber nicht deren Erben in allodio geworden ſind, würde mit Grunde angeführt werden können, wenn hier von einem bloßen Hausgeſetze, einem Familien-Vertrage die Rede wäre. Aber der Vertrag iſt vorzüglich zum Beſten des Landes, und zwar zwiſchen Fürſten und Ständen geſchloſſen worden, alſo als ein Landes-Grundgeſetz zu betrachten, in Anſehung deſſen jeder Nachfolger in der Regierung, ohne Rückſicht auf Erbrecht, in die Stelle des vorigen Regenten tritt. Und daß die jetzt regierende Linie ihn aus dieſem Geſichtspunkte angeſehen und in ſolcher Eigenſchaft beſtätigt hat, wird ſich weiter unten ergeben.

Daß nun ein Vertrag dieſer Art nicht einſeitig aufgehoben, nicht durch ein Teſtament des Fürſten geändert werden konnte, bedarf keines Beweiſes. Wirklich hat aber auch Herzog Julius letztwillig nichts gegen den Vertrag verordnet.

Vielleicht, daß er befürchtet, es möge aus den Verhältniſſen, unter welchen dieſer Vertrag anfänglich eingegangen worden, oder wegen des kinderloſen Ablebens des Einen der paciscirenden Fürſten, Zweifel über die Beſtändigkeit der Vereinbarung erhoben werden, und daß er dieſerhalb geglaubt hat, dieſelbe beſtätigen zu müſſen; genug, der Herzog nahm von der Verfügung über die Vormundſchaft ſeiner Kinder, und gegen die Verſchuldung und Veräußerung der Kammer- und Staatsgüter die Gelegenheit, jenen Vertrag ausdrücklich zu beſtätigen, und zu deſſen genauer

---

ergiebig in Hinſicht auf Rechtsprincipien ſich erwieſen haben, und iſt alſo ihm die Unkunde nicht beizumeſſen, welche faſt in jedem § durch Verwechſelung der Begriffe u. dergl. m. überraſcht.

[16]) Gutachten in Anl. V. der Widerlegung ꝛc. §. 3. d., u. D. D. Keane, a. a. O. §. 11.

[17]) Promemoria des Geh. Raths von Schmidt-Phiſeldeck, in Wit, Verſuch ꝛc. Anl. G. S. 25.

Befolgung ſeine Erben teſtamentariſch zu verpflichten. Zwar beſtimmte er die Dauer der Vormundſchaft über ſeinen älteſten Sohn und Nachfolger über den 18jährigen Termin hinaus und ſo lange, bis derſelbe „ſein vollkommenes Alter und zum wenigſten 25 Jahre erlangt und ſeine studia complirt haben würde;“ allein da der Vertrag nur des Zeitpunktes erwähnt, vor welchem ein Fürſt nicht als mündig ſoll angeſehen werden können, ſo hat er an ſich dem Vater die Macht nicht genommen, in Vorausſetzung der Einwilligung der Landſtände und der Beruhigung des Nachfolgers bei einer ſolchen Anordnung, wozu ihn, neben andern Rückſichten, die Ausſicht auf einen der Verfügung des Teſtators überlaſſenen Allodial-Nachlaß beſtimmen konnte, als Ausnahme davon letztwillig den Termin hinauszuſetzen. Auch ſcheint der gelehrte Herzog vorzüglich beabſichtigt zu haben, ſeinem Erbprinzen die zu ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung erforderlich erachtete Zeit ungekürzt zu ſichern. Denn ohne dem kürzer beſtimmten Termine den gemeinrechtlichen von 25 Jahren als aus geſetzlicher Nothwendigkeit zu ſubſtituiren, verordnet er, die Vormundſchaft ſolle zu ſolchem Zwecke „zum wenigſten“ bis zum 25jährigen Alter, alſo nach Umſtänden noch länger fortgeſetzt werden. Eine ſolche für einen einzelnen Fall und in beſonderer Beziehung verordnete Abweichung von einer beſtehenden Regel iſt nun überhaupt nicht geeignet, dieſe letzte aufzuheben; und wie wenig die Zeitgenoſſen dem erwähnten Teſtamente eine ſolche Abſicht und Wirkung beigemeſſen haben, wie überzeugt ſie geweſen ſind, der Teſtator habe nur eine vollendete Ausbildung bei ſeinem Nachfolger erfordern wollen, ergiebt ſich aus der Folge. Denn beim Ableben Herzogs Julius hatte der Erbprinz noch nicht das 25ſte Jahr vollendet, und dennoch fiel es weder der zur Vormünderin ernannten Herzoglichen Wittwe, noch den bei der feierlichen Eröffnung des Teſtaments anweſenden Landſtänden ein, gegen den unmittelbaren Regierungsantritt von Heinrich Julius aufzutreten [18]). Und der Enkel des Teſtators, Herzog

[18]) Rehtmeier a. a. O. S. 1088. Wenn D. D. Keane, a. a. O. §. 12. dieſen früheren Regierungs-Antritt mit der Meinung, als habe das Teſtament die 18jährige Volljährigkeit aufgehoben, durch eine Hinweiſung auf die dem Herzog Heinrich Julius zur Regierung des Biſthums Halberſtadt erlangte venia aetatis in Einklang zu bringen ſucht, ſo hat er überſehen, daß dieſe venia blos in ſolcher Beziehung, und keinesweges allgemein ertheilt iſt, daher denn auch, obwohl dieſelbe anno 1578 ertheilt war, dennoch Herzog Julius, in ſeinem ſpäter, im Junius 1582, errichteten Teſtamente, wie bemerkt iſt, verordnet hat.

Friedrich Ulrich, fand ſich ſo wenig durch jenes Teſtament gebunden, daß er die Regierung beim Ableben ſeines Vaters ſofort antrat, obwohl er erſt 22 Jahr alt war.

7.

Das im Jahre 1641 zu Hildesheim errichtete Teſtament Herzogs Georg von Calenberg beweiſet überall nichts gegen die hier behauptete Meinung [19], da dieſe ſich auf die Volljährigkeit der Herzöge im Wolfenbüttelſchen Theile der Braunſchweigiſchen Staaten bezieht. Es ſteht aber auch der Anſicht nicht entgegen, daß der 18jährige Volljährigkeits-Termin die Regel im ganzen Welfiſchen Hauſe ausgemacht habe. Denn Herzog Georg, deſſen Erbprinz eben erſt das 19te Jahr zurückgelegt hatte, verordnete blos im §. 28. des Teſtaments [20], daß er die Regierung antreten, und zu deſſen Behuf alles unverzüglich wirklich ergreifen, dabei aber ohne Rath und Vorwiſſen der Mutter, auch der dazu beſtimmten Canzler und Räthe, endlich, nach der Sachen Wichtigkeit, ohne Einrath der Landſtände nichts thun ꝛc. ſolle. Es findet ſich hier alſo keine Vormundſchaft beſtellt, vielmehr nur ein Beirath angeordnet, und eben hierdurch jenes Familien-Statut anerkannt und berückſichtigt. Das Anführen des Teſtators, als habe der Erbprinz ſein völlig vogtbares Alter noch nicht erreicht, ſteht mit dieſer Auslegung nicht im Widerſpruch, weil es nur eine Vergleichung des gemeinrechtlichen, mit dem hier, kraft beſondern Rechts, eintretenden Volljährigkeits-Termin, zur Rechtfertigung der gemachten Anordnung, ausſpricht.

8.

Beim Ausgange des mittleren Hauſes Braunſchweig durch den kinderloſen Tod Herzogs Friedrich Ulrich, im Jahre 1634, beſtand alſo im Hauſe der Welfen überhaupt, beſonders aber in der erwähnten Linie deſſelben, ein durch Herkommen aus deſſen altem Vaterlande Schwaben eingebrachtes, vielfach in Anwendung gekommenes Familienrecht, vermöge deſſen die Prinzen deſſelben, und vorzüglich die regierenden Herzöge, nach Zurücklegung des 18. Jahres mündig wurden. Oeffentliche Verhandlungen, das Einverſtändniß zwiſchen Fürſten und Ständen, und kaiſerliche Be-

---

19) Ein Einwand des Gutachtens in Anlage V. der Widerlegung ꝛc., S. 184. flg. und der Keaneſchen Schrift, §. 15.

20) Rehtmeier, a. a. O. S. 1659 flg.

ſtätigungen hatten dieſes Recht anerkannt und bekräftigt, und zu der Eigenſchaft eines Grundgeſetzes, wenigſtens für das Fürſtenthum Wolfenbüttel erhoben [21]. Und in dieſer Hinſicht ſowohl, wie als ein Spezialrecht und in der Autonomie der Reichsfürſten gegründet, konnte es durch die Reichs-Polizeiordnung von 1548 und die andern Reichsgeſetze, welche das Römiſche Recht den alten vaterländiſchen Normen als gemeines Recht ſubſtituirt haben, nicht betroffen werden.

9.

In der Eigenſchaft eines Landes-Grundgeſetzes fanden die, nach Ausgang des mittlern Braunſchweigiſchen Hauſes in die Regierung eintretenden Prinzen der Lüneburgiſchen Linie jene ſtatutariſche Beſtimmung der fürſtlichen Volljährigkeit, zugleich mit denjenigen über Primogenitur und Untheilbarkeit des Fürſtenthums Wolfenbüttel vor, und in dieſer Eigenſchaft betrachtete und bekräftigte Herzog Auguſt dieſelben, als er die Regierung antrat.

In den, den Ständen ausgeſtellten Reverſalen vom 19ten Januar 1636 beſtätigt der Herzog den Vertrag von 1535 in ſeinem ganzen Umfange, und wenn dieſe Urkunde zugleich eine Beſtätigung des Teſtamentes Herzogs Julius ausdrückt, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß damit nicht etwa die Anordnung der Vormundſchaft über den damaligen Erbprinzen, und die Dauer derſelben, als längſt der Vergangenheit angehörig, ſondern nur die übrigen Beſtimmungen haben gemeint werden können und ſollen. Selbſt die Faſſung der Reverſalen läßt dieſes erſehen, da ſie das erwähnte Teſtament nur in Hinſicht auf die Untheilbarkeit des Landes und die Primogenitur, und „den limitirten der Kammergüter Alienationsfall" beſtätigen [22].

Die Bezeichnung des 18jährigen Alters, als des der Mündigkeit der regierenden Herren, gewann hierdurch um ſo mehr die Natur einer ſtaatsrechtlichen Beſtimmung. Von einem bloßen

---

[21]) Wenn in Keane, a. a. O. §. 14., behauptet wird, die Vorfahren Herzogs Auguſt in der Regierung hätten, nach Einführung des Römiſchen Rechts, das 25jährige Alter als den Zeitpunkt der Volljährigkeit anerkannt, ſo iſt dieſes eben ſo irrig, wie die Angabe, die erſte Regierungs-Handlung des erwähnten Herzogs wäre der Vertrag vom 22ſten April 1604 geweſen. Der hiermit erlangte Beſitz von Hitzacker bezog ſich nur auf ein Paragium, und war damals zu einer Regierung noch keine Veranlaſſung; daß aber die Einführung des Römiſchen Rechts keine Aenderung der beſondern Hausgeſetze der Herzoglichen Familie bewirken konnte, iſt bereits im §. 5. gezeigt.

[22]) Hiermit wird der Geſichtspunkt beſtimmt, aus welchem die Behauptungen in Keane, a. a, O. §. 16., zu würdigen ſein werden.

Familien=Statute der ausgegangenen Linie konnte nunmehr um ſo weniger die Rede ſein, als jene Beſtimmung eben nur deshalb ferner beſtand, weil ſie als Theil eines Landesvertrages angeſehen ward. Und als bloße Bezugnahme auf ein von dem Vertrage ſelbſt unabhängiges Recht, wie ſie früher genommen werden mochte, konnte ſie auch entweder länger nicht betrachtet werden, oder ſie mußte zugleich den Beweis darbieten, daß dieſes Recht fortdauernd verbindliche Kraft habe. Man müßte Fürſten und Stände des Leichtſinns und der Unbedachtſamkeit beſchuldigen, wollte man annehmen, ſie hätten ohne zeitgemäße Modifikation einen Vertrag beſtätigt, welcher das 18te Jahr als den Zeitpunkt des „vollkommenen Alters" und als denjenigen beſtimmt, wo der bisher bevormundete Regent jenen Landesvertrag bekräftigen ſoll, wenn beide contrahirende Theile nicht darüber einverſtanden geweſen wären, es beruhe jener Termin der Volljährigkeit des Landesfürſten in einem noch gültigen Rechte. Der weiſe, vorſichtige und gelehrte Herzog Auguſt war wahrlich fern von einer ſolchen Schwäche; und es hieße die ſo ausgezeichnete Reihe ſeiner Nachfolger läſtern, unter denen die Namen Anton Ulrich, Carl und Carl Wilhelm Ferdinand glänzen, wollte man annehmen, ſie alle hätten mit gleicher Unachtſamkeit gleichlautende Reverſalen ihren Landſtänden ausgeſtellt, ohne die übereinſtimmende Abſicht, jenen Termin als rechtsbegründet und verbindlich anzuerkennen [23]).

10.

Die neueren Vorgänge beim Ableben Herzogs Ferdinand Albrecht und dem Regierungs=Antritte Herzogs Carl beſtätigen dieſes ferner. Der erſte hinterließ eine Anweiſung für letztern, in einer Dispoſition vom 12ten Februar 1735, des Inhalts: „daß, weil der älteſte Sohn, Prinz Carl, vor geraumer Zeit das 18te Jahr erreicht, mithin nach der im Fürſtlichen Hauſe in verſchiedenen Fällen ſich ereigneten Gewohnheit ſeine Vogtbarkeit erlangt, derſelbe aller künftigen Vormundſchaft enthoben werden ſolle, und

[23]) Dieſe Reverſalen ſind ausgeſtellt von Herzog Rudolph Auguſt, den 28ſten Oct. 1668; von Herzog Anton Ulrich, bei ſeiner Aufnahme in das **consortium regiminis**, am 7ten Auguſt 1685; von Herzog Auguſt Wilhelm, nachdem derſelbe bereits am 3ten April 1706 die ſtändiſchen Privilegien im voraus beſtätigt, unter dem 14ten Mai 1716, jedoch nur mit allgemeinen Ausdrücken; von den Herzögen Ludwig Rudolph und Ferdinand Albrecht findet ſich nichts, wohl weil ſie nur kurze Zeit regiert haben; von Herzog Carl den 9ten April 1770, und von Herzog Carl Wilhelm Ferdinand den 15ten April 1780. Das Formular der Reverſalen findet ſich in der Anlage Nro. 1.

daß — wenn bei ſeinem (des Herzogs Ferdinand Albrecht) Abſterben Prinz Carl ſein 25ſtes Jahr noch nicht erreicht habe, derſelbe dennoch ſofort und ohne Beſtellung einer Curatel ſeine Sachen ſelbſt beſorgen und von dem Kaiſer veniam aetatis ſuchen ſolle [24]). Dieſe Anordnung, welche offenbar die Nachſuchung der veniae aetatis nur als eine Vorſichts-Maßregel vorſchrieb, wozu in den beſondern Familien-Verhältniſſen des Herzoglichen Hauſes die Veranlaſſung gelegen haben wird, beſtimmte daher, bei Abweſenheit des Regierungs-Nachfolgers, nämlich des Herzogs Carl, deſſen Frau Mutter und Miniſter, ſogleich nach dem Ableben Herzogs Ferdinand Albrecht, in Wien um veniam aetatis einzukommen und ſolche auszuwirken. Es ward dieſelbe aber nicht publicirt, und ohne Weiteres und irgend einen Widerſpruch, obwohl der junge Fürſt erſt ſein 22ſtes Jahr zurückgelegt hatte, von dieſem die Regierung angetreten, ſpäter dagegen aber, unter dem 13ten Oktober 1765, die bekannte Proteſtation mit einer Verwahrung der Rechte des Herzoglichen Hauſes im Archive zu Wolfenbüttel niedergelegt [25]).

Der Vorfall von 1746, mit Bevormundung der Kinder Herzogs Ernſt Ferdinand von Bevern, wo nur die beiden Jüngſten derſelben unterworfen wurden, weil nur ſie noch unter 18 Jahren ſich befanden [26]), erläutert ferner die Anſicht und den beharrlichen Willen des Herzoglichen Hauſes über das beſtehende Familienrecht.

11.

Auch die öffentliche Meinung nahm die Sache in dieſem Sinne, und obwohl ihrer Stimme hierin keine Wirkung beigemeſſen werden kann, ſo beweiſet ſie doch für die Richtigkeit der entwickelten Anſicht, weil die Fürſten für ihre Berichtigung Sorge getragen, auch nicht geſtattet haben würden, daß auf der Landes-Univerſität, öffentlich und unter dem Auge der Regierung, eine Lehre vorgetragen wäre, welche für das öffentliche Recht ſo einflußreich ſein mußte, wenn ſie nicht dieſelbe für richtig anerkannt

---

[24]) In Keane's Schrift, §. 21., angeführt.

[25]) S. Hurlebuſch, über den Zeitpunkt ꝛc. §. 8. Die Bemerkung in Keane, a. a. O. §. 23., daß durch dieſe verwahrende Erklärung Herzogs Carl, und eine damit übereinſtimmende Erklärung Königs Georg II., weder der Receß (die Reverſalien) Herzogs Auguſt, noch das Teſtament Herzogs Julius entkräftet worden wäre, iſt richtig, aber deshalb, weil in beiden, über den Volljährigkeitstermin der Herzöge, das Hausrecht abändernde Beſtimmungen überall nicht enthalten ſind.

[26]) S. Widerlegung u. ſ. w. Anl. IV. Keane, a. a. O. §. 26.

und genehmigt hätte. Die Uebereinſtimmung der mehrſten und berühmteſten Lehrer der Univerſität Helmſtedt ergiebt ſich aus dem Zeugniſſe Leyſer's, in dem Nachtrage zu Wissmann, Diss. de feudis Brunsv. Luneb., ſo wie der eignen Angabe Schmelzer's, vormals Profeſſoren zu Helmſtedt [27]).

Es liegt hierin eine wirkliche, wenn gleich ſtillſchweigende Beſtätigung des Grundſatzes von der mit Vollendung des achtzehnten Jahres eintretenden Volljährigkeit der Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg.

12.

Der auf dieſe Weiſe begründete Volljährigkeits-Termin tritt, ſeiner Natur nach, an die Stelle der darüber im gemeinen Rechte enthaltenen Beſtimmung. So wenig ein Privatmann ſein Kind über das geſetzliche Ziel der Minderjährigkeit hinaus bevormunden kann, den Fall einer wegen Geiſtesſchwäche anzuordnenden Curatel ausgenommen, wird es von einem Herzoge von Braunſchweig gültig geſchehen können, am wenigſten in Beziehung auf den Nachfolger in der Regierung. Das Perſonenrecht iſt, ſchon nach Römiſchen Begriffen, ein Theil des öffentlichen Rechts, und hier ſind, bei der mit dem 18ten Jahre endenden Minderjährigkeit, nicht blos die Fürſten des Hauſes, ſondern auch die Unterthanen betheiligt, da das Regieren nicht blos ein Gegenſtand des Genuſſes iſt, vielmehr auch Obliegenheiten mit ſich führt, denen die ihnen entſprechenden Rechte der Unterthanen gegenüberſtehen. Der Nachtheil von der Unerfahrenheit des jugendlichen Alters, welcher neulich mit ſo lebhaften Farben herausgehoben iſt [28]), findet ſich längſt demjenigen nachgeſtellt, welcher von einer vormundſchaftlichen Regierung befürchtet wird. Die Vormundſchaft der Stammvettern, obwohl lange nicht mehr mit dem Nießbrauch geſetzlich verbunden (tutela fructuaria), war dennoch, als immer

---

[27]) S. v. Praun's, v. Martens und Schmelzer's Gedanken über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ꝛc. von Hurlebuſch, Braunſchweig 1827; — vergl. auch Ribbentrop's Beiträge, S. 103 flg. und Danz, Deutſches Recht, nach Runde, §. 295. — Wenn Häberlin, Repert. des Deutſchen Staats- und Lehns-Rechts, III. S. 371 ꝛc. eine andere Meinung geäußert, ſo iſt zu bemerken, daß er das hieſige Provinzial-Staatsrecht nicht zum Gegenſtande ſeiner Vorträge und beſondern Nachforſchungen gemacht, wenigſtens ſo viel dem Verfaſſer bekannt, darüber in Helmſtedt nicht geleſen hat.

[28]) S. Gutachten in Anlage V. der Münſterſchen Widerlegung ꝛc. §. 4. und 6. Der unbekannte Ausſteller iſt die Erläuterung ſchuldig geblieben, warum es unbedenklich gefunden worden, die Churfürſten mit dem 18ten Jahre zur Regierung gelangen zu laſſen, und woraus hier der Unterſchied zwiſchen ihnen und den andern Fürſten ſich rechtfertigt.

mit einiger Benutzung verbunden [29]), ein Gegenſtand der Beſorgniß, wozu das nur zu oft getrennte Intereſſe des Vormundes und des Minderjährigen, und die darauf ſich beziehenden Cabalen der Hof- und Staatsdiener weitere Veranlaſſung gaben; und eben in dieſer Beſorgniß liegt der Grund, warum die Zeit der Minderjährigkeit der regierenden Landesfürſten, und oft um einen bedeutenden Zeitraum, in den mehrſten Staaten verfaſſungsmäßig abgekürzt ſich findet [30]). Es hat alſo im Herzogthume Braunſchweig nicht blos der Fürſt, ſondern auch das Land einen rechtlichen Anſpruch darauf, daß er mit zurückgelegtem 18ten Jahre die Regierung antrete; und wird alſo angenommen werden müſſen, daß dieſer Termin nicht durch einſeitige Verfügungen verändert werden könne.

Die wenigen Beiſpiele von ſolchen Dispoſitionen, welche die Braunſchweigiſche Geſchichte darbietet, können dieſer Anſicht nicht entgegengeſtellt werden, da ſie theils nicht in Wirkung getreten, nicht befolgt (oben §. 3. und 6.), theils aber zu einer Zeit errichtet ſind, wo die Begriffe über das Staatsrecht der Deutſchen Fürſten und Territorien noch nicht gehörig beſtimmt und aufgehellt waren; das herkömmliche Familienrecht des Braunſchweigiſchen Hauſes noch nicht als in einen Grundſatz des Staatsrechts des Herzogthums Braunſchweig übergegangen angeſehen werden konnte [31]).

13.

Iſt denn aber in dem jetzt beſtrittenen Falle eine abweichende Dispoſition vorhanden, hat Herzog Friedrich Wilhelm die Minderjährigkeit ſeines Durchlauchtigſten Nachfolgers wirklich verlängern zu wollen genügend erklärt? Eine Frage, deren Auflöſung hier zur Vollſtändigkeit ihre Stelle finden mag, obwohl ſie nach der vorſtehenden Entwickelung unerheblich erſcheint.

---

[29]) **Pütter, Inst. jur. publ. germ. §. 458. „-- Illustrium tutela multiplici respectu utilis“** — z. B. politiſcher Einfluß, Protection.

[30]) Dieſer Termin iſt z. B. in Rußland 16 Jahr; in Oeſterreich, und zwar in den Staaten außer Ungarn und Böhmen, 16, in dieſen 14 Jahr; in Frankreich 14 Jahr; in Großbritannien 18 Jahr; in Preußen 18 Jahr.

[31]) Es ergiebt ſich hieraus, was von der Behauptung in Keane, a. a. O. §. 24., zu halten iſt, als wären durch die landſchaftlichen Privilegien von 1770 alle früheren Herzoglichen Verordnungen beſtätigt. In ſo weit eine ſolche Beſtätigung darin wirklich zu finden iſt, kann ſie nur die Verordnungen treffen und nehmen, wie ſie ſind, nicht aber denſelben eine umfaſſendere Wirkung beilegen.

Zwei Dispoſitionen des verewigten Herzogs werden für die entgegenſtehende Behauptung angeführt [32]). Das Teſtament, am 5ten Mai 1813 zu London errichtet, mit folgender Stelle: „Sollten die politiſchen Verhältniſſe es dereinſt erlauben, daß meine Kinder, nach Vollendung ihrer erſten Erziehung, nach Deutſchland geſchickt werden könnten, wohin ich die Erlangung ihres 16ten bis 20ſten Jahrs rechne; dann wünſche ich, daß ſie, um mit den Sitten und Gebräuchen, den Intereſſen und Rechten ihres Deutſchen Vaterlandes, und den Rechten, die ihnen als Deutſche Fürſten zuſtehen, bekannt gemacht zu werden, dort hingeſchickt, um unter der ausſchließlichen Aufſicht meiner Frau Schwiegermutter, jetzt verwittweten Markgräfin von Baden, ihre Erziehung zu vollenden." Ein Codicill vom 2ten November 1813, ebenfalls in London kurz vor des Herzogs Rückkehr nach Deutſchland niedergeſchrieben, des Inhalts:

„Being about to depart from England, I have given. grandet and disposed of unto His Royal Highness the Prince Regent, the Gustody and Tuition of my two Sons Charles and William and the management of their Lands and personal Estates, for and during such time I shall remain absent from England, in case my two Sons shall so long remain under the age of twenty one years, entreating His Royal Highness's attention to such recommendations as I have already made or may hereafter make etc."

In jenem Teſtamente hatte der Herzog eine früher zu Bruchſal deponirte letztwillige Verfügung beſtätigt, in welcher des damals von Bonaparte eroberten Herzogthums Braunſchweig nur als einer verlornen Beſitzung erwähnt worden, worüber mithin nur für den entfernt möglichen Fall einer Wiedererwerbung verfügt, und daher dem älteſten Prinzen die Nachfolge im Fürſtenthume Oels zugedacht war. In dieſer Beziehung ward alſo damals disponirt, und ſo verſteht ſich die Aeußerung über das 16- bis 20jährige Alter beider Prinzen von der in England und Preußen mit dem 21ſten Jahre eintretenden Volljährigkeit. Die letzte Verfügung ward zwar zu einer Zeit verfaßt, wo die Wiedererlangung der Erbſtaaten des Herzoglichen Hauſes wahrſcheinlich war; allein ſie handelt überall von keiner Vormundſchaft, ſondern nur

[32]) Widerlegung ꝛc. S. 52 und 53 der Deutſchen Ausgabe. Keane a. a. O. §. 28.

von einer Curatel während des Herzogs Abweſenheit, und bezieht die Andeutung des einundzwanzigjährigen Alters, als des Endpunkts der Minderjährigkeit, offenbar nur auf das Engliſche Recht, indem vorausgeſetzt wird, daß beide Prinzen jenes Alter nicht während der Abweſenheit ihres Herzoglichen Vaters erreichen würden, („for and during such time I shall remain absent from England, in case my two Sons shall so long remain under the age of twenty one years"). Ohnehin iſt ſehr zu bezweifeln, daß Herzog Friedrich Wilhelm, welcher von ſeiner Kindheit an dem Militärſtande gewidmet, und als jüngſter von vier Prinzen ohne Ausſicht auf die Regierung, faſt ausſchließend für ſolche Beſtimmung gebildet war, den Grundſatz ſeines Haus- und Landrechts vom achtzehnjährigen Termin der Mündigkeit gekannt habe. Eine Abweichung von einer ſolchen geſetzlichen Beſtimmung würde nun aber, wäre ſie überall geſtattet, nur dann anzunehmen ſein, wenn die Abſicht, von der Regel eine Ausnahme vorzuſchreiben, klar ausgeſprochen ſich fände, alſo die Regel ſelbſt zur genauen Kenntniß des Disponenten gekommen iſt.

14.

In wiſſenſchaftlicher Hinſicht, als dem Geſichtspunkte, aus welchem vorzüglich hier die Frage erörtert wird, können die Anſichten der erſten Staatsminiſter Oeſterreichs und Preußens nur durch das Gewicht ihrer Gründe, übrigens aber um ſo weniger in Erwähnung kommen, als Beide, nicht ſowohl nach vollſtändiger Prüfung der Sache und gleichſam auf dem Grunde gegenſeitiger Verhandlung und geſchloſſener Acten eine rückſichtloſe Entſcheidung abgegeben, vielmehr nur eine diplomatiſche Eröffnung des Königlich Hannoverſchen Miniſters mit diplomatiſcher Höflichkeit und Circumſpection erwiedert haben. Wirklich hat aber auch der verſtorbene Königlich Preußiſche Staatscanzler, Fürſt von Hardenberg, in der Dispoſition des Herzogs Friedrich Wilhelm nicht nur keine wirkliche Anordnung ausgedrückt, ſondern nur gefunden, daß deſſen Wunſch, die Erziehung ſeiner Prinzen allenfalls bis zum 20ſten Jahre erſtreckt zu wiſſen, auf einen ſpätern, wie den 18jährigen Termin der Volljährigkeit hinzuweiſen ſcheine. Und eben ſo vorſichtig und zweifelhaft ſpricht ſich der Kaiſerlich Oeſterreichiſche Hof- und Staats-Canzler, Fürſt von Metternich Durchlaucht, in dem Schreiben vom 12ten Auguſt

1822 gegen den Königlich Hannoverſchen Miniſter aus [33]). Beide Schreiben enthalten keine Spur von der übereinſtimmenden Ueberzeugung mit der vorgelegten Anſicht, wie ſie der unparteiiſche Anzeiger in der Göttingenſchen juriſtiſchen Zeitung a. a. O. darin wahrgenommen hat.

Für die Richtigkeit der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneburg. Rath.

Anhang.

Ueber die Rechtmäßigkeit des Uebertritts des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck aus dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdienſte in die Königlich Hannoverſchen Dienſte.

1) Die Vorausſetzung, es ſei dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck die Entlaſſung verweigert worden, iſt irrig, und von ihr auszugehen und dann weiter zu unterſuchen, ob zu einer ſolchen Verweigerung ein zureichender Grund vorhanden geweſen ſei, iſt eine Verrückung des richtigen Geſichtspunktes. Die Dienſtentlaſſung ward keineswegs verweigert, vielmehr der landesfürſtliche Entſchluß auf das Entlaſſungs-Geſuch nur vorerſt ausgeſetzt, bis eine Prüfung der Dienſtverwaltung des Supplicanten überſehen laſſen würde, ob denſelben auch kein Vorwurf treffe, und bis diejenigen Erläuterungen von ihm würden gegeben ſein, welche zu erfordern man im Laufe jener Prüfung ſich etwa veranlaßt finden möchte. Ob gegen den Geheimenrath bereits hinreichende Beſchuldigungen begründet waren, um eine Verweigerung der Entlaſſung zu rechtfertigen, konnte hiernach damals nicht in Erwägung kommen. Nur über eine genügende Veranlaſſung zu einer ſolchen Hinausſetzung des Herzoglichen Beſchluſſes iſt vielmehr eine Frage zuläſſig.

Ward in dieſer Beziehung angenommen, daß der oberſten Landesbehörde unter der vormundſchaftlichen Regierung zum Vorwurfe gereiche, die Rechte des Herzogs auf einen früheren Re-

---

[33]) Widerlegung ꝛc. Noten Litt. I. und K.

gierungs-Antritt entweder gar nicht, oder nicht mit der erforderlichen Kraft und Folge vertheidigt zu haben, obwohl eben ſie die natürliche, und, während der Minderjährigkeit, die alleinige Vertheidigerin der Rechte ihres Landesfürſten bei einer Colliſion mit der Königlichen Vormundſchaft geweſen ſei; ward mit dieſer Unterlaſſung die Erklärung des Geheimenraths in ſeinem Entlaſſungs-Geſuche in Verbindung geſetzt, ſchon vor mehreren Jahren die Zuſicherung erhalten zu haben, in das Königliche Geheimeraths-Collegium zu Hannover treten zu können, und hierauf die Vorausſetzung gegründet, es werde derſelbe ſolcher Ausſicht ſeine bisherige Dienſtpflicht in einzelnen Fällen nachgeſetzt haben: wie vermöchte man eine Anſicht dieſer Art für unſtatthaft zu erklären, ſo daß ſogar die angeordnete Prüfung für unmotivirt angeſehen werden dürfte? Bei einer ſolchen blos proviſoriſchen Maßregel waren ja nicht einmal die Bedingungen zur Eröffnung einer Special-Inquiſition, die Begründung genügender Anzeigen eines Vergehens, erforderlich.

Einem Richter iſt bekanntlich verboten, in eigenen Sachen zu erkennen, und als eigene Sache ein jeder Rechtsſtreit anzuſehen, deſſen Ausfall ihm Vortheil oder Schaden bringen kann. Er iſt daher verpflichtet, ohne abzuwarten ob die Parteien ihn recuſiren werden, ſeine Unfähigkeit ſelbſt anzuzeigen [1]. Eine Beſtimmung, welche ihren Grund in der aus der menſchlichen Natur abgeleiteten Vorausſetzung hat, daß auch der gewiſſenhafteſte Mann nicht gegen die Einwirkungen der Gefühle, ſei es des Eigennutzes oder der Zuneigung gegen Andere, hinreichend geſchützt iſt, um gegen ſie mit gänzlicher Unbefangenheit urtheilen zu können, und welche der Gefahr einer parteiiſchen Rechtspflege vorbeugen ſoll. Der Geſetzgeber fand es gefährlich, ſich zu begnügen, erſt nach erfolgtem Urtheilsſpruch unterſuchen zu laſſen, ob derſelbe wirklich die erforderliche Unparteilichkeit verletzt habe. Das Geſetz verfügt dieſes allerdings blos in Beziehung auf die Richter, da jedoch derſelbe Grund auch bei andern Staatsdienern eintritt, ſo iſt längſt angenommen, bei wichtigen Verhandlungen der Verwaltungs-Behörden gleiche Grundſätze zu befolgen. Wird hiernach, unter Berückſichtigung der vielfachen Berührung Braunſchweigs mit Hannover, die Stellung erwogen,

---

[1]) L. un. Cod. ne quis in sua causa jud. (III. 5.). S. auch den franzöſiſchen Code de procédure civile, art. 380. „Tout juge qui saura cause de récusation en sa personne, sera tenu de la déclarer etc.“

in welcher der genannte Geheimerath, ſeitdem er die Zuſage der Aufnahme in den Königlich Hannoverſchen Staatsdienſt angenommen gehabt, ſich befunden und zwar befunden hatte, ohne ſeinem Landesfürſten und Dienſtherrn bei deſſen Regierungs-Antritte darüber Eröffnung zu machen, und durch deſſen Genehmigung die aus einem ſolchen Zwitter-Verhältniſſe hervorgehende Inconvenienz zu beſeitigen; ſo kann die auf ihn gefallene Ungnade und das gegen ihn gefaßte Mißtrauen wohl nicht befremden.

Eben ſo wenig kann es auffallen, daß die nöthig erachtete Prüfung nicht in kurzer Zeit erledigt ward. Sie ſollte die Würdigung einer ganzen Staatsverwaltung von mehreren Jahren umfaſſen, und konnte allein aus der Durchſicht und Zuſammenſtellung der darüber angelegten Acten hervorgehen.

Die ſpäter gegen den Geheimenrath geſchehenen Schritte haben ihre Veranlaſſung in hinzugekommenen Ereigniſſen gefunden.

2) Nach dem hier berichtigten Geſichtspunkte können für den vorliegenden Fall die Gründe für die Befugniß der Staatsdiener, auch wider den Willen der Regierung ihre Entlaſſung zu verlangen, auf ſich beruhen bleiben; es darf jedoch nicht überſehen werden, daß ſelbſt die für eine ſolche Anſicht ſich ausſprechenden Rechtslehrer bei gewiſſen Staatsdienſten von dieſer Regel eine Ausnahme machen. Der Nachtheil, welcher dem Staate aus der Reſignation des Dienſtes erwachſen könnte, iſt der Grund dieſer Ausnahme, welche alſo da Statt findet, wo der Staatsdiener, vermöge ſeiner Stellung, eine nähere Kenntniß aller Beziehungen ſeines Vaterlandes und der etwa vorhandenen Staatsgeheimniſſe erlangt hat. Aus dieſer Urſache werden Archivbeamte nicht leicht entlaſſen, und in einigen Staaten bei ihrer Anſtellung ſogar ausdrücklich verpflichtet, wider den Willen der Regierung ihren Dienſt nicht mit einem auswärtigen zu vertauſchen.

Bei dem Geheimenrathe fanden ſich nun die Bedingungen einer ſolchen Ausnahme von jener Regel vor; ja er hatte ſelbſt früher geraume Zeit dem Landesarchive unmittelbar vorgeſtanden. Und wenn gleich während der Vormundſchaft die etwa vorhandenen Staatsgeheimniſſe für Hannover hätten aufgedeckt werden können, wie man dieſem Argumente entgegengeſetzt hat, ſo iſt doch keineswegs zugleich behauptet und erwieſen, daß die gegebene Gelegenheit wirklich für ſolchen Zweck benutzt und zwar in

dem Maße benutzt worden ſei, daß ferner nichts mehr zu enthüllen geblieben wäre.

3) Die Ernennung und Zuſammenſetzung der Unterſuchungs-Kommiſſion iſt ebenfalls zum Gegenſtande einer Ausſtellung gemacht worden, weil auch in Beziehung auf dieſelbe eine Verdunkelung des Sachverhältniſſes Statt gefunden hat. Wenn eine Verwaltungs-Behörde einen Beſchluß zu faſſen hat, ob ein ihr untergeordneter Beamter wegen Dienſtvergehungen vor Gericht geſtellt, eine Contravention gegen Steuergeſetze ꝛc. gerichtlich verfolgt werden ſoll; ſo prüft ſie den Vorgang ſelbſt, und Niemanden wird es auffallen, wenn dieſe vorläufige Unterſuchung von Männern angeſtellt wird, welche nur Adminiſtrativ-Bediente und keine Richter, vielleicht nicht einmal der Rechte kundig ſind. Bleibt doch die Anwendung der Geſetze, wie auf den Gang der eigentlichen Unterſuchung, ſo auf den Urtheilsſpruch, dem Richter vorbehalten. Einer ähnlichen Unterſuchung galt es nun in dem vorliegenden Falle, und weil die oberſte Staatsbehörde, welche eigentlich dazu competent geweſen ſein würde, in der Mehrzahl ihrer damaligen Zuſammenſetzung bei der Unterſuchung betheiligt werden konnte, mußte die letzte einer dazu derſelben ſurrogirten Behörde, einer für dieſen Zweck gebildeten Commiſſion, übertragen werden. Die hier zu entſcheidende Vorfrage, ob überall Veranlaſſung zu einem gerichtlichen Verfahren ſein werde, ſofort dem zuſtändigen Gerichte zu überlaſſen, würde zu erheblichen Inconvenienzen geführt haben. Denn die Prüfung konnte nur aus einer nähern Bekanntſchaft der vorliegenden Miniſterial-Acten hervorgehen, deren uneingeſchränkte Mittheilung an eine andere Behörde beſonderm Bedenken unterliegen mußte; konnte ferner nur von Männern wirkſam geſchehen, die vermöge ihres Standpuncts, Gang, Umfang und Eigenthümlichkeit der Geſchäfte der oberſten Staatsbehörde vollſtändig zu überſehen vermochten.

In dieſem Sinne ward die Unterſuchungs-Commiſſion angeordnet; denn wenn ihr Auftrag zugleich die Inſtruction der Sache bis zum Rechtsſpruche umfaßte, ſo verblieb doch dem ordentlichen Richter jede Einbeſſerung der Unterſuchung, ſo wie die Ergänzung der Vertheidigung vorbehalten; in dieſem Sinne ward ſie zuſammengeſetzt. Dreien Männern, wovon zwei bereits damals als Geheime Secretarien dem Geheimenraths-Collegium, jetzigem Staats-Miniſterium beigeordnet waren, der dritte aber, zu einer ſolchen Anſtellung ſchon beſtimmt, dieſe bald nach Eröffnung der

Kommiſſion wirklich erhalten hat, wurden zum Präſidenten ein erfahrener Rechtsgelehrter, welcher lange einem Obergerichte mit anerkannter Auszeichnung vorgeſtanden, zum Actuar aber ein junger Mann beigegeben, der ſich der ausübenden Jurisprudenz gewidmet hatte, und in dem juriſtiſchen Departemente im Herzoglichen Kammer-Collegium angeſtellt iſt [2]). Nicht der Obriſt iſt es alſo, nicht der Kammerrath und der Advocat, welche hier aufgetreten ſind, ſondern eben diejenigen, welche vorzüglich zu dem ihnen ertheilten Auftrage geeignet waren; und wer nicht zurückblicken will auf das Verhältniß, in welchem die Kommiſſarien ſich früher befunden haben, vielmehr dasjenige, wie ſich ziemt, nur ins Auge faßt, worin ſie ſich damals wirklich geſtellt fanden, wird in der Bildung der Kommiſſion ſo wenig etwas Befremdendes, als ihre Zuſammenſetzung „bunt" erblicken.

Für die Richtigkeit der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 62.

Beiträge zur Karakteriſtik des von Braunſchweig entwichenen Geheimenrathes von Schmidt-Phiſeldeck, in Fragen.

Beantwortet durch Aktenſtücke.

Erſte Frage. Hat der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck Sr. Durchlaucht dem regierenden Herzoge von Braunſchweig ordnungsgemäß einen Dienſteid geſchworen?

(Siehe Aktenſtück Nr. 34. Abdruck des Dienſteides.)

---

[2]) Die unter dem 3ten Mai 1827 niedergeſetzte Kommiſſion beſtand aus:
1) dem Conſiſtorialpräſidenten Hurlebuſch, früher Director der Juſtiz-Canzlei, dann Vice-Präſident der Appellations-Kommiſſion;
2) dem Obriſten von Wachholz, ſeit dem 3ten April 1827, zugleich Geheime-Secretär;
3) dem vormaligen Kammer-Rathe Henneberg, ebenfalls am 3ten April 1827 zum Geheimen-Secretär, bald darauf mit dem Character eines Staatsraths ernannt;
4) dem Dr. juris Fricke, am 20ſten Mai 1827, mit dem Charakter eines Hof- und Juſtizraths, als Geheime-Secretär angeſtellt; endlich
5) dem Kammer-Secretär von Hantelmann.

Zweite Frage. Hat der ꝛc. von Schmidt-Phiſeldeck ſein Abſchiedsgeſuch dadurch motivirt, daß er vor mehreren Jahren Königlich Hannoverſcher Seits Dienſtverſprechungen erhalten und angenommen? (Siehe Aktenſtück Nr. 37. Abſchiedsgeſuch des ꝛc. v. Schmidt.)

Dritte Frage. Iſt dem ꝛc. von Schmidt der Abſchied beſtimmt verweigert? (S. Aktenſt. Nr. 38. Antwortſchreiben Sr. Durchlaucht.)

Vierte Frage. Hat der ꝛc. v. Schmidt-Phiſeldeck nach erhaltener Dispenſazion vom aktiven Staatsdienſte verſichert, alle Dienſtakten, ohne Ausnahme, abgeliefert zu haben? (S. Aktenſt. Nr. 39. Bericht ꝛc.)

Fünfte Frage. War dieſe Verſicherung auf Wahrheit gegründet? (S. Aktenſt. Nr. 39. Regiſtratur ꝛc.)

Sechſte Frage. Hat der ꝛc. von Schmidt eine Reiſe Sr. Herzoglichen Durchlaucht dazu benutzt, um ſich auf flüchtigen Fuß zu ſetzen und aus den Herzoglichen Staaten zu entweichen? (S. Aktenſt. Nr. 41. Bericht des Geheimenraths-Collegii ꝛc.)

Siebente Frage. Iſt der ꝛc. von Schmidt-Phiſeldeck aufgefordert worden, nach Braunſchweig zurückzukehren, um ſich zu rechtfertigen? (S. Aktenſt. Nr. 47. Schreiben des Geheimenraths-Collegii ꝛc.)

Achte Frage. Hat der ꝛc. von Schmidt es verweigert, jener Aufforderung ein Genüge zu leiſten? (S. Aktenſt. Nr. 48. Bericht des ꝛc. von Schmidt ꝛc.)

Neunte Frage. Iſt gegen den ꝛc. von Schmidt ordnungsmäßig eine Unterſuchungs-Kommiſſion konſtituirt worden? (Siehe Aktenſt. Nr. 40. Commissorium etc.)

Zehnte Frage. Iſt der ꝛc. von Schmidt unter Ertheilung eines ſichern Geleitsbriefes gehörig vorgeladen, und iſt ihm die Vorladung und der Geleitsbrief behändigt worden? (S. Aktenſt. Nr. 54. Geleitsbrief ꝛc.)

Eilfte Frage. Iſt der ꝛc. von Schmidt erſchienen, um ſich zu rechtfertigen? (S. Aktenſt. Nr. 55. Atteſt des Secret. Commiss.)

Zwölfte Frage. Hat der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck ſich des Verbrechens der beleidigten Ehrerbietung gegen

ſeinen rechtmäßigen Landesherrn und des gebrochenen Dienſteides ſchuldig gemacht? (Dieſe Frage beantwortet ſich durch eine Zuſammenſtellung der hier angezogenen Aktenſtücke.)

Nro. 63.

Beſchwerdeſchrift der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung, welche durch vielfache Rechtskränkungen von Königlich Hannoverſcher Seite begründet, und durch das öffentliche Aergerniß der widerrechtlichen Schutzverleihung und Anſtellung des ꝛc. von Schmidt-Phiſeldeck zu Hannover, abgenöthigt iſt.

Der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck, rückſichtlich der Herzoglich Braunſchweigiſchen Landes-Regierung noch immer vinkulirt durch ſeinen, dem Durchlauchtigſten Herzog perſönlich geſchworenen Dienſteid, der das Fortbeſtehen ſeines Dienſtverbandes und die Fortwirkſamkeit ſeiner Dienſt- und Unterthanenpflichten in Wort und That anerkannt, iſt, wie ſolches zur öffentlichen Kunde gekommen, um ſich der auf ihn laſtenden Verantwortlichkeit zu entziehen, aus den Herzoglich Braunſchweigiſchen Staaten heimlich und wie der gemeinſte Verbrecher entwichen und hat ſich nach Hannover begeben. Die Regierung Sr. Großbritanniſchen Majeſtät hat, wie ſolches das Schreiben des Königlich Hannoverſchen Kabinets-Miniſterii vom 29ſten April dieſes Jahres (ſ. Aktenſt. Nr. 45.) bekundet, nicht nur im Widerſpruche mit den zwiſchen den Durchlauchtigſten Häuſern Braunſchweigs beſtehenden Verträgen (ſ. Aktenſt. Nro. 49.) verweigert, der gegen den entwichenen ꝛc. von Schmidt erlaſſenen offenen Requiſizion Folge geben zu laſſen, ſondern man hat ſogar dieſem, ſeinen Landesherrn und ſeinem Vaterlande ungetreuen Staatsdiener Schutz verliehen. Dieſer widerrechtlich ertheilte Schutz iſt, nach einer Bekanntmachung in dem 36ſten Stücke der Hannoverſchen Nachrichten vom 5ten Mai d. J. (ſ. Aktenſt. Nro. 58) zur Publizität gebracht worden, mit einer Aufforderung für jeden Unbefangenen, über das Verfahren der Herzoglich Braunſchweigiſchen Landesregierung zu urtheilen. Wenn bis dahin aus den verwandtſchaft-

lichen Verhältniſſen der Durchlauchtigſten Häuſer Braunſchweigs Rückſichten hervorgingen, welche den Durchlauchtigſten Herzog von Braunſchweig beſtimmen konnten, über die erfahrenen ſchweren und fortgeſetzten Rechtskränkungen und Landesbedrückungen von Königlich Hannoverſcher Seite ein fortwährendes Stillſchweigen zu beobachten und beobachten zu laſſen, ſo müſſen dieſe Rückſichten nun endlich verſchwinden, und man iſt von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite in die Nothwendigkeit verſetzt, über jene Rechtskränkungen laute Klagen zu erheben, nachdem die Königlich Hannoverſche Regierung ſo weit gegangen (ſ. Aktenſt. Nro. 58,) einen von der Herzoglich Braunſchweigiſchen Landesregierung nicht verabſchiedeten vielmehr verfolgten und in Anklageſtand verſetzten Diener in Hannoverſchen Staatsdienſt aufzunehmen, zu vereiden und ihm ſeinen künftigen Geſchäftskreis anzuweiſen.

Unter dieſen Umſtänden wird die Hohe Bundesverſammlung ermeſſen, daß man von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite, bei der Achtung für das Urtheil der Höfe und in dem Vertrauen auf die Theilnahme und Fürſorge der Bundesſtaaten zur Aufrechthaltung unverkennbarer Rechte und der beſtehenden Ordnung, nicht länger unterlaſſen darf und kann, dieſe Klage zu erheben. Zu ihrer Begründung braucht man ſich nur auf eine einfache Geſchichtserzählung der Thatſachen zu beſchränken, welche bereits völlig klar und erwieſen ſind, und ſchon für ſich allein, ohne weitere Verknüpfungen, Deutungen und Schlußfolgen, bezeugen, wie ſchweres Unrecht von Königlich Hannoverſcher Seite zugefügt, und wie ruhig es von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite ertragen iſt.

1.

Die erſte Beſchwerde betrifft eine, während der für das Herzogliche Braunſchweigiſche Haus beſtandenen vormundſchaftlichen Regierung, zu Gunſten des Königreichs Hannover dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande aufgebürdete Militärſtraße.

Auf dem Kongreſſe zu Wien ſchloß die Krone Hannover, und zwar am 29ſten Mai des Jahres 1815, mit der Krone Preußen einen Vertrag ab, wodurch drei Militärſtraßen etablirt wurden [1]), die eine für die Königlich Hannoverſchen Truppen

---

[1]) Art. VI. des Vertrags vom 29ſten Mai 1815. **Sa Majesté le Roi du Royaume uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hannovre,**

durch das Königlich Preußiſche Gebiet, die andern beiden für die Königlich Preußiſchen Truppen durch das Königlich Hannoverſche Gebiet, und namentlich von Halberſtadt durch Hildesheim. Des Herzoglich Braunſchweigiſchen Gebietes war in Bezug auf dieſe Militärſtraße nicht erwähnt, und es ward auch durch die frühere Königlich Preußiſche Etappenſtraße von der Elbe nach der Weſer nicht berührt.

Wenn durch dieſen Vertrag das Herzogthum Braunſchweig hätte betheiligt werden ſollen, ſo lag es in der Natur der Sache, daß in dieſer Rückſicht damals Verhandlungen mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung hätten gepflogen werden müſſen. Dieſes iſt nicht geſchehen, vielmehr jener Vertrag überhaupt ohne ihr Vorwiſſen unterhandelt; und da eine der verabredeten Militärſtraßen von Halberſtadt durch das Hildesheimiſche nach Minden etablirt werden konnte, ohne das Herzoglich Braunſchweigiſche Territorium zu berühren, ſo ſchien auch vorausgeſetzt werden zu müſſen, daß es weder in dem Plane von Königlich Hannoverſcher Seite liege, noch auch für die Zukunft liegen könne, dem Herzogthume Braunſchweig eine Militärſtraße aufzubürden.

Man hat indeß für gut befunden, dasjenige, was vor der von Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien übernommenen Vormundſchaft für die Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande nicht geſchehen konnte, während der vormundſchaftlichen Regierung durchzuſetzen, und auf dieſe Weiſe iſt, im Widerſpruche mit den vormundſchaftlichen Verpflichtungen, im Jahre 1817, mit der Krone Preußen ein Vertrag dahin abgeſchloſſen worden (ſ. Aktenſt. Nro. 4), daß die von Halberſtadt durch das Hildesheimiſche führende Militärſtraße durch das Herzogthum Braunſchweig gelegt, und auf dieſe Weiſe dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Staate, ohne Vergütung von Königlich Hannoverſcher Seite, eine Laſt aufgebürdet worden, wodurch zur Entſchädigung der belaſteten Unterthanen für die Landeskaſſen bedeutende Ausgaben veranlaßt ſind. Unter Berückſichtung des Umſtandes, daß jene Militär=

---

et Sa Majesté le Roi de Prusse, consentent mutuellement à ce qu'il existe trois routes militaires par leurs états respectifs, savoir:

1) Une de Halberstadt par le pays de Hildesheim à Minden;
2) Une seconde de la vieille Marche par Gifhorn et Neustadt à Minden;
3) Une troisième d'Osnabruck par Ippenbuhren et Rheine à Bentheim; les deux premières en faveur de la Prusse, et la troisième en faveur de Hannovre.

S. von Martens Suppl. au recueil des Traités, VI. p. 321.

ſtraße von Halberſtadt durch das Hildesheimiſche geführt werden konnte, ohne das Herzoglich Braunſchweigiſche Territorium zu berühren, ſind und werden dieſe Ausgaben und alle übrigen, mit einer Militärſtraße verbundenen Unkoſten offenbar zum Vortheil des Königreichs Hannover gemacht und herbeigeführt. So wenig dies auf der einen Seite geleugnet werden kann, ſo gewiß iſt auf der andern Seite für das Herzogthum Braunſchweig eine rechtsbegründete Forderung vorhanden, auf die Erſtattung dieſer Koſten gegen den Königlichen Vormund, welcher Hannover, uneingedenk der vormundſchaftlichen Pflichten, zum Schaden Braunſchweigs bereichert, anzutragen.

Wenn die Verhandlungen auf dem Wiener Kongreſſe einen Gegenſtand der gegenwärtigen Beſchwerdeſchrift bilden könnten, welches um deßwillen nicht zuläſſig erſcheint, weil Se. Durchlaucht der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunſchweig die Unterlaſſungsfehler ſeines damaligen Geſandten und dasjenige, was zum Nachtheile Braunſchweigs geſchehen, nicht gerügt, ſo würden triftige Gründe vorhanden ſein, gegen die obigen Verhandlungen und die, dadurch auf Koſten Braunſchweigs für Hannover herbeigeführten günſtigen Reſultate, gerechte Beſchwerde zu führen.

Es iſt Thatſache, daß, während auf jenem Kongreſſe, und namentlich durch den oben erwähnten Vertrag vom 29ſten Mai 1815, das Gebiet des Königreichs verdoppelt wurde, für Braunſchweig nicht unglücklicher verhandelt werden konnte, als ſolches durch den damaligen Herzoglich Braunſchweigiſchen, dem Königlich Hannoverſchen Intereſſe befreundeten Geſandten, Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck, geſchehen iſt. Er war von dem nun verewigten Herzoge Friedrich Wilhelm mit unbedingtem Vertrauen, ohne alle Begleitung eines Rathes oder Sekretärs, dahin geſandt, und er ſchien dort leicht, ohne diplomatiſche Kunſt und Verbindung, die billigen Forderungen und Wünſche des alten Fürſtenhauſes Braunſchweig geltend machen zu können, welches nach dem welterſchütternden Sturme, worin es ſeines Herzogs, ſeines Landes und faſt ſeines ganzen Vermögens beraubt worden, da ſtand, ohne ein Dorf mehr oder weniger zu haben, als es ſeit Jahrhunderten gehabt, und welches auf dem Kongreſſe keinen Landgewinn, ſondern nur die nothwendigen Verbindungswege zwiſchen ſeinen Landestheilen zur Sicherſtellung ihres Gewerb- und Handels-Intereſſes in ſeiner durch die Vergrößerung der Nachbarn verſchlimmerten Lage anſprach. Aber

der Herzog Friedrich Wilhelm, welcher ſein Vermögen in dem Kriege von 1809 aufgeopfert, zu den Erfolgen in Spanien durch ſeine Truppen beigetragen, und überdem ein ſchlagfertiges Korps 1814 aufgeſtellt hatte, blieb der einzige von allen, wider Frankreich kriegführenden Fürſten, welcher auf dem Wiener Kongreſſe weder die geringſte Gebietsvergrößerung, noch irgend eine Entſchädigung erhielt. Alles, was dem Hauſe Braunſchweig hätte zu Theil werden können, ward ohne Rückſicht auf ſeine Rechte und Anſprüche und auf die alte und neuverſtärkte Handelsverbindung des Hildesheimiſchen mit und zu Braunſchweig, und ohne Rückſicht auf den Vertrag [2]) zwiſchen England und Preußen vom 14ten Juni 1813, worauf das ältere Haus Braunſchweig ſeine Erblande, wie das jüngere Haus Braunſchweig, und alſo doch auch wohl ſeine gemeinſchaftlichen Anſprüche mit dieſem, wiedererlangen ſollte, noch eher für die Krone Hannover in Beſitz genommen, als von ihr auf dem Kongreſſe erworben. Statt von Königlich Hannoverſcher Seite dem nahe verwandten Hauſe Braunſchweig auf irgend eine Weiſe behülflich zu ſein, verhieß [3]) man ſogar der Krone Preußen zum Eintauſch wohlgelegener Herzoglich Braunſchweigiſcher Gebietstheile behülflich zu ſein, und gab dazu im Voraus die Einwilligung, welche, nach dem zwiſchen beiden Häuſern beſtehenden Erbfolgerechte allerdings erforderlich war.

Eben dieſes Erbfolgerecht, wonach das Herzogliche Haus Braunſchweig ſeinerſeits bei dem Ausſterben des Königlich Hannoverſchen Hauſes deſſen ſämmtliche deutſchen Erblande, ſowohl die alten, als die neuerworbenen erlangt, ward von dem ꝛc. von Schmidt, vormals Herzoglich Braunſchweigiſchem Archivar, auf

---

[2]) Art. 1. S. M le Roi de Prusse, qui, dans ses négociations avec la Russie, a réservér expréssement les droits de la maison de Brunswick-Lunebourg sur Hannovre, coopéra par tous les moyens en son pouvoir pour que la dite maison, ainsi que la maison ducale de Brunswick recouvrent leurs états héréditaires, von Martens: Suppl. au recueil des Traités II., pag. 572.

[3]) Der angeführte Vertrag vom 29ſten Mai 1815.

Art. XI. S. M. le Roi de Prusse, désirant faire quelques échanges de territoire avec Son Altesse Sérénissime le duc de Brunswick, pour purifier leurs territoires respectifs, Sa Majesté le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hannovre, s'engage à faire tout ce qui dépendra de Lui pour porter Son Altesse Sérénissime à ces arrangemens et pour les faciliter, et consent d'avance aux cessions, desquelles les deux parties pourraient convenir. Le présent article s'étendra particulièrement sur Calvoerde et Walkenried, sans être absolument restreint à ces deux endroits.

dem Kongreſſe verdunkelt. Er verläugnete dieſes Erbfolgerecht in die, von Königlich Hannoverſcher Seite erworbenen Bremiſch-Verdenſchen Lande, ſo wie in die ſpäteren Erwerbungen, und er trug bei der Königlich Hannoverſchen Geſandtſchaft zu Wien darauf an, daß die Erbfolge in die neuerwobenen Lande dem Herzoglichen Hauſe Braunſchweig verliehen werden möchte, welches natürlich von der Königlich Hannoverſchen Geſandtſchaft abgelehnt wurde. Das Vertragswidrige in dieſem Antrage blieb damals, und mußte unter den obwaltenden Umſtänden zu Braunſchweig unbemerkt bleiben, und es findet ſich keine Spur in den Akten, daß der ꝛc. von Schmidt nach ſeiner Rückkehr von Wien, dieſen Antrag weiter verfolgt hätte, welcher ſonach, im Falle eröffneter Erbfolge für das Herzogliche Haus Braunſchweig ſehr nachtheilig hätte werden können.

2.

Die zweite Beſchwerde gründet ſich darauf, daß die diplomatiſchen Verhandlungen für das Herzoglich Braunſchweigiſche Haus und Land entweder ganz ruheten, oder den ungünſtigſten Erfolg hatten, als nach dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm bei Waterloo, und nach der Uebernahme der vormundſchaftlichen Regierung von Sr. Großbritanniſchen Majeſtät, als damaligem Prinzregenten, die Stelle eines Herzoglich Braunſchweigiſchen Geſchäftsführers zu London der Königlich Hannoverſche Staats- und Kabinetsminiſter, Herr Graf von Münſter, vertrat, um, wie derſelbe erklärt haben ſoll, dem Lande die Ausgabe zu erſparen.

Beſchwerden, wie Kurheſſen gegen den mehrerwähnten Vertrag zwiſchen der Krone Preußen und Hannover vom 29ſten Mai 1815, mit Erfolg durchführte [4]), und welche von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite noch mit mehr Grund gegen Hannover hätten erhoben werden können, unterblieben natürlich gänzlich. Aber das Intereſſe des Herzoglichen Hauſes und Landes ward auch bei den Friedensverhandlungen zu Paris 1815 völlig vernachläſſigt, wo es ohne Berührung des Königlich Hannoverſchen Intereſſes unter ſehr günſtigen Stimmungen und Umſtänden hätte geltend gemacht werden können. Der Tod des Herzogs Friedrich Wilhelm hatte Theilnahme für das Herzogliche Haus Braunſchweig

---

[4]) Vertrag vom 23ſten September 1815, von Martens Suppl. au recueil, VI. p. 652.

aufgeregt. Das Herzoglich Braunſchweigiſche Armeekorps war verhältnißmäßig das größte in der Schlacht bei Waterloo geweſen, und der Herzog von Wellington ſeinen Anführern auch zu Paris noch zugängig, wo er Königlich Großbritanniſcher bevollmächtigter Miniſter bei den Verhandlungen über die Entſchädigungen von Frankreich an die verbündeten Staaten geworden war. Läßt ſich wohl zweifeln, daß er Entſchädigungs-Anſprüche für Braunſchweig mit Wärme unterſtützt haben würde? und welcher von den übrigen Miniſtern hätte dawider ſein mögen? welcher Hof und Fürſt hätte dem Andenken des verewigten Herzogs eine ehrenvolle Erwähnung in dem Friedensvertrage und dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig eine Entſchädigung verſagen können und wollen, wenn ihm das Wort darum gegönnt worden wäre? Braunſchweig hatte verhältnißmäßig die größten Anſtrengungen zu dem Kriege gemacht, ſeine Kaſſen und ſeinen Kredit erſchöpft und 10,000 Mann geſtellt, und Braunſchweig erhielt verhältnißmäßig den kümmerlichſten Theil an den franzöſiſchen Kriegsſteuergeldern, nur 1,275,889 Francs, ſo viel als die Hanſeſtädte erhielten [5]), während die Schweiz, welche keinen Mann geſtellt, 3 Millionen bekam [6]). Braunſchweig blieb ohne die mindeſte Entſchädigung für ſeine verlorenen, ſchon angeführten Rechte, Anſprüche und Handelsvortheile und für ſeine neue Staatslaſt; nicht einmal ward bei dem Frieden eine ehrenvolle Erwähnung ſeines verlorenen Fürſten erlangt.

Dieſer lautſprechenden That nach ward alſo Braunſchweig unter der vormundſchaftlichen Regierung in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen und Intereſſen nicht vertreten, während es für das Königreich Hannover, auch nach den, der dortigen Ständeverſammlung vorgelegten Berechnungen von den auswärts erlangten Zahlungen, ſorgfältig und erfolgreich geſchehen iſt. Die eröffnete gerichtliche Unterſuchung gegen den ꝛc. von Schmidt wird ergeben welche Schuld ihm wegen der verſäumten Verhandlungen über die auswärtigen Intereſſen von Braunſchweig zur Laſt fällt. Zugleich rechtfertigt aber die ganze Lage der Sache den jetzt regierenden Durchlauchtigſten Herzog, wenn Höchſtderſelbe ſich gegen das Königreich in das Verhältniß zurückſetzt, wie es zu Anfang

---

[5]) Protocole sur la distribution des 700 millions, que la France payera; von Martens Suppl. au recueil, VI. pag. 681.

[6]) Daſelbſt S. 678.

der vormundſchaftlichen Regierung beſtand, und wenn Höchſtderſelbe den unverkümmerten Beſitzſtand in den Rechten ſeines unveränderten Landes und die Beſchwerden geltend macht, welche damals hätten geltend gemacht werden müſſen.

3.

Die dritte Beſchwerde betrifft den Verſuch, das verfaſſungsmäßige Alter der Volljährigkeit der Durchlauchtigſten Herzöge von Braunſchweig zweifelhaft zu machen, und die gewaltſame Verlängerung der vormundſchaftlichen Regierung in die Zeit der Volljährigkeit Seiner jetzt regierenden Hochfürſtlichen Durchlaucht.

Das Alter der Volljährigkeit iſt in dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig, nach den, als Landes-Grundgeſetz geltenden Vertrage der Herzöge Heinrich und Wilhelm, nach der ſchriftlichen Erklärung des Höchſtſeligen Herzogs Karl und nach der beſtehenden Regierungsmündigkeit in dem Königlichen Hauſe Hannover, dem jüngeren Braunſchweigiſchen Hauſe, nicht zweifelhaft, und ſowohl von Herrn und Ständen, als von den Schriftſtellern als unzweifelhaft betrachtet. Es wird mit vollendetem 18ten Jahre angetreten. Wäre dies nicht der Fall, ſo würde der 18jährige Herzog von Calenberg und König von Hannover der Vormund des mehr als zwanzigjährigen Herzogs von Braunſchweig werden, und würde das Recht des Hausälteſten, welches der Herzog von Braunſchweig hätte, verkümmert werden. Demungeachtet wurden darüber Zweifel erhoben und mehrere Gutachten erſtattet. Das erſte, welches ſich in den mangelhaften, über Anlaß und Zweck ſchweigenden Akten findet, und womit ſie anfangen, iſt von dem ꝛc. von Schmidt und vom Jahre 1817. Das diplomatiſche Geheimniß ward über die Frage ſo wenig bewahrt, daß ſie bald in Druckſchriften behandelt wurde. Am auffallendſten aber iſt, daß der damalige Königl. Hannov. Bundestagsgeſandte, von Martens, nach den Akten ſich für das Recht des Durchlauchtigſten Herzogs erklärte, welches die Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdiener, beſonders in den Jahren 1821 und 1822 beſtritten. Die Frage war für den Durchlauchtigſten Herzog von der größten und von unberechenbarer Wichtigkeit, weil ſie die höchſten und edelſten Rechte betraf, und weil es überdem in der damals geſpannten und bewegten Zeit entſcheidend werden mußte, ob, im Falle neuer, unvorhergeſehener Ereigniſſe, Höchſtderſelbe die Regierung Seiner Lande bereits angetreten hatte, Seine Sachen

Selbſt führen, und Seine Unterthanen zu dem, was Noth gethan, aufrufen konnte; oder ob Höchſtderſelbe von Seinen Landen und der Regierung entfernt gehalten, und Seine Unterthanen in Ungewißheit über ihre Zukunft geſchwankt hätten. — Der Durchlauchtigſte Herzog ward auch von vielen Seiten aufgefordert, mit dem vollendeten 18ten Jahre, alſo am 30ſten Oktober 1822 die Regierung anzutreten, aber, um Ruhe und Frieden zu erhalten, that er es nicht und gelangte erſt nach Jahresfriſt dazu, am 30ſten Oktober 1823. Da die vormundſchaftliche Regierung noch im Jahre nach der ſchon erlangten Volljährigkeit des Durchlauchtigſten Herzogs verlängert wurde, ſo wurden auch die Repräſentationskoſten derſelben zu Braunſchweig noch ein Jahr hindurch aus der Staatskaſſe fortgezahlt; und dieſe Ausgabe dürfte als ein klarer und barer Kaſſenverluſt zu betrachten ſein.

In dieſem Jahre der verlängerten Vormundſchaft ward auch der Kontrakt für die hieſige Theaterverwaltung noch auf drei Jahre verlängert, für welche Verwendungen von mehr als 100,000 Rthlr. auf Herzogliche Koſten veranlaßt wurden. Der vormundſchaftliche Beruf, ſowohl zu jener Kontraktsverlängerung, als zu dieſer Koſtenveranlaſſung, bedarf der Juſtifikazion und fordert eventuellen Erſatz.

In dieſem Jahre der verlängerten Vormundſchaft ward endlich der Landtag verabſchiedet, der unter der vormundſchaftlichen Regierung zuſammenberufen war, um die Verfaſſung eines Landes zu ändern, das ſo geblieben war, als es ſeit Jahrhunderten geweſen, und indem ſich Jedermann ſagen mußte, daß die Kriegszeit nicht ungeſchehen gemacht werden könnte, und ihre zurückgebliebene Laſt fortgetragen werden mußte, und am leichteſten auf altverfaſſungsmäßigem Wege, in Uebereinſtimmung mit den Bundestagsbeſchlüſſen fortgetragen würde. Hiernach ſcheint der vormundſchaftliche Beruf zur Veränderung der Landesverfaſſung und zur Veranlaſſung der darauf verwandten Koſten für die Landeskaſſe und für die Kämmereien der Nachweiſung zu bedürfen. Uebrigens ward der Landtagsabſchied vom 11ten Juli 1823 erſt bekannt gemacht, als bereits durch die Verordnung vom 6ten Juni zwar das am 30ſten Oktober 1822 eingetretene Volljährigkeitsrecht des Durchlauchtigſten Herzogs nicht beſtimmt anerkannt, aber ſein auf den 30ſten Oktober 1823 beſtehender Regierungsantritt angekündigt war. Es wurden auf dieſe Weiſe die Landſtände zwiſchen die bedenklichen Gegenſätze geſtellt, entweder durch

die Annahme des Landtagsabſchiedes das verfaſſungsmäßige Recht der landesherrlichen Volljährigkeit Zweifeln zu überlaſſen, oder durch die Ablehnung des Landtagsabſchiedes den bevorſtehenden Regierungsantritt mit allen Schwierigkeiten und Gefährden einer ungeordneten Landesverfaſſung zu umgeben.

4.

Der Gegenſtand der vierten Beſchwerde iſt die innere Landesverwaltung. Sie wird durch die angeordnete gerichtliche Unterſuchung gegen den ꝛc. von Schmidt ihr volles Licht erhalten, der alle Sachen an ſich zog und leitete, da die Gewiſſenhaftigkeit der beiden Staatsminiſter, welche nach einander ernannt wurden, nicht zuließ, daß ſie die eigentliche Geſchäftsführung übernahmen, weil ihnen die Sachen und die Leute hier nicht bekannt genug waren. Die alten Geſchäftsmänner, welche der Herzog Friedrich Wilhelm gebildet, wirkten zwar gut in der Verwaltung fort, aber dennoch ward nur zu gerechter Tadel begründet. Es ſoll hier die Verwaltungsgeſchichte nicht einzeln durchgegangen, ſondern nur bemerkt werden, daß man vergeblich in den vorhandenen Akten den wahren Hergang der wichtigſten Sachen ſucht. Dieſe Akten ſchweigen von ihrem Anlaß und ihrer Vorbereitung, ihren Bedenken, Schwierigkeiten und deren Beſeitigung; kurz das Werden der Sachen, ihre Seele, fehlt, und nur das Gewordene ſteht da. Es ſoll ferner nur erwähnt werden, daß, außer der ſchon berührten Koſtenverwendung für das Theater, in Abweſenheit des Hofes und in einer drückenden Zeit, vielfache Geldverſchleuderungen Statt fanden; daß einem auswärtigen Staatsdiener, nach einer anderthalbjährigen ungeſchickten Geſchäftsführung, ohne Vorwiſſen des Herzoglichen Geheimeraths-Collegii eine Penſion von 900 Rthlrn. verliehen; daß der Gehalt des ꝛc. von Schmidt verdoppelt, und daß, wegen fehlender Aufſicht, große Summen von Beamten veruntreut wurden. Es ward laut geklagt, daß jener leitende Geiſt fehle, der Liebe zum Dienſt verbreitet und der Arbeitsfleiß, die Kunſt und Wiſſenſchaft ermuntert.

5.

Die fünfte Beſchwerde gründet ſich auf die, von Königlich Hannoverſcher Seite dem ꝛc. von Schmidt heimlich ertheilte Dienſtzuſicherung.

Staaten, welche mit einander auch nicht mehr befreundet ſind, pflegen doch, aus Anſtandsgefühl, nicht ohne vorläufigen Antrag den Dienſtübertritt eines Staatsbeamten zu veranlaſſen, und in mehreren Staaten beſtehen ſtrenge Vorſchriften für die Beamten, ſich aller Mittheilungen über den Dienſt und das Staatsintereſſe in das Ausland zu enthalten; überall iſt es aber Ehrenſache der Staatsbeamten, keine Heimlichkeit mit dem Auslande zu haben, und der Dienſtübertritt eines geweſenen Archivars und eines erſten Geheimenraths muß offenbar weſentliche Staatsintereſſen berühren und gefährden. Das alles ward bei der heimlich empfangenen und heimlich angenommenen Dienſtzuſicherung von dem ꝛc. von Schmidt verläugnet. Je ehrenvoller der öffentliche Antrag eines Staates an den andern zum Dienſtübertritt für den berufenen Staatsdiener iſt, deſto verdächtiger wird eine heimliche und verheimlichte Berufung. Eine ſolche Dienſtverſicherung nahm der ꝛc. von Schmidt von Königlich Hannoverſcher Seite an, dem drei Herzöge, ſeine angeborenen Landesherren, mit Gnade und Vertrauen entgegengekommen waren, und dem der jetzt regierende Herzog beides erſt in dem Augenblicke entzog, als der ꝛc. von Schmidt Höchſtdemſelben Trotz bot, und mit Berufung auf die von Königlich Hannoverſcher Seite ſeit mehreren Jahren erhaltene Dienſtverſicherung ſeinen Abſchied forderte. Dieſer Abſchied ward nicht verweigert, aber auch, bei dem erwachten Verdachte, nicht ſofort ertheilt. Das Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimeraths-Collegium zog bei dem Königl. Hannoverſchen Kabinetsminiſterium Erkundigung über die ertheilte Dienſtverſicherung ein, und erhielt wider alles Erwarten eine beſtätigende Antwort. Statt nun zu klagen, wie unfreundlich, im mildeſten Ausdrucke, von Königlich Hannoverſcher Seite verfahren, und damit andere Beſchwerden zu verbinden, gab man von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite neue Verſicherung, das freundnachbarliche Verfahren auch ferner beobachten zu wollen, und bethätigte ſie durch die größte Nachgiebigkeit in der Verhandlung über die neuen Königlich Hannoverſchen Zölle, worüber nun auch die Verantwortung des ꝛc. von Schmidt erfordert wird. Dieſer ward mit anſtändiger Verſorgung ſeiner Dienſtgeſchäfte enthoben, und es ward zur Vorbereitung ſeiner Entlaſſung in Berathung genommen, welche Auskünfte über ſeine Geſchäftsführung er nothwendig zuvor noch zur weſentlichſten Vervollſtändigung der Akten geben müſſe. Nach ſeiner ſchriftlichen Erklärung hatte er, bei der Ab-

nahme ſeiner Dienſtgeſchäfte, die ſämmtlichen bei ihm befindlichen Dienſtpapiere abgeliefert; als aber eine der wichtigſten Akten in dem Herzoglichen Archive vermißt und bei ihm nach derſelben gefragt wurde, geſtand er, daß er ſie noch beſitze, und lieferte ſie aus. Hienach beſchränkte ſich das Herzogliche Geheimeraths-Collegium darauf, von ihm an Eidesſtatt die Verſicherung zu fordern, daß er keine andern Herzogliche Akten weiter beſitze. Da entwich er heimlich und zu Fuß aus der Stadt und aus dem Lande, er ſteigerte dadurch den Verdacht zum Beweiſe ſeiner Schuld, und er begründete zugleich die Beſchwerde über die, ihm von Königlich Hannoverſche Seite ertheilte Dienſtverſicherung und mit ihm gepflogene Heimlichkeit deſto tiefer.

6.

Die ſechſte Beſchwerde beſteht darin, daß dem, von hier heimlich entwichenen, wegen ſchweren Dienſtvergehen in Unterſuchung gerathenen ꝛc. von Schmidt der Aufenthalt zu Hannover geſtattet, und daß von Königlich Hannoverſcher Seite, dem zwiſchen beiden Staaten beſtehenden Vertrage von 1798 zuwider, dem, gegen den ꝛc. von Schmidt erlaſſenen Steckbrief die Rechtsfolge verweigert und ihm Schutz im Lande verliehen und auswärts vermittelt iſt.

Nachdem der ꝛc. von Schmidt durch ſeine heimliche Entweichung den, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht perſönlich geſchworenen Dienſteid gebrochen, deſſen Fortbeſtehen er noch kurz vorher durch die Annahme des ihm ausgeſetzten Wartegeldes anerkannt hatte, ſchrieb derſelbe von Hannover aus an das Herzogliche Geheimeraths-Collegium, daß er auf ſeine vormaligen Dienſtverpflichtungen verſichere, alle Akten bageliefert zu haben: daß er die perſönlichen und vertraulichen Mittheilungen (die wichtigſten Aktenſtücke, die Seele des Geſchehenen, nennt er ſo) vernichtet habe, und daß er für ſein Verfahren nur der vormundſchaftlichen Regierung (alſo nicht ſeinem Landesherrn?) verantwortlich ſei. Dieſes, die Grundbegriffe der Dienſtordnung, der Verantwortlichkeit und des Rechts verläugnende Schreiben des ꝛc. von Schmidt ſeine Selbſtanklage durch die heimliche Entweichung und ſeine Eidbrüchigkeit berechtigen mit vollem Grunde, gegen ihn öffentlich zum Kriminalverfahren zu ſchreiten. Aber um nichts unverſucht zu laſſen, und um ſowohl die Schonung als die Vermeidung des Aufſehens auf den äußerſten Punkt

fortzuſetzen, ward er von dem Herzogl. Geheimenraths-Collegium ſchriftlich zur augenblicklichen Rückkehr aufgefordert, und ihm geſagt, welche Folgen ſeine Weigerung haben würde und müßte. Als er aber dennoch dieſelbe ſchriftlich gab, und als zugleich das Gerücht ſich verbreitete, daß er Hannover verlaſſen und ſich aus Deutſchland entfernen würde, ſo konnte deſto weniger vermieden werden, auf den Antrag der Polizeibehörde, ihn unverzüglich mit Steckbriefen zu verfolgen, je gegründeter jenes Gerücht zu ſein ſchien, weil die Königlich Hannoverſche Regierung ſo eben in den Verhandlungen mit der Ständeverſammlung den Grundſatz ausgeſprochen hatte, daß keinem Ausländer der Wohnort in dem Königreiche geſtattet werden ſolle, welcher nicht Beſcheinigungen über ſeine Entlaſſung aus dem bisherigen Unterthanenverbande beigebracht habe; weil der Vertrag von 1798 zwiſchen Braunſchweig und Hannover, über die Auslieferung von Delinquenten, in voller Kraft und Uebung war, wozu nach §. 3 eine, in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Requiſizion genügt, und weil nach der Natur der Dienſtvergehen des ꝛc. von Schmidt anzunehmen war, daß von Königlich Hannoverſcher Seite alle Verwickelung damit vermieden und er ſobald aus dem Königreiche würde entfernt werden, als ſein dortiger Aufenthalt verlauten würde. Aber die Königlich Hannoverſche Regierung that gerade das Gegentheil; ſtatt der Unterſtützung zu entſprechen, die ſie von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite in der Sache des, von ihr verfolgten, öffentlich geächteten Hofrichters von Berlepſch erhalten hatte, verſagte ſie die Rechtshülfe gegen den ꝛc. von Schmidt; ſtatt dem Regierungsverfahren wider verdächtige Unterthanen und Staatsdiener treu zu bleiben, welches am Bundestage in der Sache des Hofrichters von Berlepſch 1818 geltend gemacht ward, nahm die Königlich Hannoverſche Regierung ſich nun ihrer an; ſtatt die eben ausgeſprochenen Grundſätze der Fremdenpolizei zu handhaben, verläugnete ſie ſolche nach wenigen Tagen; ſtatt den Vertrag mit Braunſchweig zu halten, brach ſie ihn und erklärte offen in dem oben angeführten Schreiben an das Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimeraths-Collegium, daß ſie dem ꝛc. von Schmidt den Königlichen Schutz angedeihen laſſe, und glaube, daß auch Se. Großbritanniſche Majeſtät ihm denſelben angedeihen laſſen werde.

Man darf von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite hoffen, daß die hohe Bundesverſammlung und die Bundesſtaaten, die

Höfe und die Fürſten dieſes Betragen anſtößig finden und ihr gerechtes Mißfallen darüber zu erkennen geben werden.

7.

Die ſiebente Beſchwerde endlich betrifft das öffentliche Hervortreten von Königlich Hannoverſcher Seite zur Vertheidigung des ꝛc. von Schmidt gegen die gerichtliche Verfolgung, ſowie ferner den Aufruf der öffentlichen Meinung zu ſeinen Gunſten und wider das gegen ihn verhängte Verfahren.

Wenn man von Königlich Hannoverſcher Seite kein anderes Intereſſe, keinen andern Grund hatte, ſich eines ſchwer beſchuldigten und gerichtlich verfolgten Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdieners anzunehmen, als daß ihm eine Dienſtzuſicherung in früherer Zeit ertheilt war, wo er den Ruf eines unbeſcholtenen und brauchbaren Geſchäftsmannes hatte, ſo durfte man wenigſtens von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite erwarten, daß ihm nur in der Stille Duldung und Unterſtützung von Königlich Hannoverſcher Seite verliehen und davon vertrauliche Mittheilung nach Braunſchweig ertheilt worden wäre. Es durfte aber nicht erwartet werden, daß man von Königlich Hannoverſcher Seite die diplomatiſche Erklärung des ihm verliehenen Schutzes, ohne die mindeſte Entſchuldigung, in rauhem und ſelbſt drohendem Tone, machen und ſie ſofort in die dortige Zeitung ſetzen würde; daß man das öffentliche Urtheil aufrufen und zugleich durch eigene Vorentſcheidung zu leiten und zu beſtimmen ſuchen würde. Es durfte nicht erwartet werden, daß man von Königlich Hannoverſcher Seite die Sachen eines Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdieners zur eigenen Regierungsſache, und dieſe zur Sache des Volkes in dem Sinne, worin man es 1818 dem Hofrichter von Berlepſch vorwarf, mit einem Schlage machen würde. Ja, Hannover iſt noch viel weiter gegangen. Es hat bei auswärtigen Regierungen veranlaßt, daß den Redakzionen öffentlicher Blätter inhibirt worden, den, gegen den ꝛc. von Schmidt von der Polizeidirekzion zu Braunſchweig erlaſſenen Steckbrief aufzunehmen; und die Antwortſchreiben, welche die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung auf ihre desfallſigen Beſchwerden wegen verweigerter Rechtshülfe erhalten, liefern den vollgültigen Beweis, daß aus Rückſichten gegen Hannover und deſſen Einfluß dieſelbe verweigert worden ſei. Welches Intereſſe, welchen Grund hatte man von Königlich Hannoverſcher

Seite zu einer ſo ängſtlichen Theilnahme an der Sache des ꝛc. von Schmidt und zu ſeiner, wie man ſelbſt ſagt, kräftigen Beſchützung? Seine Sache, die, wenn ſie eine gute Sache war, ſich ſelbſt geſchützt haben würde; mußte ſich in ihrer natürlichen Ordnung, nach dem üblichen Verfahren unter befreundeten Regierungen, ohne alle Verwickelung von Königlich Hannoverſcher Seite, abmachen. Man war von dieſer Seite durch die ertheilte Dienſtverſicherung nur zu der Aufnahme des, aus Herzoglich Braunſchweigiſchen Dienſten verabſchiedeten von Schmidt, aber nicht zu der Vertretung des nicht entlaſſenen und nicht zur Beſchützung des heimlich Entwichenen und gerichtlich Verfolgten verpflichtet; man war durch Anſtand und Recht zur Abwartung ſeiner Dienſtentlaſſung und noch mehr ſeiner gerichtlichen Verfolgung verpflichtet; man war zur Leiſtung der Rechtshülfe wider ihn verpflichtet, und hätte dadurch ſeine Sache verbeſſert; man hätte bewieſen, daß die heimlich ertheilte und heimlich angenommene Dienſtzuſicherung nicht ein Lohn für ſchon geleiſtete Dienſte geweſen ſei, daß der ꝛc. von Schmidt ohne fremde Verführung und Einwirkung den Erbfolgevertrag zwiſchen dem Durchlauchtigſten ältern und jüngern Hauſe Braunſchweig verdunkelt und auf das Unglücklichſte für das ältere Haus auf dem Wiener Kongreſſe verhandelt habe, während für das jüngere dort ſo glücklich verhandelt worden; daß er, ohne Verführung, zur Belaſtung des Herzogl. Landes mit einer Militärſtraße das Seinige beigetragen habe; daß er, ohne Verführung, die Verhandlungen über die Beeinträchtigung der Herzogl. Braunſchw. Intereſſen nicht fortgeſetzt habe: daß er, ohne Verführung, das Volljährigkeitsrecht des Durchlauchtigſten Herzogs nicht vertheidigt und die Verlängerung der vormundſchaftlichen Regierung nicht beſtritten habe; daß er, ohne Verführung, die rechte Zeit zur Verhandlung wegen Abwendung der neuen, für die Herzoglich Braunſchweigſchen Lande höchſt drückenden Königlich Hannoverſchen Zölle verſäumt habe; daß er, ohne Verführung und Schuld, nach dreißigjährigem Dienſt, nach vielfachſten Beweiſen der Gnade und des Vertrauens von drei Landesfürſten, ſein Vaterland und die erſte, ehrenvollſte Staatsſtelle verlaſſen habe; daß er, ohne neue Verführung, die heimliche Entweichung und Selbſtentehrung der ſchulderleichternden Angabe von Mitſchuldigen vorgezogen habe, und daß er durch ſeine Flucht nach Hannover nicht landesverrätheriſch zwei benachbarte und befreundete Staaten in unangenehme Verhandlung und Mißhelligkeit verwickelt habe. Statt deſſen iſt

er nicht bloß zu Hannover günſtig aufgenommen, ſondern auch unter rechtswidrigen Schutz geſtellt.

8.

Die achte Beſchwerde betrifft die förmliche Ernennung des hier ſeiner Dienſtpflicht noch nicht entlaſſenen ꝛc. von Schmidt zum Königlich Hannoverſchen Geheimenrathe am 11. Mai d. J. und ſeine Einführung und Vereidigung zu Hannover, nachdem er hier ſeinen Dienſteid gebrochen und gerechte Strafe zu erwarten hat.

Während die deutſchen Bundesſtaaten bemüht ſind, der letzten Grundlage des öffentlichen Glaubens und des Staatsdienſtes, dem geſchwornen Eide ſeine Heiligkeit zu bewahren und durch die Beförderung religiöſer Gefühle zu beſtärken; während ſie Verträge unter einander ſchließen, damit der Eidbruch verhindert und die Auslieferung der Eidbrüchigen überall zu ihrer gerechten Beſtrafung erfolge; während die Staatsdiener z. B. nach dem Königlich Baierſchen Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 verpflichtet werden, wenn ſie mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienſte treten, in ihr Vaterland zurückzukehren, ſobald ſie entweder durch einen an ſie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden, und der fremden Macht, in deren Dienſt ſie übergehen wollen, den Dienſteseid nur unter dem Vorbehalte zu leiſten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen: wird von Königlich Hannoverſcher Seite ein landesflüchtiger hieſiger Unterthan, ein in alle hieſige Geheimniſſe eingeweihter Staatsdiener, der ſeiner Dienſtpflichten nicht entlaſſen, ſondern vielmehr wegen ihrer verrätheriſchen Verletzung zur Verantwortung gezogen iſt, in dortige Dienſte aufgenommen und mit einer hohen Staatswürde beliehen; wird ein hier eidbrüchiger Geheimerath dort feierlich in Eid und Pflicht genommen; es wird der Treubruch öffentlich belohnt, die Heiligkeit des Eides verletzt und entweiht und ein öffentliches, unerhörtes Aergerniß gegeben, das alle Gefühle der Gebildeten und den redlichen, religiöſen Sinn der Menge tief verwunden muß.

So ſchwer und tief begründet nach dieſer einfachen Geſchichtserzählung auch die Klagen und Beſchwerden von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite waren, ſo ſehr führten Mäßigung und der lebhafte Wunſch zu Ruhe und Frieden, den feſten Entſchluß herbei, alle Vorſicht anzuwenden, um die Sache bloß als Privatſache des ꝛc. von Schmidt zu behandeln, und davon Alles zu entfernen,

was unangenehme Berührung mit Hannover veranlaſſen und die ſtets gehegte Hoffnung ſtören könnte, die Sache ohne Aufſehen, ohne Aergerniß und im Wege der Güte auszugleichen und in gutem Vernehmen mit Hannover zu bleiben. Wie man die, früher von Königlich Hannoverſcher Seite erlittenen Rechtskränkungen und Landesbedrückungen geduldig auf ſich hatte beruhen laſſen, ſo klagte man auch von Seiten Braunſchweigs nicht über die neue Kränkung, daß — ohne die mindeſte Anfrage oder Eröffnung von Königlich Hannoverſcher Seite, ſondern vielmehr heimlich — der erſte Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimerath für den dortigen Dienſt gewonnen war. Man erwiederte die dringenden Anträge des Königlich Hannoverſchen Kabinetsminiſterii nicht durch Vorwürfe, ſondern durch freundliche Mittheilung der Gründe, wodurch der Abſchied verzögert worden; man hatte für ſeine beleidigende Erklärung über den, dem ꝛc. von Schmidt verliehenen Schutz und die entſchiedene Verſicherung, daß derſelbe in Königlich Hannoverſchen Staatsdienſt aufgenommen werden würde, keine andere Antwort, als: daß man Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits nur das Recht wolle, das Recht des Staates gegen einen ungetreuen Diener verfolge, und daß nicht erwartet werden dürfe, man werde von Königlich Hannoverſcher Seite, ohne Rückſicht auf die nachbarlichen und verwandtſchaftlichen Verhältniſſe und im Widerſpruche mit gegenſeitigen Staatsverpflichtungen, in ſeinem ungerechten Verfahren beharren und auf dieſe Weiſe zwiſchen zwei ſo nahe befreundeten Fürſtenhäuſern einen offenbaren Bruch herbeiführen.

Leider haben dieſe eben ſo nothwendigen als freundlichen Abmahnungen keine Veränderungen in der, von Hannover angenommenen feindſeligen Stellung herbeigeführt. Unter dem Schutze der Königlich Hannoverſchen Regierung wird es verweigert, den ꝛc. von Schmidt den Herzoglich Braunſchweigiſchen Gerichten zu überliefern. Geſtützt auf dieſen widerrechtlichen Schutz verweigert ſogar der mehrerwähnte Geheimerath von Schmidt, ohnerachtet eines ihm zugeſtandenen und ihm behändigten ſichern Geleitsbriefes, ſich vor den Herzoglich Braunſchweigiſchen Gerichten zu verantworten; und erhielt, wie zur Belohnung dafür, ſeine Anſtellung zu Hannover. Es wird ſchwer aufzuklären ſein, ob der ꝛc. v. Schmidt bloß durch ein ſeltſames abenteuerliches Zuſammentreffen von zufälligen Umſtänden, abſichtsloſen Verſäumniſſen, unbedachtſamen Verſtößen und erträumten Beſorgniſſen in ſeine jetzige Lage gerathen

und Schuld an den bedenklichen Staatsverwickelungen ſei, oder ob auch hier die dunkeln Spuren weit verzweigter und lange und heimlich vollführter Umtriebe erſcheinen, welche in der, nun für Se. Durchlaucht dem Herzog überſtandenen Unglückszeit aufwucherten; Umtriebe, welche nicht blos in dem Intereſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauſes, ſondern zugleich im Intereſſe des Deutſchen Bundes verfolgt und beſtraft werden müſſen. Die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung war, wie ſchon früher erwähnt, jeden Augenblick bereit, die entſtandenen Differenzen im Wege der Güte auszugleichen, welche den beiden Durchlauchtigſten, ſo nahe verwandten Landesfürſten durchaus mißfällig ſein müſſen, wenn man Hannoverſcher Seits aufrichtig und ernſtlich hierbei hätte mitwirken wollen.

Da jedoch, wider alles Erwarten, von Königlich Hannoverſcher Seite als Anſtandsgeſetz, Staatslehre und Bundesrecht aufgeſtellt und vertheidigt worden, daß ein Deutſcher Bundesſtaat, ohne Vorwiſſen des andern, und ſei es der nächſte und befreundetſte Staat des verwandteſten Fürſten, Dienſtzuſicherungen an deſſen Beamten heimlich ertheilen; daß er die Rechtshülfe gegen den, zur Unterſuchung gezogenen und heimlich entwichenen Unterthanen und Staatsdiener des andern verweigern dürfe; daß er einen ſolchen fremden Unterthanen und Staatsdiener in ſeinen Schutz nehmen und ſich zu deſſen feindſeliger Geſinnung wider ſeinen rechtmäßigen Landesherrn durch öffentliche Verkündigung des verliehenen Schutzes bekennen dürfe; daß der Eid- und Treubruch eines Dieners in dem ältern Hauſe Braunſchweig, ihn zu Ehrenſtellen in dem jüngern Hauſe führen dürfe, da von Königlich Hannoverſcher Seite dieſes Bundesrecht, dieſe Staatsordnung, dieſes Sittengeſetz aufgeſtellt, öffentlich bekannt und mit beſonnener That ausgeübt worden, ſo wird man dadurch auf Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite in die traurige, aber unvermeidliche Nothwendigkeit verſetzt, bei der hohen Bundesverſammlung nicht blos auf die vollſtändigſte und unverzüglichſte Entſchädigung für alle, oben erwähnten, von Königlich Hannoverſcher Seite erduldeten Rechtskränkungen und Landesbedrückungen Klage zu erheben, ſondern noch weit dringender zu fordern, daß die Königlich Hannoverſche Regierung von einem Verfahren abgemahnt und abgehalten werde, welches mit den Bundesgeſetzen und mit der Grundverfaſſung von Recht und Ordnung ſich nicht verträgt, den Meineid und Verrath begünſtigt, und in Deutſchland nicht

herrſchend werden kann, ohne den Untergang ſeines Friedens, ſeines Glückes und ſeiner Ehre.

(Siehe die Klage an den Bundestag, Aktenſt. Nr. 76 dieſes Werkes. Zwölfte Sitzung. Frankfurt 16. Mai 1828. Separat-Protokoll u. ſ. w.)

Nro. 64.

Auszug aus einer Circular-Depeſche des ruſſiſchen Kabinets an alle ſeine Geſandtſchaften und Legationen.

Seine Majeſtät der Kaiſer befiehlt mir, Ihnen mitzutheilen, daß überall und bei jeder Gelegenheit, wo die leider zwiſchen Se. Majeſtät den König von Hannover und Großbritannien und Se. Durchlaucht dem ſouverainen Herzog von Braunſchweig eingetretenen Differenzen zur Sprache kommen, Sie die Partei des Erſteren zu ergreifen haben, wie es der Würde ſeines Ranges und ſeiner Macht angemeſſen iſt, u. ſ. w. u. ſ. w.

(gez.) Neſſelrode.

Nro. 65.

An des Herrn Staatskanzlers von Metternich Durchlaucht.

P. P.

Der gegen Mich von Ew. Durchlaucht ausgeſprochene Wunſch, die zwiſchen Mir und der Hannoverſchen Regierung entſtandenen unglücklichen Differenzen auf eine genehme Art ausgeglichen zu ſehen, führt mich zu dem Entſchluß, um Ew. Durchlaucht einen Beweis zu geben, mit welcher hohen Achtung Ich Ihren ſo geprüften, erfahrungsreichen Anſichten vollkommen vertraue, auch von Meiner Seite Alles aufzubieten, dieſen Zweck zu erreichen. Als Beweis für dieſe Meine, durch die Rathſchläge Ew. Durchlaucht motivirten Geſinnungen, erwähne Ich hier, daß ſogleich, auf den von Ihnen geäußerten Wunſch, die Klage Meines Staatsminiſteriums am Bundestage ſiſtirt wurde. Ich bin ferner nicht abgeneigt,

die weitern Schritte und Publikationen von Kontrovers-Schriften in der Schmidt-Phiſeldeckſchen Sache unterſagen zu laſſen, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, beides nur unter der billigen Voraus-ſetzung, daß von Hannoverſcher Seite eine gleiche Verfahrungsweiſe beobachtet wird.

Um direkte Erklärungen, und in deren Folge Verſtändigungen zwiſchen den beiden Regierungen herbeizuführen, ſchiene Mir das beſte Mittel, daß ein Oeſterreichiſcher, ein Braunſchweigiſcher und ein Hannoverſcher Geſchäftsmann zuſammenträten.

Frankfurt oder Wien würden die hiezu vielleicht am beſten geeigneten Orte ſein.

Ich bitte Ew. Durchlaucht, Mir Ihre einſichtsvollen Anſichten über dieſen Meinen vertrauten Vorſchlag gefälligſt mittheilen zu wollen, ſo wie die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung und unwandelbarſten Freundſchaft zu genehmigen, mit der Ich bin

Ew. Durchlaucht ꝛc.

Carl, H.

Wien, den 29ſten Juli 1827.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 66.

An des Herzoglich Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters und Bundestags-Geſandten, Freiherrn von Marſchall, Excellenz, zu Frankfurt a. M.

Aus einer Mir ſo eben von dem K. K. Herrn Staatskanzler Fürſten von Metternich gemachten Mittheilung, habe Ich Kenntniß erhalten, daß Ew. Excellenz, in dem Augenblicke, wo Sie im Begriffe waren, die Ihnen, von Meinem Staats-Miniſterio, zugekommene Beſchwerde gegen Hannover, an den Bundestag zu bringen, hievon vor der Hand, durch den K. K. Bundestags-Präſidial-Geſandten, Freiherrn von Münch, und deſſen Bemerkung zurückgehalten worden ſind, daß er aus der Wiener Zeitung Mein Eintreffen allhier erſehen habe.

So wie Ich nun den von E. E. beobachteten Aufſchub, aus Rückſicht auf dieſe Aeußerung des Freiherrn von Münch, nun vollkommen beifällig anzuerkennen vermag, ſo ſehe Ich Mich zugleich, vermöge des Mir hierwegen ausgedrückten angelegentlichen Wunſches des K. K. Herrn Staatskanzlers, veranlaßt, E. E. zu erſuchen, vorläufig die fragliche Eingabe auf ſich beruhen zu laſſen, und dieſer Angelegenheit, vor Ertheilung weiterer Weiſungen von Meiner Seite, keine Folge zu geben.

Empfangen ꝛc. ꝛc.

Carl, H.

Wien, den 18. Juli 1827.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 67.

An Unſer Staats=Miniſterium zu Braunſchweig.

Aus der abſchriftlichen Anlage iſt zu erſehen, welche Weiſung Wir, in Folge einer von dem K. K. Staatskanzler, Fürſten von Metternich, Uns gemachten Mittheilung an Unſern Bundestags=Geſandten, Freiherrn von Marſchall, in Betreff der von Uns beabſichtigten Beſchwerdeführung gegen Hannover, zu erlaſſen für gut befunden haben.

Indem Wir Sie hievon in Kenntniß ſetzen, erhalten Sie hiemit den Auftrag, vorläufig, und bis auf Unſere weitern Befehle, jeden fernern Schritt in dieſer Angelegenheit zu ſuſpendiren.

Wien, den 18ten Juli 1827.

Carl, H.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

An Unſer Herzogliches Staats=Miniſterium.

Carl, Herzog ꝛc. Bereits mittelſt Unſeres Reſcripts aus Wien vom 18ten Juli d. J. haben Wir Unſer Herzogliches Staats=

Miniſterium darauf angewieſen, den Druck und Verlag von Kontrovers-Schriften in der Sache des rc. von Schmidt-Phiſeldeck in Unſern Landen zu inhibiren.

Indem Wir dieſes Verbot hiemit noch einmal zur Nachachtung Unſers Herzoglichen Staats-Miniſteriums in Erinnerung bringen, wollen Wir von jetzt an, und bis auf Weiteres, daſſelbe überhaupt auf alle, Unſere Differenzen mit der Königlich Hannoverſchen Regierung betreffenden Kontrovers-Schriften ausgedehnt wiſſen.

Braunſchweig, den 11. September 1827.

Carl, H.

Für die Richtigkeit der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Nro. 68.

Freie Ueberſetzung aus dem Engliſchen. Handſchreiben des Herzogs an den Königlich Hannoverſchen Legationsrath Möller.

Mein lieber Möller.

Ich ſende Ihnen anliegend ein Mémoire in engliſcher Sprache, welches die zwiſchen uns öfters berührten Verhältniſſe meines Geheimenraths Schmidt-Phiſeldeck betrifft.

Von ganzer Seele wünſche ich, daß Sie nach Durchleſung deſſelben nicht mehr durch die trüben Augengläſer des Grafen Münſter ſehen mögen. Dieſer ſchlechte Menſch hat und wendet noch Alles in ſeiner Macht an, um mich mit dem König von Großbritannien zu veruneinigen rc.

Er kann es nicht vergeſſen, daß ſeine niedere Geldgier und Habſucht nicht von Mir nach Meinem Regierungsantritte befriedigt iſt.

Oefters, und beſonders ſeitdem Ich Ihnen die tauſend Pfund in London anwies, kannte ſein Neid keine Grenzen mehr; er ließ Mich ſtets durch Meinen meineidigen Geheimenrath von Schmidt mündlich bearbeiten, und als alle ſeine Machinationen nichts fruchteten, da kannte ſeine Rache keine Grenzen mehr. Er redigirte

und bewog Georg IV. denjenigen Brief zu unterſchreiben, welcher Ihnen nicht unbekannt iſt und in welchem der König darauf beſtand, daß Ich ſeinem infamen Liebling, den Grafen Münſter, eine Summe von 30 Tauſend Thalern ſchenken ſollte. Später, nachdem Ich dies Verlangen mit der Verachtung, welches es verdiente, zurückgewieſen hatte, bediente ſich Georg IV. des meineidigen Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck, um Mich mündlich wegen dieſer 30 Tauſend Thaler für ſeinen Günſtling beläſtigen zu laſſen, und als alle dieſe Machinationen zu nichts führten, begann er diejenigen unverantwortlichen Verfolgungen, die jetzt die Oeffentlichkeit erlangt haben.

Carl, H.

Nro. 69.

Der Oberſtaatsrath Baron von Münchhauſen an den Grafen von Münſter.

Braunſchweig, den 5ten November 1827.

Herr Graf!

Nachdem Sr. Durchlaucht, meinem allergnädigſten Herrn, ein von Ihnen verfaßtes und unterzeichnetes Memoire, voll der beleidigendſten Ausfälle gegen Höchſtihre Perſon, zu Händen gekommen, ſo habe ich den Auftrag erhalten, Sie, Herr Graf, für dieſelben, im Namen Sr. Durchlaucht, zur Genugthuung auf Piſtolen hiermit herauszufordern.

Das Duell mit Sr. Durchlaucht könnte natürlicherweiſe nur an einem dritten, ganz neutralen Orte, z. B. in Dresden, vorfallen. Wenn Sie, Herr Graf, nicht ſpäteſtens in drei Tagen nach Empfang dieſes Briefes dem Ueberbringer deſſelben ein beſtimmtes Antwortſchreiben übergeben, ſo muß es von hieſiger Seite angeſehen werden, als hätten Sie die Sache abgelehnt.

Es wird Ihnen, Herr Graf, nicht auffallen, daß zu der von Ihnen zu erwartenden beſtimmten Antwort nur eine Friſt von drei Tagen geſetzt iſt, wenn ich Ihnen, Herr Graf, mittheile, daß ohnehin ſchon eine geraume Zeit über dieſe Angelegenheit hingegangen, indem ein früheres, vor drei Wochen an Sie, Herr Graf,

nach London abgeſandtes Schreiben gleichen Inhalts Ihnen nicht zugeſtellt worden.

Aus demſelben Grunde, und weil ich mich nicht der Verantwortung gegen Se. Durchlaucht ausſetzen kann, daß es mit dieſem Schreiben wieder ſo gehe, als das erſte Mal, darf es Ihnen, Herr Graf, nicht auffallend erſcheinen, daß Sie daſſelbe auf mehren Wegen erhalten, damit wenigſtens eines Ihnen richtig behändigt werde.

von Münchhauſen,
Oberſtaatsrath.

Nro. 70.

Der Graf von Münſter an den Oberſtaatsrath Baron von Münchhauſen.

London, den 14ten November 1827.

Hochwohlgeborener Freiherr!

Seit der Mitte des vergangenen Monats war hier auf verſchiedenen Wegen die Nachricht eingegangen, daß Se. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog von Braunſchweig, die Abſicht laut an den Tag gelegt habe, mich zu einem Zweikampfe auffordern zu wollen.

Vorgeſtern Nachmittag brachte mir endlich (!!) der hieſige Pferde-Auktionator Tatterſal Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 5ten November, welches dieſe Aufforderung enthält.

Die beleidigenden Ausdrücke, die Se. Herzogliche Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekanntgemachten, von Sr. Majeſtät ſignirten [1]) Widerlegung gefunden, und die ihn zu der ergriffenen Maßregel veranlaßt haben, werden von keinem Unbefangenen den Schmähungen gleichgeſtellt werden können, die in den von Seiten des Herrn Herzogs bekannt gemachten Schriften gegen Se. Majeſtät ſowohl, als gegen mich enthalten ſind [2]). Wollten, deſſen ungeachtet, Se. Herzogliche

---

[1]) Es wird der Welt hier abermal an einem greiflichen Beiſpiele klar, wie oft man ſich der Gunſt der Fürſten nach Belieben und ſelbſt gegen ihre erſten und heiligſten Intereſſen bedient!!

[2]) Wenn dem Grafen Münſter eine Unwahrheit etwas koſtete, ſo müßte

Durchlaucht die vielen wichtigen, aus dem ganzen Verhältniß ſich ergebenden Rückſichten [3]) aus den Augen ſetzen, und mir die Möglichkeit [4]) laſſen, auf den angetragenen Zweikampf einzugehen, ſo mußte vor Allem die auffallende Oeffentlichkeit (?!) vermieden werden, die man der Sache gegeben hat.

Dieſe hat es unvermeidlich herbeiführen müſſen, daß mir ein beſtimmtes, durch eine unmittelbare Anzeige Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge an den König veranlaßtes Verbot von Sr. Majeſtät, mich auf den Zweikampf einzulaſſen, wochenlang [5]) früher ertheilt iſt, ehe die Herausforderung mir ſelbſt zugegangen iſt.

Unter dieſen Umſtänden kann ich es nur bedauern, daß Se. Durchlaucht, der Herzog, ſich zu einem Schritte hat hinreißen laſſen, den der König als eine wiederholte Beleidigung Seiner Selbſt angeſehen hat (!!).

E. Graf von Münſter.

---

ihm dieſe die brennendſte Schamröthe ins Geſicht getrieben haben. Die Braunſchweigiſche Denkſchrift und alle übrigen, im Verlaufe dieſe Streithandels auf Braunſchweigiſcher Seite erſchienenen Schriften, deren vollſtändige Sammlung wir im Anhange zu dieſen Blättern vorlegen wollen, enthalten nichts, was in irgend einer Weiſe auch nur von fern für Se. Majeſtät den König ſchimpflich oder ehrenrührig wäre. Sie ſind lediglich gegen den Grafen Münſter und ſeinen Mitſchuldigen, den Geheimenrath Schmidt gerichtet. Auch iſt ihr Inhalt nicht erfunden, ſondern darin nur die unverſtellte und unwiderlegbare Wahrheit aufgeſchrieben worden. Es mag wohl ſein, daß der Graf Münſter es dem an dem Herzoge geübten Unrechte ſchuldig zu ſein glaubte, ſeinen Monarchen in ſolcher Weiſe irre zu leiten. Der geſunde und verſtändige Sinn des Publikums wird ſich durch dieſe ſophiſtiſchen Künſte in ſeinem Urtheile gewiß nicht blenden und verwirren laſſen.

[3]) Es iſt in der That ungemein naiv von Sr. Excellenz, daß dieſelbe dem Herzoge noch Rückſichten auf ihre werthe Perſon zumuthet. Doch, genau genommen, ſoll dieſe Phraſe eigentlich ſo viel ſagen: Da ich, Ernſt Friedrich Herbert Graf von Münſter, Kabinetsminiſter auch Erblandmarſchall, wie alle Welt weiß, die Gunſt und das Ohr meines Königs beſitze, ſo hätte der Herzog von Braunſchweig klüglich bedenken ſollen, daß das noli me tangere in Bezug auf mich ein Glaubensartikel iſt, gegen den ſich nicht gefahrlos ſündigen läßt.

[4]) Wodurch hat der Herzog dem Grafen die Möglichkeit benommen? Und was hält ſeine Excellenz noch jetzt von dem Zweikampfe mit Sr. Durchlaucht ab? Etwa die vorgebliche Offenkundigkeit deſſelben? Dieſer Grund iſt wahrlich allzuſpaßhaft, als daß er eine ernſtliche Widerlegung verdiente. Oder das Verbot des Königs? Auch angenommen, daß Se. Excellenz daſſelbe nicht ſelbſt veranlaßt hat, ſo kann ein ſolches Verbot in Sachen der Ehre nun und nimmermehr bindend ſein. Allein der edle Graf beſitzt nur das, was man Vorzimmer-Unerſchrockenheit nennt, im Uebrigen eine heimliche Antipathie gegen alle Species von Lebensgefahren. Herkules wird mit einer Löwenhaut dargeſtellt. Se. Excellenz könnte man vielleicht mit einem Haſenfelle über den Kopf abmalen.

[5]) Vorſicht iſt zu allen Dingen gut!!

Nro. 71.

Fällt aus.

Nr. 72.

Feſtes a Regina Carolina de 1820, unter den Papieren des flüchtigen Geheimenrahs Schmidt-Phiſeldeck *) vorgefunden.

London, den 18ten Juli 1820.

Hoch- und Hochwohlgeborne,
Hochzuverehrende Herren!

Bei der Unterſuchung, zu welcher das unüberlegte Betragen der Gemahlin des Königs Se. Majeſtät gezwungen hat, wird es unumgänglich erforderlich, eine in Braunſchweig wohnende Perſon, Namens Anne Preiſinger, jetzt verehelichte Carl, hier in London als Zeugin zu vernehmen. Ich habe über dieſen Gegenſtand das abſchriftlich angeſchloſſene Schreiben des Grafen von Clanwilliam erhalten, und bin von Sr. Majeſtät befehligt, Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren zu erſuchen, ohne Zeitverluſt veranlaſſen zu wollen, daß gedachte Carl geborne Preiſinger ſich nach dem Haag begebe und ſich daſelbſt beim Brittiſchen Botſchafter, Grafen von Clancarty melde, welcher wegen ihrer Aufnahme und Berichtigung der Koſten die nöthigen Befehle erhält.

Ich verharre mit vollkommenſter Hochachtung Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren gehorſamſter Diener

E. Graf von Münſter.

An Fürſtl. Geheimeraths-Collegium
zu Braunſchweig.

---

*) Angabe von ꝛc. Schmidt-Phiſeldeck. Nachdem im Conſeil vom 27ten Juli dem Polizei-Direktor Gravenhorſt hienach das Erforderliche eröffnet worden, hat derſelbe den 28ſten mündlich angezeigt, daß die verehelichte Carl nächſten Dienſtag abreiſen werde, daß ſie aber nicht wohl allein, ſondern nur in Begleitung ihres Ehemannes reiſen könne, daher ſie erwarte, daß auch dieſer der Reiſe halber hinlänglich entſchädigt werde. Der im P. S. erwähnte Sanger (Sänger) ſtehe als Laquais bei des Herrn Herzogs Auguſt Durchlaucht und der Yorke können nicht wohl eine andere Perſon ſein, als der Schauſpieler Goeke, der jetzt als zweiter Tenoriſt am Leipziger Theater ſtehe. Darauf iſt von mir am 28ſten an den Obriſten von Meyern geſchrieben, daß ſolcher des Herzogs Befehl darüber einholen möge, ob nicht Se. Durchlaucht dem Sänger zum Behuf der Reiſe Urlaub ertheilen wollten, und auch der Herr v. Ompteda zu Berlin mit der Nachricht wegen Goeke, ihm überlaſſend, welchen Gebrauch er davon machen wolle. Note von Schmidt-Phiſeldeck.

P. S. Auch, Hochzuverehrende Herren! veranlaßt mich eine eben vom Vice-Kanzler erhaltene Note, das Geſuch meines Schreibens wegen Siſtirung einer Zeugin auf zwei ehemals im Dienſte der Königin geſtandene Bediente, deren Name Yorke und Sanger angegeben werden, auszudehnen. Beide ſollen im Braunſchweigiſchen wohnen und werden Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren mich verbinden, wenn Sie mich in den Stand ſetzen wollen, den König zu benachrichtigen, ob dieſelben mit der Anna Carl geb. Preiſinger in dem Haag erwartet werden können.

Ich verharre ut in Litteris.

London, den 18ten Juli 1820.

E. Graf von Münſter.

Private. Foreign Office July 17. 1820.

My dear Count,

There is a person of the name of Anna Preising, Wife of William Karl, residing at Brunswick, for whom it is material to send as a witness in the impending Trial. I am desired to write to You on this subject and to request You to have the Goodness to send orders by to morrows post to some confidential person in that town, directing the person above alluded to be sent without the least delay to the Hague, to Lord Clancarty, who will have received ordres for her ulterior sisposal and for defraying the necesdary Expenses.

I have the honor etc.

The Count Münster etc.
ete. etc. etc. Clanwilliam.

Von Schmidt-Phiſeldecks Hand:

Anne Preiſinger, verehelichte Wilh. Carl. Br.
Yorke (Goeke?), in Braunſchweig.
Sänger, daſelbſt.

Von des Polizei-Direktors Gravenhorſt Hand:

Anna Preiſinger, verehelicht mit dem Friſeur Johann Wilhelm Karl wohnt in dem Hauſe des Zahnarztes Haake auf der Fallersleberſtraße. Sanger, rect. Sänger, iſt Laquais

bei des Herzogs Auguſt Durchlaucht, hält ſich jetzt in Lucklum bei ſeiner Schwiegermutter zum Beſuche auf und kommt am nächſten Montag hieher zurück. Er wohnt am kleinen Marſtalle.

Yorke iſt und kann kein Anderer ſein, als Goeke, zweiter Tenoriſt am Leipziger Theater.

Weſthoff, Joſeph aus Feuchtwangen.

Geſchehen zu Braunſchweig am 30. Juli 1820.

Nachdem der Ehefrau des hieſigen Perückenmachers Johann Wilhelm Carl, Anne geb. Preiſinger, am 28ſten d. M. in Folge eines vom Fürſtl. Geheimenraths-Collegio erhaltenen Befehls die Auflage von mir ertheilt worden war, ſofort von hier über Haag nach London abzureiſen, um in der wider der Königin Majeſtät daſelbſt eingeleiteten Unterſuchungsſache als Zeugin vernommen zu werden, die verehelichte Carl jedoch unter mancherlei Einwänden ihre Erklärung, daß und wann ſie abreiſen wolle, bisher zurückgehalten hatte: ſo erſchien am heutigen Morgen, Namens derſelben, ihr Ehemann, der Perückenmachermeiſter Johann Wilhelm Carl, und erklärte, daß nach reiflicher Erwägung aller Umſtände ſeine Ehefrau entſchloſſen ſei, die Reiſe nach London zu dem angegebenen Zwecke überall nicht machen zu wollen, ſo wie er, Comparent, auch nicht zugeben könne, daß ſeine Ehefrau dieſe Reiſe überall mache.

Theils ſei dieſe Reiſe wirklich zu gefahrvoll, ſowohl an ſich, als durch den Zweck der Reiſe, da man ſchon aus den Zeitungen erfahren habe, daß die gegen die Königin auftretenden Zeugen von dem Volke in London allerlei Mißhandlungen ausgeſetzt wären, theils könne er ſich mit Gewißheit im Voraus ſagen, daß er, Comparent, wenn ſeine Ehefrau ein Zeugniß wider die Königin ablegen ſollte, unfehlbar einen großen Theil ſeiner hieſigen Kundſchaft verlieren und dadurch einen Nachtheil erleiden würde, wofür er gar keinen Erſatz hoffen könne.

Vom Unterzeichneten wurde dem Friſeur Carl ſehr ernſtlich vorgeſtellt, daß ſeine Ehefrau bekanntlich ſchon in Frankfurt a. M. in derſelben Sache vernommen und dazu freiwillig nach Frankfurt hingereiſet ſei, daß ſie alſo dadurch auch die Verpflichtung übernommen, die damals gemachte Ausſage vor Gericht und eidlich zu erhärten, und daß ſie alſo ſich nicht entlegen könne, das Zeugniß der engliſchen Verfaſſung gemäß in England ſelbſt abzulegen.

Auch ſei die Beſorgniß wegen der Gefahren übertrieben und ganz ungegründet, da er ſich ſelbſt leicht denken könne, daß man ſchon von Seiten des engliſchen Gouvernements Maßregeln treffen werde und könne, um die Zeugen vor jeder Mißhandlung ſicher zu ſtellen. Was aber den Nachtheil in ſeiner Kundſchaft anbetreffe, ſo ſei ſolches offenbar ein eitler Vorwand, und da er und ſeine Ehefrau auf der Reiſe nach Frankfurt ſchon die Erfahrung gemacht, daß er wegen aller Schäden und Koſten völlig entſchädigt ſei, und da überdies in der von London hierher gelangten Requiſition ausdrücklich geſagt ſei, daß ſeine Ehefrau im Haag von dem dortigen Königlich Brittiſchen Ambaſſadeur volle Vergütung der Reiſekoſten erhalten und außerdem für ihre fernere Reiſe geſorgt werden ſolle, ſo ſei gar nicht zu bezweifeln, daß auch er, wenn er ſeine Ehefrau begleite, nicht nur vollen Erſatz für die Reiſekoſten, ſondern auch für ſonſtige zu erweiſende Nachtheile und Verſäumniſſe erhalten würde. Unter dieſen Umſtänden müſſe er alſo erwarten, daß, wenn ſeine Ehefrau nicht gutwillig reiſen wolle, Zwangsmaßregeln gegen ſie eintreten dürften.

Der Friſeur Carl [1]) entgegnete hierauf, daß ſeine Ehefrau, als ſie in Frankfurt vernommen, noch unverehelicht geweſen, jetzt aber, als ſeine Ehefrau, gebunden ſei. Hätte man ihr damals geſagt, daß ſie dieſer Sache wegen nochmals vernommen werden und nach London reiſen müſſe, ſo würde ſie ſich nicht verheirathet, wenigſtens er ſie nicht zur Frau genommen haben. Was ſie in Frankfurt ausgeſagt, könne ſie auch hier vor ihrer Obrigkeit eidlich erhärten. Wiewohl er nicht bezweifeln wolle, daß ſeiner Ehefrau die Reiſekoſten vergütet werden würden, ſo ſei er doch ungewiß, ob man auch ihm einen Erſatz der Reiſekoſten zugeſtehen werde, und unmöglich könne er doch ſeine Ehefrau allein reiſen laſſen. Würden aber auch ihm dieſe Koſten vergütet, ſo ſei es doch offenbar, daß er durch längere Abweſenheit, ſelbſt bei den beſten Vorkehrungen, in ſeiner Nahrung leiden würde, und müſſe er ſogar den Verluſt ſeiner Kundſchaft befürchten, weil es ihm im Publikum leicht übel genommen werden könnte, daß ſeine Ehefrau gegen eine

---

[1]) **Inpraelectione:** Als ſeine Ehefrau nach Frankfurt gereiſet, ſei er ſchon mit ihr verehelicht geweſen. Er aber ſowohl als ſeine Frau hätten niemals geglaubt, daß ſie des früheren Dienſtverhältniſſes wegen, jemals ſolche Weitläuftigkeiten und Unannehmlichkeiten haben würde, weil ſie, mit den beſten Atteſtaten verſehen, von der damaligen Prinzeſſin von Wallis Königl. Hoheit entlaſſen wäre, und würde ſie ſich ſonſt nicht verheirathet und er ſie nicht geehelicht haben.

Prinzeſſin vom Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauſe zeugen ſolle. Wer ſichere ihm aber dafür Entſchädigung zu. Etwaige Zwangsmaßregeln wolle und müſſe ſeine Ehefrau und er erwarten. Doch könne er unmöglich glauben, daß die hieſige Fürſtliche Regierung den Ruin eines hieſigen Bürgers verlangen werde und hoffe er wenigſtens, daß ſelbſt in dem Falle, wenn ſeine Ehefrau gezwungen werde, die Reiſe zu machen, die hieſige Fürſtliche Regierung eine ſchriftliche Verſicherung ihm ertheilen werde, daß ihm für alle etwaige Nachtheile eine volle Entſchädigung werden ſolle.

Hierauf wurden dem Friſeur Carl nochmals vom Unterzeichneten alle ſachdienliche Vorſtellungen gemacht; doch blieb derſelbe bei ſeiner erſten Weigerung, weshalb ihm eröffnet wurde, daß zuvor zwar Fürſtlichem Geheimeraths-Collegio von ſeiner Erklärung Bericht erſtattet werden ſolle, daß übrigens aber ſeine Ehefrau ſich in Stand zu ſetzen habe, die Reiſe Morgen Abend mit der Poſt anzutreten.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

(gez.) Wilhelm Carl.

In fidem

H. Gravenhorſt.

Geſchehen Braunſchweig, am 31ſten Juli 1820, in des Unterzeichneten Behauſung.

Auf vorgängige Einladung erſchienen der hieſige Perückenmachermeiſter Wilhelm Carl mit ſeiner Ehefrau Anna geborene Preiſinger und wurde denſelben eröffnet, daß Unterzeichneter die von ihm, dem Perückenmacher Carl, Namens ſeiner Ehefrau am geſtrigen Tage zu Protocoll gegebene Weigerung, nach welcher ſie, die Carlſche Ehefrau, die Reiſe nach London zu machen, abgelehnt habe, dem Fürſtlichen Geheimeraths-Collegio eingeſandt habe und darauf von dieſem hohen Collegio beauftragt ſei, ihnen nochmals folgende Vorſtellung zu machen und ihre beſtimmte endliche Erklärung zu vernehmen.

Die Aufforderung, daß ſie, die Carlſche Ehefrau, zur Vernehmung perſönlich in London ſich ſtelle, ſei auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät des Königs von Großbritannien an ſie ergangen, und da den Befehlen Sr. Königlichen Majeſtät, in deſſen Eigenſchaft als Vormund unſers Durchlauchtigſten Herzoges, gegenwärtig jeder Einwohner der Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande zu gehorchen habe, ſo werde gewärtigt, daß auch ſie dem

Befehle, ſich in London zu ſtellen, unweigerliche Folge leiſten werde. In dem vom Königl. Großbritanniſchen Miniſterio hierher erlaſſenen Schreiben ſei ausdrücklich geſagt, daß ſie wegen aller Koſten, welche durch dieſe Reiſe ihr verurſacht würden, völlig entſchädigt werden ſolle, und da ſie die Reiſe nur in Begleitung ihres Ehemannes machen könne und wolle, ſo verſtehe es ſich von ſelbſt, daß auch ihr Ehemann wegen aller durch die Reiſe ihm verurſachten Schäden und Koſten volle Entſchädigung erhalten werde. Damit ihr aber darüber auch kein Zweifel übrig bleibe, ſo erhalte ſie im ausdrücklichen Auftrage Fürſtl. Geheimeraths-Collegii von mir hiemit die feſte Zuſicherung, daß ihr und ihrem Ehemanne falls ihnen in England eine volle Entſchädigung für alle Schäden und Koſten, welche durch dieſe Reiſe verurſacht werden ſollten, nicht gezahlt werden würde, von Seiten des hieſigen Fürſtl. Geheimeraths-Collegii ein voller Erſatz für alle aus dieſer Reiſe ihnen entſtehenden erweislichen Nachtheile werden ſolle.

Die Carlſche Ehefrau entgegnete hierauf ſogleich, daß dieſe Verſicherung freilich ſehr ſchätzbar ſei und gewiß Alles enthalte, was von Seiten Fürſtlichen Geheimeraths-Collegii zu ihrer Beruhigung geſchehen könne. Allein der Nachtheil, den ihr Ehemann in ſeiner Nahrung und Kundſchaft ſehr wahrſcheinlich erleiden würde, ſei ſchwer und faſt gar nicht zu erweiſen, ſo wenig als ein Kaufmann beweiſen könne, wie viel Perſonen bei ihm nicht einkauften. Es ſei alſo eigentlich ihnen damit noch nicht viel geholfen, und könne nicht anders ihnen geholfen werden, als durch Zuſicherung einer feſten Summe, welches wieder deshalb unthunlich ſei, weil ſolches den Schein einer Erkaufung auf ſie zöge.

Sie wolle indeß bitten, daß ihr und ihrem Ehemann ein Viertelſtündchen Friſt zur Ueberlegung geſtattet werde, weil ihr doch noch viele Bedenklichkeiten entgegenſtänden und ſie auch wirklich die mit der Reiſe verbundenen Gefahren in Anſehung des Volkes in England fürchteten.

Unterzeichneter entließ hierauf Beide auf eine halbe Stunde, nach deren Verlauf beide Eheleute wiederum erſchienen und als ihre letzte Erklärung ſich dahin vernehmen ließen.

Sie, die Carlſche Ehefrau, könne ſich zu der Reiſe nicht anders verſtehen, als wenn vom Fürſtlichen Geheimenraths-Collegio ihr der Befehl ertheilt würde, daß ſie durchaus und ſchlechterdings die Reiſe machen müſſe, ſo daß ſie im Weigerungsfalle mit Gewalt und durch wirkliche Zwangsmittel nach England gebracht werden

müſſe. Wenn die Sache ſo beſchaffen ſei, daß Fürſtliches Geheimeraths-Collegium wirklich mit Gewalt ſie fortbringen laſſen wolle und werde, ſo verſtehe es ſich, daß ſie in ſolchem Falle der Gewalt nachgeben und freiwillig hinreiſen wolle. Sie ſehe ſich dann als gezwungen an und hoffe ſie, daß auch in dieſem Falle das Fürſtliche Geheimeraths-Collegium die obige Zuſicherung an ihnen erfüllen werde.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben

(gez.) Anna Preiſing, verehelichte Carl.
Wilhelm Carl.

In fidem
H. Gravenhorſt.

An des Königl. Großbrit. Hannoverſchen Herrn Staats- und Kabinets-Miniſters Grafen von Münſter Excellenz.

P. P.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 18ten, welches am 26ſten d. M. bei uns eingegangen, haben wir ſofort über die darin, und in deſſen Pto. erwähnten Perſonen Nachricht eingezogen, und hat ſich ergeben, daß die Anna Preiſinger verehelichte Carl ſich hieſelbſt wirklich aufhält. Wir haben ſie ſofort zu veranlaſſen geſucht, ſich unverzüglich, der Anweiſung gemäß, nach dem Haag zu begeben, und hatten auch die Erwartung, daß ſolches geſchehen werde. Ihren Einwendungen wurde durch alle nur zweckmäßige Bemerkungen und Verſicherungen zu begegnen geſucht und kein Mittel unverſucht gelaſſen, ſie zur ſofortigen Abreiſe zu vermögen. Jetzt eben aber, da wir die Nachricht ihrer Abreiſe auf heute Abend erwarten, erhalten wir ihre letzte Erklärung, von welcher ſie nicht abzubringen iſt, daß ſie beſtimmt entſchloſſen ſei, nicht nach London zu reiſen, und nur der Gewalt weichen würde, wenn man ſolche zu dem Behuf gegen ſie anwenden wolle. Mit dieſer Erklärung iſt ihr Ehemann gleichfalls einverſtanden, und haben wir eine andere nicht bewirken können, da es faſt ſcheint, daß das, was die Zeitungen von der Aufnahme einiger dort angekommen geweſener Zeugen von Seiten des Pöbels erzählten, auf dieſen Entſchluß unwiderſtehlich eingewirkt habe. — Gewalt gegen die Frau anzuwenden, ſind wir nicht beauftragt, halten ſolches auch nicht ohne Bedenken, am wenigſten, da wir

nicht wiſſen, von welchem Gewichte ihr Zeugniß ſein möge oder welches auf daſſelbe gelegt werde.

Wir ſchicken daher dieſe Nachricht durch Eſtafette ab, um Ew. Excellenz zu erſuchen und darüber Sr. Majeſtät weitere Befehle zugehen zu laſſen.

Der im Pto. erwähnte Sänger ſteht jetzt als Laquais im Dienſte Sr. Durchlaucht des Herzogs Auguſt; weil nun Se. Durchlaucht anjetzt nicht hieſelbſt anweſend, ſondern in einer Entfernung von circa 18 Meilen von hier Sich auf dem Lande befinden, ſo haben wir ſofort durch einen Expreſſen Sr. Durchlaucht den Wunſch, daß derſelbe dorthin überkommen möge, gemeldet, und die Beurlaubung des Sänger zu ſelbigem Zwecke anheim geſtellt. Wir erwarten darauf ſtündlich Nachricht, und werden ſodann darnach das Weitere ſogleich veranlaſſen.

Der noch genannte Yorke kann allen Umſtänden nach kein anderer ſein, als ein jetziger Schauſpieler Goeke, welcher eine Zeitlang im Dienſte der damaligen Prinzeſſin von Wales geſtanden, nachher zurückgekehrt und einige Zeit Schauſpieler auf der hieſigen Bühne geweſen iſt, ſelbige aber längſt verlaſſen hat, und dem Vernehmen nach als zweiter Tenoriſt am Leipziger Theater ſteht. Da wir ſolchergeſtalt deſſen Abreiſe nicht veranlaſſen konnten, ſo haben wir, um Ew. Excellenz Wunſche thunlichſt zu entſprechen, ſogleich die Sache dem Herrn Geſandten von Ompteda zu Berlin, weil ſelbiger auch in Dresden accreditirt iſt, mittelſt Eſtafette gemeldet und ihm den von dieſer Nachricht zu machenden Gebrauch anheim geſtellt.

Wir hoffen, ſolchergeſtalt den Befehlen Sr. Majeſtät des Königs, welche Ew. Excellenz uns in dem vorangezogenen Schreiben zu eröffnen beliebt haben, ſo viel an uns war, entſprochen zu haben, und bitten nur noch Ew. Excellenz, die Verſicherung der vorzüglichſten Hochſchätzung annehmen zu wollen, mit welcher wir die Ehre haben zu beharren ꝛc.

Braunſchweig, den 31. Juli 1820.

Graf v. Alvensleben.

Schmidt-Phiſeldeck. v. Schleinitz.

An des Königl. Großbrit. Hannoverſchen Herrn Staats- und Kabinets-Miniſters Grafen von Münſter Excellenz.

P. P.

Im Gefolge unſers Schreibens vom 31. v. M. geben wir uns die Ehre, Ew. Excellenz hierdurch ergebenſt zu benachrichtigen, daß der Laquais Sänger, nachdem von Sr. Durchlaucht dem Herzoge Auguſt der erforderliche Urlaub ertheilt worden, geſtern früh von hier nach dem Haag abgereiſt iſt, um ſich dort bei dem britiſchen Botſchafter Grafen von Clancarty zu melden. Wir benutzen dieſe Gelegenheit ꝛc.

Braunſchweig, den 3. Auguſt 1820.

Gr. A. S. N.

Cop. des Schreibens des Herrn v. Ompteda habe ich ſogleich noch br. m. mit eingelegt.

S.

U. P. M.

Obgleich ich glaubte, daß hier wegen der Korreſpondenz qu. Aktenſtücke zurückgeblieben wären, ſo erinnere ich mir doch jetzt, daß die Konzepte, welche hier mundirt ſind, und das Antwortſchreiben des Herrn v. Ompteda Ew. Excellenz ꝛc. wieder von mir vorgelegt ſind und ſich in meinem Verwahrſam davon nichts befindet.

unterthänig
H. Wolpers.

Leipzig, den 2. Auguſt 1820 [1]).

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Geheimerath!

Ew. Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben vom 28ſten v. M. habe ich am 30ſten ejusd. Morgens früh erhalten, und habe den Entſchluß gefaßt, mich noch deſſelben Tages hierher auf die Reiſe zu machen, um wo möglich die von London aus ergangenen

[1]) Ich erſuche, mir hiervon baldmöglichſt Abſchrift auf Briefbogen machen zu laſſen und mir zuzuſtellen, aber durch denjenigen, der die früheren Sachen geſchrieben. (Randbemerkung des Herrn von S. Ph.)

Schmidt-Phiſeldeck.

Befehle, ſoweit ſie, einen gewiſſen hieſigen Theater=Sänger Goeke betreffen, zur Ausführung zu bringen. Ich ward dazu bewogen, theils durch die Ungewißheit, ob der gedachte Goeke hier ſei, und durch die Nothwendigkeit, in dieſem Falle über ſeinen Aufenthalt ſchleunige Erkundigungen einzuziehen; theils aber auch durch den Wunſch, an Ort und Stelle alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die von ihm ſelbſt oder von Seiten der Theater=Direktion wegen der Beurlaubung erhoben werden könnten.

Ich habe gedachten Goeke hier anweſend gefunden, und ihn mit der Abſicht und den Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen man wünſche und erwarte, daß er ſich nach dem Haag begeben möge.

Goeke, über dieſe Aufforderung ſehr befremdet, lehnte dieſen Antrag fortwährend auf das Beſtimmteſte ab. Seine Gründe, die ich ſämmtlich auf das Nachdrücklichſte zu widerlegen bemüht geweſen bin, waren kürzlich folgende:

1) Störung ſeiner häuslichen Verhältniſſe;
2) Unmöglichkeit, ſich auf längere Zeit von dem hieſigen Theater zu entfernen, da er jetzt hier der einzige Tenoriſt ſei, und durch ſeine Abweſenheit die ganze Oper ſtocken würde;
3) Beſorgniß, daß die Reiſe ſich ſehr in die Länge ziehen und er Gefahr laufen würde, ein vortheilhaftes Engagement zu verlieren, wofür ihm demnächſt kein Erſatz werden würde, wenn auch während der Reiſe ihm für alle Koſten Erſatz werden ſollte;
4) Beſorgniß, daß, wenn er einmal im Haag ſein würde, man ihn auch nöthigen werde, nach England zu gehen.

Dies waren die Gründe, aus welchen Hr. Goeke ſich nicht entſchließen konnte, nach dem Haag zu gehen. Er erklärte aber zugleich auf das Beſtimmteſte, daß keine Gewalt ihn zwingen würde, nach England überzuſchiffen.

Ich unterließ nicht, ihm die gerichtlichen Wege anzudeuten, durch welche er zu der perſönlichen Ablegung des von ihm verlangten Zeugniſſes könne angehalten werden. Er verſicherte aber, daß er jedem obrigkeitlichen Zwange, der ihn nöthigen wolle, nach England zu gehen, ſich widerſetzen oder auf andere Art entziehen würde.

Die wahren oder angeblichen Mißhandlungen der, nach den Zeitungen zuerſt übergeſchifften Zeugen ſchienen einen tiefen Ein=

druck auf ihn gemacht zu haben, und er verſicherte, daß der Gedanke, dort gemißhandelt oder mit Verachtung behandelt zu werden, ihm ſo ſchrecklich ſei, daß er lieber Alles verſuchen werde, um einer ſolchen Behandlung zu entgehen. Auch hatte die in den Zeitungen enthaltene Beſchreibung der erſten übergeſchifften Zeugen einen ſolchen Eindruck auf ihn gemacht, daß er keine Luſt zu haben ſchien, ſich in ihrer Geſellſchaft zu befinden.

Meine Verſicherung, daß er, wo er auch hinkommen möge, ſich unter dem ſpeziellen Schutze des Gouvernements befinden würde, ſuchte er dadurch zu entkräften, daß er meinte: das britiſche Gouvernement müſſe doch ſeiner eigenen Gewalt nicht recht trauen, da es die erſten Zeugen wieder aus England habe nach Holland ſchaffen laſſen.

Ew. ꝛc. ꝛc. ſehen hieraus, daß die Zeitungen einen ſehr nachtheiligen Eindruck gemacht haben.

Ob Hr. Göke noch andere geheime Gründe gehabt haben mag, um die Reiſe nach England ſo ſehr zu befürchten, kann ich nicht beurtheilen. Dagegen aber erklärte er, daß er bereit ſei, vor dem hieſigen Magiſtrate jedes Zeugniß abzulegen, welches man von ihm verlangen würde. Es könne ſich jedoch dieſes nur auf die Zeit beſchränken, wo er die Prinzeſſin von Wales auf ihrer Reiſe von Braunſchweig über Kaſſel, Straßburg, Baſel, Mailand, Florenz, Rom nach Neapel und von dort über Genua nach Como begleitet habe, woſelbſt er ſie verlaſſen hätte. Während der ganzen Zeit habe ſie ihr Gefolge und Untergebenen mit großer Güte behandelt, man habe ihr überall große Auszeichnung und Ehrfurcht bewieſen, und er habe in der ganzen Zeit nichts Unanſtändiges oder Unſchickliches zu beobachten Gelegenheit gehabt. Weiter aber könne er durchaus nichts für oder wider die Prinzeſſin angeben. Im Ganzen ſchien er jedoch ſehr geneigt zu ſein, günſtige Zeugniſſe für die Prinzeſſin abzulegen.

Unter dieſen Umſtänden iſt es mir ganz unmöglich geweſen, den Göke auch nur zu einer Reiſe nach Braunſchweig zu bewegen. Da nun aber das dortige Fürſtl. Geheimeraths-Collegium aus der Wichtigkeit dieſes Zeugen oder aus den aus London dort eingegangenen Anweiſungen am beſten wird beurtheilen können, ob es nothwendig oder rathſam ſein ſollte, noch andere Mittel einzuſchlagen, um den Göke zur perſönlichen Stellung als Zeuge zu vermögen: ſo muß ich es Ew. Hochwohlgeboren überlaſſen, ob desfalls noch eine beſondere Requiſition an den hieſigen Magiſtrat,

von der jedoch wahrſcheinlich kein günſtiger oder ſchneller Erfolg zu erwarten, oder aber an das Königl. Sächſiſche Gouvernement ſelbſt zu erlaſſen ſein dürfte.

Zugleich muß ich aber ergebenſt bemerken, daß meine Geſchäfte mir nicht erlauben, länger von Berlin entfernt zu bleiben, und daß ich gleich nach Abgang der Stafette, die Ew. ꝛc. ꝛc. dieſes Schreiben überbringt, wieder nach Berlin zurückkehren werde.

Mit der vollkommenſten Hochachtung ꝛc.

ꝛc. v. Ompteda.

Hochwohlgeborner Herr,
Höchſtzuverehrender Herr Geheimerath!

Ew. ꝛc. ꝛc. geehrtes Schreiben vom 28ſten d. M., die Abſendung des Kammer-Laquais Sänger nach London betreffend, erhalte ich in dieſem Augenblicke durch einen expreſſen Boten. Zufolge des Allerhöchſten Wunſches, haben Se. Durchlaucht ſogleich die Befehle ertheilen laſſen, daß obiger Sänger zur Abreiſe der Diſpoſition des Fürſtl. Geheimenraths-Collegii geſtellt werde, und haben demſelben den Urlaub ſo lange verwilligt, als ſeine Anweſenheit in London für nöthig erachtet werden möge.

Ihre Majeſtät die Königin nahmen dieſen Menſchen vor 5 Jahren aus meinen Dienſten, wo er als Jäger in Lucklum ſtand. Vor etwa 3 Jahren kam er aus Italien mit einem eigenhändigen Rekommandationsſchreiben der Königin an Se. Durchlaucht nach Braunſchweig, und ward dann auch darauf als Kammer-Laquais angeſtellt.

Den 4ten Auguſt c. werden Se. Durchlaucht in Braunſchweig eintreffen, und habe ich den höchſten Auftrag, Ew. Hochwohlgeb. und Frau Gemahlin die beſten Empfehlungen zu beſtellen.

Genehmigen Sie die Verſicherung meiner großen Verehrung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren

Hohenberg, den 30ſten Juli 1820.

Ew. Hochwohlgeb.
ganz gehorſamſter Diener
A. v. Meyern.

Hochwohlgeborner Herr,
Gnädiger, Hochgebietender Herr Geheimerath!

Ew. Hochwohlgeboren haben mir zu eröffnen geruht, daß Se. Durchlaucht der Herzog Auguſt, mein gnädigſter Herr, befohlen, daß ich der eingegangenen Requiſition der Königl. Großbritanniſchen Regierung, mich auf den 17ten d. M. in London zu beſtellen, um mich in der Angelegenheit der Prinzeſſin Regentin Königl. Hoheit als Zeuge vernehmen zu laſſen, Folge leiſten ſolle.

Bei der Abweſenheit Sr. Durchl. meines gnädigſten Herrn befinde ich mich dieſer in jeder Rückſicht äußerſt delicaten Angelegenheit wegen in nicht geringer Verlegenheit. Ich bin Familienvater und riskire, indem ich als Zeuge gegen die erhabene Schweſter meines gnädigſten Herrn mich geſtelle, meine eigene und die Wohlfahrt meiner Familie. — Dieſe Betrachtung allein wird bei Ew. Hochwohlgeboren zu der Ueberzeugung genügen, daß ich die Reiſe nach England anders nicht antreten kann, als wenn Ew. Hochwohlgeb. die Gnade haben, mir Namens des Fürſtl. Geh. Raths-Collegii ein ſchriftliches Mandat: [1])

> daß ich dem ausdrücklichen Befehle Sr. Durchl. des Herzogs Auguſt, meines gnädigſten Herrn, gemäß mich nach London begeben müſſe, um mich in den Angelegenheiten Ihrer Königl. Hoheit der Prinzeſſin Regentin als Zeuge vernehmen zu laſſen —

außerdem aber eine ſchriftliche Zuſicherung zu ertheilen:

> daß ich und meine Familie wegen eines jeden Nachtheils, welcher aus dieſer Reiſe und aus dem abzugebenden Zeugniſſe für mich hervorgehen möchte, vollkommen entſchädigt werden ſollen. — [2])

Nur unter dieſer Bedingung, von der ich in keinem Falle abgehen kann, werde ich morgen früh die Reiſe nach London [3])

---

[1]) Es iſt ihm unter Unterſchrift der Mitglieder des Geh. Raths-Collegii ein Zeugniß darüber gegeben, daß er die vorhabende Reiſe nach dem Haag auf London auf Befehl Sr. Durchl und der Regierung unternommen. (Rand-Bemerkung d. Hrn. v. Schmidt-Phiſeldeck.)
Schmidt-Phiſeldeck.

[2]) Iſt nicht angegeben. (Rand-Bemerkung d. Hrn. v. Schmidt-Phiſeldeck.)
S.

[3]) Sekretär Peters hat mir ſagen laſſen, daß er heute Morgen wirklich abgereiſet ſei. (Randbemerkung d. Hrn. v. Schmidt-Phiſeldeck.)
S.

antreten, und behalte ich es mir vor, Sr. Durchl. noch beſonders zu erkennen zu geben, wie äußerſt ungern ich mich dazu bequeme, gegen ein Glied des erhabenen Braunſchweigiſchen Fürſtenhauſes als Zeuge aufzutreten.

Mit dem tiefſten Reſpecte verharre ich

Braunſchweig, den 1. Auguſt 1820.

Ew. Hochwohlgeb. unterth. Diener
Sänger.

Hochwohlgeborner,
Hochzuehrender Herr Geheimerath!

Ew. Hochwohlgeb. Befehle zu Folge habe ich der Carlſchen Ehefrau ſo eben die mir aufgetragene Eröffnung mitgetheilt und hat ſie darauf erklärt, daß ſie abwarten wolle, was Se. Maj. der König von England weiter über ſie verfügen werde. Sollte auch befohlen werden, daß ſie durch wirkliche Zwangsmittel nach England überführt werden ſolle, ſo würde ihr der Gerechtigkeit nach doch eine volle Entſchädigung wegen aller für ſie daraus entſtehenden Nachtheile nicht verſagt werden können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc. ꝛc.

Braunſchweig, den 31. Juli 1820.

H. Gravenhorſt.

Ew. Hochwohlgeboren

habe ich zu benachrichtigen die Ehre, daß auch Sängers Verſuch, die Madam Carl zur Mitreiſe zu bewegen, wie mir derſelbe eben meldet, fehlgeſchlagen iſt. Nachdem ich mich zuvor verſichert, daß keine Gefahr dabei war, habe ich Sängern durch ſeinen Schwager, den Sekretär Roſa veranlaßt, bei der Madam Carl einen förmlichen Verſuch zu machen; doch iſt ihre Antwort unverändert abſchlägig geblieben. Uebrigens hat Sänger die Nachricht gebracht, daß ſie ſich auf den Fall eines Zwanges ſchon zur Abreiſe bereitet habe.

Braunſchweig, den 1. Auguſt 1820.

Hochachtungsvoll und ganz gehorſamſt
H. Gravenhorſt.

London, den 11. Auguſt 1820.

Hoch- und Hochwohlgeborne, hochzuehrende Herren!

Ew. ꝛc. ꝛc. Schreiben vom 31. Juli, betreffend die vom Königl. Großbritanniſchen Kabinet anhero zu ſendenden Zeugen, die bei der bevorſtehenden Parlaments-Verhandlung gegen die Königin [1]) vernommen werden ſollen, habe ich am 7ten dieſes zu erhalten, und ſofort Sr. Maj. dem Könige ſo wie den Staatsrechtsgelehrten mitzutheilen die Ehre gehabt. Bei einer geſtern deshalb zwiſchen Lord Caſtlereagh und mir, in Gegenwart des Attorney General Statt gehabten Konferenz, ward von Lord Caſtlereagh bemerkt, daß der ſtaatsrechtliche Grundſatz feſtſtehe, daß Perſonen, deren Zeugniſſe wegen wichtiger Gründe, ſei es durch eine Kabinets-Communication oder durch Requiſition der Gerichtshöfe, begehrt würden, nach Maßgabe der freundſchaftlichen Mitwirkung, die Regierungen einander zu leiſten pflegten, geſtellt werden müßten, und daß die etwa renitenten Zeugen nöthigen Falls von ihrer Regierung zum Gehorſam gezwungen werden müßten.

Dieſen Grundſatz habe, bei der vorliegenden Angelegenheit Oeſterreich ausdrücklich anerkannt und ausgeführt und von Großherzogl. Badenſcher Seite ſei eine wichtige Zeugin, Namens Barbara Küſter, die ſich geweigert habe, nach London zu gehen, unter Begleitung einer verwandten Perſon anhero geſandt und deren jetziger Ehemann zur Verſicherung ihres Gehorſams im Badiſchen zurückbehalten worden. Dieſe ſelbe Barbara Küſter, welche die in Braunſchweig wohnende Anna Carl, geb. Preiſinger, kennt, befindet ſich jetzt hier bei einer deutſchen Familie wohl aufgehoben,

[1]) Sogleich nach Eingang dem Pol. Direktor Gravenhorſt hiervon br. m. Eröffnung gemacht, welcher bald darauf referirte, daß die Carl, geb. Preiſinger, nunmehr abreiſen, und er deshalb morgen weiter referiren würde. Den 18. an Hrn. von Ompteda copia dieſes Schreibens mit Nachricht, daß wir von ſ. Schreiben vom 26. d. Gr. Münſter unterrichtet hätten, darauf aber noch nicht mit Antwort verſehen wären, communicirt und es ihm überlaſſen, ob er wegen des Göke weitere Schritte zu thun angemeſſen fände Wir wüßten weiter nichts von der Sache als was er wüßte, wären auch nicht angewieſen, bei andern Gouvernements deshalb Schritte zu thun, welche auch natürlicher durch die Königl. Geſandtſchaft geſchehen würden. Eine Anheroſendung des Göke könne zu nichts helfen, weil wir nichts mit ihm anzufangen wüßten, und es wäre alſo, wenn er noch zur Reiſe motivirt würde, am beſten, daß er den kürzeſten Weg nach dem Haag einſchlüge. Eod. referirte der Pol. Dir., die Carl werde mit der Montagspoſt unfehlbar in Begleitung des vormal. Kammerdieners Seidler bei der vorſtorbenen Frau Herzogin, der im Haag ſehr gut Beſcheid wiſſe, abreiſen.

(Randbemerkung des Hrn. v. Schmidt-Phiſeldeck.)

und ſie hat in dem anliegenden Briefe an die Carl bezeugt, wie grundlos die gehegten Beſorgniſſe ſeien.

Ich bin vom Lord Caſtlereagh nicht allein erſucht worden, ſondern Se. Maj. der König haben mir heute ſelbſt den ausdrücklichen Befehl ertheilt, das Herzogl. Geh. Raths-Collegium aufzufordern, die Anheroſendung der Carl, geb. Preiſinger, veranlaſſen und nöthigenfalls durch Zwangsmittel ſichern zu wollen. Es dürfte zu dieſem Ende erforderlich ſein, derſelben bis zum Haag, wo der Großbrit. Botſchafter Lord Clancarty alle Koſten bezahlen, und für das Weitere Sorge tragen wird, einen ſichern Begleiter mit zu geben.

Wegen der beiden anderen Zeugen hat der König mit Vergnügen die Maßregeln erſehen, die Ew. 2c. 2c. ergriffen haben, und erwartet über deren Wirkung weitere Nachricht.

Dies Schreiben wird Lord Clancarty durch eine Eſtafette beſorgen.

Ich verharre 2c. 2c.

E. Graf von Münſter.

An Fürſtl. Geheime Raths Collegium zu Braunſchweig.

Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr Geheimerath!

In Folge des br. m. vom F. Geh. Raths-Collegio erhaltenen Auftrages verfehle ich nicht, Ew. 2c. 2c. ganz gehorſamſt hiedurch anzuzeigen, daß die verehelichte Carl geb. Preiſinger, der an ſie ergangenen Aufforderung gemäß, heute Abend um 6 Uhr in Begleitung des Kammerdieners Seidler mit der Poſt nach dem Haag abreiſen wird. Die Reiſekoſten bis dahin betragen eingezogener Erkundigung zu Folge etwa 6 Louisd'ors für die Perſon, und hat die Carl gebeten, ihr als einen Vorſchuß zur Beſtreitung der Reiſekoſten die Summe von 60 Thlrn. auszahlen zu laſſen, welches ſie demnächſt nach ihrer Rückkehr erſtatten will, inſofern ſie von der Engliſchen Regierung eine Entſchädigung ihrer Reiſekoſten erhalten wird. Der Kammerdiener Seidler verlangt für jetzt nichts weiter, als ebenfalls mit dem nöthigen Reiſegelde verſehen zu werden, und möchte dazu eine Summe von 14 Louisd'ors erforderlich ſein, damit er auch in dem Falle, wenn er im Haag die Reiſekoſten nicht erſtattet erhalten ſollte, die nöthigen Mittel zur Rückreiſe habe. In jedem Falle wird er ſpecifique Rechnung über

ſeine Reiſekoſten aufſtellen und ſolche demnächſt mit dem etwaigen Ueberſchuſſe abliefern.

Ew. ꝛc. ꝛc. erſuche ich nun um die Gewogenheit, die Zahlung dieſer Summen an mich gefälligſt verfügen zu wollen, damit ſie den beiden Reiſenden von mir zugeſtellt werdenk önnen, und habe ich übrigens zu beharren die Ehre Ew. ꝛc. ꝛc.

Braunſchweig, den 21. Auguſt 1820.

ganz gehorſamſter Diener
H. Gravenhorſt.

An des Königl. Großbrit. Hannov. Hr. Staats- und Kabinets-Miniſters Grafen von Münſter Exc. zu London.

P. P.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 11ten d. M., welches am 17ten hieſelbſt eingegangen, beehren wir uns Dieſelben hiedurch zu benachrichtigen, daß die Anna Carl, geborene Preiſinger, nunmehr, nachdem ihr die gehörigen Eröffnungen geſchehen, heute in Begleitung eines ſichern und im Haag bekannten Mannes, nach dem Haag abreiſen und ſich daſelbſt bei dem Lord Clancarty melden wird, als worüber ihr Begleiter glaubhafte Nachricht anher zu bringen angewieſen iſt.

Da auch, nach dem Ew. Exc. unterm 3ten d. M. mitgetheilten Schreiben des Hrn. Geſandten von Ompteda, der Schauſpieler Goeke zu Leipzig zur gutwilligen Abreiſe nicht vermogt werden konnte, ſo haben wir geglaubt, Ew. ꝛc. ꝛc. gegenwärtiges Schreiben dem Hrn. von Ompteda abſchriftlich mittheilen und ihm es überlaſſen zu müſſen, ob und welchen Gebrauch er in Anſehung des Goeke davon zu machen den Umſtänden nach angemeſſen finden würde, die wir die Ehre haben mit der vollkommenſten Hochachtung zu beharren ꝛc. ꝛc.

Braunſchweig, den 21. Auguſt 1820.

v. Schmidt-Phiſeldeck. v. Schleinitz.

An die Fürſtl. General-Kaſſe [1]).

Georg IV. ꝛc. ꝛc. Demnach der Polizei Direktor Gravenhorſt zum Behuf einer ihm übertragenen Beſorgung eines Vorſchuſſes

[1]) cop. dem Pol. Direktor Gravenhorſt. factum.

von 26 Stück Piſtolen bedarf, ſo hat F. General-Kaſſe ihm ſelbige gegen Quittung auszuzahlen, und demnächſt wegen Wiedervereinnahmung oder definitifer Verausgabung dieſer Summe weitere Verfügung zu gewärtigen.

Braunſchweig, den 21. Auguſt 1820.

Auf Höchſten Spezial-Befehl

Schmidt-Phiſeldeck. v. Schleinitz.

Berlin, den 21. Auguſt 1820.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Geheimerath!

Ew. ꝛc. ꝛc. geehrtes Schreiben vom 18ten d. M. erhalte ich in dieſem Augenblick, und danke auf das Verbindlichſte für die mir dadurch gemachte Mittheilung. Sie beſtimmt mich aber doch nun erſt aus London die Antwort auf dasjenige zu erwarten, was Ew. ꝛc. ꝛc. dorthin von dem Reſultate meiner Reiſe nach Leipzig angezeigt haben, indem dabei Umſtände vorgekommen ſind, die es mir ſogar bedenklich machen, den Goeke, wäre es auch nur durch Zwangsmittel, deren Erfolg mir noch immer ſehr problematiſch bleibt, nach dem Haag zu ſpediren. Ew. ꝛc. ꝛc. würden mich daher ſehr verpflichten, wenn dieſelben mich von der wegen Goeke eingehenden Nachricht gütigſt ferner unterrichten wollten, wäre es auch nur, daß man von dem gedachten Zeugen abſtrahirte.

Ich bin zwar eben im Begriffe mich wegen einer Kur zu Verwandten auf das Land zu begeben. Es werden mir jedoch alle eingehenden Sachen von hier nachgeſchickt, und es werden mich alle von dort eingehenden Aufträge auch auf dem Lande erreichen und von mir beſorgt werden. Am ſicherſten würde es aber vielleicht ſein, wenn Ew. ꝛc. ꝛc. es gütigſt veranlaſſen wollten, daß eilige Sachen mit einem Umſchlage, an meinen Legations-Kanzeliſten Hrn. Klingemann adreſſirt, und ihm die Art angedeutet würde, wie er ſie mir etwa nachzuſchicken hätte.

Ich habe jetzt die gegründetſte Hoffnung, daß nunmehr die Beſchwerden über das Preußiſche Steuerſyſtem nächſtens werden vorgenommen werden, da der Hr. Miniſter Graf Bernſtorff mir vor einigen Tagen mit großer Satisfaction ſagte: daß ihm endlich der Geh. Ober-Regierungsrath Hoffmann zu ſeiner Dispoſition für das auswärtige Departement wieder gegeben ſei, nachdem derſelbe ſeit länger als einem Jahre ꝛc. ꝛc. v. Ompteda.

The Bearer, Wilh. Seidler, appeared before me, His Britanic Majesty's Ambassador at the Court of the Netherlands, the 29. day of August 1820 and delivered into my charge Anna Preisinger, otherwise Carl.

The Hague August the twenty ninth 1820.

(L. S.)

Clancarty.

P. Stum.

Auch, Hochzuehrende Herren! hat der König wohlgefällig die Bereitwilligkeit des Herzogl. Braunſchweigiſchen Gouvernements anerkannt, die allhier geforderten Zeugen zu ſtellen!

Man hat indeſſen gefunden, daß der verehelichten Carl, gebornen Preiſinger, Zeugniß eben ſo wenig als das des Bedienten Goeke von hinlänglicher Wichtigkeit ſei, um ſie noch zu verhören, und hat die Zeugen daher wieder entlaſſen. Da ich erſt vorgeſtern zur Stadt zurückgekehrt bin, kann ich noch nicht mehr über die Sache ſagen.

Ich verharre ꝛc. ꝛc.

London, den 8. September 1820.

E. Gr. Münſter.

An F. Geh. Raths-Collegium zu Braunſchweig.

Nr. 73.

Drohſchreiben des Fürſten Metternich vom 12ten Januar 1828, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge ausdrücklich verlangt.

Gnädigſter Herr!

Ew. Durchlaucht Wunſche gemäß wiederhole ich hier gern, was ich bereits mündlich vorzuſtellen die Ehre gehabt habe.

Se. Majeſtät der König von England verlangen ein Entſchuldigungs-Schreiben und die Zurücknahme Eurer Durchlaucht Patents vom 10. Mai. Widerſetzen Sich Ew. Durchlaucht nicht länger, denn dem Stärkern ſtehen noch andere Mittel zu Gebote, gegen welche das Kaiſerliche Kabinet Höchſtdieſelben nicht zu

ſchützen vermöchte. Ich will hier nur eins anführen: Ew. Durchl. Landſtände ſind durch des Königs Zuthun ſchlecht geſtimmt, ſie würden ſich nur auf dem Gebiete deſſelben zu verſammeln haben, und ... eine Verſchwörung wäre der Erfolg davon. — Ich würde blutige Thränen vergießen, ohne daß es in meiner Macht ſtände Ew. Durchlaucht zu helfen — — — ꝛc.

(gez.) Metternich.

Nro. 74.

Brief-Entwurf des Herzogs für den König von England.

Die Kabinete von Wien und Berlin haben mir auferlegt, entweder mein Edikt vom 10ten Mai zurückzunehmen und dieß Schreiben an Sie zu erlaſſen, oder aber durch Ew. Majeſtät im Einverſtändniß mit meinen Landſtänden mittelſt einer Revolution meiner Staaten und meines Privatvermögens beraubt zu werden.

Empfangen Ew. ꝛc. demnach die auf eine ſo liebenswürdige Weiſe erheiſchte Verſicherung, daß meine Geſinnungen nach dem Vorgefallenen rückſichtlich Deroſelben über jeden Zweifel erhaben ſein müſſen.

ꝛc.

Nr. 75.

Vorgeſchlagene Erklärung.

Die Kabinete von Wien und Berlin haben S. H. D. auferlegt, Dero Patent vom 10. Mai zu widerrufen, in welchem ausgeſprochen war, daß Sr. Durchlaucht allergnädigſter Oheim von England beſſer gethan haben würden, Dero Regierung den Flecken einer Uſurpation zu erſparen, wonach wir dieſem Verlangen damit nachkommen.

ꝛc.

Nro. 76.

Die Protokolle des deutſchen Bundestages.

Zwölfte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 16. Mai 1828.

In Gegenwart

Von Seiten Oeſterreichs: des Kaiſerlich Königlichen wirklichen Herrn Geheimenraths, Freiherrn von Münch-Bellinghauſen;

Von Seiten Preußens: des Königlichen General-Poſtmeiſters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Baierns: des Königlichen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachſens: des Königlichen wirklichen Geheimenraths, Herrn von Lindenau;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Kabinetsraths, Herrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimenraths, Freiherrn von Blittersdorf;

Von Seiten Kurheſſens: des Kurfürſtlichen wirklichen Geheimenraths, Herrn von Meyerfeld;

Von Seiten des Großherzogthums Heſſen: des von dem Großherzoglich-Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirten Kurfürſtlich Heſſiſchen Geſandten, Herrn von Meyerfeld;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holſtein und Lauenburg: des Königlich Däniſchen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich Niederländiſchen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Häuſer: des Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen wirklichen Geheimenraths, Herrn Grafen von Beuſt;

Von Seiten Braunſchweigs und Naſſaus: des Herzoglich Naſſauiſchen Herrn Staatsminiſters, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des ſubſtituirten Herzoglich Braunſchweig- und Naſſauiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Marſchall;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich Oldenburgiſchen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Heſſiſchen Herrn Geheimenraths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndikus Dr. Curtius;

und meiner, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen wirklichen Hofraths und Kanzlei-Direktors, Freiherrn von Handel.

§. 77.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß der Kurfürſtlich-Heſſiſche Bundestagsgeſandte, Herr von Meyerfeld, von dem Großherzoglich Heſſiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirt ſei, und daß der Herr Geſandte, Freiherr von Marſchall, die Stimmführung für die Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Häuſer fortſetze.

I. Separat-Protokoll.

Geſchehen, Frankfurt den 16. Mai in der 12. Bundestags-Sitzung des Jahres 1828.

In Gegenwart

aller in der erwähnten zwölften Sitzung Anweſenden.

§. 83.

Beſchwerde der Herzoglich Braunſchweigiſchen gegen die Königlich Hannoverſche Regierung, Vollziehung zweier Staatsverträge (vom 16. November 1535 und 8. Januar 1798) betreffend.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Der Herzoglich Braunſchweigiſche und Naſſauiſche Herr Geſandte, Freiherr von Marſchall, übergiebt die in der vorigen vertraulichen

Sitzung vorgelegte Beſchwerde der Herzoglich Braunſchweigiſchen gegen die Königlich Hannoverſche Regierung, wegen Nichtauslieferung des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck, folgenden Inhalts:

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte hat den Auftrag, in Gemäßheit des 11ten Artikels der Bundes- und des 21ſten der Schluß-Akte, die freundliche Verwendung und Abmahnung, oder, falls dieſe fruchtlos ſein ſollte, die richterliche Entſcheidung der hohen Bundesverſammlung über eine gerechte und tiefbegründete Beſchwerde in Anſpruch zu nehmen, welche die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung ſich in dem traurigen aber unvermeidlichen Falle befindet, an dieſe hohe Verſammlung gelangen zu laſſen.

Zwiſchen der Herzoglich Braunſchweigiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung beſtehen die zwei, aufs Verbindlichſte verabredeten und abgeſchloſſenen Staatsverträge, von welchen der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte eine Abſchrift beilegt.

Der erſte und älteſte dieſer beiden Verträge (Lit. A.), vom 16. November 1535, ſetzt unter andern feſt, daß keine der beiden vorgenannten Regierungen gegenſeitig einander zu Unwillen, Irrung und Uneinigkeit einen Unterthanen oder Diener halten, ihn als ſolchen anerkennen, und noch viel weniger wiſſentlich ſchirmen, ſchützen oder hauſen will.

Der andere und ſpätere Vertrag (Lit. B.), vom 8. Januar 1798, beſtimmt und urkundet, daß beide Regierungen ſich wechſelſeitig und unweigerlich alle Perſonen ausliefern wollen, die in ihren beiderſeitigen Landen ein Verbrechen, welches nach den Grundſätzen der gemeinen, in Deutſchland geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach ſich zieht, begangen, und ſich vor erfolgter Beſtrafung in das anderſeitige Territorium gewandt haben. Dieſer ſpätere Vertrag beſtimmt und beurkundet ausdrücklich, daß zur Auslieferung ſolcher Delinquenten die Requiſition in öffentlichen Blättern oder in einfachen Schreiben des requirirenden Richters an den Requirirten genügt, und daß überhaupt in allen ſolchen Kriminalfällen die Gerichtsſtellen der beiderſeitigen Lande ſich mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen ſollen.

Das iſt der buchſtäbliche und ausdrückliche Inhalt zweier Staatsverträge, von denen insbeſondere der letztere dergeſtalt bis auf dieſe Stunde in voller Kraft und Uebung beſteht, daß, nach

Art. 1 deſſelben, nicht nur überwieſene und verurtheilte Verbrecher, ſondern überhaupt alle Inculpirte von jeglicher Art peinlicher Vergehungen, an die beiderſeitigen betreffenden Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung ausgeliefert werden.

Solche peinliche Vergehungen nun, welche die Bewilligung der vertragsmäßigen Auslieferung unter den beiderſeitigen Gerichten zur Folge haben, ſind es, welche den heimlich von Braunſchweig nach Hannover entwichenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Unterthan und Geheimenrath, Juſtus von Schmidt-Phiſeldeck, Schuld gegeben werden, und welche gegenwärtig durch das Reſultat der vorläufigen Unterſuchung einer zu dieſem Ende in Braunſchweig niedergeſetzt geweſenen Kommiſſion evident gemacht ſind. Dieſe Kommiſſion, zufolge des hierbei (Lit. C.) in beweiſender Form angefügten allerhöchſten Kommiſſorii, in der ausdrücklichen Abſicht angeordnet und niedergeſetzt, um den Grund der wider den gedachten Juſtus von Schmidt-Phiſeldeck vorhandenen Beſchuldigungen bis dahin zu ermitteln und zu inſtruiren, daß das competente Gericht einen ordnungsmäßigen Rechtsſpruch darüber abzugeben im Stande ſein würde, hat er erkannt und entſchieden, daß Urſache zur Anklage wider denſelben beſtehe, und daß er insbeſondere wegen der Verbrechen der heimlichen Entweichung und des gebrochenen Dienſteides, ſo wie der wiederholten Verletzung der ſeinem rechtmäßigen Landesherrn ſchuldigen Ehrerbietung und anderer beſchwornen Dienſtpflichten — lauter Verbrechen, welche nach den Grundſätzen der gemeinen, in Deutſchland geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach ſich ziehen — criminell zu beſtrafen ſei.

Bei dieſer Lage der Sache und nach dem ausdrücklichen Buchſtaben der vorliegenden beiden Staatsverträge wäre daher die Königlich Hannoverſche Regierung um ſo mehr ſchuldig und verbunden geweſen, den mehrerwähnten Inculpaten, Juſtus von Schmidt-Phiſeldeck, ungeſäumt an die Herzoglich Braunſchweigiſchen Gerichte auszuliefern, weil derſelbe heimlich von Braunſchweig entwichen iſt, ohne ſeiner daſigen Dienſtpflichten entlaſſen zu ſein, und von den ihm anvertraut geweſenen Dienſtgeſchäften ſeinem rechtmäßigen Landes- und Dienſtherrn die ihm obliegende und zuvor ausdrücklich anbefohlene Rechenſchaft abgelegt zu haben, und weil die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung, als ſie dieſen landesflüchtigen und eidbrüchigen Staatsdiener vergebens zur Rückkehr in ſeinen angeſtammten Unterthanen-

verband und zu ſeiner geſetzmäßigen Pflicht ermahnt hatte, um ſeine Captur und Auslieferung bei den auswärtigen Regierungen in offenen Steckbriefen nachgeſucht hat.

Allein weit entfernt, einer ſolchen vertragsmäßigen und wohlbegründeten Auslieferung in dem dargelegten Falle Genüge zu leiſten, hat die Königlich Hannoverſche Regierung vielmehr bisher ſich zu derſelben ſo wenig bereit finden laſſen, daß ſogar auf eine Vorladung des Inculpaten die von Braunſchweigiſcher Seite zugleich mit einem freien Geleitsbriefe an dieſen dahin erging, den 22ſten Mai des verwichenen Jahres zu Braunſchweig zu erſcheinen, die Königliche Juſtizkanzlei zu Hannover, an welche dieſe Vorladung zum Behufe der Inſinuation gerichtet war, unterm 31ſten Mai dem Präſidenten der Herzoglichen Unterſuchungskommiſſion die Antwort ertheilte, daß ſie ſich außer Stande befinde, der erhaltenen Requiſition zu entſprechen, weil ihr ſolches von Seiten des Königlich Hannoverſchen Kabinetsminiſterii mittelſt des hierbei (Lit. D.) angebogenen Schreibens ausdrücklich unterſagt worden ſei. Noch mehr: Die Königlich Hannoverſche Regierung hat ſich mit dieſem ſtörenden Eingriffe in die Gerechtigkeitspflege eines verwandten und benachbarten Bundesſtaats, mit dieſer günſtigen Aufnahme und dieſem unbefugten Schutze des mehrgedachten Juſtus von Schmidt-Phiſeldeck nicht allein begnügt. Sie iſt noch einen Schritt weiter gegangen, und hat, ohne Rückſicht auf den Geiſt der Bundesacte und der wohlverſtandenen Intereſſen aller geſetzmäßigen Obrigkeit, und uneingedenk der gewiſſenhaften Aufmerkſamkeit, womit das Herzoglich Braunſchweigiſche Gouvernement ſeiner Seits zu allen Zeiten und bei allen vorkommenden Gelegenheiten die Geſetze der guten Nachbarſchaft und die in den beigefügten Anlagen beurkundeten gegenſeitigen Staatsverträge beobachtet und aufrecht erhalten hat, dieſen ſchwer inculpirten, heimlich entwichenen und gerichtlich verfolgten Braunſchweigiſchen Staatsdiener, bei ſich mit einer hohen Staatswürde beliehen und feierlich in Eid und Pflicht genommen. Man enthält ſich der gefährlichen und anſteckenden Conſequenzen, welche aus dieſen Vorſchritten für die öffentliche Moral und die Heiligkeit des Dienſteides hervorgehen dürften, hier auseinander zu ſetzen. Die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung überläßt ſich vielmehr gern der Ausſicht, daß durch die bundesverfaſſungsmäßige genügende Dazwiſchenkunft einer hohen Bundesverſammlung auf kürzeſtem Wege die Beilegung dieſer Differenz herbeigeführt werden

wird, und der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte hat daher — in Betracht einer Seits, daß es für die betheiligte Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung von großem und leicht zu beſcheinigendem Intereſſe iſt, daß über die dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimerathe, Juſtus von Schmidt-Phiſeldeck, zur Laſt fallenden Verbrechen und Pflichtwidrigkeiten von dem competenten Richter entſchieden, auch die demſelben obliegende Rechenſchaft über die von ihm geführten wichtigen Verwaltungsgeſchäfte und alles das, was damit in Verbindung ſteht, vollſtändig abgelegt, und alle darüber erforderlichen Aufſchlüſſe von ihm genügend ertheilt werden, und andrer Seits, daß dieſer Zweck nicht erreicht werden kann, ſo lange von Königlich Hannoverſcher Seite die Auslieferung deſſelben verweigert und die Vollziehung der mehrerwähnten beiden Staatsverträge an deſſen Perſon, abgelehnt wird — von der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung die Weiſung erhalten, zuvörderſt in der obſchwebenden Streitſache das gegenwärtige Vermittlungsanſuchen bei dieſer hohen Verſammlung anzubringen, und in dem Falle, daß daſſelbe erfolglos bleiben ſollte, auf die Einleitung des Austrägalverfahrens anzutragen.

In Gemäßheit des Bundesſchluſſes vom 16ten Juni 1817, ſollen alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich bei der Bundesverſammlung geſchlichtet werden. Dem zufolge und nach der Vorſchrift des allegirten Beſchluſſes, II. a, iſt der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte, Höchſtem Spezialbefehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht zufolge, angewieſen worden, Gegenwärtiges bei dieſer hohen Verſammlung zu übergeben, und, unter ausdrücklichem Vorbehalt aller weitern Rechtszuſtändigkeiten, darauf anzutragen, daß die hohe Bundesverſammlung den vorſchriftmäßigen Vermittlungsausſchuß zur gütlichen Schlichtung dieſer Differenz geneigteſt beſtimmen möge.

Die vorbemerkten Anlagen wurden dieſem Protokolle unter den Buchſtaben A — D angefügt.

Hierauf gab der Königlich Hannoverſche Geſandte, Herr von Stralenheim, die gleichfalls ſchon verleſene Erklärung ab:

Der Königlich Hannoverſche Hof muß es der Weisheit der hohen Bundesverſammlung allein anheim geben, was ſolche auf die von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig angebrachte Beſchwerde vorläufig zu beſchließen für angemeſſen hält.

Der Geſandte, welcher bisher in der Hoffnung gelebt hat, daß die von ſeinem Allerhöchſten Hofe nachgeſuchte und von den beiden erſten Höfen Deutſchlands angenommene Vermittlung, die gewiß in jeder Beziehung höchſt wünſchenswerth geweſene und ſeinem Allergnädigſten Herrn ſo ſehr gebührende Genugthuung herbeiführen werde, ſieht ſich durch die angebrachte Beſchwerde um ſo mehr überraſcht, als er bisher in der Ueberzeugung geſtanden hat, nicht der Herzog, ſondern ſein Allergnädigſter Herr, ſei in Seiner zweifachen Beziehung, ſowohl als Haupt eines der älteſten Häuſer des Deutſchen Fürſtenverbandes, ſowie zugleich als König einer der größten Nationen Europas, perſönlich aufs Empfindlichſte beleidigt. Der Geſandte ſieht ſich daher genöthigt, die am Bundestage abzugebende Erklärung, ſo wie alle weitern deshalb zu ergreifende Schritte, bis auf nähere Inſtruktionen, ſeinem Allerhöchſten Hofe vorzubehalten.

Nachdem die hohe Bundesverſammlung aus den in der letzten vertraulichen Sitzung vernommenen Aeußerungen Oeſterreichs und Preußens Kenntniß erhalten hat, daß im Allgemeinen Vermittlungsverhandlungen über die Differenzien zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig beſtehen; ſo ſprach dieſelbe den Wunſch aus, daß der ſpeziellen Beſchwerde Braunſchweigs von Seiten Sr. Durchlaucht vor der Hand keine weitere Folge gegeben und die Reſultate der im Zuge begriffenen Vermittlungsverhandlung erwartet werden möchten.

Der Herr Geſandte von Braunſchweig und Naſſau erwiederte hierauf: daß er ausdrücklich angewieſen ſei, Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Braunſchweig zu erklären, daß die Differenz wegen Auslieferung des v. Schmidt-Phiſeldeck mit der Streitſache, über welche Vermittlungsverhandlungen gepflogen würden, durchaus in keiner Verbindung ſtehe, daher die Beſchlußnahme, welche nach Maaßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 16ten Juni 1817 und Art. 21 der Wiener Schlußacte von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite erwartet werde, aus dieſem Grunde nicht aufgeſchoben werden könne, und er ſonach derſelben unverweilt entgegen ſehen müſſe.

Bei der hierauf vom Präſidio angeſtellten Umfrage, erklärte Hannover, mit Bezug auf ſeine abgegebene Erklärung, ſich der Abſtimmung zu enthalten.

Die übrigen Stimmen vereinigten ſich darin, den Herzoglich Braunſchweigiſchen Herrn Bundestagsgeſandten zu erſuchen, den eben ausgeſprochnen Wunſch an ſeinen Durchlauchtigſten Committenten gelangen zu laſſen.

Der Herzoglich Braunſchweig- und Naſſauiſche Herr Geſandte erklärte hierauf für Braunſchweig, daß er die hier ausgeſprochene Anſicht und den Beſchluß der hohen Verſammlung zur Kenntniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu bringen in dem Falle ſei, ſich weitere Verhaltungsbefehle erbitten werde, und daher alles Weitere ſich vorbehalten müſſe.

Anlage A.

(S. Aktenſtück Nr. 19 d. Werkes: Auszug aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunſchweig, Heinrich des Jüngern und Wilhelm, vom 16ten November 1835.)

Anlage B.

(S. Aktenſtück Nr. 49 d. Werkes.)

Anlage C.

(S. Aktenſtück Nr. 40 d. Werkes.)

Anlage D.

(S. Aktenſtück Nr. 56 d. Werkes.)

Dreizehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 22ſten Mai 1828.

In Gegenwart

(Folgen die Namen und Titel der Bundesverſammlung.)

§. 87.

Vertretung der Mecklenburgiſchen Stimme.

Präſidium zeigt an, daß der Herzoglich Braunſchweig- und Naſſauiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Marſchall, die Stimme der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Häuſer zu vertreten fortfahre.

§. 90.

Beſchwerde der Herzoglich Braunſchweigiſchen gegen die Königlich Hannoverſche Regierung, Vollziehung zweier Staatsverträge (vom 16ten November 1535 und 8ten Januar 1798) betreffend.

(12te Sitz. §. 83. v. J. 1828.)

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. In Beziehung auf den von dieſer hohen Verſammlung ausgeſprochenen Wunſch, daß der Streitſache mit Hannover vor der Hand von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht keine weitere Folge möge gegeben, und das Reſultat der Vermittlungsverhandlung abgewartet werden, iſt der Geſandte weiters zu erklären in dem Falle, daß ihm, im Wechſel mit ſeiner Anzeige über dieſen ausgeſprochenen Wunſch, Befehle Sr. Durchlaucht zugekommen ſind, welche ihm zu zweifeln nicht erlauben, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, in eine ungetrennte Behandlung der beiden Gegenſtände nicht einzuwilligen, feſt entſchloſſen ſind.

Die Bundesverſammlung, mit Ausnahme von Hannover, das ſich der Abſtimmung enthält, erwartet mit Vertrauen die Erwiederung Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf den durch die Geſandtſchaft dahin beförderten Wunſch derſelben.

Vierzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 12ten Juni 1828.

In Gegenwart

(Folgen die Namen und Titel der Bundesverſammlung.)

§. 96

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß der Großherzoglich Badiſche Herr Bundestagsgeſandte Freiherr von Blittersdorff, und der Großherzoglich Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, den Königlich Däniſchen, Herzoglich Holſtein- und Lauenburgiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Pechlin, ſubſtituirt haben, und daß der Herzoglich Braunſchweig- und Naſſauſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Marſchall, fortfahre, die Stimme für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu führen.

§. 99.

Beſchwerde der Herzoglich Braunſchweigiſchen gegen die Königlich Hannoverſche Regierung, Vollziehung zweier Staatsverträge (vom 16ten November 1535 und 8ten Januar 1798) betreffend.

(13te Sitz. §. 90 v. J. 1828.)

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Der Geſandte iſt angewieſen, in Beziehung auf die Verhandlungen in der 12ten und 13ten Sitzung nunmehr Folgendes weiter zu erklären:

Da Se. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog von Braunſchweig, aus den Berichten Ihrer Geſandtſchaft zu Frankfurt erſehen haben, daß die hohe Bundesverſammlung in der diesjährigen zwölften Sitzung, in Betreff der bei derſelben wider die Königlich Hannoverſche Regierung neuerdings erhobenen Beſchwerde wegen Nichtauslieferung und Anſtellung des verbrecheriſchen, landesflüchtigen und durch ſeinen, dem Durchlauchtigſten Herzoge perſönlich geſchwornen Dienſteid noch immer vinculirten Braunſchweigiſchen Geheimenrathes, Juſtus von Schmidt-Phiſeldeck, auf den Antrag des Kaiſerlich Königlichen Herrn Präſidialgeſandten, in Gemeinſchaft mit dem Königlich Preußiſchen Herrn Bevollmächtigten, den Wunſch ausgeſprochen hat:

„die Beſchlußnahme über dieſe Beſchwerde ſo lange ausgeſetzt zu laſſen, bis das Reſultat der Vermittlungsverhandlungen in den Streitigkeiten zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Großbritanniſch Hannoverſchen Majeſtät bekannt ſei, indem dieſe Streitigkeiten in Verbindung geſetzt werden müßten",

und da ferner dieſe hohe Verſammlung in der nämlichen Sitzung beſchloſſen hat:

„daß der obige von Ihr geäußerte Wunſch zur Kenntniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht durch Allerhöchſtihren Bundestagsgeſandten gebracht werde";

ſo haben Se. Durchlaucht, der Herr Herzog von Braunſchweig, nicht länger Anſtand nehmen wollen, dieſer hohen Verſammlung durch die Geſandtſchaft zu eröffnen:

daß die bisherige Intervention der beiden resp. Höfe von Wien und Berlin die Hebung der angeblichen perſönlichen

Differenz von Seiten Sr. Großbritanniſch Hannoverſchen Majeſtät mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht allein und ausſchließlich bezielt, nie und nirgends aber den Beſchwerdepunkt mit befaßt hat, über welchen die Verſammlung jetzt Ihre Beſchlußnahme zu ſuspendiren wünſcht; daß namentlich weder zu Wien noch zu Berlin jemals von irgend einer Genugthuung zu Gunſten Braunſchweigs in Betreff dieſes Beſchwerdepunkts die Rede geweſen, noch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht jemals auf eine ſolche Genugthuung weder zu Wien noch zu Berlin verzichtet worden iſt; daß Allerhöchſtdieſelben, ſobald die in dem hier abſchriftlich angebogenen Punktationsſchreiben an den Kaiſerlich Königlichen Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürſten von Metternich enthaltenen Bedingungen von Seiten der intervenirenden beiden Höfe vollſtändig und in allen Theilen erfüllt ſein werden, den von dieſen Höfen vorgeſchriebenen Brief und die gleichfalls vorgeſchriebene Bekanntmachung nach London zu überſchicken, Sich gefallen laſſen müſſen, dagegen aber die Negociation mit den mehrerwähnten beiden Höfen überhaupt ſo lange auf dem Punkte, wohin ſie gegenwärtig gediehen iſt, als ſiſtirt und als unverbindlich für Sich betrachten werden, als Dieſelben Sich dem gütlichen oder rechtlichen Austrage in der Schmidt-Phiſeldeck'ichen Angelegenheit auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege entziehen, und eben dadurch dem von Ihnen bezielten unfreiwilligen Partikular-Acte des Herzogs in London, Verbindlichkeiten und Wirkungen beilegen wollen, welche eben ſo ſehr dem Buchſtaben wie der Tendenz und dem Gange Ihrer bisherigen Interventionsverhandlungen zuwiderlaufen; daß, da dieſe Interventionsverhandlungen ſolchergeſtalt weder rechtlich noch factiſch mit der gegenwärtig bei der hohen Bundesverſammlung angebrachten Differenz in Verbindung ſtehen, demzufolge auch die Bekanntwerdung des Reſultats der erſtern von keiner rechtlichen Wirkung und Folge für die letztere ſein kann; daß deſſen ungeachtet Se. Herzogliche Durchlaucht dieſe hohe Verſammlung von einer ungetrennten Behandlung beider Gegenſtände, wenn ſolche von jetzt an beliebt werden ſollte, weder abhalten können noch wollen, jedenfalls aber auf den Grund der gegenwärtigen Er-

klärung nunmehr unverweilt der Einleitung der hohen Bundesverſammlung zur Vermittlung dieſer Differenz, oder, in deren Entſtehen, dem auſträgalgerichtlichen Verfahren um ſo vertrauensvoller entgegen ſehen, da die beiden resp. Höfe von Wien und Berlin zu großmüthig ſind, um ſich dem zu widerſetzen, was gerecht iſt, und zu erleuchtet, um die Vergünſtigungen der durch die Bundesacte vorgeſchriebenen organiſchen Beſtimmungen und Rechte nicht auch den minder mächtigen Bundesgliedern angedeihen zu laſſen.

Das oben erwähnte Punktationsſchreiben wurde dieſem Protokolle beigefügt.

Präſidium. Da ſich die Königlich Hannoverſche Bundestagsgeſandtſchaft ihre Erklärung über die Braunſchweigiſche Beſchwerde vorbehalten hat, ſo ſteht dieſe zu erwarten; ſollte übrigens von den, in der eben vernommenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Erklärung erwähnten, Allerhöchſten Regierungen in Bezug auf den Inhalt derſelben etwas zu erinnern für nöthig befunden werden, ſo wird ſolches ſeiner Zeit zur Sprache kommen.

Anlage

zu §. 99 des Protokolls der 14ten Sitzung vom 12ten Juni 1828.

Durchlauchtiger Fürſt!

Unter den hier nachfolgenden Bedingungen müßte Ich Mich herbeilaſſen, die von Ew. Durchlaucht unter dem 16ten d. M. Mir vorgelegten Königlich Preußiſchen Redactionen einer zu erlaſſenden Bekanntmachung und begleitenden Schreibens für den König, anzunehmen:

1) daß das Wort „falſche Auslegung“ in die Verordnung geſetzt werde;

2) daß dieſe Verordnung, wie es in der von Ew. Durchlaucht früher unterm 12ten Januar feſtgeſtellten Redaction der Fall war, mit der Formel „auf Spezialbefehl“ endige;

3) daß das Königlich Preußiſche Kabinet Mir ein Schreiben zuſtellen laſſe, in gleichem Sinne abgefaßt, wie das, welches ich von Ew. Durchlaucht am 12ten Januar empfing. Bemerken muß Ich dabei jedoch, daß in dieſem Schreiben des Königlich Preußiſchen Kabinets, nicht blos allein der Mir bereits vorgelegten

Redaction des Patents, ſondern auch der mitgetheilten, des Briefs von Mir an den König, gedacht werde. Da das von Ew. Durchlaucht Mir in dieſem Geiſte zugefertigte Schreiben nicht die Redaction des verlangten Briefes enthält, zudem aber auch des frühern Datums halber nicht mehr mit dem jetzigen Zeitpunkte des Geſchäftsganges übereinſtimmt, ſo wollen auch Ew. Durchlaucht Mir ein neues Schreiben ganz gleichen Sinnes mit dem jetzt von Mir zu erwartenden Königlich Preußiſchen, zukommen laſſen, welche beide Mir zu jeder beliebigen Bekanntmachung überlaſſen bleiben;

4) daß Mir die beiden intervenirenden Mächte die Zuſicherung ertheilen, wie Sie durch dieſe Schritte allein ſchon, abgeſehen von der Aufnahme derſelben in England, die perſönliche Differenz zwiſchen Mir und dem Könige als völlig gehoben betrachten und vertreten.

Im Begriff, Wien zu verlaſſen, ſehe Ich den weitern Entſchließungen des Königlich Preußiſchen Kabinets von Braunſchweig aus entgegen.

Ew. Durchlaucht erſuche Ich, Mir Ihre gefällige Uebereinſtimmung mit dieſen Meinen Anſichten ſchriftlich noch vor Meiner Abreiſe von hier geneigteſt zukommen laſſen zu wollen.

Der ich mit ausgezeichneter Hochachtung verharre ꝛc. ꝛc.

Wien, den 16ten Februar 1828.

Carl, H.

Eilfte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 9ten April 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen und Titel der Bundesverſammlung.)

§. 67.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Der Herzoglich Braunſchweigiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Marſchall, eröffnet: er ſei von ſeinem Allerhöchſten Committenten angewieſen, die nachfolgende Beſchwerde

I.

wegen ſucceſſions- und landesverfaſſungs-widriger Verlängerung der vormundſchaftlichen Regierung

in die Zeit der Volljährigkeit Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht von Seiten Seiner Majeſtät des Königs Georg IV. von Hannover, als geweſenen vormundſchaftlichen Regenten des Herzogthums Braunſchweig, in das Protokoll dieſer hohen Verſammlung niederzulegen.

Es iſt bekannt, daß, nach dem ruhmvollen Tode des Höchſtſeligen Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunſchweig und Lüneburg am 16ten Juni 1815 in der Slacht bei Quatrebras, der damalige Prinz Regent und jetzige König von Großbritannien und Hannover, als nächſter Agnat des Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauſes mittelſt Patents vom 18ten Juni deſſelben Jahres, die vormundſchaftliche Regierung über Se. Durchlaucht den jetzt regierenden ſouverainen Herzog und Allerhöchſtdeſſen Staat übernahm.

Das geſetzmäßige Alter des Regierungsantritts und der Mündigkeit iſt in dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig und Lüneburg ganz unverkennbar auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr feſtgeſetzt.

Dieſe Regel ſtützt ſich zuerſt auf den bekannten, in der mittlern Herzoglichen Linie im Jahre 1535 zwiſchen des Herzogs Heinrich des Aeltern Söhnen, Heinrich dem Jüngern und Wilhelm, errichteten Erbvertrag (Anlage 1), welcher von beiden Brüdern für ihre Perſon, ihre Erben und Nachkommen nicht bloß unter ſich, ſondern auch mit der geſammten Landſchaft des Herzogthums Braunſchweig an Eidesſtatt und aufs Verbindlichſte abgeſchloſſen, von den fürſtlichen Nachkommen in der Regierung beſchworen und von zwei Römiſch-Deutſchen Kaiſern, Carl V. und Matthias „mit allem ſeinen Inhalte, Stücken und Punkten" förmlich und feierlich beſtätigt worden iſt, und worin beide Erlauchte Contrahenten das achtzehnte Jahr als den Zeitpunkt der Volljährigkeit ausdrücklich angenommen haben.

Dieſe Regel ſtützt ſich ferner auf die durch dieſen Erbvertrag wenigſtens in der Herzoglich Braunſchweigiſchen Linie ſeitdem gebildete geſetzliche Obſervanz, welche einige offenbar nur für einzelne Fälle gemachte teſtamentariſche Dispoſitionen nicht nur nicht beſchränken oder aufheben, ſondern nach dem bekannten Rechtsaxiome: exceptio firmat regulam vielmehr beſtärken und beſtätigen.

Endlich ſtützt ſich dieſe Regel in der neuern Zeit auf eine archivaliſche Verwahrung des Höchſtſeligen Herzogs Carl, Urgroß-

vaters Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht. (Anlage 2.) Dieſer Fürſt war in ſeinem 23ſten Lebensjahre und von ſeinen Staaten abweſend, als er durch den plötzlichen Tod ſeines Vaters, Ferdinand Albrecht, zur Regierung gelangte. Sein Oheim, der Herzog Ernſt Ferdinand von Bevern, trachtete nach der Vormundſchaft, und obwohl es derſelben bei dem ſucceſſionsfähigen Alter des jungen Herzogs ſchlechterdings nicht bedurfte, ſo gab doch dieſer Umſtand die Veranlaſſung, daß man in aller Eile und ſogar ohne Vorwiſſen des Letztern, für ihn bei dem damaligen Kaiſerlichen Reichshofrathe zu Wien ein Geſuch um veniam aetatis einreichte, — ein Geſuch, gegen welches er ſich nachmals im Jahre 1765 in der beigebrachten Urkunde aufs förmlichſte und unter der ausdrücklichen Erklärung verwahrte, daß ſelbiges für die Folge ſeinem Hauſe um ſo weniger zum Präjudiz gereichen könne noch ſolle, da er bei ſeinem Regierungsantritte das geſetzliche Alter der Volljährigkeit bereits wirklich zurückgelegt gehabt habe.

Solchergeſtalt ſind alle die Gründe, welche, ſchon einzeln genommen, den frühern Eintritt der Majorennität bewirken, nämlich Hausverträge, Kaiſerliche Privilegien und Obſervanz in der Herzoglich Braunſchweigiſchen Linie, vereinigt vorhanden, und vielleicht giebt es kein zweites Regentenhaus in Deutſchland, worin das Volljährigkeitsrecht auf ſo zuſammentreffenden und ſo unbeſtreitbaren Gründen beruht.

Auch erkannten bisher alle hiſtoriſchen und ſtaatsrechtlichen Schriftſteller das zurückgelegte achtzehnte Jahr als den geſetzmäßigen Mündigkeitstermin der Braunſchweigiſchen Prinzen an, unter andern namentlich auch der vormalige Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimerath von Praun der ältere in ſeinem in der Statskanzlei zu Braunſchweig im Manuſcripte vorhandenen Syntagma juris publici Brunsvico-Luneburgensis (Anlage 3), ſowie der vormalige Herzoglich Braunſchweigiſche Profeſſor zu Helmſtedt und nachmalige Königlich Preußiſche Juſtiz-Rath Schmelzer zu Halle. (Anlage 4).

Nicht minder ward gleichfalls von jeher auf der ehemaligen Landesuniverſität Helmſtedt der Grundſatz gelehrt und angenommen, daß die Majorennität und Selbſtregierung eines Thronfolgers in dem Herzogthume Braunſchweig mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre beginne.

In Uebereinſtimmung mit den bewährteſten Publiciſten, wurde dieſer Grundſatz des Braunſchweigiſchen Staatsrechts, welcher zuletzt noch in der bekannten, im Jahre 1820 erſchienenen Druckſchrift des Herzoglich Braunſchweigiſchen Conſiſtorial-Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel eine erſchöpfende Beſtätigung erhalten hat, auch von den Ständen des Herzogthums jederzeit als unzweifelhaft betrachtet, wie ſich denn eins der bedeutendſten Mitglieder derſelben, der Herzoglich Braunſchweigiſche Kammerdirektor von Bülow **II.** in dem hier (Anlage 5) beigebrachten Gutachten auch zu deſſen Gunſten ausgeſprochen hat.

Aus dem hier vorgetragenen Thatbeſtande dürfte ſich hinlänglich ergeben, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, geboren den 30ſten October 1804, am 30ſten October 1822 zur Selbſtregierung der Herzoglichen Lande von Rechtswegen hätte gelangen müſſen.

Dieß iſt jedoch ſo wenig der Fall geweſen, daß vielmehr Se. Großbritanniſch Hannoverſche Majeſtät Ihre vormundſchaftlichen Functionen über Se. Durchlaucht den Herzog und Allerhöchſtdeſſen Staat noch ein volles Jahr über den vorbemerkten, in dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig feſtſtehenden Mündigkeitstermin prolongirt, und des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht erſt, mittelſt der hier (Anlage 6) beigefügten Verordnung vom 6ten Juni 1823, am 30ſten October des ebengenannten Jahres für volljährig erklärt haben, dergeſtalt, daß, in Folge dieſer Verordnung, der Regierungsantritt des Herzogs, ſtatt am 30ſten October 1822, mit vollendetem 18ten Jahre, erſt nach Jahresfriſt, am 30ſten October 1823, erfolgt iſt.

Dieſe eigenmächtige Verfügung über die Souverainetäts- und Staatshoheits-Rechte Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Braunſchweig und Lüneburg, und dieſe geſetzwidrige Retention Allerhöchſtihres Territorii, ſtellt ſich aber um ſo mehr als eine rein arbitraire Maßregel dar, wenn man erwägt, daß es die ehemalige vormundſchaftliche Regierung von Braunſchweig war, welche zuerſt Zweifel über die bis dahin noch von Niemand angefochtene Majorennitätsfrage in dem Herzoglichen Hauſe erhob; daß ſie ferner, zu der nämlichen Zeit, wo ſie ſich darüber verſchiedene Gutachten vorlegen ließ, jede Mittheilung aus archivaliſchen Quellen zur unparteiiſchen Erörterung dieſer Frage an dritte Perſonen ausdrücklich verbot (Anlage 7), und daß ſie es deſſen ungeachtet nicht verhindern konnte, daß gerade die Gutachten zweier Geſchäftsmänner, auf deren Einſichten ſie ein ſo großes

Gewicht legte, des verewigten Königlich Hannoverſchen Bundestagsgeſandten und Geheimen Kabinetsraths von Martens, und des Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck, ſich ausdrücklich für den Regierungsantritt Sr. Herzoglichen Durchlaucht mit vollendetem 18ten Jahre ausſprachen. (Anlagen 8 und 9).

Wenn, nach allem bisher Geſagten, Se. Majeſtät der König von Großbritannien und Hannover, als Vormund des jetzt regierenden Herzogs von Braunſchweig, ſtaatsrechtlich verbunden war, Sr. Durchlaucht die Regiernng des Herzogthums am 30ſten October 1822 zu übergeben, dieß jedoch erſt am 30ſten October 1823 wirklich geſchah, ſo geht der Antrag des Herzoglich Braunſchweigiſchen Bundestagsgeſandten gegenwärtig dahin:

> daß die hohe Bundesverſammlung das Recht Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg, auf den Regierungsantritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre anerkennen und ihre Mißbilligung wegen der verlängerten Vormundſchaft geneigteſt ausdrücken möge.

II.

Die Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandtſchaft iſt ferner beauftragt, die nachſtehende Beſchwerde ihres Durchlauchtigſten Committenten wider Se. Majeſtät den König von Hannover, als geweſenen vormundſchaftlichen Regenten des Herzogthums Braunſchweig, wegen vollführten Umſturzes der alten, rechtmäßigen Braunſchweigiſchen Landesverfaſſung und Einführung einer neuen, auf verfaſſungswidrigem Wege und ganz ohne die Concurrenz Seiner jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Stande gebrachten und unterm 25. April 1820 eigenmächtigerweiſe als Landesgrundgeſetz promulgirten Landſchaftsordnung, zum Protokolle dieſer hohen Verſammlung zu geben.

In dem Herzogthume Braunſchweig beſtand, von alten Zeiten her, eine auf Verträgen, Privilegien und Herkommen beruhende landſtändiſche Verfaſſung.

Die Landſchaft haftete bis in die neueſten Zeiten auf den drei Ständen, den Prälaten, der Ritterſchaft und den Städten, welche eben ſo viele einzelne ſtändiſche Curien bildeten.

Sämmtliche dieſen Ständen im Verlaufe der Zeit zur Vertretung überlieferte Gerechtſame wurden unter der Regierung des Höchſtſeligen Herzogs Carl, Urgroßvaters Seiner jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht, in einer beſondern gedruckten Urkunde unter dem Titel: „Geſammter Landſchaft Privilegien und Befugniſſe" geſammelt und in dieſer Geſtalt von ebengenanntem Fürſten unterm 9. April 1770 mit der landesherrlichen Beſtätigung verſehen.

Bis zur feindlichen Occupation des Landes; durch die Franzöſiſche Waffengewalt, war dieſe Verfaſſung, ſowohl den Worten als der That nach, in vollſter Anerkennung und Anwendung geblieben.

Nach der glücklichen Wendung der deutſchen Angelegenheiten im October 1813, ward im Gefolge der Schlacht von Leipzig auch das Herzogthum Braunſchweig von der Franzöſiſch-Weſtphäliſchen Herrſchaft befreit, und die angeſtammte, von feindlicher Macht verdrängte Regierung, durfte wieder auftreten.

Der Höchſtſelige Herzog Friedrich Wilhelm mußte im Gedränge der Forderungen einer unerbittlichen Gegenwart und mitten unter den erneuerten Rüſtungen, zu welchen ihn Bonaparte's unverhoffte Rückkehr nach Frankreich zwang, die Regulirung der Verfaſſungsangelegenheiten des Herzogthums mit den vorhandenen rechtmäßigen Landſtänden, bis zu der Muße eines dauerhaften Friedens verſchieben.

In materieller Hinſicht hatte ſich dieſe Verfaſſung durch Jahrhunderte hindurch, als den Lokalverhältniſſen des Herzogthums angemeſſen, bewährt, und wenn hier und da vielleicht Reformen in formeller Hinſicht allmählig wünſchenswerth geworden waren, ſo mußte ſich jeder Vernünftige ſagen, daß letztere nur durch eine gemeinſchaftliche Deliberation und Uebereinkunft zwiſchen dem regierenden Landesherrn und den Ständen erzielt werden konnten.

Dieß war die Lage der Dinge, als durch den ruhmvollen Tod des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm in der Schlacht bei Quatrebras, die vormundſchaftliche Regierung auf Se. Königl. Hoheit, den damaligen Prinzen Regenten und jetzigen König von Großbritannien und Hannover fiel.

Damals ward kein Landtag berufen, und es folgten Jahre auf Jahre, ohne daß man an eine ſolche Kommunikation gedacht hätte. Man mochte wohl fühlen, daß zur Begründung einer feſten

Ordnung für das gemeine Wohl die Mitwirkung des eigenen Landesherrn durchaus nothwendig ſei.

Die noch vorhandenen Mitglieder der ſtändiſchen Ausſchüſſe, und die von der Ritterſchaft, hatten zwar um einen Landtag nachgeſucht, welcher aber bis gegen Ende des Jahres 1819 nicht zuſammenberufen ward, alſo erſt zu einer Zeit, wo er, in Erwartung der Bundesbeſchlüſſe über das ſtändiſche Weſen und noch mehr der bevorſtehenden Mündigkeit des Landesherrn, aus den triftigſten Gründen verſchoben werden konnte.

Dieſen Verhältniſſen zuwider, wurden nun, ohne nothwendige Veranlaſſung, durch die Verordnung vom 6. September 1819 die Stände des Herzogthums auf den 12. October deſſelben Jahrs zuſammenberufen, mithin zu einer Zeit, als die Vormundſchaft bereits vier Jahre und drei Monate ohne die Mitwirkung derſelben beſtanden hatte.

In dieſer Verſammlung der einberufenen Stände war es, wo der Königlich Hannoverſche Kabinetsminiſter, Graf Ernſt Münſter, im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Regenten, den Plan zu einer neuen Landſchaftsordnung vorlegte, welche, nach abverlangter Zuſtimmung der Stände, unterm 25. April 1820 von dem damaligen vormundſchaftlichen Regenten, in einer beigebrachten Verordnung vollzogen und als organiſches Staatsgeſetz publizirt wurde.

Weit entfernt, daß dieſe Landſchaftsordnung des Königlichen Vormundes bloß die eine oder andere Modifikation der althergebrachten Landeskonſtitution bezweckt und enthalten hätte, ward durch dieſelbe vielmehr der gänzliche Umſturz der bisherigen Repräſentation ausgeſprochen, und, mit Vernichtung des althergebrachten verfaſſungsmäßigen Rechtsſtandes, ein völlig neuer gegründet und in Wirkſamkeit geſetzt.

Der Verſuch zu einer ſolchen Umkehrung einer wirklich beſtehenden und noch dazu aus Verträgen und Herkommen hervorgegangenen Verfaſſung von Seiten des damaligen Prinzen Regenten, in ſeiner Eigenſchaft eines bloßen Vormundes des Herzogthums Braunſchweig, muß aber um ſo mehr in rechtlicher Hinſicht als ungültig und in ſich ſelbſt zerfallend betrachtet werden, da

1) die Qualität eines vormundſchaftlichen Regenten jegliche Verfaſſungsveränderung ausſchließt, in ſo fern letztere allemal mehr oder weniger Veräußerungen von Hoheits-

und Eigenthumsrechten involvirt, zu denen kein vormundſchaftlich regierender Fürſt, als welchem überall nur Verwaltungsbefugniſſe zuſtehen, ſondern nur allein der regierende Herr auf verfaſſungs- und vertragsmäßige Weiſe mit den legitimen Ständen, ſich berechtigt halten kann: ein Grundſatz, welcher aus der Theorie des allgemeinen Staatsrechts längſt in die geſchichtliche Praxis übergegangen iſt, wie denn unter andern namentlich auch die Königlich Niederländiſche und die Königlich Baieriſche Verfaſſung dem vormundſchaftlichen Regenten jede Abänderung oder Verletzung des verfaſſungsmäßigen Rechtsſtandes ausdrücklich unterſagen; und da

2) der die neue Landtagsordnung begründende und ſanctionirende Landtagsabſchied, de dato Carltonhouſe den 11ten Juli 1823, von dem Königlichen Vormunde, ohne die geſetzmäßige Concurrenz und Einwilligung des damals notoriſch ſchon majorennen Landesherrn, erlaſſen wurde, Allerhöchſtwelchen man nur in Folge eines bloß eigenwilligen Verfahrens der Vormundſchaft, oder richtiger, der für das Jahr vom October 1822 bis dahin 1823 beſtandenen Regierungsgewalt, vielleicht eben dieſer Verfaſſungsangelegenheit halber, in dem ebengenannten Jahre, von der praktiſchen Ausübung Seiner Regentenrechte zurückhielt. Auch iſt, wenn man nicht annehmen will, daß Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht abſichtlich und mit Gewalt die Hände haben gebunden und alle Dispoſitionsbefugniſſe entzogen werden ſollen, kein irgend vernünftiger und haltbarer Grund denkbar, weßhalb man dieſen Landtags-Abſchied ſo ſehr beſchleunigte, daß man damit nicht einmal den kurzen Zeitraum von kaum vollen vier Monaten, welcher zwiſchen ſeiner Ausfertigung und dem factiſchen Regierungsantritte Sr. Durchlaucht des Herzogs in der Mitte liegt, abwarten zu können glaubte.

Wenn nachmals der Königlich Hannoverſche Graf und Kabinets-Miniſter Ernſt Münſter, in ſeiner bekannten offiziellen Druckſchrift (Seite 75 der neuen Auflage, Hannover in der Hahnſchen Hofbuchhandlung 1827) dieſen auffallenden, in die Gerechtſame Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht tief

eingreifenden Umſturz der Braunſchweigiſchen Verfaſſungsangelegenheiten für eine Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesakte hat ausgeben wollen, ſo muß dies um ſo mehr befremden, da, wenn der erwähnte Artikel Sr. Majeſtät, dem Könige von Großbritannien und Hannover, gegen die Allerhöchſten und Höchſten Mitcontrahenten die Verpflichtung auflegte, dem Ihrer vormundſchaftlichen Regierung anvertrauten Lande eine landſtändiſche Verfaſſung zu geben, dieſer Verpflichtung ſchon allein aufs Vollſtändigſte durch die bloße praktiſche Herſtellung der von dem Königlichen Vormunde vorgefundenen, in ihrer nützlichen Wirkſamkeit oft erprobten und rechtlich beſtehenden Grundverfaſſung Genüge geleiſtet wurde, ohne daß es dazu der willkürlichen Abänderung oder Aufhebung der althergebrachten und dem wahren Wohle des Landes entſprechenden ſtändiſchen Fundamentalgeſetze und der einſeitigen Einführung einer neuen Landſchafts-Ordnung bedurft hätte.

Ueberdieß war es die in allen Wiener Kongreßverhandlungen ausgeſprochene Abſicht der großen Mehrheit der Deutſchen Regierungen, daß da, wo alte Verfaſſungen noch wirklich beſtänden, dieſe erhalten werden ſollten.

Dieſemnach dürfte der Antrag der Herzoglich Braunſchweig- und Lüneburgiſchen Bundestagsgeſandtſchaft hinlänglich gerechtfertigt erſcheinen:

> daß die hohe Bundesverſammlung über die, in vormundſchaftlicher Regierung Sr. Herzoglichen Durchlaucht, von Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover unterm 25ſten April 1820 vollzogene und publizirte neue Landſchaftsordnung, als die rechtlichen Grenzen der vormundſchaftlichen Befugniſſe überſchreitend, Ihr hohes Mißfallen zu erkennen geben wolle.

Was nun die Competenz dieſer hohen Verſammlung über den ſo eben zum Protokolle gegebenen Antrag anlangt, ſo dürfte ſolche ihre ſpezielle Begründung in der der Bundesverſammlung im 2ten Artikel der Bundesakte anvertrauten Erhaltung der innern Sicherheit, oder, welches einerlei iſt, des Rechtszuſtandes in Deutſchland, ſowohl im Einzelnen als im Ganzen, als eines der Hauptzwecke im Bunde, finden.

Da die Gerechtſame und Attribute, welche Herren und Stände wechſelsweiſe gegen einander, von alten Zeiten her, im Herzogthume Braunſchweig ausübten, zur Zeit der Errichtung des

Deutſchen Bundes noch beſtanden, ſo müſſen ſie auch unter dem Schutze des Bundes ſtehen.

Die Bundesakte hat aller Willkür im Innern der Deutſchen Bundesſtaaten Grenzen ſetzen ſollen, ſomit wird auch hinſichtlich der Abänderung oder Aufhebung der althergebrachten ſtändiſchen Verfaſſung im Herzogthume Braunſchweig keine Willkür eintreten dürfen. Da nun dieſe Verfaſſung am 8ten Juni 1815 noch beſtanden, ſo gehört ſie zu den Gerechtſamen eines Deutſchen Fürſten und Volksſtammes, welche Beide die Deutſche Bundesakte in Schutz genommen hat. Klüber aber (in ſeinem Oeffentlichen Rechte des deutſchen Bundes §. 164.) ſagt daher gewiß mit Recht: „die Bundesgenoſſen und ihre Unterthanen ſind berechtigt, von dem Bunde zu fordern, daß er ihre Staatsverfaſſung ſchirme. Denn durch den erklärten Bundeszweck (Art. 2. und 11.) iſt der Bund, mithin auch, als Stellvertreter der Geſammtheit, die Bundesverſammlung, verpflichtet, für Aufrechthaltung der rechtmäßigen Grundverfaſſung in den Bundesſtaaten, d. h. der verfaſſungsmäßigen wechſelſeitigen Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Unterthanen, Sorge zu tragen; alſo verpflichtet zur Gewährleiſtung der Staatsverfaſſung, ſelbſt dann, wenn Garantie von denſelben bei dem Bunde ausdrücklich nicht verlangt, oder von ihm nicht zugeſagt wäre.“

III.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte iſt von ſeinem Durchlauchtigſten Committenten, dem ſouverainen Herzoge von Braunſchweig, weiter beauftragt worden, für Allerhöchſtdieſelben den kräftigen Beiſtand der hohen Bundesverſammlung in Anſpruch zu nehmen und dieſen, von der Nothwendigkeit hergeigeführten Antrag durch nachfolgende Deduction zu motiviren.

Die in ihren mehrfachen Verzweigungen den Allerhöchſten und Höchſten Deutſchen Bundesregierungen zureichend bekannt gewordene Differenz, welche zwiſchen der Herzoglich Braunſchweigiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung entſtanden, war bis um die Mitte des Jahres 1827, wie ſolches die Stellung und Würde der beiden differirenden Souveraine erforderte, ausſchließlich Gegenſtand diplomatiſcher Verhandlungen. Zur Ausgleichung der ſtreitigen Punkte war in gleichem Maaße von

17*

Braunſchweig wie von Hannover auf die Vermittlung des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Hofes compromittirt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht, mein Durchlauchtigſter Committent, den Wünſchen des Kaiſerlichen Hofes entſprechend, waren geneigt, ſelbſt auf Koſten eines wohlbegründeten Rechts und mit Verläugnung eines tief verwundeten Gefühls, der Liebe zum Frieden jedes Opfer zu bringen. Als Folge der im Juni und Juli 1827 zu Wien gepflogenen Verhandlungen ſollte, zur möglichſt ſchnellen Verſtändigung über die vorwaltenden Irrungen, unter Kaiſerlich Oeſterreichiſcher Mitwirkung ein Braunſchweigiſcher und ein Hannoverſcher Geſchäftsmann zuſammentreten. (Anlage 1.[1])

In dem feſten Vertrauen, daß man auch Hannoverſcher Seits den conciliatoriſchen Vorſchlägen des Wiener Hofes Beifall ſchenken würde, ertheilten Se. Herzogliche Durchlaucht Befehl, daß eine damals zur Uebergabe bereit liegende Beſchwerdeſchrift gegen die Königlich Hannoverſche Regierung der hohen Bundesverſammlung nicht übergeben werden ſollte (Anlage 2 und 3 [2]), und in gleichem Maaße wurde der Druck und Debit von Schriften, welche die zwiſchen beiden Höfen vorwaltende Differenz auch nur entfernt berühren möchten, in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Staaten inhibirt (Anlage 4. [3]).

So war die Lage der Dinge, welche zu der Erwartung berechtigte und berechtigen mußte, daß die zwiſchen zwei nahe verwandten Fürſtenhäuſern entſtandenen Irrungen ohne erhebliche Schwierigkeiten unter Kaiſerlich Oeſterreichiſcher Mitwirkung ausgeglichen werden würden, als, ſtatt der gehofften, mit den Vorſchlägen des Wiener Kabinets übereinſtimmenden Erklärung, von Seiten Hannovers die bekannte, weiter unten zu würdigende Druckſchrift des Hannoverſchen Kabinetsminiſters Grafen von Münſter erſchien, nicht etwa für den beſchränkten Kreis der Di-

---

[1]) Anlage 1. Schreiben Sr. Herzoglichen Durchlaucht an den Herrn Fürſten von Metternich, d. d. Wien den 29ſten Juli 1827, die Klage am Bundestage ſei ſiſtirt, und Se. Herzogliche Durchlaucht geneigt, die Controverſchriften unterſagen zu laſſen, und Vorſchlag zur Ausgleichung durch einen Oeſterreichiſchen, einen Braunſchweigiſchen und einen Hannoverſchen Geſchäftsmann.

[2]) Anlage 2. und 3. Schreiben Sr. Herzoglichen Durchlaucht, d. d. Wien den 18ten Juli 1827 an den Bundestagsgeſandten, Staatsminiſter Freiherrn von Marſchall zu Frankfurt, und an das Staatsminiſterium zu Braunſchweig: Anweiſung, die Klage gegen Hannover vorläufig auf ſich beruhen zu laſſen, und resp. Befehl, jeden fernern Schritt zu ſuspendiren.

[3]) Anlage 4. Reſkript Sr. Herzoglichen Durchlaucht an das Staatsminiſterium, den Druck und Verlag von Controversſchriften zu inhibiren.

plomatie, ſondern für ein unüberſehbares Publikum beſtimmt, und ſich um deßwillen in Deutſcher und Franzöſiſcher Sprache im Buchhandel verbreitend.

Durch dieſe Schrift, welche dem gerechten Unwillen aller Kabinete und dem begründetſten Tadel eines jeden Gutgeſinnten ausgeſetzt war, iſt der Standpunkt der Differenz zwiſchen Braunſchweig und Hannover ſo weſentlich verrückt worden, daß die Vorſchläge des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Hofes nicht mehr auszureichen ſchienen, eine mit dem Rechte und der Billigkeit correſpondirende Baſis für die Ausgleichung der zwiſchen Braunſchweig und Hannover beſtehenden Streitpunkte herbeizuführen.

Mit dem Erſcheinen der Münſterſchen Schrift beginnt für die Differenz Sr. Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs von Braunſchweig, und des Königs von Hannover eine neue für ſich abgegeſchloſſene Periode. Jene Schrift hat rückſichtlich der Zeit ihrer Erſcheinung, der darin enthaltenen Beleidigungen und Verunglimpfungen der Handlungsweiſe Sr. Herzoglichen Durchlaucht, ſowie endlich ihres bedrohlichen Inhalts wegen, Verantwortlichkeiten ins Leben gerufen, deren rechtliche Qualification nur erſt dann zu ermäßigen ſteht, wenn die Präjudizialfrage beantwortet iſt:

wer den Inhalt der Münſterſchen Schrift zu vertreten hat, ob Graf Münſter, oder aber der König von Hannover?

Die Beantwortung jener Vorfrage kann keine erheblichen Schwierigkeiten darbieten, denn das der Münſterſchen Schrift vorausgeſchickte Vorwort iſt nicht nur von London am 24ſten Auguſt 1827 datirt und Ernſt Graf von Münſter öffentlich unterzeichnet, ſondern es findet ſich auch in dem Vorworte, nach Aufzählung der Gründe, die es nöthig gemacht haben ſollen, das Benehmen des Königs vor dem großen Publikum in einer Druckſchrift zu rechtfertigen, der von Königlich Hannoverſcher Seite bisher nicht widerſprochene Satz aufgeführt:

„Aus dieſen Gründen hat der König mir" (dem Grafen Münſter) „befohlen, die" (angebliche) „Schmähſchrift Sr. Durchlaucht" (des Herzogs), „wie folgt, zu widerlegen."

Damit ſtimmt überein, daß jene von einem Königlich Hannoverſchen Staats- und Kabinetsminiſter nicht an die Kabinete, ſondern an das ganze leſeluſtige Publikum gerichtete Schrift, nach der eignen Ausſage des Grafen Münſter durch ſein Schreiben an

den Herzoglichen Oberſtaatsrath Freiherrn von Münchhauſen vom 14ten November 1827, in welchem es unter andern wörtlich heißt:

„die beleidigenden Ausdrücke, die Se. Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekannt gemachten, von Sr. Majeſtät ſignirten Widerlegung gefunden ꝛc."

von Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover in allen ihren Theilen ſignirt, alſo im Entwurfe unterzeichnet iſt. Da ferner jene Schrift zu Hannover gedruckt, und dieſer Abdruck nicht nur von der dortigen Regierung an ſämmtliche Landescollegien des Königreichs recht gefliſſentlich mitgetheilt, ſondern auch unter Genehmigung derſelben überall verbreitet worden iſt, ſo iſt nach allen obwaltenden Verhältniſſen die Bundesgeſetzgebung über die Preſſe und der Bundesbeſchluß vom 20ſten September 1819, insbeſondere der §. 4. des Preßgeſetzes, von Königlich Hannoverſcher Seite vielfach verletzt, indem die Würde und Sicherheit eines andern Bundesſtaates — hier des Herzogthums Braunſchweig — und zwar nicht nur Verfaſſung und Verwaltung, ſondern vorzugsweiſe die Perſon des Regenten, Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf das Unangemeſſenſte angegriffen wird.

Nie haben Allerhöchſt Sie an den Buchhandel und durch ihn an das Volk in Ihren Differenzen mit der Königlich Hannoverſchen Regierung appellirt, und es mußte das plötzliche Erſcheinen der Münſterſchen Schrift nothwenig den gerechteſten Unwillen aller Deutſchen Kabinete erregen. Se. Herzogliche Durchlaucht aber, zu Ihrem Bedauern gezwungen, das was dieſe Schrift enthält, nicht als die Anſichten und Aufſtellungen eines Privatmannes, ſondern, nach allem Vorhergeſagten, als eine öffentliche und offizielle Erklärung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover zu betrachten, können Allerhöchſt Sich bei der jetzigen Lage der Sache nicht länger beruhigen.

Vielmehr bilden ſich nun, und zwar abgeſondert von denjenigen Irrungen und Streitpunkten, welche vor dem Erſcheinen der Münſterſchen Schrift zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover beſtanden, und wovon die in der Schmidt-Phiſeldeckſchen Sache von Seiten Hannovers erfolgte Rechtsverweigerung bereis zur Competenz der hohen Bundesverſammlung gediehen, drei Beſchwerden, welche Seine Herzogliche Durchlaucht gegen die Regierung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover zu führen genöthigt ſind, und zwar:

a) die Publikation und Verbreitung der Münſterſchen Schrift, insbeſondere die darin enthaltenen Beleidigungen und Ausfälle auf die Allerhöchſte Perſon Sr. Herzoglichen Durchlaucht;

b) die bedrohlichen Aeußerungen, welche in derſelben Schrift gegen Se. Herzogliche Durchlaucht gerichtet ſind; und

c) die mit den öffentlich ausgeſprochenen Drohungen in Verbindung zu ſetzende Thatſache des kürzlich erfolgten rechts- und territorialhoheitswidrigen Durchmarſches Königlich Hannoverſcher Truppen durch das Herzoglich Braunſchweigiſche Amt Thedinghauſen.

Ad a). Es iſt ſchon früher erwähnt worden, daß mit dem Erſcheinen der Münſterſchen Druckſchrift jede Ausſicht zu einer freundlichen Ausgleichung der zwiſchen Braunſchweig und Hannover beſtehenden Irrungen mehr oder minder verſchwunden ſei, und nach der unverkennbaren Tendenz der betreffenden Schrift habe verſchwinden ſollen und müſſen. Wenn man aber auch dieſſeits einen Augenblick ein ſo bedauerliches und vielleicht nicht ohne gefliſſentliche Abſicht herbeigeführtes Reſultat vergeſſen könnte, ſo wird die Königlich Hannoverſche Regierung dennoch nie den gegründeten Vorwurf zu beſeitigen vermögen, daß ſie gefliſſentlich, und im Widerſpruche mit den bis dahin angenommenen und angewandten Grundſätzen, die Streitigkeiten zweier Souveraine vor den Richterſtuhl des Volkes gebracht, und im weiteſten Sinne des Wortes die öffentliche Meinung aufgereizt und gewiſſermaßen zum Schiedsrichter in dieſer Streitſache aufgefordert habe.

Das Unverantwortliche dieſer Prozedur, wofür in gleichem Maaße die Geſchichte kein Beiſpiel darbietet, iſt nur zu evident. Wie dem aber auch ſein möge, ſo ſteht dieſes Verfahren in keinem Verhältniſſe mit dem Umſtande, daß es der Königlich Hannoverſchen Regierung gefallen hat, in der unter dem Namen des Grafen von Münſter erſchienenen Druckſchrift zahlloſe Beleidigungen gegen Seine Herzogliche Durchlaucht auszuſprechen, Allerhöchſtderen Handlungsweiſe ſchief zu deuten und in den Augen der Welt zu verunglimpfen. Man würde, im Widerſpruche mit Zeit und Anſtand, die Nachſicht der hohen Bundesverſammlung in Anſpruch nehmen, wenn man die in der Münſterſchen Deduktion enthaltene Maſſe von Beleidigungen von einander ſondern und ſodann nach ihren verſchiedenen Qualifikationen würdigen wollte. In einer Schrift, welche der Abſicht, beleidigen zu wollen, allein ihre Eri-

ſtenz verdankt, und in welcher dieſer Zweck ſo vollkommen verwirklicht iſt, wie in der Schrift des Grafen Münſter, muß nach Form und Materie jeder einzelne Satz, entweder für ſich allein, oder in der ihm gegebenen Verbindung, beleidigen; das Ganze aber verletzt auf das Schonungsloſeſte vor dem Volke, welches hier zum Richter aufgefordert wird, die Würde und Sicherheit eines deutſchen Souverains, und gefährdet dadurch die öffentliche Ordnung im höchſten Grade.

Auf eine nicht zu erwartende Weiſe hat die Königlich Hannoverſche Regierung, Seiner Herzoglichen Durchlaucht und dem Bunde gegenüber, das Preßgeſetz vom 20ſten September 1819, §. 4, öffentlich und notoriſch verletzt, in welchem Geſetze wörtlich beſtimmt iſt:

„Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1 begriffenen Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich."

Ad b und c). Beide Beſchwerden ſtehen in einer zu nahen Verbindung, als daß dieſer Umſtand nicht eine gemeinſchaftliche Behandlung derſelben erforderlich machen ſollte.

Die Schrift des Grafen Münſter hat ſich mit der dargeſtellten Anhäufung von Beleidigungen und Angriffen auf die Würde Sr. Herzoglichen Durchlaucht keineswegs begnügt, ſondern ſie bedroht vielmehr unmittelbar und direkt Allerhöchſtderen Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit als Mitglied des Deutſchen Bundes. Am Schluſſe des der Münſterſchen Schrift vorausgeſchickten Vorwortes, S. 10 der deutſchen Abfaſſung und der zweiten in der Hahnſchen Hofbuchhandlung in Hannover erſchienenen Auflage, findet ſich nämlich folgende, bedrohliche, die unzweideutige Abſicht der Königlich Hannoverſchen Regierung beurkundende Aeußerung:

„Se. Majeſtät haben einen Beweis Ihrer Mäßigung und Ihrer Achtung für die beſtehenden Verträge gegeben, indem Sie Sich nicht Ihrer Macht bedient, um Sich gegen neue Beleidigungen des Herzogs zu ſchützen. Deutſchlands unabhängige Fürſten haben ſich durch die Bundesakte verpflichtet, ihre Streitigkeiten nicht durch Gewalt der Waffen zu entſcheiden. — Aber dieß Geſetz iſt nicht für

einen Fall berechnet, wie er ſich jetzt zwiſchen dem Könige und Seiner Durchlaucht darſtellt. Man hat dem Herzoge die Mittel angeboten, dieſe traurige Angelegenheit zu beendigen. — Möge Er Sich von der Nothwendigkeit überzeugen, ſie nicht von der Hand zu weiſen."

Dieſe Stelle, indem ſie die Behauptung ausſpricht, daß die Bundesgeſetzgebung nicht auf die zwiſchen Braunſchweig und Hannover vorwaltenden Streitpunkte anwendbar ſei, begründet die Beſorgniß, es ſei die Anſicht Seiner Majeſtät des Königs von Hannover, daß Allerhöchſt-Sie Sich für berechtigt hielten, mit Umgehung des bundesverfaſſungsmäßigen Weges, Sich Allerhöchſt-Ihrer Macht gegen Seine Herzogliche Durchlaucht von Braunſchweig zu bedienen, wenn die ſtreitige Angelegenheit nicht beigelegt werden ſollte, da auf den vorliegenden Fall die Bundesgeſetzgebung, welche den Gebrauch der Gewalt zwiſchen Bundesgliedern unterſagt, nicht zu beziehen ſei.

Daß der Vorwurf einer ſo weſentlichen Lücke, wie er hier der Bundesverfaſſung gemacht wird, nicht begründet iſt, ſpricht die Bundesgeſetzgebung wiederholt und beſtimmt aus,

im Art. XI. der Bundesakte: „die Bundesglieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen. Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausſchuß zu verſuchen; falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte, und demnach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch ſich die ſtreitenden Theile ſofort zu unterwerfen haben;"

im Art. XIX. der Schlußakte: „Wenn zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen, oder wirklich ausgeübt worden ſind, ſo iſt die Bundesverſammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbſthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat ſie vor Allem für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tragen."

So wichtig nun auch die Rückſichten waren, welche Seine Herzogliche Durchlaucht beſtimmen konnten, nach dieſen verfaſſungsmäßigen Grundſätzen auf ein ſofortiges Einſchreiten dieſer hohen Bundesverſammlung zu provoziren, um der von einem Nachbarſtaate gedroheten Gewalt zeitig zu begegnen, ſo fiel es dem unge-

achtet meinem Durchlauchtigſten Kommittenten zu ſchwer, der Idee Raum zu geben, daß Hannover die in der Münſterſchen Schrift ausgeſprochenen Drohungen in ſeiner Differenz mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung in Anwendung zu bringen wirklich geſonnen ſei. Allein Seine Herzogliche Durchlaucht ſind es nunmehr und täglich dringender Allerhöchſt=Sich und Ihrem Hauſe ſchuldig, den jetzigen zweifelhaften Zuſtand durch bundesverfaſſungsmäßige Schritte zu beſeitigen, weil die Wahrſcheinlichkeit und die mit derſelben korreſpondirende Beſorgniß einer von Königlich Hannoverſcher Seite, in Folge der eventuell angedroheten Selbſthülfe vorzunehmenden Gewalt, für Braunſchweig in demſelben Maaße zugenommen hat, als die unter Autorität des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen und Königlich Preußiſchen Hofes verſuchten Ausgleichungs=Maßregeln nicht zu dem beabſichtigten Reſultate führten, mithin gerade diejenige Lage der Sache eingetreten iſt, in welcher, nach der bedrohlichen Aeußerung der Königlich Hannoverſchen Regierung, die bundesverfaſſungsmäßige Autorität umgangen werden konnte und ſollte.

Daß in dieſer Hinſicht die Beſorgniß der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung ſich als vollkommen begründet darſtelle, davon liefert eine der nahen Vergangenheit angehörige Thatſache einen redenden Beweis.

Am 12. October vorigen Jahres iſt, ohne vorgängige Requiſition, das ſechſte Königlich Hannoverſche Infanterie=Regiment, dem bald darauf eine Abtheilung Königlich Hannoverſcher Uhlanen gefolgt iſt, mit klingendem Spiele durch das Herzoglich Braunſchweigiſche Amt Thedinghauſen marſchirt, mit der Ordre, ſeinen Marſch bis an die Weſer fortzuſetzen. Die Proteſtation des in dem daſigen Amte ſtationirten Juſtizbeamten, gegen dieſen ſich rechtswidrig geſtaltenden Durchmarſch, iſt von dem Kommandeur jener Hannoverſchen Truppenabtheilungen ganz unbeachtet geblieben, wiewohl es demſelben, nach ſeiner mündlichen Aeußerung, nicht unbekannt geweſen, daß über dieſen Gegenſtand mit dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Miniſterio nicht präjudiziell kommunizirt worden.

Aus dieſer der hohen deutſchen Bundesverſammlung nicht unbekannt gebliebenen Thatſache reſultirt unwiderſprechlich für die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung die Berechtigung, vorauszuſetzen, daß mit der gerügten Territorialverletzung ein Anfang derjenigen Willkür und Gewalt habe gemacht werden ſollen,

womit Seine Herzogliche Durchlaucht in der Münſterſchen Schrift offen und vor den Augen der Welt bedrohet worden. Niemand wird dieſes zu leugnen vermögen, der, vertraut mit der Tendenz und dem Inhalte der unter dem Namen des Grafen Münſter emanirten Druckſchrift, ohne Vorurtheil und Leidenſchaft erwägt:

1) daß in dem geſpannten Verhältniſſe, in welchem ſich gegenwärtig beiderſeitige Regierungen befinden, jede ordnungswidrig erſcheinende Handlung der Königlich Hannoverſchen Regierung für Braunſchweig die Vermuthung feindſeliger Abſichten erzeuge und erzeugen müſſe;

2) daß eine ſolche Vermuthung ſich nur durch eine zureichende, ſofort geleiſtete, oder wenigſtens offerirte Genugthuung beſeitigen laſſe, und

3) daß für dieſen Zweck in dem vorliegenden Falle nicht nur nichts geſchehen ſei, ſondern daß ſogar die in dem damit vorgelegten Schreiben des Königlichen Kabinetsminiſterii vom 21. October vorigen Jahres aufgeſtellte Thatſache,

„als ſeien in früheren Fällen ähnliche Berührungen des Herzoglich Braunſchweigiſchen Territorii jederzeit ſtillſchweigend geſtattet worden“,

womit der betreffende Truppen-Durchmarſch hat entſchuldigt werden ſollen, ſich als ungegründet und ungenügend darſtellt.

In reiflicher Erwägung der Lage der Sache finden daher Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig Allerhöchſt-Sich bewogen, auf den Grund der bisherigen Darſtellungen folgende Anträge zu formiren:

daß es den Allerhöchſten und Höchſten Bundesſtaaten gefallen wolle,

ad 1) durch das Organ dieſer hohen Verſammlung, ihre Mißbilligung über die Münſterſche Schrift und zugleich die Nothwendigkeit ausſprechen zu wollen, daß die durch dieſelbe Schrift Seiner Herzoglichen Durchlaucht öffentlich zugefügten Beleidigungen von Seiten der Königlich Hannoverſchen Regierung eben ſo öffentlich zurückgenommen werden, als von dieſer Regierung die Zurücknahme des von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite unterm 10. Mai 1827 erlaſſenen Patentes begehrt worden;

ad 2) u. 3) aber, zu erklären: daß die beſtehende Bundesgeſetzgebung auch für die vorliegenden Differenzien zwiſchen der Herzoglich Braunſchweigiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung Platz greife, und, als unmittelbare Folge dieſer Erklärung, die zur Sicherſtellung Seiner Herzoglichen Durchlaucht gegen Schritte der Gewalt und Willkür von Seiten Hannovers geeigneten Maßregeln zu treffen; auch rückſichtlich des widerrechtlichen Truppen-Durchmarſches durch das Herzogliche Amt Thedinghauſen, die Königlich Hannoverſche Regierung zu veranlaſſen, der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung eine angemeſſene Genugthuung zu leiſten, falls die erſtere Regierung es nicht vorziehen ſollte, zur Beſeitigung der gegen ſie ſtreitenden Vermuthung, diejenige oder diejenigen Perſonen zur gebührenden Verantwortung zu ziehen, durch welche die in Frage ſeiende Territorialverletzung herbeigeführt worden.

Der Geſandte Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht iſt zu gleicher Zeit ermächtigt worden, darauf anzutragen, daß von Seiten dieſer Durchlauchtigſten Verſammlung, zur Erledigung der aufgeſtellten Beſchwerden, in ſo weit dieſe erforderlich ſein dürfte, eventuell auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege die Eröffnung einer Austrägal-Inſtanz angeordnet werde.

IV.

Da der Beſchluß dieſer hohen Verſammlung noch zurückſteht: über den Antrag, welcher bereits in der 12ten Sitzung des vorigen Jahres von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite gemacht worden iſt, daß die bundesverfaſſungsmäßige Einleitung zu Schlichtung der Differenz zwiſchen dem Königreiche Hannover und Braunſchweig über die Vollziehung der Staatsverträge vom 16ten Nov. 1535 und 8ten Januar 1798 getroffen werden möge, ſo iſt der Geſandte ausdrücklich ſchließlich angewieſen worden, darum anzuſuchen, daß hierauf nunmehr der ſuspendirt gebliebene Beſchluß gefaßt werden möge, indem er ſich auf ſeine in der 12ten Sitzung abgegebene Erklärung bezieht.

Präſidium. Nachdem es den beiden vermittelnden Höfen von Wien und Berlin nicht gelungen iſt, die Differenzen zwiſchen

Hannover und Braunſchweig zu beſeitigen, ſo iſt es nun die Aufgabe dieſer hohen Verſammlung, dieſelben im verfaſſungsmäßigen Wege ihrer Erledigung zuzuführen.

Da übrigens dieſe Irrungen ſeit zwei Jahren beſtehen, größtentheils zu bedauerlicher Publizität gediehen ſind, und bei längerer Fortdauer zwiſchen zwei Nachbarſtaaten ein nachtheiliges Verhältniß herbeiführen könnten, ſo ſcheint es dem Intereſſe der guten Sache und der Würde des Bundes gemäß, die Beendigung dieſer Angelegenheit mit möglichſter Beſchleunigung zu bewirken.

Zu dieſem Ende glaubt Präſidium

1) eine Kommiſſion von fünf Mitgliedern vorſchlagen zu ſollen, welche ſich mit der Aufgabe zu befaſſen habe, über die wechſelſeitigen Beſchwerden binnen zwei Monaten gutachtlichen Bericht zu erſtatten, und

2) den beiden Herren Geſandten von Hannover und Braunſchweig anheim zu geben, binnen der nächſten ſechs Wochen die allfälligen weiteren Erklärungen über die vorliegenden Beſchwerden an die Kommiſſion gelangen zu laſſen.

Sämmtliche Geſandtſchaften waren mit dem Präſidio einverſtanden, und die hierauf vorgenommene Wahl fiel auf die Herren Geſandten von

Oeſterreich,
Preußen,
Baiern,
Königreich Sachſen und
Baden.

Beſchluß:

1) Daß die aus den Herren Geſandten von Oeſterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachſen und Baden gewählte Kommiſſion über die wechſelſeitigen Beſchwerden von Hannover und Braunſchweig binnen zwei Monaten gutachtlichen Bericht zu erſtatten habe;

2) den Herren Geſandten von Hannover und Braunſchweig aber anheim zu geben ſei, binnen der nächſten ſechs Wochen ihre allfälligen weiteren Erklärungen über die vorliegenden Beſchwerden an die Kommiſſion gelangen zu laſſen.

III. Anlagen 1 bis 9, zu der Braunſchweigiſchen Beſchwerde I.

Anlage 1.

Auszug aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunſchweig, Heinrich des Jüngern und Wilhelm, vom 16ten November 1535, confirmirt von Kaiſer Carl V., d. d. Toledo, den 12ten Juni 1539, und vom Kaiſer Matthias, d. d. Wien, den 22ſten April 1615.

(Die Worte ſind, unbeſchadet des Inhalts, nach dem jetzigen Sprachgebrauche verändert.)

(Siehe Aktenſtück Nr. 19 d. Werkes.)

Anlage 2.

Pro Memoria.

(Siehe Aktenſtück Nr. 18 d. Werkes.)

Anlage 3.

Auszug aus dem im Manuſkripte vorhandenen Syntagma juris publ. Brunsvico-Luneburgensis, Th. 1. Buch 4. Cap. XI. S. 529 u. f.

(Siehe Aktenſtück Nr. 60 d. Werkes.)

Anlage 4.

Schmelzer's Schreiben über die Großjährigkeit im Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauſe.

(Siehe Aktenſtück Nr. 60 d. Werkes.)

Anlage 5.

Gutachten des Kammerdirektors G. P. von Bülow II.

(Siehe Aktenſtück Nr. 61 d. Werkes.)

Anlage 6.

Regierungs-Uebergabe-Patent.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc.,

auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc., in vormundſchaftlicher Regierung der Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande.

Nachdem der Zeitpunkt herangekommen iſt, den Wir in Unſerer Proklamation an die Herzoglich Braunſchweigiſchen Unterthanen, vom 6. Junius dieſes Jahres, zu Niederlegung der von Uns unterm 18. Julius 1815 übernommenen vormundſchaftlichen Regierung der durch den Tod Unſers Hochſeligen Herrn Vetters, des regierenden Herzogs Friedrich Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg, auf deſſen Herrn Sohn, des Herzogs Carl Liebden, vererbten Staaten beſtimmt hatten; — ſo entbinden Wir nunmehr ſämmtliche gedachte Unterthanen, und inſonderheit die Herzoglichen Staatsdiener, ſowohl vom Civil= als Militärſtande, der gegen Uns in Unſerer Eigenſchaft als vormundſchaftlichen Regenten auf ſich gehabten Pflichten, indem Wir dieſelben an ihren angeſtammten Landesherrn, Unſeres vorgedachten Durchlauchtigſten Herrn Vetters, des Herzogs Carl Liebden überweiſen.

Wir haben das frohe Bewußtſein, Unſere Regentenpflichten gegen den nunmehrigen Landesherrn, ſowie gegen deſſen Unterthanen mit gleicher Sorgfalt und zu deren gegenſeitigem Beſten erfüllt zu haben, und geben der Herzoglichen Dienerſchaft mit beſonderem Vergnügen das Zeugniß, daß ſie Uns durch ihre Treue und geſchickte Dienſtleiſtung in den Stand geſetzt hat, die durch unerhörte Kriegsverheerungen, und durch die Uſurpation, welche ſelbige herbeigeführt hatte, umgeſtürzte Staatsverfaſſung und den ganzen Geſchäftsgang zweckmäßig zu ordnen, ein Geſchäft, zu deſſen Gedeihen das Uns von den Landſtänden des Herzogthums bewieſene, auf wahre Vaterlandsliebe gegründete Zutrauen, ſo wie die Folgſamkeit und Rechtlichkeit der ſämmtlichen Unterthanen möglichſt beigetragen haben.

Indem Wir Uns jetzt von ihnen trennen, hegen Wir den Wunſch und die zuverſichtliche Hoffnung, daß ihr Glück durch keine nachtheilige Begebenheiten geſtört werden, und daß ſie ſtets der Liebe und Sorgfalt ihres Beherrſchers würdig bleiben mögen.

Gegeben Windſor, den 16ten October 1823.

GEORGE R.

Graf von Münſter.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 7.

Georg der Vierte, König, in vormundſchaftlicher Regierung ꝛc. In der neulich erſchienenen Hurlebuſchiſchen Schrift, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit im hieſigen Fürſtl. Hauſe, ſind namentlich in Anſehung des Regierungsantritts des Herzogs Carl, Hochſeligen Andenkens, Nachrichten enthalten, von welchen es faſt das Anſehen gewinnt, als ob ſolche nur durch Mittheilung aus archivaliſchen Quellen zur Kenntniß des Verfaſſers hätten gelangt ſein können. So ſehr wir nun auch von der Discretion der bei Fürſtl. Archive angeſtellten Perſonen Uns überzeugt zu halten Urſache haben, ſo wollen Wir doch von dieſer Veranlaſſung Gelegenheit nehmen, den Archivbedienten die pflichtmäßige Vorſicht in Mittheilung deſſen, was aus archivaliſchen Quellen zu ihrer Kenntniß gelangt, hiemit nochmals zu empfehlen, und zu wiederholen, daß directe Mittheilung von archivaliſchen Aktenſtücken ohne Unſere vorgängige Genehmigung überall nicht geſchehen dürfe.

Braunſchweig, den 26ſten Juni 1820.

Auf Allerhöchſten Spezialbefehl.

Graf v. Alvensleben. v. Schmidt-Phiſeldeck.

v. Schleinitz.

Daß vorſtehende Abſchrift dem Originale gleichlautend ſei wird hierdurch beglaubigt.

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

An

den Rath Wäterling zu Wolfenbüttel.

Anlage 8.

Gutachten, das Alter der Volljährigkeit in dem Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſe.

(Siehe Aktenſtück Nr. 60 d. Werkes.)

Anlage 9.

Pro Memoria,

die Majorennität der Prinzen aus dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig Lüneburg betreffend.

(Siehe Aktenſtück Nro. 35. d. Werkes.)

V. Anlagen 1 bis 4 zu der Braunſchweigiſchen Beſchwerde III.

Anlage 1.

(Siehe Aktenſtück Nr. 65 d. Werkes.)

Anlage 2.

(Siehe Aktenſtück Nr. 66 d. Werkes.)

Anlage 3.

(Siehe Aktenſtück Nr. 67 d. Werkes.)

Anlage 4.

(Siehe Aktenſtück Nr. 67 d. Werkes.)

Vierzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 27. Mai 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen.)

§. 81.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß der Herr Bundestagsgeſandte von Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, Freiherr von Leonhardi, den Geſandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Häuſer, Herrn Grafen von Beuſt, ſubſtituirt habe.

§. 83.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Se. Herzogliche Durchlaucht der Herr Herzog von Braunſchweig haben Sich von der Nothwendigkeit überzeugt, nach Maßgabe des Beſchluſſes vom 9. April eine weitere Erklärung über die Königlich Hannoverſchen Beſchwerden, welche das Protokoll der 11ten Sitzung d. J. enthält, an die erwählte hohe Kommiſſion gelangen zu laſſen.

Da jedoch das Protokoll dieſer Sitzung erſt nach dem Anfang des gegenwärtigen Monats vollſtändig mit ſeinen Beilagen Höchſt-denenſelben zugekommen iſt, und die nothwendig erachtete Erklärung früher nicht, als nach Einſicht der Klage mit ihren Anlagen bearbeitet werden konnte, ſo iſt es nicht möglich geworden, dieſe Erklärung oder Beantwortung der Königlich Hannoverſchen Klage innerhalb ſechs Wochen, von dem 9. April an gerechnet, mit der Gründlichkeit und Vollendung abzufaſſen, welche die Wichtigkeit der Sache, die Würde der Regierung und die Achtung vor dieſer hohen Verſammlung fordert.

Es kann daher erſt bis zum 15ten Juni, und nicht eher, die Herzoglich Braunſchweigiſche Erklärung der erwählten Kommiſſion zukommen.

Se. Herzogliche Durchlaucht ſind daher vorauszuſetzen und zu erwarten berechtigt, daß dieſe hohe Verſammlung einen Beſchluß dahin zu faſſen geneigt ſein werde: daß der Kommiſſionsvortrag erſt nach dem 15. Juni, und nicht früher dieſer hohen Verſammlung erſtattet werde, als bis bei der erwählten Kommiſſion die zu erwartende Herzoglich Braunſchweigiſche Erklärung eingetroffen ſein wird, und von Hochderſelben bei dem Vortrage in Erwägung gezogen und berückſichtigt ſein kann.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Geſandte iſt daher darum geziemend anzuſuchen ausdrücklich angewieſen worden: daß dieſem gerechten, durch den Beſchluß vom 9. April ſelbſt begründeten Verlangen (da eine zu einer Erklärung bewilligte Friſt, der Natur der Sache nach, erſt von dem Zeitpunkte der vollſtändigen Einſicht der Aktenſtücke, auf die die Erklärung gegründet werden ſoll, zu laufen anfängt) von dieſer hohen Verſammlung geneigteſt entſprochen werden möge.

Präſidium wolle vorderſamſt vernehmen, ob und was die Königlich Hannoverſche Geſandtſchaft hierbei zu bemerken habe?

Hannover. Die Königliche Geſandtſchaft könne nur den wiederholten Wunſch ausſprechen, daß dieſe Angelegenheit möglichſt beſchleunigt werde; dieſen Geſichtspunkt der hohen Bundesverſammlung empfehlend, ſtelle ſie den Braunſchweigiſchen Antrag ihrem Beſchluß anheim.

Präſidium. Da die von der Herzoglich Braunſchweigiſchen Bundestagsgeſandtſchaft angegebene Thatſache gegründet iſt, indem

das vollſtändige Protokoll der 11ten diesjährigen Sitzung, welches mit ſeinen Anlagen auf 48 Druckbogen angewachſen, und wozu mehrere der letztern ſpät nachgetragen worden ſind, erſt am 9ten Mai d. J. ausgegeben werden konnte, ſo findet die Kaiſerlich Königliche Präſidialgeſandtſchaft gegen den Herzoglich Braunſchweigiſchen Antrag nichts zu erinnern, und giebt demnach anheim, ob die Kommiſſion aufgefordert werden ſoll, die Herzoglich Braunſchweigiſche Erwiederung bis zum 15. Juni dieſes Jahres abzuwarten, und ſodann mit möglichſter Beſchleunigung den Vortrag an die hohe Bundesverſammlung zu erſtatten.

Sämmtliche Geſandtſchaften erklärten ſich damit einverſtanden; daher

Beſchluß:

daß die, in der 11ten diesjährigen Sitzung wegen der Hannoveriſch-Braunſchweigiſchen Differenzen gewählte Kommiſſion aufgefordert werde, die Erwiederung der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung bis zum 15. Juni d. J. abzuwarten, ſodann aber ihren Vortrag mit möglichſter Beſchleunigung an die hohe Bundesverſammlung zu erſtatten.

Funfzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 4. Juni 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen.)

§. 86.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß der Großherzoglich Heſſiſche Herr Bundestagsgeſandte, Freiherr von Gruben, den Großherzoglich Badiſchen Herrn Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Blittersdorf, ſubſtituirt habe, und daß die Subſtitution des Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Bundestagsgeſandten, Herrn Grafen von Beuſt, für den Herrn Bundestagsgeſandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi, fortwähre.

§. 90.

Beſchwerde der Herzoglich Braunſchweigiſchen gegen die Königlich Hannoverſche Regierung, eine Militärſtraße durch das Herzogthum Braunſchweig betreffend.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte iſt von ſeinem Durchlauchtigſten Committenten, dem ſouverainen Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg, beauftragt, die nachſtehende Beſchwerde gegen Seine Majeſtät den König von Großbritannien und Hannover,

wegen einer, unter Allerhöchſt-Ihrer vormundſchaftlichen Regierung über das Herzoglich Braunſchweigiſche Haus, zu Gunſten des Königreichs Hannover, dem Herzogthume Braunſchweig aufgebürdeten und noch jetzt fortdauernden Laſt einer Militärſtraße,

zum Protokoll einer hohen Deutſchen Bundesverſammlung zu bringen.

Auf dem Kongreſſe zu Wien ſchloß die Königl. Hannoverſche Regierung mit der Königlich Preußiſchen unterm 29ſten Mai 1815 einen Vertrag ab, deſſen VI. Artikel bei von Martens Supplément au recueil des traités, pag. 323, von Wort zu Wort alſo lautet:

„Sa Majesté le Roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, et Sa Majesté le Roi de Prusse, consentent mutuellement à ce qu'il existe trois routes militaires par leurs états respectifs; savoir:

1) une de Halberstadt, par le pays de Hildesheim à Minden;

2) une seconde de la Vieille-Marche, par Gifhorn et Neustadt, à Minden;

3) une troisième d'Osnabruck, par Ippenburen et Rheina, à Bentheim;

les deux premières en faveur de la Prusse et la troisième en faveur du Hanovre.

Les deux gouvernemens nommeront, sans délai, une commission pour faire dresser, d'un commun accord, les réglemens nécessaires pour les dites routes.“

Wenn durch dieſen Vertrag, in ſeinen hier angeführten Beſtimmungen, die Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande hätten mit betheiligt werden ſollen, ſo iſt es unbeſtreitbar, daß dies gleich damals im Gefolge einer beſondern Vereinbarung mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung hätte geſchehen müſſen. Eine ſolche Vereinbarung fand jedoch ſo wenig Statt, daß jener Vertrag vielmehr ohne Vorwiſſen dieſer Regierung unterhandelt wurde, und da überdies der angezogene Artikel ausdrücklich beſagte, daß die beiden kontrahirenden hohen Theile die darin ſtipulirten Militärſtraßen durch ihre eigenen resp. Staaten (par leurs états respectifs), alſo nicht, wie denn ſolches auch in der Natur der Sache lag, durch ein drittes unabhängiges Bundesſtaatsgebiet, ſich gegenſeitig bewilligen wollten, und da insbeſondere die sub num. 1 verabredete Straße von Halberſtadt durch das Hildesheimiſche nach Minden, ohne alle Berührung des Herzoglich Braunſchweigiſchen Territorii etablirt werden konnte, das letztere auch in Bezug auf dieſelbe nicht erwähnt war; ſo ließ ſich mit Fug und Recht eben ſo wenig aus dem Wortlaute als aus dem Sinne des mehrgedachten Artikels eines mit dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Gouvernement nicht abgeſchloſſenen und mithin für daſſelbe auch nicht verbindlichen Vertrags folgern, daß die Königlich Hannoverſche Regierung damit die Abſicht verbinde, noch auch in Zukunft damit verbinden könne, dem Herzogthume Braunſchweig die Laſt einer Militärſtraße aufzubürden.

Indeß man hat von Seiten dieſer Regierung für gut befunden, dasjenige, was ſich bei Lebzeiten des Hochſeligen Herzogs Friedrich Wilhelm nicht wohl realiſiren ließ, nach deſſen Hinſcheiden und unter ganz veränderten Verhältniſſen ins Werk zu richten, und ſo geſchah es denn, daß unterm 27ſten Oktob. 1815, mithin kaum volle fünf Monate nach der von Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover angetretenen Vormundſchaft über die Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande, das Königliche Kabinetsminiſterium in Hannover auch ſchon mittelſt des hier sub lit. A. angelegten vidimirten Schreibens an das damalige Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig, das befremdende Anſinnen ſtellte, die Linie der von Halberſtadt durch das Hildesheimiſche nach Minden führenden Militärſtraße mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement dahin feſtſtellen zu wollen, daß ſolche in Zukunft das Herzoglich Braunſchweigiſche Gebiet mit berühre und die

Stadt Wolfenbüttel für dieſen Zweck als Haupt-Etappenort konſtituirt werde.

Von Seiten des vormaligen Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenraths-Collegii wurde hierauf mittelſt des hier sub lit. B in vidimirter Abſchrift angebogenen Rückſchreibens vom 7ten November deſſelben Jahres entgegnet, daß die beſte Marſchroute für die Königlich Preußiſchen Truppen von Halberſtadt nach Hildesheim über Schladen und Hornburg führe, und auf derſelben die Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande gar nicht berührt zu werden brauchten.

Allein weit entfernt, dieſen vollgültigen Einwurf im Geringſten zu berückſichtigen, und ungeachtet es am Tage lag, daß die Verbindung der Königlich Preußiſchen Rheinprovinzen mit Alt-Preußen durch das Königreich Hannover ganz allein Statt finden konnte, und, wenn nicht das Recht des Stärkern mehr, als alle topographiſchen Demonſtrationen gegolten hätte, auch wirklich ganz allein Statt gefunden haben würde, ſchloß die Königlich Hannoverſche Regierung, welche nicht ohne Grund auf die vollkommene Paſſivität und auf die unbedingte Abhängigkeit des damaligen Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenraths-Collegii von ihr rechnete, mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement unterm 6ten Dezember 1816 die hier sub lit. C. abſchriftlich anliegende Durchmarſch- und Etappen-Konvention ab, worin Königlich Hannoverſcher Seits Wolfenbüttel als Etappenort aufgeführt und dem Rayon Coppenbrügge die Braunſchweigiſchen Ortſchaften Beſſingen und Bisperode zugetheilt waren, ohne daß die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung ihrer Seits von dem Abſchluſſe dieſer Konvention, wobei ſie doch in mehrfacher Hinſicht unmittelbar intereſſirt war, auch nur die geringſte Kunde erhalten hätte, geſchweige denn, von Seiten Hannovers um ihre Einwilligung zu den darin beliebten Beſtimmungen befragt worden wäre.

Auch ſelbſt nachdem die Konvention von beiden hohen Kontrahenten ratifizirt war, erhielt man zu Braunſchweig durch die Königlich Hannoverſche Regierung lange Zeit keine Kenntniß davon, vielmehr war es das Königlich Preußiſche Gouvernement, welches unterm 27ſten Dezember 1816 die erſte Nachricht von ihrer rechtlichen Exiſtenz nach Braunſchweig ertheilte, und dabei zugleich das Verlangen zu erkennen gab, daß man ſich Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits mit ihm wegen der darin ſtipulirten Berührung

der Braunſchweigiſchen Lande in die erforderlichen näheren Verabredungen einlaſſen möge.

Nachdem es einmal in ſolcher Weiſe unwiderruflich feſt ſtand, daß von der Königlich Hannoverſchen Regierung, und zum ausſchließlichen Vortheile ihrer Unterthanen, dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Staat die noch bis auf dieſen Tag fortdauernde Laſt einer Militärſtraße auferlegt werden ſollte, ohne daß man Königlich Hannoverſcher Seits die zeitig genug eingelegte Verwahrung der Herzoglich Braunſchweigiſchen Behörden dawider berückſichtigen wollte, ja ſogar ohne daß man ſelbſt den letztern, wenn auch nur Anſtands halber, von der desfallſigen, auf Koſten Braunſchweigs hinterher mit der Krone Preußen abgeſchloſſenen Konvention vorläufig Kenntniß gab, ſo erfolgte nun unterm 28ſten Januar 1817, mittelſt des hier sub lit. D angehängten Offizialſchreibens des Königlich Hannoverſchen Grafen und Kabinetsminiſters, Ernſt Münſter, an das vormalige Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig der ausdrückliche Befehl:

> die in Bezug auf die definitive Einrichtung einer bereits zwiſchen Hannover und Preußen konzentrirten Militärſtraße durch das Herzoglich Braunſchweigiſche Gebiet erforderliche nähere Uebereinkunft in möglichſt kürzeſter Friſt zu Berlin reguliren zu laſſen und den damaligen Königlich Hannoverſchen Geſandten am Berliner Hofe, Freiherrn von Ompteda, zu dieſem Geſchäfte ſpeziell zu bevollmächtigen.

Nach Eingang dieſer erhaltenen Weiſung, blieb dem vormaligen Herzogl. Braunſchweigiſchen Geheimenraths-Collegio nichts weiter übrig, als den gedachten Freiherrn mit dem vorangedeuteten Kommiſſorio zu verſehen, worauf derſelbe unterm 23ſten Dezember 1817 mit dem Königlich Preußiſchen Bevollmächtigten zu Berlin dasjenige, hinterher unter dem 27ſten Febr. 1818 von Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover, als derzeitigem vormundſchaftlichen Regenten des Herzogthums Braunſchweig, gehörig ratifizirte Durchmarſch-Reglement abſchloß, von welchem hier sub lit. E. ein vidimirtes Exemplar beiliegt.

Aus dieſem hier aktenmäßig dargeſtellten Verfahren ergiebt ſich:

1) daß die dem Herzogthume Braunſchweig aufgebürdete Laſt einer Militärſtraße von Königlich Hannoverſcher Seite durchaus nicht als eine Folge des auf dem Wiener Kongreſſe zwiſchen der Krone Preußen und der Krone Hannover abgeſchloſſenen Vertrags v. 29ſten Mai 1815, die Regulirung gewiſſer Militärſtraßen zwiſchen

ihren beiden resp. Staaten betreffend, und eben ſo wenig als eine Folge des Artikels 31 der Wiener Kongreßakte betrachtet werden kann, in ſo fern des Herzoglich Braunſchweigiſchen Gebiets in Bezug auf dieſe Militärſtraßen weder in dem gedachten Vertrage, noch in der Wiener Kongreßakte irgend eine Erwähnung geſchah;

2) daß das vormalige Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimeraths-Collegium Alles gethan hat, was ſich möglicher Weiſe mit ſeiner abhängigen Lage von dem Königlichen Vormunde nur irgend vertrug, um die Etappen-Berührung des Herzogthums Braunſchweig und die dieſerhalb von Königlich Hannoverſcher Seite mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement eingegangene Durchmarſch- und Etappen-Konvention vom 18ten Dezember 1816, in ſo weit ſolche die Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande betraf, zu verhüten;

3) daß nichts deſto weniger dieſe Konvention von Königlich Hannoverſcher Seite mit der Königlich Preußiſchen Regierung ohne Vorwiſſen des damaligen Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenraths-Collegii abgeſchloſſen wurde, und namentlich ehe noch von letzterm ein Zugeſtändniß der Bewilligung des Etappenorts Wolfenbüttel geſchehen war;

4) daß der von dem Königlich Hannoverſchen Grafen und Kabinetsminiſter, Ernſt Münſter, in ſeiner derzeitigen Eigenſchaft eines vormundſchaftlichen Stellvertreters, empfangenen Weiſung, die nachmalige Herzoglich Braunſchweigiſche Etappen-Konvention mit der Krone Preußen durch Herrn von Ompteda zu Berlin unterhandeln zu laſſen; und die desfallſige Unterhandlung zu beeilen, nicht entgegen gehandelt werden konnte; und daß endlich

5) die in Folge dieſer Weiſung abgeſchloſſene Konvention vom 27ſten Febr. 1818 zum ausſchließlichen Vortheile Hannovers herbeigeführt und von dem Königlichen Vormunde, im Widerſpruche mit den vormundſchaftlichen Verpflichtungen, ratifizirt worden iſt.

Demnach, und in Betracht, daß durch die mehrerwähnte Militärſtraße, ſeit nunmehr zwölf Jahren, zur Entſchädigung der dadurch ohne alle Vergütung von Königlich Hannoverſcher Seite belaſteten Herzoglich Braunſchweigiſchen Unterthanen, ſehr beträchtliche Ausgaben für die Herzoglich Braunſchweigiſchen Landeskaſſen veranlaßt ſind, trägt der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte darauf an:

daß eine hohe Bundesverſammlung, neben dem Ausſpruche ihrer großen Mißbilligung, den baaren Erſatz aller Koſten zuerkenne, welche auf dieſe Militärſtraße verwandt ſind, und welche durch das nicht zureichende Abfindungs-Quantum von Königlich Preußiſcher Seite für die dieſſeits ſehr beläſtigten Unterthanen von den Herzoglichen Staatskaſſen haben als Entſchädigung an eigene Unterthanen gegeben werden müſſen.

Hannover. Der Geſandte behält ſeinem allerhöchſten Gouvernement die Gegenerklärung auf dieſe neue Beſchwerde Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig, falls ſolche überall erforderlich erachtet werden ſollte, vor. Zugleich aber ſieht er ſich bei dieſer Gelegenheit zur Wiederholung des dringenden Wunſches veranlaßt, daß durch die gegenwärtige und vielleicht noch fernere Beſchwerden Sr. Durchlaucht des Herzogs, welche Höchſtderſelbe etwa nachfolgen zu laſſen für angemeſſen erachten möchte, die Erſtattung des Gutachtens der Kommiſſion und die Beſchlußziehung über die Hauptfrage und Hauptſache nicht aufgehalten werden mögen.

Hierauf wurde von dem Präſidium vorgeſchlagen und von der hohen Bundesverſammlung

beſchloſſen:

dieſe neue Beſchwerde der in der 11ten diesjährigen Sitzung (§. 67) gewählten Kommiſſion zum Vortrage zuzuſtellen, ohne durch dieſe Zuweiſung eine Verbindung der gegenwärtigen Beſchwerde mit dem Vortrag in der Hauptſache begründen, oder dieſen aufhalten zu wollen.

Sechzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 17ten Juni 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen.)

§. 102.

Legitimation des Herrn Milbanke als Königlich Großbritanniſchen Geſchäftsträgers bei dem Durchl.

Deutſchen Bunde, während der Abweſenheit des Königlichen bevollmächtigten Miniſters, Herrn Addington.

Präſidium giebt der hohen Bundesverſammlung Kenntniß von einer Note des Königlich Großbritanniſchen bevollmächtigten Miniſters, Herrn Addington, vom 8ten d. M., worin derſelbe anzeigt, daß er auf Befehl ſeiner Regierung nach England reiſe, und daß Herr Milbanke während ſeiner Abweſenheit die Stelle eines Geſchäftsträgers Sr. Majeſtät des Königs von Großbritannien bei dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde bekleide.

§. 108.

Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Braunſchweig, die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 betreffend.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Seiner Herzoglichen Durchlaucht ſind die Motive nicht unbekannt, wodurch die Stände des Herzogthums Braunſchweig beſtimmt worden, zur Aufrechterhaltung der während Allerhöchſt-Ihrer Minderjährigkeit geſchaffenen Landſchaftsordnung vom 25ſten April des Jahres 1820 bei dieſer hohen Bundesverſammlung zu reklamiren, und wie Se. Durchlaucht gleichfalls von der deßfallſigen ſtändiſchen Eingabe vom 23ſten Mai d. J., deren Zweck und Inhalt, zureichende Kenntniß erhalten, ſo wird es den Verhältniſſen angemeſſen erſcheinen, gegen dieſe ſtändiſche Reklamation hiermit eine vorläufige, jedoch die Sache erſchöpfende Erklärung in das Protokoll dieſer hohen Verſammlung niederzulegen.

Um den 13ten Art. der Bundesakte, insbeſondere aber auch dem 55ſten Art. der Wiener Schlußakte, auf das vollſtändigſte zu entſprechen, haben Se. Herzogliche Durchlaucht geruht, unterm 25ſten Mai d. J. durch ein, damit in beglaubigter Abſchrift vorgelegtes, Allerhöchſtes Reſcript den Landſtänden zu eröffnen:

> daß Allerhöchſt-Dieſelben Sich bewogen gefunden, die vor der Uſurpation Ihrer Lande in denſelben beſtandene landſtändiſche Verfaſſung, insbeſondere aber die landſtändiſchen Privilegien vom Jahre 1770, anzuerkennen, ſolche damit anerkennen wollten, auch bereit wären, über etwaige Modifikationen, welche durch die veränderten Zeitumſtände für

nothwendig erachtet werden könnten, mit den Ständen unterhandeln zu laſſen.

Se. Herzogliche Durchlaucht wollen ferner, um fortwährend im Geiſte der Bundesgeſetzgebung zu handeln, auf Grundlage der alten landſchaftlichen Privilegien und Ordnungen einen Landtag berufen, mit demſelben über nothwendig erſcheinende Abänderungen der ältern Verfaſſung verhandeln zu laſſen, und Allerhöchſt-Dieſelben halten Sich feſt überzeugt, daß dieſe Verhandlungen zu einem für Herrn und Stände gleich günſtigen Reſultate führen werden. Seine Durchlaucht würden ſchon in dieſem Augenblicke einen Termin zur Ständeverſammlung beſtimmen, und dieſem gemäß die erforderlichen Convocationsſchreiben erlaſſen, wenn nicht die Frage, welche Modifikationen die ältere ſtändiſche Verfaſſung, unter Berückſichtigung der veränderten Zeitumſtände, erleiden müſſe, ſowohl von Seiten der Herzoglichen Behörden, als von Seiten der Landſchaft, eine ſorgfältige Prüfung erforderte und mehrere Vorarbeiten nothwendig machte.

Was nun ſpeziell die von der Landſchaft des Herzogthums Braunſchweig erhobene Beſchwerde anbetrifft, ſo kann es, bei Beleuchtung derſelben, nicht auf eine hiſtoriſche Entwickelung, wie ſich die landſchaftlichen Verhältniſſe im Herzogthume Braunſchweig nach und nach geſtalten, und auch nicht darauf ankommen, ob die älteren landſchaftlichen Privilegien, oder aber die dem Herzogthume aufgedrungene neue Landſchaftsordnung, den Ständen größere Vortheile gewähren, was von Seiten des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm Durchlaucht, unter gewiſſen Vorausſetzungen, für die landſtändiſchen Verhältniſſe geſchehen ſein würde ꝛc., ſondern es iſt hier, nach Lage der Sache, nur die einzige Frage zu erörtern und zu beantworten: ob für die von den Landſtänden erhobene Reklamation und die damit in Verbindung geſetzten Schlußanträge, die Kompetenz der hohen Bundesverſammlung ſich als rechtlich begründet darſtellt.

Die Wiener Schlußakte ſanctionirt im 53ſten und 61ſten Artikel ganz im Allgemeinen den Grundſatz, daß, rückſichtlich der Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Bundesſtaaten im Innern, die durch die Bundesakte gewährte Unabhängigkeit jede Einwirkung des Bundes ausſchließe; ferner, daß, mit Ausnahme der einzelnen beſondern Fälle, in welchen das Einſchreiten des Bundes zuläſſig, die Bundesverſammlung nicht berechtigt ſei, in landſtändiſchen

Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken.

Diejenigen Fälle, in welchen für landſtändiſche Verhältniſſe die hohe Bundesverſammlung einzuſchreiten Sich für berechtigt halten darf, ſind nach Maßgabe der Wiener Schlußakte folgende:

1) wenn, dem 13ten Art. der Bundesakte entgegen, in einem Bundesſtaate überall keine landſtändiſche Verfaſſung vorhanden iſt;

2) wenn eine landſtändiſche Verfaſſung unter die Garantie des Bundes geſtellt worden, und davon die Rede iſt, daß dieſe Verfaſſung aufrecht erhalten werden ſolle, oder aber, wenn über Anwendung und Auslegung derſelben Irrungen entſtanden ſind; endlich

3) wenn die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen, auf einem andern, als dem verfaſſungsmäßigen Wege abgeändert werden ſollen.

Es iſt einleuchtend, daß keiner der ſo eben ausgehobenen Fälle, in welchen das Einſchreiten der Bundesverſammlung rechtlich gedenkbar, vorliegend exiſtire; denn

ad 1) ſo beſtand im Herzogthume Braunſchweig nicht nur ſeit Jahrhunderten eine landſtändiſche Verfaſſung, welche dem Herrn und den Ständen Alles gewährte, was billigerweiſe gefordert werden konnte, ſondern dieſelbe Verfaſſung iſt jetzt wieder als gültig und rechtsverbindlich ins Leben gerufen, nachdem Se. Durchlaucht dieſelbe anerkannt, und ſomit dem 13ten Artikel der Bundesakte vollſtändig genügt haben;

ad 2) die während der Minderjährigkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht geſchaffene landſtändiſche Verfaſſung, iſt notoriſch nicht unter die Garantie des Bundes geſtellt worden, und ſo wie der Durchlauchtige Bund wahrſcheinlich Bedenken getragen haben würde, eine Verfaſſung als Landesgrundgeſetz zu garantiren, bei welcher der rechtmäßige Landesherr nicht zugezogen, und mit ſeinem etwaigen Contradictionsrechte gehört worden, ſo iſt, mit Rückſicht auf die Kompetenz-Befugniſſe dieſer hohen Bundesverſammlung, die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 als nicht vorhanden zu betrachten;

ad 3) endlich, ſo iſt die dem Herzogthume Braunſchweig im Jahre 1820 aufgedrungene Landſchaftsordnung für Se. Herzogl. Durchlaucht nie in rechtliche Wirkſamkeit getreten, noch viel weniger aber von Allerhöchſt-Denſelben anerkannt worden.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben ſeit Allerhöchſt-Ihrem Regierungsantritte jede Berührung mit den landſtändiſchen Verhältniſſen, wie ſie im Jahre 1820 etablirt worden, nicht nur ſorgfältig vermieden, ſondern Allerhöchſt-Dieſelben haben auch, bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit, gegen die Gültigkeit und Anwendbarkeit der beſagten Landſchaftsordnung Sich feierlichſt verwahrt.

Wenn ſchon das bisher Geſagte den ſchlagendſten Beweis enthält, daß für die von den Ständen des Herzogthums Braunſchweig erhobene Beſchwerde, der hohen Bundesverſammlung keine Competenz-Befugniſſe zuſtehen, ſo iſt auch die am Schluſſe der ſtändiſchen Eingabe in Anſpruch genommene Beſtimmung des Bundestagsprotokolls vom 12ten Juni 1817 nicht dazu geeignet, den geführten rechtlichen Beweis zu entkräften, und auf eine andere Weiſe die Kompetenz-Befugniß dieſer hohen Verſammlung zu ſubſtanziiren. Nach dem 5ten §. Nr. 2. des angenommenen kommiſſariſchen Gutachtens über die Kompetenz der Bundesverſammlung, ſollen Einzelne, ſo wie ganze Korporationen und Klaſſen ſich an die Bundesverſammlung wenden dürfen, wenn die eben erwähnten, in der Bundesakte beſtimmten Gerechtſame, oder ſolche, welche ihnen in derſelben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erſt einer nähern Entwickelung zu bedürfen, verletzt worden, und auf deßfalls zuvor an die Regierung unmittelbar gerichtete Vorſtellung keine Abhülfe der gegründeten Beſchwerde erfolgt.

Der Anwendung dieſer geſetzlichen Beſtimmung auf den vorliegenden Fall ſteht der erhebliche Umſtand entgegen, daß die Gerechtſame, welche die Stände geltend zu machen beabſichtigen, namentlich die von ihnen einſeitig in Anſpruch genommene Aufrechterhaltung der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820, erſt einer nähern Entwickelung bedürfen. Aber auch dieſe nähere Entwickelung, welche, wenn, wie vorliegend, die Verbindlichkeit dazu vorhanden, jede Einwirkung der hohen Bundesverſammlung ausſchließt, und welche, wenn ſie nach Lage der Sache überall zuläſſig, zunächſt bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu effectuiren ſein möchte, würde für die Stände des Herzogthums Braunſchweig ein günſtiges Reſultat herbeizuführen nicht vermögen, denn

1) wenn von der Reform der Verfaſſung des Herzogthums Braunſchweig die Rede, ſo konnte und kann landesgrundgeſetz-

mäßig ſolche immer nur durch eine gemeinſchaftliche Deliberation zwiſchen dem regierenden wirklichen Landesherrn und den Ständen rechtlich vollbracht werden. Es widerſpricht allen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen und der Erfahrung aller Zeiten, wenn man behauptet, daß einem vormundſchaftlichen Regenten das Recht zuſtehe, die Fundamentalgeſetze des bloß ſeiner Verwaltung anvertrauten Staats umzuändern. Welche Unordnung, Verwirrung und Rechtsunſicherheit würde daraus entſtehen, wenn ein bevormundet geweſener und zur Regierung gekommener Landesherr unbedingt verpflichtet wäre, die von ſeinem Vormunde willkürlich und ohne Noth vorgenommenen Veränderungen in den weſentlichſten Beſtandtheilen der Staatsgrundgeſetze ratihabiren zu müſſen;

2) die von Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover den Ständen vorgelegte und, nach abverlangter Zuſtimmung derſelben, als organiſches Staatsgeſetz publizirte neue Landſchaftsordnung, iſt weit davon entfernt, bloß die eine oder andere Modiſikation der althergebrachten Landeskonſtitution zu bezwecken oder zu erhalten, vielmehr bekundet dieſelbe den gänzlichen Umſturz der bis dahin Statt gefundenen Repräſentation, und vernichtet zugleich den althergebrachten verfaſſungsmäßigen Rechtsſtand. Zum Beweiſe dieſer Behauptung mag es für jetzt genügen, nur einen Gegenſtand zu berühren.

Im Herzogthume Braunſchweig ſind mehrere Güter vorhanden, welche ſich im Beſitze der Durchlauchtigſten Landesherrſchaft befinden, und welche nichts deſto weniger nach der alten Konſtitution auf allgemeinen Landtagen repräſentirt wurden, weßhalb denn auch die Landesherrſchaft, rückſichtlich der beſagten Güter, an den landſchaftlichen Verhandlungen durch Bevollmächtigte Antheil nahm. Dieſe Einrichtung hatte den großen Vortheil, daß ſchon bei den landſchaftlichen Verhandlungen ſelbſt das landesherrliche und ſtändiſche Intereſſe näher zu einander geführt und ſehr oft in völlige Uebereinſtimmung gebracht wurde. In der Verfaſſung vom Jahre 1820 hat man es für gut befunden, die Landesherrſchaft, als Beſitzerin ſtändiſcher Güter, von den landſchaftlichen Berathungen auszuſchließen, und auf dieſe Weiſe ſind Rechte vergeben, welche offenbar zu den unveräußerlichen gezählt werden müſſen;

3) Se. Herzogliche Durchlaucht werden Allerhöchſt-Ihren Ständen nie das Recht zugeſtehen, den 13ten Artikel der Deutſchen Bundesakte einſeitig und willkürlich zu interpretiren, wie

dieſelben ſich ſolches in ihrer letzten Eingabe an Se. Herzogliche Durchlaucht vom 21ſten Mai d. J. erlaubt haben. Sie behaupten hier, der angezogene Artikel der Bundesakte ſpreche die Beſtimmung aus, daß in allen Bundesſtaaten, ohne Ausnahme, auf Volksvertretung im wahren Sinne des Wortes baſirte Konſtitutionen errichtet werden und beſtehen ſollten, und daß man ſich ernſtlich beſtrebe nmüſſe, einer ſolchen geſetzlichen Beſtimmung nachzukommen, welche bereits in den meiſten Deutſchen Staaten zur Ausführung gediehen ſei.

Die Erfahrung hat es nur zu oft bewieſen, daß Volksrepräſentationen, in dem von den Ständen entwickelten Sinne, nicht zum Guten geführt haben, weil dieſe Art der Vertretung gar zu leicht die eigentliche Sphäre der Berathung überſchreitet, und ſtatt deſſen das Princip der Entſcheidung adoptirt. Es iſt unter dieſen Umſtänden zweckmäßig und rathſam, in einem Bundesſtaate, in welchem ſich eine ältere Verfaſſung befindet, welche für das Weſentlichſte den Bedürfniſſen der Intereſſenten entſpricht, dieſe ältere Verfaſſung beizubehalten, keine vorſchnelle Neuerungen zu machen, und ſich bei etwaigen Modifikationen nur darauf zu beſchränken, was durch die veränderten Zeitumſtände als nothwendig geboten wird.

Nach dem bisher Geſagten, auch nach vollſtändig gelieferten Beweiſen, daß die hohe Bundesverſammlung nicht kompetent ſei, für die von den Ständen des Herzogthums Braunſchweig erhobene Reklamation einzuſchreiten, wird man ſich nur noch darauf beſchränken können, über die Schlußanträge der ſtändiſchen Eingabe einige Worte zu ſagen, und geſchieht es nur zu allem Ueberfluß, daß Se. Herzogliche Durchlaucht gegen die ſtändiſchen Anträge, gegen die Zuläſſigkeit derſelben, und gegen deren ſpeziellen Inhalt proteſtiren.

Der erſtere Antrag, daß von Seiten dieſer hohen Bundesverſammlung die unterm 25ſten April 1820 vollzogene Landſchaftsordnung für rechtsbeſtändig erklärt werden möge, iſt unzuläſſig, weil jene Landſchaftsordnung, während der Minderjährigkeit Sr. Durchlaucht, gegen Allerhöchſt-Deren ausdrücklichen Willen, dem Braunſchweigiſchen Staate unbefugterweiſe aufgedrungen, weil dieſelbe mehrere Punkte enthält, wodurch, wie zureichend erwieſen, über wohlerworbene Regentenrechte disponirt worden, und weil endlich die Interceſſion des Bundes, wodurch die Annahme Sr. Herzoglichen Durchlaucht einer von den Ständen einſeitig ange-

nommenen Konſtitution, und das gewaltſame Invollzugsſetzen derſelben bezweckt werden ſollte, im Widerſpruche mit dem 53ſten Art. der Schlußakte, eine directe Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten des Braunſchweigiſchen Staates ſein würde.

Der zweite ſtändiſche Antrag, daß der Bund die Garantie der aufgedrungenen Verfaſſung vom Jahre 1820 übernehme, iſt, abgeſondert davon, daß dieſe Verfaſſung nach ihrer Entſtehung nicht unter die Garantie des Bundes geſtellt worden, und daß die geſetzmäßige Staatsregierung und der legitime Souverain gegen die Uebernahme einer ſolchen Garantie von Seiten des Bundes hiermit feierlichſt proteſtirt, von allem Rechtsgrunde entblößt, weil überhaupt nur der Regierung, als dem einzig rechtmäßigen Organe des Staates, nicht aber den Ständen, das Recht zuſteht, bei dem Bunde um die Garantie einer Konſtitution zu bitten, überdieß aber auch, nach dem 59ſten Art. der Wiener Schlußakte die Bundesverſammlung nur dann berechtigt iſt, die Garantie für eine landſtändiſche Verfaſſung zu übernehmen, wenn ein Bundesglied für die in ſeinem Staate eingeführte Verfaſſung darauf anträgt. Es verräth alſo eine nicht geringe Anmaßung, wenn die ſtändiſche Korporation des Herzogthums Braunſchweig ſich eine Befugniß anzueignen beabſichtigt, welche bundesgeſetzlich nicht ihr, ſondern nur allein Sr. Herzogl. Durchlaucht zuſteht.

Auf den Grund der bisherigen Ausführung ſtützt der Herzoglich Braunſchweigiſche Geſandte den Antrag, daß es der hohen Bundesverſammlung gefallen wolle, ſich in dieſer, offenbar in die innern Verhältniſſe des Herzogthums Braunſchweig gehörigen Angelegenheit für incompetent zu erklären, und dieſem zufolge die ſtändiſche Korporation des Herzogthums Braunſchweig mit ihrer unbefugten und ungegründeten Reklamation zurückzuweiſen.

In der vorſtehenden Erklärung iſt es zureichend erörtert und nachgewieſen worden, wie, auf Grundlage des Bundesrechts, die allgemeine Regel feſtſtehe, daß der Bundestag nicht berechtigt ſei, ſich in die Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Bundesſtaaten einzumiſchen, und daß jede Einwirkung des Bundes durch die den Bundesſtaaten gewährte Unabhängigkeit ausgeſchloſſen ſei; ingleichen iſt durch jene Erklärung der Beweis geliefert, daß bei der von den Braunſchweigiſchen Landſtänden erhobenen Reklamation keiner von jenen einzelnen Fällen vorhanden ſei, in welchen

ſich ausnahmsweiſe für das Einſchreiten des Bundes, deſſen Competenz als gegründet darſtelle.

Wenn nun die ſtändiſchen Korporationen des Herzogthums Braunſchweig in einer, Sr. Herzoglichen Durchlaucht zureichend bekannt gewordenen, neuern Eingabe bei dieſer hohen Verſammlung den ſchwachen Verſuch gemacht haben, zu deduciren, daß die den Herzoglich Braunſchweigiſchen Landen, während der Minderjährigkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht, aufgedrungene Verfaſſung in anerkannter Wirkſamkeit ſich befinde, von Sr. Durchlaucht bei mehreren Veranlaſſungen anerkannt worden ſei, mithin, nach dem Art. 56. der Schlußakte, nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könne, und daß dieſem zufolge für die erhobene Reklamation die in Anſpruch genommene Competenz des Bundes nicht zu bezweifeln ſein möchte, ſo wird es angemeſſen ſein, dieſen von den Ständen ausgehobenen Gegenſtand noch etwas näher zu beleuchten, wiewohl derſelbe ſchon in der dieſſeitigen früheren Erklärung zureichend beſeitigt worden.

Es fragt ſich vor Allem: Was gehörte, nach der unter der vormundſchaftlichen Regierung den Braunſchweigiſchen Staaten obtrudirten Verfaſſung, und namentlich nach der darüber ausgefertigten Urkunde vom 25ſten April 1820, dazu, um ſolche in anerkannte Wirkſamkeit zu ſetzen, ſo daß der 56ſte Artikel der Schlußakte bei einer Diskuſſion über dieſe Verfaſſung angewandt werden könnte? —

Die ſo eben allegirte Verfaſſungsurkunde enthält im 79ſten §. folgende Dispoſition:

„Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte ſeiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und ſich leiſten laſſen, als bis von Höchſtdemſelben die gegenwärtige Landſchaftsordnung förmlich und bündig angenommen und beſtätigt, auch die hergebrachte Verſicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel beſtehenden Verträge und des pacti Henrico-Wilhelmiani ſchriftlich ausgeſtellt worden iſt.“

Es iſt alſo, um die Verbindlichkeit des Regenten im Herzogthume Braunſchweig vollgültig ins Leben zu rufen, die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 wider ſich gelten laſſen zu müſſen, eine bloß faktiſche Annahme der Conſtitution, ja ſelbſt eine An-

nahme derſelben, welche dem Wortverſtande nach ſo gedeutet werden könnte, nicht genügend; vielmehr iſt es, nach der obigen Disposition, klar und evident, daß rückſichtlich des Durchlauchtigſten Landesherrn nur in demjenigen Augenblicke die betreffende Verfaſſung in anerkannte Wirkſamkeit trete, in welchem Allerhöchſt-Derſelbe dieſe Verfaſſung nicht nur förmlich und bündig annimmt, ſondern dieſelbe auch mit der erforderlichen Beſtätigung verſieht.

Es iſt nun aber notoriſch, daß es Sr. Herzoglichen Durchlaucht nie in den Sinn gekommen, die betreffende Landſchaftsordnung auf irgend eine Weiſe anzunehmen, noch weit weniger aber zu beſtätigen, und da ein deßfallſiger, Se. Durchlaucht verbindender Akt in der Wirklichkeit überall nicht exiſtirt, ſo iſt es auch rechtlich unmöglich, daß eine ſolche Präjudizial-Nachweiſung von den Braunſchweigiſchen Ständen geliefert werden könne.

Wenn übrigens eine Urkunde, wie die betreffende Landſchaftsordnung, worauf die reklamirenden Stände Bezug nehmen, den rechtlichen Begriff unzweideutig feſtgeſtellt, worin die anerkannte Wirkſamkeit des Gegenſtandes der Urkunde beſtehen ſolle und müſſe, ſo kann es bei Beurtheilung der fraglichen Differenz nur hierauf allein, nicht aber darauf ankommen, was nach dem 56ſten Art. der Schlußakte unter anderen Verhältniſſen und bei ſonſtigen Suppoſitionen unter den Worten: „anerkannte Wirkſamkeit" zu verſtehen ſein möchte.

Nach dem allgemein anerkannten ſtaatsrechtlichen Grundſatze, daß nur der wirklich regierende Landesherr, nicht aber ein nur mit Verwaltungsbefugniſſe dotirter Vormund, durch Verhandlung mit den Ständen, eine neue Conſtitution ins Leben rufen könne, wird man zugeſtehen müſſen, daß die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 keineswegs auf verfaſſungsmäßigem Wege entſtanden, mithin auch nicht davon die Rede ſein könne, daß es zur Aufhebung oder Abänderung derſelben eines verfaſſungsmäßigen Weges bedürfe.

Ganz abgeſehen von dem bisher Geſagten, ſo iſt weder eine mündliche noch ſchriftliche Erklärung Sr. Herzoglichen Durchlaucht, noch aber ein Faktum Allerhöchſt-Derſelben vorhanden, woraus die Annahme der Conſtitution vom Jahre 1820, als unmittelbare Folge der abgegebenen Erklärung, oder als unzweideutiges Reſultat der vorgenommenen Handlung, gefolgert werden könne. Ganz im Gegentheil hiervon, haben Se. Herzogliche Durchlaucht

bei Allerhöchſt-Ihrem Regierungsantritte das übliche von den Ständen Ihnen angebotene Geſchenk von 20,000 Rthlrn. Gold nicht angenommen. Allerhöchſt-Dieſelben haben ferner, in der Ueberzeugung, daß es für dieſen Gegenſtand noch ſpezieller Präjudizial-Beſtimmnngen bedürfe, die gewöhnliche Erbhuldigung von Ihren Unterthanen nicht begehrt. Se. Herzogliche Durchlaucht ſind ferner nicht geneigt geweſen, des wiederholten Antrages der ſtändiſchen Korporationen ungeachtet, auf Grundlage der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 einen Landtag zu berufen, vielmehr haben Allerhöchſt-Dieſelben bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit ohne Rückhalt erklärt und erklären laſſen, daß Allerhöchſt-Sie die fragliche Landſchaftsordnung, nach deren Form und Materie, nie anerkennen würden. Wenn Se. Durchlaucht endlich, in den Kommunikationen, welche mit den einſtweilen fortbeſtandenen Ausſchüſſen der Stände Statt gefunden, zu erklären geruhet haben, daß Allerhöchſt-Dieſelben keineswegs beabſichtigten, den Rechten und Privilegien der Stände zu nahe zu treten, ſo kann dieß begreiflicherweiſe nicht auf die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820, ſondern nur auf diejenigen Rechte der Stände bezogen werden, welche, abgeſondert von der aufgedrungenen Landſchaftsordnung den Ständen nach der alten Verfaſſung, oder auch nach einem neuen, mit ihnen zu treffenden Abkommen, zu gewähren waren.

Bei dieſer Handlungsweiſe Sr. Durchlaucht kann daraus, daß einige Inſtitutionen, welche im Gefolge der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 für die Landesadminiſtration entſtanden, einſtweilen und proviſoriſch beibehalten worden, eine faktiſche Agnition jener Landſchaftsordnung nicht gefolgert werden, und zwar um ſo weniger, als dieſe Inſtitutionen nicht hinwegfallen konnten, ohne denſelben zu gleicher Zeit andere Inſtitutionen zu ſubſtituiren, letzteres aber nur bei der von Sr. Herzogl. Durchlaucht längſt projektirten Wiederherſtellung der alten Verfaſſung ausführbar erſchien.

Die Behauptung der ſtändiſchen Korporation, daß nur die während der Vormundſchaft gegebene Landſchaftsordnung eine Baſis darbiete, auf welche die weiteren Verhandlungen gebaut werden könnten, liefert einen vollgültigen Beweis, daß es den ſtändiſchen Repräſentanten weniger um die Sache ſelbſt, als darum zu thun ſei, in ihrer angenommenen zweideutigen Stellung gegen Se. Herzogliche Durchlaucht zu verharren, um auf dieſe Weiſe Etwas zu erzwingen, was dem Lande, auf einem ruhigen und beſſern Wege, wenn auch in anderer Form und Geſtalt, zu

gewähren ſein wird. Die in dem Herzogthume Braunſchweig ſeit Jahrhunderten beſtandene ältere, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht jetzt anerkannte Verfaſſung, nach welcher den Ständen, wie ſie ſelbſt einräumen müſſen, eine größere Summe von Rechten und Privilegien zugeſtanden, als ihnen die aufgedrungene Landſchafts-ordnung gewährt, bietet eine viel ſichrere Baſis dar, zu einer Verhandlung über diejenigen Modifikationen, welche von Herrn und Ständen für zeitgemäß zu erachten ſein möchten, und es wird nur einen, der Erreichung des Guten widerſtrebenden Starrſinn der ſtändiſchen Korporationen bekunden, wenn dieſelben, im Widerſpruche mit den landesväterlichen Geſinnungen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, es ferner verſuchen ſollten, Allerhöchſt-Deren Beſtimmung für die Agnition der alten Landesverfaſſung und Allerhöchſt-Deren Erbieten, auf Grundlage derſelben, über zeitgemäße Modifikationen unterhandeln laſſen zu wollen, zu umgehen.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Geſandte bezieht ſich auf die früheren, der erſten dieſſeitigen Erklärung annektirten Anträge.

Auf Präſidialantrag wurde

beſchloſſen:

beide Erklärungen der Eingaben-Kommiſſion zum Vortrag zuzuſtellen.

Hannover. Der Königlich Hannoverſche Geſandte ſieht ſich veranlaßt, ſeinem allerhöchſten Gouvernement die etwa deßhalb erforderliche beſondere Erklärung vorzubehalten, und zugleich damit den Antrag zu verbinden, daß der Kommiſſionsvortrag über die Beſchwerde der Braunſchweigiſchen Landſtände und über die deßhalb heute zu Protokoll abgegebenen Erklärungen Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig nicht eher erfolgen möge, bis er deßhalb mit weiterer Anweiſung verſehen ſein wird.

Siebenzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 25. Juni 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen ꝛc.)

§. 114.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß der Königlich Niederländiſche, Großherzoglich Luxemburgiſche Bundestagsgeſandte, Herr Graf v.

Grünne den Königlich Sächſiſchen Bundestagsgeſandten, Herrn v. Lindenau, ſubſtituirt habe.

§. 118.

Gegenſeitige Beſchwerden von Hannover und Braunſchweig, aus Veranlaſſung der von Sr. Majeſtät dem König von Großbritannien und Hannover geführten Vormundſchaft ꝛc.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte iſt bevollmächtigt, die folgende Proteſtation in das Protokoll dieſer hohen Verſammlung niederzulegen:

Seine Herzogliche Durchlaucht, der ſouveraine Herzog von Braunſchweig ꝛc., finden Sich durch die in der Hannoverſchen, dieſer hohen Verſammlung übergebenen Beſchwerde enthaltenen Erklärungen veranlaßt, dieſe auf jene allein bezügliche Verwahrung und Proteſtation auszuſprechen.

Die Hannoverſche Beſchwerde erklärt nämlich unumwunden an mehreren Stellen, daß ein auſträgal-gerichtliches Verfahren in der bekannten Braunſchweig-Hannoverſchen Differenzſache bei dem hohen deutſchen Bunde nicht eintreten dürfe, ungeachtet in dem 18ten Artikel der deutſchen Bundes- und Wiener Schlußakte beſtimmt worden iſt, daß alle und jede Streitigkeit zwiſchen Bundesgliedern, ohne Ausnahme, ſie möge nun politiſcher oder rein rechtlicher Natur ſein, durch ein wohlgeordnetes Auſträgal-Gericht entſchieden werden ſolle.

Wie nun eben ſowohl die hohe Weisheit als Gerechtigkeit der Durchlauchtigſten Regierungen des deutſchen Bundes es nicht vorauszuſetzen geſtattet, daß dieſelben eine ſo große, in den jetzigen Zeiten noch unerlebte Ungerechtigkeit zulaſſen werden, ſo wollen, in dem feſteſten Vertrauen hierauf, Seine Herzogliche Durchlaucht jetzt nun dahin Höchſt-Ihre Anſicht, im Gegenſatze zu den in der Königlich Hannoverſchen Beſchwerde enthaltenen Stellen und Erklärungen ausſprechen, um auf das Allerbeſtimmteſte gegen jedes andere, als die Einleitung eines auſträgal-gerichtlichen Verfahrens von Seiten der hohen Bundesverſammlung zu proteſtiren.

Präſidium. Es unterliegt wohl keinem Anſtande, dieſe Erklärung dem Protokolle einzuſchalten, da ſolche von der Herzoglich Braunſchweigiſchen Geſandtſchaft lediglich als Verwahrung

gegen die von Hannover über die Anwendbarkeit des Austrägal-Verfahrens in der vorliegenden Streitſache aufgeſtellte Theorie gegeben wird.

Daß für die Bundesverſammlung keine Nothwendigkeit vorliege, ſich jedesmal, wenn von einzelnen Bundesgliedern Theorien aufgeſtellt werden, in Erörterung oder Berichtigung einzulaſſen, iſt von dem Präſidio bei anderm ähnlichen Anlaſſe bemerkt worden. (16te Sitz. §. 112 v. J. 1828.) Ueber den vorliegenden ſpeziellen Fall und deſſen Behandlung wird der umfaſſende Vortrag der Kommiſſion eheſtens vorgelegt, und über die Anſichten des Bundestags-Ausſchuſſes die Inſtruktion der Regierungen eingeholt werden.

Wie ſich hiernach der Bundesbeſchluß immer geſtalten möge, ſo wird die Bundesverſammlung, in dem einen wie in dem andern Falle, denſelben mit demjenigen Nachdrucke aufrecht zu halten wiſſen, welchen die Würde des Bundes fordert, und wozu ihr die Mittel durch die Bundesgeſetzgebung verliehen ſind.

Hannover. Bei dieſer Präſidial-Bemerkung findet ſich die Königlich Hannoverſche Geſandtſchaft jeder Entgegnung auf die Herzoglich Braunſchweigiſche Proteſtation überhoben.

Neunzehnte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 9ten Juli 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen ꝛc.)

§. 123.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß der Großherzoglich Badiſche Herr Geſandte, Freiherr von Blittersdorf, den Großherzoglich Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, ſubſtituirt habe.

§. 124.

Gegenſeitige Beſchwerden von Hannover und Braunſchweig, aus Veranlaſſung der von Sr. Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover geführten Vormundſchaft ꝛc.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Der Herr Geſandte, Freiherr von Marſchall, eröffnet: Er ſei von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunſchweig, beauftragt worden, die bei der Bundestags-Kommiſſion, nach Maßgabe des vorliegenden Beſchluſſes, bereits übergebene Erklärung auch in das Protokoll der hohen Bundesverſammlung niederzulegen.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Der Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Bundestagsgeſandte, iſt von ſeinem höchſten Committenten beauftragt worden, hinſichtlich der von Hannover gegen Braunſchweig erhobenen Beſchwerden, die nachfolgende Erklärung in das Protokoll der hohen deutſchen Bundesverſammlung niederzulegen.

Die zwiſchen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem ſouverainen Herrn Herzoge von Braunſchweig und Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover beſtehenden Differenz, iſt ſowohl im Allgemeinen, als rückſichtlich der vorhandenen einzelnen Streitpunkte, durch öffentlich verbreitete Schriften ſo bekannt geworden, daß es faſt überflüſſig erſcheinen möchte, gegenwärtig, wo es ſich nur darum handelt, einer von Hannover offiziell erhobenen Beſchwerde zu begegnen, nochmals rückſichtlich der Entſtehung, des Weiterſchreitens und der Fortdauer jener Differenz, auf eine Zergliederung einzugehen.

Aber auch um deswillen ſieht man ſich Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits der Nothwendigkeit einer ſolchen geſchichtlichen Darſtellung überhoben, weil man, im Voraus davon benachrichtigt, daß Namens Sr. Majeſtät des Königs von Hannover, gegen Seine Herzogliche Durchlaucht eine Beſchwerde dem Bunde unabänderlich und unverzüglich übergeben werden ſolle, es für rathſam hielt, durch eine, dem Zwecke gemäße Deduction, einem ſolchen erneuerten Angriffe zeitig und mit Vorſicht zu begegnen. Ganz vorzüglich in dieſer Rückſicht geſchah es, daß von einem Mitgliede des Herzoglichen Staatsminiſterii zu Braunſchweig, dem Geheimen Oberſtaatsrathe, Freiherrn von Münchhauſen, eine Denkſchrift verfaßt wurde, welche den ſtaatsrechtlichen Gang und die jetzige Lage der Differenz den verbündeten Höfen vor Augen legt. Dieſe offizielle Denkſchrift, erſt zu Anfange dieſes Jahres verfaßt, und als Manuſcript gedruckt, enthält die Aufſtellung von unzweideutigen Thatſachen und daraus nothwendig reſultirenden Rechtswahrheiten. Die Nothwendigkeit gebot es, dem bekannten Inhalte der

Münſterſchen Druckſchrift das Erforderliche zu entgegnen, auf welchen von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite bis dahin nichts erwiedert worden war, und zu dieſer Nothwendigkeit geſellte ſich die Rückſicht, daß die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung ſich endlich einmal in der Differenz offiziell ausſprechen mußte, weil alle, bis jetzt für ihr Intereſſe bekannt gewordenen, Schriften nicht für offiziell angeſehen werden dürfen.

In dem Memoire des Freiherrn von Münchhauſen, iſt es bis zur höchſten Evidenz erwieſen, wer zu den traurigen, noch jetzt obſchwebenden Mißhelligkeiten unter den beiden differirenden Bundesfürſten ſowohl die erſte als einzige Veranlaſſung unmittelbar gegeben habe. Aber auch die jetzige Lage der Dinge liefert von Neuem den vollgültigen Beweis, daß nicht Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunſchweig, Höchſtwelcher mit einer kaum zu ermüdenden Geduld, die empfindlichſten, ſchwerſten und gehäufteſten Beleidigungen und Kränkungen, ja ſogar Beſchimpfungen ertragen hat, ſondern Se. Majeſtät der König von Hannover allein es ſeien, Höchſtwelche, nach einem Stillſtande von vielen Monaten, die Bahn der öffentlichen Diskuſſionen von Neuem betreten, und auf dieſe Weiſe eine Angelegenheit der Publizität übergeben, welche ſchon der Vergeſſenheit überliefert zu ſein ſchien.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte iſt bevollmächtigt, bei dieſer Gelegenheit zu erklären, daß ſein Höchſter Committent unter keiner Bedingung die Circulation der Denkſchrift des Freiherrn von Münchhauſen zugelaſſen haben würde, wenn von Königlich Hannoverſcher Seite, durch Uebergabe der vorliegenden Beſchwerden an den Bund, nicht ein neuer Angriff auf die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung erfolgt wäre. Wiewohl man, nach den früheren Andeutungen, es für rathſam gefunden hatte, dem von Hannover erwarteten feindſeligen Angriffe zeitig zu begegnen, ſo war dennoch die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung weit davon entfernt, einen ſolchen Angriff gegen Hannover ſelbſt ausführen zu wollen, und um deswillen bildete die längſt vollendete und als Manuſcript gedruckte Denkſchrift einen Gegenſtand, der nie ins Leben getreten ſein würde, wenn nicht durch die von Seiten Hannovers wirklich bei dem Bunde erhobene Klage, die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung unbedingt hiezu provocirt worden wäre.

Unter den vorwaltenden Umſtänden liegt es in der Natur der Sache, daß man ſich für die vorhandene Differenz in dem Falle befinde, ſich auf die fragliche offizielle Denkſchrift beziehen zu müſſen. Wenn nun, und was die Sache ſelbſt anbetrifft, beſtimmt aufgeſtellte, jedoch unerwieſene Thatſachen, für wahr angenommen werden könnten, wenn ungegründete Klagen die Stelle von Rechtsgründen und vollgültigen Beweiſen, zu vertreten im Stande wären, ſo würde die Vertheidigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht gegen die Beſchwerden Sr. Majeſtät des Königs von Hannover zu führen eine ſchwere Aufgabe ſein. Es bürgt inzwiſchen die Legalität der Durchlauchtigen Bundesverſammlung dafür, daß ein ſolcher, bisher unerhörter Fall nicht eintrete, daß vielmehr mit dem Rechte auch die Rechtsform aufrecht erhalten werde, und ſo dem Durchlauchtigſten Herzoge von Braunſchweig das einzige Palladium verbleibe, unter deſſen Schutze es allein möglich und ausführbar iſt, daß ein mindermächtiger Bundesfürſt gegen einen bei weitem mächtigern Regenten nicht unterliege.

Seine Durchlaucht haben zu den Hannoverſchen Beſchwerden überall, und beſonders in ſo weit ſolche auf Sr. Majeſtät Höchſte Perſon bezogen werden ſollen, nicht entfernt Veranlaſſung gegeben, und unter keinen Umſtänden, ſo ſchwierig dieſe auch ſein mochten, die Rückſichten unbeachtet gelaſſen, welche Höchſt-Sie der Würde Ihres Königlichen Oheims ſchuldig. Allein dieſe Rückſichten konnten Seine Durchlaucht eben ſo wenig veranlaſſen, Höchſt-Ihre gegründeten Beſchwerden über die vielfachen Rechtsverletzungen zu unterdrücken, deren ſich die mit der vormundſchaftlichen Regierung zunächſt beauftragten Staatsdiener Sr. Majeſtät ſchuldig gemacht haben, als Sie vorauszuſetzen vermochten, Se. Majeſtät würden die in Folge jener Rechtsverletzungen entſtandenen Irrungen als eine Angelegenheit betrachten, die Höchſt-Sie perſönlich betreffe, und, um jene Staatsdiener der Verantwortlichkeit zu entziehen, den Grundſatz geltend machen, daß deren Handlungen und Unterlaſſungen unbedingt als die Ihrigen anzuſehen, Höchſt-Sie mithin auch nur allein dafür reſponſabel ſein könnten; ein Grundſatz, der, in dieſer Allgemeinheit, jede Reſponſabilität der Staatsdiener aufheben, und beſonders, angewandt auf vormundſchaftliche Regierungen, welche, der Natur der Sache nach, immer nur im Namen und unter der Autorität des vormundſchaftlichen Regenten, in der That und Wirklichkeit aber von den damit beauftragten Räthen

und Miniſterien, geführt werden, von den nachtheiligſten Folgen ſein würden.

Seine Durchlaucht waren von jeher und wollen noch gegenwärtig gern überzeugt ſein, daß alles, was unter der vormundſchaftlichen Verwaltung rechts- und verfaſſungswidriges geſchah, dem Grafen von Münſter und dem Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck zur Laſt gelegt werden muß, und nur ungern würden Sie dieſe Ueberzeugung aufgeben. Allein ſelbſt in dem entgegengeſetzten Falle würden Höchſt-Ihre bei dem Durchlauchtigſten Bunde auf verfaſſungsmäßigem Wege erhobenen Reklamationen, über Beeinträchtigungen und Rechtsverletzungen während der vormundſchaftlichen Regierung, ſie mögen durch Seine Majeſtät, oder durch Höchſt-Dero Stellvertreter herbeigeführt ſein, den Vorwurf einer Verunglimpfung Höchſt-Ihrer Perſon ſchon deshalb gänzlich ausſchließen, weil die Befugniß-Rechte auf geſetzlichem Wege zu verfolgen, dem Unterthan wie dem Fürſten unbenommen iſt, in der Ausübung dieſer geſetzlichen Befugniß mithin eine Beleidigung Sr. Majeſtät nicht gefunden werden kann. Um das Verfahren Sr. Herzoglichen Durchlaucht, bei den ſtattgefundenen Interventions-Verhandlungen, keiner Mißdeutung preiszugeben, darf Folgendes nicht unerwähnt bleiben.

So wie Seine Herzogliche Durchlaucht in der bedauerlichen Differenz mit Sr. Majeſtät dem Könige, es Sich nie haben verhehlen können, daß ein ſchwächerer Theil mit einem viel mächtigern einen Streit führe, der alſo, wenn von Macht und von politiſchem Einfluß die Rede, nur mit höchſt ungleichen Waffen geführt werden könne, ſo waren Se. Herzogliche Durchlaucht der auch jetzt beibehaltenen Meinung, daß eine ſolche Differenz ſich nur auf drei Wegen erledigen laſſe, entweder dadurch, daß man Willkür und Gewalt an der Stelle von Grundverfaſſung und Recht Platz greifen laſſe, oder aber durch Vergleich, oder endlich auf geſetzlichem Wege durch Richterſpruch. — Dem Durchlauchtigſten Herzoge ſchien und ſcheint dieſer letztere geſetzliche Weg vor allen der natürlichſte, und zwar um ſo mehr, als die Conſtitution des Bundesrechts vorſichtig darauf Bedacht genommen, daß es an einer richterlichen Behörde, d. h. einer Austrägalinſtanz, nicht ermangele, wenn Glieder des Bundes unter ſich in Streitigkeiten gerathen ſollten. Ein jeder Vergleich hat das Charakteriſtiſche, daß von beiden differirenden Theilen Etwas geleiſtet wird, und gegenſeitige Aufopferungen gemacht werden. Nach

Einleitung der Verhandlungen, unter Leitung des K. K. Oeſterreichiſchen und Königlich Preußiſchen Hofes, gewannen Se. Herzogliche Durchlaucht nur zu bald die Ueberzeugung, daß von einem eigentlichen Vergleiche nicht die Rede ſein ſolle noch werde. Hannover war der alleinige fordernde Theil, und von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite ſollte ausſchließlich nachgegeben werden. Ja, man verlangte ſogar, daß der Herzog das an Ihm begangene Unrecht durch die Zurücknahme des Patents vom 10ten Mai und einen zu ſchreibenden Brief an den König von England, gleichſam Selbſt ſanktioniren ſollte.

Von den gerechten Anſprüchen Braunſchweigs, von den dieſerhalb erhobenen Beſchwerden, von den Beleidigungen und Beſchimpfungen, welche Se. Durchlaucht durch das Münſterſche Buch erlitten, war überall nicht die Rede, und wenn gleich Hannover, wie geſagt, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge ſehr viele und ſogar ſolche Schritte, welche mit der Fürſten-Ehre, der Würde und den heiligſten Rechten Sr. Durchlaucht im grellſten Widerſpruch ſtanden, forderte, ſo war dennoch Hannover nicht geneigt, den mindeſten Schritt zur Verſöhnung zu thun, vielmehr wurden nur die Beleidigungen, welche Se. Majeſtät der König von Sr. Herzoglichen Durchlaucht erlitten haben wollten, geltend gemacht, und blieben alleiniger Gegenſtand der Berathung.

So war die Lage der Dinge, und man würde ſich mit Recht fragen können, warum Se. Durchlaucht der Herzog Sich früher bereitwillig finden laſſen wollte, wenn auch nur bedingungsweiſe, einen einzigen Schritt zu thun, denn die Konditionen, welche man Höchſt-Demſelben zugeſtanden, waren wohl in keinem auch noch ſo ungleichen Verhältniſſe zu den Forderungen, welche man mit ihnen verband, als Sr. Herzoglichen Durchlaucht angezeigt wurde, Hannover ſtehe im Begriff, Gewaltſchritte gegen das Herzogthum Braunſchweig vorzunehmen, eine Anzeige, welche um ſo weniger unbeachtet bleiben konnte, als ihr Gegenſtand mit dem übereinſtimmte, was die Münſterſche Schrift laut vor der Welt proklamirt hatte.

Wenn es nun unter dieſen Umſtänden problematiſch erſchien, ob das ſofortige Beſchreiten des Rechtsweges von Seiten der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung im Stande ſein würde, den drohenden Gewaltſchritten Sr. Majeſtät des Königs von Hannover Einhalt zu thun, um ſo mehr, als, wenn gleich Hannover noch keinen eigentlich thätlichen Gebrauch ſeit der letzten

Differenz von ſeiner Gewalt gemacht hatte, außer den Drohungen mit Thätlichkeiten, z. B. durch die Münſterſche Schrift Seite 10 des Vorworts, ſo war dies dennoch beinahe damit ſynonym, da die Gewalt dem Drohenden jeden Augenblick zu Gebote ſtand und noch ſteht; ſo gab es einen Moment, wo Se. Herzogliche Durchlaucht, beunruhigt durch das Mißliche Ihrer Lage, und der Höchſt=Ihrer Perſon und Ihren Getreuen Unterthanen drohenden Gefahr, ſich zwingen laſſen wollten, auf Koſten Ihrer Rechtsanſprüche, einigen Anforderungen Sr. Majeſtät des Königs nachzugeben, dieſe zuzugeſtehen, jedoch nur allein unter der als sine qua non gemachten Bedingung, daß Höchſt=Dieſelben dazu von Seiten der vermittelnden Höfe gezwungen würde. In Gemäßheit einer, mit Bezug auf die Zurücknahme des Patents vom 10ten Mai, und eines an Seine Majeſtät den König zu erlaſſenden Schreibens von Sr. Durchlaucht mündlich abgegebenen Erklärung, daß Höchſt=Dieſelben ſich bis auf einen gewiſſen Punkt, über denſelben hinaus aber keineswegs zwingen laſſen würden, forderten Dieſelben, als unerläßliche Bedingung, diejenigen vier Punkte, welche in dem an Se. Durchlaucht den Fürſten von Metternich gerichteten, in der Anlage [1]) beigefügten Schreiben, enthalten ſind. Einer der vorzüglichſten Punkte war, daß Se. Durchlaucht verlangten, zur Rechtfertigung der von Höchſt=Ihnen begehrten Nachgiebigkeit, förmliche Drohſchreiben behändigt zu erhalten, um dadurch öffentlich den Beweis liefern zu können, daß die Herzogl. Braunſchweigiſcher Seits abverlangten Genugthuungsſchritte lediglich von Sr. Majeſtät dem Könige, durch das Recht des Stärkern erzwungen, und mithin, wenn von wirklichem Rechte die Rede, nichtig ſeien. Durch Einräumung dieſes Punktes allein lieferte Hannover den Beweis ſeines vollkommenen Unrechts in der Differenz, denn es iſt einleuchtend, daß die gerechte Sache eine rechtliche Erörterung und Entſcheidung niemals ſcheuen wird, während die ungerechte Sache, ſo weit die Verhältniſſe es geſtatten, zu Gewaltſchritten ihre Zuflucht nehmen muß. Bei einem Vergleiche im geſetzlichen Sinne des Wortes, wo gegenſeitige Opfer gebracht werden, bei der rechtlichen Entſcheidung einer Streitſache, kann eine Reſtitution in integrum nicht Statt finden. Ganz anders verhält es ſich aber dann, wenn die Beendigung einer Sache lediglich einem phyſiſchen oder moraliſchen Zwange

---

[1]) Conf. Pag. 30.

ihre Exiſtenz zu verdanken hat. Dann tritt offenbar das früher beſtandene Sachverhältniß wieder ein, wenn die Gewalt aufhört, und der Unterdrückte gegen dieſelbe und deren Folgen, die geeigneten Proteſtationen erläßt. Dieſe Anſicht leitete Se. Herzogliche Durchlaucht, als Höchſt-Dieſelben den Entſchluß faßten, Sich zu denjenigen Partikularſchritten gegen Se. Majeſtät den König von England, zwingen laſſen zu wollen, welche von Seiten der intervenirenden Höfe gefordert wurden.

Eine Streitſache mit Gewalt aus der Welt ſchaffen zu wollen, iſt unmöglich. Sie bleibt nicht nur ſo lange auf der Welt, als man lebt, ſondern ſie geht auch durch die Geſchichte auf die ſpäteſte Nachwelt über, und der in der Gegenwart Unterdrückte erhält ſeine Belohnung, wenn die Geſchichte gegen den Unterdrücker die ſtrafende Gerechtigkeit übt. Auch jetzt noch ſtehen Sr. Majeſtät, dem Könige von Hannover, als der ſtärkern Macht, die früher erwähnten drei Wege offen, die Differenz mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu beendigen. Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits iſt man immer bereit geweſen, und noch jetzt bereit, den Weg des Rechts, oder eines wirklichen Vergleichs, zu beſchreiten, gegen die Gewalt aber proteſtiren Se. Herzogliche Durchlaucht auf das Feierlichſte, und werden ewig dagegen proteſtiren. So wie man Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits ſich niemals freiwillig weder in die Zurücknahme des Patents, noch in die Erlaſſung eines Schreibens an ſeine Majeſtät den König ergeben hat, ohne zu gleicher Zeit eine Gegenſatisfaktion von Hannover zu begehren, für die Beſchimpfungen, welche Se. Majeſtät Höchſt-Ihrem Neffen durch die Münſterſche Schrift haben zufügen laſſen, ſo war man im Gegentheile entſchloſſen, mit Vorlegung der dazu eigends verlangten und erhaltenen Drohſchreiben der intervenirenden Mächte, ſobald Se. Majeſtät die Münſterſche Schrift nicht desavouirt haben würden, aufzutreten, und die vorgenommenen Schritte, als nur unter dieſer billigen und rechtlichen Vorausſetzung emanirt, zu betrachten, und dieſes dadurch zu motiviren, daß jene Schritte als gezwungen, ſchon dadurch allein für nichtig und unverbindlich gehalten werden müſſen. Gegenwärtig aber, und nachdem es Sr. Majeſtät gefallen, die bekannte Münſterſche Druckſchrift, als von Ihnen perſönlich ausgegangen, zu erklären, und dieſelbe zu einer Staatsſchrift zu erheben, finden Se. Herzogliche Durchlaucht hierin eine ſolche verſtärkte Beleidigung Höchſt-Ihrer Selbſt, daß Sie unter den jetzigen Umſtänden niemals das eingegangen ſein

würden, wozu Sie ſich in den früheren Interventions-Verhandlungen, unter den bezeichneten Modifikationen, bereit erklärt, welche Verhandlungen durch den hohen Beſchluß der intervenirenden Mächte ſelbſt abgebrochen worden.

Der Abbruch der Negociation erfolgte durch die in der angeſchloſſenen Depeſche des Staatsminiſters, Grafen von Bernſtorf (Anlage A.) enthaltene Nichtannahme, der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht aufgeſtellten Präjudizial-Bedingung, daß dem Subſtantiv „Auslegungen" das Beiwort „falſche" hinzugefügt, und daß auf die Sendung eines außerordentlichen Abgeſandten an Se. Majeſtät den König von England, worauf in den ganzen Verhandlungen nie eingegangen war, nicht beſtanden werde. Die Erfüllung der zu leiſtenden Gegenſtände in ihrem verabredeten Umfange iſt von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite nie verweigert, jedoch wird jetzt davon um deßwillen ſchon nicht weiter die Rede ſein können, weil die hohen intervenirenden Kabinete ſelbſt wiederholt, und noch zuletzt in dem Protokolle der 11ten Sitzung erklärt haben, daß die Intervention als aufgehoben zu betrachten wäre; ganz abgeſehen davon, daß, wie oben bemerkt, die Münſterſche Schrift von Sr. Majeſtät dem Könige jetzt für eine von Höchſt-Ihnen ausgegangene Staatsſchrift erklärt worden, und die vorliegende von Neuem perſönliche Beleidigungen enthaltende Beſchwerde hinzugekommen iſt, wodurch allein ſchon der ganze Standpunkt der Differenz ſich verrückt hat.

Im Eingange der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift findet ſich die Behauptung, daß Se. Majeſtät, der König von Hannover, für die dem Durchlauchtigſten Herzoge von Braunſchweig, während Höchſt-Deſſen Minderjährigkeit gewidmete Sorge, ſtatt kindlichen Dankes, Schmähungen, Verunglimpfungen und öffentliche Beleidigungen mancher Art und in mancher Form, gegen Höchſt-Ihre Perſon und vormundſchaftliche Verwaltung, leider hätten erfahren müſſen. Ohne die Abſicht, zu beleidigen, iſt in rechtlicher Bedeutung keine Beleidigung gedenkbar. Auf der andern Seite ſchließt die Ausübung eines wohlerworbenen Rechts, ſo wie jede Handlung, welche ſich auf ein legales Motiv ſtützt, jede Abſicht zu beleidigen aus. Wenn daher Se. Herzogliche Durchlaucht in die Nothwendigkeit verſetzt waren, nach Beendigung der vormundſchaftlichen Regierung, und mit erlangter Selbſtſtändigkeit, gegen manche früheren Inſtitutionen Maaßnahme zu ergreifen, um Höchſt-Ihren Rechtsſtand und Ihre Regentenrechte nicht beein-

trächtigt zu ſehen, und wenn Se. Majeſtät der König von Hannover Sich bewogen finden, aus ſolchen Maßregeln zu folgern, daß ſie in der Abſicht, zu kränken und zu beleidigen ergriffen worden, ſo können Se. Herzogliche Durchlaucht ein ſolches Mißverſtändniß und ſolches Verkennen Höchſt-Ihrer Handlungsweiſe nur innigſt bedauern, keinesweges können Sie aber zugeben, daß ein Fall exiſtire, in welchem es nach Vernunft und Recht zuläſſig erſcheine, Höchſt-Sie, wegen abſichtlicher Beleidigungen Seiner Majeſtät des Königs von England, zur rechtlichen Verantwortung zu ziehen.

Die gegneriſche Behauptung, daß von Königlich Hannoverſcher Seite Alles geſchehen ſei, was habe geſchehen können, um den Weg zu einer Ausgleichung der Differenz mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung offen zu erhalten, würde man gutgläubig für wahr anzunehmen geneigt ſein können, wenn die bekannte, unter dem Namen des Grafen von Münſter erſchienene, und durch den europäiſchen Buchhandel verbreitete Schrift nicht einen ſchlagenden Beweis vom Gegentheile lieferte, und zwar um ſo mehr', weil ſie gerade in einem Augenbilcke erſchien, als Alles darauf hindeutete, und ſelbſt der K. K. Hof von der großen Bereitwilligkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht überzeugt worden war, Alles aufzubieten, was in Ihren Kräften ſtand, um die leidige Differenz zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

Eben ſo wenig war das Erſcheinen Hannoverſcher Truppen auf Herzoglich Braunſchweigiſchem Staatsgebiete dazu geeignet, Se. Herzogliche Durchlaucht in der friedlichen Stimmung zu unterhalten, in welche Höchſt-Dieſelben Sich mit Geduld ergeben hatten.

Ohne ſich für jetzt mit dem Inhalte der Münſterſchen Schrift näher zu beſchäftigen, worauf man ſpäter zurückzukommen dringende Veranlaſſung hat, ſo wird jeder unbefangene und leidenſchaftsloſe Beurtheiler der Differenz einräumen müſſen, daß die Ehrenkränkungen und Schmähungen, welche dadurch Sr. Herzoglichen Durchlaucht rückſichtslos zugefügt worden, ſich nicht dazu qualifizirten, eine Beſeitigung der Differenz durch freundliche Ausgleichung herbeizuführen, wenn je die Regierung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover, im Ernſte, eine ſolche gütliche Beilegung der Sache bezweckt haben ſollte. Wenn die, mit Dank anzuerkennenden Vermittlungsverſuche des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen und Königlich Preußiſchen Kabinets in der bedauerlichen Differenz

Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig mit Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover nicht zu dem gewünſchten Reſultate geführt haben, ſo kann es nur Sr. Herzogl. Durchlaucht zur Satisfaktion gereichen, daß Höchſt=Sie das Mißlingen dieſes Sühneverſuches nicht verſchuldet. Soll eine vorhandene Differenz jeglicher Art im Wege des Vergleichs beſeitigt werden, deſſen Abſchluſſe die gewöhnlichen Traktaten vorhergehen müſſen, ſo liegt es in der Natur der Sache, und in dem Weſen des Vergleichs, daß die differirenden Intereſſenten gegenſeitige Opfer bringen, und ſo durch reciproques Zugeſtehen und Nachgeben das bis dahin ſtreitige Rechtsverhältniß ordnen. Die Differenz Sr. Herzoglichen Durchlaucht mit Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover bietet nun aber das ſeltene Schauſpiel dar, daß Hannover zur Beſeitigung der Differenz nichts hat leiſten oder nachgeben wollen und ſollen, vielmehr daß nur harte und ſogar ehrenwidrige Opfer, auf Koſten einer guten und gerechten Sache, von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs, begehrt ſind. So gewiß die Verhandlungen, welche zu Wien Statt gefunden haben, um die betreffende Differenz zu beſeitigen, den Beweis liefern, daß Se. Herzogliche Durchlaucht Selbſt auf Koſten Ihres Rechtsgefühls, recht Viel gethan haben, um den Wünſchen der hohen intervenirenden Höfe nachzugeben, ſo hat doch auch jedes Begehren, und das damit korreſpondirende Zugeſtändniß ſeine endlichen Grenzen, und Se. Herzogliche Durchlaucht waren in die traurige Nothwendigkeit verſetzt, das Vermittlungsgeſchäft als beendigt anſehen zu müſſen, nachdem von Höchſt=Ihnen ein Mehres und noch dazu in verändertem Maaße gefordert wurde, als wozu Sie Sich gegen die hohen intervenirenden Höfe verſtanden hatten.

Der von Königlich Hannoverſcher Seite aufgeſtellten Behauptung, daß Se. Durchlaucht während der Statt gefundenen Vermittlungsverhandlungen nicht aufgehört hätten, neue Beleidigungen gegen Se. Majeſtät in der Perſon ihrer Staatsdiener zu häufen, und daß zuletzt Verfolgungen eingetreten wären, welche mit der Ruhe und Sicherheit des deutſchen Staatenbundes nicht vereinbar ſeien, wird auf das Beſtimmteſte widerſprochen. Dieſer Satz, ſo wie eine Menge anderer in der Königlich Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift, ſind nichts ſagend, und ihr Werth oder Unwerth kann um ſo mehr auf ſich beruhen bleiben, weil ſie von Thatſachen und von dem Beweiſe derſelben, worauf es möglicherweiſe allein ankommen kann, entblößt ſind. Daß Se. Majeſtät, der

König von Hannover den Entſchluß gefaßt haben, Ihre Differen mit Braunſchweig vor den Durchlauchtigſten deutſchen Bund zu bringen, und auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege beſeitigen zu wollen, kann Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunſchweig, nur erwünſcht ſein, theils weil hierdurch im Allgemeinen der geſetzlich vorgeſchriebene Weg als der einzig richtige anerkannt wird, theils aber, weil man nun auch mit Grund hoffen darf, daß die wichtigen Beſchwerden, welche Braunſchweig gegen Hannover zu führen veranlaßt worden, und welche einen integrirenden Theil der beſtehenden Differenz bilden, binnen Kurzem erledigt werden.

Die Hannoverſcher Seits allegirten geſetzlichen Beſtimmungen, namentlich der 18te, 19te, 36ſte und 37ſte Artikel der Wiener Schlußakte vom 15ten Mai 1820 ſind, wenn man die beſtehenden Verhältniſſe analyſirt, nicht diejenigen, auf welche ſich die Klage Sr. Majeſtät des Königs von Hannover ſtützen kann, ſelbſt wenn man annehmen wollte, daß die erhobenen einzelnen Beſchwerden, nach ihrer Geſtaltung und ihren verſchiedenen Verzweigungen, nicht von einem zuläſſigen und zureichenden Rechtsgrunde entblößt wären. Es wird ſich ſpäterhin, in der gegenwärtigen Deduktion, eine paſſendere Gelegenheit darbieten, für die Richtigkeit der obigen Behauptung, einen vollgültigen rechtlichen Beweis zu liefern. Niemand wird es zu leugnen vermögen, daß in der Verfaſſung des deutſchen Bundes durchgreifende Mittel liegen müſſen, um einem ſouverainen Mitgliede desſelben Schutz zu gewähren, wenn deſſen Perſönlichkeit, deſſen Unterthanen und Staatsdiener, ſowie deren Rechte, durch feindſelige und gewaltſame Angriffe eines andern Bundesfürſten gefährdet erſcheinen. Ehe aber ein ſolcher Schutz, auf Grundlage der Bundesgeſetzgebung, reklamirt und von Seiten des Bundes ſelbſt gewährt werden kann, muß ſehr natürlich die Richtigkeit der Prämiſſen erwieſen, es muß präjudiziell dargethan werden, daß wirklich ein ſolcher Zuſtand der Gefahr vorhanden ſei, welcher ſich auf dem gewöhnlichen, vorſchriftsmäßigen Wege nicht beſeitigen laſſe. Im Ernſte wird nur Jemand, der, aus Mangel an der gewöhnlichen Beurtheilungskraft, alle Verhältniſſe verkennt, bei der politiſchen Stellung Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Braunſchweig gegen Se. Majeſtät, den König von Hannover, die Behauptung ſich erlauben dürfen, die Perſon Sr. Majeſtät oder Höchſt-Ihrer Unterthanen und Staatsdiener bedürfe Schutz gegen Angriffe, welche von Braunſchweig ausgegangen wären, oder noch ausgehen könnten.

Ganz abgeſehen aber von dem ſo eben Geſagten, ſo iſt es einleuchtend, daß unter Berückſichtigung des 11ten Artikels der Wiener Bundesakte, zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover, eine ſolche Differenz exiſtirt, welche auf dem einmal anerkannten bundesverfaſſungsmäßigen Wege erledigt werden muß. Se. Herzogliche Durchlaucht haben niemals der Idee Raum geben können, daß die Stellung des Durchlauchtigſten deutſchen Bundes, ſowie die Organiſation der Verhältniſſe unter den einzelnen Bundesgliedern, von der Art ſei, daß einem Bundesfürſten nicht die Verbindlichkeit obliege, ſeine Handlungen, inſofern ſolche der Kompetenz des Bundes unterworfen werden dürfen, zu verantworten. Se. Herzogliche Durchlaucht ſind in dieſer Rückſicht immer bereit geweſen, und ſind es auch in dieſem Augenblicke, Höchſt-Ihr Verfahren einer rechtlichen Entſcheidung zu unterwerfen. Höchſt-Dieſelben hegen fortwährend auf das Beſtimmteſte die Ueberzeugung, daß der Bund Höchſt-Sie ſchützen werde, wenn Sie Recht haben; und auch im Falle Sie Unrecht hätten, keinesweges dem Ausbruche roher Uebermacht von Seiten Hannovers, ſondern dem gerichtlichen Spruche einer Austrägal-Inſtanz überlaſſen werde, eine Entſcheidung zu fällen.

Wenn nun aber, nach dem 3ten Artikel der Bundesakte, ohne Rückſicht auf Macht und Gewalt, die Rechte der Bundesglieder völlig gleich ſein ſollen, ſo werden auch Se. Majeſtät, der König von Hannover, nicht umhin können, Höchſt-Ihr Verfahren in der Differenz vor der kompetenten richtenden Behörde, der ordnungsmäßigen Auſträgal-Inſtanz, zu vertreten, und Sich deren Ausſpruche zu unterwerfen.

Es iſt für das Materielle der bedauerlichen Differenz zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majeſtät, dem Könige, ein eben ſo wichtiger, als zweifelhafter Gegenſtand, ob, den Verſicherungen der Hannoverſchen Regierung gemäß, die Königliche Vormundſchaft für den Durchlauchtigſten Pflegbefohlnen und Höchſt-Deſſen Lande, wirklich ſo erhebliche und gedeihliche Reſultate geliefert; oder aber, ob in Uebereinſtimmung mit den, von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite aufgeſtellten Behauptungen, dieſes nicht der Fall; ob insbeſondere von Seiten der Königlichen Vormundſchaft und unter deren Auſpizien, dem Durchlauchtigſten Herzoge und Höchſt-Deſſen Staat mehrfache Nachtheile zugefügt, imgleichen ob zum Präjudize des Landesherrn, im Widerſpruche mit den vormundſchaftlichen Befugniſſen, über die Subſtanz

wohlerworbener und unveräußerlicher Regentenrechte disponirt worden.

Für die erſtere, von Königlich Hannoverſcher Seite gemachte Aufſtellung ſpricht die eigene Verſicherung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover, und in Verbindung mit derſelben ein Bericht des vormaligen Geheimenraths-Collegii zu Braunſchweig vom 25ſten September 1823.

Bei jeder Gelegenheit iſt man Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits von der Anſicht ausgegangen, daß es Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover, auf Höchſt-Deſſen erhabenem Standpunkte, nicht möglich geweſen ſei, Sich um die Details der vormundſchaftlichen Verwaltung zu bekümmern, daß vielmehr Alles und Jedes, was während der vormundſchaftlichen Verwaltung zum Präjudize des Durchlauchtigſten Pflegbefohlnen und der Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande zu Tag gefördert worden, denjenigen Perſonen zur Laſt falle, welchen Se. Königliche Majeſtät die immediate Fürſorge in den vormundſchaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Es kann unter dieſen Umſtänden nicht auffallen, wenn Se. Majeſtät der König, auch gegenwärtig noch, auf Grundlage der Höchſt-Ihnen abgeſtatteten Berichte, und in der Ueberzeugung, aus eigener Bewegung Selbſt nichts beſchloſſen zu haben, was Höchſt-Ihrem Durchlauchtigſten Pflegbefohlnen zum Nachtheile gereichen ſolle, in der Beſchwerdeſchrift verſichern laſſen, die übernommene Vormundſchaft zu einem gedeihlichen Ende geführt zu haben.

Aus einem ganz andern Geſichtspunkte, iſt der in der Anlage vorgelegte Verwaltungsbericht zu betrachten. Die Berichtserſtatter waren Beamte, welche unter der ſpeziellen Leitung des Kabinetsminiſters, Grafen Münſter, die Landesverwaltung beſorgt, in deren Intereſſe es mithin nothwendig lag, ihre Verwaltungs-Handlungen in ein ſo günſtiges Licht als möglich, zu ſtellen, und dadurch dem Vertrauen zu entſprechen, was ſie unter der vormundſchaftlichen Regierung genoſſen. Ein Zeugniß in eigner Sache iſt nun aber bekanntlich unter allen Umſtänden zweideutig. Mag es nun aber auch immerhin angenommen werden können, daß das Herzogthum Braunſchweig ſich während der vormundſchaftlichen Regierung, in dem Zuſtande der Ruhe und des Friedens, welcher den früheren kriegeriſchen Ereigniſſen folgte, erholt habe, zu einer Wohlhabenheit gekommen ſei, und manchen ſonſtigen Vortheil erreicht und genoſſen, ſo iſt Alles dieſes dennoch nicht

dazu geeignet, die gegründeten Beſchwerden zu beſeitigen, welche der vormundſchaftlichen Regierung als Schattenſeite entgegenſtehen, denn ein jedes Land erholt ſich ja endlich, auch ſelbſt nach einem längern Kriege!!!

In letzterer Rückſicht ſprechen für die Behauptungen der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung die zahlreichen Beſchwerden, welche von derſelben theils ſchon bei dieſer hohen Bundesverſammlung angebracht ſind, theils aber noch angebracht werden müſſen, wenn die Differenz mit der Regierung Sr. Majeſtät, des Königs von Hannover, nicht noch, der erhobenen Diskuſſion ungeachtet, auf gütlichem Wege beſeitigt werden ſollte. Da es in die, von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite, durch die erhobenen und noch zu erhebenden Klagen, eröffneten Inſtanzen gehört, das Gegründete der dieſſeitigen Rechtsbeſchwerden zu deduziren und zu erweiſen, ſo kann man ſich gegenwärtig für den Umfang jener Beſchwerden darauf beſchränken, ſich auf den Schluß der produzirten, offiziellen Denkſchrift zu beziehen.

Se. Königliche Majeſtät geruhen, Höchſt-Ihrem Staats- und Kabinets-Miniſter, Grafen Münſter, und dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck ein ausgezeichnetes Lob beizulegen, und beide Männer als ſolche zu bezeichnen, welche ganz vorzüglich dazu beigetragen, daß während der vormundſchaftlichen Regierung ſo vortheilhafte Reſultate für die Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande herbeigeführt worden.

Ueber Anſichten läßt ſich nicht wohl ſtreiten, und ſo wird man es dahingeſtellt ſein laſſen können, wodurch die Sr. Königl. Majeſtät motivirt worden; inzwiſchen ſcheint die Auszeichnung, welche Se. Majeſtät jenen beiden Perſonen angedeihen läßt, der Conſequenz ihre Exiſtenz zu verdanken, nachdem Höchſt-Dieſelben wiederholt erklärt, die Handlungen jener Individuen, ohne Rückſicht auf deren Qualifikation, vertreten zu wollen.

Rückſichtlich des Geheimenraths von Schmidt, ſo wird von demſelben neuerdings behauptet, daß Seine Majeſtät demſelben hauptſächlich aus dem Grunde das Verſprechen gegeben hätten, ihn in Ihre Dienſte nehmen zu wollen, um ihn ſeinem Vaterlande länger zu konſerviren, und daß Sie Sich früher nicht hätten entſchließen können, ihn in Ihre Dienſte zu ziehen, um ſeine Wirkſamkeit einem von Ihnen geliebten Lande, welchem er angehört, nicht zu entreißen. Wahrlich ein neuer Gebrauch, einen Beamten dadurch zu beſtimmen, in ſeiner Stelle zu verharren,

indem man ihm ſagt: er könne eine beſſere erhalten, ſobald es ihm wünſchenswerth ſei.

Eben ſo wenig, als man den eben angeführten Satz unangefochten hat hingehen laſſen können, darf man die gegneriſche Behauptung unwiderlegt laſſen, daß die Klagen Sr. Herzoglichen Durchlaucht keinen andern Grund hätten, als die getreue und väterliche Fürſorge des Königlichen Vormundes. Seit wann beklagte man ſich wohl über getreue und väterliche Fürſorge? oder iſt etwa die Münſterſche Schrift auch eine treue und väterliche Fürſorge? Dem unparteiiſchen Beurtheiler wird die Beantwortung der obigen Fragen lediglich überlaſſen.

Ehe man Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits zur Widerlegung der einzelnen Hannoverſchen Beſchwerdepunkte übergeht, ſcheint es der Sache angemeſſen, einige allgemeine Grundſätze aufzuſtellen, nach welchen, in Gefolge feſtſtehender Rechtsbegriffe, angebliche oder wirkliche Beleidigungen beurtheilt werden müſſen, und welche auch dann nicht unbeachtet würden bleiben können, wenn es möglich wäre, daß ein Gott beleidigt zu ſein glaubte, und zwar:

a) Jede Beleidigung ſetzt eine Handlung zum Voraus, wozu der Urheber nicht befugt war, oder mit anderen Worten, welche die Wahrnehmung oder Erhaltung eines zuſtändigen wohlerworbenen Rechts nicht in ſich begreift.

b) Eine Beleidigung iſt im rechtlichen Sinne des Wortes nicht gedenkbar, wenn nicht vorſätzlich dem vollkommenen Rechte eines andern, in Rückſicht auf Ehre, Würde und Achtung, zuwider gehandelt worden.

c) Wo der Vorſatz zu beleidigen fehlt, iſt ſelbſt die größte Fahrläſſigkeit nicht hinreichend, den Vorwurf einer Beleidigung zu begründen.

d) Der angeblich Beleidigte iſt unter allen Umſtänden rechtlich verbunden, den Beweis zu liefern, daß bei den zu beurtheilenden Handlungen ſeines Gegners, die Abſicht zu beleidigen vorhanden geweſen ſei.

Aus den obigen Rechtswahrheiten folgt direkt und unmittelbar, daß, wenn Se. Herzogliche Durchlaucht in Höchſt-Ihrem Verfahren gegen die Königlich Hannoverſche Regierung, zu den einzelnen Verfügungen und Demarchen Sich für berechtigt halten konnten und mußten, wenn Höchſt-Dieſelben nichts mehr und nichts weniger gethan haben, als die Rechte Ihres Fürſtenhauſes

und Ihrer Landesunterthanen aufrecht zu erhalten, und wenn endlich Se. Durchlaucht ſpäter in einem gerechten Vertheidigungszuſtande, ja in einer Nothwehr gegen die feindſeligen Angriffe des Hannoverſchen Gouvernements Sich befanden, von einer Beleidigung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover, im rechtlichen Sinne des Wortes, nie die Rede ſein könne, um ſo weniger, als Se. Herzogliche Durchlaucht ſchon früher erklärt und es auch hier unbedenklich wiederholen, daß es nie in Höchſt-Ihrer Abſicht gelegen, die Perſon Sr. Majeſtät des Königs zu beleidigen.

Die Königlich Hannoverſche Regierung baſirt ihre

erſte Beſchwerde

darauf, daß Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunſchweig, ein Patent am 10ten Mai 1827 erlaſſen, und dadurch, mit Bezug auf die beendigte vormundſchaftliche Regierung, Höchſt-Ihre Rechtszuſtändigkeiten Sich vorbehalten haben. Jede Verfügung einer Regierung, insbeſondere dann, wenn ſie ſich als Verordnung öffentlich ausſpricht, ſei ſie auch die legalſte von der Welt, iſt einer Mißdeutung fähig, ja ſie kann die unſchuldige Urſache einer abſichtlich ſchiefen Beurtheilung ſein, wenn der Beurtheiler, verkennend den Geiſt, der ſie beſeelt, Bruchſtücke zu Tage fördert, welche, aus ihrem Zuſammenhange geriſſen, einen der Abſicht zuwiderlaufenden Sinn dokumentiren. In der feindſeligen Stellung des Königlich Hannoverſchen Gouvernements gegen Braunſchweig, hat man nicht verfehlt, das Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht willkürlich zu interpretiren, und daraus Folgerungen herzuleiten, wodurch beleidigende Abſichten Seiner Herzoglichen Durchlaucht nachgewieſen werden ſollen. Eine kurze Beleuchtung des wahren Sachverhältniſſes wird es evident zu Tage legen, daß die Erlaſſung des fraglichen Patents mit den wohlerworbenen Rechtsbefugniſſen Seiner Durchlaucht quadrire, ja daß dieſelbe eine durch die Nothwendigkeit gebotene Maßregel geweſen ſei.

Nachdem die von Hannover ſtreitig gemachte, in der Wirklichkeit aber nie ſtreitig geweſene, Frage: ob die Durchlauchtigſten Herzöge von Braunſchweig mit dem vollendeten 18ten Jahre volljährig und regierungsmündig? — in einer Menge Streitſchriften vor der Welt diskutirt worden, nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht in der bei dem Durchlauchtigſten Bunde gegen Hannover angebrachten Klage, wegen ungeſetzmäßiger Verlängerung der Vormundſchaft, Sich über dieſen Gegenſtand umſtändlich ausgeſprochen,

und auf Grundlage bekannter, unzweideutiger Geſetzesvorſchriften begehrt haben, Höchſt-Ihr Contradictionsrecht anerkannt zu ſehen, wird es nicht leicht Jemanden noch einfallen können, die gewagte Behauptung aufzuſtellen, die verlängerte Vormundſchaft Sr. Majeſtät des Königs von England, für den Zeitraum vom 30ſten October 1822 bis zum 30ſten October 1823 bekunde einen geſetzlichen Charakter.

Es iſt ferner rechtlich gewiß, daß jeder Vormund, deſſen Standpunkt möge nun auch ſo hoch ſein wie er wolle, im ſtrengſten Sinne des Wortes auch nur Verwaltungs-Befugniſſe habe, nie und unter keinen Umſtänden aber berechtigt ſei, den einzigen Fall des Nothſtandes ausgenommen, über die Subſtanz von Eigenthum und Rechten zu disponiren.

Der aus dem Obigen reſultirende Rechtsſtand Seiner Herzoglichen Durchlaucht ſoll nun, wie die Königlich Hannoverſche Beſchwerdeſchrift dokumentirt, eine Veränderung dadurch erlitten haben, daß Höchſt-Dieſelben, in Gefolge einer Konferenz mit Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürſten von Metternich, vom 20ſten März 1823 Sich entſchloſſen haben ſollen, Seine Königliche Majeſtät erſuchen zu laſſen, die Vormundſchaft noch ein Jahr fortzuſetzen, woraus denn weiter gefolgert wird, daß die freie Willensäußerung Seiner Durchlaucht über den fraglichen Gegenſtand ſelbſt entſchieden habe, ſo daß nur noch eine geſetzwidrige Abkürzung der Vormundſchaft gedenkbar, eine geſetzwidrige Verlängerung derſelben aber unmöglich geweſen.

Ueber die an ſich nie zweifelhaft geweſene, ſondern allein nur von Seiner Majeſtät vormundſchaftlichen Regierung für zweifelhaft gehaltene, ſtaatsrechtliche Frage über den Zeitpunkt der Volljährigkeit Seiner Durchlaucht haben überhaupt nie gründliche Diskuſſionen Statt gefunden, vielmehr beſchränkt ſich das, was man von Seiten Seiner Majeſtät Regierung zu thun für gut fand, darauf, daß, nachdem Seine Majeſtät Höchſt-Sich bereits unter dem 25ſten Januar 1822, mithin ein halbes Jahr vorher, in einem an Seine Durchlaucht und Höchſt-Dero Herrn Bruder, den Herzog Wilhelm, gemeinſchaftlich gerichteten Schreiben (Anlage B.) über die Majorennitätsfrage beſtimmt und wörtlich dahin ausgeſprochen hatten:

> Ich wünſche indeß Ihre Minderjährigkeit auf den kürzeſten Zeitpunkt zu erſtrecken, der in den deutſchen Fürſtenfamilien beſteht, und ich nehme dafür das vollendete 21ſte Jahr an;

der Graf Münſter, der Form wegen und um wenigſtens den äußern Anſtand nicht ganz zu vernachläſſigen, unterm 5ten Juli 1822 ſich an den Herrn Staatskanzler Fürſten von Metternich, und den derzeitigen Königlich Preußiſchen Staatskanzler, Fürſten von Hardenberg, wandte, um Namens Seiner Majeſtät die Anſichten und den Rath der Allerhöchſten Monarchen von Oeſterreich und Preußen ſich zu erbitten, ohne jedoch die Abſicht zu haben, den Rathſchlägen dieſer erhabenen Souveraine folgen zu wollen. Dieſes ergiebt ſich mit vieler Evidenz aus dem nachher von ihm beobachteten Verfahren, denn obwohl das Wiener und Berliner Kabinet, die ihnen vorgelegte Frage, ſelbſt nach der einſeitigſten Darſtellung des Grafen Münſter, für überaus zweifelhaft hielten und übereinſtimmend der Meinung waren, daß das Teſtament Seiner Durchlaucht, des verewigten Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm, keine abweichenden Beſtimmungen von dem, was hinſichtlich der Volljährigkeit durch Hausverträge und Herkommen feſtgeſetzt ſei, enthalte, und obwohl der Oeſterreichiſche Hof den wohlmeinenden Rath ertheilte, in der höchſt wichtigen Sache jede eigenmächtige Willkür zu vermeiden, und ſich auf der möglichſt correcteſten Linie des Rechts zu halten, zu dem Ende auch die Ausgleichung der Differenz einer compromiſſariſchen Entſcheidung anheimzuſtellen vorſchlug; ſo fand der Graf von Münſter es jedoch keineswegs angemeſſen, dieſem eben ſo weiſen als gerechten Rathe einige Aufmerkſamkeit zu ſchenken, beſchränkte ſich vielmehr lediglich darauf, die Höfe von Wien und Berlin nunmehr um ihre gütliche Vermittelung zu erſuchen, welche von dem Berliner Hofe abgelehnt, von dem Wiener Kabinete aber angenommen wurde. Ja, wie ſehr dem Grafen Münſter daran gelegen war, ſelbſt bei dieſer Vermittelung jede rechtliche Erörterung zu umgehen, ergiebt ſich aus dem Schreiben deſſelben an den Herrn Fürſten von Metternich vom 5ten September 1822, worin er ausdrücklich bevorwortet, daß die Frage über den Zeitpunkt der Majorennität Seiner Durchlaucht nicht ſo vorgeſtellt werden dürfe, als ſei ſie ſtreitiger Natur und verlange als ſolche eine Entſcheidung, weil man dadurch Seiner Durchlaucht die Befugniß einräumen würde, auf eine ſolche Entſcheidung provociren zu können, alsdann aber die Frage, welche ſich bis dahin einfach als nur von Höchſt-Ihnen allein bezweifelt dargeſtellt habe, den Schein, als ſei ſie an ſich zweifelhaft, erhalten würde.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Geſandte iſt ſpeziell ange-

wieſen, ein für alle Male zu erklären, daß Seine Herzogliche Durchlaucht in die Verlängerung der Vormundſchaft nie eingewilligt habe, und noch viel weniger dieſelbe dem König freiwillig jemals überlaſſen. — Denn ſelbſt angenommen, der Herr Fürſt von Metternich habe mit Vorwiſſen Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Grafen Münſter einen Vorſchlag dahin gemacht, daß, vom März 1823 etwa anzurechnen, Se. Majeſtät der König die Vormundſchaft noch um ein Jahr verlängere, ſo würde ſolche Propoſition keine retroactive Kraft haben äußern können, noch würde dieſelbe im Stande geweſen ſein, die bis dahin ſchon ſeit dem 30ſten October 1822, mithin 6 Monate hindurch, willkürlich und rechtswidrig verlängerte vormundſchaftliche Regierung und die damit verbundene Retention der Herzoglich Braunſchweigiſchen Staaten, gegen Seine Herzogliche Durchlaucht zu juſtificiren, weil die Staaten-Retention ſelbſt einer jeden Unterhandlung ſchon ſechs Monate faktiſch vorausgegangen war. Für den ſo eben erwähnten Zeitpunkt trug und trägt die vormundſchaftliche Regierung ewig den Charakter der Ungeſetzmäßigkeit, und ſo wie Seine Herzogliche Durchlaucht gegen das Höchſt-Ihnen dadurch zugefügte Unrecht proteſtirt haben, ſo werden ſie ewig dagegen proteſtiren. Es iſt aber auch die Anſicht der gegneriſchen Beſchwerdeſchrift, als ſei die Vormundſchaft ſpäter und mit Vorwiſſen und auf Bitten Sr. Durchlaucht des Herzogs, vom März 1823 angerechnet, verlängert, entſchieden irrig. Seine Durchlaucht, aufgewachſen unter einem ewigen Drucke, und täglich überhäuft mit Unannehmlichkeiten und Bekümmerniſſen vielfacher Art, hatten ſehr begreiflich den ſehnlichſten Wunſch, dieſe unglückliche Lage ſo bald als möglich beendigt zu wiſſen. Aber der Vorſchlag Seiner Durchlaucht, des Herrn Fürſten von Metternich, daß die von Hannover ſtreitig gemachte Frage über die Volljährigkeit des Herzogs, rechtlich erörtert und entſchieden werden möge, war nicht angenommen. Und die Hannoverſche Beſchwerdeſchrift iſt deshalb mit ſich ſelbſt im Widerſpruche, wenn ſie behauptet, die Vormundſchaft ſei auf den Wunſch des Herzogs fortgeſetzt, da Alles, was der König gethan, wie Er ſelbſt ſagt, durchaus nicht in Folge und auf Veranlaſſung einer Bitte des Herzogs, ſondern lediglich in Rückſicht auf die des Fürſten Metternich geſchehen iſt. Wie kann alſo der König von England jetzt auf ein Ihm vermeintlich gegebenes Zugeſtändniß provociren, welches Er, wie Er ſelbſt ſagt, wenn es Ihm jemals gegeben worden wäre, nicht angenommen hat. Darum, weil einer

Perſon vor Jahren ein Geſchenk angetragen worden iſt, welches ſie nicht angenommen hat, kann dieſe Perſon unmöglich ſpäter mehr den geringſten rechtlichen Anſpruch auf jenes Geſchenk machen, nicht nur wenn ſich ſeitdem die Geſinnung des Gebers geändert, ſondern auch darum, weil ſie es ſelbſt zurückgewieſen hat. Eben ſo wenig kann ſie auf den falſchen Vorderſatz, daß das damals von ihr zurückgewieſene Geſchenk, weil es ihr jetzt gefiele, auch nun ihr gehören müſſe, geſtützt, weitere Folgerungen daraus ziehen.

Wenn der Herzog jemals in die Verlängerung eingewilligt, ſo müßte eine ſolche ſchriftliche Einwilligung Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Jenſeits producirt werden können, und wenn der König behauptet, der Herzog von Braunſchweig habe durch eine an Ihn gerichtete Vorſtellung um Verlängerung der Vormundſchaft gebeten, ſo gehört zur Feſtſtellung dieſes Vertrages noch der Beweis zweier anderer Sätze:

1) daß der Herzog den König wirklich darum hat erſuchen laſſen;
2) daß, wenn dieſes geſchehen; der König dieſe Bitte angenommen und der Bitte gemäß die Vormundſchaft verlängert.

Wenn nun aber einerſeits der König erklärt, nicht in Gemäßheit dieſer Bitte, ſondern auf Seine eigene Hand die Vormundſchaft fortgeſetzt zu haben, ſo iſt es ſchwer zu begreifen, wie er damit Seine jetzige Behauptung in Einklang zu bringen vermöge, gerade in Gefolge jener Bitte die Vormundſchaft verlängert zu haben. Es fehlt mithin der von Hannover aufgeſtellten Behauptung, daß der früher erwähnte Rechtsſtand Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch Höchſteigene Erklärungen oder Handlungen, in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen eine Veränderung erlitten habe, an allem und jedem Beweiſe. Solchemnach fragt ſich präjudiziell, wenn man die Möglichkeit beurtheilen will, ob das Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine Beleidigung enthalten könne: ob die Vormundſchaft Seiner Majeſtät des Königs nicht ungeſetzmäßig verlängert worden, und ob Höchſt-Dieſelben die vormundſchaftlichen Verwaltungs-Befugniſſe nicht überſchritten haben?

Das Gegentheil hiervon beweiſen zureichend die von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite bei dem Durchlauchtigen Bunde erhobenen Beſchwerden.

Iſt nun aber dieſes wirklich der Fall, ſo lag es in den voll-ſtändigſten Rechtsbefugniſſen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, Höchſt-Sich darüber offen auszuſprechen; und daß dieſes in dem betreffenden Patente ſo milde und beſcheiden als möglich geſchehen ſei, dokumentirt der Umſtand, daß keine direkte Behauptungen und Anklagen aufgeſtellt, vielmehr angenommen worden, daß ſich ſolches bei vorzunehmenden Prüfungen und Berathungen ergeben könne. Die gegneriſche Aufſtellung, daß Seiner Herzoglichen Durchlaucht immer das jedem Regenten zuſtehende Recht verblieben ſei, Handlungen Höchſt-Ihres Vorgängers in der Regierung auf verfaſſungsmäßigem Wege abzuändern, iſt nur theilweiſe richtig, und zwar nur in ſo weit, als von einſeitigen Regentenhandlungen die Rede hätte ſein können. Sobald die Einſeitigkeit der Regentenhandlungen ceſſirt, ſobald dieſelbe in die Sphäre der Kontrakte übergeht, wohin denn, um hier nur ein Beiſpiel anzuführen, die dem Herzogthume Braunſchweig aufgedrungene Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 gehört, geſtaltet ſich die Sache ganz anders. Hier kommt die Befugniß und die damit korreſpondirende Verbindlichkeit des pflegebefohlenen Regenten in Betracht, und insbeſondere die Verpflichtung, die von dem regierenden Vormunde während der Adminiſtration etablirten Kontraktsverhältniſſe, aller Läſionen ungeachtet, anerkennen und erfüllen zu müſſen, wenn nicht in dem rechtlich vorgeſchriebenen quadriennio restitutionis der Lauf jener Verbindlichkeit auf einem geſetzlich zuläſſigen Wege gehemmt wird. Dieſe gewiß nicht unwichtige Rückſicht konnte und mußte denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht beſtimmen, zu einer zweckmäßigen, jedoch nur allein konſervatoriſchen Maßregel Höchſt-Ihre Zuflucht zu nehmen, und das betreffende Patent zu erlaſſen.

Uebrigens wird die in dem Edikte Sr. Durchlaucht praktiſch enthaltene Lehre nie gefährlich genannt werden können, weil jeder Fürſt, deſſen Staaten einer Vormundſchaft ſubordinirt geweſen ſind, nach erlangter Volljährigkeit und nach erhaltenem Staatenbeſitz, gewiß eine Reviſion der vormundſchaftlichen Verwaltung vornehmen, und ſich durch geeignete Maßregeln ſchützen wird, wenn er ſeine weſentlichſten Regierungs- und Eigenthumsrechte beeinträchtigt findet.

Will man in das Patent eine Beleidigung des Königs legen, weil in demſelben von gefaßten Regierungsbeſchlüſſen und erlaſſenen Verordnungen geſprochen wird, welche nur in ſo fern rechtlich verbindlich ſeien, als ſie die Genehmigung Seiner Durchlaucht

erlangten, ſo thut man ſehr unrecht, denn es iſt bekanntlich ein anerkannter Rechtsgrundſatz, daß man nur dann ein Recht dazu habe, die Abſicht zu beleidigen vorauszuſetzen, wenn man eine Handlung begeht, zu welcher man weder befugt war, noch das Recht hatte. Gegentheils ſchließt ſchon allein eben dieſe Befugniß, und das Recht, die Handlung zu begehen, jede Abſicht aus, beleidigen zu wollen oder beleidigt zu haben.

Nach dieſem vorausgeſchickten Rechtsgrundſatze könnte alſo eine etwaige Beleidigung nur in der Unwahrheit der aufgeſtellten Sätze liegen. Die Wahrheit der im Patente behaupteten Sätze iſt nun aber durch Thatſachen und darauf baſirte Aktenſtücke bis zur augenſcheinlichſten Evidenz bewieſen. Seine Majeſtät haben dadurch die Vormundſchaft über das Herzogthum Braunſchweig geſetzwidrig verlängert und geführt, ohne daß Sie weder durch ein Landesgrundgeſetz (vielmehr iſt ein ſolches da und gerade gegen die Verlängerung) noch eine etwaige freiwillige Einwilligung des Herzogs, dazu befugt waren; ferner haben Seine Majeſtät darum kein Recht, über die Aeußerung des Herzogs zu klagen, im Patente, wo Höchſt-Dieſelben ſagen, daß Sie nur ſolche Handlungen Ihrer Genehmigung unterwürfen, welche etwa über wohlerworbene Regenten- und Eigenthumsrechte disponirt hätten, weil

a) in dieſer Aeußerung ſelbſt noch durchaus nicht die beſtimmte Anklage enthalten war, daß ſolches geſchehen, und

b) wenn dieſe Anklage ſelbſt darin enthalten geweſen, Höchſt-Dieſelben dadurch als zu derſelben befugt angeſehen hätten werden können, indem wohl kein Unbefangener eine Ueberſchreitung von vormundſchaftlichen Regierungsbefugniſſen in folgenden Vornahmen der vormundſchaftlichen Regierung verkennen wird:

   1) in der unnöthigen Verlegung einer Militärſtraße durch die dieſſeitigen Staaten;

   2) in der vormundſchaftlichen Umwälzung der landſtändiſchen Verfaſſung des Herzogthums Braunſchweig;

   3) in der Abſetzung des Präſidenten Hurlebuſch von ſeinem Richteramte;

   4) in der Penſionirung des Kammerherrn von Linſingen;

5) in der Gehaltsverdoppelung und Belohnung des eidbrüchigen, heimlich entwichenen Geheimeraths von Schmidt-Phiſeldeck;
6) in der Verlängerung der vormundſchaftlichen Regierung ſelbſt ꝛc.

Das von Hannover, als Seiner Herzoglichen Durchlaucht zuſtehend, erwähnte Recht, Handlungen des Königs auf verfaſſungsmäßigem Wege abzuändern, war darum für Seine Herzogliche Durchlaucht mit Unterlaſſung der allgemeinen Proteſtation gefährlich, weil leicht eine Handlung oder Vornahme der vormundſchaftlichen Regierung hätte überſehen werden können, welche dadurch, daß man dieſelbe nicht aufgehoben, oder gegen ſie proteſtirt hätte, Gültigkeit erlangt haben würde; und ſeit wann dürfte man etwa das nicht mehr offen bekennen, was man zu thun befugt und berechtigt iſt?

Indem Seine Majeſtät nun aber eben ſo wenig die Befugniß hatten, die vormundſchaftliche Gewalt über deren verfaſſungsmäßige Dauer auszudehnen, als dem Lande eine neue Verfaſſung zu geben, ſo waren Seine Durchlaucht auch rechtlich nicht verbunden, weder dieſe Verfaſſung und das, was in Folge derſelben geſchah, noch die Regierungshandlungen Seiner Majeſtät, welche in den Zeitraum der ungebührlich verlängerten Vormundſchaft fallen, anzuerkennen, und indem Sich Höchſt-Dieſelben hierüber in dem Patente vom 10ten Mai 1827 erklärten, und Sich gegen das, was widerrechtlich geſchehen war, verwahrten, machten Sie nur von Höchſt-Ihrem Rechte Gebrauch. Eine Verwahrung war nothwendig zur Erhaltung Höchſt-Ihrer weſentlichſten und wichtigſten Regentenrechte, weil, wenn Seine Durchlaucht die von der vormundſchaftlichen Regierung ausgegangenen Inſtitutionen und Verordnungen, durch welche Höchſt-Sie Sich in jenen Rechten für beeinträchtigt hielten, ohne Ihre Willensmeinung zu erklären, fortbeſtehen ließen, die Welt und Ihre Unterthanen zu der Meinung verleitet werden mußten, es liege in dieſem Stillſchweigen die Anerkennung ihrer Geſetzlichkeit und Verbindlichkeit. Allein die Nothwendigkeit der Verwahrung führte nicht zugleich die Nothwendigkeit der unbedingten ſofortigen Aufhebung jener Inſtitutionen mit ſich, weil das Illegale ſich nicht immer, und nicht durchaus, zugleich auch als unangemeſſen und zweckwidrig darſtellt; und da die in Folge davon ergangenen, in alle Verhältniſſe der Unterthanen tief eingreifenden Verordnungen, ohne vorher durch

andere erſetzt zu ſein, nicht ſofort außer Anwendung gebracht werden konnten, ſo ſchien es Seiner Durchlaucht angemeſſen, das einmal Beſtehende bis dahin fortdauern zu laſſen, daß eine längere Erfahrung und ſorgfältigere Prüfung ergeben haben werde, was davon zu ſanktioniren und beizubehalten, oder aufzuheben und einer Veränderung zu unterwerfen ſei.

Es ſpricht ſich hierin lediglich nur der weiſe und bedachtſame Gang der Regierung Seiner Durchlaucht, nicht aber die Abſicht aus, das Gefühl Seiner Majeſtät verletzen, oder Höchſt-Deren Regentenwürde zu nahe treten zu wollen, eine Abſicht, zu deren Nachweiſung es wahrſcheinlich concludenterer Thatſachen bedürfen würde, als einer Handlung, die von den Staaten Europas, ſelbſt in ſehr zweifelhaften Fällen, als das herkömmliche und allgemein gebräuchliche Mittel angeſehen wird, wahre oder vermeintliche Rechte, gegen zu befürchtende oder bereits geſchehene Eingriffe ſicher zu ſtellen, ohne daß man darin je eine Kränkung oder Verletzung der ſchuldigen Achtung gefunden hat.

Auch in der Beziehung durfte das Patent nicht länger aufgeſchoben werden, daß nach der neuen Landſchaftsordnung die Stände in Zwiſchenräumen von drei zu drei Jahren, zu einem Landtage zuſammenberufen werden ſollten; und da die Stände danach das Recht hatten, ſpäteſtens im Laufe des Jahres 1827 auf ihre Convocation zu beſtehen, wenn die Landſchaftsordnung unverändert in Kraft blieb, ſo ließ ſich die desfallſige Erklärung Seiner Durchlaucht durchaus nicht länger hinausſchieben.

Den unzureichenden Stoff zu der

zweiten Hannoverſchen Beſchwerde

liefert die Schrift unter dem Titel: Darſtellung der Verhältniſſe ꝛc.

In der offiziellen Denkſchrift ſind die Gründe und Verhältniſſe angegeben und geſchildert, welchen das fragliche, ganz eigentlich gegen den eidbrüchigen Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck und den Grafen von Münſter gerichtete Scriptum, ſeine Exiſtenz zu verdanken hat, weshalb der Kürze wegen darauf Bezug genommen wird. Man wird ſich darauf beſchränken können, hier es zu wiederholen, daß die betreffende Schrift keinem einzigen Kabinete mitgetheilt worden, daß Se. Durchlaucht der Fürſt von Metternich dieſelbe nicht als Kaiſerlich Oeſterreichiſcher Staats-Kanzler, ſondern als genauer Bekannter Sr. Herzoglichen Durch-

laucht erhalten, und daß in einem gleichen Verhältniß und durchaus nicht als offiziell Auszüge derſelben den Herzögen von Clarence und Suſſex zugeſchickt worden.

Jene Schrift war alſo weder offiziell, noch für das Publikum beſtimmt, wie die offizielle Druckſchrift des Grafen Münſter; und ſie würde jenem auch nicht bekannt geworden ſein, wenn es nicht dem Grafen Münſter beliebt hätte, ſie öffentlich abdrucken zu laſſen.

Die Thatſachen, welche den Urſprung und die Verbreitung jener Schrift betreffen, ſind den hohen Mitverbündeten durch die dieſſeitige Staatsſchrift anjetzt hinreichend bekannt, ſie ſind davon wohl unterrichtet, daß keinem von Ihnen jene Schrift überhaupt zugegangen iſt und dem Herrn Fürſten von Metternich allein ganz vertraulich, wie eine keineswegs als offiziell oder für Jemand ſonſt beſtimmte Schrift. Dieſelbe iſt ihrem ganzen Umfange nach nie gegen den König von Hannover gerichtet, ſondern allein gegen den eidbrüchigen und heimlich entwichenen Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck und Grafen Ernſt Münſter. Eben ſo wenig iſt eine in der Hannoverſchen Beſchwerde berührte Stelle jener Schrift, welche die Anklage einer planmäßigen Erziehung enthalten ſoll, Se. Durchlaucht in einem permanenten Zuſtande der Unwiſſenheit und Nichtigkeit erhalten zu haben, gegen den König gerichtet, ſondern nur dem Grafen Ernſt Münſter und dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck, als möglich, zur Laſt gelegt.

Es iſt leider nur zu gewiß, daß Se. Herzogliche Durchlaucht während Ihrer Minderjährigkeit von den Höchſt-Ihnen beigegebenen Erziehern auf das Unwürdigſte behandelt worden; eben ſo gewiß iſt es aber auch, daß die Klagen Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Grafen Münſter und dem Geheimenrathe von Schmidt bekannt geworden, ohne die mindeſte Rückſicht erhalten zu haben. Die Weisheit Sr. Majeſtät, des Königs von Hannover, kann es unmöglich gebieten, die Amtshandlungen Höchſt-Ihrer Diener genehmigen, ja vertreten zu wollen, wenn dieſe Amtshandlungen erwieſenermaßen nichts mehr und nichts weniger enthalten, als eine nie zu verantwortende Vernachläſſigung der Erziehung und Bildung Sr. Durchlaucht, des Herzogs, während der Minderjährigkeit, und eine Menge Kränkungen, Verfolgungen, ja Mißhandlungen, welche Höchſt-Dieſelben in dieſer Zeit erlitten, die jedoch Sr. Majeſtät perſönlich nie zur Laſt gelegt worden.

Es ſind von dem Klageobject, welches nie für den Druck und das Publikum beſtimmt war, nicht mehr als 10 Exemplare

ausgegeben; den Perſonen, denen ſolches mitgetheilt wurde, iſt auf das dringendſte anempfohlen, davon allein nur für ſich Gebrauch zu machen, und jede Verbreitung iſt in Braunſchweig auf das ſtrengſte unterſagt; es iſt der Abdruck der wenigen Exemplare im Beiſein und unter Aufſicht eines Polizei-Offizianten beſorgt, und der Setzer und Drucker auf ſtrenge Verſchwiegenheit beeidigt, und es iſt durch dieſe Maßregeln der beabſichtigte Zweck ſo vollkommen erreicht, daß ſelbſt das Daſein dieſer Schrift nur Wenigen bekannt war, ihr Inhalt aber erſt durch die beiſpielloſe Indiskretion des Grafen Münſter zur Kenntniß des Publikums gelangte.

Auszüge aus der Denkſchrift wurden den Königlichen Herzögen von Suſſer und Clarence zugeſandt, weil dieſe Erlauchten Prinzen Sr. Majeſtät am nächſten ſtanden, und Se. Durchlaucht, bei den mannigfachen Beweiſen vormundſchaftlicher Zuneigung, deren Höchſt-Sie von Ihren Königlichen Oheimen Sich zu erfreuen gehabt hatten, mit Zuverſicht vorausſetzen zu können glaubten, Höchſt-Dieſelben würden davon Veranlaſſung nehmen, Sr. Majeſtät die Motive, wodurch Se. Durchlaucht bei Erlaſſung des Edikts vom 10ten Mai 1827, und der wider den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck verhängten Unterſuchung geleitet wurden, aus einem richtigern Geſichtspunkte darzuſtellen, als dieſes von dem feindlich geſinnten, bei der Sache ſelbſt ſo ſehr betheiligten Grafen Münſter zu erwarten ſtand; ſie wurde dem Herrn Fürſten von Metternich nicht als Staats-Kanzler ſeines Allerhöchſten Monarchen, mithin nicht offiziell, ſondern als einem bewährten Freunde mitgetheilt, auf deſſen gereiftes Urtheil Se. Herzogliche Durchlaucht einen ſehr hohen Werth legten, und deſſen inniger Theilnahme Sie verſichert waren; es erhielt ſie endlich der in der Kanzlei des Grafen Münſter angeſtellte Legationsrath Möller, weil auch dieſer Mann Seiner Durchlaucht näher bekannt war, und, bei den Verhältniſſen deſſelben zu dem Grafen Münſter, ein Mißbrauch von ihm nicht zu fürchten, wohl aber zu erwarten ſtand, daß er das ihm geſchenkte Vertrauen benutzen werde, den Grafen Münſter auf das Mißliche ſeiner Lage aufmerkſam zu machen, und ihn von ferneren übereilten Schritten abzurathen.

Nach dieſer richtigen, der ſtrengſten Wahrheit gemäßen Darſtellung ſchwindet die gehäſſige Abſicht, welche Se. Majeſtät der Entſtehung dieſer Denkſchrift unterzulegen für gut gefunden haben, und es ſtellt ſich dieſelbe als eine unoffizielle Schrift dar. Die

Schrift iſt ja nicht gegen Se. Majeſtät, auch nicht gegen die vormundſchaftliche Regierung im Allgemeinen, ſondern allein gegen den Grafen Münſter und den Geheimenrath von Schmidt=Phiſeldeck und die, beiden zur Laſt fallenden, Pflichtwidrigkeiten gerichtet.

Die Tendenz jener Schrzft iſt ſchon um deßwillen nicht zu verkennen, weil Se. Durchlaucht Sich ſeit dem glorwürdigen Tode Höchſt=Ihres Durchlauchtigſten Herrn Vaters auf dem Kontinente aufhielten, und ſchon dadurch allein Se. Majeſtät verhindert waren, der Erziehung Sr. Durchlaucht Höchſt=Ihre väterliche Sorgfalt widmen zu können. Es wurde dieſelbe vielmehr, ſowie die Wahl der Erzieher, dem Grafen Münſter anvertraut, der mithin auch nur allein dafür verantwortlich ſein konnte. Wie ſehr nun in dieſer Wahl gefehlt wurde; wie ſie auf Männer fiel, welche die Wichtigkeit ihres hohen Berufs überall nicht begriffen, denen es an jeder Eigenſchaft fehlte, welche als nothwendig vorausgeſetzt werden muß, um den Anforderungen zu entſprechen, die man an die Erzieher eines künftigen Regenten zu machen berechtigt iſt; unter welchem harten Zwange Se. Durchlaucht gehalten wurden; wie Alles darauf berechnet zu ſein ſchien, Furcht, nicht Zutrauen, zu erregen und das Emporſtreben des eigenen Kraftgefühls, des eigenen ſelbſtſtändigen Willens zu unterdrücken; welcher unwürdigen Behandlung Se. Durchlaucht ſelbſt da noch ausgeſetzt waren, als Höchſt=Dieſelben bereits das 18te Jahr zurückgelegt hatten: darüber war von jeher nur eine Stimme, nur ein Urtheil Aller, welche den Kammerherrn von Linſingen und den Herrn Eigner kennen zu lernen, und ſich Sr. Durchlaucht während Ihrer Erziehungsperiode zu nähern Gelegenheit fanden, daß es überflüſſig ſein wird, den vielen, darüber laut ſprechenden und leider nur zu bekannten Thatſachen noch neue hinzuzufügen.

Mag man hiernächſt den Geheimenrath von Schmidt=Phiſeldeck auch noch ſo nachſichtig beurtheilen, Jeder wird zugeſtehen, daß Herrſchſucht und ein ungezügeltes Streben nach Alleingewalt, zu den hervorſtechenden Fehlern des Charakters dieſes Mannes gehören. Jeder weiß, wie feſt er ſein Regiment, unter dem Deckmantel einer äußern Unterwürfigkeit, während der Vormundſchaft zu begründen ſuchte; wie und in welchem Umfange er ſolches, ſelbſt während der erſten drei Regierungsjahre Sr. Durchlaucht fortſetzte, mit welcher ſeltenen Pflichtverletzung er Fürſten und Vaterland aufgab, als er ſeine ehrgeizigen Plane vereitelt ſah.

Welche Opfer dieſer kalte Egoiſt, der Alles außer ſich als Maſchine betrachtete, ſeinem Ehrgeize gebracht haben würde, darüber ſpricht ſich die Denkſchrift nur in Vermuthungen aus; aber Thatſache iſt es, daß er auf die Selbſtſtändigkeit ſeines Vaterlandes keinen ſonderlichen Werth legte, wie ſein Verhalten, bei Gelegenheit der das Braunſchweigiſche Intereſſe ſo ſehr verletzenden neuen Zollgeſetze Hannovers, genügend darthut.

Se. Majeſtät haben für gut befunden, unumwunden zu erklären, daß die in Veranlaſſung jener Denkſchrift ſpäter erſchienene Schrift des Grafen Münſter, auf Ihren Befehl und mit Höchſt-Ihrer ſpeziellen Genehmigung verfaßt und allgemein verbreitet ſei. Dieſe Schrift beſchränkt ſich aber nicht auf den Verſuch einer Widerlegung der Beſchwerden Sr. Durchlaucht, ſondern ſie iſt mit einer Menge ſolcher wirklichen Injurien, Drohungen und Verunglimpfungen durchwebt, wodurch nicht nur die Regentenwürde Sr. Durchlaucht, ſondern auch Höchſt-Ihr perſönlicher Charakter auf das Empfindlichſte verletzt wird, die alles weit übertreffen und hinter ſich zurücklaſſen, was vom Anfange dieſes unglücklichen Familienzwiſtes an, von Seiten Sr. Durchlaucht gegen Se. Majeſtät und Höchſt-Deſſen Diener, nur immer veranlaßt und geſchehen ſein könnte.

Se. Majeſtät haben daher eine vermeintliche Verunglimpfung durch eine öffentliche, viel empfindlichere Beſchimpfung erwiedert. Sie haben ſelbſt, mit Ueberſchreitung jedes billigen Maaßes, eine vermeintliche Kränkung mit einer wirklichen Beleidigung retorquirt, und ſo bereits von dem Rechte der Selbſthülfe Gebrauch gemacht, wodurch der Antrag auf jede weitere rechtliche Genugthuung ausgeſchloſſen wird.

Da die fünfte in der Hannoverſchen Eingabe enthaltene Beſchwerde auf die unter Nr. 2 eben beantworteten Punkte zurückkommt, ſo hält man es für angemeſſen, dieſelbe hier anzuziehen. Sie erwähnt von Neuem die Sr. Durchlaucht untergeſchobene Behauptung einer planmäßigen ſchlechten Erziehung, welche, wie ſchon erwähnt, eben ſo wenig von Sr. Herzoglichen Durchlaucht ausgegangen, als gegen den König gerichtet zu betrachten iſt.

Auch die für die hohe Bundesverſammlung früher beſtimmte Klage von Seiten der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung gegen Hannover, kann um deßwillen keinen zureichenden Grund für eine Beſchwerde darbieten, weil dieſe Klage, wie die Hanno-

verſche Beſchwerdeſchrift es ja ſelbſt ſagt, zurückgenommen, oder, was damit gleichbedeutend, nicht übergeben ſein ſoll. Es iſt übrigens durchaus unrichtig, daß Seine Herzogliche Durchlaucht durch die, von mehren Höfen oder andern Seiten erfolgte Vorſtellung bewogen worden, die Zurücknahme jener Klage zu verfügen. Die einzige und alleinige Veranlaſſung hiezu war Se. Durchlaucht, der Fürſt Staats-Kanzler von Metternich, welcher ſich für die Zurücknahme ſpeziell verwandte, und die damals vorhandene Wahrſcheinlichkeit, daß die Differenz gütlich ausgeglichen werden würde.

Es iſt dieſe Beſchwerdeſchrift mithin ein Projekt geblieben, welches nicht zur Ausführung gekommen iſt, und folglich Seiner Durchlaucht nicht wird entgegengeſtellt werden können. Ihr anerkannter und deutlich ausgeſprochener Zweck war Rechtsverfolgung, und ſchon durch dieſen Zweck wird die Abſicht zu beleidigen ausgeſchloſſen. Wer ſich in ſeinen Rechten für gekränkt hält, beleidigt nicht, ſondern ſucht Genugthuung für ihm zugefügte Beleidigungen. Die darin entwickelten Beſchwerden betrafen die widerrechtlich verlängerte Vormundſchaft, die Ueberſchreitung der vormundſchaftlichen Befugniſſe, das feindſelige Verhalten in der von Schmidt-Phiſeldeckſchen Angelegenheit, mithin dieſelben Gegenſtände, welche noch gegenwärtig der Entſcheidung des Erlauchten Bundes vorliegen.

Wer eine rechtswidrige Handlung begeht, von dem darf man annehmen, er habe in rechtswidriger Abſicht gehandelt, und auf die Folgen einer ſolchen Handlung aufmerkſam zu machen, gehört zur Rechtsvertheidigung. Es konnte daher in dem Urtheile über die nachtheiligen Folgen, welche das Verfahren der Hannoverſchen Regierung in der von Schmidt-Phiſeldeckſchen Sache, wenn ſolches die Anerkennung des Durchlauchtigen Bundes erhalte, haben würde, ſchon an ſich eine Beleidigung nicht gefunden werden, ſelbſt wenn dieſes Urtheil ſich auch als minder richtig darſtellte.

Die in der projektirten Beſchwerdeſchrift enthaltenen Aeußerungen ſind, mit Ausnahme der Juſtizverweigerung und des dem landflüchtigen ꝛc. von Schmidt ertheilten Schutzes, gegen die vormundſchaftlichen Stellvertreter Seiner Majeſtät, den Grafen von Münſter und Geheimenrath von Schmidt, gerichtet. Man wird leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß Se. Majeſtät durch jene Aeußerungen weder haben beleidigt werden ſollen, noch im rechtlichen Sinne des Wortes, beleidigt ſind. Der Antrag der pro-

jektirten, aber zurückgenommenen Beſchwerdeſchrift iſt, wenn ja auf denſelben noch Etwas ankommen könnte, den vorgetragenen Sachverhältniſſen und dem Rechte gemäß. Es kann unmöglich der hohen Bundesverſammlung gleichgültig ſein, daß ein meineidiger und verrätheriſcher Diener eines Bundesfürſten, wider Recht und Ordnung, von einem andern, wenn gleich mächtigern Bundesfürſten, in Schutz genommen, und ſo der ausübenden Gerechtigkeit entzogen werde.

Die dritte, in der Hannoverſchen Eingabe enthaltene Beſchwerde bezieht ſich auf die Nichtanerkennung der von Hannoverſcher Seite dem Kammerherrn von Linſingen willkürlich ertheilten Penſion. Ehe nun von Hannover rechtlicherweiſe darüber eine Klage erhoben werden kann, daß jene Penſion dem Herrn von Linſingen entzogen, würde jenes in dem Falle ſein, beweiſen zu müſſen, daß es das Recht gehabt habe, eine ſolche überhaupt zu bewilligen. Dieſes Recht möchte nun aber wohl Sr. Majeſtät um ſo weniger zugeſtanden haben, als Herr von Linſingen kein Braunſchweigiſcher, ſondern ein Hannoverſcher Diener war, deſſen Verdienſte ſich darauf beſchränkt hatten, den Durchlauchtigſten Neffen und Pflegbefohlnen Sr. Majeſtät, den Herzog von Braunſchweig, gemißhandelt zu haben, und der, wenn überall von einer Penſion für dieſe Verdienſte hätte die Rede ſein können, zweckmäßiger von Hannover als von Braunſchweig zu penſioniren geweſen ſein würde. —

Bei der ſofort einleuchtenden Unerheblichkeit dieſer Beſchwerde Sr. Majeſtät hätten alſo Se. Durchlaucht dieſelbe füglich mit Stillſchweigen übergehen können; aber Höchſt-Dieſelben verkennen die Anſprüche nicht, welche jeder Staatsdiener auf eine angemeſſene Penſion für den Fall hat, wenn ihm entweder der Abſchied unverſchuldet ertheilt wird, oder er durch ſolche Urſachen in die Lage kommt, ſeinem Amte ferner nicht vorſtehen zu können. Allein der Herr von Linſingen befand ſich in dieſem Falle nicht. Seine Anſtellung bei der Höchſten Perſon Sr. Durchlaucht war, ihrem Zwecke nach, vorübergehend; er mußte es ſich ſelbſt ſagen, daß ſeine Funktionen mit der vollendeten Erziehung Sr. Durchlaucht aufhörten. Es war ihm für dieſen Fall eine Penſion nicht zugeſichert, er blieb fortdauernd als Kammerherr im Dienſte Sr. Majeſtät, und erhielt den Abſchied nicht, ſondern ſuchte darum nach. Er trat ferner, nach ſeiner Entlaſſung, in ſeine frühern Dienſtverhältniſſe zurück, und man erfährt durch den Grafen von

Münſter, daß er gegenwärtig dem Hauſe Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs von Cumberland vorſteht. Welcher Staat zahlt Penſionen an ehemalige Staatsdiener ſelbſt dann noch fort, wenn ſie in fremde Staatsdienſte übertreten? es würde dieſes dem Zwecke, aus welchem Penſionen verabreicht werden, geradezu entgegen ſein. Der Herr von Linſingen verdankte daher die ihm bewilligte Penſion von 900 Thalern lediglich der Gnade Seiner Majeſtät, und Se. Durchlaucht konnten wahrlich keinen Beruf fühlen, eine gleiche Liberalität gegen einen Mann fortdauern zu laſſen, der darauf ſo gar keinen Anſpruch hatte.

Herr von Linſingen erhielt, ſo lange er als Führer und Erzieher Seiner Durchlaucht figurirte, außer freier Station, einen jährlichen Gehalt von 1800 Thalern, gewiß nach ſeiner eigenen Ueberzeugung, zu viel und viel zu viel, für Alles, was er leiſtete, und je zu leiſten im Stande war. Se. Durchlaucht konnten um ſo weniger fürchten, daß Se. Majeſtät in der Einziehung der Linſingenſchen Penſion eine Höchſt-Ihnen zugefügte Kränkung finden werde, da Höchſt-Dieſelben, in der Ausführung zu Ihrer erſten Beſchwerde in Betreff des Edikts vom 10ten Mai 1827, Höchſt-Selbſt den Grundſatz ausſprechen, daß es Sr. Durchlaucht, vermöge des jedem Regenten zuſtehenden Rechts, unbenommen geweſen ſei, Handlungen Ihres Vorgängers in der Regierung abzuändern, und es daher nicht einleuchten will, warum Seine Durchlaucht, bei einem ſo geringfügigen Gegenſtande, der ſich überall nicht einmal als eine Regierungs-Angelegenheit, ſondern als reine Gnadenſache darſtellt, von jenem Rechte nicht hätten Gebrauch machen ſollen.

Die vierte Beſchwerde, welche in der Hannoverſchen Klage-Eingabe enthalten iſt, beginnt folgendermaßen:

> „Tiefe Kränkungen haben Se. Königliche Majeſtät von Sr. Durchlaucht, durch die beharrlich harte Verfolgung des oben mit gerechter Anerkennung ſeiner Verdienſte erwähnten Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck, erfahren müſſen."

Nach dieſem Satze ſollte man beinahe glauben, daß Seine Majeſtät, der König, nicht damit zufrieden, alle und jede Ihren eigenen Dienern vorgeworfene Handlungen ſofort als eine perſönliche Beleidigung aufzunehmen, denſelben Fall beliebig auch bei den Dienern anderer Souveraine eintreten zu laſſen für gut befänden. Wie anders ließe ſich ſonſt der abgeſchriebene, auf den

Geheimenrath von Schmidt bezügliche Satz deuten? Der Herzog von Braunſchweig, ein für Se. Majeſtät fremder Souverain, hat einen Diener, welcher, ſeitdem die Vormundſchaft aufgehört hat, Se. Majeſtät rechtlicherweiſe auch nicht das Geringſte mehr angehen kann, denn die heimlich verſprochene Dienſtanſtellung kann hier nicht in Betracht kommen,

1) weil dieſelbe im Allgemeinen ſchon ganz unſtatthaft war,

2) weil dieſelbe, auch angenommen, daß man ſie jemals als ſtatthaft hingehen laſſen wollte, doch auf keinen Fall früher als einflußreich angenommen werden kann, bis auf eine rechtliche Weiſe das früher bloß Angeknüpfte ausgeführt war. — Dieß iſt aber keineswegeſ der Fall, denn Jemanden von vorn herein einen Diener abſpenſtig machen und dann mit Gewalt ſich zueignen, heißt nicht auf eine gebräuchliche Weiſe verfahren, und nur einen ſolchen Diener hat Se. Herzogliche Durchlaucht, wegen begangener Verbrechen, auf rechtsmäßigem Wege und mit rechtsgültigen Mitteln verfolgt.

Es wird erforderlich ſein, das dieſer Angelegenheit zum Grunde liegende Verhältniß ſeinem eigentlichen Weſen nach hier mit möglichſter Kürze darzulegen.

Man darf den Geheimenrath von Schmidt, als ſolchen, in keinem andern Verhältniſſe zu der ehemaligen vormundſchaftlichen Regierung annehmen, als dasjenige iſt, in welchem alle übrigen Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdiener zu der ehemaligen vormundſchaftlichen Verwaltung geſtanden haben und noch ſtehen.

Dieſer Satz iſt wenigſtens bis jetzt noch nicht von der gegneriſchen Seite beſtritten worden; wenn alſo ein anderer Diener Sr. Herzoglichen Durchlaucht, welcher unter der vormundſchaftlichen Verwaltung geſtanden hat, Gelegenheit zur Klage gegen Se. Herzogliche Durchlaucht aufnimmt, ſo würden Se. Majeſtät die Richtigkeit Ihrer Behauptung, rückſichtlich des aus der Hannoverſchen Beſchwerde entlehnten Vorderſatzes anzunehmen befugt ſein, Sich in der Perſon dieſes Dieners für beleidigt zu halten. Wie würden wohl Se. Majeſtät es aufnehmen, wenn Sie einem Ihrer Diener Urſache zur Klage geben und Se. Durchlaucht Sich in demſelben für beleidigt halten wollten, aus keiner andern Urſache, als weil jener vielleicht Sr. Durchlaucht früher Dienſte geleiſtet oder von Höchſt-Denenſelben ein heimliches Dienſtverſprechen erhalten hätte?

Man wird alſo nicht ohne Befremden ſehen, daß Hannover ein ihm zur Laſt fallendes, ſchreiendes Unrecht, eine gegen Se. Herzogliche Durchlaucht vorgenommene feindſelige Handlung, mit Zuverſicht ſelbſt zu einem Klagepunkte zu erheben verſucht, höchſt-wahrſcheinlich in der, wenn gleich irrigen Abſicht, daß Jemanden, welcher ſich über zugefügtes Unrecht beklagt, auch Unrecht zugefügt ſein müſſe. Durch die in der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift für dieſen Gegenſtand enthaltenen Verſicherungen wird inzwiſchen das wahre Sachverhältniß, und worauf es insbeſondere ankommt, der Rechtsſtand Sr. Herzoglichen Durchlaucht nicht verrückt werden können.

Die desfallſige treue und den Rechtsprinzipien angemeſſene Darſtellung befindet ſich theils in der produzirten offiziellen Denkſchrift, theils aber auch in der, wegen Juſtizverweigerung, bei dem Durchlauchtigen Bunde gegen die Regierung Sr. Majeſtät erhobenen Klage, ſowie in einer Schrift, betitelt:

> Ueber den entwichenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck, von Dr. Auguſt Ferdinand Hurlebuſch, Herzoglich Braunſchweigiſchem Conſiſtorial-Präſidenten,

ferner in dem offiziellen Aktenſtücke:

> Fragen und Antworten,

und in der

> Antwort des dieſſeitigen Hof- und Juſtizraths Fricke auf die anſtößige Schmähſchrift des eidbrüchigen Schmidt ꝛc.,

weshalb auf dieſe Aktenſtücke Bezug genommen wird.

Um den Gehalt der Hannoverſchen Deduktion für dieſes von derſelben herbeigezogene Klageobjekt zu würdigen, wird man auch folgende Punkte nicht unbeachtet laſſen dürfen:

a) der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck war vereideter Herzoglich Braunſchweigiſcher Staatsdiener, und nur während des Beſtehens der vormundſchaftlichen Regierung Sr. Majeſtät, dem Königlichen Vormunde, als Solchem, mit Dienſtpflichten verwandt;

b) der gedachte ꝛc. von Schmidt iſt, nach beendigter Vormundſchaft, noch vier Jahre hindurch aktiver Diener Sr. Herzoglichen Durchlaucht geweſen;

c) derſelbe Beamte iſt von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite nicht verabſchiedet, ſondern nachdem derſelbe die Aufforderung erhalten, über mehre demſelben zur Laſt fallende

Beſchwerden ſich zu rechtfertigen, iſt derſelbe heimlich aus den Herzoglich Braunſchweigiſchen Landen entwichen, und hat dadurch das Verbrechen des Meineides und der Untreue gegen ſeinen rechtmäßigen Landes- und Dienſtherrn konſumirt;

d) unter dieſen Umſtänden hat der ꝛc. v. Schmidt zu Hannover widerrechtlichen Schutz, und in Gefolge eines demſelben früher gegebenen Dienſtverſprechens Auszeichnung und Anſtellung erhalten.

Wenn alſo der Geheimerath von Schmidt nie aufgehört hat, Herzoglich Braunſchweigiſcher Diener zu ſein, ſo iſt es nicht wohl zu faſſen, wie Se. Majeſtät, der König von Hannover, Sich für beleidigt halten können, wegen Handlungen, welche dem Diener eines andern Souverains mit Grunde vorgeworfen worden.

Nach beendigter Vormundſchaft, und während der ſelbſtſtändigen Regierung Sr. Durchlaucht, konnte die Perſon des Geheimenraths von Schmidt, ſowie deſſen Handlungsweiſe, und die daraus für ihn reſultirende Verantwortlichkeit, für Se. Majeſtät, den König von Hannover, möglicherweiſe kein Intereſſe mehr haben, auch erſcheint für das Dienſtverhältniß des ꝛc. von Schmidt zu ſeinem Durchlauchtigſten Dienſtherrn, das dem erſtern von Hannoverſcher Seite früher ertheilte und angenommene Verſprechen der Dienſtanſtellung, ohne allen Einfluß. Ueber die Legalität oder Illegalität jener heimlich ertheilten und angenommenen Dienſtzuſage enthält die offizielle Denkſchrift das Nähere, und alles, was in der gegneriſchen Deduktion dafür geſagt worden, dieſen Schritt zu beſchönigen, iſt nicht im Stande, dem Zwecke einer wirklichen Rechtfertigung zu entſprechen.

Nach der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift ſoll der ꝛc. von Schmidt nicht unwichtige Bedenken gehabt haben, daß ihm der künftige Landesregent das bis dahin genoſſene Vertrauen entziehen werde, und dieſes ſei um ſo natürlicher, als es Seiner Durchlaucht nicht unbekannt geblieben, daß ſeine Anſichten, rückſichtlich der ſtaatsrechtlichen Frage wegen der Regierungsmündigkeit, mit denen Seiner Herzoglichen Durchlaucht im Widerſpruche ſtänden. Jenes Bedenken des ꝛc. von Schmidt ſpricht nicht zu Gunſten ſeines Bewußtſeins, denn wenn derſelbe während der vormundſchaftlichen Regierung ſeine Pflichten erfüllt, wenn er auf ſeinem Standpunkte redlich und offen gehandelt hätte, ſo brauchte er wahrlich weder das Angeſicht ſeines rechtmäßigen Herrn, noch ſein

künftiges Dienſtverhältniß zu ſcheuen. Er ſcheute aber beides, weil er vorausſetzen durfte, Seine Durchlaucht habe gewußt, daß er früher rückſichtlich der Majorennitätsfrage die allein richtige Meinung ausgeſprochen, dieſelbe Frage aber ſpäter im Hannoverſchen Intereſſe beantwortet habe, und zwar unter Berückſichtigung der ihm zugewandten Vortheile; deshalb reformirte er ſeine früher gehabte Ueberzeugung, und handelte um ſo williger in dem Intereſſe Seiner Majeſtät des Königs von Hannover, als ihm das gegebene Dienſtverſprechen und ſein verdoppelter Gehalt die Gewißheit verſchaffte, eine ausgezeichnete Anſtellung in Hannover, und mit derſelben eine zureichende, auskömmliche Beſoldung zu erhalten. Schwerlich wird es Jemanden möglich ſein zu glauben, daß die dem ꝛc. von Schmidt gegebene Dienſtzuſage deshalb ertheilt worden ſei, weil dieſes das einzige Mittel geweſen, bei der damals bevorſtehenden Veränderung der Umſtände, dem Herzogthume Braunſchweig die nützlichen Dienſte eines ſo ausgezeichneten Staatsdieners, wenn auch nur noch für einige Zeit, zu erhalten.

Iſt es wohl gedenkbar, daß der ꝛc. von Schmidt, welchen ſeine früheren Dienſtverhältniſſe als einen fleißigen Arbeiter, aber beſchränkten Kopf bezeichnen, der nie dazu gemacht geweſen, an der Spitze der Verwaltung zu ſtehen, der, wie die gegneriſche Deduktion verſichert, für ſeine und ſeiner Familie Exiſtenz auf einen von ihm zu beziehenden Gehalt beſchränkt iſt, mit eingetretener Volljährigkeit Seiner Herzoglichen Durchlaucht, ſeinen bedeutenden Poſten und damit verbundenen Gehalt von 5000 Thalern aufgegeben haben würde, um ſich für ſeine künftige Verſorgung dem blinden Zufalle zu überlaſſen? — War das Herzogthum Braunſchweig an treuen und erfahrenen Dienern ſo arm, daß, bei dem wirklichen Abgange des ꝛc. von Schmidt, deſſen Stelle nicht hätte vollkommen erſetzt werden können? — Befand ſich endlich das Herzogthum Braunſchweig in einem Nothſtande, und hing die Wohlfahrt des Landes davon ab, daß ein ſo ſeltener und treuer Diener demſelben erhalten wurde? — Bedurfte es zur Erreichung dieſes Zweckes eines Opfers von Seiten Seiner Majeſtät des Königs, und konnte jener Zweck durch ein heimlich ertheiltes und heimlich angenommenes Dienſtverſprechen erreicht werden? Wer vermöchte dieſe Fragen im Sinne der Königlich Hannoverſchen Regierung zu beantworten?

Bei der Darſtellung dieſes Gegenſtandes in der Hannoverſchen Deduktion iſt es überſehen, daß dieſelbe mit demjenigen im

Widerſpruche ſteht, was der Geheimerath von Schmidt ſelbſt darüber äußert. In ſeiner Druckſchrift erſcheint dieſe Dienſtzuſicherung keinesweges als ein beſtimmtes, und noch viel weniger durch ihn ſelbſt unmittelbar erbetenes Verſprechen, ſondern als eine Privatanſicht und als eine gelegentliche Aeußerung des Grafen von Münſter, wovon ſein gütiger Protektor es ihm überlaſſen, beliebigen Gebrauch zu machen. Dem ſei nun aber wie ihm wolle, ſo bleibt es ewig gewiß, daß bei der Ertheilung dieſer heimlichen Dienſtzuſage an einen Staatsdiener, welcher ſich ſpäterhin als treulos und meineidig bewieſen, nicht Seine Majeſtät der König, ſondern nur Seine Durchlaucht der Herzog das Opfer ſein konnte.

Wer, dem nicht alle Beurtheilungskraft mangelt, wird es ableugnen können, daß Hannover zu der ſogenannten Schmidt'ſchen Sache dadurch die erſte, einzige und unmittelbare Veranlaſſung gegeben hat, daß es dieſem nichtswürdigen und treuloſen Diener das heimliche Verſprechen einer Hannoverſchen Anſtellung gab, und dadurch allein den gewöhnlichen Gang, welchen dieſe Angelegenheit ſonſt gehabt haben würde, umkehrte?

Die Umſtände, unter welchen der mit ſchwerer Felonie belaſtete, aus den Herzoglich Braunſchweigiſchen Staaten heimlich entwichene, Geheimerath von Schmidt, welchem, im wahren Sinne des Wortes, nie die geringſte Kränkung von Seiten Seiner Durchlaucht widerfahren war, Schutz und Anſtellung in Hannover erhalten, ſind allgemein bekannt, und ergeben ſich ſpeziell aus den angezogenen Aktenſtücken, ſo wie aus der, Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits wegen Juſtizverweigerung, bei dem Durchlauchtigſten Bunde erhobenen Klage.

Die Regierung Seiner Majeſtät des Königs hat den Verſuch gemacht, in ihrer Beſchwerdeſchrift die desfallſigen, ihr zur Laſt fallenden Vorwürfe zu beſeitigen, inzwiſchen wird die nachfolgende Darſtellung den Beweis liefern, daß man es nicht mit Rechtsgründen, ſondern nur mit unhaltbaren Scheingründen zu thun habe.

Hannover provocirt zuvörderſt auf eine, an Eidesſtatt ausgeſtellte Verſicherung des Geheimenraths von Schmidt, aus welcher reſultiren ſoll, daß dem ꝛc. von Schmidt das Abſchiedsgeſuch zugeſtanden, ihm nachgelaſſen worden, die erforderliche Abſchiedsurkunde ſelbſt aufzuſetzen, und daß ſolches nur um deswillen unterblieben, weil der ꝛc. von Schmidt geglaubt, daß er

einer im Geheimenraths-Collegio auszufertigenden Dienſtentlaſſung bedürfe.

Seit wann, wird man hier wohl fragen dürfen, iſt es zum Rechtsgrundſatze erhoben, daß Jemand in ſeiner eigenen Sache, als vorzüglich ſelbſt intereſſirter Theil, ein glaubwürdiges Zeugniß ablege? Wie iſt es möglich und gedenkbar, daß der Geheimerath von Schmidt durch ſeine an Eidesſtatt ausgeſtellte Urkunde, gegen Braunſchweig Etwas erweiſe, nachdem er in dieſem ſeinen Vaterlande, außer mehren Verbrechen, auch des Treu- und Eidbruchs ſich ſchuldig gemacht? Wie iſt es endlich möglich, daß ein Eidbrüchiger, der Ruf, Ehre und guten Namen verloren, irgendwo zum Zeugniſſe gelaſſen werden könne? Bei einem ordnungsmäßigen Gerichtsverfahren wird das Zeugniß eines Eidbrüchigen jederzeit verworfen. —

Können alſo, nach Grundſätzen des Rechts und der Vernunft, die vorausgeſchickten Fragen nicht im Sinne der Hannoverſchen Regierung beantwortet werden, ſo wird über die Unzuläſſigkeit und den Unwerth des Schmidtſchen Atteſtes nur noch nöthig ſein (wie hierdurch geſchieht) ein für alle Male beſtimmt zu erklären, daß Seine Herzogliche Durchlaucht weder mündlich noch ſchriftlich jemals den Abſchied für den verworfenen ꝛc. Schmidt verſprochen oder bewilligt haben.

Seine Durchlaucht halten es unter Ihrer Würde, Sich irgend weiter auf die ſchriftliche Darſtellung zu erklären, welche von dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiſeldeck beigebracht iſt. Das Zeugniß eines eidbrüchigen Mannes in der eigenen Sache, kann, wie geſagt, keinen Glauben verdienen.

Es ſcheint der Sache angemeſſen, folgenden, der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift entlehnten Paſſus in die gegenwärtige Deduktion zu übertragen:

> „Die vorausgeſchickte kurze faktiſche Darſtellung wird genügen, um ſämmtliche Verhältniſſe, auf denen dieſe vorgebliche Beſchwerde beruhet, in ihrer einfachen Wahrheit, entkleidet von allem entſtellenden Scheine, überblicken und die Grundloſigkeit der Beſchwerde ſelbſt erkennen zu laſſen.“

Mit dieſer und ähnlichen allgemeinen Phraſen glaubt man eine der vornehmſten und begründetſten dieſſeitigen Beſchwerden ohne Weiteres abzufertigen, wiewohl man auch nicht eine Sylbe davon widerlegt hat. Ein von der vormundſchaftlichen Regierung in die Dienſte Seiner Herzoglichen Durchlaucht mit übergegangener

Staatsdiener, der Geheimerath Schmidt, der, wie ſchon erwähnt, nie von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gekränkt war, nahm von dem Augenblicke an, daß Seine Herzogliche Durchlaucht die Regierung angetreten hatten, einen ſolchen widerwärtigen Ton gegen Höchſt-Dieſelben an, daß für Seine Durchlaucht aus demſelben nur allzu deutlich die Ueberzeugung hervorleuchtete, wie derſelbe eine Folge der innerlichen übeln Laune des rc. Schmidt ſei, welche die endliche Volljährigkeit Seiner Durchlaucht in ihm erzeugt hatte, und die er auch nicht einmal zu verbergen für gut fand. Seine Sprache, ſein Benehmen, ſeine Forderungen verriethen, daß er ſich für unentbehrlich halte und insgeheim auf den Schutz und die Belohnung trotzte, die er dem Grafen Münſter für den Verrath an ſeinem Vaterlande abgetauſcht hatte.

Bald ſollte dieſer Schutz und dieſe Belohnung offen dargelegt werden. Der Geheimerath Schmidt forderte plötzlich, in einem unziemlichen und trotzigen Tone, den Abſchied, indem er dieſem Begehren das pochende Geſtändniß hinzufügte, bereits vor mehren Jahren eine von der Hannoverſchen Regierung erhaltene Dienſtzuſage angenommen und Amt und Gehalt in ſeinem Vaterlande nur deswegen beibehalten zu haben, weil erſt jetzt der Zeitpunkt gekommen ſei, wo ihm ſein perſönliches Intereſſe den Uebergang in Hannoverſche Dienſte wünſchenswerth mache. Entweder der rc. Schmidt hatte, um fremder Diener werden zu können, einen förmlichen Abſchied nöthig, oder nicht. War er ihm nicht nöthig, ſo wäre es auch nicht erforderlich geweſen, darum zu bitten; wenn er ihm aber, wie er es ſelbſt durch ſeine Bitte anerkannte, nöthig war, ſo hat er ihn auch noch nöthig, und iſt eben deshalb auch noch jetzt Braunſchweigiſcher, und nicht Hannoverſcher Diener.

In wie fern die Handlung Seiner Majeſtät durch Annahme des durch ſeinen, dem Durchlauchtigſten Herzoge perſönlich geſchwornen Dienſteid vinculirten Geheimeraths von Schmidt-Phiſeldeck in Ihre Dienſte, einer Rechtfertigung bedürfe oder nicht, kann füglich der Entſcheidung jedes Unbefangenen überlaſſen bleiben. Aber wie kann man es eine heilige Pflicht nennen, einen heimlich entwichenen, eidbrüchigen, mit Steckbriefen verfolgten Menſchen in Dienſt zu nehmen, wiederum zu vereiden und demſelben den vollkommenſten Schutz angedeihen zu laſſen? Wer iſt hier von dem gewöhnlichen regelmäßigen Gange der Dinge abge-

wichen, und hat ſonach alle natürlichen Verhältniſſe umgekehrt und mit einem ungewöhnlichen Maßſtabe gemeſſen?!

Kaum bedarf es einer beſondern Erwähnung, daß die Behauptung der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift, wie nichts Seine Majeſtät den König gehindert habe, den Geheimenrath von Schmidt in Ihre Dienſte aufzunehmen, ſo wie dieſem ſelbſt, in ſolche einzutreten, nichts entgegengeſtanden habe, nichtig ſei. Die Gegner berufen ſich auf allgemeine ſtaatsrechtliche Grundſätze, ſowie auf den Art. 18 der Bundesakte.

Allerdings geſtattet dieſer Artikel den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten das ungehinderte Wegziehen aus einem Bundesſtaate in den andern, und die Erlaubniß, in Civil- und Militärdienſte desjenigen zu treten, der ſie dazu aufnehmen will. Aber auch die Befugniß zur heimlichen Flucht? Auch die Erlaubniß zum Eidbruche gegen den rechtmäßigen Landesherrn, und zur verrätheriſchen Verletzung der dem urſprünglichen Vaterlande ſchuldigen Dienſtpflichten? Wenn die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands von den Beſtimmungen des angezogenen Artikels ausdrücklich die Verbindlichkeit zum Militärdienſte ausnehmen, läßt es ſich dann wohl vorausſetzen, daß ſie ſtillſchweigend für den noch ungleich engern und wichtigern Verband eines eigentlichen Staatsdieners eine ſo ſchrankenloſe und willkürliche Auswanderungsfreiheit ſtatuirt haben ſollten, als ſie uns die Hannoverſche Beſchwerdeſchrift, im Widerſpruche mit den ausgezeichnetſten Staats-Rechtsgelehrten, gern einreden möchte? Und was ſollte zuletzt aus dem geſammten Staatenbunde werden, wenn ſich ein Staat zum Gehäge der verbrecheriſchen Beamten des andern hergeben, und die Macht, wie in dem vorliegenden Falle, überall dem Rechte den Weg vertreten wollte? —

Seine Majeſtät hätten folgende Rückſichten hindern ſollen, den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck in Ihre Dienſte aufzunehmen:

1) weil Sie nur dem ehrenwerthen fremden Diener, auf den Fall, daß er wirklich entlaſſen, die Hoffnung gegeben hatten, in Ihre Dienſte nehmen zu wollen, keinesweges aber dem landesflüchtigen, treubrüchigen;
2) die geringſte Rückſicht gegen einen befreundeten und Nachbarſtaat, deſſen Souverain Seiner Majeſtät Verwandter;
3) der ungemeine Skandal, welchen die Dienſtaufnahme eines ſolchen nicht entlaſſenen, treuloſen, verrätheriſchen,

fremden Staatsdieners nothwendig und unausbleiblich zur Folge haben mußte;

4) allgemein anerkannte ſtaatsrechtliche Grundſätze, welche auch in der Bundesakte ihre Stütze finden;

5) zwei entgegenſtehende Haus- und Staatsverträge, welche noch anjetzt in voller Kraft und Gültigkeit;

6) die allergewöhnlichſte Erwägung der Unterſtützung, welche die Hannoverſche Regierung einſt von dem Herzoglichen Gouvernement in der Sache des von ihr verwieſenen, verfolgten und geächteten Hofrichters, Herrn von Berlepſch, erhalten;

7) das Beiſpiel und die Konſequenz, indem Hannover jetzt nicht mehr darüber ſich beklagen darf, wenn ihm ein Gleiches widerfährt von andern Staaten, hinſichtlich ſeiner eigenen Diener.

So wie das Entweichen des ꝛc. von Schmidt es unbedingt nothwendig machte, zur Wiederhabhaftwerdung des Verbrechers die geeigneten Maßregeln anzuordnen und zuzulaſſen, ſo konnte deſſen Rechtsverfolgung, rückſichtlich der demſelben zur Laſt fallenden Unrechtfertigkeiten, nicht ſuspendirt werden.

Für den Zweck der Unterſuchung iſt bekanntlich zu Braunſchweig eine Kommiſſion organiſirt worden, welche, dem Grundſatze getreu, daß ein Beklagter ſeinem ordentlichen Richter nicht entzogen werden dürfe, verpflichtet war, nach beendigtem kommiſſariſchen Verfahren, die Akten zum Spruch dem betreffenden Juſtiz-Collegio zu überantworten. Es iſt Thatſache, daß die von der Kommiſſion erlaſſene Vorladung des ꝛc. von Schmidt, verbunden mit einem ſichern Geleitsbriefe, wodurch deſſen Perſon völlig ſichergeſtellt worden, in Gefolge der erlaſſenen Requiſition, auf Verfügung der Juſtiz-Kanzlei in Hannover, dem Angeſchuldigten inſinuirt iſt, und erledigt ſich dadurch der gehäſſige und beleidigende Vorwurf, daß dem ꝛc. von Schmidt nur Hoffnung gemacht ſei, ein ſicheres Geleit zu erhalten. Durch dieſen requiſitoriſchen Akt war und iſt die Kompetenz der Herzoglichen Kommiſſion, inſoweit ſolches für die requirirte Gerichtsbehörde erforderlich, von Seiten der Königlichen Juſtiz-Kanzlei in Hannover anerkannt worden. Es iſt aber auch überdieß, wie hier beiläufig erwähnt werden muß, ſowohl in den Staaten Seiner Majeſtät des Königs, als in den Staaten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig, nichts Ungewöhnliches, daß in wichtigen Rechtsſachen

Kommiſſionen organiſirt werden, ja in dem Herzogthume Braunſchweig regulirt ſogar eine Verordnung vom 6. Februar 1756 das Verfahren, welches bei den ernannten Kommiſſionen ſtattfinden ſoll. Wenn nun auf Verfügung des Königlichen Kabinets-Miniſterii in Hannover, der dortigen Königlichen Juſtiz-Kanzlei inhibirt worden, ferneren Requiſitionen der Herzoglich Braunſchweigiſchen Kommiſſion in der Schmidt-Phiſeldeckſchen Unterſuchungsſache Folge zu leiſten, ſo liegt hierin eine von Seiten der Regierung Seiner Majeſtät des Königs ausgegangene Juſtizverweigerung, deren Rechtswidrigkeit ſich in demſelben Maaße erſchwerend darſtellt, als für die Hannoverſche Regierung vertragsmäßige und nicht abzuleugnende Verpflichtungen vorhanden ſind, den Herzoglich Braunſchweigiſchen Behörden mit aller nur erdenklichen Rechtshülfe entgegenzukommen. Dieſe Juſtizverweigerung begründete, durch dieſes eben ſo unerhörte als allen Grundſätzen des Völkerrechts, ja dem ausdrücklichen Buchſtaben zweier zwiſchen beiden Regierungen beſtehenden Verträge, widerſtrebende Verfahren, bis zur ſprechendſten Evidenz die bundesverfaſſungsmäßige Klage über Juſtizverweigerung, welche Braunſchweig in der Bundestagsſitzung vom 12ten Mai v. J. zum Protokoll dieſer hohen Verſammlung gegeben hat.

Jedes einmal wiſſentlich begangene Unrecht führt ſchon, der Konſequenz wegen, zu größeren Rechtsunbilden, und nur ſo läßt es ſich erklären, daß der Geheimerath von Schmidt auf ſeinem jetzigen Standpunkte ſich befindet.

Gefällt es Sr. Majeſtät, die bekannte Rechtsverweigerung von Seiten Ihres Miniſterii zuzulaſſen, und einem landesflüchtigen und meineidigen Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsdiener, ſeines fortbeſtehenden Dienſtverbandes ohnerachtet, Schutz und Anſtellung zu geben, ſo werden Höchſt-Dieſelben dennoch Ihr Verfahren, vor dem Richterſtuhle des Rechts und der Gerechtigkeit, nicht als Recht darzuſtellen vermögen.

Hannover wirft die Frage auf, was anders für den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck, in Uebereinſtimmung mit den eigenen unerſchütterlichen Grundſätzen der Gerechtigkeit hätte geſchehen können, als das, was wirklich geſchehen iſt.

Die Antwort hierauf würde ſein: Man hätte ohne Zweifel richtiger gehandelt, wenn man den Entlaufenen durchaus hegen und kräftig ſchützen wollte, wenigſtens den noch nicht ſeines früheren Eides Entbundenen nicht wieder zu vereiden und als Han-

noverſchen Geheimenrath anzuſtellen. Verblieb doch immer Seiner Majeſtät das weit gelindere Mittel, Ihren Zweck zu erreichen, den Geheimenrath von Schmidt in der Stille zu hauſen und zu hegen; wozu alſo die frühere Anſtellung und förmliche Vereidung des zu Fuß Entſprungenen, wenn nicht eine offenbare Verunglimpfung der Herzoglichen Regierung damit bezweckt werden ſollte?

Es iſt hier nicht übergangen worden, daß der ꝛc. v. Schmidt, nach beendigter vormundſchaftlicher Regierung, vier Jahre hindurch im Dienſte Seiner Herzoglichen Durchlaucht geſtanden, daß ihm gerade während dieſer Periode, fern von allen beſtandenen vormundſchaftlichen Verhältniſſen, eine Menge Unrechtfertigkeiten zur Laſt falle, welche ſich mit dem Verbrechen des Meineides geſchloſſen. Die Auskünfte, welche der ꝛc. von Schmidt in wichtigen Landesangelegenheiten geben ſollte, und als Chef des Regierungs-Collegii nur allein geben konnte, ſo wie ein großer Theil der ihm zur Laſt fallenden Verantwortlichkeit, reſultiren gerade aus dieſer ſelbſtſtändigen Regierungsperiode Seiner Herzoglichen Durchlaucht. Die von der Herzoglichen Kommiſſion vorgenommenen Arbeiten und Inſtruktionen haben nur fragmentariſch dem größern Publiko bekannt werden können, und ſo iſt es eine ganz irrige Vorausſetzung der Königlich Hannoverſchen Regierung, daß der Geheimerath von Schmidt nur über ſolche Gegenſtände habe zur Verantwortung gezogen werden ſollen, welche ſeinem während der vormundſchaftlichen Regierung ihm angewieſenen Wirkungskreiſe angehört hätten.

Hannover geſteht ſelbſt ein, daß in dem gewöhnlichen und regelmäßigen Gange der Dinge, vor der Anſtellung des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck, eine urkundliche Nachweiſung der von ſeinem vorigen Landesherrn ihm ertheilten förmlichen Entlaſſung erforderlich geweſen ſein würde, daß aber, ſo entwickeln ſich auf der andern Seite die Anſichten der Königlich Hannoverſchen Regierung, das fragliche Verhältniß nicht mit dem gewöhnlichen Maßſtabe gemeſſen werden könne, wenn, wie hier, der natürliche Gang der Dinge umgekehrt worden. Aber worin ſind denn Seine Durchlaucht, in Bezug auf den Geheimenrath von Schmidt, von dem regelmäßigen und gewöhnlichen Gange der Dinge abgewichen? Oder wird in den Staaten Seiner Majeſtät darin eine Umkehrung der natürlichen und geſetzlichen Verhältniſſe gefunden, wenn ein höherer Staatsbeamter, wegen begangener Verbrechen, zur Unterſuchung gezogen wird? Wodurch, von wem, und durch wen, iſt

die perſönliche Sicherheit des Herrn von Schmidt gefährdet? Worauf beruhte, wodurch wurde ſeine desfallſige Beſorgniß veranlaßt? und wenn er ſie hegte, ſtand er nicht unter dem Schutze der Geſetze, oder hat er dieſen Schutz vergeblich reklamirt? hatte er Urſache, dieſes zu fürchten, bei der ihm bekannten Unabhängigkeit der Herzoglichen Gerichtsbehörden und der rückſichtsloſen Unparteilichkeit, wodurch dieſelben ſich von jeher ausgezeichnet haben? Was iſt zur Beeinträchtigung ſeiner Ehre geſchehen? Iſt er nicht mit aller, ſeiner Stellung gebührenden Achtung behandelt? Hat man ihm nicht jede Gelegenheit zu ſeiner Rechtfertigung gegeben, nicht mit ſeltener Schonung ſelbſt da noch gegen ihn verfahren, als es ſich bereits ausgewieſen, daß er, ſeiner ertheilten Verſicherung zuwider, wichtige Dienſtpapiere zurückbehalten habe? Verlangte man ſelbſt der Zeit ein Mehreres von ihm, als eine nochmalige genaue Durchſicht ſeiner ſämmtlichen Scripturen, und die auf ſeinen geleiſteten Dienſteid abzugebende Erklärung, er beſitze nichts mehr, was auf den Staatsdienſt Bezug habe? Und als er nach dieſer Aufforderung ſchimpflich die Flucht ergriff, wurde er nicht zur Rückkehr aufgefordert? nicht auf die Folgen aufmerkſam gemacht, die ſeine Weigerung haben werde? nicht gewarnt, ſich denſelben nicht blos zu ſtellen? Nein, der Geheimerath von Schmidt hat ſeine Ehre ſelbſt verſcherzt, die keine Macht der Welt ihm wieder zu gewinnen vermag.

In jeder peinlichen Unterſuchung kommt es auf die Erörterung und Beantwortung zweier Fragen an, und zwar: ob eine Handlung, welche an und für ſich der Beurtheilung vorliegt, ſich nach ihren äußeren Kriterien als ein Verbrechen geſtalte, und ob derjenige, welcher dieſer Handlung bezüchtigt worden, in geſetzlicher Beziehung Verbrecher ſei. Muß die erſtere Frage bejahet werden, ſo iſt für die Eröffnung einer peinlichen Unterſuchung zureichender Grund vorhanden, und in wiefern die zweite Frage ſodann bejahet oder verneint werden müſſe, hängt lediglich davon ab, ob das in Anſpruch genommene Individuum geſetzlich zuläſſige Gründe anzuführen und zu juſtifiziren vermöge, woraus entweder deſſen völlige Unſchuld, oder deſſen mindere Strafwürdigkeit reſultire. Daß dieſe Fragen nur von der unterſuchenden Behörde, nicht aber von einem requirirten Gerichte, welches konventionsmäßig verpflichtet, durch Auslieferung des Angeſchuldigten der Requiſition eine ungeſäumte Folge zu geben, erörtert und beantwortet werden können, iſt nicht dem mindeſten Zweifel unterworfen. Wollte

man, im Widerſpruche hiemit, diejenigen Grundſätze adoptiren, welche die Königlich Hannoverſche Regierung aufzuſtellen für gut findet, ſo würde die Konvention vom 8ten Januar 1798 nichts als leeres Gewäſch enthalten, und es würde von der irrigen Anſicht oder der ungebundenen Willkür eines requirirten Gerichtes abhängig ſein, ob ein Verbrecher ausgeliefert und beſtraft, oder aber, zum Hohne des Nachbarſtaates und deſſen Regenten, durch widerrechtlichen Schutz, der gerichtlichen Verfolgung und der gerechten Strafe entzogen werden ſolle.

Es iſt allerdings richtig, daß nach dem 1ten Artikel der betreffenden Konvention, wirklich domiziliirte Landes-Unterthanen, wohin denn auch vor Allem landesherrliche Diener gehören, von den vertragsmäßig auszuliefernden Perſonen ausgeſchloſſen ſind. Bis jetzt hat man nun aber, nach den richtigen Grundſätzen des Rechts und der Gerechtigkeitspflege, den Grundſatz feſtgehalten, daß von einem neuen Domizile und den damit erworbenen Rechten nicht eher die Rede ſein könne, bis ein Unterthan denjenigen Verpflichtungen, welche aus dem beſtandenen ältern Domizile reſultiren möchten, ein vollſtändiges Genüge geleiſtet; imgleichen, daß die Anſtellung eines landesherrlichen Dieners und der Genuß der damit verbundenen Vorzüge und Privilegien ſich nur dann erſt als ausführbar und rechtlich bekunden, wenn die Auflöſung eines frühern Dienſtverbandes auf geſetzlich zuläſſigem Wege erfolgt ſei. Eine abſichtliche Verletzung dieſer geſetzlichen Norm, wie ſie denn leider von Königlich Hannoverſcher Seite erfolgt iſt, kann nur durch Willkür und Gewalt aufrecht erhalten werden, aber unmöglich kann ſie das Unrecht zu einem Rechtsgrundſatze umſchaffen. Der Geheimerath von Schmidt blieb Herzoglich Braunſchweigiſcher Unterthan und behielt ſein Domizil zu Braunſchweig, mit den daraus originirenden Verpflichtungen, als er, landesflüchtig geworden, ſich zu Hannover verweilte; er blieb Herzoglich Braunſchweigiſcher Staatsdiener, als er von Sr. Majeſtät, dem Könige von Hannover, mit Verleugnung aller Rechtsgrundſätze, ſeine Anſtellung zu Hannover erhielt, und die Beſtimmungen der Konvention konnten und mußten ohne Widerrede auf ihn angewandt werden.

Die erfolgte Anſtellung des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck enthält eine beiſpielloſe Rechtsverletzung, die, als ſolche, vertragsmäßige Verbindlichkeiten nicht aufzuheben vermag. Es fragt ſich nicht: was iſt der Herr von Schmidt gegenwärtig?

ſondern: was war er, als er mit Steckbriefen verfolgt wurde, als er heimlich von hier entwich? Ohnſtreitig ein Braunſchweigiſcher, wegen eines Verbrechens flüchtiger Unterthan, der nur mit Verletzung ſeiner Pflichten in Hannover Schutz ſuchen, und, mit willkürlicher Hinwegſetzung über beſtehende Verträge, dort finden konnte. Die Hannoverſche Regierung erfuhr dieſes durch den Steckbrief, deſſen Inſertion ſie verweigerte; ſie erfuhr es durch die unterm 8ten Mai 1827 an den Geheimenrath erlaſſene Vorladung, deren Inſinuation ſie nicht ablehnte; ſie wurde gewarnt durch das Schreiben des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 23ſten October 1826, worin wegen des nach der Angabe des Herrn von Schmidt demſelben ertheilt ſein ſollenden Verſprechens einer dortigen Anſtellung, angefragt und die Erwartung ausgeſprochen wurde, daß ſolches nicht ohne Sr. Durchlaucht vorgängige Genehmigung und bevor der Geheimerath ſeinen Abſchied erhalten habe, werde in Erfüllung gebracht werden; ſie mußte es ſich ſelbſt ſagen, daß die erſt unterm 11ten Mai 1827 erfolgte Ernennung des Herrn von Schmidt, zum Geheimenrathe, die bereits früher eingeleitete Unterſuchung nicht rückgängig machen könne, und ſie hat es ſich daher ſelbſt beizumeſſen, wenn in der Reihe ihrer Geheimenräthe ein Mann ſich befindet, der wegen eines ſchweren Vergehens verfolgt und deſſen Auslieferung mit vollkommenem Rechte verlangt wird.

Um die Verhältniſſe zu mißdeuten, und den wahren Standpunkt der Sache zu verrücken, verſucht man es Königlich Hannoverſcher Seits, und zwar im Hannoverſchen Sinne, die betreffende Konvention zu interprediren, ohne zu bedenken, daß von der Interpretation eines Geſetzes oder eines Vertrages nie die Rede ſein könne, wenn das Geſetz oder der Vertrag, wie ſolches hier wirklich der Fall, an und für ſich klar iſt, und keine Dunkelheiten darbietet. Die Königlich Hannoverſche Regierung iſt um deßwillen denn auch in einem großen Irrthume befangen, wenn ſie auf die Unanwendbarkeit der fraglichen Konvention um deßwillen ſchließt, weil ihr Schützling, der verworfene ꝛc. von Schmidt, wegen Handlungen habe verfolgt werden ſollen, welche vormundſchaftliche Regierungs-Handlungen des ſie ſchützenden Regenten beträfen und auf deſſen Befehl vollführt worden wären.

Die Königlich Hannoverſche Regierung befindet ſich außer Stande, es zu beurtheilen, welche Handlungen es ſind, die dem ꝛc. von Schmidt zur Laſt gelegt werden; ob dieſe Handlungen in

die vormundſchaftliche Periode, oder aber in die ſelbſtſtändige Regierungsperiode Sr. Herzoglichen Durchlaucht fallen; in wiefern ſich dieſe Handlungen als Verbrechen und Vergehen charakteriſiren, und zu welchem Reſultate die Unterſuchung geführt haben würde, wenn ſie, ohne gewaltſame Störung von Königlich Hannoverſcher Seite, ruhig hätte zu Ende geführt werden können.

Es iſt nicht wohl einzuſehen, wie es auffallend erſcheinen könne, daß dem Geheimenrathe von Schmidt der Abſchied vorenthalten worden, weil man präjudiziell von demſelben begehrt, daß er einer ganz gewöhnlichen Dienſtverantwortlichkeit Genüge leiſten ſolle, und daß ſpäterhin deſſen Verabſchiedung gänzlich declinirt ſei, nachdem er ſich des Treubruches gegen ſeinen rechtmäßigen Dienſt- und Landesherrn ſchuldig gemacht.

Es erſcheint ganz gleichgültig, ob der Geheimerath von Schmidt ſich bei ſeiner Dienſtanſtellung im Herzogthume Braunſchweig verbindlich gemacht, nie in die Dienſte eines andern Fürſten treten zu wollen, oder ob ſolches nicht geſchehen ſei; ſo viel iſt aber vollkommen gewiß, daß das Dienſtverhältniß des ꝛc. von Schmidt als faktiſch aufgelöſt nicht habe betrachtet werden können, und auch von ihm ſelbſt nicht ſo betrachtet ſei, weil derſelbe, noch kurz vor ſeinem Entweichen aus den Herzoglich Braunſchweigiſchen Landen, erwieſenermaßen als Braunſchweigiſcher Staatsdiener über den, ihm ausgewieſenen, wenn gleich für den Augenblick reduzirten Gehalt quittirt.

Es ſtellt ſich nicht als zweifelhaft dar, daß der Vertrag der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunſchweig, vom 16ten November 1535, in Bezug auf die geforderte Auslieferung des verbrecheriſchen Geheimenraths von Schmidt vollſtändig begründet und ſo abgefaßt iſt, als wenn er ganz eigends für den vorliegenden Fall gemacht ſei; es kann deßhalb nur auf einem ſchwer zu erklärenden Irrthume beruhen, wenn man dies nicht anerkennen will.

Der Vertrag vom Jahre 1798 wird doch wenigſtens in der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift anerkannt, und um ihn zu beſeitigen, werfen die Gegner die unhaltbare Frage auf, ob der Geheimerath von Schmidt ein Verbrecher ſei, oder nicht? Man darf annehmen, daß es weiter keiner Nachweiſung von Verbrechen bedarf, als einen aktenmäßigen Beweis eines begangenen Meineids; dieſer nun aber liegt beim Geheimenrathe von Schmidt ſonnenklar am Tage. Er ſchwur Sr. Durchlaucht perſönlich einen

Eid, während er ſich innerlich ſchon vorgenommen hatte, bei der erſten Gelegenheit, wo es ihm gefällig ſein würde, denſelben zu brechen, und einen Dienſt zu verlaſſen, der ihm nicht mehr anſtände. Auch der erſte Artikel jener Konvention, welcher wirklich domiziliirte Landesunterthanen von den vertragsmäßig auszuliefernden Perſonen ausſchließt, und zu welchen landesherrliche Diener gehören ſollen, findet hier keine Anwendung, weil bei dem heimlich Entwichenen keiner von beiden Fällen eintraf. Herr von Schmidt war weder in Hannover domiziliirt, noch Hannoverſcher Diener, denn wenn weiter nichts dazu gehört, um von Hannover nicht ausgeliefert zu werden, als dorthin zu laufen, auf die Weiſe, wie es Herr von Schmidt gethan, ſo ſind Verträge, welche eine Auslieferung der Verbrecher bedingen, in ſich nichtsſagend und überflüſſig.

Nach der Konvention von 1798 ſollen alle Perſonen, welche während ihres Aufenthalts in einem der beiderſeitigen Lande ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundſätzen der gemeinen, in Deutſchland geltenden Rechte, eine peinliche Strafe nach ſich zieht, wenn ſie ſich vor erfolgter Beſtrafung in das anderſeitige Territorium begeben haben, ohnweigerlich ausgeliefert werden, und es ſoll dazu eines Mehreren nicht bedürfen, als der vorgängigen Requiſition der die Unterſuchung leitenden Behörde, oder der Bekanntmachung des Verbrechens durch die öffentlichen Blätter.

Eidbruch und Verletzung der Dienſt- und Unterhanenpflichten gehören zu den Verbrechen, welche nach den gemeinen, in Deutſchland geltenden Rechten eine peinliche Strafe nach ſich ziehen; der Geheimerath von Schmidt hat ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht, er iſt entwichen, ſeine Entweichung iſt durch die öffentlichen Blätter zur Anzeige gebracht, es iſt auf deſſen Auslieferung von der mit der Unterſuchung beauftragten Behörde angetragen; es waren daher alle Vorausſetzungen vorhanden, unter welchen die Auslieferung vertragsmäßig nicht verweigert werden durfte, und die demohngeachtet Statt gehabte Weigerung der Hannoverſchen Regierung enthält mithin eine Rechtsverletzung, die deßfallſige Reklamation Sr. Durchlaucht eine gegründete Beſchwerde, nicht aber eine Verunglimpfung Sr. Majeſtät.

Nach den aus den Hannoverſchen Angaben hervorgehenden Anſichten wäre ſofort ein jeder Staatsvertrag recht- und geſetzlich aufgehoben, ſobald nur die Willensmeinung der Paziszenten über

die Ausführung deſſelben nicht übereinſtimmte, oder man eine Ausnahme von der Regel für gut zu machen befände. Wenigſtens läßt es ſich ſonſt nicht erklären, wie dieſelbe ſagen kann:

„ein Staatsvertrag läßt ſich nur nach der übereinſtimmen- Willensmeinung der Paziszenten richtig beurtheilen,“

und ſpäter:

„daß eine jede Perſon, welche die Regierung unter ihren unmittelbaren Schutz nehme, ausgeſchloſſen ſein dürfe von allgemeinen rechtlichen Beſtimmungen.“

Die Hannoverſche Beſchwerdeſchrift giebt ſich viele Mühe, es ſo darzuſtellen, als habe der eidbrüchige Geheimerath von Schmidt dennoch kein Verbrechen begangen; und was wäre wohl ein Verbrechen, wenn der Meineid nicht mit dieſem Prädikate bezeichnet werden dürfte? was giebt es noch Heiligeres auf der Welt, als den Eid? und was ſchrecklicheres, als wenn keine Treue und kein Glauben mehr gilt? Die Gegner wollen nun einmal den hochverrätheriſchen Geheimenrath Schmidt nicht für einen Verbrecher paſſiren laſſen, und ſagten auch alle Gerichte und Spruchcollegien der Welt das Gegentheil.

Sowohl durch den Eidbruch, als den an ſeinem rechtmäßigen Herrn begangenen Hochverrath, liegt bei dem ꝛc. von Schmidt ein Kriminalverbrechen im wahren Sinne des Worts augenſcheinlich vor, darum kann auch die Braunſchweigiſche Regierung in dem vorliegenden Falle auf deſſen Auslieferung, da ſeine Anſtellung im Hannoverſchen Dienſte wider ihre ausdrückliche Bewilligung erfolgt iſt, nicht verzichten.

Es iſt ſchon früher mit Gründe deduzirt, daß Se. Herzogl. Durchlaucht vollkommen befugt geweſen, und zwar landesverfaſſungsmäßig, in der von Schmidtſchen Unterſuchungsſache eine Kommiſſion zu organiſiren, ſowie gleichzeitig bemerkt worden, daß von der Hannoverſchen Juſtiz-Kanzlei der erſtern Requiſition dieſer Kommiſſion unweigerlich Folge geleiſtet, daß alſo, wenn je Etwas hierauf ankommen könnte, die Legalität der requirirenden Behörde anerkannt worden. Abgeſehen aber auch hievon, ſo ſpricht die Konvention ganz allgemein von gegenſeitigen Behörden, und es kann begreiflicherweiſe nicht in den Befugniſſen des requirirten Gerichts liegen, darüber eine Präjudizial-Recherche anzuſtellen, ob die requirirende Behörde landesverfaſſungsmäßig konſtituirt worden ſei? Schon der Recours auf die letztere Konvention iſt nach ihrem Inhalte dann zuläſſig, wenn ein Verbrechen vorliegt, was

nach den Grundſätzen des in Deutſchland geltenden Gemeinrechts, mit einer peinlichen Strafe belegt iſt. Daß in der von Schmidtſchen Unterſuchungsſache wirklich von einem ſolchen Verbrechen die Rede ſei, iſt über allen Zweifel erhaben, oder man müßte ſonſt die Felonie und den Meineid, ſtatt ſolche, wie bisher, unter die ſchwerſten Verbrechen zu zählen, zu einer Kardinaltugend erheben wollen.

Die Auslieferung des von Schmidt iſt begehrt:

1) weil er heimlich entwichen;
2) weil er auf eine freundliche Ermahnung und ſpäter erfolgten förmlichen Befehl, zurückzukehren, ungehorſamlich verweigert hat;
3) weil er ſeinen dem Durchlauchtigſten Herzoge geſchwornen Dienſteid gebrochen hat.

Se. Majeſtät, der König von England, als Partei, können nicht entſcheiden, ob der von Schmidt ein Verbrecher iſt, oder nicht, ſondern nur die geſetzliche Auſträgal-Inſtanz; eben ſo wenig kann man dort behaupten, daß der &c. Schmidt dieſſeits wegen Handlungen verfolgt werden ſolle, welche von der ehemaligen Vormundſchaft ausgegangen, und hieraus die Folgerung ziehen, daß mithin die intendirte Kriminal-Unterſuchung ſich lediglich als ein gegen den Regenten ſelbſt gerichtetes Unternehmen anſehen laſſe.

In Höchſt-Ihren eignen Staaten und gegen Ihre eigenen Gerichte würden Se. Majeſtät mit einem ſolchen Vorgeben nicht einmal durchkommen können, denn bekanntlich ſteht in England, Frankreich und allen konſtitutionellen Staaten als Grundgeſetz feſt, daß die Diener für ihre Handlungen, ſie mögen nun eigenmächtig, oder auf noch ſo ſpeziellen Befehl ihres Herrn geſchehen ſein, verantwortlich ſind und ewig bleiben; eine Verantwortung, gegen welche auch die beſtimmteſte Erklärung des Monarchen ſelbſt, daß ſie auf deſſen ſpeziellen Befehl gehandelt hätten, dieſe Diener nicht ſchützen kann.

Gerade weil man befliſſen geweſen, die Monarchen von der Verantwortlichkeit für Ihre Handlungen zu liberiren, hat man das Mittel ausgefunden, dieſe Verantwortlichkeit auf Ihre Diener zu ſchieben. Se. Majeſtät, der König, werden nun aber nicht beharrlich darauf beſtehen müſſen, für Höchſt-Ihre Diener die Verantwortlichkeit übernehmen zu wollen, weil dadurch ein richtiger Standpunkt des Urtheils verrückt werden würde. Wenn

aber Se. Majeſtät noch weiter gehen und, abgeſondert von Ihren eigenen Dienern, die verbrecheriſchen Handlungen eines fremden Dieners zu verantworten beabſichtigen, ſo bleiben einem keine Worte übrig, um ſich zu äußern.

Iſt das Recht Sr. Durchlaucht wenigſtens dem leidenſchaftsloſen Beurtheiler klar und einleuchtend, geſtaltet ſich die von Seiten Hannovers erfolgte Juſtizverweigerung in der von Schmidtſchen Unterſuchungsſache als tadelnswürdig und rechtswidrig, ſo iſt auch kein Grund vorhanden, weßhalb Se. Herzogliche Durchlaucht hätten anſtehen ſollen, Ihre gerechten Beſchwerden bei dieſer hohen Bundesverſammlung anzubringen, und es hieße den legalen Charakter dieſes Durchlauchtigen Bundes abſichtlich verleugnen, wenn man mit der Hannoverſchen Klage annehmen wollte, daß die Beſchwerde Sr. Herzoglichen Durchlaucht, gegen Hannover, ohne Weiteres verworfen werden könnte.

Die Anträge der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung in der gegen Hannover erhobenen Beſchwerde ſind bundesverfaſſungsmäßig und mit den beſtehenden Rechtsformen übereinſtimmend. Es iſt Vorſchrift, daß jeder klageerhebende Bundesfürſt auf einen Vermittlungs-Ausſchuß zur gütlichen Schlichtung der Differenz bei dem Durchlauchtigen Bunde antragen ſoll, und man hat es Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits für Pflicht gehalten, dieſer geſetzlichen Beſtimmung ein Genüge zu leiſten, ohne Rückſicht, zu welchem Reſultate dieſer neue Sühneverſuch führen könne und werde.

Se. Majeſtät, der König von Hannover, ſcheinen die höchſte Ueberzeugung zu haben, daß die in Antrag gebrachte kommiſſariſche Ausgleichung dem Zwecke nicht entſprechen würde, und geruhen, bei dieſer Gelegenheit zu äußern, daß keiner der in dieſer Sache nicht betheiligten hohen Mitverbündeten Höchſt-Sie der Entſchließung fähig halten werde, den Geheimenrath von Schmidt der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung auszuliefern.

In ſofern Se. Majeſtät Höchſt-Ihre Erklärung, den Forderungen Sr. Durchlaucht nicht entſprechen zu wollen, blos auf den bundesgeſetzlich vorgeſchriebenen Sühneverſuch beſchränken (denn die Beziehung ſolcher Erklärung auf den Rechtsgang ſelbſt und die Austrägal-Inſtanz, würde einem angedroheten Juſtizmorde nicht unähnlich ſehen) müſſen Se. Herzogliche Durchlaucht es der Präjudizial-Entſcheidung anheimſtellen, ob es, nach der Lage der Sache, überall zweckmäßig erſcheine, vor dem anzuordnenden

Rechtsverfahren noch den bundesgeſetzlich beſtimmten Ausgleichungsverſuch eintreten zu laſſen.

Der zweite eventuelle Antrag der Herzoglich Braunſchweigiſchen Klage mußte bundesverfaſſungsmäßig darauf gerichtet ſein, daß von Seiten des Durchlauchtigen Bundes für die Erörterung und Entſcheidung der, unter den differirenden beiden Souverainen vorwaltenden Streitfrage die vorſchriftsmäßige Austrägal-Inſtanz angeordnet werde. Wie man Königlich Hannoverſcher Seits ſich der Anſicht hat hingeben können, daß der vorerwähnte Antrag mit dem Bundesrechte nicht quadrire, daß die Bundesverſammlung ſich für autoriſirt halten dürfe, mit Vorübergehung der Austrägal-Inſtanz, eine bisher nicht gehabte richterliche Befugniß ſelbſt in Ausübung zu bringen, und in der bezüglichen Differenz ſelbſt zu entſcheiden, iſt ſchwer zu begreifen. Man würde jetzt ſchon ſich damit beſchäftigen können, die obige ſo irrige Anſicht der Regierung Sr. Majeſtät, des Königs, zu berichtigen, und dasjenige auszuführen, was auf Grundlage des etablirten Bundesrechts, in der Differenz nothwendig eintreten muß, zur Beſeitigung derſelben, auf dem einzig vorhandenen legalen Wege, wenn es nicht zweckmäßiger erſchiene, dieſe Rechtsausführung für jetzt zu ſuspendiren, und den willkürlich herbeigeführten Streitpunkt, wegen Kompetenz der Austrägal-Inſtanz, dann zu erörtern, wenn von Sr. Majeſtät, dem Könige von Hannover, bei der ſechſten Beſchwerde, für die angeblich Höchſt-Ihre Perſon zugefügten Beleidigungen, begehrt wird, daß von Seiten der Durchlauchtigen Bundesverſammlung, mit Vorübergehung der Austrägal-Inſtanz die einzelnen Differenzpunkte durch eine Immediat-Entſcheidung erledigt werden ſollen.

Vorläufig wird hier die Erklärung genügen, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, ſtets gewohnt, das Recht anzuerkennen, und Sich dem Ausſpruche einer kompetenten Rechtsbehörde zu unterwerfen, gegen jede Maßregel, wodurch die jetzt beſtehende richterliche Form zur Erledigung der Streitigkeiten kompromittirt werden dürfte, auf das Feierlichſte proteſtiren werden, und ſchon jetzt im Voraus dagegen proteſtiren. Die bei der Gelegenheit wiederholt aufgeſtellte Behauptung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover, daß bei der von Sr. Durchlaucht gegen den entwichenen Geheimenrath von Schmidt, angeordneten Rechtsverfolgung ganz eigentlich nichts weiter bezweckt werde, als Se. Majeſtät Selbſt, wegen Höchſt-Deren vormundſchaftlichen Anordnungen und Inſtitutionen,

gewiſſermaßen in contumaciam zu verurtheilen, weil Höchſt=Sie die auf Ihren Befehl von dem Geheimenrathe von Schmidt vorgenommenen Handlungen zu vertreten hätten und vertreten würden, iſt offenbar von allem Rechtsgrunde entblößt.

Womit will Hannover den Beweis führen, daß der von Schmidt wegen Handlungen zur Rede geſtellt werden ſolle, welche er auf Befehl des Königlichen Vormundes begangen, nicht aber vielmehr wegen Verbrechen, welcher er ſich gegen Se. Herzogliche Durchlaucht ſchuldig gemacht? Oder glaubt man vielleicht, annehmen zu können, daß der ꝛc. von Schmidt während der vierjährigen Regierungsmündigkeit Sr. Durchlaucht ebenfalls als Hannoverſcher Diener zu Braunſchweig funktionirt? Worauf will man die Behauptung ſtützen, daß der ꝛc. von Schmidt nicht auszuliefern geweſen, weil er als Hannoverſcher Diener zu betrachten ſei? War derſelbe vielleicht früher Hannoverſcher Staatsdiener, ehe er in Herzoglich Braunſchweigiſchen Dienſten geſtanden? Oder wäre es etwa ein Irrthum, wenn man bisher geglaubt, daß Schmidt in Wolfenbüttel, und nicht in Hannover geboren? Wären die Konkluſionen der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift ohnfehlbar, ſo würde Braunſchweig nur ſo lange Staatsdiener haben, als es Sr. Majeſtät, dem Könige, nicht gefiele, dieſelben für Königlich Hannoverſche Staatsdiener zu erklären, wenigſtens würde Braunſchweig auf ſeine Diener nie mit Beſtimmtheit rechnen können. Se. Herzogliche Durchlaucht haben bisher die Ueberzeugung genährt, daß Höchſt=Sie auch wohl ein Wort mitreden dürften, wenn von Verabſchiedung Braunſchweigiſcher Diener die Rede ſei. Wozu fordert der ꝛc. von Schmidt beharrlich ſeinen Abſchied, wenn er im rechtlichen Bezuge Hannoverſcher, und nicht mehr Braunſchweigiſcher Diener iſt? Hat der ꝛc. von Schmidt während der vierjährigen Selbſtregierung Sr. Durchlaucht etwa nicht in dem Namen ſeines rechtmäßigen Herrn gehandelt? und zu welcher Schlußfolge würde die Annahme des Gegentheils führen, daß der ꝛc. v. Schmidt während jener Zeit nur auf Befehl und im Namen Seiner Majeſtät, des Königs, und in gleichem Maaße wider das Intereſſe Sr. Durchlaucht gehandelt habe?

Die von Braunſchweigiſcher Seite bei dieſer hohen Verſammlung angebrachte Beſchwerde, über Juſtizverweigerung von Königlich Hannoverſcher Seite, iſt ſo begründet als möglich, und wenn man nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge den erſten Antrag in derſelben auf gütliche Vermittlung gerichtet, ſo hat man dadurch

nichts mehr und nichts weniger zu thun geglaubt, als der gehörigen Form zu genügen.

Man durfte dabei unmöglich voraussetzen, daß Se. Majeſtät von vorne herein ſo unfreundlich ſein würden, im Gefühle Ihrer Uebermacht, die Auslieferung des Geheimenraths Schmidt auch ſelbſt auf den Fall, wenn er dazu verurtheilt würde, abſchlagen zu wollen. Was würde man dazu ſagen, wenn, nachdem zwei ſtreitende Perſonen vor einem Richter erſchienen, wovon der eine den andern durch Vorwegnahme eines Eigenthums beſchädigt, dieſer auf ſeine Klage um Reſtitution die Erklärung des erſtern an den Richter dahin hören müßte: er gebe ſich vertrauungsvoll der Hoffnung hin, daß der Richter ihn nicht der Entſchließung fähig halten werde, das eingeſtändlich ſich Angeeignete zurückzuliefern, und daß, indem Letzteres zu erreichen unmöglich ſei, der Streitpunkt nur dadurch zu beſeitigen ſein werde, wenn der Kläger von ſeinem Anſinnen (d. h. von ſeinem guten Rechte) abzuſtehen bewogen werden könne.

Der zwiſchen Braunſchweig und Hannover vorliegende Fall iſt zu klar, als daß er einer Mißdeutung fähig wäre. Er iſt für eine wohleingerichtete Auſträgal-Inſtanz geeignet. Die Tendenz des Antrags der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung, in der Beſchwerde wegen des Geheimenraths Schmidt, geht nicht dahin, die vormundſchaftliche Verwaltung Sr. Majeſtät vor einen von Seiner Herzoglichen Durchlaucht abhängigen Richterſtuhl zu ziehen, oder von einer, aus der Zahl Ihrer Diener willkürlich zuſammengeſetzten Kommiſſion unterſuchen zu laſſen, oder endlich vor dieſer Kommiſſion den ehemaligen Vormund in der Perſon des Dieners zur Verantwortung anzuhalten. Der Geheimerath Schmidt iſt freilich ſchuldig, über ſeine allgemeine Dienſtführung Rechenſchaft zu geben, aber darum iſt von Braunſchweigiſcher Seite noch nie geſagt worden, daß man auch davon Rechenſchaft verlange, was er auf unmittelbaren Befehl des Königs gethan habe; was aber in dieſe Kategorie gehöre, war erforderlich zu wiſſen, denn unmöglich iſt es anzunehmen, daß der König Selbſt Alles gekannt haben ſollte, was der Geheimerath von Schmidt gethan hat. „Es iſt ein in dem deutſchen Staatsrecht bis dahin unerhörter Grundſatz", wendet Hannover ein, „daß der zur Regierung gelangte Fürſt gegen ſeinen geweſenen Vormund, in der Perſon des vormaligen Dieners, eine förmliche Unterſuchung einleiten laſſe." In dieſem Satze iſt weiter nichts überſehen, als daß

1) der Diener, von dem die Rede, kein vormaliger, ſondern jetziger Diener, und

2) die verlangte Rechenſchaftsablage nicht beim Regierungs-Antritte, ſondern nach einer vierjährigen Regierung, und nachdem der Diener wirklich ſo lange gedient, über dieſelbe Dienſtzeit geſchieht.

Der beſte Beweis, daß die Rechenſchaftsablage über dieſe vierjährige Dienſtzeit und nicht über die Vormundſchaft gefordert wird, iſt der, daß, wenn jenes beſonders hätte geſchehen ſollen, es ſogleich geſchehen ſein würde.

Immer von neuem muß man leſen, daß der entlaufene Schmidt wegen ſeiner Dienſtführung unter der vormundſchaftlichen Regierung verfolgt werde, ungeachtet auch nicht der geringſte Beweis für dieſe Behauptung ſpricht; ja man geht noch weiter und ſagt: daß der Monarch durch dieſe rechtliche Verfolgung auf's Schwerſte beleidigt ſei. Es iſt ſchon zehn Mal bewieſen, daß Herr von Schmidt wegen Verbrechen, welche er nach Beendigung der Vormundſchaft begangen, verfolgt wird; und ſomit fiele ſchon an ſich eine jede vernünftigerweiſe zu präſumirende Beleidigung des Königs hinweg; aber Se. Majeſtät wollen auch deswegen beleidigt ſein, indem Höchſt-Dieſelben wiederholt behaupten, in dem Herrn von Schmidt ſolle Ihre eigene Perſon vor einen Richterſtuhl gezogen werden. Die allen gekrönten Häuptern ſchuldige Ehrfurcht verbietet, dieſe Behauptung ſo zu widerlegen, wie man es ſonſt thun könnte; nur das ſei erwiedert, daß hieran gar kein Gedanke geweſen iſt, noch ſein kann.

Die Beleidigung Seiner Majeſtät ſoll dadurch den höchſten Grad erreicht haben, daß Seine Durchlaucht gewagt hätten, über die von Königlich Hannoverſcher Seite erfolgte und erwieſene Juſtizverweigerung zu klagen, und das Begehren auszuſprechen, einen Höchſt-Ihrer Unterthanen und Diener, welcher heimlich entwichen und eidbrüchig, nicht in Dero Eid und Dienſte zu nehmen, ſondern den ordentlichen Gerichten zu ſtellen. Wenn Seine Majeſtät dieſe beſcheiden ausgeſprochene Bitte ſchon als eine Beleidigung nehmen, wie würden Höchſt-Sie das aufgenommen haben, wenn man einen Höchſt-Ihnen vinculirten Diener zuerſt, zur Belohnung guter Dienſte, durch ein heimliches Dienſtverſprechen zum Ungehorſam gegen Höchſt-Sie aufgereizt, dann denſelben, nachdem er heimlich Sie verrathen und verlaſſen, ſeinen Eid gebrochen und gegen Sie ein Pasquill geſchrieben, mit öffentlicher Anſtellung in

eine der erſten Staatsſtellen beehrt, als Staatsdiener wiederum vereidet und deſſen Sache zur eigenen Staatsſache gemacht hätte? imgleichen wenn man diejenigen 18 Beſchwerden gegen Sie ins Leben gerufen hätte, welche in der dieſſeitigen Staatsſchrift ſchließlich zuſammengefaßt ſind? was würden Seine Majeſtät endlich ſagen, wenn man, wie Höchſt-Sie, den bloßen Ausdruck einer begründeten Klage jedesmal für eine Beleidigung nehmen wollte? — Aber nach geläuterten Rechtsbegriffen gehört mehr dazu, beleidigt zu ſein, als dieſes nur ſein zu wollen, und eine Beleidigung in den unerheblichſten Dingen zu ſuchen, ungeachtet der vermeintliche Beleidiger ſtets erklärt, nie eine ſolche Abſicht gehabt zu haben, und auf der andern Seite, wenn gleich der eigentliche Beleidiger eine ſolche Erklärung nie gegeben, vielmehr ſich darauf beſchränkt, vorzugeben, er ſei beleidigt.

Nicht der, welcher über ein ihm zugefügtes erweisbares Unrecht klagt, ſondern derjenige, welcher durch ſeine Thathandlungen zu dieſer Klage den einzigen und unmittelbaren Anlaß gegeben hat, iſt der alleinige Beleidiger.

Die wider den Geheimenrath von Schmidt verhängte Unterſuchung ging nicht von trüglichen Vorausſetzungen aus; ſie ſtützte ſich auf beſtimmte Thatſachen und Handlungen, deren er ſich während der Regierung Seiner Durchlaucht ſchuldig gemacht hat.

Hierzu gehört insbeſondere die pflichtwidrige Annahme und Verheimlichung des ihm ertheilten Verſprechens einer künftigen Anſtellung als Geheimerath Seiner Majeſtät, und der beiſpielloſe Treubruch, womit er den Dienſt Seiner Durchlaucht ohne Abſchied verließ und, mit dem Bewußtſein ſeiner Schuld belaſtet, durch ſchimpfliche Flucht ſich der Verantwortung zu entziehen ſuchte.

Schon dadurch allein widerlegt ſich der Einwand Seiner Majeſtät, der Zweck der Unterſuchung ſei kein anderer, als Höchſt-Dieſelben wegen Ihrer vormundſchaftlichen Verwaltung, in der Perſon des Herrn von Schmidt, zur Verantwortung ziehen und die Beurtheilung Höchſt-Ihrer Regierungs-Handlungen den Braunſchweigiſchen Gerichtsbehörden unterwerfen zu wollen, da der Treubruch des Geheimenraths v. Schmidt erſichtlich nicht während der vormundſchaftlichen Regierung, auch nicht auf Befehl Seiner Majeſtät geſchah.

So etwas lag nie in der Abſicht Seiner Durchlaucht, obwohl Höchſt-Dieſelben aus den früher entwickelten Gründen der Meinung

geweſen ſind, daß nicht Alles, was während der Vormundſchaft geſchehen, ſchon deshalb ſich als gerechtfertigt darſtellt, weil es unter der Höchſten Autorität Seiner Majeſtät vollzogen wurde, und daß den Staatsdienern Pflichten oblagen, durch deren Verletzung ſie nicht allein Seiner Majeſtät, ſondern auch Seiner Durchlaucht und dem Staate reſponſabel blieben. Dieſe Meinung rechtfertigt ſich ſchon aus dem Zwecke des Staatsdienſtes, ſie rechtfertigt ſich durch die Erwägung, daß der Staatsdiener dem Staate dient, und folglich, weil der Staat, ſeiner Natur nach, eine moraliſche Perſon iſt, und in dieſer Eigenſchaft, unabhängig von dem Wechſel der einzelnen Regenten, in ſeinen Rechten und Verpflichtungen fortdauert, nicht durch die einzelnen Regierungs-Perioden beſchränkt und abgeſchloſſen werden kann, ſondern von dem einen Regenten auf den andern übergeht, es mag von Handlungen der Staatsdiener unter ſeiner eigenen, oder unter der Regierung eines früheren Regenten die Rede ſein. Wäre dem nicht ſo, ſo würden die Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener mit jedem Regierungswechſel ſogleich und von ſelbſt, in eben dem Maaße als aufgehoben anzuſehen ſein, als mit dem Tode der Kontrakt erliſcht, welchen der Herr mit ſeinem Diener geſchloſſen hat; ſo würde jede Verpflichtung des Nachfolgers in der Regierung, zur Erfüllung der von ſeinem Vorgänger, als Regenten, eingegangenen Verbindlichkeit, gänzlich wegfallen. Dieſer, ſowohl in der Theorie richtige, als durch das praktiſche Staats- und Völkerrecht bewährte Grundſatz ſchließt jedoch die Verpflichtung der Staatsdiener zur unbedingten Befolgung der Befehle des Regenten, in ſo weit ſolche der verfaſſungsmäßig beſchränkten Gewalt nicht entgegen ſind, keinesweges aus, und in ſo weit daher der Geheimerath v. Schmidt nachweiſet, daß er bei den ihm zur Laſt gelegten Handlungen der unmittelbaren Weiſung Seiner Majeſtät gefolgt ſei, und ihn der Vorwurf nicht trifft, ſolche durch einſeitige und unrichtige Darſtellungen veranlaßt zu haben, wird er dem Reſultate der Unterſuchung ruhig entgegen ſehen können. Die Entſcheidung dieſer Frage iſt allerdings Sache der richterlichen Erörterung, und wird daher vor die in der Sache allein kompetenten Gerichtsbehörden des Herzogthums gehören, ohne daß dieſe Behörden jedoch dadurch nur entfernt die Befugniß erhalten, die Regierungs-Handlungen Seiner Majeſtät ihrem Urtheile unterwerfen, oder ſich einen Ausſpruch über Höchſt-Dero Regierungs-Befugniſſe erlauben zu dürfen. Daß nun aber die Verletzung der Unterthanen- und Dienſtpflicht

mittelſt Eidbruchs, zu den ſchwerſten Kriminalverbrechen gehöre, und daß der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck ohne Abſchied die Staaten Seiner Durchlaucht heimlich verlaſſen habe und in Hannoverſche Dienſte getreten ſei, mithin ſeinen Dienſt- und Unterthaneneid abſichtlich gebrochen habe, wird Niemand bezweifeln; es ſind Thatſachen, die der Herr von Schmidt ſelbſt nicht in Abrede zu ſtellen vermag.

Es liegt daher eine Handlung vor, welche, nach allen äußern geſetzlichen Merkmalen, in die Klaſſe der Verbrechen gehört, oder der Thatbeſtand und das Corpus delicti iſt ausgemittelt, und, wenn der ꝛc. von Schmidt behauptet, daß dieſe an ſich ſtrafbare Handlung ihm in dem konkreten Falle nicht zum Verbrechen angerechnet werden dürfe, weil ihm Seine Durchlaucht den Abſchied verſprochen habe, oder weil er faktiſch ſeines Dienſtes bereits entſetzt geweſen ſei, ſo ſind dieſe Vertheidigungsgründe, die er im Laufe der Unterſuchung geltend machen muß, ohne daß dadurch die Unterſuchung ſelbſt eben ſo wenig ausgeſchloſſen werden kann, als, um die Sache durch ein Beiſpiel zu erläutern, bei einem erwieſenen Todſchlage, durch die Behauptung des Angeklagten, er habe den Todtſchlag nicht abſichtlich, auch nicht aus Fahrläſſigkeit, ſondern in einer gerechten Nothwehr verübt.

Seine Durchlaucht haben jedoch dem Geheimenrathe v. Schmidt den erbetenen Abſchied nie und bei keiner Gelegenheit zugeſagt, und wenn derſelbe den desfallſigen mündlichen Aeußerungen Seiner Durchlaucht in der ihm ertheilten Audienz, einen irrigen Sinn beilegte, ſo fällt dies ihm zur Laſt; auch mußte jeder mögliche Irrthum darüber ſogleich ſchwinden, nachdem er in der, auf ſein Abſchiedsgeſuch vom 14. October, ihm unterm 22. October 1826 ertheilten Reſolution Seiner Durchlaucht dahin beſchieden wurde: daß über ſein Geſuch, ſowie über die von ihm annoch zu fordernde Auskunft über ſeine bisherige Amtsführung, der Bericht des Geheimenraths-Collegii eingefordert werden ſolle, die Gewährung ſeines Geſuches mithin von Vorausſetzungen abhängig gemacht wurde, deren Reſultat erſt zu erwarten war, und Seine Durchlaucht in der Folge beſtimmte, eine Unterſuchung wider ihn einzuleiten.

Eben ſo wenig konnte die einſtweilige Suspenſion des Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck von ſeinen bisherigen Geſchäften, als eine faktiſche Dienſtentlaſſung und Verabſchiedung angeſehen werden; auch wurde ſie von ihm nicht ſo beurtheilt, wie ſich dar-

aus ergiebt, daß er in allen, und noch zuletzt in der unterm 3. April 1827, mithin kurz vor ſeiner Entweichung ausgeſtellten Quittung, den Empfang ſeines einſtweilen auf 2000 Thlr. reduzirten Gehaltes, den er begreiflicherweiſe nur als Staatsdiener beziehen konnte, beſcheinigte, und ſelbſt noch in ſeiner, unterm 18ten Mai 1827 von Hannover aus an Seine Durchlaucht gerichteten, nachher im Druck erſchienenen Zuſchrift, um Ertheilung ſeines Abſchiedes nachſuchte. Aus dieſem richtigen Geſichtspunkte betrachtet, bedarf es daher einer weitern Erörterung des Grundſatzes nicht, daß dem Regenten die Befugniß zuſtehe, den höhern Staatsdienern, und beſonders denen, welche ſich im Beſitze von Staatsgeheimniſſen befinden, den zum Zweck des Uebertritts in fremde Dienſte erbetenen Abſchied unbedingt verweigern zu dürfen, wie denn dieſer Grundſatz an ſich nicht beſtritten werden kann, und deſſen Anwendung auf den vorliegenden Fall, durch die Verhältniſſe Braunſchweigs zu Hannover keineswegs ausgeſchloſſen wird. Denn welche auch noch ſo enge mit dem Nachbarſtaate verbundene Regierung hätte und befolgte nicht ihre beſonderen Zwecke und Intereſſen, deren Bekanntwerdung ihr nachtheilig werden könnte, und wie ließe ſich wohl die Vorausſetzung rechtfertigen, Seine Majeſtät hätten Ihre vormundſchaftliche Regierung benutzt, die ſpeziellen Intereſſen des Herzogthums zu erforſchen, um davon, zum Vortheile Hannovers, Gebrauch zu machen. Es bedarf der Erörterung jenes Grundſatzes nicht, weil, ſelbſt im Fall keine Veranlaſſung zur Verweigerung oder Verzögerung des Abſchiedes vorhanden war, der Herr von Schmidt dadurch ſeiner Verpflicheung als Staatsdiener keinesweges entbunden wurde, oder das Recht erhielt, ohne Abſchied den Dienſt verlaſſen zu dürfen; ſondern vielmehr blieb ihm kein anderer Weg über, als daß er ſeine vermeintlichen Anſprüche auf Ertheilung des Abſchiedes, im Wege Rechtens gegen Seine Durchlaucht verfolgen und die Entſcheidung der kompetenten Behörde erwarten mußte.

Der Antrag Seiner Durchlaucht Regierung, auf Auslieferung des pflichtvergeſſenen Geheimenrahts, iſt daher eben ſo gerecht, als deren Verweigerung, von Seiten der Hannoverſchen Regierung, den beſtandenen Verträgen und den Grundſätzen zuwiderläuft, welche auch ohne ſolche, in ähnlichen Fällen von benachbarten und befreundeten Regierungen gegenſeits befolgt zu werden pflegen.

Die Beſchlüſſe Seiner Majeſtät des Königs, als vormundſchaftlichen Regenten, ſowie Höchſtdeſſen Handlungsweiſe, lagen

und liegen außerhalb der Sphäre, welche der, in der Schmidtſchen Unterſuchungsſache zu Braunſchweig organiſirten Kommiſſion vorgezeichnet war, und es iſt auch nicht entfernt ein Beweis dafür vorhanden, daß jene Kommiſſion die Grenzen ihrer Befugniſſe habe überſchreiten wollen, noch überſchritten habe. Der Zweck der Kommiſſion beſtand darin, den Geheimenrath von Schmidt, wegen des von ihm offenkundig begangenen Verbrechens der Felonie und des Meineides, zur Verantwortung zu ziehen, denſelben ferner wegen anderer ihm zur Laſt fallenden Unrechtfertigkeiten, wohin denn namentlich die Fälſchung von Akten und die Vernichtung von Aktenſtücken gehörten, zu konſtituiren, und ſodann es dem kompetenten Juſtiz-Collegio zu überlaſſen, was, nach Vorſchrift der im Herzogthum Braunſchweig geltenden peinlichen Rechte, gegen den Angeſchuldigten zu erkennen war. Wenn es unter den vorwaltenden Umſtänden alſo auch gedenkbar wäre, daß Seine Majeſtät der König von Hannover wegen einiger vormundſchaftlicher Inſtitutionen ſagen könnten, dem Geheimenrathe von Schmidt könne keine Verantwortlichkeit zur Laſt fallen, weil derſelbe für dieſe ſpeziellen Gegenſtände auf Höchſten Befehl gehandelt, oder weil ſeine Handlung ſpäterhin ſpeziell ratihabirt worden (eine Einrede, womit der Geheimerath von Schmidt, auch vor der Unterſuchungs-Kommiſſion zu Braunſchweig, und resp. vor dem erkennenden Juſtiz-Collegio nicht enthört ſein würde); ſo könnten Seine Majeſtät doch unmöglich dasjenige gut heißen wollen, was dem ꝛc. von Schmidt als wirklichem Verbrecher gegen das Herzogthum Braunſchweig zur Laſt fällt. Es kann nicht in der Abſicht Seiner Majeſtät liegen, ſpezielle verbrecheriſche Handlungen deſſelben, z. B. das Vernichten von Aktenſtücken, den Treubruch u. ſ. w., insbeſondere aber auch diejenigen Unrechtfertigkeiten vertreten zu wollen, welche, ganz abgeſehen von dem frühern vormundſchaftlichen Verbande, und dieſem ganz fremd, dem ꝛc. von Schmidt während der ſelbſtſtändigen Regierungsperiode Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur Laſt fallen. Wollte man das Gegentheil hiervon annehmen, ſo würden Seine Majeſtät Sich die Berechtigung zugeſtehen müſſen, jedem Braunſchweigiſchen Staatsdiener ohne Ausnahme, welcher Verbrechen in ſeinem Vaterlande auf ſich geladen, und es für gut findet, ſich nach Hannover zu flüchten, Schutz zu gewähren, wenn dieſer Staatsdiener zufällig während der beſtandenen vormundſchaftlichen Regierung in Activität geweſen, an der von Seiner Majeſtät verfügten Landesverwaltung mehr oder mindern Theil

genommen, auch neben den übrigen Verbrechen irgend ein Punkt vorhanden wäre, welcher als verantwortlich aus der Zeit der vormundſchaftlichen Verwaltung reſultiren könnte.

Daß unrichtige Vorderſätze zu unrichtigen Concluſionen führen müſſen, davon liefert der Schluß der vierten Hannoverſchen Beſchwerde einen vollgültigen Beweis, indem Seine Königliche Majeſtät von Hannover, unverrückt die feſte Idee verfolgend, der Geheimerath von Schmidt habe nur wegen Handlungen verantwortlich gemacht werden ſollen, welche auf Höchſt-Ihren Befehl ins Leben getreten, Sich durch die gegen den ꝛc. von Schmidt angeordnete Rechtsverfolgung für gekränkt und beleidigt halten. Es iſt einleuchtend, daß, nach Berichtigung der faktiſchen Verhältniſſe, und in Folge der obigen Ausführung, jeder Vorwurf einer Beleidigung hinwegfallen müſſe. Von einer Abſicht, zu beleidigen, in rechtlicher Bedeutung, wird auch ohnedieß nie die Rede ſein können, wenn man Seiner Herzoglichen Durchlaucht nicht die, einem jeden Landesherrn zuſtehende Befugniß geradezu abſprechen will, einen verbrecheriſchen Staatsdiener und treuloſen Landesunterthanen zur Verantwortung zu ziehen.

Nach den beſtehenden Formen muß die Schlichtung der Differenz zuvörderſt einem Vermittlungs-Ausſchuſſe überwieſen, und inſofern deſſen Bemühungen erfolglos ſind, zur auſträgal-richterlichen Entſcheidung verſtellt werden. Die Auſträgal-Behörden entſcheiden allerdings nur im Namen und im Auftrage des Erlauchten Bundes, in demſelben Maaße, wie die Landesbehörden der Bundesglieder Namens und in Kraft ihrer reſpektiven Landesherrn. Allein der Erlauchte Bund hat Sich der ſelbſtrichterlichen Gewalt ein für alle Male begeben, und ſolche in allen, zu Seiner Kompetenz gehörenden Fällen, den Auſträgal-Gerichten übertragen, wie die Landesherren ihren Gerichtsbehörden; und ſo wenig dem Landesherrn, weil von ihm die richterliche Gewalt ausgegangen, die Befugniß zuſteht, in Streitigkeiten ſeiner Unterthanen zu beſtimmen, welche als unerheblich niederzuſchlagen, oder der richterlichen Erörterung zu überweiſen ſind, eben ſo wenig wird der Erlauchte Bund eine ſolche Befugniß in den Streitigkeiten Seiner Glieder Sich aneignen dürfen.

So lange daher der Artikel 11 der Bundesakte nicht aufgehoben iſt, und der Erlauchte Bund in Seinen Gliedern Sich nicht ſelbſt als richterliche Behörde konſtituirt hat (und dieſes würde, da die Beſtimmung des erwähnten Artikels zu den weſentlichen

und Grundgeſetzen des Bundes gehört, nach Vorſchrift der Artikel VI. und VII. nur in Folge eines in der Plenar-Verſammlung ſämmtlicher Bundesglieder einſtimmig gefaßten Beſchluſſes, der, als ein neues Geſetz, auf den vorliegenden Fall nie Anwendung leiden dürfte, geſchehen können) wird der deßfallſige Antrag Sr. Majeſtät unbeachtet bleiben müſſen. Er wird dieſes um ſo mehr, als die zu deſſen Unterſtützung aus der Natur des Streitpunktes ſelbſt abzuleiten verſuchten Gründe, ſich, wie bereits früher ausführlich dargethan iſt, als offenbar irrig darſtellen, indem der Zweck der wider den Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck angeſtellten Unterſuchung ſich lediglich auf die, dieſem perſönlich zur Laſt fallenden und zu imputirenden Unrechtfertigkeiten beſchränkt, und es Sr. Durchlaucht nie eingefallen iſt und nie einfallen wird, die Unterſuchung auf Handlungen Seiner Majeſtät zu erſtrecken, oder dem Verfahren eine Richtung zu geben, wodurch es das Anſehn gewinnen könnte, als beabſichtigten Höchſt-Dieſelben, die vormundſchaftliche Regierung Sr. Majeſtät vor einen, von Höchſt-Ihnen abhängigen Richterſtuhl ziehen zu wollen.

Die fünfte und ſechſte in der Hannoverſchen Eingabe enthaltenen Beſchwerden führen aus: daß Seine Majeſtät, der König, deßhalb von Sr. Herzoglichen Durchlaucht beleidigt ſein ſolle, weil Höchſt-Dieſelben Ihren Miniſter gefordert hätten, aber ſie übergeht wohlweislich mit Stillſchweigen, auf welch eine, in der civiliſirten Welt bis jetzt unerhörte Art Se. Herzogliche Durchlaucht von eben dieſem Miniſter beleidigt, oder wenn Se. Majeſtät es ſo wollen, durch Sie angegriffen und beſchimpft worden war. Die Münſterſche Schrift iſt, ihrem ganzen Umfange nach, eine gegen Se. Herzogliche Durchlaucht gerichtete Verunglimpfung der ausgezeichnetſten Art. Durch das ganze Werk iſt die allgemeine Beſchuldigung einer gewiſſenloſen Verleumdung verflochten, wobei ausdrücklich immer der Name Sr. Herzoglichen Durchlaucht gemißbraucht wird.

Ob die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht ganz auf vertraulichem Wege erhobenen Klagen gegen die Stellvertreter der Hannoverſchen Regierung, und wegen der Juſtizverweigerung, ein zureichendes Motiv darbieten konnten, daß man Königlich Hannoverſcher Seits den Entſchluß faßte, denſelben durch eine öffentliche Erwiederung zu begegnen, kann man füglich dahingeſtellt ſein laſſen; ſo viel bleibt aber unter allen Umſtänden gewiß, daß keine Motive vorhanden waren, und vorhanden ſein konnten, eine

Schrift ins Leben zu rufen, und durch den europäiſchen Buchhandel verbreiten zu laſſen, wie ſolches auf Befehl Sr. Majeſtät des Königs, durch den Grafen von Münſter geſchehen iſt. Se. Majeſtät haben keinen Anſtand genommen, vor dieſer hohen Verſammlung erklären zu laſſen, daß nicht nur Höchſt-Dieſelben die Abfaſſung jener Schrift befohlen, ſondern daß Sie auch den ganzen Inhalt derſelben gebilligt haben und fernerweit billigen. Hieraus folgt unmittelbar, daß alle und jede Beleidigungen, welche in der betreffenden Schrift gegen Se. Herzogliche Durchlaucht enthalten ſind, von Sr. Majeſtät, dem Könige, ausgehen, und daß Höchſt-Dieſelben für verbunden erſcheinen, die hieraus reſultirende Verantwortlichkeit zu übernehmen. Es kann Seiner Majeſtät nicht unbekannt geblieben ſein, daß die Münſterſche Schrift die Mißbilligung und den gerechten Tadel aller Kabinette auf ſich geladen, und in der That konnte dies nicht anders ſein, denn es wird ſchwer halten, wenn man in die Geſchichte der Staaten zurückgeht, irgend eine Staatsſchrift auffinden zu können, welche ſo, wie die Münſterſche Schrift, die wohlüberlegte Abſicht, zu kränken, dokumentirt, und ſolchen Geiſt der Beleidigung athmet. Es wird ſchwer fallen, die mannigfachen Beleidigungen und abſichtlichen Ehrenkränkungen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, nach ihren verſchiedenen Qualifikationen und Geſtaltungen, zuſammenzureimen, weil in der Wirklichkeit jede Seite, ja jede Zeile der Münſterſchen Deduktion, von abſichtlichen Beleidigungen überſtrömt. Es darf hierbei ferner nicht überſehen werden, daß gerade durch die Münſterſche Schrift alles dasjenige, was bis dahin dem engern Kreiſe der diplomatiſchen Verhandlungen angehörte, die möglichſt größeſte Publizität erhalten hat, und daß Se. Majeſtät alſo es ganz allein ſind, Welche die öffentliche Meinung provozirt, in einer Streitigkeit zweier Bundesfürſten das Richteramt zu übernehmen. Ganz abgeſehen davon, daß mit dem Erſcheinen der Münſterſchen Schrift, und zwar zu einer Zeit, als die gütliche Beilegung des Zwiſtes nicht ohne Grund erwartet werden durfte, der ganze Stand der Differenz in ſeinen weſentlichſten Beſtandtheilen verrückt wurde, ſo haben Se. Majeſtät, der König, durch die zahlloſen Beleidigungen und Ehrenkränkungen, womit Seine Herzogliche Durchlaucht in jener Schrift verfolgt ſind, nicht nur jede Genugthuung, wenn Höchſt-Ihnen je eine ſolche gebührt hätte, Sich Selbſt via facti verſchafft, ſondern Höchſt-Dieſelben haben ſogar die Gränzen einer erlaubten Retorſion überſchritten,

und dadurch eine beſondere Verantwortlichkeit auf Sich geladen. Die ſchon in dem ältern Deutſchland und ſelbſt im deutſchen Fürſtenrechte nicht unbekannte Retorſion von Injurien beſteht notoriſch darin, daß Jemand, welcher beleidigt worden, dieſelbe Beleidigung auf denjenigen zurückfallen läßt, von dem ſie ausgegangen. Dieſe Retorſion erſcheint, als eine Art von Selbſthülfe, nicht ſo ſehr verdammlich. Wer nun aber einmal von dieſer geſetzlichen Befugniß Gebrauch gemacht hat, muß ſich mit der genommenen Satisfaktion begnügen. Es iſt ihm ſpäterhin nicht mehr erlaubt, erlittener Beleidigungen wegen Klage zu erheben.

Se. Majeſtät haben Sich aber auch nicht darauf beſchränkt, den Thatſachen Thatſachen, den Gründen Gründe entgegenzuſtellen, und das Urtheil Sr. Durchlaucht, da, wo es irrig ſcheinen konnte, zu berichtigen, ſondern Höchſt-Ihr Kabinetsminiſter iſt zu den unwürdigſten Schmähungen übergegangen, hat auf eine in der civiliſirten Welt bisher beiſpielloſe Weiſe ſich über jede Rückſicht hinweggeſetzt, die er unter allen Umſtänden den Verhältniſſen der erhabenen Stellung Sr. Majeſtät und der Würde Sr. Durchlaucht ſchuldig war, hat Verleumdungen auf Beleidigungen gehäuft, und kein noch ſo verwerfliches Mittel unverſucht gelaſſen, Se. Durchlaucht in den Augen der Welt und Höchſt-Ihrer Unterthanen herabzuwürdigen. Doch man wird am Schluſſe dieſer Schrift Gelegenheit nehmen, einige der ausgezeichnetſten Beſchimpfungen aufzureihen, welche in dem Münſterſchen Buche gegen Se. Herzogliche Durchlaucht enthalten ſind, — Beſchimpfungen, welche, als ſolche, ihres Gleichen nicht finden, und in einem Buche enthalten ſind, welches als offizielle Staatsſchrift eines großen Monarchen einzig daſteht, das nicht, wie der Zweck es forderte, auf eine ruhige und würdevolle Widerlegung der Beſchwerden Sr. Durchlaucht, nicht auf Ueberzeugung, ſondern nach Inhalt und Faſſung augenſcheinlich darauf berechnet war, Höchſt-Dieſelben in Ihren tiefſten Gefühlen zu verletzen, gerechte Erbitterung in Ihnen zu erregen, dadurch die gütliche Ausgleichung der Differenzen zu entfernen, und jede herzliche und zutrauliche Annäherung zu erſchweren, ja unmöglich zu machen. Der Graf Münſter hat durch dieſes Buch ſich ein ſeiner würdiges Denkmal geſtiftet!

In der Differenz zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majeſtät dem Könige, wird der leidenſchaftsloſe Beurtheiler, nach Prüfung der, Sr. Durchlaucht vorgeworfenen Aeußerungen,

und nach Prüfung der Münſterſchen Deduktion, leicht überzeugt werden müſſen, daß die erſteren, wenn ſie je eine Beleidigung enthalten könnten, um das Hundertfache durch die in der letztern Schrift enthaltenen Ehrenkränkungen übertroffen werden, und daß es mithin mit geläuterten Rechtsgrundſätzen in dem grellſten Widerſpruche ſteht, wenn Se. Majeſtät, ohngeachtet der von Höchſt-Ihnen ausgegangenen zahlloſen und ſchweren Beleidigungen gegen Seine Herzogliche Durchlaucht, ja der bei weitem überſchrittenen Retorſion, nichts deſto weniger von Höchſt-Derſelben Genugthuung begehren.

Nun wird alles Uebrige in der Münſterſchen Schrift von einigen beiſpielloſen Schmähungen derſelben übertroffen. „Seine Herzogliche Durchlaucht,“ heißt es, „ſteht in dem Glauben, daß Sein Stand, als unabhängiger Fürſt, Ihn vor den Folgen Seines Verfahrens ſchütze; aber er ſcheint darüber zu vergeſſen, daß es hier einer Sache gilt, welche dem größeſten Herrſcher wie dem geringſten Unterthan gleich theuer ſein muß: der Erhaltung ſeines guten Namens; daß der eine wie der andere verbunden iſt, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher, wie ein berühmter Schriftſteller ſich ausdrückt, jeder Flecken für eine Todeswunde gilt; und daß die falſch befundene Anklage auf ihren Urheber zurückfällt.“

In dieſem Ausfalle konnten Se. Durchlaucht keinen andern Sinn finden, als den, daß Höchſt-Dieſelben nicht gewagt haben würden, das zu ſagen, was Höchſt-Sie geſagt gegen den Grafen Münſter, wenn Höchſt-Sie Selbſt eine Privatperſon geweſen, und ſo von dem Grafen von Münſter durch eine Herausforderung perſönlich verantwortlich hätten gemacht werden können; ferner, daß Se. Durchlaucht nur gewagt haben, den Grafen Münſter zu tadeln, weil Höchſt-Sie, wie geſagt, geglaubt, Höchſt-Ihr Stand, als Souverain, ſchütze Sie vor der Möglichkeit einer Herausforderung eines Grafen.

Die Unwahrheiten, Verleumdungen, Verdrehungen, Sophismen, mit welchen die Schrift des Grafen Münſter angefüllt iſt, konnte der Herzog auf eine andere Weiſe widerlegen; auf keine andere Weiſe den erniedrigenden Vorwurf von Feigheit, welcher in dem Ausfalle des Grafen Münſter enthalten war, durch die Worte, daß es zwiſchen dem Herzoge und ihm mehr gelte, als bloß Sächlichem, daß es hier etwas Perſönlichem gelte, welches dem größeſten Herrſcher, wie dem geringſten Unterthan

gleich theuer ſein müſſe, „der Erhaltung des guten Namens des Herzogs, und daß ein jeder verbunden ſei, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher ein jeder Flecken für eine Todeswunde gelte, und daß die falſch befundene Anklage auf ihren Urheber zurückfalle ꝛc." als durch die That diejenige Reinheit der Ehre mit dem Leben zu vertreten, welche hier von dem Grafen Münſter durch Bosheit angegriffen war. Da nun, wie geſagt, der Herzog dem Grafen eine Beleidigung nicht ungeſtraft hingehen laſſen konnte, die den geringſten Unterthan, der ſie ſich gefallen ließe, entehren würde, ſo richtete der Geheime Oberſtaatsrath von Münchhauſen ein bekanntes Herausforderungsſchreiben im Namen Sr Herzogl. Durchlaucht an den Grafen von Münſter. Aber der Graf von Münſter wußte dieſe Ehre nicht zu ſchätzen. Unter dem Schutze eines hohen Namens erlaubte er es ſich, den Herzog zu beſchimpfen, und unter eben dieſem Schutze will er ſich einer jeden Verantwortung entziehen. Er ſteht in dem Glauben, daß ſein abhängiger Stand als Miniſter ihn vor den Folgen ſeines Verfahrens ſchütze, aber er ſcheint darüber zu vergeſſen, das es hier einer Sache gilt, welche dem geringſten Unterthan wie dem größten Herrſcher gleich theuer ſein muß: der Erhaltung ſeines guten Namens; daß der eine wie der andere verbunden iſt, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher, wie ein berühmter Schriftſteller ſich ausdrückt, jeder Flecken für eine Todeswunde gilt.

Es iſt freilich wahr, daß Se. Majeſtät der König, es für gut gefunden, dem Grafen von Münſter die Annahme des Cartells zu inhibiren, aber eben ſo gewiß iſt es auch, daß der Graf Münſter nie einem Befehle ſeines Königlichen Gebieters, deſſen Inhalt ſo ſehr mit ſeiner Individualität und ſeinen Empfindungen übereinſtimmte, willigere Folge geleiſtet. Unbegreiflich iſt es, wie Se. Majeſtät der König, Sich durch die gegen den Grafen Münſter gerichtete Herausforderung für beleidigt halten konnten und beleidigt halten können.

Es lag in dieſer Herausforderung immer nur die Erklärung, daß man ſich für beleidigt halte, und deßhalb Genugthuung verlange, keineswegs aber eine Beleidigung ſelbſt, und warum ſollte denn ein Miniſter, der im Namen ſeines Souverains handelt, dabei aber alles, was Ehrerbietung, Anſtand und Schicklichkeit gebot, überſchritt, und in der Ausführung der ihm ertheilten Befehle einen andern Souverain perſönlich und abſichtlich beleidigte,

für ſolche perſönliche Beleidigung jeder Genugthuung überhoben ſein?

So lange die Welt ſteht, iſt eine Herausforderung noch nie als eine Beleidigung, ſondern immer nur als eine Ehrenbezeigung angenommen worden. Dies geht ſo weit, daß man ſogar einen einmal Ehrloſen nicht mehr fähig hält, im Duell ſich zu ſchlagen oder Genugthuung zu geben. Ob der Herzog von Braunſchweig nicht genugſam durch die Schmähungen des Grafen Münſter zur Herausforderung ſeiner Perſon gereizt worden, und ob Höchſt-Dieſelben nicht die vollkommenſte Befugniß und das Recht zu dieſer Herausforderung, zugleich als den einzigen Beweis der Unhaltbarkeit der, die Perſon Seiner Herzoglichen Durchlaucht betreffenden Behauptungen des Grafen Münſter und der einzigen Möglichkeit, eine Genugthuung zu erhalten, hatten, ſtellt man gern der Entſcheidung eines jeden Unbefangenen anheim.

Man frage ſich nur, ob die Münſterſche Schrift nicht die empörendſten Schmähungen gegen die Perſon Seiner Herzoglichen Durchlaucht enthält, und mit welchem Rechte Se. Majeſtät der König, und Graf Münſter Seine Durchlaucht auf eine ſolche unerhörte Weiſe angreifen und beſchimpfen durften? Wenn die geſchehene Herausforderung des Miniſters Sr. Majeſtät durch den ſouverainen Herzog von Braunſchweig eine Beleidigung Sr. Majeſtät ſein ſoll, ſo müßte auch die etwaige Herausforderung eines Miniſters Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch den König von Hannover eine perſönliche Beleidigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht ſein.

Und wer dieſen letzten Satz nicht als begründet annehmen will, darf auch den erſtern nicht billigen. Wohl konnten Seine Majeſtät der König, die Herausforderung Höchſt-Ihres Miniſters durch den ſouverainen Herzog von Braunſchweig ruhig geſchehen laſſen, denn nie hatten Se. Majeſtät dabei perſönlich etwas zu wagen, nur das Leben Seiner Durchlaucht ſtand dabei auf dem Spiele.

Der Schritt Seiner Herzoglichen Durchlaucht war kein beleidigender Eingriff in die rechtliche Gewalt Sr. Majeſtät, denn ſonſt würden Se. Majeſtät zuvörderſt erweiſen müſſen, daß es überhaupt eine Höchſtihnen rechtlich zuſtehende Gewalt ſei, fremde Souveraine zu ſchmähen, oder durch Ihren Miniſter beſchimpfen zu laſſen. War etwa die Münſterſche Schrift kein Attentat und beleidigender Angriff der Perſon und der Würde eines fremden Souverains? Oder war

nicht etwa das Vorhergehen derſelben ein genügender Anlaß zu der Herausforderung? Wodurch gedenkt man die Behauptung zu verantworten, daß die jetzige völkerrechtliche Ordnung in Europa nicht länger beſtehen könne, bei einer ſolchen Verwirrung aller Gewalten dadurch herbeigeführt, daß ein ſouverainer Herr einen Miniſter fordern dürfe?

Dergleichen Fälle ereignen ſich freilich nur ſelten, aber es fehlt doch nicht an ähnlichen. Noch ganz kürzlich glaubte der edle Herzog von Wellington es ſeiner Ehre ſchuldig zu ſein, einen andern Pair des Reichs fordern zu müſſen, weil derſelbe, bei der Verhandlung über den Befehl Sr. Majeſtät Höchſtihrem Parlamente gemachten Antrag auf Emanzipation Ihrer katholiſchen Unterthanen, dieſen Antrag und die zu deſſen Durchführung von Sr. Majeſtät Miniſtern angewandten Mittel mit Gründen beſtritten hatte, wodurch Se. Herrlichkeit Sich in Ihrer Ehre für gekränkt hielten.

Man wird zugeben müſſen, daß, wenn ein Miniſter, durch die Ausführung der Befehle ſeines Souverains, für ſeine Perſon nicht beleidigen kann, die Beleidigungen, welche ihm als Vollſtrecker des Willens ſeines Monarchen zugefügt wurden, auch nicht als gegen ihn, ſondern als gegen den Monarchen gerichtet, anzuſehen ſind, und ſomit würde dann der Herzog von Wellington nicht nöthig gehabt haben, das auf ſich zu beziehen, was im Laufe der Verhandlungen gegen die von ihm Namens Sr. Majeſtät anempfohlenen Maßregeln angebracht wurde.

Allein Se. Herrlichkeit waren der Meinung nicht, Sie unterſchieden die Perſon des Miniſters von der Majeſtät Ihres erhabenen Gebieters, und urtheilten ſehr richtig, daß, wenn der Miniſter für die Rathſchläge, die er ſeinem Monarchen ertheilt, als Mann von Ehre immer verantwortlich bleibe, er ſolche auch zu vertreten habe.

Das Duell fand unter den Augen Sr. Majeſtät Statt, und das Verhalten des edlen und unerſchrockenen Herzogs hat, wie die Zeitungen dokumentiren, allgemeine Billigung gefunden.

Die Fälle ſind ſich ziemlich gleich, nur mit dem Unterſchiede, daß dort der engliſche Miniſter Sr. Majeſtät der Beleidigte war und forderte, hier aber Höchſt-Derſelben Hannoverſcher Miniſter die Beleidigung zufügte und die Herausforderung zurückwieß; daß dort Beide Unterthanen Sr. Majeſtät waren, hier aber der tief Gekränkte ein ſouverainer Fürſt und der nächſte Agnat Seiner Majeſtät iſt.

In der That, Seine Durchlaucht wiſſen Sich bei dieſer Sache keinen andern Vorwurf zu machen, als daß Sie geruhten, dem Herrn Grafen eine Ehre zu erzeigen, welcher derſelbe ſich ſo ganz unwürdig bewieſen hat.

Eben ſo unbegründet, wie die Behauptung iſt, daß Se. Majeſtät durch die Herausforderung Ihres Dieners von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht beleidigt ſei, iſt auch die, daß dieſe Beleidigung durch die Herausforderung des Grafen Münſter von Seiten eines dieſſeitigen Dieners habe geſchehen können.

Die Hannoverſche Beſchwerdeſchrift verbindet damit das Vorgeben, als ſei dieſe letzte Thathandlung auf ausdrücklichen Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorgegangen; ein Vorgeben, welches dadurch den Anſchein einer beleidigenden Verläumdung gewinnt, daß es zu einer Zeit offiziell und öffentlich vorgebracht wird, zu welcher Hannover die Braunſchweigiſcher Seits abgegebene Erklärung nicht mehr unbekannt ſein konnte, daß dieſe Herausforderung nicht auf ausdrücklichen Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht geſchehen ſei, und dadurch eine wirkliche neue Beleidigung wird, daß man emſig bemüht iſt, ſie aus dem Geſichtspunkte eines gehäſſigen Zwanges darzuſtellen, indem man die Behauptung hervorruft, der Freiherr von Praun ſei nur dadurch vermocht worden, ſein Leben für einen ihm fremden Zweck zu wagen, daß man ihm, dem unbemittelten Gatten und Vater einer zahlreichen Familie, keine andere Wahl, als die zwiſchen dem Verluſte ſeines Dienſtes, und höherm Range, Titel und Beſoldung, gelaſſen habe. Man hat aber dennoch kein Bedenken getragen, die Herausforderung den unerheblichen Beſchwerden anzureihen, welche von Seiten Hannovers der hohen Bundesverſammlung vorliegen. Folgendes wird die in der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift vorgtragenen und verunſtalteten faktiſchen Verhältniſſe berichtigen und widerlegen.

Der Oberjägermeiſter von Sierstorpff, ein Mann von bedeutendem Vermögen, der bei ſeinem hohen Alter ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren ſo wenig den Seſſionen des Kammer-Collegiums, zu deſſen Mitgliedern er gehörte, beigewohnt, als die Funktionen eines Oberjägermeiſters verrichtet hatte, zu letzteren auch durchaus unfähig war, weil ihm ſchon längſt die Kraft zu jeder körperlichen Anſtrengung fehlte, und er ſelbſt ein Pferd zu beſteigen nicht mehr vermochte, hatte deswegen, wie alle Jahre, auch im Frühjahre 1828 um einen ſechsmonatlichen Urlaub zur

Wiederſtellung ſeiner Geſundheit nachgeſucht, und befand ſich im Bade zu Driburg, als am Hofe Sr. Durchlaucht der nahe Beſuch Sr. Königlichen Hoheit, des Herrn Herzogs von Lucca, erwartet wurde. Der Aufenthalt Sr. Königlichen Hoheit zu Braunſchweig ſollte von einiger Dauer ſein, und da der Herr Herzog Seiner Durchlaucht als ein großer Liebhaber der Jagd bekannt war, ſo wünſchten Höchſt-Sie Ihrem erlauchten Gaſte den Aufenthalt an Ihrem Hofe beſonders durch einige Hofjagden angenehm machen zu können. Die Anordnung und Leitung dieſer Jagden würde dem Herrn von Sierstorpff obgelegen haben, der, wie bemerkt, abweſend und dazu unfähig war; da nun überdem einige der höheren Hofchargen erledigt waren, deren Wiederbeſetzung zum würdigen Empfange des Erlauchten Fremden erforderlich ſchien, ſo gab dies die nächſte Veranlaſſung, den Herrn von Sierstorpff zu dem erledigten Poſten eines Oberhofmeiſters, den Kammerherrn von Weltzien zu dem eines Oberceremonienmeiſters, den Freiherrn von Praun aber zum Oberjägermeiſter, mit einer den Verhältniſſen angemeſſenen Gehaltszulage, zu befördern, weil dieſer dazu ganz beſonders qualifizirt ſchien, und namentlich im Stande war, Se. Königliche Hoheit zu Fuß und zu Pferde bei den weitern Excurſionen begleiten zu können, welches denn auch immerhin Statt gefunden. Es lag hierin keine beſondere Auszeichnung für den Herrn von Praun, denn er gehörte zu den erſten und ausgezeichnetſten Forſtbeamten des Landes, beſaß insbeſondere im Fache des Jagdweſens nicht gewöhnliche Kenntniſſe, und ſeine Perſönlichkeit eignete ihn ganz für einen Poſten, der ihn mit ſeinem Fürſten und den Allerhöchſten und Höchſten Perſonen, welche von Zeit zu Zeit den Hof beſuchen, in nähere und unmittelbare Berührung bringt; auch konnte die ihm bewilligte Gehaltszulage nicht auffallen, da ſein Gehalt, mit Einſchluß derſelben, noch immer den Gehalt nicht überſtieg, welchen der Herr von Sierstorpff, ein bekanntlich ſehr reicher Mann, bis dahin bezogen hatte.

Sr. Majeſtät Regierung zu Hannover, immer bemüht, jede Handlung Sr. Durchlancht gefliſſentlich zu entſtellen, liefert davon einen neuen Beweis in der Darſtellung der Gründe, welche Se. Durchlaucht bewogen, dem Heern von Sierstorpff und deſſen Ehegattin den fernern Aufenthalt zu Braunſchweig unterſagen zu laſſen. Die Sache verhält ſich folgendermaßen:

Herr von Sierstorpff hatte nicht ſobald von dem Verfügen Sr. Durchlaucht Nachricht erhalten, als er von Driburg aus,

ſeinem damaligen Aufenthaltsorte, das ihm überſandte Oberhofmeiſter=Patent durch ſeine Gattin zurückſchicken ließ, und gleich darauf in einem unehrerbietigen, pochenden und trotzigen Briefe Seiner Durchlaucht ſchrieb, den Titel eines Oberhofmeiſters nicht annehmen zu wollen, und einer Unterſtützung nicht bedürftig zu ſein. Er ſcheuete ſich alſo nicht, ſeinem Durchlauchtigſten Herrn geradezu das Recht abzuſprechen, bei ſeiner Invalidität einen rüſtigern und fähigern Mann an ſeine Stelle zu ſetzen. In andern Ländern beſitzen Staatsdiener in der Lage des Herrn von Sierstorpff Beſcheidenheit genug, ſich von ſelbſt zurückzuziehen, ehe der Geiſt unter dem Horizonte angelangt iſt.

Es würde Schwäche verrathen haben, einen ſolchen frechen Uebermuth ungeahndet zu laſſen, und wenn Seine Durchlaucht Sich darauf beſchränkten, dem Herrn von Sierstorpff Ihr Höchſtes Mißfallen dadurch zu erkennen zu geben, daß Sie demſelben und ſeiner Gattin die Rückkehr nach Braunſchweig unterſagten, ſo wird jeder Unbefangene hier nicht ſowohl einen Mißbrauch Höchſt-Ihrer Gewalt, als vielmehr einen ſprechenden Beweis der Mäßigung finden, die Ihnen bei allen Ihren Handlungen zur Richtſchnur dient. Der Herr von Sierstorpff iſt kein geborner Unterthan Seiner Herzoglichen Durchlaucht, und folglich hörten mit ſeiner Dienſtentſagung alle Verhältniſſe auf, die ſein bisheriges Domicil zu Braunſchweig begründet hatten. Das Verbot ſeiner Rückkehr kann daher ſchon deshalb nicht als Landesverweiſung angeſehen werden, weil ſolche, als Strafe, nur gegen Unterthanen eintritt, und ein Fremder keinen rechtlichen Anſpruch auf Duldung hat.

Wenn Se. Durchlaucht Sich, obwohl mit widerſtrebendem Gefühle, bewogen finden, auf eine nähere Erörterung der von Praunſchen Herausforderungsangelegenheit einzugehen, ſo konnte Sie dazu allein nur die Erwägung veranlaſſen, daß eine Anſchuldigung, ſei ſie auch noch ſo unbegründet, den beabſichtigten Zweck ſelten ganz verfehlt.

Wenn es in der Hannoverſchen Klageſchrift heißt, daß ein zu Hannover wohnender Verwandter des Grafen von Münſter von einem ſich damals in Braunſchweig aufhaltenden Freunde durch einen Brief benachrichtigt ſei, daß Seine Durchlaucht, der Herzog, den Grafen durch einen Andern zum Zweikampfe auffordern laſſen würden, weil er Höchſt=Ihrer eigenen Provocation nicht entſprochen, ſo iſt es an und für ſich nicht unmöglich, ja

bei der feindlichen Stellung, welche einzelne Hannoverſche Diener gegen Braunſchweig angenommen haben, um ſo verzeihlicher, anzunehmen, daß der ganze Brief ſpäter verfertigt, als die Praunſche Herausforderung Statt gefunden, und dann als vorhergeſchrieben angegeben worden; aber auch ſelbſt die Wahrheit des vorhergegangenen Briefes angenommen, ſo folgt hieraus gar nichts, weil es nicht unmöglich, daß man Gerüchte verbreitet, ja ſogar beſtimmt von Sachen geſprochen, die ſpäter ganz zufällig auf eine andere Weiſe in Erfüllung gegangen ſind.

Es wäre möglich, daß der Herr von Praun ſich über ſeinen Entſchluß, den Grafen Münſter fordern zu wollen, bevor er ſolchen ausführte, gegen einen Freund geäußert; daß dieſer und vielleicht er ſelbſt der Meinung waren, es werde ſolcher Seiner Durchlaucht nicht mißfällig ſein; daß man damit die Beförderung des Herrn von Praun in Verbindung brachte, und daß die anonymen Briefſteller, der General von Arentſchild und diejenigen Perſonen, mit welchen Sr. Majeſtät Regierung zu Hannover Verbindungen angeknüpft hatte, dergleichen Aeußerungen und Vermuthungen auffaßten, um ſie, wie dieſes in ſolchen Fällen immer zu geſchehen pflegt, entſtellt und vergrößert, dem Grafen Münſter, deſſen Freunden und Sr. Majeſtät Regierung zu Hannover mitzutheilen.

Allein läßt ſich denn aus der zufällig erfolgten Anſtellung des Herrn von Praun, und aus deſſen Abſicht, den Grafen Münſter zu fordern, wohl mit einiger Sicherheit der Schluß ziehen, nicht allein die Anſtellung ſei ihm jener Anſicht wegen zu Theil geworden, ſondern, wie behauptet wird, der Herr von Praun ſei zur Herausforderung dadurch gezwungen, daß man ihm nur die Wahl zwiſchen Lohn und Beförderung, oder Verabſchiedung gelaſſen habe? Iſt es nicht vielmehr einleuchtend, daß, fand eine ſolche Uebereinkunft Statt, ſowohl von Seiten Sr. Durchlaucht, als des Herrn von Praun, die triftigſten Gründe vorhanden waren, darüber das ſtrengſte Stillſchweigen zu beobachten? Läßt es ſich wohl annehmen, daß Seine Durchlaucht bei den desfallſigen Unterhandlungen einen dritten zugezogen, oder der Herr von Praun über die ihm gemachten und von ihm angenommenen Anträge ſich gegen irgend Jemand ausgelaſſen haben werde? und mußten nicht ſchon deshalb die erhaltenen Mittheilungen ſich als höchſt unſicher und verdächtig darſtellen? — Das Zeugniß des Generals von Arentſchild, welches, als Schreiben

von einem Freunde an einen Verwandten des Grafen Münſter, extractweiſe unter dem Buchſtaben *K.* der Hannoverſchen Beſchwerde beigefügt iſt, trägt nicht nur den Charakter der Leidenſchaftlichkeit an ſeiner Stirn, ſondern enthält auch ein Gewebe von giftigen Verläumdungen in den verworfenſten Redensarten. Der Schreiber deſſelben verdiente ſchon allein wegen der ihm nicht zuſtehenden Ausdrücke über einen Souverain, wie z. B. „Leidenſchaft, Rache und ſchändlichſten Attentaten ꝛc. ꝛc. ꝛc.“ eine ausgezeichnete Zurechtweiſung. Der General von Arentſchild iſt aber hierbei nicht ſtehen geblieben, vielmehr hat derſelbe in einem zweiten Atteſtate, unter Vernachläſſigung alles Anſtandes und aller Würde, wahrheitswidrige und falſche Thatſachen als wahr, und ſogar an Eidesſtatt bekundet. Abgeſehen von den Beleidigungen, welche als von dem ꝛc. von Arentſchild ſelbſt ausgehend, in jenen Atteſtaten gegen Se. Herzogliche Durchlaucht enthalten ſind, ſo wird es nicht in Abrede geſtellt werden können, daß unter den vorwaltenden Verhältniſſen die Beibringung jener Urkunden von Seiten der Königlich-Hannoverſchen Regierung, die unverkennbare Abſicht, Seine Herzogliche Durchlaucht von neuem verunglimpfen zu wollen, zu Tage lege.

Ueber den Werth oder Unwerth des von Arentſchildſchen Zeugniſſes mit Grunde urtheilen zu können, wird es nicht unzweckmäßig ſein, ſich mit dem Inhalte des in der Anlage C. producirten Zeugniſſes des Oberjägermeiſters, Freiherrn von Praun, bekannt zu machen.

Dieſe Erklärung eines ehrenwerthen Edelmannes, auf deſſen Rufe bisher nicht der geringſte Flecken haftete, wird wenigſtens den Nachrichten eines Mannes die Wage halten, der ſolche nicht einmal aus eigner Wiſſenſchaft und Wahrnehmung, ſondern aus den Mittheilungen dritter Perſonen und aus dem einſeitigen Urtheile gewiſſer, dem Intereſſe des Grafen Münſter ergebener Menſchen zu ſchöpfen vermochte, eines Mannes, der kein Bedenken trug, das Zutrauen ſeiner Freunde zu mißbrauchen, und Eröffnungen, die ihm, wie er ſelbſt geſteht, unter den bündigſten Verpflichtungen, ſie als Geheimniß zu bewahren, gemacht wurden, ſchonungslos zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ſein gegebenes Wort, welches dem Manne von Ehre unter allen Umſtänden heilig ſein muß, zu brechen, und dadurch allen Anſpruch auf Glauben verſcherzt hat.

Doch nicht allein der Graf Münſter wurde gewarnt, und deſſen Freunde von dem unterrichtet, was der Graf zu fürchten

habe, ſondern es ſollen auch, unter dem 13ten und 20ſten Juni, unmittelbar bei Sr. Majeſtät Miniſterium zu Hannover, von Braunſchweig Nachrichten eingegangen ſein, die das Frühere beſtätigten. Es iſt weniger zu verwundern, daß Sr. Majeſtät Regierung ſich ſo weit vergeſſen konnte, mit Braunſchweigiſchen Unterthanen Verbindungen anzuknüpfen, wodurch dieſe zum Verrath und zur Verletzung der ihrem Landesherrn ſchuldigen Treue verleitet wurden, als daß ſie kein Bedenken findet, dieſes öffentlich zu geſtehen und von den auf ſo illegalem Wege eingezogenen Nachrichten einen öffentlichen Gebrauch zu machen. Se. Durchlaucht können ein ſolches Verfahren nur beklagen, und überlaſſen es dem Erlauchten Bunde, in ſeiner Weisheit zu ermeſſen, wohin es führen würde, wenn den zu befürchtenden Folgen eines ſo gefährlichen Beiſpiels, nicht durch eine ernſte Mißbilligung deſſelben vorgebeugt würde.

Wenn es einer aufzuſtellenden Beſchwerde an rechtlichen, zureichenden Gründen fehlt, mithin Scheingründe herbeigeſchafft werden müſſen, ſo werden dieſe immer, wenigſtens theilweiſe, manches Auffallende und Kleinliche liefern. Dahin möchte es zu rechnen ſein, wenn in der gegneriſchen Deduktion die Rede davon iſt, daß die Abſendung des von Praunſchen Herausforderungsſchreibens an den Grafen Münſter ſich deshalb verzögert, weil zu deſſen Beſiegelung erſt ein freiherrliches Siegel hätte angefertigt werden müſſen. Er führte früher bereits ſein freiherrliches Siegel, und es hat eine Aenderung deſſelben in Bezug auf eine Standeserhöhung nicht Statt gefunden. Eben ſo wenig bedurfte es, war er nicht Freiherr, ſeiner Erhebung zu dieſem Range, oder ſeiner Beförderung zum Oberjägermeiſter, da er, als Edelmann und in ſeinen früheren Dienſtverhältniſſen, nicht ſo tief unter dem Grafen Münſter ſtand, daß dieſer, in Rückſicht auf Ungleichheit des Standes, den ihm angetragenen Zweikampf hätte ablehnen können. Es iſt Sr. Durchlaucht nie eingefallen, den Oberjägermeiſter von Praun zum Freiherrn zu erheben, und die Behauptung dieſer Promotion ſcheint um ſo ſonderbarer, als der Oberjägermeiſter von Praun den Freiherrnſtand ſeiner Geburt zu verdanken hat.

Eben ſo nichtsſagend und unbedeutend iſt die, von dem Grafen Münſter relevirende Notiz, daß in dem Herausforderungsſchreiben des Oberjägermeiſters von Praun eine ungeſchickte Raſur ſich befinde, und daß das Datum vom 14ten Juni in den 5ten Juli verändert ſei. Ganz abgeſehen davon, daß die gerügte Raſur,

um Kombinationen zu machen und Thatſachen in Verbindung zu ſetzen, ſehr wohl unter den Auſpicien des Grafen Münſter ſelbſt vorgenommen ſein könne, ſo iſt es wenigſtens viel verlangt, daß Se. Herzogliche Durchlaucht die Raſuren in fremden, Höchſt-Sie nichts angehenden Briefen vertreten ſollen. Erſichtlich kann daher dieſe angebliche Raſur mit der verſpäteten Vollendung des neuen freiherrlichen Siegels in keiner Verbindung ſtehen, und wäre das Cartell bereits am 14ten oder 15ten Juni geſchrieben, aber bis zum 5ten Juli zurückbehalten, weil es bis dahin an dem freiherrlichen Siegel fehlte, ſo würde man ſtatt der Raſur, die immer bemerkbar blieb, und, hatte man einen beſondern Zweck dabei, denſelben verrathen mußte, eine nochmalige Reinſchrift des Cartells gewiß vorgezogen haben. Ueberdem war es ja ſehr gleichgültig, ob das Cartell einige Wochen oder einige Monate ſpäter an ſeine Adreſſe gegelangte, ja, war daſſelbe Bedingung der Beförderung des Herrn von Praun, ſo würde ſchon die allergewöhnlichſte Vorſicht es gerathen haben, die Herausforderung mit derſelben nicht zuſammentreffen, oder gleich darauf folgen zu laſſen.

Indem die Hannoverſche Beſchwerdeſchrift mit den gegen die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung erhobenen Anklagepunkten ein lebensgefährliches Attentat, welches gegen den Grafen von Münſter, auf deſſen Landhauſe unweit London, gerichtet geweſen ſein ſoll, wenn auch nur auf indirekte Weiſe, in Verbindung ſetzt, ſo liegt hierin nicht nur ein zureichendes Motiv, daß man im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht die allergenaueſte Untertersuchung und aufklärendſte Auseinanderſetzung jenes Vorfalls auf das Feierlichſte hier am Bunde verlanget, da man über denſelben Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits durchaus ununterrichtet iſt, und über deſſen Verfolg auch nicht das Geringſte vernommen hat, ſondern jenes Verfahren Königlich Hannoverſcher Seits dokumentirt auf's Neue die Abſicht, Seine Herzogliche Durchlaucht auf das Empörendſte beleidigen zu wollen, und involvirt eine Beſchimpfung der ausgezeichnetſten Art, um ſo zuverläſſiger, als jenes Faktum, den hier zu beurtheilenden Verhältniſſen durchaus fremd, in einer offiziellen Beſchwerdeſchrift auch nicht einmal erwähnt werden durfte, wobei in der That Se. Herzogliche Durchlaucht mit dem gerechteſten Unmuthe erfahren mußten, daß Sr. Majeſtät Regierung ohne irgend eine andere Veranlaſſung, als die in ihrer gehäſſigen Leidenſchaftlichkeit zu finden iſt, ſelbſt den Verdacht einer verbrecheriſchen Mitwirkung bei jenem abſcheulichen Attentat, wel-

ches, der Ausſage der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift nach, auf den Grafen Münſter Statt gehabt haben ſoll, gegen Höchſt=Sie zu faſſen vermochte. Am wahrſcheinlichſten iſt es, daß Graf von Münſter auf ſich ſelbſt jenes Londoner Attentat veranſtaltet hat, um auf Seine Herzogliche Durchlaucht ein unwürdiges Licht zu werfen, Höchſt=Demſelben er ſonſt mit Offenheit nichts verſetzen kann. Die Ausmittelung des Thäters iſt eben ſo nothwendig, als ſie leicht ſein würde, wenn man ſich nur die Mühe geben wollte, Anſtalt zu derſelben zu treffen.

Eine einzige, aber nur hingeworfene Verleumdung der Art, wie die vorliegende, überwiegt an Schwärze, nach ihrer rechtlichen Qualifikation, bei welcher vorzüglich, ja faſt allein die Abſicht zu beleidigen in Betracht kommt, tauſendmal jedwede erdichtete oder auch wirkliche Beleidigung, welche Seiner Majeſtät von dem Herzoge von Braunſchweig widerfahren ſein könnte; wäre Herr von Münſter etwa hiermit nicht einverſtanden, ſo würde man nur nöthig haben, ihm ein gewiſſes Beiſpiel anzuführen.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Geſandte iſt ausdrücklich angewieſen, bei dieſer hohen Verſammlung darauf anzutragen, daß eine Beleidigung ſolcher Art nicht ungeahndet bleibe, die den geringſten Unterthan, der ſie ſich gefallen ließe, entehren würde. Seine Durchlaucht erwarten dieſerhalb eine genügende, vollkommen ſatisfacirende Erklärung Seiner Majeſtät.

Wenn die Behauptung, daß Seine Herzogliche Durchlaucht den Oberjägermeiſter von Praun vermocht, den Grafen von Münſter zum Zweikampfe herauszufordern, wirklich gegründet wäre, ſo iſt keine vernünftige Urſache gedenkbar, weshalb Seine Durchlaucht motivirt ſein könnten, jene Thatſache in Abrede zu ſtellen, um ſo weniger, als in jener Herausforderung keine Beleidigung Seiner Majeſtät des Königs von Hannover gefunden werden kann. So wenig der Umſtand, daß Seine Herzogliche Durchlaucht den Grafen Münſter, für deſſen unerhörte Beleidigungen gegen Höchſt=Sie Selbſt, zum Duell provocirt haben, eine Beleidigung Seiner Majeſtät des Königs enthält, eben ſo wenig würde jemals eine Beleidigung gegen Seine Majeſtät darin gefunden werden können, daß der Freiherr von Praun den Grafen Münſter auf Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht zum Zweikampfe gefordert, wenn man wirklich die Wahrheit jener Thatſache für einen Augenblick ſupponiren wollte.

Bis jetzt iſt nie eine Beleidigung darin gefunden worden, daß der Unterthan eines Staates den Unterthan eines fremden Staates zum Duell provocirt. Es iſt ſchon erwähnt, daß darin eben ſo wenig eine Beleidigung derjenigen Perſon liegt, welche man fordert, als eine Beleidigung des Souverains jener Perſon darin liegen kann. Seine Majeſtät wollen beleidigt ſein, weil Seine Herzogliche Durchlaucht Höchſt-Ihr Leben gegen das eines Ihrer Diener auf's Spiel geſetzt. Wer könnte dieſem offenbar herbeigezogenen Grunde irgend eine Haltbarkeit zugeſtehen? Dies hieße nicht den Miniſter allein für ſeine vorgenommenen Dienſthandlungen, ſondern auch ſich ſelbſt für die eigenen perſönlich verantwortlich machen. Es giebt hierbei keinen Grund zur Klage von irgend einer Seite, weil das Unternehmen gegenſeitig und gleich war, ausgenommen den höhern Werth des Lebens Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu dem des Grafen Münſter.

Das Verfahren Seiner Herzoglichen Durchlaucht gegen den Oberjägermeiſter von Praun, nach der von demſelben vorgenommenen Herausforderung, war und iſt in Braunſchweig, und, ſoweit ſolches die Erfahrung lehrt, auch in manchen andern Staaten, etwas Gewöhnliches, nämlich von Provocationen zum Duelle in gebildeten Ständen keine Notiz zu nehmen, und ohne vorhergegangene Offizialanzeige keine Unterſuchung und Beſtrafung der Provocanten eintreten zu laſſen. Der Grund zu einer Vernehmung des Oberjägermeiſters von Praun, über die Richtigkeit der betreffenden Thatſachen, war und iſt nicht vorhanden, weil der Freiherr von Praun es nie geleugnet, den Grafen von Münſter gefordert zu haben, und überdies hatten Seine Herzogliche Durchlaucht für Höchſt-Ihre Perſon wohl keine beſondere Urſache, den Freiherrn von Praun verfolgen zu laſſen, weil Sie ſonſt eine Handlung öffentlich gemißbilligt haben würden, welche Sie früherhin Höchſt-Selbſt vorzunehmen durch die Umſtände gezwungen waren. Was die Beſtrafung des Oberjägermeiſters von Praun anbetrifft, ſo verhält es ſich damit folgendermaßen: Unterm 24ſten Juli und resp. 14ten Auguſt v. J. erhielt die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung ein Schreiben ihres Bundestagsgeſandten und ein Schreiben ihres Geſandten am K. K. Hofe zu Wien, wodurch ſchon die vorſchnelle Behauptung der Königlich Hannoverſchen Regierung mitgetheilt wurde, daß der Oberjägermeiſter von Praun die bekannte Herausforderung an den Grafen Münſter auf Höchſten Spezialbefehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht vor-

genommen habe. Zugleich wurde bemerkt, daß dieſe Angabe leicht zu widerlegen ſei, wenn der Oberjägermeiſter von Praun, worauf das dortſeitige Verlangen einzig beſchränkt wäre, für ſeine Handlung irgend eine Strafe erleide. Dieſe Beſtrafung wurde insbeſondere in einer Depeſche des Herzoglichen Geſandten am Wiener Hofe als nothwendig bezeichnet, mit Beziehung auf eine Verſicherung des Fürſten Staatskanzlers von Metternich, daß, wenn ſie einträte, mit Recht keine weitere Veranlaſſung auf Seine Durchlaucht den Herzog geſchoben werden dürfe. Lediglich alſo, um den Beweis zu liefern, daß Seine Herzogliche Durchlaucht an der Provocation des ꝛc. von Praun überall keinen Antheil genommen, und insbeſondere weil man hinzugefügt, daß, wenn die Beſtrafung nicht einträte, die Herausforderung als auf Befehl Seiner Durchlaucht geſchehen, betrachtet werden würde, wurden Höchſt-Dieſelben bewogen, ganz nach dem Willen und den Vorſchriften des Herrn Fürſten von Metternich, die Strafe zu verfügen, und daß ſolches geſchehen, ſowohl dem Herrn Fürſten Staatskanzler, durch den dieſſeitigen Geſandten am Wiener Hofe, als auch dem Bundestagsgeſandten offiziell in den beiden, unterm 5ten und 11ten September v. J. erlaſſenen Depeſchen, welche im Auszuge hier sub D. und E. anliegen, anzeigen zu laſſen. Dadurch war mithin dieſe ganze Angelegenheit vollkommen erledigt, und ſogleich der Beweis geliefert, daß nur von einer Privatſache zwiſchen dem Freiherrn von Praun und dem Grafen von Münſter die Rede ſei und ſein könne.

In dieſer Rückſicht iſt es denn auch eine ſonderbare Idee, daß es Sr. Herzoglichen Durchlaucht habe einfallen ſollen, den Grafen Münſter durch eine ſpätere Herausforderung des Oberjägermeiſters von Praun zur Verantwortung ziehen zu laſſen, und daß dieſe reine Privatſache als eine ſolche angeſehen werden könne und müſſe, welche von der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung ausgegangen. Mit demſelben Rechte, mit welchem Seine Majeſtät, der König von Hannover, die von Praunſche Herausforderung ſo anſieht, als wäre ſie auf Spezialbefehl Sr. Herzogl. Durchlaucht geſchehen, würden Se. Herzogliche Durchlaucht die Territorialverletzung von Thedinghauſen als eine von Sr. Majeſtät, dem Könige, direkt ausgegangene Beleidigung betrachten können, und zwar um ſo gewiſſer, als dieſe feindſelige Thatſache an dem präſumtiven Urheber derſelben auch dann nicht geahndet worden, als Se. Herzogl. Durchl. ſolche Beſtrafung auf das dringendſte

begehrt haben, zum Beweiſe, daß Se. Majeſtät jene Territorialverletzung weder befohlen noch ratihabirt. Die in der Königlich Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift aufgeſtellte Forderung, daß der Oberjägermeiſter von Praun für ſeine Provokation zum Duell nochmals beſtraft werde, zerfällt als unhaltbar in ſich ſelbſt, indem Se. Herzogliche Durchlaucht, als Regent, die vollkommenſte Befugniß hatten, mit Beſeitigung der gerichtlichen Prozeduren, gegen den ꝛc. von Praun eine Strafe zu verhängen, und bis jetzt in allen civiliſirten Staaten der Grundſatz noch nicht adoptirt worden, daß dieſelbe Perſon für dieſelbe Sache zweimal beſtraft werde.

Auffallend kann es niemals erſcheinen, daß ein Staatsdiener, empört über die ſeinem Herrn zugefügten Beleidigungen, einen fremden Staatsdiener, von welchem er annehmen konnte, daß von dieſem die Beleidigungen ausgingen, zur Rechenſchaft fordere. Uebrigens wird das in der Anlage F. vorgelegte Schreiben des Herrn von Praun, an Se. Herzogliche Durchlaucht, noch zu allem Ueberfluſſe den Beweis liefern, daß die Herausforderung des Grafen Münſter dem freiwilligen Entſchluſſe deſſelben ihre Exiſtenz verdanke.

Wenn zur Begründung der Beſchwerde eines Souverains über Beleidigungen, welche ihm von einem andern Souverain widerfahren ſein ſollen, es eines juriſtiſchen Beweiſes niemals bedürfte, ſo würde in jedem Augenblicke ein Souverain gegen den andern einen Grund herbeiziehen können, ihn zu beſchädigen oder vom Bunde zu erniedrigenden Dingen verurtheilen zu laſſen. Ehe jedoch von einem Beweiſe ſelbſt die Rede ſein kann, würde wohl erſt zu erörtern ſein, in wiefern ein ſolcher, wenn er überhaupt jemals zu führen möglich, der Mühe werth ſein oder auf die Sache ſelbſt Einfluß haben könnte, denn, um wieder auf die Praunſche Sache zurückzukommen, ſo wäre in dieſer bekanntlich, auch ſelbſt auf den niemals anzunehmenden Fall, daß Herr von Praun den Herrn von Münſter auf Befehl herausgefordert hätte, noch nicht die entfernteſte Beleidigung für den Grafen Münſter, und noch weit weniger für den König von Hannover Selbſt mit einigem Rechte zu finden. Denn ſeit wann nimmt man wohl eine Herausforderung als eine Beleidigung, da ſie doch ganz im Gegentheile eine ausgezeichnete Ehrenbezeugung in ſich begreift, die man demjenigen zufügt, welchen man fordert. So lange die Welt ſteht, haben wenigſtens auch mit ihr dieſe Anſichten beſtanden, welche man um eines einzelnes Falles willen mit allen zu

Gebote ſtehenden Waffen der Logik nicht umzuſtoßen vermögend ſein wird.

Nach allen dieſem ſtellt ſich das Cartell des Freiherrn von Praun lediglich als eine Privatſache zwiſchen ihm und dem Grafen von Münſter dar, und es iſt ſchwer zu begreifen, wie daſſelbe Sr. Durchlaucht hat beigemeſſen werden können, wie Se. Majeſtät auch darin eine Verfolgung Höchſt-Ihrer Unterthanen und ein Attentat auf Höchſt-Ihre Perſon zu finden vermocht haben.

Allein die Ausdrücke „Attentat, Verfolgung der Unterthanen, Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe" ſind Seiner Majeſtät Regierung zu Hannover eben ſo geläufig geworden, als vielfach die Veranlaſſungen ſind, welche ſie Sr. Durchlaucht zu dergleichen gegründeten Beſchwerden gegeben hat. Sr. Durchlaucht fehlt es an Willen und an Macht, die Ruhe Hannovers zu ſtören, oder gegen Hannoverſche Unterthanen Verfolgungen eintreten zu laſſen, und die desfalls Höchſt-Ihnen gemachten Vorwürfe können nur als ein bitterer Spott des mächtigern und übermächtigen Nachbarſtaates gegen den Schwächern angeſehen werden. Um keine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu veranlaſſen, verzichteten Se. Durchlaucht auf Ihr unbeſtreitbares Recht, beim Eintritte Höchſt-Ihrer Majorennität von Ihren Staaten Beſitz nehmen zu laſſen, als Sie erfuhren, daß Seine Majeſtät Sich dieſem gerechten Vorhaben nöthigen Falls gewaltſam widerſetzen würden, und ähnliche Rückſichten leiteten Seine Durchlaucht, als Hannover ihr Territorium verletzte, mit Gewalt den Ein- und Durchmarſch ſeiner Truppen durch das Amt Thedinghauſen erzwang, die dagegen von der Behörde eingelegte Proteſtation zurückwies, und ſelbſt jede dieſer öffentlichen Gewalthandlung nur irgend entſprechende Genugthuung verweigerte. Kann Hannover ähnliche Exceſſe von Seiten Braunſchweigs nachweiſen? Hat Braunſchweig je die Abſicht an den Tag gelegt, ſein eigener Richter ſein zu wollen? Hat es ſich je ſolche Drohungen erlaubt, als in der Denkſchrift des Grafen Münſter laut ausgeſprochen ſind? War es nicht Se. Durchlaucht, Welche, um die zu befürchtende Beſetzung Ihrer Staaten abzuwenden, den Schutz des Erlauchten Bundes reklamirten? und erklärt Hannover nicht noch gegenwärtig, von dem Rechte des Stärkern Gebrauch machen zu wollen, falls Se. Durchlaucht Sich nicht zu derjenigen Genugthuung verſtehen werde, die nur im Gefühle der Uebermacht von Höchſt-Ihnen verlangt werden könnte?

Außerdem wird bei dem Duell-Vorgange zwiſchen dem Oberjägermeiſter von Praun und Herrn von Münſter dieſe hohe Verſammlung nicht verkennen, daß derſelbe durchaus keinen ernſthaftern Charakter an ſich trägt, als derjenige, welcher zwiſchen dem Herzoge und dem Grafen vorangegangen war. Dieſer war ein rein-perſönliche Verhältniſſe bezielender Vorgang. Der Graf von Münſter hatte es gewagt, in dem Wahne, daß er, unter dem Schutze eines Königlichen Namens, den Herzog von Braunſchweig ohne perſönliche Gefahr beleidigen und verunglimpfen könne, Dieſen zu beſchimpfen. Se. Durchlaucht fanden es angemeſſen, mit Beſeitigung dieſes Nebenumſtandes, denjenigen für die Beſchimpfung perſönlich verantwortlich zu machen, welcher es ſich hatte beigehen laſſen, ſeinen Namen zu derſelben herzugeben.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht das vollkommene Recht hatten, den Grafen von Münſter, ganz abgeſehen von ſeinem Vorgeben, daß er auf Befehl des Königs handle, zu fordern, wird einem Jeden ſonnenklar aus Folgendem hervorgehen.

Ein Souverain hat ohne Zweifel das Recht, wenn z. B. ſein Diener A. für Handlungen, welche er auf höchſten Befehl ausgeführt, von ſeinem Diener B., gegen welchen ſie gerichtet geweſen, zur Verantwortung im Duell, oder auf eine andere Weiſe, gezogen werden ſoll, beiden das Duell zu unterſagen. Der Geforderte A. darf dann, unbeſchadet ſeiner Ehre, einem ſolchen Befehle Folge leiſten, und der Souverain iſt vollkommen befugt, es als einen Mangel an Ehrfurcht gegen ſeine Perſon auszulegen, daß ſein Diener B. ſeinen Diener A. für Handlungen hat verantwortlich machen wollen, welche er auf höchſten Befehl hat ausführen müſſen, indem der Souverain es ſo annehmen darf, als habe ſein Diener B. ſo zu ſagen ſeine geheiligte Perſon ſelbſt verantwortlich machen wollen, wozu er kein Recht gehabt als Unterthan und Diener.

Annahmen und Befugniſſe der Art aber, welche der Souverain in ſeinem eigenen Staate zu machen vollkommen berechtigt iſt, fallen in demſelben Augenblicke weg, wo es ſich von einer Colliſſion zwiſchen ſeinem Diener und dem Diener eines andern Souverains handelt, denn über letztern hat er nicht zu gebieten.

Und noch weit mehr fallen ſolche Annahmen und Befugniſſe von Souverainen dann ganz hinweg, wenn ſie mit einander in Streitigkeiten verwickelt ſind, man müßte denn die gewöhnliche Ordnung der Dinge umkehren, und zugeben wollen, daß ein

Souverain der Diener des andern ſei. Da aber ein ſolcher Fall, ſo lange die Welt ſteht, nie angenommen worden iſt, und nie angenommen werden kann, ohne die Grundfeſten alles Staatsrechtes zu erſchüttern, ſo darf man auch einem Souverain das Recht nie abſprechen, ſelbſt zu entſcheiden, wen er für Handlungen, welche gegen ihn gerichtet, verantwortlich machen will, ob den Herrn, welcher ſie befohlen, oder den Diener, welcher ſie ausgeführt, weil beides ihm vollkommen zuſteht. Und man darf es noch als eine Rückſicht annehmen, wenn der Souverain, aus Achtung vor dem andern Regenten, ſich entſchließt, den Diener als Schuld anzunehmen und mit einer Genugthuung von dieſem ſich zufrieden zu ſtellen.

Man wird es aus dem Vorhergegangenen und Nachfolgenden erſehen können, daß die Genugthuungs-Forderungen des Königs von Hannover nichts weniger als begründet ſind. Um hier nur die gerade vorliegende Praunſche Sache noch näher zu erörtern, ſo würde es bei derſelben, auch ſelbſt auf den niemals anzunehmenden Fall, daß dieſelbe ſich ſo verhielte, wie ſie von Hannoverſcher Seite mit Mühe hat dargeſtellt werden ſollen, früher darauf ankommen, zu beweiſen, daß die auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs von Braunſchweig vorgenommene Herausforderung des Grafen E. Münſter wirklich eine ahndungswürdige Beleidigung des Königs von Hannover wäre, ehe davon die Rede ſein könnte, zu beweiſen, ob ſie auf Befehl des Herzogs geſchehen ſei oder nicht.

Hannover erheiſcht Genugthuung, und zwar in Beziehung auf die Thatſachen, deren Beweis, wie es ſich ausdrückt, zunächſt in Frage käme, d. h. für Sicherſtellung der Unterthanen und Diener des Königs von Hannover, gegen ſogenannte Verfolgungen, mit denen ſie von einem benachbarten Souverain bedrohet würden. Hiebei, ſollte man nun aber glauben, würde weit eher die Frage aufgeworfen werden müſſen: ob nicht vorher die erheiſchte Genugthuung und der kräftige Schutz dem Rechte nach, Sr. Durchlaucht, dem Herzoge von Braunſchweig, werden müſſe, welche Höchſt-Dieſelben, und zwar für erhaltene Verunglimpfungen von Seiten eines Dieners Seiner Majeſtät, erwarten dürfen. Dieſer Schutz wird denn hiemit nochmals bei dieſer hohen Verſammlung in Anſpruch genommen.

Uebrigens iſt es bis jetzt der Herzoglich Braunſchweigiſchen Staats-Regierung gänzlich unbekannt geblieben, in wiefern an-

noch andere Diener Sr. Majeſtät, des Königs von Hannover, ſich auf eine ähnliche, unbegründete Weiſe über Verfolgungen zu beklagen haben, wie der Kabinetsminiſter Ernſt Münſter, der ſehr zu beklagen iſt, wenn er nicht den Muth hat, ſich gegen ſogenannte Verfolgungen (welches hier übrigens nichts weiter, als eine einfache Herausforderung, und nie etwas anderes geweſen iſt) ſelbſt zu ſtellen.

Bei Hannover kann von keiner nothwendigen Abwehr eines Unrechts, welches ihm Braunſchweig zufügen wolle, die Rede ſein; denn um ein ſolches mit Gewalt der Waffen zu verſuchen, iſt Braunſchweig nicht nur zu ſchwach, ſondern auch zu rechts- und ehrliebend.

Wenn aber Hannover unter dem Ausdrucke von Abwehr eines Unrechts nur Aeußerungen Braunſchweigs gemeint hat, ſo müßte es ja, wenn es Recht hätte, ſehr gut im Stande ſein, ſolche Aeußerungen zu widerlegen durch Gegenäußerungen.

Die einzelnen Staaten des deutſchen Bundes haben durch deſſen Organiſation kein anderes Recht verloren, als d a s, ungeſtraft Unrecht zu thun.

Niemand aber, welcher von den zwiſchen Braunſchweig und Hannover obwaltenden Differenzen genau unterrichtet iſt, wird mit Recht aufſtellen können, daß Hannover, und nicht Braunſchweig, in ſeinen höchſten und heiligſten Intereſſen ohne Maaß und Ziel verunglimpft und gemißhandelt worden ſei, da doch Hannover nichts weiter als eine Gelegenheit ſucht, um unter einer mehr oder weniger ſcheinbaren Form Braunſchweig das Alleräußerſte zuzufügen, und allen bis heute beſtandenen Rechtszuſtand über den Haufen zu werfen, und durch das traurige Recht des Stärkern zu erſetzen. Mit dem Rechte, welches Hannover ſtets erwähnt, kann es kein anderes, als das eben angezogene bezeichnen wollen.

Freilich mag es ſein, daß Fürſten und ihre Regierungen, um vor den Augen der Welt, vor den ihnen anvertrauten Völkern und vor dem eigenen Gewiſſen gerechtfertigt dazuſtehen, wenn gekränkte Ehre und gekränktes Recht, oder wenn die Pflicht der Selbſterhaltung bei bedroheter politiſcher Exiſtenz ſie aufriefen, ſich der äußerſten Mittel zur Bekämpfung des gegenwärtigen, oder des ſich ihnen nahenden Uebels bedient haben; ſchwerlich aber wird irgend Jemand in der Welt dieſen Satz als für Hannover und gegen Braunſchweig ſprechend, annehmen können, denn:

1) kann ſich derſelbe wohl nur auf ſolche Staaten beziehen, bei welchen in gleicher Größe und Kraft ein Krieg möglich, aber nicht auf zwei Staaten, bei denen, da der eine ſechsmal größer und ſtärker iſt, als der andere, nur von Vernichten oder Beraubung des Schwächern durch den Stärkern die Rede ſein kann;

2) liegt darin eine unverzeihliche Verſpottung und Verhöhnung des Schwächern durch den Stärkern, wenn man, ſo wie Hannover, behauptet, daß die Pflicht der Selbſterhaltung, bei ſeiner bedroheten politiſchen Exiſtenz, es aufrufe, ſich der äußerſten Mittel zur Bekämpfung Braunſchweigs zu bedienen (welches hier mit der Benennung des nahenden Uebels bezeichnet wird), ohngeachtet ſchon in dem Gedanken eines Braunſchweigiſchen Angriffs auf die politiſche Exiſtenz Hannovers eine Lächerlichkeit liegt, und wohl Hannover gegen Braunſchweig weit eher, als Braunſchweig gegen Hannover mit der angewandten Benennung zu bezeichnen wäre; und

3) weil der Fall, von welchem hier geredet, auch nicht im entfernteſten Sinne des Wortes vorhanden iſt, ſelbſt angenommen, daß Braunſchweig eben ſo mächtig, oder mächtiger als Hannover wäre. Denn ſeit wann hat man wohl eine bloße Klage über geſchehene unbeſtreitbare Thatſachen als einen ſolchen Fall angenommen, welcher die äußerſten Mittel zur Bekämpfung deſſelben und zur Selbſterhaltung der politiſchen Exiſtenz aufgerufen und es nothwendig gemacht hätte, dem ſchon geſchehenen Unrechte ein noch weit größeres hinzuzufügen?

Von Braunſchweigiſcher Seite iſt man in die traurige Nothwendigkeit verſetzt geweſen, den kräftigen Schutz der hohen Bundesverſammlung gegen fernere Eingriffe Hannovers gegen Braunſchweig, durch das Recht des Stärkern, in Anſpruch zu nehmen. Dieſe ſind bekanntlich geſchehen durch die pag. 10 des Münſterſchen Libells ausgeſprochene, ungezügelte, wörtliche, offizielle Drohung mit Gewalt der Waffen, welche jetzt ſogar vor dieſer hohen Bundesverſammlung zum zweiten Male nicht nur dadurch wiederholt iſt, daß das Münſterſche Libell vom Könige von Hannover im Allgemeinen und dadurch auch die Worte pag. 10 genehmigt, ſondern auch ein ähnlicher Sinn von dem Königlich Hannoverſchen Geſandten in das Protokoll dieſer hohen Verſamm-

lung gegeben worden iſt, und der ganzen Hannoverſchen Beſchwerde gegen Braunſchweig zum Grunde liegt.

Gerade hier, wo die Königlich Hannoverſche Regierung zu deduciren bemühet iſt, daß es zur Begründung der Beſchwerde eines Souverains über Beleidigungen, welche ihm von einem andern Souverain widerfahren, eines juriſtiſchen Beweiſes niemals bedürfe, wo Hannover rückſichtlich ſeiner Beſchwerden beabſichtigt, daß, ſtatt der vorſchriftsmäßigen Austrägal-Inſtanz das unmittelbare Einſchreiten der hohen Bundesverſammlung eintreten ſolle, wird es am rechten Orte ſein, den rechtlichen Beweis zu liefern, daß das Begehren der Königlich Hannoverſchen Regierung, ohngeachtet der erfolgten Bezugnahme auf einzelne Dispoſitionen der Bundes- und Schlußakte, ſich als völlig ungeſetzlich darſtelle, und daß, im Sinne des deutſchen Bundes, eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz die einzige kompetente Behörde ſei, vor welcher die Beſchwerden in der Differenz, gleichviel, ob ſolche von Braunſchweig oder Hannover ausgehen, erörtert und entſchieden werden müſſen.

Um dem 11. Artikel der deutſchen Bundesakte auf das Vollſtändigſte zu entſprechen, beſchäftigte ſich die hohe Bundesverſammlung im Jahre 1817 mit ſorgfältiger Erörterung der wichtigen Frage, wie und auf welche Weiſe die organiſch vorgeſchriebene Austrägal-Inſtanz, im Sinne der verbündeten Fürſten, zweckmäßig einzurichten ſein möchte. Als Vorbereitung für dieſen Gegenſtand fanden eine Menge vertraulicher Beſprechungen und Berathungen Statt, und alle möglichen Bedenken, welche die Vorfrage, ob dem Bunde ſelbſt eine richterliche Befugniß zugeſtanden werden könne, oder aber ob es zweckmäßiger erſcheine, unabhängige Gerichtsbehörden zu etabliren, wurden in jenen vertraulichen Konferenzen zum bei weitem größten Theile erörtert und erledigt.

In der 26ſten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung, am 5ten Mai des Jahrs 1817, erfolgte die Abſtimmung der Bundesregierungen über die zu etablirende Austrägal-Inſtanz. Der K. K. Oeſterreichiſche Präſidialgeſandte bezog ſich auf die wichtigen Bemerkungen, welche dagegen angeführt worden, daß dem Bundestage eine richterliche Entſcheidung, oder auch nur eine ſolchartige Inſtruktion überlaſſen werden möchte, mit dem Hinzufügen, daß der anerkannte Hauptgrundſatz jeder wohlgeordneten Juſtiz-Inſtanz, daß dieſelbe auf einer eigentlichen collegialiſchen

Berathung beruhen ſolle, keiner weitern Begründung bedürfe, namentlich dann nicht, wenn, wie vorliegend, von der Organiſation der Behörde die Rede ſei, welche für die wichtigſten rechtlichen Verhandlungen, deren Folgen ſich oft auf Fürſt, Land und Leute, ja ſelbſt auf die Geſammtheit des Bundes beziehen könnten, conſtituirt werden ſolle, und entwickelte ſodann ferner die Gründe, bei deren Vorhandenſein es rathſam erſcheine, die dritten oberſten Juſtizſtellen der deutſchen Bundesglieder, als zu elegirende Austrägal-Inſtanzen anzuerkennen, ſo daß alſo, bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, ein ſolcher in der geſetzlichen Form ausgewählter Gerichtshof die jedesmal vorliegende Differenz jeglicher Art zu erörtern und definitiv zu entſcheiden habe.

Der Königlich Preußiſche Geſandte iſt, im Auftrage ſeines Allerhöchſten Hofes, der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Präſidial-Propoſition beigetreten, daß der Todalbegriff der Austrägal-Inſtanz in Kompromiß-Entſcheidungen bei der Bundesverſammlung und in Austrägal-Ausſprüche bei den Gerichtshöfen zerfalle, daß übrigens die Idee einer permanenten Austrägal-Kommiſſion durch freiwilligen Vertrag aus der Bundesverſammlung ſelbſt noch hervorgehen und realiſirt werden könne.

Königlich Hannoverſcher Seits iſt zuerſt in den Offizial-Verhandlungen die Frage aufgeworfen worden: ob es nicht zweckmäßig erſcheine, daß bei einer entſtandenen Differenz unter Bundesgliedern zunächſt der Bundesverſammlung ſelbſt zu beurtheilen überlaſſen bleiben müſſe, ob und in wiefern die zu entſcheidende Streitfrage politiſch oder juriſtiſch anzuſehen ſei? weil nur in dem letztern Falle die Sache ſich zur Entſcheidung eines anzuordnenden Austrägal-Gerichts qualifizire, in dem erſteren aber die Faſſung eines Beſchluſſes nur dem engern Rathe des Bundes ſelbſt, auf den Vortrag einer dazu aus ſeinen Mitteln anzuordnenden Kommiſſion, zuſtehen könne.

Es wird hier die Zwiſchenbemerkung nicht am unrechten Orte ſtehen, daß bei der erörterten Frage, wie und auf welche Weiſe die Austrägal-Inſtanz zu organiſiren, es nicht unberückſichtigt geblieben ſei, daß zwiſchen Bundesgliedern Streitigkeiten entſtehen könnten, welche entweder rein politiſch, oder aber rein juriſtiſch, oder endlich gemiſchter Natur ſeien.

Nichtsdeſtoweniger iſt nun aber in der 55ſten Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung, vom 16ten Juni 1817, ein endlicher Beſchluß der ſouverainen deutſchen Bundesfürſten gefaßt und als

Rechtsnorm ins Leben gerufen worden, wodurch, mit Ausſchluß jeder richterlichen Befugniß der Bundesverſammlung ſelbſt, für jeden vorkommenden Fall eine gerichtliche Austrägal-Inſtanz gebildet werden ſoll, wenn vorher der, unter Autorität des Bundes vorzunehmende Sühneverſuch unter den ſtreitenden Intereſſenten nicht das gehoffte Reſultat herbeigeführt haben möchte.

Nach dem bisher Geſagten iſt es ſonnenklar, daß Se. Herzogliche Durchlaucht die Befugniß haben, zu begehren, daß auf Grundlage des beſtehenden Bundesrechts Höchſt-Ihre Streitigkeiten mit Sr. Majeſtät, dem Könige von Hannover, vor die gerichtliche Auſträgal-Inſtanz gezogen und von derſelben erörtert und entſchieden werden. In der Differenz Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine Ausnahme von der Regel ſtatuiren, die Sache der richterlichen Entſcheidung entziehen, und ſtatt derſelben im Innern des Bundes eine neue Behörde ſchaffen zu wollen, bei welcher das Recht politiſchen Rückſichten weichen ſollte, hieße willkürlich eine Rechtsungleichheit herbeiführen, und das Recht und den rechtlichen Standpunkt eines minder mächtigen deutſchen Bundesfürſten dem beſtimmt ausgeſprochenen Willen eines mächtigern opfern. Die desfallſige, der hohen Bundesverſammlung nicht zuſtehende, und von Sr. Herzoglichen Durchlaucht beſtrittene und fortwährend zu beſtreitende Befugniß kann aus dem 3ten Art. des Bundestagsbeſchluſſes vom 16ten Juni 1817 nicht hergeleitet werden, weil es hier heißt:

„was aber den Vorſchlag, wegen Errichtung einer perma„nenten Auſträgal-Kommiſſion, betrifft, ſo wird derſelbe „nicht als aufgegeben betrachtet, ſondern ſich vorbehalten, „nach dem Gange der Erfahrungen, welche ſich bei An„wendung des gegenwärtigen Beſchluſſes im Laufe der „Zeit ergeben dürften, den erſten Antrag in erneuerte Pro„poſition zu bringen."

Jede Streitigkeit, ſie mag dem Staatsrechte, oder aber dem Privatrechte angehören, muß, und dieſes liegt in der Natur der Sache, bei derjenigen rechtſprechenden Behörde angebracht und von derſelben angenommen werden, welche zur Zeit der entſtandenen Zwiſtigkeiten für die kompetente Behörde angeſehen werden mußte.

Nach Anleitung dieſes rechtlichen Grundſatzes iſt in der Differenz Seiner Herzoglichen Durchlaucht die Kompetenz der gerichtlichen Auſträgal-Inſtanz nicht zu bezweifeln. So lange das Recht und

die Gerechtigkeitspflege, ſtatt Willkür und roher Gewalt, in Deutſchland einheimiſch geworden, liefert die Geſchichte keinen einzigen Fall, in welchem, bei einer entſtandenen Differenz, mit Vorübergehung der bis dahin kompetenten Gerichtsbehörde, ein neues richterliches Inſtitut erſchaffen worden wäre, unter dem nichts bedeutendem Vorwande, die politiſche Natur des zu beurtheilenden Falles erfordere dieſes. Das Recht bleibt ſich ewig gleich, und ſo wird dieſe hohe Verſammlung es nie zu beſchließen vermögen, daß, gerade weil die Streitigkeit der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Regierung mit Hannover einen beſondern Charakter darbieten ſoll, auch dafür eine beſondere richtende Behörde ausnahmsweiſe zu konſtituiren ſei. Eine vorzügliche Stütze von rechtlichen Befugniſſen und den damit korreſpondirenden Verpflichtungen iſt der Grundſatz, daß kein Geſetz rückwirkende Kraft äußern kann. Offenbar würde man einem jetzt zu faſſenden Beſchluſſe: daß die Differenz Sr. Durchlaucht nicht rechtlich, ſondern im Innern des Bundes entſchieden werden müſſe, eine retroaktive Kraft beilegen müſſen, wenn man Se. Durchlaucht, Ihrer beſtimmteſten und ernſthafteſten Proteſtationen ungeachtet, zwingen wollte, Ihre Rechtsverfolgung und Ihre Rechtsvertheidigung vor der jetzt kompetenten gerichtlichen Auſträgal-Inſtanz aufgeben zu ſollen.

Nach der bisherigen Deduktion kommt es nur noch darauf an, den Gründen zu begegnen, womit die Königlich-Hannoverſche Regierung darthun will, daß in der vorliegenden Differenz, mit völliger Beſeitigung der Auſträgal-Inſtanz, das unmittelbare Einſchreiten des Durchlauchtigen Bundes und deſſen Immediat-Entſcheidung erforderlich ſei. Vor Allem wird für dieſen Zweck behauptet:

a) daß es zur Begründung der Beſchwerde eines Souverains, über Beleidigungen, welche ihm von einem andern Souverain widerfahren, eines juridiſchen Beweiſes nie bedürfen könne, und durch Verhältniſſe des deutſchen Staatenbundes in dieſem Prinzipe um ſo weniger etwas geändert werden könne, als der Bundestag ein politiſcher Körper ſei, dem in dieſer Qualität die Aufrechterhaltung der innern und äußern Ruhe des Bundes anvertraut worden.

Dasjenige, was nach geläuterten Rechtsgrundſätzen Beweis genannt wird, oder mit andern Worten, das Mittel, eine vorgeſchützte Thatſache zur unleugbaren Gewißheit zu erheben, muß nothwendig vor jeder richterlichen Behörde, dieſe beſtehe nun aus

einem politiſch-rechtlichen Collegio, oder aber aus einer gerichtlichen Behörde im ſtrengern Sinne des Wortes, ſich immer gleich ſein. Wollte man das Gegentheil hier annehmen, ſo würde die Aufſtellung einer Thatſache, die bloße Verſicherung, daß ſolche in der Wahrheit begründet, und vielleicht das Herbeiſchaffen von ganz unzuläſſigen Beweis-Momenten genügen, um die Verurtheilung desjenigen zu bewirken, gegen welchen eine Beſchwerde geführt worden. Wenn von juridiſchem Beweiſe die Rede iſt, ſo verſteht man allerdings darunter die Herbeiſchaffung des Beweiſes unter den Formen, welche im Prozeßverfahren vorgeſchrieben ſind. Für das Weſen einer Sache kann es nun aber auf die bloße Form nie ankommen. Es iſt alſo augenfällig, daß vor jeder Behörde, ſie ſei zuſammengeſetzt, wie, und habe Namen, welche ſie wolle, jede aufgeſtellte Thatſache durch dasjenige, was man nach rationellen Grundſätzen zuläſſige Beweismittel nennt, in Gewißheit geſetzt werden muß, ehe man einer ſolchen Thatſache rechtliche Folgen zugeſtehen kann. Daß nun aber, nach Grundſätzen der Vernunft, Niemand in ſeiner eignen Sache Zeugniß abgeben dürfe; daß ein Meineidiger, oder aber ein bezahlter oder unbezahlter Kundſchafter, nicht die Stelle eines unparteiiſchen Zeugen einnehmen könne, dieſes alles iſt ſonnenklar; und ſo werden die ſchlecht qualificirten Beweismittel der Königlich-Hannoverſchen Regierung immer auf ihrem Unwerthe beruhen, gleichviel, ob eine ſtreng richterliche, oder aber eine andere Behörde darüber urtheile;

b) wird gegenſeitig deducirt, daß für den angegebenen Zweck ein weſentlicher Unterſchied darin liege, daß die Fürſten Deutſchlands ſich nicht zu einem Bundesſtaate, ſondern durch einen Staatenbund vereinigt hätten, weil im erſtern die Souverainität der einzelnen Staaten verloren gehe, und um deswillen die Exiſtenz eines gemeinſamen höchſten Gerichts, ein nothwendiges Erforderniß ſei, während in dem Staatenbunde, in welchem die Souverainität der Staaten konſervirt werde, das Verhältniß der Verbündeten unter einander und deſſen Modifikation den Grundgeſetzen des Bundes anheimgeſtellt werden müſſe.

Eine genauere Beleuchtung der obigen Behauptung, nach welcher durch die verſchiedene Staatenform ein verſchiedenes Rechtsverhältniß effectuirt werden ſoll, wird den Beweis liefern, daß die gemachte Diſtinktion nur auf Scheingründen beruhet.

Es iſt, wie ſchon die Abſtimmung des Durchlauchtigſten Bundes in den Verhandlungen über die Austrägal-Inſtanz dokumentirt, dem Prinzipe der Souverainität keineswegs entgegen, oder aber mit demſelben im Widerſpruche, wenn die verbundenen ſouverainen deutſchen Fürſten der Selbſthülfe entſagt, auf die Gewalt der Waffen verzichtet, und in ihren etwaigen Differenzen eine richterliche Behörde anerkannt haben. Dieſer für die Ruhe und Sicherheit Deutſchland ſo unendlich wichtige Beſchluß ſtellt, ganz ſpeziell für die Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, daſſelbe Rechtsverhältniß her, welches früher in Deutſchland, nach gebotenem Landfrieden und Abſchaffung des Fauſtrechts, durch die Inſtitution des Reichskammergerichts etablirt wurde. In ſeinen Wirkungen iſt es mithin für dieſes Rechtsverhältniß und die daraus reſultirenden Befugniſſe und Verbindlichkeiten ganz gleichviel, ob in Deutſchland von einem Bundesſtaate, oder von einem Staatenbunde die Rede ſei. Es exiſtirt, nach den Beſchlüſſen der ſouverainen vereinigten Fürſten, gleichwie früher in Deutſchland, ſo auch jetzt, eine richterliche Behörde, vor welcher die Streitigkeiten der Bundesglieder jeglicher Art erörtert und entſchieden werden müſſen. Ob die jetzt kompetente richterliche Behörde, ſtatt des früher beſtandenen permaneten Gerichtshofes, nach dem vorhandenen Wahlrechte veränderlich ſei, iſt für den eigentlichen Rechtsſtand und deſſen Folgen ganz gleichviel, und zwar um ſo mehr, als, wie ſchon früher deduzirt worden, das Bundesrecht nur die zu konſtituirende Austrägal-Inſtanz als die einzige und alleinige kompetente Gerichtsbehörde bezeichnet.

Die Austrägalgerichte handeln Namens und im Auftrage des Erlauchten Bundes, als deſſen Organ ſie anzuſehen ſind, den ſie vertreten und deſſen höchſtrichterliche Gewalt ſie in den ihrer Entſcheidung überwieſenen Streitſachen ausüben. Ihre Kompetenz erſtreckt ſich nicht allein auf die Entſcheidung der Sache in allen ihren Haupt- und Nebenpunkten, ſondern auch auf die Leitung und Inſtruktion des Verfahrens, nach Vorſchrift der Gerichtsordnung der Länder, in welchen ſie ihren Sitz haben.

So beſtimmt es der Beſchluß des Erlauchten Bundes, in der Sitzung vom 16ten Juni 1817, beſtätigt durch die Wiener Schlußakte, Art. 21; und dieſes würde ſchon die Natur der Sache mit ſich bringen, inſofern es an poſitiven Vorſchriften darüber fehlte;

c) findet ſich die Königlich-Hannoverſche Regierung zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Bundesakte einen heilſamen praktiſchen Beweis davon liefere, daß die Frage über Mein und Dein unter den Staaten und Fürſten des Bundes vor die Gerichte verwieſen werden könne; daß es aber im vorliegenden Falle darauf überall nicht ankomme, wo von direkten und indirekten perſönlichen Verunglimpfungen eines Souverains gegen den andern, und von der dafür geforderten Genugthuung die Rede ſei.

Die Ehre iſt, nach der richtigen Idee, daß ihre Unverletzlichkeit gefordert werden könne, nicht allein in dem Eigenthume eines Jeden, ſondern ſie iſt ſogar das unſchätzbare Eigenthum deſſelben und überſteigt oft den Werth des eignen Lebens. Hierin liegt der ſehr einfache Grund, daß ein Angriff auf die Ehre, die Vertheidigung derſelben und der eventuell zu leiſtende Schadenserſatz, hier Satisfaktion genannt, nach denſelben Grundſätzen beurtheilt werden müſſe, nach welchen andere Eigenthumsgegenſtände einer Läſion unterworfen ſind, nach welchen eine Vertheidigung derſelben Statt findet, und nach welchen etwaige Indemniſations-Forderungen regulirt werden. In dem Zuſtande der Civiliſation und eines etablirten Rechtsſtandes muß nothwendig eine Behörde gedacht werden können, welche, wie beim gewöhnlichen Eigenthume, auch bei der Ehre und deren behaupteten Läſion, den geſetzlichen Charakter der zu beurtheilenden Handlung recherchirt, und nach dem Reſultate dieſer Recherche diejenigen Rechtsnachtheile eintreten läßt, durch deren Androhung die Ehre hat unverletzt erhalten werden ſollen. Das Vorhandenſein einer ſolchen Behörde iſt um ſo weſentlicher, als ſonſt Jeder im Stande ſich befindet, entweder weil er ſich ohne Grund für beleidigt hält, oder aber, weil er ſonſtige Leidenſchaften zu befriedigen beabſichtigt, unter dem nichtigen Vorwande einer erlittenen Beleidigung einen andern mit Rechtsnachtheilen zu überſchütten. Nur zwei Zuſtände ſind gedenkbar, entweder der, in welchem unter Fürſten und Staaten das Recht der Waffen entſcheidet und Streitigkeiten auf dieſe Weiſe beendigt werden, oder aber der Zuſtand, in welchem Fürſten und Staaten für ihre Streitigkeiten eine richtende Behörde anerkennen. In dieſem letztern Zuſtande befindet ſich Deutſchland mit ſeinen einzelnen Bundesſtaaten, und da, nach ausdrücklicher Vorſchrift der Bundesakte, von einer Selbſthülfe und Gewalt nie mehr die Rede ſein kann, ſo muß natürlich die einmal etablirte

und allgemein anerkannte richterliche Behörde wirkſam eintreten, wenn unter Fürſten eine Streitigkeit ſich darbietet, in welcher der geltend zu machende Rechtsanſpruch ſich auf eine wirkliche oder vermeintliche Ehrenkränkung gründet. So lange das deutſche Reich in ſeiner frühern Verfaſſung beſtand, waren es die Reichsgerichte, vor welchen allein ein Rechtsanſpruch wegen angeblich oder wirklich verletzter Fürſtenehre geltend gemacht werden konnte, und einem damaligen Reichsfürſten, auch ſelbſt dem mächtigſten, kam es nicht in den Sinn, in Ehrenſachen die Kompetenz der Reichsgerichte beſchränken, und ſtatt derſelben einen unmittelbaren Ausſpruch des Reichsfürſten-Verbandes eintreten laſſen zu wollen. Statt der früheren Reichsgerichte ſind, wie früher ſchon zur Genüge deducirt, wohlgeordnete Auſträgal-Inſtanzen als richtende Behörden, bei Streitigkeiten jeglicher Art der Bundesglieder unter ſich, verfaſſungsmäßig in Aktivität getreten. Ein rationeller Grund ſcheint nicht vorhanden zu ſein, weshalb ein ſouverainer Bundesfürſt, welcher jene richtende Behörde einmal anerkannt, einen ihm vermeintlich oder wirklich gebührenden Rechtsanſpruch wegen verletzter Ehre, nicht vor derſelben geltend machen ſollte und könnte, namentlich wenn für dieſen ſpeziellen Theil der Rechtsſphäre keine andere richterliche Autorität konſtituirt worden. Nimmt man für einen Augenblick an, daß Se. Majeſtät, der König von Hannover, wirklich Urſache habe, Sich wegen Ehrenkränkungen gegen Seine Durchlaucht, den Herzog von Braunſchweig, zu beklagen; nimmt man ferner an, daß in der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift aufgeſtellten Thatſachen entweder an und für ſich nicht zu beſtreiten ſind, oder aber durch zureichenden Beweis zur rechtlichen Gewißheit gebracht werden können, daß alſo für den zur Sprache gebrachten Gegenſtand das Recht auf Seiten des Königs, das Unrecht aber auf Seiten des Herzogs ſei; ſo iſt doch wahrlich nicht abzuſehen, weshalb man Königlich-Hannoverſcher Seits eine Auſträgal-Inſtanz, welche ewig ihrer Pflicht eingedenk ſein wird, ſcheue, und ſtatt deſſen emſig ſich bemühe, den Immediatausſpruch dieſer hohen Bundesverſammlung, als einer bis jetzt nicht kompetenten Behörde, zu erwirken. Der Zweck dieſer Bemühungen kann möglicherweiſe nur der ſein, zwiſchen den differirenden ſouverainen Bundesfürſten einen ungleichen Kampf zu etabliren, zu veranlaſſen, daß von dieſer hohen Verſammlung die bisherige reine Rechtsſache zu einer politiſchen Sache umgeſtaltet werde, und dadurch das Reſultat zu erzwingen, daß Se. Herzogliche Durch-

laucht, ohngeachtet Ihrer guten und gerechten Sache und deren Vertheidigung, in der Differenz unterliege, weil die Gewalt des Stärkern es will und gebietet, den Willen des Königs, ſelbſt auf Koſten des Rechts, zu fördern. Der Herzoglich-Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte iſt deshalb von ſeinem höchſten Kommittenten ausdrücklich angewieſen, gegen jede andere Rechtsform, als die der Austrägal-Inſtanz zu proteſtiren, und proteſtirt hiemit auch wirklich auf das Feierlichſte;

d) die Königlich Hannoverſche Regierung hat bereits im Anfange ihrer Beſchwerdeſchrift und zur Unterſtützung ihrer ganzen ſpätern Deduction, den 18ten und 19ten, ſowie den 36ſten und 37ſten Artikel der Schlußakte vom 15ten Mai 1820, für ſich allegirt, um dadurch die verlangte Genugthuung und die Sicherſtellung ihrer Unterthanen und Staatsdiener zu juſtifiziren.

Wenn nach dem 18ten Artikel der Schlußakte, bei Bedrohung oder Störung der innern Ruhe unter den Bundesgliedern, die Bundesverſammlung die erforderlichen Beſchlüſſe faſſen, und nach dem 19ten Artikel die nöthigen Maßregeln treffen ſoll, um bei der Befürchtung von Thätlichkeiten unter den Bundesgliedern jeder Selbſthülfe vorzubeugen, ſo iſt es wirklich eine gewagte, ja eine gewaltſame Operation, die zwiſchen Seiner Durchlaucht und Seiner Majeſtät beſtehende Differenz unter die Kategorie dieſes Geſetzes zu ſtellen, weil ſie offenbar nicht dahin gehört.

Die Erlaſſung des Patents vom 10ten Mai 1827, die nicht von Seiner Herzoglichen Durchlaucht ausgegangene, gegen den Herrn von Schmidt gerichtete Darſtellung, die Nichtanerkennung der von Linſingenſchen Penſion, das angeordnete Rechtsverfahren, nicht gegen den Hannoverſchen, ſondern gegen den Braunſchweigiſchen Geheimenrath von Schmidt, die projektirte Uebergabe einer Beſchwerdeſchrift bei der hohen Bundesverſammlung: dieſes alles ſind Gegenſtände, welche ausſchließlich der Rechtsſphäre angehören; und ſo bleibt nichts übrig, als die Provocation, womit Seine Herzogliche Durchlaucht den Grafen von Münſter beehrt haben, und die Herausforderung des Grafen von Münſter von Seiten des Herzoglich Braunſchweigiſchen Oberjägermeiſters von Praun, welche vor keine Rechtsſphäre gehören. Das letztere Cartell, worauf es am Ende wohl nur allein ankommen möchte, eine ohnehin für ſich allein daſtehende und in ſich abgeſchloſſene Handlung, iſt doch wahrlich keine ſolche, wodurch das Leben und die Sicherheit

von Unterthanen oder Staatsdienern Seiner Majeſtät gefährdet werden könnte. Bis jetzt wenigſtens bietet die Geſchichte kein Beiſpiel dar, daß irgend ein Regent für den Schutz und die Sicherſtellung ſeiner Unterthanen und Staatsdiener außergewöhnliche Maßregeln ergriffen, oder von mitverbündeten Fürſten die Ergreifung außergewöhnlicher Maßregeln gefordert habe, wenn einer, und nur ein Einziger ſeiner Staatsdiener, von dem Staatsdiener eines andern Regenten zum Duell provocirt worden. Eine ſolche einzelne Provocation kann um ſo weniger weitere Folgen haben und zu ferneren Beſorgniſſen die Veranlaſſung geben, wenn der zum Zweikampfe Geforderte, wie hier der Graf Münſter, es mit ſeiner Ehre für verträglich hält, die Forderung abzulehnen oder unbeachtet zu laſſen. Will man deshalb den Zweck und den Sinn der betreffenden geſetzlichen Dispoſitionen nicht abſichtlich verkennen und mißverſtehen, ſo iſt eine Anwendung derſelben auf die hier vorliegenden Sachverhältniſſe ganz ungedenkbar.

Verſtehen Seine Majeſtät unter den angeblichen Verfolgungen Höchſt-Ihrer Hannoverſchen Unterthanen die Maßregeln, welche Seine Durchlaucht gegen den Geheimenrath von Schmidt, ſowie gegen den Grafen Münſter zu ergreifen beſtimmt wurden, ſo können Höchſt-Dieſelben jedem ruhigen Beobachter zu ermeſſen anheim geben, ob darin irgend eine Gefahr für die deutſchen Staaten, oder für die Sicherheit Hannovers zu finden ſei daß Höchſt-Sie gegen den ungetreuen, aus Ihrem Staatsdienſte entwichenen Geheimenrathe v. Schmidt-Phiſeldeck eine Unterſuchung einzuleiten befahlen, oder Sich herabließen, den Grafen von Münſter der Ehre eines Cartells zu würdigen.

Der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck befindet ſich überdem, ſo lange die wider ihn eingeleitete Unterſuchung nicht beendigt und er ſeines Dienſtes nicht entlaſſen iſt, fortdauernd in dem Unterthanen-Verbande Seiner Durchlaucht, als ſeines rechtmäßigen Landes- und Lehnsherrn, und kann nur faktiſch als Hannoverſcher Unterthan angeſehen werden, und der Graf Münſter hält ſich zu London unter dem unmittelbaren Schutze Seiner Majeſtät auf.

Beziehen aber Seine Majeſtät die Seiner Durchlaucht zum Vorwurfe gemachten Attentate auf die Herausforderung des Grafen von Münſter von dem Oberjägermeiſter von Praun, ſo haben Seine Herzogliche Durchlaucht ſchon früher Veranlaſſung gefunden, Höchſt-Sich über ihre gänzliche Untheilnahme an dieſem verdrießlichen Vorfalle genügend zu erklären.

Es iſt erſichtlich, daß die zwiſchen den beiden Souverainen differenten Punkte von Seiten Seiner Durchlaucht ſo wenig Nachſtellungen und Verfolgungen Hannoverſcher Unterthanen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört werden könnte, als eine gewaltſame Verrückung des Beſitzſtandes, mithin keinen der beiden einzigen Fälle, bei deren Vorhandenſein ein unmittelbares Einſchreiten des Erlauchten Bundes allein nur zu rechtfertigen ſein würde, ſondern Streitigkeiten und Irrungen betreffen, die ihrer Natur nach eine rechtliche Erörterung und Entſcheidung erfordern und geſtatten, folglich das unmittelbare Einwirken des Erlauchten Bundes, durch einen von der Geſammtheit ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Mitglieder zu faſſenden Beſchluß, als illegal und verfaſſungswidrig darſtellen würde.

Bei dieſer Lage der Sache kann daher allein nur die Beſtimmung des Art. 11 der Bundesakte, erläutert durch den Beſchluß in der Sitzung vom 12ten Juni 1817, die Kompetenz-Beſtimmung betreffend, §. 4 Nr. 6, und beſtätigt durch die Wiener Schlußakte, Art. 21 und 22, die Norm des Verfahrens abgeben, die darin beſtehen wird, daß nach verſuchter Vermittlung durch einen zu wählenden Ausſchuß, die rechtliche Erledigung der Streitpunkte einer Austrägal-Inſtanz übertragen wird. Schon der allgemeine Ausdruck „Streitigkeiten" geſtattet es nicht, demſelben eine beſchränkende Deutung unterzulegen; auch wurde, um jedem desfallſigen Zweifel zu begegnen, in dem Beſchluſſe des Erlauchten Bundes vom 16ten Juni 1817, die Austrägal-Inſtanz betreffend, §. 1 ausdrücklich erklärt, daß die Bundesverſammlung diejenige Behörde ſei, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich anzubringen und im Wege der Austrägal-Inſtanz zu erledigen ſeien; und bei der Berathung über dieſen Beſchluß ſprach ſich die allgemeine Meinung der hohen Bundesglieder dahin aus, daß nicht die Qualität der Streitenden es ſei, welche die Kompetenz und das vorgezeichnete Verfahren begründe, und daß ſelbſt kein Unterſchied zwiſchen Streitigkeiten politiſcher und rechtlicher Natur ſtattfinden könne, indem auch die erſtern zu den Gegenſtänden zu rechnen ſeien, welche Rechte und Verbindlichkeiten begründeten, und es, nach der Natur der Sache und der Menſchen, eine mißliche Aufgabe um die Auffindung der Grenzſcheide ſei, wo das Politiſche unter ſouverainen Staaten aufhöre, und das Rechtliche anfange, eine ſolche Unterſcheidung mithin dem

Zwecke der Sicherung des Rechts- und Friedenszuſtandes, welcher im Geiſte der Bundesakte liege, nicht entſprechen würde.

Man kann den Gegenſtand nicht kürzer und mit mehr Einſicht und umfaſſender Weisheit erörtern, als dieſes bereits von dem Erlauchten Bunde geſchehen iſt, und wenn Seine Königliche Majeſtät ſämmtliche erhobene Beſchwerden auf Verletzung Höchſt-Ihrer perſönlichen und Regenten-Ehre gründen, und wegen der vermeintlich erlittenen Kränkungen auf Genugthuung antragen, ſo muß ja wohl die Ehre ein Gegenſtand des Rechts ſein, folglich zu dem Mein und Dein im weitern Begriffe des Ausdrucks gehören, weil deren Verletzung ſonſt keine Beſchwerde veranlaſſen könnte.

Der 36ſte und 37ſte Artikel der Schlußakte ſupponirt den Fall daß ein fremder Staat ſich in dem Stande befinde, eine gegründete Beſchwerde über ein Bundesglied bei der Bundesverſammlung zu führen, und wenn ſich ergeben möchte, daß das Bundesglied Unrecht habe, ſo ſoll eventuell eine erbetene Dazwiſchenkunft der Bundesverſammlung verweigert werden. Die Anwendung des Geſetzes iſt mithin lediglich dadurch bedingt, daß ein fremder Staat veranlaßt worden, bei der Bundesverſammlung Klage zu erheben. Unter dieſen Umſtänden iſt es augenfällig, daß Seine Majeſtät der König von Hannover nicht berechtigt, für Höchſt-Ihre Intereſſen auf jene geſetzlichen Dispoſitionen zu provociren. Seine Majeſtät haben, als König von Hannover und nächſter Agnat des Durchlauchtigſten Hauſes Braunſchweig, die Vormundſchaft über Seine Herzogliche Durchlaucht übernommen, und zwar ſo, daß, wenn man ſich den Fall denken will, bei einer Trennung beider Königreiche, nicht der König von England, ſondern der König von Hannover, die Vormundſchaft bis zu dem Regierungsantritte des Herzogs fortgeführt haben würde. Die Herzoglich Braunſchweigiſchen Beſchwerden, welche aus der vormundſchaftlichen Regierung reſultiren, ſind gegen die Königlich Hannoverſche Regierung allein gerichtet. Seine Majeſtät haben durch Höchſt-Ihre Regierung zu Hannover die Ihnen nothwendig geſchienenen Schritte thun laſſen, um den dieſſeitigen Beſchwerden zu begegnen, und es iſt endlich von Seiner Majeſtät, nicht als König von England, ſondern als König von Hannover, die Klage gegen Seine Herzogliche Durchlaucht bei dieſer hohen Bundesverſammlung angebracht worden. Wenn es nun Seiner Königlichen Majeſtät nicht freiſtehen kann, in einem zu beurtheilenden Rechtsverhältniſſe Höchſt-Ihre Qualität als König von England der

Qualität eines Königs von Hannover zu ſubſtituiren, um dadurch, zum Präjudize Ihres Gegners, den eigentlichen Rechtsſtand zu verrücken, ſo iſt es evident, daß hier nicht von der Differenz einer fremden Macht, ſondern nur von einer Differenz zwiſchen zwei ſouverainen Bundesfürſten die Rede ſei und ſein könne, und daß alſo, ſtatt eines Rekurſes auf die Hannoverſcher Seits in Anſpruch genommenen geſetzlichen Beſtimmungen, nur der 11te Artikel der Bundesakte in Betracht gezogen werden müſſe, nach welchem die Streitigkeiten zwiſchen zwei ſouverainen Bundesfürſten einer Auſträgal-Inſtanz zur Erörterung und Erledigung überwieſen werden.

So wenig alſo, nach dem bisher Geſagten, Seine Majeſtät der König berechtigt erſcheinen, die vorbemerkten vier Artikel der Schlußakte für Sich zu allegiren, ſo ſehr iſt, und was die beiden erſten Artikel betrifft, dieſe Berechtigung für Seine Herzogliche Durchlaucht vorhanden, weil die nunmehr zu einer Staatsſchrift erhobene Deduktion des Grafen von Münſter, im offenbaren Widerſpruche mit dem Bundesrechte, mit offener Gewalt drohet, mit dieſer Drohung der Durchmarſch Hannoverſcher Truppen, durch das Herzoglich Braunſchweigiſche Gebiet, als eine wirkliche Territorialverletzung, in Verbindung geſetzt werden muß, und weil endlich die jetzt erhobene Hannoverſche Beſchwerde ſich deutlich genug dahin ausſpricht, daß mit gewaltſamen Maßregeln gegen Braunſchweig vorgeſchritten werden ſolle, wenn Seine Majeſtät der König, wider Erwarten, durch ein unmittelbares Einſchreiten des Bundes die begehrte Genugthuung nicht erhalten würde.

Man wendet ſich jetzt zur ſiebenten und letzten Beſchwerde, welche Hannover gegen Braunſchweig vorzubringen ſich bemühet.

Sie beſteht in dem Vorgeben, daß die in der Differenz erſchienenen Flugſchriften, und beſonders die Wit'ſche, weil ſie in Braunſchweig geſchrieben und mit offiziellen Aktenſtücken ausgeſtattet ſein ſoll, nicht von höherm Einfluſſe frei ſeien.

Weiß man es denn nun aber in der That nicht, oder findet man es vielmehr für gut, die in eigener Sache erſchienenen, nicht zu rechtfertigenden Schriften hier abſichtlich zu ignoriren? Man bezieht ſich hiermit, um nur eine zu nennen, auf das letzte Pasquill, welches, unter den Auſpizien des Grafen Ernſt Münſter, aus einer, für Seine Excellenz thätigen Feder gefloſſen und gegen Seine Herzogliche Durchlaucht gerichtet iſt. Es iſt dieſes Pasquill in eine ſolche Beſchaffenheit ausgeartet, daß der Anſtand verbieten würde, es bei dem Protokolle der hohen deutſchen Bun-

desverſammlung zu dulden. Die hier bezeichnete anſtößige Schmähſchrift für die Hannoverſche Regierung zu publiziren, hat ſich ein gewiſſer Libelliſt, Namens Rudolph Brinkmann, beigehen laſſen. Sie führt den Titel:

„Publiziſtiſche Prüfung der Beſchwerden Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs von Braunſchweig, in Betreff der vormundſchaftlichen Verwaltung Seiner Majeſtät von Großbritannien und Hannover, von Rudolph Brinkmann, ordentlichem Profeſſor der Rechte und Beiſitzer des Spruch-Collegii an der Königlich Däniſch-Schleswig-Holſteinſchen Univerſität Kiel. — Nec aspera terrent. — Kiel. Univerſitäts-Buchhandlung. 1829.“

Dieſes, gerechte Indignation erregende Machwerk wird nun bis zu dieſer Stunde in der Stadt und dem Königreiche Hannover öffentlich feil geboten. Aber die Hannoverſche Regierung ſoll es hierbei nicht haben bewenden laſſen, ſondern den Verfaſſer deſſelben ſogar mit einem Belobungsſchreiben noch außerdem anerkannt haben.

Es war nach dem Erſcheinen der Münſterſchen Schrift durchaus nothwendig, die darin verſtellten faktiſchen Verhältniſſe durch unzweideutige Urkunden zu berichtigen und resp. zu widerlegen. Für dieſen Zweck wurden die betreffenden Urkunden geſammelt und lithographirt. Sie kamen auf dieſe Weiſe in die Hände mehrerer Herzoglichen Diener, und ſo war es nicht zu vermeiden, daß nicht auch von dritten Perſonen hätte davon Gebrauch gemacht werden können. So wenig deshalb der Umſtand, daß den allegirten Schriften Aktenſtücke beigedruckt worden, zu einer nachtheiligen Folgerung gegen Seine Herzogliche Durchlaucht berechtigt, eben ſo wenig kommt etwas darauf an, ob der bekannte Wit ſeine Broſchüre in Braunſchweig, oder an irgend einem andern Orte verfaßt habe. Man wird es der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung bei dieſer Gelegenheit nicht wiederum zumuthen wollen, etwas beachten oder gar widerlegen zu ſollen, was der berüchtigte Wit in ſeiner eigenen Angelegenheit und für ſein Intereſſe zu verſichern für gut gefunden haben könnte. Ueberdem haben ja jene Schriften da, wo ſie gedruckt worden, das Imprimatur der Cenſur erhalten, welches ihnen, ſprach ſich darin eine gefährliche Tendenz aus, nicht ertheilt werden durfte.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestagsgeſandte glaubt ſich auf die, im Namen der Braunſchweigiſchen Staats-Regierung

abzugebende einfache und beſtimmte Erklärung hierüber beſchränken zu dürfen, daß ſolche Schriften weder von jenem Gouvernement beſtellt noch genehmigt ſind.

Nach den ſo eben beantworteten und in ihr rechtes Licht geſetzten Hannoverſchen Beſchwerden wird man nun unwillkürlich dahin geführt, daß, auch im Falle der Souverain, welcher ſich vor dieſer hohen Verſammlung durchaus als beleidigt hat dargeſtellt wiſſen wollen, kein Mitglied des deutſchen Bundes wäre, und es nicht mit einem andern Mitgliede deſſelben zu thun hätte, er dennoch keineswegs befugt ſein würde, auf Ausführungen, wie die ſeinigen, jenen mit Krieg zu überziehen, oder das Recht des Stärkern gegen ihn in Anwendung zu bringen. Der König von Hannover kann ſo wenig auf die von Ihm als Beleidigungen angeführten Thatſachen fußen, daß es im Gegentheile feſtſteht, daß Se. Herzogliche Durchlaucht der alleinige gekränkte und beſchädigte Theil ſind, und Seine Majeſtät nur, um die gerechten Klagen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu übertönen, das Mittel gebrauchen wollen, eben dieſelben, einfach und klar gegen Ihn angeführten, Thatſachen und Klagen für eben ſo viele perſönliche Beleidigungen zu nehmen.

Von dem Braunſchweigiſchen Staate ſind keine Attentate gegen den Hannoverſchen, wohl aber von dieſem unzählige gegen den Braunſchweigiſchen Staat ausgeführt, und wenn Se. Majeſtät, der König von Hannover, diejenige Nothwehr, welche gegen eben jene Attentate, in den Formen von Proteſtationen haben verſucht werden müſſen, als Ihnen ohne Veranlaſſung zugefügte Beleidigungen durchaus bezeichnet und beſtraft wiſſen wollen, ſo bleibt dem ſchwächern Staate durchaus nichts übrig, als an die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe dieſer hohen Bundesverſammlung zu appelliren, um es unparteiiſch und geſetzlich durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz ganz genau unterſuchen zu laſſen, wer zu den traurigen vorliegenden Irrungen zugleich die erſten und einzigen Veranlaſſungen in die Welt gerufen hat. Seine Durchlaucht halten ſich überzeugt, daß es dem deutſchen Bunde nicht an Mitteln gebricht, dem rechtswidrigen Zuſtande ein genügendes und baldiges Ziel zu ſetzen, imgleichen, daß der Bund im Stande ſein werde, einen mächtigen Bundesſtaat, welcher nur zu gern eine Gelegenheit finden möchte, ein ſchon längſt vorgehabtes Attentat gegen einen ſchwächern Bundesſtaat auszuführen, hievon abzumahnen

und abzuhalten. Hierauf ſich beziehende Anträge ſind bereits Braunſchweigiſcher Seits, bei Gelegenheit der Klage über die Münſterſche Schrift in das Protokoll dieſer hohen Verſammlung niedergelegt, und man darf wohl um ſo eher ſich der Hoffnung hingeben, daß dieſelben berückſichtigt werden dürften, als Hannover von neuem, durch ſeine jetzt vorliegende Eingabe beim Bunde, den unwiderſprechlichen Beweis geliefert hat, daß es noch immer nicht abgeneigt iſt, mit Beſeitigung der Reform, ſich ſeiner Macht zu bedienen. Denn in gleichem Maaße, wie die unter dem Namen des Grafen Münſter erſchienene Streitſchrift, und die darin enthaltenen bedrohlichen Aeußerungen, den Willen Sr. Majeſtät des Königs bekundet, Höchſt-Sich Selbſt mit Gewalt eine zureichende Genugthuung verſchaffen zu wollen, wenn ſolche nicht in gefordertem Maaße von Sr. Herzoglichen Durchlaucht ohnehin geleiſtet würde, iſt auch, wie geſagt, die Tendenz der gegneriſchen Beſchwerdeſchrift nicht zu verkennen. Es wird darauf hingedeutet, daß, ohne die Dazwiſchenkunft dieſer hohen Verſammlung, und ohne daß dadurch den Anträgen der Königlich-Hannoverſchen Regierung entſprochen werde, Se. Majeſtät, der König, auf Ihre eigenen Mittel beſchränkt werden könnten, Sich das in Anſpruch genommene Recht zu verſchaffen. Durch Aufſtellung dieſer gefährlichen Alternative befinden Sich Seine Herzogliche Durchlaucht auf eine höchſt beunruhigende Weiſe bedrohet. Kommt es in der vorliegenden bedauerlichen Differenz nicht auf das Recht ſelbſt an, erſcheint es gleichgültig, ob die gegenſeitigen Beſchwerdepunkte gründlich erörtert und nach feſtſtehenden Grundſätzen entſchieden werden, befindet ſich der Durchlauchtige Bund, dem Könige von Hannover gegenüber, in einem Zuſtande politiſcher Nothwendigkeit, dem Willen und den Wünſchen Sr. Majeſtät entſprechen zu müſſen, und zwar deshalb, weil Hannover eine größere Summe politiſcher Macht in die Wage zu legen hat; ſo befinden ſich Se. Herzogliche Durchlaucht allerdings in einer höchſt betrübten Lage; Sie haben dann von Ihren hohen Mitverbündeten nichts zu hoffen, vielmehr von dem beſtimmt ausgeſprochenen Willen Sr. Majeſtät, des Königs, und eventuell von Höchſtderen Macht Alles zu fürchten.

Wenn nun aber in der Wiener Schlußakte, durch den 18ten und den folgenden Artikel beſtimmt iſt, was geſchehen ſoll, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weiſe bedrohet und geſtört iſt, und zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen und wirklich eingetreten ſind, ſo fällt

es unleugbar in die Augen, daß ein Fall, wie der gegenwärtige, wo ein mächtigeres Bundesglied, durch ſich ſelbſt willkürlich angedichtete Beleidigungen, ſich als auf den Punkt gebracht darſtellt, des Rechts des Stärkern gegen ein ſchwächeres Bundesglied bedienen zu müſſen, in jene Kategorie unbeſtreitbar gehört. Nun würde es aber gewiß der Würde und der Baſis der Gerechtigkeit des deutſchen Bundes zu nahe treten heißen, wenn man der Idee Raum geben wollte, daß der hohe deutſche Bund nur dazu errichtet ſei und fortbeſtehe, um den mächtigern Bundesgliedern, unter einer anſtändigen Form, unbedingte Gewalt über die ſchwächern zu geben, ſo daß jene wohl Recht gegen Dieſe, Dieſe aber niemals Recht gegen Jene erhalten könnten, ſondern die Mächtigern mit einer gewiſſen Form auch ein jedes noch ſo ſchreiende Unrecht gegen die Schwächern durchzuſetzen im Stande wären.

Vor allen Dingen würde Hannover vor einer wohlgeordneten Austrägal-Inſtanz zu beweiſen haben, daß es beleidigt, und in dieſem Falle eine nicht hinreichende Satisfaktion durch die mehrmals offiziell ausgeſprochene Braunſchweigiſche Erklärung erhalten habe, daß man es nicht habe beleidigen wollen; eine Erklärung, welche ſchon allein genugſam für das Recht Braunſchweigs und deſſen Nachgiebigkeit gegen Hannover, ſich ſelbſt das Wort redet. Seine Durchlaucht haben wiederholt erklärt, wie Sie Seine Majeſtät, den König von Großbritannien und Hannover, nicht hätten beleidigen wollen: eine Erklärung, welche man von Königlich-Hannoverſcher Seite ebenfalls erwarten durfte, der man aber bis jetzt vergeblich entgegengeſehen. Wie kann man nun aber, bei einer ſolchen Lage der Dinge, die Alternative aufſtellen, entweder ſtehe dem Könige das Recht zu, ſich ſeiner übermächtigen Gewalt gegen den Herzog zu bedienen, oder aber der Bund müſſe, ohne alle Form und Recht, für den König von einer Gewalt Gebrauch machen, wozu er, als nicht richtender Körper keineswegs befugt ſein möchte. Ein Drittes, welches, wie es Hannover behauptet, nicht exiſtirt, giebt es w o h l, und dieſes Dritte iſt nichts Neues und Unbekanntes, ſondern nur das, was die verbündeten Fürſten ſelbſt durch die Bundesakte zur Richtſchnur gegenſeitiger Gerechtigkeit ausgemacht, und ſelbſt in und durch die Bundesakte feſtgeſtellt haben. Es iſt dieſes eine wohlgeordnete Auſträgal-Inſtanz, welche, wie die Bundesakte es ausſpricht, über alle und jede Streitigkeiten, ohne irgend eine Ausnahme, welche jemals zwiſchen deutſchen Souverainen vorfallen könnten, zu entſcheiden haben

ſoll, und bis jetzt wirklich entſchieden hat, wovon die bis jetzt vorgefallenen Streitigkeiten einen heilſamen und praktiſchen Beweis liefern. Mit welchem Rechte ſollte bei dem zwiſchen Braunſchweig und Hannover vorliegenden Falle eine gewaltthätige Ausnahme von der Regel gemacht werden? Unvermeidbar würde ein ſolcher Thatumſtand die faktiſche Auflöſung des Staatenbundes ſelbſt zur nothwendigen Folge haben und der Konſequenz Raum geben, daß die ſchwächern Bundesſtaaten künftig der regel- und zügelloſen Willkür ihrer mächtigern Bundesgenoſſen unterworfen wären, indem dieſe, um jene zu beſchädigen, zu beleidigen und zu unterdrücken, keiner andern Umſtände weiter bedürften, als ähnlicherweiſe unbegründete Klagen, welche jetzt Hannover gegen Braunſchweig geltend machen will, mit dem Hinzufügen zu erheben, daß ſie ſich entweder ihr Recht (?) nehmen, d. h. Kläger und Richter zugleich vorſtellen würden, oder daß man es ihnen (verſteht ſich von ſelbſt, auch im Falle des Unrechtes) durch den Bund verſchaffen müſſe, aus der ſinnreichen Urſache, weil es nichts Drittes gebe.

Gerade jenes Dritte, welches Hannover abſichtlich verleugnet, iſt das einzige wahre, gerechte, nämlich eine wohlgeordnete Auſträgal-Inſtanz, welcher ſich Hannover im Gefühle ſeines Unrechtes, nicht nur nicht unterwerfen, ſondern welche es, als gar nicht vorhanden, beſeitigt wiſſen will, nicht bedenkend, daß durch die Zugabe einer ſolchen Aufſtellung alle mindermächtigen deutſchen Bundesſtaaten ſich den unberechenbarſten, gefährlichſten Folgen ausſetzen und preisgeben würden, indem dadurch, im Sinne der Hannoverſchen Regierung, an die Stelle des einzig wahren Rechts zwei neu erfundene Gewaltsalternativen treten würden, welche die deutſchen Souveraine niemals anerkennen dürfen, wenn ſie nicht ihren unvermeidlichen Untergang einſt ſelbſt zu verantworten haben wollen.

Weshalb und in welcher Beziehung am Bunde eben ſo wenig von einer Vermittelung, als von weiteren Diskuſſionen die Rede ſein könne, hat man in der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift nirgends ausgeführt gefunden; gegentheils glaubt man aber genügend dargethan zu haben, daß und weshalb eine wohlgeordnete Auſträgal-Inſtanz im vorliegenden Falle ihre Anwendung finden könne und müſſe. Man hat ferner ausgeführt, wie Se. Majeſtät, der König von Hannover, unmöglich eine Genugthuung für nie erlittene Beleidigungen, am wenigſten aber, weil Höchſtdieſelben ſolche in großem Maaße Sr. Herzoglichen Durchlaucht zugefügt, rechtlich erhalten könne, imgleichen, wie dieſe hohe Bundesver-

ſammlung, ohne eine eklatante Juſtizverweigerung zu begehen, die vorliegenden Streitigkeiten nicht ihrem ordentlichen Richter, oder vielmehr Gerichte entziehen dürfe, und insbeſondere auch, durch Sicherſtellung des ſchwächern Bundesſtaates gegen die unaufhörlichen Angriffe des ſtärkern, darzuthun verpflichtet erſcheine, daß ein reeller Schutz des erſtern gegen den letztern ſei.

Das Bezeigen Sr. Majeſtät, des Königs von Hannover, gegen den Herzog von Braunſchweig iſt eine ununterbrochen fortgeſetzte, in Wort und That übergehende Feindſeligkeit eines verbündeten Souverains gegen den andern, welche ſogar die Grenze eines äußern Friedenszuſtandes ſchon von Seiner Seite überſchritten hat, und dies insbeſondere durch die von einer förmlichen Kriegs-Erklärung ſchwer zu unterſcheidende Münſterſche Schrift, in welcher unter anderm die Worte enthalten ſind: daß der zwiſchen Sr. Majeſtät, dem Könige, und dem Herzoge vorliegende Fall nicht unter die Bundesgeſetzgebung gehöre, welche nicht auf denſelben berechnet ſei, gegentheils Se. Majeſtät ſtark geſonnen ſeien, Sich Ihrer Uebermacht zu bedienen, um dieſe Streitigkeit durch die Gewalt Ihrer Waffen zu entſcheiden. — Noch habe man Seiner Durchlaucht ein Mittel angeboten, ſolche Maßregeln von Sich abzuwenden, könne er Sich aber nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, dieſes anzunehmen, ſo werde das eintreten, was man vorherverkündet.

Aehnlicher Sinn iſt auch wiederholt in der vorliegenden Beſchwerdeſchrift Hannovers enthalten, und die der Münſterſchen Schrift bald gefolgte, und der Hannoverſchen Beſchwerde am Bunde kurz vorhergegangene rechtswidrige Territorial-Verletzung von Thedinghauſen hat einen nur zu ſprechenden Beweis geliefert, wie ſehr geneigt Se. Majeſtät, der König von Hannover, ſeien, Höchſt-Ihren Worten die That folgen zu laſſen.

Schon zu zweien Malen ſind Se. Herzogliche Durchlaucht in dem Falle geweſen, Sich gegen Hannover der größten Geduld zu befleißigen, einmal als, zur Zeit, wo ſeit Jahrhunderten das Volljährigkeitsalter der Durchlauchtigſten Herzöge von Braunſchweig feſtgeſtellt, Se. Majeſtät, der König, als Vormund des Herzogs, Dieſen, allem Rechte zuwider, durchaus nicht für volljährig erklären wollten, indem Höchſt-Dieſelben von dem, Ihnen zu Gebote ſtehenden Rechte des Stärkern Gebrauch zu machen für gut fanden. Hätten nun Seine Durchlaucht Sich, wie die Hannoverſche Beſchwerdeſchrift es Höchſt-Ihnen bei jeder Gele-

genheit Schuld geben will, von dem Gefühle Ihres unbeſtreitbaren Rechts hinreißen laſſen, ſo würden Höchſt-Dieſelben nur nöthig gehabt haben, Sich nach Braunſchweig zu begeben, um via facti in Beſitz des Höchſt-Ihnen zuſtehenden angeerbten und wohlerworbenen Eigenthums zu gelangen. Hierdurch wäre nun (durch weſſen Schuld, mag ein jeder Unbefangene entſcheiden) der Friedenszuſtand in Deutſchland förmlich gebrochen geweſen, denn Se. Majeſtät, der König von Hannover, waren, wie der Graf Münſter ſich in einem Schreiben aus London vom 5ten September 1822 ausſpricht, im voraus dazu entſchloſſen, im Fall Se. Herzogliche Durchlaucht den erwähnten Verſuch machen ſollten, und dabei von Ihren Unterthanen und Truppen unterſtützt würden, von den Ihnen zu Gebote ſtehenden militäriſchen Gewaltsmitteln thätlichen Gebrauch zu machen, um Se. Herzogliche Durchlaucht wieder aus Ihren angeborenen Staaten und unvergeblichen Souverainitätsrechten durch Uebermacht zu verdrängen.

Das zweite Mal waren Se. Herzogliche Durchlaucht in dem Falle, Sich gegen Hannover großer Geduld zu befleißigen, als Hannoverſche Truppen, ohne alles Recht, und ohne die feierlichen Proteſtationen des, in dem Herzoglich-Braunſchweigiſchen Amte Thedinghauſen ſtationirten Juſtizamtmannes zu reſpektiren, und, ohne daß ſelbſt der Führer der Hannoverſchen Truppen-Abtheilung, welche ſich der Territorialverletzung ſchuldig machte, es auch nur in Abrede ſtellen konnte, daß ſein Einmarſch in das Braunſchweigiſche Gebiet gegen den Willen der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Staatsregierung geſchehe, das dieſſeitige Territorium verletzten.

Hätte die Hannoverſche Regierung um die Erlaubniß gefragt, Truppen in das Braunſchweigiſche einmarſchiren zu laſſen, ſo würde ihr ein ſolcher Einmarſch, bei den geſpannten Verhältniſſen, jedenfalls unwiederruflich verweigert ſein. Wären nun aber in demjenigen Theile des Braunſchweigiſchen Staatsgebietes, welches Hannoverſches Militär unbefugter und ungerechter Weiſe betrat, Braunſchweigiſche Truppen geweſen, ſo würde es zu einem Blutbade unvermeidlich gekommen ſein, deſſen Verantwortlichkeit Hannover, als der angreifende Theil, allein auf ſich geladen hätte; auch würde man Braunſchweigiſcher Seits mit demſelben und noch weit größerm Rechte wiederum eine Territorial-Verletzung des Königlich-Hannoverſchen Gebiets vorzunehmen befugt geweſen ſein, ohne daß die Schuld eines ſolchen förmlichen Bruches des Frie-

denszuſtandes von Deutſchland auch nur im entfernteſten Seiner Herzoglichen Durchlaucht hätte zur Laſt gelegt werden können. Beſonders dieſe letzte geſchehene Territorial=Verletzung von Seiten Hannovers gegen Braunſchweig, welche, wie geſagt, als ein förmlicher Bruch des Friedenszuſtandes Deutſchlands angeſehen werden muß, möchte man ganz darauf berechnet halten dürfen, wie man es wünſche, daß der Beleidigte zu einer thätlichen Abwehr gereizt werde. Dieſer Zuſtand der Dinge iſt ein ſolcher, daß ſich überall mit keiner Wahrſcheinlichkeit eine Grenze dafür annehmen läßt, zu beſtimmen, wie weit Se. Majeſtät auf dem einmal betretenen Weg fortſchreiten können. Im Gegenſatz iſt nun aber, wie die Hannoverſche Beſchwerde es gern darſtellen möchte, die Annahme eine reine Unmöglichkeit, daß Se. Durchlaucht ohne eine, von Seiten des deutſchen Bundes eingetretene Prävention den König von Hannover auf eine ſolche Weiſe angreifen könnten, daß Er, auf Seine eigenen Mittel beſchränkt, um zu verhindern, daß ein paſſives Dulden unvermeidliche Folgen für Ihn herbeiführte, welche nachher nicht wieder aufzuheben wären, Gewalt brauchte. Aber die bloße Idee ſchon, daß irgend ein Beſchwerdepunkt Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu einem Rechtsverfahren geeignet wäre, ſcheint Seine Majeſtät, der König, für eine Beleidigung nehmen zu wollen, weil Höchſt=Dieſelben nirgend anders eine ſolche zu finden vermögen. Einen ſolchen Satz aber auch nur für einen Moment als wahr angenommen, ſo würde es von dem Augenblicke an vor dieſer hohen Bundesverſammlung kein Recht mehr geben, ſobald ein ſtärkerer und ein ſchwächerer Bundesſtaat vor ihr als ſtreitende Theile auftreten. Beinahe alle Beſchwerden Sr. Herzoglichen Durchlaucht gegen den König von Hannover handeln über Mein und Dein, folglich würde es auch von dem Augenblicke an, wo man die Aufſtellung als wahr annehmen wollte, daß eine bloße Klage des ſchwächern Bundesſtaates gegen den ſtärkern eine Beleidigung deſſelben ſei, kein Mein und Dein mehr geben, oder wenigſtens nur ſo lange, als es dem mächtigern nicht gefälligen würde, das wohlerworbene Eigenthum des ſchwächern Bundesſtaates ohne Weiteres via facti für das eigene zu erklären; denn wollte es ſich der ſchwächere Bundesſtaat etwa beigehen laſſen, über ein ſolches Verfahren auch noch ſo beſcheiden zu klagen, ſo wäre der ſtärkere berechtigt, dieſe Handlung als eine ausgezeichnete Beleidigung aufzunehmen, und der ſchwächere müßte ſich ſehr glücklich preiſen, wenn er, außer dem bereits Verlorenen

nicht noch ſein übriges Hab' und Gut einbüßen müßte, ſondern in ſtiller Ruhe behielte, ſo lange es dem ſtärkern nicht auch gefiele, dies bei einer andern Gelegenheit nachzuholen.

Es iſt eine merkwürdige Weiſe, welche die Hannoverſche Beſchwerdeſchrift vorſchlägt, auch nur bei einem Verſuche zur gütlichen Beilegung einer Streitſache ſämmtliche in derſelben zur Sprache kommenden Beſchwerdepunkte der einen Partei dadurch zu erledigen, daß man dieſelben ungeprüft und ohne Weiteres zurückweiſet, während man der andern Partei dafür, daß jene nichts weiter gethan, als geklagt, von derſelben eine eklatante Herabwürdigung ihrer ſelbſt verſchaffen ſoll. An dieſer Stelle giebt die Hannoverſche Beſchwerde ſechs Punkte an, welche Hannover, wie ſie ſich ausdrückt, einmal hätte verlangen können. Zu den Punkten ad 1 und 2 würde es einer ganz kurzen Darſtellung ihres eigenen Urſprunges nur bedürfen, um ſie von dem Leſer ſofort würdigen zu laſſen.

Seine Majeſtät, der König von Hannover, haben Ihren Durchlauchtigſten Mündel, den Herzog von Braunſchweig, nachdem Dieſem von Seinen Erziehern auf das unwürdigſte begegnet, erſt ein volles Jahr nach Verlauf desjenigen Zeitpunkts volljährig erklärt, an welchem ſeit Jahrhunderten alle Herzöge von Braunſchweig das Recht gehabt hatten und noch haben, mündig zu werden. Der zur Volljährigkeit endlich gelangte Herzog ſpricht Sich über dieſes Verfahren Seines geweſenen Vormundes dahin aus, daß Er proteſtirt gegen jede Folgerungen, welche aus Seiner zu ſpät erlangten Volljährigkeit auf zukünftige Fälle hergeleitet werden könnten, und wie Er dafür halte, daß einem Vormunde nicht alle Rechte zuſtänden, welche ein wirklicher Regent hat, z. B. Militärſtraßen für fremde Armeen durch ſeine Staaten zu legen, die Grundverfaſſung des Staates ſelbſt umzuändern u. ſ. w., und überhaupt ſolche Handlungen vorzunehmen, welche auf eine Dispoſition über wohlerworbene Souverainitäts- und Eigenthums-Rechte hindeuten, ſpäter eine Klage über eben dieſe verlängerte Vormundſchaft, über die in Seine Staaten verlegte Militärſtraße, die Umwälzung der landſtändiſchen Verfaſſung Seines Staates u. ſ. w., dem deutſchen Bunde überreichend. Hingegen verlangt nun der König von Hannover nicht nur die Zurücknahme eben jener proteſtirenden Aeußerung, wodurch natürlich der Herzog das Ihm geſchehene Unrecht Selbſt zum Rechte ſtempeln ſoll, ſondern außerdem auch noch eine auffallende Entſchuldigung deſſen, daß

der Herzog überhaupt nur gewagt habe, der geſchehenen Vormundſchaftsverlängerung, der Umwälzung der landſtändiſchen Verfaſſung, der Auferlegung einer Militärſtraße u. ſ. w. zu erwähnen, durch Abſendung eines Herzoglichen außerordentlichen Geſandten mit einem Entſchuldigungsſchreiben ſeines Herrn.

Schon an und für ſich iſt eine ſolche Folgerung höchſt ungerecht, wenn, wie hier, der Beleidigte dem Beleidiger noch obenein Recht geben und Entſchuldigungen dafür machen ſoll, ungeachtet er nichts weiter gethan, als Thatſachen angeführt und gegen dieſelben zu ſeiner Vertheidigung proteſtirt. Aber noch ungerechter wird dieſe Forderung dadurch, wenn man bedenkt, daß der Herzog noch zu allerletzt von Seiten des Königs durch die, von ihm ausdrücklich genehmigte und unterzeichnete Druckſchrift des Grafen Münſter aufs ärgſte und öffentlichſte beleidigt, ja ſogar beſchimpft worden iſt, eine Beſchimpfung, durch welche der Herzog hundertmal ſtärker und empfindlicher verhöhnt und verunglimpft worden iſt, als dieſes jemals die blindeſte Parteiſucht und übertriebenſte Leidenſchaft von der mehrerwähnten Proteſtations-Aeußerung (Edikt vom 10ten Mai) in Anſehung des Königs wird nachweiſen können. Mit welchem Rechte ſollen denn nun aber Se. Durchlaucht Sr. Majeſtät, dem Könige, dafür eine Entſchuldigung machen, daß Höchſt-Dieſelben den Herzog zuletzt durch die Münſterſche Schrift und deren Signirung beſchimpft? oder würden Seine Herzogliche Durchlaucht nicht ein ungleich begründeteres Recht haben, nach den Ihnen von Sr. Majeſtät durch That und Wort zugefügten Verunglimpfungen, zu der eigenen Genugthuung die Abſendung eines Königlichen Geſandten nach Braunſchweig zu verlangen, um Höchſt-Ihnen ein Entſchuldigungsſchreiben des Königs zu überbringen? Gleichfalls ſind Seine Herzogliche Durchlaucht berechtigt, auf den Widerruf der Münſterſchen Schrift zu beſtehen, ſowie auf die Erſetzung des, während der vormundſchaftlichen Verwaltung vergeudeten Staatsvermögens.

Müßte nun der Herzog, durch die Zurücknahme des Edikts vom 10ten Mai und ein, durch einen Abgeſandten zu überbringendes Entſchuldigungsſchreiben an den König, vor der Welt erklären, wie ſolches doch offenbar dadurch geſchehen würde, der König habe gerecht gegen Ihn gehandelt, natürlich den Inhalt der Münſterſchen Druckſchrift mit in Betracht gezogen, ſo dürfte dieſes ganz gleich damit ſein, als wenn der Herzog die gegen Ihn gerichteten Schmähungen und erniedrigenden Beſchimpfungen

für recht und wahr halte, und auf dieſe Weiſe vor der Welt als verdient anerkenne. Die Forderungen, welche von Seiten des Königs von Hannover bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung gegen Seine Herzogliche Durchlaucht vorgebracht worden ſind, würden, wenn ſie durch dieſe hohe Verſammlung zugelaſſen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht jemals angemuthet werden könnten, eben ſo viele Eingriffe in die Souverainitäts- und Unabhängigkeitsrechte Sr. Herzoglichen Durchlaucht, und im offenbaren Widerſpruche mit allen Grundſätzen der Legitimität, der öffentlichen Ordnung, der Bundesakte und der beſtehenden Verfaſſung von Deutſchland ſein.

Ad 3 heißt es: das ab Seiten des Herzogs, unter Garantie Ihrer Majeſtäten, des Kaiſers von Oeſterreich und Königs von Preußen, zu leiſtende Verſprechen, ſich in Zukunft ähnlicher direkter und indirekter Beleidigungen des Königs zu enthalten, auch gegen Niemanden, des Vergangenen halber, Verfolgungen eintreten zu laſſen.

Einem jeden Unbefangenen wird es einleuchten, daß dieſe Forderung in ungleich begründeterem Rechte von Seiten des ſchwächern Staates gegen den ſtärkern, als von Seiten des ſtärkern gegen den ſchwächern, verlangt werden könnte, und wirklich war auch dieſe diejenige Forderung, welche in dem Punktationsſchreiben Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Fürſten von Metternich, ad 4 deſſelben, der Herzog perſönlich von den intervenirenden Mächten nachſuchte, und gegen welches gerade der König von Hannover, wie die, zum Protokolle der am 9ten April d. J. abgehaltenen 11ten Sitzung der Bundestags-Verſammlung, gegebene Erklärung der Geſandten von Oeſterreich und Preußen klar durch die Worte ausweiſt: daß, (pag. 136) abgeſehen von allgemeinen Einwendungen des Königs gegen die dem Herzoge zugeſtandene 4te Bedingung ꝛc., Selbſt proteſtirt hatte.

Welcher Fall iſt nun wohl aber natürlicher und angemeſſener, daß ein ſchwächerer Staat, bei einer Korporation von vielen andern, gegen einen ſtärkern um Schutz nachſucht, oder aber daß ein ſtärkerer den Schutz gegen einen ſchwächern reklamirt?

Ad 4 wird eine geſetzmäßige Beſtrafung des Oberjägermeiſters von Praun verlangt; es iſt aber bereits zum Protokoll dieſer hohen Verſammlung die dieſſeitige Erklärung gegeben, wie man dieſelbe Perſon für dieſelbe Sache nicht zweimal beſtrafen könne.

Statt der ad 5 von Hannover, unter der Vorausſetzung einer Vermittlung, verlangten Ertheilung eines Abſchiedes an den Geheimenrath von Schmidt, würde dieſſeits nicht nur unter jener Vorausſetzung, ſondern auch, ſo wie es bereits geſchehen iſt, nochmals auf die Auslieferung des Inkulpaten anzutragen ſein. Von einem Abſchiede deſſelben kann um ſo weniger die Rede ſein, als er ſelbſt zuletzt erklärt hat, er bedürfe nun keines Abſchiedes mehr, und betrachte vielmehr den Steckbrief als ſolchen. Außerdem müßte der ꝛc. Schmidt auf jeden Fall Rechenſchaft ablegen von ſeinen Thaten, und beſonders auch von der Verwaltung des Herzoglichen Privat-Vermögens, wenn man nicht glauben ſoll, daß er ſich perſönlich bei demſelben über Eigenthumsrecht hinweggeſetzt habe.

Es iſt ein unglaubliches Verlangen an eine legitime Regierung, daß ſie einen ihrer ungetreuen, landesflüchtigen, verrätheriſchen, eidbrüchigen Unterthanen und Diener nicht nur nicht beſtrafe, ſondern ſogar für ſeine unerhörten Verbrechen durch einen ehrenvollen Abſchied auszeichne und belohne, und zu gleicher Zeit dadurch erkläre, wie das von ihm Geſchehene kein Verbrechen, ſondern lobenswerthe Handlungen geweſen wären.

Mit welchem, auch nur einen Augenblick gedenkbaren Rechte könnte man wohl eine ſolche wunderbare Forderung aufſtellen, welche nicht anders ſein würde, als wenn man für diejenigen Unterthanen und Diener, welche ſich mit der meiſten Dreiſtigkeit über Dienſttreue, die Heiligkeit des Eides, das Eigenthumsrecht hinwegſetzten, die am hinterliſtigſten und widerſpenſtigſten ſich bezeigten, eine eigene Prämie ausſetzen wollte.

Der 6te Punkt, welcher, wie Hannover ſagt, als Bedingung einer Beendigung der Differenz auf dem Wege der Vermittlung, die Wiederherſtellung einer Penſion an den Kammerherrn von Linſingen, ſowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, geweſen, iſt ganz befremdend, denn ſeit wann bezeichnet man wohl eine Sache mit der Benennung „Wiederherſtellung", die überhaupt von Anfang an nichtig und unverbindlich war? bei welcher alſo auf keinen Fall von einer Wiederherſtellung, ſondern höchſtens von einer Ausſetzung die Rede ſein kann. Nun ſind aber Seine Herzogliche Durchlaucht ſo wenig geneigt, dem Herrn von Linſingen, zur Belohnung für ſein rückſichtsloſes und unwürdiges Benehmen gegen Höchſt-Sie Selbſt, eine Penſion zu bewilligen, daß Sie vielmehr im Gegentheile darauf dringen, daß die jenem

Gouverneur gezahlten Braunſchweigiſchen Staatsgelder von der Vormundſchaft erſetzt werden, da ſie überhaupt nicht das Recht gehabt hat, dem Herrn von Linſingen jene Penſion auszuſetzen.

Was die eigentlichen Anträge der Königlich Hannoverſchen Regierung anbetrifft, womit die von derſelben erhobene Beſchwerde ſich ſchließt, ſo wird über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit derſelben erſt dann gründlicher geurtheilt werden können, wenn in gleichem Maaße, wie die von Hannover aufgeſtellten Beſchwerden, die von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite erhobenen Klagen in der zu eröffnenden Austrägal-Inſtanz zureichend erörtert werden. Die gegenſeitigen Beſchwerden der ſtreitenden Souveraine dürfen rechtlicherweiſe nicht von einander getrennt werden, weil das Gegründete der Beſchwerden des einen Theils von dem Rechtsgrunde der Beſchwerden des andern Theils ganz vorzüglich abhängt, und eine einſeitige Erörterung alſo nothwendig auch zu einſeitigen und folglich irrigen Reſultaten führen würde.

Ganz insbeſondere fallen die Beſchwerden der Königlich Hannoverſchen Regierung in ſich ſelbſt, als unhaltbar, zuſammen, wenn die Klagen Sr. Herzoglichen Durchlaucht ſich auf unzweideutige Rechtsgrundſätze ſtützen. Unter dieſen Umſtänden werden vorläufig, zur Würdigung der Hannoverſchen ſpeziellen Klage-Anträge folgende Bemerkungen genügen, und zwar:

Ad 1 kann und wird es einer, an Se. Herzogliche Durchlaucht zu richtenden, ernſten und dem Zwecke des Bundes, der Aufrechthaltung des innern Friedens entſprechenden Warnung vor künftigen ähnlichen Verletzungen nicht bedürfen. Se. Herzogliche Durchlaucht ſind Sich, ohngeachtet alles deſſen, was gegen Höchſt-Ihr Verfahren vorgebracht worden, keiner einzigen Handlung bewußt, wodurch der Frieden im Innern des Bundes habe geſtört werden können, oder aber, woraus, im rechtlichen Sinne des Wortes, eine Verletzung Sr. Majeſtät, des Königs, zu folgern ſei. Die desfallſigen Aufſtellungen der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift würden nur dann genauere Beobachtung verdienen, wenn man wider Recht und Geſetz annehmen wollte, daß es Sr. Durchlaucht nicht zugeſtanden, ſich gegen die Rechtskränkungen und Verletzungen eines andern Bundesfürſten zu vertheidigen, und zur Konſervation Höchſt-Ihrer Rechte, in den Schranken geſetzlicher Befugniſſe, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Müßte von Seiten des Durchlauchtigen Bundes eine Warnung auf die in Antrag gebrachte Weiſe erfolgen, ſo würde dieſelbe, unter Berückſich-

tigung des Inhalts der Münſterſchen Schrift, insbeſondere aber der darin enthaltenen bedrohlichen Aeußerungen, der damit in Verbindung zu ſetzenden Braunſchweigiſchen Territorial-Verletzung, und endlich unter Berückſichtigung der in der Beſchwerdeſchrift ſelbſt eventuell angedroheten Gewalt, gegen Hannover erlaſſen werden müſſen.

Ad 2. Die in Antrag gebrachte Verweiſung der, Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits gegen Hannover am Bunde erhobenen Klagen, wegen Juſtiz-Verweigerung in der von Schmidt-Phiſeldeckſchen Unterſuchungsſache, würde einen Beweis liefern, daß es einem mindermächtigen Bundesfürſten unmöglich ſei, gegen einen mächtigern Mitverbündeten Recht am Bunde zu erhalten. Es kann keine Beſchwerde gedacht werden, welche, wie die ſo eben erwähnte, ſich ſo dazu eigne, daß die hohe Bundesverſammlung kräftig einſchreite, und die Erledigung derſelben auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege verfüge, damit Frieden und Ordnung in Deutſchland erhalten, das Recht nicht unterdrückt und der Willkür und Gewalt preisgegeben werde, da gerade eine erfolgte Juſtiz-Verweigerung mehr, als ein jeder anderer Fall, die Kompetenz der hohen Bundesverſammlung begründet.

Ad 3. Die Zurücknahme des Patents vom 10ten Mai 1827 iſt um deßwillen ungedenkbar, weil die Erlaſſung deſſelben ſich als rechtlich nothwendig darſtellt, deſſen Inhalt, auf Wahrheit gegründet, keine Beleidigung Sr. Majeſtät, des Königs, enthält, auch die Idee fern geweſen, daß Se. Majeſtät dadurch habe gekränkt werden ſollen. Auch iſt bereits ausgeführt, wie eine ſolche Zurücknahme niemals geſchehen könne, ohne ſich ſeiner heiligſten Rechte und Regentenwürde zu vergeben.

Ad 4 ſo können Se. Herzogliche Durchlaucht, bei der lebendigſten Ueberzeugung, gegen Se. Majeſtät, den König, nichts gethan zu haben, welches einer Entſchuldigung bedürfte, dieſen Antrag, als gehörig motivirt, keinesweges anerkennen. Weit beſſer würde ſich ein ähnlicher Antrag für Se. Herzogliche Durchlaucht gegen die Königl. Hannoverſche Regierung, durch die am Schluſſe der vorgelegten offiziellen Denkſchrift verzeichneten 18 Beſchwerden, und die dadurch Sr. Durchlaucht zugefügten Rechtskränkungen und Beleidigungen, motiviren laſſen.

Ad 6 verlangt Hannover die angemeſſene Beſtrafung des Oberjägermeiſters von Praun. Nun können aber Se. Herzogliche Durchlaucht in eine ſolche, aus dem Grunde, aus welchem Han-

nover eine Beſtrafung des Herrn von Praun verlangt, nie einwilligen, ohne dadurch ſtillſchweigend anzudeuten, daß Sie Selbſt nicht das Recht gehabt hätten, den Grafen von Münſter zu fordern: eine Idee, welche nicht einmal vernünftigerweiſe gedacht, wie viel weniger alſo ausgeſprochen werden darf. Außerdem wird es Niemanden entgehen, daß, wenn Jemand für ein Verbrechen beſtraft werden ſoll, ein Verbrechen, und vor allem ein Verbrecher vorhanden ſein muß; nun aber ſoll das vorgebliche Verbrechen des Oberjägermeiſters von Praun in einer Handlung beſtehen, deren Wahrheit der Herzog nicht anerkennen könnte, ohne Sich Selbſt als Mitſchuldigen zu bekennen, da Se. Durchlaucht eben vorher Selbſt den Grafen von Münſter herausgefordert hatte: eine Handlung, welche wir hier zum erſten, und auch wohl zum letzten Male in unſerm Leben mit dem Beiworte eines Verbrechens bezeichnet ſehen. Könnte jemals das Prädikat „Verbrechen" auf ein Duell, oder auf Perſonen, die auf ſolche Weiſe der Ehre genügen, angewandt werden, ſo müßte ſich daſſelbe auf die ehrliebendſten und eben deßhalb achtungswertheſten Individuen beziehen: eine Beziehungsweiſe, in der Niemand eine neue, ganz ausgezeichnete Beleidigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Seiten des Königs verkennen kann, und bei der das geringſte Gefühl für die Würde eines Souverains ſagen muß, daß dieſer auf das ſchwerſte durch dieſelbe beleidigt worden iſt: eine Beleidigung, welche in dem Betracht höher ſteigt, daß Se. Majeſtät, indem Sie den Diener für dieſelbe Handlung verfolgen, verantwortlich machen und geſtraft wiſſen wollen, welches Se. Herzogliche Durchlaucht Höchſt-Selbſt erſt eben vorher gethan haben, der König mithin eigentlich in der Perſon des Dieners in der That den Souverain Selbſt beſtraft wiſſen will.

Wenn Se. Majeſtät, der König von Hannover, die mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht beſtehende Differenz der Cognition dieſer hohen Verſammlung unterworfen, und eben dadurch den bundesverfaſſungsmäßigen Weg beſchritten haben, ſo ſchließt dieſes alle ſonſtigen Mittel aus, wodurch Se. Majeſtät, nach Höchſt-Ihrer frühern Anſicht, Ihre vermeintliche Rechte geltend zu machen, hätten geneigt ſein können. Denn wenn man klagt, ſo kann man dies nicht unter der Bedingung thun, nur Recht zu erhalten, ſondern man muß auch darauf gefaßt ſein, ſein Unrecht anzunehmen, und es liegt in der Natur der Sache, daß Se. Majeſtät, der König, Sich dem künftigen Rechtsſpruche unterwerfen müſſe. Selbſt die

nur angedeutete Reſervation, daß, wenn Se. Majeſtät die in Anſpruch genommenen Rechtsbefugniſſe auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege nicht zugeſtanden erhalten würden, Höchſt-Dieſelben verſucht ſein könnten, Ihre eigene Macht und Gewalt eintreten zu laſſen, enthält eine Bedrohung, welche die innere Sicherheit des Bundes gefährdet, und von der es kaum glaublich iſt, daß ſich die hohe deutſche Bundesverſammlung ſolche gefallen laſſen könne. Von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite hegt man nur den billigen und beſcheidenen Wunſch, daß vor dem Richterſpruche die gegenſeits erhobenen Beſchwerden genau erörtert werden, und daß für dieſen Zweck die bis jetzt allein vorhandene kompetente Gerichtsbehörde in Aktivität trete.

Alle Schritte, welche Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf einem andern, als dem einzig recht- und geſetzlichen Wege einer Austrägal-Inſtanz abgenöthigt, oder durch Willkür und Gewalt abgedrungen werden könnten, möge dieſe Prozedur nun unter der Beziehung eines politiſchen, oder irgend eines andern eben ſo ungeſetzmäßigen als außerordentlichen Weges geſchehen, erklären Se. Herzogliche Durchlaucht durch Gegenwärtiges nicht nur in ihrer Entſtehung, ſondern auch in Beziehung auf eine mögliche künftige Ausführung, für null und nichtig, und als mit Ihrem Willen und Ihren Anſichten im grellſten Widerſpruche, und wollen Sich Seine Herzogliche Durchlaucht durch dieſe feierliche Proteſtation dagegen im Voraus beſonders verwahrt wiſſen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben leider in der von Hannover übergebenen Klage neue Kränkungen und Beleidigungen in großer Zahl finden müſſen. Nur einige derſelben, und zwar nach ihrer Reiheſolge, werden davon den Beweis liefern:

A. bedient ſich die Beſchwerdeſchrift gleich in ihrem Eingange der harten Ausdrücke „Schmähungen", „Verunglimpfungen" und „öffentliche Beleidigungen", ungeachtet daß ſolche Sr. Herzoglichen Durchlaucht weder beigemeſſen, noch viel weniger Höchſt-Denenſelben erwieſen werden können;

B. heißt es pag. 138, daß Se. Herzogliche Durchlaucht in einem Wahne ſtänden, welcher vernünftigerweiſe nicht gedenkbar ſei; — alſo in einem unvernünftigen Wahne;

C. wird geſagt, daß Se. Herzogliche Durchlaucht es gewagt, ein mit der Fürſtenwürde unvereinbares, und unter allen Umſtänden verwerfliches Verfahren eintreten zu laſſen, und daß in dieſer Beziehung mehrere Ausfälle Statt gefunden;

D. wird pag. 252 die Münſterſche Schrift von Sr. Majeſtät, dem Könige, neuerdings anerkannt und zur Staatsſchrift erhoben, nicht anders, als ob gegen Se. Herzogliche Durchlaucht hierdurch nochmals die in derſelben, bereits zugerufenen, nachſtehenden Beleidigungen hätten alle wiederholt werden ſollen:

1) ſo kündigt ſich die Münſterſche Schrift gleich auf ihrem Titelblatte als eine Widerlegung der ehrenrührigen Beſchuldigungen Sr. Herzoglichen Durchlaucht an;

2) erklärt man, Seiner Herzoglichen Durchlaucht über das Wagen und die äußerſte Unbedachtſamkeit Ihres Verfahren, die Augen öffnen zu wollen;

3) der Herzog wolle Sich in Seiner unglücklichen Laufbahn nicht aufhalten laſſen;

4) wird behauptet, Se. Herzogliche Durchlaucht hätten durch Ihr Verfahren Ihre Ehre und Ihren guten Namen verſcherzt, und Höchſt-Dieſelben werden erinnert, daß die Reinheit der Ehre ein Gut ſei, welches dem größten Herrſcher, wie dem geringſten Unterthan, theuer ſein müſſe und keinen Flecken dulde;

5) der Herzog ſei undankbar;

6) es wird verſichert, daß ein Fall, wie er ſich zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und dem Könige von Hannover darſtelle, eben ſo wenig hätte vorausgeſetzt werden können, als einſt die Geſetzgeber einer griechiſchen Republik eine Strafe für den Vatermord beſtimmt hätten, weil ſolches Verbrechen für unmöglich gehalten ſei;

7) es wird geſagt, Se. Majeſtät hätten Sr. Durchlaucht eine Beleidigung nicht ungeſtraft hingehen laſſen wollen;

8) man macht Seiner Herzoglichen Durchlaucht den Vorwurf, daß Höchſt-Dieſelben Ihre Fehler nicht einſehen und bereuen wollten;

9) daß Sie zur Befriedigung Ihrer Rachſucht gegen den Geheimenrath Schmidt Werkzeuge zu finden bemüht geweſen wären;

10) von Launen Sr. Durchlaucht iſt zu verſchiedenen Malen die Rede;

11) der Herzog habe ſich über alle Mäßigung hinaus führen laſſen;

12) boshafte und ſchlecht erſonnene Beſchuldigungen werden Sr. Durchlaucht Schuld gegeben;
13) daſſelbe lange Gerede und dieſelbe Verwirrung der Begriffe herrſche auf jeder Seite einer Schrift, von welcher behauptet wird, daß ſie von Seiner Herzoglichen Durchlaucht ausgegangen;
14) mehrfach wird erwähnt, dies oder jenes ſei etwas, die ſchwärzeſte Undankbarkeit übertreffendes;
15) man wirft die Frage auf, ob das Aufgeſtellte nicht hinreiche, den Gegner ſchamroth zu machen;
16) Se. Durchlaucht erlaube es Sich, einen Mann, wie der Herr von Schmidt, anzuklagen;
17) man könne das vom Herzoge Geſagte nicht hingehen laſſen, ohne deſſen Unwahrheit vollſtändig zu beweiſen;
18) Se. Herzogliche Durchlaucht hätten Sich an Niemanden, als an Sich Selbſt zu halten, wenn die Sorgen Ihrer Erziehung ohne Erfolg geweſen ſein ſollten;
19) man würde für immer zu den beunruhigenden Neigungen geſchwiegen haben, welche der Herzog ſchon ſo frühzeitig in Seiner Jugend an den Tag gelegt habe, wenn nicht gerade dieſe Neigungen mit den unbeſonnenen Klagen des Herzogs im genaueſten Zuſammenhange ſtänden;
20) es wird gefragt, wie es Sich Seine Herzogliche Durchlaucht hätten können einfallen laſſen, dieſes oder jenes zu thun?
21) man beſchließe hier, oder damit, einen Theil der Widerlegung der gewagteſten und gehäſſigſten Klagen Sr. Durchlaucht;
22) man ſolle den Ton bemerken, in welchem Se. Durchlaucht über eine Sache redeten, und ob Dieſelben Sich nicht hier oder dort daran erinnern wollten?
23) Seine Durchlaucht hätten nicht die Gnade gehabt, anzugeben, warum dieſes oder jenes hätte geſchehen müſſen, aber zum Erſatz dafür erhalte man die ſchöne Lehre über die Rechte eines Fürſten;
24) Welch ein Schluß! — Alles dies iſt falſch! — Vergeſſen Se. Durchlaucht! — Erinnern Sich Se. Durchlaucht! — Sollte man es glauben! — Se. Durchlaucht werden wohl nicht leugnen! —

Wer nur die geringſte Kenntniß hat, wird es nicht leugnen wollen! — und ähnliche Ausrufungen findet man beinahe auf jeder Seite der Münſterſchen Schrift;

25) es ſei unmöglich, mehr Widerſinniges in einem Satze zuſammenzuhäufen, als Se. Durchlaucht gethan; aber man habe zu wenig Menſchenverſtand gehabt, um den Widerſinn einzuſehen;

26) der Herzog Erich der Jüngere von Braunſchweig wird als ein unerfahrner Jüngling bezeichnet, und Se. Herzogliche Durchlaucht mit demſelben in Parallele geſtellt;

27) alle Augenblicke iſt von einer beunruhigenden Neigung und Richtung Sr. Durchlaucht die Rede (die aber nirgends durch die geringſte Facta beſtätigt, und noch viel weniger überhaupt bewieſen wird);

28) eine Zuſammenkunft des Königs mit Sr. Durchlaucht habe Zweifel des Erſtern über den Letztern keinesweges gehoben;

29) wie der Herzog ſo habe handeln können, als Er es gethan, ſei eben ſo unbegreiflich, als unverzeihlich;

30) an den übelbegründeten Klagen Seiner Durchlaucht ſeien Höchſt-Dieſelben Selbſt allein Schuld;

31) die Klagen Sr. Durchlaucht ſeien mit der Wahrheitsliebe abgefaßt, die in Ihren ſchriftſtelleriſchen Verſuchen überall zu Tage liege, und auf Höchſt-Dieſelben paſſe die Fabel von dem Wolfe und dem Lamme;

32) die von der Braunſchweigiſchen Regierung dem Bundestage früher zu übergeben beabſichtigte Beſchwerdeſchrift wird ein anſtößiges Machwerk geheißen, welches von Schmähreden, lächerlichen Behauptungen und grundloſen Klagen wimmele, und in welchem Se. Herzogliche Durchlaucht mit unbegreiflicher Unbedachtſamkeit Sich Etwas herauszunehmen hätten beigehen laſſen, deſſen Unwahrhaftigkeit am Tage liege; man wolle ſich ſelbſt und dem Leſer den Ekel erſparen, welchen es erregen würde, einen Auszug dieſes, die ſchwärzeſte Undankbarkeit übertreffenden Machwerks, zu liefern; die Schrift ſelbſt gebe einen auffallenden Beweis von der Ungeſchicklichkeit ihres Verfaſſers; der Bundestag dürfe es ſich nicht anmaßen, ein

Urtheil über Verträge zwiſchen Preußen und Hannover abgeben zu wollen;

33) der verſtorbene Herzog ſei zu weiſe geweſen, um unzeitige und erfolgloſe Schritte zu thun, Se. jetzt regierende Durchlaucht ließen Sich aber aus ſolchen Gründen von nichts abhalten, ja, Höchſt-Dieſelben beſäßen eine ſolche Leichtigkeit in dergleichen, daß man noch ganz andere Dinge von Höchſt-Denenſelben erwarten könne;

34) Seite 88 wird behauptet, daß es von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite gelogen ſei, wenn man ſage, daß der Gehalt des Herrn von Schmidt verdoppelt worden, daß man ſich aber kein Gewiſſen daraus mache, dergleichen unwahre Behauptungen vorzubringen. Nun iſt es aber bis zur Evidenz von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite bewieſen, daß nicht die dortige Regierung, ſondern der Herr Graf von Münſter allein der gewiſſenloſe Wahrheitsverdreher ſei, da er aus Unwiſſenheit in dieſer Sache nicht irren konnte, weil, wenn es wirklich mit dieſer Gehaltsverdoppelung ſeine Richtigkeit hat, das Königliche Reſkript durch ſeine Hände gegangen ſein muß, und überdies die Contraſignatur, wie er uns lehrt, den Fürſten mit den Unterthanen gegen Verfälſchung ſchützt, mithin eine ſolche auch hier nicht gedenkbar iſt.

Wer ſollte wohl nicht einer ſolchen Verſicherung eines Miniſters in einer offiziellen Schrift vollen Glauben ſchenken, zumal wenn ſie, wie hier, mit ſo beleidigenden Ausfällen auf den Gegner begleitet iſt? Dennoch reicht ein einziger Blick auf die bekannte Denkſchrift hin, um das Gegentheil von dem zu beweiſen, was Graf von Münſter vorbringt.

35) Ferner ſagt die Münſterſche Schrift, Seine Herzogliche Durchlaucht (Welche hier mit dem Namen eines Schreibers bezeichnet werden) hätten Selbſt gefühlt, wie unſchicklich es ſein würde, dieſe oder jene Klage auszuſprechen, und endlich

36) die für Hannover ausbedungenen Vortheile, welche den Neid des Herzogs erregten, beruheten auf Gründen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

E. wird pag. 132 der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift von dem angeblichen Benehmen Seiner Durchlaucht geſchrieben,

und dieſes mit dem beleidigenden Beiworte „auffallend“ bezeichnet;

F. werden Seite 153 und 154 der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift angebliche Zeugniſſe des Generals von Arentſchild beigefügt.

Abgeſehen nun von den Beleidigungen, welche, als von dem ꝛc. von Arentſchild ſelbſt ausgehend, in jenen Atteſtaten gegen Seine Herzogliche Durchlaucht enthalten ſind, ſo wird es nicht in Abrede geſtellt werden können, daß, unter den vorwaltenden Verhältniſſen, die Beibringung jener Urkunden, von Seiten der Königlich Hannoverſchen Regierung, die unverkennbare Abſicht, Seine Herzogliche Durchlaucht von Neuem verunglimpfen zu wollen, zu Tage liege.

G. ſpricht die Hannoverſche Beſchwerdeſchrift pag. 155 von einem lebensgefährlichen Attentate, welches gegen den Grafen von Münſter, auf deſſen Landhauſe ohnweit London, gerichtet worden ſein ſoll.

Wenn dieſes Attentat nun auch nur auf indirekte Weiſe, und in Verbindung mit anderen Dingen vorgebracht wird, ſo liegt dennoch darin ein zureichendes Motiv, daß man im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht die allergenaueſte Unterſuchung und aufklärendſte Auseinanderſetzung jenes Vorfalls auf das Feierlichſte hier am Bunde verlangt, da man über denſelben Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits durchaus ununterrichtet iſt, und über deſſen Verfolg auch nicht das Geringſte vernommen hat. Königlich Hannoverſcher Seits dokumentirt aber jenes Verfahren auf's Neue die Abſicht, Seine Herzogliche Durchlaucht auf das Empörendſte beleidigen zu wollen, und involvirt eine Beſchimpfung der ausgezeichnetſten Art um ſo zuverläſſiger, als jenes Faktum, den hier zu beurtheilenden Verhältniſſen durchaus fremd, in einer offiziellen Beſchwerdeſchrift auch nicht einmal erwähnt werden durfte.

Eine einzige, wenn auch nur hingeworfene, Verleumdung der Art, wie die vorliegende, überwiegt an Schwärze, nach ihrer rechtlichen Qualifikation, bei welcher vorzüglich, ja faſt allein, die Abſicht zu beleidigen in Betracht kommt, tauſendmal jedwede erdichtete oder auch wirkliche Beleidigung, welche Seiner Majeſtät von dem Herzoge von Braunſchweig widerfahren ſein könnte.

Der Herzoglich Braunſchweigiſche Geſandte iſt ausdrücklich angewieſen, bei dieſer hohen Verſammlung darauf anzutragen, daß eine Beleidigung ſolcher Art nicht ungeahndet bleibe, die den

geringſten Unterthan, der ſie ſich gefallen ließe, entehren würde. Seine Durchlaucht erwarten dieſerhalb eine genügende, vollkommen ſatisfacirende Erklärung Seiner Majeſtät.

H. iſt pag. 155 in der Hannoverſchen Beſchwerdeſchrift ein Vorgeben, welches dadurch den Anſchein einer beleidigenden Verleumdung gewinnt, daß es zu einer Zeit offiziell und öffentlich vorgebracht wird, zu welcher Hannover die, Braunſchweigiſcher Seits abgegebene Erklärung nicht mehr unbekannt ſein konnte, daß dieſe Herausforderung nicht auf ausdrücklichen Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht geſchehen ſei. Dieſes Vorgeben wird dadurch eine wirkliche neue Beleidigung, daß man emſig bemüht iſt, ſie aus dem Geſichtspunkte eines gehäſſigen Zwanges darzuſtellen, indem man die Behauptung hervorruft, der Freiherr von Praun ſei nur dadurch vermocht worden, ſein Leben für einen ihm fremden Zweck zu wagen, daß man ihm, dem unbemittelten Gatten und Vater einer zahlreichen Familie, keine andere Wahl als die zwiſchen dem Verluſte ſeines Dienſtes, und höherm Range, Titel und Beſoldung gelaſſen habe. Man hat aber dennoch kein Bedenken getragen, die Herausforderung den unerheblichen Beſchwerden anzureihen, welche von Seiten Hannovers der Erlauchten Bundesverſammlung vorliegen.

I. Die Herausforderung des Grafen Münſter durch Seine Herzogliche Durchlaucht wird indirekt ein Verbrechen genannt. Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß auf dem Standpunkte Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu dem Seiner Majeſtät des Königs von Hannover, durch dieſe Bezeichnung nicht leicht eine ſtärkere Beleidigung erlitten und zugefügt werden konnte. Seine Herzogliche Durchlaucht haben frei und offen die Motive bekannt, wodurch Höchſt-Dieſelben beſtimmt werden mußten und beſtimmt wurden, den Grafen Münſter der Ehre eines Cartells zu würdigen. Die Unverletzlichkeit der Ehre, welche der Herrſcher, wie der geringſte Unterthan, bewahren ſoll, kann nicht zu tadelnswürdigen Handlungen führen, wenn Schritte zu dieſem Zwecke gewählt werden, welche die ganze civiliſirte Welt als die einzigen zuläſſigen anerkennt.

Schließlich bleibt nur noch übrig, der Beleidigungen zu erwähnen, welche von Seiten des Königs von Hannover Seiner Herzoglichen Durchlaucht dadurch zugefügt worden ſind, daß Seine Majeſtät, unter dem Scheine und der Form eines angeblichen Rechtes, öffentlich in dieſer hohen Verſammlung Anträge über-

reicht, welche keinen andern Zweck haben, als Seine Herzogliche Durchlaucht zu Schritten zu vermögen, welche mit Ihrer Regentenwürde und Ehre ganz unverträglich ſind, und zwar aus dem Grunde, weil Seine Majeſtät dem Herzoge alle die vorſtehenden, ausnehmenden Beſchimpfungen theils Selbſt zugefügt haben und theils haben zufügen laſſen.

Vor Allem involvirt das heimlich dem Geheimenrathe von Schmidt ertheilte Dienſtverſprechen, und deſſen Entfremdung aus Herzoglich Braunſchweigiſchem Dienſte, eine Beleidigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht, ſowie in gleichem Maaße, nur in einem erhöhetern Grade, die Aufnahme und Dienſtanſtellung des heimlich Entlaufenen, und insbeſondere dadurch, daß jene Aufnahme und Anſtellung eine ausgezeichnete Verhöhnung der von Braunſchweig ausgegangenen Maßnahmen öffentlich bezeugte.

Der rechtswidrigen Territorial-Verletzung von Thedinghauſen iſt bereits erwähnt, und dieſelbe als eine ſtarke Beleidigung anzuſehen, daher es hier genügt, dieſes nur noch einmal zu wiederholen.

Nach den gewöhnlichſten Begriffen von Recht iſt es einleuchtend, daß Seiner Majeſtät dem Könige keine Genugthuung gebühren könne, theils weil ein ſolcher Anſpruch nach den früheren Deduktionen auf rechtlichem Grunde nicht beruhet, theils aber, weil, wenn Seine Majeſtät auch wirklich jemals gekränkt ſein könnten, Dieſelben Sich via facti jede Ihnen zukommende Satisfaktion zehnfach Selbſt genommen. Wenn nun gerade um deswillen auch die unbegründeten und auf nichts ſich ſtützenden Anträge der Hannoverſchen Klage zurückgewieſen werden müſſen, ſo ſind es Seine Herzogliche Durchlaucht allein, Höchſt-Welchen für die eclatanteſten, empfindlichſten Beleidigungen, öffentlichen Beſchimpfungen und Rechtskränkungen, eine Genugthuung gebührt, und Welche um ſo zuverſichtlicher den Schutz und die Vertretung des hohen Bundes in Anſpruch nehmen, als Höchſt-Denenſelben für die erlittenen Unbilden bis jetzt auch nicht die mindeſte Satisfaktion geworden.

Anlagen A. bis F. zu der Braunſchweigiſchen Erklärung.

Anlage A.

Durchlauchtigſter Herzog,

Meinem unter dem heutigen Datum an Ew. Durchlaucht gerichteten Schreiben in Betreff der von Höchſt-Denſelben Seiner Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover zu leiſtenden Genugthuung ſehe ich mich veranlaßt, nachträglich noch folgende Bemerkungen unterthänigſt hinzuzufügen.

Nach Ew. Durchlaucht letzten Aeußerung gegen den Herrn Fürſten von Metternich begehren Höchſt-Dieſelben, daß in der Bekanntmachung zur Zurücknahme des Patents dem Worte „Auslegungen" das Beiwort „falſche" vorgeſetzt, und auch bei der Unterſchrift die Form „Auf Spezial-Befehl" gebraucht werde.

Der Königliche Hof, in der gegebenen Lage der Sachen unausweichlich darauf angewieſen, Ew. Durchlaucht zur Leiſtung der Genugthuung, wie ſie das ſtrenge Recht erheiſcht, aufzufordern, wünſcht aufrichtig, den Schritt, zu welchem Ew. Durchlaucht genöthigt ſind, in allem nur irgend Zuläſſigen zu erleichtern. Deshalb will derſelbe, in Abſicht der Form „Auf Spezial-Befehl", keine weiteren Bedenken erheben, inſofern es vorausgeſetzt bleibt, daß mit dieſer Form der Vollziehung die Gültigkeit und Verbindlichkeit verknüpft ſei, welche dem Erforderniſſe einer vollſtändigen Zurücknahme des frühern Patents entſpreche, als worauf es hier nur allein ankommen kann. Das Beiwort „falſche" hingegen, welches einer Seits, um auszudrücken, daß die gemachten Auslegungen mit Ew. Durchlaucht wahren Abſichten nicht übereinſtimmen, völlig überflüſſig erſcheint, indem dies ohnehin durch die hinterher folgenden Worte ausdrücklich erklärt wird, möchte anderer Seits wohl das Bedenken erregen, als ſei nur von abſichtlichem Uebelwollen ein Sinn in das Patent gelegt worden, welchen ein unbefangener Leſer nicht darin zu finden brauche: eine Meinung, welche durchaus nicht behauptet werden kann. Da es jedoch der Wunſch Ew. Durchlaucht hierbei vorzüglich zu ſein ſcheint, die Unvereinbarkeit Ihrer wirklichen Abſichten, in welchen das Patent erlaſſen worden, mit den gemachten Auslegungen auf recht nachdrucksvolle Weiſe auszuſprechen, ſo willigt der Königliche Hof, im Fall Ew. Durchlaucht auf die Anfügung eines Beiworts noch beſtehen ſollten, auch in eine ſolche, jedoch mit der dringenden An-

empfehlung, daß hierzu nicht das Beiwort „falſche", ſondern anſtatt deſſen das Beiwort „unrichtige" gebraucht werde, als welches letztere mehr der Angemeſſenheit entſpricht, die zur wirkſamen Vertretung des Geleiſteten unerläßlich iſt.

In der vertrauensvollen Hoffnung, daß Ew. Durchlaucht die wohlmeinende Sorgfalt des Königlichen Hofes auch in dieſen Bemerkungen erkennen, und deſſen angelegentlichen Wunſch nicht werden unberückſichtigt laſſen wollen, bringe ich Höchſt-Denſelben wiederholt den Ausdruck der tiefſten Verehrung dar, in welcher ich verharre

Berlin, den 16. März 1828.

Ew. Durchlaucht unterthäniger Diener
Graf v. Bernſtorff.

Für die Richtigkeit der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

An
des regierenden Herzogs von Braunſchweig Durchlaucht.

Anlage B.

Auszug eines Schreibens Sr. Majeſtät des Königs an die Durchlauchtigſten Prinzen Carl und Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg. d. d. 25ſten Januar 1822.

(Siehe Aktenſtück Nr. 15 d. Werkes.)

Anlage C.

(Siehe Aktenſtück Nr. 80 D. d. Werkes.)

Anlage D.

Auszug aus einer Depeſche des Geheimen Oberſtaatsraths v. Münchhauſen an den Herzoglich Braunſchweigiſchen Geſchäftsträger am K. K. Oeſterreichiſchen Hofe, Baron von Erſtenberg zum Freyenthurm, zu Wien. d. d. Braunſchweig, den 5ten September 1828.

Die Mittheilungen Ihrer Depeſche Nr. 57, Herr Baron, laufen auf drei Punkte hinaus. Der erſte betrifft die Herausfor-

derung des Grafen Münſter durch den dieſſeitigen Oberjägermeiſter, Herrn von Praun, eine Herausforderung, welche man von Hannoverſcher Seite nicht bloß als beleidigend für den König Selbſt dargeſtellt, ſondern auch den Höfen geradezu und ohne den mindeſten Beweis, als das Werk Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorgeſpiegelt hat. Ich habe unterm 7ten Auguſt an den dieſſeitigen Bundestags-Geſandten, als Anlage zu einer zweiten, den Gegenſtand betreffenden Depeſche, denjenigen Brief in Abſchrift geſandt, welchen der Kammerherr und Oberjägermeiſter von Praun an Seine Durchlaucht ſchrieb, um die geſchehene Ausforderung anzuzeigen.

Da nun ſolchergeſtalt die Hannoverſche Regierung über dieſen Punkt vollkommen beruhigt ſein muß, ſo kann ihr, nach allen Gründen der Vernunft und Gerechtigkeit, von dieſer Seite her auch weiter kein Vorwand übrig bleiben, um einen ungerechten und ſchon längſt vorgehabten Angriff gegen Seine Herzogliche Durchlaucht damit zu beſchönigen.

Ew. Hochwohlgeboren erwähnen in Ihrer Depeſche des Wunſches des Herrn Fürſten Staatskanzlers, daß mein Allergnädigſter Herr dem Oberjägermeiſter von Praun nicht nur das Duell mit dem Grafen Münſter unterſagen, ſondern denſelben auch noch für ſeine Partikular-Intention ſtrafen möchten. Sicherlich würden Seine Durchlaucht dies in einem jeden andern Falle verfügt haben, wenn die Vermuthung mit Grund vorhanden geweſen, daß ein Souverain durch die intendirte Herausforderung eines ſeiner Diener von einem dieſſeitigen beleidigt worden ſei, und wenn nicht der König von England das Beiſpiel von Nichtbeſtrafung eines Dieners, für die Schmähungen eines auswärtigen Souverains, gegeben hätte, wie dies bei dem Münſterſchen Buche in der Perſon des Grafen der Fall iſt, welcher ſich dadurch lediglich die Herausforderung, des hieſigen Oberjägermeiſters von Praun zugezogen hat.

Außerdem möchte wohl kein großer Ueberfluß an Seiner Durchlaucht perſönlich ergebenen Dienern in Braunſchweig ſein, da viele mehr oder weniger der ehemaligen Vormundſchaft, durch Orden, Stellen, Verſprechungen ꝛc. verleitet, anhingen. Es hieße unter ſolchen Umſtänden ſich von allen guten Dienern entblößen, wenn man auch noch die wenigen verſtoßen wollte, welche ſich durch Treue und Ergebenheit auszeichnen, um ſo mehr, da der Oberjägermeiſter von Praun ſicherlich nur aus reiner Abſicht und

Unwiſſenheit mit dem Willen und den politiſchen Verhältniſſen ſeines Herrn, jenen voreiligen Schritt gethan hat. Alles deſſen ungeachtet haben Sich Seine Durchlaucht doch zu einer Beſtrafung des Oberjägermeiſters von Praun, nach dem Wunſche des Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzlers, herbeigelaſſen. Denn Höchſt-Dieſelben verfügten unmittelbar nach dem Eingange Ihrer Depeſche einen 48ſtündigen Arreſt deſſelben und eine Suspenſion von ſeinem Amte als Kammerherr und Oberjägermeiſter, nach dem ausgeſprochenen Wunſche des Herrn Fürſten. Mein Allergnädigſter Herr hofft, daß Höchſt-Derſelbe damit dem eröffneten Begehren völlig entſprochen hat, und obgleich es wohl nicht darauf ankommen kann, wie ſtark oder gelinde dieſe Strafe iſt, und der Herr Haus-, Hof- und Staatskanzler überdies Seiner Durchlaucht zwiſchen mehren Strafarten die Wahl gelaſſen haben, ſo haben Höchſt-Dieſelben dieſe Strafe verdoppelt.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden Sie nun, Herr Baron, hierdurch von mir beauftragt, die in der oben angegebenen Weiſe vollzogene Beſtrafung ungeſäumt zur Kenntniß des Herrn Fürſten zu bringen. Hoffentlich wird dies dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler einen neuen und ſprechenden Beweis von dem großen Gewichte geben, welches Seine Durchlaucht mit vollem Rechte zu jeder Zeit auf die eben ſo erleuchteten als freundſchaftsvollen Rathſchläge dieſes großen und allgemein verehrten Staatsmannes legen.

Für die Richtigkeit des Auszugs

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage E.

Auszug aus einer Depeſche des Geheimen Ober-Staatsraths von Münchhauſen an den Herzoglich Braunſchweigiſchen Bundestags-Geſandten, Herrn Staatsminiſter Baron von Marſchall, zu Frankfurt am Main. d. d. Braunſchweig, den 11ten September 1828.

Was den zuletzt angeführten Beſchwerdepunkt anlangt, ſo iſt die von Ew. Excellenz auch in Ihrer letzten Depeſche gewünſchte Ahndung des Unternehmens des Herrn von Praun, von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht, bereits erfolgt, und das K. K.

Oeſterreichiſche Kabinet kürzlich offiziell davon durch mich in Kenntniß geſetzt worden. Wenn dagegen die Promulgation des Ew. Excellenz amtlich zugefertigten Ediktes vom 20ſten Juli, in der dieſſeitigen Verordnungsſammlung nicht ſtattgefunden hat, ſo iſt der Grund davon kein anderer, als weil man unſererſeits alles überflüſſige Aufſehen in dieſer, ohnehin ſchon über Gebühr erheblich gemachten Sache, gern vermeiden wollte. Demzufolge hat man ſich hieſiger Seits begnügt, dieſes Edikt mittelſt amtlicher Circulare, von Seiten des Staats-Miniſterii und der Ober-Hof-Chargen, den untergeordneten Landesbehörden, zum Behuf ſtrenger Nachachtung, bekannt zu machen. Auch glaube ich kaum, daß man einer unabhängigen Regierung, in dem heutigen Staatenverhältniſſe, jemals die Art und Weiſe wird vorſchreiben können, in welcher ſie ihren Dienern und Unterthanen ihren Willen zu offenbaren für zweckmäßig hält.

Für die Richtigkeit des Auszugs

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchch. Lüneburg. Rath.

Anlage F.

(Siehe Aktenſtück Nr. 79 A. d. Werkes.)

Zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 16ten Juli 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen ꝛc.)

§. 126.

Subſtitution.

Präſidium zeigt an, daß der Großherzoglich Heſſiſche Herr Geſandte, Freiherr von Gruben, für den Großherzoglich Badiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Blittersdorff, — und der Herzoglich Braunſchweig- und Naſſauiſche Herr Geſandte, Freiherr von Marſchall, für den Herrn Geſandten von Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg, Freiherrn von Pechlin, ſubſtituirt ſei.

§. 128.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Wenn nach dem 5ten §. Nr. 2 des in dem Bundestags-Protokolle vom 12ten Juni 1817 enthaltenen kommiſſariſchen Gutachtens, betreffend die Kompetenz der Bundesverſammlung, einzelnen Individuen, ſowie ganzen Korporationen und Klaſſen, die Befugniß zugeſtanden worden, ſich an die Bundesverſammlung wenden zu dürfen, wenn die in der Bundesakte beſtimmten Gerechtſame oder ſolche, welche ihnen in derſelben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne erſt einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt worden; ſo iſt es augenfällig, daß ſich für die von den Ständen des Herzogthums Braunſchweig erhobene Reklamation, im Sinne der Bundesgeſetzgebung, kein Klagerecht fundirt befindet. Die weitläufigen Darſtellungen der Braunſchweigiſchen Landſtände, insbeſondere aber der Umſtand, daß in denſelben beinahe Alles auf Raiſonnement hinausläuft, liefern einen ſchlagenden Beweis, daß die von den Ständen in Anſpruch genommenen Gerechtſame erſt einer nähern Entwickelung bedürfen, und dieſes iſt um ſo mehr der Fall, als von Seiten der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung ſchon in den vorläufigen Erklärungen nachgewieſen worden, daß für die Anerkennung der aufgedrungenen Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 überall kein Grund vorhanden ſei. Steht nun aber den Ständen des Herzogthums Braunſchweig, nach der ſo eben allegirten geſetzlichen Dispoſition, kein formelles Klagerecht zu, ſo iſt auch für die Herzogliche Regierung ein rechtlicher Grund nicht vorhanden, ſich auf den materiellen Theil der ſtändiſchen Klage einlaſſen zu müſſen, und man verwahrt ſich dagegen protestando, daß aus der nachfolgenden Deduktion, welche blos bezweckt, die irrthümlichen Anſichten der Stände zu berichtigen, eine Einlaſſung auf die ſtändiſchen Beſchwerden gefolgert werde.

Will man über die Befugniſſe eines vormundſchaftlichen Regenten richtig urtheilen, ſo iſt es vor allem Andern erforderlich, den Grundſatz feſtzuhalten, daß der vormundſchaftliche Regent, als ſolcher, nicht aber in eigenem Namen, die Geſammtheit der Rechte ſeines Pflegbefohlenen verwalte. Einem Verweſer oder Zwiſchenregenten ſtehen nun aber keineswegs dieſelben Rechte zu, welche dem wirklichen und wahren Regenten gebühren. Soll der vormundſchaftliche Regent größere Befugniſſe haben, ſo erfordert die-

ſes eine ausdrückliche Beſtimmung. Als geſetzlich exiſtirt nun aber eine ſolche Beſtimmung nirgends, und es folgt hieraus unwiderſprechlich, daß der vormundſchaftliche Regent, gleich jedem andern Vormunde, nur Verwaltungs-Befugniſſe exerciren könne, wovon nur die einzige Ausnahme geſetzlich zuläſſig erſcheint, wenn ein wirklicher unabwendlicher Nothſtand, zum Beſten des Pflegbefohlenen, eine Dispoſition über Eigenthumsrechte herbeigeführt haben ſollte.

Die von Seiner Majeſtät dem Könige, ohne auch nur das entfernteſte Recht dazu gehabt zu haben, den Herzoglich Braunſchweigiſchen Staaten aufgedrungene Landſchaftsordnung kann nun aber rechtlich eben ſo wenig jemals für Seine Durchlaucht, den jetzt regierenden Herzog, als Höchſt-Deſſen Nachfolger und Erben verbindlich ſein: denn wenn der Vormund alle Rechte eines wirklichen Regenten haben ſoll, und namentlich das Recht, die Grundverfaſſung des ihm nur zur Verwaltung anempfohlenen Staates umzuſtürzen, ſo würde er auch berechtigt ſein, im Namen ſeines Pflegbefohlenen für dieſen, zu Gunſten eines Andern, auf die Regierung zu verzichten. Rechte eines Minorennen ausüben, — oder auf ſolche verzichten zu dürfen, — iſt ein großer Unterſchied.

Solche und jede andere Ueberſchreitung der Adminiſtrations-Befugniſſe eines vormundſchaftlichen Regenten, involviren eine Läſion der weſentlichen Rechte des Pflegbefohlenen, und der letztere iſt ohne alle Frage berechtigt, nach erlangter Regierungs-Mündigkeit und Selbſtſtändigkeit die Wiederherſtellung ſeiner bis dahin beeinträchtigten Rechte zu verfügen. Wenn es in der ſtändiſchen Eingabe heißt, daß für den behaupteten Umfang der vormundſchaftlichen Regentengewalt, ſeit Jahrhunderten das Herkommen in den Erlauchten Deutſchen Regentenhäuſern und das einſtimmige Zeugniß der Staatsrechtslehrer ſpreche, ſo iſt dieſe leicht und vorſchnell gemachte Behauptung durch Nichts erwieſen. Es würde den reklamirenden Ständen ſehr ſchwer werden, einen einzigen deutſchen Staatsrechtslehrer von Gewicht namhaft zu machen, welcher, bekannt mit dem Herkommen in den Altfürſtlichen Häuſern, zu deduziren es gewagt hätte, daß es einem vormundſchaftlichen Regenten zuſtehe, nach ungebundener Willkür über die weſentlichſten Beſtandtheile der ſeinem Pflegbefohlenen, als dereinſtigem Landesregenten, zuſtehenden Rechte zu disponiren; noch viel ſchwerer würde es aber den Reklamanten fallen, in dem deutſchen

Staatsrechte hiſtoriſch es nachzuweiſen, daß irgend ein Regierungsvormund eine, die weſentlichſten Rechte und Befugniſſe des bevormundeten Regenten alterirende, landſtändiſche Verfaſſung geſchaffen habe, und daß ſolche nach erlangter Regierungsmündigkeit des Landesherrn von demſelben als rechtsverbindlich habe anerkannt werden müſſen.

Der von den reklamirenden Ständen gemachte Verſuch, die Rechte und Befugniſſe des Königs von Hannover, als Vormunds der Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande, nach denjenigen Grundſätzen beurtheilt wiſſen zu wollen, nach welchen das Reichsvikariatweſen in der frühern deutſchen Verfaſſung organiſirt worden, liefert einen vollgültigen Beweis, wie wenig man ſtändiſcher Seits bemüht geweſen, ſich mit den Grundſätzen des ältern deutſchen Staatsrechts vertraut zu machen. Wenigſtens ſpricht eine Zuſammenſtellung dieſer Art nur für das Intereſſe der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung.

Die Reichsvikarien waren und ſind, nach dem Zeugniſſe der goldnen Bulle, Verweſer (Adminiſtratoren), ſie ſollen provisores imperii ſein, ad manus futuri regis, und ſollen dahin ſehen, daß einſtweilen den Rechten des künftigen Kaiſers nichts entzogen [1]), und überhaupt die deutſche Staatsverfaſſung nicht verändert werde. Kein ausdrückliches Reichsgrundgeſetz geſteht den Reichsvikarien, welche nicht in eigener, ſondern aus fremder Autorität regieren, alle diejenigen Rechte zu, welche dem Regenten ſelbſt zuſtehen. Die goldene Bulle zählt blos für die Reichsvikarien beſtimmte Rechte auf, nimmt von denſelben erhebliche Befugniſſe aus, und will ſogar, daß einige von den Reichsverweſern unternommene Handlungen von dem künftigen Kaiſer wiederholt werden ſollen [2]).

So wenig es zu leugnen iſt, daß in der Wahlkapitulation vom Jahre 1742 den Reichsvikarien die Befugniß zugeſtanden worden, nach dem Abſterben des Kaiſers, oder aber während deſſen Minderjährigkeit, einen Reichstag auszuſchreiben, oder aber einen bereits vorhandenen Reichstag fortzuſetzen; ſo gewiß iſt es auf der andern Seite, daß dieſe, bloß zwiſchen dem Kurfürſtlichen Collegio und dem Kaiſer gemachte Beſtimmung nie eine geſetzliche Kraft für das geſammte deutſche Reich erlangt habe. Bereits im Jahre 1745 erhoben die Altfürſtlichen Häuſer gegen die vorerwähnte

---

[1]) cf. Handbuch des deutſchen Staatsrechts von Häberlin, 3. B., S. 606.
[2]) Häberlin, an demſelben Orte, S. 608.

Beſtimmung der Wahlkapitulation einen gegründeten Widerſpruch. Die Reichsſtände blieben zwar nach dem Tode Kaiſer Karls VII. beieinander, der Reichstag wurde aber nicht unter Autorität der Reichsvikarien fortgeſetzt. Bei dem letzten Interregno, im Jahre 1792, kam zwar unter den geſammten Reichsſtänden ein Proviſorium zu Stande, vermöge deſſen der damalige Reichstag fortgeſetzt werden konnte, inzwiſchen wurde nichts definitiv ausgemacht. Häberlin, am gedachten Orte, Seite 643, ſagt: „nicht nur die Reichsvikarien ſind in dem Hauptpunkte, wovon ſo Vieles abhängt, anderer Meinung als die Reichsſtände, ſondern ſelbſt dieſe ſind in mehreren Punkten uneins. Eine Vereinigung der verſchiedenen Parteien iſt wohl nicht zu erwarten, und ſo wird denn die Folge ſein, daß ferner, wie bisher, in einem Zwiſchenreiche nichts ausgemacht werden wird. So viel iſt aber wohl gewiß, daß an der Staatsverfaſſung ſelbſt durchaus nichts in einem Zwiſchenreiche verändert werden darf, denn das Corpus der Reichsſtände macht nicht das ganze Reich aus."

Es iſt, nach dem bisher Geſagten, völlig klar und hiſtoriſch nachgewieſen, daß, der vorerwähnten Beſtimmung der Wahlkapitulation ungeachtet, nie von den Reichsvikarien ein Reichstag berufen worden. Wäre inzwiſchen die Befugniß der Reichsvikarien für die Konvokation eines Reichstags wirklich vorhanden geweſen, ſo würde, nach dem Zeugniſſe von Häberlin und aller übrigen deutſchen Staatsrechtslehrer, auf einem ſolchen Reichstage nichts in der beſtehenden deutſchen Reichsverfaſſung haben geändert werden dürfen; es hätte alſo auch auf einem ſolchen Reichstage kein Reichsgrundgeſetz in dem Sinne, wie die Stände ſolches behaupten, ſeine rechtliche Exiſtenz erlangen können.

Was in den vormaligen Kaiſerlichen Vormundſchafts-Patenten geſagt worden, daß der Vormund Alles und Jedes, was dem Pupillen und deſſen Land und Leuten gut und nützlich ſei, thun, und was unnützlich und ſchädlich, vermeiden und verhüten ſolle, iſt nichts weiter als die allgemeine Angabe der vormundſchaftlichen Pflichten, und ohne allen Einfluß auf die Rechte der Vormundſchaft und deren Beſchränkung. So lange Staaten beſtehen, und vormundſchaftliche Regierungen Statt gefunden haben, hat im rechtlichen Sinne des Worts nie ein vormundſchaftlicher Regent in eigenem Namen die in der ſtändiſchen Eingabe bezeichneten Regierungsrechte vorgenommen. Dies iſt ja auch ſchon deshalb ganz unmöglich, weil der vormundſchaftliche Regent die Rechte

ſeiner Pupillen vertritt und zur Anwendung bringt. So hat denn auch Se. Majeſtät, der König von Hannover, als vormundſchaftlicher Regent der Braunſchweigiſchen Lande, nicht in eigenem Namen, ſondern, Namens und von wegen der vormundſchaftlichen Regierung, für Seine Durchlaucht, den jetzt regierenden Herrn Herzog von Braunſchweig, Geſetze gegeben, Verordnungen und Befehle erlaſſen, das Münzrecht exercirt, und andere Regierungsbefugniſſe geltend gemacht, welche Seinem Durchlauchtigſten Pflegbefohlenen zugeſtanden. So wurde denn auch, in dem frühern Reichsverbande, von einem vormundſchaftlichen Regenten der Reichslehnseid geſchworen, und zwar in eignem Namen, weil der Vormund, ſo lange die Vormundſchaft beſtand, die beſchworene Treue dem Kaiſer und Reiche zu leiſten hatte, aber immer mit ſpezieller Bezugnahme des bevormundeten Fürſten und deſſen Lande, für welche der Reichslehnseid geleiſtet werden mußte. Gerade des Grundſatzes wegen, daß die rechtlich ideale Perſon des Staatsoberhauptes nie erlöſche, ſtellen die Staatsrechtslehrer es als Regel auf, daß ein vormundſchaftlicher Regent zu jeder Handlung befugt ſei, welche der eigentlichen Regierungs-Verwaltung angehören. Hält ſich der vormundſchaftliche Regent in den ihm angewieſenen Schranken der Adminiſtration, ſo kann die Regierung des Landes nie ins Stocken gerathen, und dieſes iſt es allein, was durch die Vormundſchaft bezweckt werden ſoll. In einem Zwiſchenreiche — und hier iſt die vormundſchaftliche Regentſchaft mit dem Reichsvikariatweſen ſynonym — dürfen die Beſchlüſſe der Regierung nur die augenblicklichen Bedürfniſſe des Staats zum Gegenſtande haben [3]).

In ſoweit dem vormundſchaftlichen Regenten Adminiſtrations-Befugniſſe zuſtehen, und inſoweit derſelbe, während der vormundſchaftlichen Regierung, Verwaltungshandlungen vorgenommen, iſt auch der Regierungsnachfolger befugt, ſolche Handlungen mit ihren rechtlichen Folgen anzuerkennen. Wenn dagegen der Regierungsvormund es ſich erlaubt hat, die Grenzen ſeiner Berechtigungen zu überſchreiten, und über den eſſentiellen Theil der ſeinem Pflegbefohlenen zuſtehenden Regenten- und Eigenthumsrechte zu disponiren, ſo fragt es ſich: war hierzu eine abſolute und unbedingte Nothwendigkeit vorhanden, oder nicht? — Im erſtern

---

[3]) cf. Schmiedlin, Betrachtungen über die geſetzgebende Gewalt in Deutſchland, während eines Zwiſchenreichs, S. 40.

Falle iſt für den Regierungsnachfolger die Verbindlichkeit zur Agnition vorhanden, keineswegs aber in dem letztern Falle. Um nur ein Beiſpiel anzuführen, ſo iſt es gedenkbar, daß der vormundſchaftliche Regent rückſichtlich des ſeiner Fürſorge übergebenen Landes in einen Krieg verwickelt werden könne, und daß, da die Erhaltung des Staates den höchſten Staatszweck bildet, der Vormund in den Nothſtand verſetzt werde, den Krieg führen zu müſſen. Wenn nun dieſe unerläßliche Landesvertheidigung auch die unglücklichſten Reſultate herbeigeführt haben ſollte, als z. B. die Nothwendigkeit, Provinzen vertauſchen oder gar ohne Weiteres abtreten zu müſſen, ſo werden dieſe dem bevormundeten Regenten zur Laſt fallen müſſen, und vergebens wird er, nach erlangter Selbſtſtändigkeit, ſich dagegen auflehnen können. Ganz anders aber verhält es ſich, wenn ein ſolcher Zuſtand der Nothwehr nie vorhanden war; dann fällt jeder rechtlich haltbare Grund hinweg, womit der vormundſchaftliche Regent eine Dispoſition über die Subſtanz der ſeinem Pflegbefohlenen angehörigen Eigenthumsrechte zu juſtifiziren im Stande wäre. Ganz offenbar gehört in dieſe Kategorie die dem Herzogthum Braunſchweig im Jahre 1820 aufgedrungene Landſchaftsordnung, wie ſolches die nachfolgende Ausführung zur höchſten Evidenz dokumentiren wird.

Eben ſo wenig wie Se. Durchlaucht, der regierende Herzog von Braunſchweig, je erklärt haben, daß Höchſt-Dieſelben keine Landſchaftsordnung in ihren Staaten annehmen wollten, oder daß es in Höchſt-Ihrer Abſicht liege, die landſchaftlichen Privilegien und Rechte ſchmälern zu wollen, eben ſo wenig iſt ſolches Seiner Durchlaucht, dem verewigten Herzoge Friedrich Wilhelm, eingefallen; und ſo kann es denn nicht befremdend erſcheinen, wenn der Herzog Friedrich Wilhelm mit den im Jahre 1814 annoch vorhandenen Schatzräthen kommuniciren ließ. Keinem Vernünftigen wird es einfallen, aus dieſem Umſtande folgern zu wollen, daß der Herzog dadurch die ältern landſchaftlichen Privilegien vom Jahre 1770, oder irgend eine Landſchaftsordnung agnoscirt habe. Bei der bekannten, auf dem Wiener Kongreſſe unterm 16. Nov. 1814 von den mindermächtigen deutſchen Fürſten übergebenen Note, und dem darin enthaltenen Erbieten, landſtändiſche Verfaſſungen in ihren Staaten einführen zu wollen, iſt es bemerkenswerth, daß dieſe Note nicht nur nicht von Braunſchweig ausging, ſondern daß der Braunſchweigiſche Geſchäftsführer, der famöſe Geheime

Rath von Schmidt, faſt gezwungen werden mußte, jene Note mit zu unterzeichnen.

Man kann es gern zugeſtehen, daß, nach dem 13ten Artikel der Bundesakte und nach den ſpätern Verhandlungen zu Frankfurt, eine Verpflichtung für den König von Hannover, als vormundſchaftlichen Regenten der Herzoglich-Braunſchweigiſchen Staaten, vorhanden war, für die Herſtellung der landſtändiſchen Verhältniſſe im Herzogthume Braunſchweig zu ſorgen. Dieſer ſtaatsrechtlichen Verpflichtung wäre nun aber auf das Vollſtändigſte ein Genüge geleiſtet worden, wenn es Seiner Majeſtät gefallen hätte, die ältern Landſchaftsordnungen vom Jahre 1770 wieder herzuſtellen und als rechtsverbindlich für die Herzoglich-Braunſchweigiſchen Staaten zu proklamiren.

Es iſt notoriſch, daß Se. Majeſtät, der König von Hannover, in Ihren Erbſtaaten diejenige Landſchaftsordnung wieder eingeführt haben, welche vor der Franzöſiſchen Okkupation in denſelben als rechtsgültig beſtand. Warum, kann man billig hier wohl fragen, erſchien es nothwendig und dem präſumtiven Wohle des Herzogthums Braunſchweig entſprechend, für daſſelbe nach andern Grundſätzen zu handeln und, auf Koſten der landesherrlichen Rechte und Befugniſſe, eine Verfaſſung herbeiführen zu wollen, welche ſich keineswegs als den Bedürfniſſen der Zeit angemeſſen bewährt hat?

Unterwirft man die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 einer genauern Prüfung, ſo wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß dieſelbe nur mißbräuchlich den Titel einer erneuerten Landſchaftsordnung führt, daß ſie aber in der Wirklichkeit, mit dem Umſturze alles Guten der ältern Verfaſſung, ein ganz neues Inſtitut bildet, wodurch die Grundrechte des Landesherrn auf mannigfache Weiſe geſchmälert worden, wohin denn unter andern namentlich der Umſtand gehört, daß, ſtatt die Konvokation der Landſtände von der Beſtimmung des Landesherrn abhängig zu machen, dieſelbe regelmäßig alle drei Jahre geſchehen ſoll, und ferner, daß der Landesherr für die ihm zugehörigen, früher auf den Landtagen repräſentirten Beſitzungen, von den landſtändiſchen Berathungen ausgeſchloſſen worden.

So gewiß Se. Majeſtät, der König von Hannover, den Beſtimmungen der Bundesakte ein volles Genüge geleiſtet haben würde, wenn durch Höchſt-Denſelben die Landſchaftsordnung vom Jahre 1770 wieder hergeſtellt worden wäre, ſo wenig war dieſer

vormundſchaftliche Regent befugt, auf Koſten der landesherrlichen Rechte und zum Präjudiz des eigentlichen Regenten, eine neue Landſchaftsordnung gültig ins Leben zu rufen, und zwar um ſo weniger, als für dieſe, den vormundſchaftlichen Befugniſſen widerſtreitende Handlung, überall keine unbedingte Nothwendigkeit vorhanden war. Wäre es möglich, daß Se. Herzogliche Durchlaucht von Seiten des Bundes für verpflichtet erachtet werden könnten, die aufgedrungene Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 anerkennen zu müſſen, ſo würden Höchſt-Dieſelben auch — nach dem dadurch angenommenen Prinzip, daß es einem vormundſchaftlichen Regenten zuſtehe, über die Regenten- und Eigenthumsrechte ſeines Pflegbefohlenen willkürlich zu disponiren — es Sich gefallen laſſen müſſen, wenn es Ihrem Durchlauchtigſten Vormunde beliebt hätte; den Landſtänden des Herzogthums Braunſchweig den noch übrigen Theil der Regentenbefugniſſe Sr. Durchlaucht ganz zu übertragen, oder aber das Herzogthum Braunſchweig ewig unter eigner Adminiſtration zu behalten.

Es iſt ferner wohl nicht zu überſehen, daß dasjenige, was in den Differenzien Sr. Herzoglichen Durchlaucht, namentlich in der vorliegenden Differenz, von Seiten des Bundes als Rechtsprinzip anerkannt wird, für ewige Zeiten in dem deutſchen Staatsrechte als Grundſatz gelten und in den geeigneten Fällen zur Anwendung gebracht werden muß. Wird es mithin anerkannt, daß der König von Hannover, als vormundſchaftlicher Regent, die Befugniß gehabt habe, in dem Herzogthume Braunſchweig eine neue Landſchaftsordnung einzuführen, durch dieſen Staatsgrundvertrag die dem wirklichen Regenten früherhin zugeſtandenen Rechte zu beſchränken und aufzuheben, ſo wird in dem ganzen übrigen Deutſchland, und zwar ohne Rückſicht auf die Größe des Staats, in einem gleichen Falle, der vormundſchaftliche Regent eine gleiche Befugniß in Anſpruch nehmen können. Es iſt gedenkbar, daß, nach den vorhandenen agnatiſchen Verhältniſſen, ein mindermächtiger deutſcher Fürſt für einen größern Staat die vormundſchaftliche Regierung übernehme, und ſo wird — in der gemachten Vorausſetzung, daß es dem Bunde möglich ſein könne, die landſtändiſche Differenz nicht für Se. Durchlaucht zu entſcheiden — der bevormundete Regent eines größern Staats es ſich gefallen laſſen müſſen, wenn während ſeiner Minderjährigkeit die Grundverfaſſung ſeines Landes umgeworfen und er ſeiner heiligſten Rechte beraubt worden.

Daß die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 zur Kenntniß der hohen Bundesverſammlung gekommen, und daß durch einen Beſchluß verfügt worden, das überreichte Exemplar der Landſchaftsordnung in das Archiv abzugeben, iſt ganz unweſentlich und auf die Gültigkeit der Landſchaftsordnung ohne allen Einfluß. Ein ſolches Notifikatorium kann weder Rechte noch Verbindlichkeiten produciren, und es wird hier die Bemerkung genügen, daß von einer vom Bunde zu übernehmenden Garantie nie die Rede geweſen. Eben ſo wenig iſt der Umſtand, daß im Gefolge der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 eine ſpätere Konvokation der Landſtände Statt gefunden, dazu geeignet, für die Gültigkeit und Anwendbarkeit der betreffenden Landſchaftsordnung einen Beweis zu liefern, und zwar um ſo weniger, als vor dem Regierungsantritte Sr. Herzoglichen Durchlaucht jener Landtag gehalten und die darauf bezüglichen Geſetze und Dekrete erlaſſen wurden.

Es lag und liegt in der Natur der Sache, daß Seine Herzogliche Durchlaucht bei Höchſt-Ihrem Regierungsantritte im Jahre 1823 die landſtändiſchen Verhältniſſe im Herzogthume Braunſchweig ſo fanden, wie ſie von dem Könige von Hannover ungeſetzlicher Weiſe etablirt worden. So wenig es ausführbar erſchien, wenn die Verwaltungsangelegenheiten im Herzogthume Braunſchweig nicht ſofort ins Stocken gerathen ſollten, die nach Maaßgabe der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 geſchaffenen Inſtitute ſogleich wieder aufzuheben, eben ſo wenig konnte und kann aus dem durch die Nothwendigkeit herbeigeführten Fortbeſtehen derſelben eine faktiſche Agnition der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 gegen Seine Herzogliche Durchlaucht gefolgert werden, und zwar um ſo weniger, als der §. 79 jener Landſchaftsordnung folgende Beſtimmung enthält:

„Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte „Seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von „den Unterthanen nicht eher verlangen, und ſich leiſten „laſſen, als bis von Höchſt-Demſelben die gegenwärtige „Landſchaftsordnung förmlich und bündig angenommen und beſtätigt, auch die hergebrachte Verſicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel beſtehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani ſchriftlich ausgeſtellt worden iſt.“

Es iſt alſo, um die Verbindlichkeit des Regenten im Herzog-

zogthume Braunſchweig vollgültig ins Leben zu rufen, die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 wider ſich gelten laſſen zu müſſen, eine bloß faktiſche Annahme von Konſtitution, ja ſelbſt eine Annahme derſelben, welche dem Wortverſtande nach ſo gedeutet werden könnte, nicht genügend; vielmehr iſt es nach der obigen Dispoſition klar und evident, daß für den Durchlauchtigſten Landesherrn nur in demjenigen Augenblicke die betreffende Verfaſſung in anerkannte Wirkſamkeit trete, in welchem Höchſt-Derſelbe dieſe Verfaſſung nicht nur förmlich und bündig annimmt, dieſelbe auch mit der erforderlichen Beſtätigung verſieht, ſondern Ihm auch der herkömmliche Erbhuldigungseid geleiſtet und das Geſchenk von 20,000 Rthlrn. als Zeichen der Anerkennung acceptirt iſt.

Es iſt notoriſch, daß es Sr. Herzoglichen Durchlaucht nie in den Sinn gekommen, die betreffende Landſchaftsordnung auf irgend eine Weiſe anzunehmen, noch weit weniger aber zu beſtätigen. Wenn übrigens eine Urkunde, wie die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820, den rechtlichen Begriff unzweideutig feſtſtellt, worin die anerkannte Wirkſamkeit des Gegenſtandes der Urkunde beſtehen ſolle und müſſe, ſo kann es bei Beurtheilung der vorliegenden Differenz nur hierauf allein, nicht aber darauf ankommen, was nach dem 56ſten Art. der Schlußakte unter andern Verhältniſſen, und bei ſonſtigen Suppoſitionen unter den Worten: „anerkannte Wirkſamkeit“ zu verſtehen ſein möchte.

Die Nachtheile und die Ungeſetzmäßigkeit, welche ſich an die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 knüpften, entgingen Seiner Herzoglichen Durchlaucht bei Höchſt-Ihrem mit Gewalt verſpäteten Regierungsantritte ſo wenig, daß Höchſt-Dieſelben Ihre Ueberzeugung von dem Aufdringen des ganzen Verhältniſſes ſofort laut an den Tag legten, indem Sie gegen die Rechtsverbindlichkeit und Haltung der betreffenden Landſchaftsordnung ſogleich proteſtirten, und die Unterzeichnung der Landſchaftsurkunde ein für alle Mal ablehnten.

Wenn die unmittelbar vor dem Regierungs-Antritte Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 etablirten ſtändiſchen Ausſchüſſe, und namentlich der Engere Ausſchuß, Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Höchſt-Ihrem Regierungs-Antritte Glück wünſchten, und hierauf eine entſprechende Antwort Seiner Durchlaucht erfolgte, ſo kann aus dieſem Umſtande — abgeſehen davon, daß Seine Durchlaucht gezwungen waren, ſo zu ſchreiben, wie Sie wirklich geſchrieben — eine An-

erkennung der fraglichen Landſchaftsordnung um ſo weniger gefolgert werden, als Se. Durchlaucht die fragliche Urkunde, weder ihrer Form noch ihrem Inhalte nach kannten, und als ferner Höchſt-Dieſelben im Allgemeinen wußten, daß in Ihren Staaten eine ſtändiſche Verfaſſung geweſen ſei, es Ihnen alſo für den Augenblick ganz indifferent erſchien, was für eine Verfaſſung es ſei, auf Grundlage welcher der ſtändiſche Ausſchuß ſich zu ſeinem Glückwunſche für autoriſirt halten konnte.

Man hat es ſchon früher erwähnt, und muß es auch hier wiederholen, daß, wenn die Staatsverwaltung nicht eine höchſt nachtheilige Störung erleiden ſollte, es völlig unmöglich war, mehrere durch die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 etablirte Inſtitute, namentlich das Landesſteuer-Collegium, welches zu gleicher Zeit den Engern Ausſchuß der Landſchaft bildet, aufzuheben. Hierzu bedurfte es nicht nur einer ſorgfältigen Berathung, ſondern es mußte auch mit Aufhebung des Landesſteuer-Collegii ſogleich eine andere Behörde in Aktivität treten, und ſolches war wiederum davon abhängig, daß Seine Herzogliche Durchlaucht entweder die vor der Uſurpation Ihrer Staaten in denſelben beſtandene Landſchaftsordnung vom Jahre 1770 anerkannten, oder aber, daß Höchſt-Dieſelben Sich mit Ihren Ständen über eine ganz neue Ordnung vereinbarten. Unter dieſen Umſtänden lag es in der Natur der Sache, daß in den dazu geeigneten Fällen Kommunikationen zwiſchen dem Staatsminiſterio und dem Landesſteuer-Collegio, resp. dem ſogenannten Engern Ausſchuſſe der Stände, Statt gefunden haben, ohne daß ſich hieraus zum Präjudiz Sr. Herzoglichen Durchlaucht irgend etwas folgern ließe, und zwar um ſo weniger, als Se. Durchlaucht in einem Patente beſtimmt hatten, daß alle Einrichtungen bis auf Weiteres fortbeſtehen ſollten, woraus denn ſonnenklar hervorgeht, daß die Landſchaftsordnung von 1820 wohl geduldet, aber nie und zu keiner Zeit angenommen worden iſt. Eben ſo wenig kann aus dem Erlaſſe Sr. Durchlaucht an die Stände, vom 30ſten Mai 1827, eine nachtheilige Folgerung gezogen werden, indem Höchſt-Dieſelben damals beabſichtigten, die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820, jedoch nur unter gewiſſen beſtimmten Modifikationen, wenn dieſe präjudiziell feſtgeſtellt worden wären, anzunehmen, und iſt in jenem Erlaſſe zu allem Ueberfluſſe geſagt worden, daß bis dahin jene Landſchaftsordnung von Sr. Durchlaucht nicht anerkannt ſei. Hier findet ſich alſo der Willen Seiner Durchlaucht

auf das Beſtimmteſte ausgeſprochen, und die Worte des betreffenden höchſten Erlaſſes ſind keiner Mißdeutung fähig. Hierzu kommt nun aber noch ganz insbeſondere, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, von dem Augenblicke Höchſt-Ihres Regierungsantrittes, in Wort und That fortwährend erklärt haben, daß Höchſt-Sie die aufgedrungene Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 nie anerkennen würden. So haben Se. Durchlaucht das übliche, von den Ständen Ihnen offerirte Geſchenk von 20,000 Thalern Gold nicht angenommen, — oder meinen etwa die Stände, daß in der Nichtannahme dieſes offerirten Geſchenkes, in den wiederholten Proteſtationen Seiner Durchlaucht, und endlich in dem Erlaſſe des höchſten Patents vom 10ten Mai 1827 eine Agnition der Landſchaftsurkunde vom Jahre 1820 zu finden ſei? — Aber nein, nur zu gut wiſſen die Stände dieß Alles ſelbſt, und um deſto unverzeihlicher muß es erſcheinen, wenn dieſelben dennoch eine Ueberzeugung, welche ſogar ihrer eigenen widerſpricht, der hohen Bundesverſammlung aufdringen wollen. Se. Herzogliche Durchlaucht haben deswegen die, als unmittelbare Folge der agnoszirten landſtändiſchen Verfaſſung eintretende Huldigung Ihrer Stände und Landesunterthanen weder Sich leiſten laſſen, noch begehrt. Se. Durchlaucht haben ferner den Anträgen der ſtändiſchen Korporation auf Konvokationen des Landtages nie deferirt. Höchſt-Dieſelben haben endlich durch das höchſte Edikt vom 10ten Mai 1827, in Betreff der aufgedrungenen Landſchaftsordnung Höchſt-Ihren Entſchluß zu der Kunde Ihrer Unterthanen gebracht, und bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit den einſtweiligen Repräſentanten der Stände eröffnet und eröffnen laſſen, daß Sie die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 nie anerkennen würden.

Die jetzt reklamirenden Stände ſind in einem großen Irrthume befangen, wenn ſie die Behauptung wagen, daß die aufgedrungene Landſchaftsordnung auf Bundes- und landes-verfaſſungsmäßigem Wege errichtet, und um deßwillen auch nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wiederum eine Aenderung erleiden könne. Se. Majeſtät der König, als vormundſchaftlicher Regent, hatte überall kein Recht, über eine neue Landſchaftsordnung mit den Ständen des Herzogthums zu kontrahiren, weil Höchſt-Dieſelben bei Uebernahme der Vormundſchaft eine, wenn gleich mehrere Jahre ſupprimirte, dennoch ſeit Jahrhunderten in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Staaten gültig geweſene Landſchaftsordnung vorfanden, mithin der Bundes-Geſetzgebung ein Genüge geleiſtet werden

konnte, ohne auf Koſten des wirklichen Regenten willkürliche und nachtheilige Neuerungen zu machen. Wenn es geſetzlich feſtſteht, daß nur der eigentliche Regent des Staates mit ſeinem Volke einen Grundvertrag abſchließen könne — und dieſen Grundſatz wird nicht wohl ein Publiziſt bezweifeln — ſo iſt die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 ein landesverfaſſungs- und rechtswidriges Inſtitut zu nennen, von deſſen Rechtsgültigkeit erſt dann die Rede ſein könnte, wenn die Ratihabition Sr. Herzogl. Durchlaucht hinzugekommen wäre. In den früheren Erklärungen ſind, wenn auch nur theilweiſe, die wohlerworbenen Rechte Sr. Herzoglichen Durchlaucht angeführt, welche durch die aufgedrungene Landſchaftsordnung entweder gekränkt oder wohl gar vernichtet worden, und man wird ſich mithin auf das früher Geſagte in dieſer Hinſicht beziehen können.

Seine Durchlaucht haben in Höchſt-Ihrem Erlaſſe an die Stände vom 25ſten Mai d. J., wodurch von Höchſt-Denenſelben die alten landſtändiſchen Verhältniſſe als gültig anerkannt worden, ſich bereit erklärt, über zeitgemäße Modifikationen mit den Ständen verhandeln zu wollen. Dieſe höchſte Erklärung hätte den ſtändiſchen Korporationen, wenn ſie für das Wohl des Landes das wären, was ſie in der Wirklichkeit ſein ſollten, nur angenehm ſein können. Wenn übrigens die Landſchaftsordnung vom Jahre 1770, nach den Anſichten der Stände, zeitgemäßer Modifikationen bedarf, ſo folgt daraus doch wahrſcheinlich nicht, daß die Neuerungen der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820, wodurch die Rechte des Souverains auf das Höchſte beeinträchtigt worden, die Stelle jener Modifikationen vertreten können.

Es iſt augenfällig, daß ſich die Reklamanten für die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 weder in einem Rechts- noch Beſitzſtande befinden, noch daß ſolches von ihnen klar nachgewieſen worden ſei. Denn erſtlich haben ſich die Stände niemals und zu keiner Zeit im rechtmäßigen Beſitze der Landſchafsordnung befinden können, weil dieſelbe von Sr. Majeſtät dem Könige, eben ſo wenig rechtlich gegeben, als von den Ständen rechtlicher Weiſe angenommen werden durfte, und zweitens: weil nach dieſer illegalen Aufdringung der Landſchaftsordnung von der einen, und deren Annahme von der andern Seite, das einzige Mittel fehlte, welches die Verfaſſung zu einer rechtmäßigen hätte ſtempeln können, nämlich die freiwillige Annahme derſelben von Seiten des Durchlauchtigſten Herzogs.

So wie die Landſchaft im Herzogthume Braunſchweig von der Durchlauchtigſten Landesregierung auch nicht auf das Entfernteſte in ihren Rechtszuſtändigkeiten gekränkt worden, ſo würde Braunſchweig nicht ohne Verfaſſung ſein, wenn die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 nicht anerkannt wird, weil die ältere Verfaſſung von 1770 als rechtsbeſtändig in Wirkſamkeit getreten. In den ganzen ſtändiſchen Angelegenheiten des Herzogthums Braunſchweig iſt es nicht die ſtändiſche Korporation, ſondern Se. Durchlaucht, der Herzog, allein, Höchſt-Welcher in Seinen heiligſten Rechten gekränkt und beeinträchtigt worden, und ſo konnte es auch nur Sr. Durchlaucht rechtlich zuſtehen, Klage zu erheben und Höchſt-Sich zu beſchweren, nicht aber den Ständen, welche keine Kränkungen erlitten.

Nur von der Zuſtimmung Seiner Herzoglichen Durchlaucht konnte und kann in rechtlicher Bedeutung ein Rechts- und Beſitzſtand abhängig ſein. Da nun aber von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine ſolche Zuſtimmung nie erfolgt iſt, vielmehr Höchſt-Dieſelben gegen eine Rechtsverbindlichkeit der neueſten Landſchafts-Verhältniſſe Ihre Zuſtändigkeiten Sich ausdrücklich und faktiſch vorbehalten, ſo läßt ſich nur behaupten, daß die Stände im Herzogthume Braunſchweig ein durch Gewalt faktiſch etablirtes Verhältniß bis auf dieſen Augenblick fortgeſetzt haben, und ein ſolches Verhältniß kann bekanntlich, im geſetzlichen Sinne des Wortes, nie einen Rechts- und Beſitzſtand etabliren.

Es ſtreitet gegen die erſten und bekannteſten Rechtsgrundſätze, wenn die reklamirenden Stände zu ihrem Beſten Rechte herleiten wollen, aus einer anhängig gewordenen Differenz, welche zwiſchen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majeſtät dem Könige, Statt findet. Die betreffende Differenz iſt in rechtlicher Bedeutung für die Stände gar nicht vorhanden, ſo wie Alles, was darin geſagt und verhandelt worden. Wenn Seine Herzogliche Durchl. gegen Höchſt-Ihren Vormund beim Bunde klagbar geworden und mit der Behauptung aufgetreten ſind, Se. Majeſtät haben rechtswidrig gehandelt, indem Sie es Sich geſtattet, den Herzoglich Braunſchweigiſchen Staaten eine neue Verfaſſung aufzubringen, ſo iſt die Bundesverſammlung um deßwillen in dieſer Sache kompetent, weil die Bundesakte und Wiener Schlußakte alle und jede Streitigkeiten unter Bundesgliedern an den Bund verweiſen. In der hier zu beurtheilenden ſtändiſchen Reklamation dagegen, wenn auch in derſelben von der Landſchaftsordnung vom Jahre

1820 die Rede, iſt die Bundesverſammlung um deßwillen nicht kompetent, weil der Bund nicht die Befugniß hat, ſich in die innern Angelegenheiten der deutſchen Bundesſtaaten einzumiſchen, und von den wenigen Fällen, in welchen für landſtändiſche Verhältniſſe die Einmiſchung des Bundes zuläſſig, kein Fall hier vorliegt. So wie unrichtige Vorderſätze nothwendig unrichtige Schlußfolgen herbeiführen müſſen, ſo ſind auch die Reklamanten in dieſen Fehler verfallen, wenn ſie ſich die Aufſtellung erlaubt haben, daß durch beiderſeitiges Kompromiß die hohe Bundesverſammlung zur Entſcheidung der vorliegenden Differenz kompetent erſcheine. Se. Herzogliche Durchlaucht haben nie und unter keinen Umſtänden, weder durch Wort noch durch That, darein gewilligt, daß Ihre Differenz mit Höchſt-Ihren Ständen durch die Bundesverſammlung entſchieden werde, vielmehr haben Se. Durchlaucht in den früheren dieſſeitigen Erklärungen dagegen auf das Beſtimmteſte proteſtirt, und verwahren Sich auch jetzt dagegen auf das Feierlichſte.

Von Seiten der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung iſt ſchon früher der rechtliche Beweis vollſtändig geliefert, daß die hohe Bundesverſammlung ſich nicht für ermächtigt halten könne, in der vorliegenden Differenz mit den Landſtänden einzuſchreiten; es wird alſo einer deßfallſigen Wiederholung nicht bedürfen; übrigens können ſich die Reklamanten in ihren Rechtsbefugniſſen weder für verletzt noch für beeinträchtigt halten, nachdem Se. Herzogl. Durchlaucht die ältere Landſchaftsordnung und die landſtändiſchen Privilegien von 1770 anerkannt haben, in welchen, wie die Stände ſelbſt eingeſtehen müſſen, gleiche Rechte für ſie enthalten ſind, als in der unverbindlichen Landſchaftsordnung vom Jahre 1820. Durch dieſe Agnition iſt dem 13ten Artikel der Bundesakte völlig genügt, und gerade um deßwillen ſind die reklamirenden Stände nicht befugt, ſich zur Begründung der von ihnen erhobenen Beſchwerde auf den 61ſten Artikel der Wiener Schlußakte zu berufen, weil hier von keiner landſchaftlichen Verfaſſung die Rede, wofür der Bund die Garantie übernommen. Daß der Bund gegenwärtig die Garantie der ungültigen Landſchaftsordnung übernehme, iſt ſchon um deßwillen rechtlich unmöglich, weil, nach Maßgabe der Bundesgeſetzgebung, der Antrag auf Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung nur von dem Landesregenten, nicht aber von den Ständen ausgehen kann, und überdem die hohe Bundesverſammlung jetzt hinterher, und wo ausdrücklich, wie hiermit geſchieht,

auf das Feierlichſte gegen die Uebernahme einer ſolchen Garantie Proteſtation eingelegt wird, in das Protokoll dieſer hohen Verſammlung, von Seiten der legitimen Herzoglich Braunſchweigiſchen Staatsregierung — am allerwenigſten dazu in dem Falle ſein möchte.

Die allgemeine Feſtſtellung im 13ten Artikel der Bundesakte, rückſichtlich der landſtändiſchen Verfaſſungen, führte eine Menge Inkonvenienzen und Schwierigkeiten herbei, und um den Reklamationen der Unterthanen, welche in den einzelnen Bundesſtaaten das monarchiſche Prinzip zu ſupprimiren beabſichtigten, eine beſtimmte und andere Richtung zu geben, erfolgten die ſpätern Vorſchriften in der Wiener Schlußakte. In derſelben wurden die einzelnen Fälle vorgeſchrieben, bei deren Vorhandenſein das Einſchreiten der Bundesverſammlung zu juſtifiziren.

Unter dieſen Umſtänden wird man ſich lediglich darauf beſchränken dürfen, den frühern Antrag zu wiederholen: daß die reklamirenden Stände, wegen mangelnder Kompetenz des Durchlauchtigen Bundes, und resp. bei offenbar ermangelndem Rechtsgrunde für die von ihnen erhobene Beſchwerde, von Seiten der hohen Bundesverſammlung zurückgewieſen werden.

Die Erklärung Braunſchweigs wurde an die Reklamations-Kommiſſion abzugeben beſchloſſen.

Ein und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 23ſten Juli 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen ꝛc.)

§. 131.

Subſtitutionen.

Präſidium zeigt an, daß der Großherzoglich Badiſche Herr Geſandte, Freiherr von Blittersdorff, durch den Großherzoglich Heſſiſchen Herrn Geſandten, Freiherrn von Gruben, — und der Herr Geſandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Häuſer, Graf von Beuſt, durch den Königlich Sächſiſchen Geſandten, Herrn von Lindenau, vertreten werde.

§. 134.

Gegenſeitige Beſchwerden von Hannover und Braunſchweig, aus Veranlaſſung der von Seiner Majeſtät dem Könige von Großbritannien und Hannover geführten Vormundſchaft ꝛc.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Gegen alle Vorſchritte, die vielleicht von Seiten des Bundes zum Nachtheile Seiner Herzoglichen Durchlaucht in der bekannten Differenz mit Hannover eintreten könnten, in gleichem Maaße wider jede Konſequenz, welche für die Gültigkeit von etwa aus ungeſetzlichem Zwange reſultirenden Schritten gegen Seine Herzogliche Durchlaucht hergeleitet werden könnte, bin ich angewieſen, Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht, meines höchſten Kommittenten, auf das Beſtimmteſte und Feierlichſte hiermit zu proteſtiren.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden Sich nie dazu verſtehen, Handlungen, wozu Sie durch Gewalt von Seiten des hohen Bundes, mit Umgehung eines gerichtlichen Verfahrens gezwungen werden könnten, als von Ihnen Selbſt ausgegangen zu betrachten, ſondern vielmehr von denen, welche Höchſt-Denenſelben durch Uebermacht dieſelben abgedrungen; als erklären Höchſt-Dieſelben hiermit im Voraus, daß Sie ſolche Handlungen und Schritte, als durchaus mit Höchſt-Ihrer beſſern Ueberzeugung und Höchſt-Ihrem Willen in Widerſpruch ſtehend, für nichtig und unverbindlich anſehen.

Drei und zwanzigſte Sitzung.

Geſchehen, Frankfurt den 6. Auguſt 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen ꝛc.)

§. 143.

Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Braunſchweig, die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 betreffend.

Braunſchweig und Naſſau, für Braunſchweig. Auf die Erklärung der Königlich Hannoverſchen Regierung, be-

treffend diejenige Differenz, welche zwiſchen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchſt-Ihren Ständen bei dem Durchlauchtigſten Bunde anhängig, iſt der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestags-Geſandte angewieſen, nachfolgende Gegenerklärung in das Protokoll dieſer hohen Bundesverſammlung niederzulegen.

Die von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite gegen Hannover ſelbſt bei dem Bunde erhobene Beſchwerde, daß während der vormundſchaftlichen Regierung den Staaten Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf eine ungeſetzliche Weiſe eine Landſchaftsordnung aufgedrungen ſei, welche der vormundſchaftliche Regent nach den Ihm zugeſtandenen rein-adminiſtratoriſchen Befugniſſen nicht habe geben dürfen, und zu deren Agnition mithin von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht überall keine Rechtsverbindlichkeit vorhanden, hat zu mehreren Diskuſſionen über dieſen Gegenſtand Veranlaſſung gegeben.

Die Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Hannover hat, außer einigen nicht erheblichen Nebendeduktionen, ſich darauf beſchränken zu müſſen geglaubt, zu behaupten: daß die aufgeworfene Frage keine eigentliche Streitfrage zwiſchen Braunſchweig und Hannover bilden könne, daß die Entſcheidung und Erledigung derſelben die Intereſſen Seiner Majeſtät des Königs nicht alterire, vielmehr daß es lediglich Seiner Durchlaucht überlaſſen werden müſſe, dieſe Angelegenheit mit Höchſt-Ihren Ständen zu ordnen. Eben dieſelben Grundſätze ſind von der für die Differenz zwiſchen Braunſchweig und Hannover organiſirten Begutachtungs-Kommiſſion angenommen und in dem kürzlich abgeſtatteten Kommiſſionsberichte ausgeſprochen. Unter dieſen Umſtänden iſt es nicht leicht zu erklären, wie die Königlich Hannoverſche Regierung ſich hat für ermächtigt halten können, durch die von ihr abgegebene Offizial-Erklärung an der betreffenden ſtändiſchen Differenz Antheil zu nehmen, und durch ihren Einfluß die ungeſetzmäßige Intention der Braunſchweigiſchen Stände zu fördern und zu unterſtützen. Das Einſchreiten der Königlich Hannoverſchen Regierung geſtaltet ſich als acceſſoriſches Interventions-Verfahren, und dieſes iſt, bekannten Rechtsgrundſätzen nach, nur dann zuläſſig, wenn der Intervenient bei dem Ausgange einer vorwaltenden Differenz zwiſchen andern Parteien ein erhebliches eigenes Intereſſe hat, und dieſes ſofort nachzuweiſen im Stande ſich befindet. Wenn nun alſo Hannover aktenkundig zugeſtanden, daß es bei der betreffenden ſtändiſchen Differenz überall kein Intereſſe habe, ſo fehlt es an

dem erforderlichen Rechtsgrunde zu der erhobenen Intervention, und in gleichem Maaße zu der geſetzlich nothwendigen Legitimation für dieſen Gegenſtand. Will man ſich deshalb nicht mit bekannten geſetzlichen Beſtimmungen in Kontradiktion ſetzen, ſo muß die von Seiten der Königlich Hannoverſchen Regierung abgegebene Erklärung als nicht abgegeben betrachtet werden. Wenigſtens kann dieſelbe unter keiner Bedingung auf die Entſcheidung der ſtändiſchen Differenz irgend einen rechtlichen Einfluß haben. Der Entſchluß Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die Höchſt-Ihren Staaten auf nicht geſetzlichem Wege gegebene landſtändiſche Verfaſſung nicht anerkennen zu wollen, ſteht in keiner nothwendigen Verbindung mit dem von Höchſt-Ihnen unterm 10ten Mai 1827 erlaſſenen Patente. Um dieſes ſofort darzuthun, wird man ſich der von Hannover ſelbſt aufgeſtellten Theorie bedienen können, nämlich, daß es für die ſpäteren Regierungshandlungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, wodurch vormundſchaftliche Inſtitutionen und Anordnungen hätten verändert oder aufgehoben werden ſollen, der Erlaſſung des beſagten Patents überall nicht bedurft habe. Es würde dieſem zufolge ohne allen praktiſchen Nutzen ſein, präjudiziell erörtern zu wollen, in wie weit die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht in der ſtändiſchen Differenz ausgeſprochenen Grundſätze als eine Folge der Erlaſſung des Patents zu betrachten ſein möchten, da, wie Hannover ſelbſt eingeräumt, die Befugniß Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die Rechtmäßigkeit der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 in Zweifel zu ziehen, auch ohne Vorhandenſein des Patents geltend zu machen ſein würde.

Seine Majeſtät geruhen, Höchſt-Sich diejenigen Gründe Selbſt anzueignen, wodurch die Stände des Herzogthums Braunſchweig ihre bei dem Bunde erhobene Reklamation unterſtützt haben, und zugleich beziehen ſich Höchſt-Dieſelben auf die, in Ihrem Namen dem Bunde übergebene Gegenerklärung, auf die, Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits erhobene Beſchwerde wegen der ungeſetzlichen Landſchaftsordnung vom Jahre 1820.

Rückſichtlich des erſtern Punkts, ſo wird es genügen, brevi manu auf diejenigen Erklärungen zu rekurriren, welche in der ſtändiſchen Differenz, Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht, bei dem Bunde abgegeben worden, und womit, wie man beſtimmt vorausſetzen darf, die von den Braunſchweigiſchen Landſtänden entwickelten Gründe zureichend widerlegt ſind.

Was den zweiten Punkt anlangt, ſo iſt ſchon früher bemerkt worden, daß Hannover ſich darauf beſchränkt hat, zu deduziren, die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 könne zwiſchen Braunſchweig und Hannover keinen Streitpunkt bilden. Es wird um deswillen hier die Bemerkung genügen, daß Hannover die Beſchwerde Seiner Herzoglichen Durchlaucht, wegen der Landſchaftsordnung, weder mit zureichenden Gründen widerlegt, noch zu widerlegen verſucht hat.

Die Behauptung, daß die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 allein dazu geeignet geweſen, der geſchichtlich ausgebildeten frühern Braunſchweigiſchen Ständeverfaſſung diejenigen Modifikationen zu geben, welche nach erfolgter mehrjähriger feindlicher Occupation und dadurch herbeigeführter gänzlichen Umwälzung aller frühern Verhältniſſe unvermeidlich geworden, iſt zwar leicht aufgeſtellt, aber mit nichts erwieſen. Es wird der Regierung Seiner Majeſtät des Königs nicht gelingen, dem Durchlauchtigen Bunde eine gleiche Ueberzeugung zu verſchaffen, um ſo weniger, als Seine Herzogliche Durchlaucht triftige Gründe haben, nicht nur die Richtigkeit der aufgeſtellten Behauptung in Zweifel zu ziehen, ſondern ſogar das Gegentheil davon zu verſichern.

Dieſer, die innere Wohlfahrt der Braunſchweigiſchen Staaten allein betreffende Gegenſtand kann, ſeiner Qualifikation nach, nur von dem Landesherrn, dem die ſpeziellen Verhältniſſe und die Bedürfniſſe Seines Volkes bekannt ſind, nicht aber von außen her, richtig beurtheilt werden. Seine Durchlaucht, der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm, hat während Seiner kurzen Regierungsperiode notoriſch die ſtändiſchen Verhältniſſe nicht retablirt, und Sich nur dahin ausgeſprochen, daß vor einer Reſtitution der ſtändiſchen Verhältniſſe die Beſchlüſſe des Wiener Kongreſſes abgewartet werden müßten. Aus dieſer allgemeinen Aeußerung des verewigten Fürſten kann rationellerweiſe nichts Spezielles gefolgert werden, und man darf ſich feſt überzeugt halten, daß, da die Wiener Kongreßakte für die in den deutſchen Staaten zu etablirenden ſtändiſchen Verfaſſungen keine beſonderen Vorſchriften enthielt, der Herzog Friedrich Wilhelm die altſtändiſche Verfaſſung vom Jahre 1776 wieder hergeſtellt haben würde, da dieſe Verfaſſung, ihres ehrwürdigen Alters ungeachtet, allen und jeden vernünftigen Forderungen entſpricht.

Vollkommen unrichtig iſt die Aufſtellung, daß Seine Majeſtät, der König von Hannover, beim Etabliſſement der Landſchafts-

ordnung vom Jahre 1820 nur dasjenige gethan hätten, wozu Höchſt-Dieſelben in Folge älterer Kaiſerlichen Vormundſchafts-Patente, zur Zeit des ehemaligen Reichsverbandes, eben ſo berechtigt als verpflichtet geweſen wären. Es möchte der Regierung Seiner Majeſtät unendlich ſchwer werden, den hiſtoriſchen Beweis zu liefern, daß auch nur in einem einzigen, dem ehemaligen Reichsverbande angehörig geweſenen Fürſtenhauſe, durch den Regierungsvormund, mit Verletzung älterer Inſtitutionen und Gewohnheiten, eine neue Landſchaftsordnung, das Weſentlichſte aller Landesgrundgeſetze, eingeführt worden wäre. Was die Geſchichte des Deutſchen Reichs über die Befugniſſe von Zwiſchenregenten, wohin denn namentlich auch Regierungs-Vormünder gehören, liefert, findet man in dem Reichsvikariat-Weſen. Bekannte deutſche Staatsrechtslehrer deduziren auf Grundlage der Reichsgeſetze und Reichsgewohnheiten, daß, ungeachtet es noch immer ſehr problematiſch erſcheine, ob die Reichsvikarien überall befugt geweſen, einen Reichstag zu convociren, resp. die Verhandlungen auf einem bereits begonnenen fortzuſetzen, ſo viel wenigſtens als gewiß angenommen werden könne, daß es den Reichsvikarien nie und unter keiner Bedingung zugeſtanden, das Mindeſte in der Verfaſſung des deutſchen Reichs zu ändern, ingleichen, daß der nachfolgende Kaiſer nicht für verbunden erachtet werden könne, etwaige widerrechtliche Neuerungen in der Verfaſſungsurkunde anzuerkennen. Dem Vormunde, ja ſelbſt dem Regierungs-Vormunde, ſtehen, der Regel nach, nur Verwaltungsbefugniſſe zu, und Seine Majeſtät haben durch keinen nachgewieſenen Rechtstitel, in der vormundſchaftlichen Verwaltung über Braunſchweig, Höchſt-Ihr Verfahren, wodurch eine ſo bedeutende Ausnahme von der beſtehenden Regel gemacht worden, juſtifizirt.

Die Stände im Herzogthume Braunſchweig haben unter der vormundſchaftlichen Regierung nichts mehr und nichts weniger gethan, als bei Seiner Majeſtät auf die Wiederherſtellung der altlandſchaftlichen Privilegien vom Jahre 1682 und 1770, und der darin etablirten Landſchaftsordnung, anzutragen. Ein Theil derſelben Stände, welche gegenwärtig dafür halten, daß nur in der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 des Landes Wohlfahrt zu finden ſei, bezeichnet, in einer der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung unterm 17ten April 1816 übergegebenen Vorſtellung, die ältere landſtändiſche Verfaſſung als ein heiliges Band zwiſchen Herrn und Unterthanen, welche das Alterthum ehrwürdig gemacht,

und welche ganz dazu geeignet ſei, den Beſchlüſſen der Wiener Bundesakte und jeder ſonſtigen vernünftigen Anforderung zu entſprechen. Hieraus folgt, daß die ſo vielen Bedenken unterliegende Neuerung in den ſtändiſchen Verhältniſſen von den Alt-Braunſchweigiſchen Ständen nicht nur nicht ausgegangen, ſondern daß auch, nach ihrer Ueberzeugung, in der alten Verfaſſung nichts vorhanden geweſen, deſſen Beibehaltung ſich als ſchädlich oder gar als unmöglich dargeſtellt habe.

Mit Ausnahme der beiden Stifter St. Blaſii und St. Cyriaci, waren alle übrigen Klöſter und klöſterlichen Stiftungen, während des Beſtehens der altſtändiſchen Verhältniſſe, ſeculariſirt, und nichts deſto weniger wurden dieſe Kloſtergüter durch den Prälatenſtand vertreten. Die während der Weſtphäliſchen Uſurpation erfolgte Seculariſation der Stifter St. Blaſii und St. Cyriaci konnte mithin keinen zureichenden Grund darbieten, die Kurie der Prälaten eingehen zu laſſen, und zwar um ſo weniger, als jene Stifter, wenn ſie ſeculariſirt geblieben, in gleichem Maaße, wie die übrigen Kloſtergüter, vertreten werden konnten.

Wenn von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite behauptet wird, daß ohne die unmittelbare Konkurrenz Seiner Herzoglichen Durchlaucht die betreffende Landſchaftsordnung als Landesgrundgeſetz nicht hätte ins Leben gerufen werden dürfen, und daß mithin ſchon aus dieſem Grunde Seine Durchlaucht nicht verbunden ſein könnten, jenes rechtswidrig etablirte Inſtitut anerkennen zu müſſen; ſo wird die Richtigkeit ſolcher Behauptung mit Grunde nicht beſtritten werden können. Einleuchtend iſt es, daß Seine Herzogliche Durchlaucht, während Höchſt-Ihrer Minderjährigkeit, an den Berathungen über die ſtändiſchen Angelegenheiten, nach Höchſt-Ihrer perſönlichen Stellung, keinen Antheil nehmen ſollten; eben ſo einleuchtend iſt es aber auch, daß die Zeit der Minderjährigkeit Seiner Durchlaucht nicht dazu benutzt werden durfte, um auf eine nicht rechtsbeſtändige Weiſe ein Landesgrundgeſetz zu ſchaffen, wodurch über weſentliche und unveräußerliche Rechte des Durchlauchtigſten Landesherrn disponirt wurde.

Die Regierung Seiner Majeſtät glaubt verſichern zu dürfen, daß Seiner Majeſtät vormundſchaftliche Regierung eben ſo legitim geweſen, als gegenwärtig die Regierung Seiner Herzoglichen Durchlaucht. Dieſes iſt nur theilweiſe richtig. Inſofern Seine Majeſtät, während Höchſt-Ihrer vormundſchaftlichen Regierung, Sich in dem Kreiſe Ihrer vormundſchaftlichen Befugniſſe bewegten,

iſt gegen die Legitimität Ihrer Regierungshandlungen nichts zu erinnern; ſobald es aber Seiner Majeſtät gefallen, jene Grenzen zu überſchreiten, wie ſolches bei der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 der Fall geweſen, ſtellen ſich Höchſt=Ihre Regierungshandlungen als ungeſetzlich und für den rechtmäßigen Landesherrn als völlig unverbindlich dar. Wollten alſo Seine Majeſtät in gleichem Maaße den Wünſchen und wiederholten Anträgen der Alt=Braunſchweigiſchen Stände, als den Beſtimmungen der Wiener Kongreßakte entſprechen, ſo hätten Höchſt=Dieſelben nur geruhen dürfen, die altſtändiſchen Verhältniſſe, wie ſolche in den landſchaftlichen Privilegien vom Jahre 1770 enthalten, zu retabliren.

Abgeſehen von dem bisher Geſagten, und für den Augenblick angenommen, jedoch keineswegs zugeſtanden, Seine Majeſtät hätten Sich für berechtigt halten können, während der Minderjährigkeit Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine Reform in den ſtändiſchen Verhältniſſen vorzunehmen, ſo wird eine kurze Beleuchtung der Art und Weiſe, wie die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 ins Leben gerufen, den Beweis liefern, daß ſolches auf verfaſſungsmäßigem Wege nicht geſchehen ſei, mithin auch in dieſer Rückſicht ſich als ungültig und unverbindlich darſtelle. Für eine landſtändiſche Reform, wenn ſolche, nach Vorſchrift der Wiener Schlußakte, auf verfaſſungsmäßigem Wege ſtattfinden ſollte, konnte nur die alte Landſchaftsordnung vom Jahre 1770 zur einzigen und alleinigen Grundlage dienen, und es mußten, zur Gültigkeit eines ſpätern Geſetzes, diejenigen Formen genau beobachtet werden, welche dieſelbe enthält.

Unter andern enthalten nun die Privilegien der Braunſchweigiſchen Landſchaft vom 9ten April 1770 im 14ten Artikel folgende Beſtimmung:

> „Die landesfürſtliche Propoſition bei Landtagen, welche mit dem Gottesdienſte den Anfang nimmt, wird getreuer Landſchaft auf derſelben Anſuchen ſchriftlich kommunizirt. Nicht weniger werden die Konzepte oder Entwürfe der nach den gepflogenen Verhandlungen auf den Landtagen zum Schluß gekommenen Landtagsabſchiede getreuen Ständen ad revidendum et formandum monita vor deren Vollziehung gnädigſt mitgetheilt.“

Dieſe geſetzliche Vorſchrift iſt von der vormundſchaftlichen Regierung ganz unbeachtet geblieben, denn ſonſt würde die erneuerte

Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 in einem beſondern Landtagsabſchiede aufgenommen, und das Konzept deſſelben den getreuen Ständen (nicht blos den wenigen Deputirten der ohnehin ziemlich willkürlich zuſammengeſetzten Stände) ad revidendum et formandum monita mitgetheilt worden ſein. Mit Beobachtung dieſer geſetzlichen Form würde gegen die formelle Gültigkeit des neuen Landtagsabſchiedes, bei übrigens legalem Verfahren, kein rechtliches Bedenken obwalten. Die vormundſchaftliche Regierung hat den einzigen legalen Weg nicht nur nicht eingeſchlagen, ſondern ſie hat ſich ſogar nur darauf beſchränkt, die alten noch übrigen Stände zuſammen zu berufen, um Deputirte zu ernennen, denen es überlaſſen blieb, ſich mit dem Projekte der neuen Landſchaftsordnung zu beſchäftigen. Die alten Stände wurden nicht wieder zuſammenberufen, um die Propoſition der neuen Landſchaftsordnung zu berathen und resp. zu genehmigen. Man überließ dieſes wichtige Geſchäft, wie ſo eben ſchon bemerkt worden, den zuſammengetretenen Deputirten, und es ward in dem Zeitraume vom Jahre 1820 bis 1822 über das Reſultat der oberflächlichen Unterhandlungen ein beſonderer Landtagsabſchied nicht erlaſſen.

Die Zuſtimmung Seiner Majeſtät des Königs, die Aufnahme der Landſchaftsordnung vom Jahre 1830 in die Verordnungsſammlung, und die Vollziehung derſelben durch Berufung der neuen Landſtände, auf Grundlage der neuern Feſtſtellungen, konnte und kann den oben gerügten Mangel keineswegs erſetzen, ſondern ſteigert ſogar die Nichtigkeit, an welcher jenes landſtändiſche Inſtitut von Anfang an laborirte.

Es fehlt jener Landſchaftsordnung der weſentliche Charakter eines Vertrags mit den Ständen, weil die geſammte Landſchaft nicht darein gewilligt; es fehlt ihr der Charakter eines Landesgrundgeſetzes, weil die Form verletzt iſt, nach welcher ein förmlicher Landtagsabſchied hätte ausgefertigt werden ſollen, und ſo iſt ſie, nach Grundſätzen des Braunſchweigiſchen Staatsrechts, nichts mehr und nichts weniger, als ein unvollkommener Vertrag, oder eine den Grundgeſetzen kontradiktoriſche Verordnung.

Die vormundſchaftliche Regierung mag wohl demnächſt dieſe weſentlichen Mängel gefühlt haben; aber es war zu ſpät, dieſes wieder auszugleichen, nachdem man es einmal verſäumt, die neue

Landſchaftsordnung durch die alten Stände förmlich anerkennen zu laſſen.

Dieſe Agnition beabſichtigte man nachzuholen, und für dieſen Zweck wurde im Jahre 1822 die neue Landſchaftsordnung den in Gemäßheit derſelben konvozirten Ständen vorgelegt, welche erſt durch die zu agnoszirende Urkunde ihre Legitimation als Landſtände erhielten. Wenn nämlich der Stand der Freiſaſſen und die gewählten ſtädtiſchen Deputirten, welche früherhin keine Stimme auf dem Landtage hatten, nur durch eine landesgrundgeſetzliche Beſtimmung ſtändiſche Rechte und Befugniſſe erworben haben konnten, wenn ferner die früher publizirte neue Landſchaftsordnung erſt durch eine Agnition im Pleno der ältern Landſchaft, und Aufnahme derſelben in einem Landtagsabſchiede, den verfaſſungsmäßigen Charakter eines Landesgrundgeſetzes erlangen konnte, ſo waren jene neuen Mitglieder der Stände in dieſer Qualität noch nicht legitimirt, als ihnen die Befugniß übertragen werden ſollte, durch Anerkennung der neuen Landſchaftsordnung, wodurch ſie erſt veranlaßt worden waren, von ſtändiſchen Rechten Gebrauch zu machen, ſich ſelbſt zu autoriſiren, resp. in einem uſurpatoriſchen Amte ſich ſelbſt zu beſtätigen. Damit endlich, nach Intention der vormundſchaftlichen Regierung, kein Zweifel übrig bleiben möchte, daß die Landſchaftsordnung erſt durch den Landtagsabſchied vom Jahre 1823 die Eigenſchaft eines Landesgrundgeſetzes erhalten ſollte, ſo ſuchte man nicht nur die noch mangelnde Einwilligung der geſammten Landſchaft auf die vorhin angegebene nichtige Weiſe nachzuholen, ſondern es wurde auch im 1ſten Artikel des Landtagsabſchiedes vom 11ten Juli 1823 die neue Landſchaftsordnung als ein ergänzender Theil deſſelben erklärt, und zwar mit folgenden Worten:

> „Nachdem die erneuerte Landſchaftsordnung, nach gemeinſamer Berathung, unterm 19ten Januar 1820 feſtgeſtellt und unter dem 25ſten April 1820 beſtätigt und publizirt worden iſt, ſoll darüber auch fernerweit eben ſo gehalten werden, als ob ſolche gegenwärtigem Landtagsabſchiede von Wort zu Wort eingerückt wäre."

Unter dieſen Umſtänden iſt es über allen Zweifel erhaben, daß die betreffende Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 entweder überall nicht verfaſſungsmäßig zu einem Vertrage zwiſchen der Landesregierung und der Landſchaft, mithin auch überall nicht zu

einem Landesgrundgeſetze erhoben ſei; oder daß ſie erſt am 11ten Juli 1823, kraft des Landtagsabſchiedes, ihre grundgeſetzliche Sanktion erhalten habe. In dem letztern Falle würde nun aber die Geſetzkraft der quaest. Landſchaftsordnung, wenn deren Ungültigkeit nicht ohnehin ſchon entſchieden wäre, von Entſcheidung der Majorennitätsfrage abhängig ſein.

Aus dem bisher Geſagten reſultirt zur höchſten Evidenz, daß die neue Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 für Se. Herzogl. Durchlaucht unverbindlich ſei, und insbeſondere

1) weil dieſelben eine einſeitige, durch keine Nothwendigkeit gebotene Veräußerung von Regierungsrechten, wozu der vormundſchaftliche Regent eines Staates weder berechtigt iſt, noch ſein kann, enthält;
2) weil die Einwilligung der Stände in geſetzlicher Form nicht ertheilt, mithin als nichtig zu betrachten;
3) weil jene erneuerte Landſchaftsordnung überall nicht zu einem Verfaſſungsvertrage und Landesgrundgeſetze erhoben worden, und die Sanktion zu einer Zeit Statt gefunden, als die vormundſchaftliche Gewalt bereits erloſchen geweſen.

Die Genehmigung der neuen Landſchaftsordnung erſcheint aber auch um deßwillen als ungenügend, weil ſie nicht von den alten Landſtänden ſelbſt geſchehen, ſondern von neuen Ständen, welche erſt durch ein Landesgrundgeſetz, nachdem ſolches von den alten Ständen präjudiziell genehmigt war, ihre Legitimation als Landſtände empfangen mußten. Dieſes Weſentlichſte in der Sache iſt bis jetzt unterblieben, und ſowie der vorgenommene Akt der Genehmigung ſich als ungeſetzlich darſtellt, ſo iſt der daraus hervorgehende Mangel der neuen Landſchaftsordnung in dem Maaße ſonnenklar, daß, auch abgeſehen von der Majorennitätsfrage, von einer Agnition derſelben nie mit irgend einem Rechte wird die Rede ſein können.

Zu den unveräußerlichen Rechten, worüber Se. Majeſtät Sich eine Dispoſition erlaubt haben, gehört offenbar die Aufgabe des Repräſentations-Rechtes derjenigen Güter, welche ſich im Beſitze der Landesherrſchaft befinden. Bei allgemeinen Landtagen iſt von dieſem Rechte regelmäßig Gebrauch gemacht, und wenn ſolches auch in einzelnen Fällen unterblieben ſein ſollte, ſo war doch für Se. Majeſtät nie ein zureichender Grund vorhanden, auf ein ſo wichtiges Vorrecht Verzicht zu leiſten. Von Seiten der Landſtände iſt das ſo eben erwähnte, dem Durchlauchtigſten Landesherrn zu-

ſtehende, Recht nie in Zweifel gezogen worden, und konnte nicht in Zweifel gezogen werden, weil daſſelbe im 64ſten Artikel der landſchaftlichen Privilegien vom 9ten April 1770 ausdrücklich vorbehalten worden.

Schon in den alt-landſtändiſchen Verhältniſſen hatten die Durchlauchtigſten Herzoge von Braunſchweig die Befugniß, behuf Repräſentation in der Landſchaft, die Vorſtände der Stifte und Klöſter zu ernennen. Wenn dieſe Befugniß in der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 nicht ſupprimirt, ſondern beibehalten worden, ſo läßt ſich doch wahrlich nicht behaupten, daß hierin eine Entſchädigung für die ſonſtigen veräußerten Landesrechte liege. Eben ſo wenig läßt ſich behaupten, und noch viel weniger erweiſen, daß durch die neue Landſchaftsordnung den Kaſſen Sr. Herzogl. Durchlaucht beträchtliche Vortheile zugewandt wären, und zwar um ſo weniger, als das Verhältniß der Domainen, Forſten und Zölle, welche vorzugsweiſe das landesherrliche Einkommen liefern, ganz unverändert geblieben iſt. Die von dem Grafen Münſter, bei Eröffnung des Landtags gehaltene Rede, und insbeſondere der in der Hannoverſchen Erklärung ausgehobene Paſſus ließ erwarten, daß für die Landesherrſchaft das Recht der Güter-Repräſentation nicht aufgegeben werden würde, und wenn man nun dennoch in der Landſchaftsordnung ſelbſt findet, daß, des gemachten Vorbehalts ungeachtet, auf jenes wohlbegründete Recht verzichtet worden, ſo bemüht man ſich vergeblich zu erforſchen, wie und auf welche Weiſe die Landesherrſchaft dafür entſchädigt worden. Es wird ſchwerlich einem unbefangenen Beurtheiler des vorliegenden Sachverhältniſſes gelingen, eine angemeſſene Entſchädigung in dem obigen Bezuge nachzuweiſen.

Steht es aktenmäßig feſt, daß die alten Stände des Herzogthums Braunſchweig in den landſchaftlichen Verhältniſſen keine Neuerung gewollt, ſondern daß ſie lediglich auf eine Wiederherſtellung der vaterländiſchen Verfaſſung angetragen haben; iſt es ferner gewiß, daß, wie vorhin ausgeführt, für die Feſtſtellung der Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 ordnungswidrig und gegen die beſtehende Form verfahren: ſo läßt ſich nur fortwährend behaupten, namentlich mit Berückſichtigung des Rechtsſtandes Sr. Herzoglichen Durchlaucht, daß die betreffende Landſchaftsordnung dem Herzogthume Braunſchweig aufgedrungen ſei.

Es kommt nichts darauf an, was die gegenwärtig reklamirenden Stände, in Uebereinſtimmung mit dem Willen Sr. Ma-

jeſtät des Königs, verſichern und fordern, ſondern darauf, was Recht iſt. Die Unterthanen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, in ihrer Geſammtheit, wünſchen keine neue Verfaſſung, ſondern ſind vollkommen damit zufrieden, daß die Landſchaftsordnung vom Jahre 1770 hergeſtellt worden, unter deren Auſpizien ihre Vorfahren glücklich geweſen ſind.

Daß die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 ſich während der vormundſchaftlichen Regierung wirkſam zeigte, möchte ſein; eben ſo gewiß iſt es aber auch, daß dieſelbe nach dem Regierungs-Antritte Sr. Herzoglichen Durchlaucht nur dadurch in anerkannte Wirkſamkeit treten konnte, wenn Höchſt-Dieſelben die Landſchaftsordnung annahmen, beſtätigten, und, gegen Ausſtellung der gewöhnlichen Reverſalen, die Huldigung der Stände entgegennahmen. In den, Sr. Majeſtät dem Könige, nicht unbekannt gebliebenen, dieſſeitigen Erklärungen auf die von den Ständen erhobene Reklamation, iſt zur Genüge ausgeführt und erwieſen worden, daß Se. Herzogliche Durchlaucht weder durch Worte, noch durch konkludente Handlungen die Landſchaftsordnung vom Jahre 1820 anerkannt; ingleichen, daß auf Grundlage der Bundesgeſetzgebung die Bundes-Verſammlung völlig inkompetent ſei, um dieſe lediglich innere Angelegenheit zu ordnen. Es würde alſo gegen offenkundige geſetzliche Beſtimmung anſtoßen, wenn die Bundesverſammlung ſich für ermächtigt halten würde, den Wünſchen und Anträgen Sr. Königlichen Majeſtät zu entſprechen, und in der betreffenden landſchaftlichen Differenz irgend eine Anordnung zu machen.

Herzoglich Braunſchweigiſcher Seits iſt man es beinahe gewohnt geworden, daß die Regierung Sr. Majeſtät des Königs, ſich über Ausdrücke beſchweren zu müſſen glaubt, welche nichts thun, als einen Gegenſtand bezeichnen. Es iſt nicht wohl zu begreifen, wie der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung nicht daſſelbe Recht zuſtehen könnte, was Hannover jeden Augenblick für ſich in Anſpruch nehmen würde. Es kann billig nicht für eine Beleidigung gehalten werden, wenn Braunſchweig nach einem ſolchen Grundſatze verfahren iſt.

Was nun aber ſpeziell ein Aktenſtück betrifft, woraus in der gegenſeitigen Erklärung die Worte, „eben ſo ungeſetzmäßig als unrechtlich abgedrungene“ entnommen, ſo iſt ſolches Skriptum nicht nur kein Erlaß an die Stände, ſondern es iſt ſogar sine die et consule und würde überall mit keinem dato be-

zeichnet ſein können, wenn nicht der Lippeſche Geheimerath von Strombeck daſſelbe ſich ſelbſt zu präſentiren für gut befunden hätte.

Jenes Skriptum hat die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung mit der größten Verwunderung zum erſten Male als Anlage zu ſehen bekommen, wohin es nur durch die Erfindung und dreiſte Hinſtellung eines Dritten gerathen ſein kann.

In Gefolge des bisher Geſagten iſt der Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestags-Geſandte angewieſen, bei dieſer hohen Bundesverſammlung darauf anzutragen, daß die von Seiten Hannovers gemachten intervenirenden Anträge, als nach Form und Materie unzuläſſig, zurückgewieſen werden.

Nr. 77.

Das Familiengeheimniß.

rief des Geheimen-Ober-Staats-Raths Freiherrn von Münchhauſen an den Hannoverſchen Grafen von Münſter.

d. d. 3. Februar 1828.

Herr Kabinetsminiſter!

Ein übermäßiges und unverdientes Glück, welches in der Regel diejenigen am heftigſten mit ſeiner Gunſt verfolgt, welche die Natur in Hinſicht des Verſtandes am ſtiefmütterlichſten behandelte, hat Ihnen offenbar, Herr Kabinetsminiſter, auf dem leicht errungenen Gipfel Ihrer heutigen Macht die Tramontane geraubt. Ich rede hier nicht von Ihrem aufgeblaſenen Stolze, wodurch Sie ſich längſt bei den Hannoveranern wie die Peſt verhaßt, und im Auslande lächerlich gemacht haben. Ich ſchweige ebenſo von den vielen und empfindlichen Nachtheilen, welche die Vormundſchaft des Königs, Ihres Herrn, unter Ihren drückenden Auſpizien dem Herzogthume Braunſchweig zugefügt hat, und von der unwürdigen und ſchlechten Behandlung, welche mein allergnädigſter Landesherr, während Allerhöchſtſeiner Minderjährigkeit, von Ihren dienſtbaren Kreaturen erdulden mußte. Ich ſpreche mit Ihnen, Herr Kabinetsminiſter, hier allein von jener lügenhaften und ungeſchliffenen Schandſchrift, wodurch Sie zu Ihren

übrigen verabſcheuungswürdigen Qualitäten auch noch die eines rohen und ekelhaften Broſchürenſchreibers hinzugefügt haben. Gäbe es an dieſem niederträchtigen Machwerke irgend Etwas zu loben, ſo wäre es ohne Zweifel nur der einzige Umſtand, daß es Ihren hinterliſtigen und feigen Charakter der Welt offenbart hat. Unter dem nichtigen Vorwand eines Verbotes von Seiten Ihres Königs verzichten Sie auf die Ehre der Herausforderung Seiner Durchlaucht. Meiſter im Verdrehen der Thatſachen und im Verſchieben des allein wahren Geſichtspunktes der Dinge, diente Ihnen die vorgebliche Oeffentlichkeit dieſer für Sie allzu ehrenvollen Herausforderung zur Aegide Ihrer Feigheit. Sie bedachten dabei nicht, daß Sie ſich aufs Schmählichſte blamirten, nachdem Sie kurz vorher auf dem Papiere einen Heldenſinn und ein Ehrgefühl ausgekramt hatten, welche beide einen zweiten Ritter ohne Furcht und Tadel in Ihnen vorausſetzen ließen. — Während Sie indeſſen, um Ihr Leben nicht auf's Spiel zu ſetzen, in beſcheidener Selbſtverläugnung der Beſchimpfung Trotz boten und den Haſenfuß in Ihr neugräfliches Wappen aufnahmen, wurden Sie durch jene zu Straßburg erſchienene, wohlverdiente Replik gezüchtigt, welche ich Sie vorläufig als einen geringen Maaßſtab derjenigen Achtung anzuſehen bitte, die ich ſelbſt nebſt der geſammten braunſchweigiſchen Dienerſchaft Ihnen zolle, da es mir in der That an eignen Worten fehlt, um Ihnen meine Verachtung und meinen Abſcheu, den mir Ihr eben ſo elendes als erbärmliches Betragen einflößt, gebührend auszudrücken. Insbeſondere unterſchreibe ich von ganzer Seele alles dasjenige, was dort in der Note zu Seite 36 der Vorrede über Sie geurtheilt wird. Wenn Sie, Herr Kabinetsminiſter, nicht auf immer ewige Schande und Spott auf Ihre zahlreiche Familie häufen wollen, ſo wird es Ihnen nicht gleichgültig ſein, daß auch der letzte Reſt Ihrer perſönlichen Ehre zu Grunde geht, beſonders da Sie als Miniſter in der öffentlichen Meinung niemals ſehr hochgeſtanden haben, denn ich erkläre, daß ein Menſch, welcher ſich weigern kann, einem Manne, der beleidigt iſt, Genugthuung zu geben, das niederträchtigſte Geſchöpf unter der Sonne iſt. Sie müſſen um ſo mehr jede auch noch ſo unvollkommene Reparation Ihrer Ehre jetzt begierig ergreifen, denn wer würde in der Folge ſich noch ſoweit erniedrigen, Ihnen ein Kugel anzubieten, wenn Sie mit gewohnter Feigheit auch die meinige ſcheuen wollten? Ich ſelbſt, obgleich die Mehrzahl meiner Kameraden der Meinung iſt, daß Ew. Excellenz keinen Schuß

Pulver werth ſind, biete ich Ihnen dennoch aus freien Stücken dazu meinen Beiſtand an, indem ich Sie hiemit auf Piſtolen herausfordere und zugleich Ihrer Beſtimmung darüber entgegenſehe, wo und wann ich das Vergnügen, Sie zu treffen, haben ſoll.

Ich habe Eurer Excellenz das letzte Mittel angeboten, Ihre baufällige Ehre wieder herzuſtellen; mögen Sie ſich von der Nothwendigkeit überzeugen, es nicht von der Hand zu weiſen.

Braunſchweig, den 3. Februar 1828.

Nro. 78.

Schreiben des Hofjägermeiſters von Veltheim an den Oberſtaatsrath von Münchhauſen vom 11ten Mai 1828.

Lieber Freund!

Da, wie ich Dir ſchon früher ſagte, ich am 12. d. M. in Dienſtgeſchäften nach den Weſer-Oberforſten nothwendig verreiſen muß, ſo erlaube ich mir, Dir vor meiner Abreiſe, über die von uns beſprochene Angelegenheit Folgendes mitzutheilen.

So ſchmeichelhaft und ehrenvoll es für mich ſein würde, und mit ſo innigem Danke als ich Deine gute Abſicht anerkenne, indem Du mir Gelegenheit geben willſt, mit Gut und Blut die Sache meines Landesherrn zu vertreten, ſo möchte ich es doch nicht wagen, einen Schritt von ſolcher Wichtigkeit, ohne das Vorwiſſen und die Genehmigung des Herzogs zu unternehmen, indem derſelbe durch mein raſches Handeln den großen Mächten gegenüber kompromittirt werden könnte. Ich glaube alſo ohnerachtet des Vertrauens, welches ich in Deine perſönlichen Rathſchläge ſetze, mich dafür hüten zu müſſen, nicht die beſſer verſtandenen Intereſſen meines Landesherrn zu verletzen. Nach dieſem Vortrage darf ich wohl kaum jener unbedeutenden Nebenrückſichten gedenken, die meine eigne Perſon dabei betreffen, hinſichtlich der Gefahr, welcher ich meinen Landesherrn ausſetze. Ich ſchließe nun dieſes mein Glaubensbekenntniß mit der Bemerkung, daß, da der König von England nur noch mehr durch die Herausforderung des Grafen von Münſter abſeiten Sr. Durchlaucht ſich beleidigt gefunden hat, ich nicht zweifeln darf, daß auch der von mir zu machende Schritt den König nur noch mehr aufbringen würde, und, daß ich durch

einen perſönlichen Vortheil eine ſolche Handlung mir ſelbſt gegenüber nicht rechtfertigen könnte; ich bitte Dich jedoch meine Handlungsweiſe in dieſer Angelegenheit weder mißzuverſtehen, noch zu verkennen, und mir nicht als mangelnde Anhänglichkeit und Treue an meinen Landesherrn, ſondern als ganz das Gegentheil davon auszulegen.

Braunſchweig, den 11ten Mai 1828.

Ganz der Deinige
W. Gr. v. Veltheim.

Nro. 79. A.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,
Allergnädigſter Herr!

Ew. Durchlaucht haben mich mit einer ſo außerordentlichen, ſo unerwarteten Auszeichnung berückſichtigt, daß ich ganz undankbar ſein würde, wenn ich dieſe Gnade nicht in ihrem vollen Maaße anzuerkennen, zu ſchätzen wüßte.

Es giebt für mich kaum ein peinlicheres Gefühl, als ſo ſehr in der Schuld meines ſo gnädigen Landesherrn zu ſtehen, *ohne* Gelegenheit gehabt zu haben, mich Allerhöchſt-Demſelben bekannt zu machen, oder perſönlich zu dienen. Unabläſſig dachte ich ſeit meiner Ernennung zu der Oberhofcharge eines Oberjägermeiſters darüber nach, auf welche Weiſe ich es anfangen müßte, um mich Ew. Durchlaucht bemerklich zu machen, und einen ſprechenden Beweis meines Dienſteifers für Allerhöchſt-Ihre Perſon abzulegen. Endlich gab mir ein günſtiges Ungefähr den Gedanken ein, Ew. Durchlaucht Todfeind, den Hannoverſchen Grafen Ernſt Münſter, auf Piſtolen herauszufordern, Glück mir wünſchend, daß noch kein anderer Braunſchweiger denſelben Gedanken ausgeführt hat.

Mein künftiges Geſchick liegt nun mehr als jemals in Eurer Durchlaucht Händen, denn nur darauf kommt es mir an, ob Allerhöchſt-Dieſelben dieſen meinen Schritt gnädig oder ungnädig aufzunehmen geruhen werden. Im erſtern Falle würden Eure Durchlaucht zu der mir bewieſenen Gunſt eine noch größere hinzufügen; im andern Falle wäre nicht nur meine ſehnlichſte Hoffnung, Ew. Durchlaucht in Etwas haben nützlich werden zu können, vereitelt, ſondern mir auch mein ganzes Leben verleidet. Doch

mein Schickſal liegt in zu gnädigen Händen, und gewiß werden mir Ew. Durchlaucht verzeihen, wenn Allerhöchſt-Dieſelben berückſichtigen wollen, daß ich unmöglich früher über mein Vorhaben anfragen konnte, ohne mich einem Verbot von Ew. Durchlaucht auszuſetzen, welches mich des einzigen, mir ſcheinbaren Mittels zur Dankbarkeit gegen Allerhöchſt-Dieſelben, beraubt haben würde.

In der Hoffnung, daß Ew. Durchlaucht das, was ich that, als aus der reinſten Abſicht hervorgegangen, betrachten wollen, werde ich nie aufhören zu ſein, Allergnädigſter Herr,

Braunſchweig, den 12. Juli 1828.

Ew. Durchlaucht
allerunterthänigſt-treu-gehorſamſter
Georg Auguſt Friedrich Freiherr v. Praun,
Kammerherr und Oberjägermeiſter.

Für die Richtigkeit der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

B.

Braunſchweig, den 12. Juli 1828.

Herr Graf!

Wenn ich mich gleich bei der Erſcheinung Ihrer bekannten Broſchüre eben ſowohl, wie ein jeder anderer loyaler Braunſchweiger, in der allerhöchſten Perſon meines allergnädigſten Herrn aufs Stärkſte beleidigt fand, ſo konnte ich mich doch früherhin nicht berufen fühlen, für Seine Herzogliche Durchlaucht in die Schranken zu treten, weil Allerhöchſt-Dieſelben dieſe Ehre einem jeden Ihrer Unterthanen dadurch entzogen hatten, daß Sie Allerhöchſtſelbſt Ihnen zur perſönlichen Genugthuung eine Herausforderung auf Piſtolen zuſchickten.

Allein Sie haben dieſe Auszeichnung, Herr Graf, nicht zu ſchätzen gewußt, Sie haben ſich Ihrer Familie, Ihres Grafentitels und desjenigen eines Edelmannes, ja Ihrer ſelbſt völlig unwürdig gezeigt. Wer die Dreiſtigkeit hat, Jemanden zu beleidigen, muß auch den Muth beſitzen, dieſe Beleidigung mit ſeiner Perſon zu vertreten. Im andern Falle erklärt er ſich ſelbſt vor allen geſitteten und ehrliebenden Menſchen für vogelfrei. Dies hätten Sie be-

denken ſollen, Herr Graf, als Sie das Duell mit meinem allergnädigſten Herrn, unter dem nichtigen Vorwande ausſchlugen, es ſei Ihnen von Ihrem Monarchen verſagt worden, ein Mann von Ehre zu bleiben. Wenn Sie dies nicht bedachten, ſo hätten Sie ſich doch wenigſtens der prahleriſchen Stelle Ihres eignen Buches erinnern ſollen, worin Sie ſich zum Ehrenrichter aufwerfen, indem Sie ausdrücklich ſagen: „daß der größte Herrſcher, wie der geringſte Unterthan, verbunden ſei, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher jeder Flecken für eine Todeswunde gilt.“ Sie hätten ſtatt Ferrand zu citiren, lieber der Welt beweiſen ſollen, daß die Lektüre dieſes Schriftſtellers in Ihr Blut übergegangen ſei. In welchem Lichte Sie nunmehr gegenwärtig erſcheinen, und ob das von Ihnen angeführte Citat aus Ferrand nicht auf Sie ſelbſt zurückfällt, überlaſſe ich Ihrer eignen Beurtheilung. Inzwiſchen kann es Ihnen nicht länger gleichgültig ſein, daß auch der letzte Reſt Ihrer Ehre zu Grunde geht. Ueberdies hören Sie nicht auf, meinen Allergnädigſten Herrn hinterrücks zu verläumden und anzuſchwärzen, und Allerhöchſt-Demſelben auch noch heute auf jede nur denkbare Weiſe zu ſchaden. Dieſe letzte Betrachtung iſt es vorzüglich, welche mich bewegt, Sie hierdurch auf Leben und Tod auf Piſtolen herauszufordern, um Ihnen die einzige für Sie noch übrig bleibende Reparation Ihrer Ehre zu erleichtern. Zeit und Ort überlaſſe ich ausſchließlich Ihrer Wahl, nur muß der letztere weder auf Engliſchem noch auf Hannoverſchem Gebiete ſein. Wenn mein Allergnädigſter Herr vermöge Allerhöchſt-Seines Ranges zu hoch über Ihnen ſtand, ſo werde ich hoffentlich nicht zu tief unter Ihnen ſein. Auch finden Sie diesmal keine Ausflucht in der Oeffentlichkeit des Duells, denn Niemand als mein Sekundant weiß um das Geheimniß deſſelben, und wenn es daher verrathen wird, ſo geſchieht es lediglich durch Ihre Vorſicht.

Ich ſchließe ohne Komplimente, denn Sie kennen meine Geſinnungen gegen Sie, die ſich nur dadurch zu Ihren Gunſten verändern können, wenn Sie einmal Anſtalt machen, der Welt zu zeigen, daß Sie nicht bloß Miniſter, ſondern auch Edelmann ſind.

Georg Auguſt Friedrich Freiherr v. Praun,
Kammerherr und Oberjägermeiſter.

Nro. 80. A.

Erſte Erklärung des Grafen von Veltheim.

Auf Verlangen des Herrn Oberſtaatsraths von Münchhauſen verſpreche ich hiermit auf meinen Dienſteid und mein Ehrenwort, von der mich betreffenden Angelegenheit hinſichtlich des Grafen Münſter gegen Niemand irgend Mittheilung zu machen, muß jedoch dabei bemerken, wie ich meine Frau unter der Verſicherung ihrer Verſchwiegenheit hiervon in Kenntniß ſetzte, verſpreche jedoch zugleich auf mein Ehrenwort dieſelbe zu gänzlichen Stillſchweigen darüber vermocht zu haben.

Braunſchweig, den 5. Juni 1828.

Werner Graf von Veltheim.

B.

Zweite Erklärung des Grafen von Veltheim.

Ich erkläre hierdurch auf mein Ehrenwort und meinen Dienſteid, daß Se. Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunſchweig mich niemals und zu keiner Zeit gebeten oder mir befohlen hat, den hannoverſchen Grafen Ernſt von Münſter zum Zweikampf herauszufordern.

Braunſchweig, den 29. Juni 1828.

(L. S.) Werner Graf von Veltheim.

C.

Erklärung des Geheimen Oberſtaatsraths Freiherrn von Münchhauſen.

Ich verſichere auf meinen Dienſteid und mein Ehrenwort, daß Se. Durchlaucht der ſouveraine Herzog von Braunſchweig noch niemals und zu keiner Zeit veranlaßt oder befohlen hat, den Grafen von Veltheim oder den Freiherrn von Praun zu vermö-

gen, den Grafen Ernſt von Münſter zum Zweikampf herauszufordern, ſondern, daß ich nur auf meine eigne Hand mit dieſen Herren geredet habe.

Braunſchweig, den 16. November 1828.

v. Münchhauſen.

D.

Erkärung des Oberjägermeiſters Freiherrn von Praun.

Ich erkläre hiedurch, im Gegenſatze zu dem ausgeſtellten Zeugniſſe des Herrn General-Majors Wilhelm von Arendſchild, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, mein Allergnädigſter Herr, mir niemals und zu keiner Zeit den Befehl ertheilt haben, den Hannoverſchen Herrn Grafen und Kabinets-Miniſter Ernſt Münſter herauszufordern; und habe ich dieſen Befehl eben ſo wenig (was übrigens an ſich ſchon unmöglich, da ſolcher mir nie ertheilt worden) durch den Antrag abzulehnen gehofft, daß mir eine Allerhöchſte Ordre für die Herausforderung zuginge, und meiner Frau und Kindern eine anſehnliche Penſion zugeſichert werde, wenn das Duell unglücklich für mich ausfiele. —

Auch erkläre ich an Eides Statt, wie mir niemals gedrohet worden, daß ich den Abſchied aus Herzoglichen Dienſten erhalten würde, im Falle ich die Herausforderung nicht unterſchreiben wolle, und verſichere in der ſtrengſten Wahrheit begründet, daß eine ſolche Angabe gänzlich falſch und ungegründet iſt.

Braunſchweig, den 29ſten Mai 1829.

(L. S.) Georg Auguſt Friedrich Freiherr v. Praun,
Kammerherr und Oberjägermeiſter.

Daß der mir von Perſon wohl bekannte Herzoglich Braunſchweigiſche Kammerherr und Oberjägermeiſter, Herr Georg Auguſt Friedrich Freiherr von Praun, vor mir, dem hiezu requirirten, hieſelbſt in Braunſchweig wohnhaften Notar, Dr. jur. Wilhelm du Roi, und vor den von mir ſubrequirirten, hieſelbſt wohnhaften, mitunterſchriebenen beiden Zeugen, Sr. Excellenz, dem Herrn Geheimen-Oberſtaatsrathe Chriſtian Friedrich von Münchhauſen und dem Herrn Auditor Carl Liborius von Münchhauſen, ſich zur eigenhändigen Ausſtellung der vorſtehenden Erklärung bekannt und

dieſelbe unterſchrieben und beſiegelt habe, wird sub fide notariali hiemit beglaubigt. Geſchehen Braunſchweig, am neun und zwanzigſten Mai, Eintauſend achthundert neun und zwanzig.

(L. S.) Chriſtian Friedrich v. Münchhauſen,
als Zeuge.

(L. S.) Carl Liborius v. Münchhauſen,
als Zeuge.

(L. S.) Wilhelm *du Roi*,
Notar.

Nr. 81.

Offizielle Denkſchrift des Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimen-Ober-Staatsraths, Freiherrn von Münchhauſen für die Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Regierungen des Durchlauchtigſten Deutſchen Bundes. d. d. Braunſchweig, den 1ſten Januar 1829.

Zu einer Zeit, wo das bekannte offizielle Manifeſt des Königlich Hannoverſchen Grafen und Kabinetsminiſters, Ernſt Münſter, über die obſchwebende Differenz zwiſchen Braunſchweig und Hannover, leicht Zweifel an der Gründlichkeit des dieſſeitigen Rechtes in den Geſinnungen der verbündeten Höfe hervorgerufen, und das öffentliche Urtheil über dieſen ſtaatsrechtlichen Prozeß um ſo eher verfälſcht und irregeleitet haben dürfte, weil jenes gedruckte offizielle Manifeſt bis jetzt von dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Gouvernement nicht widerlegt worden iſt; jetzt, nach dem, wie es ſcheint, fruchtloſen Ausgange des Interventionsgeſchäfts der beiden erſten Höfe Deutſchlands, da der eine differirende, aber ungleich mächtigere Theil, welcher ſeine Präponderanz unabläſſig zur Offenſive benutzt, den andern ſchwer beleidigten und vielfach beſchädigten, welchem nichts als die Waffen des Rechts und der Logik zu Gebote ſtehen, durch das Organ der hohen Deutſchen Bundesverſammlung zur Zurücknahme einer gerechten, wohlbegründeten Klage, und zugleich zur Ableiſtung einer, ihm vorgeblich gebührenden, Genugthuung nöthigen will, wozu ein hinreichender Grund eben ſo wenig nachgewieſen worden, als nachzuweiſen

ſteht; zu dieſer Zeit kann es nur für eine Maßregel erlaubter und nothgedrungener Vertheidigung gelten, wenn der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath Seiner Durchlaucht, des ſouverainen Herzogs von Braunſchweig, den eigentlichen Urſprung und wahren Charakter dieſer Streitſache ſowohl in hiſtoriſcher als rechtlicher Beziehung zu erörtern ſich vorſetzt. Aus dieſem Geſichtspunkte allein wünſcht er die gegenwärtige, durchaus der ſtrengſten hiſtoriſchen Wahrheit gemäße, einfache und zugleich möglichſt gedrängte Darſtellung vor dem Richterſtuhle der Unparteilichkeit beurtheilt zu ſehen.

Es iſt bekannt, daß unmittelbar nach dem ruhmvollen Tode des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm, welcher, nach dem heldenmüthigen Beiſpiele ſeines erhabenen Vaters, des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand in der Schlacht bei Quatre-Bras am 16ten Juni 1815, ein Erlauchtes Opfer für die Wiederbefreiung Europas, fiel, Se. Königliche Hoheit, der damalige Regent, jetzige König von Hannover, mittelſt Patents vom 18ten Juli deſſelben Jahrs die vormundſchaftliche Regierung über Seine Durchlaucht, den damals erſt eilfjährigen, jetzt ſouverainen Herzog von Braunſchweig-Lüneburg, und Allerhöchſtdeſſen Staat übernahm.

Se. Königliche Hoheit, begreiflicherweiſe eben ſo ſehr durch Ihre Stellung, wie durch Ihre Entfernung von Braunſchweig, an einer ſpeziellen Kenntniß der innern Verwaltungsverhältniſſe des Herzogthums, und an der ſelbſtthätigen Theilnahme ſeiner neuen Zwiſchenregierung verhindert, fand deshalb für gut, Ihre oberſten vormundſchaftlichen Funktionen zunächſt ausſchließlich Ihrem erſten Hannoverſchen Kabinetsminiſter, dem Grafen Ernſt Münſter in London, zu übertragen.

Unmittelbar unter dieſem ſtand, an der Spitze der öffentlichen Geſchäfte in Braunſchweig, das vormalige Geheimeraths-Collegium, welches in jener Zeit nur zwei Mitglieder zählte, die Herren von Schmidt-Phiſeldeck und von Schleinitz.

Der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck war es insbeſondere, auf welchen der vormundſchaftliche Regent und Sein oberſter Stellvertreter Ihr vornehmſtes Augenmerk bei der Regierung des Herzogthums warfen, indem Sie ihn zum eigentlichen Staatsverweſer und zum alleinigen Vollſtrecker Ihrer vormundſchaftlichen Befehle erwählten. In dieſer Stellung, welche ſeinen Neigungen allzuſehr entſprach, um nicht der Vermuthung Raum zu geben, daß er ſie nicht minder eifrig gewünſcht als herbeigeführt habe,

war vom erſten bis zum letzten Tage der Vormundſchaft die geſammte Adminiſtration des Herzogthums in ſeinen Händen. Sie blieb dies auch dann, als ſpäter nach einander, mit ſeimem Einverſtändniſſe, die Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg und von Alvensleben, zu Braunſchweigiſchen Staatsminiſtern und zu Präſidenten des vormaligen Geheimenraths-Collegii ernannt wurden. Denn dieſe beiden Männer, wenn gleich durch ihr Alter und ihre Rechtlichkeit achtungswerth, beſaßen weder die erforderliche Charakterſtärke, noch die nöthige Adminiſtrations- und Lokalkenntniß, um eine ſelbſtſtändige Meinung zu behaupten und geltend zu machen.

Der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm hatte dem Geheimenrathe Schmidt allein und mit unbedingtem Vertrauen das wichtige Geſchäft der Vertretung Seiner Lande und Rechte auf dem Congreſſe von Wien übertragen, und hier war es, wo dieſer, durch die perſönliche Bekanntſchaft mit dem Grafen Ernſt Münſter, zuerſt dem Königlich Hannoverſchen Intereſſe befreundet wurde.

Die Uebernahme der Vormundſchaft fiel gerade in den Zeitpunkt, als dieſer Congreß kaum beendigt, und die nachmaligen Friedensverhandlungen zu Paris nahe bevorſtehend waren; in einen Zeitpunkt alſo, wie er bei den rühmlichen und koſtbaren Anſtrengungen, welche Braunſchweig in der damaligen gefahrvollen Kriſe der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt zur Mitbekämpfung des gemeinſchaftlichen Feindes gemacht und bei der allgemeinen und lebhaften Theilnahme, welche der Tod ſeines heldenmüthigen Fürſten erregt hatte, und wenn man zugleich bedenkt, daß die Vormundſchaft von einem der mächtigſten Monarchen Europas geführt ward, der ſich gewiß im Stande befand, weit mehr für das ſeinem Schutz empfohlene Ländchen zu erwirken, als es der weit weniger einflußreiche Souverain deſſelben vermocht haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre, für die Wahrnehmung der auswärtigen Verhältniſſe und Intereſſen des Herzogthums kaum glücklicher gedacht werden konnte. Auch nicht die entfernteſte Rückſicht des Eigennutzes oder Privatvortheils hatte den verewigten Herzog Friedrich Wilhelm bei ſeinem letzten wirkſamen und heroiſchen Eifer geleitet, womit er die große Sache der Legitimität unterſtützte. Der Gegenſtand ſeiner Bewaffnung war das allgemeine Intereſſe a l l e r Staaten geweſen, und ſein frühzeitiges, aber ruhmvolles Ende konnte nur als eine feierliche Bürgſchaft mehr

für die wiedererrungene Sicherheit der alten Dynaſtieen und des alten Beſitzſtandes gelten.

Bei einer ſolchen Lage der Dinge und in einer ſo entſchieden günſtigen politiſchen Stimmung für Braunſchweig wäre die Erreichung einer angemeſſenen Entſchädigung für ſeine in einem bedenklichen, glücklich überwundenen Augenblick freiwillig dargebrachten gemeinnützigen Opfer, für ſeine durch die damalige Vergrößerung und die veränderte geographiſche Lage ſeiner Nachbarn neu und vielfach gefährdeten und beeinträchtigten Handelsintereſſen, und für ſeine durch den Krieg neubelaſteten Finanzen, gewiß keine ſo ſchwierige diplomatiſche Aufgabe geweſen.

Gleichwohl iſt es eine völlig erwieſene Thatſache, daß der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm, welcher ſein Vermögen in dem Feldzuge von 1809 erſchöpft, zu der Befreiung der Pyrenäiſchen Halbinſel von dem Joche des Bonapartismus durch ſeine tapfern Schaaren beigetragen, und ein wohlgerüſtetes Truppencorps zu dem großen Befreiungskampfe im Jahre 1814 ins Feld geſtellt hatte, der einzige auf dieſe Weiſe wider Bonaparte ſtreitende Fürſt blieb, welcher auf dem Wiener Congreſſe weder die geringſte Gebietsvergrößerung, noch irgend eine anderweitige Entſchädigung erhalten hatte; und auch bei dem zweiten Pariſer Frieden, als die Anforderungen des jüngern Hauſes Braunſchweig in keiner ſolchen unauflöslichen Colliſſion mit den Intereſſen des ältern Hauſes, wie auf dem Congreſſe zu Wien, ſchweben mochten, wo man Hannover die Königskrone annehmen und ſich überdies ſehr beträchtlich vergrößern ſah, brachten alle die vorerwähnten gerechten Anſprüche und günſtigen Konjunkturen von und für Braunſchweig, demſelben nicht den geringſten direkten Vortheil zu Wege, man müßte denn das mit dem Namen eines direkten Vortheils belegen wollen, daß es bei den verhältnißmäßig größten Kraftanſtrengungen, welche ſeine Kaſſen und ſeinen Kredit erſchöpft hatten, den verhältnißmäßig kümmerlichſten Antheil an der Dividende der hundert Millionen franzöſiſcher Kriegscontribution, nämlich nur 1,275,889 Franken, ſo viel, als die Hanſeſtädte, bekam, während z. B. die Krone Sachſen, welche für ein Contingent von 5000 Mann unterhandelt, 6,804,746 Franken, und die Schweiz, welche keinen Mann geſtellt hatte, ſogar 3,000,000 erhielt. —

So gewiß es iſt, daß die beiden größten diplomatiſchen Verhandlungen unſerer Zeit dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauſe und Lande auch nicht den geringſten Schatten eines direkten poli-

tiſchen Vortheils gebracht haben, eben ſo unleugbar ſind auf der andern Seite die wirklichen Nachtheile, welche ſich vor und unter der vormundſchaftlichen Regierung von dem Wiener Congreſſe her, für daſſelbe datiren.

Denn auf dieſem Congreſſe war es, wo der Braunſchweigiſche Bevollmächtigte bei der Hannoverſchen Geſandtſchaft darauf antrug, daß der ältern Linie des Durchlauchtigſten Hauſes Braunſchweig die Erbfolge in die von der jüngern eben damals neu erworbenen Lande verliehen werden möchte; ein Antrag, welcher das zwiſchen beiden Häuſern längſt vertragsmäßig beſtehende Erbfolgerecht, kraft deſſen dem Herzoglichen Hauſe Braunſchweig Seinerſeits bei dem Ausſterben des Königlich Hannoverſchen Hauſes, deſſen ſämmtliche deutſche Erblande, ſowohl die alten als die neu erworbenen, zufallen, mindeſtens bis zur vollſtändigen Verleugnung verdunkelte. (Anlage 1 bis 3.)

Auf dem Congreſſe zu Wien war es ferner, wo Hannover der Krone Preußen in einem am 29ſten Mai 1815 abgeſchloſſenen Separatvertrage Art. XI. ſeine kräftige Verwendung und vorläufige Einwilligung zum beliebigen Eintauſche wohlgelegener Herzoglich Braunſchweigiſcher Gebietstheile verhieß. (Anlage 4.)

Auf dem Congreſſe zu Wien war es endlich, wo eben dieſer Spezialvertrag wenigſtens die erſte Veranlaſſung zu einer, dem Herzogthume nachmals ohne alle Vergütung aufgebürdeten Laſt einer Militärſtraße hergab. Dem 6ten Artikel des mehrerwähnten Separatvertrags zufolge hatten ſich nämlich beide Regierungen gegenſeitig drei Militärſtraßen durch ihre eigenen reſpektiven Staaten (par leurs états respectifs, wie die Worte dieſes Artikels ausdrücklich beſagen) verwilligt: die eine zu Gunſten Hannovers durch das Königlich Preußiſche Gebiet von Osnabrück und Ibbenbühren nach Bentheim, die andern beiden zu Gunſten Preußens, aus der Altmark und von Magdeburg, durch das Königl. Hannoverſche Gebiet, und namentlich von Halberſtadt durch Hildesheim nach Minden. Nirgends war in dieſem Vertrage, hinſichtlich der Militärſtraße, des Herzoglich Braunſchweigiſchen Gebietes auch nur die mindeſte Erwähnung geſchehen, und da derſelbe ohne Vorwiſſen Braunſchweigs unterhandelt ward, zu ſeiner Vollziehung auch dieſes Gebiet nicht berührt werden durfte, ſo konnte es bei der Bekanntwerdung dieſes diplomatiſchen Aktenſtücks gewiß keinem vernünftigen Publiziſten einfallen, an eine nur mögliche Betheiligung Braunſchweigs durch daſſelbe zu denken.

Kaum waren indeſſen drei Monate nach dem Tode des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm verfloſſen, als die Hannoverſche Regierung auch ſchon den Vorſatz faßte, die natürlich koſtſpielige Marſchroute der Königlich Preußiſchen Truppen auf der letztern der genannten drei Militärſtraßen, welche ohnehin eine gehörige, mit großen Ausgaben verbundene Herſtellung des vernachläſſigten Weges vorausgeſetzt haben würde, abzuſtellen, und erſtere dagegen über Wolfenbüttel durch das Herzoglich Braunſchweigiſche Gebiet zu verlegen und den koſtbaren Wegbau auf die Herzoglichen Kaſſen zu übertragen. In einem Schreiben vom 27ſten October 1815 (Anlage 5) machte ſie zuerſt dieſen Vorſatz dem damaligen Geheimenraths-Collegio in Braunſchweig bekannt. Dieſes erinnerte dagegen ſogleich, (Anlage 6) daß es die beabſichtigte Militärſtraße über Wolfenbüttel für überflüſſig und unzweckmäßig halte, da der gerade Weg von Hildesheim nach Halberſtadt über Hornburg und Schladen führe, und folglich das Herzoglich Braunſchweigiſche Gebiet gar nicht berührt zu werden brauche. Statt einer Antwort auf dieſe topographiſch vollkommen gegründete Proteſtation erfolgte zuerſt ein langes nichts ſagendes Stillſchweigen, und nach deſſen Verlaufe, ein Jahr ſpäter, die von Seiten Hannovers mit der Krone Preußen unterm 18ten November 1816 abgeſchloſſene Durchmarſch- und Etappen-Konvention. (Anlage 7.)

Die erſte Nachricht von dieſer Separat-Verabredung erhielt das vormalige Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig nicht eher, als nach deren völligen Regulirung zwiſchen den beiden resp. Kontrahenten, und auch dann nicht durch das Hannoverſche, ſondern durch das Preußiſche Gouvernement, welches unterm 27ſten Dezember 1816, als man daſſelbe von hieraus, auf deſſen vorläufige Anzeige davon, um eine vertrauliche Mittheilung der Konvention gebeten hatte, ein ſchon gedrucktes Exemplar derſelben herſchickte, in welcher ſich bereits, von Seiten Hannovers, Wolfenbüttel unwiderruflich als Etappe aufgeführt und überdies dem Rayon Coppenbrügge die Herzoglich Braunſchweigiſchen Ortſchaften Beſſingen und Bisperode zugetheilt fanden, ehe noch von Braunſchweig aus auch nur das leiſeſte Zugeſtändniß einer Bewilligung dieſer Etappe gemacht worden war. Wenn es alſo entſchieden iſt, daß das Hannoverſche Gouvernement eine Militärſtraße, welche traktatenmäßig durch ſein Gebiet, und nur durch dieſes allein führen ſollte, einſeitig durch die Braunſchweigiſchen Lande verlegt wiſſen wollte, und daß unter ſolchen Umſtänden

und bei der damals abſoluten Abhängigkeit des Herzogthums von dem auswärtigen Willen des Königlichen Vormundes, das vormalige Braunſchweigiſche Geheimeraths-Collegium ſich ohne alle Widerrede blos leidend bei der, dieſe Maßregel ſpäterhin ſanktionirenden förmlichen Uebereinkunft zwiſchen Braunſchweig und Preußen, vom 27ſten Februar 1818, verhalten mußte, bei einer Uebereinkunft, welche überdies, auf ausdrücklichen Befehl des Grafen Ernſt Münſter, nicht durch die Braunſchweigiſchen Behörden, ſondern durch den damaligen Königlich Hannoverſchen Geſandten am Berliner Hofe, den Freiherrn von Ompteda, unterhandelt und abgeſchloſſen wurde, ſo iſt es auch unumſtößlich gewiß, daß die, mit jener Militärſtraße zur Inſtandſetzung und fernern Unterhaltung des, übrigens in keiner andern Hinſicht einer ſolchen bedurft habenden Weges von Wolfenbüttel bis unweit Groß-Lafferde, ſowie zur Entſchädigung der dieſſeits belaſteten Unterthanen, auf Seiten Braunſchweigs ſeit nunmehr zwölf Jahren verbundenen ſehr beträchtlichen Staatsausgaben, offenbar zum ausſchließlichen Vortheile Hannovers gemacht und herbeigeführt ſind.

Die Einwirkung Hannovers auf die auswärtigen Intereſſen von Braunſchweig, vor und unmittelbar nach dem Tode des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm, bildet den Vordergrund in dem ganzen Gemälde der vormundſchaftlichen Verwaltungsgeſchichte. Die weitere genaue Ausführung dieſes Gemäldes in allen ſeinen einzelnen Partieen, der Zeitfolge und ſeinem Zuſammenhange nach, wäre eine Aufgabe, welche nicht blos ihre ſubjektiven Schwierigkeiten haben würde, weil die Regierungsakten aus dieſer Epoche entweder ſtumm oder verſtümmelt ſind, ſondern auch auf jeden Fall jenſeits der Grenzen der gegenwärtigen Denkſchrift läge. Der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath Seiner Durchlaucht des ſouverainen Herzogs von Braunſchweig will ſich daher hier nur auf eine fragmentariſche Nebeneinanderſtellung einer Reihe, während der vormundſchaftlichen Verwaltung vorgefallener Facta beſchränken, welche den Gang, die Maximen und den Charakter dieſer Verwaltung näher zu enthüllen geeignet ſein dürften.

Bis zum Jahre 1818 gab es in Braunſchweig kein ſtehendes Theater. Die Bühne war blos privativer Leitung überlaſſen, und erforderte, von Seiten des Staates, bis dahin nicht nur keinen Zuſchuß, ſondern die Theaterdirektion war noch überdieß kontraktmäßig verpflichtet, einen beſtimmten jährlichen Miethzins für die Benutzung des Herzoglichen Schauſpielhauſes, an die Regierung

zu entrichten. In dem vorgenannten Jahre indeſſen bildete ſich in hieſiger Reſidenz ein Verein, vornehmlich von angeſehenen Kaufleuten, welcher zum Behuf eines ſtehenden Theaters, um die Selbſtleitung der Bühne und deren Begründung auf Aktien, bei dem damaligen Geheimenraths-Collegio antrug. Dieſes fand für gut, das Geſuch des Vereins zu genehmigen, und ſchloß zu dem Ende mit den Mitgliedern des letztern unterm 13ten Mai 1818 einen Kontrakt ab, nach welchem dem Vereine

1) das Theater-Gebäude,
2) die Hofkapelle mit einem jährlichen Ausgabe-Etat von 10,000 Thalern, als Orcheſter,
3) die Dekorationen, die jährlich eine Durchſchnittsſumme von 6000 Thalern erforderten,
4) die Garderobe,
5) das Recht der theatraliſchen Darſtellungen

zur unentgeltlichen Benutzung überwieſen, und überdies demſelben noch

6) ein baarer Zuſchuß von jährlich, zuerſt 2000, ſpäter aber 8000 Thlrn. aus der Staatskaſſe,
7) ein jährlicher Miethzins von 500 Thlrn. für die Herzogliche Loge, und
8) bei Endigung des Kontraktes eine Abfindungsſumme zur Vergütung der von dem Vereine angeſchafften Privat-Theater-Garderobe nach der Taxe, ſowie der Muſikalien, Dekorationen und Maſchinerien nach dem Einkaufspreiſe

zugeſichert wurde.

Während der Dauer dieſes bis zum 1ſten April 1821 eingegangenen Kontraktes blieb es indeſſen ſchon nicht bei den darin zugeſagten Unterſtützungen, ſondern außer beträchtlichen Verwilligungen an neuen Dekorationen, Extraordinarien in baarem Gelde u. ſ. w. ward ſchon im erſten Kontraktjahre der verſprochene baare Zuſchuß aus der Staatskaſſe erhöht, und demnächſt unterm 5ten Januar 1820 wiederum beträchtlich vermehrt, auch von dem Vereine ſchon unterm 22ſten Julius und 24ſten Oktober 1820 ein Betrag von angeſchafften Theater-Effekten zu den Summen von 6874 Thalern und 782 Thalern, zum landesherrlichen Theater-Inventario übernommen.

Nach dem Ablaufe dieſer erſten Kontraktzeit überließ die vormundſchaftliche Regierung dem Vereine die Theater-Unternehmung auf fernere zwei Jahre. Damals ward der in dem erſten Kon-

trakte ſtipulirte jährliche Zuſchuß auf 8000 Thlr., die Garantie für die nach Beendigung der Theater-Entrepriſe zu übernehmenden Theater-Effekten aber bis auf die Summe von 16,000 Thalern erhöht.

Endlich unterm 14ten Mai 1822, gefiel es dem damaligen Geheimenraths-Collegio, eben dieſem Vereine die freie Dispoſition über das Theater noch bis zum 1ſten April 1826 zu übertragen, und zwar unter neuen ſehr beträchtlichen Vortheilen zu den bisherigen Bewilligungen. Dahin gehörte die Uebernahme des geſammten Theater-Inventars für Rechnung der Regierung, in der Art, daß dabei die Garderobenſtücke (alte unbrauchbare Dinge) anſtatt der Taxe gegen 40 Prozent Rabatt, die Bücher, Muſikalien, Requiſiten u. ſ. w. aber für den vollen Ankaufspreis (wodurch es ſich fügte, daß ein etwa im Manuſkript mit 40 Louisd'or honorirtes Werk, welches man nun für 2 Thaler in jedem Buchladen erſtehen konnte, auch mit derſelben Summe des Einkaufspreiſes bezahlt werden ſollte), bis zu einer Abfindungs-Summe von circa 30,000 Thalern, gelten, das Ganze auch dem Vereine zum unentgeltlich freien Gebrauche wie bisher verbleiben und endlich auf die früher ſpeziell garantirten 16,000 Thaler ſofort Zahlung geleiſtet werden ſollte.

Auf dieſe Weiſe iſt nicht blos eine Summe von mehr als Zweihunderttauſend Thalern, während eines Zeitraums von acht Jahren, für eine Unternehmung verausgabt, von welcher der Herzog während Seiner unfreiwilligen Abweſenheit von Braunſchweig überall nichts geſehen hat, ſondern Seiner Durchlaucht überdies noch die freie Verfügung über Allerhöchſt-Ihr Theater drei Jahre und ſechs Monate über Ihre geſetzmäßige Majorennität und drittehalb Jahre über Ihren faktiſchen Regierungsantritt hinaus, zu einer Zeit wirklich entzogen worden, wo die höchſte Wahrſcheinlichkeit vorhanden war, welche dem damaligen Geheimenraths-Collegio gewiß am wenigſten verborgen bleiben konnte, daß Seine Durchlaucht der Herzog mit dem 30ſten Oktober 1822 zur Allerhöchſteignen Regierung gelangen würde. Ja noch mehr, die über die Theaterverhältniſſe zu Braunſchweig ſprechenden Akten liefern den vollgültigen Beweis, daß das, ohne Mitwiſſenſchaft und Genehmigung Seiner Durchlaucht eingeleitete letzte kontraktliche Verhältniß mit den damaligen Theaterunternehmern, am 2ten Oktober 1823 noch nicht abgeſchloſſen geweſen iſt, während der

Herzog am 30ſten deſſelben Monats faktiſch die Regierung antrat. (Anlage 8.)

Das Herzogthum Braunſchweig beſitzt eine, von dem verewigten Herzoge Carl feierlich beſtätigte Landſchaftsordnung vom 9ten April 1770, welche zur Zeit der franzöſiſchen Occupation deſſelben, im Jahre 1806, noch in voller Kraft beſtand. Der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm verſchob, bei der Wiederbeſitznahme Seines väterlichen Erbes, die Reorganiſation der landſtändiſchen Verfaſſung, woran Ihn hinterher Sein Heldentod verhinderte, bis auf günſtigere Zeitverhältniſſe. Im April 1816 trugen die Schatzräthe der Landſchaft bei dem vormaligen Geheimenraths-Collegio zum erſtenmale auf die Zuſammenberufung eines Landtages an; ein Begehren, welches im Auguſt deſſelben Jahres von ihnen wiederholt wurde, und dem ſich im Dezember auch die übrigen Stände aus der Ritterſchaft anſchloſſen. Das Geheimeraths-Collegium gab auf alle dieſe wiederholten Anträge ſeinerſeits keine andere, als eine blos ausweichende Antwort. Inzwiſchen wurde durch die Verordnung vom 31ſten März 1817 das weſtphäliſche Steuerſyſtem aufgehoben, und die alte Grundbeſteuerung wiederum eingeführt, eine Veränderung, gegen welche die Stände unterm 15ten April eine Proteſtation einlegten, indem ſie ſich zugleich auf die ältere Landesverfaſſung beriefen, kraft deren, ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Landſtände, keine Neuerung im Steuerſyſteme vorgenommen werden durfte. Zugleich wandten ſie ſich unterm 6ten Juli 1817 mit einer beſchwerenden Vorſtellung darüber an den Königlichen Vormund nach London. In Folge derſelben erſchien von dorther, noch unterm 15ten Auguſt deſſelben Jahrs, ein Reſkript der vormundſchaftlichen Regierung an das vormalige Geheimeraths-Collegium hierſelbſt, wodurch demſelben aufgegeben wurde, ſich ohne Verzug denjenigen Vorarbeiten zu unterziehen, welche die baldige Zuſammenberufung der Landſtände erfordern möchte. Wie wenig indeſſen das vormalige Geheimeraths-Collegium dieſem Befehle entſprach, beweiſen zwei anderweitige Anmahnungs-Reſkripte des Königlichen Vormundes an daſſelbe, vom 17ten Juli und 1ſten Dezember 1818 datirt, in deren letzterem es namentlich alles Ernſtes befehligt wird, den rückſtändigen Bericht über dieſen Gegenſtand binnen einer achttägigen Friſt ohnfehlbar einzuſenden. Dennoch wurden erſt durch die Verordnung vom 6ten September 1819 die Stände des Herzogthums auf den 12ten Oktober deſſelben Jahrs zuſammenberufen, mithin

zu einer Zeit, als die Vormundſchaft bereits 4 Jahre und 3 Monate ohne die Mitwirkung derſelben regiert hatte. In dieſer Verſammlung der einberufenen Stände war es, wo denſelben, mit Genehmigung der Vormundſchaft, ein vorzugsweiſe von dem Geheimenrathe von Schmidt (wie die in den Akten befindlichen Original-Entwürfe dokumentiren) ausgearbeiteter Entwurf einer neuen Landſchaftsordnung vorgelegt wurde, welcher eine gänzliche Umformung der alten Verfaſſung enthielt, und unterm 25ſten April 1820, nach abverlangter Zuſtimmung der Stände, als organiſches Staatsgeſetz publizirt ward.

Nicht damit zufrieden, die beſtehende Landesverfaſſung und altgeſetzliche Ordnung des Herzogthums auf dieſe Weiſe verändert und umgeſtoßen zu haben, ließ die Vormundſchaft in aller Eile den Landtagsabſchied vom 11ten Julius 1823 bekannt machen, ohngeachtet ſie ſelbſt bereits, durch die Verordnung vom 6ten Junius des letztgenannten Jahres, den faktiſchen Regierungsantritt Ihres Erlauchten Pupillen auf den 30ſten Oktober 1823 förmlich angekündigt hatte. Man darf nur die erſten Begriffe des Staatsrechts inne haben, um ſich zu überzeugen, daß Seine Herzogliche Durchlaucht vollſtändig befugt waren, dieſe, von dem Königlichen Vormunde ohne Allerhöchſt-Ihre ſpezielle Mitwirkung und Zuſtimmung gegebene, Landſchaftsordnung nicht anzuerkennen. Die rechtliche Sphäre einer Vormundſchaft hat ſich in allen Zeiten nicht weiter, als auf die Verwaltung des geſetzmäßig Vorgefundenen erſtreckt. Sie tritt von dem Augenblicke an aus dem Gebiete ihrer Berechtigungen und ihrer legalen Attribute heraus, wo ſie, im Widerſpruche mit einem allgemein anerkannten und in allen neueren Verfaſſungsurkunden feierlich ſanktionirten Rechtsgrundſatze, die organiſche Verfaſſung des von ihr verwalteten Staates antaſtet, und eine Umwälzung in den Fundamentalgeſetzen deſſelben bezweckt oder wirklich vornimmt, welche ohne eine Veräußerung von unvergeblichen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten des legitimen Landesherrn, eine Veräußerung, zu welcher es ihr ſchlechterdings an aller rechtlichen Befugniß mangelt, niemals gedacht und noch viel weniger vollführt werden kann. Je weniger ſich die Richtigkeit dieſer oberſten Grundſätze des Staatsrechts in Abrede ſtellen läßt, um ſo mehr mußte gegen die anfänglichen Zögerungen der Vormundſchaft, welche ſie bei der Einberufung der alten Stände des Landes gezeigt hatte, wenigſtens für jeden Unparteiiſchen die nachmalige Haſt kontraſtiren, womit ſie ſolche nach

ihrer neuen Reform, nicht volle vier Monate vor dem wirklichen Regierungsanfange des künftigen rechtmäßigen Landesherrn, nach Hauſe zurückſchickte. Der Herzog kam bekanntlich am 20ſten Oktober 1823 zur Selbſtregierung, und der Landtagsabſchied erfolgte, wie geſagt, am 11ten Juli deſſelben Jahres.

Der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath, weit entfernt, blos allgemeine Beſchuldigungen aufſtellen zu wollen, kann ſich dennoch hierbei der unwillkürlichen Bemerkung nicht erwehren, daß, wenn man anders nicht die Abſicht hatte, ſeinem allergnädigſten Herrn durch ein ſo raſches und entſcheidendes Verfahren gewiſſermaßen die Hände zu binden, ein anderer irgend haltbarer Grund ſchwer aufzufinden ſein dürfte, weshalb man nicht den ganz nahe bevorſtehenden formellen Regierungsantritt des rechtmäßigen Souverains, und deſſen landesherrliche Beſtätigung des neuen Verfaſſungsgeſetzes, abwarten konnte, ehe man Seine Herzogliche Durchlaucht des unbeſtreitbaren Vorrechts und Vortheils, daſſelbe Allerhöchſt-Selbſt zu erlaſſen, beraubte, und dieſem Geſetze durch den eben erwähnten Landtagsabſchied das Siegel der Vollziehung aufdrückte. Die Entſtehung dieſer neuen Landſchaftsordnung der Vormundſchaft alſo, die Periode, während welcher, und der Zweck, zu welchem ſie die letzte Sanktion erhielt, alles vereinigte ſich, um, auch ganz abgeſehen von ihrem in mehrfacher Beziehung für Seine Herzogliche Durchlaucht äußerſt nachtheiligen und mangelhaften Inhalte, eine Inſtitution zu verwerfen, deren Genehmigung, wenn ſie jemals ohne eine förmliche und vollſtändige Veräußerung der unvergeblichſten und koſtbarſten Regentenrechte hätte ſtattfinden können, noch überdies das faktiſche Bekenntniß enthalten haben würde, daß Seine Durchlaucht der Herzog mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre nicht geſetzmäßig mündig geworden ſei.

Als der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm den Herrn von Schleinitz zum Mitgliede des vormaligen Geheimenraths-Collegii ernannt hatte, ward der gegenwärtige Präſident des Herzoglichen Konſiſtorii zu Wolfenbüttel, Herr Hurlebuſch, deſſen Nachfolger als Vizepräſident der Ober-Appellations-Kommiſſion daſelbſt, und er bekleidete dieſe Stelle beim Anfange der Vormundſchaft. Aber ſchon im Frühjahre 1816 wurde er, unter dem, in dem offiziellen Manifeſte des Grafen Ernſt Münſter, Seite 22, ſelbſt eingeſtandenen Vorwande ſeiner Kränklichkeit und Harthörigkeit, offiziell von den gerichtlichen Seſſionen dispenſirt, und noch im September des nämlichen Jahres, ohne alle weitere Prozedur,

auf einen bloßen Privatbrief des verſtorbenen Grafen von der Schulenburg an den Grafen Ernſt Münſter, von London aus ſeines Richteramts entſetzt, indem man ihn zugleich eines leidenſchaftlichen und unverträglichen Starrſinnes gegen ſeine Kollegen beſchuldigte. Der biedere und unparteiiſche, aber, trotz ſeines ſchon weit vorgerückten Alters, in ſeinen Aeußerungen vielleicht zu wenig vorſichtige Mann hatte ſich dieſe ganz unverdiente Behandlung durch ſeine unzweideutige Anhänglichkeit an die alte Ordnung der Dinge zugezogen, wobei er noch die Dreiſtigkeit beging, eine öffentliche Druckſchrift herauszugeben, in welcher er freilich bis zur Evidenz, aber muthmaßlich zur ungelegenen Zeit, den unbeſtreitbaren Beweis lieferte, daß die Herzöge von Braunſchweig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig würden, und daß auch die Stände des Herzogthums ein verfaſſungsmäßiges Recht, zu fordern, hätten, daß Seine Durchlaucht der jetzt regierende Herzog, mit eben dieſem Zeitpunkte die Selbſtregierung Allerhöchſt-Ihrer Staaten anträte.

Ein anderer praktiſcher Rechtsgelehrter dagegen, der jetzige Hofrath Hettling zu Wolfenbüttel, wurde nur zu wahrſcheinlich durch die ihm damals ertheilte Archivſtelle, im ausdrücklichen Auftrage des Geheimenraths Schmidt zur Abfaſſung eines ganz entgegengeſetzten Gutachtens zu Gunſten der Vormundſchafts-Verlängerung vermocht, und nach Abgabe deſſelben hinterher noch überdies mit einer, während des erſten Regierungsjahrs Seiner Durchlaucht, von demſelben Geheimenrathe von Schmidt für ihn erſchlichenen Hofrathsſtelle und der damit verbundenen anſehnlichen Beſoldung belohnt.

Während ſich einerſeits der Gang und Charakter der vormundſchaftlichen Regierung, bei der innern Verwaltung des Herzogthums, in der hier durch einige unumſtößliche Fakta vorläufig geſchilderten Weiſe, von Tage von Tage mehr enthüllte, verlor man andererſeits auch die Perſönlichkeit des jungen Herzogs nicht aus den Augen. In das nähere Detail der Erziehung Seiner jetzt regierenden Durchlaucht einzugehen, würde bei aller Schonung und Zurückhaltung, womit man über dieſe Angelegenheit ſprechen möchte, dennoch unvermeidlich zu mancherlei hier nicht paßlich zu erörternden Wahrheiten führen. Gleich im Anfange der Vormundſchaft nahm man dem Herzoge Seinen, von Allerhöchſtdeſſen verewigten Herrn Vater Ihm beigegebenen Erzieher, einen würdigen Geiſtlichen, und erſetzte denſelben durch

einen, von der vormundſchaftlichen Regierung gewählten, der vormals Inſtruktor der Pagen des Königs von Weſtphalen geweſen und von dem verewigten Herzoge nur zum Lehrer für einzelne Unterrichtsſtunden der Durchlauchtigſten Prinzen auserſehen worden war. Dieſer Mann verſchmähete kein Mittel und keine Gelegenheit, um Seine Herzogliche Durchlaucht auf die beharrlichſte Weiſe zu despotiſiren. Späterhin wurde demſelben noch ein zweiter Gouverneur beigeſellt. Es war dies ein gewiſſer Hannoverſcher Kammerherr von Linſingen, welcher, im Spätjahre 1819, bei Seiner jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht, nebſt einem jährlichen Gehalte von 1800 Rthlrn., den Titel eines Oberhofmeiſters, und zugleich die Berechtigung erhielt, nach Belieben in der Königlich Hannoverſchen Hofuniform ſich öffentlich ſehen zu laſſen, und in Königlich Hannoverſche Dienſte zurücktreten zu können. Dieſer neue Gouverneur, welcher mit ſehr ſpeziellen und ausgedehnten Vollmachten des Hannoverſchen Grafen Ernſt Münſter auftrat, begnügte ſich nicht blos damit, in die Fußſtapfen ſeines Vorgängers und Kollegen zu treten, ſondern ließ denſelben in der Mißhandlung Seiner Herzoglichen Durchlaucht noch hinter ſich zurück. Nachdem dieſer Mann ſeiner unwürdigen Behandlungsweiſe drei volle Jahre gehörig obgelegen, ward er ſodann, auf Koſten deſſelben Herrn, welchem er ſo begegnet, zur Belohnung für das Geleiſtete, noch vor der formellen Beendigung der vormundſchaftlichen Regierung, mittelſt Reſkripts derſelben aus London vom Jahre 1822, in den Hannoverſchen Dienſt mit einer Braunſchweigiſchen Penſion von jährlich 900 Rthlrn. zurückverſetzt.

Was hier ſo eben von der Erziehung des minorennen Herzogs — einem Gegenſtande, mit welchem das Urtheil aller unterrichteten und unparteiiſchen Zeitgenoſſen längſt aufs Reine gekommen iſt! — mehr beiläufig angedeutet, als ausführlich entwickelt wurde, dürfte hinlänglich geeignet ſein, den Wunſch zu erklären, welchen Se. Durchlaucht nach der Endſchaft Ihrer Minderjährigkeit an den Tag legten.

Das geſetzmäßige Alter des Regierungsantritts und der Mündigkeit iſt in dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig-Lüneburg auf das achtzehnte Jahr feſtgeſetzt. Dieſe Regel ſtützt ſich zuerſt auf den bekannten, in der mittleren Herzoglichen Linie im Jahre 1535 am 16ten November zwiſchen des Herzogs Heinrich des Aeltern Söhnen, Heinrich dem Jüngern und

Wilhelm, errichteten Erbvertrag (Anlage 9), welcher von beiden Brüdern für ihre Perſon, ihre Erben und Nachkommen nicht blos unter ſich, ſondern auch mit der geſammten Landſchaft des Herzogthums Braunſchweig, an Eidesſtatt und aufs Verbindlichſte abgeſchloſſen, von Ihren Nachfolgern in der Regierung beſchworen, und von zwei Kaiſern, Karl V. am 12ten Juni 1539, und Matthias, am 22ſten April 1615, „mit allem ſeinen Inhalte, Stücken und Punkten" förmlich und feierlich beſtätigt worden iſt, und worin beide Erlauchte Kontrahenten das achtzehnte Jahr als den Zeitpunkt der Volljährigkeit ausdrücklich angenommen haben. Dieſe Regel ſtützt ſich ferner auf die, durch dieſen Erbvertrag wenigſtens in der Braunſchweigiſchen Linie ſeitdem gebildete geſetzliche Obſervanz, welche einige, offenbar nur für einzelne Fälle gemachte teſtamentariſche Dispoſitionen nicht nur nicht beſchränken oder aufheben, ſondern nach dem bekannten Rechtsaxiome: exceptio firmat regulam, vielmehr beſtärken und beſtätigen. Dieſe Regel gründet ſich endlich in der neuern Zeit auf eine archivaliſche Verwahrung des Herzogs Carl (Anlage 10). Dieſer Fürſt war in ſeinem 23ſten Jahre und von ſeinen Staaten abweſend, als er durch den plötzlichen Tod ſeines Vaters Ferdinand Albrecht zur Regierung gelangte. Sein Oheim, der Herzog Ernſt Ferdinand von Bevern, trachtete nach der Vormundſchaft, obwohl es derſelben, bei dem ſucceſſionsfähigen Alter des jungen Regenten, ſchlechterdings nicht bedurfte, und dies war die Urſache, weshalb man in aller Eile und ſogar ohne Vorwiſſen des Letztern, für ihn bei dem damaligen Kaiſerlichen Reichshofrathe veniam aetatis nachſuchte, gegen welche er nachmals, im Jahre 1765, aufs förmlichſte und unter der ausdrücklichen Erklärung proteſtirte, daß dieſelbe ſeinem Hauſe für die Folgezeit um ſo weniger zum Präjudiz gereichen könne noch ſolle, da er bei ſeinem Regierungsantritte das geſetzmäßige Alter der Volljährigkeit bereits wirklich erlangt gehabt habe.

Ständen Geſetz und Obſervanz über den Volljährigkeitstermin in der Braunſchweigiſchen Linie minder, als in der Lüneburgiſchen (Anlage 11) feſt, ſo würde der achtzehnjährige Herzog von Calenberg und König von Hannover der Vormund des mehr als zwanzigjährigen Herzogs von Braunſchweig ſein, und das Recht des Hausälteſten dem Letztern verkümmert werden.

In ſolchar Weiſe ſind alle die Gründe, welche ſchon ein-

zeln genommen den frühern Eintritt der Majorennität bewirken, nämlich Hausverträge, Kaiſerliche Privilegien und Obſervanz, hier vereinigt vorhanden, und vielleicht giebt es kein anderes Regentenhaus in Deutſchland, worin die Volljährigkeit von Alters her auf ſo zuſammentreffenden und ſo unbeſtreitbaren Gründen beruht. Auch erkannten alle hiſtoriſchen und ſtaatsrechtliche Schriftſteller das zurückgelegte 18te Jahr als den geſetzmäßigen Mündigkeitstermin der Braunſchweigiſchen Prinzen an, untern andern namentlich auch der ehemalige Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimerath von Praun der Aeltere, in ſeinem im Manuſkripte hieſelbſt vorhandenen Syntagma juris publici Brunsvico-Luneburgensis (Anlage 12), ſowie der vormalige Herzoglich Braunſchweigiſche Profeſſor zu Helmſtedt und nachmalige Königlich Preußiſche Geheime-Juſtizrath Schmelzer zu Halle (Anlagen 13 und 14); und dieſer Grundſatz des hieſigen Staatsrechts, welcher von jeher auf der Landesuniverſität Helmſtedt behauptet und geglaubt worden iſt, und in der bekannten, im Jahre 1820 erſchienenen Druckſchrift des jetzigen Konſiſtorial-Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel (Anlage 15) eine erſchöpfende Beſtätigung erhalten hat, ward nicht eher als unter der vormundſchaftlichen Regierung kontrovertirt und zum Gegenſtande einer beſondern Unterſuchung gemacht. Dieſe Regierung, welche zuerſt Zweifel über die Majorennitätsfrage in dem Herzoglichen Hauſe erhob, ließ ſich darüber zu der nämlichen Zeit verſchiedene Gutachten abſtatten, wo ſie jede Mittheilung aus archivaliſchen Quellen zur Aufklärung dieſer Frage ausdrücklich verbot (Anlage 16). Das erſte Gutachten dieſer Art, mit welchem die hierauf bezüglichen, aber überaus unvollſtändigen Akten beginnen, iſt im Jahre 1817 von dem Geheimenrathe von Schmidt ſelbſt abgeſtattet (Anlage 17), welcher ſich darin ganz zu Gunſten der herkömmlichen Meinung und für das achtzehnte Jahr ausſpricht. Für eben dieſes Jahr entſchied ſich auch der berühmte Diplomatiker und ehemalige Königlich Hannoverſche Bundestagsgeſandte von Martens, in ſeinem, auf Verlangen des Grafen Ernſt Münſter abgefaßten, und von letzterm der damaligen proviſoriſchen Regierung zu Braunſchweig mitgetheilten Gutachten (Anlage 18). Die Landſtände des Herzogthums Braunſchweig haben das Recht ihres Herzogs, mit 18 Jahren mündig zu werden, niemals in Zweifel gezogen.

Eins der bedeutendſten Mitglieder der Stände hat ſich in einem Gutachten auf das Beſtimmteſte für das Recht des Her-

zogs ausgeſprochen (Anlagen 19 und 20). Ein anderes, ſchon oben erwähntes Gutachten von ganz entgegengeſetzter Tendenz ward im Auftrage der Vormundſchaft von dem jetzigen Hofrathe und vormaligen Sachwalter Hettling abgeſtattet; allein es genügt, von dieſem Manne zu wiſſen, daß er früherhin, und ehe er dieſen Auftrag erhielt, das achtzehnte Jahr als den geſetzmäßigen Volljährigkeitstermin ſeines künftigen Regenten annahm, und die entgegengeſetzte Meinung, welche beſonders in den Jahren 1821 und 1822 in Umlauf gebracht wurde, anhaltend und lebhaft bekämpfte (Anlage 21).

Je näher der entſcheidende Zeitpunkt herankam, in welchem der König Seine Vormundſchaft über den Herzog, den in Kraft beſtehenden Geſetzen zufolge, hätte niederlegen ſollen, deſto unverkennbarer trat, ſowohl für Seine Durchlaucht als für das ganze Land, der Entſchluß Seiner Majeſtät zu Tage, eben dieſe Vormundſchaft noch mehrere Jahre über jenen Zeitpunkt hinaus fortſetzen zu wollen. Indem aber der König, gleichſam im Vorgefühle der unangenehmen Verwickelungen, welche von einem ſolchen Entſchluſſe vielleicht unzertrennlich waren, noch einen Augenblick zu ſchwanken ſchien, überſchickte Ihm das vormalige Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig, an deſſen Spitze ſich fortwährend derſelbe Mann befand, welcher kaum wenige Jahre zuvor ſeine ſubjektive Ueberzeugung in Anſehung der Majorennitätsfrage zu Gunſten Seiner jetzt regierenden Durchlaucht ſchriftlich manifeſtirt hatte, einen Verordnungs-Entwurf, worin jeder Ungewißheit durch die Erklärung ein Ende gemacht war, daß Se. Majeſtät Ihre Vormundſchaft über den Herzog und Allerhöchſtdeſſen Staat, bis auf weitere definitive Verfügung, beizubehalten geſonnen ſei.

Im feſten Vertrauen auf die Ehrfurcht des Königlichen Vormundes vor den vertragsmäßigen Rechten unabhängiger Fürſten, konnten Se. Durchlaucht um ſo weniger dem Gedanken Raum geben, daß man mit den Ihrigen eine Ausnahme machen werde. Doch nur allzubald ſollten unzweideutige Thatſachen einem gewiß ſehr verzeihlichen Irrthum dieſer Art Schranken ſetzen. Die Vormundſchafts-Verlängerung war ſchon längſt unwiderruflich beſchloſſen, und wenn es nach der mündlichen Offizial-Erklärung des Grafen von Alvensleben darüber gegen Seine Durchlaucht, im Jahre 1821 zu Hannover, noch eines weitern Zuſatzes für Allerhöchſt-Dieſelben bedurft hätte, ſo würde das Schreiben des Königs an den Herzog, vom 25ſten Januar 1822 (Anlage 22),

welches den kürzeſten Zeitraum der Minderjährigkeit in den deutſchen Fürſtenfamilien auf das vollendete ein und zwanzigſte Jahr angab, ohne jedoch die beſtimmte Verſicherung hinzuzufügen, daß Seine Majeſtät zu dieſer Zeit Seine Durchlaucht für regierungsmündig erklären wolle, ihr deutlichſter Kommentar geweſen ſein.

Auf dieſe Weiſe hatte der Herzog Sein achtzehntes Jahr beendigt, ohne daß der König Seinen Erlauchten Pupillen für volljährig erklärte. Vielmehr dauerte die Vormundſchaft, ungeachtet der mündlichen und ſchriftlichen Einreden von Seiten des Herzogs, über Allerhöchſtdeſſen Perſon und Staat ungehindert fort.

Es leidet keinen Zweifel, entweder war das Ende der Minderjährigkeit des Herzogs durch eine ſpeziell-geſetzliche Norm beſtimmt, oder nicht. Im erſtern Falle mußte ſich dieſe letztere unſchwer auffinden und auslegen laſſen, beſonders wenn man in Betracht zieht, daß dem Könige ein Zeitraum von 8 Jahren zu dieſer Auffindung zu benutzen frei ſtand; im andern Falle konnte man wenigſtens nicht minder leicht ihre gänzliche Ermangelung ausmitteln. Dem Königlichen Vormunde würde daher gegenwärtig die Beweisführung obliegen, daß ein Geſetz vorhanden ſei, nach welchem die Herzöge von Braunſchweig mit neunzehn Jahren mündig werden. Denn gelingt dieſe Beweisführung nicht, oder giebt es überhaupt kein beſonderes und vollſtändig obligatoriſches Geſetz über die Volljährigkeit der Herzoglichen Linie, ſo bleibt das Ende der Vormundſchafts-Verlängerung, beim gänzlichen Geſetzesmangel hierüber, alſo ohne Geſetz, — ungeſetzlich; und über dieſes einfache Dilemma hinaus erſtrecken ſich auch die dieſſeitigen, in Anſehung dieſes Gegenſtandes nachmals aufgeſtellten Behauptungen in dem Herzoglichen Edikte vom 10ten Mai 1827 nicht. Oder ließe ſich wohl noch ein grellerer Widerſpruch denken, als indem Se. Majeſtät der König und der Graf Münſter erſt jede beſtimmte ſpeziell-geſetzliche Norm für dieſen Volljährigkeits-Eintritt ableugneten, und dann hinterher nichts deſto weniger ganz ernſtlich aller Welt glauben machen wollten, daß man ohne eine ſolche geſetzliche Norm doch geſetzlich gehandelt habe? Allein die Exiſtenz des noch gegenwärtig zu Recht beſtändigen Vertrags vom Jahre 1535, worin dieſe Majorennitätsfrage klar entſchieden iſt, war ſelbſt dem Grafen Ernſt Münſter nichts weniger als unbekannt, wie dies unter andern auch daraus hervorgeht, daß er im Anhange ſeines Libells, Anlage V. ein famöſes Pſeudo-Gutachten eines Anonymus mitgetheilt hat, welcher darin

den Beweis führen will, „daß der mehrerwähnte Vertrag nie verbindliche Kraft gehabt habe, und auch nie zur Wirklichkeit gediehen ſei, wenn er gleich vom Kaiſer Carl V. beſtätigt und von den Landſtänden anerkannt worden.“

Wenn hieraus wenigſtens ſo viel hervorgeht, daß dem Grafen die Exiſtenz des Vertrages ſelbſt nicht verborgen geblieben iſt, ſo beweiſt dagegen eine andere Stelle ſeines Libells, wie wenig er, ſeiner individuellen Ueberzeugung nach, mit der obigen Anführung aus dem Gutachten jenes Anonymus einverſtanden iſt. In ſeiner in dem Anhange dieſes Libells, Anlage VII., abgedruckten Rede nämlich, mit welcher er am 12ten Oktober 1819 die Verſammlung der Landſtände des Herzogthums Braunſchweig eröffnete, heißt es, Seite 235, wörtlich ſo:

„Seine Königlich Hoheit verſprechen das Landesgrundgeſetz der Primogenitur und des Pacti Henrico-Wilhelmiani genau beobachten zu laſſen u. ſ. w.“

Indeß nicht durch dieſe Stelle in der hier angezogenen Rede allein hat der Graf Ernſt Münſter die Rechtsbeſtändigkeit des von ihm auf unbegreifliche Weiſe periodiſch bezweifelten Vertrages bekräftigt, ſein Herr und er ſelbſt haben dieſe Rechtsbeſtändigkeit noch außerdem aufs feierlichſte und bündigſte in zwei beſonderen Akten, nämlich in der vormundſchaftlichen Landtagsordnung vom 25ſten April 1820, und in dem vormundſchaftlichen Landtagsabſchiede vom 11ten Julius 1823, anerkannt, beſtätigt und unterſchrieben. Bedarf es hiernach noch eines Beweiſes, daß der König ſowohl wie der Graf Münſter die Exiſtenz und die Rechtsgültigkeit des oftgedachten Vertrages ausdrücklich gekannt und vollſtändig angenommen haben? Und wenn beides wirklich der Fall war, und Sie ſogar vor den Landſtänden mündlich und ſchriftlich das feierliche Verſprechen ablegten, dieſes organiſche Staatsgeſetz zu beobachten und beobachten zu laſſen, weshalb brachen Sie denn daſſelbe gerade in einer ſeiner weſentlichſten und unzweideutigſten Beſtimmungen, nämlich in der über die Majorennitätsfrage? War aber dieſe Frage nach Ihrer Ueberzeugung unentſchieden, warum ließ Sich Seine Majeſtät denn nicht frühzeitig darüber in eine unbefangene Erörterung mit Ihrem Erlauchten Pupillen ein? In der That, der ſchlagendſte Beweis für das Recht Sr. Durchlaucht in dieſer Angelegenheit iſt unſtreitig auch der, daß man eine ſolche Erörterung, und ſogar die kompromiſſoriſche Entſcheidung eines dritten Hofes, jederzeit ängſtlich vermieden

hat. Hätte der Herzog dagegen jemals freiwillig auf Seinen Regierungsantritt mit vollendetem achtzehnten Jahre verzichtet, ſo würde der König dies beſtimmt in Seinem Uebergabe-Patente (Anlage 23) erklärt haben. Warum that dies Seine Majeſtät nicht? Weil der Herzog nicht eingewilligt hatte. Wo iſt überhaupt dieſe von Seiten des Königs und des Grafen Münſter wiederholt angedeutete Verzichtleiſtung? Hätte ſie wirklich von Seiten Sr. Durchlaucht Statt gefunden, würde ſich dann nicht der Graf Münſter eine ſchriftliche Urkunde darüber von dem Herzoge haben ausſtellen laſſen?

Indem der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath im Obigen den wahren Urſprung dieſer erſten Differenz Sr. Majeſtät des Königs mit ſeinem Allergnädigſten Herrn erörtert hat, einer Differenz, bei welcher er es gern dem Urtheile eines Jeden zu entſcheiden überläßt, wer zu derſelben zugleich die erſte und einzige Veranlaſſung unmittelbar gegeben habe; einer Differenz endlich, deren leidiger Faden, ohne die Schuld des Herzogs, bis auf die neueſten Zeiten raſtlos fortgeſponnen iſt, glaubt er das Recht Sr. Durchlaucht zu einer Beſchwerdeführung bei der hohen Deutſchen Bundesverſammlung wegen dieſer gezwungenen Staaten-Retention, für eben ſo begründet halten zu müſſen, als es für ihn keinem Zweifel unterliegt, daß ſein Allergnädigſter Herr unter dieſen Umſtänden Se. Rechts- und geſetzmäßigen Anſprüche via facti geltend zu machen, und die Erbhuldigung von Seinen getreuen Unterthanen freiwillig und unaufgefordert anzunehmen, ſchon damals vollkommen befugt geweſen ſein würde.

Allein das Verfahren des Herzogs in dieſer ganzen Angelegenheit war durchaus mit dem Stempel der Mäßigung und der Liebe zum Frieden bezeichnet. Und in der That, wenn man erwägt, wie ſorgfältig Se. Durchlaucht damals einen Bruch mit Ihrem Königlichen Vormunde vermieden, ungeachtet die Rathgeber Sr. Majeſtät den Herzog ein volles Jahr über den geſetzmäßigen Termin der Volljährigkeit hinaus Seiner höchſten und edelſten Rechte beraubten, dann, und nur dann erſt wird man ſich einen deutlichen Begriff davon machen können, wie ſehr Seine Durchlaucht in dieſer friedlichen Stimmung durch die Hannoverſche Regierung nach und nach alterirt, und wider Ihren Wunſch und Willen zu einer bundesverfaſſungsmäßigen Klage gegen eben dieſe Regierung, gleichſam mit Gewalt haben fortgeriſſen ſein müſſen. Dieſe einfache Wahrheit iſt unbeſtreitbar; und unter dieſen Um-

ſtänden zu behaupten, daß der Herzog die Differenz geſucht oder gar geſtiftet hätte, würde noch etwas Schlimmeres, als einen bloßen Irrthum, vorausſetzen.

Erſt nach Jahresfriſt, am 30ſten October 1823, nachdem der König die Vormundſchaft über Seinen geweſenen Pupillen ſo lange, als es Ihm gut gedünkt, fortgeführt hatte, ward es Sr. Herzoglichen Durchlaucht verſtattet, die Regierung Allerhöchſt-Ihrer Staaten anzutreten, ohngeachtet Sie ſchon am 30ſten October 1822, zufolge der unumſtößlichen Geſetze Ihres Hauſes, zu dem Ihnen bis dahin vorenthaltenen Beſitze Ihres väterlichen Erbes hätten von Rechtswegen gelangen ſollen. Die Folgen der Adminiſtration der Vormundſchaft konnten nicht ausbleiben.

Damals, beim Regierungsantritte Sr. Durchlaucht, zog ſich der Graf von Alvensleben, welcher gleich anfangs nur auf die Dauer der Minderjährigkeit des Herzogs den Titel eines Braunſchweigiſchen Staatsminiſters angenommen hatte, von den öffentlichen Geſchäften zurück, an deren Spitze, von dieſem Augenblicke an, nun nicht mehr bloß faktiſch, ſondern auch wieder formell, der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck ſtand. Im ununterbrochenen Beſitze der unumſchränkten Gewalt des Herzogthums, während der ganzen achtjährigen Dauer der vormundſchaftlichen Regierung über daſſelbe, konnte dieſer Mann, welcher als einer der größten Feinde des Braunſchweigiſchen Staates betrachtet werden muß, ohngeachtet ihn drei Herzöge, ſeine angebornen Landesherren, mit Gnade behandelt hatten, freilich aber nicht mit Wohlgefallen dem Zeitpunkte entgegenſehen, wo dieſe Gewalt durch die Uebernahme der Selbſtregierung ſeines rechtmäßigen Fürſten nothwendig geſchmälert werden, und der Hoheitsnimbus und die ihn von allen Seiten umgebende Devotion, an die er, als der eigentliche Hebel des geſammten Staatsgetriebes, ſeit 1815 gewöhnt war, unvermeidlich dahinſchwinden mußte. Er war es, den ſeine perſönlichen Grundſätze, vielleicht auch nur ſein Ehrgeiz und ſeine Geſchäftsroutine, als ein brauchbares und zuverläſſiges Werkzeug der vormundſchaftlichen Zwiſchenverwaltung empfahlen, und den eben dieſe Verwaltung dafür mit der Verdoppelung ſeines Gehaltes (Anlagen 24 a und b), und überdieß ſogar mit einem Braunſchweigiſchen Lehne, beſtätigt durch Königliche Unterſchrift und Siegel und durch die Contraſignatur des Grafen Ernſt Münſter, belohnt hatte; er war es ferner, der im ganzen Laufe der Vormundſchaft, und ſo lange ihm das Alles bewegende Heft der dieſſeitigen Regierung

überlaſſen blieb, bei allen Gelegenheiten das Intereſſe des Hannoverſchen Gouvernements aufs Eifrigſte wahrnahm, wie er denn unter andern auch, trotz aller gehäuften, laut und frühzeitig genug erhobenen Klagen des Braunſchweigiſchen Handelſtandes, über den neuen Hannoverſchen Zolldruck, nichts deſto weniger eine wirkſame und zeitgemäße Remonſtration dagegen verabſäumte; er war es überdieß, welcher mittelbar das Seinige zur Verlängerung der Vormundſchaft, und folglich auch zu der dadurch herbeigeführten erſten Differenz zwiſchen Sr. Durchlaucht und dem Könige beitrug, indem er ſich ſo lange als möglich auf ſeinem faſt unbeſchränkten Poſten zu behaupten ſtrebte; und er war es endlich auch, welcher nach dem Regierungsantritte des Herzogs, die alte zweideutige Rolle fortſpielte, und in Folge derſelben nachmals auch der alleinige unmittelbare Urheber der zweiten, jetzt zwiſchen Braunſchweig und Hannover am Bundestage obſchwebenden Differenz wurde, der die erſte, ihrer Natur nach, ſehr bald zur Quelle und zum Stoff dienen mußte.

Während der erſten drei Jahre der Regierung Sr. Herzogl. Durchlaucht war es, daß Allerhöchſtdieſelben Sich, aus freiwilliger Entſchließung, jeder unmittelbaren Entſcheidung und Einwirkung auf die Angelegenheiten des Staates enthielten. Der Geheimerath von Schmidt-Phiſeldeck leitete auch damals dieſe Angelegenheiten nach wie vor ausſchließlich. Kaum aber waren jene drei Jahre der freiwilligen Inaktivität Sr. Durchlaucht abgelaufen, als er plötzlich ſeinen augenblicklichen Abſchied aus dem dieſſeitigen Dienſte, eben ſo ungeſtüm als trotzig verlangte. Sein deßfallſiges Geſuch ward von ihm ſelbſt auf das Geſtändniß geſtützt, welches er bis dahin ſeinem rechtmäßigen Landesherrn ſorgfältig verheimlicht hatte, daß er ſchon vor mehreren Jahren eine von der Königlich Hannoverſchen Regierung (als Belohnung ſeiner geleiſteten treuen Dienſte?) erhaltene Amtszuſicherung angenommen, und ſeine Dienſtſtelle bei ſeinem angebornen Landesherrn und in ſeinem Vaterlande nur deswegen beibehalten habe, weil jetzt erſt der Zeitpunkt gekommen ſei, wo ihm ſein perſönlicher Gewinn den Uebertritt in den Königlich Hannoverſchen Staatsdienſt vortheilhaft mache.

Wenn dieſes auffallende Geſtändniß auf der einen Seite nicht verfehlen konnte, den Charakter und das Benehmen des Geheimenraths Schmidt in dem zweideutigſten Lichte erſcheinen zu laſſen, ſo mußte es auch, auf der andern, Se. Herzogliche Durch-

laucht mit allem Fug und Recht aufs Empfindlichſte kränken, daß ein benachbarter Staat, welcher noch dazu durch vielfache Bande der Verwandtſchaft und der Verträge mit Braunſchweig aufs Engſte verbunden war, in ſolcher Weiſe den Dienſtwechſel eines Ihrer erſten und vornehmſten Diener heimlich veranlaßt hatte. Eine ſolche heimlich ertheilte und heimlich angenommene Dienſtzuſicherung, wie die der Königlich Hannoverſchen Regierung an den Geheimenrath Schmidt, ſetzt ſchon im Allgemeinen die vollſtändigſte Verkennung aller Unterthans-Verbindlichkeiten, und die entſchiedenſte Verleugnung des ganzen Rechtsverhältniſſes der Staatsdienſte voraus, weil in Folge der erſteren der Geheimerath Schmidt, als ein geborner Braunſchweiger, ohne den Conſens ſeines angeſtammten Landesherrn nicht in die Dienſte eines fremden Staates übertreten durfte, und weil es überdieß auf eine ſehr überzeugende Weiſe ſchon aus der Natur der letzteren hervorgeht, daß der Staatsdiener, wider eben dieſen landesherrlichen Conſens, ſein Amt keinesweges niederlegen könne, indem Staatsdienſte, ihrem oberſten Grunde nach, als eine reine Staatsverbindlichkeit des Unterthans anzuſehen ſind, deren Erfüllung ſich dieſer nicht zu entziehen berechtigt iſt. Iſt der Staatsdiener zu gleicher Zeit Unterthan, oder vielmehr, iſt er, in Gefolge der Geburt und des landesherrlichen Schutzes, auch ohne Rückſicht auf den Staatsdienſt, als Unterthan zu betrachten, ſo bedarf er, zu ſeinem Eintritt in fremden Staatsdienſt, der Erlaubniß ſeines Landesherrn: ein Grundſatz, der, in Uebereinſtimmung mit den bewährteſten Staatsrechtslehrern, von mehreren Regierungen, namentlich auch von der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Regierung angenommen iſt und zur Anwendung gebracht wird. — Eine ſolche, der oberſten Staatsgewalt einſeitig aufgedrungene, Reſignation von Seiten des Staatsdieners iſt alsdann noch weit weniger zuläſſig, wenn deſſen Dienſtfunktionen mit einer beſondern Einſicht in wichtige Landesangelegenheiten, in die ſogenannten Staats- und Kabinets-Geheimniſſe, verknüpft ſind, wie dieß namentlich bei dem geweſenen Archivar und erſten Braunſchweigiſchen Geheimenrathe von Schmidt der Fall war; ein Fall, in welchem, nach dem einſtimmigen Grundſatze der bewährteſten Staatsrechtslehrer, ſchon an und für ſich eine Verzichtleiſtung auf die Freiheit der Auswanderung liegt, indem Derjenige, welcher das beſondere Vertrauen übernimmt, welcher ſich als den Bewahrer wichtiger Geheimniſſe und weſentlicher Intereſſen des Staates hinſtellt, eben dadurch im

Voraus Verzicht auf Handlungen leiſtet, wodurch der Vertrauende irgend einer, gleichviel größern oder geringern, Gefahr ausgeſetzt werden könnte, einer Gefahr, woran man um ſo weniger zweifeln wird, wenn man erwägt, daß ſelbſt die Auswanderung eine Art von Unzufriedenheit mit der eignen, und eine Art von Vorliebe für eine fremde Regierung vorausſetzt.

Will man ſich endlich überzeugen, ob ſelbſt nach den gemeinſten Begriffen von Staaten- und Völkerrechte, eine ſolche willkürliche Reſignations-Freiheit, und eine ſolche heimliche und verheimlichte Dienſtzuſicherung gerechtfertigt werden kann, ſo muß man beide nur in ihrer Allgemeinheit und auf alle Staaten anwenden. Was würde die Folge davon ſein, wenn jeder Staatsdiener, der einen gewagten Plan, ein geſpanntes Finanzſyſtem aufgeſtellt, oder Verrath und Verbrechen an ſeinem Vaterlande angezettelt hätte, deſſen Verfall oder deren Entdeckung er auf einige Jahre vorausſähe, ſich durch eine ſolche Reſignations-Freiheit künftiger Verantwortlichkeit bei Zeiten entziehen könnte? Was würde die Folge davon ſein, wenn durch ein ſolches heimlich ertheiltes Dienſtverſprechen eine Regierung der andern mit einem Male, und ohne allen vorläufigen Antrag, ihre vornehmſten Diener, und damit zugleich ihre wichtigſten Geheimniſſe ablockte? Schon allein im Privatleben und bei blos mechaniſchen Dienſten verzeiht man es nicht leicht, und hält es für eine Verletzung des Anſtandes, wenn Jemand, zumal einem Freunde oder Nachbar, deſſen Diener abſpänſtig macht. Wie viel weniger alſo in öffentlichen Verhältniſſen, und zumal bei jenen Staatsdienern, welche ausgezeichnete Geiſtesanlagen, eine beſondere Erfahrung, oder einen Vorrath eigener techniſcher oder Lokalkenntniſſe erfordern!

Alle dieſe, aus der Uebertragung eines Staatsdienſtes unverkennbar entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf das gemeinſchaftliche Wohl und die gemeinſchaftliche Ruhe aller Staaten des großen politiſchen Völkerbundes einen ſo unbeſtreitbar weſentlichen Einfluß ausüben, wurden von der Königlich Hannoverſchen Regierung nicht minder, wie von dem Braunſchweigiſchen Geheimenrathe von Schmidt vollſtändig verleugnet, als die erſtere dem letztern eine heimliche Berufung in Ihren Staatsdienſt ertheilte, und ihn dadurch offenbar in eine, mit ſeiner perſönlichen Ehre und ſeiner dieſſeitigen Amtstreue ganz unvereinbare Doppellage verſetzte, und als dieſer jene Berufung nicht blos annahm, ſondern dieſelbe auch noch überdies drei volle Jahre

hindurch mit offenbarer Verletzung ſeines dem angeſtammten Fürſten geleiſteten Treuſchwurs, bis zu dem Augenblicke verſchwieg, wo er durch eine willkürliche Reſignation den hieſigen Dienſtverband gegen den Königlich Hannoverſchen umzutauſchen für gut fand. Was würde Hannover dazu ſagen, wenn Braunſchweig ihm denjenigen Mann debauchirte, welcher am tiefſten in alle ſeine Geheimniſſe eingeweiht wäre, um dieſelben gegen Hannover zu gebrauchen.

Daß der Geheimerath Schmidt unmittelbar nach dieſem Geſuche vom aktiven Staatsdienſte, jedoch mit einem ſehr anſtändigen Wartegehalte, bis auf Weiteres entfernt, und die wichtigſten diesſeitigen Intereſſen nicht länger in den Händen eines Mannes belaſſen wurden, welcher das Geſtändniß der gepflogenen Heimlichkeit mit dem Auslande, und ſeine Unzufriedenheit mit dem hieſigen Dienſtverbande zu gleicher Zeit ſelbſt an den Tag gelegt hatte, geſchah in Folge einer adminiſtrativen Erwägung, zu welcher es keines Rekurſes an den Richter bedurfte, weil in dieſem Falle überall keine Rechtsverletzung denkbar war.

Der Geheimerath Schmidt hatte ſein Abſchiedsgeſuch, wie ſchon oben bemerkt wurde, durch die ihm von Hannover heimlich ertheilte Dienſtzuſicherung motivirt, über welche daher die Braunſchweigiſche Regierung bei dem dortigen Königlichen Kabinetsminiſterio ſofort Erkundigung einzog. Das Schreiben, welches ſie dieſerhalb an das letztere unterm 23ſten Oktober 1826 erließ, war durchaus in den ruhigſten und friedliebendſten Ausdrücken abgefaßt. Dieſes Schreiben ſprach bloß das Bedauern aus, daß die in Fällen dieſer Art, zumal unter zwei ſo nahe verwandten und befreundeten Höfen, ſonſt übliche vertrauliche Mittheilung diesmal von Königlich Hannoverſcher Seite nicht vorhergegangen ſei, und verband damit zugleich den gewiß ſehr gerechten Wunſch, daß das Königlich Hannoverſche Gouvernement den Reſignanten, ohne vorläufige ausdrückliche Genehmigung ſeines Landesherrn, überall und am wenigſten dann nicht in den dortigen Staatsdienſt aufnehmen möge, wenn er ſich etwa von hier ohne Abſchied nach Hannover entfernen ſollte (Anlage 25). Wohl mußte es der Braunſchweigiſchen Regierung eigentlich ſchon Ueberwindung koſten, nach Hannover zu ſchreiben, nachdem man hier wußte, welche Entſchlüſſe man dort gefaßt; aber dennoch that ſie es. Das Königliche Kabinetsminiſterium gab hierauf, am 27ſten Oktober deſſelben Jahres, eine über die ertheilte Dienſtzuſicherung wider alles Ewarten be-

jahende Antwort, worin es unter andern in gebieteriſchem und beleidigendem Tone hieß:

„daß man diejenigen definitiven Entſchließungen zu gewärtigen habe, welche Seine Majeſtät in Beziehung auf dieſe Angelegenheit faſſen, und bei welchen Allerhöchſt-Dieſelben ſchon diejenigen nahen Beziehungen berückſichtigen würden, welche die beiden Staaten (Braunſchweig und Hannover) mit einander verbänden.

Im Uebrigen enthielt dieſe Antwort nicht nur nicht die geringſte Entſchuldigung wegen des heimlichen Dienſtverſprechens an den erſten Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenrath, ſondern auch nicht einmal die mindeſte beruhigende Zuſicherung darüber, daß ihn die Hannoverſche Regierung ohne Abſchied, oder gar nach einer heimlichen Entweichung von hier, nicht in ihre Dienſte aufnehmen wolle; vielmehr leuchtete es aus ihrer ganzen Antwort nur allzudeutlich hervor, daß ſie dieſen Punkt recht gefliſſentlich mit Stillſchweigen überging (Anlage 26).

Man muß nie vergeſſen, daß der Abſchied dem Geheimenrath v. Schmidt von hieſiger Seite nichts weniger als verweigert worden iſt. Alles, was man in Folge einer rein adminiſtrativen Erwägung und zur Vorbereitung ſeiner ordnungsmäßigen Entlaſſung, vor ſeinem direkten Uebergange in die Dienſte eines mit ſeinem Vaterlande auf mehrfache Weiſe verzweigten Nachbarſtaates von ihm verlangte, beſtand in einigen, zum Beſten des dieſſeitigen Staatsdienſtes und zur weſentlichen Vervollſtändigung der hieſigen Regierungsakten ganz unerläßlichen Auskünften über ſeine bisherige Geſchäftsführung. Daß Seine Durchlaucht, vermöge des, einem jeden Regenten über ſeine Diener zu jeder Zeit zuſtehenden Oberaufſichtsrechts, zu der Abforderung einer ſolchen Rechenſchaft über die Dienſtleiſtung Ihres erſten Geheimenraths überhaupt vollkommen befugt waren, und daß dieſes ſelbſt dadurch ganz nothwendig wurde, als jener ſo plötzlich ſeinen Abſchied forderte, wird Niemand, der auch nur oberflächlich mit dem Weſen des Staatsdienſtes und der daſſelbe begründenden Pflichten der Staatsdiener bekannt iſt, in Abrede ſtellen. Der Privatmann hat über ſeine Handlungen freilich nur in der Vorausſetzung eines gegründeten Verdachtes dem Staate Auskunft zu geben; und doch auch ſogar der Privatmann muß, wenn er in einem Dienſtverhältniſſe zu einem andern Privatmanne ſteht, dieſem jeden Augenblick, und

beſonders wenn er ſich von ihm losſagen will, Rechenſchaft ab- legen; aber der Staatsdiener verwaltet allemal, er mag nun eine Juſtiz-, Finanz- oder Regierungs-Stelle bekleiden, fremde Ge- ſchäfte, und iſt dem Staate, als dem Geſchäftseigenthümer, zu jeder Zeit Rede und Antwort ſchuldig, ohne daß durch eine ſolche Amtsunterſuchung, welche weder eine Inquiſition, noch ſchimpf- lich iſt, ſchon an und für ſich ein Verdacht gegen ihn vorausge- ſetzt würde, oder ihm wohl gar, ſich aus bloßem Vorurtheile und durch die wider ihn ſtreitende Vermuthung, derſelben zu entziehen, die Befugniß zuſtände.

Je weniger inzwiſchen der Geheimerath Schmidt-Phiſeldeck ſelbſt zur Hinwegräumung jener gerechten Anſtände that, welche ſeine Entlaſſung verzögerten, deſto mehr mußte die haſtige Eile auffallen, mit der er ſeinen, ohnehin ſehr befremdenden und Ver- dacht erregenden Uebertritt in Königlich Hannoverſche Staatsdienſte betrieb. Auf das Reſkript, welches Se. Herzogliche Durchlaucht, in Erwiederung ſeines Abſchiedsgeſuches unterm 22ſten October 1826 (Anlage 27) an ihn erließen, und worin ihm ſeine Treu- loſigkeit, welche er durch die mit Hannover Jahre lang gepflogene Heimlichkeit bewieſen, ſo wie ſeine mehrfache Vernachläſſigung der dieſſeitigen Staatsintereſſen während ſeiner Verwaltung des Her- zogthums, zugleich mit dem Bedeuten vorgehalten wurde, daß man Allerhöchſten Orts über ſeine Entlaſſung den Bericht des Gehei- menraths-Collegii, ſo wie die etwa zuvor oder nachmals erforder- liche mündliche oder ſchriftliche Auskunft über ſeine Amtsführung von ihm ſelbſt verlangen wolle, antwortete er unterm 25ſten Oc- tober mit einer ſo viel als Nichts ſagenden Entſchuldigung. Zu gleicher Zeit aber entdeckte man tagtäglich neue Pflichtwidrigkeiten von ihm, und neue Lücken in den wichtigſten Regierungsakten. Bald fand man, daß die von Braunſchweig erſtatteten Berichte, und bald, daß die von London darauf ertheilten Beſchlüſſe fehlten. Nach ſeiner ſchriftlichen Erklärung an Se. Herzogliche Durchlaucht vom 20ſten October, hatte er, bei der Abnahme ſeiner Dienſtge- ſchäfte, die ſämmtlichen, bei ihm befindlichen Dienſtpapiere abge- liefert; als aber volle fünf Monate nachher eine der wichtigſten Akten über den Regierungs-Antritt Sr. Durchlaucht in dem Her- zoglichen Archive vermißt, und bei ihm nach derſelben gefragt wurde, geſtand er, daß er jene Akte noch beſitze, und lieferte ſie aus. Wer konnte es unter ſolchen Umſtänden wohl dem vorma- ligen Geheimenraths-Collegio verdenken, daß es ihn ernſtlich und

auf ſeinen Dienſteid anhielt, eine nochmalige genaue Durchſicht ſeiner ſämmtlichen Papiere anzuſtellen, und alle auf den Staatsdienſt bezüglichen pflichtmäßig abzuliefern?

Allein kaum war dieſe Auflage an ihn ergangen, als er auch ſchon (am folgenden Tage, den 15ten April 1827), heimlich und zu Fuß, mit Zurücklaſſung ſeiner ganzen Familie, wie der gemeinſte Verbrecher, aus der Stadt und dem Lande entwich, und dadurch den Verdacht gegen ſich nicht blos bis zum Beweiſe ſeiner Schuld ſteigerte, ſondern auch zugleich die gerechte Beſchwerde, über die ihm von Königlich Hannoverſcher Seite ertheilte Dienſtzuſicherung und mit ihm gepflogene Heimlichkeit, nur deſto tiefer begründete.

Nachdem er auf dieſe Weiſe den Sr. Durchlaucht perſönlich geſchwornen Dienſteid gebrochen, deſſen Fortbeſtehen er noch eilf Tage vorher durch ſeinen letzten monatlichen Wartegehalts-Bezug anerkannt hatte, ſchickte er unterm 16ten April deſſelben Jahres, von Hannover aus, wo er inzwiſchen wider Erwarten Aller, ja ſelbſt wider das ſeinige (Anlage 28), mit offenen Armen aufgenommen war, an das vormalige Geheimeraths-Collegium nach Braunſchweig eine ſchriftliche Erklärung ein, worin er auf ſeine vormaligen Dienſtverpflichtungen verſicherte, alle Akten abgeliefert, und blos die perſönlichen und vertraulichen Mittheilungen (wie er die wichtigſten Aktenſtücke zu nennen beliebte), für welche er nur der vormundſchaftlichen Regierung (alſo nicht ſeinem Landesherrn?) verantwortlich ſei, vernichtet zu haben.

Dieſe mit nichts als mit ſich ſelbſt zu vergleichende Erklärung, welche allem, was Dienſttreue, Dienſtpflicht und Dienſtehre in irgend einem Lande der Erde genannt wird, den Stab brach, würde, in Verbindung mit der durch die heimliche Entweichung zu Tage gelegten Selbſtanklage des eidbrüchigen Geheimenraths ſchon an und für ſich mit vollem Grunde, und ohne Weiteres zum öffentlichen Kriminal-Verfahren gegen ihn berechtigt haben (denn welches Verbrechen iſt ärger als der Meineid? und was iſt die Folge, wenn keine Treue und Glauben mehr gilt in der Welt?), wenn die dieſſeitige Regierung nicht auch damals noch immer die Schonung gegen den Entwichenen, und damit zugleich die Vermeidung alles öffentlichen Aufſehens in dieſer Sache, bis auf den äußerſten Punkt fortſetzen zu müſſen geglaubt hätte. In Folge dieſer Rückſichten geſchah es, daß das Geheimeraths-Collegium ihn mittelſt Schreibens vom 25ſten April 1827 zur unverzüglichen

Rückkehr nach Braunſchweig aufforderte (Anlage 29). Allein noch an dem nämlichen Tage erklärte er ſchriftlich, nicht zurückkehren zu wollen,

„weil ihm eine beſondere Veranlaſſung, welche ſeine Anweſenheit in Braunſchweig erfordere, nicht eröffnet worden ſei, und weil er ſich, da er ſein Abſchiedsgeſuch eingereicht, und ihm darauf ſeine Geſchäfte und Akten abgenommen wären, der Wirklichkeit nach, außer Herzoglichem Dienſte betrachte.“ (Anlage 30.)

So war die Lage der Sachen beſchaffen, als ſich indeſſen gleichzeitig, und noch ehe man hier etwas Näheres über die Aufnahme des Entwichenen in Hannover erfahren konnte, allgemein das Gerücht verbreitet hatte, daß er ſeinen eben gewählten Zufluchtsort verlaſſen, und ſich aus Deutſchland zu ſeinem Bruder nach Kopenhagen entfernen werde. Je gegründeter anfangs dieſes Gerücht zu ſein ſchien, weil die Königlich Hannoverſche Regierung ſo eben in der Verhandlung mit ihren Ständen den Grundſatz der Fremdenpolizei ausgeſprochen hatte, daß keinem Ausländer der Wohnort in dem Königreiche geſtattet werden ſolle, welcher nicht eine Beſcheinigung über ſeine Entlaſſung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande beigebracht habe, und je zuverſichtlicher man damals noch von hieſiger Seite erwarten mußte, daß die Königl. Hannoverſche Regierung der Vollziehung jener beiden mit Braunſchweig aufs Verbindlichſte verabredeten und abgeſchloſſenen Staatsverträge, vom 16ten November 1535 (conf. Anlage 9) und vom 8ten Januar 1798 (Anlage 31), über die gegenſeitige Nichtduldung mißfälliger und verdächtiger Diener oder Unterthanen, und über die wechſelſeitige unweigerliche Auslieferung von Verbrechern in den beiderſeitigen Landen, wozu, nach §. 3. des zuletztgenannten und bis auf den heutigen Tag in voller Kraft und Uebung beſtehenden Vertrages, „eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Requiſition“ genügt, an der Perſon des Geheimenraths Schmidt, von ihrer Seite überall kein Hinderniß in den Weg legen, und deſſen Auslieferung ungeſäumt verfügen würde, um ſo weniger konnte dieſſeits die höhere Genehmigung des Antrages der Polizei-Behörde, ihn ſofort mit Steckbriefen zu verfolgen, vermieden werden. Zu gleicher Zeit ward eine Unterſuchungs-Kommiſſion ernannt, deren Zuſammenſetzung und Zweck aus den Anlagen (32 a und b) deutlich zu erſehen iſt.

Kaum war jedoch die Verfügung der beiden ebengenannten Maßregeln von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite getroffen, als die Königlich Hannoverſche Regierung auch ſchon die Privatſache des eidbrüchigen und heimlich entwichenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenrathes, zu gleicher Zeit und mit einem Male, zur eigenen Regierungsſache, und zur Sache des Volkes, in dem nämlichen Sinne machte, worin ſie dieß einſt ſelbſt dem von ihr verfolgten und öffentlich geächteten Hofrichter von Berlepſch vorgeworfen hatte. Denn nicht genug, daß ſie der Braunſchweigiſchen Regierung alle Juſtiz und jede Rechtshülfe gegen einen meineidigen und landesflüchtigen Unterthan und Staatsdiener verſagte, und deshalb den Abdruck des von der Braunſchweigiſchen Polizeibehörde dem Königlich Hannoverſchen Intelligenz-Comptoir zugeſandten Steckbriefes in den Hannoverſchen Anzeigen verweigerte, worüber ſie dem vormaligen Geheimenraths-Collegio hieſelbſt in einem beſondern Schreiben, vom 29ſten April 1827, eine ausdrückliche und mit dem herausfordernden Zuſatze begleitete Eröffnung machte, „wie ſie unter der Vorausſetzung, daß Se. Majeſtät dem Inkulpaten Ihro kräftigen Schutz ſicher nicht verſagen würde, dieſen demſelben ſchon jetzt angedeihen laſſe“ (Anlage 33); ging ſie auch in ihrer ängſtlichen Theilnahme und Hospitalität für den letztern ſo weit, daß ſie nicht allein bei mehreren auswärtigen Bundesregierungen ein Abdrucks-Verbot jenes Steckbriefs an die Redaktionen öffentlicher Blätter veranlaßte, ſondern zuletzt auch ſogar, auf Befehl des Königs, die offizielle Erklärung des ihm verliehenen Schutzes, ohne die mindeſte Entſchuldigung, in rauhem und ſelbſt drohendem Tone in die dortige, notoriſch unter ihrer unmittelbaren Aufſicht und Autorität ſtehende Zeitung einrückte. Die Art des Argumentirens in dieſer auf die Beſtimmung der öffentlichen Meinung durch eigene Vorentſcheidung ſichtbar berechneten Erklärung war eben ſo eigenthümlich als beleidigend. Weil das Königlich Hannoverſche Gouvernement — ſo lautete ihr Sinn verſtändlich genug — es einmal für gut und zweckdienlich erachte, den Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenrath von Schmidt bei ſich unter Königlichen Schutz zu ſtellen, und dieſer Schutz, ſo wie ſein Aufenthalt zu Hannover, wo er ſich (gleichſam allem Bundes- und Staatsrechte und allem Sittengeſetze zum Trotz!) öffentlich aufhalte, auch der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung nicht unbekannt geblieben ſei, indem beſagter Geheimerath ſogar die Gefälligkeit, ihr dies von Hannover aus ſelbſt anzuzeigen, ge-

habt habe; ſo könne unter ſo bewandten Umſtänden die Maßregel ſeiner gerichtlichen Verfolgung von Seiten Braunſchweigs, eines im Vergleich mit Hannover ſo äußerſt ſchwachen Staates, von Jedem nicht ganz mit Leidenſchaft und Blindheit Geſchlagenen, nicht anders als für ſinn- und verſtandlos gehalten werden!!

Dieſe im höchſten Grade injuriöſe Erklärung, der bald eine lange Reihe anderer, mehr oder minder verſteckter Ausfälle in öffentlichen Blättern gegen die dieſſeitige Regierung folgte, war es, wodurch man von Königlich Hannoverſcher Seite, mit der Provocation auf die öffentliche Meinung angefangen, den erſten direkten und öffentlichen Angriff auf das Herzoglich Braunſchweigiſche Gouvernement gemacht, und eben dadurch auch die zweite, noch gegenwärtig fortdauernde, höchſt bedauerliche Differenz zwiſchen den beiden Nachbarſtaaten, ganz allein verſchuldet, geſtiftet und herbeigeführt hat. Dieſe unbeſtreitbare Wahrheit tritt in ihr volles Licht, wenn man erwägt, daß die Königlich Hannoverſche Regierung, durch die ertheilte heimliche Dienſtzuſicherung, höchſtens zur Aufnahme des aus Herzoglich Braunſchweigiſchen Dienſten gehörig verabſchiedeten von Schmidt, aber nicht zur Vertretung des nicht entlaſſenen, und noch viel weniger zu einer öffentlichen, und für Braunſchweig ſo äußerſt ehrenrührigen und beleidigenden Beſchützung des heimlich von hier entwichenen und gerichtlich verfolgten verpflichtet war; wenn man außerdem erwägt, daß der Steckbriefserlaß, der Natur der Sache nach, weder ein Angriff auf die Königlich Hannoverſche Regierung war, noch ſein konnte, ſondern nur ein ganz gewöhnliches Rechtsmittel zur Habhaftwerdung eines landesflüchtigen, ſchwer verſchuldeten Herzoglich Braunſchweigiſchen Unterthans und Staatsdieners, über deſſen Schuld oder Unſchuld, bei welcher ein fremdes Gouvernement weder intereſſirt noch kompromittirt war, lediglich den Herzoglich Braunſchweigiſchen Gerichten, aber keiner auswärtigen Regierung, und wäre ſie auch die erlauchteſte und die mächtigſte von ganz Europa, die alleinige Beurtheilung und das alleinige Straf- oder Losſprechungs-Recht zuſtand, und alſo noch weit weniger der Königlich Hannoverſchen ein zu ſeinen Gunſten, von dem wider ihn verhängten Verfahren ganz unbefugterweiſe entlehnter direkter, und im höchſten Grade beleidigender öffentlicher Ausfall auf die dieſſeitige Regierung erlaubt war; und wenn man endlich auch noch zum Ueberfluß den Umſtand ſich vorhält, daß hieſiger Seits dem landesflüchtigen Ge-

heimenrathe weder Gericht noch Gerechtigkeit verſagt worden iſt, während die Königlich Hannoverſche Regierung der Herzogl. Braunſchweigiſchen jede Rechtshülfe wider denſelben, eben ſo traktatenwidrig als beharrlich verweigert hat. Inzwiſchen, noch ehe vor der Erfahrung darüber vollſtändig entſchieden war, daß man Hannoverſcher Seits ſo weit jenſeits der Grenzen feſtſtehender Verträge, und ſogar bis an's äußerſte Ziel offenbarer und förmlicher Feindſeligkeit wider Braunſchweig fortſchreiten werde, hatte die ſchon oben erwähnte Herzogliche Unterſuchungs-Kommiſſion höheren Orts einen freien Geleitsbrief für den nach Hannover entwichenen Geheimenrath ausgewirkt, in Folge deſſen ſie ihm nun nochmals, unter Zuſicherung dieſes landesherrlichen Schutzes, mittelſt Dekrets vom 8ten Mai 1827, welches ihm durch das requirirte Gericht, die Königlich Hannoverſche Juſtizkanzlei in Hannover, in aller Form Rechtens behändigt wurde, auf den 22ſten deſſelben Monats nach Braunſchweig vorladen ließ (Anlagen 34 und 35). Statt nun aber wenigſtens jetzt, da ſeine perſönliche Sicherheit auf keine Weiſe gefährdet war, an dem ihm geſetzten Termine, vor ſeinem ordentlichen und natürlichen Gerichte zu erſcheinen, ein Umſtand, welcher ihm, wenn er anders ein ſchuldloſes und lauteres Gewiſſen gehabt hätte, von der höchſten Wichtigkeit ſein mußte, um ſeine Unſchuld darzuthun, und ſeine Freiſprechung, und mit ihr zugleich ſeine öffentliche Ehrenrettung wieder gewinnen zu können; beharrte er auch jetzt noch auf ſeinem eben ſo feigen als ungehorſamen Ausbleiben, und begründete dadurch vollends bei allen Unbefangenen im Voraus die moraliſche Ueberzeugung von einer verborgenen Schuld, welche im Verlaufe der wider ihn angeordneten gerichtlichen Unterſuchung nun auf das Vollſtändigſte an den Tag gekommen iſt.

Die Hannoverſche Regierung aber verbot nunmehr, durch einen Miniſterialbeſcheid, ihrer Juſtiz-Kanzlei in Hannover ausdrücklich:

> weitere Requiſitionen in dieſem Unterſuchungs-Prozeſſe von Seiten der Herzoglich Braunſchweigiſchen Behörden anzunehmen, weil ſie einem Braunſchweigiſchen Gerichte nicht die Befugniß zugeſtehen könne, einen Hannoverſchen (!!!) Geheimenrath vorladen zu laſſen (Anlage 36).

Zu letzterm war nämlich der dieſſeits noch nicht entlaſſene, vielmehr gerichtlich verfolgte und in Anklageſtand verſetzte, treuloſe und eidbrüchige Geheimerath, Juſtus von

Schmidt-Phiſeldeck, von Seiner Majeſtät, dem Könige von Hannover, inzwiſchen in aller Eile förmlich und feierlich ernannt und beeidigt worden!! (Anlage 37).

So hatte alſo Hannover um dieſes einzigen Menſchen willen, der ſeinem rechtmäßigen und angebornen Landesherrn auf das Empörendſte den ſchuldigen Gehorſam (welcher verweigerte Gehorſam des Einzelnen im Prinzip mit der Empörung Vieler in die nämliche Kategorie gehört und aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet werden muß) aufgekündigt und ſeinen Dienſteid gebrochen hatte, und wie der gemeinſte Verbrecher heimlich davongelaufen war, nicht nur alle geheiligten Bande und alle ſeit Jahrhunderten beſtandenen Rückſichten der Verwandtſchaft, Freundſchaft und guten Nachbarſchaft ſuspendirt und aus den Augen geſetzt, ſondern ſogar ſeine mehrerwähnten Verträge mit Braunſchweig, von 1535 und 1798 (conf. Anlage 9 und 31), ſowie ſeine eigenen Geſetze in Betreff der Fremdenpolizei, und endlich ſogar die erſten und weſentlichſten Pflichten gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Grundverfaſſung von Deutſchland verletzt und zerriſſen.

Dies iſt der einzig wahre und einzig richtige Urſprung der unglücklichen, noch gegenwärtig fortdauernden zweiten Differenz zwiſchen der Herzoglich Braunſchweigiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung, und wie das Sonnenlicht klar, liegt es ſomit am Tage, daß auch die Schuld des Anfanges dieſer Zwiſtigkeit einzig und allein auf Königlich Hannoverſcher Seite iſt, wogegen Braunſchweig, bis zu einem faſt ermüdenden Grade von friedliebender Langmuth, Jahre lang hindurch, alle dieſe ihm von Hannover ſo unveranlaßt zugefügten ſchweren und gehäuften Rechtskränkungen und Beleidigungen nicht nur mit fortwährendem Stillſchweigen und unbedingter Paſſivität ertragen, ſondern ſogar noch überdies unausgeſetzt mit den ſprechendſten Beweiſen der aufrichtigſten und freundnachbarlichſten Geſinnungen erwiedert hat!

Wenn man alle im Obigen erörterten und über allen Zweifel erhabenen Thatſachen und Dokumente unparteiiſch erwägt, ſo gelangt man bald zu der Ueberzeugung, daß die dieſſeitige Regierung ſchon damals aufs Vollkommenſte berechtigt geweſen wäre, eine Anklage gegen Hannover auf Genugthuung und eventuellen Schadenerſatz für erlittenes Unrecht, und für alle ihr von letzterem bis dahin widerfahrenen Nachtheile, bei der hohen Bundesverſamm-

lung zu erheben, und überdieß insbeſondere, in Anſehung des ſtörenden Eingriffs des Königlich Hannoverſchen Gouvernements in die Gerechtigkeitspflege von Braunſchweig, zu fordern, daß eben dieſes Gouvernement von einem Verfahren zurückgehalten und abgemahnt werde, welches, wenn es jemals in Deutſchland allgemein werden könnte, das öffentliche Recht und die ſittliche Ordnung, ſowie die Grundverfaſſung und den Frieden aller Bundesſtaaten, in ihren Grundelementen erſchüttern und vernichten müßte. Alles deſſen ungeachtet unterließen Se. Herzogliche Durchlaucht dieſen öffentlichen Schritt auch jetzt noch, indem Allerhöchſt-Dieſelben in jener Zeit fortdauernd die äußerſte Vorſicht anwandten, und den beharrlichen Grundſatz feſthielten, Alles zu vermeiden, was nur irgend eine unangenehme Berührung mit Sr. Königlich Hannoverſchen Majeſtät veranlaſſen, und die hier ſtets gehegte Hoffnung einer gütlichen Ausgleichung der dieſſeitigen Differenz mit der Königlich Hannoverſchen Regierung, ſtören und vereiteln konnte. Auch war es lediglich um dieſer ſchonenden und gemäßigten Rückſichten willen geſchehen, daß Se. Durchlaucht unter andern nicht allein der Vollziehung und Erfüllung jenes oben angeführten ärgerlichen Theater-Contraktes kein Hinderniß in den Weg legten, ſondern auch namentlich die dem Hannoverſchen Kammerherrn von Linſingen durch die Vormundſchaft, auf Koſten Braunſchweigs, ausgeworfene Penſion fortzahlen ließen, eben ſo keine Veränderungen in der Verwaltung der höchſten Staatsdienſt-Stellen trafen, ſondern ſolche vorläufig in dem Beſitze der Diener blieben, welche, wie Sr. Durchlaucht zur Genüge bekannt war, nicht die beſten Geſinnungen für Allerhöchſt-Dero Intereſſe hegten. —

Gleichwohl konnten Se. Durchlaucht, bei aller Behutſamkeit, welche ſtets eine der oberſten Marimen Ihrer Politik in dieſer ganzen Angelegenheit war, und bei aller Ihrer entſchiedenen Vorliebe für den Frieden mit Hannover, auf welchen jeder Ihrer zeitherigen Plane gebauet, und jeder Ihrer Schritte berechnet blieb, dennoch, ohne den Rechten und Verträgen Ihres Hauſes und Landes auf immer einen unerſetzlichen Nachtheil zu bringen, und ohne zugleich die rechtsgültige Friſt der jedem geweſenen Pupillen gegen ſeinen ehemaligen Vormund verſtatteten geſetzlichen Einſprache zu verſäumen, nicht länger Allerhöchſt-Ihre Zuſtimmung zu einer offiziellen Erklärung verſagen, wodurch man ſich von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite gegen jede etwa geſchehene Verletzung und Beeinträchtigung dieſſeitiger Eigenthums-, Souverainitäts- und

Unabhängigkeits-Rechte während der Dauer der Minderjährigkeit Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht, förmlich und feierlich verwahrte, und überdieß die in dem Zeitraume Allerhöchſt-Ihrer materiellen Regierungsmündigkeit, vom 30ſten October 1822 bis dahin 1823, von der damals in Braunſchweig beſtandenen Regierungsgewalt herſtammenden Verordnungen und Staatshandlungen, der ausdrücklichen Genehmigung und Anerkennung des legitimen Souverains vorbehielt.

Dies geſchah in dem bekannten Edikte vom 10ten Mai 1827, welches nichts weiter als der, jedem unabhängigen Regenten innerhalb ſeines Gebietes unbezweifelt zuſtehende Ausſpruch einer landesherrlichen Willensmeinung an die eignen Unterthanen, über einheimiſche Landesſachen, und zugleich eine eben ſo pflichtmäßige als rein konſervatoriſche Maßregel war, wodurch Se. Herzogliche Durchlaucht Allerhöchſt-Sich blos in dasjenige unverkümmerte Rechtsverhältniß zurückverſetzt wiſſen wollten, wie ſolches zu Anfang der vormundſchaftlichen Regierung beſtand. Schwerlich gab es ein anderes und zugleich ein gelinderes Mittel gegen das, was etwa unter der Vormundſchaft zum Nachtheile der Rechte und wider das Intereſſe Sr. Durchlaucht verfügt und verändert worden war, als eine einfache Proteſtations-Urkunde, und ganz vergebens haben Uebelwollende in dieſem Edikte, welches nur im Allgemeinen die Regierungsmaßregeln der über das Herzogthum Braunſchweig beſtandenen vormundſchaftlichen Verwaltung, mithin das adminiſtrative Verfahren einer verantwortlichen und ausübenden Behörde in Erwägung zieht, eine perſönliche Ehrenbeleidigung Sr. Majeſtät, des Königs von Hannover, geſehen, obgleich Allerhöchſtderen Name nicht einmal aufs Entfernteſte darin bezeichnet, geſchweige denn genannt worden iſt. Wenn der Grundſatz, daß einer jeden Vormundſchaft nur allein die Befugniß zur Verwaltung zuſteht, minder allgemein und uneingeſchränkt im Privat- und Völkerrechte anerkannt würde, als er es in beiden wirklich iſt; wenn ſich ferner jemals die ſtaatsrechtliche Verpflichtung darthun ließe, Staatshandlungen, Geſetze und Inſtitutionen aus der Zeit einer Vormundſchaft her zu ſanktioniren und aufrecht zu erhalten, durch welche über althergebrachte, unvergebliche Souverainitäts- und Eigenthumsrechte verfügt wurde, und wenn eine ſolche Verfügung endlich überall gar nicht einmal nachgewieſen, oder auch nur in Zweifel gezogen werden könnte; dann, aber auch nur

dann erſt könnte jenes Edikt eben ſo überflüſſig im Prinzipe, als beleidigend durch ſeinen Inhalt für Diejenigen geweſen ſein, welche ſich dieſem letztern mehr oder weniger anziehen müßten. Aber es ohne den vorausgeführten, vollſtändigen Gegenbeweis, daß alle jene Prämiſſen, von denen es ausgeht, unhaltbar, und alle jene Fakta, auf welche es ſich ſtützt, durchaus ungegründet und fabelhaft ſind, ſogleich und von vorn herein in die Klaſſe der Perſonal-Injurien gegen einen Monarchen zu verweiſen, der weder das Herzogthum Braunſchweig jemals betreten, noch viel weniger in Perſon die vormundſchaftliche Verwaltung deſſelben geleitet hat, und alſo auch auf keinen Fall für Sich durch den Inhalt des Ediktes getroffen werden konnte, das ſetzt ein Recht, die Logik zu vergeſſen, voraus, welches man auch ſelbſt dem Mächtigſten nicht einräumen kann. Die Wahrheit hat freilich zu allen Zeiten und in allen Verhältniſſen Anſtoß erregt und leider nur zu oft die Rache hervorgerufen, aber die Wahrheit, als ſolche, iſt noch lange kein Unrecht, und nur dieſes bildet den rechtlichen Begriff der Beleidigung, und giebt auch allein und ausſchließlich auf rechtliche Genugthuung Anſpruch. In der That, daß man den König durch dieſes Edikt für beleidigt halten will, iſt gerade ſo, als wenn z. B. die Truppen eines fremden Monarchen in Braunſchweig geweſen, und ſich an dem Eigenthum der Einwohner dieſes Landes vergriffen, dieſe aber nichts weiter als jenes einfache Faktum zu ihrer Vertheidigung angeführt hätten, und der fremde Monarch nun klagen wollte: „die Braunſchweiger haben mich arg beleidigt, denn ſie wagen zu behaupten, ich hätte ihre Eigenthumsrechte gekränkt!“ — Gewöhnlich nimmt man an, daß nicht der, welcher über ein erweisbares Unrecht offene Beſchwerde führt, ſondern derjenige, welcher dieſe Beſchwerde veranlaßte, der alleinige Beleidiger iſt. — Mit gleichem Rechte, womit man das, von dem Herzoge erlaſſene Patent als perſönliche Beleidigung des Königs von Hannover auslegt, kann man ebenfalls jede beim Bundestage wider ihn angebrachte Klage zu einer ſolchen ſtempeln. Auch mußte es ſelbſt den oberflächlichſten Beobachtern auffallen, daß die Königlich Hannoverſche Regierung auf den Inhalt dieſes Ediktes, in ihrer dagegen erlaſſenen Bekanntmachung vom 7ten Junius deſſelben Jahres, blos mit einigen allgemeinen, nichts entſcheidenden und nichts widerlegenden Phraſen antwortete, denen daher das Herzogliche Staatsminiſterium, in ſeiner Erwiederung dieſer Bekanntmachung, vom 14ten Junius, auch nichts weiter,

als eine einfache Rekapitulation der in dem Edikte ſelbſt bereits aufgeſtellten Rechtsgrundſätze und Thatſachen entgegenzuſetzen für nöthig fand.

Wenn es alſo rechtlich feſtſteht, daß das mehrerwähnte Edikt in der Form, wie es vorliegt, und ganz beſonders ſo lange die Falſchheit ſeines Inhaltes von der gegneriſchen Seite nicht bis zur Evidenz erhärtet und nachgewieſen wird, für keine Beleidigung gegen die ehemalige Vormundſchaft über dieſes Land, und noch weit weniger für eine perſönliche Ehrenbeleidigung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover gehalten und ausgelegt werden kann, indem es ſchwer iſt, zu begreifen, daß darum, weil man geſagt, eine Handlung ſei ungeſetzlich, eine dritte Perſon, welche ſelbſt zugiebt, daß für den Fall kein Geſetz vorhanden, ſich durch dieſe Behauptung perſönlich beleidigt findet, ſo iſt es auch nicht minder gewiß, daß ein Gleiches ſich eben ſo wenig mit gültigen Gründen von der bekannten, im Laufe dieſer Darſtellung noch einmal ausführlich zur Sprache kommenden Denkſchrift behaupten läßt, welche um die damalige Zeit in Braunſchweig von einigen, mit den Regierungsmarimen, den Verhältniſſen und den Reſultaten der vormundſchaftlichen Verwaltung vertrauten Perſonen, zunächſt in der Abſicht verfaßt und niedergeſchrieben wurde, um ſich ſelbſt eine genaue Rechenſchaft über die Perſönlichkeit des Geheimenraths von Schmidt und über ſeinen Standpunkt und ſein Verfahren in Braunſchweig, während jener Verwaltung, zu geben.

Bis zu dem hier berührten Zeitpunkte der ſo unglücklichen Differenzen zwiſchen Braunſchweig und Hannover, war noch von keiner Beleidigung des Königs durch den Herzog die Rede geweſen. Vielmehr waren es Se. Durchlaucht allein, Allerhöchſtwelche, wie der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath im Bisherigen hinlänglich dargethan zu haben ſich ſchmeichelt, der Wahrheit und dem Rechte nach, für den ausſchließlich beleidigten, gekränkten und beſchädigten Theil gehalten werden mußten, für den Theil, deſſen gegründete Klagen nicht nur nicht im Geringſten berückſichtigt, ſondern noch überdieß mit ſtets neuen Kränkungen und Beleidigungen erwiedert wurden. Von dem Augenblicke an, da das Edikt vom 10ten Mai bekannt gemacht wurde, und ein Zufall von mehr als eigenthümlicher Art dem Hannoverſchen Grafen Ernſt Münſter die ebenerwähnte Braunſchweigiſche Denkſchrift, ungeachtet dieſelbe niemals für den Buchhandel beſtimmt, ſondern

nur als Manuſkript gedruckt, und an blos etwa zehn Perſonen vertraulich vertheilt war, in die Hände geſpielt hatte, machte das bisher rein offenſive Verfahren Hannovers gegen Braunſchweig plötzlich einer andern Sprache Platz. Ohne es auch nur der geringſten Ueberlegung werth zu achten, daß ſowohl jenes Edikt als dieſe Denkſchrift lediglich durch die vormundſchaftliche Regierung und deren Maßregeln und Beſchlüſſe in die Welt eingeführt waren, und daß man für den Inhalt und die Entſtehung beider in die Zeitgeſchichte nun ſchon übergegangenen Dokumente dieſſeits nur in ſo fern mit Fug und Recht verantwortlich gemacht werden könne, als man von Königlich Hannoverſcher Seite, was jedoch bis jetzt von dorther noch immer unterlaſſen worden iſt, den genügenden Beweis des Gegentheils von den darin aufgeſtellten Daten und Behauptungen lieferte, war man, in Ermangelung jeder anderweitigen denkbaren Gegenbeſchwerde wider die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung, und um doch wenigſtens irgend ein Gegengewicht wider die gehäuften und inhaltſchweren Klagen derſelben in die eigene leere Wagſchale werfen zu können, von Stunde an darauf bedacht, vornehmlich jenes Edikts in eine perſönliche Beleidigung gegen den König von Hannover umzuſtempeln, für welche Ihm eine ausgezeichnete Genugthuung von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gebühre. Man hoffte dadurch zugleich auf eine unverkennbar gerechte Sache die Ungunſt der Höfe zu bringen, ihnen den wahren Geſichtspunkt derſelben aus den Augen zu rücken, und ſomit, was die Hauptſache war, mit einem Male der Verlegenheit zu entgehen, Rede und Antwort auf die dieſſeitigen ſehr gerechten und lautſprechenden Beſchwerden geben zu müſſen, zu deren Abſtellung man bis dahin zwar nicht den geringſten Schein einer Geneigtheit gezeigt hatte, die man aber vollends von jetzt an gänzlich ignorirte und ſo gut als gar nicht vorhanden annahm. Ueberdieß gab es kein beſſeres Mittel, als Seine Herzogliche Durchlaucht, unter dem Vorwande einer eingebildeten Beleidigung gegen den König, zur öffentlichen Zurücknahme des mehrgedachten Ediktes zu zwingen, um in ſtaatsrechtlicher Hinſicht alle Wirkungen Allerhöchſt-Ihrer Beſchwerden gegen Hannover bis auf die letzte Spur zu vertilgen, und dem eigenen Unrechte, gerade von der Seite, wo man dafür Erſatz und Genugthuung forderte, auf immer und vor aller Welt förmlich und feierlich den Stempel der fremden Gerechtigkeit und unverſehrten Sanktion aufzudrücken.

Dies war der einzige Geſichtspunkt und dies das letzte Ziel, von dem und zu welchem hin ſeit dieſem Zeitpunkte unabläſſig alle Schritte der Hannoverſchen Regierung in dieſer Angelegenheit bei den auswärtigen reſpektiven Kabinetten ausgingen. Vornehmlich nahm man für den intendirten Zweck der Zurücknahme des Edikts die Intervention von zwei hohen Deutſchen Höfen in Anſpruch, und ſetzte zu gleicher Zeit die früher in öffentlichen Blättern gegen Braunſchweig begonnenen Angriffe, in diplomatiſchen Kommunikationen nach allen Seiten fort, auf welche man, indem deren Inhalt hieſelbſt unbekannt, auch dieſſeits ſich nicht verantworten konnte. Dem ſpätern Vernehmen nach richtete der Hannoverſche Graf Ernſt Münſter eine offizielle Note an das hohe Kaiſerlich=Königlich Ruſſiſche Kabinet, worin er die Mäßigung ſeines Herrn in dieſen Differenzen hervorzuheben und, als Beweis davon, unter andern auch den Umſtand geltend zu machen ſuchte, daß man Königlich Hannoverſcher Seite, dieſer Differenzen ungeachtet, und um das Herzogthum Braunſchweig nicht die nachthei= Wirkungen derſelben empfinden zu laſſen, zu Gunſten des Letztern einen für das dieſſeitige Gouvernement überaus vortheilhaften Zoll= und Handelsvertrag mit demſelben abgeſchloſſen habe. Es iſt hier nicht der Ort, in eine Unterſuchung der angeblichen Vortheile einzugehen, welche aus dieſem Vertrage für Braunſchweig hervorgegangen ſein ſollen, ſonſt möchte ſich das Gegentheil von demſelben leicht darthun laſſen. Inzwiſchen will der unterzeichnete Geheime Ober=Staatsrath über dieſen Gegenſtand (außer der Bezugnahme auf die Anlage 38) hier nur die einzige Thatſache anführen, daß man, nicht lange nach dem Abſchluſſe dieſes Vertrages, dieſſeits auch ſchon den Wunſch nach deſſen Ablaufe hegte, einen Wunſch, welchen eine zweijährige Erfahrung ſeitdem vollkommen gerechtfertigt hat. Nicht minder unbegründet iſt auch die in der angeführten Note beiläufig enthaltene und ſpäterhin von Königlich Hannoverſcher Seite am Bundestage noch einmal offiziell zur Sprache gebrachte Behauptung, als ſei Seine Majeſtät, der jetzt regierende König von Hannover, der rechtmäßige Chef des Durchlauchtigſten Vereinshauſes Braunſchweig, eine Behauptung, die alles hiſtoriſchen und rechtlichen Beweiſes entbehrt (Anl. 39), und gegen welche daher auch der unterzeichnete Geheime=Ober=Staatsrath, im Namen ſeines Allergnädigſten Herrn, durch Gegenwärtiges aufs Feierlichſte und Bündigſte zu proteſtiren veranlaßt iſt, und hiermit auch wirklich proteſtirt.

Während in ſolcher Weiſe die Abneigung des Königlich Hannoverſchen Machthabers gegen die billige Ausgleichung und jeden zum wirklichen Frieden mit Braunſchweig führenden Schritt ſich immer allgemeiner und unverhohlener ausſprach, hatten Seine Herzogliche Durchlaucht Ihrerſeits die Ihnen dargebotene Intervention eines großen Kabinets angenommen, auf welche von Königlich Hannoverſcher Seite in dieſen Differenzen freiwillig zuerſt kompromittirt worden war. Um direkte Erklärungen und, in deren Folge, eine endliche Verſtändigung unter den differirenden Theilen herbeizuführen, ſollten, nach dem Wunſche dieſes Hofes und unter deſſen Mitwirkung, ein Braunſchweigiſcher und ein Hannoverſcher Geſchäftsmann zuſammentreten. Se. Herzogliche Durchlaucht, Allerhöchſtwelche Sich von Ihrer Bereitwilligkeit, dem erwähnten Hofe gefällig zu ſein, gern überreden ließen (Anlage 40), daß man auch von Königlich Hannoverſcher Seite den konziliatoriſchen Vorſchlägen des mehrerwähnten Hofes ſeine Zuſtimmung nicht verſagen werde, ertheilten auf der Stelle Ihrem Bundestags-Geſandten zu Frankfurt die Weiſung, eine von Allerhöchſt-Ihrem Staatsminiſterio demſelben zur Uebergabe an die hohe Bundesverſammlung zugekommene Beſchwerdeſchrift (Anl. 41) gegen die Königlich Hannoverſche Regierung, bis auf Weiteres zurückzuhalten, und ließen überdieß, zugleich mit der Anzeige von dem Geſchehenen an das Staatsminiſterium (Anlage 42), in dem Herzoglichen Staatsgebiete ein vorläufiges Verbot wider den Druck und Debit von Kontroversſchriften über dieſe Differenzen, unter der billigen Vorausſetzung, daß man von Königlich Hannoverſcher Seite eine gleiche Verfahrungsweiſe werde beachten laſſen, ergehen (Anlage 43).

So war die Lage der zweiten Differenz zwiſchen Braunſchweig und Hannover im Herbſte des Jahres 1827; man erwartete täglich eine gütliche Ausgleichung. Der Herzog hatte Seine Beſchwerdeſchrift am Bundestage, wie oben bemerkt, zurücknehmen und den Debit ſämmtlicher Streitſchriften unterſagen laſſen. Kein einziger Schritt geſchah ſeit jener Zeit, Ende Juli 1827, von Braunſchweigiſcher Seite, der auch nur gedenkbarer Weiſe den König von Hannover hätte verletzen können. Da erſchien plötzlich an der Stelle der gehofften, die Präliminar-Vorſchläge des hohen intervenirenden Kabinets zur Einleitung eines friedlichen Einverſtändniſſes unter den beiden differirenden Souverains genehmigten Erklärung von Seiten Hannovers, jene

berüchtigte Diatribe des Hannoverſchen Grafen Ernſt Münſter auf Seine Herzogliche Durchlaucht im Drucke. Sie war nicht etwa blos für den engern Kreis der Regierungen und der Diplomaten, ſondern für das große Europäiſche Publikum und für den großen Europäiſchen Buchhandel beſtimmt, und wurde mit raſtloſem Propagandismus von dem Hannoverſchen Gouvernement an alle Königliche Behörden des Innern in zahlreichen Abdrücken vertheilt, und durch die Königlichen Legationen des Auslandes recht gefliſſentlich in der ganzen civiliſirten Welt verbreitet. Dieſes Libell, welches am Schluſſe ſeines, von London am 24ſten Auguſt 1827 datirten, Vorwortes mit dem vollen Namen des Hannoverſchen Grafen und Kabinetsminiſters Ernſt Münſter ausdrücklich unterſchrieben, und dem eigenen Geſtändniſſe des Libellanten, in folgenden Worten ſeines Briefes vom 4ten November 1827 an an den Unterzeichneten:

„die beleidigenden Ausdrücke, die Seine Herzogliche Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekannt gemachten, von Seiner Majeſtät ſignirten Widerlegung gefunden"

zufolge, insgeheim, vor ſeiner Erſcheinung, von ſeinem Herrn ſignirt worden war, und folglich, ein rein offizielles Manifeſt, wenigſtens theilweiſe als der Immediat-Ausdruck der Geſinnungen und Abſichten Sr. Königlich Hannoverſchen Majeſtät gegen Se. Herzogliche Durchlaucht, Ihren Erlauchten Neffen betrachtet werden mußte; ein Libell endlich, welches nicht nur beinahe eben ſo viel Unwahrheiten als Zeilen, ſondern überdies auch eine ſolche Maſſe von Injurien und ernſtlichen Gewaltsdrohungen gegen einen rechtmäßigen Souverain enthält, wie man ſie gewiß noch niemals im diplomatiſchen Kanzleiſtyle dem Publikum dargeboten und vorgelegt fand.

Die Wahl des Zeitpunktes, in welchem dieſe mit Recht die allgemeinſte Indignation aller Freunde der Legitimität und der Ordnung erregende Diatribe erſchien, war eben ſo feindſelig und empörend, als der Vorwand, womit der perſönliche Haß des Miniſter-Libellanten gegen Seine Herzogliche Durchlaucht, deren unerwartete Erſcheinung zu beſchönigen ſuchte, indem er ſie als eine, durch die ſchon erwähnte Braunſchweigiſche Denkſchrift, vor dem Richterſtuhle der öffentlichen Meinung ihm gewiſſermaßen abgenöthigte Rechtfertigung ausgab. Denn die Grundloſigkeit und Armſeligkeit eines ſolchen Vorwandes liegt in ſeiner ganzen Blöße

am Tage, wenn man erwägt, was zum Theil bereits oben zur Sprache kam,

1) daß die Braunſchweigiſche Denkſchrift nicht einmal mit einem Namen, geſchweige denn mit dem Namen eines Staatsbeamten, wie das offiziell verfaßte und unterzeichnete Pasquill des Grafen Ernſt Münſter, verſehen iſt;

2) daß ſie nur als Manuſkript gedruckt, überall als ſolches weder im Buchhandel, noch ſonſt zu erhalten, und auch nur etwa an zehn Perſonen vertheilt war, ehe ſie der Graf Ernſt Münſter ſelbſt allgemein zu verbreiten für gut fand; wogegen deſſen Libell allen Revolutioniſten und allen Liebhabern der gehöhnten und geſchmähten Fürſtenwürde, aller Orten für Geld, bis auf dieſe Stunde öffentlich feil geboten wird;

3) daß ſie, zufolge ihres Inhalts und ihrer ganzen Tendenz, ſich insbeſondere über den Geheimenrath Schmidt, und mehr über dieſen, als über die Vormundſchaft überhaupt verbreitet, welche darin weniger, und auch nur da erwähnt wird, wo ſich ihr Verfahren von demjenigen dieſes Mannes, der eine Hauptrolle bei derſelben ſpielte, der Natur der Sache nach unmöglich trennen ließ, und endlich

4) daß die Denkſchrift an ſich, wenn ſie auch wirklich von Braunſchweig aus jemals offiziell geweſen wäre, dennoch den Miniſter-Libellanten nicht von der ſchweren Verantwortung, den öffentlichen Skandal in dieſen Differenzen zuerſt angefangen, und auf die öffentliche Meinung zur Verunglimpfung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zuerſt provocirt zu haben, freiſprechen kann. Denn auch abgeſehen von dem ſchon früher erwähnten injuriöſen Artikel in der Hannoverſchen Offizialzeitung, über die Schmidt-Phiſeldeckſche Dienſt-Entlaſſungsſache, als dem notoriſch erſten öffentlichen Angriffe gegen die dieſſeitige Regierung, ſo war es die, mit Genehmigung des Hannoverſchen Grafen Ernſt Münſter ausgeſtoßene Drohung von Seiten des pflichtvergeſſenen Geheimenraths Schmidt, in ſeinem Schreiben an Seine Herzogliche Durchlaucht, daß er öffentlich mit einer Druckſchrift gegen Allerhöchſt-Dieſelben auftreten wolle, welche die Abfaſſung der mehrerwähnten Denkſchrift herausforderte, und den Antrag derjenigen begründete, welche einer ſolchen Appellation an die öffentliche

Meinung bei Zeiten zuvorkommen zu müſſen glaubten: ein Umſtand, welchem auch die Beiträge zur Charakteriſtik des von Braunſchweig entwichenen Geheimenrathes v. Schmidt-Phiſeldeck, in Fragen, beantwortet durch Aktenſtücke, ihre alleinige Entſtehung verdanken; deshalb man wohl zwiſchen der Schmidt-Phiſeldeckſchen Privatſache mit dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Gouvernement, ſo lange ſie noch ſolche blieb, dann der Hannoverſcher Seits daraus gemachten Staatsſache, und endlich der Differenz im Allgemeinen zwiſchen Braunſchweig und Hannover, und beſonders über die Vormundſchafts-Verlängerungs-Angelegenheit, unterſcheiden muß, in Bezug auf die verſchiedenen Streitſchriften, welche darüber erſchienen ſind. Mit welchem Rechte machte überhaupt Graf Münſter das mehrerwähnte Braunſchweigiſche Memoire bekannt? Was ermächtigte denſelben, der ganzen Differenz eine ſo unangenehme Publizität zu geben?

Mit der Erſcheinung des Münſterſchen Libells, wodurch man von Königlich Hannoverſcher Seite eine abermalige und die ſtärkſte aller früheren Beleidigungen und Anreizungen, zur traurigen Liſte der dieſſeitigen Beſchwerden über Hannover hinzufügte, beginnt ein neuer Abſchnitt und eine neue Epoche in den ſeither erörterten Differenzen zwiſchen der Herzoglich Braunſchweigiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung, indem dieſe Erſcheinung nothwendigerweiſe den ganzen Standpunkt der ſtreitigen Fragen, und damit zugleich auch die ganze Baſis der zeitherigen Vergleichsvorſchläge des hohen intervenirenden Kabinets, von Grund aus verſchieben und verrücken mußte.

Bei dieſer veränderten Lage der Dinge, und nach dieſer empfindlichſten und unerhörteſten aller ihrer bisherigen Kränkungen gegen Seine Herzogliche Durchlaucht, hätte jeder nüchterne Verſtand, allen geſunden Maximen des Rechts und der Billigkeit zufolge, wenigſtens erwarten ſollen, daß die Königlich Hannoverſche Regierung ihre früheren übertriebenen, und noch dazu ſo grundloſen Anſprüche auf die Ableiſtung einer völlig unverdienten Genugthuung von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite, aufgeben werde, nachdem ſie ſich eigenmächtiger Weiſe dieſe vermeintliche Genugthuung ſelbſt doppelt und dreifach, und weit über alle Gebühr und alle Grenzen einer bloßen Defenſive hinaus, vorweggenommen hatte. Allein weit entfernt, ſich durch dieſe Selbſthülfe

auch nur einigermaßen befriedigt zu finden, bewies gerade zu dieſer Zeit ihr ganzes Betragen, daß ſie mehr als jemals auf die Unterdrückung und die Verderbung Braunſchweigs bedacht ſei: ein Problem, welches freilich von dem Stärkern gegen den Schwächeren, der ſich nicht wehren kann und auch nichts verſchuldet hat, zumal außerhalb der Rechtsſphäre, ohne große Schwierigkeiten gelöſt werden konnte. Ihre damals erfolgende Ablehnung des obenerwähnten Interventions-Vorſchlages zum Zuſammentritt gegenſeitiger Abgeordneten, in Verbindung mit der gleichzeitigen außerordentlichen Sendung zweier Königlich Hannoverſchen Kabinetsminiſter an die beiden erſten Höfe Deutſchlands, und noch mehr die ernſtlichen Gewaltsdrohungen des Grafen Ernſt Münſter, welcher in ſeinem offiziellen Manifeſte wider Seine Durchlaucht ungeſcheut erklärt hatte, „daß die Bundesakte nicht für einen Fall berechnet ſei, wie er ſich jetzt zwiſchen dem Herzoge und dem Könige darſtelle,“ — alle dieſe und ähnliche Schritte derſelben, während dieſes Zeitpunktes, verkündigten nur zu deutlich ihre Abſicht, ſich um jeden Preis mit den Waffen in der Hand, und wenn es ſein müßte, ſogar durch ein offenes Gewalts-Attentat, die Ableiſtung der von Braunſchweig verlangten Schritte erzwingen zu wollen.

Nur in der Vorausſetzung, daß Hannover in der Wirklichkeit von der angedroheten und ihm zu Gebote ſtehenden Gewalt Gebrauch machen würde, und um den desfallſigen dringenden und gar nicht einmal zu berechnenden Gefahren zu entgehen, geſchah es, daß Seine Herzogliche Durchlaucht, wiewohl Allerhöchſt-Sie der in der That allein beſchädigte und der allein beleidigte und verunglimpfte Theil waren, Sich dennoch wider Willen zu der unausweichbaren Nothwendigkeit gebracht ſehen mußten, den gegneriſchen Forderungen, aus Staatsintereſſe, wenigſtens in Etwas Gehör zu geben, und zwar um ſo mehr, als bei den wieder neu angeknüpften Unterhandlungen mit dem mehrerwähnten, intervenirenden Kabinete für die Ausgleichungs-Bemühungen, damals noch ein anderer Hof hinzugetreten war. Von Herzoglich Braunſchweigiſcher Seite wurden nun folgende Bedingungen als sine qua non aufgeſtellt:

1) daß man durch eine bündige und feierliche Garantie ihres gemeinſchaftlichen Schutzes vor jedem feindſeligen oder irritirenden Akte Hannovers in Zukunft völlig ſichergeſtellt, und die vorgebliche perſönliche Differenz zwiſchen Seiner

Durchlaucht und dem Könige, von dem Augenblicke der dieſſeits wirklich erfolgten Ableiſtung jener erzwungenen Schritte an, als definitiv und für immer beendigt und ausgeglichen betrachtet werde;

2) daß nicht Seine Durchlaucht Allerhöchſt-Selbſt, vielmehr Ihre Miniſter, den, die verlangte Zurücknahme des bekannten Ediktes vom 10ten Mai betreffenden, dieſſeitigen Erlaß vollzögen, und endlich

3) daß von beiden intervenirenden Kabinetten unterfertigte und oſtenſible Drohſchreiben, der hieſigen Regierung zu jedem ihr beliebigen Gebrauche zugeſtellt würden, wodurch man dieſſeits nach Gefallen jederzeit darthun könne, daß die abverlangten Genugthuungs-Vorſchritte lediglich von Königlich Hannoverſcher Seite durch das Recht des Stärkern erzwungen worden ſeien.

Dagegen fuhr man fort, von Hannoverſcher Seite zu fordern:

1) einen Zurücknahme-Erlaß des gedachten Ediktes, und

2) ein Notifikations-Schreiben an des Königs von Hannover Majeſtät, über die ſtattgefundene Vollziehung dieſes Erlaſſes.

Dies war der Stand der Interventions-Angelegenheit im Frühlinge des letztverwichenen Jahres, wodurch die dieſſeitige Regierung jedem vorſätzlichen und muthwilligen Angriffe von Seiten Hannovers auf ihre Ruhe und Sicherheit zu begegnen wähnte, als ſie nicht lange darauf, abermals ohne ihr Verſchulden und blos durch den Starrſinn Hannovers, von dem Ziele entfernt wurde, worauf alle ihre bisherigen Bemühungen ohne Unterlaß gerichtet waren. Man erfüllte nämlich nicht nur nicht die obigen Bedingungen, indem unter andern auch die ausdrücklich begehrte Garantie um eventuellen Schutz und Beiſtand vor Hannover nicht in demjenigen Maaße und in derjenigen bündigen Form bewilligt wurde, welche das einzige Mittel zur Rettung des dieſſeitigen Ruheſtandes war, ſondern man fügte auch den von hieſiger Seite gegebenen Zugeſtändniſſen noch die beiden von Hannover aus an Braunſchweig diktirten Forderungen hinzu, daß letzteres einen beſondern Abgeordneten an Se. Majeſtät, mit dem eben angeführten Notifikations-Schreiben nach London ſchicken, (ein Anſinnen, von welchem doch früher nie die Rede geweſen war, und welches auch nicht einmal die Münſterſche Schmähſchrift unter den übrigen Forderungen erwähnt hatte!) und über-

dies alle ſeine bisher erhobenen, oder in Zukunft noch zu erhebenden Beſchwerden gegen die Königlich Hannoverſche Regierung ſofort zurücknehmen und niederſchlagen ſolle.

Aus dieſem bedauerlichen Ausgange der Interventions-Bemühungen hat man ſich Braunſchweigiſcher Seits hinlänglich überzeugen müſſen, daß die Königlich Hannoverſche Regierung, in dem Augenblicke, wo ſie auf der Ableiſtung einer dieſſeitigen, noch dazu ganz unbegründeten Genugthuung beſtand, dem hieſigen Gouvernement zu gleicher Zeit eine Reſignation mit auferlegen wollte, welche daſſelbe ſeinerſeits um jeden denkbaren Anſpruch einer ungleich begründeteren und gerechteren Genugthuung von Seiten der Königlich Hannoverſchen Regierung bringen müßte. Man hat daraus ferner die Ueberzeugung ſchöpfen müſſen, daß dieſe Regierung einem unfreiwilligen Partikular-Akte, wie derjenige offenbar ſein würde, den ſie durch die bisherige Intervention der beiden reſpektiven Kabinette bezielte, Geſinnungen und Wirkungen beigelegt wiſſen wollte, welche derſelbe an und für ſich, und der ganzen Sachlage der Differenzen zufolge, niemals mit ſich führen kann, und welche überdies das dieſſeitige Gouvernement, wenn man ſie hieſiger Seits jemals einräumen könnte, auf immer in der öffentlichen Meinung kompromittiren würden. Man hat ſich, mit einem Worte, unſchwer daraus überzeugen müſſen, daß, wenn jede billige Ausgleichung zwiſchen zwei ſtreitigen Theilen in der Regel von beiden Seiten gewiſſe Bewilligungen und nicht ſelten gewiſſe Opfer vorausſetzt, und bei früheren gleichmäßigen Vorſchritten auch wiederum gleichmäßige ſpätere Rückſchritte nothwendig macht, Braunſchweig dagegen in ſeinen vorwaltenden Differenzen mit Hannover nur der allein nachgebende, und der allein materiell und moraliſch verlierende Theil ſein ſolle; der Theil, deſſen erzwungenen und mit ſeiner eigenen Ueberzeugung ſtreitenden Vorſchritt zur Nachgiebigkeit, man ſogar noch dazu gebrauchen will, um unter deſſen Titel, und als Folge davon, alle hieſiger Seits bisher gegen die ehemalige Vormundſchaft über dieſes Land und gegen die Königlich Hannoverſche Regierung erhobenen Beſchwerden gleichſam mit einem dünnen Schleier der Gerechtigkeit zu bedecken, und ſie vor der Welt in dem Lichte blos leerer Deklamationen und ſchlecht erſonnener Erdichtungen, und endlich ſogar ſelbſt das Münſterſche Libell als eine verdiente Beſchimpfung erſcheinen zu laſſen. Ueberdies hatte lediglich die augenblickliche Beſorgniß vor der angedrohten phy-

ſiſchen Gewalt Hannovers, und der gerechte Wunſch, aus einer ſo kritiſchen Lage in Zukunft befreiet zu werden, die alleinige Veranlaſſung zu der nothgedrungenen Erwägung der Hannoverſchen Forderungen gegeben, und nur die bündige Garantie eines kräftigen Schutzes konnte Braunſchweig in Zukunft gegen neue Beleidigungen und Attentate von Seiten eines übermächtigen Nachbars ſichern. Sobald ſich dagegen nicht auf dieſen Schutz rechnen ließ, war und blieb auch die Lage dieſes Landes, Hannover gegenüber, ſo beunruhigend und ſo kritiſch, wie vorher. Unter dieſen Umſtänden in die Forderungen des Gegners einwilligen, hieß ſo viel, als ſich nach wie vor allen denjenigen Gefahren und Nachtheilen blosſtellen, welche von einem ſolchen Schritte unzertrennlich ſind. Es hieß, ſich vergebens einem Gegner unterwerfen, ohne die geringſte Garantie dagegen zu haben, daß derſelbe nicht dennoch hinterher in ſeinem feindſeligen Syſteme gegen Braunſchweig fortfahre. Denn wer bürgte dafür, daß der Gegner ſich mit ſeinen dieſſeits zugeſtandenen Forderungen ein für allemal begnügen werde? Mußte man nicht vielmehr, nach den bisherigen Erfahrungen, hieſiger Seits der Befürchtung Raum geben, daß Hannover, ungeachtet aller hieſiger Nachgiebigkeit, dennoch ſeine Beleidigungen und Kränkungen gegen Braunſchweig fortſetzen, und daß unter anderen vielleicht früher oder ſpäter, bei der erſten beſten Gelegenheit, die leicht geſucht, und noch leichter gefunden iſt, der Graf Münſter mit einer neuen Schmähſchrift gegen Seine Herzogliche Durchlaucht hervortreten werde? Wenn man aber auf dies oder etwas Aehnliches hier fortwährend gefaßt ſein mußte, und wenn zugleich in ſolcher Weiſe, auch nach der Gewährung der gegneriſchen Forderungen, die Beſorgniß vor der angedroheten phyſiſchen Gewalt Hannovers in ungeſchwächter Konſiſtenz fortdauerte, wozu konnte es da helfen, ſich hieſiger Seits auf dieſe Forderungen einzulaſſen, da das Zugeſtändniß derſelben aller Wahrſcheinlichkeit nach nur ein bloſes Palliativ geweſen wäre, und man hinterher von Königlich Hannoverſcher Seite die Feindſeligkeiten gegen Braunſchweig doch nach Belieben fortſetzen und vielleicht gar verdoppeln konnte? Iſt der Untergang einmal unvermeidlich, wer möchte dann nicht den früheren mit Ehre einem ſpätern ohne Ehre vorziehen? Oder war es überhaupt eine ſo grundloſe Beſorgniß und ein ſo unverzeihlicher Irrthum, dem Gedanken eines feindſeligen und gewaltthätigen Ueberfalls von Seiten der Königlich Hannoverſchen Regierung gegen Braun-

ſchweig Raum zu geben, nachdem ihr erſtes Organ, der Hannoverſche Kabinetsminiſter, Graf Ernſt Münſter, in ſeinem offiziellen Manifeſte gegen Seine Durchlaucht, ungeſcheut der hohen Bundesverſammlung die Kompetenz zur Beilegung dieſer Differenzen abgeſprochen, und das Recht des Stärkern und die Gewalt der Waffen an die Stelle der beſtehenden Verträge und der beſtehenden Verfaſſung von Deutſchland geſetzt hatte? Was mußte ein ſo mindermächtiger Staat, wie Braunſchweig, nicht mit Grund von einer Regierung befürchten, die ſich ſolches öffentliches Urtheil über die Bundesakte erlaubte, welches alle diejenigen Mächte von Europa, die dieſelbe garantirt und unterzeichnet hatten, nach dem diplomatiſchen Herkommen, für eine Beleidigung Ihrer Selbſt zu halten berechtigt waren? Und wer mochte dieſſeits bei ſolchen, alle Legitimität und alle beſtehende Ordnung verhöhnenden Geſinnungen und Maximen, in der verlangten Genugthuungs-Ableiſtung noch eine Bürgſchaft gegen Rechtskränkungen und Bedrückungen von Königlich Hannoverſcher Seite erblicken?

In der That, wenn nach dem ganzen bisherigen Verfahren der Hannoverſchen Regierung gegen Braunſchweig, wie es in der gegenwärtigen Denkſchrift aktenmäßig dargeſtellt wurde, noch irgend Etwas erforderlich geweſen wäre, um die hier zur Sprache gebrachten Beſorgniſſe zu verſtärken, ſo hätte dies die unverkennbar neue Probe, welche ſie noch ganz kürzlich von ihrer Uebermacht gegen dies Land ablegte, hinlänglich ergänzen müſſen. Der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath berührt hier die leidige Territorial-Verletzung des dieſſeitigen Gebietes, welche man ſich von Königlich Hannoverſcher Seite am 12ten Oktober des eben verwichenen Jahres erlaubt hat. Ohne die Proteſtationen des in dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Amte Thedinghauſen ſtationirten Juſtizamtmanns zu reſpektiren, und ohne daß ſelbſt der Führer der Hannoverſchen Truppenabtheilung, welche ſich der Territorial-Verletzung ſchuldig machte, es auch nur in Abrede ſtellen konnte, daß über ſeinen Einmarſch in das dieſſeitige Gebiet mit dem Herzoglichen Staatsminiſterio nicht präjudiziell kommunizirt worden ſei, rückte an dem vorbemerkten Tage das 6te Königlich Hannoverſche Infanterie-Regiment, dem bald darauf eine ſtarke Abtheilung Uhlanen folgte, in das gedachte Amt ganz unerwartet ein, und ſetzte durch daſſelbe ſodann ſeinen Marſch an die Weſer fort.

Dieſer allerneueſte, von hieſiger Seite bereits zur Kenntniß der Allerhöchſten, Höchſten und Hohen reſpektiven Bundesregierungen gebrachte Gewaltsakt, welcher bis auf dieſe Stunde ohne alle Genugthuung, und ſelbſt ohne eigentliche Entſchuldigung von Königlich Hannoverſcher Seite geblieben iſt, läßt auf den wahren Sinn der bundesverfaſſungswidrigen Drohungen in dem Münſterſchen Manifeſte zurückſchließen, mit denen er in der genaueſten Verbindung ſteht, und muß als der erſte Commentar und als die erſte praktiſche Ausübung derſelben betrachtet werden!

Unter ſo fortwährend bedrohlichen und für ſeine Sicherheit und ſeinen Beſitzſtand ſo äußerſt bedenklichen Umſtänden, hat das hieſige Gouvernement endlich, und ſogar wider Willen, die Nothwendigkeit einſehen müſſen, den Durchlauchtigſten Deutſchen Bund um Schutz und Beiſtand gegen neue Beleidigungen und Rechtskränkungen, und gegen eine wirklich feindſelige Unternehmung von Königlich Hannoverſcher Seite in Anſpruch zu nehmen. Auch iſt es lediglich im lebhaften Gefühle dieſer dringenden Nothwendigkeit geſchehen, daß man hieſiger Seits, außer der bereits im Laufe des letztverfloſſenen Jahres zur Kompetenz des Durchlauchtigſten Bundes verſtellten Beſchwerde wegen Juſtizverweigerung in der Schmidt=Phiſeldeckſchen Dienſtentlaſſungsſache, neuerdings an die hohe Deutſche Bundesverſammlung eine anderweitige Klage um Schutz und Genugthuung wegen des Münſterſchen Libells gegen Se. Herzogliche Durchlaucht von Braunſchweig, und wegen der vorerwähnten Verletzung des dieſſeitigen Territorii durch die Truppen des Königs von Hannover, gelangen ließ (Anlage 44.).

Weßhalb ſoll man denn nun von Braunſchweigiſcher Seite das recht= und geſetzmäßige Edikt vom 10ten Mai 1827 ohne Weiteres zurücknehmen; da doch der König von Hannover, oder deſſen Regierung nicht aufhört, Se. Herzogliche Durchlaucht zu reizen und zu beleidigen?

Ob dieſes Edikt gelegen oder ungelegen kam, ob es das Verfahren derjenigen, welche als die erſten und alleinigen Urheber deſſelben angeſehen werden müſſen, mehr oder weniger der prüfenden Kritik blosgab, das alles kommt hier nicht in Anſchlag. Der entſcheidende Geſichtspunkt, von welchem man bei einer gerechten und unparteiiſchen Beurtheilung deſſelben einzig und allein ausgehen muß, iſt, ob ſein Inhalt W a h r h e i t enthält, oder n i c h t. Im erſtern Falle könnte es höchſtens noch durch ſeine Form beleidigen, aber dieſe tritt nirgends und mit keinem Worte aus dem

abgemeſſenen und nüchternen Verordnungstone heraus; im andern Falle wäre die Beleidigung allein in den aufgeſtellten grundloſen Beſchuldigungen zu finden, müßte aber alsdann vor allen Dingen erſt gründlich bewieſen werden, ehe man ihretwegen eine rechtliche Genugthuung verlangen könnte. So lange dieß Letztere nicht geſchehen, und ſo lange man hieſiger Seits nicht auf einen ſolchen Beweis gehört worden iſt, fallen alle Forderungen, welche die Königlich Hannoverſche Regierung in dieſer Beziehung auf eine Satisfaktion an Braunſchweig macht, nicht in das Gebiet des Rechts, ſondern ausſchließlich in dasjenige des phyſiſchen Zwanges. Das Völkerrecht und die moraliſche Ordnung haben ein Ende, ſobald ſich ein einzelner Staat zu einer einſeitigen Auslegung der Verträge und ſogar der fremden Geſetze befugt hält, und die Widerſprüche des andern vor ſeinem einſeitigen Richterſtuhle abfertigen zu dürfen glaubt.

Das Edikt iſt alſo, ſeinem Inhalte nach, ſo lange keine Beleidigung, und noch weit weniger eine perſönliche Ehrenbeleidigung gegen Se. Majeſtät, den König, als nicht Dero Regierung in Hannover genügend darthut, daß ſie ein Recht zu allen denjenigen Veränderungen in der organiſchen Staatsgeſetzgebung des Herzogthums gehabt habe, welche das Staats- und Privatrecht noch bis jetzt jeder Vormundſchaft abſprachen; und es iſt ſo lange keine Beleidigung, und noch viel weniger eine perſönliche Ehrenbeleidigung gegen Se. Majeſtät, den König, als bis eben Dero vorbeſagte Regierung nicht den gültigen Beweis beibringt, daß die jetzigen Herzöge von Braunſchweig nicht mit dem vollendeten 18ten Jahre, auch nicht mit dem 20ſten oder 25ſten, ſondern gerade mit dem neunzehnten Jahre regierungsmündig werden, oder daß des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht zu der ungeſetzmäßigen Verlängerung der Vormundſchaft Allerhöchſt-Ihre Zuſtimmung gegeben habe; ein Umſtand, welcher, wenn er wirklich erweisbar wäre, von Ihro Majeſtät, in Ihro Uebergabe-Patente der Vormundſchaft, gewiß nicht übergangen ſein würde.

Allein auch angenommen, daß in dieſem Edikte — was niemals erwieſen werden wird! — eine Beleidigung gegen den König enthalten wäre, ſo fällt es doch in die Augen, daß der Herzog Seinerſeits durch die von Sr. Majeſtät genehmigte und ſignirte Offizial-Schmähſchrift des Hannoverſchen Grafen Ernſt Münſter, hundertmal ſtärker und empfindlicher verhöhnt, beleidigt und verunglimpft worden iſt, als dieß jemals die blindeſte Par-

teiſucht und übertriebenſte Leidenſchaft von dem mehrerwähnten Edikte in Anſehung des Königs wird nachweiſen können. Nach welchem Rechte ſollen denn nun aber Se. Durchlaucht dem König dafür eine Entſchuldigung machen, daß Se. Majeſtät den Herzog zuletzt, durch die Münſterſche Schmähſchrift und deren Signirung, beleidigt hat? Und wäre unter ſolchen Umſtänden nicht die Behauptung verzeihlich, daß alle Forderungen Sr. Majeſtät an Se. Durchlaucht, den Herzog, längſt unſtatthaft geworden ſeien? Nirgends iſt Seiner Durchlaucht Ihr vorgebliches Unrecht gegen den König bewieſen, nirgends hat man ſich die Mühe genommen, daſſelbe auch nur von fernher zu unterſuchen, und noch viel weniger einer kompromiſſariſchen Entſcheidung anheim zu ſtellen. Dagegen iſt es nur zu gewiß, daß jede Verantwortung auf Braunſchweigiſcher Seite unterbleiben mußte, und daß die öffentlichen Blätter, in Folge des diplomatiſchen Einfluſſes von Hannover, ſammt und ſonders der Vertheidigung Braunſchweigs verſchloſſen blieben, und nur Artikel im Hannoverſchen Intereſſe aufnehmen durften. Woher dieſe Scheu vor der Oeffentlichkeit, welche ganz überflüſſig war, wenn die Sache Hannovers eine gerechte geweſen wäre? Denn eine ſolche braucht die Publizität nimmer zu ſcheuen, vielmehr kann ſie nur durch das Licht derſelben an Wahrheit und Stärke gewinnen. Wenn man auf Braunſchweigiſcher Seite die von dem Grafen Ernſt Münſter in ſeinem Libelle vorgebrachten Unwahrheiten zu widerlegen verhindert wird, ſo hat man freilich in Hannover leichtes Spiel, gegen Braunſchweig zu ſchreiben und zu behaupten, was und ſo viel man will, zumal wenn ſchon die bloße dreiſte Anführung einer Behauptung als vollſtändiger Beweis derſelben gelten ſoll, und man Briefe und Aktenſtücke vorbringen kann, ohne daß man deren Authentizität auch nur im Mindeſten nachgewieſen hat. Oder verdient etwa ein Individuum, wie der Graf Ernſt Münſter, nachdem er abſichtliche Unwahrheiten, Widerſprüche und verfälſchte und verſtümmelte Briefe in einer bis dahin von einem Miniſter ganz unerhörten Weiſe, vorgebracht hat, darum mehr Glauben, eben weil er Miniſter iſt?

Es iſt überflüſſig, zu dieſen und anderen evidenten Wahrheiten, die auf ihre eigene Stärke ſich ſtützen, noch Etwas hinzuzufügen, oder ſie durch eine Laſt von unnöthigen Beweisgründen zu erhärten. Die Weisheit und die Gerechtigkeit der reſpektiven Bundes-Regierungen wird ſie ohnehin zu würdigen wiſſen.

Indem der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath im Obigen die rechtlich-hiſtoriſche Erörterung über den eigentlichen Urſprung und den wahren Verlauf der unglücklichen Differenzen zwiſchen ſeinem Allergnädigſten Herrn und Sr. Majeſtät, dem Könige, und Allerhöchſt-Deſſen Regierung zu Hannover beendigt hat, glaubt er die gegenwärtige Denkſchrift, zur Rekapitulation der Hauptmomente derſelben, nicht zweckmäßiger, als mit einer kurzen Aufzählung der darin enthaltenen Gravamina wider die Königlich Hannoverſche Regierung beſchließen zu können, für welche hieſiger Seits eine rechtsbegründete Forderung auf die vollſtändigſte und unverzüglichſte Satisfaktion und Entſchädigung bei der hohen Bundesverſammlung vorhanden iſt, und die ſich, wie verſchieden auch ihr Inhalt ſein mag, unter folgende achtzehn Rubriken bringen laſſen:

1) Unnöthige Verlegung einer Militärſtraße durch die dieſſeitigen Lande;
2) Verſäumte Vertretung der auswärtigen Intereſſen Braunſchweigs auf den beiden Friedens-Congreſſen von Wien und Paris;
3) Vormundſchaftliche Umwälzung der landſtändiſchen Verfaſſung Braunſchweigs;
4) Aufwand öffentlicher Gelder auf das vormalige National-Theater zu Braunſchweig;
5) Abſetzung des Conſiſtorial-Präſidenten Hurlebuſch von ſeinem Richteramte, zur Zeit und auf Befehl der vormundſchaftlichen Regierung;
6) Penſionirung des Hannoverſchen Kammerherrn von Linſingen;
7) Gehalts-Verdoppelung und Belehnung des Geheimenraths Schmidt von Seiten der vormundſchaftlichen Regierung;
8) Heimliches Dienſtverſprechen an denſelben von Seiten Hannovers;
9) Ausdehnung der vormundſchaftlichen Befugniſſe;
10) Einjährige Verlängerung der Vormundſchaft;
11) Verweigerte Juſtiz von Seiten Hannovers, gegen Braunſchweig, in Anſehung des heimlich entwichenen Geheimenraths Schmidt;
12) Deſſen öffentliche Anſtellung als Königlich Hannoverſchen Geheimenrath, ohne Zuſtimmung und wider Willen Braunſchweigs;

13) Beleidigende und drohende Erlaſſe gegen Braunſchweig, in öffentlichen Blättern, von Seiten der Königlich Hannoverſchen Regierung;

14) Publikation des offiziellen Libells des Hannoverſchen Grafen Ernſt Münſter gegen Se. Durchlaucht, den Herzog;

15) Die in dieſer Schrift enthaltenen beleidigenden Ausfälle auf Se. Herzogliche Durchlaucht;

16) Die in derſelben gewagten Bundes- und traktaten-widrigen Gewaltsdrohungen;

17) Ausführung der letzteren mittelſt Verletzung des Herzoglich Braunſchweigiſchen Territorii, durch den Einmarſch Königlich Hannoverſcher Truppen in das dieſſeitige Amt Thedinghauſen;

18) Verſuche zur Aufregung der resp. Höfe gegen Se. Durchlaucht, von Hannoverſcher Seite.

C. F. Freiherr von Münchhauſen,
Geheimer-Ober-Staatsrath.

Anlagen zu Nro. 81.

Anlage 1.

An des Königlich Hannoverſchen Staats- und Kabinets-Miniſters, Grafen von Münſter, Excellenz.

Da, nach öffentlichen Nachrichten, die Krone Hannover, zum Behuf anderer Arrangements, einige Theile der alten Beſitzungen gegen vollſtändige Entſchädigung abtreten wird, ſo ſieht der Unterzeichnete ſich veranlaßt, Sr. Excellenz, dem Königlich Großbritanniſch-Hannoverſchen Herrn Staats- und Kabinets-Miniſter und erſten Bevollmächtigten zum Congreß, Grafen von Münſter, in geneigtes Andenken zu bringen, daß dem Herzogl. Hauſe Braunſchweig die eventuelle Erbfolge auf jene Beſitzungen unbeſtritten zuſteht, ſelbiges daher in ſeinen Gerechtſamen verkürzt werden würde, wenn es dafür nicht eine vollſtändige Entſchädigung erhielte. Der Unterzeichnete iſt zu ſehr, aus den wohlwollenden

Geſinnungen Seiner Königlichen Hoheit, des Prinz=Regenten von Großbritannien gegen Se. Durchlaucht, den Herzog von Braunſchweig ſowohl, als aus den eigenen, auf Gerechtigkeit ſtets gegründeten Anſichten Sr. Excellenz, des Herrn Grafen von Münſter überzeugt, daß eine Verkürzung des Hauſes Braunſchweig auch nur mittelbarer Weiſe zu bewirken, gänzlich außer der Willensmeinung des Königlich Hannoverſchen Hofes ſei, als daß er dieſe Anzeige in einer andern Abſicht thun könnte, als lediglich zu dem Zwecke, um Seine Excellenz zu bitten, dieſen Gegenſtand bei der definitiven Arrangirung nicht außer Andenken zu verlieren.

Er darf hoffen, daß, außer den ſonſt für den bekannten Wunſch des Herzogs, ſeines Herrn, auf einige demſelben bei den endlichen Territorial=Arrangements zuzubilligende Entſchädigung redenden dringenden Gründen, Se. Excellenz auch dieſen Umſtand zur Unterſtützung des desfallſigen Antrags aus eigener Bewegung nicht unbenutzt laſſen, außerdem aber dem Unterzeichneten eine beruhigende Erklärung dahin zu geben geneigen werden, daß dem Herzoglich Braunſchweigiſchen Hauſe die Nachfolge in die anjetzt von der Krone Hannover zu erwerbenden Länder in eben dem Maaße verſichert werden ſolle, wie ſie dem Herzoglichen Hauſe auf die übrigen alten Beſitzungen der Hannoverſchen Linie des Durchl. Geſammthauſes Braunſchweig zuſteht, und trägt bei dieſer Gelegenheit zugleich darauf an, daß Seine Excellenz, in Hinſicht auf das künftige Wohl ſämmtlicher deutſchen Beſitzungen des Durchlauchtigſten Geſammthauſes, es zu bemerken geneigen wollen, daß im Allgemeinen feſtgeſetzt werde, daß beide Linien ſelbigen Hauſes ſich, wenn der Mannsſtamm der einen oder der andern dereinſt unglücklicherweiſe erlöſchen ſollte, in deren ſämmtlichen deutſchen Beſitzungen ohne alle Ausnahme ſuccediren ſollen.

In der Hoffnung gewieriger Erklärung auf gegenwärtigen Antrag bittet übrigens der Unterzeichnete Seine Excellenz, den Herrn Grafen von Münſter, die erneuerte Verſicherung ſeiner hohen Achtung und Ergebenheit geneigteſt annehmen zu wollen.

Wien, den 24ſten Februar 1815.

v. Schmidt=Phiſeldeck.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 2.

An den Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck.

Unterzeichneter verkennt keineswegs die zwiſchen beiden Linien des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg beſtehenden Succeſſions-Rechte und die daraus fließenden gegenſeitigen Verbindlichkeiten, muß aber im Allgemeinen bemerken, daß die gewöhnlichen Regeln, welche ſonſt bei Veräußerungen ſtattfinden, bei der jetzigen Lage der Dinge, bei einer Kongreß-Verhandlung, welche die Rekonſtruktion großer, durch lange Umwälzungen zerriſſener Monarchien, ja die Begründung ganz neuer Verhältniſſe bezweckt, nicht anwendbar ſind.

Nach alten deutſchen Rechten würde der Konſens von Agnaten oder Lehnsvettern bei Veräußerungen oder Vertauſchungen von Länderabtheilungen oder Provinzen erforderlich geweſen ſein.

Dergleichen Unterhandlungen hören im gegenwärtigen Falle auf, lediglich von der Wahl der paciscirenden Theile abzuhängen. Die Vereinigung und Ausgleichung ſo vieler ſich durchkreuzenden Intereſſen kann nicht durch Formalien oder durch Negociationen über Konſenſe der auf künftige Fälle berechtigten Agnaten aufgeſchoben werden.

Es war unmöglich, über die zwiſchen Hannover und Preußen eingegangenen Verabredungen mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu unterhandeln. Erſt am 13ten Februar war die Einwilligung zu denſelben von des Königs von Preußen Majeſtät gegeben worden, und am 14ten wurden ſie abgeſchloſſen, um am ſelbigen Abend ins Haupt-Protokoll der Kongreß-Verhandlungen eingerückt zu werden.

Die Billigkeit wird unſtreitig erfordern, daß der Herzoglich Braunſchweigiſchen Linie, auf den Fall der Succeſſion, für diejenigen Landestheile, über welche ſich Ihr Recht erſtreckt, neu acquirirte Provinzen ſubſtituirt werden. Die Ausdehnung dieſes Rechts über alle, dem Succeſſions-Rechte vorhin nicht unterworfen geweſenen neu acquirirten Theile, ſcheint aber mit den gegenwärtigen Verhandlungen nicht in Verbindung zu ſtehen, und ſie muß ganz von der Beſtimmung des Prinzen Regenten, und den etwa mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht einzuleitenden Unterhandlungen, abhängen.

Nach Inhalt des, dem Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck bereits mitgetheilten, die Preußiſcher Seits gewünſcht werdenden Austauſchungen mit Braunſchweig betreffenden Artikels, hat Hannover ſeine bona officia dem Königlich Preußiſchen Hofe zugeſagt. Es wird ſich glücklich ſchätzen, wenn es bei dieſer Verhandlung, die ganz auf gegenſeitige Konvenienz gerichtet ſein wird, im Stande ſein ſollte, Seiner Herzoglichen Durchlaucht ſich gefällig zu bezeigen.

In Anſehung der für Braunſchweig gewünſchten Entſchädigungen kann der Unterzeichnete nur wiederholen, was er oft deshalb geäußert hat, daß ſeinem Hofe jeder Zuwachs, den Braunſchweig erlangen würde, nicht anders als erwünſcht ſein könne, daß aber die Beſchränktheit der disponiblen Maſſe, in Verhältniß zu den Forderungen, welche die großen Höfe daran machen, und ferner die Allgemeinheit des Wunſches nach Erweiterung der Territorien, jede weitere Verwendung von Seiten des Unterzeichneten um ſo unwirkſamer machen dürfte, als er ſelbſt keinen Theil an der Comité nimmt, in welcher die Territorial-Auseinanderſetzungen verhandelt werden.

Er erſucht den Herzoglich Braunſchweigiſchen Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck, die Verſicherung ſeiner beſondern Hochachtung annehmen zu wollen.

Wien, den 25ſten Februar 1827.

E. Graf v. Münſter,
Königlich Großbritanniſch-Hannoverſcher Kabinets-Miniſter und Erſter Bevollmächtigter zum Kongreß.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 3.

Sr. Excellenz, dem Königlich Hannoverſchen Herrn Staats- und Kabinets-Miniſter, Grafen von Münſter.

Seiner Excellenz, dem Königlich Großbritanniſch-Hannoverſchen Staats- und Kabinetsminiſter und erſten Bevollmächtigten zum Kongreß, Herrn Grafen von Münſter, beehrt ſich der Unterzeichnete für die, in der gefälligen Note vom 25ſten d. M. enthaltene geneigte Erklärung, daß die Succeſſionsrechte des Herzog-

lichen Hauſes Braunſchweig in die von der Krone Hannover an-jetzt abzutretenden Landestheile, durch Zuſicherung eben ſolcher Rechte auf die neu zu erwerbenden Länder, hinlänglich compenſirt werden ſollen, ſeinen verbindlichſten Dank zu ſagen.

Den fernerweit unterm 24ſten d. M. gethanen Antrag, die gegenſeitigen Succeſſionsrechte betreffend, bittet der Unterzeichnete bei dieſer Gelegenheit als einen Wunſch Seiner Durchlaucht des Herzogs, für den Flor des Durchlauchtigſten Geſammthauſes und die Wohlfahrt ſämmtlicher deſſen Unterthanen, in künftigen, hoffentlich ſehr entfernten Zeiten, bei dieſer Gelegenheit zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten zu bringen; und ſteht ſodann Höchſtdero gnädigſte Genehmigung deſſelben zu hoffen, wenn Seine Excellenz, wie hierdurch ehrerbietig gebeten wird, ſelbigen Antrag aus vorſtehendem Grunde zu unterſtützen geneigen werden.

Die wiederholt gegebene Erklärung, daß die Preußiſcher Seits gewünſcht werdenden Austauſchungen nur nach gegenſeitiger Konvenienz behandelt werden ſollen, und daß die Krone Hannover auch bei dieſer Gelegenheit das Intereſſe Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig zu befördern ſich werde angelegen ſein laſſen, wird der Unterzeichnete, als ſehr erfreulich und beruhigend, ſofort zur Kenntniß Seiner Durchlaucht bringen, und darf ſchon jetzt dafür Höchſtderoſelben dankverbindlichſte Erkenntlichkeit bezeigen. Seine Durchlaucht werden demnach, wenn Anträge zur Vertauſchung geſchehen ſollten, ſodann, im Vertrauen auf dieſes geneigte Verſprechen, ſich die Aſſiſtenz der Krone Hannover um ſo mehr angelegentlichſt erbitten, da Sie Sich verſichert halten, daß Seine Excellenz, der Herr Graf von Münſter, zu allem, was das Wohl des Braunſchweigiſchen Landes befördern kann, Ihrer Seits kräftigſt mitzuwirken ſehr gern geneigt ſind.

Der Unterzeichnete freut ſich übrigens, auch dieſe Gelegenheit benutzen zu können, um Seine Excellenz, den Herrn Grafen von Münſter, zu bitten, die erneuerte Verſicherung ſeiner hohen Verehrung geneigteſt annehmen zu wollen.

Wien, den 27ſten Februar 1815.

von Schmidt-Phiſeldeck.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 4.

Auszug aus dem, am 29ſten Mai 1815 zwiſchen den Königlich Preußiſchen und Hannoverſchen Regierungen zu Wien abgeſchloſſenen Separat-Vertrage.

(Siehe Aktenſtück Nr. 5 d. Werkes.)

Anlage 5.

An das Herzoglich Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig.

Die Königlich Preußiſchen Truppen, welche durch die hieſigen Lande marſchiren, wählen bekanntlich gewöhnlich die Route über Hildesheim, Groß-Lafferde, Braunſchweig, Königslutter u. ſ. w., indeſſen gehen ſie, wenn ſie von Halberſtadt kommen, auch oft über Wolfenbüttel und Braunſchweig, nicht weniger auch über Salzgitter und Nettlingen, oder Bokenem.

Dieſe Verſchiedenheit der Routen, welche ſie einſchlagen, iſt ſehr läſtig, indem allenthalben Anſtalten getroffen werden müſſen, um für das Unterkommen und die Verpflegung der Truppen und für die Anſchaffung der Transportmittel zu ſorgen.

Es iſt daher Unſere Abſicht, mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement die Verabredung zu treffen, daß die durchmarſchirenden Königlich Preußiſchen Truppen künftighin jederzeit eine und dieſelbe Direktion nehmen, und dürfen Wir um ſo weniger zweifeln, daß eine Vereinigung hierüber zu Stande kommen werde, als es ſchon in dem mit der Krone Preußen abgeſchloſſenen Traktate gegründet iſt, daß nur eine Militärſtraße durch das Hildesheimiſche dirigirt werde. Da nun auf dieſer Straße ſowohl die Truppen von und nach Magdeburg, als von und nach Halberſtadt werden marſchiren müſſen, mithin es nothwendig ſein wird, bei der Wahl der Straßen auf beide Direktionen Rückſicht zu nehmen, ſo iſt vorgekommen, daß es zweckmäßig ſein möchte, die Route von Hildesheim ab auf Söhlde, nach Wolfenbüttel, und von da ab resp. über Schöningen und Helmſtädt nach Bornſtedt und Magdeburg, oder über Heſſen nach Halberſtadt zu dirigiren, dagegen aber die jetzige über Braunſchweig führende Militärſtraße ganz eingehen zu laſſen.

Bei dieſer Einrichtung würde für die dortigen Herzoglichen Lande der Vortheil erwachſen, daß die Stadt Braunſchweig auf-

hörte, ein Etappenort zu ſein, und die Truppen, wenn ſie von Halberſtadt oder Wolfenbüttel kommen, nicht über Braunſchweig zu gehen brauchen, ſondern direkt auf Hildesheim marſchiren, mithin einige Stunden kürzer in den dortigen Landen ſich aufhalten; dagegen würde es freilich nothwendig ſein, die Wege von Söhlde nach Wolfenbüttel in gehörigen Stand zu ſetzen.

Bevor Wir indeſſen über dieſen Gegenſtand mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement in weitere Kommunikation treten, wünſchen Wir der Beiſtimmung des Herzoglich Braunſchweigiſchen Geheimenraths-Collegii zu dem obigen Vorſchlage verſichert zu ſein, und erſuchen daher daſſelbe, Sich darüber gegen Uns gefälligſt äußern zu wollen.

Wir ſehen darüber einer baldigen geneigten Erwiederung entgegen, und verſichern die Herren Unſerer beſondern Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 27ſten October 1815.

Königlich Großbritanniſch-Hannoverſche, zum Kabinets-Miniſterio verordnete Geheimeräthe.

Decken.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneburg. Rath.

Anlage 6.

An Ein Königlich Hannoverſches Kabinets-Miniſterium zu Hannover.

Unſeren Hochgeehrteſten Herren ſtatten Wir für die in dem geehrten Schreiben vom 27ſten v. M. in Anſehung der, für die Königlich Preußiſchen Truppen zu etablirenden Militärſtraße gemachte gefällige Mittheilung hiermit Unſern verbindlichſten Dank ab, und geben Uns die Ehre, darauf Folgendes zu erwiedern:

Wir ſetzen voraus, daß bei der beabſichtigten Anlegung einer einzigen Militärſtraße für die gedachten Truppen durch das Hildesheimiſche, von dem nunmehr baldigſt zu erwartenden Friedenszuſtande und der alsdann nur noch erforderlichen militäriſchen Kommunikation der Königlich Preußiſchen Provinzen in Weſtphalen und am Rhein mit denen an der Elbe und Saale, die Rede ſei, und daß dabei der jetzt beſtehende Rückmarſch der Königlich

Preußiſchen Armee, welcher noch als eine Folge des nunmehr beendigten Kriegs anzuſehen, und wegen der Anzahl der Truppen auf einer einzigen Straße für die Etappen-Oerter ſehr drückend werden würde, nicht berückſichtigt werden wolle. Unter dieſer Vorausſetzung glauben Wir, daß es am natürlichſten ſei, wenn die demnächſtige Militärſtraße von Magdeburg über Halberſtadt durch das Hildesheimiſche auf dem nächſten und beſten Wege über Hornburg und Schladen auf Hildesheim, wo auch ſchon vor 1806 die Preußiſche Militärſtraße eingerichtet war, angelegt würde. Zu dieſer Militärſtraße werden die hieſigen Lande überall nicht konkurriren, welches Wir auch um ſo mehr erwarten zu dürfen glauben, als von Seiten des Königlich Preußiſchen Gouvernements ein Antrag zu einer für den Friedenszuſtand durch die hieſigen Lande zu etablirenden Militärſtraße überall nicht erfolgt iſt.

Unſere hochgeehrteſten Herren erſuchen Wir daher, auch dortſeits dieſe der Lage der Sachen vollkommen angemeſſene Straße um ſo mehr zu erwählen, als Wir bemerken müſſen, daß die erwähnte Straße über Söhlde auf Wolfenbüttel, Schöningen, Helmſtädt und Vornſtedt von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß ſie, außer dem ſehr bedeutenden Umwege, welchen die Truppen auf derſelben würden machen müſſen, ſelbſt in guter Jahreszeit und bei ſehr bedeutenden Reparaturen für das Fuhrwerk nur mit großer Beſchwerde, im Winter aber überall nicht zu paſſiren iſt, ſowie Wir Uns denn auch verſichert halten, daß Unſere Hochgeehrteſten Herren, in gefälliger Erwägung des wahren Sachverhältniſſes, darin mit Uns einverſtanden ſein werden, daß Wir, für die Zukunft und im regelmäßigen Laufe der Dinge, Uns zu den drei Etappen, welche ſolchergeſtalt in das hieſige Land fallen würden, überhaupt nicht für verbunden halten mögen.

Uebrigens ergreifen Wir mit Vergnügen dieſe Gelegenheit, Unſeren Hochgeehrteſten Herren die Verſicherung Unſerer hochachtungsvolleſten Dienſtbefliſſenheit zu erneuern.

Braunſchweig, den 7ten November 1815.

Fürſtl. Braunſchw. Lüneb. Geheimeraths-Collegium.
Graf v. d. Schulenburg. v. Schmidt-Phiſeldeck.
v. Schleinitz.

Für die Treue der Abſchrift
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 7.

Auszug aus der Durchmarſch- und Etappen-Konvention, gegenſeitig abgeſchloſſen zwiſchen Preußen und Hannover vom 6ten December 1816; ratificirt am 18ten December deſſelben Jahres.

(Siehe Aktenſtück Nr. 2 d. Werkes.)

Anlage 8.

Auszug aus dem Berichte des Hofmarſchall-Amts an das Geheimeraths-Collegium, die Ueberweiſung der geſammten, von der Verwaltungs-Kommiſſion des hieſigen Theaters bis zum 31ſten März d. J. angeſchafften Inventarienſtücke, und Liquidation deren Koſten betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 2ten October 1823.

Indem wir nunmehr über dieſe ganze Angelegenheit weitere hohe Verhaltungsvorſchrift gewärtigen, werden wir wegen endlicher Abſchließung des neuen Kontrakts für den Zeitraum vom 1ſten April 1823 bis dahin 1826, worüber wir unſern Entwurf der Verwaltungs-Kommiſſion zur förderſamſten Abgabe ihrer etwaigen Bemerkungen bereits unter dem 25ſten Februar d. J. communicirt haben, welche aber vor Beendigung der obſchwebenden Liquidations-Angelegenheit nicht erfolgen können, zur Genügeleiſtung des hohen Reſkripts vom 20ſten September v. J., Nr. 2122, das weiter Erforderliche zu beſorgen, und ſo viel von unſerer Seite nur immer thunlich ſein will, auch dieſe Sache zu beſchleunigen uns angelegen ſein laſſen ꝛc.

Für die Treue des Auszugs

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 9.

Auszug aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunſchweig, Heinrich des Jüngern und Wilhelm, vom 16ten November 1535, confirmirt von Kaiſer

Karl V., d. d. Toledo, den 12ten Juni 1539, und vom Kaiſer Matthias, d. d. Wien, den 22ſten April 1615.

(Siehe Aktenſtück Nr. 19 d. Werkes.)

Anlage 10.

Pro Memoria, unterzeichnet von Herzog Carl I.

(Siehe Aktenſtück Nr. 18 d. Werkes)

Anlage 11.

(Siehe Aktenſtück Nr. 20 d. Werkes.)

Anlage 12.

Auszug aus dem im Manuſcripte vorhandenen Syntagma juris publ. Brunsvico-Luneburgensis, Th. 1, Buch 4, Kap. XI, S. 529 und folgende.

(Siehe Aktenſtück Nro. 60. d. Werkes.)

Anlage 13.

Schmelzers Schreiben über die Großjährigkeit im Herzogl. Braunſchweigiſchen Hauſe.

(Siehe Aktenſtück Nr. 60 d. Werkes.)

Anlage 14.

(Siehe Aktenſtück Nro. 60 d. Werkes.)

Anlage 15.

Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hauſe Braunſchweig.

Vom Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel, v. J. 1820.

(Siehe Aktenſtück Nr. 17 d. Werkes.)

Anlage 16.

(Siehe Aktenſtück Nro. 76 d. Werkes III. Anlage 7.)

Anlage 17.

Pro Memoria,

(des Herrn von Schmidt-Phiſeldeck vom 4ten Juni 1817.)
die Majorennität der Prinzen aus dem Durchl. Hauſe Braunſchweig-Lüneburg betreffend.

(Siehe Aktenſtück Nr. 35 d. Werkes.)

Anlage 18.

Gutachten, das Alter der Volljährigkeit in dem Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſe betreffend.

(Siehe Aktenſtück Nr. 60 d. Werkes.)

Anlage 19.

Gutachten des Kammer-Direktors G. P. v Bülow II.

(Siehe Aktenſtück Nr. 61 d. Werkes.)

Anlage 20.

Replik zur Ergänzung ſeines Gutachtens.

(Siehe Aktenſtück Nr. 61 d. Werkes.)

Anlage 21.

Auszug aus dem Pro Memoria des Kammer-Direktors von Bülow II.

d. d. Braunſchweig, den 16ten Januar 1829.

Die Hurlebuſch'ſche Schrift ward nämlich, eben wie die zugleich oder eigentlich etwas früher verfaßte Hettling'ſche Schrift, durch einen hiſtoriſchen Streit veranlaßt, welchen einige Advokaten in Wolfenbüttel über den Termin der Herzoglichen Volljährigkeit geführt hatten, und welcher damals Aufſehn erregte, weil bis dahin Niemand das achtzehnjährige Ziel bezweifelte.

Der Hofrath Hettling hatte damals dieſe alte, allgemein angenommene Meinung ſehr lebhaft und kräftigſt vertheidigt.

Für die Richtigkeit dieſes Auszuges

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 22.

Auszug eines Schreibens Sr. Majeſtät des Königs an die Durchlauchtigſten Prinzen Carl und Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg.

d. d. 25ſten Januar 1822.

(Siehe Aktenſtück Nr. 15 d. Werkes.)

Anlage 23.

(Siehe Aktenſtück Nr. 76 d. Werkes III. Anlagen zu der Braunſchweigiſchen Beſchwerde 1. Anlage 6.)

Anlage 24.

Beweis der Verdoppelung des v. Schmidtſchen Gehalts.

(Siehe die Aktenſtücke Nr. 6 und 7 d. Werkes.)

Anlage 25.

An das Königlich Großbritanniſch-Hannoverſche Kabinets-Miniſterium zu Hannover.

(Siehe Aktenſtück Nr. 44 d. Werkes.)

Anlage 26.

An das Herzogl. Braunſchweigiſche Geheimeraths Collegium zu Braunſchweig.

(Siehe Aktenſtück Nr. 43 d. Werkes.)

Anlage 27.

(Siehe Aktenſtück Nr. 38 d. Werkes.)

Anlage 28.

Auszug aus einem vorgefundenen Briefe des entwichenen Geheimenraths von Schmidt-Phiſeldeck, an ſeine in Braunſchweig zurückgelaſſene Ehefrau, d. d. Hannover, den 18ten April 1827.

Ich und Ernſt ſind beide wohl, und logieren auf einem Zimmer zuſammen in der neuen oder Haſenſchenke, auf wie lange

kann ich jetzt noch nicht ſagen, da dieſes von der weitern Beſtimmung meines künftigen Aufenthaltsortes und davon abhängt, wenn ich ſodann ein Quartier finde, wo ihr wenigſtens für kurze Zeit eingeſchränkt bei mir ſein könntet ꝛc.

Ein mehreres kann ich Dir in dieſem Augenblicke noch nicht ſchreiben, weil der Reſt unſeres künftigen Schickſals noch, der Natur der Sache zufolge, im Dunkeln liegt ꝛc

Für die Richtigkeit des Auszuges
(L. S.) H. Wolpers,
Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 29.

Schreiben des Geheimenraths-Collegii an den Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck zu Hannover.

(Siehe Aktenſtück Nr. 47 d. Werkes.)

Anlage 30.

An das Herzogliche Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig.

Ganz gehorſamſtes Pro Memoria.

(Siehe Aktenſtück Nr. 48 d. Werkes.)

Anlage 31.

Vertrag mit Hannover, wegen Auslieferung der Verbrecher, v. J. 1798.

(Siehe Aktenſtück Nr. 49 d. Werkes.)

Anlage 32 a.

Commiſſorium für Unſern Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel.

(Siehe Aktenſtück Nr. 40 d. Werkes.)

Anlage 32 b.

(Siehe Aktenſtück Nr. 46. 1. d. Werkes.)

Anlage 33.

An das Herzoglich Braunſchweigiſche Geheimeraths-Collegium zu Braunſchweig vom 29ſten April 1827.

(Siehe Aktenſtück Nr. 45. d. Werkes.)

Anlage 34.

An den Herzogl. Braunſchweig-Lüneburg. Geheimenrath von Schmidt-Phiſeldeck, zu Hannover.

(Siehe Aktenſtück Nr. 54. d. Werkes.)

Anlage 35.

Salvus conductus für den Geheimenrath v. Schmidt-Phiſeldeck.

(Siehe Aktenſtück Nr. 54. d. Werkes.)

Anlage 36.

An die Königliche Juſtiz-Kanzlei zu Hannover.

(Siehe Aktenſtück Nr. 56. dieſes Werkes.)

Anlage 37.

Abgekürzter Auszug aus den Hannoverſchen Nachrichten vom 26ſten Mai 1827. Nr. 42.

(Siehe Aktenſtück Nr. 58 d. Werkes.)

Anlage 38.

Ueber die Nachtheile der Hildesheimer Konvention für den Braunſchweigiſchen Handel und Verkehr.

Die am 18ten Mai 1827 zwiſchen Herzoglich Braunſchweigiſchen und Königlich Hannoverſchen Bevollmächtigten zu Hildesheim abgeſchloſſene, von den beiderſeitigen Gouvernements ratifizirte Konvention, die definitive Regulirung verſchiedener Handels- und Zoll-Verhältniſſe betreffend, hat zufolge einer mehr als einjährigen Erfahrung der billigen Erwartung einer daraus entſpringenden Erleichterung des hieſigen Handels und Verkehrs in dem Maaße keineswegs entſprochen, wie es nicht blos zu wün-

ſchen ſtand, ſondern auch um ſo mehr gehofft werden durfte, als ſie das Reſultat lange Zeit hindurch fortgeſetzter Unterhandlungen enthielt, in welchen die, den hieſigen Verkehr betroffenen Bedrükkungen des Königlich Hannoverſchen neuen Zolltarifs vom Jahre 1825 fortwährend und klar ans Licht geſetzt waren.

Das hieſige Gouvernement hat, vermittelſt dieſer Konvention, dem Königlich Hannoverſchen Handels-Intereſſe neue und ſehr weſentliche Begünſtigungen zugeſtanden, und ſich zu Opfern entſchloſſen, welche durch die der hieſigen Seite verwilligten Konzeſſionen, keinesweges überwogen, ja nicht einmal ausgeglichen werden.

Jene Begünſtigungen und Opfer beſtehen weſentlich in Folgendem:

Während der zwölfjährigen Dauer der Konvention dürfen

I. auf der ſogenannten Ammenſer Straße (dem im hieſigen Gebiete belegenen Abſchnitte der Hannoverſchen großen Handelsſtraße von Hannover nach Kaſſel) die Chauſſeegelder nicht erhöhet, ſondern müſſen vielmehr nach dem Hannoverſchen Chauſſeetarif erhoben werden;

II. eben ſo wenig darf daſelbſt der dieſſeitige Zoll anders regulirt, und insbeſondere nicht geſteigert werden.

Beide Konzeſſionen enthalten eben ſo weſentliche Begünſtigungen des jenſeitigen Intereſſes, als bedeutende Aufopferungen für die hieſige Seite.

Denn

a) hat ſich das hieſige Gouvernement dadurch der ihm zuſtehenden Befugniß begeben, jene Wegegelder und Zölle zu erhöhen und durch ſolche Erhöhungen das Königlich Hannoverſche Gouvernement zu nöthigen, dem Braunſchweigiſchen Handel und Verkehr auf andern Punkten Erleichterungen zuzugeſtehen, und

b) ergiebt ſich die Wichtigkeit eines ſolchen Zugeſtändniſſes für die Königl. Seite allein daraus, wenn man erwägt, daß der Braunſchweigiſche Staat, vermöge ſeiner geographiſchen Lage, welche die ſüdlich gelegenen Königl. Hannoverſchen Provinzen von den nördlich gelegenen abſcheidet, ſowohl den innern Verkehr zwiſchen dieſen Provinzen, als den größern Handel von allen drei Seeſtädten über Hannover und Göttingen nach Frank-

furt am Main und in das ſüdliche Deutſchland, mithin die wichtigſte unter allen Hannoverſchen Handelsſtraßen völlig beherrſcht, und daß das hieſige Gouvernement, wenn es freie Hand hat, dieſe günſtige Situation jederzeit zu benutzen im Stande iſt, um durch Repreſſalien auf dieſem Punkte den Druck des Hannoverſchen Zollſyſtems an allen andern Orten, wo es den Braunſchweigiſchen Verkehr trifft, entweder zu erleichtern, oder gar unſchädlich zu machen.

Was die Nichterhöhung des Zolls insbeſondere anlangt, ſo bleibt kein Zweifel übrig, wie ſehr ſie dem jenſeitigen Handels-Intereſſe Vortheil bringt, wenn man bedenkt, daß der Zoll nach ſeinem gegenwärtigen auf 12 Jahre fixirten Satze nur 1 gGr. vom Pferde, alſo nicht mehr, als $^{4}/_{5}$ Hlr. vom Centner, mithin nur etwa den ſechzigſten Theil des einfachen Hannoverſchen Durchgangszolls beträgt;

III. hat man dem Königlich Hannoverſchen Gouvernement die Befugniß zugeſtanden, die ſogenannte Hube, einen hohen Berg, welcher innerhalb der Ammenſer Straße, und im dieſſeitigen Gebiete belegen iſt, mit einer neuen in der Ebene hinlaufenden Chauſſee zu umbauen, und hieſiger Seits anerkannt, daß dieſer verbeſſerte und bequemere Chauſſee-tractus für ewige Zeiten an die Stelle des vorher beſtandenen ſchlechtern und unbequemern Abſchnittes trete. Der Vortheil dieſer neuen Anlage, welcher lediglich dem Hannoverſchen Handel zu Gute kommt, beſteht weſentlich darin, daß jeder beladene Frachtwagen künftig eine Ausgabe von mindeſtens 8 bis 12 gGr. (alſo weit mehr als den ganzen Braunſchweigiſchen Zoll) erſpart, die er bislang auf der Bergſtraße für Vorſpann zu erlegen hatte, und iſt um ſo wichtiger für das jenſeitige Handels-Intereſſe, da er nicht auf die zwölfjährige Dauer der Konvention, ſondern auf ewige Zeiten zugeſichert iſt; endlich

IV. hat man dem Königlichen Gouvernement auch das noch eingeräumt, auf dem hieſigen Packhofe, dem Mittelpunkte des geſammten Braunſchweigiſchen Handels, einen eignen Kontroleur zu halten, und ſolcher-

geſtalt den dieſſeitigen Handel der Mitaufſicht eines fremden Staates unterworfen, eine Maßregel, welche, abgeſehen davon, daß ſie Mißtrauen gezeigt, beſonders aus dem Grunde Beſorgniß erregen muß, da ſie Veranlaſſung zu unangenehmen Beziehungen geben, und es daneben keiner Regierung angenehm ſein kann, einem andern Staate die fortwährende Einſicht in ihre innerſten Handelsverhältniſſe zu geſtatten.

Dieſe Zugeſtändniſſe der Konvention ſind die Reſultate, welche das Königl. Hannoverſche Gouvernement im Weſentlichen durch dieſelbe bezielt und auch wirklich gewonnen hat.

Dagegen beſteht nun der Gewinn aus derſelben für das dieſſeitige Handels-Intereſſe in Folgendem:

Vor Einführung des neuen Zollſyſtems in den Königlichen Staaten, im Jahre 1825, ſtanden die Handels-Abgaben auf den Straßen, welche einmal von den Seeſtädten über Braunſchweig das andere Mal von den Seeſtädten über Hannover nach dem ſüdlichen Deutſchlande ziehen, faſt gänzlich gleich, wenigſtens waren ſie auf der erſten Straße nicht höher, ja ſogar eher niedriger, als auf der letztern.

Seit 1825 hat ſich dieſes Verhältniß durchaus geändert.

Von allen Waaren, welche auf der Straße über Hannover verführt werden, beträgt der Hannoverſche Eingangs- und Ausgangs- (beides zuſammen der Durchgangs-) Zoll von 100 Pfd. — 4 gGr., wenn ſie in den Königlichen Niederlagen gelagert haben, nur 3 gGr. 4 Hlr.

Auf der Straße über Braunſchweig hingegen mußte blos um deswillen, weil dieſe Straße zwei Mal die Hannoverſchen Staaten, einmal nördlich und einmal ſüdlich, von Braunſchweig berührt, der doppelte Eingangs- und der doppelte Ausgangszoll, alſo zwei Mal 4 gGr., überhaupt 8 gGr. erlegt werden. Von einer Ladung Waaren zu 60 Centnern beträgt mithin der Hannoverſche Durchgangszoll

a) auf der Straße über Hannover . 8 Thlr. 8 gGr.
b) auf der Straße über Braunſchweig
dagegen von derſelben Quantität 20 „ — „

Von einer jeden ſolchen Ladung mußte alſo, wenn die Waaren durch Braunſchweig gingen, etwa 13 Thlr. 16 gGr. mehr, als über Hannover entrichtet werden.

Dieſes bedeutende, den Braunſchweigiſchen Handel bedrückende Mißverhältniß in den Abgaben, der Gegenſtand fortwährender Reklamationen des hieſigen Gouvernements, beſtand bis zu dem Zeitpunkte, wo die Hildesheimer Konvention in Kraft trat (1ſten Auguſt 1827). In Folge der Konvention wurde ein Viertel des doppelten Hannoverſchen Durchgangszolls erlaſſen, alſo 2 gGr. von 100 Pfd.

Demnach muß von einer Ladung zu 60 Centnern, welche beim Transport über Hannover, wie vorhin bemerkt, 8 Thlr. 8 gGr. entrichtet, wenn ſie über Braunſchweig geht, anſtatt vorhin 20 Thlr. nur noch 15 Thlr. entrichtet werden. Durch die Konvention ſind folglich 5 Thlr. zwar gewonnen, allein eine ſolche Ladung zahlt jetzt immer noch 6 Thlr. 16 gGr. mehr über Braunſchweig, als über Hannover. Es bleibt alſo noch immer ein Mißverhältniß in den Abgaben übrig, welches fortwährend den Handel bedrückt, und groß genug iſt, wie es auch die Erfahrung gezeigt hat, denſelben abzuleiten und nach andern Richtungen hinzudrängen, ein Mißverhältniß, welches in Rückſicht auf die, die Kontrole bezweckenden Stipulationen der Konvention, zwar weniger den Speditions-, aber deſto empfindlicher den Properhandel der Stadt Braunſchweig trifft.

Wägt man die Vortheile, welche die Konvention dem Hannoverſchen Gouvernement zugeſteht, gegen diejenigen ab, welche Braunſchweig durch dieſelbe erlangt hat, ſo bleibt für das letztere ſicher kein reeller Ueberſchuß, und zwar um ſo weniger übrig, als ſelbſt die Erlangung des Abgaben-Erlaſſes für die über Braunſchweig ziehenden Waaren wiederum an Bedingungen geknüpft iſt, die nur mit Beſchwerden von unſerer Seite erfüllt werden können, und als ſie ferner nur für gewiſſe Waaren überhaupt erlangt, für viele andere aber, und namentlich diejenigen, welche durch den Properhandel vertrieben werden, nicht einmal in Anſpruch genommen werden kann.

Braunſchweig, den 20ſten Oktober 1828.

von Bülow.

Für die Treue der Abſchrift

(L. S.) H. Wolpers,

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Rath.

Anlage 39.

Ueber die Rangverhältniſſe zwiſchen den beiden regierenden Linien des Durchlauchtigſten Hauſes Braunſchweig-Lüneburg.

(Siehe Aktenſtück Nr. 14 d. Werkes.)

Anlage 40.

An des Herrn Staaatskanzlers von Metternich Durchlaucht.

(Siehe Aktenſtück Nr. 65 d. Werkes.)

Anlage 41.

An des Herzoglich Naſſauiſchen Herrn Staats-Miniſters und Bundestags-Geſandten, Freiherrn von Marſchall, Excellenz, zu Frankfurt a. M.

(Siehe Aktenſtück Nr. 66 d. Werkes.)

Anlage 42.

An Unſer Staats-Miniſterium zu Braunſchweig.

(Siehe Aktenſtück Nr. 67 d. Werkes.)

Anlage 43.

An Unſer Herzogliches Staats-Miniſterium.

(Siehe Aktenſtück Nr. 67 d. Werkes.)

Anlage 44.

Klage bei dem Bundestage, das Münſterſche Libell und die Thedinghäuſer Territorial-Verletzung betreffend.

(Siehe Aktenſtück Nr. 76 d. Werkes. 11te Sitzung. Frankfurt, den 9ten April 1829. §. 67. III.

Nr. 82.

Proteſtation gegen die Widerrufung des Patentes vom 10ten Mai von Seiten des Braunſchweigiſchen Miniſterii.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg u. ſ. w., thun hiermit kund und zu wiſſen:

Unſer Staatsminiſterium iſt durch die Drohungen des Bundestages gezwungen worden, während Unſerer Abweſenheit aus Unſeren Staaten und gegen Unſern ausdrücklichen Willen, ein von Uns, unter dem 10ten Mai 1827 erlaſſenes und unterzeichnetes Patent folgenden Inhalts zu widerrufen:

„Wir Carl, von Gottes u. ſ. w. (folgt das Patent vom 10ten Mai 1827. Siehe Aktenſtück Nro. 57).

Wir erklären, daß wir jetzt und für alle Zeiten die obenerwähnte Widerrufung als nichtig und nicht geſchehen betrachten werden, daß Unſer Patent vom 10ten Mai in ſeiner ganzen Kraft Geltung behalten ſoll, und daß Wir es von Neuem erlaſſen werden, wenn irgend Jemand, wer es auch ſei, daſſelbe verkennen und ſeinen Inhalt vergeſſen ſollte.

Gegeben in Unſerm Herzoglichen Schloſſe zu Braunſchweig am 1ſten des Monats September 1830.

(L. S.) Carl, H.

Nro. 83.

Briefe [1]) des Prinzen Wilhelm an den Herzog Carl von Braunſchweig.

A.

Richmond 12ten September 1830.

Lieber Karl,

Ich habe Hohnhorſt einen Bericht an Dich dicktirt, woraus Du alles ſehen wirſt, was ſeit meiner Ankunft hier vorgefallen

---

[1]) Dieſe Briefe ſind ſämmtlich von der Handſchrift des Prinzen Wilhelm und nach den Originalen mit allen Schreib- und Konſtruktionsfehlern abgedruckt worden, um auch dadurch die in jeder Hinſicht vernachläſſigte Prinzen-Erziehung zu beweiſen.

iſt. Jetzt bleibt mir nichts übrig als zu hoffen, das Du mir Deine Meinung über alles recht bald wiſſen läßt.

Ich habe mich immer noch nicht entſchließen können die Ruinen des Schloſſes zu ſehen, wo ich ſo oft glücklich und Vergnügt bei Dir geweſen bin wenn ich daran denke ſtehen mir die Thränen in den Augen. Ich kann Dir nicht genug ſagen, lieber Karl, wie ſchmerzlich es mir iſt wenn ich Deine Leute ſehe und mich dabei an mein letztes Hierſein erinnere. Ich muß jetzt in geliehenen Betten ſchlafen und mir das Eſſen holen laſſen. Jetzt iſt mein einziger Wunſch recht bald Nachricht von Dir zu erhalten, bis dahin lebe wohl und gedenke

Deines
Dir treu ergebenen [2]) Bruders
Wilhelm.

Bericht vom 11ten September 1830 von der Hand des Herrn von Hohnhorſt.

Vorgeſtern morgen theilte mir Fürſt Witgenſtein in Berlin die Abſchrift eines Schreibens aus Magdeburg mit, worin eine Erzählung enthalten war von dem was am 6ten d. M. bei Deiner Rückkehr aus dem Theater vorgefallen ſei, ich wollte Hohnhorſt an Dich abſchicken, damit ich genaue und zuverläſſige Nachrichten erhielte, als um 12 Uhr Mittags per Eſtaffette von Weltrien ein Brief an Hohnhorſt an kam mit der Nachricht, daß Du wegen vorgefallener Unruhen Dienſtag Abends an der Spitze des Huſaren Regiments die Stadt verlaſſen habeſt und daß gleich darauf das Schloß in Brand geſteckt und mit allen Möbeln u. ſ. w. von Grund aus niedergebrannt ſei! — Ich ſuchte mir ſogleich Urlaub zu verſchaffen und war um 3 Uhr bereits auf dem Wege nach Braunſchweig, hoffend Dich dort oder in der Nähe zu finden und vielleicht etwas dazu beitragen zu können, daß die Ruhe wieder hergeſtellt würde. Geſtern morgen in Halberſtadt angelangt erfuhr ich nun, daß Du wahrſcheinlich ohne Aufenthalt nach England abgereiſet ſeieſt, ſpäter in Rocklum hieß es Du ſeieſt nach Hamburg zu gereiſet, andere meinten Du wäreſt noch in Eltze. Bei dieſer Ungewißheit über Deinen gegen-

---

[1]) Dieſe drei Worte finden ſich im Originale unterſtrichen, wodurch zwar die Bedeutung erhöhet, aber auch die Treuloſigkeit vergrößert wird.

wärtigen Aufenthalt ſchickte ich von Rocklum an Herrn von Münchhauſen und Weltzien eine Stafette voraus mit der Anzeige, daß ich in Richmond ankommen würde und dem Erſuchen womöglich ſogleich herauszukommen. Um 2 Uhr daſelbſt angelangt, fand ich Weltzien eben dort angekommen, er hatte kaum ſoviel Zeit mir das Wichtigſte von dem was vorgefallen zu erzählen, namentlich auch, daß das Volk gegen ihn ſehr aufgebracht und daß er um vor Mishandlungen ſicher zu ſein im Begriff geweſen heimlich abzureiſen, als außer Münchhauſen auch Herzberg, faſt alle Staabs-Offiziere, der Magiſtrats-Direktor, der Kommandeur und mehrere Offiziere der Bürgermilitz, einige Mitglieder der Landſtände, der Kammerjunker Bülow, Bauſe ꝛc. ꝛc. zu mir kamen, ſie ſprachen alle die lebhafteſte Freude über mein Erſcheinen aus, und meinten, daß ich dadurch dem allgemeinen Wunſche zuvorgekommen ſei, daß ſchon jetzt die ganze Stadt in der freudigſten Regung über meine bereits überall bekannte Ankunft ſei, erzählten, daß eine Deputation der Einwohner Braunſchweigs und Wolfenbüttels morgen an mich nach Berlin hätte abgeſchickt werden ſollen mit einer Addreſſe worin dieſer Wunſch ausgeſprochen ſei und daß man mein Herkommen als das beſte Mittel zur Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung betrachte. Der ganze Schloßhof war bereits mit Menſchen angefüllt, lautes Vivatrufen erſcholl und es verſicherten alle einſtimmig, daß in Kurzem unfehlbar viele Tauſende herausgegangen kommen würden und dieſes nur dadurch zu vermeiden ſei, wenn ich mich ſobald als möglich in der Stadt zeigte. — Daß die Aufregung der Gemüther recht groß ſei, darüber blieb mir kein Zweifel als in Gegenwart meiner und unter Beiſtimmung aller der Obenerwähnten drei oder vier Perſonen es Weltzien ins Geſicht ſagten, daß er ſich um Gotteswillen nicht in meiner Nähe blicken laſſen möchte indem dadurch die größten Exceſſe veranlaßt werden würden. Ich folgte demnach den allſeitigen Bitten und begab mich zu Pferde in die Stadt von den vorher genannten Herren ſo wie auch bald von einer Abtheilung Huſaren und der Bürgermilitz zu Pferde und zu Fuße begleitet. Ich wurde überall mit den lebhafteſten Freudenbezeigungen bewillkommnet, es fiel dabei nicht die kleinſte Unordnung vor, alle Plätze der Stadt fand ich mit ſtarken Militärwachen und Mannſchaften der Bürgermilitz beſetzt. Als ich nach Richmond zurückkam erfuhr ich daß Weltzien während meiner Abweſenheit eiligſt abgereiſt ſei nach Celle. Damit man über meine

Abſichten nicht in Zweifel ſein möchte, habe ich nach vorhergegangener Berathung mit Münchhauſen und Henneberg eine Bekanntmachung anſchlagen laſſen wovon ich hier ein Exemplar beilege. Ich wollte Dich gerne ſogleich von meinem Hierſein benachrichtigen allein Niemand wußte mit Beſtimmtheit wo Du wäreſt. Da es ſonach unmöglich war bald eine Nachricht von Dir zu bekommen, ſo wollte ich nachdem ich geſehen, daß die Ruhe ſo ziemlich wieder hergeſtellt ſei, ſogleich wieder nach Berlin zurückreiſen, allein Münchhauſen, Henneberg und Bülow II. meinten, daß meine Abreiſe von allen höchſt ungern geſehen werden würde, ja daß es nicht unwahrſcheinlich, daß dadurch wieder Unordnungen entſtehen könnten. Die Offiziere, der Magiſtrats-Direktor und alle meine Bekannten baten mich dringend jetzt noch hier zu bleiben, mit dem Bemerken, daß andern Falls die größten Exceſſe beſonders gegen die Herren vom Miniſterio begangen werden würden. Ich entſchloß mich daher meine Abreiſe noch zu verſchieben, bis der frühere ordentliche Zuſtand wieder eingetreten iſt und hoffe Du wirſt dies billigen. Die Kerls haben das Theater, das Zeughaus und Richmond auch in Brand ſtecken wollen, auch ſcheint es mir nicht unmöglich, daß, wenn ich gegen den allgemeinen Wunſch ſogleich wieder weggereiſet wäre die Leute am Ende gar nichts mehr von uns würden wiſſen wollen. Ich ſchicke Dir hierbei die in dieſen Tagen erſchienenen Bekanntmachungen, auch den Bericht des Staats-Miniſterii und ein Schreiben von Herzberg, welches mir nach Berlin zugeſchickt werden ſollte. Eine Adreſſe der Bürgerſchaft iſt mir heute durch eine Deputation derſelben von dem ehemaligen Hofjägermeiſter Grafen von Veltheim, dem Buchhändler Vieweg, Kaufmann Löbbecke und noch zwei Kaufleuten überreicht; ich habe den Herren geantwortet, ich würde ſoweit es in meinen Kräften ſtände gern zur Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung beizutragen ſuchen. Heute haben ſämmtliche Staabsoffiziere, die Herren vom Hofe und mehrere höhere Beamte, auch die Mitglieder des größeren Ausſchuſſes der Landſtände ihre Aufwartung gemacht. Auch iſt heute Morgen Herr von Münchhauſen, Bülow II. und Henneberg bei mir geweſen und haben mich gebeten, bei ſchwierigen Fällen, mich um Rath fragen zu dürfen und waren der Meinung, daß hierüber etwas bekannt gemacht werden möchte, weil dieſes ſehr zur Beruhigung der Bürger dienen würde, dieſe Bekanntmachung habe ich aber nicht gewünſcht. u. ſ. w.

Wilhelm.

Richmond den 28ſten September 1830.

Meinen beſten Dank, lieber Carl, das Du mir gleich durch Grabau eine Vollmacht überſandt haſt, es iſt ein Beweis von Zutrauen, welchen ich entſprechen hoffe. Um ſo mehr ſchmerzt es mich, Dir ſagen zu müſſen das man hier mit dem proviſoriſchen noch gar nicht zufrieden iſt, indem jedes proviſoriſche darauf hindeutet, das es zurückgenommen werden kann. Ich habe in Grabaus ſchreiben die Gründe mehr entwickelt. Bisher habe ich Landesſtände und Bürgerſchaft auf jede mögliche Art zurückzuhalten geſucht. Die Landesſtände wollten Direckt an den König von England gehen, und ihm nachdem ich Ihnen geantwortet ich könne mich nicht entſchließen Dir Ihren Antrag mitzutheilen, erſuchen Dich zu überreden die Sache aufzugeben ich habe ſie gebeten wenigſtens ſo lange zu warten, bis ich mit Dir darüber conferirt auf welches ſie eingegangen ſind, jedoch geht Graf Oberg nach London um dort Deinen Entſchluß abzuwarten, und falls es nöthig wäre dem Könige vortrag zu machen, dies konnte ich nicht verhindern ohne mich in offenbare oppoſition mit dem Lande und der Bürgerſchaft zu ſetzen, denn durch dieſe waren Sie beſonders dazu aufgefordert. Du kannſt Dir leicht das unangenehme meiner Lage denken, auf der einen Seite möchte ich gern alles zu Deinem beſten thun, auf der andern muß ich mich ſehr inacht nehmen, nichts von meiner popularität zu verlieren, weil ich mich ſonſt leicht in die Lage verſetzen könnte, in welcher Du jetzt biſt, das man nähmlich nichts mehr von mir wiſſen will, in der jetzigen aufgeregten Stimmung iſt alles möglich und ſogar zu befürchten. An Dir iſt es jetzt einen Weg zu finden, mich aus meiner wahrhaft peinlichen Lage zu befreien und Deine Zukunft zu ſichern. Du haſt Dir ſchon in ſo manche ſchwierigen Lage zu helfen gewußt, alſo auch in dieſer. Da die Pappiere, welche ich Dir überſchicke von Wichtigkeit für Dich ſein werden ſo häbe ich vorgezogen, einen Offizier den Auftrag zu geben Dir Sie zu überbringen. Das Grabau von ſeinen 2 Courirreiſen ſehr fatigirt iſt ſo habe ich Bauſe als Deinen Adjutanten dazu gewählt Girſewald leidet ſehr an der Bruſt ich habe zu gleicher Dein Miniſterium erlaubt Dir einen Vortrag zu machen. Dem Grafen Oberg gebe ich einen Brief an den König von England mit welchen er falls es nöthig übergiebt worin ich ſage Das da es mein Verhältniß zu Dir nicht geſtatte mich in dieſer Ange-

legenheit auszuſprechen [1]) ich Ihn als nächſter Agnate dazu er- erſuche u. m. Ich ſchicke Dir hiermit 2 große Bücher und 2 kleine welche Dir gehören auch Briefe von Unſerm Vater und einen welchen Du geſchrieben. Einige Säbel. Ich habe ſchon beſtellt das unnöthige Pferde und Wagen verkauft werden. Die Wuth iſt hier ſo groß das man geſtern und heute 2 mal hat ſagen laſſen ich möchte Grabau welcher bei mir wohnt ent- fernen ich werde mir jetzt da ich Vollmacht habe natürlich nichts vorſchreiben laſſen ohne das es gehörig motivirt.

Jetzt lebe wohl, lieber Karl, ſei überzeugt das ich alles thun werde was in meinen Kräften ſteht Deine Wünſche zu erfüllen.

Dein Dich liebender Bruder
Wilhelm.

C.

Richmond 1ten Oktober 1830.

An demſelben Tage an welchem Bauſe von hier abging, war ich auch genöthigt Grabau Reiſen zu laſſen, er ſelbſt bat mich dringend darum ſonſt würde ich mich doch nicht haben entſchließen können gegen meine Ueberzeugung, zu handeln doch mußte ich jetzt den Umſtänden weichen. Auch war es gut das er mich nicht den Abend von der Illumination das Volk hatte ſchon An- ſtalt gemacht Ihn zu ſteinigen den Tag darauf als Grabau weg war kam eine Deputation der Bürgerſchaft welche mich aufs dringendſte bat Ihn fortzuſchicken. Ich antwortete Ihnen dieſes würde ich nie ohne hinreichende motive thun übrigens hätte ich Ihn nach Frankfurt geſchickt, aber wenn er wieder käme hoffte ich das Sie ſich ruhig verhalten würden hierauf entließ ich Sie. Der Pferdeverkauf wird noch einige Zeit dauern weil es erſt im Lande bekannt gemacht wird ſo auch der Wagen. Ich habe auch noch einige Säbel von Dir welche ich Dir dann mit dem Gelde ſchicken [2]). Von meinen Sachen habe ich bis jetzt nichts als zwei Säbel, einen von meinem Onkel und einen von Strauſſ meinen ſchönen Flügel ſoll das Lumpenpac mit vieler Mühe aus dem Fenſter geworfen haben. Jetzt iſt eine Unterſuchung der

[1]) Welch ein Zartgefühl! dieß hat aber nicht verhindert, daß der treu ergebene Herr Bruder Krone, Herzogthum und Privatvermögen vor den Augen der Welt an ſich geriſſen hat.

[2]) Dies iſt nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr hat Prinz Wilhelm ſeit- dem ſeinen Sinn geändert und weder Geld noch Säbel geſchickt. —

Anſtifter des Brandes noch ſehr ſchwer,[1]) ich wollte ich wäre am Tage Deiner Abreiſe hier geweſen, vielleicht wäre das Schloſſ gerettet, wenigſtens hätten viele von den Canaillen vorher ins Gras beißen müſſen. Da jetzt Niemand hier iſt, der die Militärgeſchäfte für mich beſorgen könnte, ſo habe ich Erichson bis zu Bausens Zurückkunft hierher genommen. Ich habe dieſe Zeit ſchrecklich viel zu thun gehabt, beſonders die beiden erſten Tage nachdem ich Deine Vollmacht bekommen. Lebe jetzt recht wohl lieber Karl, und ſchreibe bald wieder

Deinem

Dich liebenden Bruder

Wilhelm.

Nro. 84.

Schreiben des Königl. Preußiſchen Oberkammerherrn Fürſten von Witgenſtein an den Prinz Wilhelm von Braunſchweig.

Gnädigſter Herr!

Eure Durchlaucht haben mir und uns allen durch die in Höchſtdero Schreiben vom 11ten enthaltene Nachricht eine recht große Freude gemacht. Ich war zum Voraus überzeugt, daß Höchſtdero Entſchluß ſich nach Braunſchweig zu begeben, den wohlthätigſten Eindruck machen und Ew. Durchlaucht unter einem allgemeinen Jubel empfangen werden würden. Die Geſinnungen und Anhänglichkeit der Braunſchweiger an ihr altes hohes Fürſtenhaus ſind zu bekannt, als daß man ſich in dieſer Vermuthung hätte irren können. Die traurigen Ereigniſſe, die ſich in Braunſchweig zugetragen, hätten, wie man ſagt, mit etwas mehr Ueberlegung und weniger Eigenſinn ganz vermieden werden können. Der König befindet ſich ſeit geſtern Nachmittag in Parchet und ich habe Höchſtdero Schreiben nebſt ſämmtlichen Beilagen Seiner

---

[1]) Heute nach 13 Jahren ſollte man glauben würde eine Unterſuchung wohl möglich geweſen ſein, aber es hat dazu an gutem Willen gefehlt; durch eine unparteiiſche Unterſuchung würden gewiſſe hochgeſtellte Herren bedeutend kompromittirt worden ſein, — um deswillen iſt der Auflage des Bundes keine Folge gegeben und die ganze ſogenannte Unterſuchungsſache auf ſich beruhen geblieben.

Majeſtät ſogleich dahin abgeſandt. Ew. Durchlaucht thun ſehr wohl in Braunſchweig zu bleiben, ich erlaube mir ſelbſt zu ſagen, daß es eine hohe Pflicht iſt, daß Ew. Durchlaucht in dieſem Augenblicke das Land nicht verlaſſen. Se. Majeſtät ſind gewiß auch der Meinung. Ich verharre mit der treuſten Verehrung

Ew. Durchlaucht

unterthänigſter Diener

Fürſt von Witgenſtein.

Nro. 85.

Proklamation, durch welche der ſouveraine Herzog von Braunſchweig die dem Prinzen Wilhelm einſtweilen übertragene Regierung des Herzogthums aufgerufen.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. erklären durch Gegenwärtiges, daß, in ſo fern Wir Uns leider haben überzeugen müſſen, wie Unſer Beſchluß vom 20ſten September dieſes Jahres, durch welchen Unſeren vielgeliebten Herrn Bruder des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig-Oels Liebden, von Uns die einſtweilige Führung der Regierung Unſeres Herzogthums Braunſchweig in Unſeren Namen übertragen war, nicht zu dem gewünſchten Ziele geführt hat, Wir beſchloſſen haben, dieſelbe wieder aufzuheben. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Staats-Kanzlei Siegels.

Gegeben zu Frankfurt den 18ten November 1830.

(L. S.) Carl, H.

Nro. 86.

Bericht des Kommandeurs en Second des aktiven Korps über die Ereigniſſe in Braunſchweig, ſeit der Abreiſe Sr. Herzoglichen Durchlaucht.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht halte ich es für meine Pflicht, diejenigen Aufſchlüſſe und Erörterungen allerunterthänigſt vorzu-

legen, welche mein Benehmen bei den, nach Ew. Herzoglichen Durchlaucht Abreiſe ſtattgehabten Ereigniſſen, geleitet haben.

In dem Augenblicke als Ew. Herzogliche Durchlaucht den Schloßgarten verlaſſen hatten, war bereits das im höchſten Grade aufgeregte Volk, durch das Kanzleigebäude in das Innere des Schloſſes eingedrungen. Ich ſelbſt hatte mich kurz vor dieſem Ereigniſſe zu dem Magiſtrats Direktor Bode begeben, um mit dieſem die zweckdienlichſten Mittel zu verabreden, unter Mitwirkung der Bürgergarde womöglich das Schloß zu ſchützen. Nachdem ich dort die Zuſicherung erhalten hatte, daß die disponiblen Abtheilungen der Bürger-Miliz in der Nähe des Schloſſes aufgeſtellt werden ſollten, ritt ich unter Begleitung eines zahlreichen Volkshaufens zum Schloſſe zurück, und wurde am Eingange unter den Bogen des rechten Flügels unerwartet mit einem Steinhagel begrüßt, von denen ich ſelbſt an der Schulter geſtreift, mein Adjutant aber am Kopf getroffen ward, ſo daß es uns nur mit Mühe gelang, den Eingang zu gewinnen und wieder verſchließen zu laſſen. Durch den Abmarſch des Leib-Bataillons, welcher mir einige Zeit unbekannt blieb, war der hintere Theil des Schloſſes, in welches bereits bedeutende Volkshaufen durch das Kanzleigebäude eingedrungen waren, von Vertheidigern entblößt; der Bohlweg, vorzüglich in der Nähe des Schloſſes, war mit gedrängten Menſchenmaſſen angefüllt, ſo daß ohne Kavallerie das Zuſtrömen des Volkes in die Kanzlei, durch gewöhnliche Mittel nicht zu verhindern war. Die disponiblen Bürger-Milizen hatten ſich dem Schloſſe genähert, waren jedoch mit ihrer unzureichenden Bewaffnung nicht im Stande wirkſam aufzutreten, ſondern wurden ſogar verſpottet, entwaffnet, die Piken zerbrochen und ſtanden ſolchergeſtalt mit den tumultuirenden Volkshaufen vermiſcht. In dieſer Lage der Sachen, entſtand nun die entſcheidende Frage, ob ungewöhnliche Mittel, nämlich ernſtliches Geſchütz und Gewehrfeuer, anzuwenden für rathſam zu erachten ſei oder nicht.

Ew. Herzogliche Durchlaucht wollen, bevor ich die Motive, welche mich geleitet haben, aufzähle, Allergnädigſt zu erwägen geruhen, daß kurz vor Allerhöchſt-Ihrer Abreiſe mir die Befugniß ertheilt wurde, nach meiner Einſicht zu verfahren, ohne daß mir jedoch der Befehl zum Feuern ertheilt worden wäre. Die unermeßliche Verantwortlichkeit, die hieraus für mich entſtand, und welche ich mit Niemandem theilen konnte, da weder irgend ein Mitglied des Staats-Miniſterii noch die Chefs anderer Behörden,

mir zur Seite ſtanden, bewog mich daher die Anſicht der Staabs-Offiziere, ja ſelbſt der anderen Offiziere, auf Pflicht und Gewiſſen in Anſpruch zu nehmen, und die nachfolgenden Gründe leiteten dieſe ſämmtlichen Offiziere einſtimmig zu dem Reſultate, das Feuer zu widerrathen.

Zuvörderſt war ein großer Theil der entwaffneten Bürger-Milizen, welche im guten Glauben mit dem Militär vereint zur Rettung des Schloſſes zu wirken, ſich zwiſchen die Angreifer begeben hatten, mit dieſen vermiſcht; und würden ſolche im gräßlichſten Mißverſtändniſſe, als Opfer ihrer Dienſttreue, den Tod gefunden haben. In dicht gedrängter Maſſe würde das Musketen- und Kartätſchen-Feuer Tauſende von Unglücklichen, ſchuldig oder nicht ſchuldig, niedergeſchmettert haben, und wenn es nun endlich gelungen wäre, die Volksmaſſen aus der Nähe des Schloſſes zu vertreiben, ſo würden ſolche ſich unaufhaltſam in der Stadt verbreitet und verſtärkt, durch das von allen Seiten, auf das Signal des erſten Schuſſes herbeiſtrömende Landvolk, die öffentlichen Gebäude der Stadt geplündert, zerſtört und verbrannt, dadurch aber den größten Theil der Stadt den Flammen geopfert haben, ohne daß das Militär, zu ſchwach, um ſich zum Schutze der öffentlichen Gebäude in der Stadt zu zerſplittern, im Stande geweſen wäre, dieſe Greuelſcenen zu verhindern; wobei es dann ſehr zweifelhaft blieb, ob es nicht den, höchſtwahrſcheinlich durch die zur Verzweiflung gebrachten, ſonſt ruhigen Einwohnern verſtärkten Volkshaufen, demnach endlich gelungen ſein würde, das durch Anſtrengungen endlich erſchöpfte Militär zu überwältigen, und aus der Gegend des Schloſſes zu vertreiben.

Dieſes waren die gewichtigen Motive, welche mich beſtimmen mußten, die Vertheidigung des Schloſſes nicht ferner zu verſuchen. Wenn Eure Herzogliche Durchlaucht ernſtlich und mit Berückſichtigung aller Verhältniſſe, welche Allerhöchſt-Ihnen jetzt bereits klar vorliegen werden, dieſe Gründe zu erwägen geruhen, ſo halte ich mich ſtets überzeugt, daß nicht falſchen Maßregeln von meiner Seite die ſehr beklagenswerthe Zerſtörung des Schloſſes zugeſchrieben werden kann.

Es bleibt mir nur noch Einiges über die nachherigen Ereigniſſe zu erörtern übrig. Als, in Folge des gefaßten Entſchluſſes, das Schloß ſich nach und nach mit großen Volkshaufen füllte, und in dem erſten furchtbaren Andrange der Zerſtörungswuth ohne Feuer kein Einhalt geſchehen konnte, zog ich die Truppen vom

Schloßplatze zurück, und ſtellte ſolche Anfangs auf dem Ackerhofe, ſpäter aber im Schloßgarten auf; wobei es mir gelang, die Silberkammer und die Leinenkammer in Sicherheit bringen zu laſſen, und das Schatzgewölbe zu beſetzen, ſo daß ſolches unverſehrt geblieben iſt. Außerdem ſandte ich ſtarke Detachements in das Corps de Logis und den linken Flügel, um wenigſtens den Verſuch zu machen, durch zweckmäßigen Widerſtand, der Zerſtörungswuth nach Möglichkeit einen Damm entgegenzuſetzen. Allein auch dieſes mußte ſpäter ſehr eingeſchränkt werden, da ich nach dem Zeughauſe, dem Opernhauſe, der Münze, dem landſchaftlichen Hauſe, der General-Kaſſe, dem Leihhauſe, den Kaſernen, der Kriegs-Kaſſe ꝛc. bedeutende Detachements zu ſenden gezwungen war, um einer etwa verſuchten Zerſtörung derſelben zuvorzukommen, und ſo ſtand ich denn, daß ich in meiner Stellung im Schloßgarten oft kaum 40 bis 50 Mann und die Geſchütze beiſammen hatte, mit welchen geringen Mitteln ich um ſo weniger im Stande war, den Flammen Einhalt zu thun, als die herbeigezogenen Spritzen zum Theil ſofort zertrümmert, hauptſächlich aber nur dazu verwendet wurden, die naheliegenden Gebäude zu ſchützen, und ſo der Verbreitung des Brandes entgegen zu wirken; wobei es erwieſen iſt, daß jeder Verſuch der Spritzenleute, dem Schloßbrande Einhalt zu thun, ſolche der gränzenloſeſten Volkswuth Preis gab. So verging die Nacht und erſt gegen Morgen rückten die erſchöpften Truppen, nachdem alle wichtigen Gebäude und Plätze hinlänglich beſetzt waren, in die Kaſernen wieder ein.

Am anderen Tage wurden ſofort im Verein mit der Bürgerſchaft die zweckmäßigſten Maßregeln zur Wiederherſtellung der Ruhe getroffen; es wurde eine, mit Feuergewehren bewaffnete, ſehr zahlreiche Bürgergarde gebildet, und es gelang den vereinten Bemühungen der ſämmtlichen Behörden und des Militärs, die Ruhe dergeſtalt aufrecht zu erhalten, daß ſolche nicht ferner unterbrochen worden iſt.

Gern und willig unterwerfe ich mich Ew. Herzoglichen Durchlaucht ſtrengſter Beurtheilung, indem die feſte Ueberzeugung in mir wohnt, daß ich, um größeres und unabſehbares Elend und Unglück zu vermeiden, das Kleinere, wenn auch ſehr beklagenswerthe Unheil habe zulaſſen müſſen, und daß, wenn meine Maßregeln im Allgemeinen wie im Einzelnen, fehlerhaft gefunden werden ſollten, ich vielleicht nur meiner mangelhaften Einſicht ge-

folgt bin, jedoch ſtets meinen Eid, meine Pflicht und mein Gewiſſen vor Augen gehabt habe

allerunterthänigſter

von Herzberg

Kommandeur en Second des activen Corps.

Braunſchweig, den 28ſten September 1830.

Nr. 87.

Schreiben des Dr. Pockels.

Durchlauchtigſter Herzog,

Allergnädigſter Herzog und Herr!

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſtes Wohlwollen geſtattete mir früherhin bei vielen Gelegenheiten, mich frei zu äußern über Gegenſtände, die dem ärztlichen Wirken nicht direkt, ſondern nur inſofern angehörten, als ſie in ihren Folgen durch nachtheilige pſychiſche Eindrücke der Geſundheit ſchädlich werden konnten. Ew. Durchlaucht, überzeugt, daß ich es redlich meine, wurden nicht ungnädig, wenn ich unterthänigſt warnend aufmerkſam machte auf Grundſätze und Handlungen, zu denen nur aufgeregte Leidenſchaften die Veranlaſſung geben. Dieſe höchſte Gnade ſowohl, als auch die Ueberzeugung, daß Ew. Durchlaucht über den jetzigen Zuſtand der Verhältniſſe, über die allgemeine Stimmung der Unterthanen nicht mit unumwundener Wahrheit verſehen worden, vor Allem aber die aufrichtigſte Abſicht, in dieſer gefährlichen Zeit neue Greuelsſcenen verhindern zu wollen — alle dieſe Umſtände machen es mir zur ſtrengſten Pflicht, die Wahrheit nicht zu verſchweigen.

Es iſt nicht mehr zu bezweifeln, daß während der unglücklichen Kataſtrophe es ganz beſonders auf Ew. Durchlaucht Leben abgeſehen war. Augenſcheinlich aber wurde die Wuth gegen Ew. Durchlaucht Perſon nach dem Schloßbrande noch mehr geſteigert, und allgemeiner verbreitet, durch viele aus Ew. Durchlaucht Kabinete und Bitter's Wohnung der Angabe nach geretteten Handſchriften, Korreſpondenzen und Büchern, welche in Originalen und in unzähligen Abſchriften in der Stadt, im Lande und ſogar im Auslande von Hand zu Hand gingen. — Die allgemeine Ruhe der Stadt und des Landes wurde ſeit Ew. Durchlaucht Abreiſe

allerdings durch die zweckdienlichſten Maßregeln aufrecht erhalten. Die Regierung wies ſofort große Summen zu ausgedehnten Arbeiten an; bis jetzt ſchon wurden an hunderttauſend Thaler zu mannichfachen Bauten bewilligt; dadurch Tauſende von Handwerkern in ſteter Beſchäftigung erhalten; das Miniſterium wurde durch zwei Mitglieder ergänzt, welche durch erprobte Redlichkeit das Zutrauen aller Klaſſen von Unterthanen ſich erworben hatten; Juſtizbeamtenſtellen, die ſeit Jahren unbeſetzt blieben, wurden Männern übertragen, deren Kenntniſſe und unabänderliches Gefühl für Recht allgemein anerkannt werden, ohne Rückhalt ſpricht man ſich dahin aus, daß hierdurch in dem Bürger und Bauer das Vertrauen auf Recht und Gerechtigkeit wieder hergeſtellt werde. — Dagegen aber äußern ſich täglich lauter und offener der Unwillen, Haß und Rachegefühle gegen Ew. Durchlaucht Selbſt. Den Stoff hierzu lieferten, außer den in der Adreſſe der Landſtände öffentlich vorgelegten Beſchwerden, jene Papiere. Man fand darin von Ew. Durchlaucht Eigenhändig niedergeſchriebene Maximen, die das Volk zu den gräßlichſten Verwünſchungen aufreizen; gehäſſige Bemerkungen über hochgeachtete Staatsdiener, Andeutungen zu ihrer Verfolgung und allmähligen Vernichtung; Strafmemoiren, aus denen der Bürger, der Staatsdiener, der Offizier die Gewißheit zu erſehen glaubten, daß in dem Verderben ſolcher Unterthanen, die Ew. Durchlaucht Ungnade auf ſich gezogen, planmäßig fortgeſchritten werden ſollte; daß dagegen notoriſch ſchlechte und kenntnißloſe Menſchen, ſobald ſie es nur verſtanden, Ew. Durchlaucht Leidenſchaften zu fröhnen, zu den wichtigſten Aemtern berufen wurden und noch berufen werden ſollten. Die Indignation der Bürger hatte keine Grenzen, als es bekannt wurde, daß der öffentlichen Meinung zum Hohne ein wegen krimineller Unterſuchung vom Amte ſuspendirter Richter zum Polizeidirektor ernannt werden ſollte, als es erwieſen war, daß ein wegen der gröbſten Verbrechen zum Tode kondemnirter Staatsdiener begnadigt ſei, weil er zum Vertheidiger Ew. Durchlaucht in der bekannten Streitſache ſich aufgeworfen.

Durch die angeblich in der Wohnung Bitter's aufgefundenen Papiere kamen die Menſchen zur allgemeinen Kenntniß, welche durch gehäſſige Anzeigen ihrer Mitbürger und vieler Staatsdiener, durch Anrathen allgemein verachteter Maßregeln ſich eine Schandſäule in den Augen eines jeden rechtlichen friedliebenden Mannes errichteten. Ein Theil einer Korreſpondenz zwiſchen Ew. Durch-

laucht und dem Fürſten Metternich iſt in den Händen der Bür=gergarde. Die Korreſpondenz mit der Kronprinzeſſin von Preußen, Prinzeſſin Amalia, Briefe an und von Bitter, mehrere Briefe an und von Klindworth zirkuliren im Publikum. — Es wird nicht mehr verſchwiegen, daß der offene Ausbruch der Volkswuth nur durch die tiefeingewurzelte Anhängigkeit der Braunſchweiger an ihr altes Fürſtenhaus bisher aufgehalten ſei. Jetzt aber, und ich halte es für heilige Pflicht, Ew. Durchlaucht ohne Hehl es zu ſchreiben, jetzt iſt der Haß und das Rachegefühl auf einen Grad geſtiegen, der Ew. Durchlaucht Leben überall in Gefahr ſetzen muß. Ich halte es für ein Verbrechen, irgend etwas zu ver=ſchweigen, was in ſeinen Folgen für Ew. Durchlaucht verderblich werden, zu ſchaudervollen Handlungen Veranlaſſung geben könnte, die nur der Fanatismus zu billigen im Stande iſt. Die anlie=gende, von dem größten Theile der Unterthanen jetzt ſchon unter=ſchriebene Adreſſe an die Landſchaft wird Ew. Durchlaucht die Stimmung, die Urtheile des Volkes kennen lernen; und nicht zu bezweifeln iſt es, daß ſich Fanatiker finden werden, die, als eingebildete Märtyrer das eigene Leben nicht berückſichtigend, auf jede Weiſe nach Ew. Durchlaucht Leben trachten werden, wenn Höchſt=Sie Sich nicht entſchließen würden, der Regierung zu ent=ſagen. In den Verſammlungen der Bürgergarden, der Geſell=ſchaften hört man von Alt und Jung die freie Aeußerung, daß Ew. Durchlaucht etwaige Verſprechungen durchaus keine Gewähr=leiſtung für die Zukunft abgeben können, daß nicht mehr zu den=ken ſei an eine Vermittelung, daß nur in einer bündigen, rechts=kräftigen Entſagung eine Garantie liege, die gänzliche Zerrüttung der Staatsmaſchine, den Ruin des Landes, die allmälige Zerſtö=rung des moraliſch=guten Gefühls in den Unterthanen zu verhin=dern, die ruhige Exiſtenz der Staatsbürger, die Abwendung ge=ſetzwidriger Willkür zu ſichern. — Ew. Durchlaucht können ſich kaum einen Begriff machen von der durchgreifenden Exaltation, die durch alle Klaſſen der Unterthanen ſich verbreitet hat, von der die Staatsdiener, das Militär keineswegs frei iſt! Ich meine es treu und redlich mit Ew. Durchlaucht, und obwohl ich, bei der mir hinlänglich bekannten Heftigkeit, meine Exiſtenz in Ew. Durch=laucht Staaten in große Gefahr bringe, indem ich mich erdreiſte, dieſe offenen Mittheilungen unterthänigſt zu machen; ſo gebeut mir jedoch mein inneres Gefühl für Ew. Durchlaucht, beſſere Zu=kunft, ſo und nicht anders zu ſchreiben, Ew. Durchlaucht die jetzt

herrſchenden Urtheile der Maſſe der Unterthanen unverſchleiert unterthänigſt zu überſenden. Ew. Durchlaucht Leidenſchaftlichkeit hat wiederholt zu manchen Handlungen und Aeußerungen Veranlaſſung gegeben, deren Urſache jetzt aus einem anderen Geſichtspunkte allgemein betrachtet wird. Es wird frei und offen für unmöglich gehalten, daß etwas Anderes als periodiſcher Mangel von Herrſchaft der Vernunft über die Leidenſchaften einen großen Einfluß auf viele von Ew. Durchlaucht getroffene Maßregeln gehabt haben könne, daß ein ſolcher Gemüthszuſtand dahin führen müſſe, Ew. Durchlaucht nicht nur zu einer permanenten Entſagung der höchſten Regierungsgewalt zu veranlaſſen, ſondern ſogar den freien Gebrauch des eigenen Vermögens Ew. Durchlaucht nicht unbedingt zu geſtatten. Es ſoll die Abſicht der Stände ſein, hierüber kommiſſariſche Unterſuchungen anſtellen laſſen zu wollen. Bei Allem was Ew. Durchlaucht heilig und werth iſt, beſchwöre ich Sie mein gnädigſter Herr, laſſen Sie es nicht bis zu dieſem Schritte kommen! Bei ſo vielen glänzenden Eigenſchaften, im Beſitz einer guten Geſundheit, haben Ew. Durchlaucht bisher kein beneidenswerthes Leben geführt, keinen Tag unbetrübter Freude haben Sie erlebt ſeit den letzten fünf Jahren, das Gefühl reiner innerer Zufriedenheit iſt Ihnen mein gnädigſter Herr fremd geworden, es iſt Ew. Durchlaucht nicht gelungen, im Beſitze großer Vorzüge ein ſorgenfreies Leben ſich zu bereiten. — Denken Sie mein gnädigſter Herr an die traurige Zukunft, auf die bisherige Weiſe unter furchtvollen Stunden, nur ſtets auf Selbſterhaltung bedacht, ſo eine Reihe angſtvoller Jahre durchleben zu müſſen — denken Sie dagegen an die ſchöne Zeit, wo Sie frei von Sorgen jeder Art, unabhängig und mit großen Mitteln verſehen den Hauptzweck des irdiſchen Daſeins, Genugthuung zu finden in dem Wohl, das wir unſern Mitmenſchen bereiten in ſeinem ganzen Umfange zu erreichen im Stande ſind. Verzeihen Sie mein gnädigſter Herr mir dieſe Aufwallung des Gefühls für Ihr höchſtes Wohl. Ew. Durchlaucht betrachten die jetzige Lage der Dinge vielleicht nicht aus demſelben Geſichtspunkt. Ich habe dieſe Zeilen niedergeſchrieben in der innerſten Ueberzeugung, Ihnen mein gnädigſter Herr dadurch nützlich werden zu können ein Unglück verhüten zu können, an das die Nachwelt mit Schauder zurückdenken würde. Nochmals bitte ich Ew. Durchlaucht, mir es gnädigſt verzeihen zu wollen, wenn ich die Grenzen meines Standpunktes überſchritt, demüthigſt flehe ich Sie mein gnädigſter Herr, meine

gute Abſicht nicht verkennen zu wollen. Geruhen Ew. Durchlaucht die Verſicherungen meiner innigſten Anhänglichkeit und Treue zu genehmigen mit denen ich erſterbe

Durchlauchtigſter Herzog
Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht unterthänigſter Diener
Dr. Pockels.

Braunſchweig, den 27ſten September 1830.

Nr. 88.

London, den 6ſten October 1830. Brunswick Hôtel.

Gegenwärtig Se. Herzogl. Durchlaucht, Herr Hauptmann Bauſe und Lieutenant v. Garſſen
et ego subsriptus.

Der Herr Hauptmann Bauſe traf unterm heutigen dato im Auftrage Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig-Oels allhier ein, um nebſt einigen Schreiben und Depeſchen von Braunſchweig, auch vier verſchiedene Notiz-Bücher Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzoge von Braunſchweig zugehörig, zu Höchſteigenen Händen abzuliefern.

Nachdem Herr Hauptmann Bauſe dem ihm ertheilten Auftrage Genüge geleiſtet, erklärten Se. Herzogl. Durchlaucht die gedachten Bücher nicht annehmen, vielmehr ſolche in dem vorliegenden Zuſtande, unverändert in die Verwahrung Höchſtihres Herrn Bruders zurückſtellen zu wollen, als wozu Hauptmann Bauſe veranlaßt und des Näheren angewieſen ward.

Nachdem von den im ſogenannten rothen Buche (Beſoldungs-Etat) enthaltenen Bemerkungen eine vidimirte Abſchrift genommen worden, nahm Herr Hauptmann Bauſe die gedachten 4 Notiz-Bücher wieder in Emfang, um damit befohlenermaßen zu verfahren.

Nachträglich befahlen Se. Herzogliche Durchlaucht auch eine Abſchrift von dem mit überſandten blauen Buche (Miscellaneen) zu nehmen, welchem Befehle der unterzeichnete Protokollführer ſofort nachgekommen. Vorgeleſen und unterſchrieben.

Bauſe. v. Garſſen, Lieutenant.
in fidem
Bitter, Herzogl. Braunſchw. Kanzlei-Direktor.

Nr. 89.

Paris, den 28ſten Dezember 1830.

An Se. Majeſtät den Kaiſer von Oeſterreich.

mut. mut.

An Se. Majeſtät den König von Preußen.

Allerdurchlauchtigſter großmächtigſter Kaiſer,
Gnädigſter Kaiſer, König und Herr!

Seit meiner, vor ihrer Ausführung längſt beſchloſſen geweſenen Reiſe von Braunſchweig nach London, ſeit der hierauf in Braunſchweig gegen mich angeregten und vollendeten Revolution und ſeit meiner Rückkunft in mein Vaterland ſind mir die Ausſtreuungen ſo ehrenrühriger Verläumdungen gegen mich im Publikum bekannt geworden, daß dadurch nicht nur meine perſönliche Würde als deutſcher Souverain, ſondern auch diejenige meiner ſämmtlichen Mitfürſten angetaſtet iſt. Um dieſen abſcheulichen Verläumdungen ein Ende zu machen, erachte ich es für nothwendig, daß ein aus dreien meiner Mitfürſten zuſammengeſetztes Ehrengericht ſich einer genauen Unterſuchung derſelben unterziehe, um der Welt ihre Unwahrheit darzulegen, und ich habe meinen Bundestags-Geſandten unter dem heutigen Tage angewieſen, der Bundesverſammlung dieſerhalb die erforderlichen Eröffnungen zu machen.

Wenn ich bis heute Anſtand genommen hatte, dieſen Weg zur Erhaltung meines guten Namens zu betreten, ſo lag der Grund davon theils in der Unkenntniß, in welcher ich mich in Anſehung jener verläumderiſchen Gerüchte befand, theils darin, daß dieſes Gerede mir zu verächtlich ſchien, um darauf Rückſicht zu nehmen. Allein jetzt, da ich jene niedrigen Anſchuldigungen von mehreren Seiten vernehme, da ich ſchließen muß, daß mein Stillſchweigen ihnen Glauben verſchaffen könnte, fühle ich die Verpflichtung an Ew. ꝛc. das ergebenſte Geſuch zu richten, mich in meinem Vorhaben gnädigſt zu unterſtützen. Die von mir vorgeſchlagene Art einer öffentlichen Rechtfertigung dürfte mir aber um ſo weniger vorenthalten werden, als ich mich anheiſchig mache, jede Erläuterung und beſtimmte Antwort auf die an mich gelangenden Anfragen zu geben, an welchem Orte ich mich befinden möchte.

Ew. ꝛc. ſtelle ich gehorſamſt anheim, ob dieſelben im Einverſtändniß mit Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, die

Wahl derjenigen meiner ſouverainen Mitfürſten zur Zuſammenſetzung des von mir gewünſchten Ehrengerichts übernehmen und ob Ew. Majeſtät die Einleitung treffen zu laſſen geruhen wollen, daß ſich dieſe meine Mitfürſten dem Geſchäfte ſich zu unterziehen, geneigt finden laſſen mögen.

Uebrigens dürften meine gerechten Anſprüche auf die Würde eines ſouverainen Herzogs von Braunſchweig nicht mißkannt werden, und in dieſer Hinſicht iſt mein Wunſch dahin gerichtet, daß unter meiner Zuſtimmung einem meiner ſouverainen Mitfürſten die Verwaltung meines Staats übertragen werden möchte, indem ich feſt entſchloſſen, nach ſeinem Benehmen gegen mich nie mehr und unter keiner Bedingung meines Herrn Bruders Durchlaucht mit der Oberſten Regierungs-Gewalt zu bevollmächtigen, was ich jedoch bei einem Andern bis auf Weiteres zu thun bereit bin.

Ew. ꝛc. werden die Gerechtigkeit meiner Bitte fühlen; dieſelben werden gnädigſt geruhen ſie mit demjenigen Wohlwollen aufzunehmen, von welchem Ew. ꝛc. meinem fürſtlichen Hauſe und mir früher ſo höchſt ſchätzbare Beweiſe gegeben haben. Indem Ew. ꝛc. ich mich zu dieſem gnädigen Wohlwollen aufs Neue empfehle, erneuere ich die Verſicherung und Ergebenheit, in welcher ich ſtets und unausgeſetzt verharre ꝛc. ꝛc.

Carl, ſouverainer Herzog von Braunſchweig.

Nro. 90.

Bericht des Herrn Bender von Bienenthal.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,
Allergnädigſter Herr!

Mit tiefem Schmerze berichtige ich Allerhöchſt-Denenſelben folgendes trauriges Ereigniß allerunterthänigſt. Kaum dieſe Nacht an der Braunſchweigiſchen Grenze angekommen, wurde ich augenblicklich und ganz unerwartet von vielleicht mehr als hundert Mann ſtarken und von mehreren Offizieren befehligten Jägertruppen angehalten. Gegenwehr war unmöglich und ſich gezwungen und genöthigt, alle Papiere und Effekten vorzuzeigen. Von meiner mir Allergnädigſt ertheilten Vollmacht nahm man nicht die geringſte Notiz, und es wurde mir die Beſtimmung,

unter Eskorde unverzüglich nach Braunſchweig gebracht zu werden. Die geſtern und vorgeſtern ſchon von mir ausgeſchickten Kundſchafter müſſen mich ſchändlich betrogen, und beſtochen geweſen ſein, indem man mir allgemein verſichert, daß alles ruhig, und ich hinſichtlich der Allergnädigſt mir ertheilten Befehle, nicht das Geringſte zu befürchten hätte. — Ich habe das Bewußtſein in Allem treu, und mit Vorſicht den Allerhöchſten Befehlen Ew. Herzoglichen Durchlaucht nachgekommen zu ſein, und gehe daher ruhig und mit dem Bewußtſein meine Pflicht und Schuldigkeit als Diener Allerhöchſtderſelben erfüllt zu haben, meiner Beſtimmung und meinem Schickſale entgegen.

Ich habe ohne Eigennutz, mich dem Dienſte Ew. Herzogl. Durchlaucht gewidmet, und wie Allerhöchſtderſelben bekannt, anderſeitige glückliche und ehrenvolle Dienſtverhältniſſe freudig dafür geopfert, und ich werde mein gegebenes Ehrenwort als Kavalier in jeder Lage und in jedem Verhältniſſe zu halten wiſſen.

Möchten dieſes Ew. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt berückſichtigen, und mir dadurch die Hoffnung werden, daß meine Ehre durch das Dienſtverhältniß, und die demnächſt mir aufgetragenen Allergnädigſten Befehle, ſo wie der unbefleckte Name meiner alten Familie dadurch in kein nachtheiliges Licht geſtellt wird.

Zorge, den 27ten November 1830.

Eurer Herzoglichen Durchlaucht
allerunterthänigſter treugehorſamſter
Baron Bender v. Bienenthal,
Herzogl. Braunſchweigiſcher Rittmeiſter.

Nro. 91.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Der von Ew. Herzoglichen Durchlaucht mir gewordenen Allerhöchſten Aufforderung finde ich mich bei meinen erhaltenen Aufträgen außer Stande zu entſprechen, ich erſuche Höchſtdieſelben kein Wageſtück weiter zu unternehmen, da die allgemeine Stimmung ſo entſchieden Ew. Herzoglichen Durchlaucht entgegen iſt, daß Dero Leben in der äußerſten Gefahr ſchweben würde.

Zugleich beehre ich mich eine Proklamation Ihres Durchlauchtigſten Herrn Bruders in Abſchrift mit anzulegen, deren Inhalt nur für Ew. Herzogliche Durchlaucht ſein muß.

Zorge, den 29ſten November 1830.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht
allerunterthänigſter Diener
Berner.

Nro. 92.

Schreiben des Herzogs Carl an den Herzog von Cambridge zu Hannover.

Gotha, 4ten Dezember 1830.

Ew. Königl. Hoheit werden entſchuldigen, daß ich Sie beläſtige; allein das, was mir auf dem Gebiet Sr. Majeſtät von Hannover begegnete, iſt zu Außerordentlich, als daß dadurch nicht dieſe Zeilen entſchuldigt werden ſollten. Entſchloſſen, mich ſelbſt von den Geſinnungen meiner Unterthanen gegen mich zu überzeugen, näherte ich mich meinen Staaten von Ellrich aus, einem an der preußiſchen Grenze gelegenen Orte, wo ich außerordentlich gut empfangen und behandelt wurde. Da es mir jedoch nicht glückte, an dieſem Theil der Grenze in meine Staaten zu gelangen, ſo wurde ich von meinen Unterthanen aufgefordert, mich nach das Hannoverſche Dorf Oſterode zu begeben und von hier aus in mein Herzogthum zu kommen, weil ich dort keinen militäriſchen Widerſtand wie bei Ellrich finden würde. Kaum hatte ich jedoch dieſen Ort erreicht und war in einem Gaſthofe abgeſtiegen, als dieſes Haus plötzlich von einer Bande Räuber und Mörder belagert wurde, die ausdrücklich dazu gedungen und abgeſchickt war, mich zu beſtehlen und zu ermorden. Kaum entkam ich lebend den Händen dieſer Nichtswürdigen, denn ein Elender, der mir näher auf den Ferſen war als die Uebrigen, ſtieß nach mir mit einem ſpitzen Meſſer, und ich rettete mein Leben nur dadurch, daß ich dieſen Stoß mit meinem linken Arm parirte, der anſtatt meines Herzens durchbohrt wurde. Der Gaſtwirth zum deutſchen Hauſe zu Oſterode iſt ein nichtswürdiger Schurke, der mein Leben meinen Feinden verkaufen wollte, denn er gab ihnen Nach-

weiſungen, und als ich entfloh, fand ich ſein ganzes Haus und ſeinen Garten von Mördern umringt.

Da ein ſolches Attentat gegen mich auf dem Gebiete Sr. Majeſtät ſtattgefunden hat, ſo habe ich die Ueberzeugung, daß Sie, der Sie ſowohl dem Könige als überhaupt für die Sicherheit der Reiſenden in dieſen Orten verantwortlich ſind, mir ſowohl eine vollſtändige perſönliche Satisfaktion geben, wie auch den Gaſtwirth und die Mörderbande beſtrafen und mir das Privateigenthum wiedererſtatten werden, deſſen ich bei derſelben Gelegenheit in dem Gaſthofe beraubt wurde. Es beſtand in 24,900 Thalern, nämlich 8300 Thaler in preußiſchem Papiergeld, 2600 Pfund in engliſchen Banknoten und in 4000 Franks in franzöſiſchen Bankbillets. Ich bin überzeugt, daß Sie nicht dadurch, daß Sie mein Verlangen nicht erfüllen, das Geſchehene gut heißen und eine ebenſo abſcheuliche Handlung begehen werden, wie ſie gegen mich beabſichtigt wurde. Ich weiß noch nicht, ob meine Reiſewagen, die meine Kleinodien und anderes Eigenthum enthalten, mir geraubt ſind oder nicht, obgleich ich ſogleich nach meiner Ankunft einen Kourier nach Oſterode abgeſchickt habe.

Ich bin u. ſ. w.

Carl, H.

Nro. 93.

Antwort des Herzogs von Cambridge an den Herzog von Braunſchweig.

Hannover, 5ten Dezember 1830.

Ich beeile mich, Ew Durchlaucht den Empfang des Briefes aus Gotha vom geſtrigen Datum zu melden, der eine Klage über die Behandlung enthält, welche Ew. Durchlaucht in der Stadt Oſterode erlitten haben wollen.

Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß ich vor dem Briefe Ew. Durchlaucht einen Bericht aus Oſterode erhielt, welcher mich vollkommen überzeugt hat, daß weder irgend ein Attentat gegen Ihre Perſon, noch gegen Ihr Eigenthum gemacht, noch ſelbſt beabſichtigt worden iſt, und daß Sie Sich daher ganz unnütz geängſtigt haben.

Was jedoch Ihr Eigenthum betrifft, welches Ihnen zu Oſterode genommen wurde, ſo habe ich das Vergnügen, Ihnen anzeigen zu können, daß es nach aller Wahrſcheinlichkeit in völliger Sicherheit iſt.

Ich bemerke indeſſen, daß es unter den gegenwärtigen Umſtänden ſich nicht mit meiner Pflicht vertragen würde, das von Ihnen in Oſterode gelaſſene Eigenthum in Ihre Hände zu überliefern, ſondern daß ich im Gegentheil beabſichtige, es der gegenwärtigen Braunſchw. Regierung zur Verfügung zu ſtellen, welche, da ſie von Sr. Majeſtät anerkannt iſt, mir die einzige geeignete Behörde ſcheint, es zu verwahren, und an welche Sie Sich daher wenden können, wenn es Ihnen rathſam ſcheint. Ich bin u. ſ. w.

(gez.) Adolphus Friederich.

Nro. 94.

Schreiben des Herzogs von Braunſchweig an den Herzog von Cambridge.

Metz, den 8ten Dezember 1830.

Ich habe Ihren Brief erhalten, allein ſein Inhalt iſt mir durchaus unbegreiflich.

Sie ſagen, daß ich Unrecht hätte, auch nur einen Augenblick wegen meiner Effekten in Sorge zu ſein, da ich ſie in Ihren Händen wüßte, und zu gleicher Zeit zeigen Sie mir an, daß Sie es für angemeſſen gehalten haben, mein Eigenthum, anſtatt, wie es ganz natürlich war, mir wieder zu geben, der revolutionären Regierung in Braunſchweig auszuliefern, welche nach Ihrer Behauptung mehr Recht darauf habe als ich, und bei welcher ich es, wie Sie ebenfalls melden, reklamiren ſoll.

Das heißt wirklich ſehr wenig Ehrgefühl haben oder mir zutrauen, wenn Sie jemals glauben konnten, daß ich mich ſoweit erniedrigen würde, mich mit Verräthern, Schurken und Mordbrennern einzulaſſen, wie es ihre Protegé's in Braunſchweig ſind.

Ich benutze dieſe Gelegenheit, um Sie noch einmal daran zu erinnern, daß, wenn Sie nicht die Verantwortlichkeit des gegen mich auf Ihrem Gebiete begangenen Raubes nebſt Mordverſuch gegen meine Perſon, auf Sich nehmen wollen, Sie ſogleich eine

ernſtliche Unterſuchung über ſo viele Verbrechen einleiten und mir deren Reſultate mittheilen müſſen.

Ich bin mit aller bekannten Achtung vor Ihrer Perſon

ꝛc. ꝛc.

(gez.) der ſouveraine Herzog von Braunſchweig.

Nro. 95.

Auszug des Protokolls der 40ſten Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung vom 2ten Dezember 1830.

§. 304. Die deutſche Bundesverſammlung, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß unter den obwaltenden Umſtänden die Erhaltung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Herzogthum Braunſchweig eine von der Autorität des Bundes ausgehende unverweilte Verfügung in Beziehung auf die Ausübung der Regierungsgewalt daſelbſt gebieteriſch erheiſche, und daß eine definitive Anordnung wegen der künftigen Regierung dieſes Herzogthums von Seiten der Agnaten nach den Beſtimmungen der Hausgeſetze und des Herkommens nicht werde umgangen werden können

beſchließt:

1) Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Oels wird erſucht, die Regierung des Herzogthums Braunſchweig bis auf Weiteres zu führen, alles was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, ſowie der geſetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich iſt, vorzukehren, und daß dieſes auf Veranlaſſung des deutſchen Bundes geſchehe öffentlich bekannt zu machen; in ſofern übrigens Se. Durchlaucht zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung gegen gewaltſame Angriffe außerordentlicher Beihülfe bedürfen ſollten, und die Dringlichkeit des Falles die vorläufige Anrufung der Bundesverſammlung nicht zuließe, werden Se. Durchlaucht in dem Bundesbeſchluſſe vom 21. Okt. d. J. (§. 258) die für augenblickliche Unterſtützung von Seiten des Bundes bereite Hülfe finden.

2) Den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunſchweig wird anheim gegeben, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei dieſem

beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und geſetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunſchweig erheiſcht, in Gemäßheit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Hausgeſetze und des in deutſchen und anderen ſouverainen Häuſern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, ſo wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in ſolcher Art getroffene Feſtſtellung dem deutſchen Bunde zur Anerkennung kommen zu laſſen.

Die Bundesverſammlung überläßt ſich im übrigen der Erwartung, daß die Unterſuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des ſtrafbaren Aufruhrs vom 6ten und 7ten September d. J. ihren geſetzlichen Fortgang habe.

3) Die Herzoglich Braunſchweigiſche Geſandtſchaft wird erſucht, in geeigneter Art die erforderliche Eröffnung des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes an Ihre Durchlauchten die Herzoge Carl und Wilhelm von Braunſchweig mit der wünſchenswerthen Beſchleunigung gelangen zu laſſen.

Frankfurt a. M., den 4ten Dezember 1830.

Bundes-Präſidial-Kanzlei

(L. S.) Fr. v. Handel

als Kanzleidirektor.

An

die Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestags-Geſandtſchaft.

Nro. 96.

Rechtsverwahrungs-Urkunde Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herzogs Carl von Braunſchweig-Lüneburg gegen den in der 40ſten Sitzung der deuſchen Bundesverſammlung vom 2ten Dezember 1830, §. 304 gefaßten Bundesbeſchluß.

(Von mir in Frankfurt in der Bundes-Kanzlei niedergelegt. April 1831.)

von Andlau.

Die Herzoglich Braunſchweigiſche Bundestags-Geſandtſchaft iſt von ihrem Durchlauchtigſten Kommittenten, dem ſouverainen Herzoge Carl von Braunſchweig-Lüneburg angewieſen worden, für Höchſtdenſelben die nachfolgende Rechtsverwahrungs-Erklärung

gegen den in der 40ſten Sitzung der deutſchen Bundes-
verſammlung vom 2ten Dezember 1830, §. 304, gefaßten
Bundesbeſchluß

in das Protokoll dieſer hohen Verſammlung niederzulegen.

In Folge eines Beſchluſſes der deutſchen Bündesverſammlung in der 40ſten Sitzung vom 2ten Dezember v. J. iſt Se. Durchlaucht der Prinz Wilhelm von Braunſchweig erſucht worden, die Regierung des Herzogthums Braunſchweig bis auf Weiteres zu führen, und, daß dieß auf Veranlaſſung des deutſchen Bundes geſchähe, öffentlich bekannt zu machen. Nach demſelben Beſchluſſe iſt zu gleicher Zeit den berechtigten Agnaten des Herzogs Carl von Braunſchweig anheim gegeben worden, diejenige difinitive Anordnung für die Zukunft, welche bei dieſem beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und geſetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunſchweig erheiſcht, in Gemäßheit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Hausgeſetze und des in deutſchen und andern ſouverainen Häuſern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, ſowie auch eine baldige Benachrichtigung über die in ſolcher Art getroffene Feſtſtellung dem deutſchen Bunde zur Anerkennung zukommen zu laſſen, wobei die Bundesverſammlung ſich im Uebrigen der Erwartung überläßt, daß die Unterſuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des ſtrafbaren Aufruhrs vom 6ten und 7ten September v. J. ihren geſetzlichen Fortgang habe.

Seine Durchlaucht der Herzog Carl ſind nicht abgeneigt zu glauben, daß die hohe Bundesverſammlung ſich hinlänglich von der in Braunſchweig ſtattgefundenen höchſt beklagenswerthen und ſtrafbaren Umkehrung unterrichtet haben werde. Bei dieſer Vorausſetzung kann es dem Scharfblicke dieſer hohen Verſammlung gewiß nicht entgangen ſein, daß dieſe Umkehrung nicht ſowohl Sache des Volks als das improviſirte Werk eines herrſchſüchtigen ſtändiſchen Adels war, der im Bunde mit einzelnen Demagogen durch den Umſturz der rechtmäßigen Regierung Sr. Herzoglichen Durchlaucht ſeine Alleinherrſchaft und die Verwirklichung der revolutionären Lieblingsideen des Zeitalters, auf Koſten des monarchiſchen Prinzips herbeiführen wollte. Dieſe adliche Faktion war es, welche gegen den Durchlauchtigſten Herzog ohne Unterlaß an ben benachbarten Höfen ſowie in der Mitte der Braunſchweigiſchen Unterthanen intriguirte und alle Regenten- und Privathandlungen Sr. Durchlaucht zum Gegenſtande ihres unerlaubten Tadels und ihrer gehäſſigen Verläumdungen machte; ſie war es,

welche eine Zeit lang eben ſo ſtrafbare als ausſchweifende Hoffnungen an den endlichen Ausgang der Braunſchweig-Hannoverſchen Differenz knüpfte, und ſie war es endlich, welche, nachdem der Tod eines gegen Se. Durchlaucht irregeleiteten Monarchen, die Hoffnungen, welche ſie auf deſſen Uebermacht ſtützte, vereitelt hatte, von dieſem Augenblicke an, insgeheim den Plan zu einer Volksinſurrektion faßte, und, durch das Beiſpiel der letzten Revolution in Paris kühner gemacht, denſelben durch Verführung und Geld zur Ausführung brachte.

Bei dieſer unverkennbaren Lage der Sachen durften daher Se. Herzogliche Durchlaucht mit um ſo größerer Zuverſicht auf die Mitwirkung und Hülfsleiſtung des Bundes zur Wiederherſtellung Höchſtihrer Regierung und der geſetzmäßigen Ordnung in Braunſchweig zählen, als eine ſolche Einſchreitung der Bundesglieder bei der vorliegenden Veranlaſſung durch die Beſtimmungen der Wiener Schlußakte und namentlich durch die Diſpoſition des XXVI. Artikels derſelben genau und ausdrücklich vorgeſchrieben war.

Indeß hat dieſe hohe Verſammlung im Widerſpruche mit den in dem oben angezogenen Hauptgrundvertrage, enthaltenen Pflichten und Befugniſſen, und zugleich mit gänzlicher Umgehung der Perſon und der Rechte Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl den vorangedeuteten Beſchluß gefaßt; einen Beſchluß, der nach dem Dafürhalten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, eben ſo ſehr gegen die Legitimität und die Gerechtigkeit als gegen das herkömmliche Völkerrecht, die geſunde Politik und die künftige Ruhe von Deutſchland verſtößt. Als Bundesglied werden Se. Herzogliche Durchlaucht jederzeit nach beſten Kräften den durch die Bundesakte und die anderweitigen organiſchen Bundeseinrichtungen Höchſtihnen obliegenden Verpflichtungen genügen, allein als legitimer ſouverainer deutſcher Fürſt, der ſelbſt nach dem Wortlaute der Bundesakte mit den übrigen Bundesgliedern gleiche Rechte hat, ſind Höchſtdieſelben nur allein der Vorſehung verantwortlich, und können daher auch Niemanden, weder Höchſtihre Mitfürſten noch die Bundesverſammlung und am wenigſten Höchſtihre noch dazu gegen Höchſtdieſelben parteiiſch geſinnten Agnaten als Richter über Ihre Regierungshandlungen und Ihre angeſtammte Souverainität erkennen. Dem zufolge proteſtiren Se. Durchlaucht, wie hiermit geſchieht, aufs feierlichſte gegen den mehrgedachten Beſchluß und alle daraus reſultirenden Konſequenzen und werden immer und bei jeder rechtlichen Veranlaſſung dagegen proteſtiren, als un-

gerecht gegen Höchſtdieſelben und als unpolitiſch, unnöthig und nachtheilig für das monarchiſche Prinzip und das allgemeine Intereſſe von Deutſchland.

Paris, den 21ſten März 1831.

Die vorſtehende Rechtsverwahrungs-Urkunde iſt von dem Unterzeichneten am 9ten April 1831, nachdem der Bundestags-Präſidial-Geſandte deren offizielle Annahme verweigert, an den Direktor der Bundestags-Kanzlei Freiherrn von Handel zur Weiterbeförderung brevi manu nebſt folgender Note abgegeben worden:

„Se. Durchlaucht der ſouveraine Herzog Carl von Braunſchweig läßt den Herrn Bundestags-Präſidial-Geſandten durch den Unterzeichneten geziemend erſuchen, die einliegende Rechtsverwahrungs-Urkunde gegen den in der 40ſten Sitzung am 2ten Dezember 1830 §. 304 gefaßten Bundesbeſchluß zur Aufnahme in das Bundestags-Protokoll baldigſt befördern zu wollen, und finden übrigens Se. Herzogliche Durchlaucht nichts dagegen zu erinnern, falls eine Aufnahme der obgedachten Verwahrungs-Urkunde in vorliegendem Maaße etwa nicht thunlich ſein ſollte, daß einige nothwendig erachtete, jedoch dem Sinne derſelben nicht entgegen ſtehende Abänderungen von Seiten des Präſidii veranlaßt und vorgenommen werden mögen.“ — —

Frankfurt a. M., den 9ten April 1831.

W. Frhr. v. Andlau.
Hr. Br. Leg. Rath.

Nro. 97.

Schreiben des Herzogs an den Kaiſer Nikolaus.

Als ich die Ehre hatte, Ew. Kaiſerlichen Majeſtät zu melden, daß ich, wegen der in meiner Hauptſtadt Braunſchweig ausgebrochenen Revolution, meinen Bruder, den Prinzen Wilhelm von Braunſchweig, zum General-Gouverneur des Herzogthums in meinem Namen ernannt hatte, konnte ich nicht ahnen, daß die Beſorgniſſe, welche ich in meinem Schreiben gegen Ew. Kaiſerl. Majeſtät ausdrückte, ſo bald in Erfüllung gehen würden, und

daß ich, in Folge dieſer Ereigniſſe gezwungen ſein würde, die meinem Bruder gegebene Vollmacht zurück zu nehmen.

Nichts deſto weniger bin ich zu dieſer Maßregel gezwungen worden, indem ich ſah, daß mein Bruder ganz und gar von eben den Leuten beherrſcht wird, welche die Braunſchweigiſche Revolution gemacht haben, und daß er es nicht wagt, einen anderen Willen zu haben, als den ihrigen.

Als einzigen Beweis will ich nur anführen, daß der Prinz ſich hat verleiten laſſen, mein ganzes Privatvermögen im Herzogthum Braunſchweig zu konfisziren, und mir von dieſer Seite alle Exiſtenzmittel abzuſchneiden.

Genehmigen Ew. ꝛc. ꝛc.

Nizza den 18ten November 1830.

Carl.
Souverainer Herzog von Braunſchweig.

Nro. 98.

Patent Seiner Durchlaucht des ſouverainen Herzogs von Braunſchweig rückſichtlich der von dem Prinzen Wilhelm eigenmächtig ergriffenen Regierung des Herzogthums Braunſchweig.

Wir, Carl, von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem Uns eine Proklamation Unſeres Bruders, des Prinzen Wilhelm von Braunſchweig, d. d. den 26ſten November d. J. vorgelegt worden, durch welche derſelbe gegen Unſern ausdrücklichen Willen die Regierung Unſeres Herzogthums Braunſchweig ergreifen zu wollen kund giebt, ſo erklären Wir durch Gegenwärtiges einem Jeden, der dieſer unſtatthaften Aufforderung Unſeres Bruders Folge leiſtet, hiedurch Kraft Unſerer von ganz Europa anerkannten legitimen Souverainität jenes Herzogthums, für einen Hoch= und Staats=Verräther, der ſich der auf dieſem Verbrechen laſtenden geſetzlichen Todesſtrafe ausſetzt.

Paris, den 25ſten Dezember 1830.

Carl, H.

Nro. 99.

Korreſpondenz zwiſchen dem Prinzen Wilhelm und dem Herzoge Carl von Braunſchweig.

Richmond, den 15ten Oktober 1830.

Lieber Karl, Du kannſt Dir dencken wie ſehr es mich ſchmertzen würde nur auf das entfernteſte mit dir in opposition zu treten, indeſſen mußt Du hier die Umſtände erwegen, oder wenn Du dies nicht willſt, ſo ſchaffe mir den consens von Preüſſen mich von hier zu entfernen, ich könnte es dort nich verantworten, und würde mich in einer ſehr unangenehme Lage befinden. Bei den jetzigen Unruhen in Deütſchland iſt es um ſo mehr nöthig Ordnung zu erhalten und könnte ich dies nicht, würde die natürliche Folge die Beſetzung des Landes ſein, und dann ware es die Frage ob man mit Dir Unterhandeln oder Dir Vorſchreiben würde, von mir würde nicht mehr die Rede ſein da ich die Sache aufgegeben. Auſſerdem kommt dazu das ſehr wahrſcheinlich Bald ein Allgemeiner Krieg ausbrechen wird, wo dann die großen Mächte weder Luſt noch Zeit haben werden ſich auf erläuterungen einzulaſſen. ſondern wenn Unruhe in einem kleinen Lande entſtehn es gleich Beſetzen, und ob Sie das einmal genommen wieder hergeben iſt ſehr die Frage. Das recht des Krieges iſt dann Antwort auf jede weitere Vorſtellung de gute Somme iſt erſchrecklich weitläuftig und Beſorgt, er ſchreibt ſo viel in eine Stunde als Grabau in einer Minute nach dem er eine halbe Stunde von ſich geſprochen kam er endlich mit deinem Briefe an. Der Brief an Fricke iſt Beſorgt. Lebe jetzt recht wohl lieber Karl u. ſ. w.

Wilhelm.

Richmond, den 25ſten Oktober 1830.

Um bei vorfallenden Unruhen gleich viele Truppen beieinander zu haben ohne nöhtig iſt, ſich mit ſo vielen Commandeurs in Raport zu ſetzen welches das raſche Ausführen der Befehle erſchwert habe ich ſämmtliche Infanterie in 3 Bataillone getheilt, ſie können aber in einen Zeitraum von 3 Tagen wieder wie früher organisirt ſein. General Hertzberg habe ich bis auf weiteres zum Commandanten ernannt, er hat dem Militair nichts mehr zu Befehlen, an ſeine Stelle habe ich Oberſt Wachholz zum Com–

mandeur des activen Corps ernannt. Zu gleicher Zeit habe ich alle Gehalte der Officire feſtgeſtellt eine höchſt wichtige Masregel weil durch die Ungleichheit und Unbeſtimmtheit des Soldes die größte Unzufriedenheit herſchte. Dieſe organisation hat auſſerdem den Vortheil, das die Landesſtände, welche jetzt anerkannt ſind, nichts dagegen einwenden können da ſie dem Bunde gemäß iſt, Geſtern ſagte mir von S..... (welcher um ſeinen Abſchied gebeten hat, und eine Civilverſorgung wünſcht) Du habeſt gewünſcht, das ich abreiſe weil Du geglaubt, der Pöbel herſche, und ich wäre in eine Art Gefangenſchaft, es war mir um ſo viel angenehmer dies zu hören da ich nun glaube mit Deinem Einverſtändniß hier zu bleiben, in dem wie Du jetzt ſchon wiſſen wirſt, daran kein wahr Wort iſt.

Dein

Dich liebender Bruder
Wilhelm.

Richmond, 4ten November 1830.

Lieber Carl!

Aus einem Schreiben von Bitter an Herrn v. Münchhauſen erſehe ich das Du zu wiſſen wünſcht, was man hier gegen Dich vorbringt, ich glaube daher nicht beſſer thun zu können als wenn ich Dir den Bericht des Staatsminiſteriums, und die Adresse der Landſchaft überſchicke.

Gott gebe daß ſich bald Alles nach Deinen Wünſchen und dem des Landes beendige und ich mich Neutral erhalten kann. Der Bericht über Bensheim hat mich ſehr intereſſirt, weil ich den guten auch kenne ich hätte aber nicht geglaubt, daß er ſo frei wäre. Deine Jäger haben Geld als Entſchädigung für ihre Gewehre bekommen, für Deine Herren und Bedienten wird das Geld ſchon in London angekommen ſein Deine Wagen werde ich Deinem Wunſche gemäß verkaufen laſſen, indeſſen fürchte ich daß ſie ſehr wohlfeil abgehen werden, da ſie ganz außer Mode ſind, ſehr hoch

Sei überzeugt daß ich alles was in meinen Kräften ſteht zu Deinem Beſten thun werde und mußt Du dieſe nicht abſchätzen.

Lebe jetz wohl und ſchreibe bald wieder

Deinen Dich liebenden Bruder
Wilhelm.

Richmond, den 11ten November 1830.

Dein Schreiben vom 26ſten v. M. erhielt ich vorgeſtern. Bereits am 21ſten v. M. habe ich Graf Münster in Folge Anfrage eröffnet, daß ich meine Einwilligung in die Uebertragung der unter ſeiner Obhut bisher geſtandenen Gelder an Dich bereits durch Bevollmächtigung des I. M. Rothschild in London ausgeſprochen hätte, und habe dieſe Einwilligung gegen ihn noch beſonders wiederholt; ich lege Dir desfallſige Correspondenz hier bei in Abſchrift, und wird der Uebertragung in dieſer Beziehung nichts mehr im Wege ſtehen. — Wie Münster die Linsingenſche Penſion mit dieſer Sache in Verbindung bringen kann iſt auch mir unbegreiflich.

Wegen der Obligationen welche Du an Rothschild übergeben haſt, bemerke ich, daß demſelben, auf Production der Original-Cammer-Obligationen die fälligen Zinſen hier ſofort werden ausgezahlt werden.

Am 29ſten v. M. iſt der Hoffrath Fricke, wie er an Münchhauſen geſchrieben hat, in Folge eines von Dir erhaltenen Befehls, nach Frankfurt gereiſet, ohne dem Miniſterium oder mir eine Anzeige davon gemacht zu haben; er hat nun G. v. Marſchall berichtet, eine Vollmacht producirt, wonach er in Deinen Namen bei dem Bundestage auf Schutz und Hülfe antragen ſoll, und welche vom 8ten October datirt iſt; von dieſem Datum ſind die durch Sommer hierhergebrachten Schreiben, und hat derſelbe ein ſolches Tags vor Frickens Abreiſe dieſem überſchickt, wonach es faſt nicht zu bezweifeln iſt, daß dieſes Schreiben die Veranlaſſung zu der Reiſe gegeben hat, und demnach die dem ꝛc. Fricke zugekommenen Befehle von Dir zu denjenigen gehören, welche Du, wie Du mir ſchreibſt, an Sommer nur für den Fall der Erfüllung Deines gegen mich ausgeſprochenen Wunſches mitgegeben haſt. Sommer hatte, als er am 15ten October bei mir war, ein Schreiben an Fricke bei ſich, und wollte daſſelbe, weil er die Verhältniße hier ganz anders fände als er ſich gedacht hätte, — ſogleich in den Ofen werfen; da ich dies nicht zuließ, bat er mich, ich möchte daſſelbe behalten, weil er es nicht abſchicken wolle; hierauf trat Sommers Arreſtation ein, nachher ſchickte ich ihm den Brief wieder zu, und hat er denſelben alsdann an Fricke überſandt.

Wilhelm.

Der Herzog Carl an den Prinzen Wilhelm von Braunſchweig.

Obgleich Du es nicht in Deinem Intereſſe gefunden haſt, meinen brüderlichen Bitten zufolge, Braunſchweig zu verlaſſen und zu mir zu kommen, ſo will ich doch noch nicht jede Hoffnung aufgeben, Dich zu Deiner Pflicht zurückzuführen.

Dein Brief vom 15ten October giebt mir die Hoffnung, daß es nicht Dein Wille iſt, Dich ohne meine Zuſtimmung meiner Erbſtaaten zu bemächtigen; bis jetzt wünſchte ich nicht Deine proviſoriſche Ernennung zum Generalgouverneur meines Herzogthums anders, als mit Deiner Zuſtimmung zurückzunehmen; aber jetzt ſehe ich mich leider durch die Umſtände dazu genöthigt, Dir den Befehl zukommen zu laſſen, durch welchen ich alle Vollmachten widerrufe, welche ich Dir gegeben hatte.

Ich füge dieſem Briefe die Bitte hinzu, welche ich ſchon ſo oft an Dich richtete, zu mir zu kommen, denn ich habe England nur verlaſſen, weil Bauſe mir ſagte, daß Du wünſchteſt, mit mir zuſammenzutreffen und weil ich Dir Dreiviertel des Weges und die abſcheuliche Fahrt über das Meer erſparen wollte.

Komm alſo und hilf mir zeigen, daß unſere Freundſchaft nicht gewöhnlich und aufrichtig war und immer geblieben iſt; Gott befohlen, und erfülle die letzten Wünſche Deines Bruders.

Carl.

Der Herzog Carl an den Prinzen Wilhelm von Braunſchweig.

In meinem letzten Briefe habe ich vergeſſen Dir zu ſagen, daß ich für Dich habe fünfhundert Proklamationen drucken laſſen, denn die Abgeſandten, die in Deinem Namen redeten, haben mir verſichert, daß, obgleich Du den guten Willen gehabt haſt, die Acten bekannt zu machen, welche ich Dir angab, kein Buchdrucker in Braunſchweig ſich damit befaſſen wollte, unter dem Vorwande, daß ſein Haus demolirt werden würde, wenn er Deinen Befehlen folgte.

Wenn Dir alſo noch der geringſte gute Wille geblieben iſt, zu Deiner Pflicht zurückzukehren, ſo wirſt Du ſogleich dieſe Proklamation verbreiten laſſen, denn ich glaube, daß es Dir ziemlich ſchwer werden würde, einen neuen Vorwand zur Umgehung meiner Befehle zu finden, übrigens ſende ich Dir alle Exemplare,

und es hängt daher von Dir ab, ſie zu vernichten, wenn Du gegen mich in Oppoſition treten willſt; außer dem Herrn von Garſſen ſchicke ich Dir den Herrn von Bender mit Proklamationen, und ich wünſche, daß Du der ihm in meinem Namen mündlich gemachten und durch wichtige Gründe unterſtützten Einladung Folge leiſteſt, nämlich Braunſchweig zu verlaſſen und nicht ferner einer Rotte von Mordbrennern und Meuchelmördern als Stützpunkt zu dienen, denn ich wiederhole Dir, daß Du keine Zeit zu verlieren haſt, um dieſe Räuberbande zu verlaſſen.

Erlaube mir Dir zu ſagen, daß die ſchönen Redensarten weniger als Nichts bedeuten, da keine Handlungen folgen, die ihnen entſprechen, ſondern daß Deine Handlungen mit den ſchönen Verſprechungen, welche Du mir machſt, in Widerſpruch ſind.

Beweiſe mir alſo mehr durch Thaten die Anhänglichkeit und die Treue, von welcher Du unaufhörlich redeſt; komm zu mir, oder wenn Du es vorziehſt, gehe wenigſtens in Deine Garniſon nach Berlin zurück.

Carl.

Richmond, den 23ſten November 1830.

Lieber Carl!

Deinen Brief von Frankfort erhalte ich ſo eben, es thut mir ſehr leid aus der Zurücknahme Deiner Vollmacht zu ſehen, daß ich nicht Deinen Wünſchen entſpreche, und das die Regierung welche Du mir übertragen, nicht zu dem von Dir gewünſchten resultate geführt hat, Du kannſt überzeugt ſein daß niemand in der Welt Dir ſo attachirt, und noch iſt als ich um ſo mehr ſchmerzt es mich wenn Du glauben könnteſt, daß ich nicht das meinige gethan um Deinen Wünſchen zu entſprechen. Als ich hier her kam war es mit dem feſten Willen die geſetzliche Ordnung zu Deinen Gunſten wieder herzuſtellen und die revolutionaire partei welche ich hier vermuthete, mit dir in Gemeinſchaft zu Deinen Gunſten zu unterdrücken. Indeßen fand ich bald das hier über Dich nur eine Stimme herſcht und es keine Partei giebt. Hier nach Braunschweig kannſt Du nie wiederkommen ohne Dein Leben zu wagen, geſtern als ſich das Gericht verbreitete Du wäreſt in Richmond ſtürzten die Bürger bewaffnet aus ihren Häuſern und zogen in Trup's heraus um dich gefangen zu nehmen. Mich von hier entfernen kann ich aus folgenden Gründen nicht (Auszug eines Schreibens des Königs von England an

mich) »I must therfore earnestly advise and request you not to be induced to leave Brunswik nor to give up the governement entrusted to your care untill I have succuded to bring matters to a sattisfactory conclusion.“

Von Preußſiſcher Seite iſt mir daſſelbe angedeutet. Die Unruhen welche ohnfehlbar durch meine Abreiſe veranlaßt ausbrechen würden könnte ich gegen dieſe Monarchen nicht verantworten, und da ich in ſeinen Dienſt bin, und auch ſonſt iſt mir ſehr viel an ſeiner guten Meinung gelegen. Ich habe ſogleich heute an alle Höfe ſchreiben laſſen und ihnen angezeigt daß mir die Vollmacht genommen. Nach England habe ich eine Abſchrift eines Briefes des Königs von — an mich Staffette geſchickt, in dem Briefe an den König ſage ich daß wenn er es meinen Ermeßen überlaſſe ich ſogleich von hier abreiſen, die Regierung indeß Proviſoriſch beſtehen würde, bis es den Mächten gefallen haben wird einen defendiven Zuſtand herbei zu führen. Was Deinen Wunſch betrifft mich in Fulda zu ſehen, ſo muß ich Dir ſagen daß indem Du mir die Vollmacht genommen ich in meinen Privat Zuſtand zurück trete, ich alſo nur hierbleibe indem es die äußerſte Nothwendigkeit gebietet, im Fall dieſe aufhört würde ich mich nach Berlin in meine Garniſon zurückbegeben, eine Reiſe nach Fulda könnt ich dort auf keine motiviren da es nur ein Privat Beſuch ſein würde. Wollteſt du mich aber alsdann in Berlin aufſuchen ſo würde es mir ſehr freuen

Dein

Dir treuergebener Bruder.

Wilhelm.

Richmond, den 25ſten November 1830.

Lieber Karl!

von Garcen kommt ſo eben hier an, und überbringt mir Deinen Brief, und hat auch ſeinen mündlichen Auftrag ausgerichtet die Antwort hierauf ſchreibt er in dieſen Augenblick. Ob ich Dir gleich durch den Brief welchen Bauſe dir überbracht ſchon die Unmöglichkeit aus einander geſetzt habe, deinen Wunſch in dieſem Augenblick zu willfahren indem das Wohl des ganzen Landes auf dem Spiel ſtehet; ſo will ich Dir demnach jetzt zeigen in welchem Lichte ich vor der Welt erſcheinen würde wenn ich in dieſen Au-

genblick Braunschweig verließe. Der König von Preußen welcher in mir einen ſichern Bürgen für die Ruhe ſeiner Grenzen ſieht würde ſich von mir getäuſcht ſehen da ich verſprochen das Land nicht zu verlaſſen ſo lange noch ein Funke von Beſorgniß übrig bleibt. Was den König von England betrifft, ſo wirſt Du aus ſeinem Briefe an mich welchen ich Dir überſchickt, hinlänglich ſeine Meinung erkennen. Vorgeſtern Abend erhiel ich von Gr. M. einen Brief worin er ſchrieb daß Graf Obeg im Begriffe ſei nach Frankfort zu reiſen, um dort dem Bunde einen Vorſchlag vom Könige vorzulegen, wonach mir definitiv die Regierung übertragen werden ſoll. Münch Bellinghausen Preſident Geſandte in Frankfort hat mich wiſſen laſſen, daß er den Wunſch ausſprechen müße, daß ich nicht durch mein Gefühl als Bruder ſondern lediglich durch die Pflichten mich hierbei möge leiten laſſen, indem man unſtreitig darauf gerechnet habe, in der Fortdauer meiner Anweſenheit in Braunschweig eine garantie für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung daſelbſt bis zur definitiven Regulirung der Regierungs Angelegenheiten erblicken zu dürfen. Was das Braunſchweigiſche Land anbetrifft ſo bin ich überzeugt, wüßte ich jetzt es, könnte ich mich nie wieder hier ſeh'n laſſen, denn ich wüßte nichts wodurch ich das Unglück rechtfertigen könnte, welches ich alsdann allein veranlaßt. Du weißt lieber Carl daß ich mich nie veranlaßt geſehen habe Dir einen Rath zu ertheilen du würdeſt es auch mit Recht für Anmeßung erklärt haben, indeß tritt jetzt der Fall ein wo ich Dir von Nutzen ſein zu können glaube und halte es für meine Pflicht ihm Dir mitzu theilen. Als Du in England in Unterhandlung wegen der abdication warſt fürchtete man hier (beſonders die Landſtände) das eine bedeutende Summe für Dich würde verlangt werden und da man weiß das dieſe — und einige Landſtände haben verlauten laſſen, ſie würden an Deinem Privatvermögen welches ſich hier befindet, Erſatz für die verkauften Grundſtücke nehmen. Du kennſt die Verhältniße der Landſtände des hieſigen Landes zu ihrem Erſten und wirſt daher beurtheilen können in wie fern ich dies hintertreiben kann. Wenn Du Dich alſo auf irgend eine gütliche Art in die Verhandlungen des Königs von England fügen könnteſt ſo glaube ich würde es gewiß zu Deinen Vortheil ſein. Wenn ich meinem Gefühl hätte folgen können wäre ich ſchon längſt bei Dir geweſen, indeßen hoffe ich Dich jetzt überzeugt zu haben das es nicht möglich bis zu dieſem

Augenblick, welchen ich gewiß eben ſo ſehr wie Du herbei wünſche lebe wohl und gedenke

Deines

Wilhelms.

Schreiben des Königs von England an den Prinzen Wilhelm von Braunſchweig, vom 13ten October 1830.

Mein lieber Neffe.

Der Graf Oberg hat mir das konfidentielle Schreiben, welches Ew. Durchlaucht ihm anvertrauten, ſelbſt übergeben; in der Antwort auf die Mittheilung Ew. Durchlaucht, welche mir durch den Kapitain Bauſe überbracht wurde, habe ich vollſtändig die Gefühle der wahren Freundſchaft ausgedrückt, die ich für Sie und für das Herzogthum Braunſchweig fühle, welches Sie, mein lieber Neffe, nach den unglücklichen Ereigniſſen zu regieren berufen ſind, welche die Rückkehr Seiner Durchlaucht des ſouverainen Herzogs, Ihres Bruders, in ſeine Erbſtaaten unmöglich zu machen ſcheinen.

In demſelben Schreiben habe ich deutlich auseinander geſetzt, von welcher Seite ich den gegenwärtigen Stand der Sache betrachte, wie auch meine Anſicht für ihr endliches Arrangement. Meine Unterhandlungen mit dem ſouverainen Herzoge haben noch zu keinem genügenden Reſultate geführt.

Er ſcheint Zeit gewinnen zu wollen, und der Umſtand, daß er durch meinen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Aberdeen, von mir verlangen ließ, ſeine Staaten militäriſch zu beſetzen und hier die geſetzliche Ordnung wiederherzuſtellen, beweiſt, daß auf die Verlängerung der Vollmachten, mit welcher Seine Durchlaucht der ſouveraine Herzog Sie bekleidet hat, *kein Vertrauen zu ſetzen iſt.*

Indeſſen iſt es durchaus nöthig, daß Sie, unter welchem Vorwande es auch ſei, mit einer Autorität bekleidet bleiben, die groß genug iſt, die Regierung zu behaupten, welche Sie übernommen haben und es dadurch vermeiden, das Land allen Chancen auszuſetzen, welche von einer neuen Empörung zu fürchten ſind.

Mit aller Delikateſſe, welche Sie bis jetzt bei dieſem unglücklichen Stand der Dinge gezeigt haben, können Sie nicht allen Befehlen gehorchen, welche Ihr Bruder Ihnen vielleicht ſchon zukommen ließ und noch zukommen laſſen kann; ich rathe Ihnen

alſo und verlange, daß Sie Braunſchweig nicht verlaſſen, noch die Regierung aufgeben, welche Ihnen Ihr Bruder anvertraut hat, bis es mir gelungen ſein wird, ſeine Angelegenheiten zu einem guten Ende zu führen, das heißt, bis Sie zum unabſetzbaren Generalgouverneur der Braunſchweigiſchen Regierung ernannt ſind.

Ich zweifle nicht daran, daß Se. Majeſtät der König von Preußen, mein Verbündeter, Ihnen einen ähnlichen Rath geben wird; wir waren ſeit dem Beginn dieſer traurigen Geſchichte, und ſind es noch, im völligſten Einverſtändniß und ich wage zu verſichern, daß Sie ihn eben ſo geneigt finden werden als mich, Ihnen allen ihm möglichen Beiſtand zu leiſten.

Ich bin und bleibe für immer, lieber Neffe,

Ihr wohlgeneigter Freund und Oheim,

(gez.) Wilhelm, König.

Schreiben des Herzogs Carl an den Herzog Wilhelm.

Fulda, den 23ſten November 1830.

Mein lieber Wilhelm,

Ich würde Dir nicht ſchreiben, wenn nicht Herr von Garſſen, der mich verläßt, mir die Veranlaſſung dazu gebe.

Du haſt meinen Wunſch Dich hier zu ſehen, noch nicht erfüllt: ich habe daher Herrn von Garſſen beauftragt, Dich noch mündlich dazu aufzufordern; denn wenn wir uns diesmal nicht wiederſehen, ſo ſagt mir eine unbeſtimmte Ahnung, daß es niemals geſchehen wird, und daß man uns ganz und gar und ſo lange wir leben von einander trennen wird; ich wünſche, daß Du immer glücklich ſein mögeſt, aber erfülle meinen Wunſch Dich wieder zu ſehen.

Dein Dich liebender Bruder und Souverain

(gez.) Carl, H.

Schreiben des Herzogs Carl an den Prinzen Wilhelm von Braunſchweig.

Gotha, den 24ſten November 1830.

Ich ſchicke Dir dieſen Brief durch die Poſt, Bauſe wollte ihn mitnehmen, um Dir zu ſagen, daß ich, obgleich ich nicht glauben will, daß Du das unbegrenzte Vertrauen, welches ich in Dich

ſetzte, mißbrauchen könnteſt, hier nicht länger warten, und daß ich den Entſchluß gefaßt habe, mich geradesweges und allein in meine Hauptſtadt Braunſchweig zu begeben, wenn Du mich nicht ſogleich bei meinem Eintreffen daran verhinderſt; in Braunſchweig kannſt Du mich ermorden ſehn, oder mich ſelbſt ermorden laſſen, aus Dankbarkeit für die Liebe und das Zutrauen, welches ich Dir zeigte und immer gezeigt haben würde, denn wenn Du wirklich beabſichtigteſt mir mein Herzogthum und mein ganzes Privatvermögen zu rauben, ſo ſage ich Dir, daß Du Dich darauf gefaßt machen mußt, mir auch das Leben zu nehmen, oder dabei das Deinige zu verlieren.

Heute weißt Du, hängt es noch von Dir ab, all das Böſe wieder gut zu machen, was Du mir gethan haſt; morgen wirſt Du es nicht mehr können, denn ich ſehe, daß Du von Nichtswürdigen beherrſcht wirſt, welche meinem Leben nachſtellten und die Dich jetzt umgeben; Du haſt gerade meine erbittertſten Feinde ausgewählt, die nur von Haß gegen meine Perſon und von Gier nach meinem Vermögen erfüllt ſind; Schurken, die ſich nicht ſcheuen, die nichtswürdigſten Mittel gegen mich anzuwenden und die, ich bin deſſen gewiß, nur aufregende Worte für Dich haben.

Sage mir nur, wie iſt es möglich, daß Du das mindeſte Vertrauen zu Verräthern haben konnteſt, welche die heiligſten Eide brachen, die ſie kaum Deinem Bruder am Thron und am Altar erneuert haben?

Dieſe Erzverräther werden Dir nur zum Schein dienen, bis ſie ihren Zweck erreicht und Dich zum Handeln gegen mich bewogen haben werden.

Später, wenn Du Dich nicht ihrer geringſten Laune fügſt, werden ſie Dich bei der erſten Gelegenheit verrathen, und Du haſt dann nicht einmal das Recht Dich zu beklagen, weil Du Ihnen, mir gegenüber, das Beiſpiel gegeben haſt; es geſchieht abſichtlich, daß ſie Dir nicht erlauben, mich zu ſehen, weil ſie fürchten, daß wir ſie gemeinſchaftlich zur Ordnung bringen.

Die Nichtswürdigen wünſchen nur uns zu trennen und wiſſen wohl, daß man uns, wenn wir einmal vereinigt ſind, nicht wieder trennen wird.

Ich bitte Dich, die leere Beſorgniß aufzugeben, daß, wenn Du zu mir kömmſt, eine andere Macht, welche es auch ſei, ſich Braunſchweigs bemächtigen und es behalten könne; oder daß dort eine Republick eingeführt wird, während welcher, wie Du

ſagſt, man Alles ermorden und verbrennen würde; denn nur die Elenden, welche das Schloß und die Stadt Braunſchweig mit Feuer und Blut erfüllten, nur ſie allein ſind es, welche Dir ſolche Beſorgniſſe einflößen.

Fricke und Bolte haben ſich unwürdig gegen mich betragen; nachdem ſie mir kaum einige Tauſende abgeliehen hatten, retteten ſie ſich, indem ſie einen Brief hinterließen, in welchem ſie mir erklärten, daß ſie meinen Dienſt verließen, ich muß alſo vor mehr ſolchen Leuten auf meiner Hut ſein, aber Du biſt nun gewarnt und laſſ' mich hoffen, daß Du nicht noch ihre Aufführung billigſt.

Der Brief des Königs von England, von dem Du mir redeſt, wurde unter andern Vorausſehungen geſchrieben und übrigens von unſerm Todfeinde, dem Grafen Münſter, redigirt, woraus man im Voraus abnehmen kann, welches die Antwort des Königs auf Deine Frage, ob Du in Braunſchweig bleiben, oder meinen Wünſchen folgen ſollſt, ſein wird.

(gez.) Carl, H.

Lieber Carl!

Ich habe es für meine Pflicht gehalten da Du mir die Vollmacht genommen, es ſogleich durch eine Proclamation bekannt zu machen; ſo wie auch die Gründe welche mein ferneres Hierbleiben motiviren. Ich überſchicke Sie Dir hiermit.

Dein

Wilhelm.

Lieber Karl!

Deinen Brief mit Proclamationen erhalte ich ſo eben, er hat in Deinen Wagen gelegen, welcher durch die Formlichkeit der Behörden hieher gekommen iſt. Es iſt mir ſehr lieb daraus zu erſehen daß Du ſie ganz allein für mich beſtimmt haſt. Die Proclamationen habe ich ſchon ſeit Tagen unter meiner Adreſſe bekommen und ich fürchte ſchon Du habeſt ſie ſchon anderen Leuten gezeigt oder gegeben. Der General Hertzberg hat aus Halberstadt eine ſolche bekommen aber vieleicht ſind ſie ohne Deinen Willen bekannt geworden, aus dem Wagen ſollen einige welche loſe herrumgelegen haben gefallen ſein welche in Sofern circuliren. Ich ſchicke Brancalis mit den Wagen ſo wie Lindray damit er ſicher in Deine Hände kömmt. Das Geid welches Du wie ich aus einem Schreiben an Lindray zu haben wünſcht behaubtet B..

ſei ſein Eigenthum ich überſchicke Dir hiermit ſeine ſchriftliche Ausſage deshalb. Was Du mir von Deiner Rückkehr hieher ſchriebſt, und ich möchte Dir dazu behülflich ſein; ſo kannſt Du feſt überzeugt ſein daß es niemand ſehnlicher wünſcht als ich wenn es möglich wäre, und Du mußt das ſelbſt recht gut fühlen, indeßen hieran iſt nicht zu denken wie Du es angefangen die Liebe der Braunschweiger von der ich bei Deinem Einzug Zeuge war zu verlieren das mußt Du wiſſen ich will darüber nicht urtheilen. Ich weiß daß man damit umgehet wenn Du wieder verſuchen ſollteſt Unruhe zu erregen Dich des Landes (Hanover) (Preussen) zu verweiſen. Ich beſchwöre Dich bei der Ehre unſerer Familie Dich dem nicht auszuſetzen. Ich bin überzeugt daß wenn Du die Lage der Dinge kenneſt (denn ich muß vorausſetzen daß Du ſie nicht kennſt oder nicht kennen willſt) Du mich inniglich bedauren würdeſt daß ich durch die Umſtände gezwungen bin mich Deine Wünſche entgegen zu ſetzen. Lebe nun wohl dies wünſcht Dir von Hertzen

Dein

Wilhelm.

Lieber Karl!

Ich beſchwöre Dich um Gotteswillen von Deinen unglücklichen Vorhaben abzulaſſen Du würdeſt verlohren ſein ehe ich Dich ſchützen konnte. Die Leute ſind zu wüthend. Ich habe Loebecke zwar geſagt er möge keinen Bürger loslaſſen indeßen ſind die welche nach der Zorge gingen noch nicht zurück und daher fürchte ich ein rencontre. Bause habe ich den Auftrag gegeben Dich überall aufzuſuchen und vor jeden Anfall zu ſchützen und Dich ſicher bis an die Grenze zu geleiten. Ich hoffe zu Gott daß er Dich noch wohlbehalten antrifft, ich beſchwöre Dich nochmals dringend von jedem Verſuche abzulaſſen welcher Dich nur weiter ins Unglück führt.

Wilhelm.

P. S.

Welchen Vortheil Du dadurch haben würdeſt, wenn ich von hier weggehe ſehe ich nicht ein, das Land muß doch Augenſcheinlich regiert werden. Das Du dies nicht mehr an wagſt, — hierüber dürfte wohl kein Zweifel ſein, — ſollteſt Du dieſen aber doch hegen, wird es Dir ſehr leicht ſein Dich davon zu überzeugen.

Mögen Deine Rathgeber es vor Gott verantworten daß Sie Dir zu ſo manchen unüberlegten Schritten gerathen indem ſie nur ihren eignen Vortheil vor Augen hatten. Nehmen wir an als daß ich gar nicht exiſtirte alsdann würde Hannover das Land in Beſitz nehmen welcher Vortheil würde daraus für Dich erwachſen, etwa ein pecuniaerer das iſt wohl ſehr die Frage, denn die Einkünfte, welche jetzt für mich beſtimmt ſind würde ſich alsdann die Hannöverſche Regierung nehmen, um ihre Mühe zu lohnen. Deine Leute und alles was Dein wirkliches Eigenthum iſt ſteht ja noch jetzt zu Deiner Verfügung. Und glaubt Du nicht wirklich vielmehr auf Deinen einzigen Bruder Dich verlaſſen zu können, als auf einer Hannoverschen Administration an der Spitze Graf Münster ſtehet? Sei überzeugt lieber Karl daß Du dich immer unter allen Umſtänden feſt auf mich verlaſſen kannſt, Du magſt nun thuen oder mag Dir gehen wie es will.

Lebe nun wohl und denke nicht mit Groll an Deinen Bruder

Wilhelm.

Bauſe wird Dir jede Erklärung geben welche Du haben wünſcht.

Braunſchweig, den 9ten Januar 1831.

Lieber Karl

Ein Mädchen aus Ellrich Namens Kotte iſt eben hier geweſen und hat mir viel von Deinem Aufenthalte dort erzählt, beſonders lieb war es mir zu hören das nicht alles wahr iſt, was man hier von Deiner dortigen Anweſenheit erzählte. Man hat mir gemeldet Du hätteſt die Leute in Ellrich aufgefordert Dich gegen die Mörder Deines leiblichen Bruders zu ſchützen. Hauptmann Berner hat mir daſſelbe hier wiederholt; alſo mußte ich es leider glauben obgleich es mir ſehr weh that, Hierzu kommt daß ich Deinen Brief von Gotha mit der Einladung dort hin zu kommen in denſelben Augenblick erhielt als man mir von Ellrich die Meldung machte daß Du dort ſolche Sachen von mir erzählteſt. Bender iſt heute von hier abgereißt. Die Sachen welche Dir gehören habe ich hier ad depositum nehmen laſſen ſo wie das Geld von dem er behaubtete Du habeſt es ihm geſchenkt, ich traue ihm nicht, und rathe Dir es auch nicht zu thun. Dieſe Sachen ſo wie noch mehrere Andere z. B. (engliſch) einen Degen von unſeren Vater ein paar Piſtolen a la musquedon welche hier beſtellt, ſehr viele Romane von welchen aber einzelne Bände fehlen, werde ich hier ſo lange aufheben, bis ich beſtimmt weiß wo Du dich längere Zeit

aufhältſt, am beſten wäre es Du ſchickteſt mir jemand auf dem Du Dich verlaſſen kannſt, doch dürfte man hier nicht wiſſen daß er von Dir komme, dieſen würde ich alsdann alle dieſe Sachen übergeben, er müßte aber etwas mitbringen um ſich zu legitimiren. Die hieſige Angelegenheiten ſind immer noch nicht regulirt doch hoffe ich daß die großen Mächte ſich bald entſcheiden werden, iſt dies geſchehen es ſei nun daß ich regire in meinen Namen oder Hannover die Administration in Deinen Namen führt bei Deiner Lebenszeit, ſo werde ich jede mögliche Gelegenheit ergreiffen Dich recht bald wieder zu ſehen. Lebe wohl.

Dein

Wilhelm.

Braunſchweig, den 12ten

Bender von Bienenthal hat hierher geſchrieben an das Gericht und verlangt ſeine Papiere, Deine Vollmacht und ſein Patent als Statthalter er will in Paris einen Prozeß gegen Dich anfangen wenn Du ihm nicht wegen ſeine angebliche Verluſte entſchädigſt. Im Fall Du dies zu vermeiden wünſcht wird dieſe Notiz Dir hoffentlich nicht unangenehm ſein.

Wilhelm.

Sein Advokat hat auch hierher geſchrieben die Originale wird er indeß nicht bekommen höchſtens Abſchriften wenn die Gerichte es nicht vermeiden können.

Braunſchweig, den 1ſten März 1831.

Lieber Carl

Ich überſchicke Dir hiermit einen Theil der Benderschen Akten welche Hauſer nicht zur Einſicht bekommen hat, es iſt der letzte Theil des Protokolls welcher beim Miniſterium aufbewahrt wurde. Du wirſt daraus erſehen daß er Anſprüche auf das von Dir empfangene Geld macht, weil ich Dir aber verſprochen es zu ſchicken ſo habe ich Rothschild den Auftrag geben laſſen Dir auf dein Verlangen eine gleiche Summe auszuzahlen. Mit der Poſt wirſt Du einen Hannöverſchen empfangen

Dein

Wilhelm.

Nro. 100 A.

Dato ſind in das Herzogliche Schloßgewölbe geliefert:

a) aus Herzoglicher General-Kaſſe und Privat-Kaſſe Dukaten, 561 Stück. Piſtolen, 17,250 Stück. Conv. M. 63,500 (incl. 10,500 in 1/24 Pr. Cour. 15,000);

b) aus Herzoglicher Haupt Fourage-Kaſſe Conv. M. 50,000 (incl. 4000 fl. 1/24).

Braunſchweig, den 7ten September 1830 Morgens 4 Uhr.

v. Weltzien.

B.

Chatoullen-Reſtant am 1ſten September 1830.

1) 6000	Stück	Dukaten	à 3 Thlr.	18,000
2) 2000	„	Louisd'or	„ 5 „	10,000
3) Diamanten	Collier			21,000

Braunſchweig, den 7ten September 1830 Morgens 4 Uhr empfangen.

von Münchhauſen.

C.

Deſignation

der aus der Herzoglichen General-Kaſſe und der Herzoglichen Privatvermögens-Kaſſe in das unter dem Corps de Logis des hieſigen Herzoglichen Schloſſes befindlichen Gewölbe dato gelieferten Gelder.

	Gold. Dukaten. Stück.	Gold. Piſtolen. Thaler.	Convent. Münze. Thaler.
I. Aus der Herzoglichen General-Kaſſe.			
1 Tonne mit	—	50000	—
24 Tonnen, jede mit 5000 Thlr.	—	—	120000
II. Aus der Herzogl. Privat-Vermögens-Kaſſe.			
3 Tonnen, jede mit 60,000 Thlr.	—	180000	—
1 Tonne mit	702	15000	—
1 Tonne mit	—	—	5000
Summa	702	245000	125000

Braunſchweig, den 15ten Auguſt 1830.

von Münchhauſen.

Bei der Abreiſe Sr. Durchlaucht am 7ten September 1830 zurückgelaſſen.

D.

Zwei Schatzkammer-Schlüſſel ſind mir ſo eben mit dem Befehl überantwortet, morgen früh die in dem Herzoglichen Kabinete noch vorräthigen Gelder gemeinſchaftlich mit dem Kanzlei Direktor Bitter in die Herzogliche Schatzkammer zu transportiren. —

Braunſchweig, den 7ten September 1830.

von Münchhauſen.

E.

26 Stück Neapol. Coupons á 12 Dukat. 50 Grain
30 „ Parmer „ „ 50 Lire
28 „ Neapol. Sterling „ 2 St. 10 B.
12 „ „ „ „ 2 „ 10 „

Den 30ſten Auguſt 1830 empfangen. **Bitter.**

17 Stück Metalliques á 25 fl.
11 „ „ „ 12 „ 30 Kr.
36 „ Coupons über Land-Aktien 2. Semeſter 1830.
11 „ „ Ruſſ. Engl. Anl. 5 á 12 L. 19 ßl.
3 „ 3 „ 14 „
1 „ 2 „ 15 „
2 „ 25 „ 18 „
46 „ „ über Certifikate á 12 Rub. 50 Cop.
41 „ Ruſſ. Holl. Anleihe „ 50 fl. mit Vollmacht über zu empfangende neue Coupons.

Den 4ten September empfangen. **Bitter.**

Auch 36 Stück Bank-Aktien zum Behufe der Feſtſchreibung auf dem Namen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und um neue Coupons zu verſchreiben empfangen. **Bitter.**

Dieſe ſämmtlichen Effekten ſind nach der Ausſage des Herrn von Andlau von demſelben dem Banquier Sußmann Heinemann übergeben worden.

Nr. 101 a.

Schulden der Braunſchweigiſchen Kammer.

I.

Nr. 10 im Etat der Privat-Kreditoren der Kammer Lit. A.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit für Uns, Unſere Erben und Nachkommen an der Landesregierung, daß Uns Unſere Freundlich geliebten Frau Schwieger=Tochter der Erb=Prinzeſſin Auguſta zu Braunſchweig und Lüneburg Hoheit und Liebden, zu einer nöthigen Kammer=Ausgabe, ein Kapital von Sechs Tauſend Thalern in Braunſchweigiſchem Golde, gutgläubig vorgeliehen, Wir auch ſolches dato, bei Unſerer Fürſtlichen Kammer, laut der von derſelben darüber ausgeſtellten Quittung in richtigen Empfang nehmen, und zu Unſeres Landes Nutzen und Beſten verwenden laſſen. Wir quittiren demnach nicht nur darüber hiemit, in beſter Form Rechtens, und mit ausdrücklicher Verzicht der Ausrede des nicht gezahlten und nicht empfangenen, auch in Unſern Fürſtlichen Nutzen nicht verwendeten Geldes, ſondern verpflichten Uns auch daneben, für Uns und Unſere Mitbeſchriebene, kraft dieſes aufs bündigſte, vorbeſagte Uns vorgeliehene Summa der Sechs Tauſend Thlr. aus Unſerer Fürſtl. Kammer alljährlich mit vier pCt. in Braunſchweigiſchem Gelde richtig verzinſen, nicht minder das Capital ſelbſt, nach einer vorher geſchehenen halbjährigen Looſe, obbemeldeter Unſerer Freundlich geliebten Frau Schwiegertochter der Erbprinzeſſin Auguſta zu Braunſchweig und Lüneburg Hoheit und Liebden, deren Erben oder getreuen Inhabern dieſer Unſerer Verſchreibung, in den empfangenen Sorten und Werth hiewieder bezahlen zu laſſen, geſtalt Wir dann auch ferner deroſelben zu mehrer Sicherheit, Unſere gereiteſte Kammer=Aufkünfte, quo ad Summam concurrentem hiemit und kraft dieſes Verſchreiben, auch daneben allen Ausnahmen und Behelfen, die aus geiſtlichen oder weltlichen Rechten, Reichs=Verordnungen, Geſetzen oder Landesgewohnheiten, wie die immer Nahmen haben, Uns oder Unſere Mitbeſchriebenen hinwieder, auf einige Weiſe zu ſtatten kommen mögten, inſonderheit der Ausrede, die Sache ſey nicht ſo, ſondern anderſt abgehandelt, wie auch der Rechts=Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wann nicht eine beſondere vorhergegangen, gänzlich und wohlbedächtlich entſagen, dergeſtalt und alſo, daß keine Ausflucht gegen dieſe Unſere Verſchreibung jemahlen angeführt, weniger darauf geachtet werden, noch Uns und Unſern Nachkommen zu ſtatten kommen ſolle.

Urkundlich, Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrückten Fürſtlichen Kammer=Siegels.

Braunſchweig, den 16ten April 1778.

(L. S.) (gez.) Carl H. z. Br.

(gez.) Feronce v. Rotenkreuz.

Dato ſind hierauf in Golde Drey Tauſend Thaler abſchläglich zurückgezahlt.

Braunſchweig, den 7ten Januar 1788.

J. J. Staudtmeiſter.

Die Zinſen auf das hierin gedachte, und noch Drei Tauſend Thaler in Golde betragende Capital, ſind bis den 9ten Januar 1797 berichtiget, und werden künftig die Zinſen nach wie vor in halbjährigen ratis, nemlich den 10ten July und den 10ten Januar bezahlt.

Braunſchweig, den 10ten Januar 1797.

(gez.) H. Teichs. J. J. Staudtmeiſter.

Geſehen und zu Gunſten der höchſten Vormundſchaft für die Herrn Herzöge Carl und Wilhelm von Braunſchweig und Lüneburg Durchlauchten richtig befunden.

Braunſchweig, den 22ten Januar 1816.

Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburger Landes-Schulden-Liquidations-Kommiſſion.

v. Bülow. H. Teichs. H. v. Pleſſen.

Vom 1ſten Nov.	1813	bis 16ten April	1815	— 175	Thlr.
„ „ „	1815	„ „ „	1816	— 120	„
„ „ „	1816	„ „ „	1817	— 120	„
„ „ „	1817	„ „ „	1818	— 120	„
„ „ „	1818	„ „ „	1819	— 120	„
„ „ „	1819	„ „ „	1820	— 120	„
„ „ „	1820	„ „ „	1821	— 120	„
1822 Nro. 500	vom 16ten April 1821	bis	1822	— 120	Thlr. G.
1823 „ 133	„ „ „ 1822	„	1823	— 120	„ „
1824 „ 363	„ „ „ 1823	„	1824	— 120	„ „

Nach dem Reſkripte Fürſtlicher Kammer vom 28ſten März d. J. Nro. 4914 iſt durch den über die Erbauseinanderſetzung des gemeinſchaftlich geweſenen Herzoglichen Privat-Vermögens abgeſchloſſenen Receß, das in dieſer Obligation gedachte Kapital von noch 3000 Thlrn. Gold, Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog Carl allein zugefallen.

Braunſchweig, den 22. April 1825.

Mahner.

1825	Nro. 210	vom	16ten April	1824	bis 1825	— 120	Thlr.	G.
1826	„ 558	„	„	„ 1825	„ 1826	— 120	„	„
1827	„ 546	„	„	„ 1826	„ 1827	— 120	„	„
1828	„ 298	„	„	„ 1827	„ 1828	— 120	„	„
1829	„ 191	„	„	„ 1828	„ 1829	— 120	„	„
1829	„ 711	„	„	„ bis 30ten Juni				
				(2½ Monat)		25	„	„

II.

Nro. 12 im Etat der Privat-Kreditoren der Kammer.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. bekennen hiemit für Uns, Unſere Erben und Nachkommen an der Landesregierung, daß Uns Unſerer Hochgeehrteſten Frau Mutter Hoheit und Gnaden zu einer nöthigen Kammer-Ausgabe ein Kapital von Drey Tauſend Thaler in Golde gutgläubig vorgeliehen, Wir auch ſolches dato, bei Unſerer Fürſtlichen Kammer laut der von derſelben darüber ausgeſtellten Quittung, in richtigen Empfang nehmen, und zu Unſers Landes Nutzen und Beſten verwenden laſſen. Wir quittiren demnach nicht nur darüber hiemit in beſter Form Rechtens, und mit ausdrücklicher Verzicht der Ausrede des nicht gezahlten und nicht empfangenen, auch in Unſeren Fürſtl. Nutzen nicht verwendeten Geldes, ſondern verpflichten Uns auch daneben, für Uns und Unſere Mitbeſchriebene, Kraft dieſes aufs bündigſte vorbeſagte Uns vorgeliehene Summe der Drey Tauſend Thaler, aus Unſerer Fürſtlichen Kammer, alljährlich mit Drey pCt. richtig verzinſen, nicht minder das Kapital ſelbſt, nach einer vorhergeſchehenen halbjährigen Looſe, obbemeldeter Unſerer hochgeehrteſten Frau Mutter Hoheit und Gnaden deroſelben Erben oder getreuen Inhabern dieſer Unſerer Verſchreibung, in den empfangenen Sorten und Werth hinwieder bezahlen zu laſſen; geſtalt Wir dann Denenſelben zu mehrerer Sicherheit Unſere gereiteſte Kammer-Ausfünfte quo ad Summam concurrentem, hiemit und Kraft dieſes, verſchreiben auch daneben allen Ausnahmen und Behelfen, die aus Geiſtlichen oder Weltlichen Rechten, Reichs-Verordnungen, Geſetzen oder Landesgewohnheiten, wie die immer Nahmen haben, Uns oder Unſere Mitbeſchriebenen hinwieder, auf einige Weiſe

zu ſtatten kommen mögten, inſonderheit der Ausrede, die Sache ſei nicht ſo, ſondern anders abgehandelt, wie auf der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine beſondere vorhergegangen, gänzlich und wohlbedächtlich entſagen, dergeſtalt und alſo, daß keine Ausflucht gegen dieſe Unſere Verſchreibung jemahlen angeführt, weniger darauf geachtet werden, noch Uns und Unſere Nachkommen zu ſtatten kommen ſoll. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Kammer-Siegels.

Braunſchweig, den 1ſten Mai 1785.

(L. S.) (gez.) Carl W. F. H.

Anm. Die in dem General-Verzeichniſſe unter Nr. III. bis incl XVI, aufgeführten von dem Herzoge Carl Wilhelm Ferdinand unterzeichneten Obligationen ſind der vorliegenden Obligation bis auf die resp. Kapital-Summen gleichlautend und daher hier nicht wiederholt abgedruckt.

Nachdem das hierin gedachte Kapital von Drey Tauſend Thalern in Golde aus der Verlaſſenſchaft der Höchſtſeligen Verwittweten Frau Herzogin Königl. Hoheit auf Serenissimum vererbt worden; ſo ſind dato die Zinſen darauf bis den 16ten dieſes Monats gezahlt.

Braunſchweig den 17ten Auguſt 1801.

H. Teichs. J. J. Staudtmeiſter.

Geſehen, und zu Gunſten der höchſten Vormundſchaft für die Herrn Herzöge Carl und Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg Durchlauchten richtig befunden.

Braunſchweig, den 22ſten Januar 1816.

Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburger Landes-Schulden-Liquidations-Kommiſſion.

v. Bülow. H. Teichs. H. v. Pleſſen.

Vom	1ſten	Nov.	1813	bis	1ſten	Mai	1815	— 135	Thlr.
"	"	"	1815	"	"	"	1816	— 90	"
"	"	"	1816	"	"	"	1817	— 90	"
"	"	"	1817	"	"	"	1818	— 90	"
"	"	"	1818	"	"	"	1819	— 90	"
"	"	"	1819	"	"	"	1820	— 90	"
"	"	"	1820	"	"	"	1821	— 90	"

Nach einem Reſkripte Fürſtl. Kammer vom 3ten Mai 1824 Nro. 8181 iſt in Folge eines über die Erbauseinanderſetzung des bisher gemeinſchaftlichen Herzoglichen Privatvermögens, abgeſchloſſenen Rezeſſes, das hierin gedachte Kapital von 3000 Thlrn. Gold Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge Carl, allein zugefallen.

Braunſchweig, den 19ten Juni 1824.

Mahner.

1822	Nro.	183	vom	1ſten	Mai	1821	bis	1822	—	90	Thlr.	G.
1823	"	356	"	"	"	1822	"	1823	—	90	"	"
1824	"	257	"	"	"	1823	"	1824	—	90	"	"
1825	"	267	"	"	"	1824	"	1825	—	90	"	"
1826	"	271	"	"	"	1825	"	1826	—	90	"	"
1827	"	323	"	"	"	1826	"	1827	—	90	"	"
1828	"	659	"	"	"	1827	"	1828	—	90	"	"
1829	"	288	"	"	"	1828	"	1829	—	90	"	"
1829	"	694	"	"	"	bis 30ſten Juni (2 Monat)				15	"	"

XVII.

Nr. 11 im Etat der Privat=Kreditoren der Kammer.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. bekennen hiemit für Uns, Unſere Erben und Nachkommen an der Landes=Regierung, daß Uns .... zu einer nöthigen Kammer=Ausgabe ein Kapital von Zehn Tauſend Thalern in Golde gutgläubig vorgeliehen, Wir auch ſolches dato, bei Unſerer Fürſtl. Kammer, laut der von derſelben darüber ausgeſtellten Quittung, in richtitigen Empfang nehmen, und zu Unſeres Landes Nutzen und Beſten verwenden laſſen.

Wir quittiren demnach nicht nur darüber hiemit in beſter Form Rechtens und mit ausdrücklicher Verzicht der Ausrede des nicht gezahlten und nicht empfangenen, auch in Unſeren Fürſtl. Nutzen nicht verwendeten Geldes, ſondern verpflichten Uns auch daneben, für Uns und Unſere Mitbeſchriebenen, Kraft dieſes aufs bündigſte, vorbeſagte, Uns vorgeliehene Summe der Zehn Tauſend Thaler, aus Unſerer Fürſtl. Kammer, alljährlich mit Vier pCt. richtig verzinſen, nicht minder das Kapital ſelbſt nach einer vor=

hergeſchehenen halbjährigen Looſe, obbemeldeter Derſelben Erben oder getreuen Inhabern dieſer Unſerer Verſchreibung, in den empfangenen Sorten und Werth hinwieder bezahlen zu laſſen; geſtalt Wir dann Denenſelben zu mehrerer Sicherheit Unſere gereiteſte Kammer=Aufkünfte, quo ad Summam concurrentem, hiemit und Kraft dieſes, verſchreiben, auch daneben allen Ausnahmen und Behelfen, die aus Geiſtlichen oder Weltlichen Rechten, Reichs=Verordnungen, Geſetzen oder Landesgewohnheiten, wie die immer Nahmen haben, Uns oder Unſern Mitbeſchriebenen hinwieder auf einige Weiſe zu ſtatten kommen mögten, inſonderheit der Ausrede, die Sache ſei nicht ſo ſondern anders abgehandelt, wie auch der Rechts=Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wann nicht eine beſondere vorhergegangen, gänzlich und wohlbedächtlich entſagen, dergeſtalt und alſo, daß keine Ausflucht gegen dieſe Unſere Verſchreibung jemahlen geführt, weniger darauf geachtet werden, noch Uns und Unſern Nachkommen zu ſtatten kommen ſoll.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Fürſtl. Kammer=Siegels.

Braunſchweig, den 1ſten Februar 1789.

(L. S.) (gez.) Carl W. F. H.

Geſehen und zu Gunſten der höchſten Vormundſchaft für die Herren Herzöge Carl und Wilhelm von Braunſchweig=Lüneburg Durchlauchten richtig befunden.

Braunſchweig, den 22ſten Januar 1816.

Fürſtl. Braunſchweig=Lüneburger Landes=Schulden=Liquidations=Kommiſſion.

v. Bülow. H. Teichs. H. v. Pleſſen.

Vom 1ſten Nov. 1813 bis 1ſten Mai 1815 — 600 Thlr.
von 1815 bis 1816 — 400 Thlr.
„ 1816 „ 1817 — 400 „
„ 1817 „ 1818 — 400 „
„ 1818 „ 1819 — 400 „
„ 1819 „ 1820 — 400 „
„ 1820 „ 1821 — 400 „

Nach einem Reſkripte Fürſtl. Kammer vom 3ten Mai 1824 Nro. 8181 iſt in Folge eines über die Erbauseinanderſetzung des bisher gemeinſchaftlichen Herzoglichen Privatvermögens, abgeſchloſ=

ſenen Rezeſſes, das hierin gedachte Kapital von 10,000 Thlrn. Gold Sr. Durchlaucht, dem Herrn Herzoge Carl, allein zugefallen

Braunſchweig, den 19ten Juni 1824.

Mahner.

Vom	1ſten	Mai	1821	bis	1822	— 400	Thlr.	G.
"	"	"	1822	"	1823	— 400	"	"
"	"	"	1823	"	1824	— 400	"	"
"	"	"	1824	"	1825	— 400	"	"
"	"	"	1825	"	1826	— 400	"	"
"	"	"	1826	"	1827	— 400	"	"
"	"	"	1827	"	1828	— 400	"	"
"	"	"	1828	"	1829	— 400	"	"

Wir zu dem Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgſchen Kammer-Collegio allerhöchſt verordnete Präſident, Direktoren und Räthe, urkunden und bekennen hiermit:

Demnach die von des Höchſtſeeligen Herrn Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand Durchlaucht unter dem 1ſten Oktober 1794 bei Herzoglicher Kammer belegten Hannoverſchen Brautſchatzgelder der Höchſtſeeligen Frau Herzogin Auguſta von Braunſchweig-Lüneburg, geb. Prinzeſſin von Großbritanien, Königl. Hoheit, zu Vierzig Tauſend Thaler in feinen Zweidrittelſtücken, durch Erbgang und in Folge getroffener Erbtheilung, zur Hälfte Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, dem Herrn Herzoge Carl, ſouverainen Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg, mit Zwanzig Tauſend Thalern in obgedachter Münzſorte, zugefallen, und dann die Ausfertigung einer Verbriefung über dieſes in dem Etat der Herzoglichen Kammer-Schulden unter Litt. A Nro. 309 mitbegriffene Kapital der 20,000 Rthlr. f. ²/₃ von dem Durchlauchtigſten Gläubiger befohlen worden, ſo wird nicht nur das Allerhöchſtdemſelben an dem gedachten Kapitale zuſtehende Anſpruchsrecht, und daß ſolches zu den bei Herzoglicher Kammer verſicherten Schulden gehöre, ſondern auch die Verpflichtung, daſſelbe jährlich mit drei pCt. in Conventions-Münze aus Herzoglicher Kammer-Caſſe zu verzinſen, hierdurch und kraft dieſes ausdrücklich anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß dieſes Kapital gleich den übrigen dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig zuſtehenden Kammer-Kapitalien bei der durch die Allerhöchſte Verordnung vom 29ſten Oktober 1821 vorgeſchriebenen, durch das Loos zu beſtimmenden Rückzahlung

der Kammer=Schulden zufolge Allerhöchſten Reſkripts vom 25ſten April 1823 übergangen werden ſoll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer=Siegels und nebengeſetzter Unterſchrift.

Braunſchweig, den 9ten Juli 1829.

(L. S.) v. Bülow. J. A. v. Hantelmann.
F. Schulz.

XIX.

Wir zu dem Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgſchen Kammer=Collegio Allerhöchſtverordnete Präſident, Direktoren und Räthe urkunden und bekennen hiemit:

Demnach die von des Höchſtſeeligen Herrn Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand Durchlaucht unter dem 2ten April 1765 bei Herzoglicher Kammer belegten Engliſchen Brautſchatzgelder der Höchſtſeeligen Frau Herzogin Auguſta von Braunſchweig Lüneburg, geborne Prinzeſſin von Großbritanien, Königliche Hoheit, zu zwei Hundert Neun und Dreißig Tauſend Thalern Gold, durch Erbgang und in Folge getroffener Erbtheilung, zur Hälfte Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht, dem Herrn Herzoge Carl, ſouverainen Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg mit Ein Hundert Neunzehn Tauſend Fünf Hundert Thalern in Golde, die Piſtole zu Fünf Thalern gerechnet, zugefallen, und dann die Ausfertigung einer Verbriefung über dieſes in dem Etat der Herzoglichen Kammer=Schulden unter Lit. A. Nro. 306 mitbegriffenen Kapital der 119,500 Thlr. Gold von dem Durchlauchtigſten Gläubiger befohlen worden, ſo wird nicht nur das Allerhöchſtdemſelben an dem gedachten Kapital zuſtehende Anſpruchsrecht, und daß ſolches zu der bei Herzoglicher Kammer verſicherten Schulden gehöre, ſondern auch die Verpflichtung, daſſelbe jährlich mit Drei pCt. in kapitalmäßiger Münzſorte aus Herzoglicher Kammer=Kaſſe zu verzinſen, hierdurch und kraft dieſes ausdrücklich anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß dieſes Kapital, gleich den übrigen, dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig zuſtehenden Kammer=Kapitalien bei der, durch die Allerhöchſte Verordnung vom 29ſten Oktober 1821 vorgeſchriebenen, durch das Loos zu beſtimmenden Rückzahlung der Kammerſchulden, zufolge Allerhöchſten Reſkripts vom 25ſten April 1823 übergangen werden ſoll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer=Siegels und nebengeſetzter Unterſchrift.

Braunſchweig, den 9ten Juli 1829.

(L. S.) v. Bülow. J. A. v. Hantelmann.
F. Schulz.

XX.

Wir zu dem Herzoglich Braunſchweig=Lüneburgſchen Kammer-Collegio Allerhöchſt verordnete Präſident, Direktoren und Räthe urkunden und bekennen hiemit:

Demnach des höchſtſeeligen Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg Durchlaucht, laut einer unter dem 1ſten April 1814 ausgeſtellten Schuldverſchreibung von Höchſtdero Herrn Bruder, dem Höchſtſeeligen Herrn Herzoge Auguſt von Braunſchweig und Lüneburg Durchlaucht ein Kapital von 21,000 Thlrn., geſchrieben ein und zwanzig Tauſend Thalern, und zwar

1) in Großherzoglich Badenſchen Obligationen . .	20,942 Thlr.	5 gGr.	2 Hlr.	und
2) baar	57 „	18 „	10 „	
Summa . .	21,000 Thlr.	— gGr.	— Hlr.	

in Konventionsmünze zinsbar vorgeliehen erhalten haben, dieſes Kapital aber nach dem im Jahre 1821 erfolgten Ableben des Herrn Herzogs Auguſt Durchlaucht, auf Seine Hochfürſtliche Durchlaucht, dem Herrn Herzog Carl, ſouverainen Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg vererbfällt, und dann die Ausfertigung eines Agnitions=Dokuments über dieſes in dem Etat der Herzoglichen Kammerſchuld unter Lit. A. Nro. 33 aufgeführte Kapital von dem Durchlauchtigſten Gläubiger befohlen worden, ſo wird nicht nur das Allerhöchſtdemſelben an dem gedachten Kapitale der 21,000 Thlr. Konventionsmünze zuſtehende Anſpruchsrecht, und daß ſolches zu den bei Herzoglicher Kammer verſicherten Schulden gehöre, ſondern auch die Verpflichtung, daſſelbe jährlich mit vier pCt. in kapitalmäßiger Münzſorte aus Herzoglicher Kammer=Kaſſe zu verzinſen, hierdurch und kraft dieſes ausdrücklich anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß das Kapital gleich den übrigen, dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig zuſtehenden Kammer=Kapitalien bei der durch die Allerhöchſte Verordnung vom

29ſten Oktober 1821 vorgeſchriebenen, durch das Loos zu beſtimmenden Rückzahlung der Kammer-Schulden zufolge Allerhöchſten Reſkripts vom 25ſten April 1823 übergangen werden ſoll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer-Siegels und nebengeſetzter Unterſchrift.

Braunſchweig, den 23ſten November 1829.

(L. S.) v. Bülow. Schmid. F. Schulz.

XXI.

Wir zu dem Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgſchen Kammer-Collegio Allerhöchſt verordnete Präſident, Direktoren und Räthe urkunden und bekennen hiemit:

Demnach des Höchſtſeeligen Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg Durchlaucht, laut einer unter dem 1ſten Januar 1815 ausgeſtellten Schuldenverſchreibung von Höchſtdero Herrn Bruder, dem Höchſtſeeligen Herrn Herzoge Auguſt von Braunſchweig und Lüneburg Durchlaucht, den Höchſtdemſelben zuſtehenden Erbantheil aus dem Dotal-Gelder Nachlaſſe der Höchſtſeeligen Frau Herzogin Auguſte zu Braunſchweig und Lüneburg, geb. Prinzeſſin von Großbrittanien Königl. Hoheit zu 5367 Pfund Sterling 6 Schilling und 8 Pence in Bank Annicities, die nach dem damaligen Werthe zu 3100 Pfund Sterling in engliſchem Gelde baar berechnet, hiernächſt aber nach der eigenen Beſtimmung und Genehmigung des Herrn Herzogs Auguſt Durchlaucht das Pfund Sterling zu 5 Thaler in Golde gerechnet, auf 15,500 Thlr., geſchrieben fünfzehn Tauſend fünf Hundert Reichsthaler in Golde, feſtgeſetzt worden, unter dem 15ten September 1813 als ein zinsbares Darlehn ausgezahlt erhalten haben, dieſes Kapital aber nach dem im Jahre 1821 erfolgten Ableben des Herrn Herzogs Auguſt Durchlaucht auf Seine Hochfürſtliche Durchlaucht, dem Herrn Herzog Carl, ſouverainen Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg vererbfällt, und dann die Ausfertigung eines Agnitions-Dokuments über dieſes in dem Etat der Herzogl. Kammer-Schulden unter Lit. A. Nro. 34 aufgeführte Kapital von dem Durchlauchtigſten Gläubiger befohlen worden, ſo wird nicht nur das Allerhöchſtdemſelben an dem gedachten Kapitale der 15,500 Thlr. in Golde, die Piſtole zu 5 Thlr. gerechnet, zuſtehende Anſpruchsrecht, und daß ſolches zu den bei Herzoglicher Kammer verſicherten Schulden gehöre, ſondern auch die Verpflichtung, das-

ſelbe jährlich mit 4 Prozent in kapitalmäßiger Münzſorte aus Herzoglicher Kammer-Kaſſe zu verzinſen, hierdurch und kraft dieſes ausdrücklich anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß das Kapital gleich den übrigen, dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig zuſtehenden Kammer Kapitalien bei der durch die Allerhöchſte Verordnung von 29ſten October 1821 vorgeſchriebenen, durch das Loos zu beſtimmenden Rückzahlung der Kammer-Schulden, zufolge Allerhöchſten Reſkripts vom 25ſten April 1823 übergangen werden ſoll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer Siegels und nebengeſetzter Unterſchrift.

Braunſchweig, den 23ſten November 1829.

(L. S.) v. Bülow. Schmidt. F. Schulz.

XXII.

Wir, zu dem Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Kammer Collegio Allerhöchſt verordnete Präſident, Direktoren und Räthe urkunden und bekennen hiemit:

Demnach das am 30ſten September 1769 bei Herzoglicher Kammer belegte ſogenannte Ruſſiſche Kapital von Ein Hundert Tauſend Thaler in Golde, die Piſtole zu fünf Thaler gerechnet, welches der Fürſtl. Braunſchweig-Beverſchen Linie mit dem Rechte, den fünften Theil deſſelben unter gewiſſen Bedingungen einfordern zu können, zuſtändig geweſen, nachdem im Jahre 1809 ohne männliche Deſcendenz erfolgten Tode des Herrn Herzogs Friedrich Carl Ferdinand von Braunſchweig-Bevern Durchlaucht, und dem im Jahre 1824 erfolgten Ableben Höchſtdeſſelben Frau Wittwe, der Herzogin Anna Karoline geborne Fürſtin zu Naſſau-Saarbrück, Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herrn Herzoge Carl, ſouverainen Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg anheimgefallen und dann die Ausfertigung einer Verbriefung über dieſes in dem Etat der Herzoglichen Kammer-Schulden unter Lit. A. Nro. 307 aufgeführte Kapital von dem Durchlauchtigſten Gläubiger befohlen worden, ſo wird nicht nur das Allerhöchſtdemſelben an dem gedachten Kapitale der 100,000 Thlr., zuſtehende Anſpruchsrecht, und daß ſolches zu den bei Herzoglicher Kammer verſicherten Schulden gehöre, ſondern auch die Verpflichtung, daſſelbe jährlich mit fünf Prozent in kapitalmäßiger Münzſorte aus Herzoglicher Kammer-Kaſſe zu verzinſen, hiedurch und Kraft dieſes ausdrücklich

anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß das Kapital, gleich den übrigen dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig zuſtehenden Kammer-Kapitalien, bei der durch die Allerhöchſte Verordnung vom 29ſten October 1821 vorgeſchriebenen durch das Loos zu beſtimmenden Rückzahlung der Kammer-Schulden, zufolge Allerhöchſten Reſkripts vom 25ſten April 1823 übergangen werden ſoll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer-Siegels und nebengeſetzter Unterſchrift.

Braunſchweig, den 9ten Juli 1829.

(L. S.) v. Bülow. J. A. v. Hantelmann.
F. Schulz.

Nr. 101. b. A.
und
Nr. 101. b. B.

ſind die am Ende dieſes Werkes angehefteten Tabellen.

Nr. 102. A.

Schreiben des Herzogs Carl an die Herren J. J. und Suſsmann Heinemann und Comp. zu Braunſchweig.

Ew. Wohlgeboren werden durch mich erſucht, die 116,000 Thaler Preuſsiſche Staatsſchuldſcheine, 39 Wiener Bankactien und die in Händen habenden anderen Papiere, inſofern dieſelben, wie ich durch meinen Kanzleidirektor höre, ohne Coupons auf folgende Jahre ſind, da es mich zu lange aufhalten würde, die Herausgabe derſelben abzuwarten, an die Herren Mendelſohn u. Comp. in Berlin verabfolgen zu laſſen, an welche ich dieſe Effekten gegen franzöſiſche hieſige 5 pCt. Rente vertauſcht habe.

Paris, den 25ſten December 1830.

Carl,
ſouverainer Herzog von Braunſchweig.

B.

Antwort der Herren Suſsmann Heinemann an Seine Herzogliche Durchlaucht.

Braunſchweig, den 10ten Januar 1831.

Durchlauchtigſter Herzog!
Allergnädigſter Herzog und Herr!

Ew. Herzoglichen Durchlaucht Höchſtem ſchriftlichen Befehle d. d. Paris den 29ſten December gemäſs ſtellen Höchſtdieſelben die in unſerm Verwahrſam befindlichen Effekten zur Verfügung des Hauſes André und Cottier. Dieſes Haus hat in Beziehung dieſer Höchſten Uebertragung über die Effekten in der Art verfügt, daſs wir die Staatsſchuldſcheine an das Haus Mendelsſohn in Berlin, die Wiener Bankactien und Spaniſchen Cortez-Obligationen an daſſelbe Haus ſelbſt überſenden ſollen.

Bei Ew. Herzoglichen Durchlaucht Höchſten perſönlichen Gegenwart würde der Aushändigung der Effekten nicht eine Minute Aufenthalt entgegen ſtehen, unter den obwaltenden Umſtänden aber wird Ew. Herzoglichen Durchlaucht hohe Weisheit die Nothwendigkeit einer beſondern Vorſicht nicht verkennen und den augen-

blicklichen Aufſchub der Vollziehung Höchſtdero Befehle allergnädigſt zu entſchuldigen gewähren.

In der gegenwärtigen beklagenswerthen Zeit, wo die legitimſten Rechte gewaltſamen Angriffen ausgeſetzt ſind, iſt es dem Privatmanne, welcher die Ehre hat, mit den Angelegenheiten hoher Herrſchaften in Berührung zu ſtehen, die größte Nothwendigkeit, ſich ſo viel als möglich vor Anſprüchen, welche aus mancher Lage der Dinge entſpringen können, zu ſichern. Da nun Ew. Herzogliche Durchlaucht gegenwärtig im Auslande Sich befinden, Höchſtdero Aufenthalt daſelbſt ſowohl als Höchſtdero Rückkehr in Höchſtdero Staaten unbeſtimmt iſt, ſo ſind wir zu unſerm innigſten Leidweſen genöthigt, die Aushändigung der, Ew. Herzoglichen Durchlaucht gehörenden Effekten von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

1) Was die Wiener Bankactien und Cortez-Obligationen betrifft, ſo würden wir in vorgedachter Rückſicht zuvörderſt Ew. Herzoglichen Durchlaucht Höchſte Anerkennung der Höchſtdenenſelben unterm 6ten November v. J. nach London überſandten Abrechnung uns unterthänigſt erbitten müſſen.

2) Haben wir über die 116,000 Thaler Königlich Preußiſche Staatsſchuldſcheine urſprünglich 116,000 Thlr. Domainen-Pfandbriefe unterm 20ſten Auguſt v. J. einen Revers und zwar auf den Namen Höchſtdero Kanzleidirektors Bitter, als Ueberbringer, ausgeſtellt. Dieſer Revers würde auch beim Nichtvorhandenſein der gegenwärtigen Verhältniſſe, gegen Aushändigung der 116,000 Thaler Staatsſchuldſcheine, Zug um Zug zurückzuſtellen ſein, gegenwärtig aber

3) würde, ſowohl die Anerkennung unſerer Abrechnung vom 6ten November als die Vollmacht und resp. Quittung zur Empfangnahme der mehrgedachten Effekten, inſofern ſolche durch einen Dritten bewirkt werden ſoll, in rechtsbeſtändiger Form nach Vorſchrift der Geſetze des Landes, in welchem Ew. Herzogliche Durchlaucht zur Zeit der Vollziehung reſidiren, von Höchſtdenenſelben allergnädigſt zu ertheilen ſein.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht Eigenthum iſt bis dahin in unſeren Händen in ſicherer und ſtrenger Obhut und mit der größten Bereitwilligkeit wird daſſelbe gegen die gedachte nothwendige Sicherſtellung überantwortet werden. Was bei den Staatsſchuldſcheinen und Bankactien Seitens der Inhaber zu beobachten iſt, wird auf's Sorgfältigſte beſorgt.

Auf Ew. Herzoglichen Durchlaucht Höchſtem Befehle werden wir Höchſtdenenſelben auch die von den Wiener Bankactien in dieſem Monat eingehenden Dividenden, ſowie die etwa eingehenden hieſigen Revenüen nach dort oder jedem andern Orte übermachen.

Gewähren Ew. Herzogliche Durchlaucht die Verſicherung unſerer ehrfurchtvollſten Geſinnungen und innigſten Wünſche für Höchſtdero Erhaltung gnädigſt zu genehmigen.

Wir verharren in tiefſter Ehrfurcht

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigſte

(gez.) J. J. u. Sußmann Heinemann.

Nr. 103.

Specification des geſammten unbeweglichen und beweglichen Eigenthums des ſouverainen Herzogs Carl von Braunſchweig in Braunſchweig, nach dem Status vor Höchſtdeſſen letzter Abreiſe aus Braunſchweig.

A. Unbewegliches Eigenthum.

1) Das Herzogliche Schloßgebäude in Braunſchweig, zum Werthe von 3 Millionen Thaler;

2) Das Herzogliche Schloßgebäude in Blankenburg, zum Werthe von 2 Millionen Thaler;

3) Das Herzogliche Luſtſchloß Richmond nebſt Garten zu dem bereits veranſchlagten Werthe von 100,000 Thaler;

4) Das ſogenannte Bever'ſche Palais in Braunſchweig, zum Werthe von 30,000 Thaler;

5) Antoinettenruhe nebſt Garten bei Braunſchweig, zum Werthe von 30,000 Thaler;

6) Die Garde-Huſaren-Kaſerne in Braunſchweig, zum Werthe von 30,000 Thaler;

7) Diverſe Jagdſchlöſſer im Herzogthume;

8) Schloß in Wolfenbüttel;

9) Das Bibliothekgebäude in Wolfenbüttel und Bibliothek;

10) Das ſogenannte Schloß Dankwarthrode, oder die jetzige Truppenkaſerne am Burgplatz;

11) Das Gebäude des Collegii Carolini;

12) Das Gebäude des Herzoglichen Muſei und das Muſeum ſelbſt;

13) Das ſogenannte Pagenhaus in Braunſchweig;

14) Die Porzellanfabrik ebendaſelbſt;

15) Der große Herzogliche Park am Walle, zum Werthe von 100,000 Thaler;

16) Der Herzogliche Küchengarten vor dem Steinthore, zum Werthe von 15,000 Thaler;

17) Der Schloßgarten in Braunſchweig, zum Werthe von 50,000 Thaler;

18) Der Schloßgarten zu Blankenburg, zum Werthe von 50,000 Thaler;

19) Die Familienherrſchaften Süpplingenburg und Warburg;

20) Diverſe Domainen;

21) Forſten und Hüttenwerke, Regalien, Salinen, Poſten, Bergwerke, Zehnten, Lotterie.

B. Bewegliches Eigenthum.

Dahin gehört:

1) Das geſammte unter dem Obermarſchall-Amte ſtehende Ameublement des Herzoglichen Schloſſes in Braunſchweig, beſtehend in Mobilien, Silberzeug, Porzellan, Weinlager, Leinen und Drell, Betten, Uhren u. ſ. w. zum Werthe von 3 Millionen;

2) Die Bibliotheken des Herrn Großvaters, des Herrn Vaters und der Frau Großmutter Durchlauchten, zum Werthe von 30,000 Thaler;

3) Die Plankammer des Hochſel. Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand, zum veranſchlagten Werthe von 13,500 Thaler;

4) Die von Seiner jetzt ſouverainen Durchlaucht dem Herzoge Carl Allerhöchſtſelbſt angeſchafften Mobiliargegenſtände des Schloſſes und ſonſtige Effekten u. ſ. w., als nämlich:

a) Gold- und Silbergeräth, Vermeille- und Perlmutter-Beſtecke, mit Gold und Silber beſchlagene diverſe Peitſchen und Stöcke, ferner eine Medaillen-Sammlung aller Könige von England von Wilhelm dem Eroberer an, und eine desgleichen von goldenen Münzen faſt der ganzen Erde, zum Werthe von 3000 Thaler;

b) Diamanten, Ordensſterne und Edelſteine, zum Werthe von 5000 Thaler;

c) Diverſe Pendulen für 100 Louisd'or;

d) Verſchiedene Gemälde im Herzoglichen Schloſſe zu Braunſchweig, worunter vier Schlachtſtücke, eine Venus von Rubens, ein Kopf von Titian, ein kleines Gemälde auf Lapis-Lazuli Grund, ein anderes in Oel, und außerdem mehre Gemälde der Allerhöchſten Familie Seiner Herzoglichen Durchlaucht, zum Werthe von 5000 Thaler;

e) Eine Sammlung von Kupferſtichen, theils zum Aufhängen, theils in Mappen, zum Werthe von 5000 Thaler;

f) Muſikaliſche Inſtrumente, worunter ein Wiener Flügel für 300 Louisd'or, ein engliſcher ſelbſtſpielender Flügel für 300 Louisd'or, und zwei Braunſchweigiſche Flügel nebſt einem Kramerſchen aus Göttingen, die letzteren drei zuſammen für 250 Louisd'or;

g) eine Sammlung von Säbeln, worunter einer ein Geſchenk Seiner verſtorbenen Majeſtät des Königs von Baiern an Seine Herzogliche Durchlaucht, mit goldenem Knopfe, genannt der Throndegen, in Allem für 2000 Thaler;

h) Diverſe Muſikalien (mit Kupferſtichen) für 100 Louisd'or;

i) Eine Sammlung von Schießgewehren überhaupt für 1000 Thaler;

k) Diverſe Uniformen und Civilkleider Seiner Durchlaucht für 3000 Thaler;

l) Herzogliche Livrées für 10,000 Thaler;

m) Die Privatbibliothek Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu 500 Thaler;

n) Ein Dejeuner-Service von Gold, Silber und Porzellan, ein Geſchenk der Hochſel. Prinzeſſin Charlotte von England, zum Werthe von 50 Louisd'or;

5) Fünfzehn bis zwanzig Stück diverſe Wagen aller Art, zum Werthe von 25,000 Thaler;

6) Dreihundert Stück Pferde zum Werthe von 100,000 Thaler;

7) Das bekannte Mantuaniſche Gefäß zu 250,000 Thaler;

8) Geſchirre, Sättel, Decken und ſonſtige Stall-Utenſilien für 300 Pferde.

Ferner gehören dahin:

9) Das Geldvermögen, als namentlich:

a) 146,000 Thaler in Herzoglich Braunſchweigiſchen Kammer-Obligationen (21 bis 22 Stück von ungleichem Werthe);

b) 312,683 Thaler in Gold- und Silbermünze zurückgelaſſene Baarſchaft, wie ſolches durch die Zeugniſſe der Herren von Münchhauſen, Weltzin und Beſſe conſtatirt werden kann;
c) 485,000 Thaler in baarem Gelde und in Staatspapieren, bei dem Banquierhauſe Sußmann Heinemann in Braunſchweig deponirt;
d) In einem eiſernen Kaſten zwiſchen dem Schreibzimmer und Schlafzimmer Seiner Durchlaucht im ehemaligen Schloſſe zu Braunſchweig 30,000 Thaler in Friedrichsd'or und Karlsd'or mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Bruſtbilde;
e) Einige Hunderttauſend Thaler, in Staatspapieren im Schloſſe zurückgelaſſen;
f) 4 — 5000 Thaler, dem Kammerdiener Völker vor dem Schloßbrande übergeben und von dieſem im Schloſſe zurückgelaſſen;
g) 1500 Thaler an Schlippenbach, Brandes und Henneberg ausgeliehene Kapitalien;
h) Im Waffenkabinet Seiner Durchlaucht, in einem großen eiſernen Kaſten 10,000 Thaler in Dukaten und Karlsd'or mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht Bruſtbilde;
i) 10,000 Thaler in Golde, worüber die Obligationen in den Händen des Banquier Sußmann Heinemann in Braunſchweig;
k) 75,000 Thaler rückſtändige Zinſen vom Jahre 1829 inclusive bis zum Jahre 1832 auf die unter Lit. a) aufgeführten Kammer-Obligationen;
l) Ueberſchuß nach dem vom Herzogl. ehemaligen Staatsminiſterio aufgeſtellten Etat pro 1830, nach dem Sr. Herzogl. Durchlaucht die Summe von 113,000 Thaler zuſteht;
m) Garderoben-Gelder Sr. Herzogl. Durchlaucht für 3 Jahre, nämlich vom Jahre 1829 bis 1832, 12,000 Thaler im Jahre, macht 36,000 Thaler.
n) Haushaltungskoſten im Etat für 1830 notirt mit 45,000 Th.
o) Die in demſelben Etat bemerkten Koſten für die Hofhaltung und Zuſchuß zum Theater mit 46,000 Thaler;
p) Die in dem nämlichen Etat veranſchlagten Marſtallskoſten mit 41,000 Thaler;
q) Die Sr. Durchlaucht zuſtehenden 20,000 Thaler von der Landſchaft beim höchſten Regierungsantritte offerirt.

Summa Summarum 10,780,033 Thaler.

Nr. 104.

Summariſcher Etat ſämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Braunſchweig für die Jahre 1829 und 1830.

Einnahme.

Gegenſtände der Einnahme.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
Herzogliche Kammer-Kaſſe.		
1. Domainen-Gefälle . . .	356000	3000 Thlr. weniger als im Etat pro 1829, wegen einiger geringer ausgefallenen Verpachtungen, jedoch immer etwa 4000 Thlr. mehr als pro 1828.
2. Forſt-Gefälle	190800	pptr. 23000 Thl. mehr als pro 1829, da nach den Hauungs-Vorſchlägen mehr Holz geſchlagen werden wird.
3. Holz-Magazin, Flöße . . .	27400	nach der effektiven Einnahme pro 1829 berechnet.
4. Salinen	28800	
5. Berg- und Hüttenweſen .	61500	
6. Zoll und Acciſe	77000	circa 8000 Th. mehr als pro 1829, und läßt ſich eine noch beträchtlichere Erhöhung erwarten, wenn der Handels-Verein mit Heſſen und Hannover zu Stande kommt.
7. Gerichts-Gebühren . . .	26000	
8. Poſt-Ueberſchuß	13000	nach der effektiven Einnahme pro 1829 berechnet.

Einnahme.

Gegenſtände der Einnahme.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
9. Lehns-Gefälle	1000	dem Etat von 1829 etwa gleich.
10. Fisci-Gebühren	2000	
11. Lotterie-Pacht	12000	
12. Meßgewölbe-Miethe . . .	6000	
13. Beſtimmte kleine Einkünfte	1500	
14. Unbeſtimmte „ „	12000	
15. Agio vom Golde	15000	
Summa	830000	
Kloſter-Fond.		
1. Domainen-Gefälle . . .	108700	
2. Forſt-Gefälle	20200	etwa 2600 Thl. mehr als pro 1829 wegen vorfallender mehrerer Hauungen.
3. Fisci-Gebühren	500	
4. Beſtimmte kleine Einkünfte .	450	
5. Unbeſtimmte „ „ .	800	
6. Agio vom Golde	3000	
Summa	133650	
Summa aller Einnahme etwa .	963650	
I. Herzogliche Kammer-Kaſſe.		
1. Domainen-Gefälle . . .	359000	pptr. 7000 Thaler mehr als pro 1828, wegen der höheren Getreide-Preiſe.
2. Forſt-Gefälle	167400	dem Etat von 1828 etwa gleich.
3. Holz-Magazin, Flöße ꝛc. .	26790	pptr. 4000 Thaler mehr als pro 1828, da mehr Buchen- und Eichen-Brennholz aus

Einnahme.

Gegenſtände der Einnahme.	Ohngefähres Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
		den Forſten zum Magazine erfolgen wird.
4. Salinen	27800	angenomm. nach dem im laufenden Jahre geſchehenen Verkauf.
5. Berg- und Hüttenweſen .	62500	pptr. 4700 Thaler mehr als pro 1828, wegen anſehnlicher Vorräthe von Hüttenwaaren, welche zum Verkauf kommen dürften.
6. Zoll und Acciſe	69000	
7. Gerichts-Gebühren . . .	26000	nach der zeither ſtatt gefundenen Einnahme ber echnet
8. Poſt-Ueberſchuß	12000	desgleichen.
9. Lehns-Gefälle	1000	
10. Fiſci-Gebühren	2000	
11. Lotterie-Pacht	12700	nach der Einnahme pro 1828.
12. Meßgewölbe-Miethe . . .	6000	
13. Beſtimmte kleine Einkünfte .	1250	
14. Unbeſtimmte kleine " .	12000	
15. Agio v. Golde (etwa 170,000 Thaler) . . . . , . .	15000	
Summa	800440	
Kloſter-Fond.		
1. Domainen-Gefälle . . .	108000	
2. Forſt-Gefälle	17600	pptr. 5200 Thaler mehr als pro 1828, da mehr Hauungen ſtattfinden werden.
3. Fiſci-Gebühren	500	
4. Beſtimmte kleine Einkünfte .	440	nach der wirklichen Einnahme

Einnahme.

Gegenſtände der Einnahme.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
5. Unbeſtimmte kleine Einkünfte	800	desgleichen.
6. Agio vom Golde	3000	
Summa	130340	
Summa aller Einnahme etwa .	930780	

Ausgabe.

Gegenſtand der Ausgabe.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
1. Zu ſeiner Hochfürſtlichen Durchlaucht Privat Disposition	12000	
2. Apanage Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm . .	4000	
3. An die Herzogl. Hofſtaats-Kaſſe: a. Behufs der Hofhalt. 26062 b. Zu Beſoldungen . 19062	45124	nach der Verwilligung pro 1828 berechnet.
4. Behufs des Herzogl. Hof-Theaters: a. Ausg. der Theaterkaſſe 36000 b. Für Orcheſter . . 10000	46000	
5. Behufs des Herzogl. Marſtalles und des Geſtüts zu Harzburg: a. Beſoldung incl. Livrèe 15600 b. Fourage . . . . 19560 c. Sonſtige Bedürfniſſe 6000	41160	die Ausgabe iſt bei den geſtiegenen Fourage Preiſen höher wie pro 1828.

Ausgabe.

Gegenſtand der Ausgabe.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
6. Beſoldungen:		
a. Herzogl. Kabinet . 1900		
b. Herz. Staatsminiſt. 12400		
c. Herz. Oberceremonien-Meiſter-Amt . 2200	22676	nach der der damaligen wirklichen Ausgabe.
d. Herz. General-Kaſſe 1220		
e. Diverſe 4956		
7. Penſionen	16616	
8. Extraordinaire Gratifikationen und Unterſtützungen .	3600	
9. ad extraordinaria . . .	7000	
Summa	198176	
I. Herzogliche General-Kaſſe.		
1. Zu Sr. Herzogl. Durchlaucht Privatdispoſition	12000	
2. Apanage Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm . .	4000	
3. An die Herzogl. Obermarſchall-Kaſſe:		
a. Behufs d. Hofhaltung 26000	45000	nach der Annahme pro 1829.
b. Zu Beſoldungen circa 14000		
4. Behufs des Herzogl. Hoftheaters:		
a. Ausg. der Theaterkaſſe 36000	46000	desgleichen.
b. Für das Orcheſter 10000		
5. Behufs des Herzogl. Marſtalls und des Geſtüts zu Harzburg:		
a. Beſoldung incl. Livrée 15600		
b. Fourage 20000	41600	
c. Sonſtige Bedürfniſſe 6000		
6. Beſoldungen:		
a. Herzogl. Kabinet . . 900	. . . .	nach Abzug der im vorigen Jahre hier mitaufgeführten Beſoldung des ꝛc. Klindworth zu 1000 Thlr.
b. Staatsminiſterium 12200		
c. Ober-Ceremonien-Meiſter-Staab 2000	22534	
d. General-Kaſſe . . 1220		
e. Diverſe 5814	. . . .	incl. der 1000 Thlr.

Ausgabe.

Gegenſtände der Ausgabe.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
		Beſoldung des ꝛc. Klindworth.
7. Penſionen	16616	
8. Extraordinaire Gratifikationen und Unterſtützungen .	3600	
9. ad extraordinaria . . .	7000	
Summa	198350	
II. Herzogl. Kammer-Kaſſe.		
1. Zinſen	70800	3170. Thlr. Kautions Kapitale ſind im J. 1829 auf die Kammer-Kaſſen-Schulden zurückbezahlt.
2. Beſoldungen:		
Finanz-Verwaltung.		
a. Herzogl. Kammer-Colleg.	54500	circa 1500 Thaler weniger als pro 1829, wegen eingezogener Beſoldungen.
b. Forſt-Adminiſtration . . .	46000	
c. Bau-Adminiſtration . . .	11000	
d. Amts-Kaſſenrechnungsführung	1025	
e. Bau-, Kornmagazin und Diverſe	2500	
Juſtiz-Verwaltung.		nach der jetzt geſchehenen effektivens Zahlung ſeit des Präſidenten Weitenkampf Eintritt in das Oberappellations-Gericht, 2000 Thaler weniger als pro 1829.
a. Lehns- und Grenz-Komiſſ.	600	
b. Landes-Gericht	13495	

Ausgabe.

Gegenſtände der Ausgabe.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
c. Landes-Archiv	1000	
d. Diſtrikts-Gerichte und Kreisämter	61665	nach der jetzigen effektiven Zahlung berechnet.
Polizei-Verwaltung.		
a. Oberhauptleute	4250	nach der wirklichen Ausgabe berechnet.
b. Polizei zu Braunſchweig u. Wolfenbüttel	8000	
Medizinal-Anſtalten.		
a. Ober-Sanitäts-Collegium .	1100	
b. Phiſici und dergl. . . .	3000	
Natural-Haferdeputate für Forſtbediente . . . . „ Baubediente . . . . „ Oberhauptleute . . .	4500	
3. Beſtimmte Verwilligungen	16600	nach der wirklichen Ausgabe.
4. Penſionen	18900	3600 Thlr. weniger als pro 1829.
5. Bauten	66700	
6. Flöße, Brennholz	15100	
7. Brandverſicherung. . . .	2400	
8. Forſt-Kulturen	21400	17000 Thaler eigentliche Forſtkulturkoſten, das übrige Forſtdienſtgelder.
9. Schreiberei-, Druck- und Prozeß-Koſten	6500	
10. Gerichts-Verwaltungskoſten	24000	nach der im Jahre 1829 geſchehenen effektiven Zahlung incl. der Erhaltung der Gefangenen.
11. Diäten, Reiſe- und Kommiſſions-Koſten	8000	

Ausgabe.

Gegenſtände der Ausgabe.		Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
12. Müller-Löhne		3500	
13. ad improvisa		30000	
Summa		497035	
Kloſter-Fond.			
1. Zinſen		850	
2. Beitrag zu den Verwaltungs-Koſten . .	25050	. . . .	ſind bereits in den Ausgaben Herzogl. Kammer begriffen.
3. Beſoldungen:			
a. Konſiſtorien, Kirchendiener .		12300	gleich wie im vorigen Jahre.
b. Collegium Carolinum und Schulen		20300	
c. Muſeum zu Braunſchweig		650	
d. Anatomiſches Inſtitut hieſelbſt		1450	
e. Bibliothek zu Wolfenbüttel		1850	
f. Diverſe		900	
4. Penſionen		22020	nach der wirklichen Ausgabe.
5. Beſtimmte Verwilligungen .		11250	
6. Bau-Koſten		13300	
7. Brandverſicherungs-Koſten .		600	
8. Prozeß-, Reiſe- und Kommiſſions-Koſten		1050	
9. ad improvisa		8000	
Summa		94752	
Hierzu die Ausgabe Herzogl. Kammer		497035	
Total-Summa		591787	
II. Herzogl. Kammer-Kaſſe.			
1. Zinſen		71000	pptr. 1000 Thaler

Ausgabe.

Gegenſtände der Ausgabe.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
		weniger als pro 1828, da 15810 Thaler an Kautionskapitalen im Laufe des Jahres zurück gezahlt ſind.
2. Beſoldungen:		
Finanz-Verwaltung.		
a. Herzogl. Kammer-Collegium	56000	6000 Thaler weniger, als pro 1828 angenommen, in Folge geſparter Gehalte.
b. Forſtadminiſtration . . .	46000	
c. Bauadminiſtration . . .	11000	
d. Amts-Kaſſenrechnungsführung	1925	
e. Bau-, Korn-Magazin und Diverſe	2500	
Juſtiz-Verwaltung.		
a. Lehns- und Grenz-Kommiſſion	800	
b. Landesgericht	15494	
c. Landes-Archiv	1000	
d. Diſtriktsgerichte und Kreisämter	65000	die wirkliche Ausgabe beträgt 63364 Thlr.
Polizei-Verwaltung.		
a. Oberhauptleute	5650	
b. Polizei zu Braunſchweig u. Wolfenbüttel	8000	die wirkliche Ausgabe beträgt 7788 Thlr.
Medizinal-Anſtalten.		
a. Oberſanitäts-Collegium . .	1100	die wirkliche Ausgabe beträgt 1000 Thaler.
b. Phyſici und dergl. . . .	3500	die wirkliche Ausgabe beträgt 3348 Thaler.

Ausgabe.

Gegenſtände der Ausgabe.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
Natural-Haferdeputate für Forſtbediente . . . . . „ Baubediente . . . . . die Oberhauptleute	4500	1000 Thlr. mehr als pro 1828, wegen geſtiegener Kornpreiſe.
3. Beſtimmte Verwilligungen .	15800	nach der bisherigen wirklichen Ausgabe.
4. Penſionen	22300	die wirkliche Ausgabe beträgt 22274 Thlr. 16 gGr.
5. Bauten	72000	mit den für den Kloſterfond vorgeſchlagenen 8000 — 80000 Thaler.
6. Flöße, Brennholz. . . .	13700	(1940 Thlr. mehr als pro 1828, da mehr Eichen- und Buchen-Holz zum Magazien geliefert wird), ſiehe Einnahme sub 3.
7. Brand-Verſicherung . . .	2400	
8. Forſt-Kultur-Koſten . . .	21000	
9. Schreiberei-, Druck- und Prozeß-Koſten	6500	
10. Gerichts-Verwaltungskoſten, incl. Unterhalt der Gefang.	16000	
11. Diäten, Reiſe- und Kommiſſions-Koſten	8000	
12. Müller-Löhne	3500	
13. ad improvisa	30000	
Summa	504670	
Kloſter-Fond.		
1. Zinſen	850	
2. Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungs-Koſten 25050 Thaler	. . . .	ſind als Firum in den Ausgaben Herzoglich. Kammer-Kaſſe bereits begriffen.

Ausgabe.

Gegenſtände der Ausgabe.	Ohngefährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
3. Beſoldungen:		
a. Herzogl. Konſiſtorium, Kirchendiener	12300	2800 Thlr. mehr als pro 1828, wegen der jetzt hieher gerechneten Gehalte von v. Hurlebuſch zu 1400 Thl., Konſiſtorialrath Lenz zu 1350 Thaler.
b. Collegium Carolinum und Schulen	20300	2300 Thlr. mehr als pro 1828, wegen der Anſtellung des Profeſſors Henke mit 400 Thaler, der Zulage an ꝛc. Schönhut mit 150 Thlr., ꝛc. Köchy mit 200 Thlr. ꝛc. ꝛc.
c. Muſeum zu Braunſchweig	650	
d. Anatomiſches Inſtitut daſ. .	1450	
e. Bibliothek zu Wolfenbüttel	1850	
f. Diverſe	900	
4. Penſionen	22500	die wirkliche Ausgabe beträgt 22320 Thlr.
5. Beſtimmte Bewilligungen .	11250	
6. Bau-Koſten	8000	
7. Brandverſicherungs-Koſten	600	
8. Prozeß-, Reiſe- und Kommiſſions-Koſten	1050	
ad improviſa	8000	
Summa	89700	
Hiezu die obige Ausgabe der Herzogl. Kammer-Kaſſe . . .	504670	
Total-Summe	594370	

Abſchluß.

Vermuthliche Geſammt-Einnahme

		Thlr.
der Herzoglichen Kammer-Kaſſe incl. des Kloſterfonds .		930,780

Vermuthliche Ausgabe

der Herzoglichen General-Kaſſe . . .	198,176 Thlr.	
" " Kammer-Kaſſe . . .	504,670 "	792,546
" " Kloſterfonds . . .	89,700 "	
Vermuthlicher Ueberſchuß		138,234

Hierzu findet ſich

1) in der Herzoglichen General-Kaſſe ein gleich jetzt disponibler baarer Vorrath von circa		220,000
2) in Herzoglicher Kammer-Kaſſe am Schluſſe des vorigen Jahres baar	91,089 Thlr.	
an ausſtehenden, muthmaßlich eingehenden Rückſtänden, nach Abzug aller noch zu leiſtenden Ausgaben circa	300,000 "	
desgleichen beim Kloſterfond circa .	40,000 "	
		431,089
Für 1829 bleibt mithin muthmaßlich disponibel . . .		789,323

Braunſchweig, den 15ten Januar 1829.

Herzogl. Braunſchw. Staats-Miniſterium.
v. Bülow. v. Münchhauſen.

Vermuthliche Geſammt-Einnahme

		Thlr.
der Herzoglichen Kammer-Kaſſe incl. des Kloſterfonds .		963,650

Vermuthliche Ausgabe

der Herzoglichen General-Kaſſe . . .	198,350 Thlr.	
" " Kammer-Kaſſe . . .	497,035 "	790,137
des Kloſterfonds	94,752 "	
Vermuthlicher Ueberſchuß		173,513

Braunſchweig, den 31ſten December 1829.

Herzogl. Staats-Miniſterium.
v. Bülow. v. Münchhauſen.

Nro. 105.

Dubief, Goldarbeiter, Juwelier, Juwelenhändler, Nro. 84 Straße Richelieu, in der Nähe der von Feydau, hält ein Aſſortiment von Juwelen aller Art in neueſtem Geſchmack.

Rechnung für den Herrn Herzog von Braunſchweig, von Dubief:
Ein kleiner in einen Ring gefaßter Diamant . . . 1350 Fr.
Ich garantire für die Aechtheit des Brillanten.

erhalten
(gez.) B. Dubief.

Nro. 106.

Denkſchrift und Briefe des Herrn M. D. v. S.

Bei der Stellung des deutſchen Bundes und beſonders des Herzogthums Braunſchweig, wie nach allen mir gegebenen Nachweiſungen, bin ich der Meinung, daß man im Herzogthum leicht eine Gegenrevolution zu Gunſten des Herzogs Carl erregen kann. Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſes kühne Unternehmen große Schwierigkeiten darbietet; allein mit Klugheit, Thätigkeit und großer Vorſicht kann es nicht fehlſchlagen.

Im Herzogthum Braunſchweig beſtehen drei Parteien:

1) Der Adel, welcher die letzte Revolution gemacht hat, der ſie auf dem gegenwärtigen Punkt erhalten und gänzlich zu ſeinem Vortheile benutzen will.

2) Die Demokraten, welche dieſer Revolution gern die ausgedehnteſten Folgen im populärſten Sinne geben möchten und die daher die natürlichen Gegner der Ariſtokraten ſind.

3) Endlich die Anhänger des Herzogs Carl, deren es eine große Menge in der Armee (beſonders in der Kavallerie), in der Mittelklaſſe des Volkes und beſonders auf dem Lande zu geben ſcheint.

Ariſtokraten und Demokraten ſind natürliche Feinde; ſie haben ſich nur für den Augenblick vereinigt, um die Regierung des Herzogs zu ſtürzen, welche ihren ehrgeizigen Plänen im Wege war und jetzt, nachdem ſie dieſes erſte Reſultat erreicht haben, ſind ſie ganz erſtaunt, Hand in Hand zu gehen und haben bereits ihre

Fahnen getrennet. Nach meiner Meinung iſt nichts leichter, als die Keime der Eiferſucht und der Uneinigkeit, welche zwiſchen dieſen beiden Parteien beſtehen, zu unterhalten und zum Gedeihen zu bringen. Eine derartige Vereinigung findet man bei allen Revolutionen und namentlich bei der letzten franzöſiſchen; die Leute des Syſtems der Revolution nach der Charte, die Bürger-Ariſtokratie und die Doktrinärs verbinden ſich mit den Kaiſerlich geſinnten und Republikanern, um Carl X. und die Ariſtokratie des Adels und der Kirche zu ſtürzen. Einige Tage darauf erkannten beide Parteien, daß ſie Todfeinde waren, daß ſie nicht länger einig ſein könnten, und es begann dieſer Kampf, deſſen Ausgang man nicht leicht wird vorher ſagen können.

Der Herzog muß ſich daher bemühen, Uneinigkeit zwiſchen den Edelleuten und den Demokraten hervorzubringen, indem er den Erſteren Furcht vor den Exceſſen einflößt, welche der Ehrgeiz der Demagogen herbeiführen muß und die demokratiſche Partei gegen den Adel aufhetzt, den ſie wegen ſeines Despotismus haßt, auf deſſen Reichthum ſie eiferſüchtig und auf den ſie wüthend iſt, weil ſie ſieht, daß dieſer die letzte Revolution für ſich allein monopoliſirt, die im Namen und, wie behauptet, im Intereſſe des Volkes gemacht wurde.

Zu dieſer Zeit muß man eifrige Schritte bei den Unterthanen thun, welche dem Herzoge treu geblieben ſind, und die Hoffnung einer baldigen Veränderung unterhalten; man muß die ungünſtigen Meinungen, welche man gegen den Herzog im Publikum verbreitet hat, zu zerſtören ſuchen; darthun, daß alle gegen ſeine Partei verbreiteten Gerüchte nichtswürdige Verleumdungen ſind, daß die Ariſtokraten, welche von dem Hannoverſchen Adel und dem preußiſchen Hofe unterſtützt wurden und die den zu liberalen Charakter des Herzogs fürchteten, einzig und allein an dem Falle eines Fürſten Schuld ſind, der ſeine Unterthanen zu ſehr liebte, als daß er es von einem herrſchſüchtigen und despotiſchen Adel hätte unterdrücken laſſen ſollen; daß Se. Durchlaucht zu gut ſeine Zeit und die Bedürfniſſe ſeiner Unterthanen kennt, um nicht ſeinem Lande die möglichſt liberale Konſtitution zu geben; man muß ſich Mühe geben, die Bewohner der Städte und des Landes von den redlichen und großmüthigen Abſichten des Herzogs zu überzeugen, die Gemüther günſtig ſtimmen, und wenn man dies erreicht hat, im Herzogthume Proklamationen verbreiten, in welcher Se. Durchlaucht öffentlich Ihre Pläne und Ihren feſten Willen bekannt

macht, Ihren Unterthanen Inſtitutionen zu geben, wie ſie der Zeitgeiſt und ihre Bedürfniſſe erfordern.

Haben dieſe Ideen erſt in aller Köpfe Wurzel gefaßt, haben die treuen Unterthanen wieder Muth gewonnen, und die Leute wieder mit ſich vereinigt, die nur für den Augenblick irren konnten, dann muß man offen handeln und eine Bewegung zu Gunſten des Herzogs beeilen.

Ich mache mich anheiſchig, Sr. Durchlaucht ein Truppenkorps von wenigſtens 1000 bis 1200 entſchloſſener Leute zur Dispoſition zu ſtellen, die alle bereit ſind, ihr Leben in Ihrem Dienſt zu wagen. Die Reihen dieſer kleinen Armee werden durch die dem Herzoge anhängenden Soldaten und durch Landleute bald dichter werden und die Ariſtokraten und Demokraten, die unter ſich uneins ſind, werden nicht viel Widerſtand leiſten können.

Dies iſt, glaube ich, der einzige zu befolgende Plan. Prüfen wir ſeine Einzelnheiten und die Mittel zur Ausführung, welchem keine ernſtlichen Hinderniſſe entgegenſtehen.

Zuerſt müſſe man fähige, treue und diskrete Agenten ausfindig machen, die man nach Braunſchweig ſchickte, damit ſie Alles dort vorfallende berichteten, und welche die Städte und das platte Land bereiſeten. Dieſe Agenten müßten ſo viel als möglich Franzoſen ſein, welche durch ihre Stellung bei den Parteien, welche ſich in dieſem Augenblick um die Regierung zanken, keinen Verdacht erregen.

Der Herzog müßte ebenfalls zu Paris, London, Wien und Berlin Agenten unterhalten, die beſtändig auf der Lauer ſind und die Ihn von den Maßregeln der verſchiedenen Kabinette in Bezug auf Braunſchweig in Kenntniß ſetzen.

Sind wir einmal über unſern Hauptplan einig, ſo wollen wir ſchon gemeinſchaftlich paſſende Leute ſuchen. Der Herzog kann auf die Perſon rechnen, welche ich Ihm vorſchlug, um Herrn K. J... nach London zu begleiten. Ich habe noch mehrere Andere eben ſo muthige und zuverläſſige auf dem Korn.

Was einen ſichern Sekretair anbetrifft, der Franzöſiſch und Deutſch ſpricht, ſo ſuche ich Jemand, den ich gewiß gewinnen werde.

Wir werden leicht Leute finden, die als Kouriere zu gebrauchen ſind.

Die zweite Frage iſt die Geldfrage. Um die Gemüther auf den Punkt zu bringen, daß man offen zu den Waffen greifen

kann, werden Se. Durchlaucht große Geldopfer bringen müſſen; nur durch Geld gewinnt man ſowohl in den Städten als auf dem Lande und ſelbſt in der Armee, zahlreiche und ergebene Anhänger.

Wie ich ſchon früher ſagte, ich übernehme es, in Paris 1200 ſichere Leute zu finden, die gern bereit ſein werden zu kämpfen, um Seine Durchlaucht wieder in Beſitz Ihrer Staaten zu ſetzen. Iſt alles bereit und haben wir reiflich und an Ort und Stelle ſelbſt die beſten Mittel zur Ausführung des Unternehmens erwogen, ſo werben wir dieſe Leute ganz im Geheimen an, erfahrene Offiziere, ſie zu kommandiren, und einen höhern Offizier, von bewährter Thätigkeit und bekanntem Namen, als Chef des Unternehmens werden wir ſchon finden.

Ein allgemeiner europäiſcher Krieg iſt unvermeidlich; er beruht mehr in den Dingen als in den Menſchen und nichts kann ſeinen baldigen Ausbruch verhindern. In dieſem Fall könnte man leicht Truppen nach Braunſchweig bringen. Man müßte ein Freikorps bilden, welches in dieſer Gegend fechten ſollte, wohin vielleicht der Kriegsſchauplatz verlegt würde, und welches man in die Staaten des Herzogs hinüberſtreifen ließe. Es wird im Intereſſe Frankreichs ſein, ſich überall Verbündete zu verſchaffen, und da es die Geſinnungen des Herzogs Carl wohl kennt, ſo wird es unbezweifelt den Erfolg eines Unternehmens erleichtern, welches neue Verlegenheiten unter ſeinen Feinden erregen würde. Ich wiederhole es alſo, im unvermeidlichen Falle eines Krieges würde man wenig Hinderniſſe zu beſiegen haben. Im Fall (der nicht möglich), daß der Friede in Europa nicht geſtört würde, wären die Schwierigkeiten weit zahlreicher und größer, man müßte Mittel finden, dieſe Soldaten hinein zu bringen, ohne den Verdacht der feindlichen Parteien zu erregen. Man würde die Leute nach und nach nur in kleiner Anzahl auf einmal kommen laſſen; ſie müßten in den verſchiedenen an Braunſchweig grenzenden Ländern vertheilt werden und beim erſten Zeichen zugleich auf mehreren Punkten in das Herzogthum einrücken, die Anhänger des Herzogs Carl zu den Waffen und zur Freiheit rufend. Es iſt mir jetzt unmöglich, in dieſer Beziehung irgend ein Mittel zur Ausführung anzugeben; dazu muß ich einige Zeit an Ort und Stelle geweſen ſein, eine Menge Nachrichten über die Beſchaffenheit des Landes, über die Stimmung der Einwohner, das mehr oder minder große Mißtrauen der Regierung und über andere Punkte geſammelt haben,

über die ich mich nothwendig ſelbſt unterrichten muß. Hätte ich einmal dieſe Nachweiſungen erlangt, dann würde ich die Mittel vorſchlagen, welche uns die paſſendſten ſcheinen würden.

In derſelben Verlegenheit befinde ich mich in Bezug auf die Waffen. Es wird nicht ſchwer ſein, ſich welche entweder in England oder in Frankreich zu verſchaffen; allein es würde einige Mühe koſten, ſie nach Braunſchweig zu bringen. Es iſt daher nöthig, das Terrain zu ſondiren und die Pläne an Ort und Stelle zu machen, ehe man vernünftigerweiſe etwas definitives beſtimmen kann. Uebrigens ſollte es mich ſehr wundern, wenn es nicht durch Geld gelingen ſollte, eine genügende Anzahl Waffen einzufahren.

Auf jeden Fall wird das Volk in Braunſchweig das thun können, was das Pariſer Volk gethan hat. Mit eiſenbeſchlagenen Stöcken und Piken haben die Pariſer die Soldaten Carls X. beſiegt und entwaffnet. Man könnte ſich ſelbſt der Waffen der Truppen bemächtigen, welche den Feinden des Herzogs anhängen. Da Se. Durchl. des größten Theils der Kavallerie verſichert iſt, ſo wird es Ihr leicht werden, Sich in der Armee nützliche Verbindungen anzurichten.

Man müßte ſich gleich mit dem Ankauf von Waffen und Munition beſchäftigen und um keinen Verdacht zu erregen, ſie nicht an einem Orte aufbewahren. In verſchiedenen Städten eines benachbarten Landes könnte man Depots errichten. In Belgien würde man ſichere und bequeme Orte finden.

In Bezug auf die Einführung der Leute und Waffen kann man, wie geſagt, in dieſem Augenblick nichts Feſtes beſtimmen; allein man muß ſich ſogleich unerſchrockene und treue Anhänger zu gewinnen ſuchen. Ich werde meine Pläne beginnen; mehrere Perſonen ſprechen, auf deren Treue ich rechnen kann und Leute beſuchen, die man ſpäter anwerben könnte.

Ich denke in zwei oder drei Tagen abzureiſen. Sobald ich an Ort und Stelle bin, werde ich Bekanntſchaften unter den verſchiedenen Klaſſen machen. Ich werde ſehn, was zu thun iſt, bis zu welchem Punkt man auf die Stimmung des Landes rechnen kann, und werde dann dem Herzoge ſogleich das Reſultat meiner Schritte und Beobachtungen mittheilen.

Ich denke, daß wir die Dienſte einer Legion franzöſiſcher Freiwilliger benutzen können, die nachdem ſie mit dem größten Muth in einem benachbarten Lande für die Freiheit gekämpft hat,

dieſelbe auch in einem andern Lande vertheidigen wird, welches das Joch ſeiner Unterdrücker abwerfen will. Ich kannte den Chef dieſer Legion genauer, einen alten Militär und Sohn eines der ausgezeichnetſten Mitglieder der Kammer von Paris; er wird gern bereit ſein, mit ſeinen Freiwilligen in Braunſchweig zu kämpfen, wenn man ihm einigen Vortheil bietet. Dieſe Unterhandlung nehme ich auf mich; ich will ihn darüber ſondiren, allein in einer allgemeinen und unbeſtimmten Weiſe; ich werde ihm vorzeitig keine Eröffnungen machen.

Ich glaube nicht, daß man fremde Einmiſchung zu fürchten haben wird. Im Fall eines Krieges würde der an der Spitze der revolutionären Bewegung ſtehende Herzog, der entſchloſſen iſt, Seinem Lande eine liberale Konſtitution treu zu geben, in allen deutſchen Völkern, die entſchloſſen ſind, ſich von dem Joch des Despotismus zu befreien, eine natürliche Ruhe finden, wie auch in Frankreich, welches für die Sache der Freiheit kämpft.

Im Fall des Friedens, (welchen ich für unmöglich halte), könnte der Herzog von Frankreich verlangen, daß es das Nichtinterventionsprinzip geltend mache.

Die nordiſchen Mächte würden übrigens genug Feinde im Innern zu bekämpfen haben. Oeſterreich, Preußen, Rußland, England werden auf gleiche Weiſe erſchüttert ſein. Die Fürſten, welche es verſuchen wollten, den Geiſt der Revolution in ſeinem Gange aufzuhalten, würden bald ihre Throne von den revolutionairen Stürmen umgeſtürzt ſehen.

Der Herzog müßte ſich bemühen die Stimmung der Hannoveraner zu benutzen. In dieſem Lande iſt der Haß des Volkes gegen den Adel außerordentlich. Die letzte Revolution iſt mehr gedämpft, als unterdrückt. Man wird ſehn, wie weit es möglich ſein wird, eine revolutionaire Bewegung in dieſem Lande mit der in Braunſchweig zu verbinden und den Herzog Carl an die Spitze der Unzufriedenen beider Staaten zu ſtellen.

Damit ich meine Einleitungen in Paris treffen kann, iſt es nothwendig, daß eine Summe Geldes mir zur Dispoſition geſtellt wird. Ich wünſche ſogleich fünftauſend Francs zu haben, um ſie an die Leute zu vertheilen, die ſpäter unſre Expeditionsarmee bilden werden.

Wenn ich Paris verlaſſen werde, bedürfte ich einer weitern Summe, um den verſchiedenen Ausgaben begegnen zu können.

Ich wünſche, daß wir uns ſogleich damit beſchäftigen, mehre Punkte feſtzuſtellen, von denen es gut iſt hier zu reden.

Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß der Herzog, wenn Er irgend einen Erfolg hoffen will, Sich offen und ohne Rückhalt zu den liberalen Ideen bekennen muß, daß er Sich Seinem Volke mit einer Konſtitution in der Hand zeige, welche Konſtitution auf die wahren Intereſſen und Rechte der Braunſchweiger begründet iſt, und an welche Sich zu halten der Herzog beſchwören muß. Ohne dies würde Er weder in Frankreich noch in Seinem eigenen Lande irgend eine Theilnahme finden. Wäre man nicht von der Aufrichtigkeit der Abſichten des Herzogs in dieſer Beziehung überzeugt, ſo würde Er hier keine Anhänger finden. Kein Franzoſe würde dem Despotismus als Werkzeug dienen, um die Freiheit zu vernichten. u. ſ. w.

Erſtes Schreiben an Herrn Klindworth.

Indem ich meine Dienſte Sr. Durchlaucht dem Herzog Carl anbot, wollte ich mich ganz und gar ſeiner Perſon widmen. Ich habe ſowohl ſeine eigene als die Lage ſeines Landes geprüft, wie auch die Vortheile, die es aus dem allgemeinen Zuſtande Europas ziehen kann. Ich bin vollkommen überzeugt, daß der Plan, den ich die Ehre hatte dem Herzoge und Ihnen ſelbſt vorzulegen und den Sie billigten, unfehlbar gelingen muß; aber dazu, ich wiederhole es, iſt es nöthig, daß der Herzog beträchtliche Summen zu ſeiner Dispoſition habe, denn iſt dies nicht der Fall, ſo kann er auf keinen Erfolg hoffen. Es iſt durchaus nöthig, daß der Herzog denjenigen Perſonen, die er zu ſeinen Hauptagenten erwählt, ein unbegrenztes Vertrauen ſchenkt. Hält mich der Herzog ſeines Vertrauens würdig, ſo muß er mich in den Stand ſetzen, den gefaßten Plan auszuführen, denn ohne dies könnte ich mich nicht ferner in ein Unternehmen einlaſſen, deſſen Gelingen ich für unmöglich halten müßte.

Nun mein Herr, noch einige Fragen, um deren gefällige Beantwortung ich Sie bitte, nachdem Sie die Befehle Sr. Durchl. eingeholt haben werden.

Ich hatte eine lange Unterredung mit der Perſon, welche uns ein Korps von 12 bis 1500 ganz bewaffneter und entſchoſſener Leute verſchaffen könnte. Was kann ich ihr vorſchlagen? Welche Anerbietungen kann ich ihr machen? Der Herzog wird

einſehen, daß dieſer Mann Nichts auf's Ungefähr und ohne etwas Beſtimmtes wagen kann.

Ich hatte den Herzog gebeten, mir 5000 Francs zu ſchicken, um ſie an unſere Leute in Paris zu vertheilen. Ich habe davon 3000 erhalten. Ich konnte alſo nur einen Theil der Leute ſuchen; ich möchte das übrige Geld haben. Will Seine Durchlaucht es mir ſchicken laſſen?

Ich habe einen vortrefflichen Menſchen, den ich in Verbindung mit dem Herzoge bringen werde und der als Mittelmann zwiſchen Sr. Durchl. und mir, für unſere Korrespondenz dienen wird, wenn ich abgereiſt ſein werde. Dieſer Mann kennt eine Menge Militärs, er könnte ſie beſuchen und fortwährend wirken, ſo daß ich, wenn meine Geſchäfte gut im Gange ſind, einen Urlaub erbitten werde, um nach Paris zu kommen und die Organiſation zu vollenden. Etwas Geld iſt ſogleich nöthig, um dieſen Mann zu gewinnen. Man muß ihm ferner eine Stellung ſichern, ihm monatlich eine beſtimmte Summe zahlen, damit er leben kann. Ich wünſche die Anſichten des Herzogs in dieſer Beziehung zu erfahren.

Ich habe zwei zuverläſſige Leute, die beſtändig bei Sr. Durchlaucht bleiben können, die ihn niemals verlaſſen und ſchwören werden, für ſein Leben ihr Blut zu vergießen. Es ſind dies zwei ſehr gebildete Leute von außerordentlichem Muthe. Man muß ihnen ebenfalls einen Gehalt ausſetzen. Dieſe beiden Leute würden auch für die Organiſation der Truppen und in der Folge als Combattanten gute Dienſte leiſten und ſich für immer an das Glück des Herzogs attachiren. Es iſt unumgänglich nöthig, daß ſie ſtets in dem Hôtel des Herzogs wohnen.

Mein Vater iſt, wie Sie wiſſen, Sr. Durchlaucht ganz ergeben; er iſt ganz bereit, mit uns nach London zu gehen, aber er wünſcht, daß die Bedingungen feſtgeſtellt werden, unter denen er in den Dienſt Sr. Durchlaucht eintreten ſoll.

Mir ſelbſt, mein Herr, kommt es darauf an, das feſtzuſtellen, was mich perſönlich angeht; ich werde in Braunſchweig und Hannover viele Ausgaben machen müſſen. Es wird unumgänglich nöthig ſein, wie Sie es gewiß bemerkten, daß ich einen Sekretair habe, der franzöſiſch und deutſch ſpricht; aber dieſer Sekretair geht nur im Intereſſe des Herzogs mit mir und es iſt billig, daß ich Bezahlung für ihn erhalte; es wird auch nöthig ſein, daß ich

ſtets einige Fonds habe, theils um dem Herzoge Anhänger zu gewinnen, theils um die nöthigen Ausgaben zu beſtreiten.

Endlich ſcheint es mir billig, daß ich für alle mir erwachſene Mühe und für das Riſiko entſchädigt werde, welches ich, um dem Herzoge zu nützen, auf mich nehmen werde.

Ich bitte Sie, mein Herr, dieſe Bemerkung Sr. Durchlaucht gefälligſt mitzutheilen und ihre Anſichten zu hören. Noch heute werde ich die Ehre haben, mich mit Ihnen über dieſe Sache zu berathen. Ich habe eine zu hohe Meinung von der Gerechtigkeit des Herrn Herzogs, um nicht überzeugt zu ſein, daß wir uns bald einigen werden. Sobald unſre Bedingungen feſtgeſetzt ſind, werde ich Se. Durchlaucht um die Erlaubniß bitten, Ihm die Leute vorzuſtellen, deren Beiſtand ich Ihm vorſchlage.

Ich würde ſehr glücklich ſein, wenn ich mit Ihnen mein Herr, die Bedingungen unſeres Arrangements feſtzuſtellen hätte, und ich bitte Sie, hier die Verſicherungen meiner Ergebenheit und Hochachtung zu genehmigen ꝛc.

Dienſtag Morgen, den 3ten März 1832.

Zweiter Brief an Herrn Klindworth.

Ich hatte eine Summe von 5000 Fr. verlangt; der Herzog hat mir nur 3000 ſchicken laſſen. Ich habe ſchon mehrmals die Ehre gehabt, dem Herzoge zu ſagen, daß ich dieſe Summe an mehr als 500 Perſonen, die ich zu meiner Disposition halte, vertheilt habe; ich wünſche den Reſt zu haben, um andre Anhänger zu gewinnen. Ich ſagte oftmals, daß ich bereit wäre, Sr. Durchlaucht mit einer oder zwei Perſonen in Verbindung zu ſetzen, die Ihr große Dienſte leiſten könnten, beſonders die eine, welche ich Ihr nannte; allein als erſte Bedingung verlange ich, daß Seine Durchlaucht ſich verbindlich mache, mir die Summe zu liefern, die nöthig ſein werde, und daß Sie mir ſogleich 2000 Fr. ſende. Ich finde, daß Se. Durchlaucht mir keinen andern Beweis von Vertrauen gegeben hat, als das Sie mir die ſehr unbedeutende Summe von 3000 Fr. übergab. Ich bin übrigens ſowohl durch meine Stellung, wie durch meine Perſon bekannt genug, ſo daß mir der Herzog vertrauen kann. Was mich anbetrifft, ſo kann ſich der Herzog nicht darüber beſchweren, daß ich ihm kein Zutrauen geſchenkt hätte, indem, da ich mich in ſeine Angelegenheiten miſchte und ſeit einer Woche bei Tag und ſelbſt bei Nacht Schritte

in ſeinem Intereſſe that, ich Gefahr lief mich zu kompromittiren und eine ſehr ſchöne Stellung zu verlieren.

Ich kann mich nicht länger mit dieſer Angelegenheit befaſſen, wenn der Herzog ſich nicht entſchließt; ſie thätiger zu betreiben. Erfüllt Derſelbe meine Bedingung, dann werde ich ihn morgen mit den Perſonen in Verbindung bringen, welche er wünſcht.

Nro. 107.

Herr Nolte iſt geneigt, unten verzeichnete Gegenſtände zu liefern:

1800 bis 2000 franzöſiſche Kavallerie Karabiner zu 21 Fr. das Stück.

1800 Paar Sattelpiſtolen, franzöſiſcher Kaliber, zu 28 Fr. das Paar.

1000 bis 1500 gezogene Büchſen zu 45 Fr. das Stück.

Sechspfündige Kanonen zu 2 Fr. 50 Cent. das Pfund gerechnet; 400,000 Patronen zu 200 Fr. das Tauſend, eine unbeſtimmte Quantität Pulver.

Paris, den 30ſten Dezember 1831.

Vincent Nolte.

Nro. 108.

Schreiben des Herzogs von Braunſchweig an den Herrn Klindworth, von Nizza.

Ich habe mit der größten Ungeduld den Inhalt der Depeſchen durchlaufen, welche ſie mir durch einen beſondern Kourier zugeſchickt haben, ohne darin den mindeſten Grund zu der letzteren Maßregel auffinden zu können, wofür ſie Mich 2500 Fr. bezahlen laſſen wollen. Wenn ihr Inhalt wichtig war, ſo konnten ſie ſich immerhin eines Poſtreiſenden bedienen, ſie hätten ſelbſt für dieſe Summe zehn Mal hin und zurück reiſen können, und dann ſagen ſie mir nur was dieſe Papiere enthalten, das 2500 Fr. werth wäre und keinen Aufſchub geſtattet hätte? da ſie den Kourier ohne Meinen Befehl abgeſchickt haben, ſo werden ſie auch denſelben bezahlen. Dies habe Ich dem Kourier er-

klärt und ſende Ich ihnen dieſen Brief auch mit der gewöhnlichen Poſt; nur aus Mitleid für den armen Kourier, der ohne Schuld iſt, habe Ich ihm zu ſeiner Rechtfertigung und damit er ſich von ihnen bezahlen laſſen kann, einen Empfangſchein über ſein Packet Zeitungen u. ſ. w. und 400 Fr. gegeben, damit er nach Paris zurückkehren konnte, weil er mir ſagte, das er keinen Sous habe. Ich konnte nicht denken, daß ſie, indem Ich ihnen mein Intereſſe und mein Geld anvertraute, ſolchen Gebrauch davon machen würden; Ich finde wirklich keinen Ausdruck, um ihnen meine ganze Entrüſtung darüber auszudrücken, daß ſie es gewagt haben, gegen Meinen ausdrücklichen Willen in Paris Käufe abzuſchließen, was Ich ihnen noch an dem Abend vor ihrer Abreiſe von Nizza abſchlug.

Ich erkläre ihnen alſo, daß Ich den Kontrakt, den ſie gegen meinen Willen in Paris abgeſchloſſen haben, vollkommen miß⸗billige. Ich will nichts mehr von dieſer Nichtswürdigkeit hören und ſende ihnen den Kontrakt ſelbſt zurück. Ich begreife ſie wahrhaftig nicht; einmal ſagen ſie mir in ihren Briefen, daß es eine Narrheit ſein würde, dergleichen Käufe ohne die Erlaubniß der franzöſiſchen Regierung abzuſchließen, und dann fehlen ſie ſelbſt durch ihre Handlungen gegen ihre Grundſätze. Was ſoll Ich überhaupt von der dringenden Art denken, mit welcher ſie Mich ſtets durch ihre Reden und Briefe zu veranlaſſen ſuchten, dieſe Ankäufe zu machen und ihnen, um ſie zu realiſiren, bedeutende Summen anzuvertrauen, wie ſie dieſelben noch in ihrem letzten Briefe verlangen. Es iſt wahr, daß ſie Mir ſagten, der Kreis ihrer Bekanntſchaften in Paris habe ſich bedeutend erweitert, aber warum nennen ſie Mir Niemand, nachdem ſie 2500 Fr. für die Sicherheit ihrer Depeſchen ausgegeben haben?

Ich habe dem Kourier Lecomte ſchriftlich erklärt, daß Ich wohl Alles glauben will, was ſie und Lozaouis ihm verſprochen haben, und daß es Mir ſeinethalben nur leid wäre, daß ſie und nicht Ich ihm das verſprochen, weil Ich gewohnt wäre, Mein Wort zu halten, und daß ſie, indem ſie ihn abſchickten ohne Mich zu fragen, dies für ſich und nicht für Mich gethan hätten. u. ſ. w.

(gez.) Herzog von Braunſchweig.

Nro. 109.

Briefe des Herrn Lozaouis an den Herzog von Braunſchweig.

Paris, 20ſten März 1832.

Gnädiger Herr.

In meinem letzten Bericht hatte ich die Ehre Sie von Allem zu unterrichten, was zu meiner Kenntniß gekommen war, und ich habe mir ſelbſt erlaubt, über einige Punkte meine Meinung zu äußern. Obgleich ſeitdem wenig vorgegangen iſt, ſo iſt es doch meine Pflicht, Ihnen einige Einzelnheiten mitzutheilen.

Nach all' dem was geſchehen, und nachdem die Hoffnungen geſcheitert ſind, ein gütliches Uebereinkommen zwiſchen Ew. Durchlaucht und Herrn Klindworth zu treffen, wobei ich ſoviel als mir nur möglich war, Ihre Intereſſen und Forderungen wahrnahm, iſt es mir nicht mehr möglich geweſen, die früher zwiſchen mir und Herrn Klindworth beſtandenen freundſchaftlichen Verbindungen zu unterhalten, weil ſie früher auf den Wunſch begründet waren Ew. Durchlaucht zu dienen. Seit jener Zeit iſt er gegen mich ſo zurückhaltend geweſen, daß ich faſt ſein Betragen und ſeine Handlungen aus dem Geſichte verloren habe; ein Anderer hat an meiner Stelle ſein Vertrauen gewonnen. Indeſſen glaube ich nicht, daß er irgend etwas gegen Ew. Durchl. Intereſſe gethan hat; wohlunterrichtete Leute haben mich deſſen verſichert und mir mitgetheilt, daß er ſeine Gedanken auf ein anderes Ziel gerichtet zu haben ſchien. Nach Allem darf ich glauben, daß er ſich für einen andern Dienſt engagirt hat, wenn er nicht mehr in den Ihrigen zurückkehren ſollte. Ich erwarte die Inſtruktionen Ew. Durchlaucht in Bezug auf das Fernere der Angelegenheit.

Ich muß Ew. Durchlaucht ſagen, daß ich dem Herrn Legationsrathe in Allem beigeſtanden habe, was er von mir verlangte, aber die Sendung, mit welcher er beauftragt iſt, iſt ſo delikat, daß es, um ſie mit großer Wahrſcheinlichkeit zu einem glücklichen Reſultate zu führen, der allergrößten Vorſicht bedarf, und indem er der von Ew. Durchlaucht gegebenen Anleitung folgt, muß er mit der möglichſten Klugheit handeln. Perſonen, die im Miniſterium Zutritt haben, theilten mir mit, daß man das, was ſich auf Ew. Durchlaucht Pläne bezog, geprüft und diskutirt habe, daß ſich von Seiten der franzöſiſchen Regierung auch nicht die geringſten Hinderniſſe erhoben hätten, da ſie verſichert ſchienen, daß alle

ihr gegebenen Zuſicherungen ernſtlich gemeint wären, und daß Alles mit Franzoſen abgemacht werden würde. Jedoch hat man die größte Diskretion England gegenüber anempfohlen, ſo daß man es ſogar als unumgänglich nöthig betrachtete, daß Ew. Durchlaucht in Paris eine in Lieferungsſachen erfahrene Perſon anſtellte, die von der Regierung gekannt und ſelbſt mit ihr in genauer Verbindung ſein müſſe; ſo würde man die auf die Ew. Durchlaucht beſonders attachirten Perſonen gerichtete Aufmerkſamkeit ablenken; alle ihre Schritte ſind ſehr genau überwacht, und ich zweifle nicht, daß die Polizei nicht beſtändig auf der Lauer iſt. Die Regierung würde ſo weit leichter die Spuren der ganzen Geſchichte verlieren, als wenn durch eine andere Perſon unterhandelt würde, deren Handlungen und Schritte der Genehmigung Ew. Durchlaucht unterworfen ſein würde. Uebrigens läßt Alles glauben, daß ſich die Regierung durchaus nicht in dieſe Angelegenheit miſchen wird, es ſei denn, daß das diplomatiſche Korps Schritte thäte.

Ich werde mir erlauben, Ew. Durchlaucht einige Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie, wie ich glaube, in Bezug auf das, was Herrn Eſtibeau betrifft, theilen werden. Ich hatte Gelegenheit, ihn ſeit ſeiner letzten Reiſe in Paris zu ſehn; er wußte, daß man Ew. Durchlaucht eine durchaus zahlungsunfähige Perſon zur Fortſetzung der Lieferung empfohlen hat, mit welcher er beauftragt iſt. Ich glaube wohl, daß Ew. Durchlaucht wiſſen, daß Herr Eſtibeau ziemlich einflußreiche Freunde im Juſtizminiſterium und unter den erſten Beamten von Bordeaux hat, die, wie er ſagt, nicht abgeneigt ſchienen, ihn in dem Fall zu unterſtützen, wo man von England etwas verſuchen würde.

Andrerſeits zieht Herr Eſtibeau Alles gern in die Länge, und es iſt durchaus nöthig, daß Ew. Durchlaucht ihm eine unwiederrufliche Friſt feſtſetzen, während welcher er zu Ende kommen müſſe; er fühlt ferner, daß er Etwas unternommen hat, was über ſeine Kräfte geht, ſo daß ich in den Konferenzen, welche ich mit ihm hatte, zu bemerken glaubte, daß er nicht abgeneigt iſt, von ſeinem Kontrakte gegen Zahlung einer Entſchädigung abzuſtehen, oder ihn mit Einwilligung Ew. Durchlaucht einem Andern zu cediren. Ich habe ſogar in dieſem Sinne ſchon gewirkt, weil ich ſeit langer Zeit ſchon bemerkte, daß durch die Langſamkeit der Ausführung die Intereſſen Ew. Durchlaucht in ſolchem Handel ſehr vernachläſſigt wurden.

Was ihn anbetrifft, ſo iſt es meine Meinung, daß, wenn Ew. Durchlaucht nicht mit ihm zufrieden ſind, man ſich mit ihm gütlich vergleichen muß, um alle Streitigkeiten zu vermeiden; unter dieſen Umſtänden würde ich Ew. Durchlaucht meine Dienſte anbieten, weil ich auf Herrn Eſtibeau genug Einfluß zu haben glaube, um ihn zu dieſer Einwilligung zu bewegen, die durchaus im Intereſſe Ew. Durchlaucht ſein würde.

Die Beſorgniß, daß Ew. Durchlaucht die Rathſchläge, welche ich in einer Angelegenheit gab, womit ich durchaus nicht beauftragt bin, zurückweiſen möchten, zwingt mich, in den Grenzen einer Vorſicht zu bleiben, die mir nicht erlaubt, Ew. Durchlaucht annehmliche Gedanken über die in Rede ſtehende Frage mitzutheilen. Ich kann mich darin nur auf Ihre Einſicht und Erfahrung verlaſſen, indem ich Sie bitte, in der Wahl ihrer Agenten die größte Klugheit zu beobachten. Dafür, womit ich beauftragt werden werde, will ich ſchon meinen Theil der Verantwortlichkeit auf mich nehmen, und Ew. Durchlaucht können verſichert ſein, daß Sie Sich ganz auf mich verlaſſen kann.

Ich erwarte Ihre Befehle und Inſtruktionen.

Mit der tiefſten Ehrfurcht habe ich die Ehre u. ſ. w.

(gez.) Lozaouis.

Paris, den 9ten Juli 1832.

Gnädigſter Herr,

Da ich ungewiß bin, ob Ew. Durchlaucht meinen letzten Brief erhalten haben, den ich Ihnen aus Gründen auf außergewöhnlichem Wege überſandte, ſo werde ich das, was ich darin ſagte, in der Kürze und in ſolchen Ausdrücken zuſammenfaſſen, die nur für Ew. Durchlaucht verſtändlich ſind. Uebrigens, ſollte der Brief Ihnen nicht zugekommen ſein, ſo iſt ſein Inhalt durchaus nicht der Art, daß er beunruhigen könnte. Andrerſeits hat mich Alles, was in Paris geſchehen iſt, gezwungen, im Intereſſe Ew. Durchlaucht aufzuhören, Ihr zu ſchreiben, denn ich fürchte immer, daß man das Briefgeheimniß verletzt und man ſich daraus eine Waffe für gewiſſe Fälle ſchmiedet. Der Belagerungszuſtand, der auf uns während einiger Zeit laſtet, gebietet auch überhaupt große Vorſicht. Ich bitte Sie alſo, gnädigſter Herr, nicht der Nachläſſigkeit zuzuſchreiben, was das Reſultat einer überwiegenden Gewalt iſt. — — — — — — — —

— — — — — Da ich glaube, daß Ew. Durchlaucht an den Vorgängen den größten Antheil nehmen, ſo denke ich wohl, daß es mir möglich ſein wird, mit Hülfe einiger Bekanntſchaften, wörtliche Copien der Depeſchen zu erlangen, und da ſie deutſch ſind, ſo würde meine Frau dieſe Arbeit übernehmen. In Bezug auf die Diskretion würden Ew. Durchl. nichts zu fürchten haben. Ew. Durchlaucht werden die Gnade haben, mich Ihre Anſichten in dieſer Beziehung wiſſen zu laſſen; allein ich beehre mich, Ihnen zu bemerken, daß ich alle dieſe Dokumente nicht umſonſt zu erhalten hoffen kann, und daß Diejenigen, welche ſie mir mittheilen, einen Preis für dieſe Mittheilung verlangen. Ich werde daher nicht eher mit ihnen in Verbindung treten, als bis Ew. Durchl. mich dazu autoriſiren und mir die Mittel liefern, ſie zu befriedigen.

— — — — — — — — — — — — —

Es iſt augenſcheinlich, daß eine ſolche Maßregel den Zweck hat, das Arrangement in Bezug auf die Auslieferung Ew. Durchlaucht an Braunſchweig zu verhindern.

Wäre es mir erlaubt, Ew. Durchlaucht einen Rath zu geben, ſo würde ich Sie veranlaſſen, Schritte thun zu laſſen, um Sich von der Aechtheit des Rapports zu überzeugen und Jemand an den Bundestag zu ſchicken, um alle Machinationen Ihrer Feinde zu vereiteln. Ich kann nicht darüber urtheilen, wie dringend und unangenehm die Gefahr iſt, ich kann mir nur erlauben, ein Mittel anzugeben, von welchem Ew. Durchlaucht Gebrauch machen wird, wenn Sie es für geeignet hält. Ihre Erfahrung und Klugheit werden das am Beſten beurtheilen. Ich beſchränke mich darauf, Ew. Durchl. um Entſchuldigung zu bitten, daß ich mich hier auf die Prüfung von Fragen einlaſſe, die außer meiner Sphäre ſind.

Die verſchiedenen deutſchen ins Franzöſiſche überſetzten Journale melden uns den Tod des Herrn von Gentz; daß der Herzog Wilhelm jetzt von ſeinen Unterthanen ſehr entfernt lebte, und daß die neue Konſtitution, welche er geben will, noch nicht ganz beendigt iſt; daß die Arreſtationen in Braunſchweig noch nicht aufhören, und daß dreiundvierzig Perſonen gegenwärtig gefangen gehalten werden.

Man las auch in den Journalen, daß die Hannoverſchen Staaten offen wären; daß Alles auf ſtürmiſche Debatten deute; man hat ſogar einen Zug citirt, der die Feindſchaft des Grafen Münſter gegen Ew. Durchlaucht beweiſt. In dem Eide, welchen man der königlichen Familie leiſtet, hatte er Ew. Durchlaucht

namentlich ausnehmen laſſen. Dieſer Akt der Rache wäre angenommen worden.

Wenn alle dieſe Details Ew. Durchlaucht bekannt ſind, ſo wird Sie mich mit der Abſicht entſchuldigen, Ihr Alles mittheilen zu wollen, was ich weiß, und was Sie intereſſiren könnte.

Was die Lage Frankreichs betrifft, ſo iſt ſie Ew. Durchlaucht bekannt. Es iſt jetzt durchaus keine Rede weder von einer Veränderung des Miniſterii, noch von einer Zuſammenberufung der Kammer.

Indem ich ſpezieller in eine Angelegenheit eingehe, benachrichtige ich Ew. Durchlaucht, daß Herr Klindworth die an ihn gerichtete Forderung zurückgewieſen und dem beabſichtigten Prozeß entſprechend, eine Klage wegen einer Forderung von 40,000 Francs anhängig gemacht hat, die er auf Belege gründet, die in ſeinen Händen ſind. Um dieſe Streitſachen zu verfolgen, erwartete ich Befehle, da mir geſagt wurde, daß vielleicht noch einige Hoffnung vorhanden iſt, alle dieſe Prozeſſe gütlich beizulegen.

Herr Chaltas macht ebenfalls gegen Ew. Durchlaucht eine Forderung von 10,000 Francs für die Dienſte geltend, die er Ew. Durchlaucht geleiſtet haben will. Nach Allem, was ich weiß, hat es den Anſchein, als ob Herr Chaltas nicht beabſichtige, dieſen Prozeß anhängig zu machen. Es ſcheint mir, daß er deshalb nach Braunſchweig geſchrieben hat, und daß er die Antwort erwartet; ſo lege ich wenigſtens das aus, was mir hinterbracht wurde.

In der Geſchichte mit Alloard bitte ich Herrn von Andlau von Ew. Durchlaucht die Quittung über 10,000 Francs zu verlangen, welche Sie ihm gegeben hat, und dann wird die Angelegenheit beendigt ſein.

Ich bitte Ew. Durchlaucht ſtets von meinem Eifer und von dem Wunſche, den ich Ihr zu zeigen habe, überzeugt zu ſein.

Ich habe die Ehre mit der tiefſten Ehrfurcht u. ſ. w.

(gez.) Lozaouis.

Vertraulicher Bericht an Se. Herzogliche Durchlaucht den Herrn Herzog von Braunſchweig.

Paris, den 22ſten Januar 1833.

Gnädigſter Herr.

Es iſt mir unmöglich, Ihnen länger zu verbergen, daß Herr Klindworth ſeit ſeiner Ankunft in Paris im verfloſſenen Monat

Dezember, mir in einer Zuſammenkunft, die ich mit ihm hatte, einige ſeiner Pläne mittheilte und von einem ſo günſtigen Geſichtspunkte vorſtellte, daß ich mich nicht weigern konnte, in der Hoffnung auf ein vollkommenes Gelingen, dabei mit allen meinen Mitteln mitzuwirken. Dieſe Entdeckung iſt ihm nicht ſchwer geworden, da er im Voraus überzeugt war, daß ich ihm in Allem was Ihren Dienſt betrifft, helfen und beiſtehen würde.

Nach dieſem Eingeſtändniß muß ich Sie verſichern, daß ich für meine Perſon ſtets nach den Inſtruktionen Ew. Durchlaucht gearbeitet habe, daß ich für Vielerlei in mehren Angelegenheiten wirkte, die Ew. Durchlaucht jetzt bekannt ſind, wie Ihr auch darüber mag Bericht abgeſtattet worden ſein; auch glaube ich, daß es unnütz iſt, mich gegen die Vorwürfe zu verwahren, welche man mir wegen meiner Unthätigkeit machen könnte; aber jetzt, da ſich die Dinge geändert haben, halte ich es für durchaus nöthig, Ew. Durchlaucht Alles mitzutheilen, was unter meinen Augen bis zur Ankunft des Herrn von Andlau in Paris geſchehen iſt; jetzt, da er Frankreich verlaſſen hat, ohne die Hinderniſſe zu beſeitigen, und es ſich darum handelt, einen Entſchluß zu faſſen, jetzt halte ich es für meine Pflicht, Ew. Durchlaucht einen Bericht abzuſtatten, auf deſſen Genauigkeit und Aufrichtigkeit Sie bauen kann. Er wird buchſtäblich das enthalten, was geſagt und gethan worden iſt, und was ich gehört habe.

Damit Ew. Durchlaucht völlig aufgeklärt werde, muß ich etwas weit ausholen.

Ew. Durchlaucht wiſſen, zu welchem Zweck und in welcher Abſicht Herr Schubart ſich zu Ihr begab. Er iſt im ausſchließlichen Beſitz des Zutrauens des Herrn Klindworth und darauf hin wurden alle Arrengements zwiſchen Ew. Durchlaucht und ihm ohne Widerrede gebilligt und vollzogen; eine erſte Zuſammenkunft weiſſagte ein glückliches Reſultat; da aber Ew. Durchlaucht es nicht für nöthig hielten, Herrn Schubart eine zweite Audienz zu geben, ſo iſt derſelbe nach Paris zurückgekehrt und ich verhehle Ew. Durchlaucht nicht, daß Herr Schubart ſich darüber beleidigt gefühlt hat, daß Ew. Durchlaucht Sich geweigert haben, ihn zu empfangen, nachdem Sie es ihm verſprochen.

In Berückſichtigung deſſen kann ich Ew. Durchlaucht nicht verſchweigen, was ich über Herrn Schubart erfahren habe. Es iſt dies, ſagte man mir, gewiſſermaßen eine Macht, einer der Hauptredakteurs des Journals des National. Er iſt mit der

Freundſchaft und der beſondern Achtung der Fürſten Talleyrand und von Würtemberg beehrt, wie auch aller franzöſiſchen Miniſter, bei denen er täglich Zutritt hat, und aller Berühmtheiten des Tages und aller Journaliſten; er kann große Dienſte leiſten, und Derjenige, den er in Schutz nimmt, iſt faſt unangreifbar.

Herr Schubart hat nicht verfehlt, Herrn Klindworth die Unterredung mitzutheilen, welche er mit Ew. Durchlaucht gehabt hat; das Projekt, Herrn von Andlau nach Paris zu ſchicken, um die Sache zu arrangiren, dann das Verwerfen dieſer Idee auf die richtige Bemerkung Ew. Durchlaucht, daß dieſe Herren, nach Ihren eignen Ausdrücken: mit einander wie Hund und Katze wären.

Die Ankunft in Paris mußte daher Herrn Klindworth überraſchen, und war dies einer der Gründe, weshalb dieſer Letztere Herrn von Andlau nicht ſehen und ſich mit ihm in kein Geſpräch einlaſſen wollte; und was nach meiner Vermuthung noch mehr dazubeigetragen hat, jedes Arrangement zu verhindern, iſt nachdem was ich hörte, der Umſtand, daß Prinz Paul dem Herrn Klindworth den Brief mittheilte, welchen Ew. Durchlaucht ihm geſchrieben haben, und welchen Sie ihm nicht zu zeigen bittet; deshalb ſagte dieſer Letztere, daß Ew. Durchlaucht für eine politiſche Angelegenheit eine Bekanntſchaft benutzen wollte, welche Sie ihm verdankte.

Unter dem Einfluß dieſer unangenehmen Dinge begannen die Unterredungen. Ew. Durchlaucht fühlen wohl, daß es nicht möglich war, die gütliche Beilegung, welche Sie wünſchte, zu realiſiren.

Nach dem Reſultate der Rechnungen blieb Herr Klindworth, welcher die Hälfte ſeiner Ausgabe an den Kourier zurückwies, Schuldner einer ziemlich bedeutenden Summe, und man mußte gerichtlich verfahren; auf dieſem Standpunkt ſind die Dinge jetzt noch.

Ehe ſich noch die Debatten entſpannen, hielt ich es im Intereſſe Ew. Durchlaucht für zweckmäßig, die Idee des Herrn Klindworth und den Weg kennen zu lernen, welchen er ſich vorgenommen hatte einzuſchlagen. Meine Pflicht und mein Intereſſe feſſeln mich gänzlich an den Dienſt Ew. Durchlaucht. Herr Klindworth weiß dies zu gut; er fühlt ſehr gut, daß ich von ihm weder etwas hoffe noch erwarte; ſeine Stellung erlaubt es nicht, daß man zu ihm hält; ich glaubte, daß er, wenn ich mich ihm näherte, zurückhaltend ſein und ich nichts erfahren würde; deshalb

glaubte ich eine treue Perſon gebrauchen zu müſſen, die Herrn Klindworth kennt, um ſeine Pläne kennen zu lernen.

Ich ſetze hier den Inhalt einer langen Unterhaltung her, welche mir durch meinen Abgeſandten berichtet wurde; ich habe verſucht, dieſelbe ebenſo aufrichtig wiederzugeben, als ſie mir ſelbſt mitgetheilt wurde, obgleich es mir leid thut, gezwungen zu ſein, vielleicht Etwas ſagen zu müſſen, was Ew. Durchlaucht mißfällt, was ich aber wiederholen zu müſſen glaubte, damit Sie nicht an der Genauigkeit meines Berichtes zweifelte:

„Dies iſt nun das zweite Mal, daß mich der Herzog aus Schwäche für Herrn von Andlau aufopfert; wenn man ihm geſagt hat, daß ich nur ſtets eine Gelegenheit ſuchte, um ſeinen Dienſt mit Aufſehen zu verlaſſen, ſo hat man ihn belogen und der Beweis davon iſt, daß ich bereit bin, wenn er es befiehlt und es ihm noch convenirt, meinen Auftrag nach einer Hauptſtadt zu erfüllen, wohin ich Briefe habe; ich habe mehr als einmal dem Herzoge den Eifer und das Intereſſe bewieſen, welches ich für ihn hege, und war ich weit entfernt jemals daran zu denken, was mir jetzt geſchieht. Der Herzog verkennt ſeine Vortheile; ich bin bereit, mich vernünftig mit ihm zu betragen, mich ruhig zu verhalten und ſeine Inſtruktionen zu befolgen. Aber es iſt mir unmöglich, ihm ein Geldopfer zu bringen" ꝛc. — — — — —

Ich ſpreche hier gegen Ew. Durchlaucht meine Meinung aus, ich ſpreche ſie aus als Mann des Geſetzes, der, da er an Ort und Stelle iſt, die Dinge beurtheilen kann; ich ſpreche ſie ferner aus, weil der Kontrakt mit Nolte die erſte Urſache zu der jetzt beſtehenden Uneinigkeit war. Ich glaube, daß man, wie es auch die Meinung Ew. Durchlaucht zu ſein ſcheint, immer darauf zurückkommen muß, mit Nolte zu unterhandeln, denn nach meiner Anſicht iſt er die einzige Perſon in Frankreich, welche das Projekt realiſiren und Ew. Durchlaucht die nöthigen Dinge liefern könnte; dies iſt wenigſtens meine Ueberzeugung, und ich zweifle nicht, daß die Ew. Durchlaucht zugekommenen Berichte mit meiner Abſicht übereinſtimmen werden.

Iſt das Geſchäft mit Nolte einmal arrangirt, was ſind dann noch für Schwierigkeiten? Sie würden dann in einem Geldintereſſe von geringem Belange beruhen und Ew. Durchlaucht wird vielleicht geneigt ſein, das Opfer zu bringen, wenn Sie bedenkt, daß daſſelbe nicht mit den Koſten und Ausgaben zu vergleichen iſt, die eine nothwendige Folge des Prozeſſes ſind; mit der Unruhe,

Verlegenheit, den Chancen eines Rechtsſtreites und mit der Unannehmlichkeit der öffentlichen Debatten, welche man Sorge tragen würde, ſehr weit bekannt zu machen. Dieſe Gründe werden, glaube ich, genügend ſein, um die Forderungen Ew. Durchlaucht zu mäßigen. Dann kommt Alles wieder ins alte Gleis und ich zweifle keinen Augenblick, daß, wenn Ew. Durchlaucht Klindworth Sein ganzes Vertrauen wieder zuwendete, dieſer augenblicklich an den Ort ſeiner Beſtimmung abreiſen würde, und um ſo eher, da die Unterhandlungen nach ſeinem Geſchmack ſind. Ohne Berührung, ohne Verbindung mit Herrn von Andlau würde Erfolg ein Unternehmen krönen, bei welchem Jedermann Eifer, Klugheit und Thätigkeit zeigen wird.

Ich bitte Ew. Durchlaucht, mich wegen meines Eifers Ihr nützlich zu ſein, zu entſchuldigen; allein ich glaube, daß Ew. Durchlaucht ihm noch keinen Auftrag anvertrauen will. Sie muß wenigſtens Ihr Möglichſtes thun, um Mittel zu finden, ihn aus Frankreich und beſonders aus Paris zu entfernen; dies iſt ein gefährlicher Ort; hier hat man, ohne von der Preſſe zu reden, alle Leute an der Hand, die dazu nöthig ſind, um alle unmöglichen diplomatiſchen Verſchwörungen und Komplotte gegen Eure Durchlaucht anzuzetteln, die Ihr nur hinderlich ſein könnten.

— — — — — — — — — — — — —

Indeſſen nach den Nachrichten, welche ich erhalten habe, glaube ich nicht, daß er jetzt handelt; er macht ſeine Vorbereitungen: es iſt daher durchaus nothwendig, daß Ew. Durchlaucht Mittel finde, alle ſeine Schritte zu neutraliſiren und das einzige, welches ich kenne, iſt, eine Reiſe ins Ausland zu erleichtern; dort würde er wenigſtens nicht die Preſſe zu ſeiner Verfügung haben, die ſtets nach Neuigkeiten und nach Debatten, die intereſſiren können, gierig iſt.

Mit einem Wort, ich glaube, daß Herr Klindworth noch ſehr geneigt ſein wird, es zu übernehmen, die Intereſſen Ew. Durchlaucht, ſei es hier oder im Auslande, zu vertheidigen. Ihr bleibt es überlaſſen zu beurtheilen, was das Beſte ſein würde. Bleibt dagegen Herr Klindworth in Paris und wird gezwungen, einen Prozeß gegen Ew. Durchlaucht zu führen, ſo könnte dies ſehr üble Folgen haben, indem er dadurch gezwungen ſein würde, einen Anhalt und Hülfe bei den Feinden Ew. Durchlaucht zu ſuchen.

Vielleicht iſt es Ew. Durchlaucht nicht gleichgültig zu erfahren, daß Madame Klindworth Bordeaux verläßt, um zu ihrem

Manne nach Paris zu kommen, der in den erſten Tagen des Monats März einzutreffen gedenkt.

In meinem letzten Bericht kündigte ich Ew. Durchlaucht an, daß die Angelegenheit mit Alloard bald ganz beendigt ſein wird.

Ich arbeite daran und hoffe, daß wir binnen Kurzem ein Reſultat kennen werden, welches ich ſo viel als möglich beeile. Dieſe Herren können übrigens Ew. Durchlaucht ſagen, daß Ihre Angelegenheiten mich ſeit zwei Monaten ſehr in Anſpruch nehmen.

Da ich hier nur zum Beſten des Dienſtes Ew. Durchlaucht gehandelt habe, ſo hoffe ich, daß Sie, wie die Sachen ſtehen, dieſen Bericht als einen confidentiellen betrachten wird. Auch bitte ich Sie, wenn ich manchmal meine Meinung ausſpreche, zu glauben, daß dies nur geſchieht, indem ich ſie ſtets der Erwägung Ew. Durchlaucht unterwerfe; kurz ſie iſt mir nur von dem Wunſch eingegeben, Ihr nützlich zu ſein und Ihr meinen Eifer und meine Ergebenheit zu beweiſen.

Da jetzt Ew. Durchlaucht den Stand der Sachen kennt, bitte ich Sie, mich Ihren Entſchluß wiſſen zu laſſen; Sie kann darauf rechnen, daß ich Ihre Inſtruktionen buchſtäblich erfüllen werde.

Ich habe die Ehre mit der tiefſten Hochachtung zu ſein ꝛc.

(gez.) Lozaouis.
Advokat.

Nr. 110.

Chaltes Feldzugsplan.

Das Gelingen eines Projektes, deſſen Zweck es iſt, den jungen Herzog von Braunſchweig wieder auf den Thron zu ſetzen, den er in Folge einer von der Ariſtokratie angeſtifteten Bewegung des Volkes verlaſſen mußte, beruht vorzüglich auf zwei Hauptpunkten.

Der erſte beſteht in einer ſchnellen Organiſation eines Korps von 1800 bis 2000 Mann höchſtens, das aus Leuten beſteht, deren Muth erprobt iſt. Mit einer ſolchen Truppenzahl kann man Gewehr im Arm im ganzen Herzogthum ſpazieren gehen, ohne den geringſten Widerſtand zu befürchten.

Um aber dieſen Zweck zu erreichen, bedarf es großer Schnelligkeit in der Organiſation dieſes Korps; darf dieſes wichtige Unternehmen nur gewandten, ſichern Leuten anvertraut werden, die Beweiſe von einer großen Erfahrung im Waffenhandwerk abgelegt haben. Ferner muß man vor allen Dingen gute Offiziere wählen, wo möglich ſolche, die unter der Kaiſerherrſchaft gedient und die Feldzüge in Deutſchland mitgemacht haben. In der Wahl der Unteroffiziere muß man ebenſo ſtreng ſein und die Kompagnien ſo viel als möglich aus ſolchen Leuten bilden, die ſchon gedient haben; es wird nicht ſchwer ſein, eine große Anzahl ſolcher Leute unter den arbeitsloſen Arbeitern und unter den kürzlich aus den Dienſt entlaſſenen Soldaten zu finden. Dieſe ſind ſchon an die militäriſche Disziplin gewöhnt, ein weſentlicher Umſtand von der höchſten Wichtigkeit in einem Unternehmen dieſer Art.

Der zweite Hauptpunkt muß auf das Erlaſſen eines Manifeſtes des Herzogs begründet ſein, in welchem Seinem Volke verkündet wird, daß Sein Unglück, das Beiſpiel, welches er Sich an der franzöſiſchen Nation genommen, und vor allen Dingen die elende Lage, in welcher ſich die Braunſchweiger befinden, Ihm die Nothwendigkeit gezeigt hätten, ihnen zur Hülfe zu kommen; daß er zu ihnen nur mit dem unerſchütterlichen Entſchluſſe zurückkehre, ihr Glück zu ſichern, indem Er ihnen eine gute Konſtitution gebe, die mit ihren Bedürfniſſen und der jetzigen Bildung Deutſchlands übereinſtimmend ſei.

Bei dieſer wichtigen Angelegenheit wird Seine Durchlaucht nichts Beſſeres thun können, als das Beiſpiel des Kaiſers Don Pedro zu befolgen, ſowohl in politiſcher Hinſicht, als in der Organiſation und Bezahlungsweiſe ſeiner kleinen Expeditionsarmee.

Don Pedro ernannte bevollmächtigte Offiziere und Geſchäftsträger, die Regimenter anwerben und organiſiren mußten.

Sobald ein Individuum, war es nun Offizier, Unteroffizier oder Soldat, angenommen war, bezahlte man ihm den Feldgehalt (la mise d'entrée en campagne) und er wurde ſogleich mit einer Marſchroute nach dem Einſchiffungsort geſchickt.

Alle Engagements wurden für drei Jahre abgeſchloſſen unter der Bedingung, daß im Fall die Expedition mißlänge, jedem Manne als Entſchädigung ein achtzehnmonatlicher Sold ausgezahlt werden ſollte.

Dieſe letztere Clauſel könnte im Intereſſe Seiner Durchlaucht modificirt werden.

Ehe ich indeſſen in ein ferneres Detail über die Organiſation, die Mittel, das Unternehmen zu ſichern u. ſ. w., eingehe, ſcheint es mir dringend nöthig, daß Seine Durchlaucht Sich mit einem höhern Offizier verſtändige, der geeignet iſt, ein ſolches Unternehmen zu befehligen und der mit Hülfe eines von ihm auszuwählenden Offiziers das Materielle der Operation übernehmen müßte.

Seine Durchlaucht darf durchaus nicht aus dem Auge laſſen, daß die politiſchen Ereigniſſe in Europa mit erſtaunlicher Schnelligkeit vorwärts gehen, daß die Kabinette nur von einem Tag zum andern leben, und daß jeden Augenblick irgend ein unvorhergeſehenes Ereigniß eine allgemeine Feuersbrunſt anzünden kann; zögerten Seine Durchlaucht in einem ſolchen Falle mit der Ausführung Ihres Unternehmens, ſo könnte dieſe Langſamkeit verderblich ſein.

So meine ich denn, unmaßgeblich müßte der Feldzug ſpäteſtens im Monat April beginnen, denn wenn der Krieg im Monat Mai erklärt würde und die Expedition nicht vor dieſer Zeit gemacht wäre, ſo betrachte ich ſie als unnütz, oder wenigſtens unzeitgemäß.

Wenn der Prinz Sich übrigens definitiv erklärt und Vollmacht gegeben haben wird, welche Garantien darbietet, dann wird man ſich auf der Stelle mit einer ſchnellen Organiſation beſchäftigen, deren Entwurf Seiner Durchlaucht vorgelegt werden wird. Es würde dieſe allgemeine Organiſation beſonders Sache des Oberſten ſein.

Um aber dieſe Angelegenheit in ſicheren Hafen zu bringen, bedarf es dreier Hauptſachen: Geld, Thätigkeit und Muth bei der Ausführung; ſind dieſe drei Hauptſachen vereinigt, dann ſteht man mit dem Kopf dafür, daß man den Herzog Carl unter dem Jubel Seines ganzen Volkes mit nur 1500 Mann nach Braunſchweig bringen will.

Paris, 17ten Februar 1832.

A. Chaltas.
Rittmeiſter.

Nr. 111.

Briefe des Herrn Iſidor Fort an Se. Durchlaucht.

Paris, den 25ten Januar 1822.

Gnädigſter Herr!

Ich hatte ſchon meinen Brief für Bargignac geſchloſſen, als der Oberſt Viriot zu mir kam und mir mittheilte, daß ein Geſandter des Herzogs Wilhelm ſeit einigen Tagen hier wäre, der von der franzöſiſchen Regierung verlangt, daß ſie ſich in eine Verbindung gegen Sie einlaſſen ſolle, und in dieſer Hinſicht würde ſie allem Anſcheine nach von den nordiſchen Mächten und England unterſtützt werden, um Sie, ſage ich, unter die Vormundſchaft zurück zu bringen und Ihnen eine Stadt als Gefängniß anzuweiſen.

Ehe ich Ihnen dieſen neuen gegen Sie gerichteten Streich ſchrieb, that ich einige Schritte, um mich von der Wahrheit der Sache zu überzeugen, und zu meinem großen Leidweſen muß ich Ihnen verſichern, daß es ſo iſt und daß kein Augenblick zu verlieren iſt, um es zu vereiteln.

1) Sie müſſen ſogleich Italien verlaſſen, denn dort ſind Sie im Rachen des Wolfes, nach Paris oder wenigſtens nach der Schweiz kommen, denn die Agenten in Nizza werden Sie ohne Umſtände ausliefern.

Wenn Ew. Durchlaucht nach Paris kommt, ſo kann Sie ſich leicht von dem gegen Sie gerichteten Streich und von der Abneigung Frankreichs, daran Theil zu nehmen, überzeugen, welche Abneigung ſich daher ſchreibt, weil die Regierung Ew. Durchlaucht bemüht, beſonders in einem Augenblick, wo der Krieg unvermeidlich ſcheint.

Wenn Ew. Durchlaucht nicht noch kommen, ſo bitte ich Sie wenigſtens Nizza zu verlaſſen und in die Schweiz zu gehen, wo Sie vollkommen ſicher ſein wird.

Ich bitte Sie auch, ſo gütig zu ſein, irgend Jemand eine Vollmacht zu ſchicken, um mit den franzöſiſchen Miniſtern in Verbindung zu treten. (Ich würde dies gern übernehmen, wenn Ew. Durchlaucht glauben, daß mein Eifer für Sie das erſetzt, was mir an Fähigkeiten abgeht.)

So iſt es auch durchaus nöthig, daß Ew. Durchlaucht durch Belohnungen die erſten Sekretairs der Miniſter gewinne, um von

ihnen die Komplotte zu erfahren, welche man gegen Ew. Durchlaucht anſpinnt, dies iſt das einzige Mittel. Ferner iſt kein Augenblick für die beabſichtigte Expedition zu verlieren, und um die Verleumdungen Ihrer Feinde durch eine ächt Braunſchweigiſche Energie zu beantworten.

Hätte ich von Ew. Durchlaucht Vollmachten und Mittel, ſo würde ich mich anheiſchig machen, Alles für das Ende des Auguſts bereit zu halten.

Dabei iſt kein Augenblick mehr zu verlieren für die Schuhe, Czakos, Patrontaſchen und Beutel.

Mein Brief iſt in der Eile und einige Augenblicke vor dem Abgang des Couriers geſchrieben, den ich noch zu verfehlen fürchte.

Entſchuldigen Sie mein Gekritzel; Morgen längere Details u. ſ. w.

(gez.) Iſidor Fort.

Ich habe die Ehre, Ew. Herzoglichen Durchlaucht anzuzeigen, daß ich Depeſchen und Inſtruktionen des Oberſten Baron Viriot bei mir habe, daß es mir aber wegen der an der Grenze errichteten Quarantaine nicht möglich iſt, ohne Ew. Durchlaucht hohe Protektion zu Ihr zu gelangen.

Empfangen Sie, gnädigſter Herr, die ehrfurchtsvollſten Empfehlungen Ihres ganz ergebenen Dieners.

Zu Antibes im Hôtel der Diligence
bei Herrn Agara. 3. Mai.

(gez.) Iſidor Fort.

In meinem geſtrigen Schreiben hatte ich die Ehre, Eure Herzogl. Durchlaucht zu benachrichtigen, daß ich Depeſchen des Oberſten Baron Viriot bei mir habe und in Folge der gegen alle aus Frankreich Ankommenden getroffenen Sanitätsvorkehrungen an der Brücke des Var angehalten worden bin. (Ich überlaſſe es Ew. Durchlaucht, eine ſolche Abgeſchmacktheit beim rechten Namen zu nennen.) Ich begnüge mich Ew. Durchlaucht auf den wichtigen Zweck meiner Sendung und auf die Nothwendigkeit aufmerkſam zu machen, daß mir Ew. Durchlaucht durch Ihre hohe Protektion einen Freipaß verſchaffen, oder mir Ihre Befehle in Bezug auf meine Quarantaine zukommen läßt.

Empfangen Sie, gnädigſter Herr, die Verſicherung meiner ganz vorzüglichſten Hochachtung.

Antibes, 4ten Mai.

(gez.) Iſidor Fort.

Paris, den 28ſten Mai 1832.

Gnädigſter Herr!

Ich ſchreibe Ew. Durchlaucht noch vor meiner Abreiſe nach Bordeaux, um Ihr die neuen Nichtswürdigkeiten mitzutheilen, deren Zeuge ich ſeit dem letzten Schreiben war, welches ich die Ehre hatte als Einſchluß in das des Herrn Barons an Sie abzuſchicken.

Als alle Börſengeſchäfte des Herrn Barons beendigt waren, ließ er ſich nach Calais einſchreiben. Als wir wieder in den Gaſthof zurückkehrten, fanden wir eine Einladung des Herrn Polizeipräfekten, der Herrn von Andlau einlud, ſich Morgen, Sonntag um die Mittagszeit in ſeinem Büreau einzufinden. Da der Herr Baron noch an demſelben Abend abreiſen mußte, ſo ſchrieb er dem Herrn Polizeipräfekten einen Brief, den ich überbringen ſollte, in welchem er ſagte, daß er in acht Tagen von einer Reiſe zurückgekehrt ſein würde, welche auch nur eine Stunde aufzuſchieben ſein Intereſſe nicht erlaubte, und daß er daher den Herrn Präfekten bäte, im Fall die Unterredung, welche er verlange, für Ew. Durchlaucht Intereſſen ſehr wichtig ſei, mich gütigſt von der Sache in Kenntniß zu ſetzen, damit ich Sie ſogleich davon benachrichtigen könne. Als dies abgemacht war, erwarteten wir die Stunde der Abfahrt und begaben uns nach der Poſt. Herr Baron von Andlau war ſchon im Wagen, man knallte ſchon mit der Peitſche und die Maſchine fing an ſich zu bewegen, als ein Stadtſergeant Ihrem Rathe bedeutete, daß er nicht abreiſen könne; er mußte daher ausſteigen und ſich zu dem Polizeipräfekten begeben, wohin ich ihn begleitete.

Im Vorzimmer fanden wir Goldſticker, bereit, wie er ſagte, uns zu unterſtützen, als ob der Herr Baron bei dieſer Gelegenheit dieſer Gewährleiſtung, noch der irgend eines andern Menſchen bedurft hätte; nach langen, ſehr lebhaften Debatten mit dieſem Herrn, dem Herr von Andlau vorwarf, daß er vielleicht an dem Streich, der ihn an der Abreiſe hindere, mit ſchuld ſei, wurde er zu dem Herrn Präfekten gerufen und ich folgte.

Das Verfahren des Herrn Präfekten, welches das gemeine Recht verletzte, hatte uns ſehr aufgebracht und mit dem ganzen Aerger darüber erſchienen wir vor ihm.

Zu unſerm großen Erſtaunen war der Herr Polizeipräfekt ſo liebenswürdig, daß der Herr Baron zuerſt ſeinen Zorn vergaß und ich folgte ſeinem Beiſpiele.

Er ſagte uns, daß er nur den Herrn Baron zu ſehen gewünſcht habe, um ihm zu ſagen, daß die Intereſſen Ew. Durchlaucht Schweizern anvertraut wären, Menſchen, die im Stande wären, Alles zu hindern. (Klindworth, Chaltas u. ſ. w.)

Er war ganz beſonders mittheilend und voll von guten Rathſchägen für den Zweck Ihrer Pläne.

Er forderte mich auf, den Herrn Kriegsminiſter zu beſuchen, um von ihm, wenn auch nicht eine wirkliche Zuſtimmung, — denn, ſagte er, dieſe werden ſie nicht erlangen, — ſo doch wenigſtens die Gewißheit zu erhalten, ob ich als Polizeipräfekt einen Befehl erhalten werde, ſie zu verhindern.

Er macht das Gelingen Ihrer Pläne beſonders von einer außerordentlich ſchnellen Ausführung abhängig, die der Art iſt, daß wir in der Handelsangelegenheit nichts mit ihm zu ſchaffen haben können, in welcher ebenfalls große Einheit herrſchen muß; und in dieſer Beziehung hat der Herr Präfekt mir geneigt geſchienen, mich mit ſeiner Erfahrung als alter Kaufmann zu unterſtützen, wenn Ew. Durchlaucht geruht, mir dieſen Theil der Befehle an Ihre Untergebenen anzuvertrauen.

Der Herr Baron benutzte dieſe Gelegenheit, um mit ihm von Klindworth zu reden . . . . .

Dem Herrn Präfekten war es ſehr angenehm, dieſen Menſchen kennen zu lernen, über welchen er ſehr nachtheilige Berichte erhalten hat und den er beſonders überwacht; er verhehlte uns nicht, daß Klindworth die Kühnheit gehabt hatte ihm zu ſchreiben, daß er die Abreiſe des Herrn von Andlau verhindern ſolle . . . . Ew. Durchlaucht werden die Nichtswürdigkeit eines ſolchen Verfahrens begreifen und mit Herrn von Andlau und mir ſagen, daß zwiſchen Ew. Durchlaucht und einem ſolchen Elenden niemals wieder eine Verbindung beſtehen kann.

Ich will jetzt Ew. Durchlaucht ſagen, welche Gedanken das Betragen der verſchiedenen bekannten Perſonen in mir erweckt hat.

Klindworth, Chaltas, Goldſticker, Nolte, ſämmtlich ſchamloſe Schurken, haben nach meiner vollkommenen Ueberzeugung einen

Plan ausgeheckt, deſſen erſtes Gift den Herrn Baron treffen ſollte; ſie wollten ihn an der Abreiſe hindern, um ihn zu zwingen, den Handel mit Nolte abzuſchließen. Den Beweis davon liefert die Gegenwart Goldſtickers auf der Polizeipräfektur, als der Herr Baron und ich dort hingebracht wurden; dies und ſeine Protektion, welche man von ihm nicht verlangte, ſind zwei, mehr als genügende Gründe, um mich zu überzeugen, daß ſie allein an dem Aufenthalt in der Reiſe Ihres Rathes ſchuldig ſind und wenn es nicht ſo wäre, weshalb wäre er da geweſen, da er ſonſt nichts dort zu thun hatte, wie wir es vom Herrn Präfekten ſelbſt wiſſen.

Der Herr Baron iſt Sonntag um acht Uhr Morgens abgereiſt.

Die Handelsangelegenheit iſt einer der wichtigſten Punkte und der, bei welchen Ew. Durchlaucht vorzüglich unterſtützt ſein muß, um nicht die Neugier der Pariſer Polizei zu erregen, denn man muß ſich geſtehen, daß dieſes die Hauptſache iſt, und leider ſind in dieſer Hinſicht die größten Fehler begangen worden; die beiden Briefe, mit welchen Ew. Durchlaucht mich heute beehrten und welche ich erhalten habe, ſind der ſtärkſte Beweis davon.

Was die Geſchichte mit Eſtibau anbetrifft, ſo glaube ich, daß Ew. Durchlaucht, ich darf es jetzt ausſprechen, nicht alle Unannehmlichkeiten fühlt und ſelbſt die zu theuren Geldopfer (100,000 Francs) für die verrückten Käufe, deren Ende man niemals erlebt haben würde, wenn nicht ein energiſcher Entſchluß gefaßt worden wäre; darin, gnädigſter Herr, ſollen Ihre letzten Befehle ganz pünktlich befolgt werden; Morgen, Mittwoch, Abend reiſe ich nach Bordeaux ab.

Es iſt nicht ſehr dringend, die Käufe der Gewehre, Patrontaſchen, Pulver u. ſ. w. abzuſchließen; zehn Leute, eben ſo gut wie Nolte, werden dieſe Sache beſorgen und Sie werden wenigſtens die Annehmlichkeit haben, daß hundert Perſonen weniger nichts davon erfahren.

Ich hatte ſchon das Glück, einen ſehr achtbaren Kaufmann auf meinem Rückwege zu finden; wenn Ew. Durchlaucht es angemeſſen findet, ſo will ich mich mit ihm in einen Handel einlaſſen, und das iſt viel beſſer als alle Goldſticker der Welt.

Ich werde Alles thun, was Ew. Durchlaucht mir in Beziehung auf den Handel mit Eſtibau auftragen werden; alle Vorſichtsmaßregeln ſollen, wie es ſich gehört, getroffen werden; in

dieſer Beziehung werden Sie Näheres in meinem erſten Schreiben von Bordeaux erfahren.

Es wird mir ſchwer werden, dem Baron von Andlau eine Rechnung über alle angefertigten Kleidungsſtücke zu machen, denn der Schlüſſel des Kleidermagazins iſt in Nizza geblieben; hierin kann Sich Ew. Durchlaucht helfen, indem Sie mir ein unterzeichnetes weißes Blatt und das Verzeichniß der Gegenſtände ſchickt, die in dem fraglichen Magazin ſind.

Weiter wüßte ich Ihnen, gnädigſter Herr, für den Augenblick nichts zu melden.

Die Zuſammenkunft, welche ich mit dem General Ramorino hatte, war nicht entſcheidend, denn da der General die Braunſchweigiſchen Angelegenheiten nicht gut kennt und ſich davon unterrichten will, ſo ſoll ich erſt bei meiner Rückkehr Antwort erhalten.

Empfangen Sie, gnädigſter Herr, die Verſicherung meiner Hochachtung und der lebhafteſten Theilnahme, welche mich an Ihre würdige Sache feſſelt, wie auch meines tiefſten Haſſes, der mich zum Feind aller Schurken macht, die Sie kränken wollen.

(gez.) Iſidor Fort.

Paris, den 27ſten Juni 1832.

Gnädigſter Herr!

Ich beſtätige mein Schreiben vom 25ſten d. M. ſeinem ganzen Inhalt nach, und wenn ich leider auch nicht im Stande bin, Ew. Durchlaucht über die Schritte des Geſandten des Prinzen Wilhelm in Paris große Aufkläŕung zu geben, ſo kann ich wenigſtens verſichern, daß der nichtswürdige Plan, den ich in meinem letzten Schreiben erwähnte, nichts deſto weniger exiſtirt, und daß, wenn nicht Jemand Vollmacht erhält, um ſich offiziell den franzöſiſchen Miniſtern vorzuſtellen, und Thaler, um die Indiskretion der erſten Sekretäre der Miniſter zu erkaufen, man niemals genau den Punkt kennen wird, bis zu welchem die Intriguen gediehen ſind.

Oeſtreich hat, wie es ſcheint, nicht ganz den Wünſchen der Intriguanten beigeſtimmt, obgleich jedoch ſein Bevollmächtigter in Paris in dieſer Beziehung ſein Geheimniß zu haben ſcheint, das heißt, er will die Entſcheidung der franzöſiſchen Miniſter abwarten, ehe er offen auf die Abſichten des Prinzen Wilhelm eingeht; allein Ew. Durchlaucht können darüber ruhig ſein; unſere Regierung,

wie ſie jetzt auch immer beſchaffen ſein mag, wird niemals an einem ſolchen Streich Theil nehmen, ſie wird niemals ſo offen das gemeine Recht, nicht allein aus Rechtlichkeit, ſondern aus Nothwendigkeit, zu verletzen wagen.

Dies iſt meine Anſicht, ſo gut ich es verſtehe, und will ich Ew. Durchlaucht die Bemerkung eines Pairs von Frankreich darüber mittheilen:

„Mein lieber Fort (ſagte er noch geſtern Abend zu mir) die franzöſiſche Regierung wird niemals etwas gegen den Herzog Carl unternehmen; ſie wird ihm vielleicht niemals Beiſtand leiſten, aber ſein ſie überzeugt, daß ſie ihn, auf ſeine Gefahr und ſein Riſico, Alles, was er nur will, gegen ſein Herzogthum unternehmen laſſen wird und ſelbſt in dieſem Augenblick, vielleicht Angeſichts einer allgemeinen Feuersbrunſt, die jetzt faſt unvermeidlich iſt. Die Miniſter, die ohne offiziellen Anhalt ſind, werden ihrerſeits ſehr geneigt ſein, deſſen bin ich gewiß, beide Augen ganz feſt bei allen getroffenen und noch zu treffenden Vorbereitungen zu ſchließen, und wenn ſie vielleicht etwas dabei beklagen, ſo iſt es, daß dieſelben ſo langſam gehn, und daß man damit nicht zu Ende kommt.“

Aus dieſen wenigen Zeilen, die aus dem Munde eines Pairs von Frankreich hervorgehen, eines Präſidenten einer Sektion des Caſſationshofes, kurz eines Freundes der Miniſter, werden Ew. Durchlaucht begreifen, daß kein Augenblick zu verlieren iſt, nicht allein um die Intriguen des Geſandten des Prinzen Wilhelm zu vereiteln, ſondern auch, daß die beſte Art es zu thun, eine Schilderhebung iſt, und in dieſer Hinſicht, ich wiederhole es Ew. Durchlaucht, kann Alles, wenn Sie will, gegen Ende des Monats Auguſt geſchehen, aber dann iſt kein Augenblick mehr zu verlieren.

Sobald die Vollmacht, die ich dem Herrn Baron eingehändigt habe, unterzeichnet und nach Paris zurückgeſchickt iſt, ſo brauche ich nicht zwei Monate, um Alles in Ordnung zu bringen, vorausgeſetzt, daß die Geldmittel zur Ausführung bei der Hand ſind.

Mit 30,000 Francs, welche mir Ew. Durchlaucht überſenden wird, werde ich mich für die Handgelder einrichten, welche den Fabrikanten der Patrontaſchen, Czakos, Torniſter ꝛc. zu geben ſind, — was die Schuhe anbetrifft, ſo bleibt nichts übrig, als ſie liefrungsweiſe und zu 4 Francs 50 Centinen anzunehmen.

Sie wurden für eine andere Expedition angefertigt und ſind dem Fabrikanten liegen geblieben; deshalb erhält man ſie weit

billiger, allein man muß ſich eilen, damit nicht andre Leute, oder vielleicht die Regierung ſelbſt, ſie ankaufen.

Sobald Ew. Durchlaucht Befehle in Paris angelangt ſind, können die Anwerbungen mit der größten Schnelligkeit vor ſich gehen.

(gez.) Iſidor Fort.

Nr. 112.

Briefe des Herrn Klindworth an Seine Durchlaucht den Herrn Herzog Carl von Braunſchweig.

London, den 28ſten December 1830.
15. Dean Street Sohr.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Herzog und Herr!

Geruhen Ew. Durchlaucht die Freiheit zu entſchuldigen, mit der ich mir erlaube, Höchſtdenſelben meine aufrichtige und perſönliche Theilnahme bei den betrübenden Ereigniſſen zu erkennen zu geben, die Ew. Durchlaucht ſeit jenem Zeitpunkte betroffen haben, da ich Höchſtdieſelben vor Ihrer Abreiſe aus London zum letzten Male zu ſprechen die Ehre hatte.

Die vollkommen offen und gnädige Weiſe, womit Ew. Durchlaucht Sich bei dieſer Gelegenheit über die wider mich verhängte Verfolgung in Braunſchweig auszulaſſen geruhten, hat mich vollends in der Ueberzeugung beſtärkt, daß mein dortiger Dienſtaustritt ausſchließlich durch die verächtlichen Intriguen Derer herbeigeführt wurde, die ſich durch dieſen Streich den unumſchränkten und ungeſtörten Beſitz des Kabinets ſichern wollten; allein, wie die Erfahrung dies hinterher leider hinlänglich gezeigt hat, viel zu wenig Talente, Charakter und Gewandheit beſaßen, um ſich ſelbſt, um die Regierung in einem kritiſchen Zeitpunkt behaupten zu können....

Ohne Eitelkeit wage ich es zu ſagen, daß die Umwälzung in Braunſchweig ſicher nicht Statt gefunden hätte, wenn ich im Kabinete geblieben wäre; und eben ſo wenig würden die letzten Ereigniſſe von einem ſolchen Ausgange begleitet geweſen ſein,

wenn Ew. Durchlaucht vor Ihrer Abreiſe von hier, mich mit dem Vertrauen Höchſtihrer desfallſigen Pläne beehrt hätten. Ich würde alsdann vor allen Dingen Ew. Durchlaucht gerathen haben, mit ſolchen Mitteln und Perſonen keine Contrerevolution anzufangen, am wenigſten aber mit dieſem Baron Bender v. Bienenthal, deſſen Perſon und Verhältniſſe mir lange zuvor auf's Genaueſte bekannt waren, ehe er hier in London Ew. Durchlaucht ſeine Dienſte anbot. Dieſer Menſch hat Ew. Durchlaucht und ſich ſelbſt, gleich ſo vielen Anderen Höchſtihrer Diener, getäuſcht und hintergangen. Früher ſchon hatte ich ihn einigemale bei einem gemeinſchaftlichen Bekannten angetroffen, der ſich ſeiner aus Mitleid annahm, und während der kurzen Zeit ſeines Zutritts zu Ew. Durchlaucht kam er täglich zu mir. Kurz vor ſeiner Abreiſe überbrachte er mir einen Aufſatz, in deutſcher, franzöſiſcher und engliſcher Sprache, welcher eine Abfertigung verſchiedener Zeitungslügen und eine gedrängte Darſtellung der Revolutionsereigniſſe zu Braunſchweig enthielt, indem er mich bat, daraus eine Flugſchrift zu entwerfen, was ich jedoch ohne den unmittelbaren Auftrag Ew. Durchlaucht nicht ausführen wollte. Hinterher habe ich gehört, daß er zu dieſem Behufe von Ew. Durchlaucht die Summe von 20 Lst. empfangen haben ſoll, die er ſolchergeſtalt für ſich ſelbſt verbraucht haben wird. Jener Aufſatz aber, welcher unter andern eine beigeſchriebene Stelle von Höchſtihrer eigenen Hand enthält, iſt noch jetzt in meiner Verwahrung, und ſteht Ew. Durchlaucht von mir jeden Augenblick zu Befehl.

Geruhen Ew. Durchlaucht mir zu erlauben, daß ich jetzt noch ein Wort über einen anderen Menſchen ſage, dem Höchſtdieſelben fortwährend Ihr Vertrauen ſchenken, der aber mehr als jeder Andere die Umwälzung in Braunſchweig veranlaßt hat, und den nur die Noth noch bei Ew. Durchlaucht zurückhält, ich meine den Kanzleidirektor Bitter. Schon Herr von Bienenthal geſtand mir von ihm, daß ſeine gegenwärtige Lage für ihn eine wahre Verlegenheit ſei, und daß er beſtändig einen Dienſt unter der neuen Regierung im Auge habe. Das Letztere beſtätigte mir geſtern der von Braunſchweig zum Pferdekauf hierher geſchickte Inſpektor Gieſecke, den ich zufällig in einem Kaffeehauſe antraf, und der mir unter andern die Mittheilung machte, daß Bitter ſich bei ſeinem Reiſegefährten ängſtlich darnach erkundigt habe, ob es denn nicht möglich ſei, daß er auf irgend eine Weiſe nach Braunſchweig zurückkehren könne, wobei er wie-

derholt geäußert, „daß er mit jedem Dienſte in dem kleinſten Winkel des Herzogthums zufrieden ſein wolle.“ — Ew. Durchlaucht haben ihm kürzlich, wie ich vernehme, einen in der Gothaer Zeitung abgedruckten Aufſatz über die Ereigniſſe in Ellrich und Oſterode mit dem Befehle zugeſchickt, denſelben in die hieſigen Blätter einrücken zu laſſen. So etwas iſt hier für Jedermann, der keine Verbindungen mit den Eigenthümern oder Herausgebern der Zeitungen und Zeitſchriften hat, äußerſt ſchwierig, am wenigſten aber reichen bloße Geldmittel dazu hin.

Bitter hat ſich daher zu dieſem Zwecke gewiſſer Mittelperſonen bedienen müſſen, und dieſe haben ſich dieſerhalb, vermuthlich ohne ſein Vorwiſſen, an mich gewandt. Ich habe es unter dieſen Umſtänden für meine dringendſte Pflicht gehalten, das Inſerat dieſes Aufſatzes in das hieſige Court Journal zu beſorgen, deſſen Mitarbeiter ich bin, und in dem es nächſten Sonnabend den 1ſten Januar 1831 ungeändert erſcheinen wird, obgleich ſich Bitter das Verdienſt davon ohne Zweifel allein zuſchreiben wird, allein Ew. Durchlaucht kennen nun aus dem Obigen den wahren Zuſammenhang dieſer Sache.

So ſind die Leute beſchaffen, die ſich des beſondern Vertrauens Ew. Durchlaucht rühmen. Ich ſage es Ew. Durchlaucht voraus, dieſer Bitter wird Ew. Durchlaucht, ſobald er kann, eben ſo bald verlaſſen und verrathen, wie dies unter ſo vielen Andern neuerdings auch noch der Hofrath Fricke gethan hat .....

Es handelt ſich jetzt darum, daß Ew. Durchlaucht Sich vor der Welt durch eine Druckſchrift gegen die zum Theil ſchwarzen und gehäſſigen Beſchuldigungen Höchſtihrer zahlreichen Feinde rechtfertigen; es handelt ſich darum, daß Ew. Durchlaucht unverzüglich Höchſtihr Vermögen und Höchſtihre perſönliche Selbſtſtändigkeit aus der Gewalt Ihrer Feinde retten. Zu beidem biete ich hierdurch Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll meinen Beiſtand und meine Dienſte an. Geruhen Ew. Durchlaucht mir Höchſtihr Vertrauen wieder zu ſchenken, welches mir von eben ſo ſchlechten als unfähigen Menſchen aus den eigennützigſten Abſichten entriſſen wurde, und ich werde für Ew. Durchlaucht arbeiten und wirken, was Keiner kann. Haben Ew. Durchlaucht die Gnade, mir Höchſtihre Materialien zu einer Druckſchrift anzuvertrauen, und ich werde nicht bloß die Schrift: „Der Aufſtand der Braunſchweiger“ u. ſ. w. bekannt machen, ſondern auch die Partei entlarven, die ſich jetzt unter dem Namen Höchſtihres Herrn Bruders der Regierung in

Braunſchweig bemächtigt hat. Niemand kennt alle Details und alle Blößen dieſer Partei beſſer und genauer, als ich; und wenn Ew. Durchlaucht gegen dieſelbe ſich nicht auf's Schleunigſte wehren und die geeignetſten Vorkehrungen treffen, ſo wird ſie ihr Projekt ausführen, Ew. Durchlaucht entweder auf's Neue unter Kuratel zu ſetzen, oder, wovon kürzlich die Rede war, Höchſtdieſelben aus Europa fortzuſchaffen.....

In tiefſter Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren, Gnädigſter Herr

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigſt-gehorſamſter

Dr. Georg Klindworth.

Nachſchrift. Sollten Ew. Durchlaucht mich mit einer Antwort auf dieſes unterthänigſte Schreiben zu beehren geruhen, ſo bitte ich ehrfurchtsvoll, dies in einer verſchloſſenen Einlage unter folgender äußern Adreſſe zur Vermeidung alles Aufſehens zu thun: Mrs. Wassall Golden-Square Nr. 37 London.

Allergnädigſter Herr!

Ew. Herzoglichen Durchlaucht habe ich die Ehre, in Folge meiner geſtrigen Beſuche, unterthänigſt anzuzeigen, daß der hieſige Miniſter des Auswärtigen von 14 Tagen zu 14 Tagen einen regelmäßigen Polizeibericht über Allerhöchſtihren hieſigen Aufenthalt und Lebensweiſe der Engliſch-Hannoverſchen Geſandtſchaft mittheilt, welche letztere denſelben wiederum nach London und Hannover einſendet, und ihn hier an Ort und Stelle auch den Geſandtſchaften von Wien und Berlin kommunizirt. Von der hieſigen Regierung, ſagte man mir zugleich, geſchehe dies nur, ohne allen eigenen politiſchen Zweck und Intereſſe, aus bloßer Gefälligkeit für den engliſchen Hof..... Aus dem mir mündlich mitgetheilten Inhalte dieſes Berichts habe ich mich von deren Authentizität, ſo wie auch davon überzeugt, daß ſie mit den Berichten über Bienenthal die nämliche Quelle haben. Der Kaiſerlich-Ruſſiſche Hof hat im Laufe des vorigen Monats durch die Ruſſiſche Geſandtſchaft in Frankfurt a. M. in Sachen Ew. Herzoglichen Durchlaucht eine Verbalnote übergeben laſſen, worin er über den bekannten Bundesbeſchluß vom 2ten December v. J. ſich beifällig äußert, was dem Preußiſchen Einfluſſe in St. Petersburg beigemeſſen werden muß. Die hieſigen Oeſterreichiſch-Engliſch-Hanno-

verſch=Preußiſchen Ambaſſaden und Geſandtſchaften haben in ihrer gemeinſchaftlichen, Ew. Herzoglichen Durchlaucht betreffenden, Inſtruktion ausdrücklich nachfolgende Punkte: 1) ob und welche Kommunikationen Höchſtdieſelben nach Braunſchweig machen laſſen? (man iſt in ungeheurer Angſt wegen einer dortigen Contrerevolution) 2) ob und wohin Ew. Durchlaucht von Paris aus reiſen? (der Bundespräſidial=Geſandte ſoll mit einer geheimen Ordre in Bezug auf jeden abermaligen Aufenthalt Ew. Herzoglichen Durchlaucht in Deutſchland in casum casus verſehen ſein, worüber ich die Ehre haben werde, mündlich ein Mehreres in Unterthänigkeit zu referiren; 3) ob Ew. Durchlaucht de novo Etwas in Druck geben? Im Uebrigen habe ich damit zugleich auch die Gewißheit erhalten, daß die Surveillance Ew. Durchlaucht auch auf meine Wenigkeit ausgedehnt iſt, wie man mir denn die kleinſten (verſteht ſich äußeren) Details über mein hieſiges Leben mittheilte, und die geſtrige Zuſammenkunft wohl ſchwerlich einen andern als befohlenen Zweck hatte. Die Höfe halten den Europäiſchen Krieg für unvermeidlich, binnen hier und zwei Monaten dürfte er ausbrechen; in wenigen Tagen wird eine Miniſterialveränderung, als Vorzeichen des Krieges, ausbrechen. Das Reſultat davon iſt an die Höfe durch die hieſige Ambaſſade gemeldet wie folgt:

La Marque, (General und Ultraliberaler) Miniſter des Auswärtigen.
Odillon Barrot, Miniſter des Innern.
Salverte, Marine.
Manguin, öffentlicher Unterricht.
Dupont de l'Eure, Juſtiz.

Der hieſige Oeſterreichiſche Ambaſſadeur fiſcht im Trüben zu Gunſten des Herzogs von Reichſtadt. So eben kommt Herr Dubois de Saligny zu mir, weshalb ich hier abbrechen und meinen übrigen Rapport bis zu dem Augenblicke verſchieben will, wo ich die Ehre haben werde, Ew. Durchlaucht perſönlich aufzuwarten. Ehrfurchtsvoll und

26ſten Februar.

allerunterthänigſt=gehorſamſt
Dr. G. Klindworth.

Allergnädigſter Herr!

Das Reſultat meiner geſtrigen Zuſammenkunft mit den bewußten Perſonen werde ich Ew. Herzoglichen Durchlaucht im Laufe

dieſes Tages mündlich vorzutragen die Ehre haben. Alles reiflich erwogen dürfte es kaum zu bezweifeln ſein, daß auf dem eingeſchlagenen Wege, ſobald er nur mit Nachdruck und Umſicht verfolgt wird, eine ernſtliche Bewegung erzielt werden kann, um ſo mehr, da alle Parteien auf einen allgemeinen Europäiſchen Krieg binnen hier und zwei Monaten gefaßt ſind. Um 12 Uhr dieſen Mittag begebe ich mich in dieſer Angelegenheit zu einer zweiten Konferenz, worin der geſammte Plan noch einmal durchgeſprochen werden ſoll, um dann dieſen Abend zur Höchſten Ratifikation vorgelegt zu werden. Herr D. de S., welcher in den Juliustagen Sekretair von Lafayette war, hat mich dieſem General empfohlen und mir in Folge deſſen von Letzterem eine Einladung auf den morgenden Abend um 9 Uhr überbracht. Wenn Ew. Durchlaucht es allergnädigſt erlauben, ſo werde ich von dieſer Gelegenheit Gebrauch machen, um gemeinſchaftlich mit dem Herrn D. de S. bei dieſem Abgott des Liberalismus für Höchſtihre Intereſſen zu wirken. In Anſehung des Beſuchs Ew. Durchlaucht bei der Familie im Palais Royal, rieth man, ſo lange zu warten, bis das gegenwärtige Miniſterium verändert ſei, was nicht gar lange mehr dauern kann, auch wünſchte man aus eben dieſem Grunde, daß ich mich in dieſem Augenblicke nicht bei dem Herrn v. Sebaſtiani melden laſſen möge. Inzwiſchen werde ich bei den übrigen Häuptern der Partei zuhören, ob dieſer Rath der angemeſſenſte iſt. Heute begiebt ſich auf meine Anweiſung Herr D. de S., der Vater, zum Herrn von Sebaſtiani, um ihn über die Angelegenheiten Ew. Durchlaucht auszuforſchen, während ich den Sohn zu den hieſigen Hannoverſchen Geſandten in der gleichen Abſicht gehen laſſe. Dieſe Leute ſind mit allen Hunden gehetzt .....

Mit Herrn von Rothſchild werde ich noch dieſen Vormittag die befohlene Konferenz in den Vermögensangelegenheiten Ew. Durchlaucht halten, und das Reſultat davon ſodann allerunterthänigſt berichten.

Haben Ew. Herzogliche Durchlaucht nicht eine Spezialcharte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunſchweig?

In dieſem Falle bitte ich Allerhöchſtdieſelben, mir ſolche baldigſt zukommen zu laſſen.

Das hieſige Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten

ſucht ganz in's Geheime Leute zur Anſtellung, die die geographiſchen und politiſchen Verhältniſſe von Deutſchland kennen.

Dieſe ¹) iſt verſtändlich genug! —

Ew. Durchlaucht bitte ich ehrfurchtsvoll um eine allergnädigſte Entſcheidung darüber, ob Allerhöchſtdieſelben dem geheimen Berichtserſtatter eine Remuneration verabreichen wollen, da derſelbe heute eine Zuſammenkunft mit mir verabredet hat, und ich die Offenhaltung dieſer Quelle dem Intereſſe Ew. Herzoglichen Durchlaucht nicht anders als höchſt förderlich halte.

In tiefſter Ehrfurcht und

28ſten Februar.

10½ Uhr Vormittags. allerunterthänigſt-treugehorſamſt

Dr. G. Klindworth.

Um den 20ſten Juni, zufolge meines Verſprechens bei der verabredeten Zuſammenkunft in B... gegenwärtig zu ſein, iſt es erforderlich, daß ich Dienſtag den 14ten d. M. von hier dahin abreiſe. Der Zweck dieſer Zuſammenkunft iſt der Operationsplan, Anfang und Ort der Expedition definitiv feſtzuſetzen, ſowie die darauf bezüglichen Lieferungskontrakte zu reguliren.

Alle dieſe Punkte werden nach gemeinſchaftlicher Deliberation daſelbſt, zum Behuf der Allerhöchſten Prüfung und Entſcheidung durch mich in Chiffern hieher gemeldet werden, und werde ich die Antwort Sr. Durchlaucht darauf ſogleich an Ort und Stelle den betreffenden Perſonen zur Nachachtung bekannt machen.

Mein Aufenthalt in B.. dürfte aller Vorausſicht nach, in ſolcher Weiſe längſtens 14 Tage dauern, doch müßte ich zugleich auch bemittelt und ermächtigt ſein, um mich, nach Befinden der Umſtände, ſei es nun wegen der Lieferungen oder zum Behuf der Beſprechung und Unterhandlung mit Perſonen der fraglichen Expedition von B. aus nach andern Punkten von Frankreich hin zu verfügen.

Ueberdieß iſt es zum Behuf der Bewahrung des ſtrengſten Geheimniſſes in dieſer Sache, ſowie zu meiner perſönlichen Sicherheit durchaus erforderlich, daß ich eine vertraute Perſon zum Vorſchicken der etwa erforderlichen Depeſchen, ſowie überhaupt zur Ausrichtung von Aufträgen in dieſer Angelegenheit bei mir habe.

---

¹) Hier fehlt ein im Original unleſerliches Wort, vielleicht: Maßregel.

Eben ſo iſt es unerläßlich, daß ſich eine vertraute Perſon noch im Laufe dieſes Monats nach Braunſchweig begiebt, theils um das unter der Feder befindliche Manifeſt, deſſen Druck in Frankreich zu veranſtalten ſein dürfte, daſelbſt zu verbreiten, theils und vornehmlich aber auch um die Stimmung des dortigen Volks zu erforſchen und die erforderlichen Verbindungen mit den perſönlichen Anhängern Sr. Durchlaucht daſelbſt in der Stille einzuleiten.

den 9ten Juni 1831.

Allerunterthänigſt treu gehorſamſt
Klindworth.

Allerdurchlauchtigſter Herr!

Nach einer, wegen der Angelegenheiten Ew. Durchlaucht, abermals ſchlaflos verbrachten Nacht, erheiſcht es aber ſowohl meine Pflicht, als mein Intereſſe an dem wichtigen Vorhaben Ew. Durchlaucht, an Allerhöchſtdieſelben die nachfolgende dringende und unterthänigſte Vorſtellung gelangen zu laſſen.

Durchlauchtigſter Herr, ich beſchwöre Ew. Durchlaucht mich mit der Aufmerkſamkeit und Gnade anzuhören, welche die Größe des Gegenſtandes und die Redlichkeit meiner Abſicht gleich ſehr verdient.

Als Ew. Durchlaucht mich vor nun bald vier Monaten von Madrid nach Bordeaux ſchickten, geſchah dies mit der unbeſchränkten Vollmacht, im Namen Ew. Durchl., die Kontrakte über das zu der fraglichen Expedition Nöthige bis zum Belaufe von einer halben Mill. Francs abzuſchließen. Damals gleich bat ich Ew. Durchlancht ehrfurchtsvoll, dafür allergütigſt Sorge zu tragen, daß die Zahlung auf dieſe Kontrakte nicht ausbleiben möchte. Ungeachtet ſich der damals von mir abgeſchloſſene Lieferungskontrakt nicht weit über ein Drittel der obigen Summe belief, ſah ich mich dennoch in der unangenehmen Nothwendigkeit, gleich bei dem erſten kontraktsmäßigen Zahlungsverſprechen, wortlos zu werden. Weit entfernt, daß ich es wagen ſollte hierdurch Ew. Durchlaucht einen Vorwurf zu machen, rufe ich Allerhöchſtdenſelben blos das in dieſer Angelegenheit Vorgefallene ins Gedächtniß zurück. Bei meiner Abreiſe von Bordeaux hinterließ ich daſelbſt das bündigſte Verſprechen, daß Herr Eſtibau bei Ew. Durchlaucht Ankunft in Frankreich, ſogleich kontraktmäßig befriedigt werden ſollte. Im feſten Vertrauen auf dieſes Verſprechen, fuhr dieſer Mann in

ſeinen Lieferungen fort und machte darauf zugleich Beſtellungen in den Tuchfabriken bei Mathillied, Beſtellungen, für die er ſolidariſch verantwortlich iſt. Statt baaren Geldes geruhten Eure Durchlaucht dieſem Manne hierauf in Bayonne einen Kreditbrief auf Bordeaux, nebſt einer Vollmacht zur Erhebung der Allerhöchſten Rente in Paris auf deſſen Namen zu geben.

Das Haus in Bordeaux verſpricht Zahlung, falls Eure Durchlaucht zwei deßfallſige Wechſel zeichnen; und eben ſo will man in Bordeaux die Rente realiſiren, wenn der Titel der letztern vorgezeigt wird. Ich unterſuche hier nicht, warum Ew. Durchlaucht das Eine und das Andere unterlaſſen, ich beleuchte hier blos der Wahrheit gemäß, das Verhältniß Ew. Durchlaucht zu den Lieferanten; ich wage es Ew. Durchlaucht zu fragen, ob dieſer Mann nach fruchtloſen Verſprechungen und allerſeits verweigerten Zahlungen auf die Papiere Ew. Durchlaucht nicht ein gerechtes Mißtrauen in dieſe ganze Angelegenheit ſetzen, ob er nicht ſelbſt an den guten Willen Ew. Durchlaucht irre werden muß? Es ſind dieſem Manne ſpäter Wechſel auf Lyon verſprochen, allein hat er in dem Vorgefallenen eine Bürgſchaft, daß es hier mit dieſem Wechſel beſſer ergehen wird, als mit dem Kreditbriefe in Bordeaux? Und welche beſtimmte Zuſicherung kann dem Manne wegen künftiger Zahlungs-Termine gegeben werden? Ew. Durchlaucht können als großer Herr keine Wechſel ausſtellen; ohne dieſe, oder ohne baares Geld läßt ſich aber kein Geſchäft in der Kaufmannswelt machen, und der Lieferant muß die von ihm den Fabrikanten gegebenen Wechſel nach Sicht ohne Gnade zahlen, oder er iſt auf der Stelle ruinirt. Unter dieſen Umſtänden iſt es nicht zu verwundern, daß Herr Eſtibau ſich lieber aus der Sache herausziehen, als ein ſo großes Riſico laufen will. Allein was wird die Folge hiervon ſein? keine andere, als daß die Differenz mit ihm in den Zeitungen erſcheint. Wie iſt es dann aber möglich, bei einen anderen Lieferanten in Frankreich Beſtellungen zu machen, und wenn dies nicht in Frankreich ſein kann, ſo weis ich wenigſtens bei der dermaligen politiſchen Lage von Europa kaum ein anderes Land. Es kann immerhin in den Zeitungen ſtehen, daß man für Ew. Durchlaucht Rechnungen Montirungsſtücke macht; eine ſolche Nachricht ſchwebt mit tauſend anderen Nachrichten vorüber, aber ſobald ſich Details, oder gar eine Differenz an eine ſolche Mittheilung knüpft; ſo muß der ganze Plan Ew. Durchlaucht eben dadurch aufgedeckt werden.

Das iſt der Hauptnachtheil der Sache; ein anderes nicht minder bedeutendes Licht in der unter dieſen Umſtänden eingetretenen Verzögerung der Lieferungsſtücke.

Wenn dieſer Verzögerung nicht ſofort abgeholfen wird, ſo iſt die Ausführung der Expedition ſelbſt im nächſten Frühjahr eine Unmöglichkeit; denn ich wiederhole es Ew. Durchlaucht, in dieſer Angelegenheit hängt Alles von den zeitigen Beſtellungen in den Fabriken ab und Geld kann keine Zeit erkaufen. Zuletzt ängſtigt mich noch ein anderer Hauptumſtand; bis auf dieſen Augenblick iſt noch nicht ein Gewehr beſtellt; Eſtibau will natürlich auf ſeinen Namen keine Beſtellung der Art ohne Vorſchuß machen, auch fürchtet er ſich bei dieſer in der That für einen Franzoſen gefährlichen Lieferung in eine Kriminalunterſuchung zu gerathen. Mit den franzöſiſchen Offizieren iſt dies der nämliche Fall. Es iſt ganz vergeblich, wenn Ew. Durchlaucht glauben, außer mir eine Perſon zu dieſem Geſchäfte zu finden; denn nur ein Ausländer und zugleich ein Diener Ew. Durchl. iſt im ſchlimmſten Falle einer Unterſuchung verantwortlichkeitsfrei. Hätte ich Offiziere dazu bewegen können, ſo wäre dies längſt geſchehen.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht habe ich in Obigem meine unterthänigſte Meinung über die Lage der Sache offen dargelegt. Ich beſchwöre Allerhöchſtdieſelben die Mittel und Wege ſogleich zu ergreifen, welche hier allein Abhülfe gewähren können, und die ſich zum Glück in Ew. Durchlaucht Macht befinden; ich bitte Ew. Durchlaucht fußfällig, mich ſogleich nach Bordeaux zu ſchicken. Geben Ew. Durchlaucht mir den Renten-Titel mit, ich ſtehe mit meinem Leben und mit meiner Ehre für deſſen Rücklieferung ein; der Titel lautet außerdem nicht auf den Porteur, und hat für eine dritte Perſon keinen Werth, und für Ew. Durchlaucht in dem durchaus unwahrſcheinlichen Falle eines Verluſtes durch eine von meiner Seite ganz unverzeihliche Nachläſſigkeit, keinen Nachtheil. Es würde mich tief kränken, wenn Ew. Durchlaucht mir nicht einmal dieſes Papier anvertrauen wollten, während Allerhöchſtdieſelben den Herrn Baron von Andlau die bedeutendſten baaren Summen in London überantworteten. Ferner erſuche ich Ew. Durchlaucht aufs dringendſte, mich zu der Fabrik nach Chatellerault zu ſenden, dies ſind von Bordeaux 40 Meilen, oder eine gute Tagereiſe; dort will ich einen Kontrakt abſchließen, oder ſogleich ankaufen, was an Gewehren vorräthig iſt; es bedarf dazu

nicht mehr als circa 100 Louisd'or Abſchlaggeld, und Eure Durchlaucht haben alsdann doch die Ausſicht, daß ein reeller Anfang zur Bewaffnung gemacht iſt. Von welchem Nutzen bin ich jetzt Ew. Durchlaucht hier, während die größten Intereſſen Ew. Durchlaucht, für welche ich allein in die Allerhöchſten Dienſte Ew. Durchlaucht zurücktrat, auf dem Spiele ſtehen? Dieſe Unthätigkeit, ich wage es Ew. Durchlaucht offen zu ſagen, macht mich unglücklich, und verſetzt mich in eine Art Verzweiflung. Ew. Durchlaucht haben hier auf dem Fall, daß Etwas vorfällt, den engliſchen Konſul, und künftigen Donnerſtag, alſo nach ſechs Tagen, bin ich beſtimmt wieder hier. Ich bitte Ew. Durchl. noch einmal fußfällig, dieſen allerunterthänigſten Vorſchlag zu genehmigen; ich werde dies für die größte Gnade betrachten und für ein Zeichen des Allerhöchſten Vertrauens, dem ich aus allen Kräften ſicherlich entſprechen will. Im anderen Falle bin ich in der traurigen Perſpektive, an dem Ausgange der Unternehmung zu zweifeln; werd ich jetzt nicht nach Bordeaux und Chatellerault gehen, ſo werden Ew. Durchlaucht ſehen, daß die Expedition ſcheitert, denn die kleinen Sachen verhindern die großen; Eure Durchl. wollen den Zweck, alſo geruhen Allerhöchſtdieſelben auch die Mittel dazu zu genehmigen; ich habe ſie im Obigen Eurer Durchlaucht ehrfurchtsvoll vorgeſchlagen. Glauben Ew. Durchl. einen Menſchen, der ſich durch ſeine Stellung ſeit 14 Jahren einige Ueberſicht und Erfahrung in den politiſchen Angelegenheiten erworben hat, es hängt nur von Ew. Durchlaucht ab, ob Allerhöchſtdieſelben nach Braunſchweig zurückkehren werden; allein auf der bisher eingeleiteten Bahn der dazu erforderlichen Vorkehrungen, werden Ew. Durchlaucht dieſes große, Allerhöchſtdero Vorfahren würdige Ziel, welches den Ruhm und die Ehre der ganzen Zukunft Ew. Durchl. ausmachen muß, unmöglich erreichen können.

In tiefſter Ehrfurcht und

allerunterthänigſt-treugehorſamſter

Freitag Vormittag. G. Klindworth.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,

Allergnädigſter Herr!

Ew. Herzoglichen Durchlaucht ſehe ich mich veranlaßt unterthänigſt zu melden, daß Herr von Andlau in Begleitung der

Herren Aders und Bauſen hier angekommen iſt, und geſtern Vormittag, von einem Bedienten gefolgt, ſeine Reiſe auf der Diligence von hier nach Lyon fortgeſetzt hat. Wegen der von demſelben mitgeführten Baarſchaft habe ich unter den gegenwärtigen politiſchen [1]) und nach den mit den Herren Sebaſtiani und Barthe von mir [2]) Konferenzen es für angemeſſen gehalten, daß Herr von Andlau ſich ſofort von Lyon weg, und zwar nach Genf begiebt. Ew. Durchlaucht, wage ich zu hoffen, werden dieſe Maßregel allerhöchſt genehmigen, ſobald ich mich im Stande befinde, Allerhöchſtdenſelben mündlich über die Motive derſelben genaueren Bericht zu erſtatten. Auf jeden Fall wünſche ich, daß Herr von Andlau meinem Rathe hierunter folgen möge, obgleich ich deſſen nichts weniger als gewiß bin..... Nach meiner Rechnung muß er morgen Abend in Lyon eintreffen. Meine Unterhandlungen hieſelbſt werden morgen oder ſpäteſtens übermorgen beendigt ſein, und ich ſchätze mich glücklich hinzufügen zu können, auf die wie ich hoffe, für Ew. Durchl. wünſchbarſte Weiſe.... Es hat nicht wenig Mühe gekoſtet, das Miniſterium zu überzeugen, daß Ew. Durchlaucht mit dem Intereſſe Frankreichs nichts zu ſchaffen haben, und weit entfernt ſind, die beſtehende Ordnung in dieſem Lande ſtören oder gar umſtürzen zu wollen. Von dem Augenblick an, wo dieſe unglückliche Idee ſiegreich bekämpft war, haben ſich Sprache und Geſinnung der Herren Miniſter gar ſehr geändert. Aus dieſem einzigen Geſichtspunkt betrachtet, war meine Reiſe hieher von entſchiedener Wichtigkeit, und ich ſchmeichle mir, Ew. Durchlaucht durch dieſelbe einige Dienſte geleiſtet zu haben. Morgen werde ich noch eine Schlußkonferenz mit dem Juſtizminiſter Herrn Barthe halten; ſo ſehr ich auch auf meine Abreiſe dränge, kann dieſe doch nicht vor übermorgen ſtattfinden, denn die Miniſter ſind jetzt überaus beſchäftigt, Ew. Durchlaucht erlaube ich mir allerunterthänigſt zu bemerken, daß ich gleich bei meinem Eintreffen bei Allerhöchſtdenſelben eine Summe von mindeſtens Einhundert und ſechzig Tauſend Francs für Bordeaux und Paris bedarf; ich bitte daher Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll, dieſerhalb ohne Verzug allergnädigſt an Herrn von Andlau nach Lyon und Genf (der Sicherheit wegen zugleich) zu ſchreiben, damit er Wechſel zu dem obigen Belaufe auf Bordeaux dirigirt.

---

[1]) und [2]) unleſerliche Worte im Original.

Die Briefe an Herrn von Andlau werden ihm ſicher Poste restant treffen. Nach ſeiner Verſicherung hatte derſelbe von London aus Wechſel für 2200 Lst. an Ew. Durchlaucht nach Bayonne geſchickt; auf dieſe Summe müßte ich jetzt ganz beſonders rechnen. Mit dem größten Verlangen ſehe ich dem Augenblicke entgegen, wo ich das Glück haben werde, Ew. Durchlaucht von allen Vorgefallenen, ſowie von allen meinen Schritten perſönlichen Bericht abzuſtatten.

In tiefſter Ehrfurcht verbleibe ich

Ew. Durchlaucht

allerunterthänigſter-treugehorſamſter

G. Klindworth.

Paris, Montag den 31ſten October 1831.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,
Allergnädigſter Herr!

Das lebhafte Intereſſe, welches ich an dem Gelingen meines politiſchen Planes nehme, auf welchen alle meine Gedanken und alle meine Wünſche ohne Unterlaß gerichtet ſind, macht mich ſo dreiſt, Ew. Durchlaucht mit dieſer Zuſchrift beſchwerlich zu fallen. Ew. Durchlaucht würden die Tendenz derſelben durchaus verkennen, wenn Allerhöchſtdieſelben ihr einen andern Zweck und eine andere Bedeutung, als die meines aufrichtigſten Beſtrebens, Ew. Durchlaucht mit pflichtmäßiger Offenheit und ſo weit es mir geſtattet iſt, auch mit wahrem Erfolge zu dienen, beilegen wollten.

Kurz vor Ew. Durchlaucht letzter Abreiſe von Paris, als Allerhöchſtdieſelben mir dort die erſten Vollmachten und Befehle zur Einleitung jenes Plans zu ertheilen geruheten, von deſſen Realiſirung Ew. Durchlaucht zunächſt die Wiederherſtellung Allerhöchſt-Ihrer politiſchen Rechte erwarten, geſchah dies zugleich mit dem allergnädigſten Verſprechen, die Ausführung deſſelben meinem Rathe und meiner Leitung ausſchließlich unterſtellen zu wollen. Dieſes Verſprechen, welches mehrmals bei verſchiedenen Gelegenheiten wiederholt wurde, war für mich zugleich ein Sporn und eine Bürgſchaft; ein Sporn, indem es die Ehre des glücklichen Ausgangs, im entgegengeſetzten Falle aber auch alle Verantwortlichkeit mir allein auflegte, und eine Bürgſchaft, indem ich nur auf dieſem Wege mit einiger Sicherheit, ich wage zu ſagen, auf die ſo weſentliche Zuſammenſtimmung und

Zweckmäßigkeit des Plans und ſomit zugleich auf ein günſtiges Reſultat meiner deßfallſigen Bemühungen rechnen durfte.

Was ich in Bordeaux und Paris bei meiner zweimaligen Anweſenheit an dieſen beiden Orten, zur Förderung dieſer eben ſo ſchwierigen als delikaten Angelegenheit ſeither gethan habe, will ich hier nicht weiter in Erwähnung bringen; genug, daß es mir gelungen iſt, bei der gegenwärtigen Kriſis des allgemeinen Parteikampfes in Frankreich, und unter den Augen einer von allen Seiten eingeſchüchterten und mißtrauiſchen Regierung, den Fortgang der Verfertigung des Rüſtungsmaterials ungeſtört aufrecht zu erhalten.

Als ich in Bayonne Gelegenheit hatte, Ew. Durchlaucht in einem mündlichen Vortrage meine Ideen über die fragliche Unternehmung und die damit in Verbindung ſtehende Vertretung und Erleichterung der Allerhöchſten Intereſſen in London, Paris und Wien zu entwickeln, geruhten Ew. Durchlaucht dieſe Idee nicht nur mit Allerhöchſtihrem Beifall zu beehren, ſondern es unter andern auch zu genehmigen, daß ich mich nicht allein nach Wien, ſondern auch nach Paris begeben ſolle, und zwar nach Paris, nicht allein um die Lieferung der erforderlichen Gewehre definitiv abzuſchließen, ſondern ganz beſonders auch um das gute Vernehmen mit dem daſigen Miniſterium zum Schutze der Unternehmung weiter zu fördern, und zuletzt auch um die erforderlichen Verbindungen daſelbſt, zum künftigen Beiſtande Ew. Durchlaucht unter der dortigen liberalen Partei möglichſt zu erweitern und enger zu knüpfen.

Was in der letzteren Zeit vorgefallen ſein mag, Ew. Durchlaucht Anſichten und Entſchlüſſe hierunter umzuwandeln, vermag ich freilich am wenigſten mir deutlich zu ſagen; inzwiſchen muß ich mir aus Allem, was ich dieſer Tage zu vernehmen und zu beobachten Gelegenheit hatte, die ſchmerzhafteſte Ueberzeugung aufdringen, daß ich bei den ferneren Vorbereitungsſchritten zu der intendirten Kontrerevolution nicht weiter gebraucht werden ſoll, und daß namentlich meine damit in genaueſter Verbindung ſtehende Reiſe nach Paris jetzt nicht Platz greifen wird. Wäre dieß eine Folge plötzlichen Mißtrauens gegen mich, ſo hätte ich letzteres bei Gott nicht verdient, denn, was man auch wider mich vorbringen und anzetteln mag, mein ganzes gegenwärtiges Streben iſt nur auf den Ruhm und das Beſte Ew. Durchlaucht berechnet! Allein ich darf dies gerechter-

weiſe zu einer Zeit nicht vorausſetzen, da Ew. Durchlaucht mir die Vertretung Allerhöchſt-Ihrer Intereſſe in Wien zu übertragen geruhen; eine Miſſion, die eben ſo viel Vertrauen zu meiner Anhänglichkeit an meinen allergnädigſten Herrn, als zu meinen Einſichten vorausſetzt; ich kann nicht glauben, daß Ew. Durchlaucht auch jetzt wieder Einflüſterungen Allerhöchſt-Ihr Ohr leihen werden, die zum Nachtheil des Allerhöchſten Intereſſe nur darauf berechnet ſind, einen eifrigen und nicht ganz talentloſen Diener zum zweiten Male wider ſeinen Willen von Allerhöchſt-Ihrer Seite zu bringen, und ich kann endlich nicht annehmen, daß Ew. Durchlaucht bei meiner freimüthigen Umgangsweiſe und Allerhöchſt-Ihrem richtigen Blicke, rückſichtlich meiner im Verlaufe eines vollen Dienſtjahres, nicht gegenwärtig von jener, großen Herren leider nur gar zu oft eigenen, aber immer ſehr fehlerhaften Politik zurückgekommen ſein ſollten, die, indem ſie Niemand volles Vertrauen ſchenkt, eben darum auch ſtets iſolirt bleibt, ſchlecht bedient wird und ihre Zwecke verfehlt. —

Wäre ich überzeugt, daß ein ſolches unglückliches Mißtrauen gegen mich obwaltete, ſo würde ich weiter kein Wort verlieren denn dawider läßt ſich auch mit der untrüglichſten Rede und Einſicht nichts ausrichten! Allein ich gefalle mir zu glauben, daß die veränderten Entſchlüſſe Ew. Durchlaucht, eine Folge der veränderten Reflexion über die Lage der Sachen, und nicht über meine Perſon ſind, und darum halte ich es für meine Pflicht, mich hier allerunterthänigſt darüber auszuſprechen. Geruhen Ew. Durchlaucht das Nachfolgende als mein politiſches Teſtament über Allerhöchſt-Dero Vorhaben anzuſehen.

Soll dieſes Vorhaben gelingen und auf dem ſeither eingeleiteten Wege einem denkbar günſtigen Ausgange entgegen geführt werden, ſo iſt, ich wiederhole es, vor allen Dingen die Zuſammenſtimmung des Plans in der Zeit und in ſeinen einzelnen Theilen unerläßlich. Hierunter verſtehe ich, daß weder die Lieferung einſeitig betrieben, noch zu gleicher Zeit das Einverſtändniß mit dem franzöſiſchen Miniſterium vernachläſſigt, noch endlich die Verbindung mit der liberalen Partei und den Anhängern Sr. Durchlaucht in Braunſchweig verabſäumt wird. An der Vernachläſſigung eines jeden dieſer weſentlichen Punkte oder auch nur an ihre Disharmonie in der Zeit wird und muß die Unternehmung ſcheitern. Die Anfertigung der Montirungsſtücke ohne die gleichzeitige Anſchaffung der Gewehre würde ein Fehler ſein, der

ſich nach meiner darüber gewonnenen Kenntniß, bei längerem Aufſchube jedenfalls ſehr ſchwer, und allem Anſcheine nach, bis zum kommenden Frühling gar nicht wieder gutmachen ließe; die Gewehre aber in Frankreich für Rechnung Sr. Durchlaucht anzukaufen und an den Ort ihrer Beſtimmung zu ſchaffen, iſt weit weniger ein merkantiliſches, als ein rein politiſches Geſchäft, welches ohne eine vorherige Vereinbarung mit dem franzöſiſchen Miniſterium und deſſen ausdrückliche Zuſtimmung nicht von Statten gehen kann. Dieſe Zuſtimmung muß durch ein Geldopfer erkauft werden. Ohne ein ſolches Opfer ſcheitert die Unternehmung. Ob und wie lange ſich das gegenwärtige Miniſterium hält, kommt hierbei nicht in Betracht, denn einmal mag es leicht die wenigen Monate bis zur Ausführung der Expedition ausdauern, ein Umſtand, der mehr als wahrſcheinlich iſt, und dann hat es, ſo lange es beſteht, jeden Augenblick die Macht, das Vorhaben in der Geburt zu erſticken. Die Lieferung beſonders kann ohne den ferneren Schutz dieſes Miniſteriums, und ohne eine neue Negogation mit demſelben, zu welchem Zwecke eigentlich ein beſtändiger Agent Sr. Durchlaucht in Paris anweſend ſein ſollte, auf keinen Fall vollendet und bewerkſtelligt werden. Um die Miniſter nicht noch mehr zum Mißtrauen gegen Se. Durchlaucht während Allerhöchſt-Ihres Aufenthalts in Bayonne zu verleiten, hielt ich es bei meiner letzten Anweſenheit in Paris für das Klügſte, den Punkt in Anſehung der Gewehre gegen ſie gar nicht zur Sprache zu bringen, indem ich denſelben einer ſpätern Negociation, die alſo jetzt noch rückſtändig iſt, vorbehielt. Unterdeſſen wäre es vergeblich zu glauben, daß ſich ein Franzoſe, und am wenigſten ein franzöſiſcher Offizier mit dem Ankauf von Gewehren abgeben werde, der in Frankreich ohne Erlaubniß der Regierung ſchwer geahndet wird, und dort nur von einem Fremden ſtraflos betrieben werden kann. Se. Durchlaucht habe ich bereits zu wiederholten Malen auf dieſen kitzlichen Punkt aufmerkſam zu machen die Ehre gehabt, und wenn daher Allerhöchſtdieſelben nicht entweder in dieſer Angelegenheit Allerhöchſtſelbſt mit dem Miniſter in Paris zu traktiren und den Ankauf dort zu bewerkſtelligen, oder aber mich dieſerhalb nach Paris zu ſenden geruhen wollen, ſo iſt mit Beſtimmtheit vorauszuſehen, daß aus dieſem Ankauf bis Frühjahr nichts werden wird, oder, daß die franzöſiſche Regierung hinterher die Gewehre konfiszirt.

Was die Verbindung mit der liberalen Partei anlangt, und die definitive Conzertirung des politiſchen und militäriſchen Theils der Unternehmung mit derſelben, ſo iſt es meine auf reifliches Nachdenken baſirte unterthänigſte Anſicht, daß Seine Durchlaucht Allerhöchſtſich zu dieſem Ende im künftigen März nach Paris begeben. Nur in Paris kann der Plan und die perſönliche Annäherung Seiner Durchlaucht mit dieſer Partei gedeihen. Das Beiſpiel Don Pedro's beweiſet dies unter andern auch, wenn es dazu überhaupt noch eines Beiſpiels bedürfte. Seine Durchlaucht beſchwöre ich alleruntertHänigſt in dieſer Beziehung ja nichts zu übereilen, und vor allen Dingen die nach meiner innigſten Ueberzeugung fehlerhafte Idee aufzugeben, hierher nach Nizza einige Offiziere kommen zu laſſen, und mit dieſen einen militäriſchen Wirkplan zu conzertiren. Denn einmal würde der Aufenthalt franzöſiſcher Offiziere hierſelbſt der franzöſiſchen und ſardiniſchen Regierung zugleich ein gerechtes Mißtrauen einflößen und man in Paris abermals auf die unglückliche Idee einer Verſchwörungsleitung Seiner Durchlaucht zu Gunſten des alten Bourboniſchen Namens zurückkommen, was eine Hemmung der Lieferung in Frankreich zur Folge haben könnte, und vielleicht auch wohl gar auf franzöſiſchem Betrieb die Allerhöchſte Verweiſung Seiner Durchlaucht aus Nizza, und dann würden dieſe franzöſiſchen Offiziere, die hierher zu Seiner Durchlaucht kämen, auch Leute der zweiten Ordnung ſein, denn die Chefs der liberalen Partei und die Generale, mit denen ich in Berührung getreten, ſind theils in der Deputirtenkammer, theils in Aemtern beſchäftigt, und eben deshalb an Paris gebunden. Ohne eine perſönliche Verſtändigung Seiner Durchlaucht mit dieſen Chefs aber kann und wird der Plan nicht gelingen, und dieſe Verſtändigung iſt nur (ohne das möglich geringſte Aufſehen) in Paris möglich, und überhaupt das Werk von mindeſtens einigen Wochen. Wenn ich oben Seine Durchlaucht alleruntertHänigſt bat, in dieſer Beziehung nichts zu übereilen, ſo will ich damit nicht ſagen, daß ich es nicht ſehr gern ſehen würde, wenn Seine Durchlaucht ſchon im Februar nach Paris abreiſten, immer aber, wage ich zu ſagen, müßten Allerhöchſtdieſelben mich bis dahin auch fernerweit dort den Boden bearbeiten laſſen, ſo wie auch zum Zwiſchenmann bei dieſer Annäherung und Negociation ſeiner Zeit zu gebrauchen geruhen, wenn ich mir bei dem gänzlichen Mangel eines bei dieſem Geſchäft mich

erſetzenden Dieners ein günſtiges Reſultat davon verſprechen ſoll. Noch einmal, nur in Paris iſt der Plan zu Stande zu bringen, und ohne die perſönliche Erſcheinung Seiner Durchlaucht daſelbſt an kein Gelingen deſſelben zu denken. Was bei dieſem Plane militäriſchen Inhalts iſt, kommt faſt gar nicht in Anſchlag gegen den rein politiſchen Theil deſſelben; der letztere muß erſt vollſtändig reif ſein, ehe von dem erſteren mit Erfolg die Rede ſein kann, und dieſe Reife und Ausbildung kann ſchließlich nur durch die Gegenwart Seiner Durchlaucht in Paris befördert und vollendet werden. Was zuletzt die Anknüpfung eines zuſammenhängenden und planmäßigen Einverſtändniſſes mit den Anhängern Seiner Durchl. in Braunſchweig ſelbſt anlangt, ſo iſt zu dieſem ſo wichtigen Umſtande bisher noch gar nichts gethan. Gleichwohl habe ich gleich anfangs und ſeitdem wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſer Schritt gleichzeitig mit der Beendigung der Lieferungs- und Ausrüſtungs-Anſtalten allen weiteren Conzertirungen von Seiten Seiner Durchlaucht in und mit Paris nothwendig vorausgehen müſſen.

Dies mit wenigen Worten meine Anſicht von der Sache, wie ſelbige in meinen gemachten Erfahrungen darüber gegründet iſt, und wie ſie die Zukunft ſicher beſtätigen wird....

Wollen Ew. Durchlaucht Allerhöchſtſich nun fernerweit meines allerunterthänigſten Rathes und meiner beſtgemeinten Mitwirkung bei dieſer wichtigen Angelegenheit bedienen, ſo geruhen Allerhöchſtdieſelben meine Sendung nach Paris in der oben angedeuteten und von Ew. Durchlaucht Allerhöchſtſelbſt in Bayonne bereits genehmigten Weiſe, ſowie auch meine Zuſammenkunft mit Einigen der vornehmſten Anhänger in Braunſchweig an der franzöſiſchen Grenze zu befehlen und mich von dort aus nach Wien zu verſchicken. In dieſem Falle werde ich die erforderlichen Schreiben an die bewußten Perſonen zum Behufe dieſer Zuſammenkunft ſogleich ablaſſen, und dieſe Perſonen ſelbſt hinterher zu einer Unterredung Ew. Durchlaucht hierher nach Nizza ſenden, und zwar nachdem ich dieſelben im Intereſſe der Sache zuvor gehörig geſtimmt und befeuert habe, was ich in meiner Stellung ungleich erfolgreicher und leichter als Ew. Durchlaucht bei Allerhöchſtihrem erhabenen Range zu thun und zu bewirken im Stande ſein dürfte. Das Geſchäft in Wien iſt bei aller ſeiner Wichtigkeit auch gleich ſtichhaltiger als das in Paris, bei erſterem iſt nicht, wie bei dieſem, Gefahr im Verzuge, und wenn es demnach ſogleich

angefangen wird, ſo geſchieht dies nur, weil deſſen Beendigung mit Ew. Durchlaucht anderweitigen Unternehmung im Frühling in der Zeit möglichſt zuſammentreffen ſoll. Unterdeſſen kann ohne eine weitere Verſtändigung in Paris und ohne die Miſſion eines paſſenden und ſichern Agenten dorthin zum Ankauf der Gewehre die ungeſtörte Fortdauer der Lieferung weder verbürgt, noch letztere überhaupt vollendet werden. Gegen die Zuziehung und Sendung einer dritten Perſon nach Bordeaux habe ich mich von Anfang an erklärt; indeß, da dieſer Punkt heute leicht perſönlich gedeutet werden möchte, ſo will ich darüber fortan ſchweigen; mich zugleich aber auch gegen alle für die Sache daraus möglicher Weiſe reſultirenden Folgen hiermit ausdrücklich verwahren. Immer würde ich es noch heute vorziehen, daß Seine Durchlaucht Allerhöchſtſelbſt dorthin reiſten, oder Allerhöchſtſich durch einen Notarius daſelbſt die Hinterlegung der fraglichen Montirungsſtücke in ein zu dieſem Ende für Seine Durchlaucht eigends eingerichtetes Lokal beſcheinigen ließen. In der That, wie höchſt kränkend es auch für mich perſönlich ſein muß, mich ohne mein Verſchulden und bei den beſten Abſichten aus dieſer Angelegenheit plötzlich herausgeſchoben zu ſehen, ſo iſt mir dieſer Umſtand doch ungleich ſchmerzhafter, im Intereſſe Ew. Durchlaucht. Ach, Ew. Durchlaucht ſchmeicheln Sich vergebens, auf dieſem Wege zum Ziele zu kommen! Dies iſt nicht die Sprache des Stolzes, ſondern der lebhaften Ueberzeugung, daß Ew. Durchlaucht gegenwärtig außer mir keinen zu einem ſolchen Vorhaben fähigen Diener haben. Bei dem Ruhme Ew. Durchlaucht Vorfahren, bei Allem, was Ew. Durchlaucht heilig iſt, beſchwöre ich Allerhöchſtdieſelben, nur diesmal auf meinen wohlgemeinten Rath und auf meine getreue Stimme zu hören .....

Gnädigſter Herr, bin ich dazu verdammt, ſtets von Allerhöchſtdieſelben verkannt zu werden, und ſoll ich abermals das Opfer eines ungerechten Mißtrauens ſein, ſo muß es mir erlaubt ſein, mich von einem Plane und einer Unternehmung loszuſagen, deren Reſultat nur inſoweit von mir vertreten werden kann, als ſie die Folge meiner Leitung und Rathes iſt. Aus dieſem Grunde verwahre ich mich daher hiermit auf's Feierlichſte gegen alle [1]) und alle Nachtheile, die von jetzt an aus dieſer Angelegenheit für Seine Herzogliche Durchlaucht entſtehen

[1]) Lücke für ein unleſerliches Wort im Original.

möchten, und die ich meinerſeits ſo gern vermieden hätte; ich verwahre mich namentlich gegen alle Fehlſchritte, wodurch Mißwillen oder Ungeſcheids den von mir eingeſchlagenen Weg verfahren oder gar verſperren könnte, und ich werde mich nöthigenfalls ſeiner Zeit vor Ew. Durchlaucht oder vor dem Gerichte, wenn es bis zu dieſem kommen ſollte, auf das gegenwärtige ehrfurchtsvolle Schreiben beziehen. Beharren auch nach dieſer meiner Allerunterthänigſten Vorſtellung Ew. Durchlaucht bei dem geſtern mir ertheilten Befehle, daß ich mich ausſchließlich nach Wien begeben ſoll, ſo werde ich demſelben gewiſſenhaft und pflichtmäßig nachkommen, und der Erfolg wird es beweiſen, daß es dort weder an meiner Treue noch an meinem Dienſteifer gefehlt hat, worüber ich jedwede weitere Verſicherung mir hier erſparen kann. Und habe ich in dieſem Falle drei allerunterthänigſte Bitten, die, eben weil ſie nicht unbillig ſind, die Gnade Ew. Durchlaucht mir auch gewiß nicht verſagen wird. Dieſe ehrfurchtsvollen Bitten ſind: 1) daß Ew. Durchlaucht mir Allerhöchſtihr Fürſtenwort darauf zu ertheilen geruhen, daß Allerhöchſtdieſelben Niemand, wer es auch ſei, meinen Aufenthalt in Wien und in K. K. Staaten, ſo lange ich mich dort in den Angelegenheiten Seiner Durchlaucht befinde, mittheilen und was auf immer für eine Weiſe kund thun wollen; 2) daß Ew. Durchlaucht mir für meine Frau, ehe ich abgehe, einen zweimonatlichen Gehalt huldreichſt verabfolgen laſſen, und daß Allerhöchſtdieſelben endlich 3) es allergnädigſt genehmigen, daß ich, wenn auch nur auf drei Tage, zuvor meine Frau und mein Kind wiederſehen kann, ehe ich mich auf eine Stadie von 200 Meilen von denſelben entferne, und in eine Reſidenz mich begebe, wo ich denkbarer Weiſe von der dort noch immer ſehr heftig wüthenden Cholera hingerafft werden kann.

In dem Augenblick, da ich dieſen Brief ſchließe, bringt man mir den einliegenden, wie ich an dem Poſtzeichen erſehe, aus Frankfurt, der ſich allem Vermuthen nach auf die Angelegenheiten in Wien bezieht. Geruhen Ew. Durchlaucht auch bei dieſer Gelegenheit die erneuerte Verſicherung meiner Treue und Dienſtergebenheit huldreichſt anzunehmen, womit ich zu verbleiben die Ehre habe, allergnädigſter Herr,

Ew. Durchlaucht allerunterthänigſt = treugehorſamſter
G. Klindworth.

Nizza, den 5ten December 1831.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,
Allergnädigſter Herzog und Herr!

Erſt heute iſt es mir möglich, Ew. Herzoglichen Durchlaucht in der vorliegenden ehrerbietigſten Depeſche einen umfaſſenden Bericht über diejenigen Aufträge ehrfurchtsvoll abzuſtatten, welche den Gegenſtand meiner Allerhöchſten Sendung hierher ausmachen. Der Grund dieſer Verzögerung, welche Ew. Durchlaucht huldreichſt entſchuldigen wollen, liegt einerſeits überhaupt in der mit der Natur der Mehrzahl dieſer Aufträge, zumal in einer ſo weitläufigen und politiſch jetzt ſo vielfach beſchäftigten Stadt, wie Paris, nothwendig verbundenen Zeitverluſte, theils und vornehmlich aber auch in den nicht unbedeutenden Schwierigkeiten und Hinderniſſen, welche ſich ihrer Ausrichtung von manchen Seiten entgegen ſtellten, und ohne deren Beſeitigung eine jede Berichterſtattung darüber nicht anders als ſehr unvollſtändig und unbefriedigend ausfallen konnte.

Indem ich jetzt die Ehre habe, Ew. Durchlaucht das bisherige Reſultat meiner Sendung hierher ehrerbietigſt wie folgt vorzulegen, ſchmeichle ich mir, daß letzteres den hohen Beifall meines allergnädigſten Herrn nicht ganz verfehlen wird, und daß Allerhöchſtdieſelben meine Anhänglichkeit an die gerechte Sache Ew. Durchlaucht, ſowie meinem Dienſteifer diejenige Gerechtigkeit und Anerkennung huldreichſt widerfahren laſſen werden, welche das unveränderte Ziel aller meiner Beſtrebungen und Wünſche iſt.

Mit Hinſicht auf das bewußte Unternehmen Ew. Durchlaucht überhaupt, habe ich zuvörderſt die Genugthuung zu bemerken, daß ſich der Kreis meiner hieſigen Verbindungen während meines diesmaligen Aufenthaltes in Paris höchſt vortheilhaft erweitert hat, denn nicht nur iſt es mir gelungen, mehre der bedeutendſten Mitglieder der linken Seite für die Abſichten Ew. Durchlaucht zu gewinnen und über letztere mich vollſtändig mit ihnen zu verſtändigen, ſondern ich habe mich auch zu gleicher Zeit der einflußreichſten Umgebungen der jetzigen Miniſter verſichert, bleibt das Miniſterium, ſo dürfen Ew. Durchlaucht jetzt verſichert ſein, daß es der Expedition ſeinerſeits kein Hinderniß in den Weg legen wird; tritt es aber, wie zu erwarten ſteht, bis zum Frühling ab, ſo möchten alsbald politiſche Conjunkturen eintreten, unter denen Ew. Durchlaucht auf den Beiſtand franzöſiſcher Heere in

Deutſchland rechnen dürfen. Auf keinen Fall ſcheint unter den gegenwärtigen Umſtänden und der von mir getroffenen Einleitungen eine Störung in den Vorbereitungsmaßregeln und in der Ausführung der Unternehmung zu beſorgen, wenn anders auf der von mir betretenen Bahn mit Umſicht und Treue vorgeſchritten wird, und Ew. Durchlaucht überdies diejenigen Vorſchläge huldreichſt zu genehmigen geruhen wollen, welche ich im Verlauf dieſer meiner ehrerbietigſten Depeſche in Antrag zu bringen die Ehre haben werde.

Was die Bildung eines Generalſtabs anlangt, ſo haben dieſerhalb ſchon vielfache Beſprechungen und Erörterungen ſtattgefunden. Es befinden ſich dermalen hierſelbſt nahe an 200 Polen, theils vom Militär, theils vom Civil, und es iſt beliebt worden, darunter eine Auswahl zu dem obigen Zwecke zu treffen. Dieſe Leute brennen vor Begierde nach Thätigkeit und Kriegsruhm, außerdem verſtehen ſie ſich zum Theil mit auf die deutſche Sprache, und was die Hauptſache iſt, auf Inſurgiren! Der Schutz und der Enthuſiasmus von Frankreich würde ſie zu einer ſolchen Unternehmung begleiten, und an tiefem Haſſe gegen Preußen und die geſammte alte Kabinets= und Theilungs=Politik ſtehen ſie Niemand nach. Unter den Civiliſten dieſer Vertriebenen iſt beſonders ein Herr Lelewel, ehemaliges   in Warſchau, von deſſen Dienſten Ew. Durchlaucht den vortheilhafteſten Gebrauch machen würden. Was die beiden Generäle Romarino und Langermann (beide National=Franzoſen) betrifft, die ſich an der Spitze der polniſchen Inſurgenten kürzlich hierher gerettet haben, ſo iſt erſterer bei weitem der Hauptmann, letzterer dagegen mittelmäßig. An eine unmittelbare Mitwirkung Fabrier's iſt kaum zu denken, denn er hat ſich jetzt mit der Wittwe des Marſchalls Duroc verheirathet, die ihm ein großes Vermögen zugebracht, das ihn an Paris feſſelt. Binnen hier und acht Tagen hoffe ich hinſichtlich der Bildung des Generalſtabs ſo weit vorgerückt zu ſein, daß zwei bis drei Militärperſonen ſich in dieſer Angelegenheit von hier zu Ew. Durchlaucht nach Nizza verfügen können, um daſelbſt ſodann das weiter Erforderliche mit Allerhöchſtdenſelben perſönlich zu beſprechen und feſtzuſetzen. Ew. Durchlaucht wiſſen, daß ich mich immer gegen jeden Winkelplan bei dieſer Unternehmung erklärt habe, vielmehr muß dieſelbe im Zuſammenhange und Einverſtändniſſe mit den Chefs der hieſigen liberalen Partei geſchehen. Auf keinen Fall wünſche ich Paris eher zu verlaſſen, als bis die=

ſes Einverſtändniß, worüber ich bei meinem Abgange von hier Ew. Durchlaucht alle Fäden in die Hand geben werde, ſicher und vollſtändig eingeleitet iſt, und die ebenerwähnten Militärperſonen nach Nizza abgegangen ſind. Einſtweilen erlaube ich mir Ew. Durchl. alleruntertthänigſt zu bitten, Allerhöchſteigenhändig dasjenige Schreiben an den General Lafayette ablaſſen und mir zur perſönlichen Uebergabe an denſelben baldmöglichſt hierher zuſenden zu wollen, worüber ſich der conzertirte Entwurf dieſer Depeſche sub Lit. A. ehrerbietigſt beigelegt findet .....

In der Anlage sub Lit. B. habe ich die Ehre, Ew. Durchlaucht einen mit dem hieſigen nordamerikaniſch-franzöſiſchen Handelshauſe Nolte u. Comp. in Allerhöchſtdero Namen abgeſchloſſenen und unterfertigten Kontrakt über dreitauſend Stück Gewehre ehrfurchtsvoll vorzulegen, da die früher dieſerhalb mit einem anderen hieſigen Handelsmanne mit Allerhöchſter Genehmigung von mir eingeleitete Veränderung aus mehrfachen Gründen, namentlich aus Mangel an der erforderlichen Begünſtigung dieſes Mannes von Seiten des Kriegsminiſterii zum Behuf der Exportation, rückgängig werden mußte. Das Haus Nolte handelt ausſchließlich mit Gegenſtänden des Kriegsmaterials, iſt ſelbſt Eigenthümer mehrer Gewehr- und Pulverfabriken, unter andern auch in Belgien, und ſteht mit dem hieſigen Kriegsminiſterium in mehrjähriger Geſchäftsverbindung und mannigfacher perſönlicher Berührung. Die kontrahirten Gewehre, welche ſich ſämmtlich auf dem noch in eine beträchtliche Mehrzahl derſelben enthaltenden hieſigen Lager des Herrn Nolte befinden, und jeden Augenblick zur Ablieferung und reſpectiven Verſchiffung bereit ſtehen, ſind zwar nicht ganz neu, und darum preisgeringer, allein im Aeußeren kaum von neuen zu unterſcheiden. Eine ſehr genaue Prüfung und Beſichtigung derſelben, welche in meiner Gegenwart zwei Tage hindurch von Seiten eines zu dieſem Zwecke von mir ausgewählten Infanterie-Hauptmanns und eines Waffenſchmids ſtattgefunden hat, und worüber das erforderliche Atteſt dieſer beiden Perſonen hierneben sub Lit. C. ehrfurchtsvoll beigefügt iſt, läßt über deren vollkommene Brauchbarkeit und Güte keinen weitern Zweifel übrig. Nichts deſto weniger iſt mittelſt Art. 8 des Kontraktes jedenfalls von mir dafür Vorſorge getroffen worden, daß unter Genehmigung und Vorbehalt der dabei ſtipulirten Modifikationen, der kontrahirte ſtatt der angekauften und approbirten Gewehre, völlig neue zu liefern, gehalten

iſt, ungeachtet die hieſigen von mir dieſerhalb zu Rathe gezogenen Militärperſonen und ſonſtigen Sachverſtändigen eine Maßregel dieſer Art für an ſich überflüſſig und unnöthigerweiſe koſtſpielig halten, wozu noch der Umſtand hinzukommt, daß eine Lieferung neuer Gewehre nicht vor zwei Monaten realiſirt werden kann, aus welchen zwei Monaten dann drei werden möchten, ſo daß dadurch der Zeitpunkt der Expedition leicht zum größten Nachtheil der Allerhöchſten Intereſſe verzögert werden dürfte; denn die ganze europäiſche Politik lebt jetzt nur von Tage zu Tage, die Ausſicht auf Krieg zum Frühling iſt wahrſcheinlicher als je, und Alles kommt darauf an, daß Ew. Durchlaucht um dieſe Zeit mit allen Kriegsmaterialien verſehen ſind, um ſogleich und ohne Hinderniſſe operiren zu können. Die Erlaubniß zur Exportation dieſer Gewehre iſt bereits unter der Hand zugeſagt, und wird, wie die des übrigen Expeditionsmaterials Ew. Durchlaucht ſtillſchweigend zugelaſſen werden, die nämliche Politik beobachtet die Regierung in dieſem Augenblick auch gegen Don Pedro. Die Negociation über dieſen Gegenſtand hat mich die ganze Zeit meines bisherigen Aufenthalts hindurch anhaltend beſchäftigt; Herr Nolte ſowohl als ich hat dieſelben, Jeder auf eigenen Wegen betrieben, er ſelbſt iſt im Beſitz einer ſchriftlichen Zuſicherung darüber von Seiten des Kriegsminiſterii, welche man ihm privatim ertheilt hat und die ich geſehen habe; allein eine offizielle Erlaubniß wollte der Marſchall Soult nicht zeichnen, aus Beſorgniß vor den Zeitungen, und weil das ſtillſchweigende Geſchehenlaſſen hinreichend ſei! Aus dieſem Grunde ſah ich mich genöthigt, diejenige Auskunft zu treffen, welche ſich Art. b. des Kontrakts ſtipulirt findet. Ew. Durchlaucht ſind durch die Beſtimmung dieſes Artikels hinreichend gedeckt. Herr Nolte übernimmt alle Gefahr der Ausfuhr, er ſchafft ſelbſt die fragliche Lieferung nach Hamburg oder Bremen, und kann er dies nicht bis zu dem ſtipulirten Zeitpunkt leiſten, welcher auf den nächſtkommenden erſten Februar anberaumt iſt, ſo zahlt derſelbe die übereingekommene Kaufſumme, unter ſicherer Garantie eines hieſigen ſolventen Banquierhauſes an Ew. Durchlaucht am nämlichen erſten Februar zurück. Gegen die ihm kontraktmäßig bis ſpäteſtens am 15ten Januar 1832 zugeſtandene Zahlung für die fragliche Lieferung, wird die eben angeführte Garantie ausgewechſelt wer-

den, wozu er das hieſige Banquierhaus André und Cottier in Vorſchlag gebracht hat, ſich aber, dem Wortlaute des Kontrakts gemäß, auch gern jedes andere Haus hieſelbſt gefallen laſſen wird. Auf dieſe Weiſe habe ich dieſe Angelegenheit, wie ich mir ſchmeichle, zur Allerhöchſten Zufriedenheit geregelt und ſicher geſtellt. Das Nähere wollen Ew. Durchlaucht Allerhöchſtſelbſt aus dem Kontrakte zu erſehen geruhen. Daß derſelbe von Seiten des Herrn Nolte, was insbeſondere auch die Exportation anlangt, aufrecht erhalten werden kann und wird, darüber bürgen ſowohl ſeine eigenen als meine hieſigen Verbindungen, ja endlich auch der Umſtand, daß er mir mit ſeinen Büchern die genauſte Ausweiſung über ſeinen Gewehr-Fabrik-Vorrath in Belgien gegeben hat, von dem er zur Noth für Eure Durchlaucht Gebrauch machen könnte. Allein ich habe ſelbſt mit den Herren des Kriegsminiſterii verhandelt, auch reichen meine Verbindungen jetzt bis zu Pairs hinauf, und dieſe Sache unterliegt keiner weitern Schwierigkeit! — Es handelt ſich bloß darum, ob die Ausfuhr in dieſem Augenblick ſtattfinden ſoll, was natürlich dem Herrn Nolte am liebſten iſt, oder nicht. Im erſten Falle müßte ein Empfänger in Bremen ausgemittelt werden; auch würde Herr Nolte die Lieferung wohl daſelbſt bis zum 1ten März 1832 für Ew. Durchlaucht verwahren laſſen, ſowie er dies nach Art. 3 des Kontrakts bis zu letztgenannten Zeitpunkt in Frankreich thun muß. Hierüber wollen Ew. Durchlaucht mir Allerhöchſt-Ihre Befehle huldreichſt zugehen laſſen; ich ſelbſt bin für die Verwahrung der Gewehre im Lager von Nolte bis zum 1ten März, und für die Ausdehnung der deßfallſigen oben erwähnten Garantion bis zu dieſer Zeit, da ſich dann bis dahin dieſer Gegenſtand weiter ordnen läßt. Was den Punkt wegen augenblicklicher Zahlung für die Lieferung anlangt, ſo ließ ſich derſelbe nicht anders feſtſtellen, und iſt auch, meinem allerunterthänigſten Dafürhalten nach, ganz der Billigkeit gemäß. Denn die Gewehre ſind vorhanden, und dieſe Waare iſt in dieſem Augenblicke, koſtbarer und preiswürdiger, als je, ſo, daß die hieſigen Gewehrfabriken nicht genug liefern können, und ohne feſten Ankauf Niemand in dieſer Beziehung irgend eine Verbindlichkeit des Zurückſtellens oder Aufbewahrens von ſolchem Kriegsmaterial übernehmen will. Ueberhaupt hat der Kontrakt ſowohl rückſichtlich ſeines Inhalts, als auch der Perſon mit der derſelbe eingegangen und abgeſchloſſen wurde, den Beifall aller

derjenigen, größtentheils ſachverſtändigen Perſonen erhalten, welche ſich hier für das Unternehmen Ew. Durchlaucht theils mittelbar, theils unmittelbar intereſſiren wollen. Sollten Ew. Durchlaucht die unmittelbare Gewehrverſchiffung z. B. nach Bremen vorziehen, ſo kenne ich auch auf dieſen Fall hier eine mit Bremen in Verbindung ſtehende (und ſeit lange mit mir befreundete) Perſon, durch welche ſich dieſe Angelegenheit im Stillen arrangiren ließe. Der Artikel additionel des Kontraktes endlich war die conditio sine qua non ſeines Abſchluſſes von Seite des Handelshauſes, und iſt übrigens im Intereſſe Ew. Durchlaucht ganz unverfänglich.

In der Anlage sub Lit. D. habe ich die Ehre, Ew. Durchlaucht einen Preiscourant des nämlichen Hauſes über Pulver, Kanonen und anderes Kriegsgeräth allerunterthänigſt vorzulegen. Die Frage wegen der Kanonen, ob Ew. Durchlaucht für ſelbige Sorge zu tragen haben, oder nicht, iſt vor der Hand noch unentſchieden; auf jeden Fall aber ſind Patronen und Pulver erforderlich, und verlangt man hier zum Behuf der Campagne 300,000 Cartouches. Hierüber ſehe ich den Allerhöchſten Befehlen Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll entgegen.

Gern hätte ich Ew. Durchlaucht die Koſten eines Kouriers erſpart, allein der Inhalt dieſer Depeſchen ließ ſich nicht auf dem gewöhnlichen Wege mittheilen, vielmehr beſtanden ſämmtliche in dieſen Angelegenheiten intereſſirte Perſonen, ſowohl was die Mittheilung an Ew. Durchlaucht, als auch die dieſer Depeſche beigefügten Aktenſtücke betrifft, auf der Sendung eines eigenen Kouriers, endlich leidet auch die Allerhöchſte Ratifikation des Kontraktes im Intereſſe Ew. Durchlaucht keine Poſtkomunikationen, ſowie anderſeits das Haus Nolte unter den gegenwärtigen ſehr vortheilhaften Verkaufskonjunkturen auf die höchſt möglichſte Beſchleunigüng in der Erkündigung dieſes Geſchäftes drang. Dazu kommt nun noch der wichtige Umſtand, daß ich das in Vorſchlag gebrachte Schreiben sub. Lit. A. auf der Stelle bedarf, wenn nicht bedeutende Ausſichten für die Unternehmung, zu Gunſten der unmittelbaren Mitwirkung gewiſſer Perſonen, verloren gehen ſollen. Das Zuſammenſtimmen aller dieſer ſehr dringenden Umſtände, die ich hier nicht weiter ſpezifiziren kann, aus Vorſicht, Niemand von Bedeutung zu kompromittiren, allein die ich ſeiner Zeit Ew. Durchlaucht noch genauer darlegen werde, war es, was mich zur Abſendung

dieſes Kouriers bewogen hat; und ſo wie dieſer Schritt nur zur Beförderung der allerwichtigſten Intereſſen, ſowie zur Bewahrung des ſo nothwendigen Geheimniſſes dabei dient, ſo ſchmeichle ich mir auch mit der Hoffnung, daß Allerhöchſtdieſelben damit nicht unzufrieden ſein werden.

Schließlich und in Uebereinſtimmung mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Depeſche, erlaube ich mir nur noch die nachfolgenden allerunterthänigſten Anträge zu machen:

1) Bitte ich Ew. Durchlaucht allerunterthänigſt, mir im Fall der Allerhöchſten Ratifikation des Kontraktes, durch den Kourier die Summa von 94500 Francs für das Handlungshaus Nolte in Wechſel Allergnädigſt zu ſenden, wogegen ich im Wechſel mit der Zahlung dieſer Summe, mir die fragliche Garantie in optima forma abgefaßt, behändigen laſſen werde. Außerdem erbitte ich mir 6200 Francs für die Expedition dieſer Gewehre, falls Ew. Durchlaucht dieſelbe durch das Haus Nolte beſchaffen laſſen wollen. Im übrigen dürfen Ew. Durchlaucht Allerhöchſt überzeugt ſein, daß ich, was die Garantie und die Quittung des Nolte über die gedachte Summe anlangt, mit der erforderlichen Umſicht und Genauigkeit zu Werke gehen, die etwaigen Allerhöchſten Spezialbefehle aber pünktlich befolgen und die Allerhöchſten Intereſſen jederzeit ſo verwahren werde, wie ich dieß bisher hier gethan habe, und es in der Folge gegen Ew. Durchlaucht verantworten kann. Der erforderliche Wechſel ließe ſich durch das Haus Givan auf hier beſchaffen.

2) Auf den Fall der Nicht-Ratifikation, ein Fall, den ich im Intereſſe Ew. Durchlaucht nicht wünſchen möchte, wollen Ew. Durchlaucht die Gnade haben, mir die in dem Zuſatzartikel des mehrerwähnten Kontraktes ſtipulirten 6000 Francs Allergnädigſt durch den Kourier zukommen laſſen, ſowie ich Allerhöchſtdieſelben ehrfurchtsvoll erſuche, mir diejenigen 850 Francs huldreich wieder erſtatten zu wollen, welche ich laut den dieſer Depeſche beigefügten beiden Belegen sub Lit. C. 8 F., an den Kourier, und für die Verifikation der Gewehre verausgabt habe.

3) Bitte ich Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll, meinen hieſigen höchſt unterrichteten und ſehr brauchbaren Agenten, der über alles hier Vorkommende im Intereſſe der Expedition an Allerhöchſtdieſelben berichten, Ew. Durchlaucht Befehle darüber entgegen nehmen wird, und zu allen hieſigen Miniſtern und Diplomaten perſönlichen Zutritt hat, für drei Monate bis einſchließlich März

monatlich 300 Francs allergnädigſt bewilligen zu wollen und mich mit den deßfallſigen Befehlen zur Auszahlung einer monatlichen Rente an denſelben bis zum 1ten Januar huldreichſt zu verſehen. Dieſer Mann iſt der Redakteur des Nationals, Herr Schubart, ein geborner Deutſcher. Er wird nach meiner Abreiſe die Mittelperſon zwiſchen hier und Nizza ſein.

4) Erſuche ich um Allergnädigſte Uebermachung von 1000 Francs, zum Behuf der Reiſekoſten der auszuwählenden Militärperſonen nach Nizza, dieſe Perſonen werden ſeiner Zeit darüber Rechnung ablegen, ſowie ich deren Quittung bei ihrem Abgange von hier an Allerhöchſtdieſelben einſenden werde.

5) Iſt es meine dringendſte Bitte, den ehemaligen Kanzlei-Direktor Bitter aus dieſer Sache gänzlich heraus zu laſſen, wenn anders dieſelbe gut von Statten gehen ſoll. Ein kleiner, dieſer Depeſche beigelegter Zettel meiner Frau aus einem Briefe derſelben, hat aufs Neue meine Beſorgniß angefacht, auch ſchreibt ſie mir, daß er in Bordeaux ſchon wieder ein Frauenzimmer hat, mit dem er die Nächte zubringt.

Wenn Ew. Durchlaucht die obigen alleruntertheinigſten Anträge zu genehmigen geruhen, ſo dürfen Ew. Durchlaucht des beſten Erfolges dieſer für den Ruhm und das Intereſſe von Allerhöchſtdenſelben gleich wichtigen Angelegenheit, gewiß ſein. Kein anderes Intereſſe als das Ew. Durchlaucht leitet mich hier; genehmigen Allerhöchſtdieſelben meine alleruntertheinigſten Vorſchläge, und der Erfolg wird es rechtfertigen, wie und mit welchem Eifer ich hier für meinen Allergnädigſten Herrn gewirkt habe. Die Sachen ſind jetzt ſo weit von mir eingeleitet, daß ſich das Auslaufen der Expedition von hier verbürgen läßt, laſſen Ew. Durchlaucht mich auch diesmal nicht in Stich und Allerhöchſtdieſelben ſind im April in Braunſchweig.

Mit der geſpannteſten Erwartung ſehe ich der Zurückkunft des Kouriers entgegen, vielleicht haben Ew. Durchlaucht alsdann auch die Gnade, mir huldreichſt mitzutheilen, ob und was aus Oeſterreich für Allerhöchſtdieſelben eingegangen iſt.

In tiefſter Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren

Ew. Durchlaucht

alleruntertheinigſt-treugehorſamſter

G. Klindworth.

Paris, den 30ſten Dezember 1831.

Abgang des Kouriers 10 Uhr Abends.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,
Allergnädigſter Herr!

Ew. Herzogl. Durchlaucht konnten mir keine größere Gnade erzeigen, als das huldreiche Schreiben, womit Allerhöchſtdieſelben mich unterm 4ten dieſes Monats zu beehren geruhten, und ich erſuche Ew. Durchlaucht meinen ehrerbietigſten Dank dafür hiermit allergnädigſt genehmigen zu wollen! —

Was mich betrifft, ſo habe ich Ew. Durchlaucht ſchon einmal mein aufrichtiges Bedauern über die ſo unglücklicherweiſe vorgefallene Irrung zu erkennen gegeben. Wenn es mich einerſeits im Interrſſe Ew. Durchlaucht, wahrhaft geſchmerzt hat, daß Allerhöchſtdieſelben jene Kontrakte nicht zu genehmigen geruhten; welches die beklagenswerthe Veranlaſſung zu dieſer Irrung iſt, ſo habe ich dagegen anderſeits die freilich leidige Genugthuung gehabt, zu ſehen, daß alle von den mir hierher nachgeſandten Dienern Ew. Durchlaucht gethanen Schritte, um dieſen Kontrakt zu umgehen und die darin ſtipulirte Lieferung auf einem andern als den von mir betretenen Wege in Frankreich beziehen zu wollen, völlig fruchtlos geblieben ſind ....

In der That, weder aus dieſer Veranlaſſung, noch ſonſt aus irgend einem Grunde glaube ich das harte Loos zu verdienen, wodurch Ew. Durchlaucht mir Allerhöchſt-Ihr Vertrauen entzogen haben, und ich kann es nicht anders als aufs tiefſte beklagen, daß ich mich gerade in dem entſchiedenen Augenblicke der Stellung und der Mittel beraubt ſehe, um meinen lebhaften Wunſch, für Alles, was mit der Ehre, dem Anſehn, der Wiederherſtellung und Vergrößerung der uſurpirten Hoheits- und Eigenthumsrechte Ew. Durchlaucht zuſammenhängt, durch unzweideutige Beweiſe an den Tag zu legen....

Möchten dieſe ehrfurchtsvollen Zeilen Ew. Durchlaucht überzeugen, daß ich nach wie vor bereit bin, Allerhöchſtdenenſelben mit der treuſten Anhänglichkeit und den unermüdetſten Eifer meine Dienſte zu weihen, wann und wo Ew. Durchlaucht meiner gebrauchen wollen; nur bitte ich in einem ſolchen Falle um die einzige Gnade, mir alle deßfallſigen Befehle und Anweiſungen huldreichs auf direktem Wege und ohne eine Zwiſchenperſon zugehen laſſen zu wollen! —

Wenn ich ſo glücklich geweſen wäre, mich in dem Kabinete Ew. Durchlaucht zu Braunſchweig zu erhalten, und wenn die

kleinliche Eiferſucht unwiſſender und ſchwacher Diener mir dort nicht zum kräftigen Wirken allerwärts nöthige Gewalt geraubt oder vorenthalten hätten, ſo wäre ſicher keine Revolution dort vorgefallen, und Ew. Durchlaucht wären noch heute im rechtmäßigen Beſitze der angeſtammten Krone Allerhöchſtihrer Erlauchten Vorfahren! Eben ſo, hätten Ew. Durchlaucht mir neuerdings Allerhöchſtihrem, mir wiederholt gegebenen gnädigen Verſprechen gemäß, die ausſchließliche Leitung alles deſſen anzuvertrauen geruht, was ſich auf die Beitreibung des in Braunſchweig und London befindlichen Allerhöchſten Privatvermögens, ſowie insbeſondere auch auf die Ausführung des anderweitigen Projektes Ew. Durchlaucht bezieht; ſo wäre, ich wage es dreiſt zu ſagen, die Reſtauration und die Wiedererwerbung des rechtsmäßigen Beſitzthums Ew. Durchlaucht ſicherlich gelungen. Das Schickſal ſcheint dies inzwiſchen anders zu wollen! Wer immer dazu beigetragen hat, daß Ew. Durchlaucht mir zum zweitenmale in ſolcher Zeit und bei ſolchen Geſchäften, die für die ganze politiſche Exiſtenz, ſowie für die Ehre und den Nachruhm des Allerhöchſten Namens von der entſchiedenſten Wichtigkeit ſind, Allerhöchſtihr Vertrauen entzogen haben, ich kann ihn nicht anders als für den größten Feind Ew. Durchlaucht erklären, und die Zukunft wird es rechtfertigen, ob Allerhöchſtdieſelben nicht einſt, aber vielleicht zu ſpät, meinen heutigen Worten Gerechtigkeit widerfahren laſſen werden. Was mich ſelbſt betrifft, ſo hatte ich die Ehre, Ew. Durchlaucht voraus zu ſagen, daß mir ein anderweitiges Auskommen und eine anderweitige politiſche Thätigkeit nicht fehlen würde; in der That habe ich beide hier bereits gefunden, und es wird jetzt nur von der Allerhöchſten Reſolution Ew. Durchlaucht abhängen, ob ich in Dienſt und Pflicht meines bisherigen Allergnädigſten Herrn verharre, oder in anderweitige Dienſte übertreten werde; ein Punkt, worüber ich Ew. Durchlaucht ehrerbietigſt erſuche, mir Allerhöchſtihre letzte Entſcheidung bald huldreichſt zukommen laſſen zu wollen.

In Erwartung dieſer Allerhöchſten Entſcheidung wage ich es, dieſer ehrfurchtsvollen Zuſchrift noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, die mir der reinſte Eifer für das Beſte Ew. Durchlaucht einflößt. Allerhöchſtdieſelben würden deren Werth gänzlich verkennen und Allerhöchſtihrem eigenen Intereſſe am wenigſten ſchaden, wenn Ew. Durchlaucht eben dieſen Bemerkungen irgend etwas perſönliches, oder eine Leidenſchaft, von was immer welcher

Art unterſtellen wollten. Der Fall angenommen, daß ich nicht wieder in die Dienſte Ew. Durchlaucht zurückkehre, ſo haben Ew. Durchlaucht einen Diener von Einſicht und Talenten an meiner Stelle nöthig, und ehe ein ſolcher gefunden iſt, rathe ich Allerhöchſtdenſelben ehrerbietigſt, keine weitere Vorſchritte weder in London noch in Wien und am wenigſten gegen Braunſchweig zu thun. Ew. Durchlaucht ſind ein zu einſichtsvoller und geſchäftskundiger Herr, um noch länger verkennen zu können, daß der Mann, den Ew. Durchlaucht neuerdings wieder hierher und nach London geſchickt haben, völlig unbrauchbar zu politiſchen Geſchäften iſt; in der That, was hat ſeine Sendung nach Wien geholfen? Was hat er in Bordeaux ausgerichtet, was jetzt eben in London bewirkt? Alles dieß habe ich vorausgeſehen, viel Anderes, was ich jetzt aufs Neue vorausſehe, kann und mag ich dieſem Papiere nicht anvertrauen. Allein ich möchte nicht gern, daß Ew. Durchlaucht ganz unnützerweiſe Geld für eine Sache verſchwendeten, die unter den Händen dieſes Mannes nothwendig ſcheitern muß und auch ſcheitern wird. Mehr hierüber zu ſagen, halte ich für überflüſſig, und verlaſſe ich mich auf die Zukunft, die alles dieß rechtfertigen wird... Ohne einen feſten zuſammenhängenden Plan, wie ich ihn einſt mit Ew. Durchlaucht zu beſprechen und zu verabreden die Ehre hatte, iſt überhaupt an kein Gelingen zu denken, und dieſer Mann hat nicht die geringſte Idee, weder von dem was zur Sache gehört, noch von den Schwierigkeiten und von den Menſchen, die dagegen ſtehen; wobei ich es noch ganz dahin geſtellt ſein laſſen will, ob er in dieſer Beziehung diskret und gutwillig iſt. Auch auf den Fall, daß ich in andere Dienſte und Geſchäfte eintreten ſollte, was, wie geſagt, von der nächſten Allerhöchſten Orts mir erbetenen Entſcheidung abhängt, möchte ich im Intereſſe Ew. Durchlaucht ſehr gern die Ehre haben, mit Allerhöchſtdieſelben mich mündlich unterreden zu können, und ſowohl in dieſer, als überhaupt in jeder anderen Beziehung würde es nicht anders als wünſchenswerth und von entſchiedenem Nutzen für Ew. Durchl. ſein, wenn Allerhöchſtdieſelben Nizza verlaſſen, und wenn auch nur auf zwei Tagereiſen Allerhöchſt Paris nähern wollten.

In tiefſter Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verbleiben Allergnädigſter Herr

Paris den 19ten März 1832. Ew. Durchlaucht

allerunterthänigſt-treuergebenſter Diener

G. Klindworth.

Der Herr von A., höre ich, will hier gewiſſe Demarchen gemacht haben, die beweiſen ſollen, daß ich gewiſſe Verbindungen zu einem gewiſſen Zwecke nicht angeknüpft hätte. Der arme Mann kennt Paris und die Politik ſchlecht. Wer wird auch ſolchen Leuten die Thüre öffnen!! Alles das flößt nur Bedauern ein.....

Allerdurchlauchtigſter Herzog,

Allergnädigſter Herr!

Mit der geſtrigen Poſt hatte ich die Ehre Ew. Herzoglichen Durchlaucht direkt meine allerunterthänigſte Erwiederung auf das Allergnädigſte Handſchreiben zu überſenden, welches Allerhöchſtdieſelben unterm 4ten d. an mich abzulaſſen geruhten, heute erlaube ich mir das bereits bei dieſer Gelegenheit Bemerkte noch durch Folgendes zu detailliren und zu vervollſtändigen.

Das fragliche Vorhaben Ew. Durchl. iſt groß und ſchwierig, wie überhaupt alle Dinge um großen Preis; aber mit den gehörigen Werkzeugen und Mitteln, mit der nöthigen Klugheit, Einſicht und Energie kann es, zumal bei der gegenwärtigen günſtigen Stimmung in Deutſchland für die konſtitutionellen Namen und überhaupt für alle ins große gehende politiſchen Neuerungen ſehr wohl den gemeinſchaftlichen Succes haben, beſonders wenn es, was ſich nicht oft genug wiederholen läßt, nach einem genau zuſammenhängenden und feſten Plane unter Ew. Durchlaucht vertrauungsvoller Zuſtimmung, von einer einzigen dazu fähigen Perſon, und welche zugleich mit den Lokal-Intereſſen, den Opinionen, den Hauptfiguren, ſowie mit den politiſchen Triebfedern, Verbindungen und dem Vermögen in Braunſchweig und Hannover hinlänglich vertraut und bekannt iſt, geleitet wird; denn die politiſche Direktion des Unternehmens iſt und bleibt die Hauptſache.

Zu dieſer Direktion würden gehören

1) die Bearbeitung und Organiſation des Aufſtandes in Braunſchweig und Hannover;

2) die Gewinnung des Braunſchweigiſchen und nach Befinden der Umſtände auch des Hannoverſchen ſtehenden Militärs, beſonders der Unteroffiziere und der Gemeinen;

3) die Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch Proklamationen, Zeitungs-Artikel, Flugſchriften u. ſ. w.;

4) der Entwurf und die Feſtſtellung der leitenden politiſchen Ideen, zum Behuf einer liberalen Staats- und Kommunal-Verfaſſung, des neu zu bildenden Reichs, worüber denn ſeiner Zeit mit dem Volke zu paciſciren ſein dürfte, denn alle reinfertigen (cetropirten) Verfaſſungen von oben herab ſind unpopulär und auf die Dauer unhaltbar;

5) die Bewahrung und Unterhaltung eines guten Einverſtändniſſes mit der franzöſiſchen Regierung in Verbindung mit der Beobachtung des hieſigen diplomatiſchen Corps, ſo weit es für jetzt auf den ſtillſchweigenden Schutz des Unternehmens von hieſiger Seite ankommt, ſowie ſpäterhin die Anknüpfung und Leitung der erforderlichen diplomatiſchen Kommunikationen und Verhandlungen mit den Höfen über Fortgang, Charakter und Vorſchub der Expedition ſelbſt; und noch

6) die Organiſation und Inſtallirung einer tüchtigen und kraftvollen Regierung nach vollbrachter Beſitz-Ergreifung, bis zu welchem Zeitpunkte, und während der Dauer der Expedition, ein Civil-Kabinet deren Stelle vertreten müßte.

So weit im Allgemeinen von dem Geſchäftskreiſe der oberſten oder politiſchen Direktion des Unternehmens.

Unter denſelben müßten ſodann ferner

1) die Militärpartei und

2) die Lieferungspartei

ſtehen und geriren, und zwar entweder vereint oder beſſer einzeln, jedoch in ſteter Ruhe und unter fortwährender Kontrole des politiſchen Direktors.

Die Militärpartei betreffend, ſo wäre hier vor allen Dingen das Nächſte die Bildung eines Generalſtabes unter einem oder zwei Oberoffizieren, eine Sache, die heutzutage für denjenigen, der die erforderlichen Konnexionen beſitzt, keine große Schwierigkeiten darbietet. Dieſer Generalſtab müßte dann mit einer oder mehreren der Sache Ew. Durchlaucht günſtigen Braunſchweigiſchen Militärperſonen am zweckmäßigſten hier in Paris zuſammentreten, um auf ſolcher Weiſe die beiderſeitigen Anſichten und Wünſche zum nachdrücklichen und ſchnell zuſammenſtimmenden Operiren auszumitteln und feſtzuſetzen.

Was die Lieferungspartei anlangt, ſo würde die am zweckmäßigſten einem Manne zu übergeben ſein, der zu ihren Details die nöthigen Kenntniſſe und Verbindungen, ſowie die erforderliche praktiſche Erfahrung mitbrächte, mit einem Wort alſo, einem der

hieſigen Kriegs-Lieferanten. Mit einem ſolchen Manne könnte für alles in dieſer Rubrik noch Fehlende auf der Stelle ein General-Kontrakt abgeſchloſſen werden, während zu gleicher Zeit die hierher gehörigen bereits aufgegebenen Beſtellungen auf's Schleunigſte zur Endſchaft befördert werden müſſen.

Wenn Ew. Durchlaucht befehlen, ſo kann ich die im Obigen ganz allgemein hingeworfene Idee in einem beſondern Memoire näher und vollſtändiger entwickeln, ebenſo bin ich auch noch heute bereit, die politiſche Direktion der Sache nach dem hier in ſeinen Hauptzügen entworfenen Plane zu übernehmen, falls Ew. Durchlaucht mir das dazu erforderliche Vertrauen und die nöthige Machtvollkommenheit auf's Neue zu ſchenken geruhen wollen. Unter dieſer Vorausſetzung würde ich alsdann auch die erforderlichen Perſonen zur Uebernahme und Organiſation der Militär- und Lieferungspartie Allerhöchſten Orts in Vorſchlag bringen. Sind Ew. Durchlaucht indeſſen nicht der Meinung, von meinen Dienſten und etwaigen Fähigkeiten in ſolchem Umfange und ſolcher Stelle Gebrauch zu machen, ſo werde ich mich auch erforderlichen Falls zur Bearbeitung und Ausführung aller ſpeziellen Aufträge und Arbeiten dabei, ſowie auch zu einer jeden andern Miſſion ſehr gern verſtehn, ſobald Ew. Durchlaucht die Gnade haben, mich von Ihrer Allerhöchſten Willensmeinung hierüber baldigſt in Kenntniß zu ſetzen, indem ich andern Falls zu einer anderweitigen politiſchen Thätigkeit übergehen müßte, zu welcher mir bereits wiederholte Anträge und Anerbietungen zugegangen ſind, worüber ich meine definitive Erklärung in Kurzem abzugeben habe.

Sobald ich ferner für die Sache Ew. Durchlaucht thätig ſein ſoll, iſt eine perſönliche Zuſammenkunft mit Allerhöchſtdenſelben von meiner Seite unumgänglich erforderlich, ſowie ich es denn auch im Allerhöchſten Intereſſe nicht eifrig genug wünſchen und vorſtellen kann, daß Ew. Durchlaucht ſobald als möglich, am liebſten Allerhöchſtſelbſt nach Paris oder doch in die Nähe dieſer Hauptſtadt kommen, eine täglich dringender werdende Maßregel, ohne welche, von dem großen Zeitverluſte bei der Allerhöchſten Entfernung von hier gar nichts zu ſprechen, das Ganze unmöglich gelingen kann. Sobald Ew. Durchlaucht einmal hier oder in der Nähe wären, würde ich Allerhöchſtdieſelben ſogleich mit allen hierzu erforderlichen und paſſenden Perſonen in perſönlichem Contact bringen können.

Die nöthigen Fonds zur Errichtung eines hieſigen Bureaus für alle Civil=, Militär= und Lieferungs=Sachen in dieſer Angelegenheit, ſowie zur Beſtreitung der Koſten für alle erforderlichen Lieferungs=Gegenſtände, zur Bezahlung der erforderlichen Boten und Korreſpondenz zwiſchen hier und Braunſchweig, namentlich und vor allen Dingen aber zur Haltung eines Schreibers für mich, müßten bei einem hieſigen Bankierhauſe deponirt werden. Endlich und zuletzt wäre es erforderlich, daß Ew. Durchlaucht gleichzeitig Allerhöchſtihr Privatvermögen aus Braunſchweig auf dem bereits concertirten Wege herauszögen, wozu ich gleichfalls meine unterthänigſten Dienſte auf's Neue anbiete, ſowie ich auch gern diejenigen Fingerzeige und Wege an die Hand geben werde, wodurch die Privatvermögens=Angelegenheit in England am ſicherſten und ſchnellſten regulirt werden kann. Alles kommt wie geſagt darauf an, ob und in wie weit Ew. Durchlaucht Vertrauen zu mir haben und ob Allerhöchſtdieſelben auf's Schleunigſte wenigſtens in die Nähe von Paris kommen mögen. Für alles Uebrige dürfen Ew. Durchlaucht alsdann unbeſorgt ſein. Auch muß ich gewiß ſein, daß meine Exiſtenz fernerweit bei Ew. Herzoglichen Durchlaucht geſichert iſt.

Paris, Dienſtag den 20ſten März 1832.

Klindworth.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,

Allergnädigſter Herr!

Ew. Durchlaucht wollen ſich huldreichſt erinnern, daß ich Allerhöchſtihren Aufenthalt in Paris oder doch wenigſtens in der Nähe dieſer Hauptſtadt ſchon in Nizza als die unerläßliche Bedingung des Fortgangs und Gelingens der Unternehmung angab. Aus dieſem Geſichtspunkte erlaubte ich mir vorgeſtern an Ew. Durchlaucht zu ſchreiben, und der Dringlichkeit dieſes Gegenſtandes wegen, verſäume ich nochmals nicht, auf denſelben zurück zu kommen. Ohne die Anweſenheit Ew. Durchlaucht hier oder in der Nähe von Paris, als der Mittelpunkt des ganzen Vorhabens, läßt ſich weder etwas ausrichten, noch mit der gehörigen Schnelligkeit ausführen; dagegen wenn Ew. Durchlaucht hierher oder in die Nähe von hier kommen wollten, ſo wäre ich im Stande, den gemachten Plan mit allen ſeinen Details Ew. Durchlaucht ausführlich vor Augen zu legen, ſowie die Werkzeuge

und Individuen dazu Allerhöchſtdenſelben perſönlich vorzuſtellen. Verſäumen Ew. Durchlaucht daher nicht, auf meinen ganz unterthänigſten Vorſchlag einzugehen und unverweilt hierher zu kommen; in dieſem Fall haben Ew. Durchlaucht die Wahl, ob Allerhöchſtdieſelben z. B. nach Pithiviers, einer kleinen Stadt 12 Lieues von hier unweit Orleans, abwärts von der großen Straße nach Paris, gehen, oder ganz in die Nähe der Hauptſtadt kommen wollen, zu welchem Ende ein Freund von mir ein Landhaus entweder bei Verſailles, oder St. Germain oder Montmorenci oder Fontainebleau angeboten hat, woſelbſt Ew. Durchlaucht unter einem fremden Namen und mit geringem Koſtenaufwand Allerhöchſtſich einlogiren könnten. Niemand wird Ew. Durchlaucht Aufenthalt daſelbſt erfahren, ſobald Allerhöchſtdieſelben incognito bleiben wollten, und wenn Ew. Durchlaucht meinen unterthänigſten Vorſchlag annehmen, ſo bedarf es nichts weiter als der Allerhöchſten Befehle, um von meiner Seite alles dazu Erforderliche vorzubereiten und auszurichten.

Was die bei Ew. Durchlaucht, wie ich vorausſetze, vorhandene Baarſchaft anbelangt, ſo könnte man hier zu deren Anherſchaffung einen ſogenannten Reiſe-Transport-Geldwagen kaufen, wie ſolche unter andern auch Herr von Rothſchild zur Fortſchaffung von Geldern beſitzt. Ein ſolcher Wagen mit verborgenen Schubladen und Kaſten koſtet circa 3000 Fr. und würde unter allen Umſtänden von Nutzen für Ew. Durchlaucht ſein, im entgegengeſetzten Falle aber ſich mit einem Verluſte von höchſtens 1000 Fr. immer wieder verkaufen laſſen. Ueberdies könnte ich, bei meinen mir zu Gebote ſtehenden Verbindungen mit der Regierung, für eine angemeſſene polizeiliche Bedeckung der fraglichen Baarſchaft durch das Königlich franzöſiſche Gebiet bis zu dem Orte des neuen Aufenthalts Sorge tragen.

Der politiſche Moment iſt ohne Zweifel günſtiger als je für die Unternehmung, und viele unnöthige Zeit leider darüber ſchon verloren gegangen, um ſo nothwendiger erſcheint nun die Beſchleunigung, und im Intereſſe derſelben habe ich es im Obigen gewagt, Ew. Durchlaucht in dem gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Schreiben, hierher oder in die Nähe einzuladen. Möchten Ew. Durchlaucht ſich von der unerläßlichen Nothwendigkeit dieſes Schrittes, ſowie von der guten Abſicht der gegenwärtigen allerunterthänigſten Zuſchrift in Gnade überzeugt halten.

Geruhen Ew. Durchlaucht auch bei dieſer Gelegenheit die Verſicherung meiner tiefſten Ehrfurcht huldreichſt anzunehmen.

Paris, den 22ſten März 1832.

Klindworth.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,
Allergnädigſter Herr!

Bereits in einem meiner früheren allerunterthänigſten Schreiben erlaubte ich mir, Ew. Herzogliche Durchlaucht auf die Erfolgloſigkeit der Schritte aufmerkſam zu machen, welche der ehemalige Kanzleidirektor Bitter hier bei dem Kriegsminiſter gethan hat. Heute hat ſich dieſe Vorausſage beſtätigt. So eben nämlich vernehme ich aus ganz ſicherer Quelle, daß das fragliche Geſuch des ꝛc. Bitter, welches derſelbe ſchriftlich an den Herzog von Dalmatien geſtellt hatte, von letzterem offiziell abgeſchlagen worden iſt. Der desfallſige Miniſterial-Erlaß, vom 21ſten d. M. datirt, ſoll bereits in der Expedition begriffen ſein....

Möchten Ew. Durchlaucht Allerhöchſtſich hierdurch auf's Neue überzeugen, wie richtig ich die hieſigen Verhältniſſe beurtheilt habe, und wie dringend nothwendig es im Intereſſe Ew. Durchlaucht iſt, politiſche Geſchäfte der Art nicht einem Manne anzuvertrauen, bei deſſen weitern Einmiſchung in dieſelben ſicherlich das ganze Projekt ſcheitern muß. Noch einige Fehlſchritte der Art, und Alles iſt unrettbar verloren!! Entweder dieſer Mann bleibt aus dem Spiele, oder Alles geht ſchief! Die Zukunft wird auch dieſe meine Vorausſage, wie alle früheren, rechtfertigen, wenn Ew. Durchlaucht nicht die Gnade haben, auf dieſen meinen ehrfurchtsvollen und wahrlich beſtgemeinten Rath huldreichſt Rückſicht zu nehmen.

In tiefſter Ehrfurcht und

allerunterthänigſter treugehorſamſter

Klindworth.

Paris, den 22ſten März 1832.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,
Allergnädigſter Herr!

Sehr erfreut, Ew. Durchlaucht in der Nähe zu wiſſen, bin ich dieſen Vormittag hierher gekommen, Allerhöchſtderſelben perſönlich meinen Reſpekt zu bezeugen. Allein ich vernehme, daß

Ew. Durchlaucht in Paris ſind, wohin ich daher zurückkehren werde....

Durchlauchtigſter Herzog, geruhen Allerhöchſtdieſelben mir eine Audienz zu gewähren; ich bin im Stande und bereit, Ew. Durchlaucht die wichtigſten Dienſte zu leiſten. Verſchmähen Ew. Durchlaucht meine Mittheilungen und meine Anhänglichkeit nicht. Die Rathſchläge, welche ich unter den gegenwärtigen Umſtänden Ew. Durchlaucht ertheilen möchte, dürften jedenfalls des Anhörens werth ſein; denn ich bin von Allem, was in Bezug auf Ew. Durchlaucht in Paris vorgegangen iſt, ebenſowohl, wie von ſämmtlichen Demarchen des Herrn Bitter hierſelbſt vollkommen und genau unterrichtet.

Meine Wohnung iſt rue neuve Vivienne, St. Marc Nr. 1.

In tiefſter Ehrfurcht und mit unerſchütterlicher Anhänglichkeit habe ich die Ehre zu ſein gnädigſter Herr

Ew. Durchlaucht

allerunterthänigſt-treugehorſamſter

Klindworth.

St. Denis, den 4ten Juli 1832.

St. Denis, den 19ten Juli Abends 10 Uhr.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,

Allergnädigſter Herr!

Geruhen Ew. Durchlaucht huldreichſt zu verzeihen, daß ich Allerhöchſtdieſelben noch einmal beläſtige, indem ich meine ehrfurchtsvolle Bitte um eine Audienz wiederhole.

Die Mittheilungen, welche ich Ew. Durchlaucht zu machen habe, ſind für Allerhöchſtdieſelben von der größten Wichtigkeit. Verſchmähen Ew. Durchlaucht mein Anerbieten nicht! Meine Wohnung iſt zu Paris rue neuve Vivienne St. Marc Nr. 1.; dort werde ich morgen Allerhöchſtihre Befehle erwarten.

In dieſem Augenblick erfahre ich Ew. Durchlaucht Ankunft; ich bin im Hôtel du mouton blanc hierſelbſt. Befehlen Ew. Durchlaucht, ſo komme ich auf der Stelle.

In tiefſter Ehrfurcht und

allerunterthänigſt-treugehorſamſter

Dr. G. Klindworth.

Allerdurchlauchtigſter Herzog,

Allergnädigſter Herzog und Herr!

Mit dem ehrfurchtsvollſten Danke habe ich Ew. Durchlaucht Antwort empfangen, welche Allerhöchſtdieſelben in Erwiederung auf meine beiden Zuſchriften in St. Denis an mich zu richten geruhten.

Früher als das Publikum erfuhr ich auf offiziellem Wege die Ankunft Ew. Durchlaucht hierſelbſt. Von dieſem Augenblick war alles vergangen, was mich in Nizza und ſeit meinem Abgange von dort perſönlich betroffen, vergeſſen. Nur der alleinige Wunſch, Ew. Durchlaucht, ſo weit es meine Kräfte und die Umſtände noch erlauben, nützlich zu ſein, blieb in mir zurück. Ew. Durchlaucht befinden Sich ſeit der Entdeckung der letzten Verſchwörungspläne in Braunſchweig, vielleicht ohne es zu wiſſen, am Rande eines politiſchen Abgrunds! Es ſind Maßregeln und Schritte im Werke, welche das Privatvermögen Ew. Durchlaucht und Allerhöchſtihre politiſche und perſönliche Selbſtſtändigkeit und Freiheit bedrohen. Von allen Details dieſer Angelegenheit aufs Genauſte unterrichtet, mache ich mich zugleich anheiſchig dafür das Zeugniß einer Perſon beizubringen, deren hohe politiſche Stellung und Perſönlichkeit Ew. Durchlaucht, jeden noch denkbaren Zweifel an der Wahrheit des hier allerunterthänigſt Gemeldeten benehmen wird. Wollen Ew. Durchlaucht den Schlägen Allerhöchſtihrer Feinde, ſo lange es vielleicht noch Zeit iſt, ſchleunig und kräftig entgegen arbeiten, ſo biete ich dazu meine Dienſte und meine Rathſchläge an. Zugleich wünſchte ich, über Eurer Durchlaucht Expeditions-Vorhaben, ſowie über Allerhöchſtihren dermaligen Aufenthalt hier in Paris, Allerhöchſtdenſelben Mittheilungen und Winke zu geben, die für Ew. Durchlaucht nicht anders, als von der höchſten Wichtigkeit ſein können!! —

Hier haben Ew. Durchlaucht mit wenigen allgemeinen Worten die, wie ich hoffe, mich nicht anders als ehrenden Beweggründe meiner beiden ehrfurchtsvollen Zuſchriften an Allerhöchſtdieſelben in St. Denis. Indem Ew. Durchlaucht mir die Gnade einer Audienz abſchlagen, wollen Allerhöchſtdieſelben Sich aufs Neue meiner aufrichtigen Dienſte berauben; denn dergleichen Dinge laſſen ſich nur mündlich beſprechen, nicht ſchreiben. So gebietet es die Vorſicht! Fürchten Ew. Durchlaucht nicht, daß

ich in einer Audienz, auf mich Betreffendes, läſtiger Weiſe zurückkomme, oder Allerhöchſtdenſelben mit einem abermaligen Dienſteintritt beſchwerlich fallen werde! Nein, eine zweimalige betrübende Erfahrung würde mich auch dann davon zurückhalten, wenn Ew. Durchlaucht wider alles Erwarten, das Gegentheil beabſichtigen möchten. Es muß dem erleuchteten und gerechten Karakter Ew. Durchlaucht heute klar ſein, daß ich weder ein Verräther bin, noch in dem hier abgeſchloſſenen Kontrakte etwas anders, als den wahren Vortheil Ew. Durchlaucht beabſichtigte! Hierin liegt meine Satisfaktion! Wie die Angelegenheiten Ew. Durchlaucht heute ſtehen, kann ich Allerhöchſtdenſelben die allerweſentlichſten Dienſte leiſten. Es hängt von Allerhöchſtdenſelben ab, ob Ew. Durchlaucht dieſelben anzunehmen geruhen wollen! Was mich betrifft, ſo habe ich zum letzten Male gegen Ew. Durchlaucht und wieder Allerhöchſtdero Feinde, die zum Theil auch die meinigen ſind, meine Schuldigkeit abgetragen. In der That, der Moment für Ew. Durchlaucht iſt ſo wichtig, daß ich nicht glauben kann, Allerhöchſtdieſelben wollen auf Veranlaſſung von Nebenumſtände, mir die im alleinigen Intereſſe Ew. Durchlaucht allerunterthänigſt nachgeſuchte Audienz abſchlagen..... Sollte dies aber dennoch der Fall ſein, ſo werde ich Ew. Durchlaucht nicht weiter läſtig fallen, indem ich mich gern beſcheide, das Schickſal nicht abändern zu können, welches an den Großen der Erde, wie an Jedermann in Erfüllung gehen muß! Nur habe ich in dieſem Falle eine Bitte. Haben Eure Durchlaucht die Gnade, die Differenz wegen meiner Rechnung zu ſchlichten, und mir huldreichſt, in Folge deſſen, meinen Abſchied zu geben, und ich werde mich nach andern Dienſten umſehen können. Hätte ich ſchlecht gegen Ew. Durchlaucht gedacht, wäre ich des Verraths fähig geweſen, deſſen mich ein Schreiben Ew. Durchlaucht beſchuldigt, ſo war es mir leicht auf der feindlichen Seite die Mittel zu finden, deren ich, in ſteter Erwartung einer Verſtändigung mit Ew. Durchlaucht, bei der fortdauernden ſchweren Krankheit meiner Frau, bis jetzt ſo ſchmerzhaft entbehrt habe. Allein es iſt in allen dieſen Dingen eine Vergeltung, und diejenige, welche ſchon ſo lange an dem neuen Mißverſtändniſſe zwiſchen Ew. Durchlaucht und mir gearbeitet haben, werden dem oberſten Richter ihrer Zeit auch nicht entgehen. Zu beklagen iſt nur, daß Eure Durchlaucht darunter immer mitleiden müſſen.

Geruhen Ew. Durchlaucht, dem Ueberbringer eine Zeile Antwort huldreichſt mitgeben zu wollen.

Bis geſtern hatten Ew. Durchlaucht, wie ich vernehme, die verlangten Päſſe noch nicht. Noch einmal, kann ich dabei nützlich ſein?

In tiefſter Ehrfurcht und

allerunterthänigſt-treugehorſamſter
G. Klindworth.

Paris, rue neuve Vivienne St. Marc. Nr. 1.

Durchlauchtigſter Herzog!

Die ausweichende Art, womit Ew. Durchlaucht auf meine beiden letzten Zuſchriften geantwortet haben, ſcheint faſt anzudeuten, daß Höchſtdieſelben eben ſo wenig die obſchwebende Differenz mit mir im friedlichen Wege beſeitigen, als überhaupt von meinen fernerweitern Dienſten Gebrauch machen wollen.

Nichts deſto weniger, und um mir Nichts vorwerfen zu können, wende ich mich noch einmal, aber auch zum letzten Mal mit der ehrerbietigſten Anfrage an Ew. Durchlaucht:

> ob Höchſtdieſelben eine Vereinbarung in Güte mit mir zu treffen geſonnen ſind, und zu dieſem Ende mir die Gnade einer Audienz bewilligen wollen?

Wenn Ew. Durchlaucht nicht bis Morgen Abend auf Gegenwärtiges zu antworten geruhen, ſo werde ich es ſo annehmen müſſen, als ob Höchſtdieſelben auf immer alle Verhältniſſe mit mir abbrechen wollen. In dieſem Falle werde ich durch Eure Durchlaucht wider meinen Willen in die Lage verſetzt, in der ich ſchon einmal in Braunſchweig war, nämlich als Ew. Durchlaucht politiſcher Gegner aufzutreten. War damals der Erfolg auf meiner Seite, ſo wird er diesmal, das verſpreche ich Ew. Durchlaucht, ſowohl hinſichtlich Höchſtihrer Expedition und Höchſtihres Privatvermögens als Höchſtihrer perſönlichen Dispoſition über Höchſtihres Eigenthums, nur noch vollſtändiger ſein. In der That, es fehlt Ew. Durchlaucht nicht an politiſchen Feinden? Wollen Höchſtdieſelben mit Gewalt, daß auch ich auf deren Seite trete, ſo könnten die Dinge leicht eine ſchnelle und ernſte Wendung nehmen. Dieß hängt jetzt von Ew. Durchl. ab.

In tiefſter Ehrfurcht und allerunterthänigſt-treugehorſamſt
G. Klindworth.

Paris, rue neuve Vivienne St. Marc. Nr. 1.

Allergnädigſter Herr!

Geruhen Ew. Durchlaucht Allergnädigſt mir meinen Abſchied zu geben; ich ſchreibe dieſe Worte mit wahrem Schmerz nieder, aber es ſoll nun einmal ſo ſein. Noch ein Wort, glauben es Ew. Durchlaucht mir heilig, nie und Nirgends, ſo lange ich lebe, werde ich etwas thun oder ſagen, zu Ew. Durchlaucht Nachtheil; meine ehrfurchtsvollen Wünſche werden Allerhöchſtdieſelben ſtets begleiten, und wo und wann ich abgeſandt Ew. Durchlaucht dienen kann, wird es mit wahrer Freude und Bereitwilligkeit geſchehen.

Noch eine unterthänigſte Bitte. Geruhen Ew. Durchlaucht Allergnädigſt, mir meinen Gehalt für den laufenden Monat zu verabreichen; ich werde dieß mit dem lebhafteſten Danke erkennen. Morgen wünſche ich nach Bordeaux zu reiſen, um von da mit meiner Familie ſogleich mich nach Paris zu begeben, wo ich mich niederzulaſſen gedenke. Noch einmal haben Ew. Durchlaucht keinen Groll auf mich; ich bin nicht Schuld an dieſem Briefe; aber mir bleibt kein anderer Ausgang; das iſt das Reſultat meines ruhigen Nachdenkens. In tiefſter Ehrfurcht und mit den aufrichtigſten Wünſchen für Ew. Durchlaucht, allergnädigſter Herr,

Ew. Durchlaucht

allerunterthänigſter-treuergebenſter

G. Klindworth.[1]

Nizza, den 3ten Dezember 1831.

---

[1] Georg Klindworth hat eine zu ſeltſame Karriere gemacht, als daß wir nicht verſucht ſein ſollten, darüber einige Details anzugeben.

Nachdem er in Göttingen als Perückenmacherlehrling begonnen, machte er, als er nach Berlin kam, die Bekanntſchaft des Doktors Kornff, der damals Arzt des Fürſten Hardenberg war und gegenwärtig in Paris iſt. Dieſer verſchaffte ihm einen kleinen Poſten in der Kanzlei des Fürſten, wo er Gelegenheit hatte, die Aufmerkſamkeit des Herrn von Witgenſtein auf ſich zu ziehen, wodurch er bald der genauſte Vertraute der Berliner Polizei wurde. Dann war er Lehrer zu Hildesheim; dann Regiſſeur einer herumziehenden Schauſpielergeſellſchaft, wo er die Bekanntſchaft der Madame Blume, ſeiner Maitreſſe machte, die in Paris für ſeine Frau galt. Er befand ſich auch einige Zeit in England als Quäker, und hat ſich niemals ein Gewiſſen daraus gemacht, ſeine Religion nach den Umſtänden zu verändern. Zu Hildesheim z. B. ſchwor er die Augsburgiſche Konfeſſion ab und wurde katholiſch. Als wahrer Induſtrieritter führte er überall Leute an, unter andern einen leichtgläubigen Schneider Namens Meyer in London, Queen Street Nr. 47, der ihn nicht allein ganz neu kleidete, ſondern ihn auch noch einen Hut, Stiefeln ꝛc. und Geld gab, ohne daß er jemals daran dachte, dieſe heilige Schuld zu

Nachſchrift. Alle Befehle Ew. Durchlaucht werde ich pünktlich ausrichten; ich bin unfähig, ich ſchwöre es Allerhöchſtdenſelben, Ew. Durchlaucht zu ſchaden, und werde mich im Gegentheil ſtets mit Dankbarkeit der Gnade und Huld erinnern, die Ew. Durchlaucht in dieſem Jahre, während meines neuen Dienſtverhältniſſes, für mich gehabt haben.

Mein Herr Etatsrath!

Sie ſind bereits davon unterrichtet, daß ich die Befehle Sr. Herzoglichen Durchlaucht, meines Allergnädigſten Herrn, erhalten habe, Ihnen den nachgeſuchten Abſchied auszuhändigen, und dagegen die noch in Ihren Händen befindlichen Dienſtpapiere mir ertheilen zu laſſen. Um ſo mehr muß es mich befremden, daß Sie mir dieß Geſchäft erſchweren wollen, da Sie ſelbſt es herbeigeführt haben.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mich davon benachrichtigen laſſen, wie Sie die Erledigung des Geſchäfts unter dem nichtigen Vorwande von der Hand weiſen, daß ich in dieſer Angelegenheit nicht nach Paris geſandt ſein könne. —

---

bezahlen; wie auch einen Arzt Namens Bennoit in Madrid *)

Wir finden ihn in Frankreich wieder, im Geheimen von verſchiedenen deutſchen Höfen beauftragt, Perſonen zu ſpioniren, die ſich in dieſem Lande aufhielten, denen er durch falſche und lügenhafte Berichte viel Unglück zuzog. Außerdem machte er den Mouchard aller Derjenigen, die davon Gebrauch machen wollten, und es verſtanden, ihm die Hände zu vergolden.

Es fehlt ihm keineswegs eine gewiſſe Geſchmeidigkeit, verbunden mit einiger Gewandtheit und vieler Heuchelei, ohne welches es ihm nicht gelungen ſein würde, das Zutrauen ſo vieler Perſonen zu erlangen, welche er gewiſſenlos betrog, ſobald es ihm Vortheil brachte.

---

*) Schreiben des Dr. med. Bennoit an Se. Herzogliche Durchlaucht den Herrn Herzog von Braunſchweig, zu Nizza.

Gnädigſter Herr!

Während Ihres Aufenthaltes in dieſer Stadt hatte ich die Ehre, zu Herrn Klindworth gerufen zu werden; die Stellung dieſes Herrn bei Ew. Durchlaucht erlaubte mir nicht den Winken Glauben zu ſchenken, welche mir über ſeine Unrechtlichkeit zugekommen waren, und er reiſte ab, indem er mich betrog, und ſich wie ein Schuft benahm.

Das Vertrauen, welches ich ihm ſchenkte, gnädigſter Herr, war mir durch die Stellung bei Ihrer Perſon eingeflößt, und dann, weil er mich zweimal, wegen zwei Bedienten, rufen ließ, die ich beide behandelte.

Ich wollte Ew. Herzogliche Durchlaucht nicht mit dieſen Details beſchwerlich fallen, aber jetzt bin ich dazu gezwungen, denn ich habe alle Mittel angewandt, welche mir die Vernunft eingab. Jetzt erwarte ich von Ihrer Billigkeit, daß Sie gütigſt Befehle zu meiner Bezahlung geben werden.

Bin ich von dem Herrn Klindworth betrogen, ſo werde ich gezwungen ſein, Mittel anzuwenden, welche meinem Charakter widerſtreben, zu denen ich aber meine Zuflucht nehmen muß, um dieſen Schuft ohne Ehre und Zartgefühl zu entlarven, damit er nicht noch Andere unter dem Schutz des Namens Ew. Herzoglichen Durchlaucht betrügt.

Ich habe die Ehre u. ſ. w.

(gez.) Dr. Bennoit.

Seit wann, darf ich mir wohl erlauben zu fragen, hängt es von dem Diener ab zu beſtimmen, mit welchem andern Diener ſeines Souverains er verhandeln will oder nicht? Doch dieß ſind hier überflüſſige Sätze, denn Sie wiſſen recht gut, daß Se. Herzogliche Durchlaucht in dieſem Augenblicke keinen andern Diener als mich, alſo auch keine Wahl hat. Im Ernſte können Sie ſich, bei Ihrem großen Verſtande! doch unmöglich eingebildet haben, daß Seine Herzogliche Durchlaucht ſich herbeigelaſſen haben würde, einen gänzlich fremden, und ohne dieß, wie Sie ſelbſt ſagen, mit Ihnen intimen, wenn auch noch ſo ehrenwerthen, aber deswegen gegen Se. Durchlaucht doch immer unverantwortlichen Manne, dieſes Geſchäft zu übergeben.

Sie werden ſich erinnern mehrmals zu mir geſagt zu haben: die Braunſchweiger müſſen wohl, ob ſie es gern thun oder nicht, einen von uns beiden, wenn der Herzog es will, zu Unterhändlern in ſeinen Privatangelegenheiten annehmen.

Nach dieſen, von Ihnen ſelbſt unbeſtrittenen Anſichten, würde ich es alſo nur einer Schüchternheit Ihrer Perſon vor der meinigen zuſchreiben können, wenn Sie es noch immer verweigern ſollten, mit mir zu verhandeln.

Paris, den 16ten Februar 1832.

von Andlau.

Nr. 113.

Briefe von Chaltas.

Schon im erſten Bande ſind einige Nachweiſungen über dieſen Menſchen gegeben, um ſie zu vervollſtändigen fügen wir noch Folgendes hinzu:

Auszug aus dem Journal le Tocsin du Commerce, journal administratif de conseignements et de garanties.

Bericht Nr. 3. — Vom 11ten bis 16ten Dezember 1829.

Chaltas.

Signaliſiren wir jetzt ein anderes Individuum. Ein gewiſſer Chaltas fällt uns gerade ein. Uebergehen wir die Stellung, welche er in der Armee einnahm, die Rolle, welche er bei einer Ver-

ſchwörung ſpielte, ſeine Dienſte in Spanien und die Funktionen, die er bei einem Architekten verſieht. Verfolgen wir ihn nur vom Beginn ſeiner kaufmänniſchen Laufbahn.

Paris ſcheint ihm ein weiter Grund, in welchem er ſeine Netze auswerfen kann. Er etablirt ſich alſo in der Hauptſtadt und wie ſo viele Andere ruft er aus:

„Ich will auch ein Kaufmann ſein.“

In der rue du Faubourg Poissonière wird eine Wohnung gemiethet; ein Tapezier, deſſen Leichtgläubigkeit in Kontribution geſetzt wird, dekorirt den Sitz des Handelshauſes Chaltas. Die Operationen beginnen:

Ein Holzhändler, rue St. Lazare;
Ein Fabrikant von Druckpapier;
Ein Juwelier, rue du Foubourg St. Germain;
Ein Merinohändler, rue Neuve-Saint-Eustache;
Ein Kommiſſionair, rue des Petites Ecuries;
Ein Eßwaarenhändler, rue St. Honoré;
Ein Weinhändler aus Epernay,
Ein Cabriolet-Verleiher. —

Dies ſind die erſten Opfer, welche in ſeine Fallen gehen. Sie erhalten die Unterſchrift des Chaltas als Bezahlung. Dieſe verſchiedenartige Beute wird zu Geld gemacht; es verſchwindet unter der Harke des Bankhalters in Nr. 129 des Palais Royal.

Die Wechſel kommen an; die Gläubiger ſtellen ſich ein; nichts wird bezahlt. Auf dem Platz Paris iſt Chaltas nun ſignaliſirt, aber ſeine Verbindungen mit den Departements und dem Auslande beſtehen fort. Die Seidenwaaren eines mailändiſchen Kaufmannes vermehren noch ſeine Beute. Der Augenblick erſcheint, wo alle Hülfsquellen von Chaltas Spitzbubengenie ſeinen Sturz nicht mehr aufhalten können. Er muß das Mobiliar den Gläubigern entziehen; der bezahlte Hausherr drückt die Augen zu und die Möbel verſchwinden.

Den Gläubigern bleibt keine Hülfsquelle. Sie faſſen ſich in Geduld und vergeſſen bald Chaltas und ſeine Geſchäfte. Dieſer iſt jedoch nicht der Mann die Partie aufzugeben; nach einer Zurückgezogenheit von einigen Monaten erſcheint er kühner als jemals und ſtellt dem Handel eine neue Schlinge.

Rue Richer miethet er eine Wohnung; ein Tapezier iſt abermals das Opfer ſeines Vertrauens. Vermittelſt Nachweiſungen eines Hauſes in der rue Cadran und eines andern in der

rue St. Honoré, welche ſchon der Gegenſtand unſerer Bemerkungen waren, entnimmt Chaltas eine beträchtliche Partie Seidenwaaren bei einem Kaufmann in der rue Mauconseil und er erhält von Kommiſſionären, rue du Mail, für zehntauſend Francs Caſtorins.

In weniger als vier und zwanzig Stunden verſchwinden dieſe Waaren aus Chaltas Händen. Man verfolgt ihn; er entgeht mit dem Glück, welches ihn unter ähnlichen Umſtänden ſtets beſchützt hat. Hier bedarf der erfinderiſche Geiſt des Chaltas ſeiner ganzen Energie, um nicht zu erlahmen; da er ſeinen Aufenthalt in Paris verbergen muß, ſo verwandelt er ſich in einen Kommiſſionär für die Departements; er entdeckt, rue du Foubourg St. Denis ein Speditionsgeſchäft, welches mit ſeinen Zahlungen im Rückſtand geblieben war; er benutzt es zu ſeinem Zweck und erhält, unter der Garantie dieſes Hauſes, eine Lieferung Papier, welches er, wie er ſagt, nach Troyes, ſeinem angeblichen Wohnorte, ſchicken muß. Der Verkäufer weiß den Betrug und erhebt Klage. Chaltas wird zu 5 Jahr Gefängniß und der Spediteur zu einer kürzeren Einſperrung verurtheilt. Chaltas, der ſchon einmal begnadigt wurde, hat bei dieſer letzten Verurtheilung daſſelbe Glück; die königliche Gnade gab ihn der Geſellſchaft wieder. Wir können ihn nicht mehr wegen ſeines Vergehens zur Rechenſchaft ziehen; allein wir müſſen auf ein Betragen aufmerkſam machen, welches dem Handel ſo viele böſe Wunden geſchlagen hat.

Prinz!

Es iſt vier Uhr; abermals eine Stunde ohne Antwort auf den Brief, welchen ich Ew. Durchlaucht zukommen ließ; derſelbe wird veröffentlicht, wenn ich vor halb Sechs nicht die verlangte Antwort habe.

Ich weiß, daß Sie zu Hauſe ſind, weil ich Sie am Fenſter geſehen habe, als ich von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten kam.

Ich war in meinem Cabriolet, Sie haben mich geſehen. Prinz, Sie verlaſſen Frankreich auf Befehl des Königs. Ich habe die Genugthuung Ihnen anzuzeigen, daß meine Bemühungen dieſen Befehl hervorgerufen haben. Meine Rache iſt nicht beendigt, Prinz, es geht auf Leben und Tod mit dem Kapitain

23ſten Auguſt, 4 Uhr Abends. (gez.) L. A. Chaltas.

Dem folgenden Briefe vom 21ſten Oktober beigegeben.

Angebogen finden Sie ein langes offizielles Schreiben, welches Sie Sr. Durchlaucht mittheilen werden. Ich hielt es für rathſam Guillois zu verderben, weil er, der auf beiden Achſeln trägt, mich in Braunſchweig aus dem Sattel zu heben ſucht.

Thut das Uebrige, und meldet mir den Eindruck, den mein Brief auf den Prinzen macht.

Ich habe keinen Sous, bin krank und faſt entzweit mit Herrn von F.....[1]). Die Frau von Guillois iſt noch immer bei ihm.

B....[2]) läßt uns ohne Geld und ohne Nachrichten; ſchreibt und dringt auf Beides.

Sobald ich Geld habe, werde ich nach Genf kommen und von da nach B.... gehen.

Sagt dem Wagenfabrikanten immerhin, daß ich komme.

Herr Planel in Genf.[3])

Herr von A....., Ihr Freund, mein Herr, hat mir einen Brief von Ihnen mitgetheilt, in welchem Sie ihn auffordern, mich wegen einer möglichen Vereinigung zwiſchen Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog von Braunſchweig und mir auszuforſchen. Da ich einem Dritten nicht Rede ſtehen, und mich gegen ihn über eine ſo delikate Frage nicht auslaſſen will, ſo glaubte ich ſelbſt antworten zu müſſen, und ohne meinen leidenden Zuſtand würde ich es ſchon früher gethan haben.

Wenn mich irgend etwas bei der Eröffnung, die mir Herr A..... machte, in Erſtaunen ſetzte, ſo iſt es eben, daß er ſie mir machte, deſſen ritterliche Grundſätze, deſſen Rechtlichkeit und beſonders deſſen *Geſinnung* ich kenne. Aber Sie, mein Herr, den ich kaum kenne, wie konnten Sie glauben, daß ich in eine ſo plumpe Falle gehen würde. Ich will wohl zur Ehre meines Landes glauben, daß hier Ihre Handlungsweiſe die eines rechtlichen Mannes iſt, und daß Sie *vielleicht* nicht daran dachten, bei der Eröffnung, welche Sie mir machen laſſen ſollten, das Inſtrument eines Menſchen zu ſein, der mich durch Ihre Ver-

[1]) Fabrizius, ſein Kollege.

[2]) Braunſchweig.

[3]) Herr Planel hatte Chaltas nur zum Beſten, indem er ihm Hoffnung machte, daß er in Gnaden von dem falſchen Herzoge von Braunſchweig in der Schweiz aufgenommen werden würde. Chaltas war einfältig genug, die Attrape nicht zu merken.

mittlung in einen Hinterhalt locken wollte, wie er es ſchon mehrmals durch ſeinen elenden Rath Bitter gethan hat, um ſich meines Portefeuilles und meiner Papiere zu bemächtigen.

Trotz dem Haſſe Sr. Durchlaucht gegen mich, hat meine Handlungsweiſe Sie gezwungen, mich zu achten. Ich würde nicht nur in den Augen der ganzen Welt, ſondern auch in denen des Herzogs und in den meinigen verächtlich erſcheinen, wenn ich anders handelte und die Intereſſen der Braunſchweigiſchen Regierung aufgäbe, um zur Partei eines Prinzen zu treten, der gegen mich meineidig geworden iſt; und wenn ich dieſe Schwachheit hätte, welche Sicherheit hätte ich für ſeine Aufrichtigkeit?... keine! Ich kenne den Prinzen, mein Herr, und wünſche aufrichtig zu Ihrem Heile, daß Sie niemals die Dienſte bereuen mögen, welche Sie ihm leiſten können, wenn Sie ſeiner Perſon attachirt ſind.

Se. Durchlaucht haben es Sich einzig und allein Selbſt und Bitter zuzuſchreiben, wenn Sie mich in die Lage verſetzten, Sie auf's Aeußerſte zu bekämpfen, was die Interdiktion des Herzogs durch den Bundestag zu Frankfurt und die Arreſtation und Auslieferung Bitters an das Kriminalgericht in Braunſchweig zur Folge haben wird. Sie haben meine Ehre und meinen guten Namen zernichten wollen, und Sie wiſſen wohl, dies ſind in Frankreich Angriffe, die nicht verziehen werden. Ja, ich hätte die Expedition des Prinzen gelingen machen können, und ich habe ſie verhindert. So lange mir noch ein Athemzug bleibt, werden alle ſeine Verſuche an meiner Thätigkeit, meiner Wachſamkeit und meinem Muthe ſcheitern.

Um die Geſchichte kurz zu machen, mein Herr, und um Sr. Durchlaucht zu beweiſen, daß ich ein großmüthiger Feind bin, werde ich mit der mir eigenthümlichen Freimüthigkeit die beiden Hauptpunkte Ihres Briefes an Herrn A..... beantworten.

Nein, ich habe nicht die Geſchichte von den Verbindungen des Herrn von Beni mit Sr. Durchlaucht erfunden, ich las dieſe Neuigkeit in einem offiziellen Aktenſtücke, welches mir von der franzöſiſchen Regierung mitgetheilt wurde; was die Perſonen anbetrifft, die Se. Durchlaucht im Verdacht hat, daß ſie an dem von mir herausgegebenen Werke mitgearbeitet haben, ſo verſichere ich, daß alle Dokumente mir aus Deutſchland und England zugekommen ſind, daß ich ſie aus deutſchen und engliſchen Journalen ſchöpfen konnte, und daß ich bei meiner letzten Reiſe in

der Schweiz, die ganze Geſchichte ſeiner Jugend von Jemand erfahren habe, welches der Freund ſeines Gouverneurs, des Herrn von Linſingen war.

Sagt dem Herrn Herzoge, daß ich für meine Perſon, ihn aufrichtig bedaure, in ſo ſchlechten Händen zu ſein, als die Bitters ſind; daß dieſer einfältige und boshafte Menſch dieſen unglücklichen Fürſten verderben wird. Alle Geheimniſſe Sr. Durchlaucht ſind dem Hauſe Goldſticker preisgegeben, und in dieſem Augenblicke beſchäftigt er ſich in Paris mit nichts Anderem, als daß er mit dem Gelde ſeiner Durchlaucht mit Fort und Goldſticker in unſern öffentlichen Fond ſpeculirt. Geſtern am Montag hat er eine Summe von 33,000 Francs erhoben, die er auf ſpaniſche Piaſter gewonnen hat.

Bitter war es auch, der Se. Durchlaucht zwang, ſich des Guillois von Fontenay zu bedienen, weil er in Geldverbindungen mit Herrn Kern, einem Geldwechsler, ſtand, bei welchem der junge Guillois angeſtellt iſt. Nun, dieſer Guillois war beſtändig unſer Agent; ich war es, der ihn bei Herrn von Fabrizius einführte, ich beſitze alle auf dieſe Unterhandlung ſich beziehenden Briefe; ſeitdem war er in fortwährender Verbindung mit ihm und der Braunſchweigiſchen Regierung. Seit ſeiner Ankunft in Baſel hat er uns die Inſtruktionen zugeſchickt, welche Se. Durchlaucht ihm nach Genf unterm 24ſten November post restante ſchrieb und die mit folgenden Worten beginnen:

„Sobald er darüber vor ſeiner Abreiſe nach Paris Nachricht erhalten hat, wird Herr Guillois von Fontenay ſeine Inſtruktionen im Hôtel de la Cicogne, oder post restante in Baſel finden.“

„Herr Guillois wird bei ſeiner Ankunft die Vorſchläge des Banquiers Dubois aus Lüttich befolgen u. ſ. w.

Der vorletzte Satz iſt in folgender Weiſe verfaßt:

Herr Guillois wird angebogen ein Empfehlungsſchreiben des Herrn von Kendelſtein für Herrn Speyer finden, der einer der erſten Banquiers in Baſel iſt; es wird ihm von Nutzen ſein, und ſpäter wird ihm Herr von Kendelſtein, den Herr Guillois nur unter ſeinen franzöſiſchen Namen kennt, völlig bezeichnet ſein. u. ſ. w. u. ſ. w.“

Wir beſitzen in Braunſchweig alle Handelspläne und Kontrakte, welche in der Schweiz gemacht worden ſind, und wir kennen die Rolle, welche dabei der Ex-Banquier Dubois aus Lüttich einnehmen ſoll, ein Banquerottier, den Guillois in dieſe

Geſchichte hineingemiſcht hat, um des Geldes des Prinzen habhaft zu werden.

Se. Durchlaucht dürfen nicht darüber erſtaunen, wenn ich ſelbſt die Handlungsweiſe Guillois, meines Agenten, aufdecke; allein ich bin empört darüber, fortwährend zu entdecken, daß dieſer unglückliche Fürſt nur von Spitzbuben und Ränkemachern umgeben iſt. Ich opferte ihm Guillois, weil ſeine Frau fortwährend die Thür des Herrn von Fabrizius belagert, um Geld zu bekommen, und ich liebe die Leute nicht, die auf beiden Schultern tragen.

Dies denke ich ſind genug Beweiſe dafür, daß Se. Durchlaucht ſtets ſchlechte Umgebungen gehabt, und daß dieſer Bitter beſtändig das Intereſſe ſeines Herrn ſeiner perſönlichen Rache geopfert hat. Ich weiß jetzt, daß mich dieſer Menſch, wie jeden Anderen, immer in der Meinung des Fürſten ruinirt hat, weil er wußte, daß ich mehr Fähigkeiten beſitze, als er, und er wegen ſeines Intereſſes den Einfluß fürchtete, den ich auf die Angelegenheiten des Fürſten gewinnen konnte.

Kurz, um zu Ende zu kommen, verſichern Sie Sr. Durchlaucht, daß ich ſtets einen großen Unterſchied zwiſchen ihn und dieſem Menſchen gemacht habe, der Ihren Untergang herbeiführen wird, eine Wahrheit, welche Sie ſpäter erkennen wird.

Empfangen Sie, mein Herr,

die Verſicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

L. A. Chaltas.

21ſten Oktober 1832.

Paris, den 26ſten Oktober 1832.

So eben erhalte ich Ihre lange Depeſche, mein lieber C.....[1]; alle Nachweiſungen, welche ſie enthält, werden an einem guten Orte ſehr willkommen ſein; ich werde die B.... Regierung davon in Kenntniß ſetzen, und ich zweifle nicht, daß dieſelbe Ihnen in der Folge Ihren Eifer in dieſer Angelegenheit vergelten wird.

Für den Augenblick iſt es nutzlos, an Unterbringung von Weinen zu denken; alle unſere Diplomaten ſind mit der belgiſchen Angelegenheit zu ſehr beſchäftigt. Unſere Truppen haben heute Morgen die belgiſche Grenze überſchritten. Was den in Rede ſtehenden Auftrag betrifft, ſo gebe ich mit dieſem Courier Ihrem

[1]) Einer ſeiner Freunde in der Schweiz.

Hauſe Ordre, ihn zu vollziehen; allein nur halbzart. Wie ich Ihnen ſagte, es iſt ein Anfang und ſpäter hoffe ich es durchzuſetzen, daß es die ganze Lieferung für den Hof und das Haus des Prinzen Wilhelm erhält; allein mit den Deutſchen darf man Nichts übereilen, bei ihnen bedarf es zu allen Dingen Zeit. Verlaſſen Sie Sich alſo in Bezug auf Ihre Handelsgeſchäfte vollkommen auf mich.

Meine Geſchichte mit von Andlau wird Dienſtag den 30ſten d. M. vor dem Zuchtpolizeigericht verhandelt; ich werde Ihnen den Ausgang des Prozeſſes mittheilen.

Leſen Sie die Tribune vom 19ten d. M. und Sie finden darin meine Briefe an Carpentier, wie den ſeinigen an Andlau; daraus können Sie erkennen, wie dieſe würdigen Männer Alles ihrer Rache opfern. Von Andlau hat ſeinen Agenten Carpentier aufgeopfert, um das Vergnügen zu genießen, etwas mit mir zu haben; Sie ſehen alſo, wie geſcheut es von mir war, meine Briefe zurückzunehmen. Ich klage die Tribune wegen Verläumdung an; morgen wird ſie ihre Vorladung erhalten.

Ihre Inſtruktionen ſind: das Zutrauen des Prinzen und des Forts zu gewinnen und vor allen Dingen nicht von mir zu reden. Was den Schatz anbetrifft, ſo ſind Sie geſcheut und fragen Sie nicht; Sie werden es bald genug von dem Prinzen erfahren.

Trauen Sie dem Prinzen nicht; halten Sie ſich immer in der Defenſive und ſein Sie zurückhaltend gegen ihn. Er verſtellt ſich oft, um die Wahrheit zu erfahren; fangen Sie immer damit an, in ſeinen Sinn einzugehen; dann bekämpfen Sie nach und nach ſeine Ideen, allein ſprechen Sie ſich nie direkt davon aus; dies iſt das einzige Mittel, Ihren Zweck zu erreichen. Durch den Freitags-Courier werde ich Ihre Depeſche nach B.... ſenden; Sie haben Ihr künftiges Schickſal in Händen; ſein Sie treu, und Sie können verſichert ſein, in mir einen Freund, einen Bruder zu finden.

Kommen wir zur Hauptſache.

Ich werde Ihnen ungeſäumt einen Wechſel auf 200 Fr. durch das Banquierhaus Rougemont von Löwenberg zu Paris überſenden. Mit dieſem Gelde können Sie abwarten, was die Regierung in B..... über Sie beſchließen wird. Aber ich muß Ihnen wiederholen, daß Sie ſich keine Rechnung darauf machen können, das zu erhalten, was Sie von mir monatlich verlangten. Dieſe kleine Regierung iſt nicht reich und ich habe nur Sie als

Angeſtellten; laſſen Sie ſich, wenn Sie können, auch von dem Prinzen bezahlen; Sie werden nicht der einzige von unſern Vertrauten ſein, der von beiden Seiten erhält; Alles, was ich von Ihnen verlange, iſt Treue. Auf unſerer Seite werden Sie Zutrauen und Discretion finden; auf jener Nichtswürdigkeit und Unredlichkeit; Carpentier iſt ein Beweis davon.

Von Andlau fürchtet Fort, er ſucht in Paris etwas, um ſich von ihm loszumachen. Die Bekanntmachung von Forts Brief in meinem Werke giebt ihm dieſe Gelegenheit; in vierzehn Tagen werden ſie unverſöhnliche Feinde ſein; Sie können darüber ſelbſt aus dem Werke urtheilen, welches ich Ihnen ſchicken werde. Sie können Nutzen daraus ziehen, denn der Streit kann Sie an die Stelle des Fort oder des von Andlau bringen.

Ich habe noch kein Geld erhalten, weil ich Herrn F.... kaum zu ſehen bekommen kann. Die belgiſche Angelegenheit nimmt ſeine ganze Zeit in Anſpruch, und dann erhielt er die Benachrichtigung, daß man mir einen Kreditbrief auf ein Genfer Banquierhaus geſchickt habe, und er ſagte mir, daß ich abwarten müſſe, bis mir der Poſtdirektor meinen Brief zurückſende. Ich habe deshalb nach Genf an die Poſt geſchrieben und den Direktor gebeten, ſich zu beeilen, alle meine Briefe an die Adreſſe zu ſchicken, welche ich ihm in meinem Schreiben angab. In Ihrem nächſten Schreiben bezeichnen Sie die Perſonen in Paris nur mit den Anfangs-Buchſtaben.

Meine Empfehlung an Madame. Von ganzem Herzen der Ihrige

L. A. Chaltas.

Nachſchrift. Suchen Sie beſonders die künftigen Abſichten des Prinzen über ſeine Expedition, ſeinen neuen Plan u. ſ. w. kennen zu lernen.

Verkaufen Sie die Kupferſtiche; es werden welche dabei ſein, die 102 Fr. in Paris gelten; Sie können leicht das Doppelte erhalten.

Paris, 26ſten Oktober 1832.

Ich erhielt Ihren Brief vom Dienſtag, der mir ein Billet von Ihnen vom Montag verkündigt, welches ich nicht erhalten habe. Ich werde bei der B—ſchen Regierung von Ihren Depeſchen Gebrauch machen, die ſehr intereſſant werden. Sein Sie ruhig, mein lieber C...., Alles dies wird ſeine Frucht tragen

und Sie werden Urſache haben, mit der Erndte zufrieden zu ſein. Es paßt nicht in meine Politik, die Liſten wegnehmen zu laſſen, weil ich da keine ausdrückliche Befehle dafür habe und 2) weil, wenn ich geſetzmäßig handeln wollte, die Behörden des Landes ſich weigern würden, dieſen Akt der Gewalt zu unterſtützen; beſchäftigen wir uns daher nicht mehr damit, bis zum neuen Befehle. Wenn ich die in Bern reſidirenden Geſandten geſprochen habe, muß man ſehen, was zu machen iſt; die Zeit wird Alles entſcheiden.

Geben Sie ſich Mühe, das völlige Vertrauen des Prinzen zu gewinnen; behandeln Sie Fort und von Andlau geſcheut; unterhalten Sie Seine Durchlaucht in ſeinen Hoffnungen auf eine Reſtauration, veranlaſſen Sie ihn, ſich mit den Carliſten zu verbinden, als der einzigen Partei, welche ſeine Expedition unterſtützen könnte. Hängen Sie ſich beſonders an ihn; laſſen Sie ſich gut bezahlen, *wenn Sie können*, und bleiben Sie dabei. Was die Unterhandlung wegen einer Annäherung an den Prinzen betrifft, ſo verhandeln Sie dieſe Sache direkt mit ihm, das iſt Alles. Ich rathe nicht, daß Sie Unterhandlungen mit F.... über dieſen Gegenſtand anknüpfen; ich glaube ihn noch nicht genug im Vertrauen Seiner Durchlaucht vorgerückt, um dieſes Kapitel mit mir verhandeln zu können.

Wenn der Prinz mir annehmbare Vorſchläge macht, dann wollen wir ſehen; bis dahin werde ich mich immer in meiner Linie der Feindſchaft halten.

Montag werde ich dem Hauſe Rougemont von Löwenberg eine Tratte von 200 Fr. für Sie überſenden; dieſes hat mir dieſelbe gegen meine Erwartung nach Genf zurückgeſchickt.

Von ganzem Herzen Ihr
L. A. C.

Nachſchrift. Bringen Sie Ihre Briefe ſelbſt auf die Poſt.

Beklagen Sie ſich laut bei der Poſt wegen aller Briefe, welche man mir nach Genf geſchrieben hat, und die nun verlegt ſind. Ich fürchte, daß ſie Fort oder Carpentier in meinem Namen abgeholt haben möchten.

Die belgiſche Angelegenheit beſchäftigt alle Geſandtſchaften dermaßen, daß ich Herrn F..... kaum einen Augenblick ſehen konnte; außer ſeiner Anſtellung als Geſchäftsträger von Naſſau iſt er auch noch Legationsrath des Königs von Holland, was in dieſem Augenblick ſeine ganze Zeit in Anſpruch nimmt. In der

nächſten Woche werde ich Ihre Angelegenheit mit mehr Ruhe vornehmen; allein, wie ſchon geſagt, er wird nichts Entſcheidendes thun, bevor er nicht Nachrichten aus B.... hat.

Paris, den 1ſten November 1832.

Ihre letzte Sendung, mein lieber C...., überraſcht und verdrießt mich; Sie nehmen darin einen Ton an, zu welchem Sie der Anfang meiner Verbindung mit Ihnen nicht berechtigt.

Da ich mich jedoch mit Ihnen in keinen Streit darüber einlaſſen will, ſo breche ich davon ab, um mich mit wichtigern Dingen zu beſchäftigen.

Ihre ganze Korreſpondenz bis heute liegt dem Herrn Fabrizius vor, ſelbſt Ihr letzter Brief, den er für die Diplomatie etwas zu roh findet. Folgendes iſt in der Berathung zwiſchen ihm, dem Geſchäftsträger Hannovers und mir feſtgeſetzt worden:

1) Sie ſollen darin fortfahren, die Handlungen des Prinzen zu überwachen; Alles anwenden, um ſein Vertrauen, wie auch das ſeiner Agenten zu gewinnen und mir darüber getreuen Bericht abſtatten.

2) Es iſt beſchloſſen worden, daß Sie direkt nach Braunſchweig ſchreiben ſollen, um die Korreſpondenz durch Weitläuftigkeit nicht zu erſchweren, und daß Sie mir eine Copie Ihrer Depeſchen zuſenden.

Ich habe heute nach B.... geſchrieben, um den Rath Koch von dieſem Arrangement zu unterrichten. Die Abſchriften Ihrer Briefe werden ihm durch Herrn v. F.... zugeſchickt werden, der ihn bitten wird, Ihnen einen angemeſſenen Gehalt zu beſtimmen. Herr F.... wollte dieſes Geſchäft nicht auf ſich nehmen. Da die Regierung dort ſehr zaghaft iſt, ſo iſt es möglich, daß Sie von ihm keine andere Inſtruktion erhalten, als durch uns, alſo ſein Sie nicht beleidigt darüber.

Ich bin ferner autoriſirt, Ihrem Hauſe zu ſchreiben, daß es die ganze zu Genf gemachte Beſtellung abſchicken möge; unten habe ich daſſelbe davon benachrichtigt. Außerdem habe ich Herrn F.... Ihren Preis-Courant übergeben, und er wird Ihnen binnen Kurzem ſeinen Auftrag zugehen laſſen, was Ihnen andere von ſeinen ehrenwerthen Kollegen verſchaffen wird.

Sie dürfen ſich mit der Beſchlagnahme der Kiſten nicht eher beſchäftigen, ehe wir nicht von dem deutſchen Bunde die Unfähigkeitserklärung des Prinzen erhalten haben; in Erwartung dieſes

Erlaſſes verfolgen Sie nur die Unterhandlungen wegen einer Annäherung zwiſchen ihm und mir; aber beachten Sie wohl, daß ich dieſe Angelegenheit nur mit dem Prinzen und mit keinem Fremden verhandeln will. Dienen Sie als Unterhändler, wenn Sie können, aber ſein Sie vor allen Dingen in dieſer Sache klug, denn die geringſte Indiscretion wird uns Alles ganz und gar bei ihm verderben.

Mein Prozeß iſt auf vierzehn Tage von geſtern verſchoben worden; alle Journale ſprechen von meinem Werke, die einen im Guten, die andern im Böſen, das thut nichts, man ſpricht davon und das iſt die Hauptſache.

Die Herren Rougemont de Löwenberg nehmen keine Anweiſungen von 200 Francs, die Diligence wird Ihnen dieſe Summe mit zwei Exemplaren des Werkes bringen, eins für Sie und das andere für den Herrn Dokter Coindet, welches Sie ihm bringen werden. Vor vierzehn Tagen werde ich nicht in Genf ſein, ich gehe vorher wo anders hin. Dies darf Sie jedoch nicht abhalten, mir immer unter meiner Adreſſe zu ſchreiben.

Es iſt beſtimmt, daß Sie künftig direkt nach B.... ſchreiben und mir die ganz wörtlich genaue Copie Ihrer Depeſchen zuſchicken ſollen, damit wir in Paris unſere Maßregeln nehmen können.

Was Sie mir von Herrn Lamothe ſagen, iſt mir vollkommen gleichgültig und verhindert mich nicht nach Genf zurückzukehren. Ich bin dort von honetten Leuten gekannt, die meinen politiſchen Charakter kennen, das iſt die Hauptſache, und ich ſ—— auf alle die Tintenklerer die nicht zu finden ſein werden.

Die morgende Diligence wird Ihnen das bringen, was ich Ihnen ankündigte; Sie werden die Güte haben, mir darüber, wie auch über das Geld, welches ich Ihnen in Genf ließ, einen Empfangſchein auszuſtellen, das heißt 200, 100 in Geld und 100 in Uhren, welche Sie ſogleich verkaufen können.

Leben Sie wohl; von ganzem Herzen ihr

L. A. C.

Das Weſentlichſte für uns iſt es zu wiſſen, mit wem der Prinz korreſpondirt, und beſonders eine Copie von dieſer Korreſpondenz zu haben; machen Sie ſich keine Koſten mehr wegen den Kiſten, man wird Ihnen die vergüten, welche Sie dafür gehabt

haben. Ich habe nach B.... geſchrieben, daß es in der Schweiz ſehr theuer leben iſt, damit man Ihnen ſchickt was Sie verlangen.

Adreſſe: Herr Koch, Hofrath, Geſchäftsträger der auswärtigen Angelegenheiten der Braunſchweigiſchen Regierung.

Paris, 24ſten November 1832.

Herr Planel!

Ich habe den Brief vor mir, welchen Sie an Herrn von F.... geſchrieben haben, und den, welchen Sie an mich richteten; ich will beide beantworten, weil Herr F.... durchaus nichts mit Ihnen zu thun haben will, beſonders nach der Sprache, die Sie ſowohl über mich als ihretwegen gegen ihn führen, und welche durchaus nicht die höflichſte iſt. Ihre Epiſtel hat mich in der That überraſcht. Waren Sie zu ſehr beſchäftigt, als Sie an dieſen ſehr achtbaren Diplomaten ſchrieben, oder waren Sie ganz von Sinnen! denn es herrſcht in dieſem Briefe ein Gemiſch von Doppelſinnigkeit und Trivialität von Anfang bis zu Ende. Ganze Sätze ſind gar nicht franzöſiſch, und ich geſtehe Ihnen, daß ich Sie darin nicht wiedererkannt habe.

Herr Fabrizius, der ſich nicht mehr in die B. — — ſchen Angelegenheiten miſcht, ſeit er durch Jemand von Frankfurt erſetzt iſt, und beſonders weil er Frankreich jeden Augenblick wegen der wahrſcheinlichen längern Dauer des Krieges zu verlaſſen gedenkt, will keine Unterhandlungen mit Ihnen einleiten. Die Art, wie Ihr Brief ihm zukam, hat ihm ſehr mißfallen, beſonders die Aufſchrift auf der Adreſſe, er ſprach zu mir davon in Ausdrücken, die mich erkennen ließen, daß ſeine Eigenliebe ſich durch den Brief eben ſo wenig geſchmeichelt fühlte, wie durch die Perſon, welche ihm denſelben brachte.

Ich bin erſtaunt, mein Herr, daß Sie meinen Namen mit dem Carpentinos und mit der Tribune in dieſer Angelegenheit vermengen. Die Tribune hat keinen Einfluß gegen mich ausgeübt. Ich kümmere mich wenig darum, was dieſe Genfer Grillenfänger (gobesmouches) ſagen können; und was ſie darüber ſagen, das werde ich im Dezember erfahren. Ich werde am Tage nach meinem Prozeſſe gegen dieſe Tribune abreiſen. Meine letzten Befehle lauten, mich nach Genf und wo anders hin zu begeben, und nichts ſoll meinen Entſchluß wankend machen, mich auf meinen Poſten zu verfügen. Sie können daher meine An-

kunft meinen Freunden und meinen Feinden verkündigen. Ich habe Blei, Eiſen und Muth, um eine Beleidigung zu rächen; dieſes ſage ich Ihnen nur.

Was Sie mein Herr anbetrifft, den ich nicht myſtifiziren will, ſo können Sie ſogleich Ihre Dienſte für die Br...ſche Regierung aufgeben, wenn Ihnen dies convenirt. Ich benachrichtige Sie, daß ich heute die Ehre gehabt habe, Ihre Tratte von 100 Fr. zu honoriren; die andere von 200 Fr. werde ich nicht bezahlen; wenn die Br.....ſche Regierung Ihre Dienſte für nützlich hält, ſo wird ſie Ihnen Gelder ſchicken; ich habe ihr deshalb geſchrieben. Was die Auslagen für einen Agenten in Orbe betrifft, ſo werde ich Ihnen dieſelben bei meiner Ankunft zurückerſtatten, wenn die Regierung es nicht ſchon gethan hat; übrigens werde ich Inſtruktionen für Sie mitbringen. Es iſt unnöthig, daß Sie mir noch ſchreiben, weil Ihre Briefe mich nicht mehr in Paris antreffen würden. Ich reiſe Mittwoch Abends unfehlbar ab.

Der Prinz hat Sie verlaſſen, und Sie ſagen uns nicht, wohin er gegangen iſt.

Sie bringen Auslaſſungen (reticences) in Ihre Sprache, was Herrn F.... ſehr mißfiel, ohne von mir zu reden. Sie ſprechen mir von nichts als von Ihrer Stellung und von Ihrem Hauſe, als ob ich Sie nicht kennte. Herr Planel, Sie haben es mit verſtändigen Leuten zu thun, aber Sie dürfen nicht zu viel Anſprüche machen, noch Denjenigen Böſes ſagen, welche Ihnen Vorſchub leiſteten. Ich ſage Ihnen vorher, daß Sie dies eben ſo wenig in B.... als in Paris zu etwas führen wird. Sie haben vergeſſen, daß Sie bei dieſer Angelegenheit nichts als ein bloßer Beobachter ſind, und Ihre Beobachtungen ſowohl nach Braunſchweig wie nach Paris berichten ſollen.

Ich werde vor der Rückkehr des Prinzen, der in Baſel iſt, in Genf oder in der Umgegend ſein, wohin ſich ſeine Agenten von Paris hinbegeben haben, um mit ihm zu berathſchlagen. Mißtrauen Sie Guillois von Fontenay, wenn er mit dem Prinzen von Genf zurückkommt; dies iſt einer meiner Agenten, aber er könnte Sie verkaufen, um Meiſter vom Felde zu bleiben. Ich habe ihn auch in Verbindung mit Br..... geſetzt, ich habe mit Ihnen, mein Herr, kein Uebereinkommen getroffen, ich konnte Ihnen nur Hoffnung machen, denn ich wollte Ihnen nicht einmal zuſichern, daß man Ihnen 500 Fr. monatlich geben würde;

Sie haben daher Unrecht gethan, Herrn F.... darauf hin damit zu beläſtigen.

Ich ſchreibe mit dem Kourier allein Ihretwegen nach B...., indem ich in Bezug auf Sie beſtimmte Inſtruktionen verlange; ich werde ſie Ihnen überſenden, ſobald ich ſie erhalte.

Empfangen Sie meine innigſten Grüße.

L. A. C.

In einem Schreiben aus Br.... zeigt man mir an, daß man einen Brief von Ihnen vom 1ſten erhalten und Ihnen darauf geantwortet hat. Ich zweifle nicht, daß man Ihnen nächſtens von dort her Geld und Inſtruktionen ſchicken wird; überdies waren alle ſeit meiner Ankunft geſchriebenen Depeſchen, wie auch die von heute, in dieſem Sinne geſchrieben; ich mache es nicht wie Sie, ich unterhalte eine Regierung nicht mit Kindereien. Was haben Sie nöthig zu Herrn F... von meinem Wagen zu reden; was geht dieſer ihn an? Man gewinnt nie etwas dabei, wenn man mich herabſetzen will, und denken Sie wohl daran, daß ich, was auch kommen möge, immer der Vertraute der Regierung bin. Ich habe mir zu viel Rechte auf ihre Dankbarkeit erworben, als daß ein Anderer auf meinen Schultern emporſteigen könnte....

Ich habe an Fallconnier und an den Dokter Coindet wegen meines Wagens geſchrieben. Da ich baldigſt ankommen werde, ſo kann er warten. Wenn Sie ihn darum bitten wollen, ſo wird er dabei nichts verlieren, wenn er einige Tage wartet.

Ich habe Ihren Brief von dem Reiſenden aus Lyon nicht erhalten. Sie beklagen ſich über mich; Sie haben 266 Fr. baar erhalten, dabei für 188 Fr. Kupferſtiche, auf welche Sie nichts geben, wie Sie ſagen, und wir, wir haben nichts von Ihnen erhalten, als vier faſt nichtsſagende Briefe, während andere Leute uns davon unterrichteten, was der Prinz in Savoyen machte, von ſeiner Abreiſe nach Lauſanne und dann nach Baſel, wie auch von den Namen der Perſonen, die er empfing. Sie reden uns von einer wichtigen Angelegenheit und von einem großen Plane, welche den Intriguen des Prinzen ein Ende machen ſoll, aber Sie ſagen uns nichts über dieſen Plan. Von mir ſchreiben Sie, daß ich in die Gegend von Genf kommen ſoll; und nachdem Sie Herrn F.... über mich in einem leichten Ton geſchrieben haben, verlangen Sie von ihm einen ſichern Mann, da ich Alles verderben würde; wahr-

haſtig, Herr Planel, Sie haben den Verſtand verloren! Mit einem Wort, wir haben nichts von Ihnen, was die Sendung der Gelder rechtfertigen könnte, welche Sie verlangen. Urtheilt man in Br.... anders, deſto beſſer für Sie; übrigens werden wir ja bei meiner Ankunft die große Sache ſehn.

Geſtändniſſe des Herrn Chaltas.

Der Herr Chaltas hat mir geſagt, daß er, zur Zeit als die Regierung die Propaganda ermuthigte, mit dem Miniſter des Innern übereingekommen ſei, daß man den Prinzen von Braunſchweig die Ankäufe von Waffen, und alle Ausgaben für die Expedition machen laſſen ſollen, und daß er, Chaltas, nicht allein beauftragt ſei, zu den genannten Vorbereitungen zu ermuthigen, ja ſelbſt dazu behülflich zu ſein, ſondern ſie auch zu überwachen und den Miniſter davon zu unterrichten; und dies wurde in Ausdrücken beſchloſſen, die dem Herrn Chaltas keinen Zweifel darüber ließen, daß die franzöſiſche Regierung es ſich vorbehält, im Augenblick der Einſchiffung der Truppen des Prinzen Carl Beſchlag auf dieſe Expedition zu legen. „Auch, ſagte mir Chaltas, ſollte ich zum wagmestre (?) der Armee ernannt werden, und würde es mir, im Lande bleibend, vorbehalten haben, die Gelder zu bewahren, welche mir überliefert werden müſſen“..... Der rechtſchaffene Menſch!

Dies ſagte mir Chaltas, als wir zu Pontiearlier waren.

Chaltas hat von Braunſchweig das Verſprechen erhalten, daß er als Belohnung für ſeine guten Dienſte das Patent als Escadronchef mit dem Gehalt eines ſolchen erhalten ſollte; dies ſchien ziemlich gewiß.

Als Fort darein willigte, anzugeben, wo die fraglichen Kiſten ſiad, ſagte er, „für zwanzigtauſend Francs“, was mich von Fort nicht wundert, denn bei ihm iſt alles Handelsgeſchäft, auch das Geſchäft mit Braunſchweig, „dann nehme ich eine große Menge von dem Geld, welches ſich darin findet, und ſchicke den Reſt dem Herzog Wilhelm, der ſehr zufrieden ſein wird, einen ſo ſchönen Reſt in Händen zu haben.“ Dies iſt einer von den tauſend Plänen dieſes Menſchen, der nur immer hunderttauſend Francs im Munde hat, und der ſo unverſchämt und ſo dumm iſt zu ſagen, daß er, wenn er einmal reich, auch ſicher iſt, zum Deputirten ernannt zu werden. Ich mag es kaum wiederholen,

er hat es ſich in den Kopf geſetzt, daß er Miniſter werden wird. Ich gebe zu beurtheilen, ob dieſer da auch...... ſtehlen würde.

Charpentier.

Nr. 114.

An den Herrn Herzog Carl von Braunſchweig.

Paris, den 23ſten Auguſt 1832.

Herr Herzog!

Ihre Stellung in Frankreich und Ihre Schritte, Sich hier Hülfsquellen an Mannſchaft, Waffen und Militäreffekten zu ſammeln, mußten die beſondere Aufmerkſamkeit der Regierung erwecken.

Der Miniſterrath hat ſich beſonders damit beſchäftigt, Herr Herzog, und ich bin beauftragt worden, Ihnen mitzutheilen, daß er beſtimmt hat, Sie möchten darauf verzichten, Ihren Aufenthalt auf franzöſiſchem Gebiete zu verlängern.

Da jedoch Ihre Geſchäfte noch die Gegenwart Ew. Durchlaucht während zehn bis zwölf Tagen erfordern können, ſo ſteht es Ihnen frei, von dieſem Aufſchub Gebrauch zu machen; allein ich muß Ihnen bemerken, daß es das Aeußerſte iſt, und daß ich es nicht umgehen können würde, mich durch die betreffenden Behörden von der Ausführung meiner Maßregel zu verſichern, die ich Ihnen mit Bedauern mittheile, allein deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit Sie Sich nicht werden verbergen können.

Ich habe die Ehre zu ſein, mit Hochachtung

Herr Herzog

Ihr unterthänigſter und gehorſamſter Diener
der Pair von Frankreich, Miniſter des Innern
(gez.) Montalivet.

Nro. 115.

Briefe des Generals von Lafayette.

Ich bin heute zu ſpät nach Hauſe gekommen, um von den freundlichen Abſichten des Herrn Herzogs von Braunſchweig Ge-

brauch machen zu können; aber wenn er die Güte haben will, mir heute Abend, oder morgen bei guter Zeit ſagen zu laſſen, wann es ihm gelegen iſt, mich zu empfangen, (wenigſtens würde ihm dies weit bequemer ſein, als daß ich ihn erwarte,) ſo werde ich mich beeilen, mich auf ſeinen Befehl einzufinden.

Ich bitte, Herr Baron von Andlau, die Verſicherung meiner Hochachtung zu genehmigen.

Paris, den 7ten September 1832.

(gez.) Lafayette.

Gnädiger Herr!

Mein Freund Odillon Barrot verläßt Paris morgen früh zehn Uhr. Ich habe ihm den Wunſch Ew. Durchlaucht mitgetheilt, und da Sie es vorziehen, daß das Rendezvous bei mir iſt, ſo wird Herr Barrot morgen um acht Uhr hierher kommen.

Ich bitte Ew. Durchlaucht u. ſ. w.

Sonnabend, den 8. September 1832.

(gez.) Lafayette.

Schreiben von Odillon Barrot.

Paris, den 9ten September 1832.

Mein lieber Coſte!

Ich berührte nur Paris und konnte Sie nicht beſuchen. Die Polizei will, um den fremden Mächten zu gefallen, den Herzog von Braunſchweig aus Frankreich jagen; es gilt hier die Ehre unſeres Landes und vielleicht ſein Intereſſe. Ihr Blatt kann und muß die Rechte der Fremden in Frankreich aufrecht erhalten; es gilt hier einen edeln und moraliſchen Grundſatz zu unterſtützen. Ich habe nur noch Zeit, Ihnen Lebewohl zu ſagen; ich ſteige in den Wagen, um meine Frau in Boulogne zu treffen und wo möglich die Politik zu vergeſſen.

Ihr ergebener

(gez.) Odillon Barrot.

Nr. 116.

An den Herrn Grafen von Montalivet, Miniſter des Innern.

Paris, den 12ten September 1832.

Herr Miniſter!

In Ihrem Schreiben vom 23ſten v. M. ſagen Sie, daß meine Schritte, um mir Hülfsquellen an Mannſchaft, Waffen und Militäreffekten zu verſchaffen, die ganz beſondere Aufmerkſamkeit der Regierung erwecken mußten; daß der Miniſterrath ſich beſonders damit beſchäftigt und entſchieden hat, daß ich Frankreich verlaſſen müſſe, daß er mir nur einen Verzug von zehn bis zwölf Tagen bewillige, nach deren Ablauf Sie Maßregeln ergreifen würden, um die geſetzliche Ausführung eines Beſchluſſes zu ſichern, deſſen Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ich, wie Sie hinzufügen, mir nicht verbergen werde.

Was ich Ihnen nicht verbergen werde, mein Herr, iſt, daß ich nach einigem Nachdenken über die Stellung des franzöſiſchen Kabinets mir Rechenſchaft über die Maßregel abgelegt habe, welche es in Bezug auf mich ergriffen hat. Bei meiner erſten Reiſe nach Frankreich 1829 bat mich ſchon Herr von Polignac das Königreich zu verlaſſen; nur war er ſo ehrlich nicht angebliche Bewaffnungen vorzuſchützen, und ſo höflich, mir nicht mit der Gendarmerie zu drohen; was er damals that, begreife ich wohl, thun Sie jetzt. Sie werden dann auch finden, daß mein Betragen daſſelbe iſt, und daß ich Ihren Befehlen eben ſo wenig Folge leiſte, wie denen der Miniſter der Reſtauration.

Sie ſagen, daß ich Leute, Waffen, Kriegsgeräth ſammle. Darf ich Sie wohl fragen, mein Herr, woher Sie das wiſſen? Ich glaube ich habe dazu ein Recht. Sie ſprechen gegen mich ein hartes Urtheil aus, welches mich aus dem Lande verbannt, das ich zu meinem Zufluchtsorte wählte, und Sie verurtheilen mich, wie man ehemals in Venedig verurtheilte, ich ſage, nicht einmal ohne mich gehört, ſondern gar ohne mich vorgeladen zu haben. Wer hat Sie denn unterrichtet? Ihre Polizei? Ich glaubte, daß dieſe nicht mehr Ihr Vertrauen habe, ſeit im letzten Monat Juni eine Perſon von der höchſten Wichtigkeit, mit welcher ich, wie man ſehr fälſchlich behauptet, verbündet geweſen ſein

ſoll, die aber durch ihren Einfluß und durch ihre Befehle die Ruhe mehrerer Provinzen ſtörte, ungeſcheut in Paris umhergehen konnte in Gegenwart Ihrer Agenten, welche ſie ohne Zweifel nicht ſehen wollten.

Und ich, mein Herr, ich ſage und beſtätige Ihnen, daß Ihre Agenten Sie getäuſcht haben. Ich ſammle weder Leute noch Waffen. Ein Ankauf von Militäreffekten war indeſſen von einer, in meinen Dienſten ſtehenden Perſon, gemacht worden, aber dieſer Handel, der ganz beſondere Zwecke hatte, und worüber Sie ſich durchaus nicht beklagen können, iſt ſelbſt nicht vollzogen worden.

Warum legen Sie nur ſo großes Gewicht auf dieſe angeblichen Bewaffnungspläne? Ohne Zweifel glauben Sie nicht, daß ich mit Frankreich Krieg führen will? Alles was Sie glauben könnten, wäre, daß ich, fortwährend an mein unterdrücktes Vaterland erinnert, dieſem freiere Inſtitutionen und die Freiheit bringen wolle. Und dies wäre der Plan, den Sie ſo beunruhigend für Ihr Land finden! Ich will es Ihnen nicht verbergen, dies ſind vielleicht wirklich für die Zukunft meine Abſichten; allein für den Augenblick beſchäftige ich mich nicht damit, und Alles, worauf es Ihnen zu wiſſen ankommt iſt das, was ich in dieſem Augenblick thue. Uebrigens wer könnte ſich darüber beunruhigen? Frankreich? gewiß nicht. Es würde bei dieſen angeblichen Plänen Niemand intereſſirt ſein, als der Bundestag zu Frankfurt, und die zwei oder drei großen Mächte, welche ihn leiten. Ich beeile mich anzuerkennen, daß Sie ein Recht haben, ihre Vertheidigung zu übernehmen, und füge hinzu, daß man es gewiß mit vielem Vergnügen ſehen würde, wie das franzöſiſche Kabinet ſo viel Sorgfalt für Mächte zeigt, welche ſeine Abſichten auf Europa erſt vor Kurzem durch ihre Entſcheidungen unterſtützt haben. Ich glaube zu wiſſen, daß mehre Tage nach den berühmten Frankfurter Beſchlüſſen der franzöſiſche Geſandte einige Vorſtellungen gemacht hatte, und von ſelbſt zu fürchten ſchien, daß dieſe, obwohl etwas verſpätete Maßregel, die Harmonie der Kabinette ſtören könne. Die aufgeregten Gemüther werden ſich beruhigen mein Herr; die in Betreff meiner ergriffene Maßregel beweiſ't, daß trotz der Zwiſtigkeiten, die nur Spiegelfechterei ſind, Frankreich ſich beeilt den deutſchen Mächten alle Perſonen zu opfern, welche auf ihrem Verzeichniß ſtehen.

Laſſen wir, mein Herr, alle falſchen Vorwände bei Seite; der Haß der Ariſtokraten und des heiligen Bundes verfolgt mich bis nach Frankreich; Sie wiſſen, daß wenn ich meinem Lande eine Konſtitution gebe, dies eine andere ſein würde, als die, welche von ihm (?) gegeben wird; ſie verlangen von Ihnen meine Ausweiſung, weil ich ſie ſelbſt in Frankreich beunruhige; Sie erfüllen ihren Willen, und dies iſt das Wahre von der Sache. Sie nennen das eine Nothwendigkeit; nun jeder hat ſeine Sprache. Sie können es nothwendig finden, die Wünſche des Bundestages zu Frankfurt zu befriedigen; allein es kommt dabei noch eine andere Frage in Betracht, nämlich die der Geſetzlichkeit; nun erlauben Sie mir Sie zu fragen, wo ſteht das Geſetz, welches die Polizei ermächtigt, einen Fremden aus dem Lande zu weiſen? mache ich Rüſtungen, ſo haben Sie das Recht dieſelben zu verhindern, zu unterſagen; aber mich verweiſen, durch Gendarmerie über die Grenze bringen laſſen, iſt eine andere Sache. Sie denken doch wohl nicht auf mich das Geſetz von 1832 wegen der Flüchtlinge anzuwenden? Ich bin ein Fremder, ein Reiſender, aber kein politiſcher Flüchtling, und mein Aufenthalt in Frankreich iſt weit davon entfernt, Ihr Budget zu beläſtigen. Sie benutzen doch wohl nicht gar, ich weiß nicht welches Geſetz der Revolution, ein ganz beiläufiges in der Geburt todtes Geſetz, welches ein Miniſterium der Reſtauration wieder aufleben laſſen wollte, die Oppoſition der beiden Kammern aber ſtets zurückgewieſen, und deſſen Abſchaffung die Verwaltung zu der Sie gehören ſelbſt dadurch anerkannt hat, indem ſie 1832 ein neues Geſetz über die Flüchtlinge verlangte. Was bleibt Ihnen noch? Die Willkür! Aber in Ihren Reden und Ihren Journalen ſehe ich Sie und Ihre Kollegen beſtändig von der geſetzlichen Ordnung ſprechen. Und dieſe geſetzliche Ordnung wäre nichts als Willkür! Ich habe mich in dieſes Syſtem, ſo zu reden und anders zu handeln, nur ſo weit zu miſchen, als es mich angeht; aber im Namen aller Fremden, die in meiner Perſon verletzt werden, verlange ich, daß man ſich erklärt. Wie! ihr habt das Heimfallsrecht (le droit d'aubaine) abgeſchafft, eure Geſetze rufen uns nach Frankreich; ſie erlauben uns dort Güter zu kaufen, ſie bei Lebzeiten zu übertragen oder zu vererben; ſie erklären uns ausdrücklich, daß wir gehalten ſind, ihnen zu gehorchen in allen die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffenden Anordnungen; ſie verſprechen uns ihren Schutz für unſern Gehorſam, und wenn wir, im Vertrauen

auf ihre Verſprechungen, nach Frankreich gekommen ſind, hier unſern Wohnſitz und unſer Vermögen etablirt haben, dann kommt auf den Bericht einiger obscurer Agenten, oder auf das Anhalten eines diplomatiſchen Feindes die Gewalt, entreißt uns unſerm häuslichen Heerde, unſerm Vermögen, unſern Gewohnheiten! Und dazu braucht es nicht einmal ein Urtheil, man beruft uns weder, noch hört man uns! Hat dies das Geſetz gewollt, und meint ihr mit dieſem Verfahren die Fremden zu ermuthigen, ſich in euerm ſchönen Vaterlande niederzulaſſen? Ich weiß es, wir ſind gut dazu, um euren Handel zu befördern, und in dieſer Beziehung, ich ſage es ohne mich deshalb rühmen zu wollen, bin ich keiner von denen, die am wenigſten dazu beitragen; aber endlich tragen wir durch unſere Ausgaben dazu bei, den Wohlſtand in den arbeitenden Klaſſen zu verbreiten, und bezahlen durch unſern Verbrauch dem Budget Tribut. Vielleicht finden Sie übrigens, daß Sie zu viele Fremde in der Hauptſtadt haben, und daß ihr Handel zu blühend iſt.

Da ich Ihren Brief, mein Herr, wieder überleſe, ſo kann ich mich nicht genug über ſeine Sprache verwundern. In den erſten Jahren ihrer Revolution, im Augenblick wo die mächtige franzöſiſche Republick von allen Seiten alle Mitglieder der Familie der Bourbons verfolgte, wagte es mein Großvater in Deutſchland allein, Ihnen ein Aſyl anzubieten und zu gewähren; er iſt unterdeſſen zum Theil für ihre Sache bei Jena gefallen, und ebenfalls für ihre Sache ſtarb mein Vater bei Waterloo. Die Meinigen, welche der Rache Frankreichs trotzten, um der Familie des Königs der Franzoſen zu helfen, mein auch für ihn auf dem Schlachtfelde gebliebener Großvater und Vater; dies ſind Gründe, welche mir ſeine Gerechtigkeit verdienen konnten. Und wenn Sie mich ausweiſen, nennen Sie dies eine zweckmäßige Maßregel! ja Sie nennen es eine nothwendige Maßregel, weil ſie von der fremden Diplomatie von Ihnen verlangt wird! und Sie nennen es eine geſetzliche Maßregel, obgleich ſie den Geſetzen geradezu widerſpricht! Ich werde nicht Folge leiſten, mein Herr, ich werde, wenn es ſein muß, den Schutz der Gerichte und der Kammern Frankreichs anrufen, und wie man mich früher, als ich noch ſouveraine Macht beſaß, die Ehre der Souverainität, welche auch die meiner Nation war, vertheidigen ſah, indem ich einem mächtigen Monarchen Genugthuung verſagte, die ihm nicht zukam; ſo wird man mich auch heute mit derſelben Be-

harrlichkeit die Sache der perſönlichen Freiheit und der Geſetze vertheidigen ſehn, welche man in meiner Perſon unterdrücken will.

Ich bin mit Hochachtung u. ſ. w.

Der Herzog von Braunſchweig.

Nro. 117.

An Herrn von Mieville, Präfekt und Unter-Präfekt von Orbe, Canton de Vaud (Schweiz).

Mein Herr Präfekt!

Schon ſeit Langem fühle ich das Bedürfniß, Ihnen meinen ganzen Dank für den Empfang auszudrücken, welchen Sie mir in der Perſon des Herrn Chevally bereiteten.

Ich war von der Entführung benachrichtigt worden, welche Louis Philipp mit mir vornehmen wollte, und beſchloß, mich derſelben zu entziehen. Herr von Chevally nahm meine Stelle ein und ließ ſich nach der Schweiz transportiren.

Er iſt es, mein Herr, den Sie, in der Meinung mich zu ſehen, empfingen. Er befolgte nur meine Befehle und ich bin Ihnen ebenſo verpflichtet, als ob Sie mich ſelbſt empfangen hätten; Sie werden ihm auf meine Bitte den kleinen Betrug verzeihen, deſſen er ſich gegen Sie ſchuldig gemacht hat; es gab kein anderes Mittel, mir Ruhe zu verſchaffen und mich unglücklichen, hinterliſtigen Nachſtellungen zu entziehen. Ich werde, mein Herr, in meinem ganzen Leben nicht vergeſſen, was Sie bei dieſer Gelegenheit für mich gethan haben; Leute wie Sie erhöben die Würde des Amtes, womit ſie bekleidet ſind.

Empfangen Sie meinen aufrichtigſten Dank und die Verſicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Paris, den 28ſten Februar 1833.

(gez.) Carl, Herzog von Braunſchweig.
Avenue de Neuilly Nr. 52.

An den Herrn Chevalier von Taliſcher-Combe zu Orbe, Canton de Vaud (Schweiz).

Herr Chevalier!

Ich beeile mich den erſten Augenblick zu ergreifen, den mir meine Geſchäfte freilaſſen, um Ihnen meinen ganzen Dank für den Empfang auszudrücken, welchen Sie mir in der Perſon des Herrn von Chevally zu Theil werden ließen.

Da er wußte, daß man mich zwingen wollte, Frankreich zu verlaſſen, ſtellte er ſich an meinen Platz und ließ ſich ſtatt meiner in Ihr Land bringen.

Er, Herr von Chevally iſt es, den Sie, in der Meinung mich zu ſehen, empfingen. Er handelte nur auf meinen Befehl; die Schuld der Dankbarkeit, welche ihm gegen Sie und Ihre liebenswürdige Familie erwachſen iſt, muß von mir abgetragen werden. Der kleine Betrug, deſſen er ſich gegen Sie ſchuldig gemacht, muß ganz und gar auf mich fallen. Die franzöſiſche Polizei ließ mir kein anderes Mittel, mich ihrer Gewalt und den Nachſtellungen zu entziehen, durch welche ich bedroht wurde.

Was Sie für ihn, oder vielmehr für mich gethan haben, wird ſich nie in meinem Gedächtniß verlöſchen; ich werde glücklich ſein, wenn ich Ihnen einſt ſelbſt meine Dankbarkeit beweiſen kann.

Indeſſen empfangen Sie, Herr Chevalier, wie auch Ihre liebenswürdige Familie, meinen aufrichtigſten Dank und die Verſicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Paris, den 28ſten Februar 1833.

(gez.) Carl, Herzog von Braunſchweig.
Avenue de Neuilly Nr. 52.

An Herrn Combe den Jüngern, Prediger des heiligen Evangeliums zu Orbe.

Herr Prediger!

Treu der Lehre, welche Sie ſo gut predigen und die Ihnen befiehlt, Ihrem unglücklichen Bruder hülfreiche Hand zu bieten, nahmen Sie auf eine Ihrer und Ihrer Religion würdige Weiſe einen Verbannten auf, einen Fremden, welchen die franzöſiſche Regierung in die Schweiz bringen ließ. Ich kenne alle Mühe, welche Sie Sich ſeinetwegen gaben, alle Schritte, welche Sie zu

ſeinen Gunſten thaten, indem Sie ihn des Nachts auf abſcheulichen Wegen begleiteten, ſeine Sorge theilten und Alles Mögliche thaten, um die ihn bedrohenden Gefahren abzuwenden.

Dieſer Verbannte war nicht der Herzog von Braunſchweig, es war Herr von Chevally; aber die Schuld der Dankbarkeit iſt nichts deſto weniger die meinige.

Ich beeile mich, den erſten freien Augenblick zu benutzen, den mir meine Geſchäfte laſſen, um einen Theil dieſer Schuld gegen Sie, Herr Prediger, und gegen Madame, Ihre Frau, abzutragen. Was Sie zu thun glaubten und in der That für mich thaten, wird niemals aus meinem Andenken verſchwinden. Ich würde glücklich ſein, wenn ich ſelbſt Ihnen meinen lebhafteſten Dank darbringen könnte.

Unterdeſſen bitte ich, empfangen Sie wie auch Madame Combe meinen aufrichtigſten Dank und die Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung.

Paris, den 28ſten Februar 1833.

(gez.) Carl, Herzog von Braunſchweig.

Avenue de Neuilly Nr. 52.

An Herrn M***, Notar zu St. Antonie, Departement des Vospes.

Mein Herr!

Dem Herzog von Braunſchweig in Perſon kommt es zu, die Schuld der Dankbarkeit abzutragen, welche Sie ihm damals auferlegten, als Sie, in der Meinung ihn vor ſich zu haben, Herrn von Chevally mit der Ihnen eigenen Großmuth empfingen.

Benachrichtigt von der Entführung, welche das brutale Frankreich mit mir vornehmen wollte, nahm er meinen Platz ein und ließ ſich durch die Gendarmerie in die Schweiz bringen.

Sie haben ihm Ihr gaſtliches Dach angeboten, Sie haben ihn ſelbſt mitten durch die unzähligen Gefahren geleitet, welche ihn umgaben. Sie glaubten bei dieſer Sache mich zu verpflichten, und ich bin es wirklich, den Sie verpflichteten. Entſchuldigen Sie einen Betrug, der mein einziges Heil war; ich werde Ihr Benehmen in dieſer ſchwierigen Sache niemals vergeſſen.

Unterdeſſen mein Herr bitte ich, meinen aufrichtigſten Dank und die Verſicherung meiner Hochachtung anzunehmen.

Paris, den 28ſten Februar 1833.

(gez.) Carl, Herzog von Braunſchweig.
Avenue de Neuilly Nr. 52.

Nro. 118.

Erklärungen, die Entführung des falſchen Herzogs von Braunſchweig betreffend.

Ich Endesunterzeichneter erkläre, daß ich am vergangenen 18ten September ſieben Uhr Morgens an der Stelle Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herrn Herzogs von Braunſchweig aus Seinem Bette und Zimmer durch die franzöſiſche Polizei und Gendarmerie entführt worden bin, welche erſtere durch den Polizeibeamten Hebert repräſentirt, und welche letztere unter dem Befehl des Herrn Caverderie ſtand; daß ich unter Begleitung der beiden oben genannten Beamten nach Orbe in die Schweiz gebracht wurde und in dieſer Stadt vom 21ſten September bis zum folgenden Februar wohnte, zu welcher Zeit ich über den Jura wieder nach Frankreich zurückkehrte.

Paris, den 28ſten März 1833.

(gez.) Joſeph Chevally.
Offizier der geflüchteten Spanier und
Decorirter vom Juli.

Wir Endesunterzeichneten erklären, daß wir genau wiſſen, daß der Herr Chevally an der Stelle des Herzogs Carl, Souverain von Braunſchweig, in die Schweiz transportirt wurde, und daß wir während ſeines angeblichen Aufenthalts in der Schweiz täglich in Paris mit Sr. Durchlaucht in Verbindung ſtanden, nämlich vom 14ten September v. J. bis zum letztvergangenen Februar.

Paris, den 21ſten April 1833.

(unterz.) de Laboiſſières.
Chr. Comte.
G. Baron v. Andlau.

Wir Unterzeichneten erklären und bezeugen, daß wir gegenwärtig waren, als die von einer Abtheilung Gendarmen und Munizipalgarde eskortirte franzöſiſche Polizei die Thüren des Schlafzimmers Seiner Durchlaucht des ſouverainen Herrn Herzogs gewaltſam öffnete und aus dem Bette Seiner Durchlaucht Herrn Chevally entführte.

Paris, den 25ſten März 1833.

Das oben Geſchriebene beſtätigen:
(gez.) Iſidor Fort. John Gaudri. Henry.
Santi Saccanany.

Ich Endesunterſchriebener Barthelemi Hotarn erkläre und bezeuge, daß es mir vollkommen bekannt iſt, daß Herr Joſeph Chevally anſtatt des Herrn Herzogs Carl, Souverain von Braunſchweig, in die Schweiz gebracht worden iſt, und daß ich mit Ihm während Seines angeblichen Aufenthaltes in der Schweiz in Paris blieb, nämlich vom 14ten September 1832 bis zum letztvergangenen 14ten Februar.

Paris, den 25ſten März 1833.

Beſtätigt und gezeichnet: Barthelemi Hotarn.
Kammerdiener S. D.

Nro. 119.

Erſtes Munizipal=Arrondiſſement in Paris.

Departement der Seine, Stadt Paris.

Paris, den 12ten März 1833.

Herr Herzog!

Ew. Durchlaucht hat die Güte gehabt, mir geſtern durch Ihren Kammerherrn freiwillig eine Summe von zehntauſend Francs für die Armen des erſten Arrondiſſements überbringen zu laſſen, wo Sie Hausbeſitzer geworden ſind.

Wir können uns ſehr glücklich ſchätzen, Sie unter die Zahl der uns Angehörigen rechnen zu dürfen, da Sie Ihre Gegenwart unter uns durch eine ſo große Wohlthat bethätigten. Ihren ſüßeſten Lohn finden Sie ohne Zweifel in Ihrem Herzen, aber erlau-

ben Sie uns, daß wir damit ſowohl den Ausdruck unſeres gerechten Dankes, wie auch den unſerer Armen verbinden.

Dieſe Summe, welche in einer immerwährenden Rente angelegt iſt, und die allen unſern Armen ohne Unterſchied und nach der Beurtheilung ihres Bedürfniſſes durch den Maire zu gute kommt, dieſe Summe wird für alle Zeiten das Schickſal der Unglücklichen erleichtern und auf Ihren Namen fortwährend des Himmels Segen herabrufen.

Möchten Sie noch lange ſich perſönlich des Dankes der durch Ihre Freigebigkeit getröſteten Unglücklichen erfreuen.

Genehmigen Sie, Herr Herzog, die Verſicherung der Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu ſein

Ew. Durchlaucht

A. Leffort,
Maire.

Erſtes Munizipal-Arrondiſſement von Paris.

Departement der Seine, Stadt Paris.

Paris, den 14ten Mai 1833.

Herr Herzog!

Den Wünſchen Ew. Durchlaucht zufolge iſt mir der Entwurf der Schenkungsurkunde mitgetheilt worden, welche von Ew. Durchlaucht wegen der zehntauſend Francs für die verſchiedenen Armen des erſten Arrondiſſements unterzeichnet werden muß.

Ich glaube zwei auf Ihren Brief vom 8ten März begründete leichte Bemerkungen machen zu müſſen, und ich zweifle nicht daran, daß Ihre großmüthigen Abſichten vollkommen erfüllt werden.

Indem ich Sie bitte, alle dieſe Beläſtigungen zu entſchuldigen, welche eineſtheils durch die Ausführung meiner Geſetze und andererſeits beſonders durch eben ſo ungerechte als unvorhergeſehene Forderungen verurſacht wurden, bitte ich Sie auch auf's Neue den Ausdruck des Dankes der oberſten Behörde des Arrondiſſements entgegen zu nehmen, die ſich gratulirt, Sie zu beſitzen.

Genehmigen Sie, Herr Herzog, die Verſicherung der ausgezeichnetſten Hochachtung.

(gez.) A. Leffort.
Maire.

Nr. 120.

Interdiktions-Urkunde vom 6ten Februar und 14ten März 1833.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm der Vierte, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland u. ſ. w. und Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog von Braunſchweig und Lüneburg u. ſ. w. fügen hiermit zu wiſſen: Aufgefordert durch die uns obliegende Fürſorge für das Beſte Unſeres Fürſtlichen Geſammthauſes haben Wir, einer zwar höchſt beklagenswerthen, jedoch unvermeidlichen Nothwendigkeit nachgebend, nicht länger Anſtand nehmen dürfen, darüber in nähere Berathung zu treten, welche Anordnung das eigene wahre Wohl des Herzogs Carl von Braunſchweig Durchlaucht, die Erhaltung des in ſeinen Händen befindlichen Vermögens, die Gefährlichkeit und Rechtswidrigkeit der von demſelben verfolgten Unternehmungen und endlich die Rückſicht auf die Ehre und Würde Unſeres Fürſtlichen Hauſes erfordern könnten. Nach Anhörung des Gutachtens einer von Uns zu dieſem Zwecke niedergeſetzten Kommiſſion, ſowie nach genauer Prüfung der vorliegenden Thatſachen und Rechtsverhältniſſe, und in Erwägung, daß nach Auflöſung des deutſchen Reiches die vormals dem Reichsoberhaupte zuſtehenden obervormundſchaftlichen Befugniſſe über die Reichsangehörigen auf die jetzt ſouverainen Landesherren übergegangen ſind, haben Wir ſowohl den Beſtimmungen der Geſetze und des Herkommens gemäß, als auf den Grund der Uns als ſouverainen Chefs der beiden Linien des Durchlauchtigſten Geſammthauſes zuſtehenden Autonomie Folgendes beſchloſſen und verordnet:

Art. 1. Aus uns vorliegenden notoriſchen oder zureichend nachgewieſenen Thatſachen haben Wir die Ueberzeugung erlangt, daß des Herzogs Carl Durchlaucht in Begriff ſteht, durch ebenſo rechtlich unmögliche, als für Ihn und Andere gefährliche Unternehmungen Sein Vermögen zu erſchöpfen, ſowie die rückſichtlich deſſelben erhobenen, oder mit rechtlichem Grunde noch zu erhebenden, wohlbegründeten Anſprüche zu vereiteln, und daß, wenn dieſer hauptſächlich für des Herzogs Carl Durchlaucht Selbſt höchſt nachtheiligen gänzlichen Verſchleuderung Seines Vermögens vor-

gebeugt werden ſoll, kein anderes Mittel, als die Anordnung einer Curatel übrig bleibe.

Art. 2. Von dieſer Ueberzeugung ausgehend, und zur Erhaltung des Wohles und der Würde Unſeres Hauſes, verordnen Wir daher, daß dem Herzoge Carl von Braunſchweig die eigene Adminiſtration, ſowie die Dispoſition über Sein Vermögen entzogen, über daſſelbe eine Curatel angeordnet und einem der Allerhöchſten oder Höchſten Agnaten Unſeres Geſammthauſes übertragen werde, und wollen dieſe Anordnung in Betracht der obwaltenden außerordentlichen Umſtände hierdurch gemeinſchaftlich treffen, wenn gleich das Recht, eine ſolche Curatel zu ſtellen, dem rechtmäßigen Souverain des Herzogthums Braunſchweig allein ſchon zuſtehen würde.

Art. 3. Nachdem des Herzogs von Cambridge, Vicekönigs von Hannover, Königl. Hoheit und Liebden, Sich bereit erklärt haben, dieſe Vormundſchaft zu übernehmen, ſo wollen Wir ſolche Seiner Königlichen Hoheit hierdurch übertragen und werden Seine Königliche Hoheit Sich die Verredung ſtatt des Curatoriums dienen laſſen.

Art. 4. Da es der Natur der Verhältniſſe nach unthunlich iſt, daß der beſtellte fürſtliche Curator Selbſt die vormundſchaftlichen Geſchäfte führe, ſo wollen Wir ſogleich beſtimmen, daß Derſelbe nur als Obervormund eintrete und Ihn hierdurch ermächtigen, nach ſeinem Ermeſſen einen oder mehrere in beſonderem Anſehen ſtehende Perſonen Sich als eigentliche adminiſtrirende Untervormünder zu erwählen, ſolche in Eid und Pflicht zu nehmen und ihnen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit alles Dasjenige, was Behufs Inventariſirung, Sicherung und Verwaltung des unter Curatel geſtellten Vermögens erforderlich iſt, thun und verhandeln zu laſſen und denſelben eine ihren Funktionen entſprechende Renumeration auszuſetzen.

Art. 5. Die beſtellten adminiſtrirenden Untervormünder ſollen alljährlich dem Fürſtlichen Obervormunde über ihre Verwaltung Rechnung ablegen, und dieſer erſucht werden, Uns die eingegangenen Rechnungen zur Abnahme einreichen zu laſſen, auch in den Fällen, wo nach den geſetzlichen Beſtimmungen die Zuſtimmung der obervormundſchaftlichen Behörde erforderlich iſt, Unſere Genehmigung einzuholen.

Art. 6. Die Curatel iſt als zu Braunſchweig beſtellt rechtlich anzuſehen und ſoll daher in Beziehung auf Rechtsverfolgung daſelbſt ihren Sitz haben.

Art. 7. Dieſe Verordnung ſoll durch die Geſetzſammlung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunſchweig auf die übliche Weiſe publizirt werden. Gegeben in St. James den 6ten Februar 1833 und Braunſchweig den 14ten März 1833. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

Wilhelm, K. Wilhelm, H.
(L. S.) v. Ompteda. (L. S.) v. Schleinitz.

Nachdem die Unterzeichneten in der vorſtehenden, von Seiner Königlichen Majeſtät im Einverſtändniß mit Seiner Durchlaucht, dem regierenden Herzoge zu Braunſchweig, für das eigene, wahre Beſte des Herzogs Carl von Braunſchweig, Durchlaucht, die Erhaltung des in Seinen Händen befindlichen Vermögens, die öffentliche Ruhe in den Herzoglich Braunſchweigiſchen und Königlich Hannoverſchen Landen, ſowie die Ehre und Würde des Durchlauchtigſten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Geſammthauſes, getroffenen Dispoſitionen einen neuen Beweis Allerhöchſt- und Höchſt-Ihrer Fürſorge für das wahre Wohl deſſelben mit Dank haben anerkennen müſſen, ſo haben Sie nicht unterlaſſen wollen, Solches, wie hierdurch geſchieht, durch Ihre ausdrückliche Erklärung mittelſt Ihrer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Wappens feierlichſt zu bezeugen.

London, den 6ten Februar 1833.

(L. S.) Ernſt.

Hannover, den 23ſten Februar 1833.

(L. S.) Adolphus.

Kenſington, den 7ten Februar 1833.

(L. S.) Auguſtus. Frederik.

Nro. 121.

Erklärung Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herzogs Carl von Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. an den Bundestag, an Se. Majeſtät Wilhelm IV., König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, König von Hannover, und an Se. Durchlaucht, den Prinzen Wilhelm von Braunſchweig.

„Der Königliche Prokurator am erſten Inſtanzgerichte des Seine-Departements hat Uns, gemäß den Inſtruktionen des Großſiegelbewahrers in Betreff der Vollziehung der aus dem Auslande eingehenden bittlichen Aufträge (commissions rogatoires), am 23ſten des verfloſſenen Monates April ein Aktenſtück mittheilen laſſen, welches Unſere Unabhängigkeit und Würde als Souverain, ſowie die Grundſätze, welche die Verhältniſſe der Völker unter ſich beſtimmen, dergeſtalt verletzt, daß Wir Uns ſelbſt ſchuldig ſind, darauf zu antworten, damit ſich Niemand befugt glaube, dieſe ſchnöde Willkür als die Ausübung eines Rechtes und Unſer Stillſchweigen als eine Zuſtimmung zu betrachten.

Nach dem Attentat, welches im Monate September 1830 in Unſerem Herzogthume die rechtmäßige Regierung ſtürzte und die geſetzliche Ordnung der Dinge vernichtete, verordnete der Bundestag d. d. 30ſten Dezember deſſelben Jahres, es ſolle Seine Durchlaucht, der Prinz Wilhelm von Braunſchweig, Unſer Bruder, erſucht werden, bis auf weitere Verfügung die Ausübung der ſouverainen Gewalt einſtweilen zu übernehmen, die zur Herſtellung der öffentlichen Sicherheit und der geſetzlichen Ordnung nöthigen Maßregeln zu ergreifen, und zugleich bekannt zu machen, derſelbe handle in Folge der vom Bundestage an ihn ergangenen Einladung.

Durch denſelben Akt beauftragte der Bundestag Unſern legitimen Agnaten, die zur Erhaltung der geſetzlichen Ordnung nöthigen Vorkehrungen zu treffen, indem er ihnen aber zugleich auferlegte, ſich nach dem Geſetze zu richten, welches in dem ſouverainen Hauſe Braunſchweig ſowohl, als in den übrigen regierenden Familien die Erbfolge beſtimmt, und insbeſondere aber die Urheber und Theilnehmer der ver-

brecheriſchen Empörung vom 6ſten und 7ten September gerichtlich verfolgen zu laſſen.

Unſer Bruder, der Prinz Wilhelm, hat nicht allein keinen einzigen Schritt gethan, um Uns wieder in den Beſitz der ihm proviſoriſch übertragenen ſouverainen Gewalt einzuſetzen und auf dieſe Weiſe das Geſetz, welches die Erbfolge in Unſerem ſouverainen Hauſe feſtſtellt, in Ausübung zu bringen; er hat nicht allein die Urheber und Theilnehmer des Attentates vom 6ſten und 7ten September ungeſtraft gelaſſen, ſondern nachdem er ſich vergebens bemüht, von Uns die Verzichtleiſtung auf Unſere Rechte zu ſeinen Gunſten zu erlangen, hat er ſich derſelben, ſowie Unſerer Privatgüter de facto bemächtigt.

Auf dieſen Akt, den Wir der Welt anzeigen mußten, und welcher mit der darin ausgeſprochenen Anerkennung des Legitimitätsprinzips einen ſo ſchneidenden Kontraſt bildet, folgte ein noch weit befremdenderer.

Am 6ten Februar und am 14ten März d. J. haben Uns Unſer Oheim, der König von Hannover, und Unſer jüngerer Bruder, der Prinz Wilhelm von Braunſchweig, die Verwaltung Unſerer Güter entzogen, und Sr. Königlichen Hoheit, dem Herzog von Cambridge, Vizekönige von Hannover, die ſie Uns als Kurator unterſtellt, übertragen, indem ſie ihr Verfahren auf die Behauptung ſtützen, daß nach Auflöſung des deutſchen Reiches das Recht der Vormundſchaft über die Reichsfürſten vom Kaiſer, dem es angeblich bisher zugeſtanden, auf die Oberhäupter der ſouverainen Staaten übergegangen ſei; die Ausübung dieſes Rechtes rückſichtlich Unſerer Perſon aber rechtfertigen ſie durch die Verſuche, die Wir, ihrem Vorgeben nach, gemacht hätten, um wieder zum Beſitz Unſerer Staaten und Güter zu gelangen.

So lange Uns dieſer beiſpielloſe Akt nur durch gewiſſe Zeitungen bekannt geworden, haben Wir ihn als eine Erdichtung Unſerer Feinde anſehen müſſen; es mußte Uns unmöglich ſcheinen, daß Männer, die von dem Umfange ihrer Macht und ihrer Rechte nur den mindeſten Begriff hätten, ihn unterzeichnet haben konnten; deshalb war es Unſere Pflicht, ihn zu verachten. Von dem Augenblicke an aber, wo dieſer Akt Uns auf Anſuchen des Königlichen Prokurators am erſten Inſtanzgerichte des Seine-Departements, gemäß den Inſtruktionen des Großſiegelbewahrers ꝛc. mitgetheilt worden; von dem Augenblicke an beſonders, wo dieſer Akt als Uns in der Ausübung Unſerer Rechte hindernd, vor Ge-

richt produzirt iſt, war es Uns nicht erlaubt, noch länger zu ſchweigen.

Vor Auflöſung des deutſchen Reiches war der Kaiſer das Oberhaupt, nicht aber unumſchränkter Herr und Gebieter deſſelben; es lag ihm ob, die Beſchlüſſe des Reichstages und der richterlichen Reichsbehörden vollſtrecken zu laſſen, keineswegs aber kam es ihm zu, Geſetze zu machen, oder Urtheile zu fällen. Niemals hat man ihm das Recht zugeſtanden, die ſouverainen Reichsfürſten zu interdiziren, von ihren Staaten auszuſchließen, ſie ihrer Güter zu berauben und dieſe durch einen Kurator verwalten zu laſſen, der blos ihm Rechenſchaft abzulegen gehabt hätte. Wenn es daher auch gegründet wäre, daß nach Auflöſung des deutſchen Reiches die Gerechtſame des Kaiſers auf die Oberhäupter der ſouverainen Staaten übergegangen ſeien, ſo würde man daraus nicht folgern können, daß dieſe das Recht haben, die Fürſten ihres Hauſes zu interdiziren und ſich ihres väterlichen Erbtheiles zu bemächtigen. Es ſteht einem Kaiſer ſo wenig als einem Privatmanne zu, Rechte, die er nicht beſitzt, an Andere zu übertragen.

Es iſt aber nicht wahr, daß nach Auflöſung des deutſchen Reiches die dem Kaiſer zuſtehenden Rechte auf die Oberhäupter der ſouverainen Staaten übergegangen; dieſe Rechte ſind im Gegentheil mit den Geſetzen erloſchen, auf die ſie ſich ſtützten, wie ſolches aus den Beſchlüſſen hervorgeht, welche die Auflöſung des deutſchen Reiches bewirkt, oder kurz darauf erlaſſen worden ſind.

Am 12ten Julius 1806 trennten ſich die deutſchen Fürſten, deren Staaten die Grenzen des franzöſiſchen Reiches berührten, vom deutſchen Reiche und bildeten den Rheinbund. Es wurde durch den Artikel 2 der Bundesakte beſtimmt, daß ſämmtliche deutſche Reichsgeſetze, denen bis dahin die verbündeten Fürſten und ihre Unterthanen unterworfen geweſen, fortan nichtig und ohne Rechtskraft ſeien; durch den Artikel 6 wurde feſtgeſetzt, daß die gemeinſchaftlichen Intereſſen der Bundesſtaaten in einer Bundesverſammlung verhandelt werden ſollten, die zu Frankfurt ihren Sitz zu nehmen habe; der Artikel 9 verfügte, daß alle zwiſchen den Bundesſtaaten ſich erhebende Mißhelligkeiten durch den Bundestag ſollten erledigt werden; die jedem einzelnen Staate zukommenden Souverainitätsrechte wurden durch den Artikel 6 beſtimmt, demzufolge ſie in dem Rechte der Geſetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, höhere Polizei, Militärkonſkription und Steuereintreibung beſtanden.

Der deutſche Kaiſer, Franz II., erwägend, daß der Preßburger Friedensſchluß und die darauf gefolgten Ereigniſſe ihm fernerhin nicht mehr geſtatteten, die durch die Wahlkapitulation eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, entſagte am 6ſten Auguſt deſſelben Jahres ſeinen Rechten. Durch die Entſagungsakte entband er die Kurfürſten, Fürſten und Stände, und Alles, was zum deutſchen Reiche gehörte, inſonderheit die Mitglieder des Reichskammergerichts, der Pflichten, an welche ſie durch die Reichsverfaſſung an ihn gebunden waren. Dieſe Entſagung geſchah ohne allen Vorbehalt, und übertrug an Niemand ein Recht noch irgend einen Theil der kaiſerlichen Macht.

Mehrere Fürſten, welche Anfangs in der Bundesakte keine Stelle eingenommen hatten, traten kurz darauf derſelben bei, ſo daß der Rheinbund faſt ſämmtliche deutſche Reichsfürſten in ſich begriff.

Der Rheinbund wurde im Jahre 1813 in Folge der Kriegsereigniſſe aufgelöſt, allein die Reichsgeſetze, welche durch den Artikel 2 der Bundesakte am 12ten Juli 1805, in Bezug ſowohl auf die Fürſten, als rückſichtlich deren Unterthanen waren abgeſchafft worden, wurden nicht wieder in Rechtskraft geſetzt; das deutſche Reich wurde nicht wieder hergeſtellt.

Die Kriegsereigniſſe hatten den Rheinbund faktiſch aufgelöſt; die Wiener Kongreßakte vom 9ten Juni 1815, die laut dem Traktate vom 8ten deſſelben Monats abgeſchloſſen, und durch welche der deutſche Bund gebildet wurde, gab Deutſchland ein neues Staatsrecht.

Der Artikel 53 dieſer Akte ſagt, daß die ſouverainen Fürſten und die freien Städte Deutſchlands unter ſich einen ewigen Bund bilden, welcher die Benennung „deutſcher Bund" führen ſolle.

Dem Artikel 54 zufolge iſt der Zweck dieſes Bundes die Erhaltung der innern und äußern Ruhe Deutſchlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der verbundenen Staaten.

Der Artikel 55 fügt hinzu, daß die Bundesmitglieder, als ſolche, gleiche Rechte haben und ſich ſämmtlich anheiſchig machen, die Akte, welche der Bund gegründet, aufrecht zu erhalten.

Der Artikel 63 erklärt, daß die Bundesſtaaten ſich alle ihre im Bunde begriffenen Beſitzungen wechſelſeitig garantiren, und ſetzt hinzu, daß ſie ſich verpflichten, ſich unter keinem Vorwande zu bekriegen, ſondern ihre Streitigkeiten dem Ausſpruche der Bundesverſammlung zu unterwerfen, und daß, im Fall keine Vermit-

telung zu Stande gebracht werden könne, die ſtreitigen Fragen durch ein Auſträgalurtheil entſchieden werden ſollten.

Die, durch die Bundesakte vom 12ten Juli 1806, welcher faſt alle deutſche Fürſten beigetreten waren, abgeſchafften ehemaligen Reichsgeſetze ſind demnach durch die Wiener Kongreßakte nicht wieder hergeſtellt worden; im Gegentheil hat dieſe Akte, indem ſie einen neuen Rechtszuſtand begründet, deren Abſchaffung beſtätigt.

Nehmen Wir demnach, der Wahrheit zuwider, auch an, der Kaiſer habe das Recht gehabt, die ſouverainen Fürſten, denen er ſeine Wahl verdankte, zu interdiziren und ſie ihrer Güter zu berauben, ſo würde man daraus nicht das Mindeſte zu Gunſten der heutigen Fürſten folgern können. Vor Allem würde man daraus nicht folgern können, daß es dem Oberhaupte der jüngeren Linie zuſtehe, das Oberhaupt der ältern Linie als der Regierung unfähig zu erklären (frappé d'incapacité), und daß der jüngere Bruder, der die Macht und das Vermögen des ältern an ſich geriſſen, dieſen rechtmäßiger Weiſe zu interdiziren befugt ſei.

Wenn es wahr iſt, wie im Artikel 55 der Wiener Kongreßakte ausdrücklich geſagt wird, daß ſämmtliche Bundesglieder gleiche Rechte genießen, wie könnte einem unter ihnen geſtattet werden, ein anderes zu interdiziren? und kann dies ſeinerſeits nicht daſſelbe Recht in Anſpruch nehmen, um die von den Mitgliedern des Kongreſſes ausgeſprochene Gleichheit herzuſtellen?

Wenn Wir lediglich die Rechte der Geburt berückſichtigen, ſo ſteht die Autorität, welche Unſer Oheim, der König von Hannover, und Unſer Bruder, der Prinz Wilhelm, ſich anmaßen, denſelben keinesweges zu, indem der Titel eines Oberhauptes Unſeres Hauſes Uns allein gebührt.

Ziehen Wir die Verfügungen der Traktate und die Geſetze des Hauſes Braunſchweig zu Rathe, ſo iſt der König von Hannover nur Unseresgleichen und der Prinz Wilhelm von Braunſchweig Unſer Unterthan.

Der Akt, durch welchen man Uns die Verwaltung Unſerer Güter entziehen will, iſt demnach von einer inkompetenten Behörde ausgegangen; Wir können ihn lediglich als eine Folge der zu Unſerm Nachtheil verübten verbrecheriſchen Uſurpation, als eine offenbare Verletzung des Artikels 54 der Wiener Kongreßakte betrachten, welcher die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesſtaaten ſicherſtellen ſollte. Der Bundestag ſelbſt wäre nicht

befugt geweſen, einen ſolchen Beſchluß zu faſſen, da in der Bundesakte keine Verfügung vorhanden iſt, welche ihm ein Recht dazu giebt.

Jener Akt ſtützt ſich darauf, daß Wir verſucht hätten, wieder zum Beſitz Unſeres Herzogthums und Unſerer Güter zu gelangen; wenn aber dieſer vorgebliche Verſuch eine Beſchwerde von Seiten Unſeres Oheims iſt, ſo iſt es nicht ſeine Sache, über die Gültigkeit dieſer Beſchwerde zu entſcheiden.

Der Artikel 63 der Wiener Kongreßakte beauftragt den Bundestag, die zwiſchen den Bundesgliedern möglichenfalls ſich erhebenden Streitigkeiten mittelſt Kommiſſionen gütlicherweiſe zu ſchlichten; im Fall er auf dem Wege der Vermittelung nicht zu deren Beilegung gelangen kann, ſoll ein Auſträgalurtheil zwiſchen beiden Parteien entſcheiden.

Unſer Oheim, der König von Hannover, ſtatt den ihm durch die Bundesakte vorgezeichneten Gang zu befolgen, hat es vorgezogen, ſich ſelbſt zum Richter in ſeinen eigenen Angelegenheiten aufzuwerfen, dadurch hat er den Bund aber faktiſch aufgehoben, da kein Bund m.hr beſteht von dem Augenblicke an, wo die einzelnen Glieder, aus denen er beſteht, keine gemeinſchaftliche Behörde mehr anerkennen.

Es liegt am Tage, daß Unſer Oheim, der König von Hannover, und Unſer Bruder, der Prinz Wilhelm, ſich zu Richtern in eigenen Sachen beſtellt und durch ihre Akte vom 6ſten Februar und 14ten März ausſchließlich zu ihrem Vortheil entſchieden haben. Sie geben zwar vor, gleichfalls Unſer Intereſſe zu Rathe gezogen zu haben, allein die Thatſachen ſtrafen ihre Worte Lügen.

Der Akt, durch welchen ſie Unſere Güter der Verwaltung eines Kurators unterwerfen, giebt dieſem Kurator auf, ihnen Rechnung abzulegen; ſie ſelbſt aber legen Niemand Rechnung ab. Sie bemächtigen ſich des Kapitals und ziehen die Zinſen ein, ohne auch nur im Mindeſten die Umſtände oder Epoche zu beſtimmen, wo ſie ſich verpflichten, Uns auch nur einen kleinen Theil davon wiederzuerſtatten. Ihre vorgebliche Kuratel iſt demnach weiter nichts, als eine wahre Spoliation, welche ſie gern über die Grenzen der ihrer Herrſchaft unterworfenen Länder ausdehnen würden.

Es iſt dieſer Akt weiter nichts, als eine Folge der zu Unſerm Nachtheil verübten Uſurpation; es war Unſere Pflicht, denſelben dem Bundestage anzuzeigen, damit er die ihm durch die

Bundesakte vom 9ten Juni 1815 angewieſenen Mittel deſſen Wirkung entgegenſetze; es war ferner Unſere Pflicht, die bereits bei dem Bundestage gemachten Proteſtationen gegen die Uſurpation Unſerer Staaten und Güter zu erneuern; Wir erfüllen demnach dieſe doppelte Pflicht und ſtellen es der Welt anheim, zu urtheilen, wer, Unſere Feinde oder Wir, die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt."

Gegeben zu Paris, den 8ten Mai 1833.

(L. S.) Carl,

ſouverainer Herzog von Braunſchweig und Lüneburg

Nr. 122.

Briefe des Herrn Koch [1]), Herzoglich Braunſchweigiſcher Hofrath, an Herrn Chaltas und Brief des Herrn Carpentier an den Grafen von Veltheim.

Der geheime Legationsrath Herr von [2]) Fabrizius hat die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung davon benachrichtigt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog Carl, Frankreich verlaſſen hat, um ſich in die Schweiz zu begeben; er unterrichtet ſie zugleich von den Umſtänden dieſer Abreiſe und kündigt ihr an, daß Sie Seiner Durchlaucht gefolgt ſind, um die anderweitige Beobachtung zu übernehmen, die bei dem gegenwärtigen Zuſtand der Dinge ſo nothwendig iſt. Als Mitglied des Herzoglichen Miniſterii bin ich mit den auswärtigen Angelegenheiten beauftragt und halte es für angemeſſen, Ihnen folgende auf dieſen Gegenſtand bezügliche Mittheilungen zu machen:

Die Thätigkeit, welche Sie bei Ihrem Amte gezeigt und die Dienſte, welche Sie geleiſtet haben, verdienen unſere ganze Erkenntlichkeit. Ich ſchmeichle mir, daß die mit Herrn von Fabrizius getroffenen Arrangements Ihnen beweiſen werden, daß unſere

---

[1]) Der Herr Koch, vor der Revolution Kammerſekretär, iſt ein geſchickter Intriguant, im Solde der Braunſchweigiſchen Ariſtokratie, der ſich ſogleich zum Rath machen ließ.

[2]) Dies „von" iſt uſurpirt, denn Herr Fabrizius iſt ein geborner holländiſcher Jude, deſſen Vater niemals adlich war und der ſelbſt niemals geadelt worden iſt.

Regierung die ganze Wichtigkeit Ihrer Dienſte erkennt; ich wage mir zu ſchmeicheln, daß Sie ſo gütig ſein werden, ſich auch fernerhin mit demſelben Eifer und derſelben Klugheit mit dieſer wichtigen Angelegenheit zu beſchäftigen. In einem Aufſatz vom 20ſten d. M., den wir durch Herrn von Fabrizius erhielten, haben Sie Ihre Gedanken über die für die Zukunft zu nehmenden Maßregeln auseinandergeſetzt. Ich ſehe daraus mit Vergnügen, daß Sie die Natur der Sache wohl verſtanden haben, und daß Sie das Ziel kennen, wohin alle dieſe Beobachtungen und mühſamen Schritte führen müſſen; aber ich muß Sie bitten zu glauben, daß unſere Regierung von Beginn an die Sache im rechten Lichte betrachtet hat, und daß ſie daher keinen Augenblick um Mittel zweifelhaft ſein kann, welche durchaus angewandt werden müſſen, um ſo ſchlimmen Scenen, wie ſie ſtattgefunden haben, zuvorzukommen. Ich bitte Sie, Herr Escadronchef, verſichert zu ſein, daß alle diplomatiſche Unterhandlungen, die gemacht werden mußten, ſeit Langem gemacht worden ſind, und daß jedes Abweichen vom vorgezeichneten Weg uns nur eher von dem erwünſchten Ziel entfernen, als uns demſelben näher führen würde.

Die Entfernung Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl aus Frankreich, wo ſeine Intriguen nur zu viele Anhänger fanden, iſt ein ſehr glückliches Ereigniß; ebenſo entſpricht die Reiſe in die Schweiz unſeren Abſichten, denn dadurch kommt der Prinz dem Lande näher, welches Sie ſehr gut als das bezeichnen, wo ſeine beabſichtigten Pläne nothwendig für immer ihr Ende erreichen müſſen.

In der Schweiz wird man ihm wahrſcheinlich nicht lange den Aufenthalt geſtatten; er wird nicht aufhören, hier ſeine Pläne zu verfolgen und dadurch wird er nur das Ende ſeines Aufenthaltes in der Schweiz beſchleunigen. Der wichtigſte Dienſt, den Sie uns leiſten könnten, iſt, ſeine Rückkehr nach Frankreich zu verhindern. Es ſcheint mir, daß eine an den Grenzſtädten gemachte Anzeige genügend iſt, um dieſe Rückkehr zu vereiteln. Herr von Fabrizius hat Ihnen aufgegeben, ſich nicht länger in der Schweiz aufzuhalten, als nöthig iſt, um genau den Aufenthalt des Herzogs zu erforſchen; es iſt indeſſen beſſer, daß Sie für jetzt in der Nähe des Herzogs bleiben, bis ich Ihnen andere Weiſungen gebe. Ich ſetze voraus, daß Ihre perſönlichen Beziehungen zu dem Herzoge und zu Bitter die Sache möglich machen; denn es wäre nicht ſehr wünſchenswerth, daß Ihr Aufenthalt in der

Nähe zu neuen Perſönlichkeiten Veranlaſſung gäbe. Ich kann Ihnen unter dieſen Umſtänden nicht genug empfehlen, mit der allergrößten Vorſicht zu handeln.

Unſere Regierung wird nichts thun, oder zu nichts ermuthigen, was bei dieſen ſchwierigen Verhältniſſen auf irgend eine Weiſe ihre Würde compromittiren könnte, und kann daher die Vorſchläge, welche Sie in Betreff Bitters machen, nicht annehmen. Die Entfernung dieſes Letzteren von der Perſon des Herzogs wäre durchaus nöthig, allein ſie wird die natürliche Folge der künftigen Verhältniſſe ſein; es iſt unſerer Regierung gleichgültig, ob er arretirt wird oder nicht.

In dieſer Weiſe bitte ich Sie fortzufahren, wie Sie es bisher mit ſolcher Geſchicklichkeit und Klugheit gethan, die Handlungen des Herzogs und ſeiner Umgebungen zu bewachen und dies Ihre Hauptbeſchäftigung ſein zu laſſen. Der Herzog wird ſeine Pläne verfolgen; iſt dies der Fall, ſo ſuchen Sie ſich ſo authentiſche Beweiſe wie möglich zu verſchaffen; beſtehen dieſe Beweiſe in ſchriftlichen Dokumenten, ſo iſt zu wünſchen, daß Sie davon die Originale oder glaubwürdige Copien hätten; da ſie als Beweiſe dienen ſollen, ſo darf ihnen nicht die Authentizität fehlen.

Wir haben in der Schweiz keinen diplomatiſchen Agenten, an welchen wir Sie weiſen könnten; aber es iſt möglich, daß man die öſterreichiſche oder preußiſche Geſandtſchaft am Bundestag mit einer die Gegenwart des Herzogs Carl betreffenden Miſſion beauftragt.

Ich werde Sorge tragen, daß dieſe Geſandtſchaften von Ihrem Amte unterrichtet werden. Sollten dringende Umſtände eintreten, welche es Ihnen wünſchenswerth machen könnten, zu einer dieſer Geſandtſchaften Ihre Zuflucht zu nehmen, ſo glaube ich können Sie es mit vollem Vertrauen thun, aber zu gleicher Zeit bitte ich Sie, mit aller der Vorſicht zu handeln, welche die Umſtände erheiſchen.

Nach dem, was mir Herr von Fabrizius ſchreibt, werden Sie Ihre Depeſchen aus der Schweiz direkt hierher ſenden, und dies iſt ohne Widerrede der kürzeſte Weg.

Sein Sie ſo gütig, die Briefe an mich zu adreſſiren und unverſiegelt in ein Couvert zu legen mit der Adreſſe: Sr. Excellenz des Herrn Baron von Marſchall, Staatsminiſter und Geſandter des Herzogs von Braunſchweig am Bundestage, zu Wiesbaden, damit dieſer

auch ſobald als möglich erfährt, was vorgeht. Ich bitte Sie, zu gleicher Zeit eine Abſchrift Ihrer Berichte an Herrn von Fabrizius nach Paris zu ſenden, damit er von Allem in Kenntniß geſetzt bleibt.

Nach den von mir angeſtellten Nachforſchungen giebt es keine Spur von einer Korreſpondenz zwiſchen dem Herzog Carl und ſeinen Anhängern hier. Die Entdeckung der Verſchwörung und die Entwickelung der Ereigniſſe in Frankreich ſcheinen alle früher beſtehenden Verbindungen zerriſſen zu haben, und es iſt wahrſcheinlich, daß das Erſcheinen eines Gürtlerburſchen in Paris ſich mehr auf Verbindungen der Familie Bitter mit dem Hauſe Schröder, als auf eine Verſchwörung bezieht. Wenn Sie jedoch davon einige Spuren entdecken, ſo werde ich Sie bitten, ſo genau als möglich darüber nachzuforſchen und mir darüber ganz ausführlich zu berichten.

Ich ſchließe, indem ich Sie benachrichtige, daß die Papiere [1]), welche Sie mehrmals verlangt haben, ſchon vor einiger Zeit an Herrn von Fabrizius nach Paris abgeſchickt worden ſind.

Ich habe die Ehre ꝛc.

(gez.) G. Koch.

Braunſchweig, den 28ſten September 1832.

Mein Herr!

Der Brief, den Sie ſo gütig geweſen ſind an mich zu richten, iſt allerdings der Art, um meine Neugierde zu erregen. Deſſenungeachtet ſcheint es mir weder nöthig noch vernünftig, daß Sie Ihren Poſten verlaſſen und eine lange Reiſe wegen Mittheilungen machen, die, ſo wichtig ſie auch ſein mögen, ſich ebenſo gut oder noch beſſer ſchriftlich machen laſſen. Die Geſchäfte feſſeln mich zu Hauſe und unwiderlegbare Gründe verbieten mir, Sie hier einzuführen, oder das Geheimniß einer dritten Perſon anzuvertrauen. Da es unmöglich iſt, daß Sie dieſen Herrn [2]), von dem die Rede iſt und mit dem Sie eine Zuſammenkunft gehabt haben, ſo gut wie ich kennen, ſo werden Sie mir verzeihen, wenn ich Ihnen offen ſage, daß ich nicht ſicher bin, ob es Ihnen, ſelbſt mit dem größten Scharfſinn, immer möglich ſein würde, unter der Menge von neuen Erfindungen, die derſelbe Ihnen viel-

[1]) Wahrſcheinlich ſeine Ernennung.
[2]) Dieſer Herr iſt der Herzog Carl.

leicht vorſpiegeln könnte, die Wahrheit herauszufinden. Alſo ſchreiben Sie mir, was Sie mir mitzutheilen haben und ſein Sie verſichert, daß unſere Erkenntlichkeit nicht hinter der Wichtigkeit Ihrer Nachrichten zurückſtehen wird.

Beigefügte Adreſſe ſchützt Sie vor jedem Hinderniß; Sie können davon mit aller Sicherheit Gebrauch machen. Man hat mir ſchon von einer geheimen Korreſpondenz geſagt, die noch beſtehen ſoll, allein man hat mir weder Namen genannt, noch Beweiſe gegeben; und obgleich Sie die Nachricht wiederholen, ſo muß ich geſtehen, daß tauſend Gründe mich gegen eine ſolche Behauptung ſtimmen. Die Ruhe unſeres Landes ſehn, wiſſen, daß die heimlichen Umtriebe völlig entdeckt ſind, die gänzliche Unmöglichkeit eines Gelingens beinah mit Händen greifen können und ſich dennoch den großen Gefahren einer gerichtlichen Verfolgung ausſetzen — dies, mein Herr, macht mir die Sache unglaublich. Aber wenn trotz aller dieſer Betrachtungen es wahr iſt, daß es ſo verrückte Menſchen giebt, die ſich unſinnigen Hoffnungen hingeben, wenn es wahr iſt, daß noch verbrecheriſche Verbindungen beſtehen, ſo würden wir für deren Entdeckung ſehr verpflichtet ſein, und ich wäre der Erſte, der das eingeſtände.

Sie ſprechen auch von einer gewiſſen unter der Preſſe befindlichen Schrift; vielleicht würde es Ihnen nicht ſchwer werden, ſich dieſelbe zu verſchaffen; ſenden Sie mir einige Exemplare, und wenn Sie den Faden der Korreſpondenz hinzufügen, indem Sie Namen oder andere nähere Umſtände angeben, oder im Stande ſind, andere wichtige Eröffnungen zu machen, ſo können Sie, ich wiederhole es, auf die Dankbarkeit Derjenigen rechnen, welche Ihnen ſehr verpflichtet ſein werden.

Empfangen Sie mein Herr u. ſ. w.

(gez.) G. Koch.

Braunſchweig, den 9ten November 1832.

Adreſſe:

Herrn Delorme, Uhrmacher Seiner Herzoglichen Durchlaucht des regierenden Herzogs von Braunſchweig zu Braunſchweig.

Mein Herr!

Von einer Reiſe zurückgekehrt, die länger währte, als ich glaubte, beeile ich mich, Ihren Brief vom 19ten November zu beantworten. Ich kann Ihnen nicht das Erſtaunen verhehlen,

welches ich empfand, als ich Ihre Zeilen durchlief; Sie mögen das ſelbſt beurtheilen, wenn ich Ihnen ſage, daß es weder mir noch meiner Regierung in den Sinn gekommen iſt, dazu beitragen zu wollen, die in Rede ſtehende Perſon zu verderben, welche leider nur zu viel thut, um ſich ſelbſt zu Grunde zu richten.

Nach dieſem brauche ich Ihnen nicht zu ſagen, daß ich weit davon entfernt bin, Ihre Vorſchläge anzunehmen; genaue Nachrichten über die Schritte der bewußten Perſon ſind Alles, was ich von Ihnen verlange, aber bis jetzt habe ich noch nichts dergleichen erhalten, denn was Sie mir in Bezug auf einen gewiſſen Briefwechſel ſagen, iſt zu unbeſtimmt, um ſich darauf zu verlaſſen.

Ich weiß kein Wort von dem Abkommen, welches Herr C...... mit uns getroffen hat; bis zu dieſem Augenblick glaubte ich, daß dies eine Privatſache zwiſchen ihm und Ihnen wäre, und daß es von der Wichtigkeit Ihrer Dienſte abhinge, ob wir Ihnen unſere Erkenntlichkeit bezeugen wollten.

Ich werde darüber die nöthigen Erkundigungen einziehen und hoffe, daß Sie darüber bald Nachrichten in Paris haben werden.

9. Dezember.

(gez.) G. Koch.

Copie eines Briefes aus Paris vom 21ſten Novbr. 1832, geſchrieben vom Herrn Carpentier an den Grafen von Veltheim in Braunſchweig.

Herr Graf!

Ich muß Ihnen, um mein Gewiſſen zu beruhigen, einiges Nähere über den Herrn Chaltas ſagen; ich will es ſo gedrängt als möglich thun.

Herr Chaltas, den ich unter ſehr wenig ehrenvollen Verhältniſſen kannte, bot mir einige Tage, bevor er nach Genf reiſte, einen Platz in ſeinem Wagen an, indem er ſagte: da Sie in der Schweiz zu thun haben, ſo biete ich Ihnen dieſe Gelegenheit an, die Sie nichts koſtet, da Braunſchweig bezahlt; ich nahm das Anerbieten an.

Unterwegs ſagte er zu mir: — Ich habe Befehl, die Kiſten wegzunehmen, welche ſehr Werthvolles enthalten und in Beſitz des Prinzen Carl ſind. — Aber, antwortete ich ihm, dies ſcheint mir unausführbar, da die ſchweizeriſchen Behörden Sie nicht un-

terſtützen werden. — Bah! wir werden ſchon ein Mittel finden, wenn Sie mir dabei helfen wollen, und nun enthüllte er mir ſeinen Plan, aus welchem die Abſicht hervorging, ſich zu ſeinem Vortheil eines großen Theils des Geldes zu bemächtigen, welches er da zu finden glaubte.

Ich ließ ihn weiter reden.

Ich ſtrebe danach, ſagte er, anerkannter Agent von Braunſchweig zu werden; deshalb verſäume ich es nicht, ſie in beſtändiger Furcht zu erhalten, und dieſe guten Leute da betreiben die Sache großartig; ſie bezahlen mir ſchon die Reiſekoſten, bei denen ich gewiß nicht ſparen werde; ich beabſichtige ſchon ſelbſt nach Braunſchweig zu gehen, um den Lohn für meine Dienſte zu fordern; — und er fügte noch eine Menge von Redensarten hinzu, die mir zeigten, daß dieſer Menſch achtbare Leute zum Opfer ſeiner nichtswürdigen Machinationen machte. Damals faßte ich den Entſchluß, ſeine nichtswürdigen Pläne zu hintertreiben und ich nahm mir vor, Alles dem Herzog Carl zu ſagen, indem ich ihm über die chimäriſchen Pläne die Augen zu öffnen hoffte, welche ihm von den beiden Ränkemachern Chaltas und Klindworth in den Kopf geſetzt waren.

Chaltas ſagte zu mir, als ich nach Orbe abreiſte: rathen Sie dem Prinzen, daß er mich von den Intereſſen des Herzogs Wilhelm los macht, und wenn er will, ſo betrüge ich für die Summe von hunderttauſend Francs die Braunſchweigiſche Regierung zu ſeinem Vortheil. Ich wiederhole es, Herr Graf, ſolche Nichtswürdigkeit und ſolcher Verrath empörten mich, und ich gebe Ihnen mein Ehrenwort darauf, daß ich, ohne die Idee zu haben, von dem Herzoge Carl auch nur einen Heller zu verlangen, entſchloſſen war, ihm Alles zu ſagen. Aber unglücklicherweiſe waren alle meine Verſuche, ihm zuvorzukommen, vergeblich und meine guten Abſichten verloren. — Ich tröſtete mich darüber. — Die ausgedürrten Herzen verwundern ſich darüber, daß ich die Intriguen dieſes elenden Chaltas zu nichte machen wollte, ohne anderes Intereſſe als die ganz uneigennützige Abſicht zu haben, ehrlichen Leuten über die angebliche Nothwendigkeit, einen Chaltas und einen Klindworth zu gebrauchen, die Augen zu öffnen; aber mein Gott, Herr Graf, ſchicken Sie doch einen ſichern gewandten Mann nach Paris, der ſich erkundigen mag, was es mit dieſem Chaltas und dem Kredit, den er haben kann u. ſ. w., für eine Bewandtniß hat. Erſtlich weiß Jeder unzweifelhaft, daß er zur Polizei,

und zwar zur untern Polizei gehört; er iſt ein Spieler, der mit Ihrem Gelde einer Maitreſſe, die er rue **Bleue Nr.** 22 eingemiethet, Meubles gekauft hat.

Was Klindworth anbetrifft, ſo kennen Sie ihn, Herr Graf, und wenn Sie ihn gebrauchen, ſo wiſſen Sie, weſſ' Geiſtes Kind er iſt.

Herr von Fabrizius iſt ihr Narr, indem er Sie betrügen hilft. Mit einem Wort, ſie ſind ſo gut wie Bremſen, die einen Wagen umſchwärmen, ihr Geſumme hilft demſelben nicht vorwärts und nicht zurück.

Ich that dieſen Schritt bei Ihnen, Herr Graf, weil ich glaube, daß es beſſer iſt, den Herzog Carl durch gutes Verfahren zu gewinnen, als ſich auf Intriguants zu verlaſſen, die viel Weſens von ihrem Nutzen machen, um Geld von Ihnen zu ziehen.

Ich komme wieder auf einen achtungswerthen Mann zurück, der nach Paris geſchickt werden muß, der mit eigenen Augen zuſehend, Sie über die ganze Intrigue aufklären wird. Das Wahre, Herr Graf, iſt nicht immer wahrſcheinlich.

Ich war früher (als ich in Frankfurt wohnte) ſehr bekannt mit dem Herrn Baron von Trott; dieſer junge Edelmann weiß, wie ich die Deutſchen liebe; er wohnt in Hanau und würde keinen Augenblick Anſtand nehmen, zu bezeugen, daß ich bei jeder Gelegenheit die innigſte Freundſchaft für die Deutſchen gezeigt habe.

Selbſt alter Offizier kann ich Sie verſichern, daß Chaltas in Frankreich niemals anders als Offizier gedient hat, als in einem Freicorps. Dies ſind, Herr Graf, irreguläre Koſacken, die keinen Charakter in der Armee haben: und lügt dieſer Menſch, wenn er ſich Kapitain der Kavallerie nennt.

Wenn Sie es für nöthig halten, Herr Graf, ſo werde ich Ihnen eine ganz genaue Auseinanderſetzung über alle die Manöver Klindworths und des Chaltas geben.

Genehmigen Sie u. ſ. w.

(gez.) Carpentier.

Nr. 123.

Auszug aus den Bundestags=Beſchlüſſen über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander.

(Bundestags=Beſchluß vom 16ten Juni 1817 a. b.)

§. 2.

Jedes Bundesglied, welches ſich wegen einer Streitigkeit mit einem andern Bundesgliede an die Bundesverſammlung wendet, iſt verbunden, derſelben eine vollſtändige Darſtellung der Sache und ſeiner Anſprüche zu überreichen. Zum Zwecke der Vermittelung iſt von dem beklagten Theile eine Gegenausführung unter Anſetzung eines Termins von 4—6 Wochen zu fordern. Hierauf aber der Vermittelungs=Ausſchuß zu beſtellen, welcher aus 3 Bundestags=Geſandten beſtehen ſoll.

§. 8.

Wenn das Vermittelungsgeſchäft während eines Zeitraums von 6 Monaten, von der Konſtituirung des Vermittelungs=Ausſchuſſes angerechnet, ohne Erfolg geblieben iſt, ſo ſind Kläger oder Beklagter befugt, die Aufhebung des Vermittelungsauftrages und die Beförderung der richterlichen Entſcheidung von der Bundesverſammlung zu begehren, welche durch eine Auſträgal=Inſtanz zu bewirken iſt.

§. 10.

Anmerkung. — Da der erſte Antrag in Beziehung auf den Zweck der, zuvörderſt zu verſuchenden Vermittlung, ſehr verſchieden von einer förmlichen Klagſchrift ſein kann, und vielleicht in der Regel ſein ſollte, ſo hat es zur Beförderung der Sache dienlich und den Verhältniſſen angemeſſen geſchienen, daß, nach vergeblich verſuchter Güte, die Klagſchrift der Bundesverſammlung eingereicht, und von ihr, der es obliegt die richterliche Entſcheidung zu bewirken, dem Auſträgal=Gerichte, mit den übrigen Akten zugeſandt werde.

Nro. 124.

Auszug aus der deutſchen Bundes-Akte.

Art. 2.

Der Zweck des deutſchen Bundes iſt Erhaltung der äußern und inneren Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als ſolche gleiche Rechte. Sie verpflichten ſich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 11.

Die Bundesglieder machen ſich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen.

Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen, und falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte und demnach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu unterwerfen haben.

Nro. 125.

Gutachten eines deutſchen Rechtsgelehrten, vom Jahre 1833.

Iſt die Regierungsentſetzung Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herzogs Carl von Braunſchweig und die Anordnung einer Kuratel über das Vermögen deſſelben zu Recht beſtändig?

Im Anfange Septembers 1830 entſtanden im Herzogthum Braunſchweig Unruhen. Der ſouveraine Herzog verließ am 7ten September Braunſchweig; das herzogliche Schloß ward darauf

angezündet und ein Raub der Flammen. Am 10ten September traf Prinz Wilhelm von Braunſchweig in Braunſchweig ein, und übernahm laut Manifeſtes bis auf Weiteres die Regierung. Dies billigte ein Beſchluß der Bundesverſammlung vom 2ten Dezember 1830, worin zugleich den Agnaten Sr. Durchlaucht des ſouverainen Herzogs von Braunſchweig anheim gegeben wurde, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft in Gemäßheit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Hausgeſetze und des in deutſchen und andern ſouverainen Häuſern üblichen Herkommens, zu berathen und zu bewirken. Die hohe Bundesverſammlung hatte dazu nicht die geringſte Befugniß und der Sinn dieſer Verfügung konnte nur dahin gehen, daß durch die Agnaten auf gütlichem Wege die Differenz gehoben werden möge. Gelang dies nicht, konnten ſie eine definitive Anordnung für die Zukunft nicht bewirken; ſo konnte der Bundestag, je nachdem er die Sache als einen Streit zwiſchen Unterthanen und Fürſten, oder als Streit zwiſchen den beiden Durchlauchtigſten Brüdern anſah, einſchreiten.

Artikel 30 der Bundesakte.

Artikel 1 des Beſchluſſes vom 3ten Auguſt 1820.

Obgleich nun der ſouveraine Herzog von Braunſchweig eine Entſagung ſeiner Herrſcherrechte beharrlich verweigert, ſo ward er dennoch laut einer am 10ten März 1831 in der Bundesverſammlung zu Protokoll gegebenen Erklärung Wilhelms IV., Königs von Großbritannien und Hannover, und des Prinzen Wilhelm von Braunſchweig als abſolut regierungsunfähig dargeſtellt und der definitive Uebergang der Regierung im Herzogthum auf den Fürſten Wilhelm angezeigt. Auf ähnliche Weiſe ward eine Kuratel über das Vermögen des ſouverainen Herzogs durch eine ſogenannte agnatiſche Anordnung vom 6ſten Februar resp. 14ten März 1833 verfügt.

Es handelt ſich hier nun um zwei Fragen:

A. War die Regierungsentſetzung des ſouverainen Herzogs zu Recht beſtändig? Bejaht wird dieſe Frage von v. Strombeck in ſeiner Schrift: was iſt Rechtens, wenn die oberſte Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegen handelt? und von Zöpfl in ſeiner Schrift: die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauches der Staatsgewalt. Es kommt daher auf die Prüfung der von Beiden ausgeführten Gründe an, deren Unhaltbarkeit in Folgendem nachgewieſen werden ſoll. Herr v. Strombeck ſagt Seite 18:

„Bricht der Monarch die Treue, die er ſeinem Volke ſchuldig iſt, ſo iſt auch dieſes, (da kein Gericht vorhanden, bei welchem es auf Erfüllung des Vertrages klagen könne), von der beſchworenen Treue entbunden.“

Seite 19 in der Note 17 führt er für ſeine Meinung an: Pölitz, Schlözer und Eggers, welche den Satz aufſtellen, daß ein Widerſtandsrecht resp. Abſetzung des Staatsoberhauptes erlaubt ſei, dafern aller Vorſtellungen und Beſchwerden ungeachtet, die Verletzung der Verfaſſung fortdauerte, und wenn die Verfaſſung auf keine andere rechtliche Weiſe gerettet werden könnte, — im Falle hoher Evidenz (Schlözer), — wenn kein anderes Mittel zur Erhaltung des Staats vorhanden (Eggers).

Seite 26: Kann er, (der Fürſt), nicht unſchädlich gemacht werden, ſo tritt das äußerſte Hülfsmittel ein.

Seite 27 erkennt er den Erfolg als Richter zwiſchen Fürſt und Volk an, wenn nämlich (Artikel 22) kein Richter vorhanden iſt, bei welchem auf Erfüllung des Kontraktes geklagt werden kann. Seite 28: dann ſoll aber erſt mit Recht eine Aufkündigung des Gehorſams ſtattfinden, und zwar nach Erſchöpfung aller möglichen Mittel, wenn der Fürſt böslich einen ſolchen Zuſtand herbeiführt, worin öffentliche Sicherheit, Recht und Gerechtigkeit ganz und gar unterzugehen drohen.

Keine einzige der von dem Verfaſſer ſelbſt verlangten Bedingungen einer Regierungsentſetzung iſt in dem vorliegenden Falle vorhanden.

Vor Allem kann es nicht als erwieſen angenommen werden, daß Herzog Carl in dem hohen Grade, wie ihn Herr v. Strombeck ſelbſt fordert, (Seite 27), die ſeinem Volke ſchuldige Treue und zwar böslich gebrochen. Da der Herr Verfaſſer auch an keiner Stelle ſeiner Schrift den Grad des Treubruchs, welcher zu einem Aufſtande berechtigen könne, mit hinreichender Genauigkeit angegeben, ſo fehlt es ſeinem ganzen Prinzipe an der hier gerade ſo unentbehrlichen Feſtigkeit. Um überhaupt im vorliegenden Falle den böslichen Treubruch und deſſen Grad gehörig ermitteln zu können, wäre unſtreitig eine genaue Unterſuchung nöthig, bei welcher natürlich weder der ſouveraine Herzog, noch ſeine Ankläger eine richterliche Macht ausüben, wohl aber beide auf ein vollſtändiges Gehör vor einem höhern Richter den gegründetſten Anſpruch machen könnten. Als einen ſolchen höhern Richter will der Herr Verfaſſer Seite 34 und 35 n. 25 die hohe Bundesver-

ſammlung nicht anerkennen, weil nirgend den Unterthanen nachgelaſſen, Gründe darzulegen, die es ihnen unmöglich machen, irgend einen, (doch denklichen), Druck von Seiten der Regierung ferner zu ertragen.

Der Geiſt der ganzen Bundesgeſetzgebung, ausgeſprochen im Artikel 2 der Bundesakte, iſt gegen jede Eigenmacht; die Fürſten binden ſich nämlich zum Behuf der Feſtſtellung eines rechtlichen Zuſtandes in den angeführten Stellen ſelbſt die Hände; ſie wollen nicht eigenmächtig und willkürlich verfahren, um ſo weniger werden ſie daher unter irgend einer Bedingung ihren Unterthanen das Gegentheil geſtatten. Dieſe ſind vielmehr, da die Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile ſchon nach der Billigkeit gleich ſein müſſen, auch ihrerſeits verpflichtet, auf jede Eigenmacht zu verzichten, und die ihnen zur Abhülfe ihrer Beſchwerden zu Gebote ſtehenden Mittel zu ergreifen. Bevor dies wenigſtens nicht geſchehen, konnte offenbar von dem ſogenannten letzten und äußerſten Mittel, (wie es der Herr Verfaſſer und ſeine Gewährsmänner ſelbſt richtig nennen), keine Rede ſein. In der That war auch ſchon vor der bekannten September Kataſtrophe die hohe Bundesverſammlung als Richter zwiſchen Fürſt und Volk aufgetreten und hat die zwei Hauptbeſchwerden, die landſtändiſche Verfaſſung und die Verbannung des Herrn von Sierstorpff betreffend, entſchieden.

Zöpfl erklärt ſich von vorn herein, pag. 8, gegen das Prinzip der Volksſouverainität, durch deren Annahme freilich der ganze vorliegende Streit ſehr leicht zu entſcheiden wäre; er ſagt Seite 38 ausdrücklich, es müſſe verneint werden, daß ein Volk ſeinem Herrſcher die Staatsgewalt aufkündigen könne; Seite 39 erkennt er jedoch die unbedingte Befugniß des Volks an, ſelbſt durch Anwendung phyſiſcher Mittel den Regenten außer Thätigkeit zu ſetzen, wenn dieſer die höchſte Gewalt nicht nach dem Zwecke des Staates ausübe. Obgleich hierin ganz klar das Prinzip der Volksſouverainität ausgeſprochen wird, ſo meint er doch Seite 46, daß durch dieſes Zwangsrecht der Geſammtheit gegen das Subjekt der Staatsgewalt der Begriff der Souverainität in dieſem keineswegs vernichtet werde, vielmehr ſei es nur ein Beſchränkungsrecht der Staatsgewalt auf ihre natürlichen Grenzen, das ſich nur dann als Verweigerung des Gehorſams äußere, wenn der Staatsherrſcher ausdrücklich oder faktiſch erklärt, ſeine Macht nicht mehr zur Verwirklichung des Staatszweckes gebrauchen zu wollen. Da

nun aber kein anderer als das Volk die Handlungen ſeines Regenten beurtheilt, ſo erkennt der Verfaſſer die Volksſouverainität in der That an, ohne es zu wagen, dies offen zu erklären, gewiß aus dem einfachen Grunde, weil der deutſche Bund ſich zu klar im Artikel 57 der Bundesakte gegen dies Prinzip ausgeſprochen. Um jedoch eine Grenzlinie zu ziehen, ſo ſagt Zöpfl S. 38: es ſei dem Volke nicht erlaubt, der Staatsgewalt den Gehorſam aus dem Grunde aufzukündigen, weil er unter keiner mehr leben wolle; dieſe Befugniß erſcheint ihm als Volksſouverainität, das heißt à la Rousseau in die Urwälder zurückeilen zu dürfen. Da aber jedes Recht zu ſeiner Ausübung ein vernunftbegabtes Subjekt vorausſetzt und dies nicht vorhanden iſt, wenn das Volk von einem ſolchen Wahnſinn ergriffen werden ſollte, ſo bedarf es auch gar keiner weitern Erörterung dieſer in der That höchſt ſeltſamen Suppoſition. Er will jedoch jenes Zwangsrecht der Geſammtheit mit von Strombeck erſt dann eintreten laſſen, wenn die Verfaſſung des betreffenden Staates kein friedliches und Erfolg verſprechendes Mittel zur Aufhebung einer Verletzung der ſogenannten Urrechte der Individuen darbiete (Seite 43), oder kein höchſter Richter zwiſchen Volk und Regent vorhanden ſei. In Betreff dieſer Punkte beziehe ich mich auf die Prüfung der Strombeck'ſchen Schrift. Dies Zwangsrecht des Volks ſucht er durch civiliſtiſche Gründe zu rechtfertigen. Er ſtellt nämlich das Verhältniß zwiſchen Regenten und Volk den römiſchen Innominat-Kontrakten gleich, wobei dem einen Paziszenten, wenn der andere ſeiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht nachkomme, der Rücktritt geſtattet ſei. Er überſieht jedoch, daß auch nach römiſchen Grundſätzen bei dergleichen Kontrakten derjenige Kontrahent, welcher ſeiner Obliegenheit nachgekommen, niemals eigenmächtig ſeine Leiſtung von dem andern wortbrüchigen Kontrahenten ſich verſchaffen durfte, vielmehr nur eine Klage auf Herausgabe des Empfangenen gegen denſelben hatte. Da es ſich aber im vorliegenden Falle gerade um die ſelbſtſtändige Zurücknahme einer frühern Verleihung, ohne Zuziehung eines entſcheidenden Dritten handelt, ſo leuchtet es ein, daß jene Analogie, wenn ſie wirklich paßte, doch ganz müßig iſt. Seite 67 nimmt er die infamia facti, i. e. eine durch ſchändliche Handlungen eines Subjekts entſtandene Infamie, für ſeine Meinung in Anſpruch. Nun kennt freilich das römiſche Recht eine ſolche Infamie, deren Wirkung unter andern gänzlicher Ausſchluß von

allen Staatsämtern iſt, allein der Verfaſſer berückſichtigt wiederum nicht, daß dieſer Satz durch deutſches Recht und Herkommen, wonach Infamie und ihre Folgen ſchlechterdings nur in Gefolge eines richterlichen Urtheils angenommen werden, abgeſchafft iſt,

Danz, Handbuch des deutſchen Privatrechts §. 301.

Hübner, über Ehre und Ehrloſigkeit, Seite 93.

und jedenfalls doch die freien Handlungen ſtreng juriſtiſch erwieſen ſein müſſen. Er ſagt freilich Seite 61, die gegen Herzog Carl ſprechenden Thatſachen ſeien notoriſch, allein ohne den Begriff der Notorität zu kennen. Ueber denſelben ſpricht Gönner, Handbuch des Prozeſſes II. pag. 259:

„man leitet aus dieſem Grunde gewöhnlich den Satz ab, daß notoriſche Thatſachen keines Beweiſes bedürfen, und er iſt richtig, wenn man von Notorität einen rechten Begriff hat. Unter dieſem Namen kann Gemeinkündigkeit, oder Gerichtskündigkeit verſtanden werden. In erſter Rückſicht gehören in dieſe Klaſſe ſolche große, zur allgemeinen Theilnahme geeignete Staats- und Naturbegebenheiten, welche in die ältere oder neuere Zeitgeſchichte aufgenommen ſind; — wer wollte einen Beweis der franzöſiſchen Revolution, oder des ſiebenjährigen Krieges fordern? Doch ſchränke ich ſelbſt ihren Gebrauch auf Fälle ein, wo ſie in ihrer Allgemeinheit auf Entſcheidung eines Streits wirken, und halte, ſobald ſich daran etwas individualiſirt, einen Beweis für nothwendig, z. B. wenn die Frage iſt: ob ein beſtimmtes Haus bei der Belagerung abgebrannt ſei. Niemals aber können auf die Notorität Anſpruch machen ſolche Thatſachen, welche außer dem großen allgemeinen Intereſſe ſich an einem Orte öffentlich zugetragen haben, wenn ſie auch ihres lokalen Intereſſes wegen die Aufmerkſamkeit vieler Menſchen auf ſich gezogen haben, und von jedem, der Zeuge ſein wollte, mit Zuverläſſigkeit beobachtet werden konnten. Denn ihr Abſtand von den Begebenheiten der erſten Art iſt auffallend, ſelbſt dieſe Notorität bedurfte als Präjudizial-Frage erſt noch eines Beweiſes, und ſie verliert ſich in die allgemeinen Gerüchte. Kein Gerücht (fama), und wäre es noch ſo allgemein, kann im Gerichskreiſe Wirkungen hervorbringen. Man weiß, wie ſolche Gerüchte entſtehen, wie ſehr durch das Herumtragen von

Mund zu Mund die Wahrheit entſtellt wird, wie wenig die begleitenden Umſtände einer Thathandlung hierbei genau und vollſtändig geprüft werden, und wie unzuverläſſig jedes Gerücht iſt, da oft der kleinſte vernachläſſigte Umſtand den Fall und ſeine rechtlichen Folgen weſentlich verändert. Keine Notorität, wenn ſie bloß durch Gerücht gegründet werden ſoll, kann daher vom Beweiſe befreien. Auch nicht was der Richter außer ſeinem Amtskreiſe als Privatperſon weiß, iſt gerichtskundig, man darf niemals den Richter mit dem Privatmann verwechſeln.

Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der gemachten Vorwürfe hier einzugehen, wäre in der That ganz zwecklos, da es ſich hier nicht um eine Rechtfertigung des ſouverainen Herzogs handelt, die nur bei einem Kompromiß-Gerichte angebracht werden dürfte; nur ſo viel will ich hier bemerken, daß eine gerichtliche Unterſuchung die Nicht-Exiſtenz einer geheimen Polizei erwieſen. Um die Zuläſſigkeit einer Regierungsentſagung durch Thatſachen zu beweiſen, führt Zöpfl Seite 70 mehre Beiſpiele und ſ. g. Analogien an, wovon jedoch keine paßt.

ad I. Nach der goldenen Bulle cap. 7 §. 2. 3. iſt ein geiſtlicher Prinz unfähig, Landesherr in einem weltlichen Kurfürſtenthum zu ſein. Der Uebertritt des Thronfolgers in den geiſtlichen Stand iſt daher das concludente Faktum ſeiner Unfähigkeit. Dadurch iſt, nach Zöpfls Meinung, die gleiche Rechtskraft des ausdrücklichen und faktiſchen Verzichts für das deutſche Staatsrecht vollſtändig erwieſen. Ein faktiſcher Verzicht iſt nun freilich, nach Rechtsgrundſätzen auch ohne jene Stelle der goldenen Bulle, vollkommen gültig, vorausgeſetzt jedoch, daß jene Handlungen als den Verzicht begründend, entweder vom Geſetz oder Richter anerkannt worden. Die goldene Bulle thut das in dem einen hervorgehobenen Falle, ohne dadurch, wie jeder Unbefangene ohne Weiteres einſehen muß, irgend ein Prinzip zur Beurtheilung anderer Handlungen aufzuſtellen.

ad II. und III. Dieſe Analogie von den deutſchen Kaiſern iſt wohl am unpaſſendſten. Der Beherrſcher der Deutſchen war ein Wahlkönig, deſſen Regierungsweiſe nach den von Zöpfl ſelbſt angeführten altdeutſchen Geſetzen der Kontrole der Wahlmänner unterworfen blieb, er war mithin nur ein, dem Präſidenten der vereinigten Staaten analoger Beamter, deshalb ward nicht nur

Carl der Dicke, ſondern auch mehrere andere ſeiner Nachfolger, als Adolph von Naſſau, Wenzel u. ſ. w. ihrer Würde entſetzt. Eine ſolche Analogie paßt auf unſere erblichen Monarchien, worin das Prinzip der Volksſouverainität gänzlich ausgeſchloſſen iſt, nicht im Entfernteſten; dergleichen Rechtsſätze werden generell im Artikel 23 der Bundesakte verworfen. Zum Ueberfluß fand jedoch ſtets ein geregeltes Verfahren ſtatt, wobei der Angeklagte vollſtändiges Gehör und Vertheidigung fand.

ad IV. Das Beiſpiel von Heinrich dem Löwen paßt durchaus nicht auf den vorliegenden Fall. Heinrich der Löwe ward nämlich wegen Verletzung der dem Kaiſer als ſeinem Oberlehnsherrn ſchuldigen Verpflichtungen in Anklageſtand verſetzt, und erſt nachdem er viermal ungehorſamlich auf den, dieſer Angelegenheit wegen ausgeſchriebenen Reichstagen nicht erſchienen, mithin ſtillſchweigend auf Gehör und Vertheidigung verzichtet, ſeiner beiden großen Reichslehne Sachſen und Baiern für verluſtig erklärt;

Pütter, Reichshiſtorie I., pag. 272.

ſeine Erblande blieben ihm, da erſt Herzog Otto im Jahr 1235 mit völliger Zuſtimmung der Stände und Mannen, ſeine bisher unabhängigen Erblande dem deutſchen Reiche zu Lehn gab.

Lachmann, Geſchichte der Stadt Braunſchweig, pag. 81.

Eine ähnliche Prozedur fand ſchon früher gegen Heinrich den Stolzen Statt, deſſen Länder jedoch ſeinem Sohne Heinrich dem Löwen wieder verliehen wurden. Späterhin wurden mehrmals dergleichen Entſetzungen vorgenommen, die jedoch mit Abſetzungen wegen Regierungsunfähigkeit offenbar nicht in eine Klaſſe gebracht werden können. In dieſer Beziehung ward weder dem Volke, noch den daſſelbe vertretenden Ständen, noch dem Reiche ſelbſt, das Recht zu einer definitiven Entſcheidung zugeſtanden. Zu Luthers Zeiten ward der däniſche König Chriſtian II. von ſeinen Unterthanen ſeiner Würde entſetzt, und ſein Oheim Friedrich I. auf den Thron erhoben; dies erregte, obgleich Chriſtians grauſame, willkürliche, alle Rechte verletzende Weiſe hinlänglich bekannt war, dennoch ein ſo allgemeines Aufſehn, daß Luther (ſ. deſſen Schriften B. X. pag. 592 sqq.) die Herren von Dänemark für aufrühreriſche Gottesdiebe und laesae Majestatis divinae ſchuldig erklärte.

Auf ähnliche Weiſe ward Herzog Anton Ulrich von Würtemberg verjagt; allein mit Hülfe eines Braunſchweiger Herzogs, Heinrich des jüngern, nach einer zwölfjährigen Abweſenheit, in

den Beſitz ſeiner Erblande wieder eingeſetzt, die er, nach der damals herrſchenden allgemeinen Meinung, weder durch die, einen fremden Herrſcher geleiſtete Huldigung ſeiner Unterthanen, noch durch die Anerkennung der übrigen Staaten verloren hatte.

Die böhmiſchen Landſtände erklärten im Jahr 1619 den Kaiſer Ferdinand II., der als fanatiſcher Anhänger des Katholizismus, die wohlerworbenen Rechte der Böhmen zu vernichten ſtrebte, der böhmiſchen Königskrone für verluſtig und übertrugen dieſe dem Kurfürſten Friedrich V. von der Pfalz. Derſelbe ward jedoch am 8ten November 1620 in der Schlacht bei Prag auf das Haupt geſchlagen und Böhmen als ein von der Rebellion mit dem Schwerdte wieder zum Gehorſam gebrachtes Land nach der äußerſten Strenge behandelt.

Pütter, l. c. II. §. 163 — 165.

Ganz vorzüglich muß endlich des Herzogs Leopold von Mecklenburg-Schwerin hier Erwähnung geſchehen. Im Jahr 1719 entſtanden zwiſchen ihm und ſeinen Ständen bedeutende Streitigkeiten, indem der Herzog dem Lande ſeine alten Privilegien zu entziehen ſuchte, zu dieſem Endzwecke ruſſiſches Militär herbeirief und mit deſſen Hülfe die ſchreiendſten Rechtsverletzungen durchſetzte. Als alle Weiſungen des Kaiſers unbeachtet blieben, ward eine Kaiſerliche Kommiſſion zu Roſtock niedergeſetzt. Auch dieſer, wie allen Verordnungen des Reichshofraths widerſetzte ſich der Herzog, ſo daß ſich endlich 1728 der Reichshofrath genöthigt ſah, die Regierung, jedoch nur proviſoriſch, dem Bruder des Herzogs Chriſtian Ludwig zu übertragen. Aber ſelbſt dieſes Proviſorium ward weder von Chriſtian Ludwig, noch von allen Reichsfürſten gebilligt, obgleich Leopold durch ſeine Fakta, nach Zöpfl, auf das Bündigſte ſeiner Herrſcherrechte ſich begeben. Es leuchtet mithin aus dieſer Darſtellung ein, daß die Obſervanz des vormaligen deutſchen Reiches durchaus wider Zöpfl iſt. Sollte ſich aber wirklich das Gegentheil nachweiſen laſſen, ſo folgt daraus auf die jetzt beſtehende Staatenverbindung nichts, da die früheren Reichsfürſten keineswegs ſouverain, wie die Mitglieder des deutſchen Bundes, ſondern dem Kaiſer und Reich, ſowie den Reichsgerichten verantwortlich waren. Aus dieſem einfachen Grunde müſſen auch alle Rechtsnormen, die auf dieſen letztern Grundſatz ſich ſtützen, mit dem Verſchwinden deſſelben ebenfalls wegfallen, wie der Art. 23 der Bundesakte (auf deſſen erſte Hälfte Zöpfl S. 73 ſich beruft) deutlich ſagt:

„Wo keine beſondere Entſcheidungsnormen vorhanden ſind, hat das Auſträgal-Gericht nach den in Rechtsſtreitigkeiten derſelben Art vormals vor den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, inſofern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind, zu erkennen."

ad V. (p. 72.)

Die von dem Verfaſſer vertheidigten Rechtsanſichten ſollen von Alters her für Braunſchweig praktiſche Rechtsanſicht geweſen ſein; er beruft ſich dieſerhalb auf ein Weisthum von 1345, als Braunſchweig den Herzögen Magnus und Ernſt huldigte. Allein auch dieſe Analogie iſt ſo unpaſſend als möglich. Vor Allem iſt jene Uebereinkunft zwiſchen Herzog und Stadt eine ſinguläre, die ihrer Natur nach um ſo weniger eine Ausdehnung auf das ganze übrige Land zuläßt, als Braunſchweig damals, wie auch ſelbſt in dem Weisthum enthalten, „von Gottes Gnaden eine freie Stadt war" [1]. Dieſe beſondern Rechtsnormen mußten natürlich wegfallen, als Braunſchweig 1671 durch das Aufgebot aller Kräfte des Geſammthauſes Braunſchweig-Lüneburg dem übrigen Herzogthum einverleibt wurde. Wenigſtens iſt in der Urkunde vom 10ten Juni 1671, wonach ſich die Stadt dem Herzog Rudolph Auguſt ergab, von einem Vorbehalt, im Fall der Regent ſeine Pflichten verletzen ſollte, überall keine Rede, und iſt deshalb mit Beſtimmtheit anzunehmen, daß ſie ſich den in dieſer Beziehung ſchon beſtehenden Partikular- und Reichsgeſetzen ebenfalls unterworfen. Zum Ueberfluß ſagt endlich jenes alte Weisthum ausdrücklich: „Wenn die Herrn das Recht und die Gewonheit brechen", dies muß mithin ſchlechterdings erſt rechtlich dargethan werden, ehe von einer Auflöſung des bisherigen Unterthanenverbandes die Rede ſein kann. Daß dies in Betreff des ſouverainen Herzogs nicht geſchehen, ſoll weiter unten ausgeführt werden.

Am Lächerlichſten iſt jedoch die Behauptung S. 74 sqq., daß die Stifter des deutſchen Bundes das Recht der Nation, die Staatsgewalt des Fürſten auf ihre natürlichen, durch ihren Zweck

---

[1]) Einen deutlichen Beweis liefert das Teſtament des Herzogs Julius, worin es heißt: „So laſſen Wir es unſerntheils, ſo viel die ernannte unſer erbliche und Landſtadt Braunſchweig betrifft, bei ſolchen 53 jährlichen Spezial-Vertrag, der gleichwohl die andere unſere Landſtände von Prälaten, Ritterſchaft und kleinen Städten nicht obligiren und verbinden kann. Rothemeier III. pag. 1038 am Ende.

beſtimmten Grenzen einzuſchränken (worin in der That, wie oben gezeigt, die Volksſouverainität beſteht), ſanktionirt hätten. Es ſage dies freilich kein Grundgeſetz des Bundes ausdrücklich, weil — eine ſolche, den Unterthanenverband aufhebende Verletzung der Urrechte der Individuen von Seiten der oberſten Staatsgewalt den hochſinnigen Gründen des deutſchen Bundes unmöglich gedünkt, gleichſam wie in Rom kein Geſetz gegen den Vatermord beſtanden, bis der erſte begangen war. Es bedarf jedoch zur Widerlegung dieſer Anſicht nur einer einfachen Hinweiſung auf den Geiſt und die bereits oben angeführten ganz klaren Artikel der deutſchen Bundesakte, beſonders Art. 2, 25, 26 und 57. Daß der Bundestag die Abſetzung des ſouverainen Herzogs durch das Volk im September 1830 nicht anerkannte, geht ganz unwiderſprechlich aus einem Beſchluſſe vom 4ten November 1830 hervor, wodurch dem Herzoge bekannt gemacht wurde, daß er nur auf verfaſſungsmäßigem Wege die erneuerte Landſchaftsordnung abändern könne. Der Beſchluß vom 2ten December (ein Beſchluß vom 7ten December in Beziehung auf die Braunſchweigiſchen Angelegenheiten, wie er bei Zöpfl p. 77 wahrſcheinlich durch einen Druckfehler vorkommt, exiſtirt nicht) ändert hierin auch nichts, da nur proviſoriſch dem Herzog Wilhelm die Regierung des Herzogthums übertragen wurde.

Die ganze ſchön klingende Phraſe iſt überdem unwahr, da jener Fall ſowohl in der Theorie als in der Praxis vielfach erörtert und vorgekommen, und daher eine poſitive Beſtimmung darüber, wenn anders die Fürſten des deutſchen Bundes eine ſolche erlaſſen wollten, unendlich nahe lag. Uebrigens bedürfen die rechtshiſtoriſchen Kenntniſſe des Verfaſſers bei dieſer Gelegenheit einer kleinen Berichtigung. Rom hatte nämlich allerdings von vorne herein eine Strafe für den Vatermord und zwar d. ſ. culleus, i. e. das Erſäufen des Mörders in einem Sack: die Soloniſche Geſetzgebung in Athen entbehrte dagegen aus dem von Z. angeführten Grunde eines Strafgeſetzes für dieſen, allerdings außerordentlichen Fall. Ganz klar ſagt dies Cicero in ſeiner Rede für den Roscius Amerinus c. 25.

Prudentiſſima civitas Athenienſium, dum ea rerum potita eſt, fuiſſe traditur; ejus porro civitatis ſapientiſſimum Solonem dicunt fuiſſe eum, qui leges, quibus hodie quoque utuntur, ſcripſerit. Is cum interrogaretur, cur nullum ſupplicium conſtituiſſet in eum, qui parentem necaſſet, re-

spondit, se id neminem facturum putasse. Sapienter fecisse dicitur, cum de eo nihil sanxerit, quod antea commissum non erat, ne non tam prohibere, quam ad monere videretur. Quanto majores nostri sapientius? qui, cum intelligerent, nihil esse tam sanctum, quod non aliquando violaret audacia, supplicium in parricidas singulare excogitaverunt, ut, quos natura ipsa retinere in officio non potuisset, ii magnitudine poenae maleficio summo verrentur. In sui voluerunt in culeum vivos, at que in flumen dejici.

S. 76 und 77 bringt der Verfaſſer ſehr auffallende Zirkelſchlüſſe vor. Die Erklärung der Agnaten des ſouverainen Herzogs von Braunſchweig ſoll nämlich nur ein vollgültiges Zeugniß über das in Braunſchweig hinſichtlich des Mißbrauchs der Staatsgewalt beſtehende Staatsherkommen ſein. Er überſieht jedoch, daß die Ablegung eines Zeugniſſes ſtets einen Richter, vor welchem es abgelegt wird, und ein Verfahren über daſſelbe vorausſetzt, um den andern Theil ſeine Einreden gegen die Zeugen und ihre Ausſagen vorbringen zu laſſen, wovon aber nirgend die Rede iſt.

Endlich muß jedes Atteſt über eine beſtehende Obſervanz ſich ſtets auf ſpezielle Facta ſtützen: die allgemeine Beſcheinigung über das Daſein der Obſervanz iſt juriſtiſch ohne alle Wirkſamkeit. Thibaut Pand. S. I. §. 20.

Dann ſollen die Agnaten, nach Zöpfl, überdies rechtlich befugt ſein, die Anwendbarkeit des gedachten deutſchen Staatsherkommens auf den vorliegenden Fall auszuſprechen, da man im Herzogthum Braunſchweig von jeher gewohnt geweſen, die Agnaten als geſetzliche Auſträgal-Richter in Succeſſions-Streitigkeiten der Familienmitglieder anzuſehen. Dies iſt geradezu nicht wahr, indem, wie weiter unten gezeigt werden ſoll, bei Differenzen unter den fürſtlichen Familiengliedern ein ganz anderes Verfahren angeordnet iſt. Jedenfalls müſſen aber auch die Auſträgal-Richter die weſentlichen Formen des Prozeſſes beobachten, wie im vorliegenden Falle nicht geſchehen.

Ferner behauptet Z. ſelbſt, daß dem Bundestage nicht die Befugniß, ein richterliches Urtheil in der Sache zu erlaſſen, beigelegt werden könne, weil eine Einmiſchung in die inneren Verhältniſſe der Bundesſtaaten dem deutſchen Bunde grundgeſetzlich fremd ſei.

Der Bund ſoll endlich nur verpflichtet ſein, dahin zu wirken, daß in jedem einzelnen Bundesſtaate die Schlichtung der Mißver-

hältniſſe zwiſchen dem Staatsoberhaupte und dem Volke auf dem verfaſſungsmäßigen Wege, der im betreffenden Staate grundgeſetzlich vorgezeichnet, bewerkſtelligt werde. Daß dieſer verfaſſungsmäßige Weg im vorliegenden Falle nicht eingeſchlagen, ſoll ebenfalls weiter unten gezeigt werden. Endlich ſchließt Z. mit der Bemerkung, daß die Succeſſionsfrage zwiſchen den Herzögen Carl und Wilhelm nicht vor eine Bundes-Austrägal-Inſtanz zu bringen, weil Herzog Carl kein Bundesglied mehr ſei. Warum? weil erſterer auf ſeine Rechte verzichtet? Wodurch? durch ſeine Facta. Da dieſe aber durch ein ordnungsmäßiges Verfahren noch nicht einmal juriſtiſch nachgewieſen, mithin auf ſie überall kein rechtliches Reſultat baſirt werden kann; ſo iſt es eine augenfällige petitio principii, wenn Z. auf den Grund dieſer Facta dem ſouverainen Herzoge Rechte abſpricht. Wir haben bis jetzt geſehen, daß die Abſetzung des ſouverainen Herzogs von Braunſchweig gegen das deutſche Staatsherkommen und gegen den Geiſt und den klaren Inhalt der Bundesgeſetze iſt. Ich werde mich nun bemühen, zu zeigen, daß ſie auch ſowohl den Braunſchweigiſchen Hausgeſetzen als dem Braunſchweigiſchen Herkommen widerſpricht.

Bei der Theilung des Landes zwiſchen den Herzögen Bernhard, Heinrich und Otto im Jahr 1401 ward zwiſchen ihnen ein Schutz- und Trutzbündniß errichtet und darin unter andern ausdrücklich beſtimmt:

„weret aver dat Jenige Unwille Twitracht oder ſchelinghe twiſchen unſen mer genanten leven Vedderen und uns vpſtunde oder worde, edder twiſchen vns vndt vnſer einigehr mannen oder twiſchen vnſer beyder mannen, dat ſcholde vnſer Itlikk hetten wy oder vnſe mannen wenn de ſake anrörende were an twene vnſer manne, de wir dartho ſchickeden, rechtes by den bliven to verſchedende bynnen einen Manen allermeiſt, wanne wir darvmb von dem andern des gemand oder dat von vns einighem greſchet wurde na evrer beyder beſchrevenen ſchulden vndt Antworden, deſe van beiden ſyden alſo geven ſchullen binnen verteyn dagen, effte men ſe in frundtliken dingen mit orer beyder witſchop vndt willen nicht geſcheden könte. Worden aber vnſer beider ſchedeslude der rechten twiſchelich, welkerem Rechte vndt Parthie denne vnſe leven getrüwen de Rede te Brunſchwich,

vndt tho Göthinge beiſtunden, de ſcholde recht beholden, vndt ſcholde deme dat weddervahren, dat öhme tho geſcheden wehre bynnen dem negſten mande."

Rothemeier Br. Chronik II. S. 688.

Im Jahre 1409 theilten die Herzöge Bernhard und Heinrich ihre Lande Braunſchweig und Lüneburg, verfielen jedoch im Jahr 1413 wegen der Herrſchaft Homburg in Streit, der erſt im Jahr 1414, nachdem (wie es in den alten Ueberlieferungen heißt) auf beiden Seiten viel Tage und Handlungen darüber gehalten, auf gütliche Weiſe beigelegt ward. Bei dieſer Gelegenheit errichteten beide einen Vertrag, worin es unter andern wörtlich heißt:

„Wy Berend und Hinrick Brodere, von Goddes gnaden Hertogen te Brunſchwik und Luneborg, bekennen openbare in düſſeme breve, vor vnß, unſe Erven und Nakomelinge, det wy vnß na rade unſer leven getruwen Manne und Stede, venne unt unde beſtendniße willen unſer Lande und Lude, freuntliken vereinet, geſatet und vordragen hebben, in nageſchrevener wyſe, alſo dat unſer ein dem andern truweliken behulpen und biſtendig weſen ſchall, mit Landen und Lüden, mit ganzer macht, in allen nöden und ſaken.

Ot ſchal unſer ein des andern herſchuppen, Stede, Land und Lüde mit ganzen truwen gelik den ſynen helpen, beſchütten, beſchermen, u. verbedingen, und unſere u. des andern Manne u. vnderſaten by gnaden und by rechte laten vnde beholden. Vnſer einer ſchal ok des andern Manne vnd vnderſeten ohme to freueln vnd vewillen verbedingen.

Were ot dat hiena twiſchen vnß Broderen vorgenant jenig twidracht ſchelinge edder vnwille worde oder vpſtunde, dat Got af kere, welt vnſerem de vewille wedderfore, de ſcholde dat dem anderen von ſtunde verkundigen, vnd konde wy uns den deſſülven under vns nicht verdragen, So ſolde wi binnen den meiſten achte dagen darna malk twe ſynes Rades darto ſchicken, vp legelike ſtede, de vnß darumme binnen den neiſten veer weken, in rechte edder freuntſchop ſcheiden ſcholden, vnde de veer ſchullet einer ſtede eins werden, de one darto bequeme is, dar ſe inriden, vnde nicht darut, Se en hebben vnß geſcheden, Vnd wu ſe uns alſo ſcheden, des wille wy ohne

volghafftig ſeyn, vnde ſe ſchullet des van vnß ſunder vorweyt vnd naſage bliuen. Deſſuluen gliken ſchulle wy heren ſchicken malk twe ſynes rades. Alſe efft vnwille vpſtunde twiſchen vnſer welken, Vnde des anderen heren vnderſaten, vnde konden de veer der fruntſchop oder rechtes ot binnen veer weken nicht ein werden, So ſcholde de here, under deme de Man beſeten were, der Sake ein Overman weſen vnde de vorichten binnen den meiſten sees weken freundtliken edder in Rechte, Worden ok vnſe Manne vnd vnderſaten in vnſern herſchuppen beſeten vnder einandern ſcheelhaftig, dat ſcholden ſe uns verkundigen, Vnde wan dat alſo geſchehen were, ſo ſcholde wy binnen den neiſten achte dagen darna malt ſeines rades twe darto ſchicken, vppe legelike ſtede, de ſe binnen den neiſten veer weken darum in fruntſchop oder in rechte ſcheden ſchüllen, Enkonden de veere fruntſchop edder rechtes nicht ein werden. So ſcholde de here under deme de beklagede beſeten were, der ſake ein Overmann weſen. Alſo wes de darinne vor Recht ſede, dar ſcholde dat by bliuen."

Rothemeier II. Seite 698 699.

Deutlicher läßt ſich nicht wohl das Verfahren bei Differenzen in der fürſtlichen Familie angeben. Es iſt darin überall von keinem einſeitigen Rechte des Seniors der Familie, oder der übrigen Agnaten die Rede, ohne Zuziehung des andern Theils, nach ihrem Ermeſſen über die Verhältniſſe eines Familiengliedes zu entſcheiden. Der Senior der Familie hatte vielmehr nur das Recht resp. die Verpflichtung, das Herzogthum in Betreff ſeines Lehnsverbandes zu Kaiſer und Reich zu vertreten. Dies ſagt der angezogene Vertrag ausdrücklich:

„So wille wy dat de Eldeſte vnder vnß vnd vnſer Eruen to ewigen tyden, alſo dicke der behofft were, dat Vanlene vnde Herſchop van dem Rike entfan ſchall, to vnſer beyder hande und behofft, vnde des breve erwerven under vnſer bender koſten, des wy und den darumme verenen ſchullen, alſe des behoff is, Vnd dat ſchal vnſer ein den anderen truweliken to dem beſten holden."

Rothemeier I. pag. 698. 699.

Vergleiche damit den Erbtheilungsrezeß vom 12ten Dezember 1635, Rothemeier pag. 1401:

„Weil auch zum ſechſten das Fürſtliche Haus Braunſchweig bis daherr neben Magdeburg das Ausſchreiben zu Creys-tagen und andern dem angehörige jura gehabt, auch ein deputirter Stand des Reichs geweſen, und zwar die Zelliſche Linie bei dem Senio, nehmlich, daß jederzeit der älteſte regierende Herr des Fürſtl. Hauſes Braunſchweig-Lüneburg ſolche jura haben und exerciren ſollen, beſtanden, Hergegen aber die Dannenbergiſche Linie auf eine alternation, nehmlich daß ſolche Jura wechſelsweiſe von einer Linie zur andern gehen ſollen, gedrungen, darüber man ſich vor diesmahl nicht vergleichen können. So iſt der Punct zu ferner gütlichen Vereinbahrung oder rechtlichen Austrage ausgeſtellet, und hat die Fürſtlich Zelliſche Linie ſich dabei vorbehalten, ſich der Possession nicht zu begeben, deren ihr aber die Fürſtlich Dannenbergiſche Linie nicht geſtändig, ſondern ihre Nothdurft dawider ausdrücklich vorbehalten.“

Im Jahr 1524 gerieth Herzog Heinrich der jüngere mit ſeinem Bruder Wilhelm wegen der väterlichen Erbtheilung in Streit, nahm ihn gefangen und behielt ihn 12 Jahre hindurch in Gewahrſam.

Rothemeier II. 870.

Herzog Heinrich entwickelte die Berechtigung dazu in einem eignen Manifeſte, wie es bei Rothemeier II. pag. 871 abgedruckt worden. Dennoch ſah er ſich im Jahr 1535 genöthigt, ihn ſeiner Haft zu entlaſſen, da man ſie allgemein für rechtswidrig hielt. Die beiden fürſtlichen Brüder errichteten hierauf am 16ten November 1535 den berühmten Vertrag, welcher als Grundlage des Braunſchweigiſchen Familien-Rechts gelten kann.

Rothemeier II. Seite 881.

Darin heißt es wörtlich:

„Ob auch heimlicher oder offenbarer unfreundlicher wille, Irrung und geprechen, zwiſchen uns beiden, oder unſer zu beiderſeits erben, oder unſere verwanten einfielen, oder mißverſtand aus dieſem Vertrag enſtünde, das doch nit ſeyn ſoll, ſo wollen und ſollen wir beidt, ein jeglicher zween ſeiner geheimſten Rethe, doch daß die in unſerm Fürſtenthum und Landen geſeſſen ſein, darzu wollen und geben, denen wir dieſelben gebrechen anzeigen ſollen und wollen, und auch hiemit gegenwärtig in Kraft

dis vertrags macht geben, ſolliche gebrechen, zweitracht oder mißverſtandt, zu freundſchaft oder recht beizu legen, und uns entlich derhalb zu entſcheiden, konnten aber die vier Rehte ſich nicht vereinigen, wollen und ſollen wir von beiden teilen einen Obmann darzugeben, und wellichem teil derſelbe Obmann, in der güth oder in recht, beyfall thut, dar ſoll es ſtracks unwiederruflich, one einige weitere Appellation oder Berufung, darbei pleiben und ein jeglicher ſich des genügen laſſen, auch das halten und verfolgen."

Rothemeier II. 886.

Im Jahr 1582 hat Herzog Julius ſein Teſtament errichtet, welches vom Kaiſer Rudolph II. beſtätigt worden.

Rothemeier II. 1029.

Nachdem der Herzog hierin unter andern ſeinen Nachkommen auf das dringenſte Einigkeit empfohlen, fährt er alſo fort:

„Und tragen ſich über alle Unſere väterliche Zuverſicht, auch dieſer Unſer ernſtlichen und chriſtlichen Verordnung zuwider, welchen der gnädige gütige GOTT verhüten wolle, zwiſchen Unſern Söhnen allen oder etlichen ſolche ſchwere Irrungen und Mißhelligkeiten zu, was Urſachen das immer geſchehen mag, daß J. J. L. L. vor und unter ſich ſelbſten darüber ſich nicht ſcheiden oder vergleichen könnten. So ſollen ſie doch darüber keinesweges gegen einander zu keiner Ende Krieg und andern tödtlichen Zu- und Angreifen eilen, noch die Sache ſonſter die verbitterte Schärfe, Schriften, oder in ander unfreundliche Wege zu großer Weitläuftigkeit und ſonderlich für frembde gerahten und kommen laſſen, ſondern ein jeder unſer Söhne, ſo mit dem andern zu Unguten und Unfreundſchaft zu thun gewinnet, ſoll die andere unſere Söhne Sr. Liebden Brüdern, ſo den Irrungen nicht mittheilhaftig und ihnen anhengig ſein[1]), und zweyen ſeiner geheimſten treuen friedliebenden Räthe, oder von der Landſchaft, ſo eines ehrlichen guten Herkommens, unbeſcholten Leumuhts und denen des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt auch am meiſten

[1]) Aus dieſem Grunde dürfte der Herzog Wilhelm als Auſträgal-Richter nicht zuläſſig ſein, da er offenbar in eigener Sache richten würde.

angelegen iſt, auch unſere Söhne, Land und Leute mit rechten, treuen, meynen, neben unſere Julius-Universität zu Helmſtedt darzu erbitten, erfordern und vermögen, die ſich ſolcher Irrungen und Zwietracht unternehmen, und ſie die ſtreitige Brüder in der Güte, da die ſtatt haben könne, vergleichen, vertragen und entſcheiden, ob aber die Güte nicht verfangen würde, alsdann ſollen unſere ſtreitige Söhne ſolche Speen, Irrungen und Zwietracht für den andern unſere Söhnen und ihrer zweyen Räthen, Dienern oder von der Landſchaft, auch unſer Julius-Universität gegen einander zu summariſchen ſchleunigen Austrag des Rechtens verfaſſen, und keineswegges ihr unterlangs habende Gebrechen und unbrüderlichen Willen ſonſten zu großer Weitläuftigkeit kommen, ſondern es bey dem was unſere Söhne J. Lbden, Brüdern und beyder allerſeits niedergeſetzte J. J. B. B. eigene Rähte Diener und der Landſchafft und Univerſität, Vermöge der Rechten, Reichs-Ordnung und Landes-Gebrauch, ſonderlich aber nach ausdrücklicher Beſagung und Ausweiſung des vielfältig angezogenen 32jährigen Vertrags, auch dieſer Unſer Constitution, Statuti, Disposition und Verordnung allermeiſt, ſo viel die Regierung unſers älteſten Sohns auch von Uns hiemit ernanten und beſtätigten Landes-Fürſten und instituirten Erben Herzog Heinrich Juliusſen, und die nicht weiter Abtheilung der Land und Leute gemäß darinn befunden, und nicht zu erkennen, urtheilen und ausſprechen, unwiderruflichen beüieben."

„Unſere Söhne keiner ſoll ſich gegen dem andern, mit Niemand wer der auch wäre in Bündniße, Verträge und Verſtändniße einlaſſen, in keine Wege, ſondern ſich deſſelben gänzlich enthalten, und gemelte Wege der Güte oder des Rechtens für ihren andern Brüdern und niedergeſezten von ihren Räthen, Dienern, Landſchaft und Universität, da ſie zwieſpaltig werden, ſich gegen einander gebrauchen."

Rothemeier II. S. 1036. 1037.

Herzog Julius ermahnt endlich ſeine regierenden Nachkommen, ihre Unterthanen ſtets nach den Geſetzen und den von ihnen erworbenen Privilegien gemäß zu regieren und fährt ſo fort:

„Wann Speen, Mißverſtände und Irrungen zwiſchen den regierenden Landesfürſten und ezlichen oder einem Stande

oder auch Privat-Perſohnen von der Landſchaft fürfallen, ſo in disputation und Rechtfertigung gezogen werden wollen, daß alsdann die andere gemeine Land-Stände oder vor ihren gemachten Ausſchuß in prima instantia judex ordinarius zwiſchen den Landes-Fürſten und Unterthanen ſein ſoll [1]. — Als aber ferner auch unſer Herr und Vater Herzog Heinrich der Jünger hochermelt, hernacher als nämlich im Jahr nach Chriſti Geburth 1553 in einem andern ſonderbahren Vertrage mit dem Raht und ganzer Gemeine unſer erblichen und Land-Stadt Braunſchweig aufgerichtet, dieſen punct des Austrages von den Land-Ständen ausbewegenden Urſachen dahin und auf ſolche ein alternativum und beider Theile Beliebung geſezet und kommen laſſen, wann der Landes-Fürſte die Stadt Braunſchweig oder aber der Raht der Stadt Braunſchweig den Landes-Fürſten zu Recht ziehen will, daſſ alsdann die Klage in prima instantia entweder nach Beſage der oberwehnten Accordaten Anno 1505 für der Landſchafft oder aber den Kaiſerl. Cammer-Gerichte, durch Klagern anhängig gemacht worden, daß beklagtem Theil auch accusatione, wo die Sache am erſten geklaget worden, auf die Haubt-Sache zu antworten, und alſo die Praeventio des Klägers indeme gelten, und ſtandt finden ſoll; So laſſen Wir es auch unſerstheils" [2]).

Rothemeier II. Seite 1038.

Ein Beiſpiel einer nach dieſen Familienſtatuten gehobenen Differenz giebt das Jahr 1634, als Herzog Friedrich Ulrich geſtorben und der Herzog Auguſt der Aeltere, poſtulirter Biſchoff des Biſthums Ratzeburg und Herzog Auguſt der Jüngere ſich gleichberechtigt zur Nachfolge hielten. Die Herzöge bildeten aus ihren Räthen zu Meinerſen ein Auſträgal-Gericht, deſſen Entſcheidung ſie befolgten.

Rothemeier III. 1394 und 1395.

---

[1]) Das Auskunftsmittel kann aus dem einfachen Grunde im vorliegenden Falle keine Anwendung leiden, weil die Geſammtlandſchaft Partei in der Sache mit iſt.

[2]) Glaubt man dies, ſpeziell für die Stadt Braunſchweig gegebene Statut auch unter den jetzigen veränderten Verhältniſſen beobachten zu müſſen, ſo hatte die Landſchaft durch Anbringung ihrer Beſchwerde bei dem Bundestage, der an die Stelle des Kammergerichts eingerückt, unleugbar die zweite Alternative gewählt, und mußte daher ohne eigenmächtiges Verfahren, die Entſcheidung abwarten.

In dem Erbtheilungsrezeſſe vom 12ten Dezember 1635 haben die Agnaten des Geſammthauſes das Schutz und Trutzbündniß erneuet, und ſämmtliche frühere Familienverträge beſtätigt.

Rothemeier III. 1404 und 1405.

Uebrigens iſt den Landſtänden nach dem Landtagsabſchiede von 1770 Artikel 78 und der erneuten Landſchaftsordnung vom 19ten Januar 1820 nicht einmal ein Widerſtandsrecht, ſondern nur im Nothfall die Befugniß zugeſtanden, ſich ohne ſpezielle Berufung des Regenten zu verſammeln.

Jedem Unbefangenen muß es daher einleuchten, daß gegen den ſouverainen Herzog auf jeden Fall die vorgeſchriebenen Formen nicht beobachtet worden, indem die ſogenannten Agnaten deſſelben nur einſeitig verfahren ſind, daß mithin auch die Abſetzung deſſelben ſich keineswegs auf das Braunſchweigiſche Familienrecht, deſſen Normen nicht befolgt worden, gründen kann. Eine Auſträgal-Inſtanz, wie ſie dieſes beſtimmt, wäre demnach vor Allem zur Regulirung der ſo verwickelten Zerwürfniſſe anzuordnen. Bevor dies nicht geſchehen, kann ſich der ſouveraine Herzog de jure allerdings noch als Landesherr betrachten. Iſt er nun dieſes noch, ſo fällt die angeordnete Kuratel über deſſen Vermögen ſchon von ſelbſt hinweg. Zum Schluſſe müſſen endlich die Bemerkungen des Herrn von Strombeck in dem Braunſchweigiſchen literariſchen Wochenblatte vom 1ten September d. J. über die Schrift von Zöpfl hier berührt werden. Herr von Strombeck iſt der Anſicht, daß die Sitte, auch die nicht regierenden Glieder der herzoglichen Familie „Herzöge" zu tituliren, für den Herzog Wilhelm ſpreche; allein es iſt eben ſo leicht, aus dieſem bloßen Ehrentitel materielle Rechte herzuleiten, als aus der konventionellen Formel: Ich bin Ihr gehorſamer Diener! Daß ſtets nur der älteſte Sohn wirklich ſuccediren ſoll, und allein die Rechte eines Landesherrn übt, ſagt das von Herr von Strombeck ſelbſt angeführte Pactum Wilhelmo-Henricianum. Es heißt in demſelben von den Landſtänden ausdrücklich:

> „und in der Huldigung mitgeloben und ſchweren ſollen, daß ſie denſelben Fürſten, dem laut dieſes vertrags das Regiment gebürt, und obgemelte Zuſage und verpflichtung gethan hat, vor ihren Regirenden Landesfürſten alzeit haben und halten, bey dem bleiben, und als fromme Unterthanen zu jederzeit gehorſam ſeyn ſolten und willen."

Die Analogie aus dem Lehnrechte paßt nicht, weil der früher zwiſchen dem Herzogthum und dem deutſchen Reiche beſtandene Lehnsverband durch die neue Bundesverfaſſung aufgehoben und überdem die nothwendigen Formalien, wie oben gezeigt, gegen den Herzog Carl nicht beobachtet worden ſind. Nur eventuell den Fall der Rechtsgültigkeit ſeiner Abſetzung vorausgeſetzt, ſoll die zweite Frage erörtert werden.

B. Iſt die von den Agnaten des ſouverainen Herzogs Carl angeordnete Kuratel über deſſen Vermögen zu Recht beſtändig?

Der ſouveraine Herzog von Braunſchweig iſt, den eventuellen Fall vorausgeſetzt, in den Privatſtand zurückgetreten, und muß mithin nothwendig damit alle Rechte eines Privatmannes gewinnen. Zu dieſen Rechten gehört nun unter andern die Befugniß, nach Belieben einen Wohnſitz zu erwählen, und ſich dadurch, nach ganz bekannten Rechtsprinzipien, den Geſetzen dieſes Wohnortes zu unterwerfen, resp. des Schutzes derſelben theilhaftig zu werden. Herzog Carl iſt, wie die Agnaten ſelbſt einräumen, der Regierung entſetzt, und aus dem Herzogthume verbannt, wenigſtens wurde ein Verſuch von ihm, in daſſelbe zurückzukehren, durch Waffengewalt vereitelt; das Herzogthum Braunſchweig kann alſo unmöglich als ſein Wohnſitz betrachtet werden. Er läßt ſich jetzt in der Stadt Paris nieder, kauft ſich dort an, und erklärt ſo ausdrücklich und ſtillſchweigend, dort hinfort wohnen zu wollen, was die franzöſiſche Regierung endlich genehmigt; er iſt mithin franzöſiſcher Bürger. Glauben daher die hohen Agnaten deſſelben, daß ein Grund zu einer Kuratelbeſtellung vorhanden, ſo müſſen ſie dieſen dem franzöſiſchen Tribunale, deſſen Gerichtsbarkeit jetzt der Herzog Carl unterworfen iſt, mit dem behufigen Antrage vorlegen; ſie ſelbſt können aber unmöglich auf die wirklich geſchehene Weiſe eine Kuratel anordnen. Aber den Fall angenommen, daß Herzog Carl noch als braunſchweigiſcher Unterthan gelten konnte, ſo würde er auch als ſolcher alle Rechte deſſelben zu genießen haben, d. h. er wäre befugt, zu verlangen, daß nur auf vorgängiges rechtliches Verfahren eine ſo ſehr ihn beſchränkende Maßregel, wie eine Kuratel unſtreitig iſt, zur Anwendung gebracht würde. Der Senior ſo wenig, wie die übrigen Agnaten des herzoglichen Hauſes haben, wie ſchon oben gezeigt, irgend eine Befugniß einſeitig zu verfahren, ſie ſind nur berechtigt resp. verpflichtet, bei vorfallenden Streitigkeiten in der

Familie auf die ebenfalls oben angeführte Weiſe als Austrägal-Richter zur Schlichtung des fraglichen Punktes mitzuwirken; ſtets müſſen jedoch die unbedingt weſentlichen Erforderniſſe jedes prozeſſualiſchen Verfahrens vorhanden ſein, und eine Unterſuchung, worauf der hohe Senior der Braunſchweigiſchen Fürſtenfamilie hinweiſet, bei welcher der ſouveraine Herzog auch nicht im Entfernteſten zugezogen, oder auch nur vertreten worden, iſt in rechtlicher Hinſicht als nicht vorhanden anzuſehen. Der Ausdruck in der ſogenannten agnatiſchen Anordnung vom 6ten Februar resp. 14ten März d. J., daß der Senior der Familie jenen Beſchluß kraft der ihm als ſouverainen Chef der beiden Linien des Durchlauchtigſten Geſammthauſes zuſtehenden Autonomie gefaßt, iſt unklar [1]). Autonomie iſt nämlich das Recht der Staatsbürger, ſich konventionellen Geſetzen unterwerfen zu dürfen; dies ſetzt natürlich eine gegenſeitige ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebereinkunft voraus, und berechtigt daher Niemanden, einen dritten wider ſeinen Willen durch einſeitige Verfügungen zu binden; in dieſem letzteren geſetzlich nicht zu rechtfertigenden Sinne, ſcheint es in der angeführten agnatiſchen Verordnung genommen zu ſein. Die angeordnete Kuratel iſt daher auch, ſelbſt wenn die erſte Frage gegen Herzog Carl entſchieden würde, als nicht zu Recht beſtändig zu erachten.

Nr. 126.

Rechtliches Gutachten für Seine Hoheit den ſouverainen Herzog Carl von Braunſchweig, gegen Seine Königliche Hoheit, den Herzog von Cambridge, Vizekönig von Hannover.

Die unterzeichneten Rechtsgelehrten geben, nachdem ſie die Akte des deutſchen Bundestags vom 2ten Dezember 1830, ferner die unter dem 6ten Februar und 14ten März 1833 durch den

---

[1]) Hier muß nothwendig berichtigt werden, daß der genannte Senior der Familie keinesweges der Chef der beiden Linien des Durchlauchtigſten Geſammthauſes, vielmehr, daß der ſouveraine Herzog Carl wirklicher Chef der ältern Branche des Hauſes Braunſchweig iſt.

Der Verfaſſer.

König Georg IV. und den Herzog Wilhelm von Braunſchweig erlaſſenen Ordonnanzen, endlich die am 10ten Juni 1833 auf Verlangen des Herzogs von Cambridge an den Herzog Carl von Braunſchweig ergangene Vorladung geleſen, als Antwort auf die ihnen vorgelegten Fragen, das Erkenntniß ab:

1) daß ein von einer fremden Macht ausgegangener Akt, welcher Natur er auch ſein und wen er auch zum Gegenſtand haben möge, in Frankreich von keinem andern, als dem Einfluſſe ſein könne, welcher ihm durch die franzöſiſchen Geſetze oder durch mit denſelben übereinſtimmend geſchloſſenen Traktate verſtattet ſei;

2) daß die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März, durch welche der König von Großbritannien, Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig, den Herzog Carl von Braunſchweig der Verfügung über ſeine Güter und der Verwaltung derſelben beraubten, nichts gelte, außer wenn ſie durch eine franzöſiſche Behörde hätte exekutoriſch erlaſſen oder zur Exekution auf franzöſiſches Gebiet hätte geſchickt werden können, daß folglich, was in Frankreich in Kraft dieſer Ordonnanz geſchehen, null und nichtig ſei;

3) daß, wenn die Geſetze oder perſönlichen Statuten über den Zuſtand der in ihrem Bereiche gebornen Perſonen beſtimmen, an welchem Orte ſie ſich auffinden mögen, daraus nicht nothwendig folgt, daß Urtheilsſprüche, Dekrete oder Ordonnanzen, die von fremden Staaten ausgegangen ſind, und welche eine Anwendung dieſer Geſetze oder Statuten auf einzelne Fälle und beſtimmte Perſonen zulaſſen, in Frankreich in Kraft treten können, ohne Prüfung oder ohne Prozeßverfahren;

4) daß die franzöſiſchen Gerichtshöfe die Urtheilsſprüche, die in fremden Ländern erlaſſen worden ſind, nicht ausführen können, außer in dem durch die Artikel 2123 und 2128 des Code civil vorhergeſehenen Fällen, und daß eine königliche oder herzogliche Ordonnanz, welche Jemand von der Verhängung über ſeine Güter und von der Verwaltung derſelben entfernt, nicht unter der Zahl der in dieſen beiden Artikeln vorhergeſehenen Fälle iſt;

5) endlich, daß der Fremde, welcher es unternimmt, ein von einer fremden Gewalt ausgegangenes Urtheil, zur Exekution auf franzöſiſches Gebiet ſchicken zu laſſen, die Gerechtigkeit ſeiner Forderung zu beweiſen und folglich zu zeigen hat, daß dies Urtheil von kompetenten Behörden ausgegangen iſt, daß die durch die Geſetze des Landes vorgeſchriebenen Formen beobachtet worden

ſind, daß die Thatſachen, auf die es begründet iſt, wahrhaftig ſind, und daß die Richter eine gerechte Anwendung der Geſetze gemacht haben.

Facta.

Den 2ten Dezember 1830, ungefähr drei Monate nach den Ereigniſſen, welche den Herzog Carl von Braunſchweig zwangen, ſein Herzogthum zu verlaſſen, bewog der deutſche Bundestag durch ſein vierzigſtes Protokoll den Herzog Wilhelm von Braunſchweig die Ausübung der ſouverainen Gewalt in dieſem Herzogthume zu übernehmen, bis zur letzten Entſcheidung, alle zur Handhabung der Ruhe nöthigen Maßregeln zu ergreifen, die öffentliche Sicherheit und geſetzliche Ordnung wiederherzuſtellen und öffentlich zu erklären, daß er auf Einladung des Bundestags ſo handle.

Durch die zweite Beſtimmung dieſer Akte hatte es der deutſche Bundestag dem Gutdünken der legitimen Agnaten des Herzogs Carl von Braunſchweig überlaſſen, ſolche Maßregeln zu beſprechen und zu ergreifen, welche nothwendig ſein würden nach dem definitiven Befehle, welcher vor Allem die Handhabung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung im Herzogthume verlangte. Dieſe Maßregeln ſollten übereinſtimmen mit dem Geſetze, welches über die Erbfolge im ſouverainen Hauſe Braunſchweig und andern ſouverainen Häuſern beſtimmt. Er hatte ihnen dies übertragen, um ihnen deutlich ſehen zu laſſen, nach welcher Seite hin die Entſcheidung ausfallen würde. Er hatte endlich erklärt, daß er mit vollem Vertrauen erwarte, daß die gegen die Rädelsführer und Theilnehmer des verbrecheriſchen Aufſtandes vom 6ten und 7ten September eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen ihren geſetzlichen Verlauf hätten.

Die herzoglich braunſchweigiſche Geſandtſchaft hatte in derſelben Zeit gebeten, daß durch den Bundestag mit aller möglichen Schnelligkeit und in angemeſſener Form an Se. Hoheit, den Herzog Carl von Braunſchweig, und an Se. Hoheit, den Herzog Wilhelm, die Kenntniß dieſer Entſchließung gelange.

Es ergab ſich aus einem im Intereſſe des Herzogs von Cambridge, der hier in der Eigenſchaft eines Vermittlers auftrat, veröffentlichen Sendſchreiben, daß im Monat Februar 1831 der König Wilhelm von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig, den Herzog Carl für unfähig zur Regierung erklärten, und daß der Herzog Wilhelm demgemäß als legitimer

Souverain des Herzogthums, von dem er nach Vertreibung ſeines Bruders Beſitz genommen hatte, anzuſehen ſei.

Am 30ſten Januar 1833 erwarb der Herzog Carl von Braunſchweig, der ſich unterdeß nach Frankreich geflüchtet hatte und dort ſein Glück zu finden hoffte, durch öffentliche Verhandlungen ein unbewegliches Eigenthum, welches im erſten Bezirke von Paris gelegen war, und ſchlug daſelbſt ſofort ſeine Wohnung auf. Die Erklärung vom Einzug in dieſe Wohnung wurde in Gemäßheit des Artikels 104 im Code civil bei der Mairie dieſes Bezirks angebracht.

Am 6ten Februar und 14ten März deſſelben Jahres ergriffen Wilhelm IV. König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig eine neue Maßregel gegen den Herzog Carl von Braunſchweig. Dieſer Akt, welcher die Klage begründete, die vor dem Tribunal der Seine, erſter Inſtanz vorgebracht, iſt in nachfolgenden Ausdrücken enthalten: (Siehe Aktenſtück Nr. 120).

Am 23ſten April 1833 ließ durch den Huiſſier Marecat der Prokurator des Königs bei dem Tribunal der Seine erſter Inſtanz, der gemäß den Inſtruktionen des Großſiegelbewahrers auf Vollziehung des Erſuchens, das vom Auslande her geſtellt war, verfuhr, dieſe Ordonnanz Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunſchweig in ſeiner Wohnung Avenue de Neuilly Nr. 52 notifiziren. Dieſelbe Ordonnanz wurde auf Erſuchen des Herzogs von Cambridge dem Finanzminiſter von Frankreich, dem Direktor der Depoſitenkaſſe und mehreren anderen Perſonen mitgetheilt, mit Verwahrung gegen die Herausgabe der unter ihren Händen befindlichen und dem Herzoge Carl von Braunſchweig gehörigen werthvollen Gegenſtände, mit der Verpflichtung dafür einzuſtehen. Am 10ten Juni 1833 ließ Se. königliche Hoheit, der Herzog von Cambridge dieſelbe Ordonnanz Sr. Hoheit, dem Herzog Carl von Braunſchweig und den einſtweiligen Inhaber ſeines Vermögens auf's Neue notifiziren, und ließ ſie vorladen vor das Tribunal der Seine erſter Inſtanz zu nachſtehender Bekanntmachung:

In Erwägung, daß in Folge der den Nachgenannten mitgetheilten Ordonnanz dem Herzoge Carl von Braunſchweig die Adminiſtration und Dispoſition, über ſeine Güter entzogen, und daß ſein Vermögen unter die Kuratel Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge, Vizekönig von Hannover geſtellt worden iſt.

In Erwägung, daß dieſe Ordonnanz, welche von der ſouverainen Macht des Landes ausgegangen iſt, welchen der Herzog von Braunſchweig angehört, für ihn verpflichtend iſt, und ſeinen Haushalt und ſeine Ausgaben, in welchem Lande er ſich befinden möge, ordnet.

In Erwägung, daß Se. königliche Hoheit der Herzog von Cambridge in ſeiner Eigenſchaft als Obervormund durchaus zu allen Maßregeln der Leitung und Verwaltung befähigt iſt, welche ſich an dieſe Funktion knüpfen und demgemäß alle Summen, Zinſen und andere werthhabende Gegenſtände, welche zum Vermögen des Herzogs Carl von Braunſchweig gehören, in Empfang zu nehmen; ſo daß alle Summen, Intereſſen, Briefſchaften, Mandate, Schuldbriefe und alle bewegliche und unbewegliche Güter überhaupt, die dem Herzog von Braunſchweig gehören, dem Herzog von Cambridge auf ſeine einfache Quittung übermacht werden ſollen.

Subſidiariſch und in dem Falle, wo ungeachtet des ſpeziellen Charakters der Akte, welche gegen den Herzog Carl von Braunſchweig die Entſetzung von ſeinen Rechten ausgeſprochen hat, daß das Tribunal glauben ſollte, daß es, nach den Ausdrücken der Artikel 2123 des Code civil und 546 des Code de procédure civile exekutoriſch erklärt werden muß; in Betracht, daß die beſagte Aktenformel richtig und begründet iſt: erklären wir, daß die beſagte Akte in Frankreich ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft tritt, und daß folglich der beſagte Herzog Carl von Braunſchweig der Dispoſition und Adminiſtration ſeines Vermögens beraubt iſt, indem ſein Vermögen und ſeine Angelegenheiten unter die Kuratel Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge geſtellt ſind u. ſ. w.

Auf dieſe Vorladung hat Se. Durchlaucht der Herzog Carl von Braunſchweig darauf angetragen, daß es dem Gerichtshofe gefallen möge, zu verordnen, bevor er rechtlich verfahre, daß der Herzog von Cambridge gehalten ſein ſolle Kaution zu ſtellen, um für die Koſten und den Schadenerſatz zu bürgen, zu denen ſeine Akte Veranlaſſung geben könnte.

Der Herzog von Cambridge hat dagegen eingewendet, daß der Herzog Carl von Braunſchweig, ein Fremder wie er, nicht das Recht habe, die Kaution judicatum solvi (Bürgſchaft für die eventuelle Erlegung der Gerichtskoſten) zu verlangen. Aber ein Urtheil der erſten Kammer hat dieſes Vertheidigungsmittel zurück-

gewieſen und die Kaution auf 100,000 Fr. beſtimmt. Dieſes Urtheil iſt nach geſchehener Appellation durch einen Ausſpruch des königlichen Gerichtshofes zu Paris beſtätigt worden.

In dieſem Falle drängen ſich zwei Hauptfragen auf: erſtens, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die in einem fremden Lande gefällten Urtheile und geſchehenen Rechtsausſprüche in Frankreich in Kraft zu treten haben; zweitens, vorausgeſetzt, daß ein Interdiktionsurtheil unter die Zahl derjenigen gehöre, welche geſetzlich in Kraft treten, ob die Ordonnanz vom 6ten Februar und 6ten März alle diejenigen Bedingungen in ſich vereinigt, welche ſich bei einem fremden Urtheilsſpruche finden müſſen, und für ein franzöſiſches Tribunal verbindlich ſind, um ſie in Kraft treten zu laſſen.

Verhandlung.

Erſter Theil.

Die in einem fremden Lande gefällten Urtheile oder geſchehenen Rechtshandlungen treten in Frankreich nicht in Kraft, außer in den Fällen und in den Formen, welche von den Artikeln 2123 und 2128 des Code civil beſtimmt ſind. Der Verluſt der perſönlichen Rechte (Interdiction) aus welchem Grunde er immer ausgeſprochen ſei, gehört nicht unter die Zahl der Fälle, welche die beiden Artikel vorausgeſehen haben.

Es gehört nicht zu den Befugniſſen der franzöſiſchen Gerichte, ein Urtheil über die Urſachen zu fällen, welche die Vertreibung des Herzogs Carl von Braunſchweig aus ſeinen Staaten herbeigeführt haben, oder über die Verhandlungen, welche ſich in Deutſchland zwiſchen dieſen Fürſten und den Mitgliedern ſeiner Familie entſponnen; es handelt ſich daher hier blos darum, welche Geltung in Frankreich die Verordnung haben kann, durch welche der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig, den Herzog Carl von Braunſchweig der Verwaltung ſeiner Güter beraubt, und die Führung derſelben einem Kurator übergeben haben.

Es giebt keine unabhängige Nation, welche einer Regierung, die nicht die ihrige iſt, das Recht zuerkennt, auf ihrem Grund und Boden obligatoriſche Rechtshandlungen zu erlaſſen; alle ſtellen

im Gegentheil als Prinzip auf, daß die von einer fremden Macht ausgegangenen Rechtshandlungen blos in ihrem eigenen Lande in Kraft treten, es wäre denn, daß durch beſondere Geſetze oder durch Verträge dieſes Prinzip aufgehoben worden.

Es begreift ſich leicht, daß ein Volk das entgegengeſetzte Prinzip nicht zulaſſen darf, ohne ſich jedweder Regierung unterthan zu machen, die in ſeinem Bereiche irgend eine Autorität ausüben wollte, und ohne ihre eigene Regierung verbindlich zu machen, alle Befehle auszuführen, welche ihr aus der Fremde zukämen.

Frankreich hat niemals ein Prinzip aufgegeben, dem alle Nationen beiſtimmen, und ohne welches für daſſelbe weder Freiheit noch Sicherheit exiſtiren würden; niemals hat es ein Geſetz gegeben, oder angenommen, welches den von einer fremden Regierung ausgegangenen Rechtshandlungen im Allgemeinen auf ſeinem Gebiet irgend eine Autorität geſtattete.

Eben ſo wenig hat es mit Großbritannien oder Hannover oder Braunſchweig irgend einen Vertrag geſchloſſen, durch welchen es dieſen Regierungen das Recht eingeräumt hätte, Verordnungen zu erlaſſen, welche in Frankreich Verbindlichkeit haben, und welche auf ihre bloße Requiſition die franzöſiſchen Gerichte oder die andern Behörden in Vollzug zu ſetzen gehalten ſein ſollten.

Es hat auf ſeinem Territorium bezüglich dieſer drei Mächte in eigenem Lande alle die Freiheit behauptet, deren dieſe in den ihnen unterworfenen Ländern genießen; keine derſelben erkennt Frankreich das Recht zu, Maßregeln zu ergreifen, welche in ihren Ländern irgend eine Wirkung haben ſollen, es wäre denn, daß ſie ihre Genehmigung dazu gegeben, und daß irgend eine von ihren Behörden darum befragt worden wäre.

Nicht nur iſt in Frankreich kein Geſetz gegeben worden, welches irgend einer fremden Regierung irgend eine Autorität auf ſeinem Gebiete geſtattete, man hat im Gegentheil geglaubt, Anordnungen treffen zu müſſen, um den Anmaßungen vorzubeugen, welche etwa Fremde in dieſer Beziehung erheben könnten.

„Die Rechtsausſprüche, Kontrakte und Verbindlichkeiten fremder Reiche und Regierungen“, ſagte der Artikel 121 der Verordnung vom 16ten Januar 1629, „ſollen von unſerem Königreiche keine verbürgte Geltung haben noch in Ausübung geſetzt werden; deswegen können ohngeachtet dieſer Urtheilsſprüche unſere Unterthanen, gegen welche

dieſelben gefällt worden ſind, vor unſern Gerichten ihre Rechte auf's Neue geltend machen.

Dieſer Artikel ſcheint zwei beſtimmte Anordnungen zu enthalten; er verhindert abſolut die Ausführung jedes in einem fremden Lande gethanen Rechtsſpruches und gemachten Vertrags, und erkennt den Bürgern das Recht zu, ihre Gerechtſame auf's Neue zu ſuchen.

Es iſt jedoch zu bemerken, daß die erſte dieſer Anordnungen allgemein und unbedingt war, daß ſie ohne Beſchränkung die Ausführung in fremden Ländern gefällter Urtheilsſprüche in gemachten Kontrakten in Frankreich verboten, und daß ſie ſo alle ſchützte, die auf franzöſiſchem Grund und Boden wohnten.

Es iſt zweitens zu bemerken, daß in den franzöſiſchen Geſetzen damals keine Beſtimmung ſich befand, welche die franzöſiſchen Gerichtshöfe befugte, die in fremden Ländern geſprochenen Urtheile oder gemachten Verträge mit exekutoriſcher Form zu begleiten, wie der Kaſſationshof in ſeinem Ausſpruche vom 29ſten April 1819 bemerkt hat.

Die Artikel 2123 und 2128 des Code civil und der Artikel 546 des Code de procédure haben, indem ſie die franzöſiſchen Gerichte autoriſirten, in beſtimmten Fällen fremde Urtheile in Kraft treten zu laſſen, nach dem Kaſſationshofe in Frankreich ein neues Recht eingeführt, und für gewiſſe Fälle den fremden Gerichten ein Vertrauen eingeräumt, deſſen ſie bei uns niemals genoſſen haben.

Wenn es nun wahr iſt, daß es vor der Promulgation des Code civil keine geſetzliche Beſtimmung gab, welche die franzöſiſchen Gerichte autoriſirte fremde Urtheile mit geſetzlicher Form zu begleiten, ſo muß man anerkennen, daß dieſe Urtheile ohne Kraft waren gegen Jedermann, der auf franzöſiſchem Grund und Boden wohnte; denn es wäre abgeſchmackt anzunehmen, daß, wer Luſt hatte, in Frankreich ſich der Güter oder der Perſon eines Fremden, der dort wohnte bemächtigen könnte, und zwar kraft einer Akte, welche allen franzöſiſchen Behörden eine fremde wäre [1]).

Die Gerichte, welche die außerhalb Frankreich gefällten Urtheile mit exekutoriſcher Form nicht begleiten konnten, konnten mit nicht beſſerem Grunde die Anordnungen einer fremden Regierung vollziehen. Das Pariſer Parlament z. B. würde, ſo groß ſeine Macht war, ſolche Maßregeln, welche die engliſche Regierung

[1]) Erlaß des Kaſſationshofes vom 29ſten April 1819.

gegen die Stuarts und gegen Diejenigen ihrer Unterthanen, welche ſie auf ihrer Flucht begleitet hatten, genommen, nicht haben in Vollzug ſetzen können. Wenn der König Wilhelm, um die Verſuche zu verhindern, welche Jakob II. machte, um wieder auf den Thron zu kommen, es ſich hätte einfallen laſſen, gegen denſelben das Interdikt auszuſprechen, ſo würde die Interdiktionsakte nicht mit exekutoriſcher Form begleitet worden ſein. Niemand würde ſich haben einfallen laſſen, Ludwig XIV. gegenüber zu behaupten, daß dieſe Akte mit vollem Rechte, und ohne die Vermittlung irgend einer franzöſiſchen Behörde ausführbar wäre.

Unter der Herrſchaft der Verordnung von 1629 waren jedoch die Fremden weit entfernt, in Frankreich die Garantien zu genießen, welche ihnen ſeit der Revolution gegeben worden ſind; man glaubte damals nicht, daß es im Intereſſe des Staates läge, ihnen denſelben Schutz zu gewähren, wie den Einheimiſchen, und das Heimfallrecht (le droit d'aubaine) genügte, um alle diejenigen zu entfernen, welche ſich verſucht hätten fühlen können, ihren Fleiß oder ihr Vermögen dahin zu übertragen.

Seit der Revolution ſind die Ideen und die Geſinnungen nationaler Unabhängigkeit in Frankreich nichts weniger als geſchwächt, und würde heut zu Tage nicht vernünftiger erſcheinen, als im ſiebenzehnten Jahrhundert die Gerichte verbindlich zu machen, außerhalb Frankreich gefällte Urtheile ohne Prüfung ausführen zu laſſen, und die Organe der Gerechtigkeit in paſſive Werkzeuge der Politik fremder Mächte zu verwandeln.

Auch hat ſich das Geſetz, als es ſich darum handelte, das Prinzip, welches den von fremden Regierungen ausgegangenen Rechtsausſprüchen, in Frankreich alle Autorität verſagt, auf's Neue feſtzuſtellen, auf eine noch unumwundenere und deutlichere Weiſe ausgeſprochen, als die Verordnung von 1629, es hat keinen Unterſchied zwiſchen Einheimiſchen und Fremden mehr gemacht; es hat nicht geſtattet, Urtheile und Rechtshandlungen in Ausführung zu bringen, außer wenn ſie mit der Form der Geſetze begleitet ſind.

„Kein Urtheil und keine Rechtshandlung", ſagt der Artikel 546 des Code de procédur civile, „kann in Ausführung gebracht werden, wenn ſie nicht dieſelbe Eingangsformel wie die Geſetze und zum Schluß die ſchriftliche Anweiſung an die Juſtizbeamten führen."

Es geht aus dieſem Artikel hervor, daß das Staatsoberhaupt, ausſchließlich mit der exekutiven Gewalt bekleidet, einzig und allein

genügende Autorität hat, um die Ausführung irgend eines Urtheils oder jeder andern rechtlichen Handlung zu befehlen; blos ihm kommt es zu, ſeinen Namen an die Spitze des Geſetzes zu ſtellen, und ſie mit einer Anweiſung an die Juſtizbeamten zu beſchließen.

Weder die fremden Regierungen, noch die fremden Gerichte würden, ohne ſich der Fälſchung ſchuldig zu machen, ihren Akten oder ihren Urtheilsſprüchen die Eingangsformel unſerer Geſetze geben dürfen, ſie würden dieſelben nicht mit einer Zufertigung an unſere Juſtizbeamten beſchließen dürfen, ohne ſich in Frankreich die Souverainität anzumaßen und ohne einen Eingriff gegen unſere nationale Unabhängigkeit zu begehen.

Die Interdictionserklärung vom 14ten Februar und 14ten März trägt nicht die Eingangsformel unſerer Geſetze, ſie ſchließt nicht mit einer Zufertigung an unſere Juſtizbeamten. Sie fängt an: „Wir Wilhelm IV. von Gottes Gnaden König von Großbritannien und Irland, König von Hannover, Herzog von Braunſchweig und Lüneburg und Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog von Braunſchweig und Lüneburg thun zu wiſſen u. ſ. w.“ Die Verordnung ſchließt: „gegenwärtige Verordnung ſoll durch die Geſetzſammlung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunſchweig auf die übliche Weiſe publizirt werden. Gegeben in St. James den 6. Febr. 1838, in Braunſchweig den 15. März 1834.“

Dieſe Akte hat daher in Frankreich nicht in Ausführung kommen können, ſie hat ohne Erfolg bleiben müſſen, wenn man nicht behauptet, daß Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig das Recht hier zu gebieten erlangt haben.

Die franzöſiſche Geſetzgebung hat ſich nicht darauf beſchränkt, zu erklären, daß kein Urtheil und kein Akt in Ausführung kommen können, wenn ſie nicht die Eingangsformel der Geſetze und die Zufertigung an die Juſtizbeamten am Schluß enthalten; es hat die Fälle beſtimmt, in denen die franzöſiſchen Gerichte die in fremden Ländern gefällten Urtheile oder rechtlichen Ausſprüche in Ausführung bringen können, und die Formen, welche in ſolchen Fällen befolgt werden müſſen. „Die von fremden Gerichtshöfen gefällten Urtheile und die von fremden Beamten gethanen Rechtsausſprüche, ſagt der §. 46 des Cod. de procédur civile, können in Frankreich nicht in Ausführung kommen, außer in der Art und

in den Fällen, welche die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civ. vorhergeſehen haben."

Man findet in dieſem Artikel zwei Anordnungen, welche man nicht verwechſeln darf: Ein allgemeines Prinzip und Ausnahme von dieſem Prinzip.

Das allgemeine Prinzip iſt die Anerkennung der vorher feſtgeſtellten Wahrheit, daß die von fremden Beamten gefällten Urtheile auf franzöſiſchem Gebiete keine Kraft haben; dies iſt die Feſtſtellung des Prinzips der nationalen Unabhängigkeit. Die Ausnahmen beſtehen in den von den Artikeln 2123 und 2128 vorhergeſehenen Fällen und in der Weiſe und den Formen, welche ſie feſtſtellen. Außer in dieſen Fällen und ohne dieſe Formen iſt es den Gerichten unterſagt, den im Auslande geſchehenen rechtlichen Handlungen oder gefällten Urtheilen Folge zu leiſten.

Es folgt ohne Zweifel daraus nicht, daß derjenige, welcher im Auslande ein Urtheil erhalten, der ſich aber nicht in einem der von den Artikeln 2123 und 2128 des Cod. civile vorhergeſehenen Fällen befände, in Frankreich keine andere rechtliche Handlung irgend einer Art vornehmen könnte; es ergiebt ſich daraus bloß, daß er zu verfahren habe, als wenn gar kein Urtheil vorausgegangen wäre; er würde die von den franzöſiſchen Geſetzen für die von ihm vorzunehmende rechtliche Handlung vorgeſchriebenen Formen befolgen und ſich nach den Regeln der Kompetenz richten müſſen, welche ſie vorgeſchrieben haben.

Die Verordnungen, welche das Prinzip aufſtellen, daß die im Auslande gefällten Urtheile und vollzogenen rechtlichen Handlungen in Frankreich nicht in Ausführung geſetzt werden können, und die blos die in den Artikeln 2123 und 2128 des Cod. civile vorhergeſehenen Fälle, wenn ſie in geſetzlicher Form verfolgt werden, als Ausnahme gelten laſſen, können beim erſten Blick hart erſcheinen, aber man wird ſie vollkommen gerecht finden, wenn man die Folgen erwägt, die aus einem entgegengeſetzten Prinzip oder aus noch weiteren Ausnahmen entſpringen würden.

Es muß zuerſt bemerkt werden, daß das Geſetz, wenn es von im Auslande gefällten Urtheilen in Rechtshandlungen ſpricht, keinen Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Regierungen in der Welt macht und machen konnte; man kann für die bei wenig civiliſirten Völkern geſprochenen Urtheile dieſelben Privilegien in Anſpruch nehmen, als für ſolche, die von den erläuterndſten und am beſten eingerichteten Gerichtshöfen ausgegangen ſind; ein zu

Konſtantinopel oder Tunis gefälltes Urtheil in einem von dem Cod. civil vorhergeſehenen Fällen könnte eben ſo gut von einem franzöſiſchen Gericht in Vollzug geſetzt werden, als ein von einem engliſchen Gerichtshof gefällter Urtheilsſpruch.

Zweitens muß bemerkt werden, daß das Geſetz nicht wie der art. 121 der Ordonnanz von 1629 zwiſchen Einheimiſchen und Fremden unterſcheidet: ein Bewohner von St. Petersburg kann ſich vor dem Gerichte ſtellen, um von ihm die Vollziehung eines gegen einen Franzoſen gefällten Urtheils zu verlangen, wie er es gegen einen Ruſſen, der in Frankreich wohnt, thun könnte; es würde für den erſten keine größere Garantie geben, als für den zweiten.

Die Unmöglichkeit, in dem Geſetze einen Unterſchied zwiſchen den Urtheilen zu machen, welche von Nationen ausgegangen ſind, die eine gut organiſirte Gerechtigkeitspflege haben, und ſolchen Urtheilen, die in halbbarbariſchen Ländern geſprochen worden ſind, und auf der andern Seite die Nothwendigkeit, die Bürger ungerechten Urtheilen ausgeſetzt zu ſehen, welche bei fremden Nationen gegen ſie ausgeſprochen werden könnten, geſtatteten, nicht als Prinzip aufzuſtellen, daß jedes fremde Urtheil von franzöſiſchen Gerichtshöfen in Vollzug geſetzt werden könnte, außer in den ausgenommenen Fällen; man mußte im Gegentheil die Nichtvollziehung zur Regel und die Genehmigung zur Vollziehung zur Ausnahme machen; in dieſem Sinne ſind ſogar die beiden Artikel 545 und 546 des Cod. de procédur civile aufgefaßt.

Die Ausnahmen, welche die Artikel des cod. civile geſtatten, ſind übrigens ſehr zahlreich; ſie umfaſſen alle Urtheile, welche die Exiſtenz einer Schuld anerkennen und welche, wenn ſie von franzöſiſchen Gerichten ausgegangen wären, ein Pfandrecht bedingen würden. Die Dispoſition des art. 2123 des cod. civile, auf den ſich der Artikel 546 des Cod. de procédur bezieht, erklärt ausdrücklich, daß das Pfandrecht aus im Auslande gefällten Urtheilen nur inſoweit entſpringen kann, als ſie von einem franzöſiſchen Gerichtshofe für vollzugsfähig erklärt worden ſind. Der Artikel 2128 ſagt, daß die in einem fremden Lande gemachten Kontrakte auf die franzöſiſchen Güter kein Pfandrecht geben können, wenn nicht die politiſchen Geſetze oder Verträge gegentheilige Beſtimmungen treffen.

Somit ſind außer in den beiden Artikeln vorhergeſehenen Fällen die im Auslande gefällten Urtheile und gemachten Rechts-

handlungen in Frankreich nicht vollzugsfähig, die franzöſiſchen Tribunale haben nicht die Macht, ſie in Vollzug zu ſetzen, der Artikel 546 des Cod. de procédur civile unterſagt es ihnen auf das Beſtimmteſte.

Es giebt eine ſehr große Anzahl von Fällen, welche von den Artikeln 2123 und 2128 des cod. civile nicht vorhergeſehen worden ſind, und in denen folglich die franzöſiſchen Gerichte nicht die Macht der Vollziehung haben. Das Urtheil, welches gegen Jemand eine Strafe ausſpräche, welches ihn des Genuſſes ſeiner bürgerlichen Rechte beraubte, welches ſeine Ehe emulirte, welches ihn des Anſpruchs, ein legitimes Kind zu ſein, beraubte, und ihn der Erbfolge unfähig erklärte, welches ihm die Vaterſchaft eines natürlichen Kindes beimäße, oder ihn der Vormundſchaft ſeiner Kinder beraubte, würde nicht mit der executiven Form begleitet werden können, denn ſie würden in keinem der in den Dispoſitionen des Cod. civil beſtimmten Fällen, auf welche ſich der Artikel 546 des Cod. de procédur civile bezieht, begriffen ſein. Was nun für ähnliche Fälle wahr iſt, gilt mit dem vollſten Grunde von einer Verordnung, welche direkt von zwei fremden Fürſten ausgeht, und zum Zweck hat, einen andern Fürſten der Verfügung und ſelbſt der einfachen Verwaltung des Eigenthums, welches er auf unſerm Grund und Boden beſitzt, zu berauben.

Nicht ohne gewichtige Gründe haben die Verfaſſer des Cod. de procédur civile einen Unterſchied aufgeſtellt zwiſchen den Rechtshandlungen und den Urtheilen, welche keine andere Folge haben, als die Anerkennung einer einfachen Schuld oder die Uebertragung des Pfandrechts der Gläubiger auf die Güter ihrer Schuldner, und ſolchen Urtheilen, welche Jemanden in ſeinem Rechtszuſtande oder in ſeiner Rechtsfähigkeit beeinträchtigen. Die Geſetze über einfache Geldverpflichtungen ſind beinahe überall dieſelben, ſie ſind Konſequenzen des Gerechtigkeitsprinzips, welches Jedem gebietet, einem Andern zu geben, was ihm gehört. Die Geſetze in Betreff des Rechtszuſtandes der Perſonen ſind, ohne von minderer Wichtigkeit zu ſein, lange nicht ſo gleichmäßig; was in einem Lande als geſetzmäßig und geſetzlich betrachtet wird, iſt in einem andern manchmal als unmoraliſch oder gefährlich verboten.

Die Geſetze der meiſten Staaten Europas geſtatten z. B. die Ermittelung der Vaterſchaft, die von Frankreich verbieten ſie. Die römiſchen Geſetze geſtatten die Interdiction im Fall der erklärten Verſchwendung, die engliſchen Geſetze geſtatten ſie nicht, die

franzöſiſchen beſchränken ſich darauf, einen Verſchwender unter richterliche Aufſicht zu ſtellen. In dieſem Lande iſt es nicht geſtattet, ſeine Couſine zu heirathen, in dem andern darf man ſeine Tante heirathen, in dem dritten iſt es mit der Ehre verträglich, ſeine Schweſter zu heirathen. Hier würde ein Mann, der bei Lebzeiten ſeiner Frau eine zweite heirathete, gehenkt werden, anderswo würde man dies ihm nicht einmal zum Vorwurf machen. Hier verweigert der Geſetzgeber die Legitimation natürlicher Kinder durch nachfolgende Ehe, weil er eine Anreizung zur Liederlichkeit in den falſchen Hoffnungen findet, welche ſie erzeugen kann; dort empfehlen ſie die Geſetze als ein Mittel, die der Ehre einer Familie angethane Schmach wieder gut zu machen. Die in Frankreich verbotene Eheſcheidung iſt in anderen Staaten geſtattet. In England iſt die Vormundſchaft eines Minderjährigen einer Perſon anvertraut, und die Verwaltung ſeines Vermögens einer andern; in Frankreich ſtehen Mündel und Vermögen unter derſelben Autorität. Die uns auffallenden Unterſchiede hierin würden noch größer ſein, wenn man die Strafgeſetze der verſchiedenen Länder unter einander vergleichen wollte.

Weit entfernt es ſonderbar zu finden, daß der Geſetzgeber ein Prinzip angenommen hat, daß die im Auslande geſchehenen Rechtshandlungen und gefällten Urtheile in Frankreich nicht vollzugsfähig ſein ſollen, und daß blos diejenigen Rechtshandlungen und Urtheile eine Ausnahme erleiden, welche zum Zweck haben, ein Pfandrecht zu geben, und welche mit der executiven Form begleitet worden ſind, müßte es in Erſtaunen ſetzen, wenn er ein gegentheiliges Prinzip angenommen oder wenn er die Ausnahme noch weiter ausgedehnt hätte, denn er konnte dies nicht, ohne die Fundamentalprinzipien unſeres Rechts zu opfern und den Rechtszuſtand aller Franzoſen zu gefährden, welche ſich im Auslande aufhalten.

Wenn man aber ſelbſt von dem Artikel 546 des Cod. de procédur civile, welcher nicht geſtattet, die von einer fremden Autorität ausgegangenen Urtheile in Frankreich in Vollzug zu ſetzen, außer wenn ſie zum Zweck haben, eine Schuld anzuerkennen und ein Pfandrecht an den Gütern des Schuldners zu geben, abſtrahirt, wenn man annähme, daß jedes im Auslande gefällte Urtheil auf franzöſiſchem Gebiet vollzugsfähig wäre, würde man immer noch anerkennen müſſen, daß die executoriſche Form unentbehrlich ſei; man könnte ſich nicht für das Gegentheil entſchei-

den, ohne den im Auslande vollzogenen Rechtshandlungen eine Autorität zu geben, welche die Urtheile unſerer eigenen Gerichtshöfe nicht genießen, und ohne offenbar dieſe Dispoſition des Cod. de procédur civile zu verletzen, welche erklärt, daß kein Urtheil und keine Rechtshandlung vollzogen werden kann, wenn ſie nicht denſelben Titel wie die Geſetze tragen, und nicht mit der Zufertigung an die Gerichtsbeamten ſchließen.

Unter keiner Regierung und unter keinerlei Umſtänden hat noch Jemand behauptet, daß ein im Auslande gefälltes Urtheil in Frankreich vollzogen werden könnte, ohne durch ein franzöſiſches Gericht dazu fähig erklärt worden zu ſein; man beſchränkte ſich auf die Behauptung, daß die Vollziehungsformel nicht verweigert werden könnte, wenn derjenige, gegen welchen ſie in Anſpruch genommen würde, ein Fremder wäre; man ſagte, daß das Recht, in Frage zu ſtellen, was außerhalb Frankreichs beurtheilt worden ſei, den Franzoſen nicht zuſtehe, und man ſtützte ſich auf die letzte Beſtimmung des Artikels 121 der Verordnung von 1629.

Dieſes Syſtem, unter der Herrſchaft des Cod. de procédur civile erneuert, iſt von mehreren königlichen Gerichtshöfen, vor denen es behauptet wurde, und durch ein Urtheil des Kaſſationshofes, als dem Prinzip der Nationalunabhängigkeit und den Pflichten der Magiſtratur widerſprechend, zurückgewieſen worden, nämlich durch einen Ausſpruch des königlichen Gerichtshofes zu Montpellier vom 8ten März 1822, des königlichen Gerichtshofes zu Bordeaux vom 10ten Februar 1824, durch drei Ausſprüche des königlichen Gerichtshofes zu Paris, vom 27ſten Auguſt 1816, vom 20ſten März 1817 und vom 18ten November 1823 und durch einen Ausſpruch des Kaſſationshofes vom 19ten April 1819. Es würde überflüſſig ſein, alle dieſe Urtheilsſprüche wieder zu geben, wir dürfen uns darauf beſchränken, diejenigen zu erwähnen, welche die Frage am bündigſten und entſchiedenſten beurtheilt haben.

Das Tribunal der Seine hat durch ein Urtheil vom 18ten Auguſt 1815 in Sachen des Herrn Holker, franzöſiſchen Handelsmann, und des Herrn Parker, eines Amerikaners, entſchieden, daß ein von einem fremden Gerichtshof verurtheilter Ausländer nicht das Recht habe, in Frankreich zu beſtreiten, was bereits in ſeinem Lande entſchieden worden ſei, es hat ein Prinzip angenommen, daß die franzöſiſchen Richter gehalten ſind, das außerhalb Frankreichs gefällte Urtheil zu vollziehen, ohne ſich die Unterſuchung zu erlauben, ob das Urtheil gut oder ſchlecht ſei. Herr

Parker appellirte gegen dieſes Urtheil, und am 27ſten Auguſt 1816 that der königliche Gerichtshof einen Ausſpruch, durch welchen er die Entſcheidung der erſten Richter beſtätigte „in Erwägung, daß die von fremden Gerichten gefällten Urtheile in Frankreich keine Wirkung noch Autorität haben; daß dieſe Regel beſonders verwendbar iſt zu Gunſten von Landeseinwohnern, denen der König und ſeine Beamten vorzüglichen Schutz ſchulden; das Prinzip aber iſt unbedingt und kann von allen Perſonen ohne Unterſchied in Anſpruch genommen werden, da es auf die Unabhängigkeit der Staaten ſich gründet.“ Herr Holker trug auf Kaſſation an und begründete ſeinen Antrag auf die Verletzung des Artikels 121 der Verordnung von 1629 und auf die falſche Anwendung des Artikels 546 des Cod. de procédur civile und der Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil.

Den 19ten April 1819 that der Kaſſationshof nach zwei langen Berathungen folgenden Ausſpruch: „Im Betreff der Uebertretung des Artikels 121 der Verordnung von 1629, in Erwägung, daß die Verordnung von 1629 in beſtimmten Ausdrücken und ohne Ausnahme beſteht, daß die fremden Urtheile in Frankreich nicht in Vollzug geſetzt werden ſollen, und daß blos der cod. civile und der Cod. de procédur civile die franzöſiſchen Gerichte bevollmächtigt, ſie für vollzugsfähig zu erklären, iſt die Verordnung von 1627 hier nicht anwendbar. In Betreff der Uebertretung der Artikel 2123 und 2128 des cod. civile und 546 des Code de proc. civile, in Erwägung, daß dieſe Artikel die Gerichte nicht bevollmächtigen, die im Auslande gefällten Urtheile in Frankreich ohne Prüfung zu vollziehen, daß eine ſolche Vollmacht dem Inſtitut der Gerichte eben ſo entgegen ſein würde, wie die den Vollzug nach Willkür zu gewähren oder zu verweigern; daß dieſe Vollmacht, welche übrigens das Recht der Souverainität der franzöſiſchen Regierung verletzen würde, ſo wenig in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen hat, daß er, als er die Vollſtreckung der von Schiedsrichtern die mit den Charakter vom Richter begleitet waren, gefällten Urtheile auf einen bloßen Vollſtreckungsbefehl hier genehmigen ſollten, Sorge getragen hat, die Fähigkeit den Vollſtreckungsbefehl auszufertigen, blos den Präſidenten und nicht dem Tribunal anzuvertrauen, weil ein Gerichtshof nur nach Berathung aburtheilen kann, und die vor ihm geſtellten Forderungen nicht genehmigen ſoll, außer wenn ſie gerecht und bewieſen ſind (Artikel 116 und 150 des Cod. de procédur

civile;) in Erwägung endlich, daß der Cod. civil und der Cod. de procédur civile keinen Unterſchied machen zwiſchen den verſchiedenen im Ausland gefällten Urtheilen und den Richtern geſtatten, ſie alle für vollzugsfähig zu erklären, daß, da dieſe Urtheile, wenn ſie gegen Franzoſen gefällt ſind, unbeſtreitbar unter der Herrſchaft des cod. civile wie immer der Prüfung unterliegen, man nicht entſcheiden könnte, daß alle andern nicht anders als nach Kenntnißnahme der Sache vollzogen werden dürfen, ohne dem Geſetze einen eben ſo willkürlichen als in der Vernunft und in dem Prinzip unbegründeten Unterſchied hinzuzufügen, ſo folgt, daß, indem er den Einwand der bereits abgeurtheilten Sache verwarf, welchen man aus einem im Auslande gefällten Urtheile folgerte, und indem er befahl, daß der Appellant den Grund abgeben ſoll, auf welchen ſich ſeine Klage ſtützt, um den Stand der Sache in Kenntniß nehmen zu können, der königliche Gerichtshof die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil und 546 des Cod. de procédur civile richtig angewandt hat; der Gerichtshof verwirft deshalb den Antrag."

„Der Gerichtshof wies das Anbringen zurück."

Die Frage, welche der königliche Gerichtshof von Paris durch ſeinen Beſcheid vom 27ſten Auguſt 1816 entſchieden hatte, zeigte ſich vor demſelben im Jahre 1817 in folgender Weiſe: Die Frau von Croſſé-Briſac war durch einen Spruch des Tribunals erſter Inſtanz von Genua verurtheilt worden, an den Marquis von Croſa eine Summe von 6000 Fr. zu zahlen. Sie apppellirte, und dieſe Verurtheilung wurde den 20ſten Juli 1812 durch den kaiſerlichen Gerichtshof von Genua beſtätigt, welches damals zu Frankreich gehörte.

Nach der Abtrennung dieſes Landes vom franzöſiſchen Territorium, und nachdem es zu andern Theilen Piemonts hinzugefügt worden war, zog man es in Frage, ob der Beſcheid des Gerichtshofes von Genua in Frankreich die Kraft eines Urtheils haben, und ob es zur Ausführung gebracht werden könne, ohne vorher durch ein franzöſiſches Tribunal mit exekutoriſcher Form ausgeſtattet zu ſein. Ein Urtheil des Gerichtshofes der Seine erſter Inſtanz verordnete einfach und ohne Weiteres [die Vollſtreckung des durch den kaiſerlichen Gerichtshof von Genua ausgeſprochenen Urtheils, aber auf Appellation wurde dieſer Spruch durch den königlichen Gerichtshof von Paris, den 27ſten März 1817, abgeändert und zwar:

„In Betracht, daß durch die Wiedervereinigung des Landes Genua mit Piemont der Gerichtshof von Genua, in Bezug auf Frankreich, ein ausländiſches Tribunal geworden iſt, deſſen Urtheile hinfort nicht ausgeführt werden können, als unter der Autorität des regierenden Souverains und nur in den Ländern ſeines Gebietes; daß das Verfahren des Appellirenden darauf hinausläuft, ganz und gar das Prinzip der Unabhängigkeit der Nationen und ihrer Ländergebiete umzuſtoßen."

Die Frage iſt zum dritten Male vorgekommen vor dem königlichen Gerichtshofe von Paris im Jahr 1833 in einem Rechtsfalle, der dem ganz ähnlich war, welchen der Herzog von Cambridge anhängig gemacht hat bei der erſten Kammer des Tribunals erſter Inſtanz der Seine. Man kann ſogar ſagen, daß beide ſich gleich ſind, nicht allein in der Hauptfrage, ſondern auch in den einzelnen Partien.

Im Monat Oktober 1832 hatte ein Individuum Namens Chaltas, gegen den Herzog Carl von Braunſchweig eine Schmähſchrift veröffentlicht, welche in Deutſchland viel Verbreitung gefunden hatte, und in welcher der Verfaſſer ihm die Thatſachen andichtete, welche einige Monate ſpäter zur Begründung der Interdiktionsakte dienten. Den 10ten November darauf hatte der Herzog Carl Klage geführt gegen Chaltas und erklärt, daß er ſich als Civilpartei anſehe. Eine Ordonnanz der Kammer des Conſeil, vom 25ſten Januar 1823, verwies Chaltas vor das Tribunal des Zuchtpolizeigerichts als der Ehrenſchändung angeklagt.

Während des Laufs des Prozeſſes hat Chaltas, der Verfaſſer der Schrift, welche die Begründung der Klage bildet, immer die Eigenſchaft als Agent der Braunſchweigiſchen Regierung gehabt; er hat ſie ſich beigelegt bekanntlich im Anfange des vor dem Zuchtpolizeigerichte ſtattgehabten Verhörs, in einer Appellationsſchrift in der Kanzlei dieſes Gerichtshofes am 14ten Mai 1833, und in einem gedruckten Memoire, verſehen mit ſeiner Chiffre und der ſeines Sachwalters, mit dem Datum des 16ten Auguſtes deſſelben Jahres.

Der König von Großbritannien hatte ſeine Ordonnanz gegen den Herzog Carl am 6ſten Februar, alſo 11 Tage nach dem Vorgange mit Chaltas erlaſſen, der Herzog Wilhelm von Braunſchweig beſtätigte dieſelbe am 14ten März nachher, als der königliche Prokurator, dem ſie überſandt worden war, durch den Großſiegelbewahrer, in der Eigenſchaft der Klageſache eines Fremden, dieſel-

ben den Herzog Carl von Braunſchweig am 23ſten April notifi=
ziren ließ; es geſchah an demſelben Tage, an welchem das Zucht=
polizeigericht aufgefordert worden war, ſeine Meinung über die
durch dieſe letztere vorgebrachte Klage abzugeben, gegen den ver=
meintlichen diplomatiſchen Geſchäftsträger der Braunſchweigiſchen
Regierung. In dem Augenblicke, wo der Advokat des Herzogs
Carl von Braunſchweig das öffentliche Wort nehmen wollte, um
die Klage ſeines Clienten zu begründen, erhob ſich der Advokat
des Chaltas und ſtellte ihm eine Abſicht der Nicht=Annahme ent=
gegen, geſchöpft aus der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten
März, er behauptete, daß dieſelbe ihre Wirkung in Frankreich
mit vollem Rechte gehabt habe, daß ſie ein wahrhaftes Perſonal=
ſtatut ſei, welches unwiderruflich die Verhältniſſe des Herzogs
Carl beſtimmen, an welchem Orte er auch ſeine Wohnung auf=
ſchlage, ohne daß es nöthig war, dieſelbe durch ein franzöſiſches
Gericht mit der exekutoriſchen Form verſehen zu laſſen.

Den 14ten Mai in der ſiebenten Sitzung des Tribunal der
Seine erſter Inſtanz wurde die Abſicht der Nicht=Annahme zurück=
gewieſen; in Betracht, daß es ſich nicht handele um ein Perſonal=
ſtatut, ſondern um einen Urtheilsſpruch, der in dem Verhältniſſe
die franzöſiſchen Gerichte nicht binden könne, namentlich, da ſein
Reſultat geweſen ſein würde, in Frankreich ein Individuum der
Verwaltung ſeiner Güter zu berauben, ohne daß man dabei eine
der Formen feſtgehalten hätte, welche die franzöſiſchen Tribunale
wollen; da ferner dieſes Urtheil auf kein durch die franzöſiſchen
Geſetze vorhergeſehenes Motiv baſirt ſei; daß dieſe Akte nicht un=
terworfen geweſen ſei der Sanktion des Bundes, und daß an=
derswo Thatſachen zum Vorſchein gekommen ſeien, daß die gegen
den Herzog Carl ergriffene Maßregel, wo politiſche Rückſichten
angegeben ſeien, bezüglich auf Domainengüter, welche Herzog Carl
beſitzen könnte in dem Herzogthum Braunſchweig. Chaltas appel=
lirte gegen dies Urtheil und brachte aufs Neue vor, daß die Or=
donnanz der Vermögensentziehung vom 6ten Februar und 14ten
März alle Merkmale eines Perſonalſtatuts habe, daß ſie mit
vollem Rechte den Endzweck gehabt habe, den Herzog Carl von
Braunſchweig in Unfähigkeit, zu verwalten, zu verſetzen, und ihn
von dem Genuſſe ſeines Vermögen zu entfernen, und daß folglich
dieſer Fürſt unfähig ſei, vor Gericht zu ſtehen, außer durch ſeinen
Curator vertreten.

Den 18ten September erklärte der königliche Gerichtshof von Paris, daß die Appellation des Chaltas unbegründet ſei, und beſtätigte das Urtheil des Gerichtes erſter Inſtanz.

„In Betracht", heißt es, „daß die Natur der Akte, worauf man ſich bezieht, von der Art iſt, daß dieſe nach der Klage und ſelbſt nach der Entſcheidung des Zuchtpolizeigerichtes erſchien, welche der Regel genügend und den Geſetzen des Landes angemeſſen iſt, und die Exekution in Frankreich nicht eher vollzogen werden kann, als bis durch franzöſiſche Tribunale dieſelbe nach Kenntnißnahme der Sache für exekutoriſch erklärt worden iſt. In Betracht ferner, daß dieſelbe nur zum Gegenſtand hat, zu gewiſſer intereſſirter Perſonen Vortheil zu verſichern, daß Güter auf die gerechte Anſprüche erhoben worden ſind oder erhoben werden können, erhalten werden ſollen; daß die Akte die förmliche Bekanntmachung enthält, der Herzog Carl von Braunſchweig ſei durch ſie nur der Adminiſtration der genannten Güter beraubt, ſo daß keineswegs ſeine Perſon im Allgemeinen für unfähig zu Rechten und Laſtungen erklärt iſt, daß daraus nur hervorgeht, wie die Ausübung der genannten Rechte und Handlungen ſich nicht bezieht auf die genannten Güter, daß daraus nicht eine allgemeine Unfähigkeit zu bürgerlichen Handlungen herzuleiten iſt, daß er ſich überhaupt vor die franzöſiſche Kriminaljuſtiz ſtellen kann, um Ahndung eines in Frankreich begangenen Verbrechens zu erlangen."

Die Beſtimmung des Geſetzes über die Nothwendigkeit, die auswärtigen Urtheilsſprüche mit exekutoriſcher Form bekleiden zu laſſen, welche man in Frankreich ausführen laſſen will, ſind ſo deutlich, der Rechtsgebrauch, welcher ſie ſanktionirt, ſo beſtimmt, daß es nicht wahrſcheinlich iſt, man werde ſich herbeilaſſen, ſie zu beſtreiten, man kann nichts als die Anwendung damit zu vereiteln ſuchen, daß man das gegenwärtige Verfahren vor dem Tribunal erſter Inſtanz und vor dem königlichen Gerichtshofe, wie in dem Prozeſſe wiederholt, welche die gegen Chaltas vorgebrachte Klage hervorrief, man wird zu vertheidigen bemüht ſein, daß die franzöſiſchen Geſetze den Zuſtand der Perſonen beſtimmen, wohin ſie ſich auch begeben, und daß die Akte vom 6ten Februar und 14ten März ein wahres perſönliches Statut ſei, daß nach Artikel 3 des Cod. civil die Geſetze, in Betreff des Vermögens und den Umſtänden der Perſonen, für die Franzoſen gelte, auch wenn ſie im Auslande ſind, und daß nach dem Rechte der Gegenſeitigkeit auf

das Verhältniß und Vermögen der Fremden, welche ſich in Frankreich aufhalten, durch die Geſetze ihres Landes geordnet ſein ſollen.

Wiewohl nun dieſes Verfahren ſchon förmlich verurtheilt war durch das Tribunal der Seine erſter Inſtanz und durch den königlichen Gerichtshof von Paris in dem Prozeſſe, welcher anhängig gemacht worden war gegen den ſogenannten diplomatiſchen Agenten der Braunſchweigiſchen Regierung, ſo iſt es unmöglich, daß er nicht wieder aufgenommen werde, ohne daß wenigſtens der Herzog von Cambridge verzichte auf die Hauptargumente, welche er in ſeiner einleitenden Auseinanderſetzung der Klage vorgebracht hat.

Es kann nicht die Frage ſein, darüber zu unterſuchen, welche Geſetzeskraft die perſönlichen Statuten haben; man beſtreitet nicht, daß im Allgemeinen das Vermögen einer Perſon beſtimmt werde durch die Geſetze des Landes, dem ſie angehört, dieſer Grundſatz iſt anerkannt in dem Prozeß, welcher Statt hatte zwiſchen dem Herzog Carl von Braunſchweig und Chaltas, und auf denſelben kam der Beſcheid des königlichen Gerichtshofes zu Paris am 18ten September 1833 hinaus; es handelt ſich nur darum, zu wiſſen, ob die Akte vom 6ten Februar und 14ten März ein Statut iſt oder eine partikuläre Maßregel, welche nur eine beſtimmte Perſon betrifft.

Man verſteht unter einem Perſonalſtatut ein Geſetz, welches im Allgemeinen auf die Glieder eines Staates, in einzelnen Fällen auch auf die eines andern Volkes Anwendung findet. So ſind unſere Geſetze über das Heirathen, über die väterliche Gewalt, über die Unmündigkeit nur einfache Statuten für die anderer Nationen. Die Geſetze, welche in England, in Preußen oder in der Schweiz dieſelben Gegenſtände ordnen, ſind beziehentlich Statuten für uns. Nehmen wir denn an, daß ein Engländer, ein Preuße oder Schweizer, der nach Frankreich gekommen ſei, auf unſerm Gebiete die Stellung bewahre, welche er nach den Geſetzen ſeines Landes hatte.

Aber man muß ein Perſonalſtatut nicht mit einem Urtheilsſpruche, einer Ordonnanz oder einem Dekrete verwechſeln, vermöge deſſen ſie Anwendung gemacht haben von einer Beſtimmung dieſes Statuts auf eine beſtimmte Perſon. Die Akte, welche die Geburt einer Perſon für illegitim erklärte, die, welche die Vaterſchaft eines natürlichen Kindes dem oder jenem zuſprach, die, welche die Nichtigkeit einer Heirath beſtimmte, dieſe alle ſind wahrhafte

Urtheile, wenn ſie anders mit den Geſetzen übereinſtimmen. Der Umſtand, daß die Magiſtrate die Beſtimmungen eines Perſonalſtatuts gut oder ſchlecht angewendet haben auf die oder jene Thatſache, die oder jene Perſon giebt ihrer Entſcheidung nicht den Charakter eines Perſonalſtatuts. Wäre es anders, ſo würde man nothwendig auf die eine oder die andere Konſequenz gerathen, entweder daß alle Rechtsſprüche, die im Auslande über das Vermögen von Perſonen gefällt wurden, mit vollem Rechte in Frankreich erekutoriſch wären, ohne Dazuthun franzöſiſcher Behörden, oder beſſer, daß die Rechtskraft eines Perſonalſtatuts ſich nicht weiter hinaus erſtrecke, als das Territorium der Nation, für welche es gegeben iſt. Das, welches ein Perſonalſtatut von einem Rechtsſpruche unterſcheidet, iſt dies, daß das Statut nur für zukünftige Thatſachen Beſtimmungen giebt, und daß es durch ſeine alleinige Macht den Zuſtand aller in ſeinem Bereiche gebornen Perſonen regelt, ohne gemacht zu ſein im Hinblick auf irgend ein einzelnes Individuum, während ein Urtheil ſich nur auf vollbrachte Thatſachen bezieht, und keinen andern Gegenſtand hat, als namentlich bezeichnete Perſonen. Der Akt der legislativen Gewalt, welcher feſtſetzt, daß jedes Individuum, welches in Wahnſinn verfällt, des Gebrauchs ſeines Vermögens verluſtig ſei, iſt ein Statut, der Akt, welcher dieſen Grundſatz auf eine Perſon anwendet, welche ſich befindet oder von der man urtheilt, daß ſie ſich in dem vom Geſetze vorausgeſehenen Falle befindet, iſt ein Urtheil, oder welchen andern Namen man ihm geben mag.

Ein vor der Heirath zu Berlin gebornes Kind iſt illegitim in Frankreich wie in Preußen, aber wenn ſeine Illegitimität in einem dieſer Länder nur daher rührt, daß ein Rechtsſpruch die Heirath ſeiner Erzeuger annullirt hat, ſo wird es durch nichts behindert ſein, in dem andern die Rechte auszuüben, welche eine legitime Geburt ihm verliehen haben würde. Marimilian Wilhelm Adolph von Naſſau war in Deutſchland ein im Ehebruch erzeugter Baſtard, in Kraft eines Beſcheides des Hofgerichtes in Wien, er war legitim in Frankreich nach einem Spruche des Parlaments von Paris. Eine geſetzliche Heirath bei einer Nation kann null und nichtig ſein bei einer andern. Es folgt daraus, daß dieſelbe Perſon vielleicht verheirathet ſein kann zu derſelben Zeit in dem einen Lande und unverheirathet in einem andern. So zum Beiſpiel kann eine Heirath, die in St. Petersburg durch mehrere Urtheilsſprüche paſſirt und als rechtskräftig anerkannt wor-

den iſt, in Frankreich für null und nichtig erklärt werden. Niemand hat jemals dieſe Rechtserkenntniſſe für Perſonalſtatuten angeſehen.

Es reicht hin, die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März zu leſen, um überzeugt zu ſein, daß ſie auch nicht eines der Zeichen eines Statuts hat. Sie iſt motivirt durch Thatſachen, die man als geſchehen anführt; ſie iſt, wir folgen den Perſonen, von denen ſie ausging, eine Anwendung des Landgeſetzes; ſie hat nur den Fürſten zum Gegenſtande, der darin ſich namentlich bezeichnet findet, und die Verwaltung der Güter, die ihm angehören; ſie iſt endlich ausgegangen von Fürſten, welche nicht bekleidet ſind mit der geſetzgebenden Gewalt im Herzogthume Braunſchweig, und welche folglich auch nicht die Macht hatten, ein Geſetz zu geben.

„Nachdem wir die Meinung einer von uns in dieſer Angelegenheit niedergeſetzten Kommiſſion gehört" ſagen der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm, „und nachdem wir die einzelnen Punkte der Sache und des Rechtes abgewogen hatten, haben wir, die Geſetze und Gewohnheiten in Erwägung ziehend und kraft der Rechte, welche uns als Chefs der beiden Zweige unſeres Hauſes zuſtehen, verordnet wie folgt."

Es iſt unmöglich, in dieſen Auseinanderſetzungen und in denen, welche ihnen folgen, etwas anderes zu ſehen, als einen Akt der Herrſchaft der Magiſtratur, durch den Fürſten verſuchen, die Beſtimmungen eines gegebenen Geſetzes auf eine beſtimmte Perſon und für begangene Thatſachen anzuwenden. Man ſieht nichts darin, was den Charakter eines Geſetzes oder Statuts hätte, nichts von allgemein gültigen Beſtimmungen für die Zukunft, nichts von Einmiſchung der Autoritäten, die im Herzogthume Braunſchweig die geſetzgebende Gewalt üben.

Die Fürſten, von denen dieſe Ordonnanz ausgegangen iſt, hatten die Macht nicht, im Herzogthum Braunſchweig ein Geſetz zu geben. Der Artikel 9 des Traktats von Paris vom 30ſten Mai 1814 ſagt in der That, daß die Staaten Deutſchlands unabhängig ſein ſollen und vereint durch eine Bundesverfaſſung. Der Artikel 2 der Bundesverfaſſung Deutſchlands vom 8ten Juni 1815 erklärt, daß der Zweck dieſes Bündniſſes die Erreichung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands, der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der verbündeten Staaten ſei. Der Artikel 3 derſelben Akte ſagt, daß die Glieder des Bundes, als ſolche, gleiche

Rechte haben, und daß ſie alle auf gleiche Weiſe verpflichtet ſind, die Akte aufrecht zu erhalten, welche ihre Freiheit feſtſtellt.

Die Artikel 4 und 6 faſſen das Herzogthum Braunſchweig in die Zahl der Staaten ein, deren Unabhängigkeit anerkannt iſt, und beſtimmen die Zahl der Stimmen, welche es am Bundestage hat. Dieſe verſchiedenen Beſtimmungen ſind wiederholt in der Akte des Wiener Kongreſſes vom 9ten Juni deſſelben Jahres.

Wenn das Herzogthum Braunſchweig einen Staat ausmacht, der eben ſo unabhängig iſt wie alle die, aus dem der deutſche Bund beſteht, ſo folgt daraus, daß weder der König von Großbritannien, Wilhelm IV., noch irgend einer der engliſchen Prinzen, ſeiner Brüder, dort eine geſetzliche Gewalt ausüben kann, daß folglich dieſelben dort keine geſetzeskräftige Akte ausgehen laſſen konnten, und daß ihre Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März keines der Merkmale an ſich trägt, an denen man ein Statut erkennen könnte.

Der Herzog Wilhelm von Braunſchweig iſt keineswegs mit der legislativen Gewalt bekleidet, er hat nicht die Macht Statuten ausgehen zu laſſen. Daß er der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März ſeine Zuſtimmung ertheilt hat, verwandelt dieſe nicht in ein Geſetz. So kann denn dieſe Akte keine Geſetzeskraft haben, ſelbſt nicht in dem Lande, wo ſie gegeben wurde, noch viel weniger natürlich in Frankreich.

Wenn man es als Grundſatz gelten laſſen wollte, daß jedes von ausländiſcher Behörde gefällte Urtheil, welches die Verhältniſſe eines Individuums zu ändern, ihn etwas zu verleihen oder zu nehmen beabſichtigt, z. B. die Eigenſchaft eines Gatten, eines Vaters, eines natürlichen oder legitimen Kindes, welches es mit Vermögensloſigkeit ſtrafen und es ſomit der Verwaltung ſeiner Güter berauben wollte, in Frankreich mit vollem Rechte alle die Wirkungen haben ſollte, welche die Begründer damit beabſichtigten, ſo würden unſre Geſetze die Macht verlieren, nicht allein die zahlreichen Ausländer, welche ſich auf unſerm Gebiete niedergelaſſen haben, zu ſchützen, ſondern auch unſern eignen Mitbürgern Schutz zu verleihen.

Ein Fremder, der ſich in Frankreich niederläßt, kann hier alle Zweige der Induſtrie ergreifen, alle Arten von Handel betreiben, welche durch die Geſetze erlaubt ſind, er kann ſich Grundeigenthum erwerben, es vertauſchen, es mit Hypotheken belaſten, es verkaufen oder durch Schenkung oder Teſtament darüber disponi-

ren; er kann ſich daſelbſt verheirathen und alle ehelichen Uebereinkünfte treffen, welche unſre Geſetze autoriſiren; es iſt, mit einem Worte, kein ſoziales Verfahren den Franzoſen erlaubt, welches nicht auch dem Ausländer zuſtehe. Es würde deshalb im Widerſpruch ſein, ihnen die Benutzung dieſer Rechte zu garantiren, und auf der andern Seite in demſelben Augenblicke der Regierung ihres Landes die Macht zuzugeſtehen, ſie derſelben zu berauben. Man dürfte ausländiſchen Regierungen keine ſolche Macht zugeſtehen, ohne dadurch ſogleich ihr Recht anzuerkennen, unſere eignen Mitbürger zu ſtrafen. Es iſt in der That klar, daß die Akte, durch welche eine fremde Macht den Ausländer in Vermögensloſigkeit verſetzt, welcher ſich auf franzöſiſchem Boden niedergelaſſen hat, alle die Perſonen verletzt, mit denen dieſer Ausländer Verbindungen eingegangen hat. Die Schulden, welche er kontrahirt, die Veräußerungen, welche er gemacht hat, die Handelsverbindungen, in die er eingetreten iſt, alle ſind null und nichtig. Die Frau, die er geheirathet, die Kinder, welche er von ihr hat, hören auf legitim zu ſein; denn ſeine Heirath wird nicht unverletzlicher ſein, als die übrigen Kontrakte, zu denen er ſeine Einwilligung gab. Anzuerkennen, an allen fremden Regierungen, daß ſie die Macht haben, auf ſolche Weiſe Verwirrung in alle unſre ſozialen Geſchäfte zu bringen, das hieße, man kann es nicht ſtark genug ſagen, verzichten auf alle Unabhängigkeit und Frankeich der Beherrſchung durch das Ausland überlaſſen.

Bei irgend einer Ausdehnung der Autorität, welche man in Frankreich der im Auslande erlaſſenen Akte geben will, iſt es unmöglich zu behaupten, daß jedes Individuum, welches nicht Franzos iſt, in Frankreich ſouveraine Macht genießt. Es iſt wenigſtens nöthig, daß ein von einer nichtfranzöſiſchen Behörde ausgegangener Erlaß, damit er auf unſerm Gebiete gelte, von kompetenten Magiſtraten ausgegangen ſei, aber wer urtheilt dann über die Kompetenz der Magiſtrate, welche die Urheber davon waren, wenn in Frankreich Niemand das Recht hat, darüber eine Prüfung anzuſtellen, wenn es wirkſam iſt, ohne Zuthun einer franzöſiſchen Behörde?

Das iſt noch nicht Alles. In keinem Lande iſt eine Akte dadurch allein ſchon erekutoriſch, daß ſie von einer geſetzlich konſtituirten Behörde ausgeht, es iſt außerdem noch nöthig, daß ſie nach den Vorſchriften der Geſetze des Ortes, wo ſie gegeben iſt, erlaſſen, und daß ſie bekleidet ſei mit den äußern Formen, welche

die Ausführung beſtätigen müſſen. Bei allen ziviliſirten Nationen ſind öffentliche Akte gewiſſen Regeln unterworfen, welche nicht ungeſtraft verletzt werden können. Man verlangt durchaus, daß eine Akte, die den Geſetzen zuwider läuft, auch keiner gewaltſamen Ausführung fähig ſei.

So iſt es denn nöthig, das jedes Mal, wo man in Frankreich einen Urtheilsſpruch, der im Auslande gefällt wurde, zur Exekution zu bringen wünſcht, eine franzöſiſche Behörde den Auftrag erhalte, ſich zu überzeugen, daß die Sache mit den Geſetzen übereinſtimme, unter deren Herrſchaft er herausgekommen iſt. Wäre es anders damit, ſo würde eine Sentenz, die bei der Nation, unter der ſie geſprochen worden wäre, nichtig und ohne Kraft ſein, würde unter uns die Autorität eines Geſetzes haben. Die auswärtigen Regierungen und Magiſtrate würden auf unſerm Gebiete eine Macht ausüben, die ſie in ihrem eignen Lande nicht hätten.

Endlich reicht es dafür, daß eine im Auslande erlaſſene Akte bei uns zur Ausführung kommen könne, nicht hin, daß ſie von kompetenten Magiſtraten ausgegangen, und daß die geſetzliche Form dabei beobachtet worden ſei; es darf ihr auch nichts zu Grunde liegen, was die Moral, die Menſchlichkeit, die Gerechtigkeit verletzt. Die franzöſiſche Regierung iſt nicht und kann nicht ſein der blinde Vollſtrecker aller Dekrete, aller Richterſprüche, welche ſich auf allen Punkten der Erde finden. Wie unſre Geſetze keinen Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Regierungen machen, und wie keine ein Privilegium vor der andern voraus hat, ſo kann es nur der richterlichen Behörde zuſtehen, zu entſcheiden, ob eine Akte, die von einer fremden Autorität ausgegangen iſt, auf unſerm Gebiet unausgeführt verbleiben oder ausgeführt werden müſſe. So iſt es unmöglich zuzulaſſen, daß ohne Dazwiſchenkunft der franzöſiſchen Behörden eine Akte von irgend einer Wirkſamkeit in Frankreich ſein kann.

Eine im Auslande erlaſſene Akte kann alſo in Frankreich nur wirkſam ſein, wenn ſie vier Bedingungen erfüllt: ſie muß von einer kompetenten Behörde ausgegangen, muß nach dem durch die Landesgeſetze oder die Konſtitution vorgeſchriebenen Formen ausgefertigt, muß von der Zahl derjenigen ſein, welche das franzöſiſche Geſetz auszuführen erlaubt, muß von Grund aus mit der Gerechtigkeit übereinſtimmen, das heißt, ſie darf nichts gebieten oder unterſagen, was vielleicht durch ein franzöſiſches Tribunal verordnet

oder vertheidigt worden iſt. Aber man kann ſich des Vorhandenſeins aller dieſer Bedingungen nur durch eine gerichtliche Prüfung verſichern, welche vorgenommen werden muß, ehe die Ausführung erlaubt wird.

Dies Prinzipium würde nicht beſtritten werden, wenn es ſich um eine ſimple Schuldforderung handelte, deren Zahlung eingetrieben werden ſollte; in dieſem Falle würde man anerkennen, daß ein im Auslande herausgekommenes Urtheil in Frankreich von keiner Wirkung ſein könne, wofern es nicht durch ein franzöſiſches Tribunal in Kraft geſetzt ſei; man würde anerkennen, daß die Ausführung nicht angeordnet werden könne, wenn es nicht regelrecht iſt nach den Geſetzen des Landes, in welchem es gegeben wurde, und wenn es nicht übereinſtimmt mit den Grundſätzen der Moral und Gerechtigkeit; aber wenn es ſich nicht um die Bezahlung einer Schuld handelt, ſo behauptet man, dieſe Prinzipien könnten nicht angewandt werden.

So, nach dieſer Entwickelung, werden mehr die Konſequenzen, welche eine durch eine auswärtige Regierung erlaſſene Akte in Frankreich nach ſich ziehen würde, weniger die franzöſiſchen Geſetze zu Vorſichtsmaßregeln greifen laſſen, um ſich zu verſichern, daß dieſe Akte gerecht iſt und nichts Geſetzwidriges hat. Wenn z. B. ein Tribunal in Rom einem Ausländer, der auf unſerm Gebiete wohnte, zur Bezahlung einer Summe von etlichen Francs verurtheilt hätte, ſo würde das Urtheil bei uns nicht in Kraft treten, bis ein franzöſiſches Gericht die Ausführung angeordnet hätte, wenn es aber, ſtatt ihn zur Bezahlung des kleinen Poſtens zu verurtheilen, ihn die Nichtigkeit ſeiner Ehe zugefertigt hätte, weil er eine nicht katholiſche Frau geheirathet habe, oder beſſer, wenn er ſeine Kinder für illegitim, und als ſolche für nicht erbfolgefähig erklärt hätte, ſelbſt in Frankreich, würde da wohl ſein Urtheil ausgeführt werden müſſen ohne Prüfung?

Wenn der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig den Herzog Carl zur Bezahlung einer Schuld von 50 Francs verurtheilt hätten, ſo würde ihre Entſcheidung in Frankreich nicht zur Ausführung gekommen ſein, es hätte denn ein franzöſiſches Tribunal dieſelbe angeordnet. Anſtatt aber ihn zur Bezahlung einer beſtimmten Summe zu verurtheilen, haben ſie eine Ordonnanz erlaſſen, deren Gegenſtand es iſt, ihn aus dem Beſitze und der Verfügung aller ſeiner Güter zu vertreiben, welche er auf unſerm Gebiete beſitzt, null und nichtig zu machen alle durch

ihn daſelbſt geſchloſſenen Uebereinkünfte, ihn zu berauben der Obligationen, welche er eingegangen iſt, und man verlangt noch, daß ihre Ordonnanz zur Ausführung gebracht werde, ohne irgend einer Prüfung von Seiten der franzöſiſchen Gerichte unterworfen zu ſein.

Die franzöſiſchen Geſetze, weit entfernt in ähnlichen Fällen die Autorität der letzten Entſcheidung jedem richterlichen Beſcheide, ausgegangen von einer fremden Behörde, zu geben, wollen im Gegentheil nicht, daß die franzöſiſchen Tribunale dieſelben executoriſch machen können, wie wir oben ſchon ſahen. Der Schluß iſt, daß ſie in Vermögensklagen Prinzipien ſanktioniren und Garantien aufſtellen, welche bei den meiſten anderen Nationen gar nicht exiſtiren. Nach unſeren Geſetzen kann einer Perſon, die mündig geworden iſt, die Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen entzogen werden, als wenn dieſelbe in einem fortdauernden Zuſtande von Blödſinn, Wahnſinn oder Wuth iſt, während bei den Nationen, welche noch vom römiſchen Rechte beherrſcht werden, einem Manne deshalb der Gebrauch ſeines Vermögens entzogen wird, wenn er der Verſchwendung überwieſen wird.

Unſere Geſetze haben eine Menge von Vorſichtsmaßregeln getroffen, um zu verhindern, daß eine Perſon, die nicht wahrhaft unfähig iſt, nicht der Unfähigkeit verklagt werde, und um das Intereſſe des Dritten zu garantiren: ſie wollen, daß die Thatſachen des Blödſinns, des Wahnſinns, der Wuth deutlich beſchrieben und durch Zeugen und ſonſtige Beweiſe dargethan werden; daß ein Familienrath gehalten werde und ſeine Vorſchläge gebe, und ſie weiſen die berathende Stimme in dieſem Kreiſe den Aeltern zu, durch welche die Vermögensentziehung dann beſtimmt wird; ſie legen dem Gerichtshofe die Verpflichtung auf, die Perſon, der die Vermögensentziehung droht, ſelbſt zu befragen und zwar in Gegenwart öffentlicher Beamten; endlich wollen ſie, daß das Erkenntniß auf Vermögensentziehung öffentlich geſprochen werde, und daß die Perſon, gegen welche dies Erkenntniß gerichtet iſt, dabei zugegen ſein und ſich vertheidigen könne.

Indem das Geſetz ſo alle Mittel ergriffen hat, um zu verhindern, daß gierige Erben etwa eine Perſon der Unfähigkeit zur Vermögensverwaltnng anklagen, welche in Wahrheit nicht unfähig iſt, ſo beſchäftigt es ſich mit dem Intereſſe der Dritten; es will, daß die Bürger, bereits benachrichtigt durch die Oeffentlichkeit der Debatten mit den Verhältniſſen der Perſon, die zur Vermögens-

entziehung beſtimmt iſt, es auch noch werden durch die Bekanntmachung des Beſcheides, der die Unfähigkeit beſtätigt; es verlangt, daß jeder Beſcheid oder Urtheilsſpruch, der auf Vermögensentziehung lautet, zehn Tage lang geſchrieben ſtehe auf den Tafeln, die am Saale des Hörzimmers und an den Arbeitszimmern der Notare des Arrondiſſements angeſchlagen ſein müſſen. Alle dieſe Maßregeln ſind deshalb getroffen, damit Niemand ungerecht verurtheilt oder um ſein Vermögen betrogen werden könne, wenn ihn die Juſtiz für unfähig zur Verwaltung deſſelben erklärt; denn es darf nicht vergeſſen werden, daß es in Frankreich nicht die Juſtiz iſt, welche dies oder jenes Individuum für unfähig erklärt; ſie ſchränkt ſich darauf ein, zu beſtätigen und zu veröffentlichen den Zuſtand deſſen, der unfähig erklärt wurde.

Wenn das Syſtem, welches die Klage des Herzogs von Cambridge zu verfolgen ſcheint, angenommen wäre, ſo würden alle dieſe Regeln verletzt ſein und es für den Franzoſen keine Sicherheit mehr geben, mit Ausländern, die auf unſerem Gebiete ſich niedergelaſſen haben, etwas zu unternehmen.

Ein ſolcher Ausländer, der ſich ſeiner geſunden Vernunft erfreute, würde ſich plötzlich durch eine unſichtbare Hand in Unfähigkeit verſetzt finden, ohne daß es möglich wäre, daß er ſelbſt oder irgend Jemand in Frankreich etwas von ſeinem Zuſtande wüßte. Ein Urtheilsſpruch, insgeheim geſchmiedet im Kabinet des Königs von England oder in dem des Herzogs von Braunſchweig, würde die magiſche Wirkung haben, ipso facto einen Fremden, der in Frankreich wohnte und ſich dort des Genuſſes aller ſeiner Rechte erfreute, unfähig zu machen zu allen Akten des bürgerlichen Lebens, ihn des Genuſſes und der Verwaltung ſeines Vermögens zu berauben, alle Verträge, die er geſchloſſen, nichtig zu machen und ihn zu verhindern an allen Arten von Verpflichtungen.

Ein ähnliches Verfahren würde nicht zuläſſig ſein, ohne anzuerkennen, daß der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig auf unſerm Boden eine weit ausgedehntere Autorität ausüben könnten, als die iſt, welche den franzöſiſchen Magiſtraten zuſteht. Wenn der Herzog Carl von Braunſchweig ſich vor Richter ſeiner Heimath geſtellt hätte, man würde ihn nicht für unfähig des Gebrauchs ſeines Vermögens haben erklären können wegen der Thatſachen, welche ihn in dieſer Akte angedichtet werden. Aber man wird nicht zulaſſen, daß aus-

ländiſche Regierungen in Frankreich eine Macht üben, die weder unſerer Regierung noch unſeren Tribunalen zuſteht.

Wenn es augenſcheinlich iſt, daß eine im Auslande und durch eine fremde Autorität erlaſſene Akte in Frankreich keine andere Kraft haben kann, als die, welche ihr durch die franzöſiſchen Geſetze und durch die in Uebereinſtimmung mit dieſen Geſetzen geſchloſſenen Tractate gegeben iſt; wenn es oben gezeigt worden iſt, daß kein Richterſpruch noch Akte zur Ausführung zugelaſſen werden kann, welches das Land auch ſei, von wo er ausgegangen iſt, ohne daß er doch wenigſtens das weſentliche Gepräge wie die Geſetze habe, und daß er nicht beſchränkt ſei durch einen Befehl an die Juſtizbeamten; wenn es unbeſtreitbar iſt, daß die durch fremde Gerichtshöfe gefällten Urtheile nur ausführbar ſind in Frankreich nach der Weiſe und in den förmlich vorausgeſehenen (Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil) Fällen; endlich wenn die Vermögensentziehung wegen Verſchwendung nicht in der Zahl der vorausgeſehenen Fälle jener Artikel iſt, ſo folgt daraus erſtens, daß die Akten der Gegenpartei, angefertigt im Namen des Herzogs von Cambridge, unter den Händen der oder mehrerer oder angeblicher Schuldner des Herzogs Carl von Braunſchweig in Kraft der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März null und nichtig ſein müſſen; dann aber zweitens, daß die Ausführung dieſer zweiten Akte nicht angeordnet werden kann durch franzöſiſche Gerichte.

Man kann in der That die Akten der Gegenpartei nicht für rechtsgültig erklären, ohne ſchon dadurch anzuerkennen, daß dieſer Prinz des Genuſſes und der Verwaltung ſeines Vermögens beraubt worden iſt, welches er in Frankreich beſitzt, in Kraft der Akte vom 6ten Februar und 14ten März; ohne folglich zuzugeben, daß dieſe Akte verpflichtend geworden iſt für die Franzoſen ſelbſt, und daß der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig in Kraft ihrer eignen Autorität ihnen haben Verpflichtungen auflegen können und ihre Akten zu nichte machen. Die Hülfsklage, welche der Herzog von Cambridge unternommen hat, trachtet darnach, die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März in Frankreich zur Execution bringen zu laſſen, aber ſie iſt nur darauf begründet, die Gelder, die ſich in den Händen der wahren oder angeblichen Schuldner des Herzogs Carl von Braunſchweig befinden, herauszubekommen. Es wäre zu unterſuchen, um dies zu rechtfertigen, ob eine Ordonnanz, die auf Vermögens-

entziehung geht, unter den durch die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil vorhergeſehenen Fällen ſei, und das Gegentheil iſt gezeigt worden. Wir müſſen die Behauptung aufſtellen, daß die erſte Bedingung, um einen ausländiſchen Rechtsſpruch executoriſch zu machen, die iſt, die Autorität für ſich zu haben, welche er nicht hat, und welche man anruft. Es müſſen die Magiſtrate, an die man ſich wendet, um von ihnen zu erlangen, daß ſie ein im Auslande erlaſſenes Urtheil ausführen laſſen, eine ausreichende Gewalt haben, um ſelbſt ein gleiches Urtheil zu fällen. Wenn das Geſetz ſie in poſitiver Weiſe zurückweiſt, wenn ſie die Macht etwas zu befehlen oder zu unterſagen beanſpruchen, was befohlen oder für Recht erkannt worden iſt, durch das Tribunal, dem ihre Entſcheidung unterworfen iſt, ſo kann es ihnen nicht zuſtehen, ihr eine Autorität zu geben, welche ihr an ſich nicht gehört. Es würde abſurd ſein, wenn ein franzöſiſches Gericht einem ausländiſchen Rechtsſpruche executoriſche Kraft geben wollte, welches dieſelbe nicht hätte, wenn die Sache direkt vor daſſelbe gebracht worden wäre, wenn es dies z. B. bei einem Spruche thun wollte, durch welchen ein römiſches Tribunal die Ehe eines Franzoſen wegen Nichtbeachtung der kanoniſchen Beſtimmungen für nichtig erklärt würde, der eine Weile zu Rom gewohnt hätte. Es iſt aber nicht nöthig, zu beweiſen, daß ein franzöſiſches Tribunal eine Perſon der Verwaltung ihres Vermögens aus den Urſachen, die in der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März angegeben ſind, nicht berauben kann.

Zweiter Theil.

Fehler der durch den König von Großbritannien und dem Herzog Wilhelm von Braunſchweig gegen den Herzog Carl von Braunſchweig am 6ten Februar und 14ten März 1833 erlaſſenen Ordonnanz, wegen Entziehung der Gewalt über ſein Vermögen.

Wenn die franzöſiſchen Gerichtshöfe die Akten und Urtheilsſprüche auswärtiger Gerichte nur zur Vollziehung bringen können, welche auf die Fälle Bezug haben, die durch die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil vorhergeſehen wurden, und wenn die Entziehung des Gebrauchs eines Vermögens, wegen Verſchwendung, ſich nicht in der Zahl der Fälle findet, welche jene zwei Artikel

vorhergeſehen haben, ſo kann man ſich der nähern Prüfung der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März enthalten, weil es ausreicht für die Richter, damit den Gegenſtand ihres Wiſſens kennen zu lernen, als einen ſolchen, den ſie weder nach ſeiner Regelrechtigkeit, noch nach ſeiner Gerechtigkeit zu prüfen haben. Es iſt eine Sache, die nicht im Bereiche ihrer Machtvollkommenheit liegt.

Trotzdem wollen wir dieſe Akte einer Prüfung unterwerfen, damit man unſer Schweigen nicht etwa für ein Beipflichten halte in Bezug auf die Aſſertionen, welche das im Intereſſe des Herzogs von Cambridge veröffentliche Memoire enthält. Dieſer Examen wird, wofern es noch möglich iſt, die im Vorhergehenden aufgeſtellten Prinzipien auf andre Weiſe unangreifbar machen.

Der Herzog von Cambridge verlangt, daß das Tribunal der Seine in Frankreich die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März in Ausübung bringe, durch welche der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig den Herzog Carl von Braunſchweig von dem Gebrauche und der Verwaltung ſeiner Güter entfernt und unter Vormundſchaft geſtellt haben. Hier iſt nun die Verpflichtung, zu unterſuchen, ob dieſe Ordonnanz ausgegangen ſei von kompetenten Behörden, ob die durch die Geſetze des Landes für den Akt der Vermögensunterſagung vorgeſchriebenen Formen genau beobachtet wurden, ob die Thatſachen, die dabei aufgeführt worden, wahr und nicht untergeſchoben ſind, ob zufolge dieſer Geſetze der Urheber dieſer Thatſachen der Benutzung und Verwaltung ſeiner Güter verluſtig gehen müſſe; endlich, ob es in dieſer Ordonnanz nichts gebe, was den Beſtimmungen der franzöſiſchen Geſetze zuwider laufe. Wenn über einen dieſer Punkte die Gerechtigkeit nicht vollſtändig zufrieden geſtellt wird, wenn ihr Zweifel übrig bleiben, über die Kompetenz derer, die die Ordonnanz ausgehen ließen, oder über die Beobachtung der geſetzlichen Formen, oder über die Wahrheit der Thatſachen, oder über die Gerechtigkeit der Anwendung des Geſetzes auf die anerkannten Thatſachen, ſo wird ſie nicht Gelegenheit haben, die Ordonnanz der Vermögensunterſagung in Kraft treten zu laſſen.

Nach den Ereigniſſen, die im Monat September 1830 zu Braunſchweig vorfielen, ſetzte ſich der Herzog Wilhelm in Beſitz der einzelnen Güter ſeines Bruders Carl, wie der öffentlichen Gewalt deſſelben. Dieſe Güter ſind gleichwohl nicht ſequeſtrirt worden durch irgend einen Akt der richterlichen Gewalt oder ſouve-

rainen Macht. Der Herzog Wilhelm, eingeladen durch den deutſchen Bund, proviſoriſch die Regierung dieſes Herzogthums zu übernehmen, ſetzte ſich endlich in Beſitz derſelben, und im Einverſtändniß mit dem Könige von Großbritannien erklärte er ſeinen Bruder für unfähig zu regieren durch einen Erlaß des Monats Februar 1831. Endlich, als der Herzog Carl, wie es ſcheint, verſuchte, ſich wieder in Beſitz ſeiner Staaten und Güter zu ſetzen, erließ ſein Bruder Wilhelm, immer einverſtanden mit dem König Wilhelm IV., die Ordonnanz des 6ten Februar und des 14ten März, durch welche ſie erklärten, daß ſie ihm die Benutzung und Verwaltung ſeiner Güter gänzlich entzögen, um ihn in die Unmöglichkeit zu verſetzen, einen neuen Verſuch zu machen.

Es iſt augenſcheinlich, daß hier zwei Intereſſen im Conflicte ſind: das des Herzogs Wilhelm, welcher den herzoglichen Thron und die einzelnen Güter ſeines Bruders in Beſitz hat, und das des Herzogs Carl, der angeklagt iſt, ſich ſeiner Güter mit ſeinem Herzogthume wieder haben bemächtigen zu wollen. Wenn es aber nun ein unbeſtreitbarer Rechtsgrundſatz iſt, daß Niemand Richter ſein kann in ſeiner eigenen Sache, ſo iſt dieſer Satz durchaus anwendbar, wo die richterliche Gewalt irgend einen Anſchein von Wirklichkeit hat. Es giebt ohne Zweifel Regierungen, welche im Gefühle ihrer Allmacht ihre Feinde proſcribiren und ſich ihrer Güter bemächtigen, aber niemals haben ſie Anſprüche darauf gemacht, Handlungen von Geſetzmäßigkeit damit zu begehen. Sie haben niemals verlangt, daß ihre Dekrete Geſetzeskraft hätten in der ganzen Welt, und daß alle fremde Gerichte gehalten ſein ſollten, dieſelben auszuführen. Zu verſchiedenen Zeiten und unter allen Regierungsformen hat Frankreich den Verbannten aller Nationen eine Zufluchtsſtätte geboten, aber niemals iſt es geſchehen, daß eine auswärtige Regierung ſich an die franzöſiſche Juſtiz gewendet hätte, ihr Gewaltverfahren anzumuthen gegen verbannte Feinde.

Der König Wilhelm IV. und der Herzog von Braunſchweig haben verſucht, ihre Kompetenz auf ihre Ordonnanz der Abſetzung zu begründen. Sie behaupten, daß nach der Auflöſung des deutſchen Reichs die höchſte Schutzmacht der Reichsfürſten, welche, ſagen ſie, bis dahin der Kaiſer inne gehabt habe, auf die Chefs der ſouverainen Staaten übergegangen ſei. Es geht hieraus eine wichtige Thatſache hervor, nämlich, daß vor Auflöſung des Reichs die Häupter der verſchiedenen Staaten von Deutſchland nicht die Prärogative hatten, die Glieder ihrer Fa-

milie mit Entſetzung zu beſtrafen, das Recht der höchſten Vormundſchaft kam ihnen nicht zu.

Das deutſche Reich wurde nicht eher aufgelöſt, als in Folge des Rheinbundes; die Prärogativen der Fürſten waren damals begränzt durch die Geſetzgebung jedes einzelnen Volkes, aber man weiß nicht eine einzige Akte, aus welcher man ſchließen könnte, daß der Chef eines Staates der abſolute Herr der Glieder ſeiner Familie geworden ſei. Es giebt auch noch anderswo innerhalb der Grenze jener Ordonnanz eine Zweideutigkeit, welche eine Entſcheidung wünſchenswerth macht; man begründet das Recht, der Vormund einer Perſon zu ſein mit dem Rechte, dieſelbe mit Vermögensentſetzung belegen zu können, dies iſt gänzlich zu ſcheiden. Alſo, wenn auch der Kaiſer erwieſenermaßen vor der Auflöſung des Reichs, die Vormundſchaft über die Minderjährigen oder Abgeſetzten behauptete, ſo folgt doch daraus nicht, daß ſie auch die Großjährigen wegen Verſchwendung entſetzen konnten. Endlich reicht es nicht aus, um die Kompetenz Wilhelms IV. und des Herzogs von Braunſchweig nachzuweiſen, eine vage Behauptung aufzuſtellen, die nichts beweiſt; man muß eine Geſetzſtelle des Herzogthums Braunſchweig vorzeigen können.

Dieſes Herzogthum iſt nicht ohne Konſtitution, wenigſtens lehren uns dies die Berathungen des Herzogs von Cambridge und des Herzogs Wilhelm. Die Gewalt des Fürſten war beſchränkt wie die aller konſtitutionellen Körperſchaften. Wenn unter denen, welche dem Chef der Regierung beigegeben waren, man den nicht findet, der Richter ſei über die Glieder ſeiner Familie und dieſelben nach Befinden entſetzen kann, ſo iſt dies, weil ihm dieſe Macht nicht gegeben iſt. Er kann es ausüben, wenn er die nöthige Kraft hat, aber dieſe Kraftäußerung iſt kein Geſetz, weder für die Perſonen, die ſich ihr entziehen können, noch für fremde Gerichtshöfe, vor denen man ſie in Anſpruch nimmt.

Die Ordonnanz der Vermögensentſetzung iſt das Werk Wilhelms IV. Königs von Großbritannien und des Herzogs Wilhelm von Braunſchweig, und ſie wurde beſtätigt durch die drei Brüder des erſten dieſer Fürſten, aber weder der König Wilhelm noch einer ſeiner Brüder haben nach ihrem Geſtändniß eine Jurisdiktion über den Herzog Carl. Weil ſie etwa einen gemeinſchaftlichen Urſprung haben und zwei Zweige ein und derſelben Familie bilden, deshalb können ſie nicht der Eine über den Andern richten, erſtens ſchon, weil kein Geſetz ihnen dieſe Autorität

verleiht, und zweitens, weil ſie zwei von einander unabhängigen Staaten angehören.

Der König von Großbritannien Wilhelm IV. hat auch nicht die geringſte Macht über das Herzogthum Braunſchweig, auch nicht über einen ſeiner Bewohner. Der König von Hannover, er iſt Glied des deutſchen Bundes, aber dieſer Titel giebt ihm nach dem Vorhergehenden nicht die geringſte Macht über die verbündeten Staaten. Er hat nichts auszuführen im Herzogthum Braunſchweig, weder in Bezug auf die richterliche, noch auf die geſetzgebende Gewalt. Die Anſprüche, welche er in dieſer Beziehung hätte machen können, ſind verdammt durch den Friedenstraktat vom 30ſten Mai 1814 und durch die Akte des Wiener Kongreſſes vom 8ten Juni 1815.

Die Brüder von Wilhelm IV. ſind, wie die Glieder des engliſchen Oberhauſes, keine andern Richter, als ihre Pairs in Kriminalſachen. In Civilangelegenheiten haben ſie keine andern Jurisdiktion, als die der Gerichtshöfe ihres Landes; ſie genießen alle Garantien, die ihnen in ihrer einfachen Eigenſchaft als Engländer zukommen. Wenn die Fürſten des in Braunſchweig regierenden Hauſes ſich erlaubten, über ſie, ſei es in Civil-, ſei es in Kriminalſachen, Recht zu ſprechen, ſo würde man dieſen Verſuch in England für einen Akt des Wahnſinns halten. Alſo iſt das Herzogthum Braunſchweig rechtlich ebenſo unabhängig von Großbritannien, wie Großbritannien vom Herzogthum Braunſchweig.

Die Glieder der in England regierenden Familie würden weder ihren Pairs im Oberhauſe, noch den Gerichtshöfen des Landes die Macht zugeſtehen, ſie der Benutzung und Verwaltung ihres Vermögens wegen Verſchwendung zu berauben; würden ſie etwa mit mehr Vernunft eine ähnliche Macht den Fürſten des Hauſes zugeſtehen, welches in Braunſchweig regiert?

„Wenn in Bezug auf die Sorge für Blödſinnige oder Wahnſinnige", ſagt Blackſtone, „das römiſche Recht mit dem unſern übereinſtimmt und ihnen einen Vormund giebt, der für ihre Perſon Sorge trägt, und einen Curator, der ihre Güter verwaltet, ſo weicht es doch in einem andern Punkte bedeutend vom engliſchen ab. Wenn bei den Römern ein Menſch Gefahr lief, durch Verſchwendung ſein Vermögen zu verlieren, ſo wurde angenommen, er ſei nicht bei geſundem Verſtande, und ihm durch den Prätor ein Vormund oder Curator gegeben. Aber bei uns, wenn es ſich bei der Unterſuchung, ob ſich der Wahnſinn eines Men-

ſchen beſtätige, herausſtellt, daß dies Individuum blos ein Verſchwender ſei, erfolgt nichts weiter.“ Blackſtone behauptet, daß eine ſo reißende Zirkulation der Landbeſitzungen und anderer Güter, welche den engliſchen Verhältniſſen ſo günſtig iſt, nicht möglich ſei, ohne Zulaſſung von dergleichen Extravaganzen.

So ſind die engliſchen Fürſten nicht nur von der Jurisdiktion zurückzuweiſen, welche ſie in Bezug auf die Herzöge Wilhelm und Carl beanſpruchten, ſondern ſie können ſie auch nicht einmal der Adminiſtration ihres Vermögens berauben vor dem Magiſtrate ihres eignen Landes. Frei von aller Familienabhängigkeit, kann es denſelben nicht einmal zuſtehen, irgend eine Gewalt über die Herzöge von Braunſchweig auszuüben, weil dann nach dem Rechte der Vergeltung der ältere Zweig ſich unter der Abhängigkeit des jüngern befinden würde.

Die Ordonnanz ſelbſt erkennt an, daß weder König Wilhelm IV. noch ſeine Brüder irgend eine Autorität über die Herzöge von Braunſchweig haben, ſie erklärt in der That in der Einleitung, daß nach der Auflöſung des deutſchen Reichs, die vormundſchaftliche Gewalt über die Reichsfürſten, welche vorher der Kaiſer inne hatte, auf die Chefs der ſouverainen Staaten übergegangen ſei. Aber nun iſt das Herzogthum Braunſchweig ebenſogut ein ſourainer Staat als das Königreich Hannover, und der König Wilhelm IV. und ſeine Brüder ſind nicht die Chefs, ſie können daſelbſt geſetzlich keine Gewalt ausüben.

Der zweite Artikel der Ordonnanz beſtätigt dann ferner auf die deutlichſte Weiſe das in der Einleitung Ausgeſprochene. Der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm behaupten, nachdem ſie erklärt haben, daß der Herzog Carl von Braunſchweig der Benutzung und Verwaltung ſeiner Güter verluſtig ſei, und daß ihm ein Vormund gegeben werde, daß das Recht, ſo zu verfahren, dem ſouverainen Herzog von Braunſchweig kraft ſeines Titels allein zuſtehe.

Der König Wilhelm IV. und ſeine Brüder haben ſich alſo nicht einzumiſchen in die Streitſache, welche ſich zwiſchen den beiden Brüdern Wilhelm und Carl von Braunſchweig erhoben hat, ſie ſind inkompetent zur Abgabe einer Entſcheidung in Bezug auf den einen wie auf den andern.

Alſo, weil der König Wilhelm und ſeine Brüder keine geſetzliche Autorität haben über den Herzog Carl von Braunſchweig, ſo iſt dies hauptſächlich der Fall bei Erlaſſung einer Ordonnanz,

die Vermögensentſetzung zum Gegenſtande hat. Dieſe Ordonnanz wurde erlaſſen im Palaſte von St. James am 8ten Februar und beſtätigt durch ſeine Brüder zu Kenſington den 7ten, und im Königreich Hannover den 23ſten, daſſelbe that erſt in der Folge am 14ten März der Herzog Wilhelm von Braunſchweig.

Es exiſtirt im Herzogthum Braunſchweig kein Geſetz, welches dem Staatsoberhaupte die Macht verliehe, die Glieder ſeiner Familie mit Vermögensentziehung zu belegen, und ſie auf ſolche Weiſe der Verfügung und Verwaltung ihres Vermögens zu berauben; dies iſt eine Wahrheit, welche die Gegner des Herzogs Carl anerkannt haben in dem Memoire, welches ſie gegen ihn veröffentlicht haben, und welches durch Herrn Fölix, früher Advokat in Deutſchland, redigirt wurde. Man hat kein anderes Mittel mehr, die Kompetenz des Herzogs Wilhelm zu rechtfertigen, als ſich auf das römiſche Recht zu berufen. Man behauptet, daß die Geſetze deſſelben in Deutſchland gelten für alle die Punkte des Privatrechts, welche nicht durch poſſitive Geſetze geregelt ſeien, und man citirt eine Menge von Beweisſtellen für dieſe Behauptung.

„Das römiſche Recht", ſagt man, „hat dieſe Geltung nicht verloren durch die Schöpfung des deutſchen Bundes, denn dieſer Verein wacht nur über das öffentliche Recht und übt gar keinen Einfluß auf das Civilrecht aus. Auch nimmt bis dieſen Augenblick in allen den Ländern, welche, wie das Herzogthum Braunſchweig, noch nicht mit einem Civilgeſetzbuche begabt ſind, das römiſche Recht deſſen Stelle ein.

Es exiſtirt alſo im Herzogthum Braunſchweig, wie man anerkannt hat, kein ſpezielles Geſetz für dieſes Land, welches irgend eine Behörde mit der Macht bekleidete, die Glieder der regierenden Familie mit Vermögensentziehung zu belegen, es handelt ſich alſo nur noch darum zu prüfen, ob dieſe Macht durch die römiſchen Geſetze gegeben iſt, ſei es einem Gliede der Familie, ſei es dem Staatsoberhaupte.

Nach dem von den Räthen des Herzogs von Cambridge feſtgehaltenen Syſteme iſt die Unterſuchung, ob eine Perſon mit Vermögensentziehung beſtraft werden könne, durch das römiſche Recht den Verwandten der väterlichen Linie überlaſſen.

„Die Unterſuchung, ob ein Individuum", ſagen ſie, „ſich in dem Zuſtande des Wahnſinns oder der Verſchwendung befindet, iſt ganz und gar der Entſcheidung der Agnaten überlaſſen; die Schlichtung dieſer Sache iſt für die-

ſelbe eine einfache Gewiſſensſache. Sobald ſie die Ueberzeugung haben, daß es nöthig iſt, für die Verwaltung der Güter eines Individuums zu ſorgen, haben ſie das Recht, ſich der Verwaltung zu bemächtigen".

Es iſt hier ein ſo ſchwerer Irrthum, daß man kaum begreift, wie er einem in der Kenntniß des römiſchen Rechts bewanderten Manne entgehen konnte. Ohne Zweifel kommt die Vormundſchaft über einen Unfähigerklärten ſeinen Agnaten zu; aber damit giebt ihnen das römiſche Recht nicht die Macht, dieſe Unfähigkeitserklärung auszuſprechen. Ihre Autorität beginnt, wenn die des Magiſtrats aufgehört hat.

„Lege 12. Vol.", ſagt das römiſche Recht, „prodigo interdicitur bonorum suorum administratio; quod monibus quidem ab iritio introductem est. Sed solent hodie praetores vel praeſides, si talem hominem invenerint, qui neque tempes neque ſinem expensarum habet, sed bona sua dilaverando et dissipando profudit, curatorem ei dare exemplo furiosi. Leg. 1 in princip. Dig. lib. 27 tit. X.

Das Geſetz der zehn Tafeln ſtellt die Wahnſinnigen oder Verſchwender nach Ulpian nicht eher unter Curatel ihrer Agnaten, als bis Unfähigkeitserklärung ausgeſprochen worden iſt: cui bonis interdictum est. Dieſe Wahrheit iſt nicht blos durch den Geſetzestext beſtätigt, ſondern ſie ergiebt ſich auch, nach dem Zeugniß des Rechtsgelehrten Paul aus der Formel, mit welcher die Unfähigkeitserklärung durch den Prätor bekannt gemacht wurde:

„Quando sibi bona avitaque nequitia tua disperdis, liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico. Quo facto, statim agnatorum, aut hisce deficientibus, gentilium curationi committebatur prodigus."

Ein Wahnſinniger konnte nach einigen Rechtslehrern, mit vollem Rechte und ohne Dazwiſchentreten des Magiſtrats unter die Curatel ſeiner Agnaten fallen, wenn die Wuth durch ſich ſelbſt erwieſen war, aber nicht ebenſo iſt es mit dem Verſchwender; der Magiſtrat war allein kompetent über die Thatſachen zu urtheilen, welche unter dem Begriff Verſchwendung fallen.

„Nam cum furor per se emineat," ſagt Vinnius, „ut furioso bonis a magistratu interdicatur, non requiritur; at vero an quis prodigus haberi debeat, ex multis et variin circumstantiis aestimantum est; de quibus magistratum cognoscere et pronunciare oportet; nequies temere in hominem sui juris, et

liberalem forte magis quam prodigum, potestatem aliquam sibi usurpet, aut cuiquam probabilis ignorantia noceat."

In der dritten Epoche der römiſchen Rechtsgelehrſamkeit brachte der Magiſtrat, welcher die Unfähigkeitserklärung ausgeſprochen hatte, die Curatel nicht immer an die Agnaten; er gab ſie ihnen nur dann, wenn er die Ueberzeugung erlangt hatte, daß ſie derſelben würdig wären. „Solent Romae praefectus urbi, vel praetores, et in provinciis praesides ex inquisitione eis curatores dare."

Wenn das Verfahren, welches man im Namen des Herzogs von Cambridge eingeſchlagen hat, nicht förmlich verurtheilt würde durch den angeführten Text der Geſetze, ſo würde es durch den einfachen Verſtand geſchehen; es würde wahrhaftig keine Sicherheit für die Perſonen und das Eigenthum beſtehen in einem Lande, wo ohne Dazwiſchenkunft eines Magiſtrats und unter dem Vorwande der Verſchwendung ein Bruder durch den Bruder, ein Neffe durch den Onkel von ſeinem Vermögen vertrieben werden könnte.

Wenn die Unfähigkeitserklärung eines Bruders durch den Bruder, eines Neffen durch den Onkel, oder eines Onkel durch ſeinen Neffen, ein erlaubter Akt iſt, ſo ſieht man nicht ein, warum der Herzog Carl von Braunſchweig nicht auch eine Unfähigkeitserklärung ſeines Bruders Wilhelm oder ſeines Onkels Wilhelm IV. hätte ausſprechen können.

Es iſt wahr, daß der Herzog Carl aus ſeinen Staaten vertrieben worden iſt, und daß ſein Bruder davon Beſitz genommen hat; aber der Umſtand, daß einer den Beſitz der Macht verloren, da ein anderer dieſelbe erhalten hat, ändert nichts an ihrer Eigenſchaft als Agnaten, die einzige, die das römiſche Recht anerkennt.

Das römiſche Recht, das einzige, welches man anruft und anrufen kann, verknüpft nicht mit der Eigenſchaft des regierenden Fürſten die Macht, ſeinen Bruder mit Unfähigkeitserklärung zu belegen unter dem Vorwande, er verwalte ſein Vermögen ſchlecht.

Wenn es zwiſchen der, der Verſchwendung oder des Wahnſinns beklagten Perſon und ihren Verwandten, welche ſich der Verwaltung ihrer Güter bemächtigen wollten, keine unabhängige Behörde gegeben hätte, ſo iſt es augenſcheinlich, daß die ganze Unfähigkeitserklärung dieſelben Wirkungen gehabt hätte, wie eine Konfiskation; dieſe, welche ſie zu ihrem Vortheile ausgeſprochen hätten, ohne Jemand Rechenſchaft gegeben zu haben, würden ſie

nie zurückgenommen haben, wenn ſelbſt die Urſache oder der Vorwand dazu aufgehört hätten zu exiſtiren.

Nach dem römiſchen Rechte muß der Unfähigerklärte, ſobald er ſeinen Verſtand wiederbekommt, oder das Seine mit Ordnung und Sparſamkeit zuſammenhalten lernt, wieder eintreten in den freien Gebrauch ſeiner Güter; es komme alſo vor, daß der Magiſtrat aufgefordert wurde zu entſcheiden zwiſchen ihm und dem ſeiner Agnaten, welchen die Verwaltung ſeiner Güter aufgetragen war; und das hat ſich in der That ereignet; die Entſcheidung der Agnaten reichte alſo nicht aus, um eine Perſon in einem Zuſtand der Unfähigkeit zu verſetzen oder zu laſſen.

Man ſagt, es gebe in Braunſchweig kein Tribunal, dem die Macht übertragen ſei, Vermögensentziehung zu verhängen wegen Verſchwendung, und über einen Prinzen des regierenden Hauſes; daraus zieht man die Konſequenz, daß dieſe Macht den regierenden Fürſten zukomme.

Es iſt nun ſehr wahr, daß in Braunſchweig kein Magiſtrat mit der Macht bekleidet iſt, ein Glied des regierenden Hauſes der Diſpoſition und Adminiſtration ſeiner Güter verluſtig zu erklären; aber der einzige vernünftige Schluß hiervon iſt, daß die Fürſten dieſes Hauſes geſchützt ſind vor der Unfähigkeitserklärung wegen Verſchwendung, ebenſo wie die der in England regierenden Familie.

Die Ordonnanz vom 6ſten Februar und 14ten März iſt alſo nichtig, weil ſie ausgegangen iſt von Fürſten, welchen kein Geſetz die Macht verleiht, den Herzog Carl der Adminiſtration und Diſpoſition über ſein Vermögen zu berauben; ſie iſt nichtig außerdem, weil in dem Augenblicke, wo ſie erlaſſen wurde, der Herzog Carl nur vor Richtern ſeiner Heimath verklagt werden konnte.

Die Ereigniſſe, welche dieſen Fürſten zwangen ſein Herzogthum Braunſchweig zu verlaſſen und ſeine Wohnung anderswo aufzuſchlagen, hießen ihn Schutz ſuchen bei den franzöſiſchen Geſetzen und Behörden. Er hat ſich ſeitdem niedergelaſſen in Frankreich im Jahre 1832. Den 30ſten Januar 1833 erwarb er ſich hier Grundeigenthum mit dem Vorſatze, ſich unwiederruflich hier feſtzuſetzen. Wenige Tage nachher wurde dieſer Entſchluß förmlich vor der Municipalität des erſten Arrondiſſements von Paris nach Vorſchrift des Artikels 104 des Cod. civil erklärt.

Wenn alſo der König von Großbritannien, Wilhelm IV., oder der Herzog Wilhelm von Braunſchweig, eine perſönliche

Klage gegen ihn vorbringen zu können glaubten, ſo iſt es vor dem Tribunal der Seine erſter Inſtanz, wo ſie dieſelbe aſſigniren laſſen mußten; dies Tribunal war allein kompetent, über Klagen zu entſcheiden, welche ihn betreffen konnten.

Die Ordonnanz der Vermögensentziehung, nichtig wegen Inkompetenz, iſt außerdem noch nichtig deshalb, weil eine der vorgeſchriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden iſt. Die Fürſten, durch welche der Herzog Carl der Adminiſtration ſeiner Güter beraubt worden iſt, haben ihn verurtheilt, ohne ihn aufgerufen und Mittel zu ſeiner Vertheidigung in die Hände gegeben zu haben, ſie haben ſich nicht einmal über das Urtheil der Vermögensentziehung unter einander beſprochen; ſie haben es unterzeichnet ohne Beſprechung. Sie haben nicht eine poſitive Thatſache aufgeſtellt; ſie haben ihren Spruch nur durch vage Behauptungen begründet, die aus unlauterer Quelle gefloſſen ſind. Endlich, der einzige unter denen, welchen ſie ſelbſt eine Autorität zugeſtehen, iſt zugleich Richter und Betheiligter.

Da die Rathgeber des Herzogs von Cambridge keine andern Mittel ausfindig machen können, um ſo unerhörte Ungeſetzlichkeiten zu rechtfertigen, als daß ſie behaupten, es ſei durch das römiſche Recht keine Form für das Urtheil der Unfähigkeitserklärung vorgeſchrieben, und folglich könne man einen Menſchen mit Vermögensentziehung beſtrafen und ihm die Verwaltung ſeiner Güter nehmen, ohne ihm Gehör und Appellation zu geſtatten. Sie ſagen, das römiſche Recht, welches in dieſer Sache Geſetz iſt, ſchreibt nirgends vor, daß ein Verſchwender oder ein wahnſinniges Individuum vor Ausſpruch der Unfähigkeitserklärung gehört werden oder appelliren dürfe.

Wenn die Geſetze keine beſondere Form für die Ausübung einer Rechtshandlung vorſchreiben, ſo beziehen ſie ſich auf die allgemeinen Regeln der Procedur. Geben wir dieſe fremdländiſche Aſſertion zu, daß eine Perſon nach dem römiſchen Rechte wegen Verſchwendung der Verwaltung ihres Vermögens verluſtig erklärt werden könne, ohne Form eines Prozeſſes, ſo mußte dies deutlich im Geſetze geſchrieben ſtehen; nun findet man aber darin nicht nur nichts Aehnliches, ſondern man begegnet da einer Menge von Beſtimmungen, die gerade für das Gegentheil entſcheiden.

Nach römiſchen Geſetzen mußte jedes Individuum, welches ſich die Ausführung einer Rechtshandlung vorgenommen hatte,

welcher Natur dieſelbe auch war, mit einer deutlichen Erklärung des Gegenſtandes ſeiner Klage beginnen.

„Qua quisque actione agere volet, eam edere debet; nam aequissimum videtur, cum qui acturus est, edere actionem, et proinde sciat reus, utrum cedere, an contendere debeat; et si contendendum putat, veniat instructus ad agendum, cognita actione, qua conveniatur.“

Damit man ſich nun nicht auf den Sinn dieſer Worte edere actionem werfe, hat der römiſche Rechtsgelehrte vermittelnd hinzugefügt:

„Edere est etiam copiam describendi facere, vel in libello complecti, et dare vel dictare. Cum quoque edere Labeo ait, qui producat adversarium suum ad album et demonstret, quod dictaturus est, vel id dicendo, quod uti velit.“ L. I., ff. de Edendo.

Die römiſchen Geſetze waren ſo entfernt, den Behörden zu erlauben, Verdammungsurtheile über Perſonen zu ſprechen, die keine Vorladung erhalten hatten, daß ſie Maßregeln ergriffen, um dieſelben zu verpflichten, vor Gericht zu erſcheinen. Nach altem Rechtsgebrauch wurde der, gegen welchen ein Prozeß im Gange war, mit Gewalt vor den Prätor gebracht. Wenn der Kläger nicht vor Gericht erſcheinen konnte, ſo erlangte er die Verurtheilung nur auf Anſuchen, aber er wurde in Beſitz ſeiner Güter geſetzt. Wie würde es alſo denn möglich ſein, daß ein Volk, welches auf die Erſcheinung der bezeichneten Parteien vor Gericht eine ſo große Wichtigkeit legte, erlaubt hätte, daß ein Bürger der Verwaltung ſeines ganzen Vermögens verluſtig erklärt worden wäre, ohne daß man ihm ein Mittel zur Vertheidigung geſtattet hätte?

Die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März war nichtig, als ausgegangen von einer inkompetenten Behörde und als erlaſſen ohne Beobachtung der von allen civiliſirten Nationen bei Anwendung der Juſtiz gebrauchten Formen, ſie iſt aber auch nichtig wegen der Motive, auf die ſie ſich ſtützt.

Die römiſchen Geſetze, welche nach den Rathgebern des Herzogs von Cambridge die einzigen ſind, welche Anwendung leiden auf den Herzog Carl von Braunſchweig, autoriſiren ohne Zweifel die Tribunale wegen Verſchwendung eine Unfähigkeitserklärung auszuſprechen. Aber das gilt doch nicht als Beweis der Verſchwendung, daß der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm ver-

ordnet haben, dieſer Prinz ſolle der Verwaltung ſeiner Güter verluſtig ſein.

Die Ordonnanz iſt auf drei Motive begründet, auf die Ungeſetzlichkeit und auf die Gefahr der durch den Herzog Carl von Braunſchweig gemachten Verſuche, ſich wieder in Beſitz ſeiner Staaten zu ſetzen; darauf, daß die Güter, die er auf dieſe Verſuche verwende, den von Seiten gewiſſer dabei intereſſirter Perſonen Raum gegeben haben oder noch geben können, endlich, auf die Ehre und Würde des Hauſes Braunſchweig.

Es exiſtirt weder im Corpus des römiſchen Rechts, noch in irgend einem Geſetze des Herzogthums Braunſchweig eine Beſtimmung, welche Vermögensentziehung über einen Fürſten verhänge, der verſucht, in ſeine Staaten, die er verloren hat, zurückzukehren. Es iſt kein Fürſt, der, nach Verluſt der Krone, nicht bemüht ſei, dieſelbe wieder zu erlangen, ſei es durch Gewalt der Waffen, ſei es durch andere Mittel. Niemals, bis auf dieſen Tag, hat man es unternommen, die Beſtimmungen des römiſchen Rechtes anzurufen, um ähnlichen Anſprüchen ein Ende zu machen. Das engliſche Parlament ließ keine Unfähigkeitserklärung gegen die Stuarts ausſprechen, nachdem ſie verbannt waren; Frankreich hat die ver-vertriebenen Fürſten nie für unfähig erklärt zur Vermögensverwaltung, ſelbſt als dieſe Fürſten ſich mit ſeinen Feinden verbanden; Don Miguel hat ſeinen Bruder nicht für unfähig erklärt, als dieſer die Waffen ergriff, um nach Portugal zurückzukehren; endlich das ſpaniſche Gouvernement hat keine Unfähigkeitserklärung ausſprechen laſſen gegen den Fürſten, der es wagt, wieder einzudringen.

Die franzöſiſchen Tribunale können nicht interveniren bei zwei Fürſten, die ſich um die Herrſchaft ſtreiten; die Akte, welche der Eine erläßt, um ſich gegen Verſuche des Andern zu ſichern, gehören nicht unter ihre Kompetenz, überhaupt, wenn der Zweck und das Reſultat dieſer Akte eine Güterkonfiskation iſt, welche unſere Geſetze unterſagen.

Wenn es wahr iſt, was die Interdiktionsakte zu verſtehen giebt, daß der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig Anſprüche auf einen Theil der Güter haben, die der Herzog Carl in Beſitz hat, ſo können ſie dies den Gerichten übertragen, damit er verurtheilt werde, ihnen darüber Rechenſchaft zu geben; aber geſetzt, daß dies ſei, ſo iſt dies keine Urſache, ihn

für unfähig zu erklären, weder nach römiſchen, noch nach den Geſetzen irgend eines Landes.

Die Folgen, welche die durch den Herzog Carl zur Rückkehr in ſein Herzogthum gemachten Verſuche haben konnten, für die Ehre und Würde des Hauſes Braunſchweig, ſind nichts weniger als Thatſachen, welche eine Unfähigkeitserklärung rechtfertigen können; die römiſchen Geſetze, welche die einzigen ſind, deren Beſtimmungen man anrufen kann, haben in Bezug auf derartige Dinge nichts vorausgeſehen und ſie machen überhaupt keine Urſachen der Vermögensentziehung aus.

Unter den Motiven von perſönlichen Intereſſen, welche den König Wilhelm IV. und den Herzog Wilhelm von Braunſchweig zu der Ordonnanz beſtimmten, durch welche der Herzog Carl der Verwaltung ſeiner Güter für verluſtig erklärt wird, iſt gleich wohl eines, welches den Beſtimmungen, nach welchen die römiſchen Geſetze auf Unfähigkeitserklärung erkennen, nicht fremd iſt; dies iſt das, worin ſie erklären, dieſer Prinz erſchöpfe ſein Vermögen in Unternehmungen, die geſetzlich unmöglich und gefährlich ſeien, ſowohl für ihn ſelbſt, als für andere Perſonen.

Aber damit dieſe Behauptung ſich nicht in eine eitle Verſicherung verwandelt, war es nöthig, daß die Juſtiz deutlich und ſicher einen Blick darin thuen konnte, worin das Vermögen des Herzogs Carl beſtehe, und welches die Summen ſeien, die er auf die Verſuche verwandte, die man ihm ſchuld giebt. Wenn die Ausgaben, die er gemacht hat, geringer ſind als ſeine Revenüen, oder wenn man nicht nachweiſen kann, daß er ihnen einen bedeutenden Theil ſeiner Kapitalien gewidmet habe, ſo würde man ihn ſchlechtbegründeterweiſe der Verſchwendung anklagen.

Die Verſchwendung beſteht außerdem weniger in der Größe der Ausgaben, denen man ſich hingiebt, als in der Leichtfertigkeit der Gegenſtände, für die man ſie macht. Es iſt nicht ſelten, daß ein Fürſt ungeheure Summen auf die Führung eines Krieges verwendet, der für ihn wie für ſeine Unterthanen gefährlich iſt, und gleichwohl hat man nie verſucht, gerichtlich zu erlangen, daß eine ſolche Ausgabe eine gerichtliche Urſache zur Unfähigkeitserklärung ſei.

Der König von Großbritannien, Georg III., hat in dem erſten gegen die franzöſiſche Revolution geführten Kriege ein Kapital von mehr als zweihundert und ſechs und ſiebzig Millionen

Pfund Sterling (alſo zwei Milliarden und neunhundert Millionen Francs) aufgewendet. Wenn man dieſe Summe mit der vergleicht, von der man behauptet, daß ſie der Herzog Carl von Braunſchweig verwendet habe, um ſich ſeine Staaten wieder zu öffnen, und wenn man dann eine Parallele zieht zwiſchen der Legitimität beider Unternehmungen, ſo kann man kaum begreifen, wie die Rathgeber Wilhelms IV. in den Ausgaben und Unternehmungen des letztern dieſer Fürſten einen Grund zur Vermögensentziehung finden konnten.

Alles zuſammengefaßt, ſind die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civile gegen jede Vermögensentziehung, aus welchem Grunde ſie immer ausgeſprochen werde, und wenn nach Artikel 546 des bürgerlichen Prozeßgeſetzbuchs die von auswärtigen Gerichten gefällten Urtheile und die durch fremde Beamte ausgefertigten Akten in Frankreich nur in dem durch die beiden Artikel vorhergeſehenen Fällen zur Ausführung kommen können, ſo iſt es augenſcheinlich, daß eine Ordonnanz wegen Unfähigkeitserklärung geſetzmäßig nicht ausgeführt werden kann.

Es iſt nicht weniger klar, daß eine Akte, welchen Namen man ihr auch gebe, welche die Beſtimmungen eines Geſetzes auf geſchehene Dinge und beſtimmte Perſonen anwendet oder anzuwenden vorgiebt, kein Statut in wahrem Sinne des Wortes iſt; die Einſchreibung des Namens eines Bürgers auf die Liſte der Ausgewanderten hat innerhalb des franzöſiſchen Gebietes nie die Wirkung gehabt, obgleich es den bürgerlichen Tod nach ſich zieht.

Endlich, wenn ſchon die im Auslande erlaſſenen Interdiktionsurtheile nicht von der Art waren, daß man ſie in Frankreich zur Exekution bringen laſſen könnte, ſo iſt es doch nicht zuläſſig, daß die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März mit exekutoriſcher Gewalt zu bekleiden, weil dieſelbe von einer inkompetenten Behörde ausgegangen iſt; weil keine der für den Rechtsgebrauch vorgeſchriebenen Formen beobachtet worden iſt; weil die angeführten Thatſachen weder bewieſen, noch ihrer Natur nach ſo ſind, daß ſie eine Unfähigkeitserklärung rechtfertigen, weil ſie alle Merkmale einer wahrhaften Konfiskation an ſich trägt; und außerdem, weil das Geſetz den Behörden nicht geſtatten kann, einen auswärtigen Rechtsſpruch mit exekutoriſcher Gewalt zu verſehen,

welcher ein Verfahren vorſchreibt, welches nicht einmal ein franzöſiſches Tribunal dikret verordnen könnte.

Verhandelt zu Paris, am 10ten November 1834.

Ch. Comte. Merlin. Odillon-Barrot. Mauquin. Delomple. Berryer, Sohn. J. B. M. Parquin. Bethmont.

Das unterzeichnete Conſeil ſtimmt ganz mit dem vorausgehenden Gutachten überein. Es fügt blos dem dort Bemerkten hinzu, daß die gegen den Herzog Carl von Braunſchweig ergriffene Maßregel nicht ein Akt des Civilrechts, ſondern ein politiſcher Akt iſt, eingegeben durch fremde Intereſſen und Leidenſchaften gegen Frankreich, zu deren Vollſtreckern ſich die franzöſiſchen Behörden nicht herzugeben brauchen. Die Geſetze gegen Ausgewanderte laſten auf dieſen nicht, ſobald ſie im Auslande ſind. So geſchieht es, daß die engliſchen Geſetze gegen die Stuarts, wie man in dem Gutachten erwähnt hat, nicht auf ſie angewendet werden konnten auf dem gaſtlichen Boden Frankreichs.

Gegeben zu Paris, am 12ten November 1834.

Ph. Dupin.

Der Unterzeichnete ſtimmt gänzlich mit dem obigen Gutachten überein. Zu der gelehrten Abhandlung, welche ſie enthält, glaubt er nur noch einige Reflexionen hinzufügen zu müſſen, welche ihm aufſtießen.

Welches iſt der Charakter der Akte vom 6ten Februar und 14ten März 1833? Iſt ſie ein Statut? Iſt ſie ein Urtheil? Weder das eine, noch das andere nach der Meinung des Unterzeichneten.

1) Sie iſt kein Statut.

Die Statuten ſind Geſetze, welche in allgemeiner Weiſe und nur für die Zukunft Beſtimmungen geben.

Die Akte vom 6ten Februar und 14ten März bezieht ſich im Gegentheil auf ganz Individuelles; ſie bezieht ſich auf Se. Hoheit den Herzog Carl von Braunſchweig und nur auf dieſen Fürſten; ſie iſt begründet auf Thatſachen, die nur ihn angehen; von dieſen zieht ſie Konſequenzen, welche die Perſon und die Güter des Herzogs Carl betreffen; endlich, ſie wendet ſich auf Vergangenes; denn ſie bezieht ſich auf den vorhergegangenen Umſtand der Miſ-

ſion, durch welche der Herzog Carl unter Vormundſchaft geſtellt wurde. So iſt es klar, daß die Akte kein Statut iſt.

2) Sie iſt kein Urtheil.

Es reicht hin, die Akte zu leſen, um davon überzeugt zu ſein.

In der Einleitung erklären der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunſchweig: „daß ſie die Verpflichtung haben ... zu unterſuchen, welche Maßregeln eingeſchlagen werden müßten im wohlverſtandenen Intereſſe Sr. Hoheit des Herzogs von Braunſchweig, wegen der Erhaltung des Vermögens, welches ſich in ſeinen Händen befinde, wegen der Gefahren und der Ungeſetzlichkeit der durch den Herzog verfolgten Pläne, und endlich wegen der Ehre und Würde ihres Hauſes." Das ſind Betrachtungen, die eine politiſche Maßregel motiviren können, die mehr oder weniger willkürlich iſt, aber als Baſis eines Urtheils können ſie nicht dienen. Die Thatſache zu konſtatiren und auf dieſelbe das Geſetz anwenden, das iſt die Pflicht des Richters; davon findet man nichts Aehnliches bei der Durchforſchung der Akte.

„In Betracht, daß" fährt die Einleitung fort, „nach Auflöſung des deutſchen Reiches, die Macht der oberſten Vormundſchaft über die Reichsfürſten, die bis dahin dem Kaiſer zukam, auf die ſouverainen Staatsoberhäupter übergegangen iſt, ſo haben wir, in Erwägung ziehend die Geſetze und Gewohnheiten, und kraft der Rechte, die uns als den Chefs der beiden Zweige unſeres Hauſes zuſtehen, verordnet, wie folgt."

In dem Gutachten, welchem der Unterzeichnete beipflichtet, zeigt man mit großer Schärfe des Verſtandes, wie bis auf den Grund dieſe Motive der Wahrheit und des geſunden Menſchenverſtandes ermangeln, aber dies iſt nicht ſo auf dem Geſichtspunkte, von dem der Unterzeichnete dieſelben unterſucht. Wenn man will, ſo ſetzt er ſie als ausgemacht voraus. Was reſultirt aber daraus? Daß die Souveraine, welche die Akte vom 6ten Februar und 14ten März erließen, eingetreten ſind in die Rechte, welche früher das Oberhaupt des deutſchen Reichs inne hatte. Aber geht dies auf dem Wege des Urtheils hervor? Nein, es beſtimmt in Kraft des politiſchen Rechtes und einer Art von väterlicher Gewalt, welche ihm durch einen politiſchen Vertrag verliehen worden iſt. Die durch die Akte bezeichneten Prinzen haben ihre Beſtimmungen in derſelben Weiſe abgegeben.

Der Unterzeichnete könnte den Widerſpruch, welcher in dem oben angeführten Paragraphen liegt, aufheben. Es iſt anfangs geſagt, daß die Machtvollkommenheit, die vorher der Kaiſer inne gehabt, auf die Chefs der ſouverainen Staaten übergegangen ſei; hernach aber ſprechen die Verfaſſer der Akte vom 6ten Februar und 14ten März von Rechten, die ihnen als Häupter der beiden Zweige ihres Hauſes zukämen. Wie nimmt dies nun Wilhelm IV. und Wilhelm von Braunſchweig? Bezieht ſich dies auf die Souverainitätsrechte, wie ſie von Anfang geſagt haben? Aber dann muß das Urtheil nur von Einem unter ihnen ausgehen, welcher das Souverainitätsrecht in Bezug auf den Herzog Carl von Braunſchweig hat oder zu haben vorgiebt. Bezieht es ſich auf das Recht der Verwandtſchaft? Aber dann ſind ſie nicht in die wahren oder angeblichen Rechte des deutſchen Kaiſers eingetreten.

Man findet dieſe ſonderbare Vermiſchung des Souverainitäts- und Verwandtſchaftsrechtes wieder in der Beſtätigung, welche der Akte, um die es ſich handelt, der Herzog von Cumberland, der Herzog von Suſſer und der Herzog von Cambridge ertheilt hat. Dies zeigt, daß die Perſonen, die dieſe Maßregel berathen haben, nicht wußten, worauf ſie ſich berufen ſollten.

Konnte die Intervention der Agnaten der Akte, um die es ſich handelt, den Charakter eines Urtheils aufdrücken? Konnten dieſe Agnaten wiſſen, wie ſie eine Art von Familiengericht bilden ſollten? Augenſcheinlich nicht! und es giebt verſchiedene Anſichten der Sache, die uns ſo entſcheiden laſſen.

1) Die Akte vom 6ten Februar und 14ten März hat die Eigenſchaft einer Ordonnanz, und dieſe Ordonnanz ging aus von Wilhelm IV. und Wilhelm von Braunſchweig, als den Häuptern der beiden Zweige ihres Hauſes. Dieſe ſind es, welche die Unfähigkeitserklärung ausgeſprochen und einen Vormund einſetzten, obſchon, ſagt man, das Recht, ſo zu verfügen, dem Herzog von Braunſchweig, kraft ſeines Titels als ſouverainer Fürſt, allein zuſtand. Es iſt geſagt, daß dieſe Ordonnanz durch das Bulletin der Geſetze des Königreichs nach den üblichen Formen bekannt gemacht ſei, und daß Alle, die es betrifft, ſich nach demſelben zu richten haben. Es hat alſo die Erfüllung ſeiner Exiſtenz an ſich und unabhängig von der Beſtätigung der Prinzen des Hauſes

Braunſchweig-Hannover, welche folglich ganz und gar nicht einzuholen war und nur honoris causa eingeholt wurde.

2) Die Agnaten waren nicht vereinigt und als Familienrath konſtituirt; ſie haben ihre Beſtätigung einzeln gegeben in Zwiſchenräumen von Zeit und an verſchiedenen Orten.

3) Sie haben die Meinung der zur Unterſuchung der Sache niedergeſetzten Kommiſſion nicht hören können, eine Meinung, deren in der Einleitung der Ordonnanz Erwähnung gethan wird.

4) Sie haben entſchieden, ohne den Herzog Carl zu hören, eine nothwendige Formalität der Entſcheidung jedes Tribunals, ſelbſt das der Familie.

5) Endlich autoriſiren weder die Geſetze des Herzogthums Braunſchweig, noch das römiſche Recht, wie das Gutachten auf peremptoriſche Weiſe zeigt, die Agnaten des Herzogs Carl, ihn für unfähig zu erklären und ihm einen Vormund zu geben.

Die Akte vom 6ten Februar und 14ten März iſt alſo kein Urtheil, hat nicht einmal den Schein eines ſolchen. Man erkennt dies in der Aſſignation vom 10ten Juni 1833 an ..." In Betracht, (ſagt dieſe Aſſignation) daß dieſe Ordonnanz, ausgegangen von der ſouverainen Gewalt des Landes, dem der Herzog von Braunſchweig angehört, verpflichtet iſt für ihn und ſeine Verhältniſſe und Angelegenheiten beſtimmt, in welchem Lande er ſich befinde" ... Eine Ordonnanz, ausgegangen von der ſouverainen Gewalt! es iſt klar, daß dies kein Urtheil iſt.

Was iſt alſo die Akte um die es ſich handelt?

Eine willkürliche Maßregel, ergriffen aus politiſchen Rückſichten, durch die man das Vermögen, die Ausgaben und die Güter des Herzogs Carl zu beſtimmen verſucht!

Iſt eine ſolche Maßregel in Frankreich zur Ausführung zu bringen? Es iſt klar, nein! Die Ordonnanzen, ſelbſt die geſetzlichen, eines auswärtigen Souverains ſind ohne Autorität bei uns; das iſt ein Punkt, der nicht erörtert zu werden braucht: er reſultirt aus den Elementarprinzipien des öffentlichen Rechtes.

In der That, durch Anwendung der im Artikel 3 des Cod. civil enthaltenen Grundbeſtimmung kann man behaupten, daß das Vermögen und die Ausgaben der Ausländer, die in Frankreich wohnen, durch die Geſetze ihrer Heimath regirt werden; was iſt aber die Konſequenz dieſer Regel? daß, wenn die franzöſiſchen Gerichte über das Vermögen eines Ausländers zu be-

ſchließen habe, ſie ſich (in den meiſten Fällen wenigſtens, denn es giebt auch Ausnahmen) den Geſetzen des Vaterlandes des Fremden anzubequemen habe; daß z. B., wenn das fremde Geſetz die Ernennung eines Gerichts wegen Verſchwendung nicht zuläßt, die franzöſiſchen Tribunale dies auch nicht thun können gegen den in Frankreich wohnenden Fremden.

Folgt aber daraus, daß die franzöſiſchen Gerichte in verſchiedenen Umſtänden nach der Regel fremder Geſetze verfahren müſſen, daß ſie auch gezwungen ſind, ihre Macht zur Ausführung der von einem fremden Souverain erlaſſenen Verordnungen zu leihen?

Nein! Denn dieſe Verordnung iſt kein Geſetz, ſie iſt ſelbſt beinahe eine Geſetzverletzung, weil überall in civiliſirten Staaten die Gerichte allein über das Schickſal der Perſonen verfügen können; aber noch einmal, war dieſelbe geſetzlich, ſo war ſie doch ſelbſt kein Geſetz, ſondern eine individuelle Maßregel.

Dieſe Wahrheit wird noch unwiderlegbarer, wenn es möglich iſt, daß die Verordnung auf politiſche Gründe baſirt iſt; denn dieſe politiſchen Gründe können den Intereſſen Frankreichs zuwiderlaufen oder ſeine Ehre verletzen.

So ſind die franzöſiſchen Gerichte nicht nur nicht gehalten, zur Exekution einer ſolchen Maßregel zu ſchreiten, ſondern wenn ſie dazu mitwirken, ſo begehen ſie einen ſehr ſchweren Exceß. Für ſie iſt jede individuelle, von ausländiſchen Autoritäten ausgegangene Rechtsbeſtimmung nicht vorhanden; ſie kennen ſie nicht; ſie iſt ihnen nicht vor die Augen gekommen.

In dem Gutachten giebt man ohne Widerſpruch ſeine Zuſtimmung dazu:

1) daß, wenn es ſich um ein Urtheil handle, die franzöſiſchen Behörden daſſelbe nicht für exekutoriſch erklären könnten, wenn es nicht in die im Cod. civil; Artikel 2123, vorhergeſehene Fälle gehöre;

2) daß, wenn es ſelbſt die franzöſiſchen Tribunale für exekutoriſch erklären könnten, ſie es hier nicht erwähnten, in Betracht der Unregelmäßigkeit in der Form und der Ungerechtigkeit, die zum Grunde liegt.

Aber der Unterzeichnete glaubt, daß man weiter gehen und ſagen muß: die fragliche Akte iſt kein Urtheil, ſie iſt eine politiſche Maßregel, ausgegangen von ausländiſchen Fürſten, die nicht einmal die Souveraine des Herzogs Carl ſind.

Die franzöſiſchen Gerichte können eine ähnliche Maßregel, wie dieſe iſt, weder ausführen, noch für erekutoriſch erklären. Sie können jenes nicht, weil dieſelbe keine Autorität in Frankreich hat, und dies nicht, denn ſie haben die Macht nicht darüber zu richten.

Wohin würde es mit der franzöſiſchen Gaſtlichkeit, eine unſerer Nationaltugenden, kommen, wenn die Politik oder die Rachſucht fremder Regierungen die Flüchtlinge ſelbſt auf unſerem Gebiete verfolgen und ſie daſelbſt mit willkürlichen Maßregeln angreifen könnte, wenn ſie ihnen ihr Vermögen, ihre Ehre und die freie Disposition über die traurigen Ueberreſte ihres Glückes entreißen dürfte?

Gegeben zu Paris, am 15ten November 1834.

H. de Vatismenil.

Das unterzeichnete Conſeil, welches das in Sachen Sr. Hoheit des Herzogs von Braunſchweig abgegebene Gutachten geleſen hat, iſt darüber folgender Meinung:

Der Herzog von Cambridge fordert die franzöſiſchen Gerichte zur Erekution der zwei Ordonnanzen auf, von denen die eine vom König von Großbritannien am 6ten Februar, die andere vom Herzog von Braunſchweig, Wilhelm, unter dem 14ten März 1834 erlaſſen worden iſt. Aber ſie ſind politiſche Akten, welche nicht in den Kreis der im Artikel 2123 des Cod. civil und im Artikel 546 des Cod. der Prozeſſe erwähnten, gehören. Die richterliche Gewalt Frankreichs iſt alſo nicht im Stande dem geforderten exequatur zu entſprechen. Aus dieſem einzigen Grunde, und übrigens bei dem von ihm im Prozeß des Georges Stacpoole entwickelten Lehren pflichtet der Unterzeichnete dem oben erwähnten Gutachten bei.

Gegeben am 15ten November 1834 durch den ehemaligen Advokat Hennequin.

Nr. 127.

Ueberſetzung aus dem Franzöſiſchen.

Schreiben des Herzogs Carl an den Grafen von B —.

52 Champs Elysées den 5ten Mai 1834.

Empfangen Sie, mein lieber Graf, meinen beſten Dank für den letzten Brief aus Braunſchweig, welchen Sie ſo gütig waren, wieder unter Ihrer Adreſſe mir zukommen zu laſſen. Niemals werden Sie rathen, was der kleine Uſurpator eben gethan hat — kaum könnte ich es ſelbſt glauben, wenn meine Quelle nicht ſo ſicher wäre.

Wilhelm hat ſich mit Schimpf und Schande bedeckt; er hat einen Orden errichtet, oder vielmehr ein öffentliches und offizielles Zeichen verliehen, an dem man von nun an auf den erſten Blick diejenigen Menſchen erkennen kann, welche Mitglieder einer Geſellſchaft ſind, als deren Oberhaupt ſich Wilhelm durch ſeine ſich ſelbſt zugeſprochene Großmeiſterſchaft des Ordens erklärt hat.

Und welche Geſellſchaft, großer Gott! welche Menſchen bilden ſie! Indem man die Namen der Großkreuze durchſieht, denn dieſer hohe Orden zählt auch Großkreuze, lieſt man an der Spitze den Namen des Grafen Werner von Veltheim! der Unternehmer und Anführer des Verſuchs mich zu ermorden, und der, als ſeine Hinterliſt ihm mißlang, das Beiſpiel der Plünderung und Verheerung meines Schloſſes gab. Alsdann folgen die Ritter, unter denen man den Namen Kemmer erblickt, des Elenden, welcher perſönlich einen Mordverſuch auf die Perſon ſeines Souverains ausführte.

Bis hierher hatte Wilhelm es nicht gewagt, ſich öffentlich zu erkennen zu geben. Veltheim und ſeine Vertrauten hatten ſich nur des Nachts erkannt, und an einem Zeichen wie das eines Taſchentuchs um das Handgelenk; heute wollen ſie alle an die Sonne — ein weit hinſtrahlendes Zeichen! — Wilhelm muß, bevor er ſeinen Stern anhängt, ſich noch des wenigen falſchen Ehrgefühls entledigt haben, das ihm vielleicht noch beiwohnte, denn durch jene That hat er ſich zum Räuberhauptmann ernannt!

Welcher Monarch würde ſich durch Annahme eines ſolchen Diebeszeichen entehren und demſelben ſo zu ſagen zum Paſſirzettel dienen wollen, denn Sie wiſſen wohl, daß, ſo lange der Orden

eines Souverains nicht von einem andern Monarchen angenommen und getragen worden iſt, er nicht als vollgültig angeſehen wird. Bemerken Sie doch die dreifache Unverſchämtheit, die bei der Stiftung dieſes Ordens vorgewaltet hat, die erſte und größte beſteht darin, daß Wilhelm ſich durch dieſe Errichtung und die Weiſe der Austheilung als wirklichen Urheber und Anführer der Verſchwörung zu erkennen giebt, die im September des Jahrs 1830 gegen das Leben ſeines Bruders gerichtet war. Die zweite Unverſchämtheit beſteht in der Errichtung eines Ordens überhaupt für ein ſo wenig bedeutendes Ländchen als Braunſchweig. Dieſe Rückſicht war ſtark genug, mich von Stiftung eines Ordens abzuhalten, der ich doch das unbezweifelte Recht dazu gehabt hätte, wie vielmehr hätte ſie nicht den kleinen Uſurpator davon abhalten ſollen, der nicht einmal das Recht dazu hat. Die dritte Unverſchämtheit iſt endlich dadurch begangen, daß man ſich des Namens unſeres größten Ahnherrn Heinrich des Löwen für ein Zeichen bedient hat, das nur die Benennung eines Mordbrennerordens verdient, eine Unverſchämtheit, welche Heinrich den Löwen ſich in ſeinem Grabe umdrehen machen würde, wenn es möglich wäre ꝛc. ꝛc.

Carl. H.

Nr. 128.

Erſte Rede des Herzogs von Braunſchweig.

Der Herzog von Cambridge gegen den Herzog von Braunſchweig. Bitte, die Gültigkeit einer im Auslande gegen einen Fürſten ausgeſprochenen Interdiktion in Frankreich zu erhalten.

(Gericht der erſten Inſtanz der Seine. Vorſitzender: Herr von Belleyme. — Sitzung den 23ſten Januar 1835.)

Rede Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunſchweig.

Meine Herren!

„Mein Oheim, der König von England und der Prinz Wilhelm von Braunſchweig, mein nachgeborener Bruder, haben mich

durch die Gerichtsboten vor Sie beſchieden. Ich erſcheine auf dieſe Vorladung, nicht als ob ich meinen entarteten Verwandten dadurch ein Recht zugeben wollte, ſondern aus eigenem, freiem Willen, um mich mit Denen bekannt zu machen, welche die Richter eines Fürſten ſein ſollen, der dazu geboren war, von keinem Andern, als von Gott gerichtet zu werden. Da man jedoch in Frankreich dem Könige ſelbſt den Titel eines unumſchränkten Herrſchers abſpricht und nur die Nation als unumſchränkt anerkennt, ſo will ich, vor Ihrem Gericht ſtehend, meine Herren, nicht ein Recht geltend zu machen ſuchen, das man in dieſem Lande Niemanden zugeſteht; jedoch behalte ich es mir für alle Länder ausdrücklich vor, wo das Souveränitätsrecht im Auslande (exterritorialité) Kraft hat.

Ich ſetze voraus, meine Herren, daß Sie die Erklärung kennen, mit welcher ich das durch meinen Oheim, den König von England und den Prinzen Wilhelm von Braunſchweig gegen mich erlaſſene Verbot, über mein Vermögen frei zu ſchalten, beantwortet, ebenſo auch das Gutachten, welches von den erſten Mitgliedern des Pariſer Gerichtshofes zu meinen Gunſten abgefaßt war. Sie werden den darin ausgeſprochenen Grundſatz als wahr erkennen, daß ein Souverain dem andern die Verwaltung ſeines eigenen Vermögens nicht unterſagen kann, da er ja nicht einmal das Recht hat, ein ſolches Verbot gegen einen ſeiner Unterthanen ergehen zu laſſen. Wäre es nicht ſo, ſo wären wir beklagenswerther als Sklaven, welche die Freiheit nie gekannt haben. Und wie ſoll man meinen Oheim in England beurtheilen, wie das Legitimitätsprinzip in unſerm ſouveränen Hauſe, deſſen Vertreter ich bin? Glaubt dieſer jüngere Zweig unſeres Hauſes in der berüchtigten Gerichts-Verhandlung gegen meine Tante, die Königin von England, nicht genug Aergerniß gegeben zu haben, ſo daß er es durch das Verfahren gegen mich vermehren muß? (Bewegung in der Verſammlung.)

Wenn man mein Vermögen mit Beſchlag belegen will, weil man behauptet, daß ich Vorbereitungen gemacht habe, mich meines unbeſchränkten Eigenthums wieder zu bemächtigen, warum hat man denn nicht das des Don Carlos, der Herzogin von Berry und vieler andern hohen Perſonen in Beſchlag genommen, indem Dieſelben nicht einmal bei den Vorbereitungen ſtehen geblieben ſind? Oder des Don Pedro's, deſſen Zug wohl weit

mehr gekoſtet haben mag, als meine angeblichen Vorbereitungen. (Neue Bewegung.)

Billigte man den Antrag meiner Verwandten, ſo würde mein Oheim, der König von Holland, weit eher verdienen, unter Curatel geſtellt zu werden, weil er der vereinten Macht von England und Frankreich hat Widerſtand leiſten wollen (man lacht), denn ein Jeder wird ohne Zweifel leicht einſehen, daß das Vermögen des Königs von Holland weit mehr blosgeſtellt war, als das meinige bei dem mir zugeſchriebenen Unternehmen.

Es liegt übrigens klar am Tage, daß meine angeblichen Rüſtungen nur zum Vorwand benutzt würden, weil man keinen beſſern finden konnte. Um dieſes zu beweiſen wird die Bemerkung genügen, daß meine Verwandten mir ſchon vor funfzehn Jahren das in der Ferne zeigten, was jetzt in Erfüllung gegangen iſt. Mein Oheim ließ mir durch zwei Hofmeiſter, die beide gleich hart waren, wohl hundert mal ſagen, daß, wenn ich mich nicht in ſeinen Willen fügen wolle, er mich zeitlebens unter ſeiner Herrſchaft behalten, mich vielleicht für verrückt erklären und als einen Wahnſinnigen einſperren laſſen würde. (Tiefer Eindruck.)

Mir iſt es bekannt, daß man ſich von meinem Leibarzte und von dem Medizinal-Collegium zu Braunſchweig ein Gutachten hat verſchaffen wollen, welches darthun ſollte, daß ich geiſtesſchwach ſei. Was ich aber von Allem, was mir begegnet iſt, am ſtärkſten finde, iſt, daß meine Verwandten behaupten, Alles zu meinem Beſten gethan zu haben, während ich doch ſeit der Zeit, als ich nach dem Tode meines Vaters mit meinem zehnten Jahre unter ihre Vormundſchaft kam, nur von ihnen verfolgt worden bin. Seit jener Zeit haben ſie mich mit Unbilden überhäuft, und wenn ich noch im Stande bin, mich heute ſo auszudrücken, wie ich es thue, ſo lag es nicht an ihnen, denn ſie hatten ſolche Anſtalten getroffen, um jede Geiſtesentwickelung in mir zu lähmen. (Neue Zeichen des tiefſten Eindrucks.)

Bekanntlich danke ich es nur dem wohlwollenden Einſchreiten des öſterreichiſchen Kabinets, den Händen meiner entarteten Verwandten entkommen zu ſein. Damals mußte ich dem Fürſten Metternich verſprechen, den Beweis abzulegen, daß er mit Recht behauptet habe, meine Jugend ſolle kein Hinderniß ſein, den Thron meiner Väter zu beſteigen. Ich glaube die Meinung, welche der Fürſt von mir hatte, hinlänglich durch die Art gerechtfertigt zu haben, wie ich in den drei erſten Jahren meiner Regierung mein

Verſprechen erfüllte. Nun wußte mein Oheim in England nicht, auf welche Weiſe er es anfangen ſollte, mich zu entfernen. Seit langer Zeit gelüſtete ihm nach dem mir durch Erbſchaft zugefallenen bedeutenden Privatvermögen und er wartete nur auf den günſtigen Augenblick, ſich meines Herzogthums zu bemächtigen, welches das Königreich Hannover in zwei gleiche Hälften theilt. Zu gleicher Zeit konnte er den Zeitpunkt nicht erwarten, um dem ſeit langen Jahren zwiſchen unſern beiden Linien beſtehenden Familienhaß, der durch die Prinzeſſin Caroline von Braunſchweig noch geſteigert worden war, vollen Lauf zu laſſen.

Da ich meinem Oheim in England keinen Grund zur Unzufriedenheit gab, ſo rief er dieſe Streitigkeiten hervor, welche in vielen Schriften pro und contra hinlänglich beſprochen worden ſind, ſo daß es überflüſſig ſein möchte, ſie hier nochmals zu erwähnen. Einer meiner Geheimräthe, durch meinen Oheim beſtochen, flüchtete zu ihm und nahm bedeutende Papiere mit, deren Rückgabe er verweigerte.

Der Ausgang dieſes Vorfalls iſt allgemein bekannt, ſowie auch, daß durch den Tod Georgs IV. dieſem Fürſten die Schmach erſpart wurde, dieſen Streit mit ſeinem Neffen auf eine eben ſo unvortheilhafte Weiſe beendet zu ſehen, als den, welchen er mit der Königin gehabt.

Während dieſes Streites wendete ſich der König mehrere Male an den deutſchen Bund, mit dem Anſuchen, daß mich Derſelbe wieder unter ſeine Vormundſchaft ſtellen ſolle; allein dieſe Verſammlung wollte die ihr von Georg IV. zugedachte Rolle nicht übernehmen.

Die mir von meinen Verwandten gegrabene Mine ſprang aber in dem Augenblicke, als ich meine Hauptſtadt verließ, um mich nach England zu begeben. Nach den zuvor abgefaßten Plänen eignete ſich Prinz Wilhelm von Braunſchweig, dieſer entartete Bruder, meinen Platz zu, er, der durch die Bemühungen meiner Verwandten das geworden war, was ſie aus mir machen wollten, ein bloßes Werkzeug! Um das Volk abzuhalten, meine Partei zu ergreifen, bedurften ſie Vorwände zu einer Revolution und brachten gegen mich allerlei Anklagen vor, damit die allgemeine Wirkung nicht fehlſchlüge. Ihrer Angabe zufolge hatte ich meine Religion abgeſchworen, mit dem Teufel ein Bündniß geſchloſſen, kurz Alles gethan, was Dummheit mit Bosheit vereint nur zu erſinnen vermag. Ich wendete mich an den Kaiſer von

Oeſterreich und den König von Preußen und forderte die Bildung eines aus unumſchränkten, mir ebenbürtigen Fürſten zuſammengeſetzten Gerichtes, deſſen Urtheilsſpruche ich mich zu unterwerfen ſchon im Voraus bereit erklärte, (obgleich ich nach den Geſetzen meines Landes keinen andern Richter als Gott und mein Gewiſſen hatte, (aber unter der Bedingung, daß meine Vertheidigung frei ſein müſſe). Allein wer ſollte es glauben, dieſe Monarchen gaben meinem Verlangen kein Gehör; einem Verlangen, welches den Zweck hatte, endlich die Quelle der verläumderiſchen Gerüchte zu entdecken. Man fürchtete ſich deshalb ſo ſehr, mich wieder in meine geſetzmäßigen Rechte einzuſetzen, weil mir durch eine ſolche Unterſuchung eine zu glänzende Genugthuung zu Theil geworden ſein würde.

Seit drei Jahren ſuche ich vergebens Gerechtigkeit gegen dieſe nichtswürdigen Beſchuldigungen. Nur vor Kurzem iſt es mir gelungen, einen dieſer Verleumder zur Strafe zu ziehen. Er war ebenfalls ein Agent meiner Verwandten und dafür bezahlt, theils mich zu verleumden und anderntheils mich mundtodt (?) zu erklären, um meine Vertheidigung zu verhindern. Die gegen mich erlaſſene und auf angebliche Rüſtungen begründete Unfähigkeitserklärung haben meine Verwandten ſelbſt veranlaßt und ins Leben gerufen.

So lange ich in Braunſchweig war, warf man mir Geiz vor; gegenwärtig will man mich unter dem Vorwande für unmündig erklären, ich ſei ein Verſchwender. Sie ſehen, meine Herren, meine Verwandten machen aus mir einen Geizigen, einen Verſchwender, wie es das Intereſſe des Augenblickes verlangt und es ihren Verleumdungen als Grundlage dienen kann. (Allgemeines Lachen des Beifalls.)

Ich darf nicht vergeſſen zu erwähnen, daß meine Verwandten ſeit drei Jahren mehr als 100,000,000 Francen Vermögen, das ich in Braunſchweig beſaß, an ſich geriſſen haben, ohne mir die geringſte Leibrente zu geben, eine Maßregel, die ſie, wie ich vermuthe, auch auf mein kleines Vermögen in Frankreich ausdehnen wollen, um mich wo möglich ganz herabzubringen, da es meinen Feinden nicht gelang, mich durch den Dolch, der zu Oſterode meinen linken Arm durchbohrte, meuchlings umzubringen; und alles dieſes unter der Regierung meines Oheims, des Herzogs von Cambridge, der heute von Ihnen, meine Herren, zu meinem Curator ernant werden will. (Tiefer Eindruck.) Urtheilen Sie ſelbſt,

ob es in der alten oder neuern Geſchichte Beiſpiele von einer Handlungsweiſe giebt, wie ſie meine Feinde gegen mich anwenden.

Man verſuchte es, mich durch eine ſchändliche Schmähſchrift moraliſch todt zu ſchlagen; allein dieſe Schmähſchrift wurde durch die Gerechtigkeit als ſolche gebrandmarkt, indem ſie dem Unterzeichner dieſes lügenhaften und abſcheulichen Libells eine gerechte Strafe auferlegte. Da alle dieſe Mittel fehlſchlugen, ſo wendete man ſich nun an die Gerichte, um durch ſie denſelben Zweck zu erreichen. Wie kann man dieſen Zweck verkennen, wenn man ſich daran erinnert, daß meine Feinde ſchon, wenn auch vergeblich, den Verſuch gemacht haben, ſich ihres Opfers zu bemächtigen, indem ſie mich bei der franzöſiſchen Regierung verleumden ließen, ohne jedoch die Früchte ihrer Handlungsweiſe zu ernten. Denn da ich gewiß war, meinem Untergange entgegen zu gehen, ſo war ich darauf bedacht, mich entfernt zu halten und einen Fremden an meine Stelle zu ſetzen. Dieſes Mittel, einmal angewandt, war verbraucht; es iſt mir daher ganz klar, daß der König ſich der franzöſiſchen Gerichte nur als Nothbehelf bedient, um die Auslieferung, welche er fordert, unter einer andern Form, als er ſie anfangs verlangte, zu bewerkſtelligen.

Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob das nicht ein trauriges Recht iſt, welches von denen ſelbſt verkannt wird, die damit bekleidet ſind, und welche es nur in ihrem eigenen Intereſſe und nicht in dem Aller anerkennen. Wie können die Monarchen erſtaunen, wenn man über das Legitimitätsrecht ſpottet, da ſie ſelbſt das Beiſpiel hierzu geben? König Guſtav von Schweden friert oft, weil es ihm an Mitteln fehlt, ſich zu kleiden, und er ſich oft genöthigt ſieht, den Mantel eines edlen Reiſenden anzunehmen. In meiner Perſon ſtellen ſie vor dieſe Verſammlung die Legitimität und die Souverainität zur Schau.

Meine Herren, ich habe dem Rechte nicht entſagt, welches ich mit meiner Geburt erhalten, und werde es auch niemals thun, weil ich dieſe Entſagung als eine Handlung der Schwäche anſehe. Aber wenn ich auch heute nicht mehr der Souverain des Prinzen Wilhelm bin, bin ich deshalb ſein Unterthan geworden? Bildet er ſich dies wirklich ein, warum hat er nicht von mir den Eid des Gehorſams verlangt, den er mir als Unterthan zu leiſten ſchuldig iſt? Nein, Prinz Wilhelm iſt noch mein Unterthan, denn ich habe ihn ſeiner Unterthanenpflicht nicht entledigt, weder durch einen Akt der Entſagung, noch auf andere Weiſe.

Es beſteht in den Statuten des Hauſes Braunſchweig ein Geſetz, welches dem Haupte dieſes Hauſes, welches ich gegenwärtig bin, unterſagt, eines ſeiner Glieder unter Vormundſchaft zu ſtellen. Die revolutionäre Regierung hat für gut befunden, ausdrücklich für meinen Fall ein Seitenſtück zu dem 14. Artikel der von Ludwig XVIII. Frankreich gegebenen Charte zu machen; ſie ſchuf ein Geſetz, augenſcheinlich für mich, die Abdankungsakte, (ich und der Prinz Wilhelm ſind die letzten beſtehenden Glieder der ältern Linie des Hauſes Braunſchweig) ein Geſetz, das, wenn es auch rechtmäßig gegeben worden wäre, keine rückwirkende Kraft haben konnte. Man hat zwar ſchon ähnliche politiſche Geſetze gemacht wie dieſes, welches gegen mich gerichtet iſt, ſolche hatten aber die Kraft einer freien und unabhängigen Handlung erhalten.

Meine Herren, glauben Sie, daß, wenn durch ein in Frankreich erlaſſenes Geſetz ein Mitglied der älteren Linie des Hauſes Bourbon unter Vormundſchaft geſtellt würde, man die Ausführung dieſes Geſetzes in Frankreich bewirken könnte? Wenn Don Miguel zufolge eines ähnlichen Geſetzes, das man mir heute entgegenſetzt, aber welches, anſtatt ausdrücklich verfaßt zu ſein, wie das, welches man Ihnen vorlegt, ſchon ſeit Jahrhunderten beſtanden hätte, wenn es das Vermögen ſeines in Frankreich wohnenden Bruders Don Pedro mit Beſchlag belegte, würden Sie einen ſolchen Befehl in Ausführung gebracht haben? Wenn ich ſelbſt den Platz wieder einnehmen ſollte, den ich ſeit acht Jahren in Braunſchweig beſaß, und wenn ich Sie um Vollziehung des nämlichen Geſetzes, auf welches heute Prinz Wilhelm ſich beruft, gegen dieſen, der ſeinerſeits eine Zuflucht bei Ihnen geſucht hätte, anginge; würden Sie mein Begehren erfüllen, oder mich abweiſen?

Meine Herren, ich brauche Ihnen nicht zu ſagen, daß Prinz Wilhelm im Zuſtande des Aufruhrs gegen mich und im Augenblick der Stärkere iſt; daß ich gegen ihn eine Zuflucht in Frankreich geſucht, wo die Gerechtigkeit, wie überall, deshalb eingeſetzt iſt, um den Schwachen gegen die Unterdrückung des Stärkern zu ſchützen; denn letzterer bedarf keinen Schutz und ſucht nur zu oft ſein Recht in ſeiner Stärke.

Eine mir zugekommene, wenn auch unverbürgte Nachricht ſagt mir, daß das Gericht ſich vielleicht inkompetent erklären und Herr Duvergier ſich dem nicht widerſetzen würde. Es iſt aber

Zeit, meine Herren, daß meine Lage in Frankreich auf eine beſtimmte Weiſe feſtgeſtellt werde. Nach meiner Anſäſſigkeitserklärung in Ihrem Lande glaubte ich mich vor den Schlägen meiner Feinde geſichert; ſie haben mich vor Ihren Gerichtshofe angeklagt, ſie haben wohl daran gethan; ich bin daher Ihrem Gerichtszwange unterworfen, durch ihren und durch meinen Willen. Ich nehme das Urtheil, welches Sie ſprechen werden, in ſeinem ganzen Umfange an; die beiden Parteien ſind über dieſen Punkt einig.

Ein anderer Grund muß übrigens auch Ihre Kompetenz entſcheiden. Es ſtehen nicht allein zwei Fremde vor Ihnen! Franzoſen ſelbſt ſind dabei betheiligt, ein Endurtheil zu haben, damit ſie wiſſen, ob ſie mit einem Bevormundeten oder mit einem Manne zu thun haben, welcher frei über ſein Vermögen verfügen kann.

Meine Herren, die Unfähigkeitserklärung, die man mir heute aufdringen will, iſt eine ungeheure politiſche Abſcheulichkeit. Man möchte aus mir eine zweite eiſerne Maske machen, eine Berühmtheit, nach welcher, ich kann es Ihnen verſichern, ich durchaus nicht verlange; oder mich lebendig in einem der noch in Deutſchland befindlichen unterirdiſchen Gefängniſſe vergraben.

Meine Herren, ich bin gewiß, die franzöſiſchen Gerichte werden Europa einen neuen Beweis ihrer Unabhängigkeit und Billigkeit geben; die Ehre einer großen Nation wird nicht blosgeſtellt werden; ſie wird nicht den Flecken auf ſich laſſen, durch den ſie ſich ſchänden würde, wenn ſie einen fremden Fürſten ausliefern wollte, der in ihrer Mitte vor der Verfolgung und der Macht ſeiner Feinde eine Zuflucht geſucht hat. (Bewegung.) — Meine Herren, die Frage welche Sie zu entſcheiden berufen ſind, iſt für mich eine über Leben und Tod; ich überlaſſe ſie aber mit gänzlichem Vertrauen Ihrer gerechten und erleuchteten Weisheit!"

Nro. 129.

Ausſage des Herrn Desportes.

7. Februar 1835.

Der Herr Jean Baptiſte Desportes, vier und dreißig Jahr alt, gebürtig von St. Remy (Haute-Saone), Kammerdiener, im Dienſt des Herrn Herzogs von Braunſchweig ſeit dem letztver-

gangenen 30ſten Januar, wohnend zu Paris in der Champs-Elyſées, Avenue de Neuilly Nr. 52, hat Folgendes ausgeſagt:

Geſtern Abend gegen ſechs Uhr verließ ich das Hôtel, um meinen Schwager, den Herrn Monnier zu beſuchen, welcher der Aſſocié eines Huiſſiers iſt und Straße Beauregard Nr. 8 wohnt; als ich den Omnibus benutzen wollte, der von der Barrière de l'Etoile kommt, ſo wandte ich mich nach der Mitte der Allee, aber als ich den Omnibus nach zwei Minuten nicht kommen ſah, entſchloß ich mich, den Weg zu Fuß zu machen. Als ich darauf meinen Blick nach links richtete, bemerkte ich an der Häuſerreihe, in der Gegend von Nr. 40 einen Menſchen, der mich fixirte. Indem ich ſo meines Weges ging, ging derſelbe vor mir und ſah ſich von Zeit zu Zeit um, um zu ſehen, ob ich näher käme. Ich ging ſchneller als dieſer Mann; ehe ich ihn jedoch überholte, kehrte er ſich um, kam auf mich zu und ſagte zu mir: „Guten Tag Desportes, wie geht's? Dabei reichte er mir die Hand. Da ich dieſen Menſchen nicht kannte, ſo war ich erſtaunt; er bemerkte dies und ſagte: „Wie Sie kennen Antoine Courrier nicht wieder?" Auf meine verneinende Antwort ſetzte er hinzu: „Wie, Sie erinnern ſich nicht mehr, mich 1827 zu Genf im Theater geſehen zu haben?" Ich antwortete ihm: „dies iſt wohl möglich, allein ich erinnere mich Ihrer nicht mehr." „Sie ſind doch," fuhr er fort, „bei dem Herzog von Braunſchweig? Irre ich nicht, ſo ſuchen Sie einen Garderobier; glauben Sie, daß ich dem Herzoge zuſagen werde?" „Ich glaube nicht," antwortete ich ihm, denn Sie ſcheinen mir zu alt." Er lud mich ein, eine Taſſe Kaffee zu trinken; ich ſagte: „nein, ich werde in der Stadt eſſen." Er ſchlug mir vor, daß er mein Mittageſſen bezahlen wolle; ich nahm es nicht an; er fragte mich, nach welcher Richtung ich hin ginge? Nach dem Palais Royal zu, ſagte ich. Wir waren bis zum Ende des runden Platzes linker Hand gekommen und traten eben unter die Bäume, als ein anderer Mann, der meinen Begleiter wiederzuerkennen ſchien, zu uns heran kam und Jenen anredete, indem er ihn duzte und ihm die Hand reichte. „Ich wette," ſagte darauf der angebliche Antoine, „daß Du Herrn Desportes nicht wieder erkennſt?" — „Was Desportes, der 1827 mit dem Herrn Baron von Brigonde in Genf war?" antwortete der neu Hinzutretende, indem er nachzudenken ſchien. Darauf bot mir dieſer Menſch beide Hände und

ſagte: Sie erkennen mich nicht wieder, wir haben zuſammen eine Taſſe Kaffee getrunken.

Wahrhaftig, meine Herren, ſagte ich zu dieſen beiden Leuten, ich erkenne weder den Einen noch den Andern wieder. Antoine ſagte darauf, daß bei dem Herzoge ein Platz als Garderobier offen ſei, aber daß er wegen ſeines Alters nicht dazu paſſe. Während der paar Minuten, welche das Geſpräch ſeit dem Herzukommen des zweiten Mannes dauerte, waren wir ſtehen geblieben und ſetzten nun unſern Weg fort. Unterwegs fragte auch dieſer Menſch um nähere Nachweiſungen über die Stelle als Garderobier, was dieſelbe einbringe und was dabei zu thun wäre? Ich ſprach ihm von vier Francs täglich. In eben dieſem Augenblick als Antoine einige Schritte zurückgeblieben war, fragte auch ſein Freund, ob ich ihn in das Haus des Herzogs bringen wollte; Sie thun mir damit, ſagte er, einen Gefallen (vous seriez un bon enfant). Ich gab ihm dieſelbe Antwort wie Antoine: Sie ſind zu alt, Sie werden dazu nicht paſſen, und übrigens ſcheinen Sie mir auch gar nicht eine ſolche Stelle nöthig zu haben. Was für ein Geſchäft treiben Sie gegenwärtig? Ein goldenes Geſchäft mein Beſter, ſagte er, indem er meine Hände ergriff, wenn Du willſt, ſo iſt Dein Glück gemacht. Aber was ſoll ich thun, um ein ſo plötzliches Glück zu machen? Darauf legte er mir die linke Hand auf die Schulter, ſchlug ſeinen Mantel zurück und zog ſeine rechte Hand aus der Seitentaſche ſeines Rockes. Die Päſſe ſind bereit, ſagte er zu mir, und fünftauſend Francs, wenn Du den Inhalt dieſes kleinen Päckchens in den Thee des Herzogs ſchütten willſt; er hielt zugleich eine kleine rothe Brieftaſche in der Hand.

Ueberaſcht von einer ſolchen Zumuthung rief ich: Spitzbube, Ihr behauptet mich zu kennen und macht mir ſolchen Vorſchlag! Dann ſuchte ich in meiner Taſche, ob ich nicht eine Waffe, ein Meſſer darin hätte, und ſtreckte den Arm aus, um ihn zu faſſen. Als er mir auswich, ſah ich Antoine hinter mir, der zu mir ſagte: Kommſt Du heran, ſo zerſchmettre ich Dir den Hirnkaſten. Darauf entfloh er. Der Erſte nahm ſeine Richtung nach der Place de la Concorde, indem er unter den Bäumen verſchwand; der Andere ſchien dieſelbe Richtung einzuſchlagen. Ich hielt es darauf für gerathen umzukehren und nahm meinen Weg nach der Straße Matignon, um meinen Bruder aufzuſuchen; der Kammerdiener bei dem Grafen von Mortemart in Nro. 12

derſelben Straße iſt, um ihn zu bitten, mit mir in die Champs Elyſées zu kommen; aber ich fand ihn krank und im Bette; ich erzählte ihm, was mir begegnet war.

Der erſte Herr, der ſich Antoine nannte, ſchien fünf Fuß zwei bis drei Zoll groß und vierzig Jahre alt zu ſein; Haare, Augenbrauen und Backenbart waren ſchwarz, das Geſicht braun und länglich. Die Kleidung beſtand aus einem Ueberrock à la propriétaire von dunklem Tuch, bronzefarben oder grün, darunter einen blauen Frack mit gelben Metallknöpfen und einer einfarbigen Sammetweſte, die über den Frack hervorragte; die Halsbinde war ſchwarz, die Uhrkette und die Berloques ſehr dick; an mehren Fingern der rechten Hand waren Brillantringe, darunter ich einen ſehr großen Ring bemerkte; die Farbe der Hoſen kann ich nicht angeben.

Der Zweite, der mir den eben erzählten Vorſchlag machte, ſchien viel größer als ſein Freund, ungefähr fünf Fuß fünf Zoll; Haare, Augenbrauen und Backenbart waren braun; der Schnurrbart ſchien mir angeſetzt zu ſein: die Naſe war lang und auf der linken Backe lag ein rundes Taffetpflaſter von der Größe eines Dreißigſousſtücks. Die Kleidung beſtand aus einem ſchönen blauen mit Sammet gefütterten und mit Pelz beſetzten Mantel, zugeknöpften Frack oder Ueberrock mit Sammet beſetzt, ſchwarzen Halstuch, welches durch eine Nadel mit Kettchen am Hemde feſtgeſteckt war. Die übrige Kleidung habe ich nicht bemerkt.

Dieſe beiden Menſchen ſprachen ſchlecht franzöſiſch, der Zweite weit ſchlechter als der Erſte, obgleich er ſchnell ſprach. Sie ſind Deutſche oder Italiener, ich bin in dieſer Hinſicht nicht ganz ſicher.

Ich bin überzeugt, daß Derjenige, der ſich Antoine nannte, vorgeſtern in der Allee, ein wenig unterhalb des Hôtels ſtand, als ich daſſelbe verließ, um zum Mittageſſen zu gehen, und ich erinnere mich, daß er mich aufmerkſam betrachtete.

(gez.) Desportes.

(gez.) L. Tulasne.

Polizei-Kommiſſair des Viertels des Champs Elyſées.

Nr. 130.

Vertheidigung Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunſchweig vor dem königl. Gerichtshofe zu Paris.

Feierliche Sitzung.

Meine Herren!

Bevor ich mich in die Streitfragen einlaſſe, welche man aus beharrlichem Haſſe vor Ihnen zu erneuern geſtrebt, ſei es mir erlaubt, zu wiederholen, daß nicht ich dieſe Streitigkeiten hervorgerufen habe, weder durch mein Leben, mein Betragen, noch durch Klagen; und daher kann der daraus entſtehende Skandal mir nicht im Mindeſten zur Laſt gelegt werden. Mit tiefem Unwillen ſehe ich mich dazu gezwungen, zwiſchen meiner perſönlichen Ehre und der meines Hauſes eine Wahl zu treffen. Aber da der König von England, mein Oheim, und der Prinz Wilhelm von Braunſchweig, mein jüngerer Bruder, der Uſurpator meiner Staaten und Räuber meines Privatvermögens, mich zum zweiten Male vor franzöſiſche Gerichte rufen, ſo muß ich wohl glauben, daß meine Worte noch nicht hinreichend waren, Sie ebenſo zu überzeugen, wie meine erſten Richter. Soll ich mich noch deutlicher über ihr Betragen ausſprechen? Können ſie ſich nicht mit der Darlegung ihrer ganzen Handlungsweiſe begnügen? Wohlan, ich bin bereit, ſie zufrieden zu ſtellen und werde mich zugleich bemühen, das nicht zu wiederholen, was ich bereits ſagte, denn es kann mir, Gott ſei Dank, weder an Thatſachen noch an Beweiſen fehlen. Nur eine Reihe von Wahrheiten ſtelle ich dem von meinen Feinden aufgethürmten Gebäude von Verläumdungen entgegen, und es zerfällt in Trümmer.

Meine Gegner haben den Verſuch gemacht mich einzuſchüchtern, indem ſie mir mittheilen ließen, daß, wenn ich vor Ihnen perſönlich zu erſcheinen, und wie bei erſter Inſtanz, wiederholt zu ſprechen wagte, ihnen die franzöſiſche Regierung verſprochen habe, mich unter dem erſten beſten Vorwande feſtzunehmen und ihnen auszuliefern. Aber ich laſſe mich nicht ſo leicht erſchrecken. Und dann, wie kann ich befürchten, daß die franzöſiſche Regierung, um bösartigen Leidenſchaften zu dienen, die bisher verfolgte redliche Bahn verlaſſen würde! Weiß ich doch, daß der König, mein Oheim, gern in dem bei meiner erſten Vertheidigung ausgeſproche-

nen Worten eine Urſache gefunden hätte, meine Auslieferung zu begehren, und daß man ihm darauf geantwortet hat: die Verhandlungen vor den franzöſiſchen Gerichten ſeien frei, er möge ſich nur an dieſelben wenden, und wenn er den Herzog angreiſe, ſo müſſe er ſich auch den Folgen unterwerfen. Wie wäre es mir möglich, nach ſo edlen Worten noch zu glauben, daß die franzöſiſche Regierung ſich durch die Schlauheit meiner Feinde täuſchen laſſen, und dadurch, daß ſie mich meiner königlichen Familie auslieferte, eine Handlung begehen würde, die man barbariſch nennen könnte? denn in der Gewalt meiner Familie zu leben, wäre mir tauſendmal bitterer, als augenblicklich zu ſterben.

Mein Gegner appellirt vor Ihnen, meine Herren, wegen eines zu meinen Gunſten geſprochenen Urtheils, und alle ſeine Bemühungen zielen dahin, dem Laufe der Gerechtigkeit, die er zum Schein anruft, Einhalt zu thun; er möchte ſich dem neuen Urtheil, welches er fordert, gern entziehen, als ob ihr Spruch ein Spiel für ihn wäre. Er möchte mich wo möglich vor dem Tage des Urtheils hinwegführen. Giebt es einen ſchlagenderen Beweis von der Unredlichkeit meiner Gegner und der Erbärmlichkeit ihrer Sache?

Ich habe es ſchon bei meiner Vertheidigung vor erſter Inſtanz geſagt und zwar mit vollem Rechte: Der Hauptzweck meiner Feinde bei ihrem dringenden Begehren um meine Unmündigkeitserklärung iſt, daß ich Frankreich, meine einzige und letzte Zuflucht in Europa, verlaſſe. Der einzige, wenn auch verſteckte Zweck, iſt meine Auslieferung, um dann mit freier Hand über meine Perſon und die Trümmer meines Vermögens zu verfügen. Ich ſagte, meine Herren, daß man Ihnen nicht das Recht zugeſteht, mich zu ſchützen; wollen Sie mich deshalb angreifen? Wie ungleich wäre der Kampf, ſtände mir nicht das Recht zur Seite? — Tragen meine Gegner den Sieg davon, ſo bemächtigen ſie ſich meiner Perſon und meines ganzen Vermögens in Frankreich, und ich, gewinne ich auch den Prozeß, habe nirgends eine materielle Entſchädigung zu hoffen; meine Staaten und mein Privatvermögen bleiben dennoch in fremden Händen, und die von meinen Gegnern deponirten 100,000 Francs würden nicht einmal hinreichen, den ungeheuren Schaden zu decken, den mir dieſer Prozeß, zu dem ſie mich gezwungen, verurſacht. Zum Glück für mich ſind Prozeſſe, wie dieſer, nur dann gut zu führen, wenn man ſeinem Schlachtopfer den Mund verſchließen kann, oder es

eingeſperrt in ſeiner Gewalt hat. Die Kenntniß meiner Lage giebt Jedem die Mittel, die Angaben meiner Feinde richtig zu würdigen. Dieſer Prozeß um Interdiktion iſt durch nichts mehr gerechtfertigt, wie es bei jedem andern legitimen Fürſten in meiner Lage der Fall ſein würde. Doch muß ich der Wahrheit gemäß eingeſtehen, daß es nicht ihre Schuld iſt, wenn mich meine Verwandten nicht als einen wahnwitzigen Menſchen einſperren können, denn ſie haben ſchon in meinen Kinderjahren das ihrige gethan, um mich verrückt zu machen. Sie ſind in ihren abſcheulichen Berechnungen ſo weit gegangen, daß ſie auf der Reiſe große Umwege mit mir machten, um, wie ſie ſich äußerten, mich mir ſelbſt zu zeigen, indem ſie mich in alle Narrenhäuſer führten, die ſie nur finden konnten. Wenn es ihnen nicht gelang, ſo kann ich nur Gott dafür danken, daß er mich gegen die Feinde meiner Kindheit beſchützte. Sie hoffen vielleicht einen beſſern Erfolg, wenn ſie mich in ihrer Gewalt haben werden. Wer könnte dann die Wahrheit ihrer Angaben beurtheilen?

Was politiſches Erbtheil betrifft, ſo entſcheidet nur zu oft das Recht des Stärkern, das ſogenannte Staatsrecht; aber bei bürgerlichem Erbtheil iſt ein Diebſtahl bei jeder civiliſirten Nation eine ſchändliche Verletzung der allgemein geltenden Moral. Nach der Julirevolution erkannte Frankreich freilich nicht mehr, wie die nordiſchen Höfe, die Krone als ein Geſchenk Gottes; aber je härter es ſich in Bezug auf die politiſchen Rechte der geſtürzten Dynaſtie benahm, deſto gewiſſenhafter verfuhr es mit der Erhaltung des bürgerlichen Eigenthums derſelben. Der König, mein Oheim, dagegen hat das mir von meinem Vater hinterlaſſene Privatvermögen nicht herausgeben wollen, und als ich ſelbſt in Brighton war, um daſſelbe zurückzufordern, ſo bedrohte er mich mit Deportation nach Amerika, wenn ich ſeinen Befehlen nicht nachkäme und der Krone entſagte, wobei er folgende Worte hinzufügte: „Alsdann würde ich dafür ſorgen, daß man Ihnen Ihr hier ſtehendes Privatvermögen zurückgebe, und wenn Jemand ſich an Ihrem Vermögen in Braunſchweig oder anderswo vergreifen wollte, ſo würde ich das als einen Raub anſehen.“

Seitdem ſind meine Feinde in eine Menge Widerſprüche gerathen; einerſeits behaupten ſie, ich hätte Schulden gemacht, und dann beſchuldigen ſie mich, ich bezahle ſie nicht. Aber geſetzt, es ſei dies der Fall, wer iſt Schuld daran? Ich gewiß nicht; denn nur durch Beſchlagnahme meines ganzen Vermögens in Frankreich

haben ſie mich ſeit drei Jahren meiner Einkünfte beraubt. Sie ſchleppen mich vor Gericht, überhäufen mich mit Beſchimpfungen, und wenn ich mich nur gegen ihre Angriffe vertheidige, ſo ſchreien ſie, ich beleidige den König von England. Mit eben ſo viel Recht hieße es vom Hirſche, er beleidige die ihm nachfolgenden Hunde, wenn er ihnen zu entkommen ſucht! — Aber ich eile zur Prüfung der Rechtsgründe, auf welche meine Gegner ſich ſtützen. Dieſe Gründe ſind von drei Seiten mangelhaft:

1) Hat ſich der Uſurpator meiner Staaten ein Recht angemaßt, welches in dem grellſten Widerſpruche mit den Grundgeſetzen des Herzogthums Braunſchweig ſteht, welche nämlich beſtimmen: daß Alle, nur nicht der regierende Fürſt, gleich ſind und vor Gericht gezogen werden können; wäre ich alſo ein Unterthan des Prinzen Wilhelm, ſo hätte nicht er, ſondern die Gerichte über mich zu entſcheiden.

2) Wäre das Recht vorhanden, ſo könnte Prinz Wilhelm es höchſtens gegen Prinzen oder Prinzeſſinnen vom Hauſe Braunſchweig ausüben, die in der Folge geboren werden, aber nicht gegen ſchon lebende Mitglieder deſſelben und am allerwenigſten gegen mich, ſeinen ältern Bruder und Herrn.

3) Wäre Prinz Wilhelm mein älterer Bruder und legitimer Fürſt, hätte er das Recht, die gedachten perſönlichen Statuten zu machen, ſo könnten ſie doch nicht in Frankreich in Ausübung gebracht werden, in einem konſtitutionellen, unabhängigen Lande, welches zu keiner abſolutiſtiſchen Coalition gehört, deren Opfer ich bin. Ich muß vor den Verfolgungen dieſer Coalition in Frankreich eben ſo ſicher ſein, als Napoleon es in Amerika geweſen wäre, wenn auch die franzöſiſchen Kammern und Ludwig XVIII. deſſen Interdiktion vor amerikaniſchen Gerichten nachgeſucht hätten.

Man fragt, warum ich mich nicht an Braunſchweigiſche Gerichte wende und beruft ſich in dieſer Hinſicht auf Carl X. Aber, meine Herren, meine Lage iſt von der dieſes Fürſten weſentlich verſchieden. Er hat abgedankt, ich nicht. — Man fragt ferner, warum ich mich nicht an den deutſchen Bund wende? Ich habe es gethan, meine Herren, und hier ſind die Belege für mein Geſuch. Man fragt auch, warum ich nicht bei den Mächten proteſtirt habe? Auch dieſe Proteſtation habe ich nicht verſäumt, hier die authentiſchen Beweiſe derſelben. Man ſagt endlich, ich hätte

mich nicht unmittelbar an die Regierung gewendet; hier, meine Herren, ſind meine Briefe; ſie ſind unbeantwortet geblieben.

Man hat viel Aufhebens von der Delikateſſe des Prinzen Wilhelm von Braunſchweig gemacht. Beſteht dieſe Delikateſſe etwa darin, daß er ſich auf meine Unkoſten bereichert, mit dem was er mir bereits in Braunſchweig geraubt hat und in Paris noch rauben will? Beſteht ſie in ſeinen bisher fruchtlos gebliebenen Bemühungen bei den Königen von Preußen und England um ihnen mein Herzogthum feil zu bieten? In dieſem Falle, muß ich eingeſtehen, wird es mir ſchwer werden, mein Privateigenthum vor ſeiner Raubgier zu retten. Es giebt kein Tribunal, vor welches ich den de facto regierenden Prinz Wilhelm fordern, könnte; aber ich lade ihn vor das Gericht der öffentlichen Meinung und würde gewiß nicht anſtehen, mein ganzes Leben mit dem dieſes Fürſten zu vergleichen. Man wirft mir als eine Unbeſonnenheit vor, daß ich mein Herzogthum Braunſchweig mit bewaffneter Hand habe wieder erobern wollen, weil es vom Hannoverſchen eingeſchloſſen und vom Meere entfernt ſei; allein dieſe Entfernung iſt nicht ſo bedeutend, als man wohl glaubt, denn der Bezirk Thedinghauſen, der zum Herzogthum Braunſchweig gehört, iſt nur eine Stunde weit vom Hafen von Bremen; und hätte ich einen Theil des Hannoverſchen Gebietes mit bewaffneter Hand durchzogen, um nach meiner Hauptſtadt zu gelangen, ſo wäre dieſe Handlung um ſo mehr zu entſchuldigen geweſen, weil es ſich um meine politiſche Exiſtenz handelte und weil bei einer früheren Gelegenheit und während meiner Anweſenheit in Braunſchweig eine Diviſion Hannoverſcher Truppen mein Gebiet ohne meine Erlaubniß bewaffnet durchzog, einzig aus dem Grunde, um während der damals ſchon zwiſchen mir und dem Könige von England obwaltenden Streitigkeiten meine Geduld zu erſchöpfen.

Man hat geſagt, es ſei doch zum Erſtaunen, daß, da ich doch mit ſo vielen Monarchen verwandt ſei, ſich Keiner meiner annehme. Hat die nächſte Verwandtſchaft den Kaiſer von Oeſterreich abgehalten, Napoleon entthronen zu laſſen und war nicht ganz Europa gegen ihn? Laſſet die Königin von Spanien morgen ihre Krone verlieren, und alle europäiſchen Fürſten verlaſſen ſie. So geht es einmal in der Welt zu; man muß Glück haben, um Freunde zu behalten.

Fabrizius, der Braunſchweigiſche Geſchäftsträger, der den Brief unterſchrieben, welchen der Advokat meines Gegners letzten

Sonnabend geleſen, iſt derſelbe Mann, deſſen ſich meine Verwandten bedient haben, um den Libelliſten Chaltas zu beſolden. In der, letzten Sonnabend gehaltenen, Gerichtsſitzung hat Ihnen der Anwalt meiner Gegenpartei einen angeblichen Brief des Königs von England vorgeleſen, der mir zugeſandt ſein ſollte. Ich erkläre hiermit, daß ich dieſen Brief nie erhalten und daß ich nie eine Unterwerfungsakte dem Könige eingehändigt habe. An eben dieſem Gerichtstage hatte ich einen Brief mitgebracht, den ich, fünf Jahre vor der angeblichen Interdiktion, an meinen Oheim, den Herzog, den man mit Gewalt zum Kurator machen will, geſchrieben habe. Ich war Willens, Ihnen dieſen Brief vorzuleſen. Meine Anwälte, Labrouſte und Blot, kennen ihn, und ich bitte um Erlaubniß, auch Sie damit bekannt zu machen. — Was wäre aus mir geworden, hätten meine Verfolger mich in ihren Händen gehabt? Ich hätte vielleicht daſſelbe Schickſal erfahren, das den unglücklichen Kaspar Hauſer betroffen, die Frucht einer Blutſchande, den Vater und Mutter — Bruder und Schweſter, — lebendig begraben haben; denn ſeit 1832 weiß ich mir eine ähnliche Wohnung zugedacht. — Der Anwalt meines Gegners hat Ihnen ferner geſagt, es wäre kein Geſetz vorhanden, das mich aus dem Herzogthum Braunſchweig verbanne, und es ſtehe mir frei, dort als Privatmann zu leben. Eine ſolche Aeußerung muß nothwendig als ein tödtlicher Spott betrachtet werden. Er weiß ſo gut wie ich, daß ich mich dann der Rache meiner Feinde in die Hände liefern würde, welches ſo viel heißt, als mich freiwillig ins Zuchthaus einſperren laſſen. Noch fügt er hinzu, es wäre kein öffentliches Dokument vorhanden, welches mich von der Königsfamilie in England ausgeſtrichen, oder mich meiner Würde, meines Ranges und meines Namens beraubt hätte. — Ich zweifle keineswegs, daß der König von England, ſowie ſein Vorgänger, unwillig darüber, der jüngern Linie meines Hauſes anzugehören, nicht ungern mir einen ältern und größern Namen, als den ſeinigen nehmen möchte. Bei allem Ehrgeiz ſeiner hohen Stellung, bei aller Macht des engliſchen Scepters, hat dennoch der jüngere Stamm des Hauſes Braunſchweig die Fürſten des älteren Stammes nie ohne Argwohn betrachten können. Seine ungegründete Furcht ſah in den Fürſten jener Linie immer gefährliche Nebenbuhler, deren Erlöſchen ſeinem weltbekannten Stolze wohlthun würde. Die unedle Verfolgung der letzten Stuarts, die vom jüngern Stamme meines Hauſes durch ganz Europa gehetzt wurden, ſpricht laut

genug zu deſſen Schande und verkündigt hinlänglich, weſſen er fähig iſt.

Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen die beiden Endzwecke zu enthüllen, welche meine Feinde bei dem ganzen Prozeſſe zu erzielen ſuchen. Für's Erſte wollen ſie, wenigſtens zum Schein, den Grundſatz der Legitimität retten; zweitens den ſogar gegen mein Privatvermögen begangenen Raub rechtfertigen. Man möchte ohne den Gebrauch einer unwürdigen Konfiskation ſeine Ehre unter den Schutzmantel eines Trugbildes von Gerechtigkeit ſtellen. Aber man geſteht nicht, man wagt nicht das einzige Mittel einzugeſtehen, durch welches zu gleicher Zeit beide Zwecke erreicht werden würden. Dieſes Mittel iſt Meuchelmord. Zu viele Verſuche, welche dies beweiſen, ſind gemacht worden. Ehe man ſich meines Herzogthums bemächtigt, ehe man mich um mein Privatvermögen gebracht, hat man ſich anderer Mittel bedient. Die Stricke, welche mir den Mund verſchließen und mir das Leben nehmen ſollten, waren bereit.

Zu Oſterode gab man mich dem Dolche eines Meuchelmörders Preis, und als ich wunderartig den unermüdlichen Händen meiner Feinde entronnen, haben ſie ihre Beute noch nicht freigegeben, ſondern meine Auslieferung von Spanien, von Sardinien, von Frankreich endlich, wohin ich geflüchtet, gefordert. Wenn mich Gott nicht geſchützt hätte, als man in Paris einen andern Mann für mich nahm und ihn zwang, im Wahn, man hielte mich, Frankreich zu verlaſſen, ſo wäre ich ſchon längſt nicht mehr am Leben.

Als ich in meiner Vertheidigung vor erſter Inſtanz ſagte, man habe mir öfters nach dem Leben getrachtet, ſo ſchien dies den Anwalt meines Gegners zu empören. Nun, meine Herren, es waren kaum vier Wochen verſtrichen, ſeitdem ich jene Worte geſprochen, und ſchon hatte man einen abermaligen Verſuch gemacht, mich zu ermorden; hier ſind die Beweiſe.

Der obwaltende Rechtsſtreit hat eigentlich nicht den Zweck, mich als wahnſinnig oder unmündig zu erklären; dieſe verlangte Interdiktion ſoll nur den Weg zur Habhaftwerdung meiner Perſon, folglich meines Lebens bahnen. Man ſieht wohl ein, daß die Mittel, einem gewöhnlichen Manne den Beſitz eines Theiles ſeiner Güter und ſeines Vermögens geſetzlich ſtreitig zu machen, nicht zureichend ſind, wenn es ſich um einen Fürſten handelt; denn wäre ein regierender Fürſt auch wirklich von Wahnſinn befallen,

ſo gäbe es doch kein geſetzliches Mittel, ihn zu entthronen, folglich auch nicht, ihm die freie Verfügung über ſein Privatvermögen zu entreißen.

Man hat bei Gelegenheit meiner Interdiktion jene des Hieronymus Napoleon, in Betreff deſſen erſter Ehe, als Beiſpiel anführen wollen. Beide Fälle ſind aber ſehr verſchieden, und dann war zu jener Zeit der franzöſiſche Kaiſer allmächtig. Sollte etwa die heilige Allianz Willens ſein, deſſen Stelle zu vertreten und ſeine Verordnungen in Frankreich durch franzöſiſche Richter vollziehen laſſen wollen? — Da ſie daran verzweifeln, mich durch Schrecken oder Gewalt zu zwingen, ſo ſuchen ſie mich durch Hunger in die Enge zu treiben. Seit dem Beginn dieſes traurigen Prozeſſes begnügen ſie ſich nicht damit, mir mein geſammtes Privatvermögen im Braunſchweigiſchen und anderswo in abſolutiſtiſchen Staaten zu entreißen, ohne mir nur einen Theil meiner Einkünfte zukommen zu laſſen; meine Feinde haben mir auch die freie Verfügung über einen großen Theil der Trümmer meines Vermögens in Frankreich entzogen, indem ſie Beſchlag darauf gelegt haben.

Alle dieſe Mißhandlungen, meine Herren, ſollen nur dazu dienen, mich endlich zur förmlichen Entſagung meiner Rechte zu zwingen, denn unter dieſer Bedingung hat man mir noch kürzlich angeboten, man wolle den Prozeß niederſchlagen und mir jährlich 1,000,000 Francs zuſichern.

Sie ſehen alſo, meine Herren, die Regierung de facto hat ſogar in den Augen der Anſtifter ſelbſt meine unverletzbaren Rechte nicht vernichtet.

Wenn ich nicht befürchten müßte, Ihre Aufmerkſamkeit zu ermüden, ſo machte ich Ihnen die Berechnung des Schadens, den ſie mir verurſacht haben, und Sie ſollten ſehen, daß außer dem ſonſt von ihnen begangenen Raub, mein Verluſt in Frankreich allein mehr als 500,000 Francs beträgt.

Als ich, dem Kaiſer Don Pedro nacheifernd, einen Kriegszug nach Deutſchland unternehmen wollte, hatte ich für 400,000 Francs Uniformen machen laſſen. Mein ſogenannter Kurator hält ſie ſeit vier Jahren in Beſchlag; er hat mir nicht erlaubt, ſie zu verkaufen. Heute ſind ſie von Würmern zerfreſſen und haben durchaus keinen Werth mehr.

Einer meiner Leute hatte für mich und kraft meiner Bürgſchaft einen Kontrakt geſchloſſen; er hatte 150,000 Francs von

ſeinem eigenen Vermögen als Sicherheit gegeben, 50,000 bei einem Lieferanten und 100,000 bei einem Banquier deponirt. — Mein Oheim hat aber die Zurückzahlung dieſer Geldſummen verhindert und durch die Unmöglichkeit, dieſe Summen einzuziehen, wurde ein Verluſt von 50,000 Francs verurſacht, weil der Lieferant, bei dem dies Geld geſtanden, vergangenes Jahr ſeine Zahlungen eingeſtellt hatte. Es iſt alſo durch die Schuld des Kurators dieſe Summe eingebüßt worden, der, nachdem er mich zu verſchiedenen Verſuchen angetrieben, deren Erfolg verhinderte und ſich derſelben als Waffen gegen mich bedienen wollte.

Ich habe in erſter Inſtanz dieſen Punkt nicht berührt und nichts von Entſchädigung geſprochen, doch habe ich ein unbeſtreitbares Recht, dieſe von meinem Gegner zu fordern. Da meine Anwälte geglaubt, dieſe Frage müßte beſonders verhandelt werden, ſo hat das Tribunal in erſter Inſtanz, dem man ſie nicht vorgelegt, auch nichts in ſeinem Urtheilsſpruche darüber beſtimmt.

Die vom Herzog von Cambridge angewieſenen 100,000 Francs rührten von meinem Privatvermögen her, denn er hat ſie in Braunſchweig in Beſchlag genommen. Man hat mir 100 Millionen geraubt und bietet mir 100,000 Francs als Entſchädigung an.

Ich erſuche Sie alſo, meine Herren, aus dieſen Umſtänden einen zweiten, vom erſten getrennten Prozeß zu formiren, und hier ſind meine Gründe dafür: Es wäre mir unmöglich, in dieſem Augenblicke den Verluſt und den Schaden, den mir meine Gegner durch ihre Beſchlagnahme verurſacht, hinreichend und völlig zu beweiſen, ohne denſelben zugleich zu offenbaren, wo meine Gelder angelegt ſind, was ich beſonders zu vermeiden habe.

Das Beſtreben meiner Feinde, ich merke es wohl, geht dahin, daß Sie Ihre Inkompetenz ausſprechen möchten. Anfangs haben ſie geäußert, ſie bedürften deſſen gar nicht, um ihr abſcheuliches Vorhaben gegen mich in Ausführung zu bringen, und um vor erſter Inſtanz zu erſcheinen, mußte ein Urtheil geſprochen werden, daß es nicht erlaubt ſei, ſich meiner zu bemächtigen, wenn nicht zuvor ihre Interdiktion in Frankreich ausführbar erkannt worden.

Erklären Sie ſich inkompetent, ſo vernichten Sie die von zwei Gerichtshöfen zu meinen Gunſten geſprochenen Urtheile. Alsdann werden meine Feinde ſagen: Man ſieht es, wir bedurften der franzöſiſchen Tribunale nicht, um uns des Herzogs Carl oder

eines andern Fremden zu bemächtigen, ſie erklären ſich ſelbſt inkompetent und laſſen uns freies Feld.

Meine Herren, ich unterwerfe mich mit dem vollkommenſten Vertrauen Ihrem Urtheile, falls man mich in Betreff aller Beſchuldigungen, die meine Feinde gegen mich vorgebracht haben, angehört hat; im entgegengeſetzten Falle verbiete ich denſelben, mir förmlich in Frankreich und vor deſſen unabhängiger, aufgeklärter und weiſer Juſtiz den Interdiktions-Prozeß zu machen. Ich erkläre im Voraus, daß ich Sie zum Schiedsrichter zwiſchen mir und dem Könige von England erwähle.

Meine Herren, ein letztes Wort noch. Sollten meine Feinde moraliſch obſiegen, ſo geben Sie wenigſtens nicht zu, daß ſie in materiellem Sinne die Früchte ihrer ruchloſen und ſchon bei meiner Erziehung angeſponnenen Intriguen einerndten. Ich ſetze meine Perſon unter Ihren perſönlichen Schutz und es iſt Ihre Pflicht, mit mir jene mir geraubten 100 Millionen Vermögen zu fordern, und ſie in meinem Namen zu verwalten, da man ſie mir unter dem Vorwand geraubt hat, ich ſei unfähig, ſie zu verwalten, obſchon ſie mir eine Million Renten anbieten, wenn ich abdanken will.

[illegible] anderen Freunden zu beſchäftigen, ſie erklärten ſich ſogar [illegible]
[illegible] und laßt uns jedes Fell.

[illegible] Herren, ich unterwerfe mich mit dem [illegible]
[illegible] Ihrem Urtheile; ſollte man mich in Arreſt oder [illegible]
[illegible], die meine Feinde gegen mich vorgebracht haben,
[illegible] hat, im entgegengeſetzten Falle verlange ich Sicherheit,
mir Frieden in Frankreich und vor Allem Unabhängigkeit, außer
[illegible] und [illegible] der Interventions-Frage zu machen.
Ich erkläre im Voraus, daß ich Sie zum Schiedsrichter zwiſchen
mir und dem Könige von England erwähle.

Meine Herren, ein letztes Wort noch. Sollten meine Finanz
[illegible] gepflogen; ſo geben Sie keineswegs nicht zu, daß ſie in
materiellem Sinne die Früchte ihrer [illegible] und jener der moraliſchen
Erziehung angeſponnenen Intriguen einernten. Ich lege meine
Perſon unter Ihren perſönlichen Schutz und es iſt Ihre Pflicht,
mir nur jene mir geraubten 100 Millionen Vermögen zu ſichern,
was ſie in meinem Namen zu verwalten. Da man ſie mir unter
dem Vorwand geraubt hat, ich ſei unfähig, ſie zu verwalten, ſo
können ſie mir eine Million Renten zubilligen, wenn ich abdanken muß.

b. B.

Verzeichniß der für Sr. Herzl. Durchlaucht Privatvermögens-Caſſe dato erhobenen Zinſen von Cammerſchulden.

Urſprüngliche Eigenthümer der Obligationen.	Datum der Obligationen.	Capital-Betrag. Gold. Thlr.	Capital-Betrag. feine $^2/_3$ Thlr.	Zins-Fuß. pCt.	Der dato erhobenen Zinſen. Zeitraum vom	Zeitraum bis incl.	Betrag Gold. Thl.	Betrag Gold. gr.	Betrag Conv.-Mze. Thl.	Betrag Conv.-Mze. gr.	Betrag Conv.-Mze. pf.
Frau Herzogin Auguſte K. H.	2. April 1795	119500	—	3	30. April 1829	30. Juni 1829	605	—	2	11	—
" " " " "	1. Octb. 1794	—	20000	"	"	"	—	—	101	16	—
(Dieſe beiden älteren Obligationen fehlen) . .	1. Febr. 1789	10000	—	4	1. Febr. 1829	"	165	—	1	16	—
	16. April 1778	3000	—	"	16. April "	"	25	—	—	—	—
	12. Jan. 1786	2000	—	3	12. Jan. "	"	27	12	—	16	—
	14. " "	8000	—	"	14. " "	"	110	—	1	8	—
	20. " "	14000	—	"	20. " "	"	187	12	—	8	—
	4. März "	6000	—	"	4. März "	"	57	12	1	—	—
	11. " "	6000	—	"	11. " "	"	55	—	—	—	—
	29. " "	5000	—	"	29. " "	"	37	12	—	20	—
	1. Mai 1785	3000	—	"	1. Mai "	"	15	—	—	—	—
Frau Herzogin Philippine Charlotte K. H. . .	22. " "	5000	—	"	22. " "	"	15	—	1	6	—
	1. Juni "	10000	—	"	1. Juni "	"	25	—	—	—	—
	3. " "	10000	—	"	3. " "	"	22	12	—	20	—
	13. Juli "	7000	—	"	30. Juli 1828	"	202	12	—	12	—
	13. Aug. "	5000	—	"	13. Aug. "	"	132	12	—	—	—
	16. " "	5000	—	"	16. " "	"	130	—	1	6	—
	20. " "	18000	—	"	20. " "	"	465	—	1	12	—
	23. Octb. "	13000	—	"	23. Octb. "	"	267	12	1	4	—
						Summa . .	2545	—	116	11	—

Braunſchweig, den 30. November 1829.

C. Gieſecke.

General-Verzeichniß

der Sr. Herzogl. Durchl. dem ſouverainen Herrn Herzog von Braunſchweig u. Lüneburg zuſtehenden Obligationen u. Verſchreibungen.

Ordnungsnummer.	Urſprüngliche Herleiher der Obligationen.	Ausſteller der Obligationen.	Datum der Obligationen.	Zins=Fuß.	Capital=Betrag in Golde. Thlr.	Capital=Betrag in Cnv.=Mze. Thlr.	Die Zinſen ſind fällig ſeit	Die Zinſen betragen alljährl. Thlr.	Die Zinſen betragen b. zum 30 Juni 1835 alſo für 6 Jahre.	Bemerkungen.
1	Herzogin Auguſte von Braunſchw. u. Lüneburg K. H.	Herzog Carl I.	16. April 1778	4%	3000	—	30. Juni 1829	120	720	Das Capital belief ſich urſprünglich auf 6000 Thlr., indeſſen ſind darauf am 10. Jan. 1797 3000 Thlr. abbezahlt, ſ. die angeb. Oblig.
2	Herz. Philippine Charlotte von Braunſchw. u. Lüneburg K. H.	Herzog Carl Wilhelm Ferdinand v. Braunſchweig=Lüneburg.	1. Mai 1785	3%	3000	—	"	90	540	Siehe die betreffende Obligation Nr. 2 Lit A,.
3	Dieſelbe.	Derſelbe.	22. Mai 1785	3%	5000	—	"	150	900	Nr. 22 im Etat der Privat=Creditoren der Cammer Lit. A. aufgeführt.
4	"	"	1. Juni 1785	3%	10000	—	"	300	1800	" 13 desgl. desgl.
5	"	"	3. Juni 1785	3%	10000	—	"	300	1800	" 20 " "
6	"	"	13. Juli 1785	3%	7000	—	"	200	1260	" 14 " "
7	"	"	13. Aug. 1785	3%	5000	—	"	150	900	" 23 " "
8	"	"	16. Aug. 1785	3%	5000	—	"	150	900	" 21 " "
9	"	"	20. Aug. 1785	3%	18000	—	"	540	3240	Dieſe Obligation iſt in Folge Teſtaments der Frau Herzogin Philippine Charlotte ꝛc. ꝛc. den 13. Aug. 1799 der Frau Aebtiſſin Dorothea v. Gandersheim unterm 13. Aug. 1801 cedirt worden.
10	"	"	23. Oct. 1785	3%	13000	—	"	390	2340	Nr. 19 im Etat der Privat=Creditoren der Cammer Lit. A. aufgeführt.
11	"	"	12. Jan. 1786	3%	2000	—	"	60	360	" 15 desgl. desgl.
12	"	"	14. Jan. 1786	3%	8000	—	"	240	1440	" 16 " "
13	"	"	20. Jan. 1786	3%	14000	—	"	420	2570	" 17 " "
14	"	"	4. März 1786	3%	6000	—	"	180	1080	" 25 " "
15	"	"	11. März 1786	3%	6000	—	"	180	1080	" 24 " "
16	"	"	29. März 1786	3%	5000	—	"	150	900	" 18 " "
17	Herzogin Auguſte von Braunſchw. u. Lüneburg K. H.	"	1. Febr. 1789	4%	10000	—	"	400	2400	" 11 " "
18	Dieſelbe.	"	1. Octb. 1794	3%	—	20000 f. ⅔	"	600	3600	Dieſe beiden Obligationen fehlen, indeſſen exiſtiren an deren Statt die angeſchloſſenen Cammer=Schuldverſchreibungen d. d. 9. Juli 1829.
19	"	"	2. April 1795	3%	119500	—	"	3585	21510	
20	Herz. Auguſt v. Braunſchweig u. Lüneburg	Herzog Friedrich Wilh. v. Braunſch. u. Lüneb.	1. April 1814	4%	—	21000	"	840	5040	Siehe die Cammer=Schuldverſchreibung vom 23. Nov. 1829.
21	Derſelbe.	Derſelbe.	1. Jan. 1815	4%	15000	—	"	600	3600	Siehe dieſelbe.
22	Braunſchwg. Beverſche Linie.	Herzogliche Braunſchw. Cammer.	9. Juli 1829	5%	100000	—	"	5000	30000	Dies ſogenannte Ruſſiſche Capital, welches Sr. Hoh. durch Erbſchaft zugefallen, iſt bei Herzogl. Cammer zu Braunſchweig bereits am 30. Sept. 1769 belegt und unter Lit A Nr. 307 der Cammerſchulden aufgeführt. Siehe die angelegte Schuldverſchreibung Herzogl. Cammer d. d. den 9. Juli 1829.
				Summa	365000	41000		14655	87930	

Berechnung in Conventions=Münze.

365000 Thaler Gold à 10% Agio	401500 Thlr.
20000 " feine ⅔	22500 "
In Conventions=Münze wie oben	21000 "
Die fälligen Zinſen für 6 Jahre	87930 "
Total in Conventions=Münze . .	532930 "

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl I., Braunschweig-Lüneburg, Herzog, 1713-1780

Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunschweig mit authentischen Aktenstücken

Bd.: 2. Aktenstücke. - 1844. - 813 S.

Cassel 1844

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Mem.o.54(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11751229-0